

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

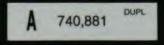
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

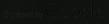
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

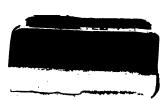
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/













ž

٠

•

. .

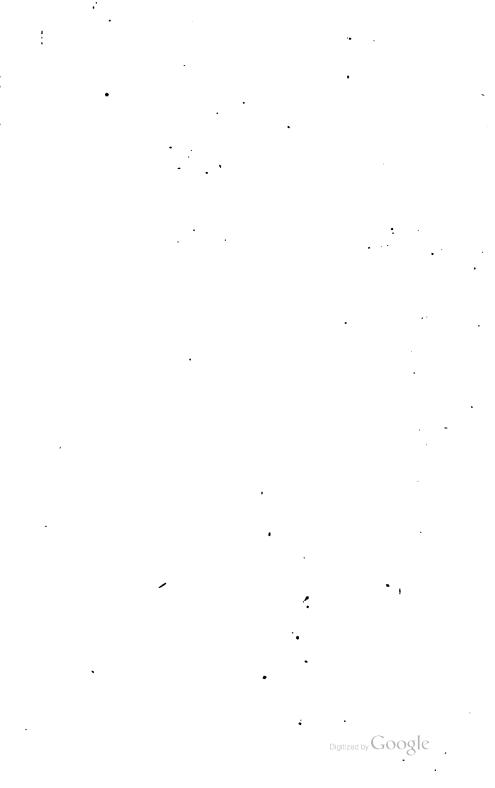
.



1



:



Geschichte

Des



b. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

alø

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Manx,

Projeffor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöftichen Seminar in Trier.

Erfte Abtheilung.

Trier.

Berlag ber Fr. Lint'ichen Buchhandlung.

1858.

Geschichte

Deø





I

1

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

alø

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Manx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöftlichen Seminar in Trier.

I. Abtheilung.

Die Seschichte der Stadt Crier und des Trierischen Landes von der Zeit der römischen Perrschaft in demselben dis zum Beginne der Regierung des letzten Churfürsten.

Erster Baud.

Tribr.

Berlag ber Fr. Lint'ichen Buchhandlung.

1858.



DD 491 .R518 M38

A6+, <u>1</u>

Bd. 1

Schnellpreffendrud ber fr. fintichen Buchdruderei in Trier.

-

; *1*

Digitized by Google

•

.

here

Verzeichniß der Subscribenten.

Sei der Fr. Lint'schen Sortiments-Handlung in Trier.

Die Konigl. Regierungsbibliothet in Trier.

für die Bibliothek des Königl. Landgerichts, Herr Landger. Präsident Gräff.

für die Gymnafial-Bibliothek, Herr Direktor Dr. Loers in Trier. Stadtbibliothek in Trier.

Anna Coltenek, für die Hochw. Mutter in den Hospitien zu Trier. Mutterhaus der barmh. Schweftern v. heil. Carl Borromäus in Trier. Fräulein von Bothmer in Trier.

Frau Wittwe Rochs in Trier.

Die Herren:

von Wilmowsty, Domfapitular in Trier.

holzer, Domprobst in Trier.

Schue, Domfapitular in Trier.

Schaeffer, Religionslehrer in Trier.

Bisch, Professor in Trier.

Rellner, Ronigl. Regierunges und Schulrath in Trier.

2. 3. Liehs, Domvifar in Trier.

Dr. Eberhard, Domfapitular und Regens am bischöfl. Seminar in Trier.

Dr. J. Staft, Subregens u. Professor am bischöfl. Seminar in Trier.

Clotten, Steuerrath in Trier.

von haw, Landrath a. D. in Trier.

Job von Rell, Rentner in Trier.

Buß, Dberburgermeifter in Trier.

3ell, Notar in Trier.

Dr. Ladner, in Trier.

Regnier, Advokat-Anwalt in Trier.

Soue, Pfarrer ju St. Gangolph in Trier.

Bengold, Landgerichtsrath in Trier.

P.P. Redemptoriften in Trier.

fr. C. Rofier, Seelforger im Landarmenhaus ju Trier.

Schaeffer, Direktor des Landarmenhauses ju Trier.

Reurin, Advofat=Anwalt in Trier.

Sittel, Juftigrath in Trier.

Mittweg, Advofat-Anwalt in Trier. Graf von Reffelftatt in Trier. Schmits Röbig, Raufmann in Trier. Reiffenheim, für Leseverein in Trier. 3. Schmitt, Domvicar in Trier. Jofeph Beder, Gaftwirth in Trier. Dr. Braun, Beihbischof in Trier. Beugius, Advokat-Anwalt in Trier. Remlinger, Baftor in St. Antonius ju Trier. Bettingen, Advofat-Anwalt in Trier. Rees, Jufpettor ber Graff. v. Reffelftatt'ichen Bermaltung in Trier. Th. Simon, Oymnasial-Lehrer in Trier. von Mutius, Königl. General-Major in Trier. Benzel II., Abvofat-Anwalt in Trier. B. Sturmer, Lehrer, für Trier. Lehrerverein in Trier. Sconbrod, Abvofat-Anwalt in Trier. von Gilfa, Major im Ronigl. 9. Sufaren-Regiment in Trier. Thomas Barain, Lederfabrifant in Trier. Carl Schoemann, Beigeordneter der Dberburgermeisterei in Trier. Boly, Königl. Regierungsrath in Trier. P. Willems, Raufmann in Trier. Burg, Einnehmer in Trier. Bartelmeh, Direftor der Dampfichifffahrte Besellichaft in Trier. Spangenberg, Königl. Landrath in Trier. Bolff, Bauinspector in Trier. Rlaud, Direftor des Convicts ju Trier. P. J. Rieffer, Bergolder in Trier. Lauer, Steuer-Einnehmer in Trier. Rönig, Baumeister in Trier. Ric. Ballschmidt in Trier. Grosgart, Baftor ju St. Baulus in Trier. Jof. Beis, Baumeister in Trier. Joh. Scherr, Sohn, Raufmann in Trier. Reding, Gaftwirth in Trier. Gracher, Badermeister und Birth in Trier. Br. Rendenbach, Raufmann in Trier. Bennen, Abvofat-Anwalt in Trier. Joj. Marr, Sohn, Luchmacher in Trier. Math. Laas, Maurermeister in Trier. Joh. Feldweg, Buchbinder in Trier. Schönbrov, Regierungs-Secretair in Trier. L. R. Mohr, Banquier und Gutsbestiger in Trier. by Google

VI

3. 3immer, Sohn, Tabafsfabrikant in Trier. hoffmann, Forft-Raffen-Rendant in Trier. Maret, Conditor in Trier. Rautenstrauch, Commercienrath in Trier. hartmann, Gewerbicul-Direftor in Trier. Laeis, Kaufmann in Trier. herrig, Domvifar in Trier. Baron be Roifin in Trier. Sowalen, Seminarist in Trier. hermesdorf, Ib. Efd, 38. **2**008, 3. Reureuter, Ø. Engelmann, R. Berrot, Dernbach. p Cordel, Meurin, Cand. theol. in Trier. Ferd. Meurin, Raufmann in Trier. Johanny, Rendant des Graff. von Reffelftatt'ichen Referve-Fonde. Bart, Baftor in St. Baulin. Moll, Caplan in St. Baulin. Brofius, Caplan in St. Matthias. Diel, Baftor in Ruwer. Beyersbach, Baftor in Renn. Botthard, Baftor in Mertesborf. B. E. be la Kontaine, Notar in Schweich. Bagner, Baftor in Irfc. Buld, Baftor in Schöndorf. Schoeben, Baftor in Cong. Bethel, Baftor in Oberemmel. Bottesleben, Baftor in Aum. Balper, Caplan in Saarburg. Ruller, Caplan in Saarburg. Simon, Rotar in Saarburg. Brint, Baftor in Saarbruden. Friedrich, Caplan in Saarbruden. Chriften, Caplan in St. BBendel. Dr. Staub in St. Bendel. R. Bagner, Baftor in Furschweiler. Reumann, Baftor in Tholey. Chr. Boeble, Baftor in Bufch.

Boch, Fabrifbefiger in Mettlach. heding, Dechant in Saarlouis. Seinzen, Baftor in Rehlingen. Math. Bengel, Baftor in Taben. Reiß, Rector in St. Thomas bei Rylburg. But, Rotar in Lebach. 3. B. 20. Seydinger, Pfarrer in Rorhaufen. Cannivé, Baftor in Dippenweiler. Baas, Baftor in Schillingen. Fr. Dersborf, Baftor in Platten. R. J. Keppelen, Dechant in Bittlich. Bermes, Baftor in Zeltingen. 3. Beber, Baftor und Detan in Bidtburg. P. Polain, Caplan in Bidtburg. Horrmann, Caplan in Abenau. Binc. Bier, Paftor in Thomm. Albert Nicola, Paftor in Neumagen. Alerd. Hedmann, Caplan in Reumagen. Ludwig Tittert, Baftor in Clufferath. Sartorius, Baftor in Marpingen. Mertes, Baftor in Bescheid. Schilzung, Paftor in Befc. Revjes Joh., Lehrer in Ail. M. Reiß, Baftor in Caftell. Blum, Pastor in Mondorf. Carl Long, Baftor in Laubach. Bargarten, Baftor in Crettnach. Dandernach, Baftor in Blumig. Figge, Bfarrer in Merzig. ferner : Bud, Buchhändler in Luremburg

Grote, Buchh. in hamm	1	
Seinge, Gebr., Buchh. in Luremburg	1	"
Sölfcher, Buchh. in Cobleng	6	
Rampmann, Buchh. in Duffeldorf	1	"
Rellner, Buchh. in Burgburg	1	"
Palm's Sofbuchhandlung in Munchen fur die Ronigliche		
Hof- und Staatsbibliothef in Munchen	1	
Parter, Buch. in Orford	1	
Sintenis, Buch. in Wien	1	
Boigtländer, Buchh. in Kreuznach	1	"
Das Berzeichniß wird beim 2. Bande fortgefest.	ξle	

Porwort.

Wit dem laufenden Jahre ift ehen ein Jahrhundert verfloffen, seitdem der gelehrte und um die Trierische Geschächte so hochverdiente Weihbischof v. Hontheim seinen Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae im Drucke herausgegeden und damit seine großartigen Arbeiten und Leistungen sür unfre vaterländische Geschächte geschlossen und Leistungen süber unfer vaterländische Geschächte geschlossen und Leistungen süber aber, das seit dem Erscheinen des Prodromus über unfer land, wie über saft ganz Europa, einhergegangen ist, war ein überaus stürmisches, hat das ehmals glorreiche tausendjährige heilige römische Neich deutscher Nation zerstört, und besonders in unsern Trierischen Lande anderthalbtaussendjährige Einrichtungen und Zustände so durchgreisend vernichtet, daß unser Seytzeit im Bergleiche zu jener Vorzeit als eine neue Welt zu betrachten ist.

Seitdem die Sturmperiode des bezeichneten Jahrhunderts, die mit 1789 begonnen, in den Befreiungskriegen (1813—1815) abgelaufen ift, auf dem Continente sich neue Staatsverhältniffe und gesellschaftliche Zustände gebildet haben, werden die Blicke denkender Zeitgenoffen in zunehmendem Maße auf die Borzeit hingezogen, haben die historischen Forschungen über Reiche, Staaten, Provinzen und einzelne Städte einen Aufschwung genommen, wie dieses in keiner frühern Zeit je gesehen worden ist. Ohne Zweifel liegt ein Grund davon in dem Umstande, daß mit der französtischen Revolution, die ihre Wirkungen über ganz Europa ausgebreitet hat, ein großer Zeitraum der Geschichte abgelaufen war, und zwar mit einem durch allgemeine und tiefgreisende Umgestaltungen scharf abgegrenzten Ausgange, der sich nunmehr ber hiftorischen Erforschung und Betrachtung als eine vollendete und abgeschloffene Thatfache barbot, wie bas Leben und Wirken eines Mannes, über dem fich eben das Grab geschloffen bat. Aber es ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch noch andre Urfachen zu biefer Erscheinung mitgewirkt haben. Der boch= trabende Machtspruch: Alles, was untergeht, ift werth, daß es untergebe, fteht einem Hiftorifer fo fchlecht an, wie die Begel'iche Phrase: Alles, was ist, ift vernünftig, einem Philosophen ansteht; benn das Eine ift fo wahr und fo falfch, wie das Andre. Uns will daher bedünken, als sei die fo allgemeine Thätigkeit in Erforschung großer und kleiner Gebiete ber Geschichte Deutsch= lands, seit an die Stelle des beutschen Raiserthums die deutsche Bundesakte getreten ift, zum Theil auch daber zu erklären, daß man allmälig zu der Einsicht gekommen ift, es habe nicht Alles, was die Revolution in dem betäubenden Rausche der Freiheits= ideen zerftört hat, auch verdient gehabt unterzugehen, und ebenso wenig fei Alles, was die Staatsfunft banach an die Stelle geset hat, vernünftig und recht zu nennen. Offenbar muß es einen eigenen Reiz gewähren, zwei fo verschiedene Zeiten, die Zeit ber alten Ordnung und bie Zeit nach der Revolution, neben einander zu halten, um zu feben, welche Früchte derfelbe Uder ber Zeit, je nach ber verschiedenen Bearbeitung und Befaamung, bamal und jest, gebracht hat; nicht etwa, um Alles in der Bor= zeit gut zu finden und zu preisen, die Zustände und Dinge ber Gegenwart herabzuseten und zu tadeln, und fo einen trühfeligen und thörichten laudator temporis acti abzugeben; fondern um aus ber Geschichte jener und biefer zu lernen, mas in ben Staatseinrichtungen ben Bebürfniffen ber menschlichen Natur und den natürlichen Trieben des socialen Lebens entsprechend ift und was nicht, unter welchen Boraussjetzungen bie Borzüge ber alten und ber neuen Zeit vereinigt fein könnten, ohne mit ben Mängeln und Gebrechen jener und biefer behaftet zu fein.

Digitized by GOOGL

Wenn denn nun aber die Geschichte Deutschlands ihre fleißigen Forscher und Bearbeiter im Großen in der neuesten Zeit gefunden hat, wenn in einer großen Menge gründlicher Berte die Specialgeschichte von kleinern Staaten, Brovinzen, einzelnen Städten und Abteien zur Darftellung und Bürdigung fommt, so könnte die alte und ehrwürdige Augusta Trevirorum nicht ganz zurückbleiben, ohne sich ben Borwurf der Selbstver= geffenheit zuzuziehen. hat Trier auch allerdings jest nur mehr Ruinen, bie an feinen ehmaligen Glanz in der römischen Zeit, nur wenige Ueberrefte, die an feinen ehrenvollen Rang in den Zeiten bes beutschen Raiserthums erinnern, fo wird ihm aber der Ruhm nicht entzogen werden können, daß es sehr frühe auf dem Schauplate der Geschichte überhaupt aufgetreten, daß es ber älteste Gitz des Christenthums diesseits der Alpen ift, und daß sein Alter und sein Rang als politische und kirchliche Retropole in früher Zeit die Grundlage gewesen sind für die chrenvolle Stellung, bie es bis auf ben verheerenden Sturm ber französischen Revolution im deutschen Baterlande eingenommen hat. Seine Geschichte ift eine neunzehnhundertjährige, ift eine ehrwürdige, und tann baber taum verfehlen, auch eine reiche und vielfältig belehrende ju fein.

Sollte es bem Berfasser gelungen sein, diese Geschichte einigermaßen ihrem Reichthume und ihrer Würde entsprechend zur Darstellung gebracht zu haben, so würde er sich für die Anstrengungen seiner in das neunte Jahr andauernden Studien auf ihrem Gebiete hinreichend belohnt erachten.

Trier, am Feste ber Verklärung des Herrn 1857.

Der Verfasser.

Drudfehler.

S. 33, lepte Zeile, statt Claud. Mamertus — lies Claud. Mamertinus. S. 64, britte Zeile von oben, statt Mücken feichten — lies feigten. S. 94, in dem mittlern Abfaze, erste Zeile, statt 1197 — lies 1198.

.

~

•

.

.



Inhalts - Aeberficht.

١

	Seite
Einleitung	1
Eiteratur	15
L Lapitel. Eintheilung der Geschichte von Trier	24
I. Lap. Lage, Berfaffung und Rechtsverhältniffe des Trierischen Landes unter	
ben Römern	27
III. Rap. Das Christenthum ju Trier und bas bobe Anfeben feines bifchöf-	
ligen Siges	30
IV. Rap. Fortsepung. Rähere Untersuchung über die Zeit der Gründung	00
	39
des Chriftenthums zu Trier	
V. Rap. Fortfegung. Geschichte ber Trierischen Rirche in ber römischen Periobe	62
VI. Lap. Die Bölkerwanderung. Untergang der römtichen herrichaft in	
unserm Lande. Gründung des fränkischen Reiches in Gallien (406-507)	74
VII. Lap. Die Erzbischöfe von Trier in der fränklichen Periode bis zur	
Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen (843) .	78
VIII. Lap. Fortsetzung. Die Erzbischöfe Nicetius und Magnericus	82
II. Rap. Güterschentungen an die Trierische Rirche. Anfänge ber weltlichen	
Sobeitsrechte ber Erzbischöfe von Trier	88
L Lap. Rechtszuftände unter frantischer herrschaft	91
U Rap. Die Kirchen- und Klostervögte	93
Ill. Rap. Der Stand ber Freien und ber hörigen	96
1111. Lap. Die Stlaven. Die Hörigen ober Leibeigenen und bie Patri-	
montalgerichtsbarteit	98
UV. Rap. Das Recht unter fränklicher herrschaft	106
art. aup. 2006 Stewt unter franciger Sectionit	100
Das Erierische Land seit seiner Vereinigung mit dem deutschen R	eiche
oder dritte Periode der Trierischen Geschichte.	
XV. Rap. Bahl und politische Stellung unstrer Erzbischöfe von der Mitte	
des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts	109
IVL Rap. Der Erzbischof von Trier, feit dem Ende des 12. Jahrhunderts	
(geiftlicher) Reichsfürst, wird im 13. Jahrhunderte Churfürst	117
XVII. Rap. Die Erzbischöfe nach dem Bormfer Concordate, von Albero bis	
auf Balduin von Luxemburg (1132-1307). Die Erzbischöfe in den	
Baffen	122
XVIII Rap. Fortfegung. Die Erzbifcofe heinrich von Binftingen bis auf	
Diether von Raffan	490
	1.574
XIX 2011 Die Rahl bes Birofen Rothuin van Russenhurs zum Geschildas	138
UX. Lap. Die Babl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbischof	
LIX. Lap. Die Bahl des Grafen Balduin von Luremburg zum Erzbischof von Trier	138
 XIX. Lap. Die Bahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbischof von Trier XX. Lap. Grundlage und Ausbildung des geiftlichen Churfürstenthums Trier 	
 X. Lap. Die Bahl des Grafen Balduin von Luremburg zum Erzbischof von Trier X. Rap. Grundlage und Ausbildung des geiftlichen Churfürstenthums Trier im 13. und in der ersten hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürst Bal- 	142
 XIX. Lap. Die Bahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbischof von Trier XX. Lap. Grundlage und Ausbildung des geiftlichen Churfürstenthums Trier 	

XXI. Kap. Bestimmung der Gerechtfamen der Churfürsten als Bähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer am Reichsregimente und als Terri- torialherren durch die "goldene Bulle." Berbot der fehden und des Fauftrechts im Reiche. Allgemeiner Reichsfrieden und das Reichstam- mergericht (1495). Einführung der Goldmiliz und Aufhören perfön-	6cite
licher Theilnahme unstrer Erzbischöfe an der Kriegführung XXII. Rap. Fortsezung. Franz von Sickingen, seine friedbrecherischen Fehden	152
und feine Stellung zu Luther und der Reformation	165 173
ftift Trier (1522)	175
Uebergang zur speciellen Geschichte des Erzstifts Trier	197
XXIV. Rap. Lage, Grenzen und Geftalt des Churfürftenthums Trier XXV. Rap. Berfchiedenheit des geiftlichen Sprengels und des churfürftlichen	19 8
Lerritoriums unfrer Erzbischöfe	210
XXVL Rap. Burben, Rechte, Prärogativen bes Churfürften von Trier .	211
XXVII. Rap. Andre Rechte und Auszeichnungen ber Trierischen Erzdischöfe	215
XXVIII. Rap. Refidenzen ber Erzbischöfe und Churfurften	218
XXIX. Rap. Eintheilung des Churfürftenthums ober Erzfliftes Trier	224
XXX. Rap. Berschiedene Pläne, bas Erzbisthum Trier zu bismembriren, um neue Bisthumer aus Gebietstheilen beffelben zu bilden, zuerft zu	
Prüm, dann zu Luxemburg	231
XXXI. Kap. Die Landschaft und die Gemeinden oder Organisation der Armter XXXII. Rap. Specielle Rachweisung der Amtsbezirke und Ortschaften im	239
Churfürstenthum Trier	249
XXXIII. Rap. Das mit dem Churfürstenthum Trier vereinigte Fürstenthum	
Prüm	257
XXXIV. Rap. Fortfegung. Befigergreifung der Abtei und des Fürftenthums	
Prüm durch ben Erzbischof Jakob von Els (1576)	268
XXXV. Rap. Fortfepung. Bie Prior und Convent zu Prüm bie Bereinig=	
ung der Abtei mit dem Erzftifte Trier beurtheilt haben	275
XXXVI. Rap. Das Territorium des Fürstenthums Prüm	289
XXXVII. Rap. Die Landesverfaffung unfres Erzstiftes	291
XXXVIII. Rap. Fortsetzung. Das Domtapitel	293
XXXIX. Rap. Fortsepung. Das Domkapitel und die 3wischenregierung in	
bem mit bem Ergftifte unirten Fürftenthum Prüm	298
XL. Rap. Die Geiftlichteit als erfter Landftand	309
XLl. Rap. Der Abel ober der Ritterftand	310
XLII. Rap. Fortfegung. Die Städte und bie ganbichaft ober bie Gemeinden	
als der dritte Stand	329
XLIII. Rap. Drganisation ber Stände	332
XLIV. Rap. Das Städteweien, zunächft die Stadt Trier	345
XLV. Rap. Fortfegung. Das ftäbtische Regiment zu Trier vor und feit	0.10
bem Jahre 1443	362

XIV

.

.

.

	Seite
XLVL Rap. Die Religionsneuerung Luther's an ben Grenzen bes Erzftifis.	
Der Religionsaufstand des Casp. Dlevian (1559) und deffen Zusam-	
menhang mit der Frage nach der Rechtszuftändigkeit der Stadt Trier	370
XLVIL Rap. Fortsesung. Schlußfolge aus der Geschichte des Religionsauf-	
fandes bezüglich der Rechtszuständigkeit der Stadt Trier	384
XLVIII. Kap. Fortfesung. Der Erzbischof Jatob von Els. Lester Bersuch	
ber Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580)	387
XLIX. Lap. Der Prozes zwischen der Stadt und dem Erzbischofe um die	
Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Bilhelm Kyriander	
und seine Antiquitates Augustae Trevirorum; Brower und seine An-	
nales Trevironses. Byttenbach und die, welche ihm nachgeschrieben	
haben	399
L. Rap. Das Urtheil Raifer Rudolph II vom 18. März 1580 und befinitives	
Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit	404
LL Rap. Text des Urtheils	411
Lll. Rap. Die Stadt Trier nach der Publication des faiserlichen Urtheils	415
LIII. Rap. Die in Ausführung bes taiferlichen Urtheilspruches aufgestellte	
neue Rathsordnung zu Trier	419
LIV. Rap. Das Statutenbuch der Stadt Trier	431
LV. Rap. Die Begräbnifffätten ber Stadt Trier	457
LVI. Rap. Die Stadt Coblenz in ihrem Berbaltniffe zu ben Erzbischöfen .	466
LVII. Rap. Fortfegung. Der Stadtrath von Coblenz will reichsunmittelbar	
fein (1560)	473
LVIII. Rap. Das Zunftwefen und bie Zünfte	477
LIX. Rap. Fortfegung. Eine Junftordnung aus ber Mitte des vorigen	
Jahrhunderis	492
LX. Rap. Aufnahme in bas Land, in Städte und Landgemeinden. Die	
Juben. Ausschließung ber Protestanten. Reine Freizügigkeit	503
LXL Rap. Fortfegung. Bedingungen für Aufnahme neuer Unterthanen und	
neuer Bürger in Stabt- und Landgemeinden	519
LXII. Rap. Der Bauernftand. Berschwinden ber Leibeigenschaft im Chur-	
fürftenthum Trier und im Fürftenthum Prüm zu Ende bes dreizehnten	
und während des vierzehnien Jahrhunderis. Die Schafft-, Bogiel- oder	
Stockgutsbefiger. Freischafft- ober Binsleute	531
CianDarassidere Geerlichnile, and Junawais	

- -

_ ____

•





;

.

Einleitung.

Die Geschichtschreibung überhaupt als eine Kunft betrachtet, bie Refultate ber Geschichtoforschung in lehrreicher und anziehender Form darjuftellen, hat wie jede Runft und Biffenschaft im Berlaufe der Zeiten einen fortichreitenden Entwidelungsgang zu burchlaufen gehabt, bis fie jene Stufe höherer Bollenbung erreichte, bie wir als pragmatifche Methode bezeichnen. Die ältefte Methobe ober Form ber Gefchichtschreibung beftanb in der Darftellung ber Begebenheiten nach Jahren, daher auch Unnalen (annales) oder Jahrbucher genannt, ober, wenn in größern Abfconitten, je nach Regierungszeiten der einzelnen Könige, ju Rom der Confulen. Es ift biefes die anfangs natürliche, ja allein mögliche Methode, weil bie Begebenheiten zuerft in ihrer Zeitenfolge, in ihrem Rach- oder Rebeneinander in die Wahrnehmung fallen, später erft in ihrem ursachlichen Bufammenhange erfannt werden tonnen, weil eine längere Beit verfreichen muß, bevor Begebenheiten fich nach ihren Urfachen und Folgen ausgeboren und ausgewirkt haben, und bann oft noch längere Beit, bis diefe und jene gehörig und allfeitig erkannt, gewürdigt und bargestellt werben tonnen. So tann ja oft bas Leben und Birten Eines Mannes, ber vielfach bestimmend auf bas Geschick feiner Mitmenschen gewirkt hat, erft längere Zeit nach feinem Lobe, wenn bie von ihm ausgestreute Saat in ihren Früchten aufgegangen ift, gehörig gewürdigt werden. So tann ja auch jedes Zeitalter, felbft jest, wo es ber Bertehrsmittel fo mannigfaltige und fo fcnelle gibt, die den frühern Zeiten fast alle fehlten, feine eigene Geschichte anders nicht fchreiben, als fo, daß es je nach Jahren oder Tagen bie mertwürdigften Begebenheiten aufzeichnet und foweit fie in ihren Urfachen, wirflichen und muthmaßlichen, und Folgen ertennbar find, befpricht; erft eine fpatere Beit wird in ber Lage 3. Rarr, Gefdicte von Trier, I. Banb. Digitized by Google



;•

Einleitung.

Die Geschichtschreibung überhaupt als eine Kunst betrachtet, die Resultate ber Geschichtoforschung in lehrreicher und anziehender Form bargustellen, hat wie jede Runft und Biffenschaft im Berlaufe ber Zeiten einen fortschreitenden Entwidelungsgang ju durchlaufen gehabt, bis fie jene Stufe höherer Bollendung erreichte, die wir als pragmatische Methode bgeichnen. Die ältefte Methobe ober Form ber Geschichtschreibung beftand in der Darftellung der Begebenheiten nach Jahren, daher auch Unnalen (annales) ober Jahrbucher genannt, oder, wenn in größern 21bfcmitten, je nach Regierungszeiten der einzelnen Rönige, ju Rom der Confulen. Es ift biefes bie anfangs naturliche, ja allein mögliche Methobe, weil bie Begebenheiten zuerft in ihrer Zeitenfolge, in ihrem Rach- oder Rebeneinander in die Bahrnehmung fallen, fpater erft in ihrem urfachlichen Bufammenhange erfannt werden tonnen, weil eine langere Beit verfreichen muß, bevor Begebenheiten fich nach ihren Urfachen und Folgen ausgeboren und ausgewirkt haben, und dann oft noch längere Beit, bis bieje und jene gehörig und allfeitig erfannt, gewürdigt und bargestellt werben tonnen. Co tann ja oft bas Leben und Birten Eines Mannes, ber vielfach bestimmend auf bas Geschick feiner Mitmenschen gewirkt hat, erft langere Beit nach feinem Lobe, wenn die von ihm ausgestreute Saat in ihren Fruchten aufgegangen ift, gehörig gewurdigt werden. So tann ja auch jedes Beitalter, felbft jest, mo es ber Bertehrsmittel fo mannigfaltige und fo fchnelle gibt, die den fruhern Zeiten fast alle fehlten, feine eigene Geschichte anders nicht fcreiben, als fo, daß es je nach Jahren ober Tagen die mertwürdigften Begebenheiten aufzeichnet und foweit fie in ihren Urfachen, wirflichen und muthmaßlichen, und Bolgen ertennbar find, bespricht; erft eine spätere Beit wird in der Lage 3. Rars, Gefcicte von Trier, I. Banb.

fein, die Ursachen genauer und bie Folgen allseitiger zu erkennen und fo eine pragmatische Darstellung ber Begebenheiten geben zu können.

Dieje erfte und ältefte Methode ber Geschichtschreibung hat ihre Borjuge und ihre Mängel. Ihr hauptvorzug besteht aber in der fpeciellen Umftanblichfeit, in welcher Begebenheiten in dem Leben und Thun ber Menschen, in ber natur, Bersonen und Buftande, in lebense und naturgetreuer Individualität dargestellt werden. Raturlich eignet fie fich baber auch nur für einen engen Gesichtstreis, nach Raum und Beit, für bie Specialgeschichte einer Stadt, eines Inftituts ober eines fleinern Gebietes. Dagegen hat bie Methode aber bedeutende Mängel und fann nur als der Anfang und die Grundlage eigentlicher Beschichtschreibung betrachtet werben. Daburch nämlich, daß fie bie Begebenheiten an einander reihet, wie fie außerlich in die Bahrnehmung gefallen find, bloß nach ihrem zeitlichen Reben- und Racheinanderfein, muß fie nothwendig Dinge verbinden, die innerlich in feinem urfachlichen Berbande ju ein= ander ftehen, und muß ebenso Dinge von einanderreißen, zwischen denen ein folcher Berband wirklich besteht, muß dazu Begebenheiten fo oft aufgreifen und wieder in ihrem vollen Fluffe abbrechen, als durch mie viele Jahre oder kleinere Zeitabschnitte bieselbe in ihrer Entwidelung fich hindurchzieht. Der menschliche Geift aber mit feinem Bedurfniffe, Die Dinge in ihrer principiellen Einheit zu erfaffen, will Urfache, Erscheinung und Folgen derfelben in ihrer natürlichen und urfachlichen Continuität, in welcher fie in ber Birflichfeit bestanden haben, auch in ber Darftellung ausgeprägt erbliden.

So wie es bie religiofen Drben, die Monche, gewesen find, welche nach ben verheerenden Bugen ber Bölferwandrung die Cultur mit dem Chriftenthum neu gegründet und ausgebreitet, bie Rlöfter ju Mittelpunften ber Cultur gemacht haben, fo find es auch diefe Monche und ihre Rlöfter gewefen, benen allein wir die Erhaltung und den Fortbau der Biffenfchaften verbanten. Bei feinem Zweige ber Biffenschaften fpringt Diefes fo offen in Die Augen, als bei ber Gefcichte, fowohl Brofans als Rirchengeschichte. Die ganze Beschichte Europa's und theilmeise Afiens feit der Bölfermandrung im fünften Jahrhundert bis zum Schluffe bes Mittelalters zu Ende bes fünfzehnten Jahrhunderts ift nirgends anders niedergelegt als in ben Chroniken oder Annalen, welche fast ausschließlich von Mönchen berruhren und in den Rlöftern ober an bijchöflichen Siten gefchrieben worben find. Jedes Rlofter hatte feine Chronif, die beständig von einem burch ben Abt bazu gemählten Monch fortgefest murde; felbft in den Frauenflöftern wurden ungewöhnliche Borgange in dem Leben Der Befellschaft umber und in der Ratur, fofern fie irgend bas Schidfal bes Rlofters berührten, aufgezeichnet. Die Rlöfter in den vornehmften

Städten oder um die herum fich allmälig Städte bildeten, wo am meisten Bettehr war, als Sige ber Schulen, mo Geiftlichen, Monche und vornehme Laien ihre Bildung erhielten, bie als Befiter von Land und Leuten und als Reichsftände durch ihre Aebte an den Berathungen ber Reichsangelegenheiten den thätigsten Antheil nahmen, waren geeignete Stätten, von welchen aus über einen verhältnißmäßig weiten Gefichtsfteis Begebenheiten in Erfahrung gebracht und aufgezeichnet werden In dem Gefichtstreise jedes Chroniften oder Annaliften war fonnten. naturlich fein Sit der Mittelpunkt, von welchem aus die Zeitereigniffe geschaut werden mußten und um welchen herum dieselben gruppirt find. Diefer Mittelpunkt war eine Stadt oder ein Rlofter, deren Schickfale und Thaten zur Darftellung tamen, ober ein König, ein Bischof, ein Abt, deren Leben, Birten und Thaten erzählt wurden. Die fo beschriebene Reihe ber Könige eines Reiches, ber Bischöfe eines Sipes, ber Lebte eines Klofters bildete nunmehr die Grundlage und gab das Material für eine nachherige Geschichte eines Reiches, eines Bisthums und eines Rlofters.

Immerhin aber war im Bergleich zu großen Ländern und Reichen, um fo mehr zu einem Belttheile und noch mehr zur ganzen Welt ber Besichtsfreis jedes folchen Chroniften fehr enge, war fehr beschränkt wie dem Raume, fo ber Zeit nach. Da ihm fast alle Mittel des fo ichnellen und mannigfaltigen Bertehrs der neueren Beit, feit Erfindung der Buchdruderfunft, Einrichtung Des Boftwefens, Auffommen ber Beitungen, um ber Telegraphen ju geschweigen, abgingen, fo tonnte er immer nur einen engen Kreis überschauen und bie innerhalb besfelben vorfallenden Begebenheiten niederschreiben. Daraus erklärt fich naturlich die Ludenhaftigteit, die Rurge, die aphoriftische und zusammenhangelose Darftellung von Begebenheiten, die uns überall in den Chroniken begegnen, wenn nicht gerade folche Dinge erzählt werden, wobei ber Chronift felber Augenzeuge gewefen ift. Denn feine Lage war bie eines Bandrers in einem engen, von hohen Bergen umschloffenen Thale, ber wohl bie Gegenstände, felbft bie fleinern, in feiner nachften Rabe fcaut und ertennt, über die natürlichen Grenzen feines Gefichtstreifes aber nicht hinausbliden tann. Es ift barum in hohem Maaße unhiftorisch und ungerecht, wenn man den Mafftab unfrer Beit an die mittelalterlichen Chroniften legt, eine Geschichtschreibung von ihnen fordern will, wie folche unfrer Beit mit ihren reichen Silfomitteln möglich ift, und fie ber Befdranttheit und Unmiffenheit befculbigt wegen eines Mangels in ihrer Darftellung ber Beitbegebenheiten, ber eine nothwendige Folge ihrer Lage und ber gesammten Beitverhältniffe gemejen ift, in benen fie gelebt baben.

Eine unberechenbare Erweiterung bes Gesichtstreises für bie Beschichtschreibung ift eingetreten durch die Erfindung der Buchdruders funft um bie Mitte bes fünfzehnten Jahrhunderts. Sehr bald wurden jest bie reichhaltigften und intereffanteften Chroniken vieler Stabte und Rlöfter gebrudt und vervielfältigt, die Chronifen der Rlöfter eines gangen Orbens ober bie eines gangen Reiches gesammelt, und wurde es nunmehr Einem Beschichtichreiber möglich, alles bas allein ju überfcauen, was bie einzelnen Chroniften auf verschiedenen Standpunkten und in verschiedenen Beiten erfahren und niedergeschrieben hatten. Richt allein hatte fich dadurch fein Gesichtstreis nach Raum und Beit ausgebehnt und erweitert, fonbern er fonnte nunmehr auch durch Bufammenhalten und Bergleichen aller einzelnen Berichte ben innern Bufammenhang ber Begebenheiten herausfinden und in feiner mehr überfichtlichen Darftellung ausprägen. Er glich einem Bandrer auf einem hoben Berge, von mo aus er eine ganze weite Gegend, den ichlängelnden Lauf ber Fluffe und Bache, Städte, Dörfer, Bergtetten und alle Gegenftande bes weiten Gefichtstreifes in ihrem Berhaltniffe ju einander und als ein icones Ganges überichauen tann; einem Bandrer glich er, bem nebft feinem hohen Standpunkte nun auch noch Fernröhre zu Bebote ftanden, die ihm die fernften Begenftande in feine nachfte Rabe brachten.

Seit diefer Zeit nun war die Geschichtschreibung eine bedeutende Stufe weiter ber Bervollfommnung entgegengeführt. Statt nach Jahren wie fruher murden jest die Begebenheiten der Borzeit nach Jahrhuns berten bargestellt und ber geschichtliche Stoff innerhalb ber einzelnen Abfcnitte nach fachlichen Gefichtspunkten geordnet und je nach Gleichs artigkeit gruppirt. Da nun aber geschichtliche Ereigniffe fich in ihrer Entwidelung und gesellschaftliche Buftanbe in ihrem Beftanbe jo menig nach bem Laufe eines Jahrhunderts wie eines Jahres richten, nicht anfangen und vollenden nach Anfang und Schluß eines Jahrhunderts, fondern die einen in ihrem Fluffe wie die andern in ihrem Bestande aus einem Jahrhundert in das andre hinüberreichen, fo mußte bie Beschichtschreibung noch eine Stufe weiter vorschreiten und bie Begebenheiten nach längern Zeiträumen darftellen, und zwar nach folchen, wie fie burch großartige, die Schidfale und Buftande eines Bolles, eines Reiches ober einer Proving völlig umgestaltende Ereigniffe naturlich gebildet werben, die alfo Zeiten in ber Geschichte abgrenzen, wie hohe Bebirgofetten Lander, mo ju beiden Seiten andre Bolfer wohnen, mit andern Sprachen und Sitten, die Länder gang verschiedenes Clima haben, andre Beschäftigungen ber Boden fordert und andre Fruchte und Brodufte liefert. Sind nun einmal folche größere Zeiträume in

ber Geschichte eines Bolkes ober Landes abgegrenzt, dann bildet jeber berfelben ein Ganzes und können dann die Gesammtzustände und das öffentliche Leben in allen seinen Bethätigungen und Einrichtungen innerhalb eines jeden derselben zweckmäßig gruppirt in vollendeten Lebensgebilden dargestellt werden.

Bie verhält es sich nun in Rudsicht auf das Gesagte mit der Geschichte des Trierischen Landes?

Ihre Darftellung ift ebenfalls feit den älteften Beiten bas gange Mittelalter hindurch die annaliftifche, ift zusammenhangslose und trodene Aneinanderreihung von Begebenheiten, wenn auch biefe Darftellung mehr nach dem Inhalte als Gesta Trevirorum (Thaten ber Trierer) als nach ihrer Form Annalen genannt ift. Benn zuweilen die Darftellung auch die Form von Biographien annimmt, indem das Leben und Birten eines Erzbischofs fortlaufend dargestellt wird, fo erhebt fte fich auch hier nicht uber eine Berbindung ber Thaten je nach Jahren, ohne eine Schilderung des Lebens eines Erzbischofs von einem Mittelpunfte, einer bewegenden und gestaltenden 3dee aus, ju versuchen. Es waren die Monche ber Abteien St. Matthias und St. Maximin, welche als Chroniften die Begebenheiten des Trierischen Landes aufgezeichnet haben, und zwar angelehnt an bie Reihenfolge der Erzbischöfe Bon dem Ende des neunten bis ju Ende des dreigehnten von Trier. Jahrhunderts haben die Borfteher der Klofterschule ju St. Matthias (scholastici genannt) die Thaten ber Erzbischöfe von Trier und was Dentwürdiges unter ber Regierung eines jeden in dem Lande fich juges tragen hat, aufgezeichnet und aus diefen vielerlei einzelnen acta episcoporum find die Gesta Trevirorum jufammengefest. Diefe annaliftifche und ungenießbare Form ift fobann auch in der Fortfegung ber Gesta Trevirorum burch die folgenden Jahrhunderte beibehalten bis ju dem Jahre 1794, wie fie uns in der Ausgabe von Muller und Byttenbach vorliegen, und bilden diese baber in diefer Form allerdings eine unents behrliche Quelle fur den Forscher in der Trierischen Geschichte, aber nichts weniger als eine wiffenschaftliche Bearbeitung.

Achnlich verhält es sich mit dem großen Werke des um die Trierische Geschichte so hoch verdienten Jesuiten Brower, der vom Ende des 16. Jahrhunderts dis gegen das Jahr 1617 dreißig Jahre hindurch die Kloster- und Stiftschroniken und andre historische Dokumente durchforscht und aus ihnen seine Annales Trevirenses geschrieden hat. In seinem Werke, kann man sagen, ist Alles zusammengestellt, was die vielen einzelnen Chroniken in dem ganzen Erzstikke Trier Wissenswerthes aus der Geschichte des Landes enthalten; aber auch er hat die annalistische Form beidehalten, reihet die Begebenheiten auf den verschiedensten

,

1

)

Ł

Gebieten bes öffentlichen Lebens an einander, wenn fie auch innerlich in keinem Busammenhange mit einander fteben, eben nur fo, wie fte in einem Jahre zum Borfchein gefommen find. Daber bietet benn fein Bert ein überaus reiches und unentbehrliches Material für Jeden, ber Trierische Geschichte fcreiben will, insbesondere aus dem Grunde, weil Brower ungählige Chroniken und Codices benutt hat, die feither für immer verloren gegangen find. Bie reich aber auch das in feinem Berte niedergelegte geschichtliche Material ift und wie unentbehrlich fur ben Beschichtsforicher auf Trierischem Bebiete, fo machen bennoch bie annalistische Form, die voluminose Ausdehnung und respektive bie lateinische Sprache basselbe ungenieß, oder ganzlich unbrauchbar für Jeden, der nicht die Trierische Geschichte zum Gegenftande eines eigenen, angestrengten vieljährigen Studiums macht, ift alfo fur bas lefende Bublifum fo gut wie nicht vorhanden. Außerdem ift das Bert, felbft in feiner Fortfegung durch den Jesuiten Mafen, nur bis in die Mitte bes fiebenzehnten Jahrhunderts fortgeführt.

Richt viel anders verhalt es fich mit bem in feiner Art ausgezeichneten Berte unfres gelehrten ehemaligen Beihbifchofs v. Sontheim, ber Historia Trevirens. diplomatica. Dasselbe ift, wie fein Titel icon. andeutet, eine Sammlung von Urfunden (diplomata), welche je nach Jahrhunderten jufammengestellt find. Bor jedem Jahrhundert geht eine Differtation (Abhandlung) vorher, in welcher die Buftande und Rechtes verhältniffe bes Trierifden Landes, fo weit diefelben Beränderungen erlitten haben oder in den betreffenden Urfunden ermähnt werben, dars gelegt, Notizen über Schulen, gelehrte Manner und Schriftfteller unfres Landes gegeben find. Damit ift allerdings ein bedeutender Schritt weiter ju einer eigentlichen Geschichte gethan; benn jetes Jahrhundert ift in feinen hauptumriffen hiftorisch gezeichnet und fann leichter überfchaut werben, als bei der fo vielfältig abgeriffenen und weit zerftreuten Darftellung ber Begebenheiten nach ben einzelnen Jahren. Aber eine pragmatische Geschichte ift bas Bert nicht und wollte fein Berfaffer in demfelben nicht geben, vielmehr nur das Material, fofern Urfunden folches bieten, jufammenstellen, ordnen, fichten und erläutern. Dann hat Sontheim ferner in feinem Prodromus histor. Trevir. diplomaticae et pragmaticae eine andre Rlaffe von Quellen ber Trierifchen Geschichte zusammengeftellt, indem er aus allen Schriftftellern, auswärtigen und einheimischen, die Stellen ausgehoben und an einander angereiht hat, welche über Trierische Angelegenheiten handeln. Die Berioden, in welche er diefe große Sammlung von Schriftftuden und Chroniten eine getheilt hat, enthält ben Bink, wie das von ihm gesammelte, geordnete und gefichtete hiftorifche Material zu einer pragmatischen Geschichte

6

verarbeitet werden foll. Das Bert nämlich gibt in ber ersten Beriode bie Stellen aus griechischen und romischen Schriftstellern, welche über Trier handeln, von dem erften Auftreten ber Romer unter Julius Cafar an bis zum Untergange des weströmischen Reiches durch die Bölferwanderung, bezeichnet damit die Geschichte von Trier unter romischer herrichaft als eine eigene abgeschloffene Beriode. Die zweite Ubtheilung ober Beriode enthält die Rotigen der frantischen Chroniften und Schriftfeller über Trier fammt Differtationen Sontheims und Rellers von der Beit ber frantischen herrschaft in unfrem Lande ab bis zur bleibenden Bereinigung Lothringens, wozu unfer Land gehörte, mit bem beutschen Reiche. Die britte endlich gibt jene hiftorischen Quellen und Quellenftude fur bie Geschichte von Trier feit feiner Einverleibung mit dem heil. romifchen Reiche deutscher nation, und hat alfo den gangen hiftorifchen Stoff bereits fo abgetheilt, wie eine pragmatische Beschichte von Trier benfelben zu verarbeiten und zu verschmelgen hat. Dabei ift allerdings fur die deutsche Beriode, um von der frangofischen noch gar nicht au fprechen, noch eine Luce bei Hontheim auszufüllen, indem fein Bert nur bis in die Mitte bes achtgehnten Sahrhunderts geht.

Rach allen dem find allerdings für unfre ältere Geschichte bie Quellen forgfältig gesammelt, geordnet, gesichtet und erläutert in den Gesta Trevirorum, bei Brower und bei Hontheim; aber für die Darftellung der Geschichte felbst aus dem Materiale dieser Quellen ist noch vieles zu thun übrig und ist für das lefende Publisum eigentlich noch nichts geleistet worden.

Wie steht es nun aber mit der neuern Geschichte von Trier, b. i. mit der Geschichte seit dem Ausbruche der französischen Revolution bis auf unfre Zeit?

Seitdem durch die französsische Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Seldstständigkeit und der Glanz des ehemaligen Churfürstenthums Trier zu Gräbe gegangen, ist auch die Muse der vaterländischen Geschichte neuerer Zeit verstummt. Der "Bersuch einer Geschichte von Trier von J. H. Wyttenbach", aus den Jahren 1810— 1822, ist nur bis zum Anfange des achtzehnten Jahren 1810— 1822, ist nur bis zum Anfange des achtzehnten Jahren 1810— 1822, ist nur bis zum Anfange des Einrückens der französsischen geschicht; die Gesta Trevirorum, herausgegeben von Müller und Byttenbach, brechen mit dem Tage des Einrückens der französsischen in andren Schriften aus der neuern Geschichte von Trier gegeben ist, in der "Trier'schen Chronik" (von 1816—1825), in dem "Trier'schen Bochenblatte" (von 1818—1820), in der "Treviris" (1834—1836), in der "Chronik der Dideese Trier" (1828—1833), in dem "Archiv für vaterländische Geschichte" von Herrn Pfarrer Hangen (2 Bände)

und anderwärts, besteht nur in einzelnen fragmentarischen Rotizen über biftorifche Berfonen, Inftitute und Buftande unfres Landes, in biographischen Stiggen und Darftellungen einzelner Begebenheiten und Beränderungen, worin allerdings recht dankenswerthe, ja theilweife unentbehrliche Materialien für die Geschichte von Trier gegeben find; aber eine fortlaufende, jufammenhangende Geschichte von Trier feit jener Revolution bis auf unfre Tage, eine hiftorifche Darftellung aller Begebenheiten in unfrem Baterlande, in welcher wir die Gefammts zuftande bes ehemaligen Churftaates allmälig untergehen, neue an ihre Stelle treten, wo wir die bei allen diefen wichtigen Beränderungen wirfenden Urfachen und handelnden Berfonen in pragmatischem Bufammenhange vor unfrem Auge vorüberziehen, bie allgemeine Geschichte ber neuern Beit überhaupt in der fpeciellen des Trierischen gandes fich abspiegeln faben, eine folche Geschichte von Trier ift noch nicht vorhanden, ift bisher noch nicht versucht worden; ja, nicht einmal eine groniftifche Aneinanderreihung ber mertwürdigsten Begebenheiten, in ber fragmentarischen und jusammenhangslosen Methode ber mittelalterlichen Chroniften, ift vorhanden, wenn man nicht etwa furge Auszuge aus einem ju Trier bis jum Jahre 1812 geführten Tagebuche ober bas außerft magere "Trier'iche Gebentbuch von Th. v. haupt " als eine folche Urt Chronif betrachten will. Offenbar aber fann ber Grund Diefes Berftummens Trier'scher Geschichtschreibung nicht etwa barin gesucht werden, daß die Beriode von 1794 bis auf unfre Tage viels leicht zu wenig merkwürdige Begebenheiten und Beränderungen bars biete; benn feit der Bölferwandrung in dem fünften Jahrhunderte chriftlicher Zeitrechnung bat tein Greigniß ber gangen Geschichte eine fo allgemeine und folgenreiche Umgestaltung bes gangen Trier'fchen Landes herbeigeführt, als eben die frangofifche Revolution; beide große Ereigniffe maren für bie Stadt Trier und bas Land gleich einer allges meinen verheerenden Fluth, die alles Bestehende fortichmemmte, in feinen Fundamenten umwühlte, und nach deren Ablauf eine völlig neue Ordnung der Dinge auf den Trummern der alten gegründet und aufe geführt werben mußte. Benn fich nun aber auch die beiden epochemachenden Ereigniffe in den burch fie bewirften allgemeinen Umgeftaltungen ber politischen, firchlichen und socialen Buftande gleichen, wenigstens fehr ähnlich find, und ichon aus diefem Grunde eine bobe Bichtigkeit in Anspruch nehmen, fo muß offenbar die mit ber frango. fifchen Revolution anhebende neuere Periode der Trier'ichen Geschichte an Intereffe und Bichtigkeit fur die jesige und bie tommenden Generationen unendlich höher über jener ältern unmittelbar nach der Bölferwandrung eingetretenen ftehen, ba biefe uns viel näher liegt, ba bie

8

Einrichtungen und Buftande des öffentlichen Lebens, in denen wir uns annoch befinden, ihre Burgeln in biefen Beitraum zurudichlagen, ba es unfte nachften Borfahren gewesen find, welche leidend und handelnd an ben zerftörenden und neugestaltenden Begebenheiten desfelben Theil genommen haben. hat der wilde Orfan jener Revolution auch in unfrer Stadt, ihrem Beichbilde und im gangen Trier'schen Lande eine große Anzahl öffentlicher Gebäude und Anftalten fpurlos niedergeworfen, fo find doch auch noch viele folcher, aus Rothdurft für die neuen Befellicafteinrichtungen, verschont geblieben, bie jesige Generation erinnernd ober fragend, was fie vor jenem Sturme gewesen, welchen 3weden fie gedient, in welchen Beziehungen fie zu bem öffentlichen Leben ber Gefellschaft gestanden und in welcher Berfettung hiftorifcher Ereigniffe fie ihre nunmehrige Umwandlung übertommen haben. Die Sefammtzuftande und Einrichtungen, bie politifchen, firchlichen und socialen, in benen wir gegenwärtig leben, find in ber bezeichneten Beriode ber Trier'schen Geschichte entstanden, find uns daber, ohne Lenntniß biefer Periode, nach Ursprung und Entwidelung, unbefannt und rathselhaft. Ein großer Theil, ja die ganze Grundlage unfrer Befetgebung, wenigstens auf dem linken Rheinufer, ruhrt aus jener Beriode ber; nicht minder die Gerichtsverfaffung, die wir mit Recht fo hoch anschlagen : und wie nothwendig es ift, in ungähligen Rechtsftreiten zwischen Brivaten, namentlich aber zwischen Corporationen und dem Fiscus, auf die Geschichte jener Beriode zu recurriren, das zeigt fich fast täglich noch vor den Gerichten, hat fich namentlich gezeigt in bem wichtigen Brogeffe bes Seminars ju Trier gegen ben preußischen fiscus in Angelegenheit der Jefuiten- ober Seminariumstirche. 1)

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eben die für die Jestzeit wichtigste Periode der ganzen Trier'schen Geschichte noch ohne Bears beitung und Darstellung geblieben und daher auch so gut wie unbekannt ist. Es ist der letzte, der inhalts und folgenreichste Aft eines großen politisch=firchlichen Drama's, der uns dis zur Stunde vorenthalten geblieben ist.

Außer biefem allgemeinen Intereffe aber, welches die Geschichte von Trier seit der französischen Revolution für uns hat, muß dieselbe noch eine besondre Wichtigkeit gewinnen durch den Hinblic auf allgewein bekannte und beslagte Uebel unstrer jesigen Gesellschaftszustände. Bas liegt bei auffallenden Gebrechen des öffentlichen Lebens näher, als nach den Ursachen derselben zu forschen, da, wenn diese richtig

Digitized by Google

³) Siehe die Schrift: "Die Jefuitentirche zu Trier und das preuß. Gouver-Urment." Trier bei Graach. 1850.

ertannt find, dann auch ichon, wenigstens im Allgemeinen, ber Beg und die Mittel zur heilung fich barbieten ? Bur Auffindung ber Urfachen und Quellen folcher focialen Uebel find wir aber nothwendig auf die Buftande und die Geschichte der zunächft vorhergegangenen Beriode hingewiefen, zumal wenn, wie bier ber Fall ift, eine allgemeine und burchgreifende Umgestaltung aller Berhaltniffe und Einrichtungen bes öffentlichen Lebens vorgegangen ift. Denn, wie ichon die alten Philojophen gejagt, jedes Jahrhundert, jedes Zeitalter, trägt das nachs folgende in feinem Schooße, wie eine fcmangere Mutter; was eine Generation auf den Ader der Zeit faet, das erntet die andre. Unfere jesige Gefellschaftsverfaffung hat nun bereits über ein halbes Jahrhundert gedauert, Beit genug, um ihre Befähigung und ihre Rrafte ju entwideln und durch ihre Früchte und Leiftungen an Tag ju legen, inwiefern fie geeignet ift, bie geiftigen, fittlichen und materiellen Intereffen der Gesellschaft zu fördern. Es wird baber jedenfalls belehrend fein, bie Buftande ber Gegenwart und bie Einrichtungen des öffentlichen Lebens, aus denen fie entspringen, mit jenen einer fruhern Drbnung ber Dinge ju vergleichen.

Ueberall, wo in dem Leben der Bölker neue Ideen auftauchen, mit der bestehenden Ordnung in Kampf treten, um sie von Grund aus umzustürzen und auf neuen Grundlagen eine völlig neue an ihre Stelle zu sehen, da muß die Zeit eine viel bewegte sein, muffen allmälig alle Schichten der Geschlschaft in die Bewegung hereingezogen werden; natürlich aber muß dann auch die Geschichte einer solchen Zeit an Reichthum und Interesse gewinnen, in demselben Maaße, in welchem die Bewegung neu, heftig, allgemein und ihre Wirkungen auf Umges staltung der gesellschaftlichen Justände mannigfaltig gewesen sind. Eine solche Zeit aber ist die der französsischen Revolution in hohem Grade für Trier gewesen und verdient daher eine dem Reichthum ihrer wichstigen Begebenheiten entsprechende historische Darstellung.

Ift bemnach die ältere Geschichte von Trier meistens noch nur in voluminösen Sammel- und Quellenwerken niedergelegt, dadurch schon und dazu durch die ungenießbare chronistische Form und die lateinische Sprache dem lesenden Publisum unzugänglich und wie nicht vorhauden, so ist für Bearbeitung der neuern Geschichte von Trier seit dem Ausbruche der französischen Revolution noch so gut wie gar nichts geschehen, sind nicht einmal die Materialien gesammelt und geordnet, obgleich eben diese Periode für die Jestzeit offenbar das meiste Intereffe in Anspruch nimmt. Das so reiche und mannigsaltige Material für die Geschichte dieser Zeit liegt in tausend und tausend Schriftstücken, zeitungen, Brochüren und Blättern allenthalben zerstreut, mußte daher

wrerft forgfältig gesammelt und geordnet und dann einer sachgemäßen Bearbeitung unterzogen werden.

,

ł

Unter folchen Umftanden hat fich ber Berfaffer bes vorliegenden Bertes vor nunmehr acht Jahren entschloffen, vorerft bie neuere, bisher noch gar nicht bearbeitete Beriode ber Trierischen Geschichte in Angriff zu nehmen. Um biefer Arbeit aber in überfichtlicher Darlegung der gefammten Buftande und Einrichtungen unfres Landes vor dem Ausbruche der Revolution die nöthige Grundlage und barin den Schluffel zum Berftandniffe ber gewaltigen Ummalzung zu geben, mußte er ausgedehnte Studien uber bie ältere Befchichte anftellen, mahrend beren er aber fich mit jedem Tage mehr überzeugte, daß mit einer Ueberficht ber ältern Beschichte nicht gedient fei, vielmehr biefe nahezu ebenfo fehr eine einläßliche Behandlung erfordre, wie die neuere, wenn fie für das Publikum nur einigermaßen ihrem Reichthum und ihrer Rannigfaltigkeit entsprechend jugänglich gemacht werden follte. Sonach wurde benn bas ganze Gebiet ber Trierischen Geschichte von bem Auf= teten der Römer unter Jul. Cafar ungefähr 58 Jahre vor der chriftlichen Zeitrechnung bis zum Jahre 1816 in den Plan aufgenommen und ift eine jede der Berioden, in welche diese ganze Geschichte eins getheilt werden muß, im Berhältniffe ju der ihr zufommenden Bichtigleit behandelt worden. So ift das Bert entstanden, das nunmehr in den nachftehenden brei Abtheilungen bie Trierische Geschichte zur Darftellung bringt.

I. Abtheilung, die ältere Geschichte von Trier seit der römischen herrschaft in unserm Lande bis zum Antritte der Regierung des letten Churfürsten Clemens Wenceslaus.

II. Abtheilung, Geschichte der Abteien, Stifte und Klöfter des Trierischen Landes von ihrer Entstehung bis zur Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus.

Bei den vielen und bedeutenden Abteien und andern geiftlichen Corporationen unsers Erzstiftes, bei dem großen Einfluffe, den viele derfelden auf die öffentlichen Justände unsers Landes, auf das Schulund Unterrichtswesen, auf die ständische Verfaffung und die Landesregierung gehabt haben, würde ohne näheres Eingehen auf Entstehung, Birksamkeit und Schicksale dieser Corporationen die Geschichte unsres Landes nur außerst mangelhaft dargestellt werden können. Unser Land war ein geistlicher Churstaat, und dieser sein Charaster hat sich auch in feinen vielen geistlichen Corporationen ausgeprägt, soll also auch in der historischen Darstellung seinen Ausdruck finden.

III. Abtheilung, bie neuere Geschichte von bem Regierungsantritte bes Clemens Benceslaus (1768) bis zum Jahre 1816. Beim Beginne ber Regierung dieses Churfürsten, ber die alte Ordnung zusammenbrechen sah, war der Saame zur französischen Revolution schon ausgestreut; die Geschichte seiner Regierung bildet daher gleichsam die Einleitung des letzten. Altes der Trierischen Geschichte, der mit dem Einrücken der französischen Truppen 1794 beginnt und mit der Bertreibung der Franzosen durch die Alliirten 1814 schließt. Mit dem Uebergange unstres Landes an die preußische Krone 1815 und der Einführung der jetzt noch bestehenden Ordnung der Dinge (1816) ist unstrem Werte der natürliche Grenzstein geset.

Die Geschichte eines felbfiftandigen Boltes oder eines großen Reiches, das durch feine Dacht und feinen Einfluß weit mehr beftimmend auf andre Bölfer und Reiche eingewirft hat, als es felber bestimmt worden ift, hat in ihrem eigenen Berlaufe wichtige Begebenheiten, welche die Grenzsteine zur Eintheilung in Berioden ober Zeiträume bilden; bie Geschichte eines fleinern Landes, das immer nur ein Theil eines andern Reiches gewefen ift, deffen Geschide alfo gang abhängig waren von Begebenheiten, welche in gangen Ländern und großen Reichen eine völlige Umgestaltung bewirft haben, muß ihre Eintheilung in Beiträume von dem Bechfel ber Serrichaften hernehmen, unter denen es im Laufe ber Zeiten gestanden hat. Demnach theilt fich unfre Trierifche Beschichte in bie romifche Beriode, in bie frantifche, in bie deutsche und in die frangofische. In der erften Abtheilung bes vorliegenden Bertes werden nun die drei erften Berioden zur Darftellung fommen. Für die Behandlung der einzelnen Berioden boten fich bem Berfaffer zwei verschiedene Methoden bar; entweder mußte bie Reihenfolge ber Trierischen Erzbischöfe ju Grunde gelegt und dann bas geschichtlich Merkmurbige aus ber Regierungszeit eines jeden zur Darftellung gebracht werden; oder aber es war ber hiftorifche Stoff einer gangen Beriode je nach innerer Gleichartigkeit auszuheben und um allgemeine Gefichtspuntte ju gruppiren. Sene erfte Methode, allerbings anwendbar, ja nothwendig in ber Beschichte großer Reiche, Die viele und wichtige Begebenheiten Darbietet, murde hier ber Gefahr nicht entgangen fein, minder Bichtiges aufnehmen, das Bichtigere dabei vielfältig zerftudeln, durch öftere Biederholungen an bereits Gefagtes wieder anfnupfen ju muffen, ohne je ein vollftandiges Bild von ben Buftanden unfres Landes zu Stande zu bringen. Ein geiftlicher Staat ift feiner Ratur nach confervativ; Die geiftlichen Fürften waren nicht eroberungefuchtig, nur auf Erhaltung bes Begebenen bedacht und bat ihre Geschichte daber auch wenig oder nichts von großen Bewegungen und nach außen folgenreichen Thaten ju berichten. Daber fommt es in der Beschichte eines folchen Staates hauptfachlich auf Darftellung

ber Justande an, wie ste von außen her gegeben worden find und sich unter ber stillen Einwirkung ber Erzbischöfe gebildet haben. Dieser 3wed aber wird am vollständigsten burch jene zweite Methode erreicht und hat daher auch ber Berfasser diese vorgezogen.

Die zweite Abtheilung bes Berkes, die Geschichte der Abteien, Stifte und Klöfter, die als Ergänzung an die vorhergehende Periode der ältern Geschichte sich anreiht, hat ihre gewiesene Methode, indem jede solche geistliche Corporation eine selbstiständige Geschichte hat und die einzelnen je nach Ordensregeln gleichsam zu Familien gruppirt werden müssen.

Eine andre Behandlung fordert dagegen aber die lette Beriode, b. i. bie Geschichte unfres Landes unter frangofischer Berrichaft. 2n, fange, wo ber Berfaffer noch mit Sammeln und Drbnen des Materials fur die Geschichte Diefer Beriode beschäftigt mar, hatte er vor, ben Faden ber Beschichte von Trier gerade an jener Stelle wieder aufzugreifen, wo die Gesta Trevirorum in der neueften Ausgabe denfelben hatten fallen laffen, b. i. mit dem Einruden der französischen Truppen in die Stadt Trier, und fodann auch feine Arbeit als eine Fortfegung ber Gesta ju geben. Bald aber überzeugte fich derfelbe, daß eine bloße fortfegung ber Gosta weder nach Inhalt noch nach Form für die Beschichte jenes Zeitraumes genügen tonne. In Beiten ber innern und außern Ruhe des Trier'schen Landes, wo alle Dinge in dem altgewohnten Geleise vor fich gingen, hatten die Gesta nur weniges anzumerten, haben baber oft aus einem ober mehren Jahren nur wenige und unbedeutende Borgange zu erzählen gehabt, die fie, nach Art der mittelalterlichen Chroniften, abgeriffen, ohne innern Bufammenhang mit andern Begebenheiten, nur nach der Zeitenfolge an einander reihen. Unmöglich aber konnte Diefe Methode auf die nun beginnende Beit, wo fast jeder Tag wichtige Greigniffe mit fich brachte, angewendet werden, wenn man nicht eine Reihe von Jahren hindurch ein formliches Tages buch hatte fcbreiben wollen, welches aber burch bie voluminofefte Ausdehnung und Breite, ungählige Biederholungen und dazu burch eine bochft unerquidliche Form, die alle Ueberficht über den Gang der Begebenheiten wie alle Einficht in den innern Bufammenhang berfelben unmöglich machte, jeden Lefer abgeschreckt haben wurde. Die Arbeit mußte daber, follte fie dem eigenthumlichen Charafter jener Zeit entsprechen, den gerechten Anforderungen an die Geschichtschreibung nach bem Stande der heutigen Biffenschaft Genuge leiften, von der aphoriftischen und mfammenhangslofen Darftellungsweife ber Geste abgeben, fie mußte eine pragmatifche Darftellung ber Geschichte jenes Beitraums anftreben, b. i. Die einzelnen Begebenheiten nach ihrer innern Bufammengehörig-

Eine unberechenbare Erweiterung des Gesichtstreises für die Beschichtschreibung ift eingetreten durch die Erfindung der Buchbruderfunft um bie Mitte bes fünfzehnten Jahrhunderts. Sehr bald wurden jest bie reichhaltigften und intereffanteften Chroniten vieler Städte und Rlöfter gebrudt und vervielfältigt, die Chronifen ber Rlöfter eines gangen Orbens ober bie eines gangen Reiches gesammelt, und murde es nunmehr Einem Geschichtichreiber möglich, alles das allein zu überfcauen, mas bie einzelnen Chroniften auf verschiedenen Standpuntten und in verschiedenen Beiten erfahren und niedergeschrieben hatten. Richt allein hatte fich baburch fein Gefichtofreis nach Raum und Beit ausgedehnt und erweitert, fondern er konnte nunmehr auch durch Bufammenhalten und Bergleichen aller einzelnen Berichte ben innern Bufammenhang ber Begebenheiten herausfinden und in feiner mehr überfichtlichen Darftellung ausprägen. Er glich einem Bandrer auf einem hohen Berge, von wo aus er eine ganze weite Gegend, den fchlängelnden Lauf ber Fluffe und Bache, Stabte, Dörfer, Bergfetten und alle Gegenftande bes weiten Gesichtsfreifes in ihrem Berhaltniffe ju einander und als ein fcones Banges überschauen fann; einem Bandrer glich er, bem nebft feinem hohen Standpunkte nun auch noch Fernröhre ju Bebote ftanden, die ihm die fernften Gegenftande in feine nachfte Rabe brachten.

Seit biefer Zeit nun war die Geschichtschreibung eine bedeutende Stufe weiter ber Bervolltommnung entgegengeführt. Statt nach Jahren wie fruher wurden jest die Begebenheiten der Borgeit nach Sabrhuns berten bargestellt und ber geschichtliche Stoff innerhalb ber einzelnen Abschnitte nach fachlichen Gefichtspunkten geordnet und je nach Gleichs artigkeit gruppirt. Da nun aber geschichtliche Ereigniffe fich in ihrer Entwidelung und gesellschaftliche Buftande in ihrem Bestande fo wenig nach bem Laufe eines Jahrhunderts wie eines Jahres richten, nicht anfangen und vollenden nach Anfang und Schluß eines Jahrhunderts, fondern bie einen in ihrem Fluffe wie die andern in ihrem Bestande aus einem Jahrhundert in das andre hinüberreichen, fo mußte die Beschichtschreibung noch eine Stufe weiter vorschreiten und die Begebenheiten nach längern Zeiträumen barftellen, und zwar nach folchen, wie fie burch großartige, die Schidfale und Buftande eines Bolkes, eines Reiches ober einer Proving völlig umgestaltende Ereigniffe natürlich gebildet werben, die also Zeiten in ber Geschichte abgrenzen, wie hohe Bebirgstetten Lander, wo ju beiden Seiten andre Bolfer wohnen, mit andern Sprachen und Sitten, bie Lander gang verschiedenes Clima haben, andre Beschäftigungen ber Boden fordert und andre Fruchte und Produkte liefert. Sind nun einmal folche größere Zeiträume in

ber Geschichte eines Bolkes ober Landes abgegrenzt, dann bildet jeber berfelben ein Ganzes und können dann die Gesammtzustände und das öffentliche Leben in allen feinen Bethätigungen und Einrichtungen innerhalb eines jeden derfelben zweckmäßig gruppirt in vollendeten Lebensgebilden dargestellt werden.

Bie verhält es fich nun in Rudficht auf bas Gesagte mit der Geschichte bes Trierischen Landes?

Ihre Darftellung ift ebenfalls feit ben älteften Beiten bas gange Rittelalter hindurch die annalistifche, ift zusammenhangelose und trodene Aneinanderreihung von Begebenheiten, wenn auch diefe Darftellung mehr nach dem Inhalte als Gesta Trevirorum (Thaten der Trierer) als nach ihrer Form Annalen genannt ift. Benn zuweilen die Dars ftellung auch die Form von Biographien annimmt, indem das Leben und Birten eines Erzbifchofs fortlaufend bargestellt wird, fo erhebt fie fich auch hier nicht über eine Berbindung der Thaten je nach Jahren, ohne eine Schilderung des Lebens eines Erzbischofs von einem Mittelpunfte, einer bewegenden und gestaltenden Idee aus, ju versuchen. Es waren die Monche der Abteien St. Matthias und St. Maximin, welche als Chroniften die Begebenheiten des Trierischen Landes aufgezeichnet haben, und zwar angelehnt an die Reihenfolge der Erzbischöfe von Trier. Bon dem Ende des neunten bis zu Ende bes dreizehnten Jahrhunderts haben bie Borfteher der Rlofterschule ju St. Matthias (scholastici genannt) die Thaten ber Erzbischöfe von Trier und was Dentwürdiges unter der Regierung eines jeden in dem Lande fich zugetragen bat, aufgezeichnet und aus diefen vielerlei einzelnen acta opiscoporum find die Gesta Trevirorum jufammengefest. Diefe annaliftifche und ungenießbare Form ift fobann auch in ber Fortfepung ber Gesta Trevirorum durch die folgenden Jahrhunderte beibehalten bis ju dem Jahre 1794, wie fie uns in der Ausgabe von Muller und Byttenbach vorliegen, und bilden dieje baber in diefer Form allerdings eine unents behrliche Quelle fur den Forscher in ber Trierischen Geschichte, aber nichts weniger als eine wiffenschaftliche Bearbeitung.

Aehnlich verhält es sich mit dem großen Werke des um die Trierische Geschichte so hoch verdienten Jesuiten Brower, der vom Ende des 16. Jahrhunderts dis gegen das Jahr 1617 dreißig Jahre hindurch die Kloster- und Stiftschroniken und andre historische Dokumente durchforscht und aus ihnen seine Annales Trevirenses geschrieben hat. In seinem Werke, kann man sagen, ist Alles zusammengestellt, was die vielen einzelnen Chroniken in dem ganzen Erzstifte Trier Wissenswerthes aus der Geschichte des Landes enthalten; aber auch er hat die annalistische Form beibehalten, reihet die Begebenheiten auf den verschiedensten

Bebieten bes öffentlichen Lebens an einander, wenn fie auch innerlich in feinem Busammenhange mit einander ftehen, eben nur fo, wie fte in einem Jahre zum Borfchein gefommen find. Daber bietet benn fein Bert ein überaus reiches und unentbehrliches Material fur geben, ber Trierische Beschichte fcbreiben will, insbesondere aus dem Grunde, weil Brower ungählige Chronifen und Codices benutt hat, die feither für immer verloren gegangen find. Bie reich aber auch bas in feinem Berte niedergelegte geschichtliche Material ift und wie unentbehrlich fur ben Geschichtsforscher auf Trierischem Gebiete, fo machen bennoch die annaliftische Form, die voluminofe Ausdehnung und respettive bie lateinische Sprache dasselbe ungenießs oder ganzlich unbrauchbar für Jeben, ber nicht die Trierische Geschichte zum Begenftande eines eigenen, angestrengten vieljährigen Studiums macht, ift alfo fur bas lefende Publifum fo gut wie nicht vorhanden. Außerdem ift bas Bert, felbft in feiner Fortfesung durch den Sefuiten Mafen, nur bis in die Mitte bes fiebenzehnten Jahrhunderts fortgeführt.

Richt viel anders verhalt es fich mit dem in feiner Art ausgezeichneten Berte unfres gelehrten ehemaligen Beihbifchofs v. Sontheim, ber Historia Trevirens. diplomatica. Dasfelbe ift, wie fein Titel ichon . andeutet, eine Sammlung von Urfunden (diplomata), welche je nach Jahrhunderten jufammengestellt find. Bor jedem Jahrhundert geht eine Differtation (Abhandlung) vorher, in welcher bie Buftande und Rechtes verhältniffe bes Trierischen Landes, fo weit dieselben Beränderungen erlitten haben oder in den betreffenden Urfunden ermähnt werben, bar= gelegt, Notizen über Schulen, gelehrte Männer und Schriftfteller unfres Landes gegeben find. Damit ift allerdings ein bedeutender Schritt weiter ju einer eigentlichen Geschichte gethan; benn jedes Jahrhundert ift in feinen hauptumriffen hiftorisch gezeichnet und fann leichter überfcaut werben, als bei ber fo vielfältig abgeriffenen und weit gerftreuten Darftellung ber Begebenheiten nach ben einzelnen Jahren. Aber eine pragmatische Geschichte ift bas Bert nicht und wollte fein Berfaffer in demfelben nicht geben, vielmehr nur bas Material, fofern Urfunden folches bieten, jufammenftellen, ordnen, fichten und erläutern. Dann hat hontheim ferner in feinem Prodromus histor. Trevir. diplomaticae et pragmaticae eine andre Rlaffe von Quellen ber Trierifchen Befchichte jufammengestellt, indem er aus allen Schriftstellern, auswärtigen und einheimischen, die Stellen ausgehoben und an einander angereiht hat, welche über Trierifche Angelegenheiten handeln. Die Berioden, in welche er biefe große Sammlung von Schriftftuden und Chronifen eine getheilt hat, enthält ben Wint, wie bas von ihm gefammelte, geordnete und gesichtete historische Material zu einer pragmatischen Geschichte

verarbeitet werden foll. Das Bert nämlich gibt in ber erften Beriode Die Stellen aus griechischen und romischen Schriftftellern, welche über Trier bandeln, von bem erften Auftreten ber Römer unter Julius Cafar an bis zum Untergange bes weftromischen Reiches burch bie Bölferwanderung, bezeichnet damit die Geschichte von Trier unter romischer herrschaft als eine eigene abgeschloffene Periode. Die zweite Abtheilung ober Beriode enthält bie Rotigen der frantischen Chroniften und Schriftfeller über Trier fammt Differtationen Bontheims und Rellers von ber Beit ber frantischen Serrschaft in unfrem Lande ab bis zur bleibenden Bereinigung Lothringens, wozu unfer Land gehörte, mit dem deutschen Reiche. Die britte endlich gibt jene hiftorischen Quellen und Quellenftude fur bie Beschichte von Trier feit feiner Einverleibung mit dem beil. romifchen Reiche deutscher Ration, und bat alfo den gangen hiftorischen Stoff bereits so abgetheilt, wie eine pragmatische Beschichte von Trier benfelben zu verarbeiten und zu verschmelzen hat. Dabei ift allerdings fur die deutsche Beriode, um von der frangofischen noch gar nicht ju fprechen, noch eine Lude bei Sontheim auszufullen, indem fein Bert nur bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geht.

Rach allen dem find allerdings für unstre ältere Geschichte bie Quellen forgfältig gesammelt, geordnet, gesichtet und erläutert in den Gesta Trevirorum, bei Brower und bei Hontheim; aber für die Darstellung der Geschichte selbst aus dem Materiale dieser Quellen ist noch vieles zu thun übrig und ist für das lesende Publikum eigentlich noch nichts geleistet worden.

Bie steht es nun aber mit der neuern Geschichte von Trier, d. i. mit der Geschichte seit dem Ausbruche der französischen Revolution bis auf unfre Zeit?

Seitdem durch die französische Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Selbstständigkeit und der Glanz des ehemaligen Churfürstenthums Trier zu Gräbe gegangen, ist auch die Muse der vaterländischen Geschichte neuerer Zeit verstummt. Der "Bersuch einer Geschichte von Trier von J. H. Wyttenbach", aus den Jahren 1810— 1822, ist nur bis zum Anfange des achtzehnten Jahren 1810— 1822, ist nur bis zum Anfange des achtzehnten Jahren 1810— 1822, ist nur bis zum Anfange des Einrückens der französischen werüchrt; die Gesta Trevirorum, herausgegeben von Müller und Wyttenbach, brechen mit dem Tage des Einrückens der französischen ruppen in die Stadt Trier (9. August 1794) ab, und was außerdem in andren Schriften aus der neuern Geschichte von Trier gegeben ist, in der "Trier'schen Chronik" (von 1816—1825), in dem "Trier'schen Wochenblatte" (von 1818—1820), in der "Treviris" (1834—1836), in der "Chronik der Didcese Trier" (1828—1833), in dem "Archiv für vaterländische Geschichte" von Herrn Pfarrer Hassen (2 Bände)

÷

und anderwärts, besteht nur in einzelnen fragmentarischen Rotizen über biftorifche Berfonen, Inftitute und Buftande unfres Landes, in biographischen Stigen und Darftellungen einzelner Begebenheiten und Beränderungen, worin allerdings recht dankenswerthe, ja theilweife unentbehrliche Materialien für die Geschichte von Trier gegeben find; aber eine fortlaufende, jufammenhangende Geschichte von Trier feit jener Revolution bis auf unfre Tage, eine hiftorifche Darftellung aller Begebenheiten in unfrem Baterlande, in welcher wir die Gefammts zuftande des ehemaligen Churftaates allmälig untergehen, neue an ihre Stelle treten, wo wir die bei allen diefen wichtigen Beränderungen wirfenden Urfachen und handelnden Berfonen in pragmatischem Bufammenhange vor unfrem Auge vorüberziehen, die allgemeine Geschichte ber neuern Beit überhaupt in ber fpeciellen bes Trierischen Landes fich abspiegeln faben, eine folche Beschichte von Trier ift noch nicht vorhanden, ift bisher noch nicht versucht worden; ja, nicht einmal eine groniftifche Aneinanderreihung ber merkmurdigften Begebenheiten, in ber fragmentarischen und jufammenhangslosen Methode ber mittelalterlichen Chroniften, ift vorhanden, wenn man nicht etwa furze Auszuge aus einem ju Trier bis jum Jahre 1812 geführten Tagebuche ober bas äußerft magere "Trier'iche Gedenkbuch von Th. v. haupt " als eine folche Art Chronik betrachten will. Offenbar aber tann ber Grund Diefes Berftummens Trier'icher Geschichtschreibung nicht etwa barin gesucht werden, daß die Beriode von 1794 bis auf unfre Lage viels leicht zu wenig merkmurdige Begebenheiten und Beränderungen bars biete; benn feit ber Bölferwandrung in dem fünften Jahrhunderte chriftlicher Zeitrechnung hat tein Greigniß ber gangen Geschichte eine fo allgemeine und folgenreiche Umgestaltung bes gangen Trier'fchen Landes herbeigeführt, als eben die frangofifche Revolution; beide große Ereigniffe maren für bie Stadt Trier und bas Land gleich einer allgemeinen verheerenden Fluth, die alles Bestehende fortichmemmte, in feinen Fundamenten umwühlte, und nach deren Ablauf eine völlig neue Ordnung ber Dinge auf den Trummern ber alten gegründet und aufe geführt werben mußte. Benn fich nun aber auch die beiden epochemachenden Ereigniffe in den durch fie bewirkten allgemeinen Umgeftaltungen ber politischen, firchlichen und focialen Buftande gleichen, wenigstens fehr abnlich find, und icon aus diefem Grunde eine hohe Bichtigkeit in Anspruch nehmen, fo muß offenbar die mit der frangofichen Revolution anhebende neuere Beriode ber Trier'ichen Geschichte an Intereffe und Bichtigkeit fur die jesige und die tommenden Generationen unendlich höher über jener ältern unmittelbar nach der Bölferwandrung eingetretenen ftehen, ba diefe uns viel näher liegt, ba die

Einrichtungen und Buftanbe bes öffentlichen Lebens, in denen wir uns annoch befinden, ihre Burgeln in biefen Beitraum zurudichlagen, ba es unfte nachften Borfahren gewefen find, welche leidend und handelnb an den zerftörenden und neugestaltenden Begebenheiten desfelben Theil genommen haben. hat ber wilde Orkan jener Revolution auch in unfrer Stadt, ihrem Beichbilde und im gangen Trier'fchen Lande eine große Anzahl öffentlicher Gebäude und Anftalten fpurlos niedergeworfen, fo find doch auch noch viele folcher, aus Rothdurft fur die neuen Besellschaftseinrichtungen, verschont geblieben, die jetige Generation erinnernd oder fragend, was fie vor jenem Sturme gewesen, welchen 3weden fie gebient, in welchen Beziehungen fie zu bem öffentlichen Leben ber Gefellichaft gestanden und in welcher Bertettung hiftorischer Ereigniffe fie ihre nunmehrige Umwandlung überkommen haben. Die Befammtzuftande und Einrichtungen, die politischen, firchlichen und focialen, in denen wir gegenwärtig leben, find in der bezeichneten Periode der Trier'schen Geschichte entstanden, find uns daher, ohne Renntniß biefer Beriode, nach Urfprung und Entwidelung, unbefannt und rathselhaft. Ein großer Theil, ja die ganze Grundlage unfrer Befetgebung, wenigstens auf dem linten Rheinufer, ruhrt aus jener Beriobe ber; nicht minder Die Gerichteverfaffung, die wir mit Recht fo hoch anschlagen : und wie nothwendig es ift, in ungabligen Rechtsfreiten zwischen Privaten, namentlich aber zwischen Corporationen und bem Fiscus, auf die Geschichte jener Periode zu recurriren, bas zeigt fich fast täglich noch vor den Gerichten, hat fich namentlich gezeigt in bem wichtigen Prozeffe bes Seminars zu Trier gegen ben preußischen Fiscus in Angelegenheit der Sesuiten- ober Seminariumsfirche. 1)

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eben die für die Jestzeit wichtigste Periode der ganzen Trier'schen Geschichte noch ohne Bears beitung und Darstellung geblieben und daher auch so gut wie unbekannt ist. Es ist der letzte, der inhalts und folgenreichste Aft eines großen politisch=firchlichen Drama's, der uns bis zur Stunde vorenthalten geblieben ist.

Außer diesem allgemeinen Interesse aber, welches die Geschichte von Trier seit der französischen Revolution für uns hat, muß dieselbe noch eine besondre Wichtigkeit gewinnen durch den Hindlich auf allgemein bekannte und beklagte Uebel unstrer jesigen Gesellschaftszustände. Bas liegt bei auffallenden Gebrechen des öffentlichen Lebens näher, als nach den Ursachen derselben zu forschen, da, wenn diese richtig

Digitized by Google

¹⁾ Siehe die Schrift: "Die Jesuitenfirche zu Trier und das preuß. Gouvers urment." Arier bei Graach. 1850.

erfannt find, bann auch ichon, wenigstens im Allgemeinen, ber Beg und bie Mittel zur Heilung fich darbieten? Bur Auffindung ber Urfachen und Quellen folcher focialen Uebel find wir aber nothwendig auf die Buftande und die Geschichte der junachft vorhergegangenen Beriode hingemiefen, zumal wenn, wie bier der Fall ift, eine allgemeine und burchgreifende Umgestaltung aller Berhaltniffe und Einrichtungen bes öffentlichen Lebens vorgegangen ift. Denn, wie ichon Die alten Bhilojophen gefagt, jedes Sahrhundert, jedes Beitalter, trägt bas nach= folgende in feinem Schoope, wie eine schwangere Mutter; mas eine Generation auf den Ader ber Zeit faet, das erntet Die andre. Unfere jepige Gefellschaftsverfaffung bat nun bereits über ein balbes Jahrhundert gebauert, Zeit genug, um ihre Befähigung und ihre Rrafte ju entwideln und durch ihre Früchte und Leiftungen an Lag ju legen, inwiefern fie geeignet ift, bie geiftigen, fittlichen und materiellen Intereffen ber Befellichaft ju forbern. Es wird baber jedenfalls belehrend fein, die Buftande ber Gegenwart und bie Einrichtungen bes öffent= lichen Lebens, aus benen fie entspringen, mit jenen einer fruhern Drbnung ber Dinge zu vergleichen.

Ueberall, wo in dem Leben der Bölker neue Ideen auftauchen, mit der bestehenden Ordnung in Kampf treten, um sie von Grund aus umzustürzen und auf neuen Grundlagen eine völlig neue an ihre Stelle zu sehen, da muß die Zeit eine viel bewegte sein, muffen allmälig alle Schichten der Gesellschaft in die Bewegung hereingezogen werden; natürlich aber muß dann auch die Geschichte einer solchen Zeit an Reichthum und Interesse gewinnen, in demselben Maaße, in welchem die Bewegung neu, heftig, allgemein und ihre Wirfungen auf Umgesstaltung der gesellschaftlichen Justände mannigfaltig gewesen sind. Eine solche Zeit aber ist die ber französsischen Revolution in hohem Grade für Trier gewesen und verdient daher eine dem Reichthum ihrer wichtigen Begebenheiten entsprechende historische Darstellung.

Ift bemnach die ältere Geschichte von Trier meistens noch nur in voluminofen Sammel. und Quellenwerken niedergelegt, dadurch schon und dazu durch die ungenießbare chronistische Form und die lateinische Sprache dem lesenden Publikum unzugänglich und wie nicht vorhanden, so ist für Bearbeitung der neuern Geschichte von Trier seit dem Ausbruche der französsischen Revolution noch so gut wie gar nichts geschchen, sind nicht einmal die Materialien gesammelt und geordnet, obgleich eben diese Periode für die Jestzeit offenbar das meiste Interesse in Anspruch nimmt. Das so reiche und mannigsaltige Material für die Geschichte dieser Zeit liegt in tausend und tausend Schriftstücken, zeitungen, Brochüren und Blättern allenthalben zerstreut, mußte daher

vorerft forgfältig gesammelt und geordnet und dann einer sachgemäßen Bearbeitung unterzogen werden.

Unter folchen Umftanden hat fich ber Berfaffer bes vorliegenden Bertes vor nunmehr acht Jahren entschloffen, vorerft bie neuere, bisher noch gar nicht bearbeitete Periode der Trierischen Geschichte in Angriff zu nehmen. Um diefer Arbeit aber in überfichtlicher Darlegung ber gefammten Buftanbe und Einrichtungen unfres Landes vor bem Ausbruche der Revolution die nöthige Grundlage und darin den Schluffel zum Berftandniffe ber gewaltigen Umwälzung zu geben, mußte er ausgedehnte Studien über die ältere Geschichte anftellen, mabrend deren er aber fich mit jedem Tage mehr überzeugte, daß mit einer Ueberficht ber ältern Beschichte nicht gedient fei, vielmehr biefe nahezu ebenso fehr eine einläßliche Behandlung erfordre, wie die neuere, wenn fie für das Bublitum nur einigermaßen ihrem Reichthum und ihrer Rannigfaltigfeit entsprechend juganglich gemacht werden follte. Sonach wurde denn das ganze Gebiet ber Trierischen Geschichte von dem Auf= tteten der Römer unter Jul. Cafar ungefähr 58 Jahre vor der chriftlichen Zeitrechnung bis zum Jahre 1816 in ben Blan aufgenommen und ift eine jede der Perioden, in welche diefe ganze Geschichte eins getheilt werden muß, im Berhältniffe ju ber ihr jutommenden Bichtigfeit behandelt worden. So ift das Wert entstanden, das nunmehr in den nachftehenden brei Abtheilungen bie Trierische Geschichte zur Darfellung bringt.

I. Abtheilung, die ältere Geschichte von Trier seit der römischen herrschaft in unserm Lande bis zum Antritte der Regierung des letten Churfürsten Clemens Wenceslaus.

II. Abtheilung, Geschichte der Abteien, Stifte und Rlöfter des Trierischen Landes von ihrer Entstehung bis zur Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus.

Bei den vielen und bedeutenden Abteien und andern geiftlichen Corporationen unsers Erzstiftes, bei dem großen Einflusse, den viele derfelden auf die öffentlichen Justände unsers Landes, auf das Schulund Unterrichtswesen, auf die ständische Berfassung und die Landesregierung gehabt haben, würde ohne näheres Eingehen auf Entstehung, Birksamkeit und Schicksle dieser Corporationen die Geschichte unstres Landes nur äußerst mangelhaft dargestellt werden können. Unser Land war ein geistlicher Churstaat, und dieser sein Charakter hat sich auch in feinen vielen geistlichen Corporationen ausgeprägt, soll also auch in der historischen Darstellung seinen Ausdruck finden.

III. Abtheilung, bie neuere Geschichte von bem Regierungsantritte bes Clemens Benceslaus (1768) bis zum Jahre 1816. Beim

Beginne ber Regierung bieses Churfürsten, ber bie alte Ordnung zusammendrechen sah, war der Saame zur französischen Revolution schon ausgestreut; die Geschichte seiner Regierung bildet daher gleichsam die Einleitung des letzten Aktes der Trierischen Geschichte, der mit dem Einrücken der französischen Truppen 1794 beginnt und mit der Bertreibung der Franzosen durch die Alliirten 1814 schließt. Mit dem Uebergange unsres Landes an die preußische Krone 1815 und der Einführung der jet noch bestehenden Ordnung der Dinge (1816) ist unsrem Werfe der natürliche Grenzstein geset.

Die Geschichte eines felbftftanbigen Bolfes ober eines großen Reiches, bas burch feine Macht und feinen Einfluß weit mehr bestimmend auf andre Bölfer und Reiche eingewirft hat, als es felber beftimmt worden ift, hat in ihrem eigenen Berlaufe michtige Begebenheiten, welche bie Grenzsteine zur Eintheilung in Berioden oder Zeiträume bilden; die Geschichte eines fleinern Landes, das immer nur ein Theil eines andern Reiches gewesen ift, beffen Geschide alfo gang abhängig waren von Begebenheiten, welche in gangen Ländern und großen Reichen eine völlige Umgestaltung bewirft haben, muß ihre Eintheilung in Beiträume von dem Bechfel der Serrichaften hernehmen, unter benen es im Laufe ber Zeiten gestanden hat. Demnach theilt fich unfre Trierische Geschichte in die romische Beriode, in die franfische, in bie deutsche und in die frangofifche. In der erften Abtheilung bes vorliegenden Bertes werden nun die brei erften Berioden gur Darftellung fommen. Für die Behandlung der einzelnen Berioden boten fich bem Berfaffer zwei verschiedene Methoden bar; entweder mußte bie Reihenfolge der Trierischen Erzbischöfe zu Grunde gelegt und bann bas geschichtlich Merkmurdige aus der Regierungszeit eines jeden zur Darftellung gebracht werden; oder aber es war ber hiftorische Stoff einer gangen Beriode je nach innerer Gleichartigfeit auszuheben und um allgemeine Gefichtspunkte ju gruppiren. Sene erfte Methode, allerbings anwendbar, ja nothwendig in der Beschichte großer Reiche, die viele und wichtige Begebenheiten barbietet, murbe bier ber Gefahr nicht entgangen fein, minder Bichtiges aufnehmen, das Bichtigere dabei vielfältig zerftudeln, durch öftere Biederholungen an bereits Gefagtes wieber anfnupfen ju muffen, ohne je ein vollftandiges Bild von ben Buftanden unfres Landes ju Stande ju bringen. Ein geiftlicher Staat ift feiner Ratur nach confervativ; Die geiftlichen Fürften waren nicht eroberungsfüchtig, nur auf Erhaltung des Gegebenen bedacht und hat ihre Geschichte daher auch wenig ober nichts von großen Bewegungen und nach außen folgenreichen Thaten ju berichten. Daber fommt es in der Beschichte eines folchen Staates hauptfachlich auf Darftellung

ber Justände an, wie sie von außen her gegeben worden sind und sich unter ber stillen Einwirkung ber Erzbischöfe gebildet haben. Dieser 3wed aber wird am vollständigsten durch jene zweite Methode erreicht und hat daher auch ber Berfaffer diese vorgezogen.

,

,

1

Die zweite Abtheilung bes Werkes, die Geschichte ber Abteien, Stifte und Klöfter, die als Ergänzung an die vorhergehende Periode ber ältern Geschichte fich anreiht, hat ihre gewiesene Methode, indem jede solche geistliche Corporation eine felbstiftändige Geschichte hat und die einzelnen je nach Ordensregeln gleichsam zu Familien gruppirt werden müssen.

Eine andre Behandlung fordert dagegen aber die lette Periode, b. i. bie Geschichte unfres Landes unter frangofischer Berrschaft. Au, fangs, wo ber Berfaffer noch mit Sammeln und Drbnen bes Materials für die Geschichte biefer Beriode beschäftigt mar, hatte er vor, ben Faben ber Beschichte von Trier gerade an jener Stelle wieder aufzugreifen, wo die Gesta Trevirorum in der neueften Ausgabe denfelben hatten fallen laffen, b. i. mit dem Einruden der franzöfischen Truppen in die Stadt Trier, und fodann auch feine Arbeit als eine Fortfegung ber Gesta ju geben. Bald aber überzeugte fich derfelbe, daß eine bloße fortsetzung ber Gesta weder nach Inhalt noch nach Form für die Beschichte jenes Zeitraumes genügen tonne. In Beiten ber innern und außern Ruhe des Trier'schen Landes, wo alle Dinge in dem alts gewohnten Geleife vor fich gingen, hatten bie Gesta nur weniges anzumerten, haben baher oft aus einem ober mehren Jahren nur wenige und unbedeutende Borgange zu erzählen gehabt, die fie, nach Art der mittelalterlichen Chroniften, abgeriffen, ohne innern Bufammenhang mit andern Begebenheiten, nur nach der Zeitenfolge an einander reihen. Unmöglich aber tonnte diefe Methode auf die nun beginnende Beit, mo fast jeder Tag wichtige Greigniffe mit fich brachte, angewendet werden, wenn man nicht eine Reihe von Jahren hindurch ein förmliches Tages buch hatte fcreiben wollen, welches aber durch die voluminofefte Quedehnung und Breite, ungablige Biederholungen und dazu durch eine bochft unerquidliche Form, die alle Ueberficht über den Gang der Begebenheiten wie alle Einficht in den innern Bufammenhang derfelben unmöglich machte, jeden Lefer abgeschreckt haben wurde. Die Arbeit mußte baber, follte fie bem eigenthumlichen Charafter jener Beit entsprechen, ben gerechten Anforderungen an die Beschichtschreibung nach bem Stande ber heutigen Biffenschaft Genuge leiften, von der aphoriftischen und jufammenhangslofen Darftellungsweife ber Gesta abgehen, fie mußte eine pragmatifche Darftellung ber Geschichte jenes Zeitraums anftreben, b. i. Die einzelnen Begebenheiten nach ihrer innern Busammengehörig-

feit, nach ihren Ursachen und Folgen, namentlich die hiftorischen Borgänge in Frankreich und Deutschland in ihrer Einwirfung auf die Geschichte von Trier zu lebendiger Anschauung bringen.

Mußte nun auch, bem Gefagten gemäß, ber Berfaffer bie pragmatische Form ber Darftellung als nothwendig ertennen, fo fonnte ihm babei aber auch nicht entgehen, daß bei ausschließlicher Anwendung berfelben fehr viele Einzelnheiten aus den Borgangen jener Zeit in ber Erzählung ganglich ausfallen mußten. In einer Specialgeschichte aber, in ber Geschichte einer Stadt und eines fleinern ganbes, zumal, wenn fich biefelbe auch noch einen fleinern Zeitraum abgestedt bat, haben eben viele Einzelnheiten fur die Lefer ein befondres Intereffe und einen eigenen Reiz, zumal wenn ihnen, wie hier ber gall ift, ber Schauplatz ber Geschichte täglich vor Augen liegt, und es bie ihnen zunächft vorhergegangene Generation ift, welche leidend und handelnd in diefer Geschichte auftritt, in welche daher Kamilien und einzelne Personen verflochten erscheinen, welche ben Lefern großentheils noch aus dem Leben bekannt find. Um daher auch nach biefer Seite bin wohlbegründeten Anfpruchen zu entsprechen, und fo die Borzuge ber pragmatischen und ber chroniftischen Form ber Darftellung möglichft zu vereinigen, werden bie beiden, je nach Umftänden, abmechfeln, und amar fo, daß bie wichtigsten Ereigniffe in pragmatischer Darstellung, untergeordnete Bartien dagegen, nach Art ber Chroniken, in fpecieller Anfchaulichfeit vorgeführt merden.

Literatur.

Es ift löbliche Sitte, bei Veröffentlichung historischer Werke dem Lesepublikum eine Uebersicht von den Quellenwerken und andern literärischen Hilfsmitteln zu geben, die der Verfasser für seine Arbeit benützt hat. Es ist dieses bei einer Specialgeschichte, wie die vorliegende ist, um so rathsamer, weil bei einer solchen die Quellen und Hilfsmittel weniger allgemein verbreitet und bekannt sind: in hohem Maaße ist dieses der Fall in Betreff der neuern Geschichte von Trier seit dem Einrücken der französtischen Truppen, indem sür diese bisheran so gut wie keine Sammlungen der Quellen und Bearbeitungen gemacht worden sind. Für die erste und zweite Abtheilung unfres Werkes sind die Quellen ziemlich reich vorhanden, sorgfältig gesammelt, gesichtet und durch eigene Abhandlungen erläutert; ebenso bestehen Bearbeitungen der Trier'schen Seschichte bis in das siebenzehnte, theilweise in das achtzehnte Jahrhundert hinein.

I. Als Quellenwerf für unfre Geschichte verdient an erster Stelle genannt zu werden der Prodromus hist. Trev. dipl. et pragmat. von hontheim II Partes, erschienen 1757. In diesem Werte find nämlich alle Stellen und Berichte aller auswärtigen Schriftsteller, worin sie über Trier und Trier'sche Angelegenheiten handeln, chronologisch wsammengestellt, vertheilt auf die drei Perioden der römischen, der riantischen und ber deutschen Herrschaft, so wie auch ganze Chronisen einheimischer Schriftsteller der mittelalterlichen Jahrhunderte. Diese treffliche Sammlung ist insbesondere für die römische Periode unstrer Beschichte von Wichtigkeit, weil wir hier fast ausschließlich auf Nachrichten auswärtiger, d. i. lateinischer und griechischer Schriftsteller angewiesen sind, indem die einheimischen Schriftsten aus dieser Zeit in ben mehrmaligen Zerstörungen unstrer Stadt verloren gegangen find. Ist find hier aber vorzüglich Strabo, Tacitus, Plinius der jüngere,

Ptolomäus, Jul. Cafar, Dio Cassus, Paulus Droftus, die Panegyriften Claud. Mamertinus und Eumenius, dann der Dichter Ausonius und die firchlichen Schriftsteller Theodoret, Sozomenus, Socrates, Josimus, Niceph. Callistus, der Heide Ammianus Marcellinus und die Kirchenväter Athanastus, Hilarius von Poitiers, Hieronymus, Augustinus, Ambrostus, Sulpicius Severus und Salvian, aus deren Schriften Nachrichten über Begebenheiten zu Trier und in dem Trierischen kande ausgehoben sind. Auch für die fränklische Periode haben wir meistens nur auswärtige Quellenberichte über Trierische Angelegenheiten, da die Verwüstung unfrer Stadt durch die Normannen im Jahre 882 uns fast alle einheimische Schriften vernichtet hat. Erst für die beutsche Periode sind uns auch einheimische Quellen erhalten. Diese einheimischen sind nun zum großen Theil niedergelegt in den

II. Gesta Trevirorum edit. Müller et Wyttenbach III voll. chronistische Aufzeichnungen merkwürdiger Begebenheiten in dem Trierischen Lande, angefangen nach der Berwüstung durch die Normannen von den Scholasten zu St. Matthias und in demselben Kloster durch Jahrhunderte fortgesetst. Aus verschiedenen Schriften ist der Faden der Erzählungen von den neuesten Herausgebern der Gesta, Müller und Wyttenbach, bis in das Jahr 1794 fortgesührt.

III. Eine eigene Klaffe von Quellen unfrer Geschichte bilden bie Urfunden (diplomata) über Schenfungen und Privilegien der Könige und Kaiser an die Trierische Kirche, an Abteien und Klöster unstres Landes, über Gründung von Corporationen, Aftenstücke über öffentliche Berhandlungen, Breven der Päpste für Kirchen und geistliche Institute unstres Landes u. dgl. Solche hat seit den ältesten Zeiten der fränkischen Historia Trevirens. diplomatica III Tomi f. erschienen 1750.

IV. Eine reiche Nachlese bazu hat geliefert Wilh. Günther in feinem Codex diplomat. rheno-mosellanus, erschienen in 5 Banden (ber eine mit 2 Abtheilungen) in Oktav 1822 bis 1826.

V. Bearbeitungen der Geschichte von Trier, die uns aber in vielen Partien als Quellen dienen muffen, find in dem 16. Jahrhunderte ungefähr gleichzeitig zwei in Angriff genommen worden, von denen die eine aber viel früher als die andre veröffentlicht worden ist. Die eine (Commentarius de origine et statu antiquissimae civitat. August. Treviror. von dem Trierischen Stadtspudicus Kyriander) bewegt sich fast ausschließlich um die Geschichte der Stadt Trier, ist in der ersten fehr seltenen Ausgabe um das Jahr 1579 und später noch in verschiedenen Ausgaben erschienen.

VL Die andre ift das große Bert von dem Jesuiten Brower, fortgefest von deffen Ordensgenoffen Mafen, ein ganzes Jahrhundert weiter fortgeführt, als die vorhergehende, nämlich bis in die Mitte bes febenzehnten Jahrhunderts und das ganze Trierifche Land umfaffend. Das Bert führt den Titel Annales et antiquitates Trevirenses und ift in zwei Foliobanden 1670 ju Luttich erfchienen. Ueber beibe Berte wird in unfrer Geschichte an geeigneter Stelle eingehender gehandelt werden.

VIL Bon denfelben zwei genannten Jefuiten, Brower und Mafen, ift ein andres reichhaltiges Werf über bas Erzftift Trier, feine Ubteien, Stifte und Rlöfter ausgearbeitet worden, bas aber bis in bie neuefte Zeit nur als Manuscript vorgelegen hat, jest aber von dem gelehrten und um die vaterländische Geschichte boch verdienten herrn v. Stramberg fortgeset und erganzt bis zur Sacularifation (1802) im Drude herausgegeben worden ift in II Banden 8. Das Bert fuhrt ben Titel Metropolis ecclesiae Trevir. quae metropol. eccles. origin., jura, decus et monasterior. ortus et progress. per archidioec. Trev. complectitur. Confluent. 1855-1856

VIII. Reich an Nachrichten fur die Geschichte unfres Landes, namentlich auch an Urtunden über unfre Rlöfter, ift das große Bert bes Benediftiners Aug. Calmet unter dem Titel Histoire eccles. et civile de Lorraine. Nancy 1728 III Tom. in fol.

IX. Ebenso ift reich an Urfunden uber Rlöfter unfres Ergftifts Das Bert des Luremburger Jesuiten Johann Bertholet unter dem Titel Histoire eccles. et civile du duché de Luxemb. et comité de Chiny. Luxemb. chez André Chevalier VIII voll. 4.

X. Fur die Geschichte ber Landesregierung, Berfaffung, Berwaltung und Rechtopflege ift von großer Bichtigfeit bas Bert von Scotti unter bem Titel Sammlung Der Befege und Berords nungen, welche in dem vormaligen Churfurftenthum Trier über Begenftande der Landeshoheit, Berfaffung, Bermaltung und Rechtspflege ergangen find. Bom Jahre 1310 bis zum Ende bes Jahres 1802. Duffeld. 1832 in 3 Banden.

XI. Fur die Geschichte der geiftlichen Berwaltung unfres Ers flifts feit dem Ende des neunten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart besiten wir ein treffliches Wert in der Sammlung der Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevir. des herrn Dr. Blattau in 9 Banden 4. ift erschienen zu Trier bei Ling 1844-1850.

XII. Fur die Darftellung der weltlichen und geiftlichen Berfaffung unfres Erzftiftes und bie Rechtsverhaltniffe in bemfelben ift von Bichtigfeit das Bert des berühmten Rechtsgelehrten 3. 3. Mofer 3. Darr, Gefcichte von Trier, I. Bant.

— Staatsrecht des churfürftlichen Erzstiftes Trier wie auch der gefürsteten Abtei Brüm und der Abtei St. Marimin. Leipzig und Frankf. 1740. fol. Dieses Wert hat zwar teinen officiellen Charakter, ift vielmehr bloß eine Bridatardeit, wie der Berfaffer gleich zu Anfange unter der Inhaltsanzeige bemerkt; dennoch aber ift es aus einem gründlichen Studium der Quellen der Trierischen Geschichte hervorgegangen, begründet überall das im Erzstifte bestehende Recht mit historischen Deduktionen und Erläuterungen und nimmt daher für jede Bearbeitung der Geschichte und der Verfaffung des Erzstistes, besonders im achtzehnten Jahrhunderte, eine große Wichtigkeit in Anspruch.

XIII. Seit dem Erscheinen der großen Werke unfres Hontheim ift keine so reiche Fundgrube für das ganze Gebiet der Trierischen Geschichte eröffnet worden, als in dem trefflichen "Rheinischen Antiquarius" des Herrn v. Stramberg zu Coblenz, der die wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinstromes . . . darstellt. Der Mittelrhein ist der Schauplat, auf dem sich die bis jest erschienenen Bande dieses großen Werkes bewegen, und zwar in drei Abtheilungen, die I. mit vier Bänden, erschienen bei Hergt in Coblenz 1851–1856, die II. mit fünf Bänden (1845–1856), die III. mit drei Bänden (bis jest) (1853–1856).

Der rühmlicht bekannte Berfasser vereinigt in sich so viele gluckliche Gaben und Eigenschaften für einen Historiker, wie sie selten zusammentreffen. Durch vielsährige Forschungen in dem reichen Provinzialarchive hat er sich so reiche archivalische Renntnisse erworben, daß ihm darin nicht leicht Jemand zu vergleichen ist; er hat die meisten Personen, die seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Landesgeschichte eine Rolle gespielt haben, persönlich gekannt, besitzt eine ausgebreitete allgemeine Bildung und ein bewundernswürdiges Gedächtnis, dabei eine Frische und Lebendigkeit der Darstellung, wie sie felten noch in so hohem Alter anzutreffen sind.

XIV. Das Mofelthal zwischen Coblenz und Zell, mit Städten, Ortschaften, Ritterburgen. Historisch, topographisch, malerisch. Bon Prof. Joh. Aug. Klein. Coblenz 1831. Diefes Werf gibt dankenswerthe Rotizen, ift aber in jeder Hinscht weit übertroffen worden durch das folgende Werk, das als Fortschung erschienen ist:

XV. Das Mofelthal zwischen Zell und Konz, mit Städten, Ortschaften und Ritterburgen. Historisch, topographisch. Bon Ehr. v. Stramberg. Coblenz 1837.

XVI. Eifia illustrata oder geographische und historische Beschreis bung ber Eifel von Joh. Friedr. Schannat. Aus dem Latein. überset,

mit Anmerk. und Jusätzen bereichert von Georg Barsch, (chmaligem) Landrath d. Kreises Prüm. Köln' 1824, später zu Aachen und Leipzig, dann Trier, dis 1854, im Ganzen dis jett 8 Bände.

XVII. Treviris, eine Zeitschrift, die vom 2. Juli 1834 bis ju Ende des Jahres 1836 zu Trier erschienen ist und verschiedene Artikel und Aktenstücke über einzelne Partien der Geschichte von Trier enthält.

XVIII. Treviris oder Trierisches Archiv für Baterlandsfunde, junächst innerhalb des ehmaligen Erzbisthums und der jesigen Diöcese Trier. In Berbindung mit mehren Gelehrten . . . herausgegeben von Joh. Ant. Hansen, Pfarrer in Ottweiler. Trier 1840 u. 1841 bei Lins. 2 Bände.

XIX. Die Schicksale ber Trierischen Gotteshäuser in und nahe bei Trier seit der Ankunft der Franzosen 1794. Bon Franz Tobias Müller, Pastor zu Longuich (Manuscript). Dieses Werk, in der dem herrn Bischofe Arnoldi jett zugehörigen Reinschrift, ein starker Band in fol., enthält viele schätzbare, wenn auch im Ganzen noch mangelhafte Rotizen über die Ausschergeriffenen Kirchen unstrer Stadt und ihrer lingebung.

XX. Für eine Specialgeschichte find auch die an bem hauptorte eichienenen Bochens und Lagesblätter als Quellen von Bichtigfeit ju betrachten; in ihnen fpiegelt fich am unmittelbarften bas Thun und die Bewegung der Beit ab, fie geben die erften Eindrude, welche Die Beitereigniffe in den Gemuthern hervorgebracht haben, und in ihnen ichreibt jede Boche, jeder Tag feine Geschichte, soweit dieses in der Eile und vor dem vollendeten Ablaufe ber Beitbegebenheiten möglich ift. In dem vorigen Jahrhunderte lag allerdings bie Zeitungsliteratur im Trier'ichen noch in der Biege; nirgends find mir Spuren von irgend einem Beitblatte in der erften Salfte jenes Jahrhunderts begegnet. Das Eremplar des "Trier'schen Bochenblattes," welches fich auf ber Stadtbibliothet befindet und am weiteften jurudreicht, beginnt mit dem Jahre 1758. 3mar enthält die erfte Rummer diefes Jahres feine Andeutung, daß mit ihr das Blatt erft beginne; bennoch ift ju bezweifeln, daß früher überhaupt ein folches Blatt ju Trier erschienen fei, und wir haben bas genannte baber als bas erfte zu Trier erschienene Zeitungsblatt ju betrachten. Dasfelbe ift lange Zeit hindurch fehr burftig, erschien jede Boche nur einmal, und zwar in der Regel in einem einfachen Quartblättchen, enthält auch meiftens blog amtliche Befanntmachungen, gewerbliche Anzeigen, Die Geburten, Seirathen,

Sterbfälle und die "Paffanten".Lifte. 1) Doch gibt es zuweilen auch Rotizen über die Schulen, über wöhlthätige Anstalten, Stiftungen, Bermächtniffe u. dgl., die für eine Specialgeschichte nütlich verwendet werden können. Der Handel und Berkehr war im Ganzen gering, die Sitten einfach, das Leben floß ruhig dahin in dem geistlichen Churstaate; der churfürstliche Hof befand sich in der Regel zu Ehrenbreitstein, in letzter Zeit zu Coblenz, der größte Theil des Adels lebte am Rheine, und so war benn das öffentliche Leben zu Trier zu wenig bewegt, als daß ein Trier'sches Zeitungsblatt viel Intereffantes zu berichten gehabt hätte. Außerdem aber hat auch das Zeitungswessen überhaupt eben erst seit dem Ausbruche der französsichen Revolution einen besondern Ausschung genommen und höhere Wichtigkeit erlangt.

Diefes "Trier'iche Bochenblatt" erichien, im Bangen ohne merfliche Beranderung, nur daß im Jahre 1793 gewöhnlich ein halber, während 1794 oft ein ganger Bogen ausgegeben murde, bis zum 9. August 1794, dem Tage, wo die französischen Truppen in Trier einrudten. In ber Stadt herrichte Die größte Befturgung und Berwirrung; bie Abeligen, Die hohere Geiftlichfeit, Die meiften Rlofterleute, bie Studirenden an dem Gymnafium, an der Universität und die Theologen des Seminars waren geflüchtet: felbft das fo unschuldige "Bochenblatt," das außer einem Chronodifticon auf die Sinrichtung Des Königs Ludwig XVI. nie ein Bortchen über Bolitif gesagt hatte, erschien vor Schreden nicht mehr bis zum Januar bes Jahres 1795. Runmehr wurde es wieder fortgesetst, in dem Kormat und unter dem Titel, wie früher, nur daß es jest nebft den gewöhnlichen geworblichen Anzeigen bie Befanntmachungen ber frangofischen Militärverwaltung unter ber bekannten republikanischen Ueberschrift "Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe" brachte, jedoch ohne irgend welche Rachrichten aus dem Gebiete ber Politif oder der Kriegsereigniffe. In der Mitte bes Monats Mary 1798 fuhrte bie frangofifche Republik ftatt ber bisherigen Militar- nunmehr eine Civilverwaltung unter dem Regierungscommiffar Rudler (au Maina) auf dem eroberten linken Rheinufer ein, theilte das Land in vier Departemente, feste überall neue, republikanische Beborden ein, und mußte nunmehr die gange Berwaltung des Landes nach republis fanischem Schnitte geformt werden. Das "Bochenblatt" erschien von ba ab als "Trier'fder Anfunbiger fur bas Saardepartes ment," behielt fein Format bei, mußte aber nach dem republikanischen

2

¹⁾ Unter den "Paffanten" (Durchreisenden) werden einmal in dem Blättchen ganz naw auch fechs Birkenfelder Ochsen aufgefährt, die durch das Simeonsthor eingezogen find.

Ralender datiren: die Republikaner, die selbst den Namen "Woche" perhorrescirten, nannten es gewöhnlich "Dekadenblatt." Zu Ende des Monats März 1803 nahm es den Namen "Trier'sches officielle Blatt" an und erschien unter demselben fort dis zu Ende März 1804, wo dasselbe in länglicherm Format zu erscheinen ansting, in französtischer und deutscher Sprache nebeneinander, und unter dem Titel "Journal des Saar=Departements" (Journal du département de la Sarre), und ist so erschienen bis zur Wiederroberung der Rheinlande durch die alliirten Mächte, und ist mit dem 3. Juli 1814 in demselben Formate (Kleinquart) und in demselben Berlage (von Hetzobt) in die "Trier'sche Zeitung" übergegangen, die sodann ihre Tage fortgeführt hat dis in den Sommer 1851, wo sie, nicht eben zum Bedauern der Gutgefinnten, unterdrückt worden ist.¹)

Reben jenem Journal du département de la Sarre ist sobann in den Jahren 1811—1813 (einschließlich) noch erschienen Mémorial administratif du département de la Sarre, welches lediglich Erlasse der Präfektur an die untergeordneten Behörden enthält, das dann aber auch sogleich mit der Ankunst der allierten Mächte im Januar 1814 erloschen ist.

Dit einem eigenen politischen Zeitungsblatte wollte es während der französisch-republikanischen Zeit zu Trier nicht gelingen. Der erste Bersuch eines solchen war "ber Beobachter an ber Saar," herausgegeben von Hetrobt und Zeininger; bas Blatt war in nüchternem Geiste redigirt, konnte sich aber bennoch nicht lange halten; die Beamten waren republikanisch gesinnt, die Masse bes Bolkes konnte sich mit der neuen Ordnung der Dinge nicht befreunden, und so überzeugten sich den bald die Herausgeber des "Beobachters an der Saar," daß sie selbst durch Referate von Thatsachen bald die eine, bald die andere Partei verletzten und Unzufriedenheit gegen sich erwedten. Mit dem 21. December 1798 war die erste Rummer erschienen und am 18. Juni 1799 ist das Blatt bereits eingegangen. Am 22. Juni trat an dessen Stelle die "politische Zeitung im Saar-Departement," wovon aber nur wenige Rummern bis zum 15. September versielben Jahres (1799) erschienen find.

XXI. Etwas früher noch in dem Jahre 1798, am 22. April nämlich, hatte der Republikaner Joh. Jakob Haan angefangen, ein Journal zu Trier herauszugeben, deffen Zweck war, dem Publikum die

¹⁾ Mit dem Uebergange der Hetrodt'schen Officin an Herrn Fr. Lint, ift danach unter andrer Redaktion die Firma "Erier'sche Zeitung" für die bisherige "Caar= und Wofelgeitung" herübergenommen worden.

republikanischen Grundsätze und Einrichtungen genehm zu machen, die Borurtheile und das Mißtrauen gegen die neuen Behörden zu benehmen, den Sinn für die "Freiheit" und die "Tugenden" der Republikaner zu weden. Das Journal erschien unter dem Titel "Journal für das Saar-Departement," von drei zu drei Tagen bogenweise in kleinem Formate. Auch dieses Blatt hat sein Glück nicht gemacht; denn schon gegen Ende März 1799 ist es, aus Mangel an Unterstützung, ein= gegangen.

Rach folchen Erfahrungen scheint man den Gedanken, ein eigenes politisches Tagesblatt zu Trier zu gründen, aufgegeben zu haben, und mußte man sich daher entschließen, politischen Nachrichten und Besprechungen in dem "Trier'schen Anzeiger" und seit 1804 in dem "Journal des Saar-Departements" neben den amtlichen und gewerblichen Anzeigen eine Stelle einzuräumen.

XXII. Trier'sche Chronik — von dem Jahre 1816-1825 (einschließlich). Es sollte diese Zeitschrift zwar zunächst nur die laufenden Localangelegenheiten, städtische Berwaltungssachen u. dgl. aufnehmen und besprechen; im weitern Berlaufe aber wurden von Freunden der vaterländischen Geschichte auch mancherlei Aufsäte, Urfunden und Notizen aus den frühern Zeiten der Trier'schen Geschichte eing:rückt. Weit wichtiger aber für die Geschichte des Churfürstenthums Trier, namentlich im 18. Jahrhunderte, ist eine andre Zeitschrift, jene nämlich, die erschienen ist unter dem Titel:

XXIII. Trier'sches Wochenblatt vom Jahre 1818 — 1820 (einschließlich). Die drei Jahrgänge dieses Blattes bestehen fast ganz aus Aufsähen, Rotizen, Auszügen aus Trier'schen Jahr- und Tagebüchern über die Verfassung, Einrichtung, berühmte Männer und die merkwürdigsten Schickslale des Trier'schen Churstaates. Darstellung und Styl sind zwar durchgängig sehr schlecht; aber das historische Material ift su die Geschichte von Trier immerhin sehr dankenswerth.

XXIV. Chronik ber Didcese Trier vom Jahre 1828-1833. Es find hier namentlich die ersten Jahrgänge, welche Beiträge und Aktenstüde für die Geschichte kirchlicher Angelegenheiten der Didcese liefern.

XXV. Eine besondre Quelle für die Zeit von dem Einrücken ber französischen Truppen bis zur Einführung eines officiellen Blattes für amtliche Bekanntmachungen bilden die fliegenden Blätter, welche fast jeden Tag in einem, oft in mehren Bogen erschienen find. Durch Bereinigung mehrer großer Sammlungen solcher Blätter, die ich sodann chronologisch geordnet habe, ist es mir gelungen, eine fehr vollständige Sammlung davon zu gewinnen, deren ich mich für die

Geschichte von Trier in der französischen Periode bedient habe. In biese Sammlung wurden zugleich aufgenommen die öffentlichen Reden, die Gedichte und Lieder, welche zu der Zeit des republikanischen Schwindels zu Trier (1798-1800) in der zu einem "Dekadentempel" umgewandelten Jesuitenkirche und sonstwärts in und um Trier vorgetragen worden find. Denn auch dieses find wahre Altenstücke und Abspiegelungen jener Zeit, und kann die Geschichtschreibung dieser am wenigsten entbehren, wenn sie ein treues Bild jener Zeit und alles deffen, was sie bewegte und was sie anstrebte, entwersen will.

XXVI. Außer diefer Sammlung, in acht Foliobänden, haben mir noch viele handschriftliche Aftenftude über die geiftliche Bermaltung von 1792 - 1801, die unfrer Seminarbibliothef angehören, nutliche Dienfte geleiftet; ebenfo eine Menge fleinerer und größerer Dents fcriften hiftorifchen, juridifchen und ftatiftifchen Inhalts aus der Zeit ber franzöfischen Occupation; endlich ein ziemlich großes Manufcript, enthaltend eine Art "Geschichte ber frangofischen Rcvos lution," mit Bezugnahme auf die Stadt und bas ehmalige Churfürftenthum Trier, herruhrend von dem verftorbenen Chrift. Sug. Schade, daß bieje Beschichte erft mehre Jahre nach bem Ablaufe ber Revolution, um bas Jahr 1817, geschrieben morben ift! Benn ber Berfaffer auch Augenzeuge ber von ihm beschriebenen Ereigniffe zu Trier gewesen ift, fo war es ihm nach fo vielen Jahren boch nicht mehr möglich, die chronologische Reihenfolge geborig zu beobachten und für die einzelnen Borgange die Zeit genau anzugeben. Diefe viels fältigen Mängel mußten ba, wo bas Manufcript benützt wurde, anderewoher erganzt werden.

Für die Statistik, welche in einer Specialgeschichte immerhin eine ziemlich ausgedehnte Aufnahme erhalten muß, find als Quelle benütt worden :

XXVII. Des hohen Erzstifts und Churfürstenthums Trier Hofs, Staats- und Abrestalender. Der erste Kalender dieser Art für das Erzstift Trier ist erschienen im Jahre 1760; von da ab erschien derselbe jedes Jahr bis 1794 (einschließlich). Er gibt die Bersonalstatistift aller Behörden, sowohl der geistlichen als weltlichen, die Eintheilung des Erzstiftes, die Pfarreien, die Aemter und Amtleute, die Klöfter, Stifte und die Borsteher derselben, bei Stiften das ganze Bersonal.

XXVIII. u. XXIX. Aus der nachfolgenden Zeit der franzöfischen Regierung zu Trier find zwei eigene Werke statistisch stopographischen Inhaltes vorhanden:

1) Annuaire historique et statistique du département de la Sarre. Par Zegowitz. An XI (1833) und

2) Annuaire topographique et politique du département de la Sarre pour l'an 1810. Par Delamorre.

Außer diesen größern Annuaire's erschienen aber schon sogleich nach der französischen Occupation jedes Jahr kleinere (republikanische) Ralender, die sodann nach der förmlichen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die Statistik des Saar-Departementes enthielten, bis mit 1806 "der Adresklalender" erschien, der von da ab bis jest ununterbrochen sortgeset worden ist.

XXX. Bersuch einer Geschichte von Trier. Bon Joh. Hugo Byttenbach. Diefe Arbeit des ehmaligen Direktors des Gymnafiums zu Trier ift nach und nach in kleinern Abtheilungen in den Trierischen Abreffalendern von 1810 bis 1822 erschienen und bildet gesammelt fünf kleine Bandchen.

XXXI. u. XXXII. Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer. Bon J. Steininger. Trier 1845 bei Lint, und Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Franken. Bon dems felben. Trier 1850 bei Lint.

Die speciellen Quellenwerke und Bearbeitungen, welche für bie Geschichte der Abteien, Klöfter und Stifte benützt worden find, werden in der betreffenden Abtheilung angegeben werden. Andre Werke, die nicht eigens über Trier'sche Angelegenheiten handeln, wohl aber über Zeitereigniffe, von denen Trier so wie andre Städte und Länder berührt worden sind, daher auch über unstre Geschichte Licht verbreiten helfen, werden an den betreffenden Stellen angezeigt werden.

I. Rapitel.

Eintheilung der Geschichte von Erier.

In der Geschichte bes Trierischen Landes von jener Zeit an, wo die erften hiftorijchen Rachrichten über basselbe auftauchen, bis gegen Ende bes vorigen Jahrhunderts, find burch ben Bechfel ber Regierung und Berfaffung und die in ihrem Gefolge einhergehende gangliche Umgestaltung aller gefellichaftlichen Berhältniffe und Einrichtungen brei Perioden fo augenfällig bezeichnet und fcharf von einander abgegrenzt, baß diefelben fich dem Siftoxifer mit innerer Rothwendigfeit als Grunds lage für bie Eintheilung biefer Geschichte aufdringen. Die erften Rachs tichten über diefes Land begegnen uns eben in der Zeit, mo Julius Cafar querft mit den Trevirern in Berührung tommt (58 v. Chr.), dasselbe Der romifchen herrschaft unterwirft, - und bleibt basselbe nun Diefem Reiche einverleibt bis jur Bertrummerung bes abendlandischen Reiches durch die Bölferwandrung - ein Zeitraum von fünfhundert Jahren (von 58 vor Christi Geburt bis 464 nach Chr.). Es war diejes die erfte und unbezweifelt Die Glanzperiode der Trierischen Beschichte. Bei der Bölferwandrung find die Franken in das Erbe der Römer in Gallien eingetreten und mit ihrer festen Riederlaffung in Diefem Lande beginnt eine neue Beriode unfrer Gefchichte und lauft bis ju ber bleibenden Einverleibung unfres Landes mit Lothringen in das heil. römische Reich beutscher Ration, fonach von der Mitte Des fünften bis gegen Ende bes zehnten Jahrhunderts. Die britte endlich reicht bis zu Ende des verfloffenen Jahrhunderts, wo im Gefolge ber frangofischen Revolution eine völlige Umgestaltung ber meisten euro= paifchen Reiche und Lander eingetreten ift. Bon ber Umgestaltung, bie Damals auch unfer Land erfahren hat, beginnt die Periode ber neuern Gefchichte besjelben, die in der britten Abtheilung unfres Bertes ur Darftellung fommen wird.

Benn ein Reifender eine intereffante weite Gegend überschauen will und zu diefem Ende einen hohen Berg besteigt, dann wird er bie Begenstände in dem nächsten Umfreise, größere wie kleinere, am genaueften und beutlichften feben und erfennen, in einem weitern Umfreise nur mehr die großern jehen und unterscheiden, und in einem entfernteften werden ihm nur bie größten in ihren allgemeinen Umriffen Die Beschaffenheit Diefer Fernficht, ein natürliches erkennbar sein. Befet für die Beschichtschreibung überhaupt, mird nun auch fur bas Berhältniß der Ausführlichkeit und Specialität, in welcher wir die verschiedenen Berioden unfrer Geschichte darftellen wollen, maßgebend fein. Demnach wird die Beriode unter der romischen Serrschaft nur in den allgemeinften Umriffen gezeichnet werden, einläßlicher wird ichon bie Geschichte ber frantischen Beriode auftreten muffen, weil in biefer Beit die Grundlagen gelegt wurden, auf denen fich die gesellschaftlichen Berhältniffe für länger denn ein Jahrtaufend gebildet haben. Roch größere Ausführlichteit wird die Beriode unfrer Geschichte unter ben deutschen Raifern in Anspruch nehmen, theils wegen ihrer längern Dauer, theils und zwar vorzüglich weil in diefer die gefellschaftlichen Berhältniffe und Einrichtungen ju einer vollendet abgeschloffenen Ausbildung gefommen find, in welcher fie als ber eigentliche Mittel= und Schwerpunkt der gangen Geschichte des Trierischen gandes betrachtet werden tonnen. Denn in diefer Periode waren die Erzbischöfe von Trier auch Landesherrn, Fürften des deutschen Reiches, womit naturlich auch das Trierische Land eine selbstiftanbigere Geschichte erlangt hat, als in irgend einer der andern Berioden. Auch ift die frankische Periode an und für fich gar nicht reich an wichtigen Begebenheiten auf politischem Bebiete bis zum Erlöschen des Merovingischen Rönigs ftammes, und muß diefelbe daher für das Trierische Land febr furg ausfallen, wenn man nicht ftatt Trierischer Geschichte eine Geschichte ber frankischen Ronige in gang Gallien geben will. Berhältnißmäßig reicher ift die specifisch Trierische Geschichte in der frantischen Beriode auf dem firchlichen Gebiete, namentlich in dem Auffommen und in Der Birkfamkeit vieler einflußreicher Abteien. Die lette Beriode endlich von dem Ausbruche der frangöfischen Revolution wird am speciellften jur Darftellung tommen muffen, indem fie uns am nachften fteht, während ihres Berlaufes die gesellschaftlichen Berhältniffe eines Jahrtaufends völlig umgestaltet und diejenigen Buftande eingeleitet worden find, in denen wir nunmehr leben, und die in den geschichtlichen Greig. niffen jenes Zeitraums ihre Erflarung finden.

II. Rapitel.

lage, Verfassung und Rechtsverhältniffe des Erierischen Landes unter den Römern.

Bon den Juftanden bes Trierischen Boltes vor Anfunft der Romer in diesem Lande ift uns wenig befannt. Die Trierer, ein deutsches Bolf, waren, man. weiß nicht, zu welcher Beit, über ben Rhein gefommen und hatten fich in dem Theile Galliens, der Belgien bieß, niedergelaffen. Kaum ein Jahr hatte der berühmte römische feldherr Julius Cafar mit feinen Legionen in Gudgallien gestanden (58 vor Chriftus), als fich ben gangen Rhein entlang, ber bie Grenze wijchen Deutschland und Gallien bildete, ein fortwährendes Drängen deutscher Bölfer in Gallien einzubringen fund gab, ohne 3meifel aus demfelben Grunde, aus dem auch in fruherer Beit die Trevirer aus Deutschland ausgewandert waren und fich links des Rheines niedergelaffen hatten, um einen rauben und uncultivirten Boden gegen einen beffern zu vertaufchen. Die Selvetier (Bewohner der Schweiz) fuchten mit Macht in das füdliche Gallien einzudringen, wo Julius Cafar fand und fie zurudwarf; und um diefelbe Zeit (58) hatten fich hundert Bauen der Sueven (d. i. hunderttaufend Mann) drohend am Mitteltheine gefammelt, um den Uebergang in bas Gebiet der Trevirer zu erzwingen. Diefe neue Riederlaffung der Sueven im Trierischen mare aber ohne Berdrängung oder wenigstens Unterjochung ber Trierer nicht möglich gewefen; um dies ju verhindern, schidten daher dieselben Befandten an Cafar mit der Bitte, ihnen gegen die Sueven Beiftand Durch ben Sieg Cafar's über Ariovift, ber fich uber ben µ leiften. Rhein zuruckziehen mußte, erschreckt, verließen auch die Sueven ihre für bas Land der Trierer brohende Stellung am Mittelrhein, und bunten Dieje, nunmehr in eine Art Bundesgenoffenschaft mit Cafar getreten, Diefem ein Reitercorps als Silfstruppe in feinem Rriege gegen Die Rervier zuführen.

Hier eben ift die Stelle, wo die Trierer und ihr Land zum erstenmal in der Geschichte auftauchen. Casar sah in ihnen eine der mächtigken Bölkerschaften von ganz Gallien; ihr Gebiet erstreckte sich bis an die Maas, den Rhein und die Nahe. 1) Da sie ein tapferes Bolk

r

¹⁾ Mit Unrecht, wie herr v. Stramberg nachweift, haben andre Schriftiteller bie Uhr als (nord-weftliche) Grenze des Gebietes ber Trevirer zur Beit Cafar's anges fest. Rhein. Antiquar. II. Abth. 4. 80. S. 143-144.

waren, namentlich ihre Reiterei im Rufe großer Luchtigkeit ftand, würden fie wohl noch lange bem Bordringen der romischen Baffen gewehrt haben, wenn fie nicht verschmäht hätten, mit den übrigen Belgiern ein Bundniß jur gemeinfamen Bertheidigung bes Landes gegen die Römer einzugehen, und wenn nicht Uneinigkeit und Streit um die Serricherwürde ju Trier ausgebrochen und dadurch Partelung im Lande herbeigeführt worden wäre. Induciomar und Bercingetorir nämlich haberten um die Fürftenwürde ju Trier, dem Cafar Anlag genug, durch ichiederichterliche Entscheidung immer mehr Einfluß im Lande der Trevirer ju gewinnen. 2116 er herannahete, begab fich Bercingetorir ju ihm, ihn der dauernden Freundschaft der Trevirer ju verfichern, während Induciomar ein Beer fammelte jum Biderftande ; allein bei der obmaltenden Barteiung im gande fürchtete er in entfceidendem Augenblide von ben Seinigen im Stiche gelaffen ju merben und ichidte nun auch Gefandte an Cafar, natürlich ohne alle Ausficht, feinem Rebenbuhler Bereingetorir den gewonnenen Borrang wieder abringen ju können. Cafar versöhnte die Bornehmften ber Trierer mit Bercingetorir, ftellte diefen fo an die Spipe Des gangen Bolfes; Induciomar fühlte fich tief gefrankt, und ba er früher icon ein Feind ber Römer gewesen war, fo faßte er jest um fo tiefern haß gegen ihre herrschaft. 216 baber Cafar wegen geringer Getreideernte feine Legionen weit zerftreut von einander in die Binterquartiere hatte legen muffen, reiste Induciomar mehre gallische Bolfer, denen ohnehin die römische Berrschaft verhaßt war, jur Emporung auf und vereinigt mit Ambiorix riefen fie ebenfalls beutsche Bolferschaften ju Silfe, um bie Legionen vereinzelt anzugreifen und aufzureiben. Der Schlag gelingt nur theilweife, Cafar fammelt fcnell feine Truppen und fchlägt bic Feinde auf die Flucht. Aber auch fein partieller Sieg tonnte nicht verhindern, daß die Niederlage feines Unterfeldherrn Sabinus die Hoffnung in den Galliern wedte, durch eine neue Erhebung das Joch der romischen Serrschaft abschütteln und ihre Freiheit wieder gewinnen ju tonnen. Induciomar ftand nun wieder an der Spipe der Trevirer, Die von Bercingetorir als einem Aufdringling Cafar's fich losgefagt hatten, fammelte Truppen ju einem neuen Angriffe auf bas Lager bes Labienus an der Grenze des Trierischen Gebietes an der Daas. Gr ift aber noch weniger gludlich; als auf bem erften Buge; bei einem unerwarteten Ausfalle der Feinde aus ihrem Lager wird er erfchlagen und mußten feine Truppen fich in ihr Land gurudgiehen.

Aber auch jest noch nicht entmuthigt, übertragen die Trevirer die Oberherrschaft den Berwandten des Induciomar, beharren daher in ihrer feindlichen Stellung zu Casar und bewerben sich um

Berbundete, auch bei den Deutschen jenseits des Rheines, um ihre Unabhängigfeit gegen den Andrang der Römer zu vertheidigen. Labienus und Cafar werfen nun aber in den Jahren 53-50 fast ihre gange Racht gegen die Trevirer, vollenden deren Uebermindung; die Angebörigen des Induciomar muffen alle das Telerifche Geblet verlaffen und Bercingetorir tritt wieder an die Spise der nun den Römern unterworfenen Trierer. Roch einmal unter Augustus empören fich die Trevirer (48 v. Chr.), aber ohne Grfolg; um das Jahr 26 (v. Chr.) boren fie auf, einen eigenen Furften ju haben. Um bas Jahr 70 (nach Chr.) aber, wo ber Bataver Claudius Civilis in einer Emporung die Legionen bes Raifers Bespaftan und barunter auch bie Reiterei der Trierer geschlagen hatte, tauchte noch einmal in diefen die Boffnung auf Befreiung auf; fie trennten fich von dem romifchen Lager, ' und auf Bureden bes Civilis treten fie zu diefem über. Bei Bingen aber werden fie von Cerealis geschlagen, dann wieder auf ihrem Rudjuge bei Rigol; Cerealis zieht flegreich in die Stadt ein und taum bunte er Die erbitterten Soldaten von Blundrung derfelben abhalten. Auf und an der Moselbrude wird dann der lette entscheidende Schlag gegen Civilis geführt, Der dem bataver Rriege ein Ende machte und lestlich auch die Unterwerfung der Trevirer unter die romifche Berricaft befiegelte. Sundert dreizehn Trierische Senatoren mit Tutor und Claificus muffen das Land verlaffen und über den Rhein auswandern und Balentin, der Anführer bei diefer letten Auflehnung, wurde mit dem Lobe bestraft.

Das waren die äußern Schicksale des Trierischen Landes in dem Kampfe um seine Unabhängigkeit gegen die vordringende Macht der Römer.

Rach Angaden Cafar's über die Trierer war die Bevölferung ihres Landes in der vor-römischen Zeit getheilt in Adel (nobilitas), Bolk (pleds) und dem aus dem erstern gewählten Fürsten (princeps). Die Regierungsform war aristofratisch-monarchisch, eine durch die Rechte des Adels gemäßigte und beschränkte Wahlmonarchie. Die unter Casar in Gallien siegreichen Römer behandelten die Trierer sehr ichonend, da dieselben ein mächtiges und kriegerisches Volk waren, das die Sieger mehr durch ehrenvolle Behandlung gewinnen und an sich schließen, als durch völkige Unterdrückung ihrer Freiheit reizen wollten. Es wurde daher anfangs in den frühern Einrichtungen wenig verändert; nur wurde den Trierern die Wahl eines eigenen Fürsten genommen, indem ganz Gallien einen Präses erhielt, und ferner eine jährliche allgemeine Jusammenkunst für den Ansang des Monats März angeordnet, wo Abgeordnete aller gallischen Bölkerschaften sich einzu-

finden hatten. Allmälig aber wurden romifche Gefete und Einrichtungen eingeführt, insbesondere feit unter Auguftus Trier ju einer romifd en Colonie mit romifchem Burgerrechte - einer feltenen Auszeichnung erhoben worden. Die Raifer Tiberius und Claudius hoben fodann auch den einflußreichen Orden der Druiden in Gallien auf und endlich wurde auch romifches Militars, Gerichts. und Steuerwefen eingeführt. Bis auf die Zeit Conftantin des Großen hatten die Brafides in Gallien Die Militärs, Civils und gerichtliche Gewalt in einer Verson vereinigt: nachdem aber ber genannte Raifer das ganze romifche Reich in vier Brafefturen eingetheilt hatte, mar der Brafeftur von Gallien (bas eigentliche Gallien, dann Spanien und Britannien in fich begreifend) ein Brafeftus (Praetorio) vorgeset, dem die Civil- und Gerichteverwaltung übergeben mar, während das Rriegsmefen eine eigene Berwaltung unter einem magister equitum hatte. Böllig romanifirt ift aber Trier geworden in allen innern Einrichtungen und in feinem äußern Aussehen, feit Imperatoren felber fich häufig bier aufhielten und bie Stadt Trier das cisalpinische Rom geworden ift. Regierungsform, Rechtsverhältniffe und Rechtspflege maren daber feit dem Beginne bes vierten Jahrhunderts gang romifch und find es geblieben, fo lange bie romifche herrschaft im Abendlande dauerte. 1)

III. Kapitel.

Das Chriftenthum 31 Trier und das hohe Anschen seines bischöflichen Sitzes.

Reihenfolge der Trierischen Bischöfe in der römischen Beriode: der h. Eucharius, der h. Balerius, der h. Maternus; der h. Agritius (313-333), der h. Maximinus (332-349), der h. Baulinus (349-358), der h. Bonosius (358 – c. 373), der h. Brito (373-386), der h. Felir (386-319), der h. Manritius, der h. Leontius, der h. Mutor, der h. Severus (begegnet uns 447), der h. Cyrillus († c. 458), Jamblichus. Unter dem legtern fam Trier unter die Herrichaft der Franken.

Als jur Beit des Raifers Augustus, unter deffen Regierung der Belterlöfer geboren murde, die Römer ihre Herrschaft im Norden

¹) Bgl. hierüber Wastelain, description de la Gaule-Bolgique p. 236 sqq.; vorzüglich aber die gründlichen Differtationen von Reller und v. hontheim in bem Prodrom. der hist. Trev., in denen die Rechtszuftände in unfrem Lande während ber verschiedenen Berioden feiner Geschichte fo gründliche Darstellungen gefunden haben, daß wir uns in den betreffenden Partien unfres Berfes darauf beschränten fönnen, die von jenen berühmten Rechtsgelehrten gewonnenen Refultate in gedrängter Rürge zur Anschauung zu bringen.

Europa's bis an den Rhein und die Donau ausgebreitet hatten, begann ihr ungeheures Reich an feiner Größe ju leiden und mußte Rom von nun an bebacht fein, fatt weitere Groberungen ju machen, bie Grengen bes Reiches gegen feindliche Boller ju fcugen. Daber wurden benn auf bem linken Ufer bes Rheines von Maing berab bis Coln eine Renge Caftelle aufgeführt, romifche Truppen in Diefelben gelegt, damit fie die germanischen Bölter jenfeits des Rheines im Zaume halten follten. Da es fich im Often des großen Reiches ähnlich verhielt und bier die Grenzen gegen die Parther und Berfer bewacht werben mußten, jo war Ein Raifer unmöglich einer fo ichwierigen Aufgabe gewachfen; tas Reich mußte zwei Laifer haben, beren einer im Morgens, ber andre in Abendlande feinen Sit nahm, um ben dort und bler gefährdeten Grenzprovingen nahe ju fein und ben nöthigen Schut ju gewähren. Unter folchen Umftanden folug ber Laifer im Abendlande, Marimianus bertuleus, im Jahre 287 feinen Sit ju Trier auf, das nun bereits über dreihundert Jahre ber romifchen Gerrschaft unterworfen und feit Julius Cafar eine wichtige militarische Station gewesen war. hatte nun ichon bis heran, feit der Einverleibung des Gebletes der Trierer mit bem römifchen Reiche, ein lebhafter Bertehr gwifchen Rom und Trier ftattgefunden, durch Die vielen Seeresjuge, den Bechfel der Felde herren und der Truppen, fo erhielt nunmehr die Stadt Trier, feit fie laiferliche Refidenz geworden, alle jene Pracht und Auszeichnung, welche tie Burde und die Größe eines damaligen römischen Imperator Rach Maximian refidirte ju Trier Conftantin der Große, abeifchten. it 306 bis 331, wenn auch nicht anhaltend, fo doch oft und lange; censo fein Sohn Constans, sodann Balentinian I seit 366 fast beständig, dann deffen Sohn Gratian und Balentinian II feit 378. Baren nun ichon vor ber Riederlaffung der Raifer römifche Gebäude m militärischen 3weden in Menge bier aufgeführt worden, fo wurden jest weit großartigere und prachtvollere errichtet jur Berherrlichung ber laiferlichen Refidenz, fur bie Bequemilchfeit und Prachtliebe bes Sofes, für ein zahlreiches Beamtenpersonal und für alle jene Genüffe, welche für die raffinirte und mit den Schäten aller Lander und Bolfer bereicherte Romerwelt Bedurfniß geworden waren. Daher erhielt benn Trier feit dem Ende des britten und im Berlaufe des vierten Jahrbunderts, gang nach dem Mufter von Rom, feinen Senat, fein Amphitheater, jeinen Circus, feine Baber, Bafilifen, Sallen, Thore, Tempel, Altare, Götterftatuen, Pallafte, eine Munge, Triumphbogen, Bibliotheten, Caulen, Byramiden, Schulen, Aquadufte u. bgl. 218 unter Conftantin tas gange Reich eine neue Eintheilung erhielt, trat Die Stadt Trier icon in ber vollen Bichtigfeit hervor, Die fie in Diefem Reiche erlangt

hatte. Das Reich wurde aber eingetheilt in vier Präfekturen, die des Orients, die von Illprien, die von Italien und die von Gallien. Bu · ber lettern gehörten Gallien, Spanien und Britannien und war Trier bie Sauptstadt, die Metropole derfelben. Die Bräfektur von Gallien felbft war wieber nach den brei in ihr begriffenen Ländern in drei Diocefen getheilt, beren jede ihren Bicarius hatte; die Diocefe Gallien begriff die fiebenzehn Provinzen in fich, in die diefes Land damals getheilt wurde, und hatte wiederum Trier jur hauptftadt. Eine diefer Provingen war Belgica I, das Trierische Land und die Gebiete von Det, Toul und Verdun in fich begreifend, mit Trier als ihrer Metropole. So hoch gestellt burch Macht und Rang und gusgestattet mit faiferlicher Pracht ragte Trier über die Stadte des Abendlandes bervor, daß es mit Recht das zweite Rom genannt wurde. Bei weitem Die meisten taiserlichen Gesethe des vierten Jahrhunderts find zu Trier erlaffen worden; Mungen aller Art wurden in Menge bier geschlagen; Straßen liefen von diefer Stadt aus nach ben verschiedenften Richtungen, eine nach Rheims, eine nach Coln, eine nach Mainz, eine andre nach Strafburg und noch eine andre nach Mes. Schon unter Conftantin wurden fo großartige Brachtgebäude zu Trier aufgeführt, daß Eumenius bem Raifer 309 hier fagen fonnte, burch feine Bietat (gegen bie= felbe) fehe er fie ihren Beburtstag feiern, indem fich biefelbe in allen Mauern emporarbeite, fich gleichfam freuend, daß fie vorher jufammens gestürzt, weil fie burch die Bohlthaten des Raifers größer geworden. Einen Circus maximus fehe er hier, ber mit bem römischen wohl wetteifere, eine Bafilite, ein Forum, tonigliche Bauten, eine Gerichtshalle ju folcher Sohe fich erheben, als wolle fie ju ben Sternen hinanftreben. 1)

Bas nun die Gründung des Christenthums zu Trier angeht, so erzählen zwar die Legenden der brei ersten Bischöfe dieser Stadt, des Eucharius, Balerius und Maternus, daß dieselben von dem h. Petrus von Rom hieher gesandt worden und also die Trierische Kirche sogleich nach der Mitte des ersten Jahrhunderts gegründet hätten. Das Bestreben, bischöflichen Kirchen, deren Gründungszeit nicht genau angegeben werden fann, ein sehr hohes Alter zu geben, ist in Gallien ziemlich allgemein gewesen. Der Grund davon war ohne Zweisel, weil Gallien schon lange dem römischen Reiche einverleibt war, als die Apostel in alle Welt ausgingen, das Evangelium zu predigen, also der Weg nach Gallien offen stand, wie nach Spanien, wohin das Evangelium schon im apostolischen Zeitalter vorgebrungen ist. Und ferner,

1) Siehe bei Gontheim, Prodrom. p. 236.

•

weil zu Ende bes zweiten und Anfang bes britten Jahrhunderts mehre driftliche Schriftfteller, wie Irenaus und Tertullian, in einer Beije von ber Ausbreitung des Chriftenthums im römischen Reich ju ihrer Beit fprechen, bag bas Borhandenfein chriftlicher Gemeinden in Gallien burchaus angenommen werben muß, und weil es in Gallien ju'Enbe des zweiten Sahrhunderts wirklich icon einige historisch bekannte bischöf= liche Site gegeben hat, Lyon und Bienne. 1) Rehmen wir nun zu biefen für Gallien überhaupt fprechenden Umftanden noch die für Trier ins. besondere wichtige Thatfache, daß feit ben Tagen des Raifers Auguftus bier eine militarische Colonie, und daß biefe Stadt ber Rnotenpunkt für bie Berbindung Galliens mit Rom gewesen und daß in Folge davon ein häufiger Bertehr zwischen diefen beiden Städten ftattgefunden bat, fo laßt fich mit einer an Gewißheit grenzenden Bahrscheinlichkeit entnehmen, daß es bereits in dem zweiten Jahrhunderte einzelne Chriften in Trier gegeben habe. Eine eigentliche Chriftengemeinde aber, mit einem Bifchofe an ber Spipe, ift, auf Grund geschichtlicher Angaben, erft nach der Mitte des dritten Jahrhunderts anzunehmen. Die beiligen Eucharius, Balerius und Maternus waren die erften Bischöfe, die fich in der zweiten Salfte des dritten Jahrhunderts in der Leitung der Trierifchen Rirche einander bis ju Anfange bes vierten gefolgt find. Des lettern Rachfolger, ber h. Agritius, erscheint auf dem ju Arles 314 in der Angelegenheit der Donatiften versammelten Concil und hat als Bifchof von Trier mit einem Erorciften feiner Rirche, Felir, bie Aften besfelben unterzeichnet. Qus Gregor von Tours ift befannt, daß unter ber Regierung des Kaifers Decius (c. 250) Bischöfe von Rom nach Gallien gefandt worden find; auf biefen Beitpuntt beutet nun auch bie angegebene Reihenfolge unfrer Bifchofe von Trier und burfen wir alfo ungefähr bie Mitte bes britten Jahrhunderts als die Gründungs= coche unfrer Rirche betrachten.

1

Unmöglich können wir an diefer Stelle die Darstellung ungerügt laffen, die diefer Gegenstand in der "Geschichte der Trevirer unter den Römern" von Herrn Steininger erhalten hat. Derselbe fagt (S. 251), im Jahre 303 und 304 habe der Name Christ im Bolle zu Trier noch nicht genannt werden durfen; aus der Rede des Claudius Mamertus an den Kaiser Marimian vom Jahre 289 sei zu ersehen,

¹) So fchreibt Lertullian (c. 320) in feinem Berfe contra Judaeos (c. 7): In Christum jam oredere Hispaniarum terminos omnes, Galliarum diversas pationes et Britannorum inaccessa Romanis loca Christo jam subdita, Sarmatarum item Dacorum et Germanorum. Athnlich spricht Irenaus um das Jahr 200 ven Kirchen Spaniens, Galliens und Germaniens (Advers. haer. Hbr. I. c. 10). S. Marz, Geschick von Arier, I. Band.

baß bie ganze Stadt bem Jupiter fur ben Sieg, welchen ber Raifer über die Reinde erfochten hatte, geopfert habe. Ferner bemerte Sulpicius Severus, daß bie Religion Gottes fpater biesfeits ber Alpen verbreitet worben fei. Außerdem ftellt Gerr Steininger (S. 244 u. 245 in ber Anmert. 5) bem, felbft fur die ftrenge v. Sontheim'iche Rritit feftftehenden Refultate, daß Eucharius, Balerius und Maternus als die erften Bifcofe von Trier ju betrachten feien, eine durch nichts gerechtfertigte zweifelnde Sypothefe gegenüber, nämlich, daß die alteften Cataloge ber Trierischen Bischofe von St. Ghislain und Brum erft burch altere Schriftfteller bemiefen merden mußten. Bie verhältnigmäßig gering noch ju Anfange bes vierten Jahrhunderts die Berbreitung bes Chriftenthums in unfren Begenden gemefen, heißt es dann wieder S. 252, fehe man aus bem Umftande, daß auf dem Concil ju Arles (314) nur bie Bifchofe von Autun, Rouen, Rheims, Trier und Coln zugegen gewefen, mahrend eilf Bischöfe aus den Stadten des judlichen Gallien genannt wurden. Dieje fpatere und geringere Ausbreitung bes Chriftenthums möge wohl vorzüglich daher gefommen fein, daß bie griechische Sprache am Rheine nur wenig bekannt gemefen und die biblischen Schriften fpat in's Lateinische übersett worden.

Die Angabe, im Jahre 303 und 304 habe der Rame Chrift im Bolfe ju Trier noch nicht genannt werden durfen, wird doch wohl nichts Andres befagen wollen, als, bas heidnische Bolt zu Trier fei bei Rennung jenes Ramens in Born und Buth verset worden; hieraus aber wird boch wohl nicht folgen, daß es damals zu Trier noch feine ober nur fehr vereinzelte Chriften gegeben habe. Denn folche Buth brach - bamals, bei dem Beginne ber furchtbaren Berfolgung unter Diokletian, überall gegen die Chriften bei Rennung ihres Ramens aus, felbft an Orten, wo die Chriften einen fehr großen Theil ber Bevölferung bildeten; vielmehr laßt fich aus jenem fo reizbaren Borne bes heidnischen Bolfes ju Trier mit größerm Rechte ichließen, daß es bamals eine ziemlich bedeutende Anzahl Chriften bier gegeben haben muffe. Die Thatfache, daß aller fruhern Berfolgungen ungeachtet, Die Bahl ber Chriften allenthalben zugenommen hatte, mar einer ber Grunde gewesen, warum Diokletian damals eine fo äußerft blutige und lange bauernde Berfolgung angeordnet hatte. Satte bas heidnische Bolf ju Trier nur aus ber ferne und von Borenfagen etwas von den Chriften gewußt und nicht aus feiner eigenen Rabe, bann murbe es gegen bies felben nicht in dem Maße aufgebracht gewefen fein, daß schon bei Rennung ihres Ramens fein Born gegen fie entbrannt mare. Endlich aber hat es felbft mit ber Angabe bes herrn Steininger, bag bamals ber name Chrift zu Trier noch nicht habe genannt werden durfen,

•

eine ganz eigene Bewandtniß. In den Banegpriken auf Marimian ju Trier wird ber Chriften feine Ermähnung gethan; alfo, wird baraus gefolgert, durfte ihr name zu Trier noch nicht genannt werden! ferner hat der Banegprift Claudius Mamertus 289 bem Raifer Maximian zu Trier gesagt, "die ganze Stadt (Trier) habe bem Jupiter wegen bes durch ihn erfochtenen Sieges geopfert.") Sieraus foll nun folgen, bag es damals noch feine Chriften ju Trier gegeben habe; und wenn der herr Berfaffer ber "Geschichte ber Trevirer" dies auch nicht ausdrücklich fagt, fo find boch die Brämiffen fo abgerichtet, daß ber Lefer Diefes daraus fchließen foll. Bir erinnern nur dagegen, daß jene Ausfage von dem Opfern der ganzen Stadt Trier auf den Altaren bes Jupiter in einem Banegprifus gemacht worden; und wer nur einmal einen Panegprifus gelefen hat, weiß, daß pomphafte und fchmeichlerische Uebertreibungen und unmahre Ueberfchmenglichteiten fich beständig von Anfang bis zu Ende die Sande reichen. Daju ift ber Panegprifus gehalten von einem heidnischen Redner, gehalten an einen heidnischen Raifer, und zwar an einen folchen, ber fich durch wuthenden haß und graufame Berfolgung ber Chriften gleich bem Diofletian hervorgethan hat. Bie hatte ber hochmuth bes beids nischen Rhetor es auch nur irgend zugelaffen, bier auf die Chriften zu Trier Rudficht zu nehmen, wie hatte ber nur zum Schmeicheln auftretende Redner auch nur irgend ber Chriften Ermähnung thun durfen, ba ja fcon bei Rennung ihres Ramens heidnische Gemuther in Born entbrannten! Offenbar also wird man es bei dem Claud. Mamertus nicht auffallend finden, wenn er fagt, bie gange Stadt habe bem Jupiter geopfert, wenn auch ein namhafter Theil der Bevölferung jurudgeblieben mar.

Dann fage auch Sulpicius Severus, heißt es weiter, daß das Chriftenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei. Allerdings fagt Sulpicius Severus dieses; aber hier wird es doch gewiß auf die nähere Bestimmung dieses "später" bei diesem Schriftsteller selbst ankommen. Derselbe will nämlich weiter nichts fagen, als daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei, als jenseits der Alpen. Dieses war natürlich, indem Gallien diesseits der Alpen das Christenthum von Rom aus erhalten hat. Sulpicius Severus fagt nämlich, unter Kaiser Aurelius sei die fünste Berfolgung der Christen ausgebrochen, im Jahre 177, und hier habe es zuerst

³) — totamque hanc urbem (Treviror.) repentina tua in hostes eruptione sollicitam, lactitia et exultatione et aris flagrantibus et sacrificiis et ederibus accensis numini tuo, implesti. Sieht Honth. Prodrom. p. 335.

Märtyrer in Gallien gegeben, da das Christenthum biesseits der Alpen später, — als nämlich im Orient und zu Rom, wo die Christen bereits von vier frühern Verfolgungen getroffen worden waren — verbreitet worden. Demnach also gab es doch auch nach Sulpicius Severus schon im Jahre 177 Christen in Gallien, weil Märtyrer; und was foll denn nun die Anziehung der Worte dieses Autors bei Herrn Steininger, um dem Lefer der "Geschichte der Trevirer" nahe zu legen, daß es im Jahre 303 und 304 zu Trier keine Christen gegeben habe, als wenn die Zeit zwischen 177 und 304 gar nicht zu beachten wäre!

Beiter führt er an, auf dem Concil ju Arles 314 feien aus den nördlichern Theilen Galliens nebft dem Bischofe von Trier nur noch vier Bifchofe zugegen gewesen, mahrend aus dem fublichen Gallien eilf Bifcofe fich dafelbit eingefunden hatten. Run, bavon ift ber einfache, nahe liegende Grund ber Umftand, daß Arles, wo das Concil gehalten worben ift, im fudlichen Gallien liegt und baber Bifchofe aus bem füdlichen Gallien in größerer Anjahl, weil viel leichter, beiwohnen fonnten, als aus ben fehr entfernten nördlichen Gegenden. Bie viele Bifchöfe waren benn aus dem gangen Abendlande auf dem allgemeinen Concil ju Nicaa 325, und jenes ju Arles war fein allgemeines? Endlich aber ift ber Schluß aus ben Unterschriften ber Bischöfe in ben Alten bes Concils ju Arles auf die damals in Gallien bestehende Anjahl von Bifchofosigen noch nach einer andern Seite bin völlig falich. In der Geschichte der Concilien, namentlich in der alteften Beit, ift es gar nichts Ungewöhnliches, daß fich lange nicht alle Unterfcriften ber auf denfelben jugegen gemefenen Bischöfe in ben Aften Bon biefem Concil ju Arles ift es ermiefen und fann aus finden. ben Aften desfelben felbft ersehen werden, daß bei weitem nicht alle Unterschriften ber bort versammelten Bischöfe auf uns getommen find. Denn bas Synodalschreiben ber Bifchofe an ben Bapft enthält Ramen von Bifchofen auf der Synode, die in den Unterschriften nicht vorfommen, und umgekehrt kommen in den Unterschriften folche vor, bie fich im Synodalschreiben nicht finden. 1) Alte Schriftsteller geben baber auch die Angahl ber ju Arles versammelten Bischöfe viel höher an, als bie Unterschriften ber Aften lauten, und amar auf fechobundert, wie laus ber grundlichen Geschichte Diefes Concils bei Ceiller nachgemiefen wird. 2) Offenbar alfo laßt fich aus dem Berhaltniffe ber Unterschriften der Bifcofe ju Arles burchaus nicht auf die größere ober geringere Ausbreitung des Chriftenthums in ben verschiedenen

¹⁾ Siehe Harduin. Coll. concill. Tom. I. p. 261-270.

²) Histoire génér. des auteurs eccles. vol. III. p. 700-712.

Ländern schließen, ba auch aus solchen Gegenden, wo bas Christenthum länger und allgemeiner verbreitet war, als selbst im sudlichen Gallien, nur sehr wenige Bischöfe unterzeichnet sind.

Und nun foll lettlich noch bie geringe Betanntschaft der griech. ifchen Sprache am Rheine Urfache fein, Barum bas Chriftenthum noch wenig ausgebreitet gewesen. - In Bahrheit aber ift ju aller Beit das Chriftenthum nicht durch die h. Schrift, sondern umgekehrt durch as Chriftenthum die h. Schrift verbreitet worden. herr Steininger führt ia felbst (Seite 252 in der Anmerk.) eine Stelle aus Irenaus an, gemäß welcher die Anfänge des Chriftenthums am Rheine (?) fpäteftens in das zweite Sahrhundert gefest werden mußten, indem biefer Rirchen= vater fich ju biefer Beit bereits auf ben Glauben ber Rirchen am Rheine (?) berufe, um die bamaligen Saretifer ju widerlegen. Dann hatte auch bei bemfelben grenaus in Betracht gezogen werben muffen, mas er von ber Art und Beife, das Chriftenthum bei ben Bölfern ju verbreiten, gesagt hat, indem daraus ersehen wird, wie wenig dazu Renntniß ber griechischen Sprache fur bie Bolfer felbit nothig gewefen ift. 3renäus fchreibt nämlich: "Es gibt viele Bolfer von Barbaren, die an Chriftum glauben ohne alle Schrift (sine charta et atramento), benen die Seilslehre durch bie Rraft bes h. Geiftes in die Sergen geschrieben ift, und die fie in mundlicher Ueberlieferung bewahren." 1) So wenig alfo tann aus geringer Befanntschaft der griechischen ober auch lateinischen Sprache auf die fpate Ausbreitung Des Chriftenthums geschloffen werden.

Bei Gelegenheit ber vorstehenden Besprechung kann ich nicht unterlaffen, auf einige wichtige historische Thatsachen für die ältere Geschichte von Trier, insbesondere der römischen Periode, ausmerksam zu machen, die von keinem Schriftsteller, selbst dem gelehrten v. Hontheim nicht, gehörig gewürdigt, von den meisten ganzlich unbeachtet gelaffen worden sind, während dieselben doch zur Erklärung vieler Erscheinungen in den folgenden Zeiträumen unstrer Geschichte durchaus Berückschriegenden. Es sind dies aber folgende Thatsachen. Die Stadt Trier hat einen seit den Tagen des Kaisers Augustus täglich zunehmenden hohen Rang in den römischen Ländern diessfeits der Alben eingenommen und ist dieselbe vom Ende des britten bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts als die gewöhnliche Refidenz der abendländischen Kaiser zu betrachten. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, das Trier während ber römischen Beriode eine überaus reiche Geschichte gehabt haben müffe, da es der Ratur der Sache nach an historisch

¹) Advers. haeres. libr. III. c. 4. n. 3.

wichtigen Ereigniffen und Borgangen bahier nicht gefehlt haben tann. Sagt ja boch ber heibe Zofimus von ber Stadt Trier, indem er von bem Aufenthalte bes Raifers Julian bier fpricht: - "welche Stadt bie größte aller transalpinischen Bölfer ift." An Diefe Thatfache foließt fich nun Sie zweite an, nämlich bie, daß wir von einheimischen Schriftftellern über diefe offenbar reiche Beriode unfrer Beschichte nichts erfahren, weil wir von folchen teine gleichzeitigen Schriften befigen. Bir erfahren über Trier und Trierische Angelegens beiten in diefer Beriode nur nachrichten bei auswärtigen Schriftftellern, und zwar an Stellen, wo fie nur gelegenheitlich und im Borübergeben von Trier fprechen und uns fo fleine Bruchftude aus unfrer Geschichte mittheilen, die ohne fie ebenfalls, wie viele andre, ewiger Bergeffenheit anheimgefallen wären. Sollte wohl ber Reichthum unfrer Beschichte in jener Beriode nach jenen zufälligen und abgetiffenen Fragmenten beurtheilt werden tonnen? Daraus aber, daß wir von einheimischen Schriften aus jener Zeit nichts mehr befigen, barf man nicht ichließen wollen, daß es feine gegeben habe. Wenn wir einer folchen Schlußfolge bloß entgegen ju ftellen hatten, bag bies burchaus unwahrscheinlich fei, fo mare dies allerdings von geringem Belange; aber wir haben mehr entgegen ju fepen, nämlich bie Thatfache, daß bie heiligen Bifcofe von Trier Maximinus und Paulinus in den arianischen Streitigkeiten um die Mitte des vierten Jahrhunderts wirflich Schriften verfaßt haben, bag diefelben aber fpurlos verschwunden find. 1) Daß es folcher Schriften einheimischer Autoren noch mehr gegeben haben werbe, wer fonnte das bezweifeln; erfahren wir ja auch hier wieder fehr zufällig, baß es folche von den zwei genannten Trierischen Bifchöfen gegeben habe. Hieran ichließt fich nun die fernere Thatsache, daß die Stadt Trier in ber Bölfermandrung durch die Barbaren viermal fo fcbredlich verbrannt und auf den Grund zerftort worden, daß außer den wenigen unverwüftlichen Riefengebäuden taum ein Stein auf dem andern geblieben ift. Die über ben Rhein herüber gekommenen germanischen Bölfer haben die Stadt Trier als den Mittelpunkt der römischen Macht in Gallien, das fie erobern wollten, betrachtet, als ben Ausgangspunkt aller Buchtigungen und Riederlagen, die ihnen feit Jahrhunderten am Rheine von den Romern beigebracht worben maren. Sollte Gallien

¹) Bir erfahren diefes aus der erften Disputation des h. Athanafius gegen bie Arianer, wo es heißt: Si igitur scripta ista ab orthodoxis proficiscerentur, qualia sunt magni illius et Confessoris Hosii, *Maximini Galliae*, aut ejus successoris (*Paulini*)..., nihil est, quod in his scriptis suspicarere: sincera enim et simplicia apostolicorum virorum ingenia sunt.

erobert und gegen die Romer behauptet werden, fo mußte Trier, das ertannten dieje Bölfer wohl, nicht bloß fallen, es mußte dem Boden gleich gemacht werden, damit es dem Feinde nicht mehr zum Sammelplate und Sinterhalte feiner Bertheidigungefrafte bienen fonnte. Daraus erflart fich bie unerfattliche Buth, mit welcher biefe barbarifchen Bölfer, namentlich die Franken, unfre Stadt mehrmal zerftört haben, und aus Diefen ganglichen Berftörungen ber Stadt erflart fich bas gangliche Berfcminden aller einheimischen ichriftlichen Dofumente für bie ältefte Geschichte unfres Landes. Aus diefen Thatfachen zusammen erflärt fich benn nun auch unter andern eine fpatere Erscheinung in unfrer Trierijchen Beschichte, die Erscheinung nämlich, daß es bei uns eine giemlich große Menge unächter Urfunden gegeben hat, die über Schenfungen, Stiftungen, Einrichtungen und Borgange handeln, welche einer biel altern Zeit angehören, als jenen Schriften von ber hiftorischen Critik zugestanden werden fann. Dies fam aber daber, daß bie schriftlichen Dotumente fammt und fonders in jenen Bermuftungen zu Grunde gegangen waren und man nun in spätern Zeiten aus der Ueberlieferung und aus dem faftischen Borhandensein ber betreffenden Begenstände, vorzüglich aber aus der hiftorisch feststehenden Celebrität unfrer Stadt fcbriftliche Nachrichten, fo gut es geben wollte, wieber herzuftellen fuchte. Die Anfertiger folcher Schriftftude mögen fich in manchen Angaben geirrt haben; aber täuschen, betrügen wollten fie nicht.

IV. Rapitel.

2

Sortsehung. Hähere Antersuchung über die Beit der Gründung des Christenthums zu Trier.

Ich glaube hinreichend bargethan zu haben, daß Herr Steininger bie Anfänge des Chriftenthums zu Trier in eine zu fpate Zeit verlegen will, und daß dieselben nicht, wie er meint, in den Anfang des vierten, fondern in die zweite Hälfte des britten Jahrhunderts zu sesen find. Allein hiemit ift die Frage nach der Zeit der Gründung der Trierischen Kirche, auf die wir nun einmal haben eingehen muffen, noch nicht ganz erledigt, und muffen wir auch noch einen prüfenden Blick nach einer andern Seite hin werfen. Es gibt nämlich eine Ansticht, wonach die Gründung des Christenthums zu Trier noch in das apostolische Zeitalter fallen soll, indem nämlich die brei ersten Bischöfe unstrer Kirche, Eucharius, Balerius und Maternus, unmittelbar von dem Apostel Petrus im Jahre 50 von Rom nach Trier gesandt worden seine, die nun im Berlaufe ber zweiten Hälfte bes ersten Jahrhunderts, sich in bem bischöflichen Amte einander nachfolgend, die Trierische Kirche gegründet hätten. Bon dem Tode des letzten, des h. Maternus nämlich, der ungefähr um das Jahr 128 eingetreten sei, bis auf die Zeit des h. Agritius, der im Jahre 314 die Akten vos Concils zu Arles als Bischof von Trier unterzeichnet hat, hätten noch 23 Bischöfe der Trier= ischen Kirche vorgestanden, deren Namen angegeben werden, nämlich: Auspicius, Celsus, Felix, Mansuetus, Clemens, Monsses, Martinus I, Anastassus, Navitus, Marcellus, Metropolus, Severinus, Floren= tinus, Martinus II, Mariminus, Balentinus, deren acht letztern auch ber Kirche zu Tongern vorgestanden hätten.¹)

٠.

Diese Anficht von der unmittelbar apostolischen Sendung ber drei erften Bifchofe und von ber nachfolge ber zwei- (nach Andern) dreiundzwanzig Bischöfen bis auf den h. Agritius begegnet uns in den Gesta Trevirorum und ift danach in Brower's Annalen übergegangen, aus welchen andre Schriftsteller biefelbe entlehnt haben. Indeffen ift bieje Anficht, felbft ju ber Beit, wo fie zum erftenmal ausgesprochen worden ift, burchaus nicht allgemein zu Trier getheilt worden, und hat fich fcon fehr fruhe, und nicht erft mit Calmet, noch weniger erft mit unfrem Sontheim, wie gewöhnlich angenommen wird, die andre Behauptung ihr gegenüber gestellt, wonach auf die brei vben genannten erften Bifchofe unmittelbar ber h. Agritius gefolgt ift und jene alfo bem britten Jahrhunderte in feinem Ausgange angehören. Denn in ben Aften bes Erzbischofs Bruno ju Anfange des zwölften Jahrhunberts heißt es icon: "Denn fo ichreibt ber h. Sylvefter (Bapft) an ben h. Agritius, ben vierten ber Bifcofe von Trier, beren Ramen uns befannt find u. f. m. " 2) Bie hatte der mit Bruno gleichzeitig zu Trier lebende Biograph fo fchreiben tonnen, wenn er die Rachfolgerschaft der oben genannten breiundzwanzig Bischofe anertannt hatte! Roch pofitiver fpricht fich gegen jene Unficht ber Probft ju St. Baulin, Friedrich Schwarz, ju Ende bes vierzehnten Jahrhunderts aus. Diefer fcbreibt in feiner recommendatio.ber Stadt Trier und

1) Beil später, in der frankischen Periode, Trierische Erzbischöfe unter den Namen Rusticus, Auftor und Mauritius vorkommen, so bezeichnet jene Ansicht die genannten Bischöfe der römischen Zeit als Erste und die der frankischen Zeit als Zweite dieses Namens.

⁹) Ita enim sanctus Sylvester beach Agricio, quarto episcoporum Treberensium, quorum nomina cognita habemus, scribit inter caetera. Gest. Trevir. vol. I. p. 189.

41 umba des 6 Maulin

über Eröffnung der Tumba des h. Baulinus (im Jahre 1402) von dem Ableben der drei (Bischöfe), Eucharius, Balerius und Maternus würden 368 Jahre des Herrn bis dahin, wo Gott der Stadt Trier drei andre heilige Männer, Agritius, Maximinus und Paulinus geschenkt, nach der einen Ansticht gezählt, nach der andern richtigern aber bloß 48 Jahre. 1)

Entschiedener trat ber Biderspruch gegen jene Anficht von ber unmittelbar apostolischen Sendung der brei ersten Bischöfe von Trier feit dem Erscheinen der Geschichte von Lothringen hervor, die ber Benediktinerabt Dom Calmet in der ersten Sälfte des achtzehnten Jahrhunderts herausgegeben hat. Calmet hat fich bei Bearbeitung feines Berfes bie alten handschriften in ber Abtei St. Matthias vorlegen laffen und hat zwef Codices, welche die Lebensbeschreibungen ber brei eisten Bischöfe von Trier und bie Gesta Trevirorum enthielten, mit einander verglichen, und hat nach diefen einen Abdruck diefer Gesta unter ben Beweiöftuden feiner Geschichte im erften Bande machen laffen. In der Borerinnerung ju diefen Gesta fcreibt er nun über bie beiden handschriften: "Ich habe das Original der Historia Trevirens. (fortgeführt bis 1133) ju St. Matthias bei Trier gesehen und habe basfelbe verglichen mit einem ältern Manufcripte (dafelbft), bas fürger gefaßt ift, beffen fich ber Monch Theodorich (ju St. Matthias) bedient hat, und das tals die Grundlage feiner Geschichte zu betrachten ift. Der Anfang und bie Lebensbeschreibungen ber brei erften Bifchofe.von Trier, bes Eucharius, Balerius und Maternus, find in beiden Handschriften ganz dieselben in allen Worten; im Uebrigen aber geben fie auseinander burch Bufase und Correttionen, die ich an den betreffenden Stellen angeben werde." Hierauf folgt nun bei Calmet ber Lext der Gesta Treviror., deffen 26. Capitel mit bem Lobe bes h. Maternus schließt. Das 27. Capitel fängt nun an mit ten Borten: Dein Auspicius quidam Ecclesiae regimen tenuit, und fobann werben bie Ramen ber oben angegebenen zweiundzwanzig (Einer

¹) Porrò revoluto post horum trium quos praediximus (Eucharii, Valerii et Materni) patrum exitum ab hac luce tot annorum curriculo usque ad annos Domini[†] trecentos et sexaginta octo secundum unam scripturam, secundum tamen aliam, quadraginta octo, quam veriorem credimus, visitavit denuo Domiuus plebem suam Trevericam aliis tribus beatissimis et apostolicis viris, verbis et opere potentissimis, Agricio videlicet, Maximine et Paulino, qui supra fundamenta⁺ priorum, non indigena saltem successione, Trevirorum ecclesiam sacram Dei, structura mirabili laudabiliter erexerunt. Gest. Trev. vel. I. addit. p. 43 et 43. Offenbar balt alfo auch ber Probit Friebrich ben b. Agritius für ben unmittelbaren Rachfolger bre h. Maternus. ift ausgelaffen) Bischöfe genannt, ohne irgend Angaben, wann und wie lange die Einzelnen der Trierischen Kirche vorgestanden hätten. Aber, was von Wichtigkeit ist, Calmet bemerkt am Rande zu diesen Namen: "Das ältere Manuscript zu Trier (in der Abtei St. Matthias) thut gar keine Meldung von der Nachfolge der Bischöfe von Trier nach dem h. Maternus, sondern geht unmittelbar von der Erzählung des Begrädnisses bieses Heiligen auf die Geschichte des Martyrtodes der Soldaten aus der thebäischen Legion (zu Ende des dritten Jahrhunderts) über.")

Diese Thatsache ist von um so größerer Wichtigkeit, als die Gesta Treviror. überhaupt in der Abtei St. Matthias geschrieden worden sind, jene Unsicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe in dieser Abtei niedergeschrieden worden ist, und nun eine ältere Handschrift die zweiundzwanzig Bischöfe nicht hat, und diese erst in einer spätern Ueberarbeitung der Gesta im zwölften Jahrhunderte vorkommen.

Die hier dargelegte Thatsache mußte ben Calmet in feiner bereits aus andern historischen Gründen gewonnenen Ansicht bestärken, daß zwischen dem h. Maternus und dem h. Agritius keine zweiundzwanzig Bischöfe gestanden hätten und daher die drei ersten Bischöfe von Trier nicht dem ersten, sondern der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehörten, und diese Ansicht hat er denn auch in seiner Geschichte von Lothringen festgehalten.

Nach dem Erscheinen des Calmet'schen Werkes find noch andre alte Handschriften aufgefunden worden, auf Grund deren, so wie andrer allgemeiner historischen Gründe, die beiden Trierischen Gelehrten, Reller und v. Hontheim, eine förmliche wissenschaftliche Bestreitung der Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe zu geben sich veranlaßt geschen haben. In dem L. Bande der Historia Trev. diplom., der 1750 erschienen ist, hatte Hontheim eine Differtation vorausgeschicht über die Zeit der Gründung des Trierischen Bisthums (de aera fundati episcopatus Trevirensis), worin er den Beweis aufstellt, das das Alterthum die Bischöfe zwischen Maternus und Agritius nicht gefannt habe, das Maternus, der dritte Bischof von Trier, zu Ansange des vierten Jahrhunderts gelebt habe, und das

¹) Siehe Calmet, hist. de Lorr. tom. I. Preuves. p. 2 et 5.. Diefer Uebers gang von dem h. Maternus unmittelbar auf den Martyrtod ber thebäischen Legion ift nur zu rechtfertigen bei der Annahme, daß der h. Maternus dem Ende des dritten Jahrhunderts angehört und also gleichzeitig ist mit jenem Martyrium, nicht aber, wenn zwei volle Jahrhunderte zwischen ihm und diefem liegen.

Agritius fein Rachfolger gewefen fei. 1) Rach dem Erscheinen jenes erften Bandes feiner Historia find bem Sontheim von vielen Seiten verschiedene Urtheile von Gelehrten, in geschriebenen und gedruckten Schriften, jugekommen, von benen bie einen babin lauteten, baß feine Beweise für die Interpolation der Ramen zwischen Maternus und Agritius in den Bergeichniffen der Bifchofe alle die in folchen Dingen erforderliche Gewißheit gaben; bie andern aber brachten Begengrunde gegen feine Behauptungen von bem Standpunkte ber entgegenftehenden Anficht bei. Darauf hin hat Hontheim in dem fpater (1757) erschies nenen Prodromus feiner Histor. diplom. Die Frage wieder aufgenommen und eingehender, als fruher, und mit Rudficht auf entgegengehaltene Grunde, behandelt. 2) Endlich ift auch die hier angegebene Anficht Sontheim's von den Bollandiften als die richtige angenommen und mit weitern Gründen belegt worden, in bem IV. Bande ber Acta Sanctorum des Monats September, der 1761 erschienen ift und von pag. 354—400 von unfrem h. Maternus handelt.

Bis hieher habe ich die Entstehung und den Fortgang der beiden entgegenstehenden Anstichten dargelegt; es wird nun, wenn dem Lefer irgend ein Urtheil in diefer Angelegenheit vermittelt werden soll, nothwendig sein, auch die Gründe vorzulegen, die für die eine und für die andre Ansticht vorgebracht werden. Dann wird sich wohl herausstellen, auf welche Seite der Ausschlag falle. Die Frage hat aber um so mehr Intereffe, als es sich bei ihr nicht allein um die älteste Geschichte der Trierischen Kirche, sondern auch jener zu Cöln und zu Tongern und mittelbar der zu Lüttich handelt, wohin der Sitz von Tongern transferirt worden ist. Aus diesem Grunde auch sind so viele Gelehrten in die Controverse hereingezogen worden. Ja, nicht bloß die genannten Rirchen geht die Frage an, sondern auch die Kirchen des cisalpinischen Gallien überhaupt, wie sich bald zeigen wird.

Die beiden Ansichten, um die es sich hier handelt, sind, allgemein auf das Innere von Gallien (mit Ausschluß Südgalliens) ausgedehnt: Die erste: Das Christenthum ist durch unmittelbare Schüler der Apostel im ersten Jahrhunderte in Gallien gegründet worden. Die zweite: Die Gründung des Christenthums in Gallien fällt in die Mitte des dritten Jahrhunderts. In ungertrennlichem Jusammenhange steht nun die Anwendung der beiden Ansichten speciell auf Trier, die vornehmste Stadt von Gallien, und lautet hier die erste Ansicht: Die Trierische Kirche ist durch die unmittelbaren Schüler des h. Betrus, den Eucharius,

¹⁾ Siehe Tom. I. p. IX-XL.

³) Prodrom. p. 64-86.

Balerius und Maternus, von dem Jahre 50 ab gegründet, sonach in ber zweiten hälfte des erften Jahrhunderts. Die zweite dagegen: Allerdings ift die Trierische Kirche durch die brei genannten Manner gegründet morben und maren fie bie brei erften Bifcofe berfelben; allein fie und ihr Bert gehören der zweiten Salfte des britten Jahrhunderts an. Diefelben Schriftfteller, Die fich in jene zwei Anfichten bezüglich Galliens überhaupt getheilt, haben fich auch fpeciell in Betreff ber Trierischen Rirche gleichmäßig ichaaren muffen, indem allgemein anerfannt ift, baf, wenn Eine Rirche bes diesfeitigen Gallien apofto= lischen Ursprungs ift, diefe Gine die von Trier fein muffe. Der franjofifte Sefuit Longuevalle, der eine vermittelnde Stellung zwischen den Bertretern der beiden Unfichten einzunehmen fucht, fagt von ihnen: Die Bertreter Der erften erflärten, fie batten für den Ruhm ihres Baterlandes fraftig ju tampfen; die ber andern, fie meinten nur die (hiftorifche) Babrheit zu vertheidigen und die an Ehren reiche Rirche Galliens habe nicht nöthig, fich mit falfchen Abelstiteln ju fcmuden. Auf beiden Seiten aber, fagt derfelbe vermittelnde Autor, ftehen ehrenwerthe Männer. Bu ber ersten Unficht betennen fich unfer Brower in ben Unnalen, Bucher (in feinem Belgium roman.), Gelenius (in feinem Berte De magnitud. Colon. Agripp.), Fifen (in ber Geschichte von Luttich), Laguille (in feiner Geschichte von Elfas), Bertholet (in ber Geschichte von Luxemburg), und mehre Andre. Bu der andren Anficht fteben Launop (uber Sulpicius Severus), Tillemont, Calmet, Soller (in den Anmerkungen ju dem Martprolog. des Uluard), unfer Sontheim, die Bollandiften (zum 14. Sept. über ben b. Maternus), Binterim (in ber Beschichte der deutschen Nationalconcilien) und Andre. Indeffen follen Ramen hier nicht entscheiden, nicht einmal in die Bagschaale gelegt werden; und fo moge benn das Fur und bas Gegen hier neben einander geftellt merben.

Für die erste Ansicht wird beigebracht, es fei nicht wahrscheinlich, daß die Apostel, deren Stimme in alle Welt ausgegangen, welche die Scythen, Aethiopier und Indier aufgesucht, die Gallier vernachlässtigt haben sollten, die doch Italien so nahe gelegen und zu denen der Jugang leicht gewesen sei; man könne nicht annehmen, daß die göttliche Providenz dies zugelassen, nicht daß der Apostel Betrus, dem der Occident zugefallen sei, dies gethan habe. Ju diesem allgemeinen Grunde kämen nun als Bestätigungen mehre Aussagen von alten Bätern und Schriftftellern, des h. Justin, des Tertulian und des h. Irenäus; der erste (gestorb. c. 167) schreibe, daß Menschen auf dem ganzen Erdfreise an Christum glaubten; der zweite schreibe (zu Ansange des britten Jahrh.), alle Bölker glaubten an Christum und nenne dann nebst astatischen

Brovinzen Aegypten, Afrika, Dacien, Scythien, Sarmatien, Spanien, Gallien, Germanien und Britannien (adv. Jud. c. 7); Irenäus ends lich, Bischof zu Lyon (gestorben 202) schreibe, die Kirche sei ausgebreitet bis zu ben Grenzen ber Erbe; seien auch die Sprachen der Bölker verschieden, so sei ihr Glaube voch überall verselbe; nicht anders glaubten die Kirchen Germaniens, nicht anders die in Gallien, im Orient und in Aegypten (adv. haer. libr. I. c. 10 — neque hae, quae in Germaniis fundatae sunt ecclesiae, neque hae, quae in Celtis etc.). Aus den beiden letztern Zeugniffen gehe offenbar hervor, das zu Anfange des dritten Jahrhunderts das Christenthum schon in den Germanien und bei den Celten (in Gallien) gegründet gewesen sei, wenn es aber zu der genannten Zeit Kirchen in Germanien gegeben habe, Bölker Galliens an Christum geglaubt hätten, so könne Trier nicht ausgenommen sein, da für das hohe Alter seiner Kirche die Tradition spreche, das Berzeichniß seiner Bischöfe und Andres.

Sierauf wird nun von den Bertretern ber andren Anficht ents gegnet, menschliche Erfenniniß tonne nicht ergrunden, warum die gott= liche Brovidenz ein Bolt früher, das andre fpater zum chriftlichen Glauben berufe, und zugestandenermaßen feien und murden ja bie einen viel fruher, als die andren berufen. Benn aber die angeführten Schriftfeller von Germanen und Germanien (Theilen von Deutschland) fprächen, jo verständen fle darunter nicht das cisthenanische Deutschland (links bes Rheines), fondern das orientalische, wie bei Tertullian offenbar der Kall fei, ba er Dacier, Sarmaten, Scythen und Germanen unmitel. bar mit einander verbinde, außerdem auch (in feinem apol. c. 37) fage, bağ es unter Raifer Martus Aurelius (in ben fechziger Jahren bes weiten Jahrh.) unter den Martomannen viele Chriften gegeben habe. Allbefannt fei, daß es unter beutschen Bölfern im orientalischen Germanien um die Donau herum, die mit fruhe chriftianifirten Provinzen in naher Berührung geftanden, ju Ende des zweiten Sahrhunderts viele Chriften gegeben habe; baber muffe man benn auch jene Borte ber beiden Schriftfteller auf jene Bolfer beziehen. Endlich aber tonnten bie Bezeichnungen Germanen und Germanien auch aus bem Grunde nicht auf Trier bezogen werden und überhaupt nicht auf Lirchen links bes Rheines, weil bie firchlichen Schriftfteller während ber gangen romifchen Beriode die Bifchofe von Trier immer Bifchofe Galliens, niemals aber Bifcofe von Germanien nännten. So nenne Athanafius, ber lange Zeit ju Trier gelebt, Coln bie Metropole bes obern Gallien, ben Bifchof Maternus einen Bifchof Galliens und fpreche von ben Trierifchen Bifchofen nie anders, benn als von Bifchofen Galliens; ebenfo Theodoret, Augustinus und Sieronymus.

Uber jene Schriftfteller fprechen auch von Chriften und Rirchen in Gallien, und Trier hat doch offenbar zu Gallien gehört. - Allerbings, und es wird auch nicht in Abrede gestellt, daß es am Ende des zweiten Jahrhunderts Chriften, ja mehre Kirchen in Gallien gegeben habe; haben ja die Kirchen ju Lyon, Marfeille und Bienne, die alteften in Sudgallien, icon im Jahre 177 ihre erften Martyrer gehabt, mar ber h. Bothin (+ 177) ihr erfter und der h. Frenaus (+ 202) ihr zweiter Bifchof. Auch wird es im Innern von Gallien ichon bin und wieder Chriften gegeben haben; allein, wenn bes Sulpicius Severus Beugniß über die langfame und fpatere Gründung des Chriftenthums in Gallien, dann der Brief von fieben gallischen Bischöfen an Radegund (vom Jahre 570) und das ausdrudliche Zeugniß bes Gregor von Lours über die Sendung ber erften Bischöfe nach Gallien durch ben Bapft mit Irenaus zusammengehalten werden, bann tann bes lettern Worten unmöglich die Ausdehnung gegeben werden, daß die chriftliche Religion ichon im zweiten, weniger noch im erften Jahrhunderte, in Gallien icon fo reiche Fruchte getragen gehabt, daß es mehre bifchof= liche Sipe dafelbft gegeben habe. Sulpicius Severus nämlich fcreibt : "Unter Martus Aurelius (177) ift die fünfte Chriftenverfolgung ausgebrochen, und damals erft hat es in Gallien Martyrer gegeben (ac tum primum inter Gallias martyria visa sunt), indem die chriftliche Religion fpater über den Alpen Aufnahme gefunden hat." 1) Die fpätere und langfamere Grundung bes Chriftenthums in Gallien geht auch hervor aus den Martyreraften des h. Saturnin, des erften Bifchofs von Toulouse, die im Jahre 300 geschrieben find und in denen gesagt ift: "Nachdem allmälig und ftufenweife bie Stimme bes Evangeliums in alle Welt ausgegangen und in langsamem Schritte die Predigt der Apostel in unfrem Lande fchimmerte, und in einigen Städten einzelne Rirchen weniger Chriften fich bildeten (cum rarae in aliquibus civitatibus ecclesiae paucorum Christianorum devotione consurgerent), aber nichts besto weniger noch allenthalben in jämmerlichem Irthume bie heidnischen Gögentempel rauchten, hat vor fünfzig Jahren (250) unter ben Canfulen Decius und Gratus die Stadt Touloufe, wie wir aus zuverlässiger Erzählung wiffen, ihren erften Briefter Chrifti, ben h. Saturninus, erhalten." 2) Gleichlautend dem Sinne nach ift, mas fieben gallische Bischöfe an Radegund über bie Gründung des Chriften-

¹) Hist. sacr. libr. II.

²) Ruinart. Acta martyr. sincora et electa. p. 128—133. Es ift diefes derfelbe h. Saturnin, den später eine falsche Tradition zu einem unmittelbaren Schüler des h. Betrus gemacht, aus der Mitte des dritten Jahrhunderts in die Mitte des ersten gesetzt bat.

thums in Gallien fagen. "Als nun beim Beginne ber katholischen Religion die Anfänge des ehrwürdigen Glaubens in Gallien aufzuteimen begannen und damals noch nur zur Kenntniß Weniger die Ocheimnisse der göttlichen Trinität gekommen waren, hat Gott in seiner Erbarmung, um hier nicht weniger als anderswo durch die apostolische Predigt zu gewinnen, aus fremdem Lande den h. Martinus (c. 371) zur Erleuchtung unsres Baterlandes hieher geführt." 1)

So ftehen fich bier Beugniffe und Beugniffe einander gegenuber, bie bes Irenaus (ju Ende bes zweiten -) und bes Tertullian (ju Anfange bes britten Jahrhunderts), die in allgemeinen Ausbruden, wenigstens ohne irgend eine beftimmte Rirche anzugeben, von ber weiten Berbreitung ber chriftlichen Religion fprechen, namentlich von Theilen Bermaniens und Galliens, von Chriften und Rirchen; bann andrerfeits Zeugniffe gallischer Schriftsteller aus dem britten, vierten und sechsten Jahrhunderte, nach welchen es felbft noch um die Mitte des britten Jahrhunderts nur in einigen Städten fleinere Sauflein von Chriften Aus der Bergleichung diefer beiderseitigen Beugniffe gegeben hat. ergibt fich, bag bem Ausbrude "Rirchen" bei Frenaus nicht eine folche Ausdehnung gegeben werden tonne, daß er organifirte Chriftengemeinben mit Bischöfen an ihrer Spipe, wenigstens nicht im cisalpinischen Ballien, Darunter verftanden haben wolle. Aber felbft auch dies anges nommen, fo wurde immerhin baraus noch teine Grundung folcher Richen burch unmittelbare Schuler ber Apostel in ber Mitte des erften Jahrhunderts folgen, und ebenso wenig könnte eine bestimmte Kirche ohne anderweitige Beweife bie Ausfage bes Srenaus auf fich anwenden.

Es wird für die folgende Darftellung zweckdienlich fein, einmal ju sehen, mit welchem Erfolge die steben ältesten Kirchen im Innern Galliens es versucht haben, fußend auf "Traditionen", ihre Gründung in das apostolische Zeitalter zurückzuführen.

Die Kirche von Arles, die in der epist. 5. des Papstes Zosimus an die Bischöfe Galliens als eine solche bezeichnet wird, aus deren Luelle ganz Gallien die Bächlein des Glaubens erhalten habe, hat in Marinus, der 314 die Akten des dort abgehaltenen Concils unterzeichnet hat, ihren fünften Bischof; der h. Trophimus ist der erste; wie ist es möglich, daß dieser um das Jahr 50 vom h. Paulus, wie eine Tradition fagt, zum Bischofe von Arles geweiht worden, da sein vierter Rachfolger dem Anfange des 4. Jahrhunderts angehört und von keinen Sedisvacanzen im Verzeichnisse der Bischöfe die Rede ist?²) Wie wird nun dieses zu erklären sein?

¹) Gregor. Turon. hist. Franc. libr. IX. c. 39.

²⁾ Siehe Gallia christ, nov. Tom. I. p. 532.

Gregor von Lours erzählt in dem 28. Capitel bes I. Buches feiner Historia Francor., bag unter ber Regierung des Raifers Decins (252) fieben Manner ju Bifchofen geweiht und als Glaubensboten von Rom nach Gallien gefandt worden feien; Gatian, der Bischof von Tours geworden, Trophimus Bifchof von Arles, Baulus ju Rarbonne, Saturninus zu Touloufe, Dionyfius zu Paris, Stremonius zu Clermont, Martialis zu Limoges. Daß die hier genannten Männer die ersten Bischöfe der betreffenden Städte feien, ift allgemein anerkannt und ftehen fie auch in den Catalogen ber Bischöfe biefer Städte an der Spipe. Legen wir nun bes Gregor von Lours Chronologie ju Grunde, bann fteht mit ihr die Reihenfolge und Bahl der Bifcofe von Arles vollftandig in Uebereinftimmung; ber fünfte Nachfolger des Trophimus lebte 314; laffen wir ihn einige Jahre vorher ben Gip befteigen und geben ben brei Bischöfen zwischen ihm und bem Trophimus jedem burchschnittlich 14 oder 15 Jahre, fo treffen wir mit Trophimus in der Mitte des britten Jahrhunderts jufammen. Gregor's Angabe über die Beit ber Sendung des Trophimus ftimmt alfo überein mit ber hiftorifchen Thatfache, daß der fünfte Bifchof von Arles unter Conftantin lebte und mit der Reihenfolge ber Bifcofe von Arles überhaupt.

Brufen wir in berfelben Beife ben Catalog ber Bifchofe von Limoges. Die Gallia christiana fagt: Martialis fei ber erfte Bischof von Limoges, nach Gregor von Lours unter Decius vom Papfte geschidt; gegen diefe Angabe aber ftreite bie vulgaris traditio ober vielmehr opinio popularis, nach welcher Martialis einer ber Junger bes herrn gewesen, Blutsverwandter bes h. Protomartyr Stephanus und des Apostels Betrus, der ihn auf Befehl des herrn getauft, zugleich mit Marcellus und Elifabeth, feinen Eltern. Dem Apoftel Petrus sei er nach Rom gefolgt und von biesem mit Alpinian und Auftriclinian nach Gallien geschickt worden. Der lettere fei auf ber Reife gestorben, aber von Martialis admoto s. Petri baculo wieder zum Leben auferwedt worden u. bgl. Die Gallia christ. fagt nun aber barauf, Franz Bosquet, Bifchof von Montpellier, habe bies Alles als Fabel erklärt und zwar mit Recht. In dem Cataloge der Bischöfe folgen sobann der zweite und dritte nach Martialis und ber vierte ift biftorifc festgestellt im Jahre 310, und zeigt fich alfo auch bier Uebereinftimmung, wenn mit Gregor Martialis in die Mitte bes britten Jahrhunderts geset wird, Widerspruch, wenn man der opinio popularis folgend, ihn vom h. Betrus gefandt fein laßt. 1)

Bie fteht es mit Rarbonne? Dasfelbe Bert (Gall. chr.) fagt,

1) Gallia christ Tom. II. p. 500 et 501.

-. . -

Baulus fei der erste Bischof; eine Tradition sage, derselbe sei der vom Apostel Paulus bekehrte Sergius Paulus und sei in der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Narbonne gekommen; sofort wird aber hinzugefügt, diese Tradition sei eine blose Bermuthung und entbehre aller Bahrscheinlichkeit. Dann folgt der Catalog der Bischöfe, worin der vierte nach Paulus, Gavidius nämlich, in der Mitte des vierten Jahrhunderts lebte. Wie ist den nun mit vier Bischöfen von der Mitte des vierten in die Mitte des ersten Jahrbunderts zurüchzureichen?¹)

Ebenso verhält es sich mit der Kirche von Paris, wo eine popularis traditio den Dionysius des Gregor von Tours zu dem Dionysius Arcopagita gemacht und in die Mitte des ersten Jahrhunderts gesetzt hat.²) Die Fortsetzer der Gallia christiana, die im Jahre 1856 den XIV. Band dieses trefflichen und großen Wertes herauszugeben angesangen, haben jenen Widerspruch der Bolkstraditionen mit der Geschichte setreff der Kirche von Tours, mit welcher die Fortsetzung jenes Wertes beginnt. An Gregor von Tours sich anschließend, sehen sie daher den h. Gatian, ersten Bischof von Tours, in das Jahr 250.*)

Mit der Kirche von Bourges verhält es sich ebenso. Die Gallia christ. stellt auch hier in Betreff der Sendung des ersten Bischofs Ursinus die zwei Ansichten neben einander, und will nicht entscheiden, welche man annehmen solle. Allein der Catalog der Bischöfe zeigt abermal, daß auch hier Ursinus in die Mitte des dritten, und nicht in die des ersten Jahrhunderts zu sesen sei. Denn Ursinus ist der erste, Senecianus, von jenem selbst geweiht, ist der zweite Bischof, und der britte lebte von 296-307. Wie reicht man mit diesen drei Bischöfen von Bourges vom Jahre 307 zurüch dis auf den Apostel Petrus um das Jahr 50?⁴)

Dit ber Kirche von Clermont endlich verhält es sich nicht anders. Stremonius (Austremonius), sagt die Gall. christ., war einer der trefflichen Glaubensboten, welche in der Mitte des dritten Jahrhunderts ... von dem Papste geschickt nach Gallien gesommen sind. Sein nächster Nachsolger, Urbicus, lebte zu Ende des dritten und Ansang des vierten Jahrhunderts. ⁵)

Hieraus erklart fich nun, wie der gelehrte Jefuit Longuevalle

- *) Ibid. Tom. XIV. p. 4.
- 4) Gallia christ. nov. Tom. II. p. 4-6.
- •) Gall. christ. Tom. II. p. 225.

3. Rarr, Gefcichte von Trier, I. Band.

^{&#}x27;) Gallia christ. Tom. VI. p. 6.

²⁾ Ibid. Tom. VII. p. 4-14.

schreiben konnte, die Cataloge der Bischöfe in den meisten Kirchen seien so beschaffen, daß man keine bischöflichen Sitze annehmen könne vor der Mitte des dritten Jahrhunderts, wenn man dieselben nicht zu gleicher Zeit und sehr viele Jahre vacant stehen lassen wolle. Diese Bacanzen würden über anderthalb Hundert Jahre gedauert haben.

Rehren wir nun mit dem Ergebniffe diefer Untersuchung zu unfrer Trierischen Kirche zurud.

Die Bertreter ber erften Meinung ober ber apostolischen Grundung unfrer Rirche berufen fich auf die Tradition, gemäß welcher ber Avoftel Petrus die brei Manner nach Trier geschicht habe, die biefe Rirche gegründet und ihr ber Reihe nach als die drei erften Bischöfe vorgeftanden hatten. Dieje Berufung auf die Tradition wird nun folgendermaßen formulirt. Die Lebensbeschreibungen der drei erften Bifcofe enthalten die Ausfage, daß diefelben vom h. Betrus geschickt worden feien. Dieje Lebensbeschreibungen und Die Gesta Trevir. find in der Abtei St. Matthias verfaßt, und ber Berfaffer von jenen ift ber Scholaft Golfcher. Diefer Golfcher habe mahrscheinlich im zehnten Jahrhunderte gelebt, er fei aber nicht der erfte Berfaffer, fondern muffe einen altern vor fich gehabt haben. Denn er fcbreibe zu Eingange, bas, mas er von jenen Bischöfen geschrieben, habe er certissima majorum relatione (aus zuverlässtigfter Erzählung ber Borfahren). Sieraus nun wird gefolgert, Golfcher habe aus Manuscripten geschöpft, die vielleicht Jahrhunderte älter gewesen. Aus dem Schluffe feiner Biographie wird dann noch angeführt, Golicher fage, er habe über die Thaten Der Bischöfe geschrieben, mas er nach ber Berftorung ber Stadt, die von bem Brande jurudgebliebenen Afchen forgfältig untersuchend, bin und wieder auf Chartulen (Vergamentftuden ?) aufgezeichnet gefunden. Laguille geht nun noch weiter und fagt: die Berftorung, von ber bier Rede, fei die burch die hunnen im Jahre 451 ausgeführte, und bemnach feien die dem Brande entriffenen Sandichriften alter, als diefe Berftorung.

Allerdings, wenn dieses Rasonnement und diese Jurechtlegung ber Dinge richtig wäre, so würde der Tradition ein großes Gewicht nicht abzusprechen sein. Allein die Sache verhält sich nicht so. Der älteste Schriftsteller, den die Abtei St. Matthias auszuweisen hat, ist Florbert, der gleichzeitig mit der Zerstörung der Stadt durch die Normannen (883) lebte und einige Zeit danach fünf Bücher in Versen über diese Katastrophe geschrieben hat. Nach ihm der älteste Schriftstelltr ist Eberhard, der 909 gestorben ist und Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe hinterlassen sat. Db wir dieselben jest noch so besitzen, wie er ste geschrieben (sie sind abgebruckt bei den Bollandisten

Tom. II. Januar. ad diem 29.), bas ift nicht mehr auszumachen; fo viel aber miffen wir, daß noch nachfolgende Scholaften ju St. Matthias ebenfalls Schriften zum Lobe ber genannten Bischöfe geschrieben haben. Belcher nun immer ber Scholaften Die Biographien ober Aften geschrieben haben moge, fo find biefelben in feinem Falle alter als aus ben letten Jahren bes neunten ober ben erften bes zehnten Jahrs hunderts, fie find nach der Bermuftung burch bie Rormannen geschrieben. Denn von biefer Berwüftung nur tann ber Berfaffer fprechen, unmöge lich aber von jener im Jahre 451. Dieje Aften find nun aber offenbar zu jung, um als zuverlässige Eräger einer Tradition aus dem erften Jahrhunderte gelten zu können, wenn diefelbe nicht auch noch andereswoher Bestätigung erhalten tann aus früherer Beit. Ift auch bei jenem Berfaffer Rede von noch geretteten handschriftlichen Rotizen, wer fann uns fagen, mas und wieviel auf denselben gestanden und mas zur Ausschmuckung hinzugefügt worden? Budem find die Aften nach dem Urtheile des Sefuiten Sirmond, des d'Achery und Andrer mit fabulosa untermischt, die dem Geifte der erften chriftlichen Jahrhunderte ganglich fremd find.

Demnach geht also jene Tradition nicht hoch genug in die Borzeit hinauf, um als gultiger Beweis für die apostolische Sendung angenommen zu werden. Aber diese Tradition ift auch nicht einmal wiftant und allgemein. Der Berfaffer ber Acta des Erzbischofs Bruno ju Anfange des zwölften Jahrhunderts nennt, wie wir früher schon gezeigt haben, den h. Agritius ausdrücklich den vierten Bischof von Trier und läßt ihn also auch unmittelbar auf Maternus folgen. Der Brobft Friedrich Schwarz zu St. Baulin, wie wir ebenfalls gezeigt haben, läßt, jene andre Anficht wohl kennend, die drei ersten Bischöfe dem Agritius, Maximin und Baulin unmittelbar vorhergehen, erfennt also jene Tradition nicht als rechtmäßig an.

Aber nun auch einmal geset, die Benediftiner zu St. Matthias hatten noch vor - normannische Schriftftude gehabt, auf denen geradezu bie erften Bifcofe als gejandt vom h. Betrus bezeichnet waren, etwa Schriftftude aus bem fiebenten ober achten Sahrhunderte, jelbst dann wurde noch nicht folgen, daß dieselben im ersten Jahr-hunderte von Rom nach Trier gesandt worden seien. Es liegt näm-lich in der Idee des Primates, daß der h. Betrus, der von Christus auserwählte erste Träger desselben, fortwährend in feinen Nachfolgern auf dem Stuhle zu Rom fortlebt. Diese Ift ausdrücklich in der allgemeinen Synobe ju Ephefus ausgesprochen: Sanctus Petrus, augemeinen Synoor in eportue unegeprover automotion apostolorum princeps et caput qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. Alfo Digitizet Poy Google

Betrus lebt immer in der Kirche in feinen Rachfolgern. 1) Diefer Ibee gemäß lehrt der h. Bonaventura: "Ber von dem romischen Bischofe (bem Bapfte) geschickt wird, der wird von dem h. Betrus, ja pon Chriftus felbft gefchidt." 2) Diefe ideelle Auffaffung ift nun auch wirklich in ben Sprachgebrauch übergegangen, wie aus dem Zeitalter bes h. Bonifacius nachgewiefen werden tann, indem damals die Quebrude "ber h. Betrus" und "ber apoftolische Stuhl" als aleichbedeutend gebraucht wurden. So hatte ber h. Bonifacius an den Papft Zacharias geschrieben, er habe gehört, daß am 1. Januar noch beidnische Gebräuche und Luftbarteiten ju Rom gefeiert wurden, und hatte bies ausgebrudt - apud beatum Petrum apostolum; und ber Bapft fcreibt ihm in derfelben Beife zurud: quae gentili more observari dixisti apud beatum Petrum apostolum vel in urbe Roma etc. 3) In bem Briefwechfel des Bapftes mit Bonifacius nennt fich baber auch jener oft vicarius s. Petri. Roch mehr; ber h. Bonifacius wird auch ausdrücklich missus s. Petri genannt, weil er von bem apostolischen Stuhle gefandt war. Auf bem deutschen Concil vom Jahre 742 fagt Carlmann, daß er den Erzbifchof Bonifacius und die andren anwesenden Bischöfe (bie genannt werden) ju einer Synode berufen habe; und bann heißt es im 1. Canon: er habe auf ben Rath ber Briefter und ber Bornehmen Bifchofe je nach Städten aufgestellt und über diefelben ben Erzbifchof Bonifacius, qui est missus sancti Petri. 4) In einer andren Synode bes Bonifacius beißt es: Bir haben beschloffen, . . . per omnia praecepta s. Petri canonice sequi desiderare etc., wo s. Petrus bem Bufammenhange gemäß eben nur gebraucht ift fur apoftolischer Stuhl. 5) Offenbar also murbe im achten Jahrhunderte, und Beispiele aus andren Beitaltern beizubringen würbe nicht ichmer fein, ber Ausbrud beatus Petrus für sedes apostolica gebraucht. Binterim bemerkt hieruber: " bie Schriftsteller bes neunten und ber folgenden Jahrhunderte haben ben Ausbrud der alten Geschichten discipulus s. Petri nicht richtig aufgefaßt. Man nannte alle Boten bes Evangeliums oder Miffionare, bie von Rom, als bem Stuhle Betri, gefandt worden, Junger bes b. Betrus ober Gefanbte bes b. Betrus." 6)

- 1) Harduin. concil. Tom. 1. p. 1478.
- ⁹) Bonav. exposit. in cap. IX. Lucae.
- ⁵) Harduin. Tom. III. p. 1983.
- 4) Harduin. Tom. III. p. 1920.
- ⁶) Ibid. p. 1925.

.

•) Bragmat. Geschichte ber deutsch. Rationalconcilien. 1. Bd. S. 17 u. 19.

So viel geht aus dem Gesagten hervor, daß aus der Bezeichnung eines Bischofs oder Missionärs, der von Rom gesandt worden ist, mit dem Prädikate discipulus s. Petri, noch gar nicht apostolische Sendung im ersten Jahrhunderte durch den h. Betrus selbst erwiesen werden könne, selbst wenn dieser Jusas in einem Martyrologium des neunten oder zehnten Jahrhunderts vorsommt. Der Sprachgebrauch, der so geläusig im achten Jahrhunderte war, wird nicht ganz aufgegeben worden fein, und es ist wahrscheinlich, daß er selbst von Versassen von Marwrologien in demselben Sinne, wie im achten Jahrhunderte, gebraucht worden, und ste nicht immer oder wohl gar selten damit einen Bischof in das apostolische Zeitalter versesen wollten. Jedenfalls muß, wenn für einen Bischof apostolische Sendung in Anspruch genommen werden soll, mehr noch als die Bezeichnung discipulus s. Petri in Schriften bes neunten und der solgenden Jahrhunderte basür beigebracht werden.

Für die erste Ansicht werden aber ferner Zeugniffe aus manchen Schriftstellern beigebracht, die ebenfalls die unmittelbar apostolische Sendung der drei ersten Bischöfe aussagen, und zwar aus den Schriften des Abtes Heriger von Laub, des Anselm von Lüttich, des Aegidius von Orval über die Bischöfe von Tongern, Maestricht und Lüttich, des Marianus Scotus, des Otto von Freisingen, des Albert von Stade und Andrer.

Allerdings, wird barauf entgegnet, haben diese Schriftsteller jene Ausfage; allein diefelben find alle junger, als unfre Berfaffer ber Gesta Trevir. und der Thaten ber brei ersten Bischöfe von Trier; ber ältefte unter den genannten Schriftstellern ift ber Abt Seriger, ber 1007 gestorben ift, und der aus den Gest. Trev. geschöpft hat, indem er eine Reihe von Capiteln über die brei erften Bifchofe von Trier, die auch ber Rirche von Tongern vorgestanden, und dann über acht andre, bie den Gest. Trev. gemäß zu Trier und Tongern auf Maternus gefolgt fein follen, fast Wort für Bort den Tert ber Gest. Trev. wiedergegeben hat. Es war gang naturlich, bas ber 2bt geriger, als er uber Die erften Bifchofe von Tongern fchreiben wollte, fich nach Trier, dem Sauptfise Diefer Bifcofe, gewendet hat, um Rachrichten über Diefelden ju erhalten, ba ber h. Maternus auch ber Rirche von Longern als ihr erfter Bifchof vorgeftanden hat. Und fo ift benn Beriger fein neuer Beuge für die Angabe der Gesta, fondern hat diefelbe bloß wiederholt. Dasfelbe gilt um fo mehr von ben andren genannten Schriftstellern, die felbft junger find, als Heriger. Der bischöfliche Sis von Tongern wurde fruhe nach Maeftricht und zulest nach Luttich verlegt, und so haben denn die spätern Schriftsteller die Angaben über Tongern auf Maestricht und Luttich mit hinüber genommen.

Und weiter wird zu Gunsten der ersten Ansicht beigebracht das Zeugniß mehrer Martyrologien, worin die drei Bischöfe als Begründer der Trierischen Kirche zur Zeit der Apostel und als unmittelbare Schüler berseichnet seichnet sein; namentlich werden genannt die Martyroslogien des h. Hieronymus, des Rhabanus Maurus, des Usuard, Beda, Abo von Bienne, des Notser und das Martyrologium romanum; Bertholet fügt noch das von Bandelbert zu Prüm hinzu; in dem römischen heiße es: Treviris depositio beati Valerii episcopi discipuli s. Petri.

Die Bollandiften gestehen ein, daß, wenn es mit biefer Berufung feine Richtigkeit hatte, die Tradition von ber unmittelbar apoftolifchen Sendung eine ftarte Stupe erhalten wurde. Diefelben haben baber eben wegen diefer Berufung alle Martyrologien eigens durchforfcht, in bem Terte, wie diefelben von Florentinius, b'Achery, Martene und Soller nach den älteften und bewährteften Sandschriften im Drucke berauss gegeben find; und bas Resultat mar, daß in den älteften und bemährteften Sandfcriften bes bem h. Sieronymus jugeschriebenen Martyrologium auch nicht einmal ber Rame des Eucharius und Maternus vortommt, viel weniger die Angabe, daß fie vom h. Petrus gefandt worden feien. Den Balerius haben fie allerdings barin gefunden, aber fo bezeichnet, daß daraus eher ein Beweis gegen die erfte Anficht, als für dieselbe entnommen werden tonnte. Es fteht nämlich in den alten handschriften bald Treviris Valerii episcopi, bald Treviris depositio Valerii episcopi; dann Treviris depositio beati oder beatissimi Valerii episcopi, oder endlich - Treviris depositio b. Valerii episcopi et confessoris. Dies spricht also nicht fur bie erfte Anficht. Aber ein weiterer Umftand fpricht positiv dagegen. Der Bollandift Soller, ber geubtefte Renner ber Martprologien, hat die Bemertung gemacht, baß in den hieronymianischen Martprologien die ersten Bischöfe ber zwei erften Jahrhunderte burch ben Bufas "De antiquis" bezeichnet feien, welche Bezeichnung eben noch auf derfelben Seite bes Marthros logium, wo der h. Balerius fteht, bei dem h. Sippolyt beigefügt ift; bei bem h. Balerius aber findet fich in teinem Manufcripte jener Bufas. Das alfo ber h. Balerius fich barin findet, aber ohne das ben Bischöfen ber zwei erften Jahrhunderte eigene Diftinftipum, fpricht gang gegen die erfte Anficht. - In bem Martyrologium bes Rhabanus Maurus findet fich ebenfalls die Bezeichnung bes h. Balerius als discipulus s. Petri nicht, wenn nicht Jemand fpater gemachte Bufate bem Rhabanus zuschreiben will. Die alten, noch nicht mit Bufagen aus fpåterer Beit vermehrten Sandfcbriften feines Martyrologium haben: jum 29. Januar Treviris b. Valerii episcopi; jum 14. Sept. Et

55

depositio s. Materni episcopi; zum 8. Dez. Et depositio s. Eucharii episcopi. Alfo nirgends der Jufat discipuli s. Petri.

Beiter aber die Berufung auf das Martyrologium des Beda betreffend, so ist ausgemacht, daß dasselbe, so wie es in deffen Werten (im III. Bande) vorkommt und später auch besonders gedruckt worden, von Beda nicht herrührt und unächt ist. Daher wird demselben auch tein Ansehen beigelegt. Aber selbst in diesem unächten und daher beim Abschreiden ohne Zweisel mit Zusäten vermehrten Martyrologium, bessen entstehungszeit nicht angegeben werden kann, ist nicht dem Eucharius, nicht dem Maternus das Prädikat discipulus s. Petri gegeben; wohl hat dieses hier Balerius, aber, wie gesagt, das Bedanum spurium, wie es allgemein heißt, entbehrt alles Ansehens. Hiezu fommt noch der Umstand, daß sich in dem Martyrologium, welches die Bollandisten als das ächte Werf Beda's nach acht Handschriften, die se verglichen, herausgegeben haben (vor dem 2. Bde bes Monats März), nicht einmal die Namen der drei Bischöfe Eucharius, Balerius und Maternus vorsommen. Und so ist denn auch die Berufung auf Beda burchaus nichtig.

ł

Bie verhält es fich mit dem Martyrologium des Ado von Bienne, das um das Jahr 858 geschrieben ift ? In biefem, und zwar in diefem werft, findet fich bei bem b. Balerius der Bufat - discipuli's. Petri, und icheint also bie erfte Anficht boch bier eine Stute zu finden. Es heißt nämlich: Eodem die depositio b. Valerii episcopi, discipuli s. Petri apostoli. - Allein, es fcheint nur fo; denn von Maternus geschieht in Diefem Martyrologium gar feine Melbung, und Eucharius fommt nur vor in den fpater gemachten Bufagen, die nicht von Ado berruhren. Bie ift bies ju erflaren, daß 2100 blog den Balerius, und Diefen mit dem Bufate discipulus s. Petri, hat, die beiden andren Dan tonnte fich jur Bestärfung bes Beugniffes von 21bo für ni**Gt** ? ben Balerius darauf berufen, daß berfelbe eine Beit lang in ber Abtei Brum gewefen, alfo wahricheinlich bort feine Rotiz geschöpft habe. Allein Diefer Umftand ichlägt vielmehr gur Entfraftung jener Rotig aus, wie wir gleich feben werden. 3m Jahre 841 oder 842 hat in berfelben Abtei Brum unfer Bandelbert ein Martprologium geschrieben, bas bem 2100, ber gleichzeitig ober einige Jahre banach ju Brum mar, nicht unbefannt fein fonnte. Und was finden wir bei Bandelbert, ber offenbar, als der Trierischen Rirche angehörend, nicht unterlaffen haben würde, ben Bufat discipulus s. Petri hinzuzufügen, wenn bamals ber b. Balerius als ein Schuler des b. Betrus im Trierischen angesehen worden mare? Banbelbert nennt bloß ben Balerius, ohne jenen Jufas; die beiden andren nennt er nicht einmal. hätte nun

Abo in der Abtei Prüm oder überhaupt im Trierischen jene Rotig geschöpft, bann wurde er nicht unterlaffen haben, auch ben Eucharins und Maternus aufzunehmen, und zwar mit demfelben Bufate, ba boch bas ausgemacht ift, daß die brei Manner in derfelben Qualität jufammengehören. 2100 muß alfo andersmoher ben Bufas für Balerius entnommen haben. Cordefius, der uber die Sendung des h. Martialis nach Limoges geschrieben, hat bei diefem den Bufat discipulus s. Petri fo erflart, bag berfelbe nur Sendung durch ben apoftolifchen Stuhl bezeichne, weil nur in diesem Ginne Die Sendung hiftorifch zu halten, und biefe Erklärung auch gang bem firchlichen Sprachgebrauche gemäß fei. In bemfelben Sinne nun, fagen bie einen, fei auch bes 21bo Bufas bei Balerius ju erflären, und bies besonders noch aus dem Grunde, weil bei Hieronymus bas Diftinftivum der Bischofe ber zwei erften Jahrhunderte bei Balerius fehle, diefer alfo ber apoftolischen Beit nicht angehöre. Dber aber, fagen Andre, 2100 hatte das Martprologium bes hieronymus vor fich, wie Soller nachweift, fand dort den Balerius aufgezeichnet, ohne den Bufat; weil er aber einen Balerius in bem L Briefe des h. Clemens von Rom an die Korinther fand, hat er, in ber Meinung, dies fei der Trierische, den Busatz gemacht - discipuli s. Potri, mahrend ber Balerius des Clemens ein gang andrer ift, als ber Trierifche. Go erklart fich benn auch gang gut, fowohl, daß 200 ben Balerius hat, nicht aber die beiden andren, weil er bei Hierony= mus jenen fand, bieje aber nicht, als auch die Thatjache, daß die nach Abo geschriebenen Martyrologien des Ufuard und bes Rotter ben Bufas aufgenommen haben, wie fie denn uberhaupt den 2100 haufig nur copiren ; es erflärt fich, woher es tomme, bag unfer Bandelbert und Rhaban, bie boch ber Trierifchen Rirche viel naber ftanben, als 200, ben Jufat noch nicht haben, weil fie nämlich vor Ado ihre Martyrologien geschrieben haben. Und aus Abo, Ufuard und Rotter, die nur furge Beit nach Abo fcrieben, haben die Benediftiner ju St. Matthias, hat namentlich Eberhard, der bie Thaten der brei erften Bifchofe geschrieben hat, ben Bufas S. Valerii discipuli s. Petri leicht ichopfen tonnen.

Demnach ift also auch in den Martyrologien keine fichere Stute fur die erste Anstächt zu gewinnen. Das alte römische Martyrologium bei Nosweyd hat nichts von den drei Bischöfen. Es erübrigt daher einzig noch eine Prüfung des jetigen römischen, wie es von dem Carbinal Baronius herausgegeben worden ift.

Allerdings hat diefes Martyrologium bei den brei Bischöfen den Zusat discipuli beati Petri apostoli. Hier müffen wir der Prüfung des Jusates eine Bemerkung vorausschiden. Das Martyrologium romanum, das unter Papft Gregor XIII von dem Cardinal Baronius

herausgegeben worden ift, hat ein mehr als privates Anfehen ; dasfelbe ift gutgeheißen vom Papfte und ift zum Gebrauche im Chore beftimmt. 3wingt uns nun nicht biefes höhere Unfehen, basfelbe auch in allen biftorifcen Angaben und Bufaten in Betreff ber barin aufgenommenen Seiligen für untrüglich und irreformabel zu halten? Bir antworten mit Bapft Benedift XIV und ben Bollandiften, daß ber apoftolifche Stuhl felber dem Martyrologium ein folches Anfehen nicht beigelegt haben will und zugesteht, daß in historischen Rebenbestimmungen 3rtthumer haben einschleichen können, ja fogar in Einsehung von namen in das Martyrologium, was fich ichon aus den öftern Berbefferungen besfelben ergebe, welche ber apoftolifche Stuhl habe vornehmen laffen. 1) In unfrer Stelle handelt es fich nun aber eben um eine hiftorische Rebenbeftimmung bei ben brei bh. Bischöfen, nämlich um die Beit, wann fie von Rom nach Trier geschickt worden find, und wird alfo das Rartprologium in Angabe diefer Rebenbestimmung nur fo viel Anfeben in Anfpruch nehmen tonnen, als die Quellen felbft, aus benen Baros nius geschöpft hat und als mit hiftorischen Thatsachen überhaupt vereinbar ift. Nun gibt uns aber Baronius felbft in den Roten zu dem Rartprologium die Quellen an, auf die er fich für ben Busatz discipuli s. Petri ftust. Sein Bujat ift fur Balerius geftust auf den (unachten) Beda, bann auf Abo und Ujuard und mit Citaten aus viel jungern Schriftftellern, bie aus ben genannten geschöpft haben, belegt. Bie es aber mit ber Buverläffigfeit biefer Quellen beftellt fei, haben mir eben gesehen. Fur den Bufas bei Eucharius bezieht er fich ebenfalls auf den (unächten) Beda, auf das Chronicum des Marianus Scotus und Trierische Cataloge, die junger find, als Abo und Ufuard, aus benen fie geschöpft haben. Merkwürdig ift endlich, wie es bem Baronius bei dem Jufage für Maternus ergangen ift. Baronius fagt, von Raternus handelten Beda und andre jungere Schriftfteller, und alle diefe fagten aus, derfelbe fei ein Schuler bes h. Betrus gewefen. Baronius hatte die Unächtheit des Martyrologium, das dem Beda långere Beit jugeschrieben wurde, noch nicht ertannt, die fich aber burch.

¹) Insuper monemus, fagt Benebift XIV, aliud esse Canonizationis judicium, aliud appositionis nominis in martyrologio romano, atque adeo ab errore, qui forte contigerit in martyrologio romano, non recte inferri, in judicio quoque canonizationis errorem contingere posse, quemadmodum bene argumentatur Christianus Lupus. Unb ferner: Postremo asserimus, apostolicam sedem non judicare, inconcussae esse et certissimae veritatis, quaecunque in martyrologium romanum inserta sunt. De servor. Dei beatif. et canoniz. libr. IV. Part. II. c. 17. n. 9, conf. n. 10. Acta SS. Tom. IV. Sept. ad diem 14. n. 45.

.

fpatere Critif ber alten Bandichriften als unwidersprechlich herausgestellt hat. Er baute daher auf die Angabe; in Folge davon gerieth er aber nun auf einen hiftorifchen Biderfpruch. Er hatte nämlich ben Demochares vor fich, ber in feinem Berte de sacrificio missae ein Bergeichnif ber Bifchofe von Coln gibt, worin auch der h. Maternus fteht, und zwar bezeichnet als der unmittelbare Borgänger des Euchrates, ber um bas Jahr 347 als Arianer auf einer Synode ju Coln condemnirt worden. Sonach mußte Maternus berfelbe fein, ber, wie biftorifc feststeht, auf der Synobe zu Arles (314) bie Aften als Bifchof von Coln unterzeichnet bat. Diefen Biderfpruch bes Bufages discipuli s. Petri bei Maternus mit ber Gefchichte fab nun Baronius ein, und mußte denfelben fich nicht ju lofen, hatte fich daber entschloffen, bie Lofung besfelben Andren ju überlaffen (Hunc historise nodum, cum aliis solvendum relinqueremus, nec esset in animo aliquid definire -). Da tam Lindan, der Bischof von Ruremond, eben nach Rom, fab die betreffende Stelle im Martyrologium (im Mipt) und gab ihm bas Ausfunftsmittel an bie Sand, jenen Biderfpruch ju lofen, das darin bestand, er habe die Anficht, daß es zwei Maternus gegeben habe, bie Bifchof ju Coln gemefen, beren einer Souler Des Apoftels Betrus gemefen und im erften Sahrhunberte, ber andre jur Beit Conftantin's ju Anfange bes vierten gelebt habe. Und diefer Anficht ift nun auch Baronlus im Martyrologium beigetreten. - Schon allein aus diefem Borgange ift jur Genuge ersichtlich, welche Gemähr die Angabe discipulus s. Petri hier geben Statt biefen Bufat ju prufen und ju feben, ob er wirklich fönne. haltbar fei, hat man, um ihn nur fest zu halten, aus dem Einen hiftorifchen Maternus zwei Bischöfe biefes namens gemacht und fie in gang verschiedene Zeiten gesett. Das bem fo fei, ift auch weiter gu erfchließen aus der Befchaffenheit des Catalogs der Bifcofe von Coln Imhoff theilt diefen mit, und zwar aus Megid. Gelenius, überhaupt. ber boch ber Anficht von ber unmittelbar apostolischen Sendung des Maternus zugethan ift; und was hat biefer Catalog? "Des zweiten und dritten Bifchofs Rame ift unbefannt; ber vierte war Aquilinus, ber fünfte ift unbefannt; ber fechste mar Maternus (ber nun als Maternus II bezeichnet ift), ber um bas Jahr 300 gelebt hat." Alfo nur ein einziger Rame ift vor bem hiftorifchen Maternus zu finden. Und weiter muß man fragen: Benn Coln ichon um bas Jahr 50 einen Maternus I als Bijchof gehabt hatte, wurde bann noch im Jahre 300 die Stadt Coln nur einen Maternus II mit Trier und Tongern gemeinschaftlich gehabt haben? Soll eine Rirche erft 250 Jahre nach ihrer Gründung einen eigenen Bifchof erhalten haben ? Alfo uberall,

58

wohin wir sehen mögen, Schwierigkeiten und Unerklärbarkeiten in immer zunehmender Menge bei der ersten Ansticht, während bei der zweiten nach allen Seiten hin völlige Uebereinstimmung mit der Geschichte heraustritt.

Bir find nun endlich bei der letten Berufung angelangt, die noch fur Die erfte Anficht vorgebracht wird. Es ift dies ein Catalog ber Trierischen Bischöfe, ber Catalog nämlich, der aus den Gesta Treviror. in die Annalen von Brower und aus diefen in verschiedene Schriften übergegangen ift. Diefer Catalog hat zwischen dem h. Das ternus und bem h. Agritius noch zweiundzwanzig, nach einer andren Lesart breiundzwanzig Ramen von heiligen Mannern, die als Bijchöfe von Trier (mahrend des zweiten und britten Jahrhunderts) bezeichnet find, und bie wir fruher ichon angegeben haben. Die Gesta Treviror., in denen zuerft diese Ramen aufgeführt find, fagen felbft, daß man nicht wiffe, wann und wie lange jeder derselben der Kirche von Trier vorgestanden habe; nur wird angemerkt, die acht lettern hatten auch bie Rirche von Tongern geleitet; ferner noch, diefelben hatten alle, fowohl in bem Trierischen Lande, als auch in benachbarten Gegenden gewirft, hatten nicht bloß als Befenner, fondern auch als Martyrer bie Berrichaft ber (heidnischen) Tyrannen übermunden, und feien alle, wie man glaube, ju St. Matthias begraben.

Sehen wir uns diesen Catalog näher an und vergleichen ihn mit ben Catalogen der Bischöfe von den Kirchen, die früher unter der oberhirtlichen Aufficht von Trier gestanden haben. Die Kirche von Tongern, die zur Zeit des h. Maternus unter Trier gestanden, hat nebst dem Maternus noch acht Namen gemeinschaftlich, rechnet also acht von jenen 23 auch als ihre Bischöfe an; die Kirche von Metz nennt weiterhin brei andre von den 23 als ihre Bischöfe, jene von Tull wieder zwei andre. Was liegt nun näher, sagen die Acta SS., als die Vermuthung, jene Namen seinen von außen her aufgenommen und in den Catalog eingefügt worden, um die, bei Annahme der apostolischen Sendung der prei ersten Bischöfe, entstehende Lücke auszufüllen? Daß aber eine große Lücke entstanden sei, und man dieselbe durch verschiedene Hypothesen zu erklären oder auszussüllen habe, das hat der Mönch Lambertus zu Et. Matthias wohl gesühlt, indem derselbe schreibt: "Wie wir aus genauer Berechnung entnehmen, liegt ein Zeitraum von 201 Jahren zwischen dem Tode bes h. Maternus und ber Anstunft des h. Agritius zu Trier (bei Annahme der apostolischen Sendung bes Maternus), während welcher Zwischenze und ber Anstunft des h. Agritius zu Trier (bei Annahme der apostolischen Sendung bes Maternus), während welcher Zwischenze und ber Anstungt des Maternus), während welcher Zwischenze und verschlichen die Heichen die Stadt beherrichten." Demnach also weiß Lambert in St. Matthias

nichts von jenen 23 Bischöfen zu Trier, und fieht beswegen, bei Annahme der erften Anficht, fich genothigt, eine Sedisvacang des bischöfs lichen Stuhls von Trier burch 201 Jahre anzunehmen. Alfo abermals Schwierigkeiten, Unglaublichkeiten bei ber erften Unnahme. Außerdem aber haben wir oben ichon gezeigt, daß noch andre Schriftfteller ju Trier in fruhen Jahrhunderten jene 23 Bischofe nicht gefannt oder als folche nicht anerkannt haben. Run aber kommt zuletzt die wichtige Thatsache hingu, bag bie älteften Cataloge ber Bifchöfe von Trier jene zweis ober breiundzwanzig namen ober "Bifchofe" gar nicht haben, fondern die Reihenfolge alfo geben: Eucharius, Balerius, Maternus, Agritius, Mariminus, Baulinus u. f. w. Der gelehrte Mabillon hat in St. Ghislain im hennegau einen alten Catalog ber Bifchofe von Trier aufgefunden, der mit dem Erzbifchofe Ruotbertus, alfo mit 956, ichließt und weiter nicht fortgesetst ift. Diefer Catalog weiß nichts von jenen 22 ober 23 Bischöfen. Ebenso besag bie Abtei Prum einen alten Coder aus dem eilften Jahrhunderte, ber ein Berzeichniß der Trierischen Bischöfe, der Mebte von Brum und der Rönige und Raifer von Deutschland enthielt, welche alle drei mit dem eilften Jahrhunderte aufhörten; und auch diefer Catalog ber Bijchöfe hat jene namen nicht, fondern reiht unmittelbar an ben Maternus ben Agritius.

Sehen wir nun zurück auf das früher in Betreff der älteften Kirchen im Innern von Gallien gewonnene Resultat, daß nämlich ihre Eataloge, bei Annahme apostolischer Sendung ihrer ersten Bischöfe, unerklärbare große Lücken und Widersprüche nothwendig machen, dagegen bei der andren Annahme, daß die ersten Bischöfe, wie Gregor von Lours fagt, in der Mitte des dritten Jahrhunderts von Rom gekommen seien, die vollständigste llebereinstimmung mit der Geschichte sich herausstellt; so finden wir hier, daß es sich mit Trier ebenso verhält, die erste Ansticht Alles verwirrt, bei der zweiten überall Uebereinstimmung sich ergibt. ¹)

Bie follen wir uns nun aber erklären, in welcher Beise bie Einfügung jener Ramen geschehen sei? Ich lasse Binterim, den man einer zu scharfen Critik nie beschuldigt hat, die Antwort geben. "Das fromme Alterthum setzte dem Verzeichnisse der Bischöfe die Heiligen, denen die Hauptkirche entweder geweiht oder deren Reliquien in derfelben aufbewahrt und verehrt wurden, voran; die unwissenden Rach-

.

¹⁾ Noch andre Bidersprüche, in welche die erste Ansicht bei der Trierischen Kirche verwickelt, find hervorgehoben in dem Cataloge der Bischöfe von Tongern. Siehe Gall. christ. Tom. III. p. 808-811.

tömmlinge sahen diese Heiligen oder Schuppatrone als wirkliche Bischöfe der Kirche an. So wird sogar von dem Geschichtschreider Kranz der h. Liborius als erster Bischof von Paderborn aufgeführt, der doch nur Patron der dortigen Kirche ist. Solche Unvorsichtigkeit brachte in der Urgeschichte der Bischümer und in der chronologischen Ordnung der Bischöfe eine große Verwirrung hervor u. s. w." 1) Ich füge diesem noch hinzu, daß die Namen jener eingefügten Männer undezweiselt historische Personen bezeichnen und als Gehilfen der ersten Bischöfe im Amte zu betrachten sind. Wenn z. B. unter denselben Felix genannt wird, wer denkt da nicht sofort an jenen Felix, der mit unser h. Agritius die Aften des Concils zu Arles als Exorcist der Kirche von Trier unterzeichnet hat?

Ich habe nunmehr die Gründe vorgelegt, welche für die eine und welche für die andre Ansicht beigebracht werden können; die Lefer mögen nun urtheilen, ob ich recht gethan habe, die zweite in meiner Geschichte zu adoptiren. Für meine ganze historische Darstellung über die Zeit der Gründung des Christenthums hier am Rheine, zu Trier, Edln und auch Mainz kann ich mich schließlich auch auf den durchaus kirchlich gestinnten und keine kühne Critik handhabenden Binterim beziehen. Derselbe schreibt nämlich:

"Unfer Baterland felbft bietet teine zuverläffigen Spuren eines fo fruhe eingepflanzten Chriftenthums bar. Bor bem Ende bes britten Jahrhunderts tonnen wir feine Martyrer aufweifen. Unter Rictius Barus, gegen das Jahr 286 fängt der blutige Kampf der Tyrannen gegen die Betenner Jeju auf beutschem Boden an. Sier fommen nicht nur Rriegsleute aus der thebaifchen Legion, fondern auch Senatoren und mehre andre vornehme Befenner in Trier vor. Dieje find boch nicht auf einmal Chriften geworden. In Trier waren also vor der Berfolgung Maximians, und ehe Rictius Barus dort anfam, mehre aus ben höheren Ständen und gewiß auch viele aus der niedern Rlaffe Chriften. Berben wir alfo zu viel behaupten, wenn wir fagen, in ber Mitte Des dritten Jahrhunderts war ichon in den vornehmften Städten Deutschlands, die an Gallien angrenzten, der gottliche Samen des Evangeliums ausgestreut? Ber hat ihn dahin gebracht? Das wiffen wir nicht. Trier hatte bamals großen Berfehr mit Stalien und Gallien; von ba ber konnten bie Miffionare und andre eifrige Befenner den Blauben in bas Gebiet der Deutschen, vorzüglich in die Gegenden bes linten Rheinufers, die noch ju Gallien gerechnet wurden, leicht bringen. Unter Den Trierifchen Martyrern werden teine Bifchofe und Priefter,

¹⁾ Geschichte ber deutsch. Rationalconcil. I. Bb. S. 18.

feine Diakonen, nicht einmal ein Lektor oder Unterfleriker aufgezählt, gegen die boch zuerft bas Schwert der Berfolger überall gerichtet mar. Sollen bie vielen Chriften ohne Birten, ohne Briefter, ohne alle geifts liche Hilfe gewesen fein? Das ift nicht wahrscheinlich. Aber der Briefter und Clerifer waren gewiß Einige, und dieje haben fich, als fte ben Sturm anruden faben, vielleicht verborgen, ober entfernt, ober näher nach Gallien unter ben Schutz des Conftantius Chlorus, des Baters des großen Raifers Conftantin begeben. In Trier und den Rheingegenden foll übrigens die Berfolgung mit ber Sinrichtung und Dezimation der Kriegsleute aus der thebäischen Legion angefangen haben. Doch scheint hieraus Sontheim gang richtig ju schließen, in Deutschland fei noch feine Rirchengemeinde formlich gestaltet gewesen. Die Bischöfe und Priefter scheinen einzig dahin gestrebt zu haben, Schafe aufzusuchen oder die Seiden zu befehren; bes immerwährenden Bechfels und ber unter ben deutschen Bolfern ftets auffteigenden Unruhen wegen konnten die einzeln zerftreuten Chriften fich nicht zu einer ordentlichen Familie oder Kirchengemeinde bilden, und die Bifchofe oder Briefter nirgends einen festen Sit aufschlagen. Erft nach bem Lode Maximians, am Schluffe des dritten Jahrhunderts, trat unter Conftantius Chlorus ein gunftiger Zeitpunkt fur die Chriften ein. Nict nur ichonte er bes Blutes ber Martyrer, fondern er duldete die Chriften fogar in feinem Ballaft und behandelte fie fehr gunftig. Unter ihm icheint ber h. Maternus bie wenigen noch übrig gebliebenen Glaubigen wieder gesammelt und aus denfelben nicht nur in Trier, fondern auch ben Rhein abwärts in Coln, Tongern, eine Gemeinde gebildet zu haben. Er mählte anfangs teinen festen Sit, mar bald zu Trier, bald zu Coln ober Tongern, bis die Gemeinden in diefen hauptftädten ftarfer angewachfen waren, wo er bann fich cine vorbehielt und den andren einen besondern Hirten in dem h. Agritius gab. Mit ihm fängt in diesen Landen die hierarchische Ordnung und die Diocesaneintheilnng an. "1)

V. Rapitel.

fortsehung. Geschichte der Trierischen Rirche in der romischen Beriode.

Indeffen ift es Zeit, daß wir den Faden unfrer eigentlichen Geschichte wieder aufgreifen, wo wir denselben haben fallen laffen. Der h. Agritius, der vierte Bischof von Trier, begegnet uns zuerst auf

¹⁾ N. a. D. S. 5-7. Für die ganze vorstehende Untersuchung find die Acta SS. Tom. IV. Sept. p. 334-400 zu Grunde gelegt.

dem Concil ju Arles 314, alfo ein Jahr nach jener gludlichen Wendung, Die Raifer Conftantin bem Geschide ber chriftlichen Rirche baburch gegeben hat, daß er den Berfolgungen der Chriften ein Ende machte. Der h. Agritius fab baber feine Trierifche Rirche ju bem neuen und hoben Glanze fich erheben, mit bem bie Gunft jenes mächtigen und erften chriftlichen Kaifers die Kirche im gangen römischen Reiche beehrt hat. Uebereinftimmend fcreiben die alteften Trierifchen Schriftfteller dem Conftantin und der h. Helena den Bau von Kirchen zu Trier zu und der lettern außerdem Ueberbringung ober Schenfung foftbarer heiliger Reliquien an den h. Agritius für feine Rirche. Ausgemachte und bekannte Thatfachen ftimmen völlig hiemit überein. Rach dem Beugniffe bes Eufebius hat Conftantin gemeinschaftlich mit feiner Mutter Selena in ben verschiedenen Brovingen des Reiches prachtvolle Rirchen erbauen laffen. Diefer mit bem Raifer gleichzeitige Siftorifer nennt verschiedene Rirchen namentlich, mehre an beiligen Orten in Balaftina, jene ju Ricomedien in Bithynien, ju Constantinopel, und fügt bann bingu: "Auch in den übrigen Brovingen hat er die vornehmften und berühmteften Städte mit prachtvollen Rirchen geschmudt." 1) Benn in Diesen Borten irgend auch nur zwei Städte des gangen Abendlandes genau bezeichnet find, dann find es gewiß Rom und Trier, da biefe beiden ben erften Rang einnahmen. Bon der h. Helena fcreibt berfelbe Eufebius, nach vorhergegangener Ermähnung ber Rirchenbauten in Balaftina : "Auch in ben übrigen Brovingen hat fte neue Kirchen von Grund aus gebaut, viel prachtvollere, als die waren, welche vorher bestanden hatten." 2)

Der Bau diefer Kirchen durch Constantin und Helena fällt mit seinem Anfange in die Zeit unmittelbar nach der glänzenden allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicka (325) und gleichzeitig mit der Reise der h. Helena nach dem heiligen Lande (c. 326). Die Auferstehungstirche zu Jerusalem ist 326 begonnen und 335 vollendet worden; die Kirche zu Antiochien ist 327 begonnen und 341 vollendet worden. In dieselbe zeit fällt der Bau der verschiedenen Constantinischen Kirchen zu Rom. Bas ergibt sich aber aus diesen Daten für Trier? Nun, der h. Athas nassus, Bischof von Alexandrien, ist während der arianischen Streitigs leiten von Constantin nach Trier verwiesen worden und im Februar des Jahres 336, bald nach dem Tode des h. Agritius, unter dessen

¹) In reliquis etiam provinciis praecipuas ac nobilissimas quasque urbes oratoriorum magnificentia illustravit. (Vita Constantini libr. III. c. 50.)

^{*)} Sed et in reliquis provinciis novas a fundamentis aedificans ecclesias, muito augustiores, quam quae antea erant, effecit. (Ibid. libr. III. c. 47.)

Rachfolger Maximinus bier angekommen und hier zwei Jahre und vier Monate verblieben. Einige Jahre fpater hatte fich derfelbe gegen den Borwurf ber Arianer, Die bei Andern Muden feichten, mabrend fie unter fich Rameele verschluckten, daß er in einer noch nicht eingeweihten Rirche Gottesblenft gehalten habe, ju rechtfertigen. Und nun fchreibt er: "Dasfelbe habe ich gefehen ju Trier und ju Aquileja, wo ebenfalls an Festtagen wegen ber Menge (ber Glaubigen) bas Bolk jum Gottesbienfte versammelt wurde in Rirchen, beren Bau noch nicht vollendet mar.") Offenbar also murbe zu der Beit, als der große Athanafius zu Trier verweilte, bier an der Herrichtung einer Kirche gebaut, und zwar einer großen, in welcher, weil die bisherigen die Glaubigen nicht alle mehr ju faffen vermochten, an Festtagen der Gottesdienft vor Bollendung bes Baues gehalten wurde. Das ift alfo eine Rirche gerade fo, wie Eufebius bie von ber h. Selena erbauten bezeichnet hat. Benn biefe Deduktion noch einer Bestätigung bedürfte, dann tonnten wir hinzufügen, daß eben um jene Zeit der Reife der h. Helena in das h. Land Constantin ichon mit dem Gedanken umging, den er auch vier Jahre nachher ausgeführt hat, die faiferliche Refidens nach Byzang ju verlegen, wodurch verfchiedene faiferliche Gebäude ju Trier wie ju Rom ju andren 3meden bisponibel wurden, und bag nun ju Trier wie ju Rom folche Gebäude, Ballafte, Basiliken, ju Rirchen bergegeben werden konnten. Allfeitig alfo ift es mit der Geschichte und ihren speciellften Angaben über Conftantin und Selena im Einflange, wenn die Trierischen Schriftfteller burch das ganze Mittelalter hindurch fagen, die Trierische Domfirche, - benn von einer andern tann Athanafius nicht gesprochen haben fei aus einem Ballafte ber h. gelena hergerichtet worden; und ebenfo genau ift des Hinfmar von Rheims Angabe und Beschreibung der fostbaren Ausschmuckung biefer Domfirche durch Constantin und gelena ber Befchichte entiprechend. 2)

Es war aber nur eine Fortsezung der so natürlichen Anhängs lichkeit und Borliebe Constantin's und seiner Mutter an Trier, wenn

¹) Hoc et Treviris et Aquilejae factum vidi; nam et illic diebus festis ob multitudinem, cum adhuc templa aedificarentur, congregabantur. (Apolog. ad Constantium.)

^{*)} Man sehe die Stelle auch bei Hontheim I. p. 29, wo ebenfalls eine andre übereinstimmende Stelle aus des Berengosus, Abtes von St. Maximin zu Anfange des 13. Jahrhunderts, Schrift de cruce angegeben ist. Die Angabe über Goldblättchen=Mosaik, die in der Beschreibung des Trierischen Domes bei Hinkmar (in der Mitte des 9. Jahrhunderts) vorsommt, ist noch vor wenigen Jahren durch aufgefundene Bruchstücke folcher Blättchen im Dome bestätigt worden.

bie letztere nun auch bedacht war, einen Theil der aus Palästina herübergebrachten hh. Reliquien in die Kirche zu Trier zu geben, deren Erbauung sie, wenn auch nicht mehr vollendet, so doch eingeleitet und angesangen hatte. Der gelehrte und gründliche (anonyme) Berfasser der handschriftlichen historia monasterii s. Maximini ist der Meinung, das der h. Agritius zur Zeit der Rückfehr der h. Helena aus Palästina nach Rom in dieser Stadt auwessend gewessen und daß er die von derselben in der Trierischen Domkirche herrührenden hh. Reliquien für Trier erhalten habe, während zu gleicher Zeit andre hh. Reliquien von ihr dem Papste Sylvester für Rom geschenkt worden sind.

Es ift befannt, daß in den ältesten cristlichen Zeiten die Bischöfe felbst in eigener Person sich ihre Geistlichen bildeten und erzogen, und daß daher lernbegierige junge Männer, die in den Dienst der Kirche eintreten wollten, sich an einen Bischof anschlossen. Des h. Agritius Ruf muß in Gallien weit verbreitet gewesen sein oder aber der Glanz der Metropole Trier zog Jünglinge aus der Ferne an. Aus Aquistanien waren zwei treffliche Männer hieher gekommen und von Agritius gebildet worden, der h. Maximin und der h. Baulin, die sobann auch Rachfolger desselben auf dem bischössichen Siehe geworden sind und in den jest ausgebrochenen Stürmen der arianischen Häreste mit dem Glanze wahrhaft apostolischer Tugenden und großer Heiligkeit die Kirche von Trier geschmuck, im Morgen= und Abendlande berühmt gemacht haben. Seit den ersten Tagen des Christenthums waren es, nebst der

Burde ber Apostel, welche Chriftengemeinden gegründet haben, ber politische Rang einer Stadt und die fruhe Grundung des Chriftenthums in derfelben, die den Rang und das Ansehen eines bischöflichen Sipes in der firchlichen Verfaffung bestimmt haben. Und da man naturlich bedacht war, auf fo wichtige Site auch ausgezeichnete Männer als Bifchofe ju erheben, folche Rirchen auch gewöhnlich einen fehr gebildeten Clerus befaßen, fo traten die großen Berdienfte gelehrter und heiliger Bifchofe als drittes Moment hinzu, um folchen burch bas Alter ber Grundung und den politischen Rang ber Städte ausgezeich. neten bischöflichen Sigen ein um fo höheres Unfeben ju fichern. Diefe Romente trafen nun bei dem bischöflichen Site von Trier in Bezug auf Gallien in hohem Maaße zufammen. Und als banach in ben Sturmen ber Bölferwandrung im Berlaufe bes fünften Jahrhunderts alle übrige Serrlichfeit ber Stadt untergegangen, ift ber bifcoflichen Riche von Trier ihr Ruhm und Rang verblieben und ift die Grund-lage geworden für die wichtige und anschnliche Stellung, die danach Trier in der franklichen und deutschen Kirche und in dem h. römischen Reiche deutscher Ration bis auf die neueren Zeiten eingenommen hat. 3. Rarr, Gefdicte von Trier, I. Band.

In den brei Jahre nach dem Concil ju Arles ausgebrochenen Sturmen ber Reperei des alexandrinischen Presbyter Arius, die das ganze römische Reich burchtobten, ragen die beiden Rachfolger des b. Agrittus zu Trier, der h. Maximin (336-351) und der h. Baulin (352-358) als die ftarfften Saulen bes fatholischen Glaubens gegen Lift und Gewalt ber Arianer hervor, als die muthigsten Bertheidiger bes h. Athanafius, mit deffen Person und Sache das tatholische Betenntniß ungertrennlich verfnupft mar. In dieje beiden Bijchofe von Trier haben fich die von ihren Gipen gewaltfam vertriebenen fatholifchen Bifcofe bes Orients, ber h. Athanafius von Alerandrien und ber h. Paulus von Conftantinopel, angelehnt, haben hier gaftliche Aufnahme und Schut gefunden und find größtentheils durch ihr Unfehen und ihre Birtfamfeit wieder auf ihre Site restituirt worden. Die arianischen Bischöfe bagegen, die nach Gallien tamen, um die Billigung ihres Betenntniffes von diefem Sige zu erhalten und ben Raifer Conftans fur basfelbe hier zu gewinnen, wie fie im Morgenlande Conftantius dafür gewonnen hatten, find von dem h. Maximin abgewiefen und ben Bifchofen des Abendlandes und bem Raifer als Feinde des Glaubens bezeichnet worden.

Ju Ende des Jahres 335 hatten die arianischen Bischöfe im Morgenlande es durch falsche Anklagen des Athanasius bei dem Kaiser Constantin dahin gebracht, daß dieser den großen Bischof nach Trier in Berbannung schidte, oder, was wahrscheinlicher ist, des Friedens wegen, da derselbe mit Arianern keine Gemeinschaft halten wollte, aus dem Oriente nach Trier entfernte, in der Meinung, daß hiedurch die Arianer zufrieden gestellt sein würden. ¹) Derselbe wurde bei seiner Ankunst zu Trier im Februar 336 von dem h. Marimin sehr freundlich aufgenommen und verweilte hier die in den Sommer 338, während welcher Zeit er sich auch mit Marimin mehrmal dem Kaiser Constans vorgestellt hat. Ebenso hat Marimin ben h. Paulus, Bischof von Constantinopel, den die Arianer vertrieben hatten, aufgenommen und es dann bewirkt, daß er wieder zurücktehren konnte. Als aber 342 vier arianische Bischöfe nach Gallien famen, um auch Constans in ihre Irriehre zu verstrieden, hat Marimin sie zu Schanden gemacht und ihnen

¹) Fertur a quibusdam, imperatorem istud eo consilio fecisse, ut Ecclesia ad concordiam reduceretur: quandoquidem Athanasius cum Arianis communicare omnino recusavit. (Socrat. hist. eccles. libr. I. c. 33.) Damit ftimmt völlig überein das Schreiben des Conftantius junior an die Kirche zu Alerandrien bei der Rüdftehr des Athanasius aus dem Eril, worin es heißt, die Gemeinde werde sich zu erinnern wissen, daß sein Bater Constantin denselben aus dem Grunde nach Gallien verwiesen habe, um ihn der blutgierigen Bilbheit seiner Feinde im Morgenlande zu entgiehen. (Siehe bei hontheim Prodrom. p. 341.)

im ganzen Abendlande kirchliche Gemeinschaft untersagt. Diese Abferstigung haben ihm allerdings auch die im Morgenlande unter dem Schuße des Constantius dominirenden Arianer nicht vergeffen können. Und als nun 347 die katholischen Bischöfe zu Sardica auf einer Synode versammelt waren, Maximin an der Spise der Bischöfe Galliens, haben die Arianer zu Philippopel eine Versammlung gehalten und hier den Maximin erauctorirt, "weil er zuerst den Baulus zur Kirchengemeinschaft aufgenommen und dessen Rücktehr auf seinen Sit nach Constantinopel bewirkt und weil er die morgenländischen Bischöfe, die nach Gallien gesommen, proscribirt habe."

Einige Jahre später machte Maximin eine Gesandtschaftsreife zu dem Kaifer Constantius im Morgenlande; die Rückkehr von derfelben benützte er zu einem Besuche der Seinigen in Aquitanien, wo er 351 gestorben ist. 1)

Maximin hat aber auch ausgezeichnete Schüler zurückgelaffen, ben Baulin, den Lubentius, Castor und Quiriacus. Einstimmig wurde von der Geistlichkeit und dem Volke Paulinus zum Nachfolger gewählt, der sogleich den Lubentius beauftragte, die Gebeine seines Vorgängers aus Aquitanien abnehmen zu gehen. 2)

Roch weit härter als seinen Vorgänger hat die Bosheit der Arianer den Paulinus getroffen; denn nunmehr war Constantius Alleinherrscher im Morgen = und Abendlande und trachtete er mit List und Gewalt die Häreste des Arius hier zur ausschließlichen Anerkennung zu bringen, wie solche dort großentheils von ihm bereits erzwungen worden war. Eine Synode der abendländischen Bischöfe wird nach Arles 353 berufen, bei der Constantius selbst erscheint. Dieser aber war nur erschienen, um durch die ärgsten Drohungen die Condemnation des Athanassus durchzusesen, dessen Glaubensbekenntnisses den Arianern gegenüber bestand. Die Bischöfe verweigerten anfangs alle ihre Jufimmung; allein die Drohungen des Kaisers, der Schreden, mit dem

¹) Sein Rachfolger Baulinus hat den Leib desselben 358 nach Trier bringen laffen und in der Kirche des h. Johannes, die danach Maximinklirche genannt wurde, beigesetzt. Der h. Hieronymus nennt ihn "clarus," Gregor von Lours "potens in omni sanctitate."

•) Ju Boitiers, wo Maximin gestorben, wurde deffen sterbliche Hulle aufgesnommen und führte der Beg die Ueberbringer über Musson, Ivoi, Arlon, Antwen diesseits Luxemburg nach Trier. Siehe Wilthelm, Luxemburg. rom. edit. Neyen, p. 97 et 98. — Die älteste vita des h. Maximin, die wir bestigen, ist unter der Regierung Bipin's, um die Mitte des achten Jahrhunderts, von einem Mönche in St. Maximin geschrieben und von den Bollandisten zum 29. Mai herausgegeben.

er Allen zufeste, bestimmten fie endlich, ihre Unterschrift zu geben. Rur Baulin, Bischof von Trier, fonnte durch feine Drohungen vermocht werden, bem Athanafius die Gemeinschaft ju verfagen und bie arianischen Bischöfe anzuerkennen. Er war der Einzige, der die Gerechtigkeit dem Befehle des Raifers vorgezogen hat; dafür traf ihn der Born besselben, daß er nach Bhrygien unter die Montanisten in die Berbannung geschickt wurde, mo er 358 als heiliger Confessor ober . Marthrer vor Gram und hunger gestorben ift. Athanafius hat feinem muthigen Bertheidiger ein ehrenvolles Denfmal gefest, indem er in feiner "Gefchichte der Arianer" über diefe Lestern fcbreibt. "Auf bes Raifers Conftantius Autorität fich ftugend, veruben biefe Feinde Chrifti, mas ihnen gefällt, nach Belieben. Und während fie mit Silfe Jenes recht Bielen Kallftride bereiten und nachstellen, merten fie nicht, baß fie viele Betenner machen. Unter diefe gehören Manner, die bereits ein glanzendes Betenntniß abgelegt haben, auch ohne dies gottesfurch= tige und treffliche Bischöfe, Paulin, Bischof von Trier, ber Metropole (Sauptftadt) von Gallien, u. f. w." Der h. Silarius von Boitiers aber hat bem Raifer Conftantius mit ungewöhnlichem Freimuthe ben großen Frevel vor die Seele gestellt, ben er an bem h. Baulin begangen. "Ich will fcmeigen, fcreibt er, von ben fleinern Bolfern und Städten, bie Du (o Raifer) mit Schreden und Baffengewalt überzogen haft. Danach haft Du alle beine Baffen gegen den Glauben des Abendlandes getehrt, beine Seere gegen bie Schafe Chrifti gerichtet: unter Rero hatte ich fliehen tonnen. Den Baulinus, den Mann eines gluds feligen Leidens, ben Du durch Schmeichelei herbeigezogen, haft Du verbannt und haft die heilige Rirche von Trier eines fo trefflichen Briefters beraubt. Mit Ediften haft Du den Glauben in Schreden gesett; ben Paulinus haft Du bis auf den Tod gehett aus einem Berbannungsort in den andern, damit er nicht etwa ein Stud Brod aus einer beiner Scheunen erhalte ober vermunfchtes aus ber Soble ber Montanisten (in Bhrugien)." 1)

Der Rachfolger des h. Paulin, Bonofius, leitete ungefähr zehn Jahre die Trierische Kirche; an seine Stelle war bereits Britto getreten, als 370 ber h. Hieronymus aus Rom über Aquileja nach Trier gekommen ift, um an der berühmten hiesigen Schule seine höhern Studien fortzuseten, zwei größere Werke des h. Hilarius hier abschrieb und den Entschluß faste, von nun an ungetheilt Gott zu dienen, um nicht bloß etwas zu scheinen, sondern auch wirklich zu seinen. Britto begegnet uns weiter auf einer Synode der gallischen Bischöfe zu Balence (374) und

) Hilar. contra Constant. lib. column. 1246.

Digitized by Google

wohnte einer andern zu Rom unter Papft Damastus bei (382), an welche das Synodalschreiben der Bäter zu Constantinopel über das Treiben der Arianer gerichtet ist, das die Glaubensgemeinschaft der orientalischen Bischöfe mit den abendländischen ausspricht. Dasselbe nennt an erster Stelle den Papft Damastus, an zweiter Ambrosius (von Mailand) und an der dritten Britto (von Trier). ¹)

Rahezu den Schluß des vierten Jahrhunderts macht des Britto Rachfolger, der h. Felir, der auf einer Synade von Bischöfen zu Trier geweiht worden und 398 sich in das von ihm erbaute Monasterium der h. Jungfrau Maria (später St. Paulin genannt) zurückgezogen hat.

Die gewöhnliche Refibens ber Raifer ju Trier unter ben beiden lettern Bijchöfen hat verschiedene beruhmte und heilige Männer nach Trier ju fommen veranlaßt, deren Erscheinen und Birten dahier Diefer Rirche eine befondre Celebrität gegeben hat. Rebft dem h. Athanaftus, ber 336-338 hier lebte, vor bem Concil zu Sarbica (347) zum zweitenund bald nach demfelben (348) zum brittenmal hier war, und bem h. hieronymus ift es vorzüglich der h. Martin von Lours, diefer im gangen Abendlande hochgefeierte große Bifchof, gemefen, ber in verfciedenen Angelegenheiten in ben Jahren 374, 383, 384, 385 und 386 ju Trier und am faiferlichen Sofe erschienen ift und längere Beit bier verweilte. Unter Raifer Balentinian war Martinus, bald nach feiner Beihe zum Bifchofe, gefommen, fonnte aber Tage lang bei diefem wegen feines hochfahrenden Gemuthes und weil deffen arianische Gemablin ihn gegen Martin eingenommen hatte, feine Audienz erhalten. 21m fiebenten Lage aber ift er auf Beheiß feines Engels, ohne Jemandes Biderrede, in den Ballaft bis in bas Gemach des Raifers getreten, der, durch höhere Macht gezwungen, ihm Ehrerbietung bezeigte, feine Bitten ihm gewährte und mit Beschenken ihn ju beehren fuchte. Unter Raifer Maximus, neun Jahre fpater, erschien er wieder am Sofe und wurde von ihm und beffen Gemahlin außerordentlich geehrt und mehrmal zur Tafel geladen, wo einmal die Raiferin felbft ihn wie eine Ragd bediente. Damals hat er den spanischen Bischof Ithacius, der auf peinliche Berfolgung ber Briscillianiften in Spanien brang, gurecht gemiefen und von Maximus fich versprechen laffen, tein Blutgericht über diefelben zu verhängen. Rach feinem Abgange aber haben Magnus und Rufus den Raifer umgestimmt, und abermal fam Martin, um bei dem Raifer zu intercediren, als eben verschiedene Bischöfe auf einer Synode hier versammelt waren, bie mit dem verfolgungssüchtigen Ichacius firchliche Gemeinschaft hielten und im Begriffe ftanden, ben

1

¹⁾ Siehe Theodoret. hist. eccles. libr. V. c. 9.

h. Felir zum Bijchofe von Trier zu weihen. 1) Bahrend ber Racht ging er in die Rirche beten, wollte aber feine Gemeinschaft mit ben Ithacianern eingehen; jedoch blieb ihm bei dem Raifer keine andre Bahl, als ju feben, wie bie faiferlichen Truppen nach Spanien abgingen, bie Briscillianisten mit dem Schwerte ju vertilgen, oder mit den perfammelten Bifcofen Gemeinschaft einzugeben. Que chriftlichem Erbarmen entschied er fich fur bas Lettere und wohnte fo der am folgenden Tage ftattfindenden Ordination des b. gelir in der Rirche bei, fonnte jedoch nicht babin gebracht werden, feine Gemeinschaft fcriftlich auszusprechen. Tages barauf verließ er ichnell Die Stadt, über Dem Bege in trauriges Rachfinnen über feinen Schritt vertieft: an dem Dorfe Antwen vernahm er von feinem Engel die Borte : "Mit Recht, Martinus, bift du traurig; aber bu fonnteft nicht anders aus der Sache herausfommen; erneuere die Rraft, fehre ju der Festigfeit wieder jurud, bamit bu jest nicht etwa an deinem Ruhme, fondern vielmehr an deinem Heile Schaden gelitten habeft." Noch zweimal ift später Martin zu Trier ans wefend gewefen und hat burch viele Bunder ein gesegnetes Andenfen hier jurudgelaffen. 2)

Auch der h. Ambrofius, Bischof von Mailand, und wahrscheinlich zu Trier geboren, da sein Bater hier als Präfekt von Gallien gestanden hatte, ist ebenfalls wiederholt am kaiserlichen Hofe dahier erschienen; einmal 383 als Gesandter des jungen Balentinian, um für diesen bei Maximus um Frieden zu bitten, und das Jahr barauf, um für denselben die Leiche seines Bruders Gratian, der das Jahr vorher zu kvon ermordet worden, von Maximus in freimuthiger Rede zu verlangen.

Um-dieselbe Zeit haben zwei Männer am Hofe bes Kaisers dahier wie zufällig auf einem Spaziergange durch die Gärten vor der Stadt Asceten getroffen, beschäftigt mit Lesung der Lebensbeschreibung des h. Antonius, wurden von der Schrift und der Lebensweise so ergriffen, daß sie auf der Stelle ihrer glänzenden Laufbahn am Hofe entsagten und "Arme Chrifti" wurden als Genoffen jener Asceten. Und die lebhafte Erzählung dieses Borganges hat zu Mailand die Bekehrung bes h. Augustinus zu Stande gebracht. *)

¹) — sanctissimi plane viri, fagt Sulpicius Severus von Filir, et plane digni, qui mellore tempore sacerdos fieret. (Dialog. III. c. 15 de virtut et mirac. s. Mart.)

^{*)} Man fehe Sulpic. Sover. vita s. Martini libr. I. c. 15. 16. 17. 18. Dialog. de virtut. et mirac. s. Mart. II. c. 6. c. 7. III. 15.

^{*)} Der betreffende Borgang ift zu lefen bei Augustin (Confess. libr. VIII. c. 6) und wird in der Geschichte unfrer Klöster aussuchtlich zur Sprache kommen.

In bem Mittelftodwerte ber ehmaligen St. Simeonstirche (jest Porta nigra)

Die Apostel hatten sich auf ihren Missionsreisen regelmäßig ben Hauptstädten (Metropolen) der Provinzen des römischen Reiches sugewendet, in diesen die ersten Christengemeinden gegründet; zu der apostolischen Gründung derselben kam der politische Rang dieser Städte und beide verliehen diesen Kirchen einen Borrang unter den später gegründeten bischössichen Sisten der ganzen Provinz. Der Bischos der Hauptstadt war Metropolit, sein Sis war der Mittelpunkt für die Bischöse der Provinz. Alehnlich hat sich ein besondrer Vorrang der Trierischen Kirche in der römischen Periode gebildet aus der frühen Gründung derselben und dem politischen Range der Stadt, insbesondre seworden war. Es wurde dieser Kirche der Primat über ganz Gallien zuerkannt, wenn dies auch bloß Ehrenprimat und keine höhere Jurisdition damit verbunden war. 1)

Enger jedoch war jenes andre Band, das die bischöflichen Site ber Provinz Belgica I, d. i. die Site von Metz, Toul und Berdun, mit der Trierischen Kirche als ihrem Mittelpunkte zu einer Kirchenprovinz verband, innerhalb beren der Bischof von Trier als Metropolit auch eine höhere Jurisdiktion hatte, wenn auch diese bei den Metropoliten in Gallien überhaupt noch nicht so genau herausgebildet war, als zu derselben Zeit in den morgenländischen Provinzen. Die Grundlage war aber in dieser Metropolitanwürde gegeben, auf der sich sodann in der fränklichen Periode das Berhältnis von Erzbischof und Suffraganbischöfen gebildet hat. Denn das zeigt sich regelmäßig in der nachherigen fränklichen Geschichte, dass die Abgrenzungen und has firchliche Rechtsverhältnis der bischöslichen Site in denselben unverändert beibehalten wurden, und finden wir daher die Trierische Kirchenprovinz in der fränklichen Zeit genau wieder, wie sie in ber römischen gewesen war. *)

1) Siehe Honth. Prodrom. p. 139-135.

*) Als Grundfat, fagt Bucherius, fand feft, daß bie Grenzen ber Provinzen Digitized by GOOgle

in einem geräumigen Saale, wo früher die Stiftsherren ihr Archiv hatten, in dem Borsprunge linker Seite, find in den Seitenwänden die Bruftbilder jener berühmten und heiligen Männer ausgehauen, die im Berlaufe der römischen Periode und des Mittelalters zu Trier gewesen find, des h. Athanassus, des h. Baulus von Constantinopel, des h. Hieronymus, des h. Martinus von Tours, des h. Ambrostus von Railand, des h. Augustinus, dess h. Martinus von Tours, des h. Ambrostus von Railand, des h. Augustinus, dessen Bertehrung sich an den oben angesührten Borgang fnüpft, obgleich er selbst nie zu Trier gewesen ist; sodann des Papstes Leo IX, der 1049 Trier besucht hat, des Bapstes Eugen III, der zu Ende 1148 und Ausang 1149 hier verweilte und eine Synode hielt, und endlich des h. Bernard, der zugleich mit ihm sich einfand, und mehre Bunder hier verrichtet hat. Unsere Domstirche hat alle diese genannten berühmten Männer in ihren ehrwürdigen Räumen gesehen.

3mar könnte man hiegegen einwenden, die Diocefe Trier habe fich fpater boch auch über ben Rhein bis Limburg und Beglar erftredt, mährend boch gewöhnlich der Rhein als die Grenze des römischen Reiches nach biefer Seite bin angegeben werbe, mithin alfo auch als Die Grenze ber Trierischen Rirchenproving zu betrachten gemefen fei. Allein icon ju romifcher Zeit hatten Gallier fich auf der rechten Rheinfeite angefiedelt, romifchen Beteranen murden ganbebftreden bort angewiefen, Städte, Berschanzungen gebaut, um fie zu ichuten gegen bie jenseitigen Barbaren; und bas auf folche Beife gewonnene Land murbe mit ben biesseits bes Rheines gelegenen Ländern in der Landesverwaltung vereinigt. 1) Eine Bestätigung findet biefes in der Thatfache, bag auch bereits um die Mitte des vierten Jahrhunderts durch Schuler bes h. Maximinus von Trier aus bas Chriftenthum jenseits des Rheines, an der Lahn, gegründet worden ift. Der h. Lubentius mar es, ber, nachdem er in Covern an der Untermofel bas Evangelium gegründet hatte, über ben Rhein ging und an ber Lahn gepredigt und eine Rirche erbaut hat. Auch v. Stramberg bemerft richtig, bag ber Mattiafer an ber Lahn Berbindung mit den Romern dem Birfen bes h. Lubentius daselbst wohl zu ftatten gefommen sei. 2) Natürlich, daß bie fo von Trier aus gegründeten Rirchen jenfeits bes Rheines zu bem Trierischen Rirchensprengel gehörten.

So wie Lubentlus an der Untermosel, am Rheine und an der Lahn das Christenthum gründete, also wirkte auch gleichzeitig der h. Castor in der Umgegend von Carden an der Mosel. Wir ersehen aus diesen spärlichen Angaden über Berfündigung des Christenthums von Trier aus in unstrem Lande, daß, so wie die Flußgebiete am meisten bewohnt waren, also auch die Glaubensboten den bevölkertsten Ortschaften sich zuerst zuwandten. Ebenso auch wurde frühe in unstrem Lande das Christenthum gegründet in Ortschaften, wo die römischen Straßen hindurchführten. So waren undezweiselt Christengemeinden zu Moufson, zu Arlon, Ivoi, wie aus der Geschichte der Ueberbringung der Gebeine des h. Maximinus durch diese Ortschaften hervorgeht.

Der h. Hilarius hat, wie wir oben gesehen haben, der Trierischen Kirche das Prädikat "heilig" beigelegt. In jener Zeit gab es allerdings der Kirchen viele, denen, in Anbetracht des dort gestoffenen Märtyrerblutes oder ausgezeichneter und heiliger Bischöfe der Rame

72

auch die Grenzen der Diöcesen ausmachten. Belg. rom. lib. XX. c. 3. Bgl. Honth. Prodrom. p. 4. Ferner Wastelain, description de la Gaule-Belg. p. 239.

^{&#}x27;) Siehe Begrobt, Die alt. Trierer, S. 46-51.

²⁾ Rhein, Antiq. II. Abth. S. Bb. 6. 591.

heilig gegeben wurde. In den spätern Jahrhunderten ift nur vier Rirchen diefer Rame als eine gleichfam ftehende Auszeichnung geblieben, Rom, Jerusalem, Trier und Coln. 1) Die Stadt Trier führte in ihrem uralten Siegel die Umschrift "sancta Treviris" und über dem Reuthore war biefelbe Infchrift bas Mittelalter hindurch bis ju An= fange bes laufenden Jahrhunderts zu lefen, unter einem alten Bild= werke, welches Chriftus fegnend darftellt, ben h. Betrus und ben b. Eucharius ju beiden Seiten mit ber Umfchrift: Trevericam plebem Dominus benedicat et urbem (- ber herr fegne bas Trier'fche Bolf und bie Stadt). 2) Die 3bee biefes Bildwerkes, bas fich jest noch über bem Thore befindet, mabrend von den unten durch. und bogens förmig umlaufenden Infcbriften bis in bas verfloffene Jahr nur mehr bie Spuren ber Rägel ju feben waren, mit welchen die goldenen Buchftaben befestigt gewesen, mar offenbar eine recht schöne, und fie bleibt diefes, obgleich der h. Eucharius nicht als unmittelbar von dem b. Betrus hieher gefandt angenommen werden tann. Der h. Betrus ift ber Reprafentant bes apostolisch-romischen Stuhles; und bie Stellung des h. Betrus mit den Schluffeln ju ber einen und bem h. Eucharius mit einer Rirche auf der hand auf der andren Seite unter bem fegnenden geilande ftellen die Berbindung ber Trierifchen Rirche mit dem unfichtbaren Oberhaupte Chriftus durch ihre Bereinigung mit dem sichtbaren, dem h. Petrus, zwecks mäßig bar, fo wie auch, daß biefe Bereinigung nothwendig, um des gangen Segens Jefu Chrifti theilhaft zu werden. - Roch 1735 bedient fich unfer Erzbischof Franz Georg in einem Bevollmächtigungs-Inftrumente für den Beihbischof Lothar Friedr. v. Ralbach der Bezeichnung "sancta ecclesia Trevirensis."

¹) Thomas Cantiprat. [dreibt nămlid]: Quatuor ecclesiae inter cathedrales sanctae speciali usu dignitatis et scribi solent et dici: ut sancta romana ecclesia, sancta hierosolymitana, sancta trevirensis et sancta coloniensis non abs re venerabiliter nuncupantur. Sanctum enim dicitur, quasi sanguine . tinctum, quod etymon, ut re potius hic, quam nominis usu valere concedas, ita nec istud nisi certo sensu cognoscas, Trevirim universam triplici marlyrio fuisse coronatam. (Libr. II. mirac. de apum discipl.)

*) In bem Jahre 1856 ift biefe Inschrift wieder erneuert worben.

Digitized by Google

VI. Kapitel.

Die Völkerwandrung. Untergang der römischen Herrschaft in unsrem Lande. Gründung des fränkischen Reiches in Gallien. (406-507).

Das römische Reich hatte feine hohe Bestimmung, bem Reiche Bottes auf Erden die Bege ju bahnen und dem Aufbaue ber chrifts lichen Rirche als Gerufte zu bienen, erfullt. Ganz bezeichnend fur biefe Bestimmung war es, daß Theodofius, der lette Ralfer, welcher das ganze Reich unter fich vereinigte, auch im Beften wie im Often (384 u. 385 und 394) bem Seidenthum völlig ein Ende machte, bie Opfer abstellte und ben romifchen Senat zur Annahme bes Chriftenthums aufforderte. 3m Jahre 395 theilte diefer Raifer das Reich, bem Arcadius den Drient, dem Honorius den Dccident überweisend. Dem lettern Sohne war das verhängnisvollfte Erbe zugefallen; benn icon eine Reihe von Sahren hatte es große Anftrengungen gefoftet, Die abendländischen Brovingen gegen den Andrang barbarischer Bölfer am Rheine zu vertheidigen. Man hatte fich bereits genothigt gesehen, Rriegsleute folcher Bolter in romifche Dienfte aufzunehmen, einzelne Bolferschaften zur Anfiedelung in den Grenzprovingen zuzulaffen. Die romanischen Bölfer waren verweichlicht und mußten durch Bermischung mit einem naturfräftigen neuen Bölferstamme verjungt, und tiefem follte ber Faben jur Fortipinnung der Geschichte des Abendlandes übergeben werden. In den großen Siegen, durch die Chlodwig, Rönig ber Franken, gang Gallien feiner Serrschaft unterworfen hat, murde ihm und feinem Bolke von der göttlichen Fürsehung diefe Bestimmung angeboten, und burch Annahme des Chriftenthums ift er mit feinem Bolte auf diefelbe feierlich eingegangen.

Rach Angabe des Gregor von Tours famen die Franken schon 388 bei Coln über den Rhein; Nanninus und Quintinus aber, Ariegsobristen zu Trier, benen Kaiser Maximus die Vertheidigung Galliens und die Obsorge seines Sohnes anvertraut hatte, zogen hinab mit Heeresmacht; die meisten Franken flüchteten, reich mit Beute beladen aus der Umgegend, zurück über den Rhein und die zurückgebliebenen wurden mit leichter Mühe an dem Kohlenwalde (carbonaria, zwischen dem Rhein und der Schelde) geschlagen. Das Jahr darauf überwintert Maximus wieder zu Trier, der letzte römische Kaiser, den die Stadt gesehen hat; unter Honorius sollte der Feldherr Stillcho den Rhein schlagen, lockte aber aus unglücklichem Ehrgeize die Sueven, Bandalen und Alanen herbei, die am 31. Dez. 406 oberhalb Maing

über den Rhein fommen und ganz Gallien verwüstend durchziehen bis nach Spanien. Und so hat Trier mit zuerst die Streiche der Barbaren empfunden, unter denen während des Berlaufs des fünsten Jahrhunderts das ganze abendländische Kaiserreich zusammengebrochen ist.

Bir haben oben icon gehört, warum bie Berftorungsmuth ber barbarischen Bölfer, die gewaltsam in Gallien eindrangen, fich vorzüge lich an der Stadt Trier ausgelaffen hat. So viel ift gewiß, daß die Stadt burch die eingewanderten Bölfer viermal geplündert, verbrannt und verheert worden ift, felbft bie von Berbrennung begleitete Einnahme derselben durch die Franken im Jahre 363 oder 364 nicht mitgerechnet. Dagegen aber geben die Schriftfteller in Angabe der Jahre, wo Diefe Berheerungen stattgefunden haben, aus einander. Salvian, ein Schriftfeller bes fünften Jahrhunderts, ber mahricheinlich ju Trier ober Coln geboren war, aber gewiß in unfrer Stadt langere Beit gelebt bat, fpricht an mehren Stellen ausdrudlich von einer viermaligen Berheerung berfelben burch die Barbaren. 1) Bucherius (in feinem Belg. roman.) fest biefe Berheerungen in den Anfang und das Ende des Jahres 410, die dritte in 411 und bie vierte in bas Jahr 415; Sontheim ift geneigt, mit Bagi, Balefius, Tillemont u. 21. Diefelben in Die Jahre 399, 411 (oder 412), 418 (oder 420) und 440 ju fegen. 2) Serr Steininger endlich glaubt, die drei erften Berheerungen bei Salvian feien schnell nach einander gefolgt und gehörten bem Jahre 407 an, sogleich nach dem Rheinübergange ber Sueven, Banbalen und Alanen am 31. Dez. 406, eine Unnahme, die wohl einige Bahricheinlichkeit hat, ju der aber in dem Texte bes Salvian feine Röthigung enthalten ift. 3) Diefer Anficht gemäß fiele bann die zweite (nach Salvian die vierte) Derheerung (burch die Franken) in das Jahr 411, eine dritte durch die hunnen 451 und leglich die bleibende Eroberung durch die Franken 463 (oder 464). Nur noch ein Schatten jener herrlichkeit, die Trier vorher gehabt, ift der Stadt nach allen diefen Berheerungen geblieben. In der ergreifenden Schilbrung, die Salvian von bem angerichteten Elende in derfelben entwirft, nennt er fie nach ihrem frühern Range mb Glanze wiederholt die "vornehmfte Stadt Galliens" (urbs excellentissima Galliarum); einmal spricht er von der urbs

*) Siehe beffen Befchichte ber Trevirer unter ben Romern G. 312,

¹) — non agitur in Trevirorum urbe excellentissima; sed quia quadruplici est eversione prostrata. De gubern. Dei, libr. VI. Denique expugnata est quater urbs Gallorum opulentissima. Promptum est, de qua dicam nàmlich yon Trier (bafelbft); und: Nam quia te tria excidia non converterunt, quarto perire meruisti.

⁹) Prodrom. p. 258 Anm. 6.

excellentissima Galliarum, ohne Trier zu nennen, und fügt hinzu: Promptum est, de qua dicam (Jeder weiß, welche Stadt ich hiemit meine); dann nennt er sie die "reichste Stadt Galliens" (urbs opulentissima Galliarum). Und nach jenen Verwüstungen redet Salvian die Trierer an: "Und nun verlangst du, Trierer, noch öffentliche Spiele? Sag' an, wo sollen solche gehalten werden? Ueder Brandhausen und Asch, über den Gebeinen und den Blutlachen der Erschlagenen? Denn wo ist ein Theil der Stadt, der von allen diessen liebeln frei geblieden wäre, wo liegen nicht Leichen umher gestreut, wo nicht zerriffene Glieder von Erschlagenen? Uederall begegnet dem Auge das Bild einer erstürmten Stadt, überall der Schrecken der Gefangenschaft, überall das Bild des Todes. Die Uederbleidssel des unglücklichsten Bolkes liegen über den Gräbern der Hingeschiedenen, und du verlangst noch Spiele im Circus? Schwarz ist die Stadt von dem Brande, und du willst das Antlis der Fröhlichsteit anlegen? u. s. w."

Soher Schutt, häufig von 8 bis 12 Fuß, bebedt feither bie Berrlichkeit ber romifchen Augusta Trevirorum; von Beit ju Beit treten bei Fundamentgrabungen Ueberrefte derfelben in Mofaitboden, gerbrochenen Marmorfäulen, verftummelten Statuen, Müngen u. bgl. an's Tageslicht hervor. In Folge jener großen Berheerungen aber ift die Beschichte unfrer Stadt und unfres Landes mahrend bes fünften Jahrhunderts in ein jo dichtes Dunkel gehullt, daß wir nicht einmal die Reihenfolge unfrer Bijchöfe in jenem Zeitraum genau angeben tonnen. Mauritius war 398 dem h. Felix gefolgt und hat er ohne 3weifel auch Die erften Bermuftungen gesehen; ber b. Leontius, Autor folgten, ohne baß wir ihre Jahre angegeben fanden; 447 begegnet uns Severus, fieben Jahre fpater ber h. Cyrillus, der einige Rirchen wieder berftellt, namentlich jene des h. Eucharius mit dem Rlofter an derfelben. Sein britter Nachfolger, der h. Marus, erhebt die von Felix erbaute Marien-, nunmehr Baulinsfirche wieder aus bem Schutte; und wenig gefannt folgen fich Bolufian, der h. Miletus, der h. Modeftus, Maximianus, ber h. Fibitius, der h. Rufticus, der h. Aprunculus bis 527, mo der b. Nicetius, hervorragend vor allen bamaligen Bifchofen des frankischen Reiches, ein neues Licht über die Geschichte unfres Landes verbreitet.

Es waren die ripuarischen Franken, zwischen dem Rhein, der Maas, Schelde und Mosel, die sich zuerst unsres Landes bemächtigt hatten; der Sitz ihres Königs war zu Cöln. Andre frankliche Bölkerschaften hatten sich, unter eigenen Königen, tiefer in Gallien nach Besten niedergelassen. Chlodwig, genannt der Große, ein neuer Constantin im Bösen wie im Guten, räumt seine Berwandten, Könige andrer fränklichen Bolkszweige, aus dem Wege und macht sich zum

Alleinherrscher aller Franken. Mit der so vereinigten Macht der Franken fonnte er den letzten römischen Feldherrn Spagrius 486 aus Gallien schlagen, die Westgothen aus dem Süden verdrängen (507) und so ganz Gallien vom Rhein bis Spanien, von der Schweiz bis an das Meer seiner Herrschaft unterwersen. In Rheims nahm er 496 un= mittelbar nach seinem Siege über die Alemannen bei Jülpich, in Folge deffen ihm auch der Oberrhein zusiel, das Christenthum an mit Tausenden fränkischer Großen; seinen Sitz nimmt er zu Paris. So war unser Land ein Theil der fränkischen Monarchie geworden.

Bei seinem Tode (511) theilt er das Reich in Auftrasten (Oftreich) und Reuftrien (Weftreich), überweist jenes seinem Sohne Theoderich, der seinen Sitz zu Metz aufschlug, dieses seinen drei übrigen Söhnen. Das ganze sechste und die erste Hälfte des stebenten Jahrhunderts hindurch gab es der Wechsel in den belden Reichen mancherlei, deren Darstellung nicht hieher gehört; bald vereinigte ein König die beiden unter einem Jepter, bald setzt ein andrer einen Sohn zum Mitregenten in Austrassen, bald hat jedes seinen eigenen König. Ober aber wegen Vorliebe eines Königs für Neustrien wird über Austrassen ein Bicekönig unter dem Titel Majordomus (Hausmaier) gesetzt, aus benen in den Pipinen, nach physischer und stitlicher Versommenheit der Merovingischen Könige, ein neuer kräftiger Königsstamm, jener ber Carolinger, hervorgegangen ist.

Seit dem Lode Chlodwigs alfo gehörte unfer Land ju Auftrafien und refidirten die Könige Diefes Reiches regelmäßig zu Dep. Dabei aber pflegten diefelben von Beit ju Beit bie verschiedenen Brovingen ju bereifen, um die Beamten ju beauffichtigen und Recht ju fprechen; oder fie ichidten auch hiezu fonigliche Abgeordneten (missi dominici). Bu biefem Ende hatten fie an verschiedenen Orten Danfionen (mansiones), die palatia (Pallafte), auch comitatus und villae regiae (Rönigshöfe) genannt wurden. Mit diefen Sofen wurden reichliche Befigungen und Ginfünfte verbunden, damit die fonigliche Familie gur Beit ihres Aufenthaltes auf benfelben ftandesgemäß leben tonnte. Solche waren in unfrem Trierischen Lande: ber Ballaft ju Trier, Deren (ad horrea), an der Mofel dafelbft, Pfalzel (unterhalb Trier), Echternach (an der Sauer), Badgaffen (an der Saar), Detem (an der Mofel), Brum, Schöneden, Manderfeld, Coblenz, Andernach, Sinzig, Dchtenbung, Rens, Boppard, Befel (superior), Ifenburg und Beilburg. Rehre biefer Rönigshöfe find fodann jur Gründung ober Ausstattung von Rirchen und Rlöftern bergegeben worden, wie Deren, Bfalgel, Echternach, Brum und andre.

Behufs der Verwaltung war bas frankische Reich in Gauen

(pagi) eingetheilt, benen Grafen (comites) als königliche Beamte verstanden, und die von dem Hauptorte des Gaues aus Recht zu sprechen, die Gesehe und Verordnungen bekannt zu machen hatten. Die Gauen waren meistens nach Flüssen oder andren Eigenthümlichfeiten der Gegend benannt. In dem Gebiete, über welches die geiskliche Gerichtsbarkeit unstrer Erzbischöfe sich erstreckte, gab es solgende Gauen: Der Waberngau, Metingau, Jeuz-Gau und Riddegau in dem (nachherigen) luremburgischen Lande, der Albegau (in dem spätern lothringischen Gebiete), der Saargau, Ardennengau, Carosgau, Bedagau, Woselgau (links der Mosel bis gegen Cochem), Hunsrück, Nahegau, Eiselgau, Mayengau, Trechirgau (zwischen Rhein, Rahe u. Mosel), Lahngau, Engersgau und Einrichsgau, die drei lestern auf der rechten Rheinseite.

Die Grafen, welche den einzelnen Gauen vorstanden, vereinigten in ihrer Person die richterliche und die Militärgewalt, waren insofern eine Rachbildung der römischen comites, jedoch mit dem Unterschiede, daß unter den Römern jede Stadt zwei comites hatte, deren einer die richterliche, der andre die Militärgewalt hatte. Mehre Grafen, bald vier, bald sechs oder noch mehre, standen mit ihren Gauen unter einem Herzoge (dux).¹) Diese Eintheilung des Landes in Gauen und die angegebenen Amtsgewalten der Grafen sind von Wichtigkeit für unstre spätere Geschichte, indem die Rechte der Grafen allmälig an unstre Erzbischöfe übergingen und aus ihnen sich im Verlaufe der Zeit die fürstliche oder landesherrliche Gewalt gebildet hat.

VII. Rapitel.

Die Erzbischöfe von Trier in der fränkischen Periode bis zur Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Krommen (843).

Reihenfolge ber Erzbischöfe: Enemerus (Emerus), ber h. Marus, Bolusian (c. 467), ber h. Miletus, ber h. Modestus (c. 486), Maximianus, ber h. Fibitius (c. 511), ber h. Rusticus, ber h. Aprunculus († 537), ber h. Nicetius (537-566), ber h. Magnericus (c. 573-596), Gundericus, Sebaudus, Severinus, ber h. Modoald (622-640), ber h. Numerian (640-666), ber h. Hildulph (666-671), ber h. Ba= finus (671-695), der h. Lutwin (695-713), Milo (713-753), der h. Beomad (753-791), Richbob (791-804), Bazzo (804-809), Amalarius (809-814), Hetti (814-847).

In der franklichen Periode find die Keime gelegt worden, aus benen fich banach die landesherrliche Gewalt unfrer Erzbischöfe ents

¹⁾ Sitht Wastelain, description de la Gaule-Belg. pref. p. XIV.

widelt hat und das Trierische Land ein gestflicher Staat geworden ift. Da aber ein geistlicher Staat nothwendig auch ein Wahlstaat ist, indem hier nicht Geburt zur Nachsolge berechtigt, nicht der Fürst zugleich auch Bischof, sondern umgekehrt der Bischof eo ipso Fürst und Landesherr wird, so ist es nothwendig, hier einen Blick in die Geschichte der Bischofswahlen zu werfen. Wyttenbach schreibt über diese Bahlen: "Mit der Wahl zum erzbischössichen Amte waren, seit der Stiftung der Trierischen Kirche, schon mehre Berändrungen vorgegangen. Juerst wählte die christliche Gemeinde einzig und allein. Von dieser ging es (was?) auf die Acltesten oder Priester. Hierauf zogen es die Könige und Herzoge an sich (was?). In gegenwärtiger Periode trugen der König oder Kaiser, die Gestilichseit und das Volf zur Wahl bei, bis endlich durch das Wormser Concordat die freie Wahl den vorzüglichsten Gestilichen (Domherren) gegeben wurde." ¹)

Abgesehen von der auffallenden Rachläffigkeit der Stylifirung enthält diefe Ausfage fo viele grobe Unrichtigkeiten als Borte. Bu feiner Beit in ber gangen Geschichte ber chriftlichen Rirche hat " Die Gemeinde einzig und allein (den Bifchof) gewählt;" vermuthlich hat dem Berfaffer die von der Kirche condemnirte constitution civile du clergé in Frankreich vorgeschwebt, als er jene grundfalsche Behauptung niedergeschrieben hat. Auch weiß bie Geschichte nichts bavon, baß herzoge bie Bahl ber Bischöfe an fich gezogen hatten. Und wie tann Byttenbach fcreiben, bas Domfapitel habe angefangen, fich bie Bahl allein anzumaßen, in demfelben Sage, in welchem er angibt, daß durch das Bormfer Concordat länger als ein Jahrhundert vorher bas Bahlrecht ben Domfapiteln (von Bapft und Raifer) jus ertannt worden fei? Bon ber Beit der Apoftel an durch bie gange romifche Beriode hindurch hat bie Geiftlichfeit und die Gemeinde ber bijchöflichen Stadt, d. i. die Bornehmern des Bolfes, die Bahl bes Bifcofs vorgenommen, jedoch fo, daß der Metropolit der Proving ober ber ältefte Bifchof bie Bahl ju leiten hatte und das vorzüglichfte Bewicht auf die Stimme ber Beiftlichfeit gelegt wurde, die ber Gemeinde ober ihrer Bertreter erft an britter Stelle in Betracht tam. Bon einem Einfluffe ber Raifer auch feit Conftantin ift feine Rebe und feine Spur ju finden. Rur wenige galle fommen in ber gangen romifchen Beriode

¹) Trierische Geschichte, II. Bochen, S. 7. Auf S. 11 baselbst fcreibt er weiter. "Diefe Jusammenstimmung scheint im Trierischen bis gegen bas breizehnte Jahrhundert rechtsträftig geblieben zu sein, wo erst bas Domfapitel ansing, bas Bahlrecht sich allein anzumaßen, welches durch bas Wormser Concordat ihm ichon im ersten Biertel bes zwölften Jahrhunderts war zuerfannt worden."

por, wo Raifer einen Antheil an Bahlen genommen haben in Refidenze ftadten, mo 3miefpaltigfeit zu befürchten ftand oder wirflich vorhanden mar, bei der Babl des Reftarius ju Constantinopel, bei jener ju Dailand, wo der h. Ambrofius gewählt wurde, welcher als faiferlicher Commiffarius zugegen war, bei jener des h. Chryjoftomus zu Conftantinopel, bei jener des Reftorius und feines Rachfolgers, bei der Entfetsung des Dioscur ju Alerandrien. 1) Aber auch bei diefem nur unter feltenen Umftanden geubten Ginfluffe der Raifer blieb bem Clerus und den Angesehenern der Gemeinde noch ihre Theilnahme. Gewaltfame Aufdringung von Blicofen burch die arianifchen Raifer Conftantius und Balens tann natürlich für die Bestimmung des Bahlrechtes nicht in Betracht tommen. Und fo muffen wir denn fagen, daß auch unfre Trierischen Bischöfe mahrend der romischen Periode nach Borfcbrift ber Canones und der allgemeinen Sitte Der Rirche von ber Geiftlichkeit und dem Bolke gemählt worden find, indem nirgend von einer 3miespältigfeit bei einer Bahl Rebe ift, die burch einen Einfluß des Raifers hatte befeitigt werden muffen. Damit foll nicht gefagt fein, daß eine Theilnahme (chriftlicher) Regenten an ben Bahlen unftatthaft fei; denn wenn feit Conftantin ber Magiftrat und die Bornehmern ber bischöflichen Stadt als Bertreter ber ganzen Gemeinde Antheil an der Bahl hatten, fo mußte eine gemiffe Theilnahme des (criftlichen) Raifers boch auch als berechtigt erscheinen. Eine namhafte Theilnahme ber Könige an den Bischofswahlen ift fodann auch eingetreten unter ber franklichen Berrichaft zufolge ber innigern Berbindung zwischen der geiftlichen und weltlichen Dacht in den neuen (germanischen) Reichen überhaupt. Die eingemanderten Bölfer waren noch Barbaren bei ihrer Riederlaffung in den neuen Sigen; die Bifchofe und Clerifer, noch längere Beit aus der romanischen gebildetern Bevölferung genommen, ftanden ben Franken an intellektueller Bildung weit vor. Die Rönige bedurften daher bes Rathes und ber Beihilfe der Bischöfe in allen wichtigen Dingen. Daher sehen wir unter den Merowingern und Carolingern die höhere Geiftlichkeit (Bischöfe und Aebte) an den Reichsangelegenheiten einen bedeutenden Antheil nehmen, feben fie bei Reichsversammlungen mit ben Berzogen und Grafen erscheinen, an erster Stelle ihre Stimmen abgeben und unmittelbar nach bem Rönige öffentliche Aften unterzeichnen. Bei ber Reichsgesetzgebung und ber Rechtspflege wurden bie Bralaten querft gehort und Streitigs feiten in der toniglichen Kamilie wurden benfelben zur Schlichtung

¹) Man fehe die Beweife hiefür bei Thomassin. vet. et nov. eocles. discipl. Part. II. libr. II. c. 1-6.

anheimgegeben. "Die Bischöfe, fcbreibt Chateaubriand, bildeten ganz naturlich ben erften Stand im Staate, aus bem Grunde, weil fie durch Intelligenz an der Spise der Civilifation ftanden. Die Beweife bes hohen Anfehens und der Autorität der Bifchofe . . . finden fich allents halben. . . . Eine ber erften Aften Chlodmigs ift an die Bifchofe und Aebte, an die erlauchten und großmächtigen Herzoge n. f. m. gerichtet." 1) In allen germanischen Staaten hat das Anfehen ber Bischöfe beim Bolke als Kirchenhirten, ihre Ueberlegenheit an geiftiger Bildung, burch eine Reihe Jahrhunderte, mo bie Geiftlichen faft bie einzigen Gebildeten waren, fte ben Rönigen in allen wichtigen Dingen unentbehrlich gemacht. Beiftliche waren beständig an den Sofen ber frantischen Rönige, Die Bralaten erschienen bei allen Reichsverfamm. lungen, halfen bie Gefete berathen, und wo Gefandtschaften nach Rom, Conftantinopel, nach Spanien ober zu Königen andrer Bolfer geschidt werden mußten, ba waren es regelmäßig Bifchofe und Aebte, die mit denselben betraut wurden, wie denn öfter Erzbischöfe von Trier ober Aebte unfrer Rlöfter ju folchen auserfehen murben. Dagegen aber haben bie franklichen Ronige auch in Anertennung ber wichtigen Dienfte, welche bie Brälaten ihnen und bem Reiche leifteten, fich fehr freigebig gegen diefelben, b. i. gegen ihre Rirchen bewiefen, haben den bifchofs lichen Sigen und ben Abteien bedeutende Grundguter geschenft und fie mit Einfunften reichlich ausgestattet, ebenso wie fie die Rriegsdienfte ihrer Getreuen, ber Bergoge und Grafen, burch Uebertragung fogenannter Lehen belohnt und fich dieselben in Lehnspflichtigfeit verbunden haben. So find bie Bralaten auch in weltlichen Dingen ju hohem Anfeben und Einfluffe im frantischen Reiche gelangt, bildeten ben erften Reichsftand, während der Abel ben zweiten bilbete, benen in fvätern Jahrhunderten erft ber britte (ber Burgerftand) fich angereiht hat.

In biefer neuen Stellung ber Bischöfe zu ben Königen war es nun auch natürlich gegeben, daß diefe auf die Bahl jener einen bedeutenden Einfluß gewannen. Im Wefentlichen bestand auch unter diefen Königen noch die ältere Disciplin, daß Geistlichkeit und Bolk wählten, jedoch in der Regel nicht, ohne den König zu Rathe zu ziehen, seine Borschläge zu beachten; öfter auch baten Geistlichkeit und Bolk um einen bestimmten Mann. Als die Geistlichkeit und bas Bolk zu Trier die wunderbaren Borgänge zwischen dem h. Goar und dem Bischofe Rusticus hier gesehen und letzterer sich zur Abdüsung feines Vergehens zurückjog, ebenso auch König Sigebert die Munderthaten des h. Goar in Erfahrung gebracht hatte, — "da wandte sich das ganze Bolk ein-

³) Siehe deffen hiftorische Studien, Freiburg, 8. Bochen, S. 59 u. 60. 3. Marz, Geschichte von Arier, I. Bant. Digitizee by GOOg (C

ftimmig mit bringendem Berlangen an den König, er möchte den Mann Bottes Trier zum Bischofe geben; gern wollte Sigebert die Bunfche bes Bolfes und ber gangen Geiftlichteit erfullen; aber ber h. Goar hat fich aus großer Demuth dem Bunfche des Königs und ber Trierer entzogen." 1) Aehnlich ift es bei der Bahl des b. Ricetius ergangen. 216 nämlich ber h. Aprunculus gestorben war (527), begaben fich Geistliche von Trier an den Hof des Königs Theoderich I in Angelegenheit der Wahl eines Rachfolgers. Dort trafen fie den h. Gallus, ber ebenfalls in Angelegenheit einer Bifchofsmahl für Clermont (in ber Auvergne) fich eingefunden hatte. Die Trierer verlangten nun ben h. Gallus, ben fie mahricheinlich durch die Clerifer aus ber Auvergne hatten fennen lernen, die Theoderich von dort nach Trier gebracht hatte; ber Ronig aber wollte Gallus nicht von fich laffen und fagte daher ben Trierern; "Gehet ab und fuchet einen Andern; benn ben Gallus habe ich anderswohin bestimmt; und hierauf mahlten fie und erhielten ben h. Ricetius."

Aus diefen Vorgängen ist erstchtlich, in welcher Weise die Wahlen damals vorgenommen wurden; daß nämlich die Geistlichkeit und das Bolf immer noch die Initiative hatten, und daß ihre Wahl Zustimmung vom Könige erhielt, sofern nicht Hinderniffe der Aussührung entgegen= standen. Als Regel kann daher für die Bischofswahlen in fränkischer Zeit zu Trier angesehen werden, wie auch v. Hontheim angegeben hat, daß Geistlichkeit und Bolk wählten, daß sie jedoch für die vorzunehmende Wahl Consens oder für die vollzogene Bestätigung bei dem Könige nachzusuchen hatten.²)

VIII. Kapitel.

fortfehung. Die Erzbischöfe Micetius und Magnericus.

Der h. Ricetius (527-566) und der h. Magnericus (c. 573-596) find die ersten Bischöfe von Trier nach der Bölkerwandrung, von deren Wirken wir etwas genauere Nachrichten besiten. Beide standen in hohem Ansehen an dem königlichen Hofe; dazu wetteiferte Ricetius an Gelehrsamkeit mit den besten Bischöfen des Reiches, an Charakterfestigkeit und apostolischem Eifer stand er über allen. Daher nennt ihn auch der Bischof Venantius Fortunatus von Poitiers in seinem



¹⁾ Vita s. Goar.

^{*)} Siehe Honth, hist. dipl. I. p. 206.

Sedichte auf ihn "Patriarch," "Oberhirt und haupt vieler Bijcofe," "gestellt auf den Gipfel des bijcoflichen Amtes." Einft fab derfelbe in dem Ballafte Des Rönigs Theobebert unter ben Edelfnaben einen Jungling, Aredius, in deffen Angefichte er etwas überirdifch Schönes erblidte; er ging denfelben an, mit ihm ju Aredius verläßt den Ballaft, und als Ricetius, mit ihm in geben. feiner Bohnung angelangt, von gottlichen Dingen geredet, bat ber Jungling benfelben, er möge ihn bei fich behalten, in ben Biffenschaften unterrichten und erziehen. Co wurde Aredius fein Schuler ju Trier, erhielt von ihm die Tonfur, und fpater, zum Abte in der Stadt Limoges gemählt, glanzte er in dem Rufe der Seiligfeit und der Bundergabe. Und Diefer heilige Schuler unfres nicetius ift es, aus beffen Munde Gregor von Tours die Nachrichten über das Leben und Birten unfres Ergbifchofs niedergeschrieben und uns aufbewahrt hat. In dem Lebensbilde, das der h. Aredius von unfrem Nicetius entwirft, tritt vorzüglich Deffen Charafterfestigfeit hervor. 216 er unter Begleitung eines vornehmen Gefolges vom hofe nach Trier tam, um fich confecriren ju laffen, und wegen einbrechender Dunkelheit unweit Trier übernachtet werden mußte, ließen die Bornehmen ihre Pferde in die Fruchtfelder geben, nicht achtend ben Schaden, den fte bem armen Landvolfe zufügten. In edler Entruftung hielt ihnen Nicetius ihre Sarte gegen bas arme Bolt vor, befahl ihnen auf der Stelle ihre Bferde herauszujagen ober er werbe fie von ber Rirchengemeinschaft mit ihm ausschließen. Die jurechtgewiesenen Höflinge meinten, er fei ja noch nicht Bischof und wolle fcon excommuniciren; Ricetius aber trieb in rafchem Laufe ihre Bferde aus den Fruchtfeldern, mit der Erflarung, er werde fich jeglichem Bofen des Ronigs widerfegen. Und bie Freunde des Ronigs folgten ihm nach Trier, ftaunend über bes Mannes Freimuthigkeit. Den Ronig Theodebert hat er oft wegen Berbrechen zurechtgewiesen, und diefer tonnte nicht umbin, benfelben hochzuschäßen. 200 die Bflicht von ihm forderte, zurechtzuweisen und zu ftrafen, da tannte er feine Furcht. "Den Drohenden fürchtete er nicht, erzählte Aredius, und nie hat ihn einer burch Schmeichelei berudt. Seinen Berfolgern trat er offen entgegen, und hatte einer das Schwert gezudt, fo bot er den Raden hin; . denn für die Gerechtigkeit, sagte er, bin ich bereit zu fterben." An einem Sonntage tam Ronig Theodebert einft (bei einem Aufenthalte ju Trier) in die Kirche und mit ihm famen Mehre vom Bofe, die Ricetius ihrer Berbrechen wegen ercommunicirt hatte. Und Ricetius bielt nach dem Evangelium am Altare inne und erflärte, die h. hande lung nicht vorzunehmen, bis die Ercommunicirten (Blutschänder, Mörder und Chebrecher) die Rirche verlaffen hatten. Der Ronig wollte fich

83

weigern, feine Freunde fortjuschiden ; aber ein Damonischer erhob feine Stimme, bedte bie Bergeben bes Ronigs felber auf, und befturgt mußte er bie Ercommunicirten hinausschiden. Ber einige Blide in bie Gefchichte ber Franken bei Gregor von Lours geworfen und bie vielen Berbrechen ber Graufamkeit und Bolluft tennen gelernt hat, die damals an ben frantischen Sofen fo haufig verubt wurden, der wird fich nicht wundern, daß ein Bifchof wie der h. Ricetius, in deffen erzbifcoflichem Sprengel - und öfter in feiner Stadt - ber hof fich befand, fo oft ju ben geiftlichen Censuren greifen mußte. Den König Chlotar hat er mehrmal ercommunicirt, hat fich durch Drohungen mit Berbannung nicht abschreden laffen. Und als endlich wirklich Berbannung folgte, tonnte dies feine Standhaftigfeit nicht beugen (560). Der Rachfolger, Sigebert, wollte bie Regierung mit bem Frieden und Segen des ehrwürdigen Bifcofs antreten und rief ihn aus dem Eril auf feinen Sis wieder zurud (561). Mit demfelben Gifer wirfte und machte er fur bas Seelenheil feiner Glaubigen; täglich predigte er, mit ungewöhnlicher Beredtfamfeit, rugte bie Berbrechen ber Einzelnen, weswegen es ihm auch an haffern nicht fehlen konnte. Babrend der nacht hullte er fich öfter in eine Capuze und besuchte, einzig von einem Bedienten begleitet, betend bie Rirchen in und vor ber Stadt, besonders St. Maxis Sodann auch hat er mit vielen Roften veraltete oder gerftorte min. Rirchen wieder hergestellt und zu diefem Ende fich eigens Runftler aus Stalien tommen laffen. 1)

Bor seinem ächt apostolischen Wirken wichen immer mehr bie Ueberbleibsel heidnischer Elemente und damit die Macht der Dämonen; bezeichnend ist in dieser Beziehung der donnerähnliche Lärm oberhalb der Moselbrücke zur Zeit, wo eine pestartige Krankheit hier herrschte, und Nicetius unablässig die Barmherzigkeit Gottes für sein Bolk anflehte. Aus der Mitte jenes die ganze Stadt aufschreckenden Lärms wurde eine mächtig hervortönende Stimme vernommen: "Was wollen wir weiter hier anfangen, Gesellen? An dem einen Thore wacht der Priester Eucharius, an dem andren Mariminus, in der Mitte aber wandelt Nicetius; wir können fortan hier nichts mehr ausrichten und müssen biese Stadt ihrem Schutze überlassen." Aus verschiedenen

') In dem Breisgedichte des Benantius Fortunatus auf ihn heißt es: Templa vetusta Del renovasti in culmine prisco, Et floret senior, te reparante, domus.

Unter biefem senior domus ift ohne Zweifel bie Domkirche zu verftehen, und ift es nicht zu verwundern, daß durch die wiederholten Berwüftungen während des fünften Jahrhunderts Reparaturen an den Kirchen nothwendig geworden waren.

Bifionen, die dem Heiligen gezeigt worden, hat Aredius zwei angegeben, eine uber bas frantische Reich, bie andre uber fein nahes Lebensende. Einstens fah er in einem Gefichte einen großen Thurm von folcher Sobe, bag er an ben Simmel zu reichen ichien. Derfelbe hatte viele Renfter, auf ber Binne ftand ber Berr und in den Fenftern ftanden Engel ; Einer berfelben hielt in der Sand ein großes Buch und fprach: fo lange wird biefer und fo lange wird jener Ronig auf Erben leben; und er nannte alle, Mann für Mann, fowohl die, welche damals lebten, als auch bie, welche fpater erft geboren wurden. Er gab bie Befchaffenheit ber Regierung eines Jeben an and auch die Dauer feines Lebens, und nach eines jeden Ramen riefen bie übrigen Engel alle - 2m en. Und es ift banach geschehen, wie der Seilige nach jener Bifton angegeben hatte. - Benige Lage por feinem Lebensenbe fagte er: "3ch habe ben Apoftel Paulus und ben Johannes Bapt. gefehen, die mich eingeladen ju ber ewigen Glorie, bie mir eine Rrone, geschmudt mit himmlischen Edelfteinen, entgegen hielten, sprechend: folchen Lohn wirft bu genießen im Reiche Bottes." 1)

Rur wenige Jahre faß Rusticus auf dem bischöflichen Stuhle und es folgte der h. Magnericus, ein Schüler des h. Nicetius und Freund des Gregor von Lours, dem Verfaffer der fränklichen Geschichte. Am königlichen Hofe war er sehr angesehen und stand als Pathe dem Theodebert, Sohn des Königs Childebert (585). Seit dem Beginne des stebenten Jahrhunderts sehen wir öfter Söhne aus vornehmen fränklichen familien zu Bischöfen von Trier gewählt werden, unter denen verschiedene Klosterstistungen und Schenkungen an Kirchen zu Stande kamen.

Dahin gehört an erster Stelle der h. Modoaldus (622-640), ber königlichen Familie nahe verwandt, Oheim der h. Gertrud, Schwager Bipin I, deffen Tochter Begga die Mutter Pipin des Kleinen, Großs mutter Carl des Großen gewessen ist. Unter ihm und der Regierung König Dagobert I wird die Abtei Tholey gegründet, Marimin reichlich beschenkt, St. Irminen gestiftet, ebenso das Frauenkloster der Adela zu Pfalzel und St. Symphorian unterhalb St. Martin. Ebensalls von vornehmer Abkunft war der h. Basinus, der als Abt von St. Marimin 671 zum Erzbischof gewählt wurde; denn seine Schwester Gunza war vermählt mit Gervin, einem Herzoge von Austrassen. Als er sich 695 wieder in die Stille des Klosters nach St. Marimin zurüczog, solgte ihm sein Reffe, der h. Lutwin, Sohn des genannten Herzogs, nachdem

1) Bon dem h. Nicetius als Schriftsteller wird tiefer unten in der Geschichte des Schulwesens die Rede fein.

berfelbe bas Rlofter Mettlach an der Saar von feinen Gutern gegründet und einige Zeit als Monch in demfelben gelebt hatte. 1) Durch die besondre Bestimmung, die jodann Lutwin als Erzbijchof von Trier jenem Rlofter mit allen ihm zugewendeten Gutern und Befigungen gegeben hat, ift ein ganz eigenthumliches Berhältniß zwischen dem erze bischöflichen Sige und dem Rlofter gebildet worden, das hier um fo mehr angegeben und gemurdigt werden muß, als dasjelbe von allen Trierischen Schriftftellern entweder übersehen ober boch fpater unberud fichtigt gelaffen worden ift, zufolge beffen bei ihnen mehre unrichtige Ungaben in der Reihenfolge Der Erzbischöfe eingeschlichen find. Rach bem h. Lutwin nämlich, ihn felber mit einbegriffen, werden eine Reihe ber Erzbischöfe von Trithemius, Brower, Sontheim und Andren, als frühere Mebte von Mettlach bezeichnet und wird diese Abtei von diefen Schriftftellern mit Bezug auf die vielen Mebte berfelben, die auf den erzbischöflichen Sit erhoben worden, seminarium archiepiscoporum Trevirensium (Bflanzichule Trierischer Erzbischöfe) genannt. Allerbings wird ben Erzbischöfen Lutwin, Richbod, Bazzo, Amalarius, Hetti, Bertulph und Ratbod ber Titel Abt von Mettlach beigelegt; allein nur von wenigen derfelben durfte erweislich fein, daß fie vor ihrer Erhebung auf ben erzbifcoflichen Gip die Abtomurbe zu Mettlach befleidet haben : von bem einen und andren tann fogar ermiefen werden, daß er fruher ber Abtei gar nicht angehört hat. Die Erklärung davon ift aber in bem Umftande ju fuchen, daß feit Lutwin der jedesmalige Erzbifchof von Trier als folcher Abt von Mettlach mar, wenn er auch früher ber Abtei nicht angehört hatte, und baß ein praepositus (Bropft) Die unmittelbare Leitung ber Abtei fur ben 2bt-Ergbijchof ju fuhren hatte. Diefes aber hatte feinen Grund in der Bestimmung bes h. Lutwin, des Stifters ber Abtei, daß dieselbe mit allen ihren Besitzungen und Gutern bem erge bischöflichen Stuhle zur beffern Dotation bienen, daß der zeitliche Erze bifchof gerr über bie 2btei und ihre Guter fe... und fie leiten, regieren und verwalten follte. 2) So ift es nun gefommen, daß unter andren

1) 3ch folge hier der einmal üblich gewordenen Schreibart "Mettlach." ob= gleich der Ableitung des Namens nach (Mediolacum) Medlach geschrieben werden müßte.

⁹) In einer alten vita des h. Lutwin heißt es daher von dem Klofter: idem cum appendiciis suis apostolorum principi (s. Petro), cujus cathedrae praesidebat (Treviris) contradidit, ac de caetero Episcoporum juris Trevericorum esse decrevit. Und sodann heißt es tiefer unten von den Erzbischöfen: Qui tamen praepositos, qui locum regerent ac confratres vita moribusque ad spiritualis vitae exercitia praeirent, sub se habebant —.

auch der Erzbischof Richbod, Freund des gelehrten Alcuin, als Abt von Mettlach bezeichnet ift, während derselbe erwiesenermaßen doch als Abt von Lorsch zum Erzbischof von Trier gewählt worden ift und auch dort sich sein Begräbniß gewählt hat. 1)

Auch Milo war aus vornehmer Familie, Sohn des h. Lutwin, der aber nicht in canonischer Form gewählt, sondern von Carl Martell obtrudirt worden, und 40 Jahre hindurch (713—753) ohne mehr als die geistliche Tonsur zu haben, den erzdischöflichen Sit inne gehabt hat, während welcher Zeit die beiden großen Missionäre, der h. Willibrord und der h. Bonisacius, für die geistliche Führung der Trierischen Kirche Sorge tragen mußten. Daß der h. Bonisacius Klagen über das ungeistliche Leben und Thun des Milo zu Rom erhoben hatte, geht hervor aus einem Briese des Papstes Jacharias an Bonisacius, worin es heißt: "Den Milo aber und ähnliche Männer betreffend, welche ber Kirche Gottes sehr viel schaden, so ermahne ste, von so frevelhastem Thun abzustehen.... Hören sie auf Deine Ermahnungen, so werden sie ihre Seele retten; wenn nicht, so werden sie zu Grunde gehen; Du aber, der Du recht lehreft, wirft Deines Lohnes nicht verlustig gehen."²)

Der treffliche Amalarius (810-814) ftand bei Carl bem Großen in hohem Unfehen und wurde mit einer wichtigen Gefandtschaft nach Conftantinopel zum oftromifchen Raifer betraut. Sein Nachfolger Setti, verwandt mit der faiserlichen Familie, war hoch geehrt bei Raifer Ludwig dem Frommen; und als 825 ju Machen bas Reich in 25 Legationen eingetheilt und jeder ein Legatus oder Missus dominicus vorgefest wurde, erhielt hetti biefes Amt über eine Legation und hat als Legat bes Raifers 817 ein Schreiben erlaffen, in welchem er alle unters gebene Mebte, Grafen und Bafallen des Raifers auffordert, fich zu bewaffnen zum Schutze bes Reiches gegen Bernard, ber fich gegen den Raifer emport hatte. Aus ber Bahl franklicher Eroßen für unfren Bifchofofit, aus ben michtigen Aufträgen, die ihnen von ben Raifern gegeben wurden, ergibt fich fcon die hohe Stellung, bie ben Bifchöfen damals ju Theil geworden mar. hetti hat dem frommen Ludwig noch am Sterbelager beigestanden und bann auch die traurigen Bruderfriege erlebt, die mit der Theilung des Reiches in Frankreich, Lothringen und Deutschland (843) geendigt haben. Indeffen waren unfre Erzbischöfe, deren Gebiet nun ju Lothringen gehörte, bereits mit ben Anfängen der nachherigen Landeshoheit aus diefer Beriode beraus-

⁴⁾ Siehe den Cod. dipl. Laurish. vol. I. p. 26 et 27; cfr. p. 36. Honth. Prodrom. p. 427. n. a.

²) Hard. coll. concil. Tom. III. p. 1917.

gegreten, die sich unter lothringischer Herrschaft und endlich unter den deutschen Kaisern vollständig ausgebildet hat. Wie, das soll uns der folgende Abschnitt darlegen.

IX. Kapitel.

Güterschenkungen an die Trierische Kirche. Anfänge der weltlichen foheitsrechte der Erzbischöfe von Trier.

Fortfetsung ber Reihenfolge ber Erzbifchöfe: Theutgaub (847—863), Bertulph (869-863), Ratbob (883-915), Rutger (915-930), Rotbert (930-956), heinrich I (956-964), Theoborich I (965-975), Egbert (975-998).

Durch bas Lehnwesen der germanischen Bölfer war es hergebracht, baß die Könige wichtige Dienfte treuer Untergebenen mit Uebertragung liegender Buter belohnten und burch bie auf biefen Butern haftende Lehnspflicht die Untergebenen ju bleibender Treue und Anhänglichfeit fich verbanden. Die höhere Geiftlichkeit des Reiches aber mar in der Lage, burch ihre höhere Bildung, ihr Anfehen und ihren Einfluß als firchliche Burdenträger, ben Königen und bem Reiche Dienfte ju leiften, bie diesen unentbehrlich waren und von feinem andren Stande geleiftet werden konnten. In Bezug auf die Geiftlichkeit fam aber noch ein religiofes Motiv hinzu, das Motiv nämlich, durch Schenfungen an die Rirche ein gottgefälliges Bert ju uben, Gottes Segen für fich, Die fonigliche Familie und das Reich ju gewinnen und das Seelenheil fich ju fichern. Daher haben denn icon die franklichen Ronige des Merovingischen Stammes reiche Schenfungen an die Trierische Rirche gemacht; in höherm Maße aber machten folche die Ronige feit Bipin, dem Bater Carl bes Großen, bem Stifter bes Carolingischen Stammes. **Bivin** verdanfte Gott und der Rirche die Erhebung auf den Konigsthron, und bafur wollte er fich dankbar erweisen burch freigebige Schentung von Gutern und Rechten an. Die Rirche, wie er unter andren in ber Stiftungsurfunde ber Abtei Brum fagt. 1) Bis zur Theilung bes Reiches (843) waren nicht allein der bischöflichen Kirche von Trier reiche Schenfungen zugefloffen, fondern es bestanden auch eine ziemliche Angahl von Abteien innerhalb bes Erzbisthums, bie aus Schenfungen frankischer Könige und Großen gegründet und botirt oder bereichert



¹) Quia divina nos providentia in solium regni venisse manifestum est, oportet ea in Dei nomine exerceri, in quibus potius gratiam atque voluntatem Altissimi consequi valeamus. Honth. I. p. 123.

worden: die Abteien St. Maximin, St. Eucharius (St. Matthias), St. Marien, St. Martin, Tholey, Mettlach, Prüm, Echternach, Oeren (St. Jrminen), das Frauenkloster zu Pfalzel und das Stift St. Paulin. Auch andre reiche und vornehme Familien haben sodann Jahrhunderte hinburch der Trierischen Kirche, den Abteien und Stiften reiche Güterschenkungen gemacht, bestehend in größern Compleren von Neckern, Weinbergen, Biesen, Waldungen, Weiden, Höfen, Mühlen u. dgl. Adelige Familien, welche Söhne oder Töchter unter den Geistlichen einer Kirche oder ben Religiosen eines Klosters hatten, beschenkten diese Kirchen; die Geistlichen und Religiosen schenkten felbst ihr Vermögen der Kirche, in welcher sie Aufnahme gefunden hatten.

So sammelte fich allmälig ein bedeutender Guterbefit um bie Trierifche Rirche; mit den Gutercompleren und Bofen gingen aber, nach dem damaligen Rechte, auch die bei denfelben hörigen Leute an bie Rirche oder die Erzbischöfe über und hiemit auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Unter dem Könige Bipin fehen wir daher vorerft bie Befitzungen der Rirche im Trierischen ber Gerichtsbarkeit bes Erzbischofs übergeben werden; oder, in andren Borten, es wurde aus den Besitzungen ber Trierischen Rirche (des h. Betrus), der Rirchen von St. Marimin, Baulin, Eucharius, Martin und Deren ein Comitat gebildet, welches von ber Gerichtsbarfeit der toniglichen Grafen (comites) erimirt war und innerhalb deffen ber zeitliche Erzbischof von Trier jene (weltliche) Gerichtsbarfeit ju uben hatte, welche bie Grafen in ihren Gauen aus königlicher Uebertragung ausübten. "Alle Klöfter, Abteien mit Allem, mas ju benfelben gehört, alle ubrige Rirchen, Caftelle, Dörfer, Sofe mit ihren Familien, Meder, Beinberge, Biefen, Baldungen und alle Befigungen, die ju dem bischöflichen Sige von Trier gehören, follen für immer unter ber Gerichtsbarteit biefes Siges fteben." 1)

Bie gesagt, es waren vorerft nur die Bestigungen der Kirche im Trierischen Lande, welche hier von der Gerichtsbarkeit der Grafen etimirt wurden; da aber die Eremtion zugleich auch auf alle noch später zu machende Erwerbungen der Kirche lautete, solche aber durch Schenkungen, durch Sparsamkeit, Rauf u. dgl. sich mehrten, so wuchs sortwährend das Gebiet, innerhalb deffen der Erzbischof die weltliche

Digitized by Google

³) Siehe die betreffende Urfunde, von Bipin dem Erzbischofe Beomad 761 ausgestellt, bei Honth. I. p. 120 u. 121. Wird auch die Form derfelben beanstandet, fo fann gegen die Substanz um fo weniger ein Zweifel vorgebracht werden, als spätere, nicht beanstandete Urfunden Bezug auf diefelbe nehmen und diese auch in den Gesta Trev. ihre Bestätigung hat.

Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, wenngleich die Erzbischöfe dieselbe noch lange Zeit durch einen Grafen oder Vicedominus oder Bogt in ihrem Namen ausüben ließen.

Die fränklichen Könige von Pipin an und die nachherigen Kaiser hatten zu solcher Uebertragung von Comitatörechten an die geistlichen Bürdenträger ihre guten Gründe; es erschien ihnen weit zuträglicher für die Intereffen der Krone wie der Unterthanen, wenn Fiscalrechte frommen Stiftungen zugewendet würden und Bischöfe die Justiz vers walteten, als wenn sie von weltlichen Basallen verwaltet würde. Die geistlichen Würdenträger waren die treuesten und zuverlässigsten Basallen und sie waren es auch, welche ihre Untergebenen am nachhaltigsten in ber Treue gegen den König erhalten konnten. Waren weltliche Basallen zu eigener Machtvergrößerung und zu Gewaltthätigsteiten geneigt, so gingen die geistlichen Lehnsträger nicht auf Eroberungen aus und war ihr Regiment ausgezeichnet durch Gerechtigkeit, Treue, Billigkeit und Milve.

Die von seinem Vater Pipin gemachte Uebertragung jener Gerichtsbarkeit bestätigte Carl der Große dem Erzbischofe Weomad (773) und untersagte allen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierischen Kirche auszuüben ohne Erlaubniß des Erz= bischofs.¹)

Dieje Begünftigungen der Trierischen Rirche nahmen noch ju nach ber Theilung des Reiches, unter lothringischer Serrschaft, indem Lothringen, das Mittelreich zwischen Frankreich und Deutschland, bis zur bleibenden Bereinigung mit letterm, fortmährend ein Banfapfel zwischen jenen beiden gemesen ift, und baber der jedesmalige Regent burch reiche Schenfungen von Gutern und Berechtjamen die Bafallen und Bifcofe fich ju gewinnen und ju erhalten fuchte. Der Ronig 3mentepold ftellt baber bem Erzbischofe Ratbod (898) eine Urfunde aus, in welcher er jagt: aus allen Rlöftern, Abteien mit ihrem Bubebor, Rirchen, Caftellen, Dörfern, Böfen und den zugehörigen Familien, Medern, Beinbergen, Baldungen, Biefen und Allem, was die frantifchen Rönige und andre Wohlthäter ber Trierifchen Rirche geschenft und übergeben haben, fei ein Comitat gebildet, bas, von aller andren Gerichtsbarkeit befreit, dem Erzbischofe und feinen Rachfolgern übergeben fei; nur folle der Erzbischof jahrlich aus feinem Sprengel fechs Pferde, nach gewohnter Sitte, ftellen. 2) Derfelbe Konia befiehlt (899), daß Riemand, königlicher Abgeordneter oder Graf, irgend



^{&#}x27;) Siehe bie Urfunde bei Honth. I. p. 138 et 133.

⁹) Honth. I. p. 236 et 237.

einen Aft der Gerichtsbarfeit auf dem Gebiete des b. Betrus vornehmen folle, ohne Einwilligung des Erzbischofs. 1) Endlich hat der König Ludwig bas Rind bem Erzbifchofe Ratbod auch bas Mungrecht zu Trier, bas Bollrecht, ben Kelds Dedum2) und den Bezug von Abgaben (Steuern) in und außerhalb ber Stadt in dem gangen Comitate verlieben, das aus ben Rlöftern und ben Befitungen der Rirche gebildet war, und alle jene Gerechtfamen und Bezuge, Die fonft ber Graf ju genießen berechtigt mar, bem Erzbischofe übermiefen. 3) Raifer Otto I bestätigt dem Erzbischof Ruotbert (947) die Comitatorechte, verbietet Allen eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierifchen Rirche ju uben oder Abgaben irgend einer Art zu fordern; alle biefe Gewalt ftehe dem Erzbischofe zu und wem er dieselbe übertragen wolle, d. i. feinem Bogte (advocatus oder comes), daß er fie in feinem Ramen ausube. 4) 218 besondern Grund fur Diefe Begunftigung gibt Otto noch an, "weil Trier die ältefte Rirche unfres (des beutschen) Reiches ift." -

X. Rapitel.

Rechtszustände unter fränkischer Herrschaft.

hatte die römische Herrschaft über das Trierische Land auch nahe fünschundert Jahre gedauert, so find dennoch die gesellschaftlichen Justände, die sich während derselben gebildet hatten, in dem fast hundertjährigen Sturme der Bölferwandrung nahezu spurlos untergegangen. Eine ganz andre Bölferfamilie — die germanische — ist hier auf den Schaus plat eingetreten, hat ganz andre Sitten und Gebräuche mitgebracht und

4) Honth. I. p. 282.

^{&#}x27;) Daf. p. 239. ut nullus ex regia ac comitis parte, neque ulla judiciaria potestas . . . placitum habere etc.

^{*)} medenam agrorum —. Diefer Medum war eine gewiffe Atgabe an Geld ober Früchten, welche ber Bestiger des ihm oder seinen Borfahren geschenkten Stück Laudes zur Anerkennung der geschehenen Schenkung jährlich entrichten mußte. Redumland war daher gewöhnlich solches, das als Bildland einer Familje gegeben wurde, und von dem die Abgabe jährlich an den Geber entrichtet werden mußte. Siehe Kopp, Proben des beutsch. Lehnrechtes I. Thl. S. 1883-285.

³) Honth. I. p. 253. Diefe brei lesten Urfunden hält v. hontheim mit Recht für die Grundlage und Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Trierischen Erz= bischer bischer bekannt gewordenen Münzen von Trierischen Erz= bischöfen find von Ludolph (994—1009).

nach diefen auch die gesellschaftlichen Zustände in den eroderten Provinzen gestaltet. Die frühern Bölkernamen "Trevirer," "Bangionen" (Bewohner der Gegend von Worms), "Mediomatriker" (Bewohner des Metzer Gebietes) u. dgl. hörten jetzt auf, weil nunmehr eine Eintheilung des Landes in Gauen eingeführt und die verschiedenen Gebiete nach diesen benannt wurden. Die stegreichen Franken ergriffen jetzt den Acterbau, vermischten sich mit den Ueberresten der romanischen Bevölkerung, und zwar vollständig, nachdem sie von diesen die christliche Religion angenommen hatten. Den Besiegten wurde indessen noch längere Zeit gestattet, nach ihren frühern Geseten (lex romana) zu leben.¹)

Den Gauen waren, wie wir oben schon gehört haben, von den Königen aus den Vornehmen gewählte Grafen (comites) vorgeset, welche das Militärwesen und die Justig zu verwalten hatten, und die von den Königen selbst oder durch königliche Abgeordnete (missi dominici) in Verwaltung ihres Amtes beaufsichtigt wurden.

Die Rechtszuftände in unfrem Lande, wie überhaupt im franklichen Reiche, waren nun verschieden je nach dem Stande der Versonen. Diefer aber war ein vierfacher. 1) Brälaten (Bifchöfe und Aebte) mit bem ihnen untergebenen Clerus, die unter den frantischen Rönigen den erften Reichoftand bildeten. 2) Grafen und Dynaften, welche unter bem erften und zweiten Königsftamme (Merovingern und Carolingern) und auch noch fpater im Ramen bes Ronigs die Gauen verwalteten, nach Auflösung ber Gauen aber auf ihren allmälig erblich gewordenen Bebieten, die mitunter ausgedehnt waren, aus königlicher Freigebigkeit fürftliche Gewalt erlangten und daher nunmehr als ein erbliches Recht ausübten, was fie früher als ein königliches Amt ausgeübt hatten. 3) Die Freien — im engern Sinne —, aus denen Das nach der Adel (nobilitas) fich gebildet hat, der in spätern Jahrhunderten Reichsadel ober Reichsritter fchaft (nobilitas immediata) genannt Sie hatten freies Brundeigenthum, unabhängigen Buterbefit wurde. mit perfonlicher Freiheit. 4) Bauern (Sorige), welche bleibend ju einem bestimmten Oute und unter die Botmäßigfeit bes Grundherrn gehörten und mancipia, servi, servientes, liti (Leute), manentes ober coloni hießen. Diefelben flebten dem Grunde und Boden an und durften fich ohne vorhergegangene Freilaffung nicht davon trennen, wurden baber auch gewöhnlich mit den Gutern, mogu fie gehörten, verfchenkt, verfauft und vertaufcht.

Rach bem Stande ber Personen war nun auch ber Rechtszuftand

) Siehe meinen Artikel hierüber in dem Freiburg. Rirchen=Lexicon.

bes Grundvermögens ein vierfacher. Es gab 1) königliches Domainenaut; von biefem wurden Schenfungen gemacht an bifcofliche Lichen und Abteien, und es wurden Theile bavon als Lehen (benefcia, feuda), anfangs nur auf Lebenszeit, fpäter erblich geworden, übertragen an Bafallen gegen Lehnspflichtigfeit, befonders Dienftleiftung im Priege; ein großer Theil aber blieb als Rrongut in den Sanden des Königs. Dann gab es 2) Rirchen- und Rlofterguter, Grundguter nämlich, mit denen bijcofliche Rirchen und Abteien von ber fonige lichen Familie ober andren frantischen Großen ausgestattet worben Die 3. Rlaffe von Grundgutern bildeten die größern Befiswaren. ungen ber Grafen und Dynaften, die ichon fruhe nebft ben toniglichen Lebnautern auch bedeutende Allobien (Eigenguter) befaßen. Die 4. Plaffe von Grundgutern bildeten bie Allodien ber Freien (ingenui), die allerdings den Umfang nicht hatten, wie die ber Grafen und Dynaften, und deren Eigenthumer auch teine obrigkeitliche Gewalt befaßen wie die Grafen.

Die bedeutenden Güterschenkungen an die bischöftichen Kirchen und Abteien und die allmälige Uebertragung von Regalien, weltlicher Gerichtsbarkeit, des Münz-, Joll-, Markt- und Steuerrechtes an die Prälaten durch die Könige, haben dem bereits ältern Institute der Bögte (advocati) eine weitere Ausbildung gegeben, die wir hier etwas aussührlicher zu besprechen veranlast find, da unser v. Hontheim das Institut in einem wesentlichen Punkte unrichtig aufgefast, Wyttenbach aber dasselbe grundfalsch und dadurch für die Kirche entehrend dar= gestellt hat.

XI. Kapitel.

Die Kirchen- und Kloftervögte (advocati).

Das der Kirche seit Kaiser Constantin dem Großen zuerkannte Recht des Gütererwerbs, dann die beständige Sorgfalt der Kirche, den Elerus so viel als möglich von Besorgung zeitlicher Angelegenheiten frei zu erhalten, haben schon frühe das Institut der Bögte (advocati) hervorgerufen. In der ersten Zeit — im fünsten Jahrhunderte —, wo uns solche bei den (bischösslichen) Kirchen begegnen, waren dieselben Rechtsgelehrte, angestellt unter Autorisation des Kaisers mit Justimmung der betreffenden Bischöse, beauftragt, die Gerechtsamen der Kirchen vor Gericht und wo es nöthig war zu vertreten und zu vertheidigen. Sie waren also die Justiziare der Kirchen, auch Mundurdi genannt,

und haben als folche auch aus den Einfünften derfelben eine ents fprechende Befoldung ju ziehen gehabt. Diefe Einrichtung wurde unter ben franfischen Rönigen nicht allein beibehalten, fondern erlangte bei ben bedeutenden Guterichenfungen an bijcofliche Rirchen und Abteien und allmäliger Uebertragung hoheitlicher Rechte an die Brälaten eine weitere und höchft wichtige Ausbildung, fo daß die advocati, Die anfangs bloß Bertheidiger ber Gerechtfamen der Rirchen vor Gericht gewesen, nunmehr Mandatare und Bertreter ber Rirchen in allen zeits lichen Angelegenheiten geworden find. 216 folche hatten fie nun auch, wenn es nöthig war, den betreffenden Rirchen bewaffneten Schut und Schirm angebeihen ju laffen, hatten bie aus dem geiftlichen Gebiete ausgehobene Dannichaft ju dem toniglichen Rriegsheere ju fubren, und innerhalb der herrichaftlichen Befigungen Der Rirchen Die denfelben zuftebende Gerichtsbarteit auszuuben, Die Bogteigerichte abzuhalten. "Im Allgemeinen, - beißt es in der Borrede des I. Bos G. 24 Des Cod. diplom. von Bunther, - hatten alle Beiftlichen, ba fie mit welts lichen Sandeln nichts zu schaffen haben follten, und ihre Kirchen, fie mögen hochftifter, Cathedral = oder Collegiatfirchen oder auch Rlöfter gemefen fein, ihre Sous- und Schirmvögte, die fie bei vortommenden In den Capitularien der frankischen händeln vertreten mußten." Rönige war es vorgeschrieben, daß jede Rirche ihren Bogt (advocatum) haben folle.

Die Pfalzgrafen bei Rhein haben bis zum Jahre 1197 die Obervogtei über die Trierische Kirche ausgeübt; in dem genannten Jahre ging dieses Recht in die Hände des Erzbischofs Johann I und seiner Nachfolger über. Ebenfalls solche Bögte hatten die Stiftskirchen und Klöster des Trierischen Landes, ja einzelne Höfe von Kirchen.

Grundfalsch find die Ansichten über Vögte der bischöflichen und ber Kloster-Kirchen, welche Herr Byttenbach in seiner "Trierischen Geschichte" (2. Bochen S. 6) niedergeschrieben hat. Die Uebertragung von Regalien an Erzbischof Ratbod von Trier besprechend, schreibt er: "Kaiser Otto I bestätigte zwar diese Borrechte, aber er wachte streng über sein taiserliches Ansehen. Die Bischöfe und Erzbischöfe hielt er durch Berichte der Herzoge, der Grassen und endlich der Gerichtsvögte (advocati, vicedomini genannt), welche er bei allen großen Stiftern einführte, in Furcht und Ordnung." — In dieser Aussage ist kein wahres Wort. Kaiser Otto I hat nicht erst Bögte geset, sondern hat solche aus alter Zeit vorgefunden; sie waren nicht Mandatare des Königs, sondern Mandatare der Bischöfe und Lebte, deren Rechte sie vertheidigten und handhabten; sie waren nicht gesets zu Spionen der Prälaten, sondern zu Beschirmern derselben. Und endlich

waren bei den geiftlichen Bafallen, Erzbifchöfen, Bifchöfen und Aebten, Bachter über bas taiferliche Anfehen am überfluffigften, weil eben fte nach Beugniß aller Geschichte von ben erften frantischen Rönigen bis jur Sacularisation (1803) die treuesten, gewiffenhafteften und zuverlaffigften Bafallen und Reichsfürften gewefen find. Das haben bie frankischen Ronige und bie deutschen Raifer fehr wohl gewußt, und namentlich hat Otto I gerade aus dem Grunde fo viele. Guter und Berechtfamen an die Rirchen vergabt, weil er die Pralaten ftart machen und in ihrer weltlichen Macht bem taiferlichen Anfehen eine mächtige Stupe und ein Gegengewicht gegen bie weniger zuverläffige Macht ber weltlichen Reichsfürften bilden wollte. Bilhelm von Malmesbury fagt von Carl bem Großen, "er habe, um bie Bildheit der Bolfer ju bandigen, beinahe alle Lander den Rirchen übertragen, fehr weislich überlegend, daß die Geistlichen nicht fo leicht, wie Laien, die Treue gegen ihren herrn (ben Raifer) verletten, und außerdem, daß; im Falle Laien rebellirten, die Geiftlichen Diefelben durch die Strafe der Ercommunication im Baume hielten." (Bei Honth. Prodrom. pag. 617). Das es die Bifcofe und Mebte gewejen, welche fich Bögte ju ftellen hatten; nicht Der Raifer, ergibt fich auch und ift nachgewiefen in Betreff mirer Erzbischöfe eben unter Otto I Regierung in einer Differtation unfres gelehrten Reller bei Hontheim (Prodrom. p. 620).

Gewöhnlich erhielten die Bögte als Remuneration für den der betreffenden geiftlichen Befigung oder gerrichaft ju leiftenden Schutz den britten Theil der eingehenden Gerichts. oder Strafgelder, dann einen jahrlichen Bins von den Hofgutern, hatten freies Lager bei 216haltung der Gerichte; zuweilen wurden fie auch belehnt mit einem Theile der geiftlichen Domainenguter. Buweilen haben fich die Stifter von Rlöftern das Bogteirecht für ihre Familie vorbehalten, fo daß es immer auf ben Erftgeborenen überging; andre Rirchen hatten bas Recht, fich felber nach Belieben ihren Bogt zu mahlen, ans und abzusepen; andre Rirchen endlich erbaten fich die Ernennung eines Bogtes vom Könige. So war die Bogtei über Kirchen, geistliche Domainen, ein an Ehren und Einfunften ansehnliches Amt geworden; das Bogteirecht wurde vererbt, murbe vertauft, vertaufcht, verpfändet und murde als tehn übertragen. Auch hat es Bögte gegeben, die ben Rirchen Schutz und Schirm ohne alle Remuneration um Gottes willen, "zum Beile ihrer Seelen," leifteten (advocatia libera, liberalis, gratuita).

Diefe Bögte find aber im Berlaufe ber Zeiten gar häufig aus Schirmherren Zwingherren ber Kirchen geworden, haben Erpreffungen ausgeubt und die Einfunfte ber Kirchen an fich geriffen. Es gibt faum eine bischöfliche Kirche oder Abtei, im Trierischen Lande wie

anderwärts, bie nicht feit bem Ende ber Carolinischen Gerrschaft bis in das dreizehnte Jahrhundert bittere Rlagen hierüber zu führen gehabt hatte. Bu Anfange bes 12. Jahrhunderts hatte der Obervogt ber Trierischen Rirche, Bfalggraf bei Rhein, alle Einfunfte berselben an fich gezogen, ließ der erzbischöflichen Tafel nur Tag für Tag das AUernöthigfte wie einer Dienerschaft verabfolgen, und ubte gegen die berechs tigten Babler bei ber Bischofswahl eine rohe Tyrannei aus. Der fraftige Albero hat Diefem Unfuge ein Ende gemacht. Die Abteien St. Maximin und Brum haben ganz besonders viel von habsuchtigen und gewaltthätigen Bögten zu leiden gehabt. Gegen Ende bes 12. und Anfang bes 13. Jahrhunderts, wo die weltliche Macht ber Bifchofe gewachfen war, haben fich diefe der foftspieligen und läftigen Bögte loszumachen gesucht. Einige Bögte ließen fich ihr Bogteirecht abtaufen, andre schenkten es der Rirche "ad animarum salutem," hartnäckige wurden gezwungen, Bergicht barauf zu leiften. In biefem Beftreben, bie Rirchen von den Bögten ju befreien, haben auf Grund der gehäuften Rlagen über die Bedrudungen berfelben die Bapfte und Raifer Die Bischöfe fräftig unterftutt. So hat der Reichstag ju Frankfurt im Jahre 1220 die Berfügung erlaffen, welche die Strafbeftimmung zweis fachen Schadenersates und 100 Mart Silber jur taiferlichen Rammer gegen jeden Schirmvogt ertannte, ber bie feinem Schupe anvertraute Rirche oder geiftliche Stiftung icabigen wurde. Bahrend bes 13. Jahrhunderts ift das Institut der Bögte fast überall abgeschafft worden. 1)

XII. Kapitel.

Der Stand der Freien und der hörigen.

Die britte Klaffe von Personen begriff in sich die Freien (liberi, ingenui), die den eigentlichen Kriegerstand bildeten. Jur Zeit bes Bestehens der Gauen, wo Grafen die Gerichtsbarkeit innerhalb derselben als ein vom Könige übertragenes Amt (officium) ausübten, standen auch diese Freien unter ihrer Gerichtsbarkeit, waren ihnen untergeben. Als nun bei Ausschung der Gauen jene Gerichtsbarkeit



¹) Ueber Entstehung, Geschichte und Rechte der Schirmvögte sehe man hurter, Bapst Innocenz III im 4. Bde S. 50–84; dann Cloaet, histoire eccles. de la province de Trèves. vol. II. p. XV—XXXVI. Günther, Cod. dipl. rheno-mos. vol. 1. Borrede S. 23–27, wo speciell über die Bögte Trierischer Kirchen gehanbelt wird.

als ein erbliches Recht auf Dynasten, in geistlichen Territorien auf die Prälaten, überging, ist auch die Hoheit über die Freien und ihre Güter mit übergegangen.

Lacitus schreidt von den Deutschen, daß ihre Sklaven nicht wie bei den Römern zu häuslichen Diensten in den Familien der Herren verwendet würden, sondern daß dieselben ihre eigenen Behausungen hätten und eigene Familien bildeten. Ift dieses auch nicht allgemein richtig, so ift doch wahr, daß hier die Dienstbaren (servi) meistens auf dem Lande wohnten, auf den Gutern ihrer Herren, die sie bewirthschafteten und ihre, allerdings nothdürftige, eigene Haushaltung führten. Auf diesen Gütern waren sie bleibend (manentes, adscriptitii). Die Dienstbarkeit (servitus) dieser Personen war nicht bloß persönlich und temporär, sondern sie vererbte sich auf die Rachsommen und war fortdauernd. Wie die Kinder dem Stande des Baters solgten, also auch die Sattin dem Satten. Auch durften die Hörigen eines herrn bloß unter sich heirathen, nicht mit denen eines andren Herrn, wenigstens nicht ohne dessen Mich und tem Sorigen Statting vor die Tausch ober ein sonstie Absommen mit dem andren Herrn getroffen wurde. Eine Folge dieser Stellung der Hörigen (Bauern) war, daß sie, zwar nich losgetrennt von dem Gute, zu dem sie als integrirende Theile gehörten, wie in dem heidnischen Allterthume die Stlaven, wohl aber mit dem Gute zugleich versauft, verschenstt, vertauscht und über geben wurden. Auch fonnte ein Höriger nicht gerichtet werden, als nur auf dem Gute, zu dem sie statt gerichtet werden, als nur auf dem Gute, zu dem er gehörte.

Die Beschäftigung dieser Hörigen bestand hauptsächlich in der Betreibung des Ackerbaues, deffen Hauptertrag dem Herrn des Gutes gehörte; der geringere Theil des Ertrags, ein nothbürftiger Unterhalt, siel der hörigen Familie zu. Allerdings variirte der Antheil dieser Familie nach Maßgabe des Gutes, nach örtlichem Gewohnheitsrechte und je nach der Milbe und Nachsicht des Herrn, die bei den geistlichen herrschaften als Negel zu betrachten ist. Nebst einem bestimmten Ertrag des Gutes hatten die Bauernfamilien aber noch gewisse Frohndienste ihrem herrn während des Jahres zu leisten.

Eine besondre Klaffe von Hörigen bildeten die Dienftleute (ministeriales), die, wenn auch nicht frei, so doch auch nicht ber Scholle abscribirt waren, sondern von der Familie des Herrn zu verschiedenen Diensten, bald hier, bald dort, verwendet wurden, also der Familie des Herrn abscribirt waren — baher auch öfter familiares genannt —, wie die Bauern (coloni) deffen Landgute. Es waren aber Bäcker, Fischer, Köche, Bascher, Jäger, Schmiede, Zimmerleute, Mauerer, Steinhauer u. bgl., überhaupt Leute, welche Arbeiten verrichteten, mit 3. Rarx, Geschiedte von Trier, I. Band. denen eine adscriptio an die Scholle nicht vereindar war; sie waren die mobilen Hörigen.

Bas die acterbauenden Hörigen vom Ertrage bes Gutes an den Herrn (die Herrschaft) abzugeben hatten, wurde in der Eigenschaft eines census — Zins — festgestellt. Burde die Dienstbarkeit (servitus) vom Herrn aufgehoben, gelöft, so verblieb bloß die Berpflichtung, den bestimmten Census zu entrichten, und die Leute hießen nun censuales (Zinspflichtige).

Im Uebrigen hatte der Hörige kein Eigenthum, b. i. kein liegenbes Vermögen, dagegen wohl einiges, wenn auch geringes Mobilarvermögen, Hausgeräth, ein oder das andre Pferd, einiges Rindvich, Schweine, Kleidungsstücke u. dgl. Indeß bestand die Sitte in Betreff des Viehes der Hörigen, daß, wenn das Haupt der Bauernfamilie mit Tod abging, der Herr aus dem Viehstande das Stück, das ihm am besten gestel, für sich nehmen konnte. Diese ausgezogenen Stücke hießen Besthäupter [Besthaupt] (capatica).

Eine Löfung von der Hörigkeit — Freilaffung — (manumissio), eine ganze oder theilweise, fand statt, so wie der Herr aus Milde oder einem andren Motive solche gewähren wollte. Eine theilweise war jene, wenn die Dienstpflichtigkeit gelöst wurde und die Leute nur mehr zinspflichtig waren, andre Dienste aber dem Herrn nicht mehr zu leisten hatten. Beispiele von gänzlicher Freilaffung finden sich in Schenfungsbriefen der h. Irmina und des h. Willibrord vom Jahre 698, in welchen Länder mit Jubehör übergeben werden (an die Abtei Echternach) "mit Ausnahme jener Leute, die wir burch Lösebriefe befreit haben."1)

XIII. Kapitel.

Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das Christenthum hatte bei den germanischen Völferstämmen wie in dem ganzen römischen Reiche die Sklaverei vorgefunden, jenen traurigen Justand eines großen Theiles der menschlichen Gesellschaft, wo der Mensch, der Menschenwürde und der Menschenrechte völlig beraubt, nur als Sache betrachtet und behandelt wurde, diesen Justand, der als ein Fluch des Sündenfalles über die Menscheit gekommen ift,

¹⁾ Siehe Honthem, Prodrom. p. \$81-286.

bei allen heidnischen Boltern fich vorgefunden hat, rudfichtlich fich noch porfindet, und nur durch den Segen des Chriftenthums gehoben mirb. 3mar ift die Stellung ber Sklaven bei ben heidnischen Dcutichen infufern eine andre als bei ben Römern gewesen, als diefelben fich - nach dem Berichte des Tacitus (Germania c. 25) — nicht in der Familie ihrer herrschaft befanden, fondern in eigenen, allerdings armfeligen, Behausungen und hier den Aderbau fur ihre Serrichaft betrieben. Es war biefes ohne 3meifel eine Folge ber fehr einfachen Sitten ber Germanen, bei benen fie eben nicht vieler häuslicher Dienftleiftungen bedurftig waren; und daher mögen auch in der Regel die Sklaven bei ihnen von manchen Qualereien, Ausbruchen bofer Laune, von Bartherzigkeit und Graufamfeit ihrer herren frei geblieben fein, von denen die Stlaven bei ben Romern oft fo fcbredlich getroffen worden find. 3m Befents lichen aber hat dieses die Stellung ber Sklaven nicht geandert; benn immerhin gab es auch Sflaven in den Familien felbft, und anderntheils war das Recht des herrn über feine Stlaven bei den Germanen ebenfo unumschränkt wie bei Griechen und Römern, indem dasselbe fich dort wie hier auch über Leben und Tod erftreckte. Ein folcher Justand war mit ber neuen durch das Chriftenthum gegebenen Lebensanschauung unvereinbar; das Chriftenthum fennt nur eine Stlaverei, die Stlaverei der Sunde, in welche der Mensch fich freiwillig begibt, und die wiederum auch ju lofen in feine hand gegeben ift. 3m Uebrigen aber find in Chriftus Alle frei geworden, wie hinwiederum auch Alle Rnechte, b. i. Diener Chrifti geworden find. (Man fche Coloff. 3, 11; Gal. 3, 18). Stille, geräufchlos und ohne 3wang, aber befto ficherer und nachhaltiger von innen heraus wirfend, hat das Chriftenthum im romischen Reiche die Retten der Sklaverei gelöft. Bornehme und reiche Römer schenkten, so wie ste das Christenthum angenommen hatten, ihren mit ihnen getauften Stlaven die Freiheit. Sermes in Rom, Prafett ber Stadt unter der Regierung Des Raifers Trajan, ichentt 1250 Stlaven die Freiheit und beschentt fie dazu mit allem Röthigen, damit fie fich felbftftandig ernähren tonnten. Der h. Sebaftian bewirft die Befehrung des Chromatius, des Präfekten ju Rom unter Raifer Diocletian, und berfelbe gibt 1400 Stlaven, bie mit ihm bie Taufe angenommen hatten, Die Freiheit, unter ber Erflärung, die ihm ber chriftliche Glauben eingegeben: "Diejenigen, welche anfangen, Gott jum Bater ju haben, follen feine Menfchenfnechte fein." Auch er ichentte ben Freigelaffenen alles Röthige jur Grundung eines eigenen hauswefens. Bon der h. Melania (der jung.) wird gemeldet, daß fie hausweiens. 250n der 9. Wertunn (ver jung.) wird geit des Ofterfestes, 8000 Sklaven die Freiheit geschenkt habe. Um die Zeit des Ofterfestes, wo die Christenheit das Andenken an die Befreiung des Menschen-Digitiz 7 by Google

geschlechtes durch Jesus Chriftus begeht, war es etwas Gewöhnliches, daß die Chriften Sklaven die Freiheit schenkten. Der h. Chrosoftomus konnte zu Ende des vierten Jahrhunderts sagen: "In der chriftlichen Kirche gibt es keine Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes, sie ift nur noch dem Ramen nach unter den Jungern des Herrn, die Sache hat aufgehört."

Bapft Gregor I gibt in einer Freilaffungsurfunde, worin er Börigen ber romifchen Rirche bie Freiheit und romifches Burgerrecht fcenft, bie Motive an, aus benen bie Freilaffung hervorgegangen ift. "Da unfer Erlofer, ber Urheber ber gangen Schöpfung, gnabigft ju bem 3mede bie menfchliche Ratur annehmen wollte, um burch die Gnade feiner Gottheit bas Band ber Rnechtschaft, in welches wir verftridt waren, ju lofen und uns ber urfprünglichen Freiheit wieder zurudgugeben; fo ift es ein beilfames Bert, wenn Denfchen, welche anfangs bie Ratur als Freie hingestellt, banach aber bie Bölferfitte in Rnechtschaft geschlagen hat, in der natur, in welcher fte geboren worden, burch Bohlthat bes Freilaffenden der Freiheit wieber gurudgegeben werden. Aus diefen Gründen nun und aus Gottesfurcht bewogen u. f. w. " 1) Die Grundlehren alfo, auf welche die Freilaffung von Stlaven fich flutt, Die Motive, aus benen biefelbe hervorging, namlich, baß Bott von Anfange die Menfchen als Freie geschaffen und baß, nachdem die Bollerfitte Menschen in Sklaverei geschlagen hatte, Chriftus bie menschliche Ratur angenommen hat, um die Bande ber Rnechtschaft ju lofen und fie ber urfprunglichen Freiheit wieder gurudgugeben, find rein driftliche Offenbarungslehren, find driftliche Motive, von benen bas heidenthum nichts gewußt hat, deren Gegentheil vielmehr von den berühmteften beidnischen Schriftftellern, wie Bomer, Blato u. A. gelehrt worden ift, j. B. in der Behauptung, daß unter ben Menfchen von Ratur aus die einen ju Sklaven, die andren ju herren bestimmt feien. Ueberall, wo das Chriftenthum jur Milderung und Aufhebung ber Sklaverei einwirkt, find bie Motive aus feinem eigenen Befen ents nommen, von feinem Geifte ausgegangen. Benn ber 2bt Smaragbus Carl b. Gr. auffordert, feine Stlaven frei ju laffen, fagt er: "Ehre alfo, gerechtefter König, fur alle bir unterworfene Sklaven, deinen Bott, indem bu ihnen die Freiheit fchenteft." Jonas, Bifchof von Orleans, fragt erstaunt: "Bie follen herr und Sklave, Reicher und Armer, nicht von Ratur einander gleich fein, die einen und benfelben Gott, ber nicht auf bas Anfehen ber Berfon fieht, im Simmel haben?" Der

¹⁾ Gregor. m. Epist. libr. V. epist. 18.

beutsche Rechtsgelehrte Conring fagt, daß um das Jahr 900 fast alle Sklaven in Deutschland freigelaffen gewesen seine und gibt als das Notiv für die Freilaffung das studium pietatis an, findet dasselbe also durchaus in der christlichen Religion. Ueberall, wo wir in Urfunden der Freilaffung von Sklaven begegnen, find religiöse, dem Christenthum ausschließlich entnommene Motive angegeben, wie — "zum Danke gegen Christus, der uns Menschen aus der Sklaverei der Sünde erlöst hat," "zum Heile meiner Seele," "als Lösegeld für meine Sünden" u. bgl.

.

)

Das canonische Recht (ber Kirche) beförderte die Freilassung von Sklaven und Leibeigenen durch das Gesetz, daß dieselben unter Jufimmung ihrer Herren die hh. Weihen empfangen könnten; mit den hh. Beihen erlangten sie die Freiheit und Jutritt zu den höchsten Ehrenkellen in der Kirche. Ebenso gestattete dasselbe geistliche Recht denselben Aufnahme in den Ordensstand in Klöstern. Wenn wir 3. B. die Ramensverzeichnisse ber Mönche in unsren reichen und angesehenen Benediktinerabteien, St. Maximin, St. Matthias, Brüm, Echternach u. a. ansehen, so finden wir, das viele Söhne von den Klosterhöfen dieser Abteien oder aus Ortschaften, wo dieselben begütert waren, darin vortommen. Diese Klosterhöfe wurden aber Jahrhunderte hindurch von leibeigenen Familien bedant, und waren daher auch aus ihnen viele Söhne in die Klöster aufgenommen und waren dadurch Freie geworden.¹)

Auch bei den germanischen Bölfern ift die Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes dem Einfluffe des Christenthums gewichen, nicht auf einmal allerdings, wie auch im römischen Reiche, sondern allmälig, und auch nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit. Was aber noch von dem frühern Rechtsverhältniffe zwischen dem Sklaven und seinem Herrn das christliche Mittelalter hindurch, zum Theil jest noch in einigen Gegenden, übrig geblieben ist, die Leibeigenschaft nämlich und die damit zusammenhangende Patrimonialgerichtsbarfeit, ist wessentlich verschieden von der Sklaverei in der vorchristlichen Zeit, so wie bei den jest noch heidnischen Bölkerschaften, so verschieden, das Zausende von leibeigenen Familien in jenen Zeiten weit bester baran waren, als

1) In einen fpeciellern Rachweis ber Berdienste ber chriftlichen Kirche um Aufhebung der Stlaverei einzugehen, ift hier der Ort nicht. 3ch verweise daher den Lefer auf die treffliche Ubhandlung des fel. Möhler über diefen äußerst wichtigen Gegenstand — unter dem bescheidenen Titel: "Bruch ftude aus der Geschichte der Aufhebung der Stlaverei" — in feinen gesammelten Schriften II. Bb. 5.54—140. Die paradore Behauptung, die an einer Lehranstalt öfter ausgesprochen worden ift, daß die Stlaverei vorzüglich durch die Einführung der Baffermühlen — fatt der hand- und Tretmühlen der Alten — gehoben worden sei, verdient nur ein mitteidiges Lächeln. nach diefen auch die gesellschaftlichen Zustände in den eroberten Provinzen gestaltet. Die frühern Bölkernamen "Trevirer," "Bangionen" (Bewohner der Gegend von Worms), "Mediomatriker" (Bewohner des Metzer Gebietes) u. dgl. hörten jetz auf, weil nunmehr eine Eintheilung des Landes in Sauen eingeführt und die verschiedenen Gebiete nach diefen benannt wurden. Die stegreichen Franken ergriffen jetz den Acterbau, vermischten sich mit den Ueberresten der romanischen Bevölkerung, und zwar vollständig, nachdem sie von diesen die christliche Religion angenommen hatten. Den Bestiegten wurde indessen noch längere Zeit gestattet, nach ihren frühern Geseten (lex romana) zu leben.¹)

Den Gauen waren, wie wir oben schon gehört haben, von den Königen aus den Bornehmen gewählte Grafen (comites) vorgeset, welche das Militärwesen und die Justiz zu verwalten hatten, und die von den Königen selbst oder durch königliche Abgeordnete (missi dominici) in Verwaltung ihres Amtes beaufsichtigt wurden.

Die Rechtszuftande in unfrem Lande, wie überhaupt im frantischen Reiche, waren nun verschieden je nach dem Stande der Versonen. Diefer aber war ein vierfacher. 1) Brälaten (Bifchöfe und Aebte) mit bem ihnen untergebenen Clerus, die unter den frankischen Königen den ersten Reichsftand bildeten. 2) Grafen und Dynaften, welche unter bem erften und zweiten Königsftamme (Merovingern und Carolingern) und auch noch fpater im Ramen bes Ronigs die Gauen verwalteten, nach Auflösung ber Bauen aber auf ihren allmälig erblich gewordenen Bebieten, die mitunter ausgedehnt waren, aus königlicher Freigebigkeit fürftliche Gewalt erlangten und daher nunmehr als ein erbliches Recht ausübten, was fie früher als ein fönigliches Amt ausgeubt hatten. 3) Die Freien - im engern Sinne -, aus denen banach der Adel (nobilitas) fich gebildet hat, der in spätern Jahrhunderten Reichsabel ober Reichsritter fchaft (nobilitas immediata) genannt wurde. Sie hatten freies Grundeigenthum, unabhängigen Buterbefit mit perfonlicher Freiheit. 4) Bauern (Sorige), welche bleibend ju einem bestimmten Oute und unter bie Botmäßigfeit bes Grundherrn gehörten und mancipia, servi, servientes, liti (Leute), manentes ober coloni hießen. Diefelben flebten dem Grunde und Boben an und durften fich ohne vorhergegangene Freilaffung nicht davon trennen, wurden baber auch gewöhnlich mit den Gutern, wozu fie gehörten, vers fcenft, verfauft und vertaufcht.

Rach dem Stande der Personen war nun auch ber Rechtszuftand

) Siehe meinen Artitel hieruber in bem Freiburg. Rirchen=Lexicon.

bes Grundvermögens ein vierfacher. Es gab 1) fonigliches Domainengut; von diefem wurden Schenkungen gemacht an bifcofliche Rirchen und Abteien, und es wurden Theile bavon als Lehen (beneficia, feuda), anfangs nur auf Lebenszeit, später erblich geworden, übertragen an Bafallen gegen Lehnspflichtigfeit, befonders Dienftleiftung im Rriege; ein großer Theil aber blieb als Rrongut in den Sanden bes Königs. Dann gab es 2) Rirchen - und Rlofterguter, Grundguter nämlich, mit denen bijcofliche Rirchen und Abteien von der fonigs lichen Familie oder andren franklichen Großen ausgestattet worden waren. Die 3. Rlaffe von Grundgutern bildeten die größern Befitsungen der Grafen und Dynaften, Die ichon fruhe nebft ben toniglichen Lehngutern auch bedeutende Allobien (Eigenguter) befagen. Die 4. Rlaffe von Grundgutern bildeten die Allodien der Freien (ingenui), bie allerdings ben Umfang nicht hatten, wie die der Grafen und Dynaften, und deren Eigenthumer auch feine obrigkeitliche Gewalt befaßen wie bie Grafen.

Die bedeutenden Güterschenfungen an die bischöflichen Kirchen und Abteien und die allmälige Uebertragung von Regalien, weltlicher Gerichtsbarkeit, des Münz-, Joll-, Markt- und Steuerrechtes an die Prälaten durch die Könige, haben dem bereits ältern Institute der Bögte (advocati) eine weitere Ausbildung gegeben, die wir hier etwas ausführlicher zu besprechen veranlaßt find, da unser v. Hontheim das Institut in einem wesentlichen Punkte unrichtig aufgefaßt, Wyttenbach aber dasselbe grundfalsch und dadurch für die Kirche entehrend dar= gestellt hat.

XI. Kapitel.

Die Kirchen- und Kloftervögte (advocati).

Das ber Kirche feit Kaiser Constantin dem Großen zuerkannte Recht des Gütererwerbs, dann die beständige Sorgfalt der Kirche, den Elerus so viel als möglich von Besorgung zeitlicher Angelegenheiten frei zu erhalten, haben schon frühe das Institut der Bögte (advocati) hervorgerusen. In der ersten Zeit — im fünsten Jahrhunderte —, wo uns solche bei den (bischöflichen) Kirchen begegnen, waren dieselben Rechtsgelehrte, angestellt unter Autorisation des Kaisers mit Zustimmung der betreffenden Bischöfe, beauftragt, die Gerechtsamen der Kirchen vor Gericht und wo es nöthig war zu vertreten und zu vertheidigen. Sie waren also die Justiziare der Kirchen, auch Mundurdi genannt,

und haben als folche auch aus den Einfünften derfelben eine ents fprechende Befoldung ju ziehen gehabt. Diefe Einrichtung wurde unter Den frantischen Rönigen nicht allein beibehalten, fondern erlangte bei ben bedeutenden Buterichenfungen an bijcofliche Rirchen und Abteien und allmäliger Uebertragung hoheitlicher Rechte an die Bralaten eine weitere und höchft wichtige Ausbildung, fo daß die advocati, die an= fangs bloß Bertheidiger ber Gerechtfamen der Rirchen vor Gericht gemefen, nunmehr Mandatare und Bertreter ber Rirchen in allen zeits lichen Angelegenheiten geworden find. 218 folche hatten fie nun auch, wenn es nothig war, den betreffenden Rirchen bewaffneten Schut und Schirm angedeihen ju laffen, hatten bie aus dem geiftlichen Gebiete ausgehobene Mannschaft zu dem königlichen Kriegsheere zu führen, und innerhalb der herrschaftlichen Beftgungen der Rirchen Die denfelben zustehende Gerichtsbarkeit auszuuben, die Bogteigerichte abzuhalten. "Im Allgemeinen, - beißt es in ber Borrede Des I. Bos C. 24 Des Cod. diplom. von Gunther, - hatten alle Geiftlichen, ba fie mit weltlichen Sandeln nichts ju schaffen haben follten, und ihre Rirchen, fie mögen hochftifter, Cathebral= ober Collegiatfirchen ober auch Rlöfter gewesen fein, ihre Schuts und Schirmvögte, Die fie bei vortommenden In den Capitularien der frankischen händeln vertreten mußten." Könige war es vorgeschrieben, daß jede Kirche ihren Bogt (advocatum) haben folle.

Die Pfalzgrafen bei Rhein haben bis zum Jahre 1197 die Obervogtei über die Trierische Kirche ausgeübt; in dem genannten Jahre ging dieses Recht in die Hände des Erzbischofs Johann I und seiner Nachfolger über. Ebenfalls solche Bögte hatten die Stiftsfirchen und Klöster des Trierischen Landes, ja einzelne Höfe von Kirchen.

Grundfalsch find die Ansichten über Bögte der bischöflichen und der Kloster-Kirchen, welche Herr Byttenbach in seiner "Trierischen und Geschichte" (2. Bochen S. 6) niedergeschrieden hat. Die Uebertragung von Regalien an Erzbischof Ratbod von Trier besprechend, schreibt er: "Kaiser Otto I bestätigte zwar diese Borrechte, aber er wachte streng über sein kaiserliches Ansehen. Die Bischöfe und Erzbischöfe hielt er durch Berichte der Herzoge, der Grafen und endlich der Gerichtsvögte (advocati, vicedomini genannt), welche er bei allen großen Stiftern einführte, in Furcht und Ordnung." — In diefer Aussage ist kein wahres Wort. Kaiser Otto I hat nicht erst Bögte geset, sondern hat solche aus alter Zeit vorgefunden; sie waren nicht Mandatare des Königs, sondern Mandatare der Bischöfe und Aebte, deren Rechte sie vertheidigten und handhabten; sie waren nicht gesetz zu Spionen der Prälaten, sondern zu Beschirmern derselben. Und endlich

waren bei den geiftlichen Bafallen, Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, Bächter über bas taiferliche Ansehen am überfluffigsten, weil eben fie nach Beugniß aller Geschichte von den erften frantischen Rönigen bis jur Sacularisation (1803) die treuesten, gewiffenhafteften und zuverläffigsten Bafallen und Reichsfürften gewefen find. Das haben die frantischen Könige und die deutschen Raifer fehr wohl gewußt, und namentlich hat Otto I gerade aus dem Grunde fo viele Guter und Gerechtsamen an die Kirchen vergabt, weil er die Prälaten ftart machen und in ihrer weltlichen Macht dem taiferlichen Unfehen eine mächtige Stupe und ein Gegengewicht gegen bie weniger zuverläffige Macht ber weltlichen Reichsfürften bilden wollte. Wilhelm von Malmesbury fagt von Carl dem Großen, "er habe, um die Bildheit der Bölfer zu bans digen, beinahe alle Länder den Kirchen übertragen, fehr weistlich überlegend, daß die Geiftlichen nicht fo leicht, wie Laien, die Treue gegen ihren Herrn (den Raifer) verletten, und außerdem, daß, im Falle Laien rebellirten, die Geistlichen dieselben durch die Strafe der Ercommunication im Baume hielten." (Bei Honth. Prodrom. pag. 617). munication im Jaume hielten." (Bei Honth. Prodrom. pag. 617). Daß es die Bischöfe und Aebte gewesen, welche sich Bögte zu stellen hatten, nicht der Kaiser, ergibt sich auch und ist nachgewiesen in Betreff unfrer Erzbischöfe eben unter Otto I Regierung in einer Differtation unfres gelehrten Reller bei Hontheim (Prodrom. p. 620). Gewöhnlich erhielten die Bögte als Remuneration für den der betreffenden geschlichen Bestigung oder Herrschaft zu leistenden Schutz ben dritten Theil der eingehenden Gerichts- oder Strafgelder, dann imm ischlichen Que den Geschutz feitung for der het

Gewöhnlich erhielten die Bögte als Remuneration für den der betreffenden geiftlichen Bestigung oder Herrschaft zu leistenden Schutz ben dritten Theil der eingehenden Gerichts- oder Strafgelder, dann einen jährlichen Zins von den Hofgütern, hatten freies Lager bei Abhaltung der Gerichte; zuweilen wurden sie auch belehnt mit einem Theile der geistlichen Domainengüter. Juweilen haben sich die Stifter von Klöstern das Bogteirecht für ihre Familie vorbehalten, so daß es immer auf den Erstgeborenen überging; andre Kirchen hatten das Recht, sich selber nach Belieben ihren Bogt zu wählen, an- und abzusen; andre Kirchen endlich erbaten sich die Ernennung eines Bogtes vom könige. So war die Bogtei über Kirchen, geistliche Domainen, ein an Ehren und Einfünsten ansehnliches Amt geworden; das Bogteirecht wurde vererbt, wurde verlauft, vertauscht, verpfändet und wurde als Lehn übertragen. Auch hat es Bögte gegeben, die den Kirchen Schutz und Schirm ohne alle Remuneration um Gottes willen, "zum Heile ihrer Seelen," leisteten (advocatia libera, liberalis, gratuita). Diese Bögte sind aber im Verlausse

Diefe Bögte find aber im Berlaufe der Zeiten gar häufig aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden, haben Erpreffungen ausgeubt und die Einfunfte der Kirchen an fich geriffen. Es gibt faum eine bischöfliche Kirche oder Abtei, im Trierischen Lande wie

anderwärts, bie nicht feit dem Ende ber Carolinischen Berrschaft bis in das dreizehnte Jahrhundert bittere Rlagen hierüber zu führen gehabt hatte. Bu Anfange bes 12. Jahrhunderts hatte der Obervogt der Trierischen Rirche, Bfalzgraf bei Rhein, alle Einfunfte berfelben an fich gezogen, ließ ber erzbischöflichen Tafel nur Tag für Tag bas Allernöthigfte wie einer Dienerschaft verabfolgen, und ubte gegen die berechs tigten Bahler bei der Bischofswahl eine rohe Tyrannei aus. Der fräftige Albero hat diefem Unfuge ein Ende gemacht. Die Abteien St. Maximin und Brum haben ganz besonders viel von habsuchtigen und gewaltthätigen Bögten ju leiden gehabt. Gegen Ende bes 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, wo die weltliche Dacht ber Bifchofe gewachfen mar, haben fich diefe ber fostspieligen und laftigen Bögte loszumachen gesucht. Einige Bögte ließen fich ihr Bogteirecht abtaufen, andre ichenkten es ber Kirche "ad animarum salutem," hartnäcktige wurden gezwungen, Bergicht barauf zu leiften. In Diefem Beftreben, bie Rirchen von den Bögten ju befreien, haben auf Grund der gehäuften Rlagen über ble Bedrudungen berfelben die Bapfte und Raifer bie Bischöfe fräftig unterftutt. So hat ber Reichstag ju Frankfurt im Jahre 1220 bie Berfügung erlaffen, welche Die Strafbestimmung zweifachen Schadenersates und 100 Mart Silber zur taiferlichen Rammer gegen jeden Schirmvogt ertannte, ber die feinem Schute anvertraute Rirche ober geiftliche Stiftung ichabigen murbe. Bahrend des 13. Jahrhunderts ift das Inftitut der Bögte fast überall abgeschafft worden. 1)

XII. Kapitel.

Der Stand der Freien und der hörigen.

Die dritte Klasse von Personen begriff in sich die Freien (liberi, ingenui), die den eigentlichen Kriegerstand bildeten. Jur Zeit des Bestehens der Gauen, wo Grasen die Gerichtsbarkeit innerhalb derselben als ein vom Könige übertragenes Amt (officium) ausübten, standen auch diese Freien unter ihrer Gerichtsbarkeit, waren ihnen untergeben. Als nun bei Ausschung der Gauen jene Gerichtsbarkeit

¹) Ueber Entstehung, Geschichte und Rechte ber Schirmvögte sehe man Hurter, Papst Innocenz III im 4. Bde S. 50–84; bann Clouet, histoire eccles. de la province de Trèves. vol. II. p. XV—XXXVI. Günther, Cod. dipl. rheno-mos. vol. 1. Borrede S. 23–27, wo speciell über die Bögte Trierischer Kirchen gehans belt wird.

als ein erbliches Recht auf Dynasten, in geistlichen Territorien auf die Prälaten, überging, ist auch die Hoheit über die Freien und ihre Güter mit übergegangen.

Tacitus fcreibt von den Deutschen, daß ihre Sklaven nicht wie bei den Romern ju häuslichen Dienften in ben Familien ber Serren verwendet wurden, fondern daß diefelben ihre eigenen Behaufungen hatten und eigene Familien bildeten. Ift biefes auch nicht allgemein richtig, fo ift doch wahr, daß hier die Dienftbaren (servi) meistens auf bem Lande wohnten, auf den Gutern ihrer Serren, die fie bewirthfcafteten und ihre, allerdings nothdurftige, eigene haushaltung führten. Auf diefen Gutern waren fie bleibend (manentes, adscriptitii). Die Dienftbarkeit (servitus) biefer Personen war nicht bloß personlich und temporar, fondern fie vererbte fich auf die Rachtommen und war fortbauernd. Bie bie Kinder bem Stande des Baters folgten, also auch die Gattin dem Gatten. Auch durften die Hörigen eines herrn bloß unter fich heirathen, nicht mit benen eines andren herrn, wenigstens nicht ohne deffen Erlaubnis, wobei gewöhnlich ein Taufch ober ein fonftiges Abfommen mit bem andren herrn getroffen wurde. Eine Folge diefer Stellung ber Sorigen (Bauern) mar, daß fie, zwar nicht losgetrennt von dem Gute, ju bem fie als integrirende Theile geborten, wie in bem heidnischen Alterthume die Sflaven, wohl aber mit bem Bute zugleich verfauft, verfchenft, vertaufcht und ubergeben murben. Auch fonnte ein Boriger nicht gerichtet werben, als nur auf dem Gute, ju bem er gehörte.

Die Beschäftigung dieser Hörigen bestand hauptsächlich in ber Betreibung des Ackerbaues, deffen Hauptertrag dem Herrn des Gutes gehörte; ber geringere Theil des Ertrags, ein nothdürftiger Unterhalt, siel der hörigen Familie zu. Allerdings variirte der Antheil dieser Familie nach Maßgabe des Gutes, nach örtlichem Gewohnheitsrechte und je nach der Milbe und Nachsicht des Herrn, die bei den geistlichen herrschaften als Regel zu betrachten ist. Nebst einem bestimmten Ertrag des Gutes hatten die Bauernsamilien aber noch gewisse Frohndienste ihrem Herrn während bes Jahres zu leisten.

Eine besondre Klaffe von Hörigen bildeten die Dienftleute (ministeriales), die, wenn auch nicht frei, so doch auch nicht der Scholle abscribirt waren, sondern von der Familie des Herrn zu verschiedenen Diensten, bald hier, bald dort, verwendet wurden, also der Familie des Herrn abscribirt waren — baher auch öfter familiares genannt —, wie die Bauern (coloni) bessen Landgute. Es waren aber Bäcker, Fischer, Röche, Mäscher, Jäger, Schmiede, Zimmerleute, Mauerer, Steinhauer u. dgl., überhaupt Leute, welche Arbeiten verrichteten, mit 3. Marz, Geschiede von Arier, I. Band. benen eine adscriptio an die Scholle nicht vereinbar war; fie waren bie mobilen Hörigen.

Bas die ackerbauenden Hörigen vom Ertrage des Gutes an den herrn (die Herrschaft) abzugeben hatten, wurde in der Eigenschaft eines census — Bins — festgestellt. Burde die Dienstbarkeit (servitus) vom Herrn aufgehoben, gelöft, so verblieb bloß die Berpflichtung, den bestimmten Census zu entrichten, und die Leute hießen nun censuales (Zinspflichtige).

Im Uebrigen hatte der Hörige kein Eigenthum, b. i. kein liegenbes Bermögen, bagegen wohl einiges, wenn auch geringes Mobilarvermögen, Hausgeräth, ein oder das andre Pferd, einiges Rindvich, Schweine, Kleidungsstücke u. dgl. Indeß bestand die Sitte in Betreff bes Biehes der Hörigen, daß, wenn das Haupt der Bauernfamilie mit Tod abging, der Herr aus dem Biehstande das Stück, das ihm am besten gestiel, für sich nehmen konnte. Diese ausgezogenen Stück hießen Besthäupter [Besthaupt] (capatica).

Eine Lösung von ber Hörigkeit — Freilaffung — (manumissio), eine ganze oder theilweise, fand statt, so wie ber herr aus Milbe oder einem andren Motive solche gewähren wollte. Eine theilweise war jene, wenn die Dienstpflichtigkeit gelöst wurde und die Leute nur mehr zinspflichtig waren, andre Dienste aber dem Herrn nicht mehr zu leisten hatten. Beispiele von gänzlicher Freilaffung finden sich in Schenkungsbriefen der h. Irmina und des h. Willibrord vom Jahre 698, in welchen Länder mit Jubehör übergeben werden (an die Abtei Echternach) "mit Ausnahme jener Leute, die wir burch Lösseriefe befreit haben.")

XIII. Kapitel.

Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das Christenthum hatte bei den germanischen Bölferstämmen wie in dem ganzen römischen Reiche die Sklaverei vorgefunden, jenen traurigen Justand eines großen Theiles der menschlichen Gesellschaft, wo der Mensch, der Menschenwürde und der Menschenrechte völlig beraubt, nur als Sache betrachtet und behandelt wurde, diesen Justand, der als ein Fluch des Sündenfalles über die Menschheit gekommen ift,

^{&#}x27;) Giebe Honthem. Prodrom. p. 281-286.

bei allen heidnischen Böltern fich vorgefunden hat, rudfichtlich fich noch vorfindet, und nur durch den Segen des Chriftenthums gehoben wird. 3mar ift die Stellung ber Sklaven bei ben heidnischen Deutschen infus fern eine andre als bei ben Römern gewesen, als Diefelben fich - nach dem Berichte des Tacitus (Germania c. 25) - nicht in der Familie ihrer herrschaft befanden, fondern in eigenen, allerdings armfeligen, Behausungen und hier den Acerbau für ihre herrschaft betrieben. Es war diefes ohne 3meifel eine Folge ber fehr einfachen Sitten ber Germanen, bei benen fie eben nicht vieler häuslicher Dienftleiftungen bedürftig waren; und baber mogen auch in ber Regel Die Sklaven bei ihnen von manchen Qualereien, Ausbruchen bofer Laune, von Bartherzigkeit und Grausamfeit ihrer Serren frei geblieben fein, von benen die Sklaven bei ben Römern oft fo fcbredlich getroffen worden find. 3m Befents lichen aber hat dieses die Stellung der Sklaven nicht geändert; denn immerhin gab es auch Sklaven in den gamilien felbft, und anderntheils war bas Recht des herrn über feine Sklaven bei den Germanen ebenfo unumschränkt wie bei Griechen und Romern, indem dasselbe fich dort wie hier auch über Leben und Lod erftredte. Ein folcher Buftand mar mit ber neuen durch das Chriftenthum gegebenen Lebensanschauung unvereinbar; das Chriftenthum fennt nur eine Sflaverei, die Sflaverei der Sunde, in welche der Mensch fich freiwillig begibt, und die wiederum auch zu löfen in feine hand gegeben ift. 3m Uebrigen aber find in Chriftus Alle frei geworden, wie hinwiederum auch Alle Rnechte, d. i. Diener Chrifti geworden find. (Man fche Coloff. 3, 11; Gal. 3, 18). Stille, geräufchlos und ohne 3mang, aber befto ficherer und nachhaltiger von innen heraus wirfend, hat das Chriftenthum im romischen Reiche die Retten der Sklaverei gelöft. Bornehme und reiche Römer schenkten, fo wie fie bas Chriftenthum angenommen hatten, ihren mit ihnen getauften Stlaven die Freiheit. Bermes in Rom, Brafett ber Stadt unter der Regierung des Raifers Trajan, ichentt 1250 Sklaven die Freiheit und beschenft fie dazu mit allem Rothigen, damit fie fich felbftftandig ernahren tonnten. Der h. Sebaftian bewirft die Betehrung des Chromatius, des Bräfeften ju Rom unter Raifer Diocletian, und derfelbe gibt 1400 Sklaven, die mit ihm die Laufe angenommen hatten, die Freiheit, unter ber Erflärung, die ihm ber chriftliche Blauben eingegeben: "Diejenigen, welche anfangen, Bott jum Bater ju haben, follen feine Denfchenfnechte fein." Auch er ichenfte den Freigelaffenen alles Röthige jur Grundung eines eigenen hauswejens. Bon der h. Melania (der jung.) wird gemeldet, daß fie 8000 Stlaven die Freiheit geschentt habe. Um die Beit bes Ofterfeftes, wo bie Chriftenheit das Andenken an die Befreiung des Menschen-

geschlechtes burch Jesus Christus begeht, war es etwas Gewöhnliches, daß die Christen Stlaven die Freiheit schenkten. Der h. Chrysostomus konnte zu Ende des vierten Jahrhunderts sagen: "In der christlichen Kirche gibt es keine Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes, sie ist nur noch dem Ramen nach unter den Jungern des Herrn, die Sache hat aufgehört."

Bapft Gregor I gibt in einer Freilaffungourfunde, worin er Sorigen ber romifchen Rirche bie Freiheit und romifches Burgerrecht icenft, bie Motive an, aus benen bie Freilaffung bervorgegangen ift. "Da unfer Erlofer, ber Urheber ber gangen Schöpfung, gnabigft ju bem 3mede bie menschliche natur annehmen wollte, um durch die Gnade feiner Gottheit bas Band ber Rnechtschaft, in welches wir verftrictt waren, ju lofen und uns ber urfprünglichen Freiheit wieder jurudgugeben; fo ift es ein heilfames Bert, wenn Denfchen, welche anfangs bie Ratur als Freie hingestellt, banach aber bie Bölferfitte in Rnechtschaft geschlagen hat, in der Ratur, in welcher fle geboren worden, burch Bohlthat bes Freilaffenden der Freiheit wieder jurudgegeben werden. Aus diefen Gründen nun und aus Gottesfurcht bewogen u. f. w. " 1) Die Grundlehren alfo, auf welche die Freilaffung von Stlaven fich flutt, die Motive, aus benen biefelbe hervorging, nämlich, baß Gott von Anfange bie Denfchen als Freie geschaffen und baß, nachdem die Bölferfitte Menfchen in Sflaverei geschlagen hatte, Chriftus bie menschliche Ratur angenommen hat, um die Bande ber Rnechtschaft ju lofen und fte ber urfprunglichen Freiheit wieder zurudzugeben, find rein driftliche Offenbarungslehren, find driftliche Motive, von benen bas Seidenthum nichts gewußt hat, deren Gegentheil vielmehr von den berühmteften heidnischen Schriftstellern, wie Somer, Blato u. A. gelehrt worden ift, j. B. in ber Behauptung, bag unter ben Menschen von Ratur aus bie einen ju Sklaven, bie andren ju Gerren bestimmt feien. Ueberall, wo das Chriftenthum jur Milderung und Aufhebung ber Sklaverei einwirkt, find bie Motive aus feinem eigenen Befen ents nommen, von feinem Geifte ausgegangen. Benn ber 2bt Smaragbus Carl b. Gr. auffordert, feine Stlaven frei ju laffen, fagt er: "Ehre alfo, gerechtefter Ronig, für alle bir unterworfene Sklaven, beinen Bott, indem bu ihnen bie Freiheit fchenteft." Jonas, Bifchof von Orleans, fragt erftaunt: "Bie follen herr und Sklave, Reicher und Armer, nicht von Ratur einander aleich fein, die einen und benfelben Gott, ber nicht auf bas Anfehen ber Berfon fieht, im Simmel haben?" Der

¹⁾ Gregor. m. Epist. libr. V. epist. 12.

beutsche Rechtsgelehrte Conring sagt, daß um das Jahr 900 fast alle Sklaven in Deutschland freigelaffen gewesen seien und gibt als das Motiv für die Freilaffung das studium pietatis an, findet dasselbe also durchaus in der christlichen Religion. Ueberall, wo wir in Urkunden der Freilaffung von Sklaven begegnen, find religiöse, dem Christenthum ausschließlich entnommene Motive angegeben, wie — "zum Danke gegen Ehristus, der uns Menschen aus der Sklaverei der Sünde erlöst hat," "zum Heile meiner Seele," "als Lösegeld für meine Sünden" u. bgl.

Das canonische Recht (der Kirche) beförderte die Freilaffung von Sklaven und Leibeigenen durch das Geset, daß dieselben unter Justimmung ihrer Herren die hh. Weihen empfangen könnten; mit den hh. Beihen erlangten sie die Freiheit und Jutritt zu den höchsten Ehrenstellen in der Kirche. Ebenso gestattete dasselbe geistliche Recht denselben Aufnahme in den Ordensstand in Klöstern. Wenn wir 3. B. die Ramensverzeichnisse der Mönche in unstren reichen und angesehenen Benediktinerabteien, St. Maximin, St. Matthias, Brüm, Echternach u. a. ansehen, so finden wir, daß viele Söhne von den Klosterhösen dieser Abteien oder aus Ortschaften, wo dieselben begütert waren, darin vorkommen. Diese Klosterhöse wurden aber Jahrhunderte hindurch von leibeigenen Familien bedaut, und waren daher auch aus ihnen viele Söhne in die Klöster aufgenommen und waren dadurch Freie geworden.

Auch bei ben germanischen Bölfern ift die Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes dem Einfluffe des Christenthums gewichen, nicht auf einmal allerdings, wie auch im römischen Reiche, sondern allmälig, und auch nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit. Was aber noch von dem frühern Rechtsverhältniffe zwischen dem Sklaven und seinem herrn das christliche Mittelalter hindurch, zum Theil jest noch in einigen Gegenden, übrig geblieben ift, die Leibeigenschaft nämlich und die damit zusammenhangende Patrimonialgerichtsbarkeit, ift wesentlich verschieden von der Sklaverei in der vorchristlichen Zeit, so wie bei ben jest noch heidnischen Bölkerschaften, so verschieden, daß Zausenbe von leibeigenen Familien in jenen Zeiten weit beffer daran waren, als

1) In einen fpeciellern Rachweis ber Berdienfte ber chriftlichen Kirche um Aufhebung der Stlaverei einzugehen, ift hier ber Ort nicht. 3ch verweise baher ben Lefer auf die treffliche Abhandlung des fel. Möhler über biefen äufferst wichtigen Gegenstand — unter dem bescheidenen Titel: "Bruch ftude aus der Geschichte der Aufhebung der Eflaverei" — in feinen gesammelten Schriften II. Bb. 5. 54—140. Die paradore Behauptung, die an einer Lehranstalt öfter ausgesprochen worden ift, daß die Stlaverei vorzüglich durch die Einführung der Baffermühlen — fatt ber hand- und Treimählen der Alten — gehoben worden sei, verdient nur ein mitteidiges Lächeln. die meisten Proletarierfamilien und fleinen Bauersleute unfrer Tage, bei all ihrer personlichen Freiheit.

Immerhin aber Bat fich ber Stand und bas Rechtsverhältniß der Leibeigenen aus der frühern Sklaverei entwickelt. Bei der Freilaffung ber Sklaven nämlich mar es in ben feltenften gallen thunlich ober rathlam, das fruhere Band ganglich aufzulofen, denn ber Stlave hatte fein Eigenthum, wenigstens fein liegendes Gut, und befag auch felten bie nöthigen Sahigfeiten, felbftftanbig ein hauswefen ju fuhren, und wurde daher ber Freigelaffene, wenn fein Berr ihn fich felber überlaffen hatte, meiftens in eine traurigere Lage verfest worden fein, als bie fruhere gemefen mar, ohne haus und hof und ohne alle Mittel, fich feinen Unterhalt zu gewinnen. Abgesehen bavon wurde eine ganzliche Auflöfung jenes Abhängigfeitsbandes auch fur bie fociale Ordnung von großen Gefahren gewefen fein, indem die fruhere bis ju ganglicher Rechtslofigfeit gedrudte Lage der Sflaven naturlich auch Rohheit, Stumpfheit fur alle beffern Gefuhle und eine in dem gangen Stande erbliche Gemeinheit ber Gefinnung erzeugt hatte; unter folchen Umftanden aber hatte die volle Freiheit haufig den Befreiern und ben Freigelaffenen felber verderblich werden muffen. Daher geschah benn bie Freilaffung in ber Regel alfo, baf bie Dienftbaren (servi) fortan als beständige Bauersleute (coloni perpetui) bie Land= guter ihrer herren, benen fie bisher als Borige abfcris birt gemefen, ju bemirthichaften fortfahren mußten, und zwar fo, daß fie mit biefem Gute ungertrennlich verbunden maren. Seben wir uns Lage und Stellung der Leibeigenen näher an.

Geistliche und weltliche Grundbesither, Klöfter und adelige Herrs schaften, freigeseffene Herren, die im Besithe bedeutender Liegenschaften waren, theilten diese in Hofguter (Huben) ab, behielten ein Hofgut, in der Regel das beste Land, zu eigener Bestellung für sich zurück, baher Frohns (oder Herrens) Hof; das noch übrige Land theilten ste bann ebenfalls in Huben (Höfe) je zu 30 Morgen Acterland, oft mehr, nie weniger, zu denen aber immer noch Wildland zu Weidepläten und Baldbenützungen gehörten. Diese Höse wurden an Leibeigene zur Bedanung überlassen, die nun Lehnleute hießen, weil das Gut ihnen nicht eigen, sondern gelehnt war, hießen auch Hübner oder Dingleute, die Höse seibeigenen gegen ihre Herrschaft hatten, waren zweierlei Art; sie hatten nämlich von ihrer Hube gewisse Lieferungen zu geben und an dem mit ihren Huben vereinigten Herrs- oder Frohnhofe gewisse Frohndienste, zu einen House und Spannfrohnden, zu thun. Sene Lieferungen

waren aber in der Regel fehr gering, namentlich bei geiftlichen herrschaften. So hatte 3. B. eine Dienfthube ber Abtei Brum auf dem hundrud jährlich ein Maftschwein, 3 junge hähne, 18 Gier, 1 Pfund flachs, 5 Bagen Dünger fur des Rlofters Beinberge an der Mofel, etliche hundert Schindeln und eine Anzahl Bündel Baumrinde zu liefern. Bei Belegenheit eines heerzuges bes Abtes als Reichevafallen hatten 30 Dienfthuben gemeinschaftlich einen Bagen, bespannt mit 4 Ochsen, ju ftellen, welche Ochjen, falls fle auf bem Buge nicht fielen, von ben Dannen bes Abtes gefchlachtet wurden. Rebft diefen Lieferungen hatten bie hubner noch Frohn bien fte ju thun, b. i. auf dem Frohn= ober herrenhofe jede Boche das ganze Sahr oder einen großen Theil desfelben hindurch 3 Lage ju arbeiten und Bagenfahrten ju machen, wobei ihnen aber von dem Frohnhofe die Roft verabreicht werden mußte. Dder aber die Subner eines Hofes hatten brei Morgen Landes auf bem herrenhofe im Jahre ju beadern und die darauf erzielten Fruchte ju brefchen. Rach allen Bagenfrohnden mußte die Serrichaft oder ihr hofmann, fo forderte es die Sitte, namentlich ber Rlöfter, ben Subnern Speise und Trank vorfeten. Eine andre Abgabe diefer Leibeigenen bei einer besondern Gelegenheit war das oben ichon ermähnte Befthaupt, darin bestehend, daß bei dem Lade des hauptes der Subnerfamilie ber Lehnsherr fich bas iconfte Stud Bieh aus deffen Stalle nehmen Da die Leibeigenen nämlich ihren Lehnhof ursprünglich nur fonnte. auf Lebenszeit befaßen, fo fonnte ber Lehnsherr bei bem Lobe bes Familienvaters bas Gut wieder an fich ziehen. Das that er aber nicht, fondern ließ den Erben bas hofgut und begnügte fich damit, daß ihm ein Stud Bieh aus ber Hinterlaffenschaft bes Berftorbenen geliefert wurde, bas er fich auswählte, baber ber Name Befthaupt. Es war demnach eine Abgabe fur die Erneuerung des Lehns. Später nahm ber Lehnsherr Gelb ftatt des Studes Bieh an, und waren bie Gelbansätze ftatt bes Besthauptes fehr niedrig, indem bas werthvollfte Besthaupt nicht höher als 3 Gulben angeschlagen war.

Die Grundzüge des Rechtsverhaltniffes der Leibeigenen zu ihren Grundherren waren daher folgende: a) Bei der Uebernahme des Lehnhofes hatten sie dem Grundherrn den Eid der Treue zu leisten, ihm zu huldigen und ihn dadurch als Herrn anzuerkennen. b) Da der Leibeigene als Besteller des Hofgutes zu dem Gute gehörte (hörig war), so konnte er ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht von dem Gute getrennt werden; wollte er daher sich auf ein andres, einem andren Herrn gehöriges Hofgut einheirathen, so mußte er durch eine Abgabe an seinen Herrn sich lostaufen. Ebenso wenn derselbe auswandern wollte. c) Die Leibeigenen hatten ihrem Herrn bestimmte Frohndienste

(Hand- und Spannfrohnden) zu thun, auf feinem Herrnhofe, an dem herrschaftlichen Hause, bei den Abteien, und hatten von ihrem Hofgute bestimmte Naturallieferungen zu entrichten. d) Der Grundherr hatte das Recht, aus dem Nachlaffe des verstorbenen Hauptes der leibeigenen Familie das beste Stud Bieh an sich zu ziehen, Besthaupt, auch Kurmud genannt.

104

Auf ber andren Seite aber genoffen diefe Leibeigenen bedeutende Bortheile, die ihre Lage wesentlich erleichtern halfen. Der Gebietsherr nämlich ließ ihnen den ganzen Bedarf an Laub, an Bau-, Rus- und Brandholz zukommen, entweder umsonst oder gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe. Außerdem gehörten zu den Herren- und zu den Dienstihuben auch bedeutende Strecken Wilbland, die den Hüchnern ergiebige Weidepläze für ihre Biehheerden darboten.

Aus den Beisthumern der Diensthöfe, insbesondre der Klöster und geistlichen Herrschaften, ergibt sich, daß das Loos dieser Leibeigenen nicht eben so gedrückt und traurig war, als man gewöhnlich sich zu benten pflegt. Das Gut einer Diensthube war ausgedehnt genug, um eine Familie bei Fleiß und Sparsamkeit zu ernähren; und daß den Hüchnern der ganze Holzbedarf keine ober nur geringe Kosten verursachte und auf den ausgedehnten Strecken Wildlandes ihr Bieh reich= liche Weide fand, stellte ihn weit besser, als heut zu Tage Tausenbe von Bauernfamilien gestellt sind. Die Lieferungssätze ber Diensthöfe rührten aus früher Zeit her und blieben meistens ein und zwei Jahrhunderte unverändert, wenn auch das Hofgut viel einträglicher geworden war. Es war dieses namentlich auf den Hofgütern ber geistlichen Herr= ichaften ber Fall, so daß sich auch hierin ber bekannte Spruch bewährte: "Unter dem Krummstabe (geistlichem Regimente) ift gut leben.")

Ift die Leibeigenschaft nun auch im Berlaufe der Zeiten sehr gemildert worden, ja bei uns schon frühe saft ganz verschwunden, wovon später Rede sein wird, oder in bloße Grundzinspflichtigkeit der Hofkeute gegen den Grundherrn übergegangen, so ist doch immer noch dem Grundherrn eine Gerichtsbarkeit über die Familien seiner Hosseute geblieben, zwar nicht eine Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des römischen Rechtes, als eine von dem Staatsoberhaupte ausgegangene und übertragene, sondern als eine aus dem hausväterlichen Rechte über bie Familie entstammte, wonach dem Familienhaupte das Recht zustand, Bortommenheiten im Innern der Familie zu schlichten und zu entscheiden, unter ftillschweigender Zustimmung der Staatsgewalt. Diese Gerichtsbarkeit heißt aber die Patrimonialgerichtsbarkeit. Eine solche besasen aber die Freien (ingenui), der nachherige Adel, die Ritter-

^{&#}x27;) Ran fehe Bad, bas Rlofter Ravingirsburg, I. Bb. G. 110-139.

icaft, auf ihren Landgutern, mahrend fie felbft mit ihren Gutern ber Berichtsbarteit der Grafen, Berzoge, bier im Erzftifte Trier dem Erzbifchofe und in dem Gebiete ber gefürfteten Abtei Brum, bem Abte von Brum unterworfen waren. Jene Gerichtsbarkeit übten bie Abeligen felber aus, bie Rirchen aber, benen folche zuftand, burch ihre Bögte (advocatos). Diefelbe hatte aber brei Stufen ober zerfiel in brei Arten, bie zuweilen vereinigt, zuweilen auch getrennt von einander vorfamen, 1) die Criminals oder hohe Gerichtsbarfeit, 2) die burgers liche oder mittlere und 3) die niedere oder Grundgerichte. barfeit (jurisdictio alta, media und fundalis). Ein Beispiel ber erftern feben wir unter andren in Urfunden von St. Marimin aus ben Jahren 1054 und 1056, wonach der Bogt der Abtei ju erfennen hat über Diebstahl, Raub, Aufruhr und Emporung; ju der zweiten Art gehört, wenn in einer Urfunde ber Abtei Echternach bestimmt wirb, das Gerichteverhandlungen in Betreff des Privateigenthums (der Sofleute) und der Rugnießung ber Abtei ohne Anwefenheit und Mitwirtung des Rloftervogtes (burch den 2bt) vorgenommen werden follen. Die britte begriff alle jene richterliche handlungen in fich, bie zum 3wede haben, das Eigenthum und alle zu bem Gute gehörige Gerechtsamen und die Einfunfte zu fichern, die Grenzen des Gutes zu bestimmen, Aderbauftatuten ju geben, einen Gerichtsfenat (Scheffengericht) ju halten, bie Forenfen zu citiren, gegen Biberfpenftige 3wangsmittel anzuwenden, Die gefällten Urtheile zu erequiren.

Seit der Abschaffung der Rirchen + und Rloftervögte, die fruher für bie Rirchen und Rlöfter zum größten Theil jene Gerichtsbarteit ausgeubt haben, waren bie genannten brei Arten auf ben hauptgutern (größern Gutercompleren) der Rirchen und Abteien meiftens vereinigt und find es auch verblieben bis jur Sacularifation ju Ende des 18. und Anfang bes 19. Jahrhunderts; fo 3. B. auf den hofgutern ber Abtei Echternach, der Abtei St. Maximin; Diefe Abteien ubten aber die Berichtsbarkeit aus durch eigene 21 mtmanner, Schultheißen und Scheffen (ein Scheffengericht). Dagegen aber findet es fich auch häufig, daß jene brei Arten ber Patrimonialgerichtsbarteit fo getrennt bestanden, daß bezüglich eines und besfelben Bodens ber eine herr die hohe, ein weiter die mittlere, und ein britter die niedere ober Grundgerichtsbarfeit hatte. So hatte die Abtei St. Matthias die Grundgerechtigfeit nebst Bilmar an der Lahn in den Dörfern Balgel, Rennig, Selfant, Romelfingen und Caben im Amte Saarburg, während andre Berichtsbarfeit in denselben ihr nicht zuftand. 1)

^{&#}x27;) Bgl. Houth. Prodrom. p. 386-399.

XIV. Kapitel.

2,

Das Recht unter fränkischer herrschaft.

So wie die Franken fich bereits bei ber Riederlaffung in Gallien gesondert hatten in Ripuarier (Ripuarii), welche fich zwischen bem Rheine, der Maas und Mofel festgefest, und in Salier, welche fudlich und westlich von jenen wohnten, fo war bei benfelben auch ein zweifaches Recht ober Befet im Brauch, bas ripuarifche und bas falifche. Trier und ber Trierifche Gau (pagus Trevir.) jablte aber nicht mehr zu bem Gebiete ber Ripuarier, fondern zu dem Dofels Berjogthum (ducatus Mosellanus) mit einem guten Theile bes Luremburgischen Landes und hatte als herrschendes Recht die lex salica. Es war aber diefes das Recht, nach welchem, wie Otto von Freis fingen fcreibt, bie vornehmften Franken, welche Salier biegen, lebten. Die Geiftlichfeit aber, die von den Franken in dem eroberten gande vorgefunden worden, lebte nach dem romifchen Rechte (lex romana), nicht blog zu Anfange ber frankischen Beriode, fondern auch noch viel fpater, felbit noch unter ber Regierung Ludwig bes Allmälig aber mußte diefelbe fich in manchen Studen ben Frommen. franklischen (falischen) Besehen anbequemen, indem ihr häufig von frantischen Broßen Landguter mit den dazu gehörigen Leuten geschenft und übergeben wurden, diefe Leute aber unter frantischem Gefete ftanden, und nun auch nach ihrem Uebergange an die Geiftlichfeit nach diefem behandelt werden mußten. Daber ift es wohl gefommen, daß die Cles riter fich allmalig frantischer Bezeichnungen für Rechtsverhaltniffe in Urfunden und andren Schriften bedienten ; ja fie waren genothigt, folche eigenthumlich franklische Bezeichnungen aufzunehmen, da auch eigenthumlich frankliche Rechteverhaltniffe eingeführt worden, die bas romifche Recht nicht gefannt und baber auch feine, wenigstens feine ftebenbe Bezeichnungen dafür hatte. Andrerseits aber gingen auch, wie das bei der allmäligen Bermijchung der beiden Bolfer felbft, ber Gallier als Eingeseffenen und ber Franken als Eingewanderten, nicht anders fein tonnte, Grundfage, Bezeichnungen, Cautelen u. bgl., aus bem romifchen Rechte in bas frankische über; und dies um fo mehr, als es in ber Regel Clerifer waren, welche, als die einzigen Gelehrten ju jener Beit, auf ben Reicheversammlungen, am toniglichen Sofe bie Defrete, die Capitularien und toniglichen Mandate abfaßten und nebftbem auch Clerifer alle Urfunden bei Schenfungen, Stiftungen u. bgl. fcbrieben, und fie eben bas romifche Gefet befolgten. So ift benn eine

aus ben fränkischen Geseten und Rechtsgewohnheiten und dem römischen Rechte gemischte Jurisprudenz entstanden.

Ju diefer Bermischung fränkischen und römischen Rechtes hat ferner noch der Umstand viel beigetragen, das bei der Jusammenstellung des sallschen Gesetses die Werke des Istdor von Sevilla, in welche römisches Recht durch und durch verwebt ist, vielsältig benützt worden sind. Ebenso haben die Canonensamuler hiezu beigetragen, wie Regino von Prüm, der in seine Sammlung von Kirchengeseten Manches aus bem Coclex Theodosianus aufgenommen hat, wie auch später (im zwölften Jahrhunderte) Ivo von Chartres. Auch hegten die Franken eine große Hochachtung gegen das römische Recht, indem sie dasselbe als "die Mutter aller menschlichen Gesete" (omnium humanarum matrem legum) betrachteten. Doch aber wollten sie dasselbe blos in so weit aufnehmen und besolgen, als es zu dem Bolke ber Salier paste.

Im Uebrigen aber war das fränkische Justizwesen einfach, natürlich, frei von jenen Spissfindigkeiten, wie sie im römischen Rechte vorkommen, meistens nach Billigkeit entscheidend. Das Recht war großentheils nicht geschrieben, vieles durch Gerichtsgebrauch recipirt. Immerhin aber hatte die Justizpflege in der fränklischen Zeit ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, da die beiden Rechte, das römische und das fränklische, jenes für die Landeseingeborenen, dieses für die Eingewanderten, neben einander hergingen und befolgt wurden.

Außerdem aber waren sowohl bei den gerichtlichen Berhandlungen als außergerichtlichen Aften mancherlei Feierlichkeiten und Formalitäten iblich, von denen sich noch Spuren dis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Trierischen Lande, wie auch in den benachbarten Territorien, vorgefunden haben. Solche waren unter andren die Feierlichkeit bei Abfassung von Urfunden, bestehend in der Person des öffentlichen Notars, in den Zeugen, der Befragung, Unterschrift, Bestegelung, Beistimmung, Angade von Jahr und Tag, die Feierlichkeit bei Einsetzung eines Erben, wo, in symbolischer Uebergabe, der Erblasser einen Splitter Holz unter mehren Förmlichkeiten der Person in den Schooß legte, die als Erbe eingesetzt wurde. Ferner die Formalitäten bei Berzichtleistung auf das Erbrecht, wo vier Städe über dem Haupte des Berzichteist nach verschiedenen Richtungen gebrochen wurden, womit alles Erbsolgerecht aufgegeben war. Das Brechen eines Stabes ist nämlich das Sinnbild bes Aufgebens aller Hoffnung, und ist diese sich des Grindere in Brauch gewesen, wenn ein Berbrecher zum Tode verurtheilt wurde, woher denn auch jest noch die Redensart: den Stab über Semanden brechern.

Bas die Richter felbst angeht, so waren sie entweder missi regii (tönigliche Abgeordnete), comites (Grafen), welche die wichtigern Rechtssachen zu richten hatten und daher auch dem Rechtsstudium nicht fremd waren; oder es waren Centenarii (Centgrasen, Richter über hundert Menschen) und Scadini (Scheffen), meistens nicht gebildete Männer, schlichte Bauersleute, welche die minder wichtigen Angelegenheiten abzuurtheilen hatten.

So ungefähr waren noch im achtzehnten Jahrhunderte die Gerichte im Trierischen und in den benachbarten Territorien constituirt. Ju den placita annalia (jährlichen Gerichtsterminen) erschien der Gerichtsherr und führte den Borsis; Beisister waren die Maier, Schultheißen, Center und Scheffen oder Justitiare und sprachen Recht und urtheilten Strafsachen ab, — "öfter richtiger, sagt unser Neller, als Juristen, die gelehrte Worte machen, aber an Schwierigkeiten hangen bleiden, weil jene däuerlichen Richter ihre Entscheidung hernahmen aus dem nat ür= lichen Urtheile, aus dem Herkommen, den Rechtsgewohn= heiten ihres Dorses oder Hofes und dem Inhalte der Weisthümer, die stie beffer verstanden, als die Schulgelehrten, ja die diese eben von jenen Bauersleuten erst lernen mußten. Von ihren Urtheilen wurde selten appellirt, ja auf einigen Höfen war solche Appell nach den Statuten berselben nicht zulässig."

Die Gerichtsstätzungen ober Berhandlungen (placita) waren aber an ben sogenannten Mallen (ad mallos, ad mallum), die sich im Freien befanden, in der Regel unter einer Linde; hier und dort find jetzt noch bei oder in Dörfern solche Linden zu sehen. Bei St. Marimin war das Gerichtsmall eine steinerne Säule, bei St. Paulin die jetzt noch vorhandenen vier Steinblöcke gegenüber dem Kreuze vor ber Kirche. ¹)

Die Gesetzgebung ging in der franklichen Beit von den Reichsversammlungen aus und ift enthalten in den Capitularien. Auf diefen Bersammlungen erschienen die Reichsstände, die Brälaten und tie Herzoge und Grafen und beriethen gemeinschaftlich mit dem Könige (Raiser) die Reichsangelegenheiten und die nöthigen Gesetz, die sodann unter kaiserlicher Autorität gegeben und publicirt wurden.

Bon städtischen Behörden ist bis zum Uebergange unstres Landes an das deutsche Reich noch so gut wie keine Rede. Die Stadt Trier stand in fränklischer Zeit noch unter dem Kaiser, wurde regiert von einem Legaten und Grafen im Ramen des Kaisers. Beide, der Legat

¹) Siehe die Meditationes de jurisprud. Treviror. sub Francis von Reller bei Sontheim — Prodrom. p. 289-301.

und ber Graf, hatten bem Kaifer Treue zu schwören. 3war hat unser Erzbischof Hetti unter Ludwig bem Frommen bas Amt eines Legaten erhalten und besaß als solcher auch die Regierungsgewalt über die Stadt Trier mit feinem Grafen; allein diese Einrichtung war nur vorübergehend und hörte bald wieder auf. Die richterliche Gewalt war daher hauptstächlich in den Händen des Legaten und Grafen. Sie hatten aber zur Seite als Beistigter sogenannte Centgrafen (centenarii), Scheffen (scabini) oder Richter, auch Ragenburger, Räthe oder Constafoliarii) genannt. Die Centgrafen konnten in ihrem kleinern Gediete auch Recht sprechen ohne den Grafen, jedoch nur in unwichtigern Streitsachen; sie konnten nicht auf Todesstrafe, Berlust der Freiheit, auch nicht auf Rückgabe von Immobilien oder Hörigen (mancipia) erkennen; dies konnte nur unter dem Borstige des Grafen aeschen. ')

Das Trierische Land seit seiner Vereinigung mit dem deutschen Neiche oder dritte Periode der Trierischen Geschichte (980—1794).

XV. Kapitel.

Wahl und politische Stellung unstrer Erzbischöfe nach der Vereinigung unstres Landes und Lothringens mit dem deutschen Reiche — von der Mitte des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts.

Fortfegung ber Reihenfolge ber Ergbischöfe> Ludolph (994—1008), Megingand (1008—1015), Boppo (1016—1047), Ebkrhard (1047—1066), Cuno (1066), Ubo (1066—1077), Egilbert (1079—1101), Bruno (1102—1184), Godefried (1184—1187), Reginer (1127—1129), Albero (1131—1153), Hillin (1153—1169), Arnold I (1169— 1183), Johannes I (1190—1812).

An der Geschichte der Wahlen und des steigenden politischen Einfluffes unsrer Erzbischöfe muß die allmälige Entwickelung der ehemaligen Berfassung unsres Landes — als eines geistlichen Churstaates — zur Darstellung kommen. Was nun vorerst die Wahlen betrifft, so hatte zwar auf Gesuch des Erzbischofs Ratbod der König Carl der Einfältige bem Clerus und Bolke von Trier urfundlich das Recht zugesichert, ganz

¹⁾ Siehe bei Du-Cange, glossar. sub voce centenar.

frei den Erzbischof fich wählen zu durfen und daß fie nie gegen ihren Billen und gegen die canonischen Anordnungen einen nicht Erwünschten als Erzbifchof anzunehmen gezwungen werden durften ; und zwar follten fte fich aus ber Trierischen Geiftlichfeit felbft mablen tonnen; wenn aber hier tein Geeigneter fich finde, fo folle dennoch ihr Bablrecht auf. recht bestehen bleiben und ber Ronig ihnen Den zugestehen, ben fie fich felbft mählen murden (913). Im Allgemeinen werden nun nach biefem Brivilegium die Erzbischöfe des 10. Jahrhunderts gewählt worden fein, Rutger (915-930), Rotbert (930-956), Seinrich I (956-964), Theoberich I (965-975), Egbert (975-993), Ludolph (994-1008) und Megingaud (1008-1015). Indeffen ift doch, ungeachtet jenes tonigs lichen Brivilegiums für Geiftlichfeit und Bolf zu Trier, ein zunehmender Einfluß ber deutschen Könige auf die Bahlen, namentlich gegen Ende bes genannten Zeitraumes, nicht ju verfennen, wenn auch nicht in dem Uebermaße ju Trier, wie in den meiften andren deutschen Bisthumern, ba bier Beiftlichkeit und Bolt noch Antheil behalten haben bis ju Ende bes 12. Jahrhunderts, alfo felbit noch lange nach bem Calirtinischen Concordate (1122), durch welches die Babl ausschließlich den Domfapiteln zugewiesen worden war. Bevor es aber hiezu getommen ift, hatte die Rirche noch einen harten Rampf mit dem Raifer zu bestehen, beffen Birren fich auch in der Geschichte unfres Erzbisthums mehre Jahrzehnte hindurch abspiegeln. So zu fagen nämlich in demselben Dase, wie die deutschen Raifer feit Otto I, voranschreitend auf ber von den frantischen Rönigen betretenen Bahn, die Bijchofe durch Ueberweifung von Liegenschaften und Berrschaftsrechten (Regalien) bereicherten, fuchten fie auch einen immer zunehmenden Ginfluß auf die Bablen auszuuben, die Befegung der bischöflichen Gipe und Abteien ausschließ. lich an fich ju ziehen. Siezu tam ferner bie in bem Lehuwefen wurzelnde Sitte ber Raifer, Die Bijcofe und Mebte, abnlich wie Die Berzoge, durch Uebergabe eines Symbols ihres Amtes mit ben Regalien ju belehnen ober ju inveftiren. ') Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts mar

¹) Investitur (von Investire, vestire = befleiden) ift die fymbolische Handlung, unter welcher die feierliche Uebergabe des Besiges einer Sache an eine Berson geschieht, 3. B. die Uebergabe eines haufes, eines Landgutes, einer Stadt, eines Acters u. bgl.; ebenso auch die Uebergabe eines Amtes, einer herrichaft. Da nämlich solche Dinge nicht reuliter oder naturaliter aus einer hand in eine andre übergeben werden können, so hat man statt deffen ein Sinn bild übergeben, welches mit der zu übergebenden Sache in anerkanntem Bezuge steht. Ein Stad galt als Sinnbild ber herrichast über etwas, die Schluffel einer Stadt einem überreichen heißt feine hertichast über diefelbe anerkennen. Durch Uebergabe eines Schwertes wurde bie weltliche Gerichtsbarteit übertragen, durch eine Fahne geschah Uebergabe ber

Ì.

bieje Sitte des Inveftirens eine formliche Knechtschaft fur die Kirche und eine Quelle unübersehbarer Uebel geworden. Da die Belehnung ber Bifchofe burch ben Raifer mit Ueberreichung eines Ringes und Stabes geschah, ber Ring aber nach allgemeiner Annahme die Gewalt der Beihe und die geiftliche Bermählung mit der Rirche als Braut bezeichnet, ber Stab aber das Symbol ber Gerichtsbarteit ift, fo ergab fich die Folgerung, daß die geiftliche Gewalt von der weltlichen ausfließe und also ihr untergeordnet fei. Diefe Anficht ichien eine Bestätigung ju finden in ber Sitte, beim Ableben eines Bischofs ober Abtes fofort Ring und Stab dem Könige ju überschiden, und der neugewählte hatte fich vor dem Rönige ju ftellen und nach Ablegung des Eides der Treue und des Gehorfams beide aus ben handen bes Königs ju empfangen. Bur Bollendung bes Uebels tam unter Raifer Seinrich IV hingu, daß an feinem Bofe Bisthumer und Abteien formlich vertauft, b. i. gegen hohe Summen vergeben wurden, ein Concurs, bei dem fich nicht eben die wurdigften Manner betheiligen konnten. Diefe und ahnliche Uebel haben Bapft Gregor VII jur Befreiung ber Rirche in dem Inveftiturftreite beraus. gefordert (1074), der mit dem Calixtinischen Concordate feine Endschaft erreicht hat. Die Birren jener Zeit um die Bischofswahlen traten ju Trier hervor nach bem Tobe bes Erzbischofs Eberhard (1066), wo ber noch minderjährige heinrich IV unter Aufficht bes Erzbischofs Sanno ju Coln lebte, und nun Beide, Sanno und Seinrich, mit willfurlicher hintanfepung des Bahlrechts der Geiftlichfeit und des Boltes ju Trier, den Cuno (oder Conrad), Reffen des Erzbifchofs, fur Trier zum Rachfolger Eberhard's bestimmten, und demfelben, für den Fall, daß er Biderftand fande, bewaffnete Macht mit auf den Beg gaben. Das Unrecht auf jener Seite rief noch größeres Unrecht auf diefer hervor, nämlich bie tragifche Ermordung des Cuno durch die Trierer, bevor er mit ben Seinigen bie Stadt erreicht hatte, burch Sinabfturgen von einem hohen Felfen. 1)

Regierung einer Provinz, durch eine Lanze wurde die Herzogswürde und ein Herzogs thum übertragen. Richt minder wurden und werden auch in der Rirche geistliche Nemter unter folchen symbolischen Handlungen übertragen, durch Ueberreichung eines Stades, eines Ringes, Handschuhes, Relchs, der Rirchenschlüssel, der Glockensfeile n. dal. (Man sehe Ducange, glossarium s. v. investiturg.)

¹) Die Ueberrumpelung burch die Trierer geschah zu Bitburg; Cuno ward festgenommen und auf das Castell Uerzig gesangen geseht und zuleht von dort den Leisen hinabgestürzt. (Siehe Gosta Trev. vol. I. p. 156 et 157; Brower. annal. Tom. I. p. 543. Diese grausame Ermordung war vorzüglich das Wert des Grafen Theoderich von Trier. Ein andrer Theoderich, der Bischof von Berdun, hat die leibHeinrich, heftig erzürnt über ben von den Trierern begangenen Frevel, broht schwere Rache an der Stadt zu nehmen, läßt sich aber durch angeschene Männer seiner Umgedung besänstigen; ja, er hat auch Geistlichkeit und Bolk nach früherer Sitte die Bahl eines Rachfolgers vornehmen lassen, die auf Udo, aus der gräflichen Familie Rellendurg am Oberrhein, gefallen ist. Unter ihm brach der Investiturstreit aus, da Gregor VII im Jahre 1074 jede Investitur der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stad durch Laien unter Strafe des Bannes verbot. In dem nun heftig entbrennenden Kampse stand Ubo einige Zeit auf bes Königs Seite; eine Ermahnung Gregor's reichte für ihn hin, seine rechte Stellung zu finden, und wurden ihm während des Streites mehrmal Gesandtschaften von den deutschen Fürsten an den Papst und von diesem an die Fürsten übertragen. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaftsreise hielt er sich einige Zeit in seinath auf und ist hier gestorben (1077).¹

Rach Ubo's Lobe aber mifchte fich König Seinrich auch ju Trier in gewohnter ichmusiger und gewaltthatiger Beife in die Bahl, um einen ihm gegen ben Babft ergebenen Mann auf ben erzbifchöflichen Sit ju bringen. Egilbert, aus einem vornehmen Geschlechte Bayerns, Bropft zu Baffau, hatte feinem Bifchofe Altmann, als Diefer Die papfts lichen Defrete gegen bas Concubinat ber Briefter verfunbigt, frech in's Angeficht widersprochen, fur ben Ronig Beinrich und gegen ben Bapft fich erflärt und war dafür von feinem Bischofe ercommunicirt und nach Rom geschickt worden. Dhne losgesprochen ju fein, fam er nach Trier, als heinrich hier Berfammlung für bie Bischofsmahl hielt. Das war ein Mann nach Beinrichs Sinn. Die brei Suffraganbifcofe von Det, Toul und Berdun trafen ein als berechtigte Theilnehmer an ber Bahl, jur Stelle war bie Geiftlichkeit von Trier mit ben Bornehmern aus bem Bolte, b. i. ben Abeligen, ben Baronen und Grafen. Drei Tage hindurch folugen Geiftlichfeit und Bolt verschiedene Manner vor, Seinrich wollte feinem feine Buftimmung geben und nun bezeichnete er

lichen Ueberrefte des Cuno in der Abtei Tholey ehrenvoll beerdigen laffen, wo derfelbe als Martyrer verehrt wurde. (Ibid. p. 344 et 545.)

¹) Falfch ift die Angabe bei Paulus Lang und bei Bruno (bell. sax.), daß Ubo als Anhänger Heinrichs und Schismatifer plöhlichen Todes gestorben fei; Udo stand lange und bis zu feinem Ende entschieden auf Seite des Papstes. Dagegen haben andre ältere Kirchenhistorifer ihn ebenso unverdient, allerdings durch ein leicht erklärliches Bersehen, zum Berfasser eines Martyrologium gemacht, jenes nämlich, das von Abo von Bienne herrührt. Baronius, Laur. Surius und Andre haben dasfelbe unstrem Udo zugeschrieben; Brower hatte es auch gethan, war dann zweiselbast geworden, ist aber nicht in's Reine gesommen. (Siehe Brow. ann. I. p. 534)

felbit ben Egilbert zum Bischofe (1078). Gegen den König felbit fich aufzulehnen, war nicht rathfam; die Geiftlichkeit und ber größere Theil des Bolfes baten baber dringend bie Bifcofe von Loul und Det, ben Aufdringling und Gegner des Bapftes nicht ju confectiten, marfen ihren gangen Unwillen über bas unfirchliche Berfahren bes Königs auf Egilbert und wollten ihn nicht als Bischof anerkennen. Ohne ihn ju inthronifiren, verließen die Bijcofe bie Stadt, mahrend Seinrich benfelben mit Ueberreichung von Ring und Stab inveftirte.

Ł

Erft 1084 erhielt er ju Mainz bie Confectation, aber von fchiss matischen Bischöfen, was feine Stellung zum Bapfte und zu ber Trierischen Kirche nur noch mehr verschlimmerte. 216 er banach bie geiftlichen Beihen Clerifern ju Trier ertheilen wollte, erflarten biefe ihm freimuthig, daß fie fich bie Beihen von ihm als einem Schismatiter nicht geben laffen tonnten; er habe bas Ballium nicht von Rom und muffe vorerft fich zu dem Papfte Gregor verfügen und mit ihm fich verföhnen. 3m Jahre 1094 erklärten auch die Suffraganbischöfe, ihm ferner nicht als Metropoliten gehorchen ju wollen. Sieben Jahre fpater fcheidet er aus dem Leben, und ift es ungewiß, ob verjohnt mit dem apoftolifchen Stuhle oder nicht.

Indeffen war allmälig die Macht Heinrich IV durch argen Rifbrauch bedeutend geschwächt worben und ftand er feinem Sturge nabe. Als daher Geiftlichkeit und Bolt ju Trier den Bruno jum Erze bifchof wählten (1102), hat Seinrich ohne Schwierigkeit feine Buftimmung gegeben. Doch aber hat er bie fo ftart vom papftlichen Stuhle verponte Inveftitur noch nicht laffen tonnen und baburch auch wieder Bruno, einen fonft trefflichen Bijchof, für einige Zeit in eine fchiefe Stellung zum Papfte gebrängt. Bruno aber begab fich balb nach Rom, nahm bemuthig Burechtweisung und Buße vom Papfte an, wurde aber fehr bald barauf, mit Rudficht auf feine fonftige Luchtigkeit, in alle Burden und Ehren reftituirt. Er war aber auch der lette Erzbischof von Trier, der vom Raifer mit Ring und Stab inveftirt worden ift; benn unter ihm murde das Calixtinifche Concordat abgeschloffen, in welchem ber Raifer für immer auf biefe Inveftitur Berzicht geleiftet Da aber die Rönige und Raifer bis heran den Bifchöfen große bat. Befigungen und Regalien, alfo Reichslehen übertragen hatten, fo ftand ihnen immerhin eine Belehnung ber Bifchöfe zu, jene mit den Regalien; Diefe aber follte fortan nicht mit Ring und Stab, den Symbolen ber geiftlichen Gewalt, fondern mit dem Bepter, dem Symbole ber Regalien, porgenommen werden. 3mar bestimmte basselbe Concordat, daß fortan bie Bahl ber Bifcofe ausschließlich von den Domtapiteln, die ber Aebte von den Conventen, vorgenommen werden follte ; ju Trier aber 3. Marr, Gefdicte von Trier, I. Banb.

hat noch das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch Geiftlichkeit und Bolk - letteres jedoch nur burch bie Bornehmern, die Grafen und andre Abelige - bie Bahlen vorgenommen, wie fruher. Auf biefe Beife find gewählt worben Gobefrid (1124-1127), Meginer (1127-1129), Albero (1131-1152), Hillin (1152-1169), Arnolb I (1169-1183), Johannes I (1190-1212). Unter bem lettern ging bie Abvocatie bes Grafen bei Rhein über bie Trierische Rirche ein und in bie Sande bes Ergbischofs felber uber. Durch biefes Eingehen ber Abvocatie hat ber bis dahin noch vom Bolfe ausgeübte Antheil an ber Bahl der Erzbischöfe allmälig feinen halt verloren und hat in ber Mitte bes breizehnten Jahrhunderts, feit der Bahl Arnold II, ganglich aufgehört. Unter demfelben Erzbifchofe ging auch bie Abvocatie uber Coblenz ein, b. i. in die Sande des Erzbifchofs über, und murbe das Recht, den beutschen Raifer zu mablen, ben fieben vornehmften Reichsfürften aus. fcbließlich beigelegt; alle biefe Borgange haben nicht wenig dazu beigetragen, bie fürftliche oder Territorialhoheit unfrer Erzbischöfe zu befestigen und weiter auszubilden.

In der Zwischenzeit hatten fich auch die Befigungen ber Trierifchen Kirche gemehrt und waren in weiterer Ausdehnung Regalien unfren Erzbischöfen von den Raifern übertragen worden. Raifer Otto II bestätigt alle von den Borgangern ertheilten Serrichafterechte, fügt noch in demfelben Jahre (974) bas Dungrecht ju Jvoi und Longwy hingu; Seinrich II bestätigt biefelben Rechte (1016) bem Boppo und zwei Jahre fpater überträgt er ihm ben toniglichen Sof Coblenz mit allem Bubehör und zwar fo, daß ihm alle Gerichtsbarteit und Abgaben bezüge über bie Befigungen und bie Leute zufteben follen. Seinrich III bestätigt alle Dieje Rechte und behnt fie zum Boraus auf noch zu machende Erwerbungen aus, bieße und jenfeits bes Rheines und ber Dofel. Unter Seinrich IV finden wir formliche Belehnung (Inveftitur) . unfrer Erzbischöfe mit den Regalien durch den Raifer. Der Erzbischof Bruno, welcher wegen bes jugendlichen Alters Seinrich V burch Befchluß der Reichsfürften jum Statthalter am faiferlichen Sofe ermählt worben war, fonnte icon 1107 eine Art Ständeverfammlung nach Trier berufen, um Befese und Anordnungen fur die Diocefe mit ihnen au berathen ; nebft den vornehmern Geiftlichen nämlich erschienen Grafen und Abelige, welche Leben von der Trierischen Rirche bejagen und ben Erzbischof als ihren herrn anerkannten: Sigfried, Bfalggraf als Dbervogt Der Trierifchen Rirche, Seinrich, Graf von Limburg, Emicho von Schmidtburg, Ludwig von Arnftein, Gerlach von Romersborf, Udelbero von Daun, hermann von Birneburg, Simon und Adelbero von Malberg u. a. Andre Grafen, fich allein ju fcwach fuhlend ju ihrem und

ihrer Bestzungen Schutze, übergaden der Trierischen Kirche dieselben und nahmen sie als Lehen von derselben an, wie die Grafen Eberhard und Heinrich von Sayn unter Erzbischof Hillin (1152) die Burg Sayn mit allem Judehör als Lehn angenommen haben. Derselbe Hillin bringt durch Tausch Burg und Hof Nafsau mit Judehör an sich und belehnt (1158) die Grafen von Luremburg mit denselben. Gerlach, Graf von Isenburg, verzichtet auf seine etwaigen Rechte auf das Castrum Aldenburg und Riedercovern in die Hände des Erzbischofs Ishannes I, so daß sie dessen wurden, und der Graf erhielt dieselben als Lehn der Trierischen Kirche.

In Diefer Beife hatten Die Befigungen und Die Berrschaftsrechte ber Erzbischöfe zugenommen bis zu Ende bes 12. Jahrhunderts. In dem Jahre 1197 refignirte endlich auch der Bfalzgraf Heinrich die Dbervogtei ber Trierifchen Rirche, b. i. bes Erzbisthums Trier in bie Sande bes Erzbifcofs fur immer und auf alle Rechte und Bezüge, die ihm früher als Bogt zugestanden hatten. In Folge allmäliger Uebertragung von Städten, fleden und Dörfern und ber Regalien burch die Raifer an unfre Erzbischöfe, war die Gerichtsbarkeit ber fruhern Brafen an diese übergegangen und verschwindet daher auch feit dem 12. Jahrhunderte die aus ber franklischen Zeit herruhrende Eintheilung in Gauen und die Benennung berfelben in den öffentlichen Urfunden. 1) Bis auf den Erzbischof Albero hatten Statthalter (vicedomini) im Auftrage bie Regalien ausgeübt; unter bem ichmachen Borgänger aber hatte ber Statthalter Ludwig fich herr im Ballafte gemacht, wollte eigenmächtig die Einfunfte ber Trierischen Rirche einziehen und verwenden und die Regierung des Landes an fich giehen. Albero zwang ihn jur Unterwerfung und, Räumung des Ballaftes. 2)

•) Seit Albero war ber Pallast zu Trier die gewöhnliche Wohnung unfrer Erzbischöfe; auch Egilbert wohnte schon 1097 in demfelben. Wo unfre Erzbischöfe aber in der fränkischen Zeit ihre Wohnung hatten, darüber habe ich keine Angaden finden können. So viel ist gewöß, der römische Pallast zu Trier ist später ein fränkischer Königepallast geworden und es haben mehre austrafische Könige vorübergehend in demselben gewohnt, Theoderich, Theodebert, Chlotar und Sigebert, dann auch der Majordom Bipin der ältere und Carl Martell. Es ist nicht zu bezweiseln, die wie die meisten andren fränkischen Palläste und Maierhöfe, ad dorrea (Deren), Pfalzel, Echternach, Prüm und später Wadgassen, zur Gründung von Abteien oder Dotirung von Kirchen von der Königefamilie geschenkt worden sind, also auch der Pallast zu Trier an unfre Erzbischöfe übergeben worden ist, zu der Zeit, wo bemselben die Rechte eines Comes zu Trier und im Trierischen übertragen worden sind, d. i. zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrbunderts. Ob schon damals oder vielleicht erst 902 bei dem Abgange des lesten Grafen die Erzbischöfe den Pallast

¹⁾ Siehe Metting. de statu milit. German. sect. 4. pag. 206.

Baren unfre Erzbischöfe mit Comitatorechten aus ber frankischen Periode hervorgegangen, fo find fie im Berlaufe des 11. und 12. Jahrhunderts unter ben beutschen Raifern Fürften geworden, mit allen Rechten eines beutschen Reichsfürften unter ber Oberherrlichkeit des Raisers. Der Erzbischof Hillin wird auch ichon in einer Urfunde von 1161 von Raifer Friedrich I Furft genannt. Der Raifer nämlich fclichtet einen Streit zwischen bem Bfalzgrafen Conrad und bem Erze bischofe und fagt in der betreffenden Urtunde, es gieme fich fur bie faiferliche Burbe, auftauchende Strittigfeiten unter ben Fürften des Reiches beizulegen, und zwar besonders unter jenen, bie dem Raifer burch Umgang ober Bermandtichaft naber ftanden. Demnach follten alle Getreue bes Reichs wiffen, wie er ben Streit, ber zwifchen feinen nachfttebenben und theuerften gurften, nämlich bem ehrmurdigen Sillin, Ergbifchof von Trier, und Cons rab, bem Bfalzgrafen bei Rhein, lange obgeschwebt, nunmehr beigelegt und die Eintracht wieder hergestellt babe. 1)

Roch ein andrer Beweis für die fürstliche Gewalt der Erzbischöfe unter Hillin ift in derselben Urfunde Friedrich I enthalten. Befanntlich waren die italienischen Städte bereits unter diesem Kaiser durch Hangiges Gemeindewesen bei sich eingeführt. Allmälig suchten auch beutsche Städte selbstständiges Gemeindewesen anzustreben durch selbstgeschaffene Organisation und Verwaltung, mit der in jener Zeit auch Bewaffnung der Bürger verbunden war zum Schuße der Stadt gegen feindliche Angriffe. Ein Versuch hiezu hat auch zu Trier stattgefunden unter jenem Kaiser, der aber wiederholt die getroffene Uebereinstunft ber Bürger cassisch und bieselben unter die hergebrachte Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und seines Obervogtes, des Pfalzgrafen bei Rhein, verwiesen hat. "Die Gemeindeeinigung der Bürger

erhalten haben, kann nicht mit Gewißheit gesagt werden. Brower vermuthet, daß bieselben zur Beit Dagobert I, der im Pallaste gewohnt, zu St. Martin oder am Dome ihre Bohnung gehabt hätten. (Annal. L p. 343.). Die mysteriöse Stimme, bie zur Beit des h. Nicetius oberhalb der Moselbrude vernommen worden: ad unam portam Rucharlus sacerdos observat, ad aliam Maximinus excubat, in medio versatur Nicetius — dürfte wohl auf die Gegend des Domes hinweisen, wenigstens nicht nach St. Martin.

¹) — qualiter nos controversiam illam, quae inter familiarissimos et charissimos **principes** nostros videlicet Hillinum venerabilem Trevircrum archiepiscopum et fratrem nostrum Conradum Palatinum comitem de Reno jam diu agitabatur etc. (Honth. I. 594).

ju Trier, fagt der Kaifer, die auch Eidgenossens fenschaft (conjuratio) genannt wird, die wir, dasselbst anwesend, vernichtet und mit unstrem Ansehen gänzlich verboten haben, und die, wie wir vernommen, danach wieder aufgerichtet worden ist, foll hiemit cassift und nichtig sein und bestimmen wir durch kaiserliches Edist, daß dieselbe fortan nicht durch den Erzbischof oder den Pfalzgrafen erneuert werde, sondern jeder der Beiden, der Erzbischof und der Pfalzgraf (als Bogt), soll die gedührente und hergebrachte Gerechtigkeit in der Stadt handhaben."¹)

XVI. Rapitel.

Der Erzbischof von Erier, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts geistlicher Reichsfürft, wird im 13. Jahrhunderte Churfürft.

Auch die fräftigen Kaiser, Friedrich I und II, haben, gleich den gefeierten Ottonen, die Macht und das Ansehen der geistlichen Fürsten zu heben gesucht, weil sie ihnen Erhebung und Befestigung auf dem Ihrone hauptsächlich verdankten. "In gebührender Betrachtung erwägend, sagt Friedrich II in seiner Constitution für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220, mit wie großem Erfolge und großer Treue unstre geliebten geistlichen Fürsten uns dis heran beigestanden, indem sie uns auf den

¹⁾ Gewöhnlich hat man in diefer communio, conjuratio ber Trierischen Burger bie Aufange des Bunftwefens in unfrer Stadt zu finden geglaubt; es ift biefe Annahme aber falfch, wie wir tiefer unten in dem Abfchnitte über bas Bunftwefen ju Trier nachweisen werben. Bei ber bier in Rede ftehenden communio ber Burger handelte es fich vielmehr um eine Burgereinigung zu gang politifchen 3weden, namlich der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs sich zu entziehen und sich reichss unmittelbar zu machen. Es war das erfte Geluften der Stadt nach Reichsunmittelbarkeit, das in fyätern Jahrhunderten -- bis 1580 -- fo viele Reibungen zwischen derfelben und unfren Churfürften abgesetht hat. Ryriander, der als Abvocat den Rachs weis der Immedietat ber Stadt aus der Geschichte von Trier übernommen, meint, jur Beit Friedrich I (1161) hatten Bunfte und Burgergenoffenschaften bier bestanden, bie fich eigene Borfteber gewählt, nach eigenen Gefegen gelebt hatten, und die Stadt fei eine freie gewefen; und hiefur bezieht er fich auf die oben angeführten Borte des Raifers Friedrich I. Hontheim hat bereits mit Recht hierauf bemerkt, das fei boch eine ungludliche Beweisführung, die Reichsunmittelbarteit der Stadt Trier aus einem Borgeben der Burgerichaft berleiten zu wollen, das durch den Raifer ganglich caffirt, unterdruct und verboten worden. (Houth. I. p. 594. not. 5.) Bir tonnen noch hinzufügen, bag jenes Borgeben eben auch nur eine Reuerung gewefen war, wie aus ber Urfunde des Bfalggrafen Conrad an die Trierischen Burger in biefer Angelegenheit hervorgeht. (Giehe Honth. I. p. 595.)

Raiferthron erhoben und uns auf demfelben befestigt und dazu unfren Sohn heinrich fich jum Rönige und herrn wohlwollend und eintrachtig gewählt haben, find wir ber Meinung, Die, burch welche wir erhoben und in der Dacht befestigt worden find, ebenfalls allgeit erheben und mit ihren Rirchen mit unfrem Schute gegen alle Schäden ichuten ju muffen." Hierauf erflärt der Raifer, daß bei dem Tode eines geifts lichen Fürften nie mehr etwas von feinem hinterlaffenen Bermögen bem faiferlichen Fiscus angeeignet werden durfe, fondern dem Rachfolger ju Theil werden muffe, fofern tein Teftament vorhanden. Ferner, daß er feine neuen Bolle ober neue Dungen in ben Territorien ober innerhalb ber Gerichtsbarkeit der geiftlichen Fürften ohne ihre Einwilligung einfuhren werde, fondern daß bas ihnen fruher zuerfannte Boll- und Mungrecht unverbruchlich aufrecht erhalten wurde. Ferner, bag Untergebene ber geiftlichen Fürften, unter welchem Bormande fie fich auch dem Unterthanenverbande entziehen wollten, in ben (freien) Reichoftadten teine Aufnahme finden follten. 200 ein geifts liches Lehn erledigt worden ift, will der Raiser es nicht antreten, es fei denn, daß der Fürft es ihm gutwillig zufommen laffen will, sondern berfelbe wird ihn in feinem Lehnsrechte fougen. Ferner verbietet ber Raifer, Gebäude, das ift, Burgen oder Stäbte auf dem Grunde ber Rirchen ju erbauen unter itgend welchem Bormande, und wo folche etwa gegen ben Billen ber (geiftlichen) Grundherren aufgeführt worden find, follen fie auf faiferlichen Befehl niedergeriffen werden. Endlich verbietet der Raifer feinen Beamten irgend eine Gerichtsbarfeit in den Städten der geiftlichen Fürften auszuuben; ber Furft und herr foll in denfelben die volle Gewalt haben. 1)

Diefelben Berechtigungen sichert Kaiser Heinrich VII ben geists lichen Fürsten zu, daß er nämlich keine Burg und keine Stadt gegen ben Willen derselben in ihren Territorien aufführen werde; daß Untergebene berselben in ben kaiserlichen (freien Reichs-) Städten nicht aufgenommen werden sollen (wo die Städte der geistlichen Fürsten als mediate vorausgesetst sind). Ebenso hat Friedrich II (1232) die eigenmächtige Aufstellung städtischer Beamten und Vorsteher und Einführung eines Gemeinderathes, der gegen den Willen der Erzbischöfe und Bischöfe angeordnet worden, cassur und vernichtet, nicht minder auch die Gewerbegenoffenschaften und geschloffene Berbrückerungen, wie sie immer heißen mögen.²)

Rach allen diefen kaiserlichen Urfunden durfte es rein verlorene

¹⁾ Siehe bie betreffende Urfunde bei Honth. L p. 655 et 656.

³) Honth. I. p. 711 et 718.

,

Rühe fein, aus diefer Zeit einen Grund ober ein Datum für die beanspruchte Reichsunmittelbarkeit der Stadt Trier suchen zu wollen.

Als nach bem Aussterben bes farolingifchen Königsftammes in Deutschland das deutsche Reich ein Bablreich murbe, trat das hobe Anfehen und der große Einfluß, namentlich der drei älteften und ehrwurdigften bifcoflichen Sige Diefes Reiches, Trier, Coln und Maing, auch bei ber Babl des jedesmaligen Reichsoberhauptes hervor. Bis jum breizehnten Jahrhunderte murde bie Raifermahl von ben beutschen Reichsfürften, geiftlichen und weltlichen, gemeinschaftlich vorgenommen, obgleich bie angesehenern unter benselben babei ichon einen überwiegens ben Einfluß hatten, indem fie unter fich berathichlagten, übereintamen und dann ben Fürften ihres Bertrauens ben übrigen Fürften vorfclugen, oder aber die Stimmung diefer Fürften vorher erforschten, bann unter fich mablten und den fo Gemablten den andren Fürften vorschlugen. Go ift 3. B. die Bahl Conrad's von Schwaben zum Raifer vorzüglich bas Bert unfres Erzbischofs Albero gewesen. 1) Durch biefen vorwiegenden Einfluß mar ichon bie ausschliefliche Aneignung des Bahlrechtes für die machtigern Fürften angebahnt. Unter Raifer Otto IV werben als Bahl- (Chur-) Fürften fieben beftimmte Reichsfürften genannt, die drei Erzbischöfe von Trier, Mainz und Coln, und bie vier weltlichen Fürften von der Pfalz, von Sachfen, Brandenburg und der König von Böhmen. Rach Otto IV haben noch einiges mal auch andre Reichsfürften bei ber Raifermahl mitgewirft; aber jur Zeit der zwiespältigen Bahl bes Richard und bes Alphons (1257) werben die fieben Churfürften ausbrudlich und mit Ramen genannt (Principes Electores). Ganz genau laßt fich bie Beit und bie Beranlaffung nicht angeben, wo ben genannten fieben Furften bas ausfcbließliche Recht ben Kaifer zu mahlen übertragen worden ift. Die Straßburger Chronik von Closener gibt an, es fei unter Otto III im Jahre 1001 geschehen, und zwar indem fie fagt: "Dife III Otten hetent bag riche befegen alfo in erbendes mife. Do noch mart uf gefeget, mann birre hunderft Otte feinen fun hatte, dag die VII furfurften einen romeschen feifer welen fullent." Sierauf nennt fie bie Sieben mit ihren Reichsämtern und fügt hinzu, bas fei 1001 geschehen. Dieje Anficht wird indeffen von den grundlichften Rennern der beutschen Reiches geschichte nicht getheilt. Conring ift ber Meinung, es hatten in freiem Enticuluffe die Reichsfürften bas Bablrecht auf Die Träger ber Reichsämter, Canzellariat, Marfcallat u. f. m., ausschließlich ubers tragen, und es fei bies zur Beit bes Interregnum (ber faiferlofen Beit)

¹⁾ Siehe Brow. II. p. 35.

geschehen aus Ueberdruß wegen der Wirren im Reiche, und sest sonach die Entstehung der Churfürstenwürde in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Joh. Freinsheim ist der Meinung, auf der Versammlung zu Verona 1245 habe Kaiser Friedrich II unter Justimmung der Fürsten den Sieben das Wahlrecht bleidend übertragen. So viel ist gewiß, die erste Erwähnung der Churfürsten begegnet uns erst 1256 in einem päpftlichen Schreiben an die drei geistlichen Churfürsten. ¹)

Die genannten sieben Churfürsten (Principes Electores) bekleibeten auch die Reichsämter; der Erzbischof von Mainz war Reichsfanzler in Deutschland — das ist zwischen dem Rhein und Ungarn, ber Erzbischof von Trier Lanzler in Gallien, d. i. Lothringen, der von Coln Kanzler des Reiches jenseits der Alpen, in Italien; der Markgraf von Brandenburg war Reichstämmerer, der Pfalzgraf von Bayern der Speisemeister (dapiser), der Herzog von Sachsen der Schwertträger, der König von Böhmen Schenke.

Der fromme Sinn der deutschen Fürsten jener Zeit hatte für das Bahl, oder Churfürstencollegium die heilige Jahl sieben gewählt, zugleich eine Jahl, die keine Stimmengleichheit zuließ. "Rach altem firchlichem Herkommen, schreidt Menzel, zählt man sieben Haupttugenden gegenüber den steben Hauptlastern, und zwar oben an die brei höchsten (oder göttlichen) Tugenden, Glaube, Hoffnung, Liebe (fickes, spes, charitas) in Bezug auf Gott und sodann die vier Cardinaltugenden, Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmuth, Mäßigkeit (prudentia, justitia, fortitudo, temperantia) in Bezug auf das Berhalten zu den Menschen. Ihnen entsprachen im h. römischen Reiche bie brei geistlichen Churfürsten mit den vier weltlichen.")

1) Siehe Imhof, notitia procerum s. rom. imper. p. 29 et 30.

²) Chriftliche Symbolik, II. 39b., S. 508 u. 509. Für diefes Symbolische der Siebenzahl der Churfürsten im h. römischen Reiche ist es immerhin äußerst merkmürdig, daß die Siebenzahl aufgehört hat zu berselben Zeit, wo das Reich selbst von feiner Grundlage abgewichen ist und in sich gespalten wurde. Als beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618) der Churfürst Friedrich V von der Pfalz, Rebell gegen den Kaiser, die Krone von Böhmen usurpirte, ist ihm vom Kaiser die Churwürde abgenommen und dem Hause Bayern wegen seiner Berdienste um den Kaiser übertragen worden. Beim Abschlusse von der Pfalz wieder in das frühere Recht ihres Hausses eingeset und so für die Pfalz eine neue, die achte Churstimme creirt. Und da man so eine achte hatte, warum nicht auch eine neunte? Im Jahre 1693 ernannte Ratser Leopold I unter Bustimmung der Majorität des Churfürsten-Collez gium, ungeachtet des Widerfruchs und ber Protestation der brei geistlichen Churz fürsten, namentlich der träftigen Abmahnungen unstres Johann Hugo, den Herzog Grunst August von Braunschweigzküneburg (Hannover) zum neunten Churfürsten.

Mit bem Eintritte unfrer Erzbischöfe in die Reihe ber weltlichen fürsten mit landesherrlicher Hoheit sehen wir mehre Berändrungen in firchlichen Dingen einhergehen. Da bei der großen Ausdehnung des erzbischöcklichen Sprengels schon das geistliche Amt allein Zeit und Kräfte eines Mannes vollauf in Anspruch nahm, so war es jest, wo auch die weltliche Regierung des Trierischen Landes in die Hände des Erzbischofs gelegt war, nothwendig geworden, ihm einen Gehilfen in den bischöftichen Amtsverrichtungen zur Seite zu geben. Solche Gehilfen finden wir zuerst zu Ende des 10. und Ansang des 11. Jahrhunderts. ¹) Ein solcher hieß zuerst viceepiscopus, dann cooperator. Regelmäßig hatten unfre Erzbischöfe solche Gehilfen seit dem Ansange des 13. Jahrhunderts unter dem Namen "Titulardischöfe," jest "Weihbischöfe" genannt; dieselben find also stehend geworden zu derselben zeit, wo unfre Erzbischöfe die volle weltliche Gerichtsbarkeit in dem Trierischen Lande erhalten hatten.

Ebenso fehen wir auch, daß feit dem 12. meistens und feit dem 13. Jahrhunderte ausschließlich Söhne aus vornehmen Adelssamilien für den erzbischöftlichen Sitz auserschen wurden. "Bekanntlich, schreibt fabritius, machten die Ottonen die Bischöfe groß und mächtig, um sie als ein Gegengewicht gegen den Uebermuth weltlicher Fürsten zu gebrauchen. . . Für Bischöfe, die nicht aus dem Herrenstande waren, hatten sie gar keine Achtung."")

Rach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich (1801) und der Säcularifation der geistlichen Staaten (1803) find an die Stelle der drei geistlichen Churfürsten andre (weltliche) Fürstenhäuser getreten; indeffen drei Jahre später (den 6. Aug. 1806) sing mit der Auflösung des Reiches die Bürde ganz unter und hat nur noch heffen= Cassel den Titel dis zur Stunde keibehalten, ohne jemals das Recht eines Churfürsten ausgeübt zu haben.

¹⁾ Ciefe Holzer, de proepiscop. Trevir. p. 3.

^{*)} G. M. Fabritius, über ben Werth und die Borzüge geiftl. Staaten, S. 98. Aus demfelben Grunde erflärt es diefer Schriftfteller, daß seit jener Zeit die Bürgerslichen auch von den Domkapiteln ausgeschloffen und bloß mehr Abelige aufgenommen wurden. Diese Ausschließung ging in Zeiten vor sich, "wo die Bisthumer von feindseiten Mächten, von benen sie rings umgeben waren, immer beunruhigt und befriegt wurden, und die Erhaltung und das Interesse der bischöftichen Länder es schlechterdings erforderte, bloß vornehme Dynastensöhne in die Capitel aufzunehmen, die durch ihr Anschen und mächtige Familienverbindungen im Stande waren, die friegerischen Rachbarn entweder in Respett zu halten oder zu Paaren zu treiben." (Das. 5. 98 und 99).

XVII. Rapitel.

Die Erzbischöfe nach dem Wormser Concordate, von Albero bis auf Salduin, Graf von Luxemburg (1132—1307). Die Erzbischöfe in den Waffen.

Das Chriftenthum, als die Religion des Friedens und ber Liebe, hegt heilige Scheu vor Blutvergießen; Diefe heilige Scheu burchweht bie Rirche, die Berleiblichung der chriftlichen Religion, fo daß von ihr fprichwörtlich gefagt wird: ecclesia horret sanguinem (bie Rirche fchent Blutvergießen). Erfennt fie nun auch das Blutvergießen und bie Tobtung von Menschen als erlaubt an in einem gerechten Rriege, zur Rettung des eigenen Lebens bei unbefugtem Angriffe und zur Bestrafung fcmerer Berbrechen gegen die menschliche Gefellichaft, fo will fie bennoch die Spender ihrer heiligen Beheimniffe, die Berfunbiger ihrer Friedensbotschaft, b. i. die Clerifer, von allem Blutvergießen fern halten, weil es dem Geifte der Milde und Sanftmuth, von dem ihr ganges Birten unter ben Menschen getragen fein foll, widerftreitet. Daber hat denn bie Rirche feit je ben Geiftlichen verboten in den Rrieg ju gieben, hat felbft jedes unmittelbare Sinwirken auf Sinrichtung eines Menschen ihnen untersagt und als eine relative Unfabigfeit jum geiftlichen Stande und jur Ausübung geiftlicher Berrichtungen, aus Mangel an Milde, in ihr Gesetbuch eingetragen. Nachdem Die germanischen Bölfer in Die chriftliche Rirche aufgenommen worden waren, hielt es ichmer, die Rirchengesete, die den Geiftlichen das Tragen und Gebrauchen ber Baffen verboten, mit ben unter Diefen Bölfern berr. fcenden Anfichten ju verföhnen und in dem Leben jur Geltung ju bringen. Bei den Germanen mar es eine Auszeichnung bes Freien vor dem Unfreien, Stlaven, Borigen, Baffen tragen ju durfen; jeder Freie trug, wie langes haar als Abzeichen feines freien Standes, fo Baffen, mabrend ber Unfreie bas haar furz geschoren trug und teine Baffen befigen durfte. 1) Sobald nun auch Franken in ben geiftlichen Stand eintraten, erging allerdings die Forderung an fie, bem Gebrauche ber Baffen ju entfagen; aber es mußte ihnen fchmer fallen, eine tief eingewurzelte Anficht ganzlich aufzugeben und nunmehr, in den erften und vornehmften Stand erhoben, im Meußern als ein Unfreier ju erscheinen. Ebenso wenig maren diese rohen Barbaren fofort mit ihrer Aufnahme in die Rirche auch ichon zu burchgebildeten

1) Grimm, deutsche Rechtsalterthumer, S. 287 u. 340.

Chriften umgewandelt, fo daß fie ihre bisherige Lieblingsbeschäftigungen und Gewohnheiten ganzlich abgelegt hatten, wie man ein Rleid ablegt. Daber finden wir benn, daß in ber Beit vor Carl b. Großen in Gallien, Spanien und bei ben Longobarden Briefter mit in ben Krieg gezogen find und in Schlachten mitgetämpft haben. Selbft bei ben Franken unter dem genannten Raifer geschah basselbe, bis ber Abel, bas Bolf und ber papftliche Stuhl demfelben bringende Borftellungen machten, bas Mitziehen von Geiftlichen in den Krieg zu unterfagen. Mertwurdig find bie Antrage baruber an den Raifer, wie biefelben in den Capitularien Carls aufbewahrt find. Auf einer Reichsverfammlung ju Borms richtete bas Bolt die Bitte an den Raifer, daß die Bifchöfe fortan nicht mehr, wie bisher, mit Befämpfung ber Feinde behelligt werden, fondern, wenn bie Rriegsmannen mit bem Raifer gegen ben feind ausrudten, in ihren Bisthumern verbleiben, Gott treu dienen . und die heiligen Geheimniffe nach Borfcbrift der Rirchengesete Gott wohlgefällig fpenden follten. 3hre Sache fei es, fur den Raifer und fein ganges Seer mit allen ihnen anvertrauten Gläubigen fraftig ju beten, das h. Meßopfer darzubringen und Almofen zu fpenden. "Bir haben einige aus ihnen, heißt es weiter, von dem Feinde und im Sampfe verwundet, ja mehre todt niederfallen feben." Sehen wir fie fo in Gefahr, bann befällt uns Schreden und Manche aus uns haben aus Schreden darüber die Flucht ergriffen. Die, welche die gefährdeten Beiftlichen im Rampfe ju fcugen fuchen, feben fich am Rampfen gehindert, fo daß der Raifer mehr Rämpfer haben wird, wenn die Bifchofe von dem Schlachtfelbe fern bleiben. Daber wollen wir durchaus nicht mehr, daß die Geiftlichen in den Kampf mitziehen, als nur wei ober drei gelehrte, die von ihren Bijchöfen bazu bezeichnet werden, und zwar nicht, um am Rampfe Theil zu nehmen, fondern um den Segen über bie Rrieger ju fprechen und bie tobtlich Bermundeten mit Bott zu verföhnen.

Das Kriegsvolf, das dem Kaiser diese Borstellung machte, verwahrte sich dabei gegen die Meinung, als habe es die Absicht, die Geistlichkeit zu entwaffnen, um sie und ihre Kirchen etwa wehrlos anzugreisen und ihrer Güter zu berauben; vielmehr gedenke es, sofern Gott Mittel gebe, ihre Besthungen zu mehren. "Denn wir wiffen, daß das Kirchengut Gott geheiligt ist, aus Opfergaben der Gläubigen besteht und ein Lössegeld für begangene Sünden ist. Wer also Güter ben Kirchen nimmt, denen sie von den Gläubigen geopfert und Gott geheiligt worden, der begeht ohne Zweisel einen Gottesraub." Daher schwur das Bolk sierlich, daß es solche Gedanken nicht hege und aus allen Kräften Solchen, die etwas berart thun wollten, widerstehen würde. Der Kaiser ging auf die Vorftellung des Bolkes ein und versprach, bei der nächsten Reichsversammlung das Detret zu veröffentlichen, wonach die Geistlichen von Kriegszügen fern bleiben sollten. Bald erfolgte dieses Detret, dahin lautend: Carl, König der Franken, Beschücher der h. Kirche, verbietet auf Grund der Ermahnung des apostolischen Stuhles und den Bunsch aller Getreuen, besonders der Bischöfe und der übrigen Priefter, den Dienern Gottes burchaus alles Tragen von Baffen, Kämpfen und gegen den Feind Ausziehen. Rur jene Geistlichen sollen mit in's Feld ziehen, die den Gottesdienst für die Kriegsmannen abzuhalten und die Reliquien der Heiligen zu tragen haben; und soll hiezu der Kaiser einen oder zwei Bischöfe mit Prieftern als Caplänen und jeder Feldobrift (praefectus) einen Priefter bei stich haben, der die Kriegsleute Beichte hören und ihnen Buse auferlegen soll.

Jum zweitenmale verfündigte Carl dieses Berbot des Mitziehens in den Krieg zu besto strengerer Beobachtung auf den Rath der Bischöfe und mit Bezug auf Kirchengesethe und die Bitte des ganzen Abels, nosmet ipsos corrigentes, wie der Kaiser sagt, und unstren Rachfommen ein Beispiel hinterlaffend, daß kein Priester mit gegen den Feind ausrucken soll, als etliche, um gottesdienstliche und seelsorgerliche Berrichtungen für die Kriegsmannen vorzunehmen. Die übrigen sollen zu Hause bleiben und ihre Leute wohl bewaffnet dem Kaiser zuschicken ober denen, welche der Kaiser zu ihrer Anführung bezeichnet. ')

Das war nun allerdings ein dem Geiste der Kirche ganz entsprechendes Geset. Wie sehr dasselbe aber noch mit damals unter den Franken gangbaren Ansichten zu kämpfen hatte, ergibt sich aus dem unmittelbar auf dasselbe in den Capitularien (bei Harduin) folgenden Capitel. Hier beklagt sich der Kaiser Carl, daß manche Menschen aus dem den Geistlichen gemachten Jugeständnisse, nicht mehr in den Krieg mitziehen zu müssen, Berdacht gegen ihn geschöpft hätten, als wolle er die Geistlichen an ihren Ehren schmälern oder an ihren Besitzungen, was aber durchaus der Fall nicht sei; vielmehr werde er jeden Geistlichen, je treuer und ausschließlicher er seinem Beruse nachsomme und Gott diene, desto mehr auch ehren. Und damit

¹) Siehe bei Harduin. coll. concilior. Tom. IV. p. 941-944. Das Mus fößige in ber perföulichen Theilnahme ber Geistlichen am Rampfe wird hervorgehoben in ben Borten: Qualis enim datur victoria, ubi sacerdotes una hora Dominica pertractant ministeria (mysteria?) et christianis Dominicum porrigunt corpus pro suarum animarum redemptione et post Christianos, quibus hoc ministrare debuerant, aut paganos, quibus Christum praedicare, propriis sacrilegisque manibus necant?

Jeder erkenne, daß dies feine wahre Absicht sei, ordnete der Kaiser sofort an, daß Riemand Kirchengüter anders denn als Precarie besite (d. i. gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit) und daß bei dem Ableden des Besitzers es der Kirche frei stehe, das Gut wieder an sich zu ziehen, oder es den Nachkommen neuerdings unter denselben Bedingungen — gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit, nicht erblich — zu übergeben.¹)

Der hier ausgesprochene und von Carl abgewiesene Berbacht war offenbar aus ber Anficht hervorgegangen, daß die Unterfagung bes Baffentragens eine gerabwürdigung ber Geiftlichen fei und daß nun vermuthlich auch ben Bischöfen ober ihren Rirchen die von ben Rönigen geschenkten Guter genommen werden wurden, nachdem man fie vom Rriegsbienste entbunden hatte. Indeffen war Carl vollfommen in der Lage, Diefe falichen Anfichten ju überminden und bas Befes ber Bes freiung ber Beiftlichen von Kriegebienfte burchzuführen; ber Bapft, bie Bijcofe, ber Abel und bie Einfichtsvollen im Bolte ftanden auf feiner Seite, und ein Ronig wie er war, mit Rriegsmannen, wie er hatte, bedurfte der bewaffneten Hilfe der Geiftlichen nicht, um Ordnung im Innern bes Reiches ju handhaben und alle außern Feinde in Refpett ju erhalten. Leider aber ift es biefem fo weifen und heilfamen Detrete bes großen Carl ergangen, wie vielen trefflichen Schöpfungen feiner glorreichen Regierung; es ift in ben betrübten Beiten ber Invaftonen der Rormannen, zum Theil ichon mahrend der verderblichen Brudertriege ber Sohne Ludwig des Frommen, außer Uebung getommen, weil es unter den gegebenen Zeitverhältniffen nicht durchzuführen war. Lothringen, Frankreich und Deutschland hatten in ben lesten Sproß. lingen bes carolinischen Stammes gegen Enbe bes neunten und Anfang bes zehnten Jahrhunderts fo fchmache Ronige, waren fo verwirrt und jerriffen in ihrem Innern, daß, als die wilden Rormannen hereinbrachen, zum Schute von Gut und Leben helfen mußte, wer nur immer tonnte: und ba es überall an geordnetem Regimente fehlte, fo fonnten die Bischöfe mitunter noch am meisten Streiter um fich an ihren Sipen vereinigen, um den Berfuch zum Biderftande gegen die wilden und Alles verheerenden gorden ju machen. hatten baher vor Carl b. Gr. frankliche Geiftlichen aus nationalem Sange die Baffen geführt und Schlachten mitgefampft, fo geschah es jest öfter aus Roth, bas ein Bifchof den Sirtenftab mit ber Lange, das Brevier mit dem Schwerte vertaufchte. So lefen wir benn in unfren Annalen, bag, als bie Rormannen im Jahr 882 bie Abtei Brum geplundert hatten, fich diefelben

1) Dafelbft p. 945.

über unfre Stadt ergoffen und in der Charwoche bieselbe mit Feuer und Schwert verwüsteten, der Bischof Balo von Metz an der Spize von Kriegsschaaren ihnen auf ihrem Juge die Mosel hinauf entgegen gekommen, und daß unser damaliger Erzbischof Bertulph mit dem Grafen Adelhard von Trier die Ueberbleibsel ihrer Kriegsleute mit jenen vereinigt haben, um in der Rähe von Remich die Normannen auf's Haupt zu schlagen. Der Bischof Balo siel in der Schlacht, die Normannen siegten, und unser Erzbischof mußte sein Heil auf der Flucht suchen.

Indeffen waren dieß noch mehr nur vereinzelte und durch die Roth herbeigeführte Erscheinungen. Daß nur selten im zehnten Jahrhunderte Bischöfe in den Krieg gezogen, scheint hervorzugehen aus dem Bersahren des Königs Otto I, als er nach Ueberwindung des Ludwig Uebermeer, der sich des Elsasses bemächtigen wollte, die beiden Bischöfe von Mainz und Straßburg, welche an deffen Unternehmen bewaffnet Theil genommen hatten, damit bestrafte, daß er den Erzbischof von Mainz in das Kloster Fulda, den Bischof von Straßburg nach Corvei zur Buße schötter, mit dem Bemerken: damit sie einfähen, der Bischöfe beste Wassen jeien der Hittensten und das Brevier; jenen hätten sie als Schwert, dieses als Schild zu gebrauchen.

Auch bie Ottonen waren fraftige Regenten, ftellten Ordnung her im Reiche und ichutten die Grenzen nach außen, und mochten daber bie Bifchofe bem Rriege fern bleiben. Dagegen aber floffen ben bifchofs lichen Kirchen immer noch reiche Schenfungen von den Raifern zu; namentlich fuchte Dtto I Bifchofen und Aebten reiche Leben zuzuwenden, um in ihnen als geiftlichen und besonders treuen Bafallen ein Gegengewicht ju haben gegen die übermuthigen weltlichen Basallen. Mit Diefen Lehen ging aber auch die Bflicht bes Rriegsdienstes auf die bischöflichen Rirchen über, welche Die Bischöfe und Aebte allerdings längere Beit hindurch durch ihre Bögte dem Raifer und Reich feiften ließen, indem biefe die Kriegsmannen ber Rirchen bem Seere auführten. Allein die Bögte find, wie wir fruher gezeigt haben, faft überall aus Schirmherren 3wingherren ber Rirchen geworden und haben Bifcofe im zwölften und breizehnten Jahrhunderte bas Amt ber Bögte an ihren Rirchen eingeben laffen und ihren Schut felber übernommen. Bu Trier ift diefes zu Ende des zwölften (unter Erzbischof Johann I) und um bie Mitte des breigehnten Jahrhunderts (unter Arnold II) geschehen. Säufige Raubereien, gegen bas ergftiftifche Gebiet von Raubrittern verubt, legten ben Erzbischöfen, bie ja bereits weltliche Furften geworden waren, nun auch die Rothwendigkeit auf, Land und Leute ju fougen; und fo brangten bie Beitverhaltniffe fie wieder jur Ergreifung

der Baffen. Unfer Erzbischof Albero zieht daher in den Kampf gegen bie Gebrüder auf ber Rantersburg an ber Mofel, als fie die erzftiftifche Burg Arras überrumpelt und eingenommen hatten. Bei bem Lobe bes Erzbischofs Meginer, bes unmittelbaren Borgängers diefes Albero, waren in dem deutschen Reiche überhaupt und in unfrem Erzstifte Berhältniffe und Buftande eingetreten, welche von ben Erzbifchöfen nicht allein ein unmittelbares und fraftiges Einwirfen in bie weltlichen Angelegenheiten überhaupt erheischten, fondern ihnen auch den bewaff-neten Schutz des Erzftifts zur unabweisbaren Rothwendigkeit machten. In bem Bormfer Concorbat (1122) hatte zwar ber beutsche Raifer bem Anfpruche, die Bifchofe und Aebte ju mablen, entjagt und bas Bablrecht den Domfapiteln und Conventen jugestanden. Unfres Reginer Rachfolger follte alfo nach diefer Uebereinfunft von der Dom-geiftlichkeit allein gewählt werden. Allein der Bfalzgraf zu Trier und Bicedominus (Statthalter) des Erzbischofs, Ludwig, der von den beiden vorhergehenden Erzbifchöfen, Godefrid und Meginer, viele Leben erhalten hatte, mar durch bie Schwäche bes einen und das Unglud bes andren fo übermuthig und anmaßend geworden, daß er jest die ganze weltliche Regierung bes Erzstifts an fich ziehen, ben Erzbifchof aber nicht allein auf die rein geiftlichen Berrichtungen beschränken, fondern ihn auch zu feinem Pensionär machen wollte, dem er nach feinem Belieben aus ben erzstiftischen Einfunften ben Unterhalt hinzumeffen habe. Um Diefen Blan auszuführen, mischte er fich mit dem Bolte, jenem Concordate auwider, in die Bahl eines neuen Erzbischofs, aus welcher Bruno, ein Graf von Berg, Propft zu St. Florin in Coblenz, hervorging, der aber die Bahl ausgeschlagen und fich der Ablehnung bei Papft Innocenz II entschuldigt hat. Bald darauf trafen der Papft und Raifer Lothar II in Luttich jufammen, und hat hier ber h. Bernard burch fein großes Anfehen den Raifer bahin gebracht, baß er, dem Concordate gemäß, die freie Bahl der Bischöfe zuzugeben versprach. Das Concordat hatte aber auch feftgestellt, daß die Bahlen in Gegenwart bes Raifers ober eines faiferlichen Commiffarius ftattfinden follten, und da nun der Raifer von Luttich nach Trier fam, wollte er bei feiner Anweienheit in unfrer Stadt die Bahl vornehmen laffen. Das Bolf aber, b. i. die angesehenen Laien, verwarf alle von der Geiftlichkeit vorgeschlagenen Candidaten und fah sich daher diese genöthigt, den papftichen Legaten und ben Bifchof von Det ju erfuchen, unter Berathung mit Lothar einen Dann zum Erzbifchofe zu mahlen, ber bem Bapfte und dem Kaifer der genehmste fei. Der Kaifer schlug den Albero, Primicerius zu Met, vor, der Clerus wählte diesen, während .ber Bfalggraf Ludwig mit den aufgewiegelten Magnaten, den fraftigen

Albero perhorrescirend, den Dompropft Godefrid zum Erzbischof forderten. Als fie aber nicht durchdringen konnten, wüthete Ludwig gegen die Geistlichkeit, beraubte ihre Häuser und ging so weit, die zur Abholung des Albero nach Metz entsandten Deputirten bei der Conzer Brücke durch Soldaten ergreisen, plündern und mißhandeln zu lassen. Diese Borgänge und Justände in der Stadt waren nicht geeignet, dem Albero ein besondres Berlangen nach der Trierischen Inful einzusschöfen, zumal er von allem Ehrgeize frei sich erhalten und kurz vorher noch die beiden ihm angetragenen Bisthümer Magdeburg und Halberstant ausgeschlagen hatte. Um so gewisser stadt jetz zu erwarten, daß er auch das Erzbisthum Trier ausschlagen würde, wie er denn auch wirklich gethan hat.

Mißlicher wurde dadurch die Lage der Geistlichkleit zu Trier, die nunmehr sich an den noch in Frankreich weilenden Papst um Hilfe wandte. Albero wird von dem Papst zu einer Synode nach Rheims berufen, aber nur durch die dringendsten Borstellungen, ja mit der Drohung, daß ihm sonst alle priesterliche Funktionen würden genommen werden, ließ er sich dahin bringen, seine Bahl für Trier anzunehmen. Der Papst hatte nämlich aus dem Berichte über die Justände zu Trier ersehen, daß ein Mann von erprodtem Charakter, bescheiden, klug und kräftig, wie Albero, nöthig sei, um Ordnung und Jucht zu Trier wieder herzustellen; und das war auch der Grund, warum er von ihm nicht lassen wollte und ihn, der als einfacher Priester nach Rheims gekommen war, gleichsam mit Gewalt mit dem erzbischösslichen Ornate bekleiden und unter die Erzbischöse seweiht.

Ueber folchen Ausgang ber Wahlangelegenheiten war Pfalzgraf Ludwig zu Trier, der bisher den Herrn gespielt hatte, gar wenig erfreut, und ließ sich in feinem Uebermuthe hinreißen zu dem Schwure, daß er den Albero, sobald er die Stadt betreten haben würde, aus dem Wege zu räumen wissen werbe.

Albero, ber nur aus Gehorsam sich zur Uebernahme ber beschwerslichen Bürde verstanden hatte, wollte aber, als er einmal Erzbischof von Trier war, auch Alles aufbieten, den Forderungen zu genügen, welche das angetretene Amt an ihn stellte. Um die Gutgesinnten zu schützen, ihnen Vertrauen einzuslößen, und um den Friedstörer Ludwig mit seinem Anhange in Respekt zu sehen, erschien Albero umgeben von einer Schaar bewaffneter Getreuen und andrer Kriegsleute; Clerus und Bolt begrüßten ihn freudig bei seinem Einzuge burch das Altthor; Ludwig und seine Mitverschworenen besannen sich eines Beffern und huldigten ihm als ihrem neuen Herrn.

So hatte hier nur materielle Macht bem Rechte und Gefete

Ansehen verschaffen und Ordnung herstellen können. Ebenso war es danach ben Räubereien der Gebrücher auf der Nantersburg gegenüber gewesen. Ein andresmal haben die Mönche zu St. Maximin, um sich heilsamen Anordnungen Albero's entziehen zu können, ihren Bogt, den Grafen Heinrich von Ramur, herbeigerusen, der durch wilde Berwüstungen Trierischen Gebietes, durch die Einäscherung von Wittlich, den Albero nöthigte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Derfelbe Albero, ber das Ergftift unter folchen Berhältniffen ans getreten und in folchen Buftanden vorgefunden hatte, daß er, um ben Eubifcof und feine Rirche ju fougen, Banger und Belm des Ritters anlegen mußte, war nun auch der erfte Trierifche Erzbifchof, ber von bem Raifer, bem Concordate gemäß, die Belehnung (Inveftitur) mit den Regalien unter Ueberreichung des Zepters erhalten hatte. Durch biefen Aft war nun aber auch eine wefentliche Beränderung in ber Ratur ber Befitungen ber Trierischen Rirche und fonach auch in ber Stellung ber Erzbifchofe von Trier zum Raifer und Reiche vorgegangen. Baren nämlich bie Befigungen ber Trierischen Rirche, hervorgegangen aus Schenfungen ber Rönige und Raifer, aus Ermerbungen durch Sparfamfeit, aus Raufen, Taufchverträgen u. bgl. bis heran Allode, freie Guter, gemefen, fo waren fie jest Leben (feuda) ober ein Lehn und war fonach der Erzbischof, weil er mit diefen Butern und den daran geknüpften Rechten belehnt worden, ein Bafall des Raifers und war als folcher biefem und bem Reiche ju Lehnmiligendienft verpflichtet. 1)

Ferner aber, nachdem ben Erzbischöfen nach und nach weltliche hoheitsrechte übertragen worden waren, richtete man auch bei ben Bahlen sein Augenmerk hauptsächlich auf Söhne angesehener adeliger Familien, weil nur solche, gestützt auf Berbindungen mit angesehenen und mächtigen Familien, Ansehen und Macht genug besaßen, ihre Sprengel in einer Zeit der Gesehlöfigkeit und roher Willfür zu schützen. Des Abels Lieblingsbeschäftigung aber war der Krieg, die Abeligen bildeten den eigentlichen Kriegerstand; und so konnten denn auch die Erzbischöfe ber Ansordrung nicht ausweichen, welche ihr adeliger Stand und ihre Eigenschaft als weltliche Fürsten an sie stelt, wo, nach Reller's Ausdruck, es Sitte "der Götter der kleinen Bölker war, ihre Streitsachen mit den Wassen zu entscheiden." Diese Ansordrung an die Erzbischöfe, selber die Bassen zu entscheiden." Diese Ansordrung an die Erzbischöfe, selber die Bassen zu stückeiden." Diese Ansordrung an die Erzbischöfe, selber die Bassen zu entscheiden." Diese Ansordrung an die Erzbischöfe, selber die Bassen zu führen, trat noch entschiedener an sie Heran, als sie sich genöthigt sahen, das Amt des Kirchenvogts, ber in ihrem Ramen die weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, wegen

¹) Ran fehe die Neller'sche Differtation bei Honth. Prodrom. p. 617-631. 3. Narz, Geschichte von Trier, I. Band. 9 Digitized by Google zu häusigen Mißbrauchs der Schirmherrschaft zur Zwingherrschaft gegen die Kirche, erlöschen zu lassen und den Schirm selbst zu übernehmen.

So sehen wir nun Albero auch im Jahre 1136 ben Kaifer Lothar auf seinem Heerzuge nach Italien als Basall mit einem Reitergeschwader begleiten. Wie oft er aber auch die Waffenrüftung anlegen mußte, der Krieg, ihm nur abgenöthigt zum Schuße seines Erzstliftes, ließ feinen priefterlichen Sinn unberührt, und sprechen ihm daher die Annalen das schöne Lob, daß er die seltensten Gaben in sich vereinigt, die regste Sorgfalt für die weltlichen Angelegenheiten seines Landes und des Reiches mit großer und warmer Frömmigkeit, in welcher er bei Darbringung des h. Meßopfers häusig Thränen der Andacht und Rührung vergossen habe. Sein kriegerischer Muth ließ ihn nicht das Predigtamt vergessen, hinderte ihn nicht den Wissenschaften obzuliegen, gelehrte Männer hochzuschäpen und in seiner Umgebung zu halten.

Albero's Rachfolger wurde Sillin (1152-1169). Bei Gelegens heit einer Gefandtschaft für den neu gewählten Raifer Friedrich Rothbart erhielt er vom Bapfte die Brarogative, in die Hinterlaffenschaft verftorbener Beiftlichen einzutreten, ein Recht, bas bis auf den Erzbifchof Berner bestanden hat, wie oben ichon gefagt worden ift. Sillin befaß nicht den militarischen Muth wie Albero; boch war dies auch vorübergehend nicht fo nothwendig unter der fraftigen Regierung des Raifers Friedrich I, ber ben Pfalzgrafen Sermann, Schirmvogt ber Trierifchen Rirche, und mehre Abelige des Trierifchen Landes, weil fie ben Frieden bes Erzftifts geftort und Berheerungen angerichtet hatten, zu der harten Strafe des Sundtragens verurtheilte (1156). Derfelbe Raifer hat den Rachfolger in der Bogtei der Trierischen Kirche, den Bfalzgrafen Conrad, ber, nicht zufrieden mit ben ihm als Bogt zuftehen= ben Einfünften, dem Sillin bas Batronat von Lahnftein und Reimpt entreißen wollte, jurudgewiefen und biefe Rirchen bem Erzbifchofe vinbicirt, dagegen ihm bie Burg Ehrenberg als Lehn übertragen laffen. Ebenso hat er denfelben Conrad angehalten, die Reuerungen, welche bie Stadt Trier unter feiner Connivenz gegen die Berechtfamen bes Erzbischofs eingeführt hatte, abstellen ju laffen. So wußte Friedrich burch fein Anfehen auch in bem Ergftifte Trier Ordnung zu erhalten und fonnte Sillin ohne Rriegsthaten feine Laufbahn beschließen.

Der Rachfolger, Arnold I (1169—1183), war ein gar milder und friedfertiger Erzbischof, ber so wenig Reigung zu friegerischer Thätig= keit zeigte, daß er beim Beginne seiner Regierung unruhige Rachbaren, welche Feindseligkeiten gegen sein Erzstift zu beginnen Miene machten, burch begutigende Zuschriften und Geschenke zu beruhigen suchte, was ihm auch auf einige Zeit gelungen ift. Bon andrer Seite aber wurde

ihm dies milde Berfahren zum Vorwurfe gemacht, den er jedoch mit den Worten abwies: "Ich will lieber Frieden suchen mit Hingabe von Schätzen ohne Berluft von Menschen, als im Kriege Menschen und Schätze zum Opfer bringen." Allerdings eine schöne Devise für einen Bischof; allein für einen Bischof im deutschen Reiche zu jener Zeit war die Devise auf die Dauer nicht aussführbar, wie Arnold sich bald überzeugen mußte. Die beiden Herzoge von Lothringen, Friedrich und Simon, sielen in das Trierische Gebiet ein und Arnold mußte, nachdem er auch jett wieder, aber fruchtlos, den Weg des Bittens eingeschlagen hatte, ungeachtet seiner Friedfertigkeit, wenn er nicht sein Land und seine Leute zu Grunde richten lassen wollte, seine Lehnmannen zu den Baffen rufen und an ihrer Spitze die Feinde mit Gewalt abtreiben. Dasselbe mußte er thun gegen den Grafen von Rassu, der ihm die Silbergrube bei dem Bade Ems streitig machte; außerdem mußte er den Kaiser Friedrich I auf einem Hereszuge nach Italien begleiten.

I.

Ł

Eine zwiefpältige Babl, bie auf den Propft Rudolph und ben Archidiacon Follmar aus einander gegangen war, hatte eine fünfjährige Sedisvacang jur Folge, die erft burch Bufammenwirten bes papftlichen Legaten und des Raisers Heinrich VI ihre Endschaft erreichte, indem die ganze Babl annullirt und eine neue unter ihrer Leitung vorgenommen wurde, die auf den Kanzler des Raifers, Johannes I, fiel. Seine Regierung (1190-1212) ift merkwürdig durch bedeutende Erwerbungen für das Erzstift an Gutern und Lehnmannen, Anlegung neuer Caftelle jum Schute bes Lanbes, Einfriedigung ber Stadt Trier mit Mauern, vorzüglich aber burch bas Eingeben ber Schirmherrschaft bes Pfalgrafen bei Rhein über die Stadt Trier, in Folge deren bie Erzbifchofe felber bie weltliche Berrichaft ausubten. Dasfelbe Bedurfnif bes eigenen Schupes, bas unfren Erzbischöfen bie Rothwendigfeit auferlegte, burch Uebertragung von Leben fich getreue Mannen ju gewinnen, um in Berbindung mit vielen Rittern ftart ju fein gegen feindliche Angriffe, dasfelbe trieb auch fleinere Dynaften, die in ihrer Bereinzelung noch weniger fich ichugen tonnten, ihre Befigungen und Buter ben machtigern Erzbischöfen zu fchenken, um fie von ihnen als Lehn jurudzuerhalten und fo mit ihnen in Lehns- und Schusverband ju treten. Auf diefe Beife erhielt Erzbifchof Johann Burgen und Befigungen von dem Grafen Beinrich von Sponheim (Starkenburg, hamm u. a.), von den Grafen von Birneburg, von dem Grafen Friede rich von Bianden (bie beiden Burgen ju Dudelborf mit Garlang), von bem Grafen Conrad von Calm Engenburg unweit Bforzheim, von ben Brafen von der Leven die Burg gleichen Ramens an ber Dofel, welche Burgen und Befitzungen bie genannten Grafen vom Erzbifchof als Lehn

Jurückerhielten. Außerdem hat er von verschiedenen Grafen Besthungen zu Kelberg, Hadamar, Lebach, Dusenbach, Bouley und Thur (bei Mayen), Häuser und Weinberge zu Pfaffendorf, Euren (bei Trier), zu Liefer und zu Clufferath erhalten.

Durch folche Bunahme an Besitzungen und geftutt auf eine jable reiche Lehnmannschaft tounte ber Erzbischof baran benten, die fur die Trierifche Rirche laftige und boch ungenügende Schirmherrichaft ber Bfalzarafen über Trier eingehen ju laffen und diefen Schirm felbft ju übernehmen. Dies geschah ju Oftern 1198, indem der finderlofe Pfaly graf heinrich fein Schirmrecht in die Bande des Erzbifchofs, in Bei fein vieler Ritter, refignirte. Mit der Uebernahme biefes Schutes war nun auch die Rothwendigkeit gegeben, die Stadt Trier burch Einfriebigung mit Mauern ju befestigen, nicht allein jum perfonlichen Schupe ber Bewohner gegen feindliche Ueberfälle, fondern auch zur Sicherheit fur ben ruhigen Betrieb ber Gewerbe, Die fich um Diefe Beit in ben Städten ju heben anfingen. Der Erzbischof begann daher die Einfriedigung der Stadt Trier mit Ringmauern, da fie bis heran, ohne 3weifel feit in ber Bölterwandrung bie romifchen Mauern gerftort worden waren, fast rings umher offenen Butritt bot, "und allein burch bie Tapferfeit ber Burger, wie einft Sparta, fagt Mafen, vertheidigt werben mußte." Das von ihm begonnene Bert hat bangch fein zweiter Rachfolger, Arnold II, vollendet, unter deffen Regierung auch die Einfriedigung ber Stadt Coblenz angefangen wurde.

So hat ber Erzbifchof Johann I nach einer zweiundzwanzigjährigen Regierung das Erzstift Trier namhaft bereichert, in feiner Dacht befestigt und gehoben in feinem Ansehen den Nachfolgern hinterlaffen. Sein nächfter Rachfolger, Theoberich von Bieb (1212-1242), hatte fich auch ziemlich ruhiger Zeiten zu erfreuen; derfelbe ftand bei Sohen und Riebern in großem Ansehen, dabei liebte er den Frieden, wollte lieber eine Unbild ertragen, als eine folche zufügen, lieber einen fleinen Schaden verschmerzen, um größern ju verhuten. Dem unrubigen Grafen von Raffau gegenüber hat er aber, jum Schute bes Erzftifts, bie Burg Montabaur errichtet und dieselbe Lehnsmannen übertragen. Den Grafen Balram von Luremburg, der das Erzstift geschädigt hatte, hat er auf einer Brovinzialspnode mit ber Ercommunication gestraft. Arnold II (1242-1259) hat die von den Borgängern begonnene Umfriedigung von Trier und Coblens vollendet und auch noch andre fleinere Städte mit Mauern umgeben. Bei der Aufführung der Ringmauern um die Stadt Trier hat er ben Sit ber friedftorigen herren von ber Bruden (oberhalb ber Mofelbrude) burch Einbiegung ber Mauern von ber Stadt ausgeschloffen, hat ihrem Schloffe einen Thurm in der Mauer

mit einem Thore entgegengeset, bas daher den Namen "Niebport" (Reidpforte, porta invidiosa) erhalten hat.

Der Zeitraum von ber Erhebung Albero's auf ben Sit bes h. Eucharius bis zum Ableben Arnold II fällt in die Glanzperiode des deutschen Reichs und bes teutschen Bolfslebens; namentlich maren es Die Runfte, Die fich in ber Beit von ber Mitte bes zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu iconer Bluthe entfaltet haben. Diefe Beit war gleichfam ein geiftiger Fruhling, der über den Bölfern bes Abendlandes aufgegangen ift, Die verborgenen Lebensteime gewedt, die Geifter ju großer und mannigfaltiger Thatigfeit angeregt hat, in welcher fie Berte geschaffen haben, Die jest noch unfre Bewundrung verdienen. Bas damals im deutschen Bolfsleben überhaupt fich regte, in Dichtfunft, Baufunft, in religiofer Begeifterung, in Ritterthum, in Opferwilligkeit für hohe, besonders religiofe 3mede, bas Alles feben wir fich auch in unfrem Erzftifte abfpiegeln. Der Inveftiturftreit in ben letten Decennien bes eilften und ben erften bes zwölften Jahrhunderts hatte bereits die geiftigen Rrafte gewedt, denn es war ein Streit, zunächft zwar um bie Freiheit ber Rirche aus den Feffeln ber Staatsgewalt ober des Lehnwefens, mittelbar aber auch ein Streit um bie Freiheit ber Bölker gegen Despotismus. Diefer Streit war noch nicht beendigt, ba begannen bie Rreuzzüge, welche bie abendlandischen Bolfer aus ihrer bisherigen Bereinzelung herausgezogen und, feit ber Bölferwandrung jum erstenmale, die germanischen Bölfer ju einem großen gemeinfamen Unternehmen vereinigt haben. Auf diefen Bugen ift ihnen Griechenland und der Orient geöffnet worden, und ift ihnen bier eine neue Belt aufgegangen. Rriegerischer Sinn und driftlicher Beift, bas Starke mit bem Barten, vereinigten fich und trieben bie Bluthe bes Ritterwesens hervor in ben drei großen Ritterorden, ber Johanniter, ber Tempelherren und Deutschherren, die fich den Schutz bes h. Landes, ben beständigen Rampf gegen die Sarazenen, ben Schut ber gangen Chriftenheit gegen ihren Todfeind, wie auch insbesondere der Bilger jum b. Lande jum 3mede gefest hatten. Bie in andren Ländern, fo auch hatten in unfrem Ergftifte Dieje brei Drden feit dem zwölften Jahrhunderte Riederlaffungen.

So wie schnell nach einander im Gefolge der Kreuzzüge die genannten Ritterorden entstanden sind, so haben auch in kurzer Zeit sich mehre neue religiose Orden gebildet, den Bedürfnissen ber Zeit entsprechend und als Träger der neuen Strebungen, die in dem viel bewegten neuen Leben der christlichen Bölker aufgetaucht waren. Der Orden der Cisterzienser, ein Muster der Einsachheit in Sitten, Lebensweise und Arbeitsamkeit, der Orden der Dominikaner als Bächter ber Reinheit des Glaubens gegenüber ben Umtrieben der Reger, jener der Franzistaner als Träger der Liebe, die für Chriftus und die Mitmenfchen freiwillig Armuth und Riedrigkeit wählt. In dem angegebenen Beitraume geminnen alle diefe Orben Riederlaffungen in unfrem Erze ftifte und entfalten ein überaus thätiges und erfreuliches Leben in ihren Birfungsfreisen. Es entftehen die Abteien Drval, Simmerobt, bevölfert mit geiftlichen Gohnen des b. Bernard, ber mit feinem Ruhme bas Abendland erfullte, auf deffen Stimme Bapfte, Raifer, Rönige und Fürften laufchten wie ben Borten eines Dratels. Ebenfo entftanden Die Frauenflöfter biefes Orbens, Lowenbruden bei Trier, Machern an ber Mofel, Rofenthal oberhalb Bomern, St. Catharinen bei Ling und St. Thomas bei Ryllburg, geweiht bem h. Thomas von Canterbury, ber burch feinen Martyrtod wenige Jahre vorher bie Freiheit ber enge lifchen Rirche erfauft hatte. Ein andres Frauenflofter, der Auguftinerregel angehörend, St. Thomas bei Andernach, mar demjelben neuen Martyrer geweiht. Den Schulern des b. Norbertus, den Bramonftras tenfern, werden Rlöfter errichtet ju Badgaffen, Sayn, Romersdorf und Arnftein, jenen des h. Auguftin ju Springiersbach, Frauenflöfter derfelben Regel auf Marienburg, Stuben, St. Agneten ju Trier und andre. Und alle biefe Rlofter, wie fie aus tiefer Religiofitat jenes Zeitalters hervorgegangen maren, murben auch burch biefelbe heilige Triebfeder zahlreich bevölkert aus allen Ständen ber Gesellschaft und namentlich aus den adeligen Geschlechtern unfres Landes. Damals war es gar nichts Seltenes, daß Berfonen beiden Geschlechts die glangenoften Lebensverhältniffe aufgaben, um ein Leben ftiller Berborgenheit in einer Rlofterzelle zu fuhren. Theoderich, Berzog ber Obermofel, verläßt ben hof und ben Glanz feiner Kamilie und tritt als einfacher Monch in eine Rlofterzelle ju Mettlach. Clementia, Tochter bes Grafen Abolph von Hohenberg, wird verlobt mit dem Grafen Craffto von Sponheim; allein fte hatte ichon in ihrem Bergen Gott ihr Leben geweiht; fte eröffnet daher ihrem Bräutigam ihr Borhaben, in den Ordensftand einzutreten und bringt biefen, der fich burch die Tugend ber Entfagung von einem Beibe nicht wollte überwinden laffen, ju bemfelben Ents fculuffe; fie ift in bas Klofter Irminen getreten, hat bort ein heiligmäßiges Leben geführt, er ift Monch in Sponheim geworden, wo er fpater bie Abtomurbe befleidet hat. Polantha, Tochter des Grafen von Bianden, gewinnt es nach langem Rampfe mit bem Biberftreben ihrer Eltern, daß es ihr gestattet wurde, in bas Rlofter Marienthal eingw treten, wo fie frohlich auffingt: "Ich habe bas Reich ber Belt und alle herrlichkeit ber Erde verachtet."

Beruhmte und heilige Berfonen haben mahrend biefes Zeitraumes

in unfrem Erzstifte und in unmittelbarer Rabe gelebt, burch ihr Leben und ihre Schriften, andre burch ihren Aufenthalt zu Trier einen ungewöhnlichen Glanz über die Geschichte dieser Zeit ausgebreitet. Der h. Bernard war wiederholt zu Trier und an vielen Orten des Erze ftifts; ju Ende November 1148 erscheint er mit Bapft Eugen III in unfrer Stadt, der bis ju Ende des Monats Februar 1149 hier verweilte, das Chriftfest feierte und eine glangende Synode abhielt, auf welcher bie Schriften ber myftischen Seherin, ber b. Sildegard auf bem Rupertoberge bei Bingen, geprüft und gutgeheißen murden; ber bann die beiden Rirchen ju St. Matthias und ju St. Baulin eingeweiht bat. 1) Um Diefelbe Beit lebte in dem Trierifchen Rlofter Schönau die h. Elifabeth, Freundin und Beiftesverwandte ber h. Hildegard, die ebenfalls ber Gabe ber Bifion fich erfreute. In benfelben Zeitraum fällt bas Leben vieler gottfeliger Cifterzienfer in bem Rlofter Simmerodt, bas Leben ber feligen Gertrud, Tochter ber h. Elifabeth von Thuringen, in dem Trierischen Rlofter Altenberg.

Diefelbe religiofe Begeisterung, welche damals die zahlreichen Rlöfter bevölferte, trieb die Ritter ju ben Bugen in bas h. Land, um Die Feinde bes chriftlichen Glaubens ju befampfen. Dieje Begeifterung fur bas h. Land hatte alle Schichten ber Bevölferung fo tief ergriffen, daß sogar Kinder fich mächtig in biefe Zeitftrömung hereingezogen fühlten, ein Rnabe Ricolaus ju Coln fich an bie Spipe eines haufens Rinder ftellte, einen Kinderfreuzzug antrat, ber allmälig zu vielen Taufenden angewachsen war und bis nach Brondifium am Meere vordrang. Unter ben Rittern aus bem Trierischen Abel, Die als Rreuzfahrer in bas h. Land gezogen find, hat fich besonders Seinrich von Ulmen unvergeßlich gemacht. Er befand fich auf jenem Buge, ber burch bie Einwirfung des großen Bapftes Innocens III ju Stande getommen war, fich aber unerwartet gegen die Stadt Conftantinopel gewendet hat. Der Ritter Seinrich war unter ben erften Kreuzfahrern, bie nach ber Erfturmung ber gegen bie Lateiner fo treulofen Stadt in bie berrliche Sophienkirche eindrangen, und bort toftbare Runftichate und bh. Reliquien fich als Beute aneigneten. Große Partifeln bes h. Rreuzes und ein überaus funftreich gearbeitetes Sanctuarium mit vielen bh. Reliquien find ihm bort zugefallen, die er in die heimath mitbrachte und an bas Rlofter Stuben, die Abtei St. Matthias und andre Rirchen verschenfte.

Dassfelbe frifche und rege Leben, bas wir in dem Aufbluchen bes

¹⁾ Die lettere ift unter Ludwig XIV von den Franzofen ganglich zerftort worden.

Ritterwesens, in der Entstehung der neuen Orden und dem Buftrömen ju ihren vielen Rlöftern fich fund geben feben, zeigt fich auch auf bem Bebiete ber Runft, namentlich ber Dichtfunft und ber Baufunft, bie in Diefem Zeitraume Berte vorzüglicher Schönheit geschaffen haben. Bir wollen hier nicht eingehen in die Aufzählung berühmter Berke der beutschen Dichtfunft aus Diefem Zeitalter, Der Zeit der hohenftaufen in der Rationalliteratur; doch können wir aber nicht unerwähnt laffen, bag eines ber geruhmteften Berte ber beutschen Dichtfunft aus biefem Beitraume unfer Ergftift zur Seimath und einen Trierifchen Geiftlichen jum Berfaffer hat; wir meinen die gereimte Raiferchronit. Dittmar fchreibt über Diefe Raiferchronit. "Bu ben größern erzählenden Berten ber beffern Beit gebort vorzüglich bie Raiferchronit, ein aus der erften Salfte bes 12. Jahrhunderts herrührendes bichterifches Beschichtswert, das mit Cafar, als dem erften Raifer, beginnend bie Bahl feiner Rachfolger in freier Auswahl bis auf Raifer Conrad III fortfuhrt und nach der Beife alter Chroniken den Uebergang des Imperiums von den Romern auf die Deutschen (durch Carl den Großen) barftellt, gleichwie es aufwärts auf die Römer von ben Griechen, ju ben Griechen von den Berfern, ju diefen von Babylon gefommen ift. Es ftellt demnach die vier Beltmonarchien in poetifchem Gewande bar. Die Reihe der ausgewählten Raifer bildet den Rahmen ju einem Gemälde, bas burch zwischen eingestreute, von der Geschichte oft feltfam abweichende Mahren und wunderlich umgestaltete Beichnungen einzelner hiftorischer Berfonen, durch die Busammenfaffung Jahrhunderte langer Rampfe ber deutschen Stämme gegen Rom unter bem Ginen Cafar, burch tieffinnige Legenden, durch Schilderungen ber großen Rampfe eines Dietrich von Bern, Carl's bes Großen ac. in reicher Farbenmischung prangt." 1) Der um Die deutsche Literatur hochverdiente Dasmann hat diese Raiserchronik, die bis gegen 18,000 Reimzeilen enthält und barin einen lebendigen Spiegel bamaliger Beltanschauung gibt, nach zwölf vollftändigen und fiebenzehn unvollftändigen Sandfcriften und andren literarifchen Silfsmitteln bearbeitet in zwei Theilen berausgegeben. In einem dritten Bande hat er grundliche Untersuchungen über die Sandichriften, die Seimath und den Berfaffer ber Chronif mit einem Borterbuche zu berselben gegeben. Und bierin hat er burch forgfältige Bergleichung jenes Gedichtes mit ben Gesta Trevirorum und herausstellung ber Thatfache, wie uberall in ber Raiserchronit bie Geschichte, die Legenden und Sagen von Trier mit besondrer Borliebe für diefe Stadt eingeflochten find, ben Beweis

1) Gefchichte ber Belt, III. 29b. 2. Abth. 6. 399 u. 400.

geführt, daß bieses Werk einen Geistlichen zu Trier zum Berfaffer habe und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschrieben sei. 1)

In benfelben Zeitraum fällt auch bei uns bas Aufbluben ber Bautunft, wir meinen jenes Bauftyles, welcher ber gothifche ober beutsche heißt, und in welchem von dem dreizehnten Jahrhunderte ab jene prachtvollen Rirchen erbaut worden find, denen die Bewunderung aller fünftigen Jahrhunderte gefichert ift. Unfre icone Liebfrauenfirche au Trier, ber Domfreuzgang und die Klofterfirche zu St. Thomas bei Ryllburg gehören den Anfängen diefer Baufunft an und bilden ben Uebergang aus dem Rundbogens in den Spipbogenftyl. Bie aus einer Urfunde Des Erzbischofs von Coln aus dem Jahre 1243 hervorgeht, hatte bereits früher eine Marienkirche an berfelben Stelle neben dem Dome gestanden, wie es denn überhaupt häufig im Mittelalter vortam, daß Marienfirchen in der Rahe der Domfirchen gebaut wurden; Diefe Rirche war aber von Alter zufammengebrochen. Der Caplan bes Ergbischofs Theoderich faßte baber 1227 ben Blan, eine neue Rirche an jener Stelle zu erbauen; bie Roften wurden, wenigstens zum großen Theil, burch milde Beiträge bestritten, Die zu jener Beit, wo frommer Sinn und Opferwilligkeit für religiofe 3wede fo allgemein und groß in der Chriftenheit waren, reichlich ausfallen mußten. Auch wurden Clerifer in das Erzbisthum Coln zum Sammeln von Beiträgen abgefchidt und der damalige Erzbifchof Conrad von Coln, der wenige Jahre banach (1248) den herrlichen Colner Dom angefangen, hat durch ein eigenes Rundschreiben feine ganze Erzbiocefe ju Beiträgen für unfre Liebfrauenfirche aufgefordert. 200 bie Colleftenfammler hinfamen, follten fie unter feierlichem Glodengelaute empfangen werden; an bem folgenden Lage follte feierlicher Gottesbienft wie an Sonntagen gehalten und während des Gottesbienftes bie Collekte vorgenommen werden. 2) Unter Erzbischof Arnold II, wohl etwas später als 1243, ift ber Bau vollendet worden.

In demselben schönen Bauftyle war auch ohne Zweifel die neue von dem Erzbischofe Arnold II im Jahre 1245 geweihte Maximinkirche

¹⁾ Siehe Magmann, die Raiferchronif, dritter Theil. S. 390-394. Bgl. Renzel, Literaturblatt von 1855. Rr. 79.

⁹) Su Gingang biefes Schreibens heißt es: Cum ecclesia beatae Mariae Virginis gloriosae majoris in Treviri, quae caput, mater et magistra est omnum ecclesiarum provinciae Trevirensis, prae nimia vetustate corruerit, per se ipsam ac de novo incoeperit de decoro et solemni opere relevari, quod ad ejus conservationem propriae sibi non suppetunt facultates, mandamus devotioni vestrae in virtute sanctae obedientiae etc.

gebaut, von der wir aber keine nähere Kenntniß haben, da dieselbe in dem Sickingenschen Kriege sehr beschädigt und 1673 von den Franzosen ganz zerstört worden ist.

XVIII. Rapitel.

Fortsetzung. Die Erzbischöfe theinrich von Vinstingen (1260—1286), Boemund I von Warsberg (1286—1299), Diether von Nassau (1300—1307).

Bir haben früher schon gezeigt, daß erst in der Mitte des dreis zehnten Jahrhunderts das Recht, den deutschen Kaiser zu wählen, ausschließlich an die sieben vornehmsten Fürsten des Reiches übergegangen ist, und daß demnach unser Erzbischof Arnold II als der erste Churs fürst von Trier betrachtet werden muß. 1)

Bu feinem nachfolger auf dem erzbischöflichen Site hatte Arnold ben Heinrich von Binftingen, Domdechant ju Det, der, in ungewöhns licher Beife auf diefen Sit erhoben, durch mancherlei Gewaltthatigfeiten, namentlich gegen die Abtei St. Matthias, fein Andenken in der Trierischen Geschichte befledt hat. Bei ber Bahl eines Rachfolgers bes Arnold gingen die Stimmen des Domfapitels fo aus einander, baß ein Theil ben Arnold von Schleiden, ber andre ben geinrich von Bolanden, Beide Archidiaconen ber Trierischen Kirche, mahlten, und fonach dem Papfte die Entscheidung über die zwiespältige Bahl anheim gegeben werben mußte. 216 Urnold burch Procuratoren feine Sache ju Rom vertreten ließ, Seinrich aber in Berson und in Begleitung bes Abtes Theoderich von St. Matthias die feinige vertrat, befand fich baselbft ber Decan von Mey, geinrich von Binftingen, in Angelegenheiten feiner Rirche; mit beiden Parteien in vertrauliche Unterredungen eintretend, wußte er Einblid in alle Umftande ber zwiespältigen Babl ju gewinnen, und burch geschickte Darlegung ber beiden Gemählten entgegenstehenden Sinderniffe die Cardinale und burch diefe ben Bapft ju ber Anficht zu bringen, daß Beider Dahl ungültig fei. Bar bie Bahl aber ungultig, fo bevolvirte bas Recht zu mahlen auf ben Papft, und diefer ernannte den Seinrich von Binftingen, dem er fofort auch

^{&#}x27;) Aus Arnold II Beit, nämlich von 1849, datirt, wie der Rhein. Antis quar. fagt, die ältefte im Trierischen in deutscher Sprache aufgenommene Berhandslung, das Instrument des Friedens von Thuron zwischen Arnold und dem Bfalzgrafen vom Rhein. Eine größere Schrift in deutscher Sprache aus Arnold II Zeit desitzt der Berfasser dieses Bertes aus der Bibliothet des Weichbischofs v. Hontheim, eine Schrift, die über die Dienstleute der Trierischen Domfirche handelt.

felbft die bischöfliche Beihe ertheilte. Böllig unerwartet tam beiden Parteien Diefe Bendung; Arnold aber fuhlte fich tief verlegt ob feiner Abweisung, und, ber Thatigkeit bes Abtes Theoberich bie gange Schuld bavon beimeffend, warf er unversöhnlichen Bag auf biefen, ben er baburch ausließ, baß er des Ermählten Partei ergreifend, den Abt bei Diefem als beffen beständigen Biderfacher anfcmarzte. 216 ein Frember bier eingetreten, von feiner ber zwei Barteien im Capitel verlangt, mochte der Erzbischof fich wenig heimisch fuhlen, ju Distrauen leicht geneigt fein. Daher behandelte er ohne nabere Untersuchung ben 21bt Theoberich als Feind, ließ durch fein Kriegsvolt bie ber Abtei St. Matthias zuftehenden Dörfer Crettenach und Rennig plundern, die Abtei felbft gewaltthatig angreifen, fo daß die Religiofen, bh. Reliquien und Roftbarkeiten in bie Domfirche fluchtend, felber in ber Stadt Buflucht fuchen mußten. Des Abtes und Des Domfapitels Rlagen brangen bald nach Rom, verschärft mit dem nachweis, bag ber Ermählte, ohne bas Pallium und eine regelmäßige Beftätigung vom Bapfte ju haben, erzbifcofliche Berrichtungen vornehme. 216 Commiffarien jur Untersuchung ber Klagen wurden die Bischöfe von Borms und Speier mit bem Abte von Rothenfirchen vom Bapfte ernannt, die aber ihrem Auf= trage fo laffig nachtamen, daß ber Bapft fich genothigt fab, andre Commiffarien, die beiden Guardiane der Franciscaner ju Trier und Dberwesel zu bestellen. Erft nach längerm Bögern magten es diese, die Untersuchung gegen ben Ermählten ju beginnen, gegen ben, bei fortgefester Biberjeglichfeit, das papftliche Urtheil erging, daß er von allen geiftlichen Berrichtungen fuspendirt fei, bis er fich ju Rom gereinigt haben wurde (1262). Dem heinrich ichien nun jur Gewißs beit geworden ju fein, mas fruher Berbacht gemejen, daß ber 2bt fein abgefagter Biberfacher fei, und ftatt durch die papftliche Cenfur in fich ju gehen, fteigerte er bie Berfolgung gegen Theoderich, indem er ihn nicht allein, fondern auch deffen Bruder, ben 21bt von St. Marien, gewaltsam verbrängte und an beren Stellen eigenmächtig ben Bilhelm von Depfenburg und den Acgidius von Manderscheid einsette. Der Anblidt folch maßlofer Billfur an dem Saupte ber Trierischen Rirche feste aber bald eine fo bedenkliche Stimmung unter Clerus und Bolk ju Trier felbft ab, daß heinrich es für rathfam hielt, einzulenken, durch Rudberufung ber vertriebenen Aebte fich den Beg jur Berföhnung mit dem apostolischen Stuhle zu bahnen. Im Jahre 1265 begab er fich baber nach Rom, bas Ballium vom Bapfte und Lossprechung von ber Excommunication nachzusuchen; aber erft nach mancherlei 3mischenfällen und vorhergegangener Ausjöhnung mit dem Abte Theoderich fonnte er

1272 förmliche Restitution in feine Burde erlangen, zu deren Andenken er darauf das Collegiatstift zu Kyllburg gestiftet hat.

Unfres Seinrich von Binftingen Regierung fallt in die taiferlofe Zeit unmittelbar vor Rudolph von Habsburg, die wegen wilder Unordnung, Rohheit und Gewaltthätigkeiten in der Geschichte Deutschlands beruchtigt ift. Der Clerus fällt zu feiner Beit vom Simmel herab, sondern wächft auf, wird gebildet und lebt unter dem Einfluffe ber jedesmaligen Zeitverhältniffe, trägt daher auch immer mehr ober minder bas Gepräge feiner Zeit. Das feben wir an heinrich von Binftingen, nicht bloß in dem, mas er Gewaltthätiges an dem Abte und ber Abtei von St. Matthias eine Reihe von Jahren verübt, fonbern auch in feinem fernern Birken, welches ihm als Berdienft um unfer Erzftift angerechnet werben muß. Bur Sicherftellung des erze ftiftischen Landes hat er Burgen angelegt oder erweitert und Lehnleute in großer Anzahl als Bertheidiger erworben. Erbaut wurden von ihm bie Burgen zu Bernfastel, Mayen und Coblenz, erweitert und mehr befestigt wurden der Pallaft zu Trier, die Schlöffer zu Saarburg, Pfalzel, Grimburg, Belfcbillig, Manderscheid, Reuerburg, Marienburg, Ehrenbreitftein, Montabaur und hartenfels. Das alle diefe Bauten und Erwerbungen von Getreuen große Roften verurfachten und ber Erzbifchof zu dem Ende besonders die Rlöfter mit Abgaben und Erpreffungen beschwerte, beflagen die Gesta Treviror., und find ihm daher auch der Clerus und die Rlöfter nie hold gemefen. 1) Dafen ift baher auch der Meinung, daß dieses heinrich Grabschrift in der Domfirche, an jener Stelle, wo fruher der Ausgang in die Liebfrauenfirche mar, etwas übertriebene Lobfpruche enthalte. 2)

Heinrich's Nachfolger, Boemund I von Barsberg, war ein leutfeliger und väterlicher Fürft, heilte manche Bunden, die des Borgängers harte Regierung geschlagen hatte, brachte Ordnung in den Hauschalt des Erzstiftes, gewann demfelben viele Güter und Getreuen, theils durch neue Belehnungen, theils durch Bermehrung bereits bestehender, wie die Grafen von Bianden, Zweibrücken, Diez, den Rheingrafen Werner, die Bögte von Hunolstein, die Grafen von Manderscheidt, Blanfenheim, Kayl, Reuerburg, die Herren von Malberg, Berburg,

³) Rhein. Antiquar. I. Abth. 4. 39. S 557-565. Gest. Trev. vol. II. p. 1-109.

⁹) Es heißt barin unter andern: Moribus et vita nulli fuit orbe secundus; bann weiter: Rector erat magnus, devotus extitit agnus, und: Te (Treviris) bene dotavit, tibi fortia castra paravit, welches Lehtere allerdings vollfommen der Bahrheit gemäß ift.

Reifenburg, Brandenburg und Saarbruden wegen der Burg Dagftuhl. Er vollendete den Bau mehrer ergftiftifcher Burgen, erhielt als Pfand die Burg ju Covern und ben erblichen Befit der Burg ju Cochem. Alle diefe reichen Erwerbungen hat er dem Erzstifte gemacht ohne irgend welche friegerifche Thatigfeit, ber er in feinem Gemuthe abhold war. Bas er mit den Baffen überhaupt gewirkt, beschränkt fich auf die Berftörung der Burg Schwarzenberg, von welcher aus Ritter fortmabrend Räubereien ausgeubt hatten. Aber Boemund war geliebt von feinen Untergebenen wegen feiner großen Leutfeligkeit, mit welcher er Jebem Butritt gestattete, freundlichen und weifen Rath ertheilte, Streitigfeiten fclichtete; von ben deutschen Königen Abolph und Albert war er hochgeschätt und geliebt, wie ein Bater, und ftand bei den Fürften in hohem Anfehen. Dadurch wurde es ihm leicht, jene Erwerbungen ju machen; auf fein Gesuch hat Abolph funf Städte feines Erzstiftes gefreit, Montabaur, Bernfaftel, Bittlich, Saarburg und Belfcbbillig, b. i. ihnen den Rang von Städten verliehen, wodurch die Bewohner von ber Sörigkeit befreit wurden. Dem Könige Adolph hat er öfter Summen Geldes vorgestreckt und dafür Pfänder erhalten, und da der Lönig außer Stande war, die Pfänder einzulöfen, übergad er sie dem Boemund ju unwiderruflichem Befige. So tamen Cochem, Clotten, Rempel an bas Erzftift.

Die Bahl feines Rachfolgers bezeichnet die Höhe ber päpftlichen hoheit im Jahre 1300, wo Bonifacius VIII auf dem römischen Stuhle jak. Abolph von Raffau und Albert von Oeftreich ftritten um die Königswürde, und zur Begünstigung des erstern ernannte der Papst deffen Bruder Diether zum Erzbischofe von Trier, ohne daß derselbe von dem Domkapitel gewählt oder auch nur postulirt worden wäre. Diether war Dominikanermönch und hätte in ruhigen Zeiten als ein sehr frommer Erzbischof trefflich wirken können; aber für die schwere Ausgabe, die damals der Erzbischof von Trier zu lösen bekam, besaß er nicht Energie genug und war es für die Gerechtsamen der Trierischen Kirche ein Blück, daß seine Regierung eben nur kurze Zeit dauerte (1300—1307), und er einen frästigen Rachfolger erhielt, der die Fehler zu größer Rachgiebigkeit gegen die beiden Städte Trier und Coblenz wieder gut zu machen verstand.¹)

¹⁾ In dem Abschnitte über das Städtewefen wird tiefer unten eingehender hieraber gehandelt werden.

XIX. Kapitel.

Die Wahl des Grafen Salduin von Luremburg zum Erzbischof von Trier (1307).

Bir haben früher ichon angegeben, daß feit dem dreizehnten Sabrhunderte bloß Sohne aus dem Abel in unfer Domfapitel, namentlich ju ben Burden in bemfelben, zugelaffen murben. Lagen nun auch in ber burch das Lehnwesen herbeigeführten Stellung ber Rirche im beutschen Reiche Grunde, bie einer besondern Berudfichtigung ber Sohne aus hochabeligen Familien das Bort redeten, fo mar boch bie ausfcbliefliche Bulaffung von Abeligen dem Geifte und ben Canones ber Rirche zuwider, indem fte fur feine ihrer Ehrenstellen und Burben, felbft fur die höchfte nicht, adelige Serfunft jur Bedingung macht, viels mehr nur auf jenen Abel fieht, ber nicht durch Geburt, fondern burch Berdienfte verliehen wird, nämlich den Abel ber Beiftes- und Bergensbildung, ber Biffenschaft und ber Tugend. Daher haben benn auch bie Bapfte jene ausschließliche Berudfichtigung bes Geburtsadels in ben erze und hochftiftifchen Rapiteln migbilligt und hat namentlich Bapft Ricolaus IV unter bem Erzbifchofe Boemund (1289) einen harten Rampf mit unfrem Domkapitel begonnen, um dasselbe zur Aufnahme von gelehrten und tugendhaften Männern aus dem burgerlichen Stande ju bewegen. Rach der Erhebung Boemund's, ber Dompropft gewefen war, auf ben erzbischöflichen Sit, maren zwei Burben in bem Capitel vacant, die des Propftes und die des Domfängers.

Um diese Beit lebte zu Trier Peter Aichspalt oder Aspelt, geboren von dürftigen Eltern in dem Luremburgischen Dorfe Aspelt, der schon als kleiner Knade nach Trier gekommen war, seine Studien hier gemacht hatte, und nun auch in dieser Stadt längere Zeit die Arzueikunst ausübte, woher es wohl gekommen sein mag, daß er von den meisten, namentlich Trierischen Schriftstellern, geradezu als Trierer bezeichnet wird.¹) Als Arzt hat er sich so großen Ruf erworben, daß Kaiser Rudolph I und nach deffen Tode Graf Heinrich von Luremburg ihn zu seinem Leidarzt genommen hat. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaft an den päpftlichen Hof lernte Papft Nicolaus IV ihn kennen, und durch deffen Kunst in drei Tagen von einer Krankheit geheilt, die den übrigen Aerzten unheildar geblieden war, erklärte der Papft ihm, ein so glücklicher Arzt des Leides verdiene auch ein Arzt vieler Seelen zu

)) Ran febe die Gesta Treviror. vol. II. annotat. p. 2 et 3.

143 in 2111 Domprophi

werden, und ernannte ihn zum Dompropft zu Trier. ¹) Ebenso hat er um diefelbe Zeit die vacante Domsängerwürde dem Trierischen Official Johannes übertragen. Als diese Beiden sich nun mit ihren papstlichen Ernennungen präsentirten, wurden sie zwar von dem Erzbischofe Boemund, dem Domdechant, den Archidiaconen und einem Theile der übrigen Capitularen, wie sich geziemte, aufgenommen und in das Capitel zugelassen. Die übrigen Capitularen aber widersetten sich der Anordnung des Papstes, erkannten die beiden Ernannten nicht an; auch appellirten sie an den Papst, forderten von ihm ihr Recht, indem sie eine Urkunde vom apostolischen Stuhle hätten, wonach sie nicht gezwungen werden könnten, Männer von dürgerlicher Herfunft, wie gelehrt sie auch sein möchten, in das Capitel aufzunehmen, sondern ausschließlich Abelige.

¹⁾ In Augabe ber Beit und andrer Umftande, unter benen Dieje Gefandtichaft fattgefunden habe, gehen die Schriftfteller fo fehr aus einander, daß fie hierin fcwer ju vereinbaren find; die einen laffen ben Aichspalt von bem Raifer Rudolph, die andren von dem Grafen heinrich an ben Bapft gefandt fein; ebenso ift es bald Ricolaus IV, bald Bonifacius VIII und wiederum Glemens V, an ben er gefandt worben fein foll. Bermuthlich hat eine mehrmalige Sendung an den papftlichen fof ftattgefunden; bei folcher Annahme murde fich bann auch erflaren, wie bem Aichfpalt von Ricolaus IV die Propfiei zu Trier und bas andremal das Erzbisthum Rainz verliehen worden fei. Unfer Trithemius erzählt ben hergang alfo: 3m Jahre 1305 war Balduin, Graf von Luxemburg, Bruder des Grafen Seinrich, des nachberigen beutschen Raifers, in einem Alter von 22 Jahren zum Erzbischof von Daing poftulirt worden. 3m folgenden Jahre fchidte ber Graf Geinrich ben Beter Michfpalt an ben Bapft Clemens V, ber fich eben in Poitiers aufhielt, um die Confirmation feines Bruders Balduin anm Erzbifchof von Maina an erwirken. Mit Rudficht aber auf bas noch jugenbliche Alter Balduins und bie fcmierigen Buftanbe bes Erzftifts Daing, ging ber Bapft auf die Bitte nicht ein, bestätigte feinen ber zwei von dem Domfapitel Borgefchlagenen und erflärte bie Bahl als bevolvirt an ben papftlichen Stuhl. Beter ichidte fich zur Abreife an, als ber Bapft ploglich ertranfte; burch gludliche Behandlung von jenem in brei Tagen bergestellt, bat er ihn aus Dante barteit zum Erzbifchof von Maing ernannt. Aichfpalt fiel bem Bapfte zu Fugen, ihn inftanbig bittend, bas Erzbiethum Jenem ju verleihen, fur ben er es ju erbitten getommen fei. Der Bapft aber bestand auf feiner Ernennung, mit bem hinzufügen: "Fur Balduin, fur ben Du als Sachwalter getommen bift, werde ich ju feiner Beit forgen." - Graf heinrich war mit biefem Ausgange ber Diffion febr unzufrieden, in der Meinung, Aichspalt habe treulos ben Balduin aufgegeben und fich felber bem . Bapfte fur bas Erzbisthum Mainz angetragen. Diefer aber hat fich burch Erzählung bes herganges und Borlegung ber papftlichen Briefe gerechtfertigt. Später ertannte Beinrich, daß Alles durch hohere Fugung fo gefommen fei, indem er felber durch ben Einfing bes Beter Nichfpalt als Erzbifchof von Maing fich zum Raifer gewählt fab, und fein Bruder Balduin zum Ergbifchof von Trier erhoben worden ift. Trith. Chron. Hirsaug. ad ann. 1906. Trithemins bezeichnet ben Michfpalt: Fult enim vir doctus, et morum integritate praecipuus, ingenio subtilis, eloquio disertus et in omni actione magnificus.

Der Papft erklärte ihnen aber, daß er an folche Pakten und Briefe nicht gebunden sei, und daß er, wenn sie die von ihm ernannten Männer abzuweisen fortführen, die Ercommunication gegen sie aussprechen und ben Gottesdienst in der Domkirche interdiciren würde. Drohungen hielten sie indeffen nicht ab, zwei andre Männer ihres Standes als Propst und Domsänger einzuseten; die Strafen erfolgten, die Domkirche war längere Zeit verlassen und der Dienst eingestellt, Beter Uchspalt aber und ber Official Johannes blieben ihrer bürgerlichen Herkunft wegen aus dem Domkapitel ausgeschlossen.¹)

Dem Bapfte ergab fich nun aber bald Gelegenheit, ben Aichfpalt für diefe Abweisung reichlich zu entschädigen, indem er ihm bas Erze bisthum Mainz verlieh. Rach dem ploBlich erfolgten Lobe bes Erje bischofs Gerhard II (am 15. Febr. 1305) fiel die Bahl des Domkapitels zwar auf den jungen Grafen Balduin von Luremburg, der Bapft aber, in Anbetracht des ju jugenblichen Alters von erft 18 Jahren, verweigerte die Bestätigung, und ba fich bas Capitel auf eine neue Bahl nicht verftändigen fonnte, ernannte er ben Aichfpalt, mit bem Berfprechen, für Balduin zu feiner Zeit zu forgen. Auch hiezu tam bie Gelegenheit recht balb. 2m 23. Nov. 1307 ftarb unfer Erzbijchof Diether und bas Domkapitel entschied sich den 7. Dezember desselben Jahres burch Postulation zu Gunften Balduin's, und erfolgte fehr bald die Bestätigung des Bostulirten mit der Dispens wegen des mangelnden canonifchen Alters von Bapft Clemens V. Bu Boitiers erhielt Balduin bie bischöfliche Beihe am 10. Mary 1308 und am Bfingftsonntage hielt er, umgeben von vielen Getreuen und Freunden, feierlich feinen Einzug als Erzbischof in die Stadt Trier. 2)

. ') Brow. Annal. Trev. libr. XVI. n. 188 et seq.

⁹) Diefe beiden Erzbischöfe, Beter Nichspalt von Mainz und Balduin von Trier, haben nicht wenig dazu beigetragen, dem Luremburgischen Lande eine besondre Gelebrität in der deutschen Reichsgeschichte zu geben. Hauptsächlich ihr Wert war es, daß auf dem Churfürstentage zu Rhens 1308 der Bruder Balduin's, der Graf Heinrich von Luremburg, zum deutschen Raiser gewählt wurde. Heinrich, nunmehr Raiser, erhebt die bisherige Grafschaft Luremburg zum herzogthum. Außerdem hat er seinem Sohne Johann die Elisabeth, Tochter des Königs von Böhmen, zur Gemahlin gegeben, in Folge deffen dieser nun auch König von Böhmen geworden ift. Richt minder hat Balduin auch 1346 zur Wahl des Sohnes von Johann, seines Reffen Carl, zum deutschen Raiser großen Einfluß ausgeübt.

XX. Rapitel.

Grundlage und Ausbildung des geißlichen Churfürstenthums Trier im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürst Salduin, als Schöpfer der Gräße und der Organisation des Churstaates.

Die fürftliche Gewalt unfrer Erzbischöfe, als Lehn von ben Raifern übertragen, wie den weltlichen Reichsfürften, feit dem dreizehnten Jahrhundert vollftändig an biefelben übergegangen, begriff in fich bas Rungrecht (jus monetae), bas Recht feste Burgen zum Schutze bes Landes zu errichten, das Recht, bewaffnete Mannfchaft zu haben (jus armorum), bas Recht Bundniffe ju fcbließen, bas Befteuerungs. recht (jus tributorum), das Recht Deffnung ber Burgen von den Bafallen ju fordern, die Serrichaft über die Fluffe des Landes, d. i. bie Fluffe zu befahren und zu bem Ende auf beiden Seiten Leinpfabe anzulegen wie auch Boll auf benfelben zu erheben, bas Recht Ortschaften mit Mauern ju umgeben und fie badurch in ben Rang ber Stadte zu erheben, endlich bie Gerichtsbarteit, b. i. gesetgebende, richterliche und Strafgewalt. Die Gerrschaft auf ben Fluffen war unfren Erzbischöfen zuerfannt, auf der Mofel vom Dielmerbache nabe bei Remich abwärts bis in den Rhein, auf dem Rheine vom Diederbach zwischen Brie und Rhens bis an die Rette bei Andernach; dann auf ber Liefer, Ryll und Sauer; auch auf ber Saar tonnten fie ju Saarburg Boll erheben. Bahrend des 13. Jahrhunderts, mo das fehde = und Fauftrecht graffirte, faben fich die Erzbischöfe genothigt, jum Schute bes Landes bier und bort Burgen ju errichten, Diefe ju Lehn ju geben oder mit Sold Männer aus dem Ritterftande ju gewinnen, welche die Burgen ju huten und bie Umgegend ju fcuten hatten (Burgmanner, castrenses). So hat Ergbifchof Johannes I Grimburg, Theoberich II (1212-1242) Montabaur und Ryllburg erbaut; Arnold II bie Burgen Thuron, Stolzenfels, Bifchofoftein, Sartenfels, Arras, Belfchbillig u. a. theils erbaut, theils hergeftellt und mehr befestigt. Unter Churfurft Balduin (1307-1354) beftanden die Burgen Rayen, Ehrenbreitstein, Bartenfels, Montabaur, Cochem, Grimburg, Saarburg, Malberg, Manderfceid, Reuerburg, Baldenftein, Sternberg, Stolzenfels, Thuron, Treis, Baldenau, Berntaftel, St. Benbel, Ryllburg und Belfcbillig. Diefe Burgen murden entweder an bedeutenbern Ortichaften angelegt ober Lands und Geschäftsleute ließen fich, bes nahen Schutes wegen, mit Borliebe in der Rabe berfelben nieder, 3. Rarr. Geicichte von Trier, I. Banb.

und wurden nun auch bei der administrativen Organisation des Landes meistens jene Burgen die Amtssitze.

Außer biesen Burgmännern waren aber noch andre Kriegsmannen nöthig, welche die Erzbischöfe auf Feldzügen zu begleiten hatten; und ba zu jener Jeit Sord nicht üblich, mußten auch diese durch Uebertragung von Lehen gewonnen werden; und es wurden entweder undewegliche Güter als Lehn den milites (Mitteen) gegeben oder die Erzbischöfe gaben Geld zur Ankaufung solcher, die dann aber ebenfalls Lehen wurden; oder endlich die Erzbischöfe nahmen von dem Adel, der sich zu schwach zu seinem Schutze fühlte, die Oberherrlichkeit über seine Familienbestigungen an, gegen die Berpflichtung, ihn in seinen Schutz zu nehmen.

Damit die Erzbifchofe bie ihnen uber bas Trierifche Land und bie Kluffe besfelben übertragenen Regalien befto ungeftörter genießen tonnten, ift ihnen durch ein faiferliches Brivilegium vom 31. Mai 1376 zugesichert worden, "baß Riemand eine Refte, eine Burg ober Stadt auf bem Trierifchen Bebiete ober innerhalb bes Gerichtsbarfeitsbezirfs ber Trierlichen Rirche oder in einer Stunde Entfernung von ihrem Gebiete, felbft nicht auf Grund eines Eigenthumsrechtes, eines Lehns ober Allodium, einer Bogtei oder unter irgend einem Borwande foll errichten ober erbauen burfen ohne ansbrudliche Einwilligung bes Erzbifcofs." Und endlich, damit die Erzbifcofe nicht gehindert werben tonnten, bie volle Gerichtsbarfeit über ihre Unterthanen auss zuüben, hat Raifer Carl IV in demfelben Jahre (1376) wiederholt verboten, "bag Trierifche Unterthanen in feines Andern Schup, unter irgend einem Titel, aufgenommen und daß Unterthanen bes Erzbischofs ober ihre Rinder in Reiches ober andre Stadte nicht zugelaffen merben burften." 1)

Unter Balduin (1307—1354), dem größten und merkwürdigsten unfrer Churfürsten, trafen vieše Umstände zusammen, unfrem Churstaate Macht und Ansehen zu verleihen und ihm die Organisation im Innern zu geben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist dis zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist dis zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist dis zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist dis zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist dis zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist dis zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist die zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist die zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist die zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist die zu seben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist die zu seben, die ein Beginne des laufenden Jahrhunderts. Diese Umstände waren aber hauptstächlich die persönliche Größe Balduin's, da er ein gewandter Staatsmann und Regent, ein eifriger Erzblichof, sehr erfahren in den geistlichen und westlichen Rechten und ein Gönner

¹) Dieses Berbot war hauptsächlich gegen die Stadt Trier gerichtet, die im Berlaufe des 14. Jahrhunderts, um ihre prätendirte Freiheit von der weltlichen Ge= richtsbarkeit der Erzbischöfe durchzusehen, ein Schutzbündniß mit dem herzoge von Lothringen geschleffen hatte.

von Gelehrten gewesen ik; bann feine nahe Berwandtichaft mit Kaifer heinrich VII, betjen Bruder, wit Carl IV, beffen Großoheim er war, und ber große Antheil, den er an der Erhebung derselben und des zwischen diesen beiden stehenden Kalfers Ludwig IV zur beutschen Raiferwurde gehabt hat, und die alle brei die hohen Berdtentste besfelden um Raifer und Reich freigebig zu belohnen suchten. Endlich die lange dauernde und fräftige Regierung Balduin's, die Zeit genug bot, alte Rechte bes Triertschen Staifer zu gewönnten.

Seinen großen Gifer für Ordnung und Berwaltung ber firchs lichen Angelegenheiten bezeugen Dle verschiedenen Brovincialconcilien, bie er gehalten, mit reichen Statuten, namentlich jenes von 1310, welches in 139 Capiteln bie verschiebenften firchlichen Inftitute und geiftlichen Berrichtungen ordnet. 1) gerner. hat er felbft ein Bert aus. gearbeitet, bas für bie Regierung bes Ergftiftes in geiftlichem und weltlichem Regimente, für Die Gefchichte, Die Beftpungen, Gerechtfamen, Brivilegien und Die Rechteverhittniffe in bemfelben von einer Bichtigteit ift, wie tein andres. Es tann basfelbe als bas Lagerbuch des Expliftes betrachtet werben, in welchem fich alle Befigungen, Gerechtfamen, Brivilegien und Prärogativen besfelben verzeichnet finden, mit bem vollen Texte ber Urfunden der Könige, Raifer und Bapfte für Trier, von benen fie ausgestellt worden. Bon dem Berte ließ er bret Abschriften machen, Die eine für bas Archiv ber Domfirche, bie zweite für ben durfürftlichen Ballaft, bie britte für feinen eigenen Gebrauch, in fleiner Sorift, Die er auf Reifen und auf Reichstagen immer bei fich fuhrte. *)

"Alle Rachfolger bes Erzbischofs Balduin, heißt es in dem Archive für Rheinische Geschichte von Reisach, haben diese Urtundenbücher forts geseht, nur mit der einzigen Abändrung, daß von jedem dieser Erzs bischöfe zwei solcher Urtundenbücher vorliegen, wovon das eine mit der Aufschrift: Tomporalia, das andre Perpetualia bezeichnet ist. Das erste Buch enthält alle während der Regierung des betreffenden Erzs bischofs ausgesertigten Urtunden, mit Ausnahme der Lehn-Urtunden, welche in dem zweiten vorgetragen find. Kaiserliche Berordnungen erthellen diesen Urtundendächern gleichen Glauben und Gültigkeit wie den Original-Urtunden. Die von dem Erzbischof Balduin angefangenen, und von seinen Rachfolgern bis zur Ausschung des Erzbisthums und

¹⁾ Seine zahlreichen Berordnungen in geiftlichen Augelegenheiten befinden fich bei Blattau, statuta etc. vol. I. p. 64-198.

^{*)} Siehe Honth. II. 8 et 9.

Churstaates Trier fortgesetsten Urfundenbücher find vermuthlich einzig in Deutschland und nur mit den Regesten des Batikanischen Archivs in Rom zu vergleichen. . . Mit Recht darf sich diese im hiefigen Sönigl. Provinzial-Archiv in mehr als sechzig Foliodänden ausbewahrte Sammlung aller von den Erzbischösen und Chursürsten von Trier ausgesertigten Urkunden den Regesten der Päpste an die Seite stellen u. s. w."

Die Limburger Chronik hat recht, wenn fie von Balbuin fcreibt: "Der war ein fleiner Mann, und that boch große Thaten oder Berte." Ein Staatsmann, ritterlicher Kriegsmann, ein frommer und eifriger Erzbischof, ein Gelehrter, namentlich in ben Rechten erfahren, leiftete er während einer langen Regierung Unglaubliches auf allen Gebieten, wo er wirkend aufgetreten ift. Die Babl von brei Raifern, Seinrich VII, Lubwig bes Bayern und Carl IV, mar hauptfächlich fein Berf; und als es in bem Streite Ludwigs mit bem Bapfte Johannes XXII in Avignon dahin gekommen war, daß der Bapft die Absehung gegen ben Ronig aussprach und bie frangoftiche Bolitif bas Anfeben bes Bapftes zu migbrauchen fuchte, um ben Ronig von Frankreich zum beutschen Raifer wählen ju laffen, mar es vorzüglich unfer Balduin, ber mit feinem Reffen, Johann von Bohmen, Diefes ichmabliche Borhaben vereitelte. "Er war ein Bifchof, fagt Brower, gludlich im Frieden und als Rriegsmann im Felbe, und in jenem eifernen Beitalter bes Rrieges mohl fundig." Den dentichen Rönigen und ben benachbarten geiftlichen Reichsfürften hat er auch als Rrieger große Dienfte geleiftet. Dit Raifer Seinrich machte er 1310 eine Römerfahrt und bat fich mit feinen Mannen in den verschiedenen Rampfen mit rebellischen Städten Dberitaliens durch große Tapferfeit ausgezeichnet. Ebenfo hat er feinem Reffen, dem Rönige Johann von Böhmen, der in feinem Lande gegen harte Biderfeglichkeit ju tampfen hatte, fraftige Gilfe geleiftet. Der Reihe nach hat Balduin die Administration des Ergftifts Maing und ber hochftifte Borms und Speier erhalten, indem die betreffenden Capitel die fraftige und einflußreiche Birtfamteit des Trierischen Erp bifchofs in der mißlichen Lage ihrer Stifte für nothwendig erachteten. Und Balduin hat bie Buftande aller biefer Rirchen wefentlich verbeffert.

Des Erzbischofs Beisheit in dem Rathe der Fürften, fein Eifer für die Macht und die Ehre des Reiches und fein Glud in triegerischen Aftionen wiesen ihm so zu sagen die erste Stelle nach dem Kaiser im Reiche an. Kaiser Carl IV bestellte ihn, den Großoheim, zweimal zu feinem Statthalter im Reiche mit unumschränkter Bollmacht. Als Anerkennung seiner brei Kaisern geleisteten treuen Dienste sind ihm daher auch für sein Erzstift bedeutende Bestigungen, Privilegien und

Gerechtfamen ertheilt worden. Heinrich stellt ihm eine Urfunde aus, "daß keiner von des Erzdischofs Dienstleuten, Basallen, Burgmännern und Leuten insgemein vor das kalserliche Hofgericht gezogen werden dürfe." In einer andren Urfunde wird ihm das Münzrecht bestätigt, an je dem Orte seines Gebietes auszuüben. Durch weise Sparsamkeit, geordnete Haushaltung, durch seine dem Reiche als Statthalter geleisteten Dienste und die Administration mehrer benachbarten Stifte fossen in großer Jahl dem Erzstifte angekauft hat. Die Kaiser bedurften öfter seines Geldes und verpfändeten ihm daher Bestigungen, die zum Theil, wie die Städte Boppard und Bessel, danach bleibend an das Erzstift übergegangen sind. Seldst England bedurfte in seinem Ariege mit Frankreich der Dienste Balduin's und verpfändete ihm die koster.

Bei folchem Anfehen und Einfluffe Balbuin's im ganzen Reiche und uber dasselbe hinaus, bei feiner nahen Bermandtschaft mit ben beiden Raifern Beinrich und Carl, und feiner Luchtigkeit als Krieges mann war es ihm ein Leichtes, viele Lehnsleute zu gewinnen, zumal ihm auch die materiellen Mittel nicht fehlten, durch Leben fich folche ju verbinden. Daher hat er fich denn auch einen fo zahlreichen und mächtigen Lehnhof gegründet, mie damals tein deutscher Staat aufzuweisen hatte. Richt nur mit Besitzungen und Rechten hat Balduin fein Ergftift bereichert, fondern auch Dronung in demfelben geschaffen und Gerechtigfeit gehandhabt. "Bordem, fagt Brower, durften es die von allen Seiten beunruhigten Stiftsunterthanen taum magen, in ber Saat- und Erntezeit auf ihren Nedern fich bliden ju laffen; jest finden fie unter bem Schute ber Burgen Frieden und Rube." - "Die Rlagen ber Unterthanen fanden ftets geneigtes Bebor, die Urmen fraftigen Schutz. Friedrich von neumagen hatte fich Schadigungen der Mofelfchiffer erlaubt; berfelbe tam nach Trier, und Balduin lief ihn greifen und nicht von bannen gieben, bis er vollftandigen Schabenerfat geleiftet Rebftdem hat auch bas Erzstift von ihm Eintheilung und batte." Organisation erhalten, wie wir tiefer unten naher barlegen werben.

"Aecht fürstliche Tuger.den schmudten ihn, sagt Brower, mit Geistesgröße, Gerechtigkeit und Freigebigkeit." Als eine große Theuerung und Hungersnoth im Erzstifte eintrat, hat er wie ein Bater für seine Unterthanen gesorgt, hat seine Fruchtkammern geöffnet und den Bedürfstigen Früchte veradreichen lassen, unentgeltlich, nur mit der Bedingung, daß später bei ergiebigerer Ernte so viel Frucht von jedem zurückgeliefert werde, als er erhalten hatte. — "Größeres Lob aber, schreibt derselbe, als wegen seines Glückes im Frieden und im Kriege, gebührt ihm wegen seiner Frömmigkeit und Religiösität; mehr als irgend einer der Erzbischöfe dieses Sizes seit Albero hat er sich um die Trierische Kirche verdient gemacht und durch solche Tugenden seinen Rachfolgern vorgeleuchtet, daß sie an ihm ein Vorbild haben, nach welchem sie ihr öffentliches und häusliches Leben und Thun einrichten mögen." Gleicherweise wie in den weltlichen Angelegenheiten des Erzstifts hat Balduin auch in der kirchlichen Disciplin und den gottesdienstlichen Verrichtungen Ordnung geschaffen. In den zahlreichen Statuten seiner Provincial-Goncilien ist kaum irgend ein Gegenstand des kirchlichen Lebens übergangen; durch Aufstellung eines Liber ordinarius hat er Gleichförmigkeit in den gottesdienstlichen Handlungen hergestellt und ein diefem Ordinarius entsprechendes neues Brevier angefertigt. ¹)

Ungeachtet ber vielen, mannigfaltigen und wichtigen Geschäfte, bie in weltlichem und geiftlichem Regimente feine Thatigfeit in Anfpruch nahmen, liebte er Burudgezogenheit und Einfamfeit, zog fich daher von Beit au Beit in eine fur ihn bereit ftehende Belle bei ben Carthaufern por bem Reuthore zurud, um wie ein einfacher Rlofterbruder fich allen Undachtoubungen und ber gangen Strenge des Rlofterlebens ju unter-Sier vergaß er gleichfam feiner felbft, entichlug fich aller sieben. Beschäfte und Sorgen, hullte fich in einfaches Gewand, lebte meiftens bei Baffer und Brod, fich felber bedienend; um Mitternacht ging er mit den Mönchen ju Chore, betete und fang alle Stundengebete mit ihnen, hielt an Festtagen bas Hochamt felber und reichte den Brüdern ben Leib des herrn, Entsprechend feiner Frommigkeit war fein fitte licher Bandel durchaus rein und unbeflectt; gepriefen werden an ihm Schamhaftigfeit und Reufcheit; Grundzüge feines öffentlichen Charafters waren Standhaftigkeit und Treue in Borten und Sandlungen. Balduin war als Furft, als Erzbifchof und als Menfch gleich ausges zeichnet und bewunderungswürdig. Das bohe Unfehen, in dem er im

¹) Der Ordinarius gibt die Gottesdienstordnung durch das ganze Kirchenjahr an, nach den verschiedenen heiligen Beiten, den Festiagen des herrn und der Heiligen, mit den Lesestünden aus der h. Schrift, den Hymnen, Suffragien, Colletten, Untiphonen, Preces u. s. w., und führt den Titel: Ordinarius persectus secundum ecclesias et dioecosim Trevirgnsem per totum annum, tam de tempore quam de sanctis. Derselbe hat zum Borspruch die tressenten Borte des h. Hieronymus: Ingratum est spiritui sancto, quidquid obtuleris, neglecto eo ad quod teneris. Ideo unusquisque debet servare illud, quod est statutum et debitum, et nom quod est sibi placitum. Das Werf ist 1345 von Balduin heransgegeben, ist 1506 zu Edin durch hermann Bungert von Retwich und Johann Bynhem von Coblenz gebruckt worden. Bugleich damit erschien der Ordinarius missarum secundum dioecosim Trevirensom per totum annum etc., ebenfalls von Balduin, mit dem Tractatus, quibus vestium coloribus uti debent in officie divino.

ganzen Reiche gestanden, hat auch noch bei seinem Tobe sich ausgesprochen, indem der Kaiser Carl, viele Reichofürsten und auswärtige Bischöfe sein Begräbnis in der Domkirche durch ihre Anwesenheit verherrlichten. Seine emporragende Celebrität unter allen Erzbischöhfen von Trier hat einen entsprechenden Ausdruck in dem prachtvollen Marmorgrabmahl in dem Nicolauschore der Domkirche erhalten. Sein großartiges Wirken auf dem Sige von Trier hat dem Erzstiste einen Glanz verlichen, der noch lange nach seinem Hinscheiten erkenbar gewesen ist.

Satten bisher die Erzbischöfe Belehnung oder Inveftitur mit ben Regalien von den Raifern, wie es icheint, ohne Lehnbriefe, erhalten, fo wurden jest auch Lehnbriefe ausgestellt, in welchen die herrschaftlichen, Berechtigkeiten naber bestimmt find, wie imgleichen bas Territorium bezeichnet ift, über welches fich Diefelben erftredten. Ein folcher liegt vor vom 16. Jan. 1309, von Raifer Seinrich VII, bem Ergbischofe Balduin ausgestellt, worin derfelbe ihn inveftirt "mit ben Regalien bes bifcoflicen gurftenthums Trier, ihm übertragenb Die Berwaltung und volle Gerichtsbarteit über bas. felbe." 2) Raifer Ludwig IV bestätigt nicht allein alle von den Boegangern ber Trierischen Rirche verliebenen Rechte und Brivilegien, fondern er fuhlte fich auch bewogen denfelben, "in Anbetracht ber Berbienfte, die Balduin fich erworben um Erhaltung ber Rechte und Ehren bes Reiches jenseits und Diesseits ber Alpen," neue ju gewähren; bemnach ertheilt er ber Stadt, ben Landstädten, Fleden und Drtichaften ber Trierifchen Rirche: Trier, Saarburg, Merzig, Grimburg, Belfchbillig, Ryllburg, Malberg, Manderscheidt, Bittlich, Bernfaftel, Balbenau, Balbened, Bell, Cochem, Clotten, Efch, Treis, Carben, Alten, Mayen, Münfter, Coblens, Capellen mit Schloß Stolzenfels, Rieberlahnftein, Baldenftein, Montabaur, Sartenfels, Leubesdorf, St. Bendel und Schmidburg - ftadtifche Rechte und Freiheiten, wie fie von den Raifern Städten gegeben ju werden pflegen; fo jeboch, bag bieraus dem Ergbifchofe und feinen Rachfolgern tein Brajudiz erwachse und daß derselbe und feine Rachfolger die volle und freie Gewalt haben, felbft ober burch Andre, Berbrechen ju ftrafen und alle Rechte ber hohen und niebern Gerichtsbarteit auszuuben (- nec non tam meri quam mizti imperii justitias exercendi --). 3)

^{&#}x27;) Sehr ausführlich hat die Regierung dieses Erzbischofs geschildert herr v. Stramberg in dem "Rhain. Antiquar." I. Abth. 4. 38d. S. 688--789.

^{*)} Houth II. 27.

^{•)} Die Stadt Trier erscheint bier on der Spite der Orbichaften, die der waltlichen hobeit des Erzbischofs unterworfen find.

Die Urfunde Raifer Carl IV vom 31. Mai 1376, worin bem Erzbischofe Cuno v. Kalkenstein alle fruher übertragenen Gerechtfamen bestätigt werden, führt nebst ben obigen noch andre Ortschaften als ber Trierischen Rirche unterworfen auf : Montclair, Saarftein, Freudenburg, Luttchen, Erang, Pfalzel, Neuerburg, Ensch, St. Marienburg, Arras, Beilftein, Briedel, Efc (Raifersefc), Thuron, Covern, Rarlich, Belmich, Molsberg, Riederbrechen, Cunen-Engers, Ballenbar, Argenfels, Hönningen, Daun, Uelmen, Hillesheim u. a.; fo bag aus ber Lage biefer Ortschaften ersichtlich ift, bas Trierische Churfurften. thum, d. i. jenes Territorium, in welchem die Erzbischöfe von Trier, nebft ber geiftlichen Gewalt, auch bie welts liche Soheit befeffen, habe im 14. Jahrhunderte diefelbe Ausbehnung ungefähr gehabt, wie noch in ben letten Beiten feines Beftebens, abgerechnet etliche Drtichaften, bie fpater gewonnen worden find. Und innerhalb diefes Territoriums war ben Erzbischöfen von einer Reihe Raifer jene volle Territorialhoheit übertragen, wie folche überhaupt im Mittelalter ben deutschen Reichs fürften eigen war. 1)

XXI. Kapitel.

Sestimmung der Gerechtsamen der Churfürsten als Wähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer an dem Reichsregimente und als Territorialherren — durch die 1, goldene Sulle" — (1356). Verbot der Sehden und des Faustrechts im Reiche, Aufstellung eines allgemeinen Friedens und Errichtung des Reichskammergerichts (1495). Einführung der Soldmiliz und Aufhören persönlicher Theilnahme unstrer Erzbischöfe an der Kriegführung.

Fortsehnug ber Reihenfolge ber Erzbischöfe: Boemund II von Saarbrücken (1354 —1862), Cuno von Faltenstein (1361—1388), Werner von Faltenstein (1388—1418), Otto von Ziegenhayn (1418—1430), Raban von Helmstabt (1430—1439), Jakob I von Sirf (1439—1456), Johannes II von Baden (1456—1503), Jakob II von Baden (1503—1511), Richard von Greiffenclau (1511—1531).

Die Geschichte unfrer Erzbischöfe nach chronologischer Ordnung bisher darstellend, haben wir die Erwerbungen von Land und Leuten

¹⁾ Der Brämonstratenser Peter von Kaiferslautern (Petrus de Lutra) hat zwei Schriften unstrem Erzbischofe Balduin dedicirt, ohne Zweifel in Anerkennung und Berherrlichung des hohen Glanzes des Trierischen Erzstiftes unter diefem ausgezeichneten Churfürsten. Die eine führte den Titel: De pracrogativa Trevirensis

um bie Trierische Rirche wie auch ber Regalien ober hoheitlicher Rechte fich allmälig mehren feben. Unter Balduin tritt uns ichon ein ziems lich genau abgegrenztes Gebiet als Trierisches Erzftift entgegen, und wird basselbe bereits zum 3mede ber Bermaltung öffentlicher Angelegenheiten eingetheilt und organifirt. In bem Berlaufe ber Zeit, namentlich feit bem Bormfer Concordate ober unfrem Erzbifchofe Albero, batte fich, theils burch Bertommen, theils burch Reichsgefete ein eigenthumliches Rechtsverhaltnis ber geiftlichen Churfurften zum Raifer und Reiche, wie auch ju ihren besondren Territorien gebildet, welche beiden Rechtsverhältniffe aber bis jur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht genau abgegrenzt waren, und beren Unbestimmtheit öfter Reibungen, Rangstreitigfeiten und Spaltungen unter ben Churfürften herbeigeführt hatte. Daber hat Raifer Carl IV nach Berathung und mit Buftimmung ber Fürften und Stände bes Reiches auf ben Reichstagen ju Rurnberg und Det im Jahre 1356 in ber fogenannten goldenen Bulle ein Reichsgrundgefet aufgestellt, in welchem bas Rechtsverhältniß ber Churfürften bei ber Reichsregierung und als Territorial herren bestimmt ift. Diefe Bulle besteht aus 30 Capiteln, von welchen Die 23 erften ju Rurnberg, Die 7 letten ju Det verfaßt worden find. 1) Bu Eingang diefes Grundgefeses heißt es in dem alten deutschen Terte.

"Ein jegelich Rich daz in yme felbir zurdeilit ift, daz wird zurfterit, wann fine Fursten fint wordin der Diebe Gefellin, darumd hat Got mittin undir sie gemischit, eynen schwindeldin Geist, daz sie stalpin an dem mittem Dage alse in dem finstern, und hat ir Kirzsstal bewegit von siner Stat, und sint blint und Furer der Blinden, und wer in den finstern get, der steffet sich, und mit blindem Gedande beget sie vil Meindat, die in der Deilunge geschehint." Bon dem Reide, der Miss gunst (invidia) ist dann gesagt: "Sündir du haz Christinlichis Keistrdums das von Gode ist gestirktit glich der heiligin undeillichin Drivaltifeit mit den Gotlichin Dogenden, Glaube, Zuvirsicht und minne (fickes, spes, charitas) des fullemunt uff daz allirchristenlichiste Rich sied seines

ecclesiae ad Balduinum archiepiscopum, die andre: De juribus et translatione Romani imperii ad Balduin. archiep. (Trithem. in chron. Hirsaug. ad ann. 1331. vol. II. edit. St. Gall.). Da die Schriften dieses Petr. de Lutra nicht im Drucke erschienen find, auch in dem Provincial-Archive sich nichts daraber findet, so fann ich über den Inhalt feine nähere Ausfunst geben.

') Diefelbe heißt "goldene Bulle," weil die für die Churfürsten und die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urfunde des Gefehes mit einem in Gold ausgearbeis wien Siegel (Bulle) versehen ift. (Eichhorn, deutsche Staats= und Rechtsgeschichte. III. Thl. 6. 85). beclichin bekopit an die Keistrliche Binrebe und en die neften gledir bes Keistrdummis, so die Sule zuquetichit weren. . . Manigselteglich haft du zwehunge geleit undir die sebin Lurfursten des heiligin Richis burch die als durch sebin kuchtinde Kirgluchtir das heilige Keistrdum fal herluchtit werdin in ehnekeit des sebin gebinden Geistis. In druen wan wir von amptis wegin, von dem wir gebruchen Leistrliche Wirdekeit, schuldig sin zu begegen kunstigen Schadin der Jurdeilunge misshelle undir den Kurfursten u. f. m."

Rachdem fo Beranlassung und 3wed dieses neuen Reichsgrundgesehes angegeben find, werden die Rechts- und Rangverhältniffe der Churfürsten bestimmt, zuerst in dem Reiche und Reichsregimente, dann in ihren Territorien als Landesherren.

.

Bestimmungen bezüglich ber Bahl bes Reichsobers hauptes. Der Erzbischof von Mainz hat innerhalb eines Monats nach Erledigung bes Raiferthrones durch Botichafter und Briefe die fammtlichen Mit. Churfurften gur Babl binnen brei Donaten nach Frankfurt am Main einzuladen, und follen die Einberufenen in Berjon fich einfinden oder einen glaubhaften Boten mit gehöriger Bollmacht fchiden. Ift fo die Babl ausgeschrieben, fo follen vorerft die Chur fürften iculdig fein, fich einander ober ihrem Boten bei dem Durchzuge burch ihre Gebiete freies Geleit ju geben. Sodann aber find auch alle andren Fürften, Grafen und Stadte gehalten, ben Churfurften ober beren Boten auf ihrem Juge zur Ronigswahl Geleit durch ibr Gebiet ju geben. Ber immer folches Geleit bricht, verwirkt bie hochste Strafe, Berluft aller Reichslehen und verfällt ber Reichsacht; auch wenn ein Fürst ober sonft Jemand sich in Feindschaft und Fehde mit einem Churfürften befindet, fo ift er dennoch fculbig, das Geleit ihm durch fein Bebiet ju geben. Rebftdem aber find nun noch fur jeden Churfurften mehre Fürften namentlich bezeichnet, die ihm wegen der Lage ihrer Gebiete zunächft das Geleit zur Königswahl ichuldig find, wie es benn von bem Trierischen Churfurften heißt : "Den Irbbifchoff von Dreire Irstangeler bes heiligin Richs burch Belfchlant und in dem Ronigriche von Arlet fullint geleiden der Irgbifchoff von Menge, ber Pfalggreve vom Rine. Anderwerbe der von Spanheim, von Feldent, von Raffaume Greffen, Rumegreven (Raugrafen), wilde Greffen (Bildgrafen), von Djenburg, von Beftirburg, von Ronkel, von Limpburg, von Dies, von Raginelinbogen, von Eppinftein, von Faldinftein und bie Stat von Mente." Sind die Churfursten nun versammelt, fo follen fie am Morgen des Bahltags einem feierlichen Amte vom h. Geifte in der Bartholomäusfirche beiwohnen. Bu Ende der Deffe treten die Babler an den Altar vor das Evangelium des h. Johannes

154

- In principio erat Verbum etc. - und legen bie geiftlichen Churfürften die Sande auf die Bruft, die weltlichen die Sande an bas evangelium, und spricht der Erzbischof von Mainz die Formel des Eides, ben fie alle mit ihm ablegen, baß fie nach bestem Biffen und Gemiffen die tauglichte Berfon ohne Privatrudficht erwählen wollen. Den Bablort durfen fie nicht verlaffen, bis fich die Dehrheit zu einer Bahl vereinigt hat; die Mehrheit der Stimmen hat diefelbe Birtung wie Einftimmigkeit. Die Ordnung bei der Abftimmung foll aber biefe fein. Der Erzbischof von Mainz hat die Stimmen abzunehmen; er hat querft ben Erzbischof von Trier anzufragen, "beme bie irfte fimme zugehorit alfe iz von altir bertomen ift" ---; dann folgt der Ergbischof von Cöln; von den weltlichen Churfurften macht den Anfang der König von Böhmen, als gefrönter Fürft, ihm folgt der Bfalggraf vom Rhein, dann ber Bergog von Sachfen, biefem ber Martgraf von Brandenburg, und hierauf "fullint Die vorgenanten furftin den bifchoff von Mente iren gefellin medirumb fragin, bag er in fine meinunge und finen willen ufinbare."

Während der Erledigung des Reichs hat der Pfalzgraf bei Rhein die Bormundschaft oder das Neichsvicariat zu führen am Rhein, in Schwaben und Franken, dagegen hat der Herzog von Sachsen diese Bormundschaft in dem Gebiete des sächsticchen Rechtes (Sachsenspiegels).

Der Rang unter ben Churfürften wird, jur Bermeidung von Unordnung und Zwiftigkeiten, babin festgestellt. Die drei Erje bijcofe follen in allen öffentlichen faiferlichen und toniglichen gande lungen, Gerichten, Belehnungen, bei der Tafel, in allen Berathungen und Berfammlungen, wo über des Reiches Rupen und Ehre gehandelt wird, alfo figen: "Der Bifchoff von Drere fal glich gevn Des Reifirs antlige figin." Der von Maing foll in feinem Bisthum, feiner Rirchenproving und in dem Gebiete feines Erzfangelas riats (mit Ausnahme ber Colnifagen Broving) jur Rechten des Raifers, und dann der von Coln jur Linken figen; dagegen foll bei Reichshandlungen in der Cölnischen Provinz oder im Gebiete des Erzfanzelariats von Coln, b. i. in der Lombardei und Italien, der Erzbischof von Coln zur Rechten, jener von Mainz zur Linken figen. Diefelbe Drbnung follte gehalten werden im Geben, bei feierlichen Bugen, bei benen ber Raifer ober Ronig zugegen mar, fowohl, wenn die Reicheinfiguien vorgetragen wurden, als auch, wo dies nicht ber Fall war. "Darumb fo irkennen wir mit befem Leiftxlichim gebote alfe bide in samenunge des Keisirs adir eins Romischen Konigis den vorgenanten geiftlichin Rurfurstin mit dem Reistr adir Lonige sich geburit zu gende und man Reifirlich ober Koniglich wapen fur yn breit. So fal ber

Irhbischoff von Drere in glichir slechtir lynnegin gen (in directa diametrali linea) vor dem Reisir adir Konige und fal nieman zuschin in zweien gen dan alleine die die Reisirliche adir Konigliche zeichin dragin." So aber der Kaiser oder König ohne die Wappen geht, so soll verselbe Erzbischof von Trier dem Raiser oder König vorgehen, also, daß Riemand zwischen ihnen Beiden einhergeht. Die zwei andren Erzbischöfe aber gehen jeder zur Rechten oder Linken des Kaisers je nach Verschiedenheit der Frovinzen, wie oben für das Sizen angegeben ist.

Rechte und Privilegien ber Churfürsten. Den geistlichen und weltlichen Churfürsten ist das Recht zugestanden, daß sie von jedem Fürsten, Herrn, Grafen und andren Leuten jegliches Land, Burgen, Bestsungen und Güter ankaufen können, als Geschenf erwerben oder unter andrem Titel, als Pfand annehmen, jedes Gut in der Ratur, wie es ist, als Eigen oder Lehn, jedoch so, daß die darauf gegen das Reich haftenden Verpflichtungen mit übernommen und, wie früher, geleistet werden.

Ferner; die churfürstilichen Territorien find für alle kaiserlichen Gerichte bergestalt geschloffen, daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienstleute, Burgmänner und Bürger, in welcher Weise und Art sie immer ben Erzstiften von Cöln, Mainz und Trier unterthänig sein mögen, zu keinem andren Gerichte gezogen, angeklagt oder angesprochen werden mögen, als allein vor den Gerichten ber genannten Erzbischöfe (Privilegium de non evocando). Ausgenommen ist bloß ber Fall verweigerter Rechtspflege.

Ferner haben die Churfürsten in ihren Ländern das taiserliche Regale der Bergwerke in Anschung aller Metalle, des Goldes, Silbers, des Steinsalzes, die jest bestehen oder fünstig noch entdeckt werden; ebenso die hergebrachten Jölle; haben das Recht, Münzen in Gold und Silber zu schlagen, in aller Form und Beise, wie sie im Reiche üblich find, und zwar in welchen Städten ihrer Gebiete sie wollen. Auch haben sie den Judenschutz und Joll von ihnen zu ziehen. Sie haben ben Borrang vor allen andren Reichsständen und find mit der Person des Kaisers so nahe verbunden, daß, wer sich an der ihrigen vergreift, bes Majestätsverbrechens schuldig ist.

Ferner, alle gegen die Rechte und Freiheiten ber Churfürsten früher erlaffene oder noch in Jutunft erlaffen werdende kaiferliche Privilegien ju Gunsten einzelner Personen oder Gemeinden find als erschlichen zu betrachten und baher ungültig.

Endlich ift angeordnet, daß die Churfursten fich jedes Jahr in ben ersten vier Bochen nach Oftern in einer Reichsstadt versammeln

follen, um über Reichsangelegenheiten zu rathschlagen und mit dem Kaiser zu beschließen. 1)

۲

ŀ

ţ

b.

į

ŗ.

Bei aller Bestätigung und feierlichen Sanktion, welche bie Rechte und Privilegien ber Churfurften burch jenes Reichsgrundgefes erhalten haben, blieb immerhin, fo lange bas Fauft- und Fehderecht im Reiche fortbauerte, auch für die geiftlichen Churfurften bie Rothmendigkeit fortbestehen, durch ihre Lehnmilig und eigene friegerische Thatigfeit ihre Territorien ju fougen. Boemund II von Saarbruden, unter welchem bie "goldene Bulle" aufgestellt worden ift, hatte nicht bie Rraft, bas Regiment au fuhren, wie Balduin es geführt hatte, und wie es die Beitverhältniffe erheischten. Seine Milbe und Rachgiebigfeit verpurend, griffen unruhige Rachbaren fein Gebiet an, der Bfalzgraf Rupert gegenüber Befel und Philipp von Ifenburg von feinem Schloffe in ber Rabe von Bilmar; und weil Boemund unfriegerischen Sinn an Tag legte, schätten ihn feine Lehnmannen und der ganze Abel gering, und fah er fich badurch veranlaßt, ben Cuno von Faltenstein, Canonicus von Mainz, zum Gehilfen in dem Regimente zu nehmen, einen Mann, der überaus friegerisch gefinnt, bereits mehre Fehden für bas Ergftift Mainz mit großem Glude ausgesochten hatte, "einen Rann, wie Dafen foreibt, ber machtig mar in ben Baffen, eine Eigenschaft, Die jenes Beitalter auch an Geiftlichen boch an fchlug." Cuno ichaffte ichnell Dronung im Erzftifte, warf die Feinde nieder, und Boemund nahm ihn, unter Justimmung bes Papftes, zum Coabjutor und zog fich auf die Burg Saarburg zurud, um feine noch übrigen Tage in ftiller Einfamfeit zu beschließen. (1362).

Bie für Trier, so auch wurde Euno in dem Erzstift Coln unter mißlichen Berhältniffen zum Coadjutor genommen, und mit gewohntem Ariegsglücke bändigte er auch dort die unruhigen Nachbaren, fäuberte das Land von Räubern und stellte Ruhe und Ordnung wieder her. Unter seinem Nachsolger, Werner von Fallenstein, begegnet uns die erste Anwendung "ehernen Geschützes" im Ariege in unstrem Lande, und zwar bei der Belagerung der Stadt Wesel, die sich empört hatte (1389), eine Berändrung in der Ariegführung, die nun auch allmälig eine wichtige Berändrung im Priegswessen überhaupt und in der Stellung des Abels herbeigeführt hat.

Durch die Bestimmungen der "goldenen Bulle" war das Rechtsverhältnis unfrer Churfürsten zu dem Kaifer und dem Reichstegimente dem Abschluffe feiner Entwickelung nahe gebracht worden. Als diefer

^{&#}x27;) Siehe Muller, Reichstagsabichiebe, I. Theil. S. 45-87, wo der Text der geldenen Bulle in lateinischer und deutscher Sprache gegeben ift.

Ubschluß felbst find aber unbezweifelt biejenigen Einrichtungen zu betrachten, welche Kaifer Maximilian I zu Ende bes fünfzehnten und Garl V zu Anfang bes sechszehnten Jahrhunderts dem deutschen Reiche gegeben haben, und zwar hauptfächlich durch Aufstellung eines allgemeinen Landfriedens, Errichtung eines Reichs= fammergerichtes, Einfuhrung der Soldmiliz und Feststellung der Reichsmatrikel.

Es ift eine dus ber Geschichte bes Mittelalters allgemein befannte Thatsache, daß das Lehnwesen in Deutschland und Frankreich in seiner Entwickelung seit dem zehnten Jahrehunderte einen ganz entgegengesetzten Berlauf genommen hat. Der nach dem Aussterben der Carolinger in Frankreich eintretwiche neue Königsstamm der Capetinger (von Hugo Capet) was darauf bedacht, die Uebermacht der Basallen zu brechen, um die königliche Macht zu kräftigen; zu diesem Ende wurden erledigte Lehen an die Krons zurückgezogen, wurden den Städten Freiheiten von den Königen verliehen, um sie an den Thron anzuschließen und ihrer Macht sich gegen üdermuthige Basallen zu bedienen. Durch dieses Borgehen wuchs die Macht der Krone, das Haupt wurde starf, die Basallen blieben in der ndthigen Unterordnung unter das Ganze und das Reich hatte seine nacht gemächte Einheit, die ihm Ordnung im Innern schnet und es nach außen start machte.

Bang anders war dagegen der Berlauf im deutschen Reiche. Frantreich was ein Erbreich, Erbmonarchie, geworden, die Rönigsfrone war in einer Familie bleibeno, und bildete fich in biefer einen Regentenfamilie auch eine conftante Bolitif, bie, auf ein und Dasfelbe Biel Jahrhunderte hindurch binarbeitend, zulest ein durch Centralifation und ausgebildete tonigliche Dacht einiges und ftartes Reich geschaffen hatte. Dentschland aber war ein Bahlreich geworden und murbe bas Reichsoberhaupt bald aus diefem, bald aus jenem fürftlichen gaufe gemählt; chtgeinige Bewerbungen um die Reichstrone tomnten auf Die Dauer nicht ausbleiben, jumal feit bie romifche Raifertrone bleibend an das bentiche Reich übergegangen war, die bem Reichsoberhaupte eine Burde und einen Glanz verlieh, welche ben Raifer hoch über alle Ronige und Firften ber gangen Chriftenheit erhoben. Bei bem öftern Bechfeln ber Familien, aus benen bas Dberhaupt gemählt wurde, tonnte fich fein bleibenber und fefter Mittels und Schwerpunft im Reiche bilden und eben fo wenig eine regelmäßige Organifation bes Reiches ju einem georoneten Gangen. Ber zum beutschen Ronige gewählt wurde, war furz vorher eben nur ein Fürft oder Graf gemefen, wie viele andre im Reiche, ohne eine imponirende hausmacht, und war daber in allen Unternehmungen auf die Mitmirfung aller übrigen Reichsglieder

angewiefen und von ihrem guten Billen abhängig. Durch allzu große Freigebigfeit in Uebertragung von Leben und Regalien fuchten Kronbewerber Die Bahl auf fich ju lenten und bie Rrone in ihrer Familie ju erhalten, bis allmälig ber Lehnsherr bes Reiches arm und bie Lehns leute reich, bas haupt fomach und bie Glieder ftart geworden waren. In demfelben Daße aber, wie bie einzelnen Reichsglieder ftart murben un jedes meiftens nur auf eigene Machterweiterung bedacht war, lederte fich bie Berbindung des Gamen, Brach Unordnung und Billfur im Reiche aus. Dadurch nur wurde die Entstehung und die lange Dauer bes Fauftrechts in Deutschland möglich, bas fo viel Berwirrung im Reiche angerichtet hat. Von ben 348 Serrichaften in Deutschland im fünfgehnten Jahrhunderte hatte jebe bas Baffenrecht, und jeber Reichoftand machte Anfpruch auf bas Fehberecht. Der Abet, mitunter in feinem Bermögenoftande berabgetommen, war eiferfüchtig gegen bie Bunahme der fürftlichen Macht, war übermuthig, tropig, und fügte fich temer Ordnung; und bestanden auch Gefese im Reiche, fo fehlte es aber an einem ftarten haupte und baber an einem Bollftreder bet Befete. Auch die Städte fredten überall nach völliger Unabhängigteit von ber fürftlichen Dacht, wollten reichsunmittelbar werben, um ibr Regiment felbft in die Band nehmen und nach Belteben einrichten m fönnen.

Unter folchen Umftänden konnte Campanus in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Deutschland schreiben. "Unendlich geduldig, mächtig, edel ift das deutsche Bolk. Leider stellt das ganze Land eine einzige Räuderhöhle vot; ven Preis ves Ruhmes erhält, wer unter den Ebeln an Raubgier der Unersättlichste ift." Durch die Einrichtung und die Thätigkeit der Fehm gerichte fuchte man mährents des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts der Willtur und dem wilden Fauftrechte entgegenzuwirken; allein dieses Mittel stand in feiner geringen Ausbreitung und in feinem Wirten nicht im Berhältniffe zu der Migemeinsteit und Eiche bes Uebels, artete selber zum Misbrauche ans, so daß es den Reichständen zu gerechten Beschneren Inlaß gegeben hat und feit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts in Ubgang gekommen ist.

Bar nun das Reich durch den angegebenen Entwicklungsgang feiner innern Berhältniffe schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte in seiner Macht herabgekommen, so wurde es sich doch seiner Schwäche erst recht bewußt, seitdem die Türkten nach der Eroberung von Constantinopel seine öftlichen Grenzen zu bedrohen anfingen. Maximilian I, ein trefflicher Kaiser, erkannte die großen Gebrechen des Reiches, hatte die Einsticht und den guten Willen, durch zwecknächige Reformen und

Einrichtungen denfelben abzuhelfen. "Dude bes fchmachen Regiments, fcreibt Dittmar, fcopfte gang Deutschland bei Darimilian's Regierungeantritt bie froheften hoffnungen, ba feine reichbegabte Ratur und feine herzgewinnende Berfönlichkeit eine beffere Beit zu verburgen ichien. Es bedurfte aber auch einer bedeutenden Rraft, um bas in fich ichmer gerriffene und vielfach gerkluftete Reich, bas taum bem Ramen nach mehr eine Einheit bildete, aus dem Chaos der mannigfaltigsten Begenfase herauszureißen: bas Reichsoberhaupt mit nur fcmacher Autorität und ohne alle Mittel, da die meiften Regalien verloren gegangen und beren Erträgniffe in bie Raffen ber Landesfürften übergeleitet maren; ber Reichstörper, jum Theil icon mit abgeriffenen Gliebern, im Innern in ungählige, in ihren Intereffen einander entgegengesette Theile gespalten, ohne organisch lebendige Einigung, in ftetigem Biderftande gegen einen ordnenden Billen von Oben, theilmeife in Anarchie begriffen, alle nur auf Mehrung ihres Bortheils und nicht auf Erhaltung des Banzen bedacht, ohne Selbftverläugnung und Aufopferung für das Bange, voll Selbstfucht und particularistischer Strebungen; - bie Fürften nur nach Bollendung ihrer Landeshoheit begierig; der Abel ungeachtet feines Befisverfalls anspruchevoll und übermuthig; bie Städte, durch handel und Gewerbfleiß zwar meift blubend, aber meift voll Trop, mit vorherrichendem Gelufte nach Selbitherrlichfeit und ohne Sinn für bas gemeinfame Banze. 1)

Als nun, einer folchen Lage gegenüber, Marimilian 1495 einen Reichtstag nach Worms berufen hatte und in der Versammlung der Reichsftande eine Reichshilfe an Geto und Leuten auf zwölf Jahre fowohl zu einem Romerzuge, der Mailand als Reichslehn gegen die Franzofen zu fcuten bezwedte, als auch zu einem Rriege gegen bie Turten, welche die öftlichen Grengen bes Reichs mit einem neuen Einfall bedrohten, waren die Fürften zwar geneigt, die verlangte Silfe zu leiften; bie Städte aber, welche vorzüglich unter dem Raub= und Febbewefen ju leiden hatten, wollten in eine Befchlugnahme nicht einwilligen, es fei denn, daß vorher in Deutschland felbft für Frieden und Einigfeit, Recht und Dronung Furforge getroffen werbe, ohne welche Sandel und Gewerbe nicht auftommen tonnten. In ben weitern Berhandlungen hierüber traten wietst auch die Fürften dem Berlangen der Stadte bei und willigte zulett ber Raifer ein, daß zur herftellung eines geordneten Rechtszuftandes im Reiche ein von bem Reichsoberhaupte unabhängiges Gericht - Reichstammergericht - errichtet werben follte. In die Errichtung biefes Gerichtes fcbloß

1) Gefcichte ber Belt, III. Bb., 2. Theil, G. 781.

:

fich nun auf derselben Reichsversammlung das Berbot alles Fauftrechts und aller Fehden im Neiche, indem alle Streitigkeiten der Reichsglieder unter einander durch jenes Gericht nach den Reichsgeschen entschieden werden sollten, oder die Stiftung eines allgemeinen und ewigen Landfriedens. Außerdem erhielt hier das Reich eine Eintheilung, puerft in sechs, dann in zehn Kreise. ')

Die Hauptbestimmungen des allgemeinen Landfriedens waren aber diese.

Alles Fauftrecht, jede Selbsthilfe folle von jest an im gangen Lande aufhören und aus föniglicher Dachtvollfommenheit verboten fein, aljo, daß von Zeit der Berfundigung des Friedens Riemand, "von mas Burden, Stands oder Befens der fei," den andern befehden, betriegen, berauben, gefangen nehmen, überziehen ober belagern folle, weber felbit, noch burch Andre, noch auch eines Andern Schloß, Städte, Markte, Dörfer, Sofe oder Beiler mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder burch Brand oder andre Beise beschädigen folle. Auch ift Sedem verboten, Solchen, die Andre befehden oder ichabigen wollen, ju rathen, ju helfen und irgend Borfcub ju leiften; Riemand foll fie beherbergen, fpeisen oder tranken oder bulden. Glaubt aber Jemand eine gerechte Fordrung an einen Andern zu haben oder gegründete Beschwerde, fo foll er fie vor die Gerichte bringen, entweder vor die bisher ichon bestehenden ober vor das nunmehr errichtete Reichsfammergericht. Bofern aber Jemand, wes Standes und welcher Burde er fei, gegen diefen Frieden handeln oder ju handeln fich unterftehen wurde, folle er, nebft andern Strafen, in des Seiligen Reiches Acht verfallen fein mit Leib und Gut. Die Leben, in deren Befit ein folcher gewefen, follen an ben Lehnsherrn zurudfallen, Berfcreibungen, ju feinen Gunften lautend, follen erlofchen fein. Ift Semand im Reiche gegen biefen Frieden beschädigt worben, fo mag und foll ber Rammerrichter und bas Rammergericht allzeit auf Anrufen bes Beschädigten ober auch von Amts wegen gegen ben Friedbrecher, wie Recht, procediren. Gegen herrenlose Reifige und Fußfnechte, b. i. Rriegsmannen, bie entweder bei feiner Berrichaft in Dienftpflicht ftanben, ober nach furger Dienftzeit auss

 Juerft nämlich wurde Deutschland in die sechs Landfriedenstreife, Franken, Bayern, Schwaben, das Rheinland, Beftpfalen und Sachsen eingetheilt; im Jahre 1512 erfolgte die Eintheilung in zehn Kreise: der öftreichische Kreis, 2) der baverische, 3) der schwäbische, 4) der fränkliche, 5) der oberrheinische,
 6) der churrheinische (die drei geiftlichen Churfürstenthümer und Churpfalz mit dem Fürstenthum Amberg in sich begreisend), 7) der burgundische, 8) der west= pfälische, 9) der niedersächliche und 10) der obersächliche Kreis.

3. mars, Gefcicte von Trier, I. Banb.

getreten waren und nun auf eigene Fauft bas Kriegs: ober beffer Räuberhandwerf ausübten, wird angeordnet, daß fortan solche Reifige und Fußfnechte in dem heiligen Reiche nicht sollen geduldet oder gehalten werden, sondern, wo solche angetroffen werden, soll man ihrer sich bemächtigen, sie wegen der vielen Mißhandlungen mit Ernst strafen, wenigstens ihr Hab und Gut wegnehmen und sie mit Eiden und Bürgschaften nach Nothdurft binden. — Alle Privilegien, Freiheiten, Hersommen und Bündniffe, von frühern Kaisern etwa ertheilt, welche biesem Landfrieden zuwiderlausen, "mit was Worten, Clauseln, Meinungen, die geset oder verpflichtet wären," sollen hiemit abgestellt sein und darf Niemand sich ihrer gegen den Landfrieden bedienen. Dagegen aber soll dieser Friede den übrigen gemeinen Rechten und Ordnungen bes Reichs keinen Abbruch thun, sondern bieselben mehren.

Mit ber Aufstellung biefes allgemeinen Landfriedens ftand bie Errichtung des Reichstammergerichts in innigem Jusammenhange, als Mittel zum Zwecke. Daher heißt es denn auch zu Eingang des Er= richtungs-Instrumentes. "Wir haben, aus beweglichen Ursachen, einen gemainen Landt-Friden, durch das heplig Römisch Reich und teutsche Nacion, aufgericht und zu halten gepoten, und nachdem derselb on redlich, erber und fürderlich Recht schwerlich in Wesen besteen möcht, darumd auch gemainen Rutz zu Fürdrung und Notturfften Ewer aller, unser und bes hepligen Reichs Cammer-Gericht mit zehtigem Rat Ewer, der Chursürsten, Fürsten und gemainer Be= sambnung, auff unsern und bes Reichs Tage, hie zu Worms, aufzurichten und zu halten fürgenomen und geordnet, in Forme und maßen, als hernach volget."

Dieses königliche, kaiferliche ober Reichskammergericht sollte bestehen aus einem Richter (Präsidenten), der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, und in sechszehn Urtheilern (Affefforen), die dei der Errichtung des Gerichts mit Rath und Willen der Reichsversammlung vom Kaiser aus dem beutschen Reiche gewählt wurden, die alle redlichen, ehrbaren Herkommens, Wesens und Wissens fein, zur einen Hälfte aus Rechtsgelehrten, zur andren wenigstens aus Ritterstandsgenoffen bestehen mußten. Bas die Majorität urtheilt, dabei solle es bleiden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsibenten entscheiden.

Der Richter und die Affefforen haben der faiserlichen Majestät zu schwören, daß sie treu und fleißig dem Gerichte obliegen, nach des Reichs gemeinen Rechten und nach den Sazungen und Gewohnheiten der einzelnen Fürstenthümer und Herrschaften, aus deren Gebieten Streithändel vorgebracht werden, ju richten, dem Hohen und Riedern gleichmäßig, ohne Bestechung und Parteilichkeit Recht ju fprechen.

Das Rammergericht foll Macht haben, auf Anrufen ber Parteien, in die Reichsacht zu erkennen und Executorialprozeß barüber zu geben, in des Raifers Ramen.

Diefes Gericht foll höchster Gerichtshof fein für die Reichskände, dagegen Appellationsgericht für die mittelbaren Stände. Diefe lestern hatten daher ihre Streithändel vor die gewöhnlichen Gerichte (ihres Landesherrn, ihrer Herrschaft) zu bringen und war ihnen Klage am Kammergericht in erster Instanz nicht gestattet, außer im Falle versagter oder ungedührlich verzögerter Rechtssprechung. Im Uebrigen foll ein jeder Reichsstand seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigseiten bleiben lassen und aufrecht halten, nach eines jeden Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft löblicher Gewohnheit.

Da nun aber das Reichstammergericht für bie Fürften und Stände bes Reichs die bochfte Inftanz war, fo mußte für fie noch eine erfte Instanz angegeben, rudfictlich geschaffen werben. Daber beißt es: Dit Rechtfertigung von Churfurften, Furften und Furftmäßiger, Geift- . licher und Beltlicher, Spruch und Forbrung, bie einer gegen ben andern habe, folle es alfo gehalten werden. Diejenigen, welche besondre Queträgalgerichte unter fich bisher gehabt haben, follen fich diefer fortan bedienen. Saben aber Fürften folche Austrägalgerichte nicht unter fich, fo foll derfenige, ber eine Rlage gegen einen andern hat, biefem feine Fordrung fcbriftlich zuftellen, mit dem Ersuchen, ihm baruber zu Recht au ftehen. Der beflagte Fürft foll barauf innerhalb vier Bochen bem Rläger vier regierende Churfürften, Fürften oder Fürftmäßiger, halb Beiftliche, halb Beltliche, bie nicht aus einem Saufe geboren find, benennen, aus benen bann ber Rläger einen jum Richter ju mablen bat, den er dem Beflagten bezeichnet, und der dann von beiden Theilen angenommen wird, alfo, daß derfelbe nunmehr als faiferlicher Commissarius Bollmacht hat, Ort und Tag für die gerichtliche Entscheidung ju bestimmen. Derfelbe foll bann mit feinen Rathen (ben andern Churfürften, Fürften ober Fürftmäßigen, welche benannt worben) beide Barteien horen und, wie fich nach bem Rechte gebuhrt, Entscheids ung geben. Jedoch foll keiner Bartei Appellation an bas Reichsfammergericht benommen fein. Sollte aber ber Berflagte nicht vier Churfürften, Fürften ober Fürftmäßige benennen wollen, fo hat er bem Rläger vor bem Reichstammergerichte ju Recht ju fteben.

haben aber Brälaten, Grafen, herren, Ritter, Rnechte ober Reichsfreie ober Reichsftädte einen Churfürften, Fürften ober Fürfimäßigen,

Geiftlichen ober Beltlichen, ju verflagen, fo hat ber Rläger ben Unjuflagenden zu ersuchen, ihm vor feinen Rathen Recht zu pflegen; ber Beflagte, Churfurft ober Furft, bat fobann ben Rläger vor feine Rathe an feinen Sof ju bescheiden, neun feiner Rathe ju einem Gerichte nieder zu fegen, bie aus dem Abel und ben Rechtsgelehrten genommen werben follen, und aus biefen hat ber Beflagte einen als Richter ju wählen, in Beifein des Rlägers oder feines Anwalts. Diefer fo gewählte Richter hat von ben acht Rathen, und ber altefte unter diefen wiederum von dem Richter, einen Eid entgegen ju nehmen, in der ftreitigen Sache, nach beider Theile Borbringen, und nach bestem Berftandniß Recht ju fprechen, barin feinerlei Gefährlichkeit ju gebrauchen und fich durch nichts gegen bas Recht hindern zu laffen; alle Eide und Pflichten, welche fie in ber Sache Recht ju fprechen hindern könnten, follen für bie Rathe, fo lange biefelbe nicht entschieden ift, unverbinds lich fein. Appellation an das Reichstammergericht foll dabei unbenommen fein.

Dieses waren die Sazungen für das neue Reichsgericht. Das Gericht hatte aber seinen Sitz zuerst in Frankfurt; 1530 wurde dasselbe nach Speier verlegt und 1693 nach Bezlar, wo es dis zur Austösung des beutschen Reichs verblieben ist. Auch wurde die Ernennung der Richter so geordnet, daß jeder der sechs Churfürsten (die Stimme von Böhmen nicht mitgerechnet) und jede der acht Reichsprovinzen einen, die Reichsstädte zusammen zwei, und der Kaiser einen ernannte, und daß ber vom Kaiser Ernannte zugleich den Borstitz hatte. Ihre Besoldungen follten die Richter für die ersten vier Jahre aus dem "gemeinen Pfennig," d. i. aus einer deshalb auszuschreibenden allgemeinen Reichssteuer erhalten. Danach wurde für jeden Reichsstand eine bestimmte Beisteuer angesetzt für Unterhaltung des Kammergerichts unter der Benennung "Kammerziel."

Die Reichsstände scheinen aber selbst in diesem allgemeinen Landfriedensgebote und dem Reichskammergerichte noch nicht hinreichende Garantien für Ordnung und Rechtspflege im Reiche erkannt zu haben; denn sie stellten weiterhin den Antrag an den Kaiser, es solle ein Reichsregiment errichtet werden, das auch über alle Reichssfachen sollte Beschlüsste fassen. Der Kaiser aber erblichte in einer solchen Behörde eine allzu große Schmälerung der ohnehin schon seichs kauch seich auch seiner Form nach eine Staatenrepublik sein wurde, stud dagegen aber bereit erklärend, einen Reichshofrath errichten zu wollen, dessen mitglieder aus redlichen und verständigen, von ihm gewählten, Männern bestehen sollten, die mit ihm über Ordnung und

Recht berathen und in seiner Abwesenheit über die Angelegenheiten des Reichs verhandeln sollten. Fünf Jahre später (1500) wurde bennoch, auf Andringen des Churfürsten Barthold von Mainz, das Reichsregiment als oberste Behörde in Staatssachen errichtet. ¹)

Daß aber Landfriede, Reichskammergericht und Reichsregiment noch nicht so bald zum Ziele geführt haben, wird sich aus bem folgenden Kapitel ergeben.

XXII. Kapitel.

Sortsetzung. Franz von Sickingen, seine friedbrecherischen Sehden und seine Stellung zu Luther und der Reformation.

Allzu lange war ber niedere Adel an Ungebundenheit und Räuberei gewöhnt, als daß er fich fofort ben Bestimmungen des Landfriedens hatte fügen mögen. In demfelben Maße, wie die fürftliche Macht zugenommen hatte, fühlte fich ber Adel beengt in seinem bisherigen Treiben, war den Fürften und dem durch ihren Rath bewerkftelligten allgemeinen Berbote des Faufts und Fehderechtes gleicherweise gram. Unter biejem Adel ragte bamals durch Rriegsluft, Ruhnheit und Tros Franz von Sidingen hervor, ber von feinem Bater Schweifard machtige Burgen, worunter besonders die Ebernburg unweit Creuanach, Rheingrafenstein und Landstuhl durch ihre Festigfeit fich auszeichneten, fo wie auch deffen wilde Kehdeluft geerbt hatte. Der Bater hatte ichon Städte, wie Coln, und Rlöfter befehdet, gebrandichast, fortwährend ben Landfrieden verlett, Rlagen von Sohen und Riedern im Reiche erregt, und war julest als hochverräther geachtet und enthauptet worben. Diefelbe Bahn hat ber junge Frang fehr fruhe betreten, indem er absichtlich nach Gelegenheiten haschte, einen Fürften ober eine Stadt ju befehden, und baber, mo es einen Unzufriedenen gab, ber mit Recht oder Unrecht Beschwerde führte, eine Gelbfordrung machte, biefe von bem Rlagenden fich cediren ließ, um dann mit bewaffneter Fauft fich felber Recht, wie er fagte, ju verschaffen. Das Soldmilizenwesen, das bereits feit einiger Zeit aufgetommen mar, bot bem Ritter bie Mittel jur hand, folche Unternehmungen auszuführen. Bon feinem Bater hatte er bedeutende Summen baaren Gelbes geerbt, und mas er felber burch Brandschahungen und Raub erwarb, verwandte er, um Rrieges leute, Reifige und Fußfnechte in Sold zu nehmen, mabrend viele Adelige

¹) Siehe Dittmar, Geschichte ber Beit, III. Bb. 8. Theil, S. 787 und 788. Digitized by GOOGLE fcon aus Unzufriedenheit und Opposition gegen die Fürsten und ben Landfrieden, b. i. aus ihren damaligen Standesintereffen, feiner Fahne juftrömten. So hat benn Franz querft mit der Reichsftabt Borms eine mehrfährige gehabe gehabt, die er damit eröffnete, daß er die Berweisung an bas Reichstammergericht mit feiner Fordrung beantwortete, er muffe fich felbft Recht verschaffen. Nach mehrmaligen Mahnungen Des. Rammergerichts wurde Franz vom Raifer in die Reichsacht erklärt; "er folle, hieß es in ber Berfundigung, mit feinen Erben des Abels und beffen Ehren verluftig fein, und alle beffen Sabe und Guter follten confiscirt werben; er folle in Die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrlofen Menschen, benen er fich gleichmäßig halte und erzeige, gestellt fein." Franz hatte vor Borms 6000 Mann zu Ruß und 1100 zu Roß um fich, fannte die Schwäche des Reichsregiments und fummerte fich nicht um feine Nechtung. Erft als faiferliche Truppen herannaheten, jog er von Borms ab, ohne aber auch jest die Redereien und Beraubungen gegen Die Bormfer einzuftellen.

Diese Fehde war noch nicht beendigt, als sich Franz bereits zu einer zweiten durch den Grafen Gangolph von Hohengeroldsech gegen ben Herzog Anton von Lothringen einladen ließ. Mit starter Macht zogen Beide mit noch andren Fehdegenossen gegen Lothringen, und Herzog Anton sah sich genothigt mit Franz einen Bertrag zu schließen, Kriegskoften ihm zu zahlen und eine jährliche Pension von 300 Gulden auszusehen, wogegen Franz dem Herzog gegen Jedermann zu dienen versprach. "Es war nicht zu sagen, berichtet Leodius, wie viel Ruf und Ehre dieser Kriegszug dem Franzistus verschafte. Die deutsche Ritterschaft erhob ihn zu den Sternen, nannte ihn selbst des Kaiserthums würdig, und mahnte ihn zu größern Dingen, das Glück verheiße ihm die größten Ehren, wenn er nur die betretene Bahn weiter verfolge."

Bie wenig dieser deutsche Ritter nach dem Wohl und der Ehre Deutschlands bei seinen Unternehmungen fragte, zeigt sich unter andern auch in der Verdindung, die er mit dem Könige von Frankreich angefnühft hat. Im Jahre 1516 hatte er zu Heidelberg den Franzosen Veter Buisson getroffen, einen der Agenten des Königs von Frankreich, welche die Churfürsten für diesen gewinnen und bei der fünstigen Raiserwahl ihr Augenmert auf ihn lenken sollten. Franz bot sich diesem an und versprach, 2000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk, eine hinreichende Anzahl Geschütz, drei setz Goliössen, so wie die Deffnung in 20 andern dem Könige zur Verstügung und seine beiden Söhne als Geiseln seiner Treue stellen zu wollen. Der König, die Wichtigkeit der Dienste des Ritters erwägend, lud ihn nach Frankreich ein, überhäufte

ihn mit Ehrenerweisungen, bing ihm bei versammeltem Sofe eine goldene Rette um, über 3000 Thir. an Berth, überreichte ihm ben frangofifchen Feldherrnstab und hat ihm ein Jahrgehalt von 5000 Franken ausgeworfen, feinen Begleitern, awölf beutichen Gbelleuten, ebenfalls Retten und Jahrgehälter ertheilt. 216 Franz aber Truppen vom Rönige begehrte, erhielt er ablehnende Antwort. In feinen Abichiebsworten bat er ziemlich deutlich das reichsverrätherische Thun vieler deutschen Ritter und ihre Berbitterung gegen die Reichsfürften an Tag gelegt. "3ch wollte ihm (bem Ronige Frang) feine Bartei unter bem beutschen Abel vermehren. Saget ihm, daß er wohl bermal von Riemand beffere Dienste hatte empfangen mögen, denn von fimpeln Rittern, deren ich einer bin. Benn er mit großen Fürften, zumal mit ben Churfurften au thun hat, fo wird er ficherlich betrogen. Sie nehmen fein Geld ihm ab, und thun, was ihnen gut baucht. - In furger Beit aber wird Der König erkennen, daß ich fein Diener bin. Denn mit eurer Silfe will ich irgend eine vortheilhafte Sache unternehmen.".

Raum nach Deutschland jurudgetehrt, unternahm Sidingen einen Bug gegen die Stadt Des. Aus diefer Stadt Bertriebene hatten bes weithin befannten und gefürchteten Ritters Schus angerufen und Bermandte desfelben behaupteten, von dem Deter Stadtrathe beleidigt ju fein; für Sidingen Grunde genug ju einem Rriegszuge gegen Diefe Mit einem Seere von 2000 Reitern und 17,000 Mann Fuß-Stadt. volt rudte er gegen Det; bie Gefechte fielen nachtheilig fur bie Belagerten aus, Die fich baber zu einem Bergleiche erboten. Sidingen forderte Schadenersat und Ehrenerflarung für die Bertriebenen, Abbitte gegen feine Berwandten, eine Brandschapung von 30,000 Goldgulden und für feine Truppen einen Monatsfold. 21s der Stadtrath Diefe Summe unerschwinglich nannte, drohte Sidingen alle Beinberge umber auszurotten, und es blieb ber Stadt nichts Andres übrig, als in menig Stunden die geforderte Summe zu bezahlen. So haufte ber Ritter Frang von Sidingen gegen deutsche Reichsftande, nach wie vor ber Berhängung der Reichsacht gegen benfelben. 216 im Juli 1515 taiferliche Commiffarien bei ben theinischen Reichsftänden bie Bollziehung ber Acht gegen Sidingen wieder in Anregung brachten, erflarten biefe, bag biefer handel fur fie allein ju gefährlich fei, und daß auch bie übrigen Stände hiezu beschieden werden mußten. Die Stande bes ichmabischen Bundes wurden 1517 zu ben rheinischen beschieden, aber wegen mangelhaften Erscheinens ber Berufenen tonnte nichts beschloffen werden. Auf dem Reichstage ju Daing, wo biefe Angelegenheit abermal verhandelt werben follte, erflärten bie Churs fürften von Mains und von ber Bfals, das fie Unterhandlungen mit

Sidingen angefnühft hätten, um die Beendigung der noch schwebenden Fehde mit Worms zu Stande zu bringen. Um diefelbe Zeit bedurfte der Kaiser starter Hilfe gegen den Herzog Ulrich von Burtemberg, der sich schwer gegen Kaiser und Reich versündigt hatte. Unter solchen Umständen gedachten Kaiser und Stände bei ihren Maßregeln in Betreff des Sidingen weit weniger, die Reichsacht gegen ihn zu vollziehen, als durch gutliche Bergleichung ihn von gefährlichern Dingen abzuhalten und gegen ben Herzog Ulrich zu gebrauchen. Als Bedingung für die Aufhebung ber Acht und Biedererlangung ber faiserlichen Hulb wurde ihm daher gestellt — Lossagung von dem Dienstvertrage mit dem Könige von Frankreich, Eintreten in die Dienste des Kaisers und angemeffener Beistand in dem bevorstehenden Kriege gegen den Herzog Ulrich.

So war Franz wegen Uneinigkeit und Indolenz der Stände und Schwäche des Reichsregiments für alle seine Miffethaten ungestraft geblieben, hat sich noch mehr als früher in seiner Ansicht bestärft fühlen müssen, daß man ihn fürchte und in kriegerischen Unternehmungen seiner nicht entbehren könne. Je mehr man aber ihn fürchtete, desto weniger fürchtete er sortan Kaiser, Kammergericht und Reichsregiment und desto höher stieg sein Uebermuth und Trog.

Es dauerte auch nicht lange nach der Aussöhnung mit dem Laifer und Sidingen unternahm wieder einen Kriegszug gegen den jungen Landgrafen Philipp von Heffen, bezeichnete seinen Jug, nach gewohnter Sitte, mit Brandschapungen und Anzünden von Städten und Dörfern, Berwüsten der Felder. Hilfe kam dem bedrängten Landgrafen zu spät und mußte er einen nachtheiligen Bergleich schließen, dem Sidingen 30,000 rheinische Gulden Kriegstoften zahlen sammt den während des Juges verhängten Brandschapungen, die gegen 50,0000 Gulden betrugen.

Auch der Stadt Frankfurt hat Sidingen aus verschiedenen Urfachen einen Fehdebrief zugeschidt, hat fich aber auf den Bunsch seines Freundes Balther von Kronenberg mit einer Lösessumme von 4000 Gulden absinden lassen.

Das waren Sidingen's Thaten bis zum Ausbruche der "Reformation" Luther's im Jahre 1517. Raub und Fehden brachten ihm große Summen Geld ein, und mit dem Gelde konnte er ein zahlreiches Heer von Soldtruppen unter seine Fahne sammeln, und mit zahlreichen Truppen, wie wir gesehen haben, konnte Sidingen jede Frevelthat im Reiche beginnen und sich den Fürsten und selbst dem Kaiser unentbehrlich und furchtbar machen.¹)

¹⁾ Siehe v. Bucholy, Gefc. ber Regierung Ferdinand I. im II. Bb. 6. 453-467.

Sidingen's ungehorfames und verderbliches Berhalten gegen . Reichsstände, den Landfrieden und das Reichstammergericht haben wir in dem Borhergehenden zur Genüge dargelegt; es wird nun auch nöthig jein, zu zeigen, in welches Berhältniß er zu der im Jahre 1517 ausgebrochenen Reformation Luther's getreten ift.

Die Bunahme ber Fürftenmacht im Reiche, Die geregeltere Juftig und das Berbot der Fehden und ber Selbsthilfe durch das Fauftrecht burch Aufrichtung bes Rammergerichts und bes Landfriedens waren dem Abel, besonders dem reichsunmittelbaren, ein Dorn im Auge, weil er fich burch bies Alles in feinen bisherigen Rechten und Freiheiten bedroht glaubte. In der Unzufriedenheit mit diefen Einrichtungen, in ber fteigenden Eifersucht gegen die Fürften waren die Glieder biefes friegerischen Standes geneigt, fich burch Bundniffe enger an einander anzuschließen, um in vereinigter Macht Opposition zu bilden und ihre gefährdeten Standesintereffen, die mit dem Gemeinwohl bes Reiches wenig vereinbar waren, ju fougen. In eben biefer Beit ift Luther mit feiner Religiononeuerung aufgetreten, ber, mit einem theologifchen Streite über ben Ablag beginnend, in fteigendem Biberipruchsgeifte bis jur heftigften Unfeindung aller firchlichen Autorität vorgefcbritten ift, in welcher er alle geiftliche Gewalt bes Papftes, ber Bifchofe und ber gangen Geiftlichfeit als Briefterherrschaft und "Tyrannei bes romifchen Antichrift " bezeichnet, unter groben Laftrungen geschmäht und verworfen hat. Dabei hat er volle Freiheit und Gleichheit aller Chriftenmenschen in religiofen Dingen proclamirt, jedem bas Recht beigelegt, fich feinen Glauben aus ber h. Schrift felber ju icopfen, ohne Rudficht auf irgend eine obrigfeitliche Autorität, und fich durch fein Befet in feinem Gemiffen fur gebunden ju erachten, als infomeit er es felbft fur gut finde. In bemfelben Daße, wie er bas Anfehen und die Dacht ber hierarchie befampfte, eiferte er auch gegen ben Reichthum ber Rirche, gegen bie Rlöfter und ben gangen Drbensftand, und reizte dadurch bie Begierden des Abels und ber Fürften zur Beraubung ber Rlöfter und ber Geiftlichfeit auf. Die rohen Schmähungen Luther's gegen die "Briefterherrichaft und Tyranneis der Geiftlichen und Monche, Die "fremde Unterbrudung," als welche die papftliche Dacht bezeichnet wurde, die neuen Grundfase über Freiheit und Gleichheit ber Chriften, die in feinen gablreichen Schriften fonell in gang Deutschland ausgebreitet wurden, mußten natürlich in den ungufriedenen und friegerischen Gemuthern des Adels Feuer fangen und ihn fofort für die neue Bewegung auf firchlichem Boben gewinnen. Der Abel fiel daher fofort ber Sache Luther's ju, führte die Religionsneuerung bei feinen Untergebenen ein und verhießen Ritter, namentlich ber von Sidingen und ber

von Schaumburg, dem Urheber berfelben ichon 1519 bewaffneten Schutz gegen feine Biberfacher. Rachdem aber einmal ber größere Theil bes Abels fich ber Religiononeuerung angeschloffen hatte, hat er diefelbe, wie fich erwarten ließ, in feiner Beife für fich ausgebeutet. Eine überaus icone 3dee hatte ben Adel in fruherer Beit mahrend ber Bluthe des Ritterwefens begeistert : ber Kirche, als der wehrlofen Braut Chrifti, dem ichwachen Frauengeschlechte, jedem unschuldig Berfolgten und Unterbrudten Schutz und Schirm zu verleihen und zu feinem Rechte ju verhelfen. Aber Diefer edle und mahrhaftoritterliche Geift war fast ganglich aus dem Adel verschmunden, und war in vielen Gliedern dieses Standes in das gerade Gegentheil umgeschlagen, während allerdings Formen und Brätentionen noch übrig geblieben waren. Der Ritter, wilcher eine Fehde beginnen wollte, hielt fich wohl an bie alte Sitte, einen Abfagebrief ju überfenden; allein bie Motive ju den gehden maren gar häufig nur gesuchte Bormande jur Berhullung fehr unebler und unritterlicher Begierlichfeiten.

Unter folchen Umftanden tam dem Adel die neuerung Luther's überaus gelegen. Luther, im Rampfe gegen die Beiftlichfeit, erschien ben Abeligen jest als ein unschuldig Berfolgter, ben fie ju fougen, feine Sache, feine Religion als die bedrängte Bahrheit, welche fie ju vertheidigen hatten; in feiner Bermerfung aller Autoritat erblidten fie Die Sache der geiftigen und politischen Freiheit, für welche fie, nach dem Berufe des Ritters, einzutreten schuldig feien. Die Bewegung, in welche bemgemäß der Udel durch den Unschluß an die Reformation Luther's getreten ift, mußte fich natürlich gegen die geift lichen Reichsfürften richten, in welchen man zugleich das priefterliche Unfeben und Die fürftliche Territorialgewalt befämpfen fonnte. Unter bem gleißenden Bormande, daß bie geiftlichen Furften als Bifchofe bie Bahrheit (Luthers), die Religion, bas Evangelium, die Unschuld, bas Recht und die Freiheit unterdrudten, Tyrannei ubten, tonnte jest der Abel einen Rampf gegen Diefelben beginnen, feine felbftfuchtigen Standesintereffen befriedigen und reiche Beute in ben von Luther verfehmten Butern der Geiftlichen und Monche hoffen.

Ulrich von Hutten, ein Ritter und Schöngeist (Humanist) genannt, ohne von Beiden mehr als die Fehler und Gebrechen zu bestigen, und der aus den Schriften des Erasmus von Rotterdam und andren gleichzeitigen Schriftstellern bekannt ist als ein Wüstling, der durch Wein, Weider und Würfel (vino, scortis et alea) sein Bermögen, seine Gesundheit, Ehre und Sittlichkeit ruinirt hatte, hat sich Luthern sofort nach seinem Auftreten als Reformator angeschlossen und auch bereits 1519 den Franz von Sickingen bei längerm Aufenthalte auf deffen

Schlöffern gewonnen. "Der Einzige, schrieb Hutten im Jahre 1521 an Luther, welcher mit unerschütterlicher Standhaftigkeit sich Unser annimmt, ist Franz von Sidingen. . . . Ich habe ihn allmälig so begeistert, daß jest fast kein Abendeffen vorbeigeht, bei welchem er sich nicht etwas aus deinen oder meinen Schriften vorlesen ließe. . . . Richt Benige prophezeien, daß es in Borms" (auf dem dorthin ausgeschriedenen Reichstage, wo Luthers Angelegenheit zur Berathung kommen follte) "zwischen Bapft und Kalfer zu einem großen Bruche sommen werde. Franz wird alsdann nicht ermangeln seine Pflicht zu thun." In einem andren Schreiben an Melanchthon meldet Hutten im Auftrage Sidingens, von dem er vier Tage vorher auf deffen Schlosse Ranstuhl Abschied genommen hatte, daß dieser Alles, was er vermöchte, für Luther zu thun bereit sei.

Richt allein von Hutten, fondern von einer Menge neuerungefuchtiger und von ihren Obrigkeiten vertriebener Ritter und Theologen, Die Alle gaftliche Aufnahme und Schutz auf Sidingens Schlöffern fanden, ift diefer in der Richtung auf gewaltsame Reuerungen bearbeitet worden. So von Aquila, Bucer, Schwebel und Defolampad, welche alle ihrer religiofen neuerungen wegen von ihren geiftlichen Stellen vertrieben worden waren und Schutz auf Sidingens Burgen gefunden hatten, Die baher Hutten "herbergen ber Gerechtigkeit" ju nennen pflegte. Den religiofen Gefprachen, welche Diefe Manner bort fuhrten, wohnten Die Ritter hutten, Diether von Dalberg und hartmuth von Rronenberg nebft Gidingen bei; und von Diefen Burgen find bald banach aufrührische Schriften hervorgegangen, die von Berachtung und haf gegen bie alte Religion, ben Papft, die Bifcofe, Geiftlichfeit und Rlöfter ftrotten. hartmuth von Kronenberg schreibt an Sidingen. "Bo (aber) der Babft durch den Teufel ganz beseffen, fich nicht ertennen, oder dem Raifer gehorfam fein wollte, dann mare der gaifer vor Gott fculdig, mit aller feiner Dacht gegen den Papft zuchandeln, als gegen einen Abtrünnigen, Reper und Antichriftus, und zu folchem mag ber Raifer Die antichriftifchen Guter, bie jesund geiftliche Guter genannt, gebrauchen, - alfo wird bes Antichriftus Reich burch fein felbft Guter, als burch fein eigen Schwert, unterdrudt und geschlagen werben."

hutten hatte eine eigene Druderpreffe auf ber Burg Stadelberg, später auf Sidingens Ebernburg, von wo er wild fanatische und aufrührische Schriften in beutscher Sprache ausgehen ließ, wie bas Gespräch "wider die geiftlichen Tyrannen," bas er (1520) dem Sidingen gewidmet hat, bann ber "Bullentobter" (gegen die papftliche Bulle, durch welche Luthers Lehre condemnirt worden), "die Barner" und bie "Rauber." In allen biefen Schriften, die unter Sidingens Augen verfaßt und gebrudt worden find, erscheint eben er als ber Dann, welcher ben Rampf gegen die "geiftliche Tyrannei" hauptfächlich ju fuhren habe und fuhren werde. Auf die Frage in dem Gespräche -"ber zweite Barner" -, gerichtet an Sidingen: "Ift es benn wahr, daß du mit Geld und Macht und aus allen Rraften entschloffen bift, Luthern, von wem er auch angegriffen wurde, ju beschirmen ? ants wortet Sidingen: So mahr, wie faum Etwas ift, mas bu fagft - - Bon Tag zu Tag beginnt die politische sowohl als die driftliche Freiheit mir naber am Bergen zu liegen, und es fallt mir wie geuer auf die Seele, wenn ich Jene (er meint die Geiftlichen) erblide, wie fie fo manches verderbliche Beifpiel geben und nicht aufhören Alles zu verschlechtern und zu zerftören." Auf Die Bedenklichkeit eines Angriffs gegen die Geiftlichen aufmertfam gemacht, ba noch Riemand gludlich fein Leben beschloffen habe, ber gegen das Bfaffenthum ju Felde gezogen fei, antwortet Sidingen, bie Betrügereien jener Menfchen feien jest aufgebedt, bie Gemuther erleuchtet, das Licht fei von Luther angezündet, und wer ihn haffe, liebe Chriftum "Darum wollen wir jene Betrüger aus ber Belt verbannict. nen und nach Ubwerfung bes unerträglichen Joches ju einer wahrhaft driftlichen Freiheit uns erheben." - Und auf Die Frage bes Barners, es icheine, als ob Sidingen ben Suffiten Bista, ber in Bohmen gegen Geiftliche und Monche mit Feuer und Schwert gewüthet, nachahmen wolle, antwortet er: "Das liegt nicht fo ganz in meinem Blane, nur wenn fie feiner Ermahnung achten und bie Ruge fich nicht ju Bergen nehmen wollen, bann wird es noth thun, fie zu zwingen. - Uns ziemt es, die Cataftrophe zu beschleunigen und herbeizuführen." Und im weitern Berlaufe des Gespräches fagt Sidingen. "Damit du wiffeft, mas ich im Schilde fuhre, ich brenne täglich mehr vor Begierde, einen Gewaltftreich auszuführen, die Ranke, womit jene lafterhaften Diebe die Sicherheit des heiligen Mannes Luther ju untergraben und bas allgemeine Befte ju hindern ftreben, burchschneiden mir bas Berg."

Das war Sickingens Berhältniß zu Luthern und ber Reformation, bas die Richtung, wie er ste auszubeuten, die Art und Beise, wie er ste auszuführen gedachte. Im Jahre 1522 brachte er auch bei bem Kaiser und dem schwäbischen Bunde Klagen und Borstellungen vor über die Beeinträchtigungen, welche die Reichsritterschaft durch die Fürsten erleide, über Einführung fremder Rechte, über theils gewaltsame, theils hinterlistige Untergrabung alter Freiheiten. — Es bedurste jest

nur noch einer förmlichen Bereinigung der Ritterschaft, um mit vereinter Racht in der von Sickingen angegebenen Richtung vorzugehen, "zur Herstellung der alten Freiheiten des Abels gegen die habsüchtigen Tyrannen (die Fürsten) und die immer größer werdende Blätherei der Pfaffen." Diese Bereinigung fam denn auch wirklich gegen die Mitte August 1522 zwischen den Ritterkantonen in Schwaben, Franken und am Rheine auf einer Bersammlung zu Landau zu Stande, auf welcher zugleich schon Franz von Sickingen zum hauptmann für die Unternehmungen des Bereins gewählt wurde.¹).

XXIII. Rapitel.

fortschung. Der Reichstag zu Worms (1521). Luther dem Erzbischof Richard von Greiffenclau von Trier gegenüber. Der Trierische Official Iohann v. Eck. Der Sickingen'sche Arieg gegen das Erzstift Trier (1522).

Als das Domkapitel nach dem am 27. April 1511 erfolgten Ableben Jakob II von Baden sich zur Wahl eines Rachfolgers versammelt hatte, vereinigten sich alle Stimmen auf den Domsänger Richard von Greiffenclau, den auch der Erzbischof Jakob sterbend als den Bürdigsten und Geschickteften zum Nachfolger bezeichnet hatte. Richard erschraf über dieses Ergebnis der Wahl, erklärte in großer Demuth, die Bürde, welche ihm Dechant und Capitel aussen, fei ihm zu schwer; geschicktere herren seien im Capitel, jedoch wolle er mit ihrem und andrer frommen und weisen Männer Rathe und Hilfe gern sein Bestes thun und biese ihre Wahl demuthig annehmen.

Auf den erzbischöflichen Sitz erhoben, rechtfertigte Richard die Erwartungen, welche der Borgänger und das Domkapitel in ihn gesett hatten, indem er in der Regierung des Erzstifts und auf Reichstagen in den wichtigsten Angelegenheiten eine kräftige Thätigkeit entwicklte. Obgleich mutterlicher Seits noch verschwägert mit Franz von Sickingen, hat er doch nicht unterlaffen, auf das friedbrecherische und gefährliche Treiben dessellen bei Reichsversammlungen aufmerksam zu machen und ernftere Maßregeln gegen ihn in Borschlag zu bringen. Dringend hatte er sich bei den Ständen verwendet, daß dem jungen Landgrafen Philipp von Heffen, deffen Gebiet Sickingen feindlich überzogen hatte, Hilfe geleistet werden möge. Außerdem hat er auf die Gefahr hinge-

1) Gefchichte Ferdinand I. von v. Bucholy. II. Bb. G. 79-98.

wiesen, welche ber fürstlichen Macht aus dem Treiben Siclingens erwachsen muffe. "Es sei zu viel von Franz von Siclingen vorge= nommen worden, sagte Richard, jest eine Stadt, dann eine andre, dann auch die Fürsten selbst; was zulest daraus werden sollte? Man hätte solchen Sachen nicht so lange zusehen sollen."

Rachdem Carl von Spanien, Entel Maximilians, zum beutfchen Raifer gemählt worden mar, wurde auf das Jahr 1521 ein Reichstag nach Borms angefagt. Papft Leo X hatte bereits in dem vorhers gebenden Jahre eine Condemnationsbulle gegen Luthers Lebren ausgeben laffen und darin ihm die Ercommunication angedroht, wenn er nicht in Beit von zwei Monaten miderrufen haben murde. Eine Biderrufung war nicht erfolgt, und barauf hatte ber Bapft in einer zweiten Bulle bie Ercommunication wirklich ausgesprochen und ben jungen Raifer Carl V aufgefordert, den Reichsfagungen gemäß durch Berhängung ber Reichsacht gegen Luther jene Sentenz ju erequiren. Carl war nun auch vor feiner Anfunft ju Borms entschloffen, bie Reichsacht über ben Ercommunicirten ju verhängen; mehre Reicheftande aber, besonders ber Churfurft von Mainz, riethen dem Raiser von fofortiger Achtserflärung ab und brachten eine Unterhandlung mit Luther auf ber Reichsversammlung in Borfchlag, und zwar mit Rudficht auf bie große Berbreitung, Die bereits feine Schriften und ben bedeutenden Anbang, ben feine Lehren gefunden hätten, benen burch die Reichsacht nicht genügend entgegengewirft werden tonne. Biele aus bem Abel, ben Gelehrten und dem niedern Clerus hatten fich ber Sache Luthers angeschloffen. Ulrich von hutten hatte bem Churfurften von Daing aebroht, ihm feine Schlöffer in Brand ju fteden, wenn er, ber papftlichen Bulle Folge leiftend, Die Schriften Luthers verbrennen murde. Arang von Sidingen hatte Luthern Schut angeboten, den Bucer mit bewaffneter Begleitung abgefandt, um Luther auf feinem Bege nach Worms feitwärts ab nach ber Ebernburg zu geleiten, wo er einftweilen ficher fein, und wo abgesonderte Berhandlungen mit ihm gepflogen werden tonnten. Andre Ritter ichrieben Briefe an die Churfurften und den Raifer felbft, brohten mit Rache, Rrieg und Mord, um von ernftlichen Maßregeln gegen Luther abzuschreden. Richt aus Furcht por Diefen Drohungen, wohl aber mit Rudficht auf die Borftellung mehrer Reichsftande, daß durch einen Biderruf von Luther felbft ber Frieden im Reiche am beften bergeftellt werden tonne, willigte Carl ein, bag Luther, unter Bufage freien Geleites, nach Borms vor bie Reicher versammlung beschieden und der Berfuch gemacht werde, ihn burch gutliche Unterhandlungen ju einem Biderrufe ju vermögen. Luther leiftete ber Einladung Folge, hatte aber, wie aus Brivatbriefen aus

der Zwischenzeit zu ersehen ift, fest bei sich beschloffen, in keiner Beise sich zu einem Widerruf seiner Lehren zu verstehen. So hatte er an seinen Freund Spalatin geschrieben: "Denkt nur nicht, daß ich widerrufen werde."

Bu Borms angelangt, murbe er vor bie Berfammlung ber Fürften geführt und von dem Official unfres Erzbischofs, Johann von Ed, 1) auf Befehl des Raifers befragt, ob er die vorliegenden Schriften, 25 an der Bahl, beren Titel abgelesen murden, verfaßt habe, und ob er die darin enthaltenen Lehren ju widerrufen Billens fei. Jenes bejahte er, über dieses erbat er fich einige Bedentzeit ; "weil es fich vom Glauben und Borte Gottes handle, fo murbe es verwegen und gefährlich fein, wenn er ohne reifen Borbedacht etwas redete, mas entweder für die Sache ju wenig oder für die Bahrheit zu viel fein könnte." Eine Bedentzeit bis auf den andern Lag wurde ihm gewährt und ihm diefes von Ed angefundigt mit dem Bemerken, "es erscheine feltfam, daß er fich nicht schon auf diese Frage vorbereitet habe, worauf ja feine Citation gelautet habe; in Glaubensfachen pflege fein Aufichub bewilligt ju werden. Er ermahnte ihn bann, noch zeitig burch beffere Erflarungen den Sturm ju bejänftigen, den er durch feine Sate wider den apoftos lijchen Stuhl und durch feserische Behauptungen erregt habe."

1) Es hat ju Diefer Beit zwei gelehrte Manner Des Ramens Johann Ed gegeben, bie Beide bem Luther gegenüber gestanden haben; ber eine war Johann Gd, Professor in Ingolftadt, berühmt durch viele literärische Siege, die er durch feine große Belehrfamkeit, fein immenfes Gedachtnis und ungewöhnliche bialektische Bes wandtheit in vielen öffentlichen Disputationen auf Univerfitäten davon getragen und ber auch Die berühmte neunzehntägige Disputation ju Leipzig 1519 gegen Carlftabt und Luther gehalten hat. Der andre mar zu gleicher Beit Official unfres Erzbifchofs Ricard, ein geborener Trierer, und ftand ju Borms auf dem Reichstage 1581 bem Ergbischofe jur Seite und als vom Raifer ernannter Sprecher Luthern gegenüber. Diefe Gleichheit tes namens hat bie Trierifchen Schriftfteller, ben Brower, ben boutheim und bie herausgeber ber Gesta Trevir. Muller und Byttenbach verleitet, bieje beiden Manner zu ibentificiren und alles bas von unferm Johann Ed auszus fagen, mas von jenen Beiden bei gleichzeitigen Schriftftellern vortommt. Brower neunt ben Johann Ed Trierifchen Official, meint aber, es fei berfelbe Johann Ed, der ju Leipzig als Disputator dem Luther gegenüber gestanden habe. hontheim bemerkt ju meiner größten Berwunderung, er habe in den Berzeichniffen der Triers ifden Officiale teinen Johann Ed in jener Beit gefunden, fonbern einen Joannes ab acie, und ift alfo bem fo gelehrten Beibbifchofe entgangen, daß Joannes ab acie eben nur der latinifirte Johann v. Ed ift. (Man febe beffen Histor. dipl. II. p. 549 und Prodrom. p. 560). Byttenbach hat bie Beiden identificirt (Trier. Gefchichte 1. Bochen G. 3); ebenfo Muller (Trier. Chronif. Jahrg. 1885. S. 284-286). 3n ben Additam. ju ben Gesta Trov. vol. III. p. 5) bringen bie herausgeber noch intereffante Rachrichten über die Trierische Familie v. Ed, aber auch bier noch identis ficiten fie jene beiden Manner.

21m andren Tage wieder vor die Berfammlung geführt, hielt er einen langen Bortrag über feine vorliegenden Schriften und bie barin enthaltenen Lehren, beffen Schlußgebanten babin lauteten, feine Lehre fei er bereit, vor jedem ju vertheidigen; man moge ihn belehren aus ber h. Schrift; wo er eines Irrthums überführt werbe, wolle er ihn zurudnehmen und bann felbft feine Bucher verbrennen. Er werde aber nichts zurücknehmen, als wenn man ihn ganz allein aus gottlichem Borte - aus der h. Schrift - überzeuge, daß er geirrt habe. Bon dem Officialen Ed angegangen, eine einfache Antwort zu geben auf die vorliegende Frage, ob er widerrufen wolle, oder nicht, gab er endlich bie Erflärung : "Benn ich nicht überwiefen werbe aus Beugniffen der h. Schrift ober einleuchtenden Grunden (benn bem Papfte und ben Concilien allein glaube ich nicht), fo febe ich mich befiegt burch bie von mir angeführte Schrift, und ich tann und will nichts widerrufen, ba wider bas Gemiffen zu handeln weder ficher noch recht ift. Sier ftehe ich, ich tann nicht anders. Gott helfe mir. Amen."

Bald banach ließ der Kaiser eine eigenhändig geschriedene Erklärung vor den Fürften ablesen, worin er nach Erwähnung der Rechtgläubigkeit seiner Uhnen, der Könige von Spanien, der Erzherzoge von Deftreich und der Herzoge von Burgund bekannte, daß er entschlossen fei, den ererbten Glauben der Kirche zu schützen, daß er entschlossen und Leben daran sehen würde, damit die Lehre eines betrogenen Mönchs, der ven Glauben der ganzen Christenheit von so vielen Jahrhunderten verwerse, nicht wetter um sich greife. Luther beharre auf seinem Widerspruche, und daher sei verbe zu entlassen, weil ihm sicheres Geleit zugesagt sei; danach aber werbe er gegen ihn als erkannten Häretiker verschren. Auch die Fürsten, hoffe er, würden sich hierin als treue Christen bezeigen.

Auf ben Bunsch mehrer Churfürsten, namentlich jenes von Mainz, wurde aber noch einmal ein Bersuch gemacht, nicht mehr vor ber ganzen Bersammlung, sondern in einem engern Ausschuffe von Fürsten und Theologen, um Luther zu befferer Gesinnung zu vermögen. Derselbe wurde baher in die Wohnung unstres Churfürsten Richard zu einer freundschaftlichen Unterredung in Gegenwart einiger geistlichen und weltlichen Reichsstände eingeladen. Und als man hier nicht zum Ziele kam, wurde eine noch engere Unterhandlung zwischen unstrem Churfürsten und Luther vor seinem Official Johann v. Ect und Cochläus gepftogen. Richard gab sich alle erdensliche Mühe, behandelte Luther höchst freundschaftlich. Aber auch hier blieb dieser auf seinem Wierer spruche. Rach nochmal zweitägiger Bedentzeit ließ unser Churfürst ihm verschiedene Wege zur Beilegung der Angelegenheit vorschlagen:

er möge fich entweder dem Papfte und bem Raifer, oder dem Raifer allein, oder der Reichsversammlung, oder einem fünftigen Concilium unterwerfen. Die drei erften Borfchläge lehnte er ab, weil der Papft fein geind, ber Raifer und bie meiften Reichoftande ihm verbachtig feien und in der h. Schrift ftehe: "Berflucht der Mann, Der auf Renfchen vertraut" --. Das Concilium wollte er annehmen, ftellte aber fur ein folches Bedingungen, bie ein Concilium in feiner 3bee aufheben, namlich, baß es blog nach Stellen ber h. Schrift, ohne Singunahme ber Ueberlieferung und ber Enticheibungen der fruhern Concilien, entscheiden folle. Endlich verlangte ber Churfurft, Luther moge bann felbft einen Borfchlag machen wie die öffentliche Ruhe zu bewahren fei; und biefer antwortete fchließs lich mit bem befannten Spruche Gamaliels in ber Apostelgeschichte: "Benn mein Berf nicht aus Gott ift, fo wird es von felbft gerfallen; wenn es aber aus Gott ift, fo wird man es nicht hindern fonnen." 1)

So hatte unfer Richard von Greiffenclau mit feinem Official Johann v. Eck im Namen des deutschen Reiches die Berhandlungen geführt in der folgenschwersten Angelegenheit der ganzen neuern Weltgeschichte, hatte sie von Anfang dis zu Ende mit einer Milde, Freundlichteit und Nachgiebigkeit gepflogen, die von Luther selbst anerkannt worden sind und die dis zu der außersten Grenze des Möglichen vorgeschritten waren, wenn nicht der Glaube der ganzen Christenheit der Brivatlehre Luthers zum Opfer gebracht werden sollte. Menschliche Bemühungen hatten hiemit, Luthern gegenüber, für immer ihre Endschaft und ihren Abschluß erreicht, und hat Luther selbst seine Sache in den Worten Samaliels an das Gottesurtheil verwiesen, das sich in der von Gottes Fürsehung geleiteten Weltgeschichte offenbart und vollzieht.

Rachdem alle Unterhandlungen mit Luther zu Worms sich als völlig fruchtlos herausgestellt hatten, wurde derselbe entlassen, sobann aber die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen in dem von dem Orte der Reichsversammlung benannten "Wormsfer Ediste."

Daß es unfer Churfürst Richard mit feinem Official Johann v. Ec gewesen ift, in deffen Hände der Kaifer und die Reichsfürsten und Stände die Führung jener wichtigen Verhandlungen gelegt hatten, ift hinreichender Beweis bavon, daß Richard die Bedeutung und Fragweite der Luther'schen Bewegung durchschaut hatte. Wie herablaffend

¹⁾ Man fehe den Abschnitt — Luther gegenüber der faiferl. Gewalt — bei v. Bucholy, Gefch. Ferdinand I im I. Bde S. 339-368.

^{3.} Rarr, Gefcichte von Trier, I. Banb.

und freundschaftlich baber auch immer feine haltung gegen den "Reformator " gewesen ift, fo haben bennoch die Freunde Desfelben, namentlich Frang von Sidingen, in unfrem Churfurften einen ber fcarfblidenbften und fraftigften Gegner der Religionsneuerung ertannt. hatte baber Richard icon durch früher bei Reichsversammlungen erhobene Beschmerden gegen Sidingen's landfriedenswidrige Fehden und Anrathen ernfterer Dagregeln ihm gegenüber beffen haf fich juge zogen, fo tam jest feine fraftige Dppofition gegen Luthers Reuerung als ein neuer Grund für ben fehdeluftigen Ritter hingu, um in dem Churfürften von Trier einen abgesagten Feind zu erbliden. Außerdem hatte bas Erzftift Trier reiche Rlöfter und war bei einem gelingenden Angriffe auf basselbe große Beute ju erwarten; judem mochte Sidingen bei ber lang gestredten Lage des ergftiftifchen Landes bier am wenigsten fräftigen Biderftand vermuthen. Beiterhin glaubte er bem Raifer Carl felbft vielleicht durch einen Angriff auf ben Churfurften von Trier nicht mißliebig zu fallen, weil derfelbe bei der Raifermahl fur den Ronig von Frankreich gesprochen hatte. Der Stury biefes Churfurften wurde ferner auch fur bie Fortfcbritte ber Religiononeuerung Luthers von ben gunftigften Folgen gemefen fein. Endlich aber lag in Sich ingen's Blane nichts Geringeres, als ben Churfurften Richard ju fturgen, fich des Erzstifts Trier zu bemächtigen, dasfelbe zu faculariftren und felber in die Reihe der Churfurften fich zu erschwingen. Daß er Diefes im Schilbe führte, ift beutlich genug in ben Borten ausgefprochen, die er ju St. Bendel nach Einnahme biefer Stadt an gefangene Trierische Edelleute gerichtet hat. "Ihr feid in meiner Gewahrfam, fprach Sidingen; ihr habt einen herrn und Furften, ber, wenn er es noch länger bleibt, reich genug ift, euch zu löfen. Sollte aber Franzisfus einft mit bem durfürftlichen Burpur befleidet, in Die Reibe ber fieben Babler treten, fo foll es euer Schaden nicht fein, und er durfte wohl, menn ihr anders feinen gahnen folgen wollt, euch noch größere Belohnungen anbieten tonnen."

Baren dem Sickingen früher weit geringfügigere Dinge himreichende Ursachen, einen Reichsstand mit Krieg zu überziehen, so stand zu erwarten, daß er jest gegen den Churfürsten von Trier mit aller ihm zu Gebote stehenden Streitmacht sich erheben würde. Die wahren Motive zu der Beschbung eigneten sich aber nicht gut zur Beröffentlichung, und mußte daher ein Vorwand abgewartet oder gesucht werden. Ein solcher ließ nicht lange auf sich warten.

Gerhard Borner von Wilk, ehmals zu Kyllburg feßhaft, hat fich auf Raubereien verlegt, jeden Wohlhabenden, deffen er fich bemächtigen konnte, mit Lift oder Gewalt beraubt und viele erzftiftische Einwohner

beschädigt. Friedrich von hagen, herr zur Mutt, des Erzbifchofs 2mis mann ju Pfalzel, fuchte ben allbefannten Räuber ju greifen, bat ihm baber an der Mofelbrude zwei Bferde und einen Rnecht abgefangen, während Gerhard felber ben Rachforschungen bes Amtmanns ju ents rinnen mußte, indem er von St. Maximin in die Stadt, in bas Deutschherrenhaus und von bier über die Stadtmauern entflob. Gerhard ichloß fich nun, der eigenen Sicherheit wegen und aus Rache gegen Trier an Silchen von Borch, ber ebenfalls langere Beit Feind ber Trierer war, und heinrich von Thann, und ungeachtet der Erze bifchof Richard dem Gerhard Borner fich ju Recht erboten bat, haben bennoch Beibe zwei Manner bes Erzftifts, ben Jafob von Crof aus Bell und deffen Eidam Richard, Schultheiß ju Senheim, auf bem Begc vom Martte ju Berntaftel überfallen, niedergeworfen und als Gefangene nach der Burg Thann abgeführt. Sier wurden fie 22 Bochen binburch in harter Gefangenschaft gehalten, bis fie endlich, unter Berburgung bes Franz von Sidingen, ber bem frevelhaften Bandel febr nahe verwandt, ja die eigentliche Triebfeder war, genöthigt wurden, 5000 Gulden theinifch Schatgeld (Lofung) und 200 Gulden Atgeld (fur Behrung) in Beit von fünf Bochen zu entrichten ober aber fich freiwillig wieder zur haft zu ftellen.

Der Churfurft Richard, von diefen Borgangen in Renntniß gefest, ertannte wohl, daß Franz einen Borwand fuche, um ihn, das Graftift Trier und die reiche Clerifei ju übergiehen, hat ben beiden aus dem Bewahrsam Entlaffenen verboten, auch nur einen heller von jener Summe an Franz zu entrichten, wie auch, fich zu neuer haft zu ftellen, und hat judem die Thater, Gerhard Borner und Silchen von Lorch und Franz von Sidingen als Friedbrecher vor dem Reichsreaimente angeflagt. Franz aber entrog fich bem Rechte, fcbreibt eine gleichzeitige Beschreibung diefer Affaire, " und hait wie dan leider diefer 3nt die Gewohnheit beym Abel zum teil uff fich hait finer vernunft und eigener gewalt mehr ban Rraft naturlichen und friftlichen gesetzet vertrawet," und ruftete zu einer ichmeren Fehde gegen bas Erzftift Trier. Bie er bei frühern Gelegenheiten ju thun gewohnt, wenn er ein Land, eine Stadt befehden wollte, hat er auch hier gethan, indem er Fordrungen, Beschwerden, gerechte ober ungerechte, britter Bersonen fich abtreten lief und nun felber als Beleidigter ober Glaubiger auftrat, in gewohnter Beife, Urtheil fprechend und basselbe vollziehend mit bem Rechte bes Stårfern.

Franz begann Truppen in großer Jahl zu werben, vorgeblich für den Kaifer, als taiferlicher Hauptmann; 5000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolt fammelten fich unter feiner Fahne. Ramentlich schloffen fich

ihm als Bundesgenoffen Ritter an, Silchen von Lorch, Matthias von Rattenheim, genannt Crittner, Eibel Franz von Bollern, Die Freiherren von Eberftein, bie Grafen von Fürftenberg, von Geroldsed, Dietrich Spath u. A. In der Rabe von Strafburg fammelte Franz feine Truppen und gehörig gerüftet fcidte er Mittwoch nach Bartholomaustag (1522) bem Erzbifchofe Richard ben Rehbebrief. Luther, der inzwischen Runde von dem Borhaben Sidingen's erhalten hatte, mißs billigte basselbe und ließ durch Edelleute, Mindvit und Rronenberg, bavon abmahnen. Der Erzbischof mandte fich an ben Raifer und bas Reichsregiment und dieses erließ an Sidingen einen Befehl, bei Strafe ber Reichsacht und einer Geldbuße von 2000 Mart Silber von feinem Borhaben abzufteben. Aber weder Luthers Abmahnung noch der Befehl bes Reichsregiments fruchteten etwas bei Sidingen. Aehnliche 216mahnungsmandate maren an Sidingen's Bundesgenoffen ergangen, aber fein einziger leiftete Folge. 216 Sidingen fein Danbat erhielt, fagte er gegen bie umftehenden Genoffen gewendet: "Seht bier des Regiments alte Beigen; es mangelt aber an Tangern, nicht an Berordnungen, fondern an Gehorchenden." Das Reichsregiment hatte ferner allen Untergebenen bei Bon Leibs und Guts bem Sidingen ju folgen verboten; aber feiner ber Angeworbenen gehorchte.

Als nun der Erzbischof ben Sturm einbrechen fab, wandte er fich an feine Bundesgenoffen, Die Churfurften von Coln und von der Pfalz und den Landgrafen Bhilipp von Seffen, um fcbleunigen Buzug von Silfstruppen. Die Stadt Trier felbft wandte fich unter Buftimmung bes Erzbischofs an den Herzog von Lothringen, mit welchem fie in einem Schutbundniffe fand, ebenfo an den Bergog von Luremburg; allein jener fürchtete felbft vor dem friegerischen und machtigen Ritter, hatte fruher fich denfelben burch eine jahrliche Benfton ju feinen Dienften verbunden, und gab daber unter allerlei Bormanden auss weichende Antwort an Trier; ja bie Lothringer, wohl nicht ohne Biffen und Buftimmung bes Berjogs, unterflutten heimlich ben Sidingen, indem fie ihm Proviant zutommen ließen und fonft verbachtige Berbindungen mit feinen Truppen unterhielten. Ebenfo haben die Lurem. burger feine Hilfe dem gefährdeten Rachbarn zugeschickt, und faben baber ber Churfurft und die Stadt Trier fich bei dem ichnellen Anruden Sidingen's, wo bie Bujuge von Coln, Bfaly und heffen noch nicht angelangt waren, auf ihre eigenen Rrafte angewiefen.

Der Stadtrath, von Ehrenbreitstein aus durch den Churfürsten sich zu ruften und gefaßt zu halten ermahnt, erkannte sofort, daß das Rloster St. Maximin dem anrückenden Feinde eine willkommene Lagerstätte bieten und dadurch bei der Schwäche der Stadtmauern am

.

۰.

Schellenthore große Gefahr bringen wurde. Daher wurden am Schellenthore Schangen errichtet, mit Beiden und aufgeworfener Erbe. 216 nun fichere Runde einlief, Sidingen richte feinen Bug gegen die Stadt felbft, tam der Churfurft mit Abel und Dienftmannen Des Ergftifts, 300 an ber 3abl, mit 72 Reifigen bes Ergftifts Coln und etlichen Landgräflichen ju guß. Die Stadt Trier ftellte 700 Mann in Barnifch, etwa 200 Mann ohne Harnifch. Mit etlichen Rathsherren befichtigte er bie Thore, die Stadtmauern und die zunächft gelegenen Dertlichfeiten, um zwedmäßige Anordnungen zu treffen. Etliche geringe Mauern an ben Barten vor bem Altthore, vor dem Simeonsthore, am Reuthor, fammt den Ringmauern der Carthaus, die Canale des Beberbaches zu beiden Seiten wurden niedergeworfen. Bu St. Simeon wurde ein Durchgang gebrochen durch bas alte Dormitorium, um einen freien Butritt von dem Bartholomäustirchhofe bis jur Stadtmauer ju erhalten. Ebenso wurde der Anfang gemacht, die Ringmauern von St. Marimin niederzuwerfen, damit der Feind fich nicht hinter diefelben festfeten könnte. Schanztörbe und Burden wurden angefertigt, bie Thore mit Geschutz versehen, Die Stadtgraben wieder erneuert und Broviant in die Stadt geschafft.

Inzwischen hatte Franz bereits Blieskastel und, nach furzem Widerstande, St. Bendel genommen.

Der Erzbischof setzte nun den Gerlach von Ifenburg, Amtmann zu Saarburg, einen alten friegserfahrenen Ritter, zum obersten Hauptmann des ganzen Erzstifts. Aus den verschiedenen Aemtern wird Ariegsmannschaft einberufen; Zell schidte 310 Mann, Bernkastel 120, Cochem 386, Mayen 60, Montabaur 120, Limburg 70, Coblenz und die zugehörigen Ortschaften 670, Wittlich 300 Mann, im Ganzen 2036 Mann, die in der Stadt einguartirt wurden.

Bährend diefer eiligen Jurüftungen ruckte Franz der Stadt immer näher, hatte um St. Bendel herum Dörfer gebrandschatt, andre angezündet, Grimburg genommen und forderte auch die Burg Saarburg, obgleich ohne Erfolg, zur Uebergabe auf. In der Stadt war große Bestürzung; Bittgänge wurden gehalten, die Fürditte der Heiligen, die zu Trier besonders verehrt werden, die Hilfe des Himmels anzustehen. Unerschrocken und zuversichtlich blieb der Erzbischof, der unter dem Priestergewande ritterlichen Muth und friegerische Tapferkeit barg und feinen Untergebenen, mit Hinweisung auf die Gerechtigkeit seinzustößen und die anzückende Hilfe seiner Bundesgenoffen, Muth einzustößen wußte. An dem Marktfreuze stand Richard vor dem versammelten Ariegsvolke; der Official Johann von Ect hielt eine Anrede an die Ariegsleute, worin er auf das räuberische Treiben Sickingen's seit

Jahren her hinwies, sprach Muth und Eintracht zu, hervorhebend, daß Sickingen die Stadt Worms, so lange sie uneinig gewesen, sehr bedrängt, als die Bürger aber einig unter sich geworden, habe abziehen müssen. Ferner, daß Franz schon einen Monat sein Kriegsvolk in Sold habe und nicht lange mehr werde behalten können; außerdem seien dem Churfürsten von seinen Bundesgenossen, Pfalz und Hessen, Hilfstruppen zugesagt und im Anrücken begriffen.

Die Stadt wurde nun, behufs geordneter Vertheidigung, in fünf Quartiere eingetheilt; jedes Quartier erhielt feine bestimmte Mannschaft, einen Ritter, einen Rathsherrn, 25 Bürger und einige Mannschaft aus den Aemtern. Die Mönche, Levendecker, Frauen und Ronnen mußten mit Löschmitteln bereit stehen, um etwa durch feindliche Geschoffe entstandene Feuersbrünste zu löschen. Vor dem Dome waren mehre Fähnlein Reservemannschaft bereit gestellt, damit, wenn an einer Stelle der Mauern Verstärfung nöthig sei, man solche hier schnell requiriren könnte.

Bor Saarburg hat Sickingen sich nicht lange aufgehalten, drang über die Conzerbrücke vor und am 8. September, dem Feste Mariä Geburt, zogen seine Truppen über die Berghöhen und nahmen unter Siegesgeschrei ihren Stand zuerst in St. Matthias und in der Olevig. Der Churfürst, mit Etlichen aus der Bürgerschaft hinausreitend, gab Besehl, die Scheunen und Stallungen von St. Marimin sammt den Futterlagern darin in Brand zu stecken, auch das Maar, Jur-Lauben, sammt der Simeonsmühle vor der Stadt zu verbrennen. Auch hat der Stadtrath vor dem Altthor die städtische und die Deutschscherren-Mühle sammt den Häusern von St. Barbara dem Feuer beschlen, damit der Feind sich dort nicht sestigen könnte.

Angesichts der nahen Gefahr wird dem Churfurften in einem nächtlichen Traumgesichte Muth und Siegeshoffnung zugesprochen. "Ermudet von bem icharfen Ritt, ergablt ber "Rheinische Antiquarius", warf fich im Ballaft auf fein Lager Churfurft Richard, aber bie Rube, beren er bedurftig, mochte er nicht finden. Beit vorgeschritten mar Die Racht, es fcwiegen alle lebende Befen, und noch malzte fich Richard fclaflos auf feinem Lager, fcbredliche Bilder, grauenvolle Ahnungen gingen in feiner Bhantafte vorüber, bis fie in einen wirren Schlummer fich verliefen. Ein wunderbarer Traum fenkt fich auf den Schläfer Auf einem iconen blumenreichen Bfade begegnet er zwei nieder. Oreifen bes ehrmurdigften, bes einnehmendften Ausfehens. 3hre fcneeweißen Gewänder reichten jum Boden, gebleichtes haar beschattete bie Schläfen, auf benen heiliger Tieffinn ruhte, und lieblich wie bes Seraphs Alleluja, hob bie eine Gestalt an: ""Furchte nicht, Bruder. Mögen

Tausenbe zu beinem Untergang fich zusammenrotten, mögen fie noch fo emfig die Mittel berathen, wie biefer alte Sit apostolifcher Seiligs feit, Die Biege des Chriftenthums im Rorden, ju verderben, vergeblich fämpft an der ichmache Sterbliche gegen die unabänderlichen Beschluffe bes Ewigen. So lange ich, ber Simmelspförtner, euer Freund und Befchuger, und mein Gefährte Maternus, euer erfter Lehrer und Bifchof, deffen theuere Ueberrefte ihr in euern Rirchen bemahret und verehret, für biefe heilige Stadt machen, wird tein Unfall fie betreffen. 3m Buche bes Lebens fteht mit goldenen Buchftaben geschrieben: Frieden ber Stadt, welche ftets mein Lieblingofit gewesen, Frieden den Grabern ber vielen Blutzeugen, die bier gelitten haben. Ghe bie Sonne ihre jabrliche Bahn vollendet, bas freisende Jahr der Belt den neuen Fruhling gebracht haben wird, muß dein geind, mit Schande beladen, unterliegen, follen feine tapfern Mannen, feine Feften vor bir im Staube Alfo fprach ber himmlifche Greis, brudte dem ftaunenden liegen."" Traumer ben Friedenstuß auf, und Richard erwachte, von freudiger Buversicht die Bruft erfullt. Die in ber Berfammlung feiner Getreuen am Morgen auszusprechen, hat er nicht verfehlt, darauf sofort die Mufterung feines wehrhaften Boltes vorgenommen." 1)

In der Nacht nach feinem Einruden in die Olevig zog Franz mit feinen Truppen über den Bergrücken, jetzt Kreuzchen genannt, damals Martinsberge von einer dem h. Martin geweihten Kirche das felbst, und hat fein Lager hinter Marimin und Paulin aufgeschlagen, hat fein Geschütz zwischen dem Coritzer- und dem Schellenthore in einem Garten aufgepflanzt und am Tage darauf (Dinstags) die Beschiefzung der Stadt begonnen.

Bis zum Freitage hat Franz die Mauern beschöffen, Kugeln in die Stadt geworfen, ohne einigen Erfolg zu erzielen. Die Belagerten leisteten mannhaften Widerstand, machten, unter Anführung eines Beter von Luremburg, einen glücklichen Ausfall, bei dem sie feindliche Kanonen vernagelten. Eine neue Aufstellung des feindlichen Geschützes in St. Maximin, gegen das Simeonsthor gerichtet, bewirkte zwar Mauerbeschädigungen, aber der Widerstand der Belagerten konnte nicht zum Banken gebracht werden. Sickingen, missmuthig über den schlechten Erfolg seiner Anstrengungen, sucht jest durch List die Bürger der Stadt von dem Erzbischofe zu trennen, warf daher in der Racht Pfähle in die Stadt mit Zetteln, auf denen die Bürger zum Abfall und zur Uebergabe der Stadt angereizt wurden. Es hieß auf den Zetteln: er (Franz) wolle nicht Leids oder Guts der Bürger; aber der Erzbischof habe ihm

1) Rhein. Antiq. I. Abth. 3. 29b. S. 641 u. 642.

viel Leids gethan. Ihnen selber solle nichts zu Leide geschehen, wenn fie ihm am Morgen die Stadt übergaben; "aber gegen des Bischoffs und aller inwohnenden Pfaffen und Mönche Habe und Güter wolle er sich und seinem Willen freie Hand behalten haben." Aber auch die Lift führte nicht zum Biele, benn die Bürger vereinigten Treue gegen ihren Herrn mit friegerischer Tapserfeit. Der Erzbischof selbst theilte mit den Bürgern die Anstrengungen und Gefahren des Kampfes und die Bürgerschaft mochte auch leicht einsehen, daß die Intereffen der Stadt mit jenen ihres Erzbischofs allzu innig verwebt seien, als daß sie Sidingen gegenüber von einander getrennt werden tönnten.

Runmehr läßt Sidingen mit vieler Muhe einiges Geschutz auf ben Martinsberg (seither Franzens Knöpschen genannt) aufführen, und hat den Samstag über von dieser Höhe in die Stadt schießen lassen.

Befandte bes Churfürften von Coln waren inzwischen angetom. men und versuchten burch einen Bergleich Frieden ju machen. Sidingen forderte für feinen Abzug von Trier Die Summe von 200,000 Gulben; ber Churfurft aber, auf fein Recht vertrauend, wies die Fordrung mit Unwillen ab, bagegen 200,000 Gulben von Franz als Schadenerfas fordernd. Ueber Diefe fuhne Antwort gerieth Sidingen in heftigen Born und drohte bei feiner "ritterlichen Ehre" ber Stadt Berderben. . Die Nacht auf ben Sonntag über blieb Alles in Rüftung, jeden Augenblid eines heftigen Sturms gewärtig. Sidingen aber hatte Runde erhalten von dem naben Unruden der Bundesgenoffen des Churfurften, bes Churfurften von ber Bfals und bes Landgrafen Bhilipp von Beffen, ber früher ebenfalls von Sidingen hart bedrängt worden mar. Die Belagerer mußten nun befürchten, zwischen zwei Feuer genommen zu werben, unterließen ben angedrohten Sturm und brachen am Sonntage Morgen, nachdem fte St. Maximin, bas Elifabethenholpital, vor und hinter Baulin und in Curenz etliche Saufer angestedt hatten, ihr Lager auf. Ueber ben Bergruden hinter Curenz abziehend hat er noch Fell eingenommen, hunolftein beschädigt, und ift das rechte Mofelufer binabgezogen, manche Ortichaften brandichagend. Bernfastel wollte er ebenfalls noch angreifen, als ber Erzbifchof, mit einer muthigen Schaar von 500 Mann ihm nachziehend, ber Stadt noch zur rechten Zeit Hilfe brachte.

So war ber so bedrohliche Angriff des gefürchteten Ritters mit verhältnißmäßig geringen Streitfräften abgeschlagen. Auch hatte die Stadt, ungeachtet heftiger Beschießung, wenig Schaden gelitten und nach Angabe des Dichters Latomus, der in einem großen Gedichte diesen Krieg beschrieben hat, ist nicht ein einziger Streiter auf Seite der

Belagerten gefallen. Eine andre gleichzeitige Beschreibung dieses Krieges, die in der Trierischen Chronik abgedruckt ift, schreidt über das Ergebs niß der Anstrengungen Sickingens also.

"Und wiewoil er finem moitwil doch nit gant finen fursat follen= bracht benn ftifft beschediget, diese ftat Trier belegert und in folcher finer VI tegier (fechstägiger) belegerung obe die XX tonnenn uber uß guten poluers gegen ber ftat Trier und gerne mehr verschoffen het wo es zu gegen geweffenn were. Auch einem Er. R. fampt gemeyner burgerschafft bahin bracht hait das barentgegenn uff den muren nit weniger ban berglichenn by bie XX Tonnen poluers verschoffen, baby uber ber icheben ju ft. Bendalin erluden, ju befoldung etlicher bubffenmeister und angenomener diener bargu uffrichtung ber bolwerter und widdermachung der abgeschoffenn murenn und andern noitturfftigenn ob die folcher belagerung halb ufgeben fo ift boch fin gemin by ber ftat Trier auch von ime gegenn derfelbenn mit allem nichts ußgericht, ban fouil die huifer hin und widder entgent und bas wie uorfteet ein apel II (2) hoener und ein moife (Maus) erthodet, auch das einem burger by geschutz ber hudt vur am heubde und einem landtofnecht uff dem margt hindenn am lybe ber Rod unbeschediget des lichnams (Leibes) abgeschoffen ift, boch nit dabin genglichen ju verfteenn wiewoil die belegertenn etliche ber binge wiffen gnug und erfarenn, das ein folch glud uffer menfchlicher Bernunfft und Burfurg allein tomenn fp, funder mehr bem allenmechtigenn uff furbit ber heiligenn uff anroiffen der fromen und gerechten zuzufchribenn, als auch woil gesagt und bezüget mag werden vonn denen die folchs gefehenn habenn." 1)

Bar nun auch der Angriff auf Trier gludlich abgeschlagen, der ganze Kriegszug für Sickingen wenig ehrenvoll, wie angefangen, so abgelaufen, so waren die verbündeten Fürsten, Trier, Pfalz und Heffen, damit nicht zufrieden, sondern beschloffen, den Friedstörer nach Gebühr zu bestrafen, zumal er abermal der Reichsacht verfallen war. Den Angriff gegen ihn selbst verschoben sie auf das nächste Frühjahr; für jest aber wollten sie die Bestrafung mehrer seiner Gehilfen bei dem

') Trier. Chronif. 1880. G. 163.

Den Sidingen'ichen Krieg hat der gleichzeitige Dichter zu Trier Bartholomäus Latomus in einem eigenen poetischen Werke geschildert, deffen Darktellung Brower in feinen Annalen gefolgt ift. (Annal. Trev. libr. XX. n. 81—104). Des Franz von Sidingen Leben und Thaten, namentlich diefer fein Kriegszug gegen das Erzstift Trier, sind aussührlich geschildert von v. Stramberg, "Rhein. Antiquar." L. Abth. 3. Bd. C. 635—650. Man sehe ebenfalls v. Bucholy, Geschichte Ferdinand I. II. Bd. C. 98—106. friedbrecherischen Juge gegen Trier vornehmen. Die Züchtigung traf zuerst den Hartmuth von Kronenberg, wo Stadt und Schloß, fünf Tage lang beschoffen, sich den drei Fürsten ergeben mußten. Dann wurde Saalmünster, der Sis Huttens, genommen; Boos von Walded und Brömser von Rüdescheim wurden gebrandschatt, die Burgmänner von Gelnhausen bestraft.

Sidingen machte inzwischen große Ruftungen für ben Krieg im tommenden Fruhjahre, wandte fich fogar um Silfe nach Frankreich, und eröffnete nun felbft ben Rrieg durch einen Ginfall in pfälgifches Bebiet. In Creuznach versammelten die drei verbundeten gurften ihre Truppen, verbreiteten das Berucht, daß fie Sidingens Refte Ebernburg angreifen wollten, mahrend eine Truppenabtheilung mit hinreichendem Beschutz Sidingen auf feiner Burg Landstuhl, wo er fich aufhielt, einfcbließen follte. So geschah und bas treffliche neue Geschut, insbefondere das Trierifche, ftredte fehr bald die diden Mauern des Schloffes nieder. Gidingen hatte Lages vorher ben brei fürften fpottifch fagen laffen : "er habe neue Mauern und fie neu Gefcut, dasfelbe wolle er gerne horen. Er felbft habe feine Rugeln vor Trier mit Luft verfchoffen, und fei mit Unluft wieder abgezogen; er hoffe, es werde ihnen auch fo ergehen." 216 aber am erften Tage ichon 600 Schuffe gefallen waren und ber hohe Thurm, deffen Mauern 14 Fuß Dide hatten, in Trummer fant, fagte er: "Solch unchriftlich Schießen habe ich meine Tage noch nicht erfahren." Bon einem herabfallenden Balten wurde Sidingen hart verwundet, mußte das Schloß übergeben und ftarb bald nachher, nachdem er in einem Gewölbe noch mit ben Fürften eine Unterredung gehabt hatte. Der Reihe nach wurden bann auch alle andre Schlöffer Sidingens und feiner Behilfen genommen und meiftens geschleift. Benn auch fpat, fo boch endlich hatte bie verdiente Strafe ben Friedftörer getroffen (1523).

Die drei Fürsten hatten beim Beginne dieses Krieges das früher schon unter ihnen bestehende Bundniß erblich gemacht. Ihre Einigung kam ihnen bald, bei dem Ausbruche des schrecklichen Bauernkrieges, zu statten. Bon diesem Aufruhre ist das Erzstift Trier allerdings frei geblieben; aber der Churfürst zog seinem hart bedrängten Bundesgenoffen in der Rheinpfalz zu Hilfe und hat mit ihm vereinigt die rebellischen Bauern, von denen über 2000 das Schlachtfeld bedeckten, glucklich bestiegt.

Richard von Greiffenclau hatte während der sechstägigen Belagerung der Stadt Trier durch Sickingen nicht bloß durch Worte feine Kriegsleute zu muthiger Vertheidigung angefeuert, sondern nahm auch persönlich Theil am Kampfe. Ebenso hat er gethan in dem folgenden

Jahre, als es galt durch Angriff und Riederwerfung der Schlöffer Sicingens an der Rahe die Macht dieses nie ruhenden Störenfrieds zu brechen. Endlich auch hat er in dem Jahre 1525 persönlich an dem Kampfe gegen die redellischen Bauern in der Bfalz Theil genommen. Er ift aber auch der letzte Erzbischof von Trier gewesen, den wir in der Geschichte als Kriegsmann in den Wassen auftreten sehen. herr Wyttenbach hat ihm aber, bezüglich seiner Kriegsthaten, einen Fleden in seiner "Trierischen Geschichte" angehängt, nicht wissentlich, wie ich zu glauben Grund habe, sondern aus Untenntniß der betreffenden Borgänge, und sehen wir uns daher veranlaßt, seine Darstellung hier zu berichtigen. Wyttenbach schreicht nämlich.

"Raum hatte der Feind St. Matthias und bie Dlevig befest, als einige Truppen mit Richarden an der Spipe aus der Stadt gegen Marimin jogen, und die reichlich befesten Fruchtfammern der Abtei in Brand ftedten. Schon fruher, am britten September, noch vor der Anfunft des Franz von Sidingen, hatten die Trierer einen Theil der Mauern bes Klofters niedergeriffen, am vierten, fünften und fechsten hatte ber Bobel, fo wie es gewöhnlich feine Art ift, die Abtei geplundert, und am achten geschah der Brand der Früchte. Diefe Abtei hatte alfo taum ein fchlimmeres Schickfal von bem erbittertften Feinde ber Geiftlichfeit ju befürchten, als fie ichon von ihren Lanbeleuten erduldet hatte." Hiezu heißt es nun in der Anmerkung 8 - "Man fehe das Chron. S. Maximini in Honth. Prodrom. Hist. Trev. Tom. IL p. 1035. Auch nach dem Abzuge von Franz von Sidingen fuhren . bie Burger von Trier fort, gegen Die 21btei zu wuthen, und zerftorten nun vollends Alles, mas fie fruher in der Eile verschont hatten. 3ch weiß wohl, daß Brower fagt, Sictingen habe St. Marimin durch Brand verwüftet; aber welche Urfachen haben wir, die angeführten Thatfachen des Chron. St. Maxim. ju verwerfen ? Da heißt es" und nun führt Byttenbach die betreffende Stelle bes Chronifon von Marimin an, wo in lateinischer Sprache ungefähr fteht, was er oben deutsch gegeben hat, mit dem Unterschiede, daß in dem Chronikon des Ergbischofs Richard feine Erwähnung geschieht. Sodann heißt es welter bei Byttenbach. "Bon diefen Thatsachen, welche weder dem Erzbijchofe, noch dem Magiftrate und den Burgern der Stadt Ehre bei ber Racwelt bringen, fcmeigt Brower, und wirft Alles auf die Schuls tern Sickingens, welche ja ohnehin genug zu tragen hatten. Auch Nagte ja der Abt zu St. Maximin im Jahre 1523 bei dem Reichstage ju Nürnberg gegen den Erzbischof und die Stadt (Moser's Staats-recht des Erzstifts von Trier S. 312). Auch fam die Sache an's

Rammergericht, welches damals zu Eslingen war (nach Schedmann's Bericht in feiner Histor. Ms. excidii Maximiniani ann. 1522)."

So herr Byttenbach. Rach diefer Darftellung zu urtheilen, hatten bei Allem, was damals der Abtei St. Maximin zugeftoßen ift, reine Billfur, Sarte und Feindfeligfeit gegen Diefelbe obgewaltet und als fei hauptfächlich der Erzbifchof Richard ichuld an dem Schaden, ben Diefes Rlofter erlitten hat. Bang anders aber gestaltet fich bie Sache, wenn die betreffenden Borgange nach Gebuhr aus einander gehalten werden, den bandelnden Berfonen beigelegt wird, was fie wirflich gethan, mit Angabe der Motive, aus denen fie fo gehandelt Beim Gerannahen des Feindes hat die Burgerschaft mehre baben. Mauern und Gebäude in der Rabe der Stadt niedergeriffen, wie wir oben aus einer gleichzeitigen Quelle angegeben haben; und barunter befanden fich auch die Ringmauern von St. Maximin, jene ber vor dem Reuthore gelegenen Carthaus und andre. Diefe Mauern aber murden niedergeriffen und mußten niedergeriffen werben, damit der Feind fich nicht hinter benfelben festjegen und verschangen und hinter Diefen Mauern felber geschützt die Stadt mit Rachdruck beschießen könnte. Das unter folchen Umftänden Brivatnugen dem allgemeinen Bohle geopfert werden muffe, wird wohl teines Beweises bedürfen. 216 banach ber Erzbischof felbft nach Trier tam und mit dem Stadtrathe bie nächfte Umgebung besichtigte, an demfelben Tage, wo Franz im Angesichte ber Stadt erschien, ließ Richard auch die Fruchtfammern von Maximin anzunden, aber auch bies nicht aus Feindschaft gegen Die Ubtei und auch nicht aus Billfur, fondern um diefe Lebensmittel nicht in die Sande des Feindes fommen zu laffen und ihm dadurch felbft bie Mittel ju längerer Belagerung in die Sande ju geben, ba es jest wohl viel zu fpat mar, diefe Borrathe in die Stadt zu fluchten. Auch in Diefem Berbrennen ber Fruchte und des Futters in den Scheunen unter folchen Umftanden wird Riemand Barte, Billfur oder Feindschaft gegen die Abtei, fondern nur ein nothwendiges Uebel erbliden tonnen. Auch wurden ja zugleich die nachft gelegenen Muhlen, eine bem St. Simeonsftifte, eine ber Stadt und eine britte ben Deutschherren zugehörend, verbrannt, ebenso wenig aus Billfur ober Feindschaft. Eine britte Beschädigung Maximins ift nun von Sidingen felbft aus. gegangen, an dem Tage, wo er, verdrießlich über bas Diflingen feines Unternehmens, Die Abtei St. Maximin, das bavor gelegene Elifabethenhofpital und mehre Saufer um St. Baulin in Brand gestedt Diefe That tann weder dem Erzbifchof noch ber Stadt Trier bat. jur Laft gelegt werden; und Byttenbach ift im Jrrthum, wenn er meint, Brower habe bier eine Brandlegung bem Sidingen auf die

Rechnung geschrieben, welche doch vom Erzbischofe und der Bürgerschaft von Trier verübt worden fei. Auch kommen Brower und andre Trierische Schriftsteller in ihrer Aussage, daß Sickingen Maximin und das Elisabethenhospital in Brand gesteckt habe, gar nicht in Widerspruch mit dem Chronikum von St. Maximin, wie Byttenbach voraussetzt, indem auch dieses von einem Brande zu Maximin, im Kelterhause, unmittelbar nach dem Abzuge Sickingens spricht, ohne aber des Erzbischofs oder der Bürgerschaft als Urheber Erwähnung zu thun; es heißt nur: "Rach Sickingens Abzug sah man das Kelterhaus brennen, sonst nichts." Soll es nun eine so arge Versündigung an Sickingens Charakter sein, wenn man schon auf Grund dieser Angabe des Chronikum selber auf den Gedanken versiel, Sickingen werde wohl bei seinem Abzuge im Aerger diesen Vrand gelegt haben? Nun aber sagen andre gleichzeitige Schriftsteller zu Trier, Sickingen habe wirklich abziehend zu Maximin und Paulin Feuer angelegt.

Bald nach Sickingens Abzuge aber (am Sonntage) ift eine weis tere Bermüftung ber Abtei erfolgt und ebenfo noch in ber Racht barauf, und zwar, nach des Chronifum Angabe, burch Danner, welche mit rothen Röden befleidet maren, worunter die sogenannten Lepigesellen der Stadt Trier ju verftehen find. Das ift bie einzige Berwüftung ober Berftörung in der Abtei, welche von der Burgerschaft ausgegangen und in ihren Motiven nicht gerechtfertigt und nicht zu rechtfertigen ift. Aber felbft das Chronifum von St. Maximin, worauf fich Byttenbach beruft, thut des Erzbischofs Richard auch hier mit keiner Silbe Ermähnung, fo daß feine ganze Anklage, fo weit fie auf Richard lautet, nach dem Chronifum felbft völlig ungegründet ift. Bon größerer Bichtigkeit aber fur des Erzbischofs Rechtfertigung ift die Thatfache, daß die Abtei St. Maximin in ihren nachherigen wiederholten Rlagen vor Raifer und Reich gar nicht den Erzbischof Richard, wie Wyttenbach abermal fälfchlich fcbreibt, fondern nur den Stadtmagiftrat und die Bürgerschaft von Trier angeklagt hat und zu Schadenersat angehalten miffen wollte. Die erfte Supplit ber Abtei an Raifer Carl V vom Jahre 1523 drudt fich über die Urheber der Beschädigung ihrer Bebaude alfo aus: "Seit ber Magiftrat und bie Burgerichaft ber Stadt Trier im verfloffenen Jahre unfer Rlofter mit gewaltthätiger hand und Feindseligfeit angegriffen, verwüftet und niedergebrannt hat u. f. w. " 1), und thut bes Erzbijchofs feine Ermähnung. Die zweite,

¹) Ex quo *Magistratus et Communitas* civitatis Trevirensis anno elapso monasterium nostrum manu violenta et congregatione hostili obruit et crudeli iyrannide et impio furore incendio miserrinis devastavit —.

große Supplit der Abtei an Kaifer Carl V vom Jahre 1530 nennt ebenfalls den Erzbischof gar nicht und flagt nicht gegen diesen, sondern fagt im Allgemeinen: Leute, die von der Stadt ausgegangen, hätten die Berwüstung vorgenommen. Die Abtei hat ferner Schup von Luremburg verlangt, und von Luremburg erging desfalls ein Schreiben an den Stadtmagistrat, nicht an den Erzbischof, offenbar, weil dieser keinen Antheil an der Berwüstung hatte, über welche bie Abtei flagte. Und die Statthalterin der Riederlande, Margaretha, erließ ein Mandat darauf an den Stadtmagistrat, feinen fernern Schaden mehr der Abtei zuzusfügen, sondern den zugefügten gut zu machen. Auch hier ist keine Rede von dem Erzbischofe.

Ferner hat fich die Abtei an den Erzbischof felbst gerichtet, Rlage gegen die Burgerschaft führend, und dieser schrieb an den Magistrat, es solle von den Gebäuden durchaus nichts zerstört werden bis zu seiner baldigen Anfunst. Aber dieses Schreiben des Erzbischofs ist, wie die Supplik der Abtei sagt, vorerst unterdrucht worden.

Byttenbach beruft fich ferner für seine Beschuldigung gegen den Erzbischof und die Bürgerschaft auf Moser's Trierisches Staatsrecht (S. 312), wonach der Abt von Maximin am Reichstage zu Rürnberg 1523 gegen den Erzbischof und die Stadt Trier geklagt habe. Die Bahrheit aber ift, daß die Abtei allerdings geklagt hat, aber nicht über eine Zerstörung der Abtei, sondern darüber, daß die Bürgerschaft sie an Biederaufbauung der zerstörten Gebäude hindere, und ift auch diese Rlage nicht gegen den Erzbischof gerichtet. Es lautet baher auch das betreffende Rescript bei Moser abhin, der Erzbischof solle dafür Sorge tragen, daß der Abt und der Convent ferner nicht an der Biederaufbauung der zerstörten Gebäude hindere, bäude durch die Trierer verhindert werde. Endlich aber hat bie Abtei auch am Reichesammergerichte nicht gegen den Erzbischof geklagt, sondern gegen den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Trier.

Demnach hat herr Byttenbach vorerst die für die Bertheidigung ber Stadt nothwendigen Beschädigungen des Klosters in Riederreisung der Ringmauern und Verbrennen der Fruchtscheunen mit den nachherigen willfürlichen zusammengeworfen und dem Erzbischofe Richard und der Stadt Trier zur Last gelegt. Sodann hat er die von Sickingen ausgegangene Anzündung zu Maximin ebenfalls dem Erzbischof und der Bürgerschaft zur Last gelegt. Ferner nimmt er an, die Rlage der Abtei habe sich auch auf alle die genannten Beschädigungen bezogen, während doch ein Theil derselben als nothwendig zur Ber-

theidigung der Stadt von Jedermann erkannt wurde und ähnliche auch von andren Klöstern und Corporationen ohne Klagen getragen wurden. Endlich hat er überall den Erzbischof in die Klagen der Abtei hineingeset, während doch die beiden Klageschriften derselben an Kaiser Carl V, am Reichsregimente und am Kammergericht durchaus nur gegen den Magistrat und die Bärgerschaft gerichtet sind. Es fann sich die ganze Klage der Abtei nur auf die unnöthige und willfürliche Beschädigung derselben und auf die Verhinderung an dem Biederaussau der Gebäube bezogen haben; und bies Klage ließ den Erzbischof völlig unberührt, weil er daran nicht schuld war.¹)

Aber Byttenbach hat lettlich auch, verleitet burch einen Parteischriftsteller, den Erzbischof Richard in seiner Haltung in dem Kriege gegen die Bauern fälschlich einer ungeistlichen Härte und unmenschlicher Mordlust beschuldigt. Er schreibt nämlich: "Es fielen während bes Streites über 2000 Bauern. Das Betragen unstres Erzbischofs soll nicht sehr menschlich gewesen sein; denn er soll, wie Bundt nach handschriftlichen Nachrichten berichtet, ohne Rücksicht auf seine erzbischöfsliche Burde, in höchst eigener Person, mit Niederhauen und Morden sich volligt haben."?) Auch diese Beschuldigung unfres Erzbischofs Richard ift völlig falsch und ist ursprünglich von einem protestantischen Schriftsteller ausgegangen und dann ohne alle Prüfung von Byttenbach nachgeschrieben worden. Das dieselbe ganz falsch sei, ist nachgewiesen in einer Abhandlung unter dem Titel "Geschichtslügen in Beziehung auf den Bauernfrieg" in den "historisch-politischen Blättern" vom Jahre 1841. Hier heißt es wörtlich.

"Georg Truchses ift nicht der Einzige, den die Junft der Geschichtssälfcher auf jede Beise zu verläumden befliffen gewesen ift. — Auch der Erzbischof Richard von Trier, an deffen Entschloffenheit und Festigteit früher schon das erste, revolutionäre Attentat des Protestantismus, — Sickingen's Schilderhebung zum Sturze der Reichsverfaffung, gescheitert war, — ist mit einer leicht begreislichen Ungunst behandelt worden. — In dieser Beziehung gestattet uns ein einzelnes Beispiel einen tiefen Blick in die Werkstätte derer, welche seit brei Jahrhunderten die Geschichtslügen geschmiedet haben. — Bei Pfedderscheim, wo die verbündeten Heere des Churgürsten Ludwig von der Pfalz und des

¹⁾ Die Rlageschriften der Abtei besinden sich in dem Mauuscripte Ro. 1853 der Trier. Stadtbibliothet unter dem Titel "Maximiniana" p. 785 ff.

²⁾ Trier. Gefchichte, 3. Bdchen, G. 18. Es ift dann in der Anmerkung hins gewiefen auf Bundt's Beschreibung des Bauernfrieges in der Rheinpfalz; auch andre Schriftkeller fprächen davon.

Erzbischofs von Trier bie Bauern fchlugen, und eine große Angahl berfelben gefangen nahmen, entftand, weil mehrere der lettern, dem Bertrage ju wider, fliehen wollten, eine Depelei, bie einigen hundert Bauern (ob durch oder ohne ihre Schuld, ift zweifelhaft !) bas Leben toftete. - An diefer nun foll ber Erzbifchof von Trier mit eigener hand und That Theil genommen und mehrere Behrlofe niedergestochen haben. - Das bieß des Rirchenfürften boppelt unwurdig gemefen mare, leidet teinen 3weifel; nur ift man bier, wie überall, wo ähnliche Thatfachen von den Aufferfirchlichen berichtet worden, nach den Beweifen ju fragen berechtigt, - und in biefer Sinficht liefert eine genauere 2bhorung ber Beugen folgenden Aufschluß. Onobalius, felbft Broteftant und Beitgenoffe, erzählt in feinem fehr umftanblichen Geschichtswerte über ben Bauernfrieg, den Sergang bei Bfebdersheim in folgender Beife: bie Bauern waren fluchtig geworden und hatten fich in Pfeddersheim geworfen, welches von dem verbündeten Seere berannt war. Bon dort aus erboten fie fich, mit Leib, Leben und Gut fich in des Pfaligrafen Sand zu geben, und es ward ihnen barauf ber Befcheid, daß fie aus bem fleden beraustommen, ihre Baffen niederlegen, ihre hauptleute ausliefern, und ihrer verdienten Strafe gewärtig fein follten. "Und hielten ob dreihundert Bferd hieunten bei ber Bforten, die ben Bauern vor und nachziehen, auch Acht haben follen, bas teiner entliefe, bis fie auf den verordneten Blat ju ben Fürften tämen. Auff folches ließen die Marschald und herr Friedwar von hutten, auff drei taufend Bauern, welche zuvor alle ihr wehr im Fleden hingelegt hatten, fur bas Thor heraus tommen, zeigten denselbigen an, daß fie follten zu ben Furften geben, und teiner fich underfteben zu entflieben, fie wurden fonft all erftochen, daß wollt man fie getreuer Meinung verwarnet haben." Als nun die Bauern durch einen Sohlweg hinaufzogen, "tamen fie ju einem freit ober 3werchweg, barauff bie binderften Bauern, in willens ju entlauffen, anfingen ju flieben. Da hauen die zugeordneten Reuter, fampt benen, fo auff ber Sobe im Ring hielten, mit den Bauern barauff. Und wiewohl ber Churfurft, fampt andern Sauptmännern, Sofe meifteren u. f. m. allen ernftlichen möglichen Fleiß für wandten, und bas Töbten gern verhindert hatten, fo murden boch von ben begies rigen Reutern ob acht hundert ober noch mehr erftochen, auß ben andern überbliebenen enthaupt man etlich und breißig, welche Saupts Und wie wol fie alle recht schuldig und hoch fåcher fenn follten. ftraffbar maren, begnadigt man die anderen, und ließ fie mit geburender pflichtung abziehen." - Es ift nicht flar, ob der Churfurft, von welchem Gnodalius fpricht, ber von Trier ober ber Bfalggraf gemefen fey, jedoch unmöglich, baß Gnodalius fich in der oben mitgetheilten

Beije hätte ausdrücken können, wenn der Erzbischof von Trier den Befehl gegeben, die Bauern nieder zu hauen, geschweige denn, wenn er selbst dadei Hand angelegt hätte, — ja wenn auch nur ein, irgend wie Berückfüchtigung verdienendes Gerücht dieser Art zu jener Zeit in Umlauf gewesen wäre. Jedenfalls lehrt der Augenschein, daß der Berichterstatter sehr genau unterrichtet ist, und daß, wenn auch moderne Rückschlichkeit bereits eben so sehr in dem Charakter jener Zeit gelegen hätte, als sie ihr fremd war, er durchaus keine Beranlassung hatte, die Wansten des katholischen Erzbischofs zu entstellen.

"Siernach fann ieder Unbefangene ermeffen, was von ber furs hingeworfenen Beußerung Des abfichtlichern und partheiischern Sleidan ju halten feb. "Bei biefem Morde mar ber Bfalggraf und der Erzbischof Richard von Trier zugegen, jener versuchte mit großer Gewalt bie wuthenden Rrieger gurud ju halten, diefer foll (fortur) nicht allein denselben gebilligt, fondern auch Biele niedergestoßen haben."" Sleidan wagt es nämlich nicht, die Erfindung des Saffes als Gemißheit ju geben; in der That bieße es auch felbft der leichtgläubigften Beschränftbeit zu viel zumuthen, wenn man, gegen das Beugniß aller Beitgenoffen. es als eigentliches Factum behaupten wollte: ber ftreng gläubige Erzbifchof und Rurfurft habe fich unter Die gemeinen, mit dem Transport der Rebellen beauftragten Reuter gemischt, mit ihnen, wider die Abmahnung des Bfaligrafen und den Befehl der hauptleute, in der Berühung eines Erceffes gemeine Sache gemacht und Durch eigenhändige Bergjeßung von Menschenblut muthwillig die Cenfur der Rirche auf fich geladen. - Allein ber Zwed Sleidan's ift durch bas einfache Bortlein fertur erreicht, in welchem Die ganze Fulle proteftirender Treuherzigkeit liegt. Bielleicht glaubt boch irgend Jemand die finnlose Berläumdung; und wird fie bestritten, mas thut's? Er hat ja die Luge nicht zu vertreten ! "Es beißt," "es foll," "man fagt." - Es ift boch wenigstens ein Schatten auf den Bralaten geworfen, beffen Treue gegen die Kirche, deffen tapfere Gegenwehr gegen die Rebellion die ftrengfte Abndung verdient. - Go ift die falsche Munge, - wohl gemerft als unverbürgtes Gerücht, - gludich in Umlauf gebracht. Seben wir, was daraus im Laufe von drei Jahrhunderten geworden ift. Bachsmuth (und vor ihm Satorius) fprechen bereits von dem Borfall, wie wenn fie zugegen gemefen. ""Als nun bei bem Einziehen in die Reihen ber Fürftlichen dennoch der Schuldbemußten einige ju entkommen ftrebten, brachen bie Reifigen los, und mehr denn acht hundert Bauern fielen als Opfer brutaler Buth. Erzbifchof Ricarb von Trier mar voran unter den Bürgern; er ftach mit eigner hand mehre Bauern nieder"". - Man 3. Rarr, Gefcicte von Trier I. Banb.

fleht, bie Lüge hat im Laufe der Zeit eine beneidenswerthe Sicherheit ber Haltung gewonnen; das unverbürgte Gerücht ift zur ausgemachten Bahrheit geworden. So macht die Parthei das, was sie Geschichte nennt.⁴

Die Geschichte bes Sidingen'ichen Rrieges tonnen wir nicht verlaffen, ohne noch ber Darftellung Erwähnung ju thun, die derfelbe und beffen Urheber, Frang von Sidingen, von einem Trierischen Literaten, bem 3. 3. Stammel, ju Ende bes vorigen Jahrhunderts in einem eigenen Berte erhalten hat. Bon Stammel felbft wird fpater noch ausführlicher Rede fein; bier wollen wir bloß feine Schrift "granz von Gidingen, eine Beschichte bes fechozehnten Jahrhunderts" in's Auge faffen. Diefelbe ift im Jahre 1794 ju Frankfurt und Leipzig, und zwar anonym, erschienen, ift aber unbezweifelt von Stammel. Stammel war damals erft 24 Jahre alt und ift mit jener Schrift zum erftenmal in ber literärischen Belt aufgetreten. Beiftige Strebfamfeit und gute Anlagen laffen fich allerdings in dem jungen Manne ertennen; aber die hohe, fast unbegrenzte Bewundrung, die er in jener Schrift bem Sidingen zollt, zeigt auch ichon, auf eine wie gefährliche Bahn er eingetreten und wie empfänglich für revolutionare Ideen er geworden war. Sidingen ift ihm "ein Bundermann, ein Mann von edelem und tabferem Charafter." Rebftdem ift die Wahl dieses Mannes ju einer geschichtlichen Darftellung für ben 3wed, ben fich Stammel gefest batte, eine völlig verungludte. Denn er wollte fich, wie er ausbrudlich fagt, in der Geschichte von Trier umfehen. Franz von Sidingen gehort aber ber Trierischen Geschichte nur auf fehr furge Beit an, mit einer handlung, die ein Raubzug gewesen, die ichnell vorübergehend und burch feinen besondern Caufalnerus in die vaterlandische Beschichte verflochten war. Die Arbeit felbft, als hiftorifche Darftellung betrachtet, ift völlig werthlos, fo lange Bahrheit bas erfte Befet fur alle Gefcichtfchreibung bleibt. Die in Frankreich eben aufgetauchten politifchrevolutionären Ideen hatten damals ichon in Stammel, obgleich er in demfelben Jahre (1794) in ben Briefterftand eingetreten ift, eine gewaltige Gahrung und Confusion bewirft; und bieje Confusion und ber Mangel an festen leitenden Grundfagen in dem geiftig noch unreifen jungen Literaten geben durch die ganze Schrift hindurch und haben die Geschichte des Franz von Sidingen zu einem faben Roman gestaltet.

Auch Ulrich v. hutten ift ein Liebling unferes Stammel; er nennt

1) hiftorifdepolitifde Blätter, 7. Bb. 6. 365-369.



ihn den "Berühmten" und hofft, berselbe werde "der Liebling unfres Zeitalters werden." Und voch gibt es keinen geschichtlich bekannten Mann aus dem Abel des sechszehnten Jahrhunderts, der so, wie Ulrich v. Hutten, durch gemeine Liederlichkeit, Berschwendung, Betrug und selbst verschuldetes Elend so allgemein den Abscheu und die Berachtung aller Ebelgefinnten im Baterlande sich zugezogen hätte. Richts war demselben heilig, sein schmutziger Wis besudelte Alles, was er anrührte. Und bieser Ulrich wird hoch gepriesen von Stammel!

Das Treiben Sidingens ift aber fo unmahr und lugenhaft bargestellt, bag es bem Renner ber Geschichte taum möglich ift, bie Schrift bis zu Ende zu lefen. In wirflich ichamlofer Beije find ganz gemeine Raubzüge zu ebeln Thaten gemacht. Der fonnenhellen Gefchichte zum Trop behauptet Stammel, nie habe Franz aus eigennutzigen Abfichten gehandelt. Er hat fich mit feiner dichterischen Bhantafte, bie ihm nicht abzusprechen ift und die ihn auch wenige Jahre danach zum Trierifchen Liederdichter fur bie Republitaner gemacht hat, ein 3deal eines beutschen Ritters geträumt und biefes 3beal hat er fobann in ben Rahmen bes Lebens von jenem Sidingen einzufügen gesucht. Die gerechteften Rlagen ber burch Franz bedrängten, gebranbichasten und beraubten Reichsftände bei bem Raifer nennt Stammel "Berläumdungen", und macht fo Franzens Geschichte zu einer Berfehrung aller rechtlichen und fittlichen Begriffe in das gerade Gegentheil. Franz, fagt Stammel, habe nie gegen das Baterland gehandelt; als wenn feine Berbindung mit dem Könige von Frantreich, die Dienfte, die er Diefem angeboten, und feine Befehdungen mehrer Reichoftande, feine Berlegungen des Reichsfriedens, die Berhöhnung des Reichsregiments und des Kammergerichts nicht gegen das Baterland gewesen und bie Reichsacht zweimal über ihn als einen Unschuldigen verhängt worden ware! Stammel fcildert den Freiheitsfinn biefes Ritters als fo uberaus ebel, und boch tampfte Franz hauptfächlich fur die Freiheit bes Fauftrechts; er fpricht von Drud ber Furften gegen den Abel, Schmalerung feiner Rechte; und boch wollten Raifer und Furften nur eine geregelte Reichsjuftig und Reichspolizei einführen und bem rohen Fauftrechte im Reiche ein Ende machen. Die Berschwörung ber Ritter ju Landau gegen die Fürften und den Raifer, ben Abfall "von dem Manne ju Rom", jum Schupe Luthers erzählt er fo, als feien das Dinge, Die unmöglich einem Tabel unterliegen tonnten.

Der ganze Standpunkt, von welchem ber Berfaffer die Geschichte bes Franz von Sidingen geschrieben hat, ift auf S. 139 des Berkes in einer Anmerkung hinreichend bezeichnet und trägt seine Berurtheilung schon in sich selber. "Ich will nicht untersuchen, schreibt hier Stammel,

13* Google

in wie weit diese Beschwerde Richards (von Greiffenclau) gegründet fei oder nicht; nur das vergeffe man nicht, daß bei den bestäns digen Abwechfelungen und Abstufungen von Kultur die Begriffe vom. Sittlichen, von dem, was Recht und Uns recht ist, Beränderungen erleiden."



Uebergang zur speciellen Geschichte des Erzstifts Trier.

Mit dem Beginne des fechszehnten Jahrhunderts hatte bie Entwidelung des Rechteverhältniffes unfrer Erzbischöfe zum Raifer und Reiche ihren Abschluß gefunden. Ebenso auch batte bas Territorium, innerhalb deffen die Erzbischöfe die weltliche Sohelt befaßen, jene 206arenzung erhalten, die es, im Gangen genommen, bis jur Auflöfung bes Churftaates behalten hat. Fur bie Darftellung jenes Rechtsverhåltniffes unfrer Erzbischöfe mußten wir uns an die chronologische Reihenfolge derfelben halten, weil die Ratur Des Gegenstandes diefe Ordnung erheischte. Nunmehr aber haben wir unfre Erzbischöfe in ihrem Berhältniffe als Territorials ober ganbesherren ju bem Erzftifte Darzuftellen, und bier wird es ebenfo nothwendig fein, die ftreng chros nologische Ordnung fallen ju laffen, als es bort nothwendig war, an berfelben feft zu halten. Denn bier tommt es zunächft barauf an, bas Ergftift felbft in feinen Gesammtzuftanden, in feinem Umfange, feiner Eintheilung, feinen Einrichtungen und Berhaltniffen jur Anschauung ju bringen, und ju blefem Ende ben geschichtlichen Stoff nach innerer Bufammengehörigfeit ju gruppiren.

Diefer sachlichen Ordnung gemäß werden wir daher zuerst handeln von dem Umfange und der Lage unfres Churfürstenthums, und werden bessen Geschichte, soweit dieselbe durch seine Lage bedingt war, in die Darstellung einstechten; dann von der Eintheilung des Erzstists für das geistliche und weltliche Regiment. Sachgemäß wird sich daran die Organisation für die Verwaltung anschließen, dann die Versassigung, das Ständewessen, Gerichts-, Kriegs- und Steuerwessen mit allen andern öffentlichen Einrichtungen und socialen Juständen. Die Geschichte der Erzbischösse sendes und ihr ganzes Rechtsverhältnis zu demselben wird dann überall an den von der sachlichen Ordnung angewiessenen Stellen eingessochten werden.

XXIV. Rapitel.

Sage, Grenzen und Gestalt des Churfürftenthums Erier.

Fortsehung und Schluß. der Reihenfolge ber Erzblichöfe bis auf Elemens Wenceslaus. Johann, III von Mehenhausen (1531—1540), Johann IV Ludwig von Hagen (1540—1547), Johann V von Henburg (1547—1556), Johann VI von der Leven (1556—1567), Jakob III von Els (1567—1581), Johann VII von Schönberg (1581—1599), Lothar von Metternich (1599—1683), Philipp Christoph von Sötern (1623—1653), Carl Caspar von der Leven (1652—1676), Johann Hugo von Orsbed (1676—1711), Carl von Lothringen (1711—1715), Franz Ludwig von Reuburg (1716—1729), Franz Georg von Schönborn (1729—1736), Johann Philipp von Walderborf (1756—1768).

Bei der Grenzbestimmung bes Churfürstenthums nehmen wir keine Rudficht auf die allmälige Junahme feines Umfangs und die mancherlei Bechfel der Grenzen, die dadurch gegeben waren, fondern betrachten basselbe in jenem Bebietscomplere, wie es unter ber Regiers ung bes letten Churfürsten bestanden hat. Jeboch war auch in ber lesten Zeit der Churftaat fo wenig abgerundet, war nach allen Seiten hin durch Befitzungen andrer Fürften und fleiner Dynaften fo vielfältig burchbrochen und eingeschnitten, daß fich taum eine unregelmäßigere Figur denten laßt, als die der geographischen Grenzlinien des churtrierischen Territorium und daß es daber außerft schwierig ift, ohne eine eigene Rarte dem Lefer die Grenzen genau und anschaulich anzugeben. Gewöhnlich werden als Grenzen angegeben : gegen Rorden die Graffchaft Raffau und das Churfürftenthum Coln, gegen Beften das (öftreichische) Herzogthum Luremburg, gegen Suden bas Berzogthum Lothringen (feit 1766 mit Frankreich vereinigt) und bas Fürftenthum Raffau-Saarbruden, gegen Often das Churfurftenthum Bfalz und Seffen-Rheinfels. Allein ba biefe Rachbarftaaten unter jenen Ramen gar nicht ober doch in ber bamaligen Begrenzung nicht mehr bestehen, fo ift mit jenen Angaben jur Grenzbestimmung unfres Churfurften= thums für unfre Lefer fehr wenig gewonnen, und muffen daher jest andre Ausganges und Anhaltspunkte gegeben werden. Rehmen wir baber zu folchen bie drei Fluffe, welche bas Gebiet des Churftaates burchfließen, bie Saar, die Mofel und den Rhein und suchen die Grenzen nach bem Laufe derfelben möglichft anschaulich ju beftimmen.

Bon Merzig, der füdlichen Spipe des Trier'ichen Gebietes, abwärts bildete bas rechte Saarufer die Grenze gegen Lothringen (Frankreich); oberhalb Mettlach fprang die Grenze fodann auf das linke Ufer binüber, bei Freudenburg hindurchlaufend bis an das rechte Mofelufer gegenüber bem luxemburgifchen Städtchen Remich; unterhalb bes ebenfalls luxemburgifchen Dorfes 3gel trat fie auf bas linke Mofelufer über bis an die Sauer, weiter hinauf an die Rims, erlitt dann aber einen tiefen, obgleich fomalen Einfchnitt burch luremburgifche Drts fcaften über Bitburg, Dudelborf, Seidweiler bis Bruch an ber Salm, trat bann aber mit ben Grenzen des Amtes Bittlich, dann des Amtes Rull. burg weit gegen Beften, fonitt felber nun in dem mit Trier vereinigten Fürstenthum Brum tief gegen bas herzogthum Luxemburg ein hinter Bronsfeld, Bintericeib, Mugenich, Solabeim; von ba fehrte bie Grenge linie wieder einwärts in nur geringen Rrummungen bis an bie Ryll, eingeengt durch die Brafichaft Manderscheidt, weiter noch linter Seite ber Ryll eingeschnitten durch die Graffchaft Gerolftein, marf fich bann wieder mit einem ichmalen Streifen in bem Umte Sillesheim weftlich, um fodann wieder jenfeits Lirchweiler von der Graffchaft Birneburg eingeschnitten ju werden bis ju ben Grenzen bes Amtes Mayen, bildete nun um bas Amt Lempenich herum felber wieder gegen Churcoln einen Einfchnitt, hinter dem Plofter Laach hindurch und erreichte unterhalb Andernach, das ausnahmsweise Churcolnisch war, das linke Rhein-Beben wir nun wieder ju bem fublichen Ausgangspunfte, ufer. Rergig, zurud, um die Grenzlinie nach der rechten Moselseite bin bis an ben Rhein ju bestimmen. Auf ber rechten Seite ber Saar wurde ber Churftaat noch begrenzt burch Lothringen, fo bag die Linie zwifchen Losheim und Dagftuhl durchlief; dagegen aber gehörte das ganz ifolirte, von Lothringen, 3weibruden und Bfals allfeitig umgrenzte Amt St. Bendel ju dem Trier'ichen Gebiete. Dann bog fich die Grenzlinie etwas einwärts gegen die Mofel ju bis diesfeits Droned, um die Aemter Sunoiftein, Balbenau und Bernfaftel, wurde von der Graf. fchaft Belden; bis an die Mofel eingeschnitten, ebenfo von dem pfalje zweibrudifchen Amte Trarbach, trat bann aber wieder um bas Amt Bell weiter vom Ufer über bie Bohen gegen bas martgräflich baben'iche Amt Rirchberg, um bas Umt Balbened, begrenzt von bem pfalz-zweibrudifchen Amte Caftellaun, von Bidenbach abwärts gegen die Mofel zu wieder etwas eingeschnitten, erhebt fich bann aber in einer auswärts gebogenen Linie gegen ben Rhein hinauf bis Bacherach, wo fie bas (linke) Ufer erreichte. Bon Bacherach abwärts erftredte fich- nun bas Trier'fche Bebiet Imfs bes Rheines bis Andernach, die Städtchen St. Goar und Rbens ausgenommen, deren erfteres Seffen und lesteres Churcoln gehörte.

٠

Unterhalb St. Goarshausen lief die Grenzlinie auf die rechte Rheinseite, umschrieb hier das Amt Belmich gegen Raffau, oberhalb Braubach wieder an das Rheinuser zurücktehrend: abwärts bilden ver Rhein und die Lahn dis zu ihrem Jusammenstuffe die Grenze gegen Raffau. Endlich zur Bestimmung der Grenzen des Churfürstenthums auf der rechten Rheinseite in das jezige Herzogthum Raffau hinein mögen folgende Anhaltspunkte dienen. Bon der Lahn bei ihrem Einfluffe in den Rhein abwärts erstreckte sich das Gebiet die Unterhalb Hammerstein, eine furze Strecke jedoch unterbrochen durch die Grafschaften Isenburg, Sayn und Bied; in den Alemtern Ehrenbreitstein und Ballendar trat dann das Gebiet tiefer seitwärts vom Rheine, weiter noch in den Alemtern Montabaur und Herschbach, welches lestere bis nahe an die Sieg vortrat, während nach der entgegengeseten Richtung das Amt Limburg das Trier'sche Gebiet die an Camberg vorrückte.

So bildete bas Gebiet des Churfurftenthums von Merzig die Saar und gegenüber Remig bie Mofel abwärts eine bem Laufe Diefer lettern nach bis an den Rhein und in derfelben Richtung binuber in bas jepige Raffauische hinein eine länglich gestredte Figur, die nach ihrer größten Länge in gerader Linie ungefähr zweiundzwanzig beutiche Meilen (vierundvierzig gewöhnliche Stunden) zahlte, und deren größte Breite, jeboch ohne bas mit Trier vereinigte Fürftenthum Brum, fechegehn, beren mittlere zwölf und die geringfte acht Stunden geschätt wurde. Der Churftaat hatte alfo bas feit 1766 mit ber frangofifchen Rrone vereinigte Berzogthum Lothringen im Suden, bann im Beften bas öftreichische Berzogthum Luxemburg, gegen Often Churpfalz, gegen Rorden Churcoln und Raffau und auf verschiedenen Buntten eine Renge Graffchaften und Gebiete fleiner Dynaften ju Rachbarftaaten. Dieje lang geftredte Lage bes Churftaates, in Berbindung mit bem Umftande, daß die hauptftadt nahe an ber fublichen Grenze, und alfo ben öftlichen Theilen ju fern lag, hat eine besondere Eintheilung bes Gebietes für bas geiftliche und weltliche Regiment nothwendig gemacht, bie für bie innern Buftande bes Landes von großem und meistens nachtheiligem Einfluffe gewesen ift.

Auch find ferner die äußern Geschicke und Berhältniffe des Trierischen Landes durch seine nahe Berührung mit Frankreich vielfältig bedingt gewesen. Das Gebiet des Churstaates war vorerft ein Theil von Lothringen, von dem Reiche also, welches seit seinem Entstehen ein Zantapsel zwischen Frankreich und Deutschland gewesen ist; dieses traurige Loos hat es unzähligmal zum Schauplage blutiger und unheilvoller Kriege gemacht, und scheint felbst von den beutschen Ueberreften bes ehemaligen Lothringen jenes Loos nicht gewichen zu sein, da das

Beluften nach ber Rheingrenze bis zur Stunde in Frankreich noch nicht ausgestorben ift. In bem Bertrage ju Berbun (843), ber die große frankijche Monarchie in brei Reiche getheilt hat, ift bas Trier'iche Land Lothar'n, dem altern Sohne Ludwig's, jugefallen; als diefer, in reumuthigem Rudblide auf fein Leben und ber Belthändel überdrüffig, fein Reich unter feine brei Sohne theilte, um als Donch in Die Abtei Brum einzutreten, fiel bas Trier'iche Land Lothar II ju, gehörte ju bem nach ihm Lothringen genannten Reiche (855) 1). Daß biefer ohne Erben ftarb, fchien Carl'n, dem Könige von Frankreich, eine gunftige Belegenheit, fich Lothringens zu bemachtigen, mußte aber, von Ludwig . dem Deutschen, der fich ein gleiches Anrecht beilegen tonnte, bezwungen, in dem Bertrage von Profaspis (an der Maas) 870 fich ju ber gleichmäßigen Theilung Lothringens verftehen, fo daß.er die weftliche, Ludwig ber Deutsche Die oftliche, bem Rheine zunachft gelegene, Salfte Diefes Reiches erhielt, wonach bas Trier'iche Land zum erftenmale ju Deutschland geschlagen wurde. Benige Jahre war bie ganze fruhere Monarchie unter Carl dem Diden vereinigt; nach feinem Tode aber wählten fich die Deutschen, Da die legitimen Rachfommen bes Carolinischen Stammes in Deutschland auszusterben anfingen, einen König in Arnulph, ber auch über bas mit Deutschland vereinigte Lothringen herrichen follte (887). Zuerft feste er feinen nichtlegitimen Sohn 3wentepolt über Diefes Reich, ber, wie feiner ber Borganger, fich freis gebig gegen die Trier'sche Kirche bewiefen; und als diefer an der Maas (900) gefallen, Ludwig das Rind, feinen ehelichen Sohn, der ihm jodann auch in der Regierung Deutschlands gefolgt ift. Sein Ableben ohne Erben (910) erregte abermals in dem Könige von Frankreich, Carl bem Einfältigen, das Geluften nach Lothringen, auf den Grund bin, wie es fcheint, als ware mit bem Aussterben bes Carolinifchen Stammes in Dentschland und ber Bahl Conrads ans dem Saufe ber Saller, auch das Anrecht Deutschlands auf Lothringen ausgestorben. Der nach Conrads Tobe (918) jum beutschen Könige gewählte fraftige heinrich I vindicirte Deutschland diefes Anrecht, indem er ben Ronig Carl nöthigte, in den wiederholten Berträgen ju Bonn (921 u. 924), unter Befcmorung ber Grafen und Bifchofe Lothringens, Diefes Reich an Deutschland wieder herauszugeben. 3mar hat banach auch ber frangöfische Ronig Lothar wieder einen Berfuch gemacht, Lothringen an fich ju reißen, mußte aber, 980 überwunden, biefem Reiche entfagen. Bon diefer Zeit ab war Lothringen fortwährend innig mit Deutschland vereinigt und erhielt diefe Bufammengehorigfeit ben eigenthumlichen

1) Diefes Reich hatte gn Grengen die Bogefen, das deutsche Beer, ben Rhein und die Schelde.

Ausdruck in der ftehenden Sitte, daß die deutschen Könige in Deutschland gewählt und in der lothringischen Stadt Nachen gefrönt wurden.

Diefes Geschid Lothringens und einschließlich bes Trier'ichen Landes, fo lange Zeit hindurch der Zantapfel zwischen Frankreich und Deutschland zu fein, hat einen durch bas ganze Mittelalter, felbft noch in das fechszehnte Jahrhundert andauernden Einfing auf die innern Buftande Lothringens ausgeübt, indem in Folge besfelben in Diefem ganderftriche eine Menge Dynaften, fo wie auch Die bifcoflicen Rirchen und Abteien mit toniglichen Gutern und Privilegien reichlich beschenkt worden find. Calmet schreibt fehr mahr hierüber. "Diefes Land, amifchen Frankreich und Deutschland gelegen, ift lange Beit binburch der Begenstand von Kriegen und Streitigfeiten der Regenten Diefer beiden Monarchien gewesen, Die fich gegenseitig bas Recht ber Dberherrichaft ftreitig machten. Die Gifersucht Diefer beiden Dachte und ihre Reibungen unter einander gaben zwischen ber Daas und bem Rhein jener Menge von fleinen Serrichaften und Republiken ihr Entstehen, die wir feit dem zehnten Jahrhunderte bier antreffen und Die bis in das fünfzehnte und fechezehnte Jahrhundert fortbestanden haben, indem fich die einen gegen die Dacht der andern unter Beihilfe benachbarter Dynaften gehalten haben. Bahrend biefer Beit ber Birren, wo Raifer fich einander das Reich ftreitig machten, fuchte fich jeder berfelben Unbanger ju gewinnen und fich burch Bundniffe ju verftarten, und ertheilte ju dem Ende ben Bifchöfen, ben Abteien, Lirchen und ben Grafen Brivilegien und ausgedehnte Rechte, um diefelben ju feiner Partei anzuziehen oder fie fester an fich anzuschließen. Bu diesen Brivilegien verschenkte er große Landereien und Guter, Die fur ihn wenig Berth hatten, da er fich nicht in ruhigem Befite derfelben befand, und weil jeder glaubte, bas Raiferreich oder ein Reich, das ihm bestritten wurde, nicht ju theuer ertaufen ju tonnen. Daber denn Dieje Menge fleiner Serrschaften zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich, hervorgegangen aus der Schwäche oder aus dem 3wiespalte Diefer beiden Machte. Bollte eine Diefer beiden Machte Diefe fleinen herricher in Ausübung ihrer Rechte beengen, fo waren dies felben ficher, Stute und Schut bei ber andern rivalifirenden Dacht ju finden. Solches war ber Urfprung ber fleinen Berrichaften von Luneville, Dasburg, Bouillon, Salm, Blamont, Somburg, Saar werden, Saarburg, 3weibruden, Saarbruden . . . Chiny, Lurem burg zc. Daber die Macht ber Bifchofe von Des, Toul, Berbun, ihrer Capitel, ihrer bischöflichen Stadte, Die fich wie Republiken regierten. Daber die Macht der Abteien St. Maximin (bei Trier), Brum, Echter nach, Gorz, St. Arnou und vieler andern, die über ihre Ländereien

und Unterthanen eine Art königlicher Herrschaft, nur der Gerichtsbarkeit des Kaisers . . . unterworfen, ausübten." 1)

hat nun der öftere Bechfel der Regierung in Lothringen feit bem Bertrage von Berdun bis in bas zehnte Jahrhundert hinein die Eutstehung fo vieler fleinen Serrichaften, die Bereicherung ber bifcof. lichen Rirchen mit Gutern und Brivilegien in biefem Lande begunftigt, fo ift in fpatem Jahrhunderten die Rabe bes eroberungsfüchtigen Franfreich eben biefem Lande und insbefondre dem Erzftifte Trier außerft verderblich geworden. In ben beffern Beiten des beutschen Reiches, feit der Regierung der traftigen Ottonen bis auf Raifer Sigismund im fünfzehnten Jahrhunderte, ift die Berderblichkeit jener Rachbarschaft noch nicht fehr hervorgetreten; bas Anfehen der Raifer uberftrahlte weit bas Anfehen aller chriftlichen Regenten; Frankreich hatte noch in feinem Innern gegen machtige Bafallen und gegen England ju tampfen, und bas beutsche Reich wurde an feinen Grenzen im Beften nicht beunruhigt. Unter Sigismund aber ftellte fich fcon fur ben Churfürften von Trier die Rothwendigkeit heraus, beim Abichluffe von Bundniffen Rudficht auf bie Rabe Frankreichs ju nehmen, um nicht burch Butritt zu folchen gegen bie französtichen Könige Diefe zu reizen und ju Feindseligkeiten gegen ben Churftaat oder die dem Erzbifchofe von Trier untergebenen lothringischen Bisthumer Des, Loul und Berdun zu provociren, wie denn icon Sigismund folche Borficht für nothig erachtet hat, indem er fcbrieb: "daß Berner (Erzbischof von Trier) und feines Stiftes Geiftliche, Bralaten, Suffraganbischofe, Mannen und feine geiftliche Gerichtsbarkeit an und in die Krone von Frankreich ftoßen." Solche Borficht aber tonnte nicht mehr ausreichen, bas Trier'fche Land gegen lleberfall ju fchuten, nachdem bie Glaubens. spaltung in der "Reformation" auch bas deutsche Reich gespalten, die protestantifchen Furften Deutschlands mit Boch- und Reichsverrath ein Bundniß mit bem Könige von Fraufreich gegen ben Raifer Carl V geschloffen und bem Reichsfeinde bas weftliche Thor bes Reiches geoffnet hatten, in jener unbeilfcmangern Frevelthat, in welcher ber beruchs tigte Marigraf Albrecht von Brandenburg und ber Ritter Schartlin als Befandte des lutherischen Churfurften Moris von Sachjen und feiner Berbündeten ben Bertrag mit dem Ronige von Frankreich abgeichloffen haben, wonach biefer bie zum beutschen Reiche gehörigen Bisthumer Toul, Berdun und Die Reichsfestung Det in Befit nehmen follte, mabrend fie felber ben Raifer in Deutschland unerwartet überfallen murden. Am 13. Mary 1552 bat der Ronig Zoul und Berdun

¹) Histoire de Lorraine. Tom. I. pref. § 28.

wirflich in Befitz genommen und dann am 10. April die Reftung Det burch Lift gewonnen; ber burch jenen Berrath geschwächte Raifer Carl V war nicht mehr im Stande, Die Festung ben Frangofen wieder zu entreißen, mußte im Januar 1553 bie Belagerung aufheben und jene bijcoflichen Stadte Lothringens in ben Sanden bes geindes laffen. Daburch war die Gefahr frangofifcher Eroberungsgelufte bem Teler'fchin Lande naber gerudt; im weftpfälifchen Frieden murden jene Bisthumer formlich an Frankreich abgetreten und war damit die französische Grenze in ihren lothringischen Bestehungen unmittelbar an den Trier'schen Churftaat vorgerudt. Die feit bem Ausbruche ber Reformation erbs liche Bolitif ber frangöfischen Krone, die Uneinigkeit ber beutschen Fürften ju eigenem Bortheil und zum Verderben bes deutschen Reiches auszubeuten, mußte von nun an in ihren Dagregeln bei jedem Rriege zwischen Franfreich und Deutschland bas Erzstift Trier mit ichnellem und harten Bollten die Churfürften, allein zu fcwach zum Ungemache treffen. Schute und oft ber nöthigen Reichshilfe entbehrend, ihr Land nicht verheeren laffen, fo faben fie fich zur Reutralität genothigt, die dann aber regelmäßig von Frankreich nicht beachtet wurde, indem franzöfische Truppen das Land befesten und burchjogen. Dies ift besonders in bem dreißigjährigen Rriege geschehen, in welchen die frangofische Rrone fich zum Berderben des beutschen Reiches eingemischt hat; in weit höherm Maaße aber ift es geschehen unter der Regierung bes Despoten Ludwig XIV, ber in feiner unerfättlichen gandergier bie Stadt Trier, bas ganze Trier'sche Land und bie ungludliche Bfalz bis an ben Rhein mit unbeschreiblichem Elende übergoffen hat. Seit bem Jahre 1673, wo zuerft französische Truppen in das Land eingerudt find, bis zum Badener Frieden 1714, find Stadt und Land fast ununterbrochen mit franzöfischer Einquartierung, Brandschatzung und Raub heimgesucht worden : viele Rlöfter, Rirchen, die Stadtmauern, ein Theil ber Dofelbrude wurden zerftört; ganze Städte, Bittlich, Cochem, Bfalzel u. a. und Dörfer wurden in Afche gelegt auf Befehl des unmenschlichen Rriegsministers Louvois, "um bie Grenzen Frankreichs gegen bas beutiche Reich zu ichugen," und es ftand 1689 auf dem Bunfte, daß auch die bereits in ein Dorf vermandelte Stadt Trier in Afche gelegt werden follte, als fich ein Funte menschlichern Gefühls in Ludwig regte, daß er bem Minifter Louvois zornig zurief: "ift ein haus von Trier verbrannt, fo fteht 3hr mir Dafur mit Euerm Ropfe." Satte Deutschland viele Fürften gehabt, welche die Bedurfniffe bes Reiches, die Urfachen feiner Schmache fo richtig ertannt, wie ber damalige Churfurft von Trier, Carl Caspar von der Lepen, bie von fo ebler Gefinnung und Treue gegen Raifer und Reich crfullt

gewesen, wie er, dann wurde viel Unglud und Elend in jener und den folgenden Zeiten nicht über Deutschland hereingebrochen sein. Beder die Berlockungen noch die Gewaltthaten Ludwigs konnton ihn in seiner Treue gegen das Kaiserhaus wankend machen; in der Uneinigkeit und Unentschlossenheit der deutschen Fürsten und in der eigennützigen Sonderpolitik derselben, die bei gegebener Gelegenheit immer bereit war, das Interesse des Reiches dem eigenen Gewinne aufzuopfern, hat er die Schwäche Deutschlands und die Macht Frankreichs erkannt und in prophetischem Geiste die einstige Unterjochung der Deutschen durch Frankreich vorhergesagt.

Doch was nützte unferm Churfürsten feine Treue gegen Kaifer und Reich und feine väterliche Sorgfalt um fein Land, fo lange die französsischen Geere die Oberhand im Felde behielten! Die Franzosen sehten sich mit jedem Tage mehr fest an der Mosel; nachdem sie zu Trier Kirchen und Llöster in der nächsten Rähe der Stadt niedergerissen hatten, schufen sie St. Martin zu einem Fort um, machten Montropal zu einer Festung, sesten das Schloß zu Trarbach in Vertheidigungszustand, ebenso Traben, genannt das Fort de Turenne, und machten dann von

¹) Seine Gefinnungen in diefer Beziehung hat der Pafter von honnef nieder= gelegt in einem trefflichen Gedichte, worin es heißt:

Sum Petra, non moveor, stabili domus Austria nexu
 Me ligat; incassum dulcia, Galle, canis.
 Sum Petra, petrino non crescunt lilla solo,
 In Petris aquilae nidificare solent.

Nulla salus Gallo, per Gallum perdimur omnes, Sub Gallo nullus vivere Teuto potest.

Libertas Germana jugum perferre recusat; Sed nisi praevenias, Tento, vasallus eris.

Vera loquor, sed quis credat? vix audior ulli; Quae mala jam perfert, haec sibi Teuto parat.

Quod si conjunctis Alemannia viribus hostem Impeteret, dudum Gallia nulla foret.

Nunc quia divisis ruit in contraria votis, Teuto suam proprio provocat ense necem.

Ecce Batisbonae quod consultatur ab annis Haec consultandi, quis, rogo, finis crit?

Nostra facit tumidum languens vecordia Gallom, Ut. quaecunque jubet, mex quoque facta velit.

Veadita libertas, distracta potentia, Caesar Pauca potest, veteris viz manet umbra status.

(Sieht Honthem. Prodrom. hist. Trev. pag. 898).



biefen Berschanzungen aus Streifzüge auf ben hundrud und in die Eifel, um ju brandschapen und ju rauben. Trier felbft litt am meiften von beständiger Einquartierung und willfürlichen Gelds und Bropiantfors berungen frangofifcher Feldherren. In Folge des Ryswider Friedens. fchluffes (von 1697) hatten zwar bie Franzofen Trier im Dai 1698 geräumt, waren die unter Ludwig XIV gemachten Eroberungen beutfcher Bebiete meiftens wieder gurudgegeben worden. Allein im Sabre 1700 ftarb Carl II, Sonig von Spanien, ber lette Sprößling ber habsburgifchfpanischen Ronigsfamilie, und es entbrannte nun der fpanische Erbfolgefrieg, in welchem abermal Ludwig XIV gegen ben beutschen Raifer Leopold I ftand, fo daß nun auch unfer Churfurftenthum nicht ver-Bloblic fallen die Franzofen wieder in die schont bleiben tonnte. öftreichischen Riederlande ein, ber Churfurft von Coln, bem Raifer und Reiche untreu, öffnet ihnen feine feften Blate am Rhein (1701) und in dem Jahre darauf ziehen fie auch bereits wieder in Trier ein und legen eine Befasung in ihre alte Berschanzung zu St. Martin.

Der Churfürst Johann Hugo, treu gegen den Kaiser und auf ben Schut feines Landes bedacht, schloß am 8. Mai 1702 ein Bündnis mit der Königin Anna von England und den Generalstaaten von Holland, worin England und Holland zum Schutze des Trier'schen Landes gegen die Angriffe der Franzosen, weil es mehr als jedes andre Land die Drangsale dieses Krieges zu fürchten habe, jährlich 50,000 Thir. als Subsidien dem Churfürsten zu zahlen, zugleich Alles aufzubieten versprachen, die Stadt Trier zu schlen. Inzwischen aber hatten Stadt und Land voll zu leiden bis die beiden großen Feldherren der Alliirten, Malborough und Eugen, sich am Oberrhein vereinigt hatten und am 13. Aug. 1704 bei Hochstädt den Franzosen eine schwere Riederlage bereiteten. In unerwarteter Schnelle erschien der erstere vor Trier, so daß die Franzosen ihre Berschanzung bei Martin verließen und die Mosel hinauf abzogen.

Die Freude der Stadt über die Befreiung dauerte nicht lange; ber Plan Malborough's von der Mosel aus in Frankreich einzubringen, wurde durch die Fortschritte der französischen Truppen in den Niederlanden vereitelt, und sobald das Heer der Alliirten das Trierische Land verlaffen hatte, rückte auch wieder ein französisches Corps zu Trier ein. Zwar war in den zunächst folgenden Jahren unser Land nicht mehr Schauplatz des Krieges; wohl aber lag immer eine französische Besaug zu St. Martin und herrschte ein eigenthümlich unsicherer Justand in dem Lande, weil es nicht deutsch und nicht französisch war, selber unthätig und nur leidend einer Entscheidung entgegenharrte, die erst in dem Frieden von Baden 1714 eingetreten ist. Beim Beginne des

genannten Jahres hatten noch 11,000 Franzosen in und um Trier gelegen mit 800 Officieren; nebft den Häusern der Bürger waren auch die Klöfter belegt, wie denn St. Maximin allein 800 Mann mit ihren Officieren im Quartier hatte.

Unmöglich konnte das Trierifche Land fich von den feit 1673 bis 1714 faft ununterbrochen getragenen Rriegsbrangfalen gang erholt haben, als im Jahre 1734 wegen ber polnischen Königswahl neuerdings Krieg wijchen Frankreich und dem deutschen Reiche ausbrach, der wieder juerft und am harteften unfer Land getroffen hat. Stanislaus, Bater ber Königin von Frankreich, war ichon einmal zum Rönige von Bolen gewählt, aber banach nicht aufgenommen und inthronifirt worden; basselbe widerfuhr ihm jest gum zweitenmal, indem der Churfurft Friedrich August von Sachfen, Sohn des 1733 verstorbenen Königs August II von Bolen und Churfurften von Sachfen, deffen Unfpruche der Raifer unterftuste, gegen ihn operirte. Ueber bie zweimalige Abweifung erzurnt, griff ber Ronig Ludwig XV fur feinen Schwiegervater ju ben Baffen, und wurde in Folge davon "von Cabir bis Archangel Gold und Blut perfcmendet jur Entscheidung des Sarmatischen Thronftreites." Babtend auch in diefem Rriege wieder mehre Reichsfürften, wie der von Bapern und jener von Coln, ein bayerischer Bring, heimlich zu Frankteich, bem Reichsfeinde, hielten, war unfer Churfurft Franz Georg bem Raifer treu und erfullte feine Reichspflicht. Diefer Churfurft wurde nicht mube, ben beutschen Reichsftänden an's Berg zu legen, daß alles Unheil im deutschen Baterlande gang allein von der großen Uneinigfeit ber Stande von jeher getommen fei, welchen 3wiespalt fremde Rachte ftets benutzt hatten. Bas der fraftige Borganger Richard von Greiffenclau ju Anfange des 16. Jahrhunderts und was Carl Caspar gegen Ende des 17. bringend empfohlen, wiederholte er unablaffig: "Einig wollen wir fein, und bas Reich ift ficher geftellt!" Leiber predigten fle tauben Dhren. Neußerft aufgebracht über ben Churfurften von Trier, gab ber Rönig von Franfreich Befehl, ein ju Saarkouis garnifonirendes Sufarenregiment folle benfelben auf beben und tobt ober lebendig nach Frankreich bringen. Truppweise, um Auffehen zu vermeiden, war das Regiment aufgebrochen, auf einfamen Baldpfaden bem Amte Grimburg ju, no ber Churfurft auf einer Jagdluft begriffen war. Unbemerkt hatte ein Bofthalter ben Blan abgelaufcht und in Gile, fein bestes Bferb ju Lobe jagend, tonnte er Die Runde bem Churfurften hinterbringen, der in fchneller Flucht, bis Raifersefc verfolgt, gludlich Ehrenbreitftein erreichte.

Damit aber war ber Sturm vom Lande felbst nicht abgewendet. Bellisle, ber Gouverneur von Mey, fiel mit 15,000 Mann in das .

Erzstift, besette Trier am 8. April 1734 und danach das gange Land, nahm die Feftung Trarbach, ließ die Grafenburg fchleifen, ju welcher Arbeit das Land 300,000 Livres ju entrichten hatte. Außerdem forderte Bellisle nach bisheriger Beije frangöfischer Truppen in unferm Erfftifte große Brandichagungen, 800,000 Rationen Fourage, von dem 8. April ab jeden Lag 60 Rube jur Unterhaltung der Truppen bis auf weitere Orbre, ju entrichten von den geiftlichen und weltlichen Ständen bes Churfürftenthums, eine Contribution von 340,000 Livres, andre 150,000 Livres als Surrogat für eine Fouragelieferung, 10,000 Livres als Beitrag ju dem Bau der Schiffbruden, 5000 ftatt Solg und Licht für die Soldaten. Bu diefen Contributionen und Fourage-· Lieferungen famen noch die fchmeren Roften ber Einquartierungen, deren Belauf ungefähr ju ermeffen aus ber Angabe, bag die einzige Abtei St. Matthias acht Compagnien den Binter hindurch im Quartier hatte und ihre Betöftigung derfelben 18,000 Rthir. toftete. Das eben nicht reiche Rlofter St. Annen hat eine Rechnung aus bem Jahre 1735 aufgestellt, wonach bas Rriegsjahr 1734 auf 1735 ihm an Contributionen, Lieferungen und Berluften an 3479 Rthlr. gefostet bat. Außerbem noch hat der Commandant Bellisle, da er fich in Trier vers schanzen wollte, um das Brudenthor jo viele Saufer abbrechen laffen, "baß ein Dauer mar, die Leute anzuhören," wie eine Rlofterchronif fic ausbrudt.

Rur außerft langfam bewegte fich der faiferliche Feldherr Pring Eugen mit feiner Armee jur Befreiung bes Ergftifts Trier und bes Stifts Borns heran. Allmälig concentrirten fich feine Truppen in bie Rabe von Claufen vom 16 .- 19. Oftober 1735, mabrend Die Franjofen fich um die hepradter Seide fammelten; am 20. wurden fie an ber Salm bei Efch und Rivenich von den Raiferlichen jurudgeworfen, die ihnen zwar bis um Trier nachfolgten, ohne fie boch ganzlich vertreiben ju tonnen; und fo hatte benn unfer Land die feindlichen und Die faiferlichen Ttuppen ju unterhalten. Juerft erfolgte ein Baffen-- fillftand in Gemäßheit ber Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und dem Raifer; aber erft ju Anfang Februar 1737 haben Die letten frangofifchen Truppen unfre Stadt verlaffen. Auch ber Friedensichluß zu Bien im Rovember 1738, der diefem für unfer Land fo verderbe lichen Rrieg ein Ende gemacht hat, ift nicht ohne große Bedeutung fur Die fernere Beschichte unfres Ergftifts gemefen. Der volnische Rronpratendent Stanislaus Lescinsty mußte Bergicht leiften und behielt nur den Königstitel; jur Entschädigung aber bewilligte man ihm Lothringen und Bar, unter ber Bedingung, daß biefe Berjogthumer nach feinem Lode an Frankreich fallen follten, wogegen ber Bergog

208

von Lothringen, Franz Stephan, mit dem Großherzogthum Toscana entschädigt wurde. Und so war denn die französische Grenze abermal unserm Erzstifte näher gerückt und damit die Gesährlichkeit der französischen Rachbarschaft gesteigert. 1)

So hatte Trier feit dem fechezehnten Jahrhunderte wegen feiner Lage an der fudlichen Grenze des deutschen Reiches die Rachtheile ber wachfenden Uebermacht und ber Eroberungsgelufte Frankreichs zu tragen. Die Stellung ber Churfurften von Trier ward baburch um fo fritifcher, als ihre geiftliche Gerichtsbarteit fich über bie lothringischen Bisthumer Dets, Loul und Berdun erftredte, die bereits im weftpfälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden, mit Refervirung bes Trier'ichen Metropolitanrechtes. Schon biefes Bereinragen ber weltlichen Hoheit ber frangöfischen Krone in bas geiftliche Gebiet bes Trier'ichen Metros politen bat verschiedene Reibungen herbeigeführt, indem die fogenannten Freiheiten ber gallicanischen Rirche und bas willfurliche Berfahren franzöftscher Könige feit Ludwig XIV in firchlichen Angelegenheiten nur ju haufig Unlag ju Befchmerden barbot. Beit verderblicher aber mußte Diefes zunehmende Borruden ber franzöfischen Grenzen für ben politifchen Buftand unfres Eriftiftes werden; und hatte bas beutiche Reich bis zum Frieden von Bien fein Grenzland gegen Frankreich nicht ju fougen gewußt, fo tonnte ohne besvndre Divinationsgabe vorausgesehen werben, was nun von 1766 ab, wo Stanislaus geftorben und die volle Souveranität über Lothringen an Franfreich übergegangen ift, unferm Lande von dorther bevorftehe. Böllig abgerundet, mit feinen Brenzen bis Merzig, ber fublichen Spipe bes Churfurftenthums Trier vorgerudt, im Innern monarchifch centralifirt und gestärkt, ftand Frankreich bem gerbrodelten beutschen Reiche gegenüber, als im Jahre 1789 bie Revolution ausgebrochen ift, in deren Berlaufe bie republikanischen beere gegen ben Rhein vorzuruden anfingen.

²) Gesta Trevir. vol. III. p. 258-266. Der französtiche Plazcommanbant und ber Generalcommissär machten, als fie dem Trierischen Militär die Schlüssel ber Stadt überreichten, das Areuz über diese unter den Worten: "D gute Stadt, ich empfehle dich Gott und beinem Fürsten!" Und sich in ihre Wagen sehend sagten fie Lebewohl, et abierunt, fügen die Gesta hinzu, utinam nunquam amplius reversuri. Man sehe auch Rhein. Antiquar. III. Abth. 2. Bd. S. 226-235; dann des Trier. Gymnasial-Programm vom Jahre 1841 von S. 7-29.

XXV. Kapitel.

Verschiedenheit des geiftlichen (erzbischöflichen) Sprengels und des curfürftlichen Territoriums unfrer Erzbischöfe.

Bereinigte auch der Erzbischof von Trier mit der geiftlichen Birtengewalt Die weltliche Boheit eines beutschen Reichsfürften, fo erftredten' fich aber feine beiden Gewalten nicht über ein gleich großes Bebiet; er befaß nämlich die geiftliche Gewalt und die weltliche Sobeit bloß innerhalb des Churftaates, deffen Umfang und Grenzen wir oben angegeben haben. Bu feinem geiftlichen Sprengel gehörten aber außer biefem Churftaate noch andre bedeutende Landertheile, gegen Beften bas herzogthum Luxemburg, gegen Guden ein Strich von Lothringen (aulest Frankreich), gegen Norden und Often Theile ber Graffchaften Bied, Raffau, von Churpfalz, der Landgraffchaft Seffen, des Berzogthums Bfalg-3meibruden, ber Grafichaft Sponheim und ber Darfaraf. ichaft Baden. Sind auch im Berlaufe bes 16. Jahrhunderts bie aulest genannten Gebiete von ihren Beherrichern jur protestantischen Religion binubergeführt und fo ber geiftlichen Gerichtsbarteit unfrer Erzbifcofe entzogen worden, fo find boch auch fpater wieder einzelne diefer Gebiets theile ber fatholischen Religion wiedergewonnen worden, oder es haben fich neue tatholische Gemeinden gebildet und find fo wieder unter bie aeiftliche Gewalt ihrer fruhern Dberhirten jurudgetehrt. So gelangten auf Grund bes weftpfälischen Friedens und ber Rudtehr ber Martgrafen von Baden zur fatholischen Religion viele Gemeinden wieder au bem Rechte der Ausübung ber tatholifchen Religion; andern Gemeinden in jenen Gebieten murde Diefes Recht burch die Reunionsfriege Lubmig XIV wiedergegeben und im Ryswifer Rrieben ausbedungen.

Endlich aber erstreckte sich die Metropolitangewalt unfrer Erzbischofe über die brei lothringischen Bisthumer Metz, Toul und Verdun. Diese brei Bisthumer hatten unter römischer Herrschaft schon in Provicialverband mit Trier gestanden und gehörten auch seit der kirchlichen Organisation unter den ersten franklichen Königen als Suffragandisthumer unter die Metropole von Trier; und obgleich dieselben in Folge des Reichsverrathes der protestantischen Fürsten im Jahre 1552 von bem deutschen Reiche losgerissen und der Krone Frankreichs unterworfen wurden, so ist doch in dem Frieden von Münster (1648) im Art. X. 5. 70 bem Erzbischofe von Trier das Metropolitanrecht über dieselben ausdrücklich ausbedungen worden. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden in Lothringen durch Abtrennung von Gebietstheilen

ber ältern Siße zwei neue Bisthumer errichtet, Rancy und St. Diez, und find auch diese beiden bischöftichen Sige als Suffragane bem Metropoliten von Trier untergeordnet worden. Schon seit dem Jahre 1601 waren von den Herzogen von Lothringen wiederholt Schritte geschehen, zu Rancy einen bischöftichen Sig errichten zu lassen. Nancy war nämlich hauptstadt des Herzogthums und Residenz des Herzogs und wollte dieser den Glanz und das Ansehen seiner Hauptstadt durch einen bischöftichen Sig erhöhen. Die Lönige von Frankreich aber setzen bem Unternehmen sortwährend Hindernisse. Alehnlich verhielt es sich mit St. Diez; in Betreff dieses Sizes waren bereits 1719 die Berhandlungen zu Rom gepflogen und zu Ende gebracht worden, indem die Errichtung eines bischöftichen Sizes dasselbst als vollkommen begründet anerkannt war; die französsische Krone sch aber, so lange Lothringen nicht vollständig unter ihre Hoheit übergegangen war, die Errichtung eines neuen Bisthums in diesem Herzogthum ungern und hat daher ber herzog von Orleans als Regent von Frankreich eine Sistigdes Rom erwirkt, was ihm um so leichter geworden, als auch die Bischöfe

ber Henrie Stotzamo in örletn Chegogigun ungern und zur Bager ber Herzog von Orleans als Regent von Frankreich eine Siftirung zu Rom erwirkt, was ihm um so leichter geworden, als auch die Bischöfe von Mey, Toul und Berdun gegen eine solche Bermehrung der Bisthümer waren. Nachdem aber Lothringen 1766 völlig an die Krone Frankreichs übergegangen war, siel die politische Rücksicht, aus der Frankreich gegen Errichtung jener Bischümer gewirkt hatte, weg, und ist nunmehr unter König Ludwig XVI am 12. Aug. 1777 die Ereftion von St. Diez und am 13. Dezember desselben Jahres die von Rancy erfolgt.¹)

XXVI. Rapitel.

Würden, Rechte und Prärogativen des Churfürften von Trier.

Bei einer so großen Menge Fürsten, Grafen, Herren und Reichsftäbte, wie das h. römische Reich zählte, waren Rangstreitigkeiten nichts Seltenes. Auch geistliche Burdenträger, Bischöfe und Aebte, nachdem fie einmal Reichsstände geworden und weltliche Hoheitsrechte über٩

¹⁾ Die Geschichte ber Berhandlungen über Rancy seit 1601 findet sich in der Histoire des loix et usages de la Lorraine et du Barrois par Fr. Timoth. Thibault, pag. 78; bei Calmet, histoire civile et eoclosiast. de la Lorraine Tom. III. p. 768. Die Crestionsbulle siehe Bullar. magn. rom. Continuat. Tom. V. p. 440-461. Ueber die Crestitung von St. Diez finden sich die historischen Rotigen Der frühern Berhandlungen in demselben Berte über Lothringen (Histoire des loix etc. dans les matières benefic. p. 118 et 114; die Crestionsbulle in dem Bullar. rom. Contin. Tom. V. p. 872-390.

fommen hatten, tonnten und burften folchen Streitigfeiten nicht immer ausweichen, ba fie mohl aus apoftolifcher Demuth und Befcheidenheit auf perfonliche Rechte, nicht aber fo auf Rechte ihrer Sige und ihrer Burbe Bergicht ju leiften befugt maren. Im Berlaufe der Zeit wurden aber bie Rechte und ber Rang ber Reichsftande bei allen wichtigen Reichsverhandlungen genau bestimmt, wie unter andern in ber "golbenen Bulle" und in besondern "Caremonialen"; auch find in vielen Differtationen, namentlich im achtzehnten Jahrhunderte, die perschiedenen Borrechte der Reichsfürften und ihre Berhältniffe ju eine ander hiftorifc und juridifc bargelegt worden. So ftellt uns benn auch eine eigene gelehrte Schrift bie fammtlichen Rechte und Bratogativen bes Churfurften von Trier dar, 1) und zwar querft jene, bie er als Churfurft mit ben ubrigen Churfurften gemein hat, und fobann jene, die ihm vor ben ubrigen eigen find. Die Churfurften bes h. romifchen Reiches waren ben Königen gleich geachtet; ben Cardinalen gingen fie im Range vor. 2)

Auch dem apostolischen Runtius ftanden fie nicht nach, wie auch nicht ben Gefandten von Königen und Republiken, vielmehr hatten fie bei Sandlungen, welche ben faiferlichen Sof angingen, j. B. bei Raiferfronungsfeierlichkeiten, ben Borrang vor Ronigen. Die Churfurften hatten ferner auf Reichstagen und bei allen Berfammlungen der Reichsftande einen gesonderten Sit, bie Churfurftenbant, und bildeten ein eigenes Collegium, bas Collegium Electorale. Sie allein hatten ben romifchen Ronig zu mablen, die Bablcapitulation aufzuftellen und ben Raifer ex magna et justa causa ju removiren. Sie hatten bas Recht, fo oft und mo fie wollten, besondre Comitien zu halten über alle bas Bohl des Reiches betreffende Angelegenheiten (Churfurftentage). Bollte ber Raifer einen Reichstag halten laffen, fo mußte es mit Buftimmung ber Churfurften geschehen; jeder Churfurft hatte zwei Affefforen zum Reichstammergericht ju prafentiren; im Jahre 1719 ift indeffen die Jahl ber Affefforen überhaupt auf die Salfte reducirt worden und hat feit biefer Beit jeder Churfurft nur einen prafentirt. Unter ben Churfürften felbft hatten nun wieder bie brei geiftlichen, Trier, Coln und

1) Wiederholdt, De praerogat. S. R. I. Electoris Trevirensis. Lipsiae 1733.

^a) Merkwürdig ift allerdings unter ben Gründen, welche hiefür Stieve (Europäisch. Hof-Caremonial) anführt, der fünfte: "Daß die Cardinäle als geiftliche herren, Nachfolger der Apostel wären, zu benen Christus gesagt: Vos non sic; (Ir follt nicht thun, wie die Großen der Erbe). Gleichwie nun aber die Apostel, wenn ste noch in der Welt lebten oder ja etwa auferstehen oder wiederkommen sollten, denen Churfürsten vorzugehen nicht prätendiren würden, also könnten die Cardinäle folches auch nicht thun!"

Mainz, den Borrang; die weltlichen gelangten durch Erbrecht (Erftgeburt) zur Burde, die geiftlichen durch die Babl (ber Domfapitel). Andre Auszeichnungen endlich maren unferm Churfurften befonders eigen. Der bischöfliche Sitz von Trier galt ohne Biderrede als ber ältefte. 1) Bei der Raifermahl hatte ber Churfurft von Trier bie erfte Stimme zu geben (nach ber "goldenen Bulle" Cap. 4); in feine hande hatte ber Churfurft von Mains den Bahleid abzulegen; er ging dem Churfürften von Coln vor; mehre Berrichtungen in Reichsanges legenheiten, welche dem Churfurften von Maing als dem Erften und als Reichs-Erzfanzler zuftanden, hatte, im Berhinderungsfalle desfelben, der von Trier zu beforgen. Er hatte einen Lehnhof mit den befannten vier Erbämtern, ju Erbmarichallen bie Berren v. Els, ju Erbtruchfeffen Die herren von ber Leven, ju Erbfammerern die Berren v. Reffelftatt und zu Erbschenten die Gerren v. Schmidtburg. Dann genoß er die Auszeichnung, daß durch Aussterben von Kamilien erledigte Reichslehen in dem Churfürstenthume an ihn fielen; auch war es in Rechtsfreiten nicht gestattet, von dem Churfürsten von Trier an bas Reichsfammergericht zu appelliren, wenn die Streitfache nicht über 500 Gulden betrug. Unter Churfurft Franz Ludwig wurde Diefes Privilegium weiter ausgedehnt und überhaupt feine Appellation von dem bochften churs fürftlichen Gerichtshof gestattet, als nur in casu denegatae justitiae. Dann befaß er auch die weltliche Herrschaft über die Stadt Trier, war feit 1576 auch Administrator der Abtei und des Fürstenthums Brum, und hatte als folcher nebft Sit und Stimme auf der Churfurftenbant auch Sit und Stimme auf der geiftlichen Bant des Fürftencollegiums auf Reichstagen. Brum war nämlich eine Reichsabtei feit ihrer Grundung gemefen, mit weltlichen Sobeitsrechten in dem fogenannten Fürftenthum Brum, unter Churfurft Clemens Benceslaus mit einer Bevölferung von 6217 Seelen. In Folge großer Unordnungen in ber Abtei ift dies felbe mit der erzbischöflichen Tafel von Trier von bem Bapfte und bem Raifer auf immer vereinigt worden, fo daß der jedesmalige Erzbischof von Trier in alle Rechte eines Abtes von Brum eingetreten ift, wie tiefer unten in einem eigenen Abichnitte ausführlicher gezeigt werden wird. Dann hat er ein Domtapitel von vierzig Canonifern, worunter fechszehn Capitularen, Die übrigen Domicellaren maren, alle aus

Treviris actate, sed rerum proprietate

Gaudet Agrippina, sed konore Moguntia prima.

An Alter ficht Trier, an Reichthum Coln und an Chrenrang Maing por.

⁾ Das Berhaltniß von Trier ju den beiden andern geiftlichen Churfürftenfisen ift daher ausgefprochen in den Worten:

hochadeligem Geschlechte. Endlich fuhrte er ben Titel "Ergtangler burch Gallien und bas Reich Arelat." Diefer Titel ftammte aus ber Zeit ber frankischen Könige. Diefe bielten regelmäßig an ihrem Sofe burch Biffenschaft ausgezeichnete Geiftliche, welche ben Bottesdienft und andre geiftliche Funftionen für bie tonigliche Familie und ben hof ju verrichten und biefe auch auf allen Bugen ju begleiten hatten. Der Erfte im Range unter ihnen hieß Erzfaplan, ftand an Burbe und Ehre dem Ronige am nachften. Rebftdem mar er auch in weltlichen Dingen, in Regierungsangelegenheiten ber Geheimrath bes Rönigs, fein Secretar, und hatte michtige Urfunden ju contrafige niren, er mar erfter Minifter bes Ronigs und bieg als folcher auch Ergfangler. Dieje beiden Memter, vereinigt in einer Berjon, find banach Erzfanzellariat genannt worben. Rach Mofer (churtrier. Staatsrecht c. 2. §. 20) batirt bie Burbe des Erzbischofs von Trier als Erzfanzlers durch Gallien (Lothringen) und bas Reich Arelat (Burgund) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Diefe Burbe war fur bas deutsche Reich fo unter die drei geiftlichen Churfurften vertheilt, baß der von Mainz diefelbe fur bas Reich zwischen dem Rhein und Ungarn, ber von Trier für Lothringen, ber von Coln für Italien befag. Dofer's Angabe über bie Beit ber Entftehung biefer Burbe unfrer Erzbischöfe ift aber nicht ganz richtig. Denn gewiß ift, daß bieje bie genannte Burbe icon im 10. Jahrhunderte in Lothringen befleidet haben, wenn auch nicht ununterbrochen, wie ju ersehen bei Sontheim (I. p. 241 et 242). Dagegen ift allerdings bie Burbe erft bleibend an unfre Erzbischöfe im 13. Jahrhunderte getommen 1) und führten fie bis zum Anfange bes laufenden Jahrhunderts den Titel "Ergfangler burch Gallien (d. i. Lothringen) und bas Reich Arelat" (b. i. Burgund). Gemäß diefer Burde hatte der Erzbischof, fo oft und fo lange ber deutsche Raifer fich in Lothringen ober Burgund aufhielt, bie oben angegebenen Dienfte an deffen hofe vorzunehmen. Lothringen allerdings war im fechszehnten Jahrhunderte vom deutschen Reiche losgeriffen worden, ebenfo auch fpater Burgund bis auf einen fleinen Reft, Savoyen, und daher hatte benn jener Titel in letter Zeit einen realen Bezug nur mehr auf Savoyen, im Uebrigen war er bedeutungs= los geworden. Doch aber ift er bis zur Sacularisation ber geiftlichen Staaten (1803) nie auf einer erzbischöflichen oder landesherrlichen Berordnung weggelaffen worden.

^{&#}x27;) Honthem. I. p. 638.

XXVII. Rapitel.

Andre Rechte und Auszeichnungen der Trierischen Erzbischöfe.

Unfre Erzbischöfe hatten aus altem herfommen bas jus primarum precum in allen Collegiatfirchen bes Ergftiftes, b. i. bas Recht, ju der ersten nach ihrer Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz vacant werbenden Canonicatftelle in jedem Stifte einen Candidaten ju prafens tiren. Indeffen fonnte Diefes Recht nicht zur Ausübung fommen, bevor ber Erzbischof die Confirmation (Bestätigung) vom apostolischen Stuhle erhalten hatte; und außerdem galt dasselbe nur für bie Monate, in benen bie betreffenden Stiftscapitel, nicht in jenen, worin ber Papft ju ernennen hatte. Mit ber Ausübung jenes Rechtes wurde es ferner fo gehalten, daß bas Domcapitel oder vielmehr die einzelnen Canonifer die Personen ju bezeichnen hatten, ju deren Bunften der Erzbischof daffelbe ausüben follte. Bährend der Sedisvacanz nämlich hat fich jeder ber vierzehn ältern Domberren, nach Alter und Rang, eines unter ben vierzehn Stiften ber Erzbiocefe ausgesucht, fur welches er einen Candidaten in Aussicht nahm, den er bann dem neugewählten Erzbischofe, fobald diefer die Confirmation erhalten hatte, nannte, ju beffen Gunften bann bie preces archiepiscopales bei ber erften Bacatur in dem betreffenden Stifte ausgefertigt wurden.

Ein andres Recht, wenn es ftatthaft ift, bie Sache mit biefem Ramen zu bezeichnen, haben die Erzbischöfe bis zum Jahre 1397 ausgeübt unter bem Titel jus spolii, welches barin bestand, daß fie bei dem Lobe eines geiftlichen Pfrundners, mochte er mit oder ohne Teftament gestorben fein, beffen ganze Sinterlaffenschaft an fich zogen. Mit ber unter befagtem Ramen bariffenen Gewohnheit, eigentlich Blundrungsrecht, ift im Mittelalter Jahrhunderte hindurch viel Unfug getrieben worben, von Rönigen, Raifern, Fürften, Bifchöfen und andern Geifts lichen. Bald haben die Domherren die Sinterlaffenschaft des Bifchofs an fich geriffen, bald die Bischöfe jene ber in ihrer Diocefe abgelebten Pfrundner; dann wieder haben Rönige und Raifer die Sinterlaffenschaft von Blichöfen und Aebten ihres Reiches an fich gezogen unter jenem Titel jus spolii oder bem des jus regaliae, dazu alle Einfunfte mabrend ber Bacatur fich angeeignet. Es hat eine Beit gegeben, wo das ganze firchliche ober geiftliche Bermögen einer Diocefe nur eine Daffe bilbete, und von bem Bifchofe verwaltet murde, und von welchem die einzelnen Beiftlichen alle ihren Unterhalt bezogen, Die Cultustoften bestritten und bie Armen verpflegt wurden. Es war bies jene Beit, wo bie bifchof-

lichen Sprengel noch fehr klein waren, in den erften Jahrhunderten ber chriftlichen Zeitrechnung. Beil nun damals alle einzelne Geift. lichen ihren gangen Unterhalt aus bem Rirchenvermögen und von dem geiftlichen Amte, das fie betleideten, erhielten, murde auch ihre Binterlaffenschaft als der Maffe des Rirchenvermögens angehörend, jurudgezogen und war in Canones vorgesehen, daß Geiftliche nicht über bas Bermögen, bas fie in ihrem firchlichen Umte erworben hatten, lettwillig verfügen könnten, fondern nur über etwaiges Batrimonium aus bem elterlichen Saufe. Damals alfo fonnte mit vollem Rechte, was bei bem Tode eines Geiftlichen noch an Bermögen von dem Ertrag feines geiftlichen Amtes übrig war, an bie Maffe Des Rirchenvermögens wieder zurudgezogen werden. Allein fo einfach blieben die Berhältniffe nicht bei ber größern Ausdehnung ber bischöflichen Sprengel; jede einzelne Kirche mußte ihr besondres Bermögen erhalten und bald auch mar das Brivatvermögen eines Geiftlichen von den Ueberbleibfeln der Einfunfte feines geiftlichen Amtes nicht zu unterfcheiden und wurde nun eins mit dem andern bei feinem Lode von den andern Beiftlichen weggenommen. Und fobald Beiftliche felbft mit ihren Eins fünften ihren Unterhalt zu beftreiten hatten, geschah es auch öfter, bag bei ihrem Tobe personliche Schulden fich vorfanden. Unter biefen neuen Berhaltniffen war die Einziehung der Sinterlaffenschaft eines Beifilichen, felbft mit bem Borgeben, diefelbe bem Rirchenvermögen oder bem Schaße ber Urmen einzuverleiben, nichts andres als ein Raub, und wenn, mas öfter ber Fall mar, Gläubiger Forderungen ju machen hatten, ein zweifaches Unrecht. So war es auch zu Trier gewesen, bis 1397 ber Bapft Bonifacius IX Diefen Gebrauch ganglich vernichtet hat. Dagegen hat aber derfelbe Bauft bem Erzbifchofe bie Ginfunfte bes erften Jahres jeder Bfrunde in feinem Ergftifte querfannt und haben unfre Erzbifchofe diefelben von jener Beit an bezogen. Der Erzbischof Johann Sugo hat indeffen ben Curatbeneficiaten (Bfrundnern mit Seelforge) bes Rieder-Ergftiftes, weil ihre Stellen nicht boch botirt feien, die Auszahlung jener Einfünfte bes erften Jahres gnabig erlaffen 1). Im Gefolge ber Unterdrudung jenes jus spolii durch ben genannten Papft hat unfer Erzbifchof Berner ber gangen (Belt-) Beiftlichteit ber Erzdiocefe bas Recht verlieben, burch Teftas ment über ihre Sinterlaffenschaft ju verfügen, mas ihr früher nicht gestattet war 2). Das Andenken an die Bergichtleiftung bes Erzbischofs Berner auf bas jus spolii und bie Gestattung ber

¹⁾ Dan fehe Honth. II. 308 seq.

⁹) Ibid.

Leftirfreiheit hat fich in einer kirchlichen Feier bis zur Auflösung ber geiftlichen Corporationen in unferm Erzstifte erhalten. In der Rumm. 44 des "Trierischen Wochenblätt." vom Jahre 1765 findet fich nämlich folgender Artikel.

"Jur Trierischen Hiftory. Auf die neulich entstandene Frag: warum die St. Simeons-Herren den 4ten dieses (Novemb.) in den hohen Dhom zum Requiems-Amte gegangen seyen? erfolgt hiermit die Antwort. Churfürft Werner hat im Jahre 1398 auf das Spolium Archiepiscopale der Hinterlassenschaft deren gepfründeten Geistlichen ewige Berzicht gethan, selben freie Testamentsmachung über ihr aus den Pfründen erworbenes, ja ihren Blutsverwandten sogar die Succession ohne Testament gegeben. Darum sollten jährlich alle Stifter zu Trier in dem hohen Dhom und zu Coblenz bei St. Florin erscheinen, Vigilias und eine Requiems-Messe am selben Tag abstragen. Ein gleiches sollen die Landstifter und Pfarreien in ihren Ktrchen thuen."

Mit der Auflösung aller Stifte und der alten Beneficien in unfrer Erzdiöcese 1802 ift natürlich auch jene Berpflichtung erloschen.

Die stehende Titulatur unstrer Erzbischöfe war: Erzbischof von Trier, Erzfanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, Churfürst des heil. römisch. Reiches, Admistrator zu Brüm. Die erste Bürde war die älteste; das Erzfanzleramt datirte aus den Zeiten der deutschen Kaiser, wo dasselbe unter die drei vornehmsten und ältesten Erzbischöfe von Trier, Cöln und Mainz in dem deutschen Reiche vertheilt war, wie oben schon angegeben worden ist. Der Titel Administrator von Brüm, d. i. der Abtei und des Fürstenthums Prüm, war der jüngste und datirte von der Bereinigung der Abtei mit der erzbischössichen Tafel im Jahre 1576.

Der zweifachen Gewalt gemäß, welche unfre Erzbischöfe in einer Person vereinigten, bedienten sie sich auch eines zweisachen Siegels, das jedoch bloß durch die Stellung der Insignien der Gewalten verschieden war. Der Bischofsstab nämlich ist das Symbol der geistlichen, das Schwert Symbol der weltlichen Gewalt; das Siegel für geistliche Sachen hatte daher den Bischofsstad (pedum) zur Rechten, das Schwert zur Linken, dagegen das Siegel für weltliche Sachen das Schwert gur Rechten und den Bischofsstab zur Linken. Alles Uebrige war in beiden Siegeln dassstelbe. Die Erzbischöfe hatten ferner die Auszeichnung, daß sie in ihrer Kirchenprovinz in roth ausgeschlagenem Bagen sucht aus kappen eines Churfürsten von Trier als solchen

Das stehende Wappen eines Churfürsten von Trier als folchen (nicht fein Familienwappen, das jeder nebenbei einfügen ließ) war ein gevierter Schild, in deffen oberm Felde zur Rechten und in dem untern

Feld zur Linken ein rothes Rreuz im filbernen Felde erschien (fur Trier). 3m obern Felde jur Linken und im untern Felde jur Rechten fteht ein weißes Lamm mit einem Rabnlein und barin ein Rreus von gleicher Farbe, auf einem grunen Sugel, im rothen Feld (wegen Brum). Done Zweifel hatte bie Abtei Brum bas weiße Lamm mit bem Rreutfahnlein ju feinem Bappen gewählt mit Bezug auf den Salvator, bem bieselbe geweiht war. Auf dem Schilde follen drei offene Selme ruhen, ber mittlere auf einem grunen Riffen die erzbischöfliche Mitra, über derfelben aber ein goldenes Rreus, ber jur Rechten auf bem Churbute ein achtediges filbernes mit Bfauenfebern geziertes Schirmbrett mit bem rothen Trierifchen Rreuze, ber zur Linken aber auf einer Rrone zwei hinter einander ftebende rothe Flügel, mit ben Achfen einwärts auf fich, worauf das filberne Lamm erscheint, barftellen. Die Selmbeden zur Rechten find fubern und roth, zur Linken aber filbern und blau. Endlich erblickt man hinter dem Schild den Bischofsstab und bas bloße Schwert. ')

XXVIII. Rapitel.

Residenzen der Erzbischöfe und Churfürften.

Bo in der alteften Zeit unfre Erzbifchöfe ihre Refidenz gehabt haben, ift bis heran noch nicht mit Gewißheit ermittelt. Es fann aber taum zweifelhaft fein, daß bereits unter Constantin ein romifches Staatsgebaube jur Bohnung für ben Bifchof bergegeben worden fei, ba befannt ift, baß diefer Raifer in vielen Städten bes Reiches, namentlich ju Rom, öffentliche Gebäude ju Rirchen und firchlichen 3meden hergegeben hat und auch ju Trier ein folches Gebäude jur Domkirche und ein andres für die St. Johannisfirche (später St. Marimin genannt) unter Constantin hergegeben worden find, und Tetradius, Proconfular zu Trier, sein Haus an der Mosel zu einer h. Kreuzfirche (später St. Martin) geschenkt hat. Eine alte Ueberlieferung, die in einer Urfunde unfres Erzbischofs Theoderich I vom Jahre 973 aufbewahrt ift, legt ben Sit unfrer Erzbifcofe in ältefter Beit an Die Stelle, wo ju Anfange bes 8. Jahrhunderts bie Abtei St. Marien errichtet worden ift und wo in romifcher Beit ein Ballaft oder bie Refidens des Brafettus von Ballien geftanden hat. 2)

¹⁾ Mofer, churtrier. Staatsrecht, Cap. I. S. 23-25.

²⁾ Einige Schriftsteller behaupten, an diefer Stelle fei das Cavitol gewefen; andre dagegen nehmen mit mehr Grund eine andre und zwar die höchst gelegene

Die römischen Staatsgebäude find bei bem Sturze bes Reiches in der Bölferwanderung mit bem Lande an die frankischen Rönige übergegangen. Beit mehr noch, als in romischer Beit geschehen war, find unter frantischer herrichaft in unferm Lande öffentliche Gebaube (palatia rogia) ju firchlichen 3weden hergegeben worben, wie Deren (borrea) ju bem Rlofter Irminen, ber Ballaft ju Bfalgel ju einem Rlofter, Echternach, Brum, u. a., und wird ohne 3weifel auch damals ein ahnliches Gebaude, aus romifcher Beit herruhrend, die erzbifcofliche Bohnung gewesen sein, wenn, was wahrscheinlich ist, die frühere Bohnung unten an der Mofel in der Bölferwanderung zerftort ober als ju entlegen von ber Metropolitanfirche gegen eine andre aufgegeben worden ift. Die Stelle aber, wo bie Erzbischöfe in frantischer Beit gewohnt haben, können wir fo wenig mit Gewißheit angeben, wie für die fruhere Beit. Aus der geheimnifvollen Stimme, von der in ber vita des h. Ricetius bei Gregor von Lours die Rede ift, die um die Mofelbrude vernommen worden, die ben Damonen aus heidnischer Beit, den Abzug anfagend, gerufen: an dem einen Thore wacht der h Eucharius (gegen Suden), an dem andern der h. Mariminus (gegen Rorden) und in der Mitte der h. Ricetius (ber bamalige Erzbijchof), scheint entnommen werden ju muffen, daß der Erzbischof Ricetius ungefähr in der Mitte ber Stadt gewohnt haben werde, mas uns auf die Nahe ber Domfirche fchließen laffen murbe. Abgefeben von diefer Andeutung ift auch ohnehin ichon ju vermuthen, daß nicht lange nach ber herrichtung ber Domfirche für ben Gottesbienft ober jur Cathedrale die Bifcofe ihre Wohnung in der Rahe derfelben werden gewählt haben. Daß diefelben aber bereits in der franklischen Zeit in dem Ballafte gewohnt hätten, fann nicht angenommen werden, ba diefer damals Refidenz mehrer auftrafifcher Ronige, wenn auch nicht fortbauernd, gewefen, danach mehre Dajordome (Bipin ber ältere und Carl Martell) barin gewohnt haben und dann ihnen bie Comites (bie Pfalzgrafen) darin nachfolgten, woher auch die Stelle umber noch lange im Munde des Bolfes "die Graffchaft" genannt wurde. 1) Dieje Thatfachen laffen uns nun auch bie Beit errathen, in welcher unfre Erzbifcofe ben Ballaft als ihre Refibenz bezogen haben werden; ohne Zweifel geschah diefes bei ber Uebertragung bes Comitates an unfre Erzbifchofe durch bie frantifchen Ronige. Einen Burggrafen finden wir aber noch im Ballafte in ben erften Jahren bes Erzbifchofs

Stelle ber Stadt für das Capitol in Anspruch. Siehe Brow. annal. proparasc. cap. XVI. n. 7. Bgl. Honth. I. 74.

1) Honth. I. 23.

Adalbero (1132 und den folgenden), den Ludwig nämlich, der aber burch seine Ungerechtigkeit und Härte gegen den Erzbischof diesen zwang, seinem Treiben ein Ende zu machen. Damals wohnten die Erzbischöfe noch nicht bleibend in dem Ballaste; denn Ludwig hatte denfelben inne, behauptete vom Erzbischofe damit belehnt zu sein, zog alle Einfünste desselben an sich und verabreichte dem Adalbero kaum hinreichende Lebensmittel für seine Tasel.

Einstens erhielt Abalbero Besuch von Fremden, und als er am Rachmittage nach Hoffitte einen Trunk vorsetzen wollte, seine Diener nach dem Pallast schickte, um Wein zu fordern, erhielten diese zum Bescheid von dem Procurator des Burggrafen Ludwig, es würde ihnen ohne desselben ausdrücklichen Beschl nichts gegeben. Hierauf verlies Abalbero die Stadt, erhob die versallene römische Burg zu Pfalzel aus ihrem Schutte mit großen Kosten, ließ sich dort nieder und gab Weisung, alle erzbischöflichen Einfünste, statt in den Pallast zu Trier, nach Pfalzel zu liefern. Ludwig, bald mübe auf eigene Kosten in dem leeren Ballaste zu Trier zu leben, kommt zur Besinnung, pilgert baarfuß nach Bfalzel, um Barmherzigkeit den Erzbischof stehend, und überlieferte ihm den Pallast. Bon dieser Zeit an restdirten die Erzbischöse im Pallast zu Trier, öfter auch im Schlosse zu Bfalzel.

Bon dem Erzbischofe Johann II von Baden (1456—1503) wird berichtet, daß er den durch Alter schadhaft gewordenen Pallast wieder hergestellt habe ¹). Lothar von Metternich hat aber von 1614 an sechs Jahre hindurch einen ganz neuen Flügel an demselben, den öftlichen nämlich, aufgesührt²). Danach hat auch noch Carl Caspar einige Theile gebaut und zulest Johann Philipp von Walderdorf etwas nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts den südlichen Flügel. Ohne Zweisel, weil die Trierische Kirche den h. Betrus zum Batron hat, haben unstre Erzbischöfe ihre Nestdenz zu Trier ebenfalls nach dem h. Betrus benannt, St. Betersburg, wie noch heute über dem Eingange an dem Bildniffe des h. Betrus zu lesen ist.

Der Pallast zu Trier und das Schloß Adalbero's zu Pfalzel fönnen wir demnach als die ältesten uns näher befannten Refidenzen unstrer Erzbischöfe ansehen. Pfalzel wählten dieselben oft zum Aufenthalte wegen der lange dauernden Streitigkeiten mit der Bürgerschaft ber Stadt Trier. Jakob I von Sirk weilte häusig dort, auch Richard von Greiffenclau. Johann von Mehenhausen richtete das Schloß das felbft noch beffer her und umgab das Städtchen mit Mauern (1538);



^{&#}x27;) Brow. annal. libr. XIX. 161.

³) Gesta Trev. III. p. 62.

der Markgraf Albrecht von Brandenburg hat aber 1552 das Städtchen und das Schloß in Asche gelegt; die Franzosen unter Ludwig XIV (1675) haben die letzten Ruinen desselben zerstört.

In der Mitte Des 12. Jahrhunderts ift auch Ehrenbreitftein, in späterer Zeit häufig Refidenz der Erzbischöfe, an die Trierische Kirche gekommen. Ungezweifelt hatten schon die Römer auf der Felsenhöhe bleibend fuß gefaßt und war ein Thurm aus ihrer Beit in die frankische heruber erhalten. Eremberte befaßen die Burg und hat fie von ihnen den Ramen Eremberteftein, bis unter Erzbifchof Sillin die Burg an die Trierifche Kirche tam. Der genannte Erzbischof feste erzftiftische Dienstleute auf Die Burg, befferte baran aus, befestigte fie mehr burch Aushauung eines Balles im Gesteine und ließ eine Cifterne graben. Erzbifchof Arnold II weilte oft auf ber Burg; es waren die Zeiten des Fauftrechts eingebrochen, wo die Erzbischöfe fester Blate zu ihrem und bes Landes Schutz bedurften. Auch die Erzbischöfe geinrich von Binftingen und Cuno von Falfenstein im 14. Jahrhunderte hielten fich viel dort auf. Im Berlaufe des 15. Jahrhunderts, namentlich unter der langen Regierung bes Johann II von Baden, wurde viel an jenem Schloffe gebaut, theils zu größerer Befestigung, theils zu wohnlicherer Einrichtung für den Churfürsten und feine Beamten. In den Jahren 1481—1484 wurde mit ungeheuern Roften ein Brunnen durch den felfen hindurch in die Tiefe gegraben. Das ganze Mittelalter hindurch hat aber die Feste feine militärische Wichtigkeit gehabt, hat meistens jur Sicherung von Schätten und der Perfon des Landesfürften ju Zeiten der Gefahr oder auch als Staatsgefängniß gedient. Erft Chur-fürst Lothar von Metternich hat das Schloß weiter befestigt, unmittelbar vor bem Beginne des dreißigjährigen Rrieges, in welchem die Fefte nun allerdings auch militärische Bichtigfeit erlangte. Der Rachfolger Philipp Chriftoph hat zuerft zu fortdauernder Residenz unten am 21bhange des Ehrenbreitstein ein Schloß erbaut mit einiger Befestigung und "Bhilippsburg" benannt (1626), in welchem bie Churfürften nach ihm bis gegen Ende bes vorigen Jahrhunderts häufig refibirt haben. Das bortige Schloß ift aber mahrend ber Belagerung ber Fefte durch die Franzofen von den Belagerten felbst aus Mangel an Holz 1796 abgedacht und find die Reste besselben bei dem Neubau der Feftung burch bie preußische Regierung weggeräumt worden.

Der Erzbischof Euno von Falkenstein, einer der ausgezeichnetsten Fürsten feiner Zeit, gewann 1373 Engers am Rheine, erbaute dort ein festes Schloß, nach ihm Cunen-Engers genannt, wo ebenfalls die Churfürsten häufig Wohnung genommen haben. Der Churfurst Johann Philipp hat zwischen 1758—1762 ein glänzendes Jagdschloß mit einem Aufwande von 90,000 Flor. erbaut, das noch jest dort zu sehen ift.

Auch zu Kärlich hatte bereits Churfürst Johann II in der zweiten Hach zu Kärlich hatte bereits Churfürst Johann II in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Jagdichloß erbaut. Carl Caspar hat dasselbst ein neues aufgeführt, das von feinen Nachfolgern noch verschiedentlich erweitert und häusig, namentlich von Clemens Wenceslaus, bewohnt wurde. Diefer hat die Gartenanlagen fehr verschönert und ihnen die Form eines Parts gegeben ¹). Nach der Invastion der Franzosen (1794) wurden Schloß und Park start verwüstet, zulest gänzlich vernichtet.

Ein Jagbschloß, auf welchem bie Churfurften auch häufig reffe birten, mar ju Bittlich, öftlich an der Stadt auf einer fleinen Anbobe gelegen, welches der Churfurft Werner angefangen und Otto von Biegenhain ju Anfange des 15. Jahrhunderts vollendet hatte. Dass felbe führte von letterm auch feinen Ramen Dttenftein 2). Richard von Greiffenclau refidirte dort häufig; in diefem Schloffe hat die ende liche Berjöhnung zwischen ber Stadt Trier und dem Churfurften Jafob v. Els nach dem harten Streite und Brogeffe, beffen Geschichte tiefer unten ergählt werden foll, ftattgefunden. Auch find manche Berordnungen bort erlaffen worden. Unweit bes Schloffes, an dem Thiergarten, ftand im 17. Jahrhunderte eine Bulvermuhle, burch beren Explosion im Jahre 1647 die Bfarrfirche, bas durfurftliche Schloß mit Bubehör, bas hofpital, bas Rathhaus, bie Stadtthore und zwei Drittel ber burgerlichen Bohnungen mit Scheunen und Stallungen in unerhörter Beschwindigkeit abgebrannt find. Raum mochte die Stadt fich einigermaßen erholt gehabt haben, als die Franzofen ben 17. Sept. 1689 Bittlich und bas Schloß in Afche legten. Das lettere lag verobet und verlaffen bis der Churfurft Johann Philipp ein völlig neues erbauen ließ, bas 1763 vollendet, im August besfelben Jahres festlich von ihm eingeweiht und "Bhilippsfreude" benannt wurde. Eine Anzeige in dem "Trierischen Bochenblättchen" von 1763 Rr. 36 erzählt darüber, daß vieles Bolf aus Bittlich und ber ganzen Rachbarichaft zusammengelaufen war, die Festlichkeit zu feben, "und wie unter Bauten, Trompeten und Ranonenschall bie Gefundheiten an ber churfürftlichen Tafel getrunken, fo wurden auch nicht nur in dem Schloß die Bufchauer, fondern ebenwohl bie große Denge Bolts, fo fich um dasselbe versammelt hatte, mit einigen Ruder Bein regalirt

¹⁾ Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bb. C. 136.

³) Brower, annal. libr. XIX. 23.

und das Fostin unter unaufhörlichem Vivat-Rufen bis in die Racht fortgesett." 1)

Das anmuthigste churfürstliche Jagbschloß ist aber Schönborn 8. lust gewesen, so benannt von seinem Erbauer Franz Georg von Schönborn, das derselbe 1752 bezogen und worin er sich zur Sommerszeit so lange aufzuhalten pflegte, als die Feldhühnerjagd dauerte. Auch hat Clemens Wenceslaus, nachdem er die Philippsburg am Ehrenbreitkein verlaffen hatte, bis zur Bollendung des neuen und großen Schloßbaues in Coblenz, jenes Jagdschloß bewohnt. Im Jahre 1791 hat der Ehurfürst dasselbe den emigrirten französsischen Prinzen zur Wohnung angewiesen. Das war eben geeignet, die sehr bald nachfolgenden Republikaner zu desto ärgerer Wuth gegen dieses Schloß zu reizen; das dabei gelegene Wäldchen und eine schloß, Garten, Hofhaus und Bällzden wurden später als französsiche Domaine sür 19,000 und 1806 auch der bazu gehörige Marienselber Hof für 43,500 Frf. versteigert.²)

Das lette und mit großartiger Pracht erbaute churfürstliche Residenzschloß war jenes zu Coblenz, deffen Bau Clemens Wenceslaus im Jahre 1777 begonnen und 1786 vollendet hat. Früher schon war es lange Zeit hindurch Sitte der Churfürsten gewesen, nur selten und nur schnell vorübergehend zu Trier, wo doch ihre Metropole war, die Grundlage und Bedingung ihrer Macht und ihres Ansehens, zu residiren. Rach Vollendung des neuen Schlosses zu Coblenz aber hat Trier selbst den Namen der churfürstlichen Residenz an Coblenz verlieren muffen. Die Regierung und der ganze Adel des Landes hatte bereits oder nahm seinen bleibenden Ausenthalt zu Coblenz, während Trier ziemlich öde und verlassen aussah, wenigstens keine Spur einer churfürstlichen Residenzstaden aussen Ballaste zeigte.

¹) Es geschah gewöhnlich, daß unfre Churfürsten bei Huldigungen, Empfangsfeierlichteiten und andern besondern Beranlassungen burch bedeutende Bein= und Verschieften und andern besondern Beranlassungen burch bedeutende Bein= und Verschieften und andern besondern Beranlassungen such bedeutende Bein= und Verschieften andern Dingen gibt sich das Patriarchalische und ächt Bäterliche in ihrem Regimente zu erkennen. Borzüglich aber war der Churfürst Johann Philipp durch feine große Milbe und Gutmutthigkeit Liebling des Bolkes geworden. In den reichen Spenden öftreichischer Raifer an die Armen in den Städten, die sie mit ihrer Anwesenheit erfreuen, sehen wir noch schöne Ueberreste solchen väterlichen Regimentes. So hat nach Berichten der Beitungen das öftreichische Raiserpaar bei Gelegenheit feines Besuches in dem lombardisch=venetianischen Königreich in dem Winter 1857 theils an Steuer= und Schuldenerlassen Million Lire und sechstaussend Gulden an Ge= meinden gespendet.

*) Rhein, Antiq. III. Abth. 8. 90. 6. 150.

Die Kaiserwahlen, die Krönungsfeierlichkeiten und Ubhaltung von Reichstagen forderten sehr oft die Anwesenheit unstrer Erzbischöfe in Frankfurt und dauerte der Ausenthalt daselbst oft längere Zeit. Auch hatten bei solchen Feierlichkeiten die Erzbischöfe ein bedeutendes Gefolge bei sich. In dieser Stadt hatten daher unstre Erzbischöfe schon in alter Zeit einen eigenen Hof, der churfürftlichen Burde angemessen. Dieser churtrierische Hof zu Frankfurt muß wohl nicht ohne einige Pracht gewesen sein, da im Jahre 1562 der Kaiser Ferdinand I in demselben abgestiegen ist, wie aus dem eigenen Dankschreiben des Kaisers an unsern Churfürften für die Bewilligung des Absteigequartiers bei Hontheim (II. 881) ersichtlich.

In den Jahrhunderten des Mittelalters pilgerten die Bijcofe häufig zu ben Grabern ber Apostel nach Rom, fnupften fester bas Band ihrer Rirchen mit dem papftlichen Stuhle, oder ließen fich fur Diefelben besondre Brivilegien ertheilen. Unfer Erzbifchof Theoberich I ift nicht allein aus Andacht mehrmal nach Rom gepilgert, fondern hat auch fo großen Elfer in feinem Hirtenamte an Tag gelegt, fo viele durch Ungunft ber vorhergegangenen Beit vermuftete Rirchen und Rlöfter hergestellt, daß Bapft Beneditt VII ihm nicht blog Brivilegien ber Trierischen Rirche erneuert und neue verliehen, fondern ihm und feinen Rachfolgern auch im Jahre 975 eine eigene Cella ju Rom, bie cella quatuor coronatorum martyrum —, bas Klofter zu ben vier gefrönten Martyrern -, b. i. eine Bohnung mit jugeböriger Rirche und Gutern ju ewigem Befite ichentte, auf bas biefelben bei ihrer Unwefenheit in Rom eine ihrer Burde entsprechende Bohnung hätten 1). Der Papft Leo IX, früher Bifchof von Toul und Suffraganbijchof von Trier, hat dem Erzbifchofe Eberhard 1049 ben Befit biefer Cella bestätigt. Bann diefelbe für bie Trierische Rirche verloren gegangen fei, habe ich nicht ermitteln fönnen.

XXIX. Rapitel.

Eintheilung des Churfürstenthums oder Ergftiftes Exier.

Das churtrierische Gebiet war, wie wir gesehen, nichts weniger als gut arrondirt; die langgestreckte Lage desselben, die Saar von Merzig ab und die Mosel herunter, über ben Rhein hinaus dis hinter Limburg, erschwerte die Verwaltung, zumal Trier, der ursprüngliche

⁴) Honth. I. 814 et 315. Brow. annal. Tom. I. p. 476.

Sit ber Landestegierung, nahe an ber fudlichen Grenze bes Churfürstenthums und baburch ben nördlichen Theilen besfelben gar ju fern log. Der Churfürft Bawuin hat daher mit Rückficht auf viefe Lage den Churftaat für die weltliche und geistliche Berwaltung getheilt in das Ober- und das Rieder-Erzstrift, eine Eintheilung, die dem Lande felber, obgfeich fie bei befagter Lage besfelben tanm zu umgehen war, in mehr als einer Hinficht erhebliche Rachtheile gebracht hat, bie theilweife noch fortbauern. Das Dberergftiff erftredte fich von ber fublichen Spite bes Landes bie Mofel entlang bis an ble Elt, die zwifchen Carben und Rern in die Mofel fleft und durch ihren Lauf Ober- und Riedererzstift trennte; ber nörbliche Theif bes Landes mar bas Rieders erzftift; jenes hatte Trier, btefes Coblens zu feiner hauptftadt. Diefer Eintheilung entfprechend waren nun bie Regierunges und Gerichtes behörden für bie weltlichen und bie geiftlichen Ungelegenheiten zweifach angestellt, mabrend ber Flachenraum bes Canbes, wenn es geborig arrondirt gewefen ware, mit einfachen genug gehabt haben wurde. Hiezu fam nun noch, daß das Erzstiff bloß jene zwei Städte von Bedeutung hatte und daß die Shurfarsten fest dem Beginne des 17. Jahrhunderts ihren urfprunglichen und naturlichen Gis verlaffen und faft ausschließlich auf Ehrenbreitfteln und zu Coblenz refibirt haben. Bon dem Beginne des 14. bis zu Anfange des 16. Jahrhunderts wechfelten, nach ben Daten ber Berordnungen ju urtheilen, die Churfürften ihren Aufenthalt zwischen Trier, Luremburg, Coblenz, Befel, Boppard, Bfalzel, Chrenbreitftein, Limburg, Caub; während bes 16. Jahrhunderts gibt fich icon eine Borliebe für den Aufenthalt am Rheine fund, indem von 114 Berordnungen 20 auf Ehrenbreitstein, 20 auf Coblenz, 18 auf Trier, 13 auf Bittlich, dann auf Montabaur 8, Cochem 7, Bfalzel 4, St. Marimin 3, St. Benbel 3, Merzig 2, Dberwefel 1, Saarburg 1, Bell 1, Bernfastel 1, die andern wenigen auf ausländifche Orte fallen. Der Churfurft Philipp Chriftoph erbaute 1626 und in den nächt folgenden Jahren das Schloff Bhilippsburg am Fuße des Berges Ghrendreitstein und haben die Churfürsten nach ihm faft ausschließlich bafetoft refibirt und Trier nur vorübergehend besucht. Unter Carl Caspar von ber Leyen (1652-1676) ift nicht eine einzige Berordnung von Trier datirt, unter Johann Sugo's langer Regierung (1676—1711) find bloß 2 von Trier, dagegen 49 von Ehrenbreitstein, unter Franz Ludwig (1716—1729) von Trier 5, von Ehrenbreitstein 98, unter Franz Georg (1729—1756) fallen auf Trier 10, während etliche 70 Ehrendreitstein angehören. Unter Johann Philipp (1756—1768) find in ben erften Tagen feiner Regierung 4 Berordnungen von Trier ausgegangen, banach feine einzige mehr. Der lette Churfurft Clemens 3. Darr, Geicichte von Trier, I. Banb.

Benceslaus ift während feiner langen Regierung (1768—1802) höchft felten auch nur einen und ben andern Tag in Trier gewefen; von ben 264 Berordnungen, die aus feiner Regierung bei Scotti aufgeführt find, ift auch nicht eine einzige von Trier ausgegangen; Clemens Benceslaus refibirte auf der Philippsburg, dann eine Zeit lang in dem neuen Dikafterialgebäude ju Ehrenbreitftein, bann vorübergebend auf Schönbornsluft bis das neue Refidenzschloß zu Coblenz 1786 fertig geworden, das er bann bis jum Einruden ber Frangofen bewohnte. Bas auch immerhin bie Gründe ber Berlegung ber Refidenz an ben Rhein gewesen sein mögen, 1) fo lag jedenfalls etwas Unnatürliches in berfelben; ber Churfurft hatte ben Erzbijchof verschlungen, und über bem Schloffe auf der Feftung wurde die Metropole ju Trier vernachlaffigt; bie Churfurften fuhrten ben namen von Trier und refibirten nicht mehr in diefer Stadt, fie waren querft und gunachft Ergbifcofe und refidirten nicht an ihrer erzbischöflichen Kirche, der fie doch alle ihre Burden, Ehren und Einfunfte zu verbanten hatten. Aus jener Eintheilung in Dber- und Riedererzstift, aus bem unvermittelten Gegenfase von Trier und Coblenz, ba feine britte Stadt gleicher Bedeutung vorhanden war, und aus der unnatürlichen Bevorzugung von Ehrenbreitftein und Coblenz, wohin fich mit dem Bofe nach und nach auch faft ber gange Trier'fche Abel gezogen bat, ift eine 3wiefpältigfeit ber Befinnung und eine Eifersucht in den beiderseitigen gandestheilen bervorgerufen worben, die leider noch bis zur Stunde nicht ganz ausgewachfen ift, und in der geiftlichen Bermaltung eine mehr als gewöhne liche Borficht nothwendig macht.

Außer dieser allgemeinen Eintheilung des Erzstiftes, die für die geiftliche und weltliche Regierung des Landes Geltung hatte, gab es zwei andre, besondre Eintheilungen, eine für die weltliche und die andre für die geistliche Berwaltung. Seit dem 14. Jahrhunderte findet sich nämlich die Eintheilung des Landes für das weltliche Berwaltungs-, Gerichts = und Steuerwesen in sogenannte Aemter (satrapias) und dieser wiederum in Gemeinden. Das Ober-Erzstift zählte, nebst der Stadt Trier mit einigen umliegenden Ortschaften, folgende Remter: das Amt Balbenau mit 15 Ortschaften, Bernfastel mit 8, Cochem mit 43, Daun mit 59, Grimburg mit 29, Hillesheim mit 7, Hunolstein mit 12, Kyllburg mit 16, Manderscheid mit 22, St. Maximin mit 21,

¹) Bermuthlich waren es die unruhige und unsichere Nachbarschaft Frankreichs, dann der lange Zeit zwischen der Stadt Trier und den Churstürsten geführte Streit um Reichsunmittelbarkeit, der eine gegenseitige Spannung zur Folge hatte, vielleicht auch noch der lebhaftere Berkehr am Rheine.

Rerzig mit 27, St. Paulin mit 9, Pfalzel mit 54, Pronsfeld mit 18, prům mit 63, Saarburg mit 67, Schmidtburg mit 5, Schönberg mit 34, Schönecken mit 16, Uelmen mit 6, Weiden (Bartelstein) mit 5, Belschöllig mit 21, St. Bendel mit 22, Wittlich mit 45, Zell mit 34 Ortschaften und Höfen. Das Nieder-Erzstift zählte folgende: Allen mit 3, Bergpsteg mit 14, Boppard mit 28, Amt und Stadt Coblenz bestehend aus der Stadt, den Coblenzer Höfen, dann Moselweis und Reuendorf, das Amt Chrenbreitstein mit 20, Hammerstein mit 13, herschach mit 21, Rempenich (Amt und Herrschaft) mit 13, Limburg mit 17, Mayen mit 40, Montadaur mit 93, Münster (Mayenseld) mit 43, Oberwessel (Winden u. Weinähr genannt in einer amtlichen Auskellung vom Jahre 1794) mit 18, Ballendar mit 26 und Bellmich mit 4 Ortschaften.

Diese Aemter waren nun Berwaltungsbezirke für alle Angelegenheiten ber weltlichen Regierung.

Da bieje Eintheilung für die Berwaltung der weltlichen Angelegenheiten getroffen war, so umfaßte sie natürlich auch nur das Churfürstenthum Trier und das Fürstenthum Prüm, innerhalb beren der Erzbischof nebst der geistlichen auch die weltliche Hoheit besass. Anders verhielt es sich mit jener andern Eintheilung, die für die geistliche Berwaltung bestimmt war; diese umfaßte nebst den genannten zwei geistlichen Fürstenthümern auch noch bedeutende Gebiete andrer benachbarten Fürsten und Dynasten, wie oben schon gezeigt worden ist, und die in die kirchliche Eintheilung der Erzbiscesse miteinbegriffen waren. Die gesammte Erzbiscesse war aber eingetheilt in fünf Archidiaconate, sedes Archidiaconat in mehre Landcapitel, diese in Definitionen. Diese Archibiaconate mit ihren betreffenden Landcapiteln waren:

L Das Archiviaconat zum h. Lubentius in Dietkirchen (im jesigen herzogthum Raffau). Dasselbe hatte zwei Landcapitel:

- a. Das Landcapitel Dietfirchen (mit 25 Bfarreien).
- b. Das Landcapitel Cunoftein-Engers (mit 60 Bf.).
- II. Das Archidiaconat Carden :
 - a. Das Landcapitel Zell (mit 68 Pf.).
 - b. Das Landcapitel Ochtendung (mit 74 \$f.).
 - c. Das Landcapitel Boppard (mit 25 Pf.).

III. Das Archidiaconat Longuion (im Luxemburgifchen):

- a. Das Landcapitel Longuion (mit 42 Pf.).
- b. Das Landcapitel Luxemburg (mit 25 luxemburgischen und 17 lothringischen Pf.).
- c. Das Landcapitel Jvoy-Carignan (mit 37 Pf.).
- d. Das Landcapitel Bazeille (mit 30 Bf.).

15* Google

e. Des Landcapitel Juvigny (mit 31 Pf.).

- f. Das Landcapitel Arlon (mit 31 Pf.).
- g. Das Landcapitel Mersch (mit 69 Pf.).
- IV. Das Archidiaconat zum h. Betrus (zu Trier):
 - a. Das Capitel jum h. Betrus, b. i. Burs ober Stadts becanat (mit 21 Bf.).
 - b. Das Landcapitel Bitburg (mit 52 Bf.).
 - c. Das Landcapitel Ryllburg (mit 27 Pf.).
 - d. Das Landcapitel Biesport (mit 46 Pf.).
- V. Das Archidiaconat zum h. Mauritius zu Tholey:
 - a. Das Landcapitel Berl (mit 49 Bf.).
 - b. Das Landcapitel Remig (mit 25 Bf.).
 - c. Das Landcapitel Merzig (mit 45 Bf.).
 - d. Das Landcapitel Babrill (mit 36 Bf.).

Im Ganzen zählte also unfre Erzdiöcese (zu Ende des vorigen Jahrhunderts) 835 Bfarreien. ')

Bis zum 16. Jahrhunderte hatte außerdem noch eine bedeutende Anzahl Bfarreien mehr zu dem erzbifcoffichen Sprengel von Trier gebort, bie durch die Reformation von feiner geiftlichen Gerichtsbarkeit losgeriffen worden find. Dehre benachbarte Fürften und Grafen nams lich nahmen die lutherische Reformation an, zwangen ihre Unterthanen ebenfalls ju berfelben und entzogen fie fo ber geiftlichen Gerichtsbarkeit ber Erzbischöfe von Trier. Go geschah es in der Grafichaft Bied, in Sponheim, in ber Martgrafichaft Baben, in dem Berzogthum Bfals-Zweibruden und in der Graffchaft Beldenz, die zu Churpfalz gehörte. Auf der rechten Rheinseite find unfrer Ergbiocefe durch diefen Abfall fünf Landcapitel bis auf wenige Ueberrefte verloren gegangen. œ\$ waren diefes aber die Capitel Beglar, 3oftein, Marenfels, in welchem bie Benediftinerabtei Schönau, die Prämonftratenserabteien Arnftein und Sayn lagen, wie auch die Städte und Ortschaften Oberlahnstein, Braubach, Caub, Badersberg, Saufen, Rupershofen u. a.; das Capitel Ryrburg, in welchem Ryrburg, Diet, Camberg u. a. Drtichaften gelegen, bas Capitel Seper oder Sepger. Rach alten Sebeliften des subsidium

¹) Diefe Busammenstellung ber Bfarreien ber Ergdiöcese habe ich aus dem letten "churtrierischen Hoff- u. Staatstalender" (vom Jahre 1794) gezogen; v. hontheim zählte feiner Beit bloß 800 Bfarreien, jedoch sagt er felbst, daß feine Angaben nicht aus amtlichen, sondern bloß aus Brivatmittheilungen geschöpft seien und er daher nicht allseitig für deren Richtigkeit einstehen tonne. Erst zehn Jahre nach dem Erscheinen des III. (letten) Bandes feiner histor. Trov. diplom. ist der erste "churtr. Staatstalender" erschienen.

charitativum (der geistlichen Liebessteuer) gehörten zu dem Capitel Beşlar die Pfarrorte: Beşlar, Beilburg, Langnuß, Luzelinden, Friesdorf, Erde, Parlgeust, Hünkleimheim, Oberstorff, Oberwelz, Riederwelz, Lunzbach, Dorler, Aldenkirchen bei Braunenfels, Königsberg, Dillighaim, Menchersstirchen, Rentsroden, Crafftfolms, Kichelstirchen, Schwalbach, Dichhausen, Robehaim, Bischoffirchen, Giesen, Aldendorff bei Linden, Luhne, Ober-Rechtenbach, Hieligsheim, Kirchense, Burg-Solms, Ober-Heben, Behl, Holzhausen, Stafferen, Nabrichten, Huchsen, Ober-Rachdorf, Berdelbach, Riedertorebach, Oberforebach, Raezigen, Kehlhausen, Mühlheim, Arustelbach und Schwalbach, Fallenkirchen, Uhlmen, Waldorf, Lubach, Debsberg, Garbenbey, Bannboden, Sumbach, Althar, Heinaw und Rhol-Alsbach, Capella in Mitte, Altenkirchen bei Hohensolms, Altenkirchen bei Königsberg, Rilwehren, Asbach, Aldensteden und Wolprechtshausen.¹)

Rebst ben vielen Pfarreien, die in den genannten fünf Capiteln des Rieder-Erzstiftifts, die theils unter hefsticher, theils unter naffauischer Territorialhoheit ftanden, durch den Abfall in der Reformation der Trierischen Kirche verloren gegangen, sind auch im Ober «Erzstifte, namentlich auf dem Hunsruck, in dem Fürstenthum Birkenfeld und in der Markgrafschaft Baden, manche Gemeinden von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier losgerissen worden.

So war die Eintheilung ber Erzdiocefe Jahrhunderte hindurch; wie weit Diefelbe aber in der Beit hinauffteige, laßt fich mit Bestimmts heit nicht angeben. Die erften bestimmten Spuren folcher Eintheilung in Archidiaconate finden fich in einer Urfunde des Erzbifchofs Eberhard vom 1. Rov. 1063. Indeffen ift die Eintheilung offenbar alter, als diefes Datum. Dieje Eintheilung in Archidiaconate richtete fich nach dem Inftitute der Archidiaconen, das fich im Berlaufe der Zeiten verschieden gestaltet hat. Anfangs - feit dem Anfange des 4. Jahre hunderts, wo uns die erften Ermähnungen der Archidiaconen begegnen gab es an jeder bischöflichen Rirche nur einen Archidiacon und hatte Diefer ben Bifchof in Gerichtsbarkeitsfachen bes gangen bifchofichen Sprengels zu vertreten. Bur Beit Carl b. Gr. treffen wir aber ichon mehre Archidiaconen in einer Diocefe, und fobald mehre folcher anges fellt wurden, mußte auch die Diocefe in mehre Archibiaconatfprengel eingetheilt werden, und wird alfo auch unfre Eintheilung bis in bas Ende des achten Jahrhunderts hinaufreichen. Diefe Bermuthung gewinnt einen fernern Grund in der Thatfache, daß, wie wir oben gesehen haben, eben um dieje Beit die Regierungsgeschäfte unfrer Erze

¹) Dissertat. de Burdecanatu Trevir. p. 1 et 2.

bifcofe durch Buwendung weltlicher Scheitsrechte fich gar febr mehrten, fte baher genöthigt wurden, gemiffe Amtoverrichtungen an Stellvertreter ju übergeben, als welche nunmehr die Archidiaconen in jurisdictionalibus wie die Chorbischöfe in pontificalibus sive pastoralibus erscheinen, baber im geiftlichen Rechte genannt die "zwei flügel," mit welchen ber Bifchof fliegt, fo wie der Archidiacon allein genannt wird das "Auge" des Bischofs. Eine Festrede vom Jahre 1775, gehalten bei ber Bahl eines Dechanten ju Camberg, gibt bie Beränderungen an, bie mit Diefem Inftitute bis auf bie Beit des Clemens Benceslaus in ber Trier'ichen Erzbiocefe ftattgefunden haben. Begen Anhäufung ber Beschäfte übertrugen die Erzbischöfe bie Bifftation ber Bfarreien Archibiaconen, theilten ju bem Ende bie Ergbiocefe in fünf große Diftrifte, Archibiaconate. Jeder Archibiacon hatte in feinem Diftritte die Pfarreien au vifitiren, den Bandel und die Amtoführung der Pfarrer ju uberwachen, die jüngern Clerifer zu unterweifen, zu leiten, zu eraminiren und zu den Beihen vorzuftellen 1), Bergehen auf den Sendgerichten nach den Canones zu bestrafen und in den minder wichtigen Angelegenheiten zu richten. Die Archidiaconate waren felber aber mitunter fehr ausgebehnt, 3. B. jenes von Dietfirchen, welches fechs Landcapitel in fich befaßte. Daher erhielten bie Archidiaconen Officiale, welche fie ju unterftuten hatten. Un bieje Officiale hatten in den wichtigern Anges legenheiten die Archipresbyter (bie Decane) ju berichten, die Officiale fodann an die Archidiaconen, und diefe an den Bischof. Diese Einrichtung dauerte bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in unfrem Erje bisthume. Dann aber wurde ftatt ber jährlichen Bifitation bloß mehr jedes Schaltjahr eine folche gehalten, dann tam fie gang in Abgang, indem der Churfurft Franz Ludwig zu Anfang bes 18. Jahrhunderts an die Stelle derfelben die Congregationes Carolinae gesetht hat. Der Churfürft Johann Bhilipp hat aber die jährlichen Bifitationen wieder hergestellt, ju großem Rugen für das Erzbisthum, hat fie aber nuns mehr ben Archipresbytern (ben Dechanten) übertragen und hat endlich ber Churfurft Clemens Benceslaus diefe Bisitationen gegen alle vorgeschützten Eremptionen in Schutz genommen und durchgeführt. An Diefem wichtigen Bunkte find also bie Dechanten an die Stelle ber Archidiaconen getreten, find das "Auge des Bifchofs" geworden. Es erscheinen nun zwar auch banach noch unter bem letten Churfurften Archidigconen zu Trier; es find fünf Domcapitularen, welche die Titel ber verschiedenen fünf Archidiaconate führen, während ftatt ihrer Com-

¹⁾ Daher noch heute bie befannte Berrichtung des "Archidiacon" bei Ertheilung ber bh. Beihen.

missarii archidiaconales die Amtsgeschäfte zu führen hatten. Auch heißen dieselben Archidiaconen Chordischöfe, deren es sonach fünf an der Metropolitansirche zu Trier gegeben hat. So ließen sich die Domcapitularen Archidiaconen und Chordischöfe nennen und tituliren, während sie die Berrichtungen dieser Aemter andern Geistlichen überließen 1).

XXX. Kapitel.

Verschiedene Pläne, das Erzbisthum Erier zu dismembriren, um neue Sisthümer aus Gebietstheilen desselben zu bilden, zuerst zu Prüm, dann zu Luremburg.

Die Bisthumer in Deutschland waren und find meistens auch jest noch von weit größerm Umfange, als in den füdlichen Ländern und im Oriente. Es ift dies ohne Zweifel baber ju erklaren, weil es in Deutschland jur Zeit der Gründung des Chriftenthums in demfelben noch wenige Städte oder vornehme Riederlaffungen gegeben hat, die den Rang und die Bedeutung gehabt hatten, welche die Rirchengefese fur einen Bifchofofit fordern. Gewöhnlich murden bie Landestheile, über welche fich die Mifftonsthätigfeit von einem hauptorte aus erftredt hatte, in den Umfang eines Bisthums aufgenommen; mar Diefer icon von Anfang an ein ausgedehnter, fo mußten bei ber immer zunehmenden Bevölkerung die Geschäfte des geiftlichen Sirtenamtes fich in einem Maaße vermehren, daß bie Thatigfeit Eines Mannes nicht mehr ausreichen konnte. Noch jest hat unfer Bisthum eine große Ausdehnung; früher aber gehörten noch bedeutende Gebiete zu demfelben, bie in neuerer Beit von demfelben abgetrennt worden find, ein Strich von Lothringen, ein großer Theil des Großherzogthums Luremburg

.

١

¹) Die Archibiaconen hatten auch bie Gewalt, die Investitur zu Beneficien zu ertheilen; als diefelben sich aber unter Erzbischof hillin herausnahmen, ohne Biffen und Justimmung bes Erzbischofs zu investiren, hat Papst habrian IV ihnen solches ftreng verboten, mit dem Hinzufügen: "Ich will nicht, daß Ihr die Euch vom Erzbischofe zugestandene Gewalt mißbrauchet und dafür, daß er Euch die Gewalt zu investiren verliehen hat, nun ohne fein Biffen und Justimmen investiret." (Gunther Cod. dlpl I. p. 355 u. 356). Der Erzbischof Bhilipp von Coln gibt den Bwect und die Grenze der Austellung von Archibiaconen nach dem Geiste der Canones richtig an, wenn er fagt: in partem vocati sunt sollicitudinis, non in diminutionem pontiscalls honoris — sie find zur Theilnahme an der hirtenforgfalt, nicht aber zur Berkleinerung des bischöchichen Austehens berufen. (Eunther I. paz. 469).

und bes herzogthums Raffau. Roch fühlbarer mußte die Unbanfung ber Beichafte fur unfre Erzbifchofe werden, feit fie von ben Raifern auch mit weltlicher Sobeit in ihrem Sprengel betraut wurden und in Folge bavon auch als Reichsvafallen fich in bem Gefolge ber Raifer in Rriegs- und auf Romerzügen einzufinden hatten, in Reichsangelegenheiten, auf Reichstagen, bei Raiferwahlen und Raifertrönungen fich oft auf längere Beit aus ihren Sprengeln entfernen mußten. Dieses Alles machte ftehende Gehilfen in Bontificalhandlungen nothwendig, wie wir folche feit dem 13. Jahrhunderte in den Titular: (Beih-)Bifchöfen aufgestellt feben, und benen ein bedeutender Theil des bischöflichen Birtenamtes übertragen worden ift. Um Diefelbe Beit (im 13. Sabrhunderte) wo bie Größe ber deutschen Bisthumer, namentlich der älteften, Trier, Mainz, Coln, und die Anhäufung der geiftlichen und weltlichen Regierungsangelegenheiten fur die Erzbischöfe und Bischöfe folche Gehilfen im bischöflichen Amte nothwendig machten, ift auch das beilige Land (Balaftina) nach zweihundertjähriger Anftrengung in den Rreugigen für bas Abendland und die Chriftenheit überhaupt verloren gegangen, und mußten die Bifcofe, von den Ungläubigen verbrängt, ihre Site bafelbft verlaffen und in das Abendland zurudtehren. Die fatholifche Rirche aber, nur ber Gewalt weichend, hat ihr Recht auf bie verlaffenen Site nicht aufgegeben und tann es im Principe nie aufgeben, fuhr baber fort, Bifcofe fur jene Site unter ben Ungläubigen au ernennen, und verlieh die Titel berfelben den Gehilfen im bifchof= lichen Amte, welche besonders in Deutschland ben Bifcofen jur Seite ftanden. Daher die Benennung Titularbifchofe, weil fie den Titel von einem verlaffenen Bifchofofite unter den Ungläubigen (in partibus infidelium) führen, und Beibbijchofe, weil ihnen hauptfächlich die Ertheilung ber geiftlichen Beihen übertragen mar.

Bon unfern Weisbischöfen schreibt J. J. Moser. "Es haben bie Herren Churfürsten zu Trier ihre Weihbischöfe oder sogenannte suffraganeos, gleich andern des Reichs geistlichen Chur- und Fürsten. Solche Trierische Weihbischöfe haben dieses mit andern ihres Gleichen gemein, daß sie des Erzbischofen seine Vicarii in pontificalibus (Stellvertreter in Bontificalhandlungen) seynd, das ist, daß sie bei denen vielfältigen und täglichen Verhindernissen und höchst wichtigen Regierungsgeschäften, Ramens und aus Beschl des Herrn Churfürsten, die Pontificalia denen Diosecesanis ministriren. Hingegen ist dieses bey denen Trierischen Weisbischöffen besonder, das obschon ein General-Bicariats-Collegium zu Besorgung deren im obern Erzstilt vorsommender geistlicher Bicariatsgeschäfte bestellet ist, dennoch die Bicarialia oder geistlicher

heiten) in denen französtisch-lothringischen und luxemburgischen in die Trierische Discese gehörenden Distrikten dem Weihbischofe, deffen dischslicher Charakter in diesen Orten in merklich großem Ansehen ist, allein anvertrauet zu werden pflegen. Deßgleichen pflegen auch die Herren Erzbischöfe zu Trier ihre Discesse mehrist durch ihre Weihbischöfe visittiren ju laffen, und dieses zwar führnehmlich der Ursachen, womit zugleich in cursu visitationis das Sakrament der Firmung aufm platten Land administriret, die neu gebauten Lirchen geweiht und andre Pontifical-Functiones dasselbst verrichtet werden").

Außer den hier von Dofer genannten Berrichtungen der Beibbischöfe von Trier haben dieselben aber auch noch bis zur Berufung ber Jefuiten (1560) in der Regel das Predigtamt in der Domfirche versehen. Aus der Bichtigkeit der ihnen bei uns übertragenen Berrichtungen, ber geiftlichen Berwaltung der lothringischen und luremburgischen Diftrifte, der Bifitation der Diocefe, in welcher es ber geiftlichen Corporationen mit mannigfaltigen Rechteverhaltniffen fo viele gab, des Predigtamtes in der Domfirche, ift es nun auch zu erflaren, daß unfre Erzbischöfe fich in der Regel um gelehrte und ausgezeichnete Danner in ihrem Clerus umgefehen haben, Die fie fich ju Beibbifchofen wählten. Bom 13. bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts mählten fie meistens Ordensgeiftliche, in den folgenden Beiten in der Regel Stifts ober Beltgeiftliche. 218 Gelehrte, Schriftfteller ober durch praftifche Birtfamkeit haben fich ausgezeichnet Johann von Endoven (1459-1508), Johann Enen (1517-1519), Gregor von Birneburg (1557-1578), Beter Bindfeld (1580-1598), 306. Beter Berhorft (1688-1708), Johann Matthias v. Eps (1710-1729), Lothar Friedrich v. Ralbach (1730-1748), 30h. Rifolaus v. Hontheim (1749-1790) 2).

Ungeachtet ber ftehenden Gehilfen, die fich fo unfre Erzbischöfe in ben Beihbischöfen aufgestellt hatten, ift dennoch zweimal im Berlaufe ber Zeiten das Projekt aufgetaucht, Gebietstheile unfers erzbischöflichen Sprengels zu dismembriren und aus ihnen ein neues Bisthum zu bilden. Bum erstenmal ift diefes geschehen unter dem Erzbischofe Theoderich II im Jahre 1236. Diefer hatte fich mit dem ergebenften

⁹) Da die Beisbischöfe eben Gehilfen ber Bifchöfe und Erzbischöfe waren, fo burfte es wohl außer Trier tein Beisbischofe gegeben, baß einem Beisbischofe wiedernm ein Gehilfe in einem zweiten Beisbischofe gegeben worden ware. Dies ift aber geschehen zu Trier 1779, als dem v. Hontheim auf fein Verlangen wegen hohen Alters der Franzofe Joh. Maria d'herbain als Bischof von Uscalon in part inkl. jur Seite gegeben worden ift. Bon den Schriftftellern unter den Genannten wird im Verlaufe biefes Wertes uoch naher gehandelt werben. ¹⁾ Churtrier. Staaterecht, Cap. VIII. S. \$1.

Gesuche an den Papft Gregor IX gewendet, daß ihm, weil seine Exdbideefe fo ausgedehnt fei (cum ejus dioecesis sit diffusa), und baß, mo die Ernte groß, auch ber Arbeiter mehr fein follten, ihm die Facultat gegeben werden moge, in bem Rlofter Brum, bas ju feinem Sprengel gehöre, ein neues Bisthum ju grunden. Bom Bapfte wurden hierauf die beiden Cifterzienseräbte von Simmerod und Billers beauftragt, ein Butachten baruber an ben apoftolischen Stuhl abzugeben, ob die Abtei Brum und bas Städtchen zu einem bischöflichen Site geeignet fei, und ob dem projeftirten neuen Site fo viel Einfunfte überwiejen werden tonnten, daß teine Beringschätzung ber bijchöflichen Burde ju befahren ftehe, und ob die Monche ju Brum und andre Personen, deren Buftimmung erforderlich, dazu bereitwillig feien; eine wie ftarte Bevölferung, wie viel Einfunfte und Pfarreien ber Erabischof von Trier dem neuen Bischofe affigniren wolle. Indeffen weil den mit der Untersuchung beauftragten Aebten entweder die Abtei nicht reich genug dunkte, oder weil die Abtei felbft gegen das Projekt war, ober aber weil der Erzbischof eigentlich nur bezwedt hatte, jene Abtei zu fupprimiren und durch einen neuen Titularbischof in der Sirtenforge erleichtert ju werden, haben bie Mebte ihr Gutachten dahin abgegeben, es feisein neues Bisthum nicht nöthig, und hat auf Grund besfelben der Papft fich nicht bewegen laffen, auf das Gefuch des Erzbifchofs einzugehen 1).

Beit ernftlicher wurde in ber zweiten Salfte Des fechezehnten Jahrhunderts von Philipp II, König von Spanien, bas Brojeft betrieben, aus ber Proving Luxemburg ein eigenes Bisthum zu errichten. Das Eindringen des Protestantismus in die Provinz der spanischen Riederlande hat vom Jahre 1560 an eine fcbredliche Emporung gegen ben Rönig von Spanien und die Autorität der Rirche in den Riederlanden entjundet, Die Bevölferung in zwei Seerlager geschieden, ein fatholisches und ein protestantisches, bie fich einander mit Erbitterung befampften. 3mei Brovingen jedoch find in Mitte des rafenden Sturmes der Emporung unwandelbar treu geblieben dem alten Glauben und dem rechts mäßigen Landesherrn, Luremburg nämlich und Ramur. hat der Rönig Der Gewalt und fanatischen Buth ber Emporung auch Gewalt entgegengeset und entgegensegen muffen, fo entging ihm boch nicht, baß gegen bie Sarefie boch noch andre als materielle Mittel in Anwendung gebracht werden mußten. Mit Recht hielt er nämlich Unwiffenheit in der Religion für die hauptquelle des Abfalles vom alten Glauben,

¹) Unferm Brower scheint dieser Borgang unbefannt geblieben zu sein, indem sich keine Erwähnung bavon bei ihm findet. Die Nachricht barüber steht bei Manrique, Annal. Cistorc. ad annum 1236. c. 3. Digitized by GOOG

235

jene Unwiffenheit felber aber fah er großentheils verurfacht durch die gar ju große Ausdehnung der bischöflichen Sprengel in den Riederlanden, indem es in allen diefen ausgedehnten Provingen nur vier Bisthumer gab, Cambrai, Utrecht, Arras und Tournai, und alfo nur eine fehr mangelhafte, weil ju fehr zerfplitterte Birffamteit von Seite ber Bifchofe erwartet werden tonnte. Der Ronig manbte fich baber feit 1560 mehrmal an den apostolischen Stuhl zu dem 3mede, die Babl ber Bisthumer in ben Riederlanden auf vierzehn erhöhen und diefelben unter brei Erzbisthumer ftellen zu laffen. Der Erabischof von Decheln wurde zum Primas ber niederlande gefest und hatte ju Suffraganen bie neuen Bifcofe von Antwerpen, Brugge, Gent, Ipern, Ruremond und Herzogenbusch. Der Erzbischof von Cambrat erhielt ju Suffraganen Arras, Lournai, St. Omer und Ramur; ber Erzbischof von Utrecht bie Bischöfe von Deventer, Gröningen, Barlem, Leuwarden und Mibdelburg.

Zehn Jahre nach diefer Errichtung von zehn neuen Bisthümern in den spanischen Riederlanden (1572) faßte Philipp II den Gedanken, auch aus der Provinz Luremburg-ein eigenes Bisthum bilden und zu diesem Ende es von dem Trier'schen Sprengel dismembriren zu lassen. Die Herren und Mitglieder des luremburgischen Provinzialrathes, welche sich am eifrigsten für die Verwirklichung dieses Planes intereffirten, stellten in einer Schrift in 22 Artikeln die Gründe zusammen, aus denen sich, wenn nicht die Rothwendigkeit, so doch die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines eigenen Bisthums für Luremburg ergebe. Es war darin hervorgehoben, das Luremburg, beehrt mit dem Titel eines Herzogthums, mehre bedeutende Grafschaften und Herrschaften in sich begreife und eine der größten Provinzen der Riederlande sei.

In der Bevölkerung der Prodinz herrsche Berschiedenheit der Sprache und der Sitten, herrührend von den verschiedenen Reichen und Staaten, von denen sie begrenzt sei. Ebenso gebe es auch eine bedeutende Berschiedenheit in den Riten und Caremonien des Gottesdienstes, weil die Provinz in geistlichen Dingen unter steben verschiedene Bisthümer vertheilt sei, Trier, Rheims, Lüttich, Toul, Berdun, Metz und Ramur. Außerdem könnten oder wollten die Bischöfe dieser Sitze ihre gewöhnliche Gerichtsbarkeit nicht ausüben, entweder weil sie (nationale) Feinde des fatholischen Königs (von Spanien) seien, oder weil sie fich nicht duy verstehen wollten, das "Placet" nachzusuchen, um, wie sie sagen, ihrer firchlichen Autorität nichts zu vergeben. Leiner der Bischöfe der genannten Size, mit Ausnahme jenes von Trier, halte durch seine Biscare und Officiale Bisstation der Pfarreien. Aber auch bei diesen staatrecht gehemmt durch die Furcht, die Kosten für Einsperrung oder Bestrafung von Bergeben felber tragen ju muffen; woher es benn tomme, daß, wie groß auch Erceffe von Geiftlichen fein mögen, nie eine Suspenfion von einem Beneficium ausgesprochen werbe, und bie geiftlichen Richter fich mit Berhängung einer Gelbftrafe begnügten. Durch diefe zaghafte und viel zu felten eingreifende Strafgewalt entfernter Richter finte die Disciplin immet mehr in Berfall; Bfarrer lebten im Concubinate Jahre lang, genöffen ihre Beneficien und festen ihre geiftlichen Berrichtungen fort, wie wenn Alles in Ordnung mare. Auf Dieje Beije werde das Bolf geärgert, verliere alle Achtung gegen Die Beiftlichkeit, ziehe fich von ben Saframenten und dem Bottesbienft zurud, verachte die geiftlichen Cenfuren. Das Brafentationsrecht zu ben Bfarreien im Luremburgifchen ftehe (meiftens) ben verschiedenen Berrichaften in der Broving au, die aber meiftens außerhalb berfelben wohnten; diefe aber mahlten oft aus blinder Buneigung und aus Bunft ganz untangliche Subjette, ohne Bildung und gute Sitten, die fie ben Bifchöfen vorschlugen und die blefe durch ihre Archidiaconen inftalliren ließen, ohne Brafung, ohne Bahl. Die Uebelftande unter bem Clerus, Die Bergehen träten um fo gröber und häufiger hervor, als bie fremden Dbern nicht Renntnif von benfelben erhielten ober wegen ber Entfernung fie unbeachtet ließen und nicht befferten. Satte Die Provinz einen eigenen Bifchof, ber in Mitte berfelben wohne, von bem ber Clerus fich beobachtet wiffe, ber feine Seerde mit Bachfamteit und Sorgfalt weidete, die Defrete des Concils von Trient in Ausführung brachte, dann wurden viele Uebel in der Geiftlichkeit und dem Bolf gehoben werden; die Pfarrer würden forgfältiger machen über ihren Banbel und ihre heerden und eifriger ihrem Amte obliegen. gabe ja auch ber Rönig ju bem 3wede, die tatholifche Religion und feine Unterthanen bei dem wahren Glauben zu erhalten, feine andern Provinzen, nämlich Flandern, Brabant, Artois, Holland, Beland und die Graffchaft Ramur mit neuen Bifchofsfigen verfehen; in ber Broving Luremburg ftanden diefelben 3wede und Bortheile zu erzielen, ba fie von fo verschiedenen Staaten umgeben ober fo mancherlei Gerrichaften unterworfen fei, auf Seite Frankreichs gar von der Afademie der Saretiker ju Sedan beruhrt werde. Sollten fich ber Einfuhrung eines Bischofs von Anfange Sinderniffe in den Beg ftellen, fo tonnte vorlaufig und proviforifc ein apoftolifcher Bicar, betleidet mit bifchöflicher Gewalt, ernannt werden.

In der Brovinz Luxemburg, war sodann weiter ausgeführt, gebe es eine hauptstadt, die anschnlich und bevölkert genug und wohl geschützt sei, die mehre Klöster zähle, und worin der Provinzialrath mit dem Gouverneur, als seinem Chef, restdire. In diese Stadt könne ganz füglich auch noch das Collegiatstift von Jvois verlegt werden, das ,

jest in Folge des Krieges vorlaffen und verwüftet sei und deffen Bieden aufdau durchaus nicht räthlich, weil es wegen offener Lage und der Rähe des eroderungsfüchtigen Frankreich auf feine Sicherheit zählen könne. Mit dem so nach Luremburg transferirten Stifte könnten nach andre answärtige Beneficien unirt werden. Auch gebe es in der Provinz mehre reiche Abteien, St. Maximin bei Trier (ftark begütert in jener Provinz), St. Willibrard zu Echternach, Liebfrauen-Mänster zu Luremburg, St. Hubert in den Arbennen und die Gisterzienferkisfter Orval, Clairfantaine, Benwoie, Tiffertange und die Beiorei Maxiem thal, von deren Gütern einige für den neuen Bischofostig abgesondert werden könnten.

Diesem Plan gemäß hätte nun die ganze Provinz Luremburg, wie sie damals bestaud, das neue Bisthum bilden sollen. Das Gebiet dieser Provinz, war aber, wie gesagt, unter steben angrenzende bischöfliche Spreugel vertheilt und hätten demnach auch ebenso viele Dismembrationen vorgenommen werden muffen, um aus allen diesen Theilen ein weues, in seinem Umfang der politischen Provinz entsprechendes, neues Bisthum zu bilden. Der größte Theil der Provinz aber gehörte unter das Erzbisthum Trier, lag in den Archibiaconalspreugeln von St. Beter zu Trier, St. Agatha zu Longwy und St. Mauxitius zu Tholey.

Unter diefe erzstiftisch Trierischen Archidiaconate gehörten aber das Defanat Bitburg mit 48 luxemburgischen Pfarreien; das Defanat Luxemburg mit 27, das Defanat Arlon mit 25, das Defanat Mevsch mit 71, jenes von Longwy mit 31, das von Ivois mit 32, das von Juvigny mit 25, endlich das Defanat Remich mit 30 luxemburgischen Pfarreien. Rimmt man nun jene Pfarreien der Provinz Luxemburg hinzu, die unter den andern oben genannten Bisthümern gestanden haben, so ergibt sich die Jahl von 365 Pfarreien, die das neue Bisthum gebildet haben würden.

Beiterhin war in dem Plane aufgestellt, daß die neue Cathedrale (zu Luxemburg) bestehen solle aus dem Bischofe, einem Propsten, Dechanten, zwölf Canonisern, sechs oder acht Bicaren, sechs Chorinaden, zwei Bedellen, einem Organisten und zwei oder drei Kirchnern. Als jährliche Revenuen für den Bischof müßten 20,000 Flor. in Grundgutern ausgeworfen, daneben ihm die Stadt Diefirch mit ihrem Gebiete fammt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit überwiesen werden u. f. w.

Bertholet, der aus einem alten Manuscripte den ganzen Plan in seiner Geschichte des Herzogthums Luremburg mitgetheilt hat, urtheilt richtig über denselben, daß er weit gludlicher ersonnen, als leicht auszuführen gewesen sei. 3war hat der König von Spanien denselben ohne Bedenken genehmigt; der Propft Johann Fond wurde beauftragt, den Erzbischof von Trier und den Bischof von Luttich zur Einwilligung in die projektirte Dismembration der betreffenden Pfarreien von ihren Sprengeln zu bestimmen.

Als inzwischen der Abt Dominicus (von Stenay) zu Orval mit Lod abgegangen, ift deffen Stelle sieben Jahre hindurch während der Berhandlungen über das neue Bisthum unbesetzt geblieben, indem dem Convente untersagt war, eine neue Bahl vorzunehmen. Beil man nämlich beabsichtigt hatte, einen Theil der abteilichen Guter zur Dotirung des neuen Sizes auszusondern, wollte man diese Aussonderung vornehmen, bevor ein Abt gewählt sei, um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen.

Fond begab sich zuerst nach Ehrenbreitstein zu dem Erzbischofe von Trier. Jakob v. Els, der, wie kaum ein andrer Erzbischof, mit großem Eifer und den geeignetsten Mitteln gegen das Umsichgreisen der Härestie gearbeitet, die Trienter Reformdekrete eingeführt und seine Erzdiöcese in dem katholischen Glauden beschtigt hat, war der Mann nicht, der aus selbststüchtigen Motiven der Errichtung des neuen Bisthums sich widersest hätte, wenn dieselbe nicht mancherlei Schwierigkeiten und Inconvenienzen geboten hätte.

Auf den Bortrag des Abgeordneten Fond, in feiner Audienz am 4. Febr. 1572 ju Chrenbreitftein, entgegnete ber Erzbifchof im Allgemeinen, jede Beränderung fei gefährlich, und immer entsprängen baraus große Inconveniengen, zumal in den Gebieten, die man ungetheilt befige, fodann auch in Bezug auf die Gerechtfamen bes Domfapitels; indeffen wolle er die Sache überlegen. Der Abgeordnete glaubte hinzufügen ju muffen, daß das Erzftift Trier nicht Berminderung ju befahren habe; benn mas es auf ber einen Seite ju verlieren icheine, bas gewinne es wieder auf ber andern, indem ber neue Bifchof von Luremburg ein Suffragan von Trier fein und ihm daju noch eine gute Anjabl Bfarreien, bie jest unter Luttich ftanden, einbringen wurde. Rach Berathung bes Erzbischofs mit feinem Rathe wurden dem Abgeordneten Fond bie Schwierigkeiten, welche bas Brojeft biete, betaillirt entgegen gehalten. Ramentlich war hervorgehoben, daß das königliche "Placet" keine Appellationen aus dem Suffraganbisthum an den Erzbischof zulaffe und bie Metropolitangerichtsbarkeit fo ju fagen annullire. Außerdem muffe auch bie Buftimmung bes Domtapitels hingutommen, ohne welche feine Reuerung fatthaft fei. Die Archibiaconen wurden burch Errichtung bes neuen Siges in ihren Rechten und Einfunften geschmälert, Trierifche Grenzpfarreien, die im Luxemburgifchen Bebentrechte befäßen, wurden biefer verluftig geben. Schließlich aber hat der Erzbifchof in der letten

.

١

Audienz dem Abgeordneten eröffnet, daß er die Entscheidung dem apostolischen Stuhle anheimgebe. Roch weniger Bereitwilligkeit fand Fond bei dem Bischofe von Lüttich und seinem Domkapitel; jedoch auch hier wurde die Entscheidung dem Bapfte anheimgestellt.

Dhne Zweifel aber hat ber Erzbischof von Trier und ber Bischof von Lüttich auch dem römischen Stuhle die Schwierigkeiten vorgelegt, die der Errichtung des neuen Sizes im Wege ftanden, und ist daher das Projekt nicht zur Aussührung gekommen. Zweiundzwanzig Jahre später hat der König von Spanien ein Jesuitencollegium zu Luremburg gegründet und dadurch auf anderm Wege der katholischen Religion in der Provinz eine neue kräftige Stutze gegeben. Deffen ungeachtet ist ber Gedanke, zu Luremburg ein eigenes Bisthum zu gründen, abermal im Jahre 1700 aufgetaucht, aber auch damal ohne Erfolg ¹).

XXXI. Rapitel.

Die landschaft und die Gemeinden oder Organisation der Aemter.

In den Beiten bes Fauftrechts, namentlich im 13. und 14. Jahrhunderte, haben unfre Erzbischöfe fich genothigt gefehen, zum Schute und jur Sicherheit des Landes fich Clienten oder Bafallen (Getreue) burch Uebertragung von Leben ju gewinnen. Dieje Bafallen, auf feften Burgen wohnend (baher Burggrafen, Burgmanner), hatten die ihnen anvertraute Burg zu ichuten mit der Gegend umher und dem Erzbijchofe, wenn er es verlangte, Rriegsmannen juzuführen. Seit Anfang bes 14. Jahrhunderts, wo Erzbischof Balduin das Erzftift für die weltliche Verwaltung in Aemter (Satrapien) eingetheilt hat, mar in ber Regel zum hauptorte jedes Amtes und zum Gipe bes Satrapen eine folche Burg gewählt. Die Burgmanner waren fo Satrapen (Amtmänner) geworben, benen nun auch andre Geschäfte übertragen waren. Sie hatten nämlich jest nicht allein wie fruher bie Burg ju fougen und bem Erzftifte zu erhalten, fondern maren auch die Bermittler ber RegierungsangelegenBeiten zwischen bem Landesherrn und ben Bemeinden bes Amtobegirfs, Träger ber burgerlichen Berwaltung, hatten baju die Gerichtsbarteit in erfter Inftang und die Polizei und endlich auch bie Steuern und Subsidiengelder ber Bewohner ihres Bezirts in Empfang zu nehmen. Sehr bald aber erhielt jedes Amt

¹) Die ausführlichen Berhandlungen über das Projekt fiehen bei Bertholet, histoire du duché de Luxemb. etc. vol. VII. p. 30-49.

einen eigenen Einnehmer (Empfänger), der die Steuern in dem Amtsbezirfe zu erheben und an die Generaleinnehmer zu Trier oder zu Eoblenz abzuliefern hatte. Rebst dem Amtmanne befand sich ferner an jedem Amtssiche ein churfürstlicher Rellner (collerarius), der die Bewastung ver Kammerguter (Domainen) zu führen und die Einfünste einzusammeln hatte, die meistens in Naturalien bestanden.

In fpäterer Zeit bestand das Beamtenpersonal eines jeden Amtes in einem Amtmann, einem Amtsverwalter, einem Schultheiß, einem LeUner, einem Einnehmer und einem Gerichtsboten. Einige Aemter hatten bloß einen Amtmann und keinen Amtsverwalter, wo sich der Amtmann aber einen Amtsschreiber zur Führung der Protocolle zu halten pflegte, der dann aber vom Hofrathe geprüft sein mußter andre hatten einen Amtsverwalter, der stellvertreter des Amtmannes war. Amtmann und Amtsverwalter wurden von dem Churfürsten ernannt und von dem Hofrathe in Eid und Pflicht genommen.

Jedes Amt war eingetheilt in Gemeinden. Jede Gemeinde hatte ihren Scheffen, der von den Gemeindegliedern felbst gewählt wurde. Der Scheffen hatte die Gesete und Verfügungen der Regierung, die ihm durch den Amtmann zugekommen, bekannt zu machen und für beren Ausführung zu sorgen; besonders lag ihm Handhabung der Polizei in der Gemeinde ob. Dann hatte er die Einfünste seiner Gemeinde zu überwachen, für nühliche Verwendung derselben zu sorgen, überhaupt die Intereffen seiner Gemeinde zu vertreten und zu sordern. Jährlich hatte seder einen Vericht über seine Gemeinde vor dem Amtmanne abzustatten, und der Amtmann hatte aus den einzelnen Verichten seines Amtsbezirks einen Generalbericht an die Regierung mit geeigneten Vorschlägen für Verbefferungen, Hebung von Veschwerden einzureichen.

Der Amtmann war, wie gesagt, auch Justizdehörde, die sowohl in Civil- als Polizeisachen ein rechtsgültiges Urtheil als erste Instanz fällen konnte. Jedoch stand es jeder Partei frei, auch ohne Angabe von Gründen, den Amtmann zu perhorresciren, wo dann dieser ein Protokoll über die vorgebrachte Klage an das Scheffengericht zu Trier, respektive Coblenz, einzuschicken hatte, das dann in erster Instanz urtheilte. Rächer wird hierüber in dem Abschnitte über das Gerichtswefen Rede kommen.

In dem Folgenden geben wir topographische und statistische Notizen über die Aemter ober Amtsbezirke nach einem Manuscripte aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, mit etlichen Zusähen aus späterer Zeit.

Das Amt Saarburg grenzt der Länge nach an das Herzogs thum Lothringen und zur Mofel zu an das Herzogthum Luremburg. Dafelbst ist ein Amtmann, der auch das Hochgericht Merzig und Saargau,

das zwischen Churtrier und Lothringen in der landesherrlichen Ohrigfeit gemeinschaftlich ift, als churtrierischer Amtmann mit dem lothringischen verwaltet ¹).

Die den Erzbischöfen von jenen Kaisern, die auch Herzoge von Luremburg gewessen, ertheilten Privilegien, weisen zwar aus, daß ihnen die Regalien an der Mosel vom Dulmerbach, der unweit Remich in die Mosel fließt, auf den beiden Ufern abwärts zustehe dis in den Rhein mit den Leinpfäden. Doch hat aber sich Churtrier in einem Bertrage von 1548 mit Kaiser Karl V dahin in possessorio vergleichen müssen, das das Regale des Moselssuffes am Fuchsgraben bei Zewen 13 Stunde oberhald. Trier anfangen soll; und damals hat man Trierischerseits sich auch, soviel das Possessorien.

Canzem und Wildingen, so im Amt Saarburg an der Saar liegen, hat das Herzogthum Luremburg in possessione, jedoch ist der Saarstuß sammt Leinpfäden zu beiden Seiten vermöge deren zwischen dem Churfürstenthum Trier und Herzogthum Luremburg im Jahre 1548 getroffenen Concordaten privative zum Churfürstenthum Trier gehörig.

Die Herrschaft Freudenburg, so bem Prälaten zu St. Maximin bei Trier zustehet, lieget in oder beim Amt Saarburg, gestalten der Prälat Freudenburg für eremt halten, und an Seiten des Erzstifts Trier ein solches man nicht nachgeben will.

Das Amt Grimburg liegt an dem Amte Saardurg, grenzt an Lothringen und an das in die hintere Grafschaft Sponheim gehörige Amt Birkenfeld, welches dem Pfalzgrafen und Herzog von Birkenfeld und dem Markgrafen von Baden als Grafen der hintern Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich gehört.

Das Amt St. Wendel ift von den churtrierischen Aemtern abgesondert und ringsum von andern Herrschaften umgeben, als

3. Marr, Gefcichte von Trier I. Band.

¹) In Folge vielfältiger Reibungen zwischen ben Beamten ber beiden Souverane ift im Jahre 1778 (den 1. Juli) ein Austausch-Traktat zwischen dem Könige von Frankreich und dem Echurfürsten von Trier geschlöffen worden, in welchem Rerzig mit den auf dem rechten Saarufer gelegenen Ortschaften ausschließlich Churztrier mit allen Rechten und Gesällen, die vordem Frankreich beschließlich Ghurztrier mit allen Rechten und Gesällen, die vordem Frankreich beschließlich Ghurztrier mit allen Rechten und Gesällen, die vordem Frankreich vorden. In dagegen die auf linker Seite gelegenen Ortschaften Frankreich zusteren. In dem darauf folgenden Jahre hat nun der Churfürst aus den ihm ausschließlich zugefallenen Ortschaften ein neues Amt in der Stadt Merzig gebildet, bestehend aus dem Hauptorte (Merzig) und den Odrfern Biegen, Harlingen, Menningen, Bachem (diesseits des Baches), Bonten, einem Theil von Besteringen, St. Gangolph, Monclär, der Abtei Mettlach und dem Dorf gleichen Ramens und endlich der Pflege Losheim, die jest von dem Amte Saarburg getrennt wurde. – Das Saargewässer war in jenem Traktate gemein= schaftlich geblieben.

Lothringen, dem sponheimischen Amte Birkenfeld, Churpfalz, Pfalz-3weibruden und die Raffau-Ottweiler'sche Landschaft.

Das Amt Bliescaftel ift auch ein churtrierisches Amt, das aber die Freiherren von der Leyen sammt der landesfürftlichen Obrigkeit vom Erzstift zu Mannlehen tragen; es grenzt an das herzogthum Lothringen, Churpfalz, das herzogthum Zweibrücken und Raffau-Saarbrücken.

Die hauptstadt Trier fammt Jubehör ftehet unter feinem Amt, fondern hat einen Statthalter.

"Bon wegen der Stadt Trier hat der König von Spanien als Herzog zu Luxemburg das jus protoctionis zu großem Unheil der Stadt Trier prätendirt aus denen Conföderationen, so besagte Stadt, als selbige von der landesfürstlichen Subjection sich entziehen wollen, mit dem Herzogthum Luxemburg eingegangen, so zwar in sich nichtig und durch die von dem Kaiser Carl IV und Rudolph II ertheilten, die Hauptstadt Trier als subject zu allem Gehorsam anweisenden, Urtheile cassirt worden. Es hat aber die Krone Spanien denen geschehenen Remonftrationen unerachtet von ihrem Gesuch gänzlich nit abstehen wollen, dahero zu wünschen, das im fünstigen Friedensschulus gedachte nichtige Unsprach abolirt erklärt würde, gleichwie in denen 1585 zwischen Churtrier und Herzogthum Lothringen aufgerichteten Trastaten dergleichen Deflaration geschehen und dadurch die puncta, so die Stadt Trier mit dem Herzogthum Lothringen betroffen hatten, als null aufgehoben worden."

"Unweit der Stadt Trier und sonsten hat ein hochwürdiges Thumb-Capittel zwarn verschiedene Dorfschaften, darüber aber Sr. churfürstlichen Durchlaucht die Landesfürstliche Obrigkeit zustehet."

Das Amt Pfalzel. Diefes hat eine große Ausdehnung zu beiden Seiten der Mofel, grenzt auf der linken Mofelseite an das herzogthum Luremburg.

Das Amt St. Maximin wird so genennt, weilen in denen barunter gelegenen Orten der Prälat zu St. Marimin bei Trier ansehnliche Jurisdiction hat, auch den Amtmann und andre Officianten benennet. Die landesfürstliche Obrigkeit aber gehört zum Churfürstenthum Trier, so im Jahre 1577 den diesfalls mit besagtem Gotteshaus St. Marimin gehabten Prozeft gewonnen hat.

Die Propftei St. Baulin bei Trier hat auch einige Dorffchaften, die aber unter bie curtrierische Territorial-Gerichtsbarkeit gehören.

Das Amt Belfcbillig grenzt meistens an das Herzogthum Luremburg, zu einer Seite an das Amt Pfalzel. Die in dem Amte eingehenden Renten und Gefälle empfängt der churfürstliche Pallaste Rellner zu Trier.

Das Amt Bernkastel grenzt an die Grafschaft Beldenz, die jedoch notorie sammt allen andern Arten in's Hochgericht Bernkastel gehört, womit der 1694 verstorbene lette Pfalzgraf von Lauterect und Beldenz, soviel das Hochgericht der Grafschaft Beldenz betrifft, zum Mannlehen belehnt gewesen, die aber nach deffen Absterben an das Erzstift Trier revolvirt ist.

Bei dem Amte Bernkastel liegen das Amt Baldenau und hunolstein, die alle drei durch einen Amtmann versehen werden. An dieses Hunolstein grenzt die Rheingraffchaft Sponheim.

Das Amt Schmidtburg liegt auf dem Hunsruden. Unweit desselben liegt das Hochgericht Rhaunen, welches dem Churfürsten von Trier zum Bierten Theil, den Wild- und Rheingrafen zu drei Bierteln zusteht.

Es gehört auch unter die churfürstliche Trierische Landesobrigkeit das Amt Wartelstein, das ganz klein und eine dem Herrn von Schmidtburg zustehende Herrschaft ist.

Das Amt Bittlich ift ein großes Amt mit vielen Mofel- und Landdorfschaften, grenzt zu einer Seite an das Herzogthum Luxemburg, dann an die Grafschaft Beldenz, das Churcölnische Amt Zeltingen und Rachtig. Man gesteht aber Churcöln nur die Landeshoheit auf der rechten Seite der Mosel zu mit Behauptung, daß alle Ländereien, Guter und Baldungen auf der Wittlicher Seite unter die churtrierische Hoheit gehören, weshalb in frühern Zeiten viele Streitigkeiten gewesen, die noch nicht (Anfang des 18. Jahrhunderts) erledigt find 1).

Das Amt Bebenesch (fo genannt von dem Orte bieses Ramens in der Rahe von Clausen, jest kurzweg Esch genannt), ift dem Amt Bittlich incorporirt, davon aber Neumagen an der Mosel, woselbst die Grafen von Sayn-Wittgenstein von und zu Berlenburg schöne Guter sammt Burghaus und andern Jurisdictionalien bestigen, von einiger Zeit her dem Amtmann zu Bernkastel andesshlen ist.

An bas Amt Bittlich grenzt auch bas sogenannte Cröfer Reich, woselbft auch ein Amtmann ift.

Das Amt ober die Herrschaft Bruch, davon das Herzogthum Luxemburg die landesfürstliche Superiorität besitht, ift vor diesem eine Appertinenz des Amtes Wittlich gewesen, das aber aufgehört hat, so

¹⁾ Siehe bas Mofelthal von v. Stramberg. 6. 127.

In merkwürdiger Beife find diefe Ortschaften an Coln gekommen. Bie man glaubt, hat der h. Cunibert, gebürtig an der Mosel, danach Erzdischof von Coln (823-654), sein väterliches Erbgut Rachtig, Beltingen und Rhense (am Rhein) der Colnischen Kirche zugewandt.

daß der Freiherr von Metternich-Bourscheid und jest deffen Tochtermann Freiherr von Kesselstadt mit Bruch als Mannlehen investirt ist. Daselbst ist ein Kellner.

Das Cröfer Reich hat ben Ramen von dem großen Fleden Cröf an ber Mofel und gehören bazu Reil, Rinheim, Erben, Bengel, Rinderbeuren und noch etliche fleine Drtichaften. Die Gerichtsbarkeit hat Churtrier mit beiden Fürsten der hintern Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich. Benn Schapung erhoben wird, erhalt Churtrier davon 1 und die Fürften Grafen zu Sponheim 3; wegen der landesfürftlichen Obrigkeit und andrer Gerechtfame ftehen die herrschaften gegen einander beim Laiserlichen Rammergerichte in Broges. Der Churfürft hat jur Ausübung feiner Gerichtsbarkeit im Erofer Reich einen Dbervogt, ber unter fich hat einen Untervogt ju Cröf; ber Fürften von Sponheim Rechte wahret berfelben Oberamtmann zu Trarbach, welcher unter fich hat ben Truchseffen zu Cröf. 3m Cröfer Reich ift vordem gewefen ein abeliches Ritter-Bericht, bas in vierzehn rittermäßigen Scheffen bestanden, bas Churtrier bestellet hat, in Jahren aber nicht mehr gehalten worden ift. Jeboch find noch die Freiherren von Reffelftadt und Metternich abelige Scheffen.

Der churfürftliche Kellner zu Wittlich empfängt die churfürstlichen Renten und Gefälle im Cröfer Reich, worunter begriffen die Gelber, welche sogenannte Beterlingen jährlich zahlen, nämlich Jeder zwei Thaler. —

Der Rame Beterling ift aber hergenommen von St. Beter, bem Patron bes Erzstifts Trier und der Domkirche und bezeichnet die Zugehörigkeit zu dem Erzstifte. Die, welche aus dem Amte Daun und Bittlich fich in dem Eröfer Reiche häuslich niederlaffen, werden "Beterlinge"; kommt der Churfürft von Trier nach Wittlich, so erscheinen die Beterlinge in ihrem Gewehr, um die Wache an dem churfürstlichen Schloffe zu thun.

Das Amt 3 ell. Zu diesem gehört das Amt Balbened, es grenzt an das Erdser Reich, die hintere Grafschaft Sponheim und Pfalz-Simmern. Daselbst ift ein Amtmann, der auch die mit der hintern Grafschaft Sponheim und den Grafen von Metternich als Herren zu Beilstein gemeinschaftlichen Gerichte und Orte in Gerichtsbarkeitssachen verstieht.

Das Amt Kyllburg hat den Namen von dem Hauptorte an der Kyll, ift von dem Amte Welfchbillig durch das Luremburger Land eine halbe Stunde Weges getrennt, grenzt im Uebrigen an Trierische Nemter. Die Renten und Gefälle genießt das Domfapitel in Pfandschaft; ber Dombechant läßt das Amt verwalten.

Das Amt Manderscheidt ift benannt von dem Schloß und Städtchen gleichen Ramens, dabei liegt das gräfliche Schloß Manderscheidt, das unter gemachter Capitulation dem Herzogthum Luxemburg untergeben ift. Das Amt liegt zwischen den Aemtern Kyllburg, Wittlich, Daun, grenzt an die Grafschaft Gerolftein.

Die Armter Prüm, Schöneden und Schönberg ftoßen an das Luxemburgische und die Grafschaft Gerolstein und die Grenzpunkte des letztern gehen bis eine halbe Stunde gegen das Land der fürstlichen Abtei Stablo und Malmeby; die drei Armter haben einen Amtmann und einen Kellner.

Die Unterthanen bes Fürstenthums Brum find in der gewöhnlichen Landes-Matrikel nicht einbegriffen, sondern liefern jährlich an die durfürstliche Rentkammer ein bestimmtes Quantum. Die Abtei Brum gehört dem Churfürsten seit 1576; auch gehören zu verselben noch in andern Ländern und Herrschaften gelegene Bestigungen wie Susten, im herzogthum Julich, Avans und Lonvin an der Maas, Revin, Fumay und Feppin. Die Fürsten umher haben aber mancherlei Eingriffe in die Gerichtsbarkeit über diese Bestigungen gethan.

Das Amt Hillesheim ift klein, grenzt an die Graffchaft Gerols. ftein, die Herrschaft Kronenburg, die unter Luxemburg steht, das Baronat Junkerath, das den Grafen von Manderscheidt-Blankenheim zusteht, an die Baronien und Herrschaften Kerpen und Caffelburg und an das Amt Daun.

Das Amt Daun grenzt an die Herrschaften Kerpen und Caffelburg, das Erzstift Cöln, die Grafschaft Virneburg und die Alemter Manders scheidt, Uelmen und Cochem. Ein Kellner wohnt daselbst, aber bezüglich der Gerichtsbarkeit ist ein zeitlicher Amtmann zu Cochem auch Amtmann zu Daun und zu Uelmen; dagegen haben beide jedes einen Amtsverwalter.

Das Amt Uelmen grenzt etwas an das Colnische, sonft überall an Trierische Nemter.

Diese drei Aemter, Hillesheim, Daun und Uelmen, gehören zum Churfürstenthum Trier, find aber bloß der weltlichen Hoheit des Churfürsten untergeben, während dem Erzbischofe von Coln die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselben zusteht.

Das Amt Cochem grenzt an das Gröfer Reich, die Herrschaften Beilstein oder Winneburg, die dem Grafen von Metternich gehören; dasselbst ift ein Amtmann, Amtsverwalter und Lellner.

Das Rieder=Erzftift.

Das Amt Munfter, Maifelb. Diefem ift die Serrschaft Cobern einverleibt. Gine Stunde entfernt liegt das Schloß Birmont, das Sit und Stimme auf dem Reichstag prätendirte. Der dortige Amtmann ift zugleich auch Amtmann des kleinen mit Churcoln gemeinschaftlichen Amtes Alken.

Das Amt Mayen. Diefem ist einverleibt das Amt Monreal und Kaifersesch. Es grenzt an verschiedene Trierische Aemter, sodann an Churcoln und die Grafschaft Birneburg, die dem Grafen von Löwenstein-Wertheim gehört und von dem Erzstift Trier, mit Borbehalt der katholischen Religion, zu Lehen verliehen ist. Jum Amt Mayen gehört auch, was Gerichtsbarkeit betrifft, die Herr= schaft Reinzenich, deren Renten und Gesälle sammt verschiedenen Gerechtigkeiten der Erd-Marschall von Elts in Pfandschaft hat. Daselbst ist ein Amtmann, wie auch ein Kellner, welcher zugleich auch Gewaltesbote in der Pellenz ist. Letztere ist über anderthalb Jahrhunderte dem Erzstift Trier incorporirt, obgleich hiegegen von Churpfalz mancherlei Schwierigkeiten erhoben wurden.

Das Amt Bergpfleg. Diefes grenzt an bas churcölnische Land, berührt an der Mosel den Fleden Winningen, der zur untern Grafschaft Sponheim gehört. Das Städtchen Cunostein-Engers gehört in Gerichtsbarkeitssachen zu dem Amte Bergpfleg. Dasselbst ist ein Amtmann, jedoch werden die Renten und Gefälle von dem churfürstlichen Kellner zu Coblenz in Empfang genommen.

Stadt und Amt Coblenz. Coblenz gehört selbst zu keinem Amte, sowie auch Trier; als Stadt hat es ein eigenes fradtisches Regiment. Jur Stadt gehören aber Reuendorf und Beis, die bas Recht der Coblenzer Mitbürgerschaft haben. Dagegen aber ift feit 1562 vom Churfürsten Johann von der Leven angeordnet, daß die Verwaltung der Stadt Coblenz fünftig durch einen Amtmann, einen Schultheiß (als Director des Gerichts), vierzehn Scheffen, zwei Bürgermeister und einen Rath von adelichen und bürgerlichen Bersonen geschehen soll. Der churfürstliche Amtmann hat in allen amtlichen Beziehungen die Verson und die Gerechtsamen des Landesherrn zu vertreten ').

Danebst aber gibt es auch ein Amt Coblenz, wozu aber biefe Stadt bloß ben Namen hergegeben hat, ohne zu demfelben zu gehören. Dies Amt Coblenz besteht aus Ley, Balbesch, Capellen.

Das Amt Boppard. Zu diesem gehört auch das Gallscheider Gericht, grenzt aber an das colnische Amt Rhens, das hurpfälzische Herzogthum Simmern und die niedere Grafschaft Katenellenbogen, worin St. Goar und Rheinfels ift.

¹⁾ Siehe Scotti, durtrier. Berordnungen, I. B. S. 368 ff.

Das Amt Dberwesel grenzt an das landgräflich Heffische, an Rheinfels, das pfalzgräflich Simmersche und das churpfälzische Land.

Das Umt Belmich liegt auf der rechten Rheinfeite, grenzt an die Riedergraffchaft Rapenellenbogen.

Das Amt Ehrenbreitstein. Dieses grenzt an das churmainzische Amt Oberlahnstein, wovon es durch die Lahn getrennt wird, an die Herrschaft Ems, die dem Landgrafen von Heffen-Darmstadt und dem von Rassan-Dietz gemeinschaftlich ist.

Die Herrschaft Ballendar, das Kirchspiel Heimbach, Weis und den Flecken Sayn hat vordem der Amtmann von Ehrenbreitstein in Gerichtsbarkeitssachen verschen; jest thut es der Amtmann zu Montabaur. Dieselbe Herrschaft ist dem Chursfürstenthum Trier in der Gerichtsbarkeit, Renten und Gefällen mit dem Grafen Sayn-Wittgenstein gemeinschaftlich gewesen —; jedoch durch den Vertrag von 1681 ist bie landesherrliche Obrigkeit dem Erzbischofe allein zu Theil geworden. Der vorletzte Chursfürst Iohann Philipp hat durch Kauf die ganze Herrschaft acquiriet. Sie grenzt an die gräftlich Wiedlichen und Nieder-Isenburgischen Lande; Sayn und die Unterthanen des alten gräftlichen Stammhauses Sayn gehören dem Chursfürsten von Trier. Die Renten und Gefälle in der Herrschaft Vallendar empfängt der Kellner von Ehrenbreitstein; zu Sayn ader und im Kirchspiel Weis der Kellner zu Eunostein-Engers.

Das Amt Hammerstein grenzt an die Grafschaft Bied, das durcdlnische Amt Linz und Alten-Bied.

Das Amt Montabaur grenzt an verschiedenen Orten an die fürstlich und gräflich Raffauischen Lande, an die Grafschaften Sayn, Isendurg und Westerburg, an die Herrschaft Schaumburg, die auch Grafschaft Holzapfel genannt wird.

Das Amt Grenzau fammt Jubehör, wie auch Hönningen und Argenfels, so ber Freiherr von der Leven zu Lehen trägt, sonsten aber wegen der landesfürstlichen Obrigkeit zum Amt Hammerstein gehört, ist nach Absterben des letzten Grafen von Rieder-Isenburg (1664) als eröffnetes Mannlehen dem Churfürstenthum Trier anheimgefallen.

Das Amt Herschbach hat auch dem Grafen von Rieder-Isenburg zugehort, das an den Freiherrn von der Rersen gekommen und von diesem hat es der Churfürst Carl Caspar für Trier acquirirt.

Bei dem Amte Montabaur liegt bas Amt Frensberg, welches ein Trierisches Lehen ift und nach Abgang einer gräflich Sayn-Bittgenfteinischen Linie als eröffnet eingezogen, nachgehends aber durch die gräflich Saynischen Töchter als Beiber-Lehen eingebracht worden ift "mit Borbehalt der öffentlichen Ausübung der fatho-

lischen Religion". — Wegen biefer Ausübung der katholischen Religion ist im Jahr 1652 ein Reben-Recess errichtet worden, der dies felbe sicher stellt.

Das Kirchspiel Winden und Beinär unweit der Lahn gelegen, ftößt auf einer Seite an das Amt Montabaur. Nachdem sich herausgestellt hat, daß in diesem Kirchspiel die landesherrliche Gerichtsbarkeit, Reichsschapung und Apellationen dem Erzstift Trier zustehen, ist zur Beobachtung der Trierischen Gerichtsbarkeit und Haltung der "hohen Herrentage" von dem Churfürsten einer der Hofräthe committirt. Im Uebrigen hat Churtrier in den gewöhnlichen herrschaftlichen Sefällen $\frac{1}{2}$ und ist der Abt von Arnstein und ber von Mariott zu Langenau Mit-Hochgerichtsherr.

Das Amt Limburg. Diefes grenzt an Raffau-Habamar, bie Raffauische Grafschaft Diets, welche dem Erzstift Trier eine Zeitlang pro quota zugehört hat, und wovon, als man sich zur Theilung verglichen, Trier fünf Kirchspiele erhalten; das Uebrige der Grafschaft Diets erkennt das fürftliche Haus Raffau Katenellenbogen'scher Linie noch als Trierisches Lehen an.

Billmar grenzt an die Herrschaft Runkel und an Orte, die zur obern Grafschaft Wied gehören, an die Herrschaft Schadect, die dem Grafen von Leiningen zur Westerburg gehört und an Naffau-Weilburg.

Die Abtei St. Mathias bei Trier hat bie Pastorei in Billmar; fie prätendirt aber auch die Kellneren fammt Renten und Gefällen als ihr Eigenthum, jedoch mit Erklärung, daß die landesherrliche Obrigkeit längst an Churtrier abgetreten worden.

Das Amt Camberg gehört dem Erzstift Trier und dem Fürsten von Raffau-Dietz gemeinschaftlich zu, grenzt an die Grafschaft Dietz und bes Fürsten von Naffau-Ibstein Land.

Die Fleden und Dörfer Haselbach und Eisenach gehören Trier und dem Fürsten von Naffau-Usingen gemeinschaftlich, den Fleden Mentfelden aber hat Churtrier mit Naffau-Ibstein gemein.

Die Stadt Westlar gehört zu der Erzbiocese Trier. Der Churfürst Johann Hugo hat vom Papste und dem Kaifer erlangt, das die dortige Stiftspropstei dem Erzbisthum einverleibt wurde, und war daher der Erzbischof Carl von Lothringen der Erste, welcher auch Propst zu Westlar gewesen ist.

Das Amt Berheim hat Churtrier mit bem Fürften von Raffau-Dillenburg gemeinschaftlich und liegt dasselbe von den Trierischen Bestigungen abgesondert in der Wetterau. Der Amtmann von Limburg versteht dort die churtrierische Jurisdiction.

In ber Jahl und in ber Jusammensezung ber Aemter find im Berlaufe ber Zeit Aendrungen vorgenommen worden. Auch haben in den Grenzorten mehrer Aemter getheilte Herrschaften bestanden. Um daher Ausdehnung, Begrenzung und Eintheilung unsres Churfürstenthums sammt den getheilten Territorialverhältniffen mehrer Ortschaften dem Leser anschaulich vorzusführen, geben wir nachstehend die Amtsbezirke mit ihren zugehörigen Ortschaften, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden haben und nach amtlichen Ausstellungen bei Scotti zusammengestellt find.

XXXII. Kapitel.

Specielle Nachweisung der Amtsbezirke und Ortschaften im Churfürstenthum Erier.

L Ober. Erzftift Trier.

1. Amt Balbenau.

Bifcofsthron Commer Heinzerath Hinzerath	Hontheim Horath Hofchel Longcamp	Moersbach Mordach Morfcheid Napverath	Wederath Wingerath Wolsburg.
Australy	congranty	Disperary	

2. Amt Berncaftel.

Berncaftel	Grach	Monzelfeld	Díann
Cues	Monzel	Reumagen *)	Thron.

•) befondere Deperei neumagen.

8. Amt Cochem.

Alflen	Faid	R liding	Schmitt
Bertrich	Fantel	Landfern	Strogbufc
Beuren	Georgweiler	Leit (201)	Sehl
Clotten	Gevenich	Lugerath	Urschmitt
Cochem (Stabt)	Gillenbeuren	Stefenich	Balwig
Cond	Greimersburg	Nehren	Bagenhaufen *)
Dohr	Sambuch	Poltersdorf	Beiler
Driefc	Ilerico	Bommeren	Birfus
Ellenz	Rane	Brachlendorf	Bolmerath *)
Eubers Mablen	Rayfenheim	Briden	Beltingen.
Ernft	Renfus	Bruttig	- 0

•) Diefe Orte waren 1766 noch Beftanbtheile bes Amtes Uelmen.

	4.	Ant	Daun.	
Afcheid	Effingen		Reichen	Steinborn
Beinhaufen	Gefell		Rerbelen	Steinenberg
Berlingen	· Gelenberg		Neroth	Steinigen
Boberath	Gemunden		Riederwinkel	Strobeich
Bobenbach	Hinterweiler		Rohn	Strohn
Bongard	hoenerbach		Oberehe	Leitfcheid
Borler	Porfcheid		Dberfcheidweiler	Trierfcheid
Borberg	Immerath		Rengen	Trittfcheid
Brodicheib	Rellberg		Rodestiel	Ubeler
Gradenbach	Rirchweiler		Rudenbach	Ubersborf
Dankerath	R úttelbach		Sarmesbach	Uzerath
Darfcheid	Rehren		Sareler	Balsdorf
Daun (Fleden)	Meisenthal		Schaltenmehren	Beyersbach
Demerath	Mühlenbach		Schönbach	Bermühlen.
Elfcheib	Rückelen		Senscheid	
	5. H	mt G	rimburg.	
Befcheid	Holzerath		Ronweiler	Sauscheid
Beuren	Rell		Ollmuth	Steinberg
Bierfeld	Confeld		Dyenhausen *)	Sizert
Braunshaufen *)	Malborn		Polert	Theilen
Geisfeld	Manderen		Rappweiler	Badrill
Gufenburg	Mitlosheim		Rascheid	Beisfirchen
Hermesfail Hinzert	Morsholz		Reinsfeld	Zwollbach

•) Diefe Orte und Schwarzenbach und Soetern bilbeten das mit von Dürkheim, queed Torritor., 1766 noch gemeinschaftliche Hochgericht Cherswald.

	6. Am	t hillesheim.	
Bergem	Bolsborf	Fuffem	Rotderath
Berrendorf	Buderath	Gillesheim	•
	7. Am	t Şunolftein.	
Berg	Gräfenthron	Sunolftein	Odert
Elzerath	Gudenthal	Licht	Ridenburg
Gonzerath	Paag *)	Merscheid	Beiperath

•) Gebörte mit andern Orten zu dem zwifchen Chur-Trier, Lotbringen, Fror. v. hagen und dem Rlofter Frauen Lautern gemeinschaftlichen hochgericht: Leb- und Sanbach.

	8. A u	t Rylburg.	
Chfeng	R ylburgweiler	Drefeld	St. Thomas
Ettelborf	Reisburg	Schleid	Usa
Seidener Bofe	Merlfcheid	Spang	Billfeder
Rulburg	Reidenbach	Dablem	Benfcheib
	9. Am t	Manderscheid.	
Altenhof bei Lands	Blechaufen	Deudesfeld	Hau
fceib	Binefeld	Gipperath	Şütt
Arenrath	Burg	Greimerath	Landfcheid

Digitized by Google

٠

Manderscheid	Riederfail	Riederstadtfeld	Rastopp
(Stadt)	Riederdflingen	Oberftadtfeld	Schütz
Rühlbach	Riederscheidweiler	Plein	Beidenbach
	10. Amt E	t. Maximin.	
Breid	фофftraß	Longuich	Põlich
Büdelich	Iffel	Lorfcheid	Richl
Depem	Renn	Mertesborf	Ruwer (zum Theil)
Faftran	Rivid	Naurath	Schönberg
Fell	Loerich	Oberemmel	Larforft
herll			
	11. Am	merzig.	
Bachem =)	Brotorf	Menningen *)	Rimlingen
Barenbach	Bufchfeld	Merzig *)	Riffenthal
Bergen	Düppenweiler	Metlach *)	Saarhölzbach
Befferingen *)	St. Gangolph	Oppen	Scheiden
Biehl	harlingen	Riederlosheim	Bahlen
Biezen	hausbach	Runfirchen	Ballhölzbach
Britten	Losheim	Ponten	U I

•) Diefe Orte geborten nebft andern zu ber zwischen Chur-Arier und Lothringen (Frantreich) 1778 getheilten Gemeinschaft Gaargau und Merzig.

	18. Amt 6	5t. Paulin.	
-Pedert	Maar	Baulinftraß	Sirzenich
huperath	Report	Ruwer (zum Theil)	Burleuben
Löhrig	•		
	13. Am	t Pfalzel.	
St. Barbara	Feyen	Leiwen	Ballien, Pfalzeler
Becond	Bilja	Loewenbrücken	Seits
Biwer	Föhr	Longen	Bfalzel (Stadt)
Bonert	Fufenich	Mariener (Muhle)	Riveres
Cafell	Grünhaus (hof)	Matheisborf	Schleich
Clufferath	Gutweiler	Redart .	Schöndorf
Cordell	heidenburg	Mering	Schweich
Corlingen	Deperath	Merzelich	Siechhof zu St. Joft
Cong	Hinzerath .	Morfcheid	Thoernich
Chrang	hodweiler	Naurath	Thom
Eifelsbach	hof in der Fels	Oberferig	Trittenheim
Eních	Srich	Deburg	Baltrach
Euren	Rewenig	Pallien, mit Sofen	Beinlay (Mühle)
Farsweiler	Seil. Rrenz		Bewen.
	14. Amt 9	Bronsfeld. *)	
Dafcheid (Dars	Lamberteberg	Mastorn	Drlebach
(ceid)	Lafcheid	Mazerath	Pronsfeld
Eulscheid	Lichtenborn	Riederhabscheid	Stallbach
hargarten	Lierefeld	Oberhabscheid	Bazerath
Polleich	Lünebach	Dberütfeld	-

•) Diefes Amt bilbete 1786, als Bestanbibeil bes Amtes Schöneden, eine besonbere zwijchen Ebur-Srier und Luxemburg bergestalt gemeinichaftliche Meberei, bas jeber Lanbesberr über feine Unterthanen Gebot und Berbot besonbers ausübte.

4

	' 15. Ami	: Prům. *)	
Balesfeld 19	Halenfeld 1	Riedermählen •	Sefferen 12
Birresborn 2	Seilenbach 12	Riederprüm .	Seiwerath 18
Bleyalf '	hemeres 16	Oberlafcheid 4	Sellerich 13
(zwei Säufer:*)	hermespand •	Oberlauch .	Steinmehlen •
Bochet 1	Berfcheib 18	Obermählen .	Uehren 16
Brandscheid !	hinterhaufen 17	Dizheim 9	Urb 1
Budesheim *	hontheim 18	Doff 20	Ballersheim 14
Búrbach) =	Sufcheid 12	Prüm (Stadt) 20	Ballmerath 14
Dausfeld .	Ropp *1	Rascheid 4	Bascheid +
Deunischalf 4	Langenfeld 1	Reuland 1.6	Baweren 12
Eichelscheid	Lafell 13	Romerhof ³	Beich 12
Elcherath 16	Liffingen 1.	Romersheim 10	Beinsfeld •
Elwerath 10	Murlebach 7	Schleid 12	Betteldorf 10
Feuerscheid 12	Rurgenich 1	Schweiler 1	Binterfcheid .
Gierberg 12	Riederhorsdorf 19	Schweisthal 1.	Binterfpelt 16
Gondelbret *	Riederlascheid 1	Schwirzheim 11	Bülwerf.

•) Diefes, das Gebiet der Reicht-Abtev Brum theilweise umfaffende Amt, war 1766 in 16 Gofe, 4. Jennereien und 1 Mehrerei eingetheilt, gemlich in die Gofe: 1. Bleyalff, 2. Birretborn, 3. Büdesbeim, 4. Deunisch, 5. Gondelbret, 6. Sermeipant, 7. Marlebach, 8. Niederbrum, 9. Dlybeim, 10. Rommersheim, 11. Schwizzheim, 12. Seffern, 13. Sellerich, 14. Ballersheim, 15. Bettelborf und 16. Binterspelt; in die Zennerelen: 17. Sinterbausen, 18. Liffingen, 19. Niederbordorf, 20. Doff; und in die Mehrerei: 21. Ropp. Die oben gleichmäßig wie dies Bezirke numerirten Drte fildeten Befandtheile berjelben.

16. Amt Saarburg.

		it Cuuttury.	
A hl	Cummeren	Mertestirch	Pellingen
Baldringen	Dillmar	Meurig	Pertenbach
Berg	Effingen	Mungingen	Ports
Beuren	Faha	Rennig	Roehlingen
Beurig	Filgen	Riederleucten	Rommelfangen
Bibelhaufen	Fromersbach	Riedermennig	Saarburg (Stadt)
Bilzingen	Greimerath	Riederfeer	Schönberg
Boutichborf	Hamm	Riederfoeft	Schuden
Cahren	Helfand	Niederzerf	Gerrig
Coenen	Senteren	Dberleuden	Sidlingen
Collesleufen	Jríd)	Obermennig	Sinz
Comblingen	Rellfen	Dberfeer	Laweren
Crüttenach	Refflingen	Dberfoeft	Tetting
Crufft	Rirf	Dbergerf	Traffem
Gruffter Bof	R õrrig	Dafen	Baweren
Gruffter Delmuble	Lampaden	Palzem	Bies
Cruttweiler	Mannebach	Pafchel	
	17. Ami	Schmidtburg.	
0)	* ***C		

Bondenbach Schlierscheid Sulzbach *) Prorscheid Schneppenbach

^{•)} hiervon gebörten 4 haufer ju bem, quaad Territorialia, zwifchen ChuroLeier, ju ein Biertel, und ben Rheingrafen Galm, Galm, ju brei Biertel, gemeinfchaftlichen hochgerichte Rhaunen.

	18. Umt	Schouberg. *)	
\$fftø ≥	Eimescheid *	Losheim ²	Roth 2
Alfferfteeg 1	hergereberg *	Manderfeld *	Schlaußenbach 2
Amelfcheid 1	holzheim .	Medendorf '	Schönberg 1
Allmuthen 8	Bulfcheib *	Rettendorf 3	Schonberg binnen
Andeler 3	Igelmond *	Merlscheid *	ber Befte 1
Andler 2	Roppfcheid 2	Muzenich +	Berfpreid =
₩ <i>x</i> 2	Rrewinkel 3	Rieberlascheib 1	Beickerath .
Berdert *	Lanzerath .	Rabscheid 1	Bifcheid. 2
Bochet 1	Laudesfeld 1	Röttgen 1	-

*) Diefes Amt war 1766 eingetheilt in bie Bofe : 1. Amelfcheib, 2. Au und 3. Danberfelb, wogn bie oben gleichmaßig numerirten Orte geborten.

19. Amt Schöneden. *)					
Dingdorf 1	Irsfeld *		Niederlanch 1	Staudenhofen 4	
Giesdorf '	Langenfeld	2	Plütscheid 4	Beinsheim •	
Gondelsheim 🖡	Lafell 3		Schöneden	Binringen '	
Greimelfcheid 4	Manel 4		(Flecten)	. –	
heisdorf 1	Nauendorf				

*) Diefes Mmt umfaste 1766 bie Repereien : 1. Dingborf, 2. Langenfelb, 3. Lafell, 4 Bluts fdeib und 5. Beinsheim, wogn bie verbezeichneten gleichmäßig numerirten Orte geborten; fobann auch noch bie zwifchen Gbur=Trier und Luxemburg gemeinfame Deperei Bronefelb, vid. Amt Bronsfelb.

Saupt=Stadt Erier.

			••
	Faufenburg Geishof Löwenbrücken	Marcusberger=Pof Dlewig=Pof Ballien	Roctestiel Erier (Hauptfladt) Erimmelter-Hof.
		20, Amt Uelmen.	
	Auderath u. Mühle Brück	Filz Hohenpochten	Maiferich u. Mühle Uelmen u. Mühle
		lmt Beiden (Bart	elftein).
	Hanebach Herborn	Königsau Niederhofenbach	Beiden
	31	. Amt Belfcbill	ig.
Beffelich	Idenheim	Moehn	Súlm
Dahlem	Idesheim	Roewel	Trierweiler
Cifenach	Sttel	Diđ	Udelfangen
Gilzen	Rerfcht	Bfalztill.	Belltill
hintel hofweiler	Rifl	Rochl	Belfchbillig
	1	3. Amt St. Bend	e1.
Alzfaffen Balderøw Born	Dautweil eiler Eisweiler Fursweil	. Deifterbe	

Algfaffet Balbers Born Binsweiler. hüttigweiler Breitenborn Gehweiler Digitized by Google 推進

Rasweiler	Roschberg	Urweiler
Reitfapeid	Thelei **)	St. Bendel

*) Geborte ju bem, zwifchen Chur-Trier, Lotbringen, Frbr. v. hagen und bem Alefter Frauen-Lautern gemeinichaftlichen hochgericht: Leb= und Saubach.

••) Diefe Orte geborten zu bem zwifchen Chur-Lrier und Lothringen (Frankreich) gemein= fcaftlichen, 1778 getbeilten hochgerichte Thelep.

34. amt Bittlid	34.	105.
-----------------	-----	------

* 41 * 7 41		
Filzen	Minderlittgen	Riwenich
Flusbach	Minheim	Salmentor
Groslittgen	Rufter	Sehlem
Haart	Musweiler	Urzig
hontheim	Reverburg	Baily u. 3 Rublen
Reften	Roviand	Behlen
Rirchof	Dlaenbach	Bengentor
Rrinthof	Piesport	Bintrich
Liefer	Platten	Bischpett
Lurem	Bollbach	Bittlicher Dublen
Maringen	Rensport	Bittlich (Stadt)
2 5. ¥	lmt Bell.	
Ebiger	Loegbeuren *)	Schauren *)
Eller	Daftershaufen	Senheim *)
Forft	Merl	Sosberg *)
Frantweiler *)	Reef	Lellig
Grenberich *)	Bansweiler *)	Treis
Daferic *)	Pinderich	Ballhaufen *)
Raimt	Reidenhaufen *)	Bell (Stadt)
Laar *)	Sabershaufen *)	Bilshanfen. *)
Lieg *)	• • •	
	Großliltgen Haart Haart Keften Ricchof Liefer Eurem Maringen \$3. 9 Ediger Eller Forft Frantweiler *) Hrenderich *) Häferich *) Raimt Laar *)	Fiusbach Minheim Groslittgen Müßer Haart Musweiler Hoart Musweiler Hontheim Reuerburg Reften Rowiand Rirchof Dickenbach Arinkhof Biesport Liefer Blatten Eurem Bollbach Maringen Rensport *3. Amt Jell. Ediger Loegbeuren *) Eller Maftershaufen Forft Merl Frankweiler *) Reef Grendverich *) Pansweiler *) Haar *) Sabershaufen *)

•) Diefe Orte gehörten zu bem 1781 zwifchen Chur-Trier, Svonheim und Metternich gethellten, früher breiherrischen Amte: Baldened; dasselbe enthielt die Serichte: Beitheim, Senbeim und Strimmig, und die Schleriger Rflege und bestand, bem Namen nach, fort.

II. Rieber. Ergftift Trier.

	1. Am	t Alfen.	
Alfen	Rattenes	Oberfell	
	2. Amt f	Bergpfleg.	
Bubenheim	Raltenengers	Mühlheim	Urmiş
Carlich	Reffelheim	Rubenach	Ballersheim
Engers	Rettig	Sebaftian=Engers	Beißenthurm
Güls	Retternich	-	
	8. Amt	Bopparb.	
Baselfcheid *)	Boppard (Stadt)	Camp	Felfen
Beulich *)	Brey	Dorth *)	Salfenbach *)
Bidenbach *)	Bruchholz *)	Ehrenthal	Sausben *)

Serfchwiefen *)	Lingerhahn *)	Dberspey	Rom *)
Repen	Rorfchhaufen *)	Dbenhaufen *)	Salzig
Krazenburg *)	Rey *)	Dehr *)	Tirlingen *)
Lidertshaufen	Rieberspey	Dppenhaufen *)	Beiler

•) Dieje Drte bilbeten bas Gallicheiber Gericht.

. •

Amt und St	adt Coblenz
Coblenz (Stadt)	Dofelweis
Coblenger Bofe	Renendorf
A Start Office	

4. Amt Chrenbreitstein.

Arzbach	Chrenbeitstein	Neudorf **)	Paffendorf
Arzheim	(Thal)	Reuheufel	Simmern
Cadenbach	Gutelborn	Riederberg	Urbar
Capellen	porchheim *)	Riederlahnstein	Urbarer Rühle
Chrenbreitftein	Lay *)	Rieberwerth	Balbefch. *)
(Muhle)	Maller		

•) Dieje Drte geborten 1766 noch gum Mmte Cobleng ; ••) rasp. gum Mmte Montabaur.

	5. Amt Do	mmerftein.	
Ariendorf (und	hommer	Münnichhof	Reidenbroch
Schloß Arienfels)	Irlich	Riederhammerstein	Rheinbrohl
Girgenrath	Leudesborf	Oberhammerstein	Schaafsthal
hoenningen	·		
	6. Amt &	erfcbach.	
Bürdenbach	hersbach (Steden)	Mariahanfen	Peterslahr
Cptgert	porhaufen	Mariärachdorf	Plechaufen
Gulenberg	Ouff	Maroth	Schenfelberg
Gullesheim	Rrimmel	Riederfteinenbach	Seffenhaufen
Partenfelbs	Krunkel	Dberfteinenbach	Billroth.
(Fleden) *)	Luchert		
•) Diefer war	Gameral=Drt.		
	7. Amt und her	rschaft Rempenich.	
Blasweiler	Kempenich	Leimbach	Speffert
Engelen	Rirfcheich	Morswiefen	Bapperen
hauften	Lederbach	Rettler Sofe	Beiperen
Seidener Bofe			
	8. Ant	Limburg.	
Arfurt	Efchofen	Limburg (Stadt)	Rieder= Selters
Balduinftein	Haufen .	Lindenholzhaufen	Oberbrechen
Blumeroth (Hof)	Kraich	Rühlen	Berfchau
Dietfirchen	Langhede	Riederbrechen	Billmar
€1j			
	9. Amt	Rayen.	
Alenz	Bermel	Beşing	Cottenheim
Bell	Berresheim	B006	Currenberg
			Digitized by Go

Digitized by Google

.

Dunchenheim	Paurod	Masburg	Reudelfterz
Eich	haußen	Mayener Bofe	Thūr
Eppenberg	Raifersefch	Mayen (Stadt)	Trims
Ettringen	Raldenborn	Ronreal	Urmersbach
Eulgen	Rerig	Mällenbach	Bajenach
Gammelen	Langenfeld	Rachtsheim	Belling
Beisbufcher Bofe	Laubach	Ridenic	Belfchenbach ob. u.
Beisheder Bofe	Laurer Bofe	Blaid	nied.
Greg		•	
•	10. 氧mt 职	ontabaur. *)	
Arnzhoefen	Goldhaufen	Langwlefen	Roth
Banberscheid	Grosholbach	Leuderov	Rothenbach
Berod	Gürgeshaufen	Mähren	Ruppach
Bilkheim	Gucheim	Reud	Salz
Bladerheim	Härtlingen mit Höf	Moellingen	Saynerholz
Boden	und Dublen	Montabaur	Saynfdeid
Brandscheid	hahn	(Stadt)	Sesperal
Caden	Saynborf	Rofchen	Siershahn
Dahlem	heilberfcheib	Rentershaufen	Stahlhofen
Daubach	heiligenroth	Rieberahr	Stand
Dernbach	Belferstirchen	Riederelbert	Steinenfrenz
Diefen	herebach	Niedererbach	Untershaufen
Düringen	himburg	Riederöging.	Bahnfcheid
Ebernhahn	Boller	Riederfayn	Ballmeueich
Elgendorf	Borbach	Romberen	Ballmeroth
Eifen	Boreffen	Oberahr	Banfcheid
Elbingen	Subingen	Obereibert	Behrod
Efchelbach	hunsangen	Dbererbach	Beidenhahn
Etlersborf	Jringhaufen	Oberhaufen	Belfchnenborf
Ewighaufen	Sttinghaufen	Dberöging	Birges
Eselbach	Rirfchaehr	Dberfayn	Bireborf
Gadenbach	Rleinholzbach	Beiffenftera	Birzborn
Girfenroth	Roelbingen	Büzbach	Behnhaufen.
Girod	Ruhnhoefen	Rectenthal	

•) Diefes Amt war eingetheilt in ben Banu holler und Banu Birges, fobaun in die Rirchipiele: Rentershaufen, hunsangen, Meub und Salz; - Dablem und Beud waren Cameral-Orte.

	11. Amt Mů	nfter (= Meyenfelb).	
Binningen *)	Gappenach	Lehmen	Rörtershausen
Brohl *)	Gering	Lonnig	Riederfell
Calfcher Gof	Giersnach	Mertloch	Ochtendung
Carben	Gouderf	Metternich	B illig
Cobern	hagenport	Moentenich	Polo
Collig	Ralt	Moerz	Roes *)
Dieblich	Relding	Mofelfern	Rüweren
Drectenach	Rerven	Mofelfürfch	Schrümpfer Ruh:
Dünfus *)	Ruttig	Müden	len
Einig	Lagerg	Münfter (Stabt)	Sewenicher Sofe
Forft	Loeff	Naunheim	Wolden

•) Dieje Orte bildeten bas Raffer Rirchipiel.

	1\$. Aut		
Birtheim	Riffelbach	Riederburg	Urbar
Doppard Thal	Langfcheid	Dber=Befel(Stadt)	Beinaehr *)
Damfcheid	Laudert	Berfcheib	Bibelsheim
Dellhofen	Libsbaufen	Schloßbof	Binben *)
Engehölle Thal	Renzhäufer hof		

*) Dieje Orte bildeten bas Rirchipiel Binben.

	18. Ant 2	Ballendar.	
Bombach 4	Seimbach *)	Mühlhofen 3)	Stromberg *)
Breidenau !	Hildscheid	Rauert *)	Ballendar
Cahn •	Dirgen 1)	Oberhaid 1)	Beiß 2)
Deefen 1)	Höhr	Ransbach 4)	Beitersburg
Chlenhaufen 1)	Rammerforft 3)	Sayn 8)	Birfcheib *)
Gladbach =	Mallendar	Seffenbach 3)	Bittgert.
Grenzau *)	Mallerberger Höfe		-

1) In bemjelben bilbeten bie Orte: 1) das Rirchspiel Breidenau, 2) das Rirchspiel heimbach, 3) das Rirchspiel Navert und 4) das Rirchspiel Ransbach. 5) Diese Orte gehörten zu dem 1766 noch bestandenen Amt Sayn.

14.	Ant	Bellmich.
Broth		Hirzenau *)
Dahlhei	m	Bellmich.

*) Geborte 1766 noch ju bem Amte Bopparb.

XXXIII. Kapitel.

Das mit dem Churfürstenthum Erier vereinigte Sürstenthum Prüm 1).

Durch Angabe ber Grenzen bes Churfürstenthums, feiner Aemter und ber zu biesen gehörigen Ortschaften haben wir das Territorium, in welchem unstre Erzbischöfe auch die weltliche Hoheit besaßen, genau genug bezeichnet. In außergewöhnlicher Beise ist aber in der zweiten hälfte bes sechszehnten Jahrhunderts die fürstliche Hoheit auch noch über ein andres Territorium an unstre Erzbischöfe übergegangen, durch die von dem Papste und dem Kaiser vorgenommene "ewige Union" ber gefürsteten Abtei Prüm mit dem Erzstist Trier, deren Geschichte bemnach hier ihre geeignetste Stelle findet.

¹) Die Geschichte ber gefürsteten Abtei Brum wird in ber zweiten Abtheilung bieses Bertes gegeben werden. Sie: haben wir unr bas Gebiet derselben in jenem faatsrechtlichen Berhältniffe in's Auge zu faffen, das eine Folge der im sechszehnten Jahrhunderte vorgenommenen Union desselben mit dem Erzstifte Trier gewesen ift.

^{3.} marz, Gefdicte von Trier, I. Banb.

Die von bem frantischen Ronige Bipin, Bater Carl bes Großen, gestiftete Abtei Brum ftand von Anfang an unter foniglichem Schupe, ift von den folgenden franklifchen und ben deutschen Rönigen und Raifern fortmährend mit reichen Gutern und Regalien beschentt worden, fo bas Diefelbe als eine ber reichften und angesehenften Abteien bes beutschen Reiches ju betrachten mar, indem fie nach Bucelin an ber apostolifchen Rammer ju 500 Gulden angeschlagen gewesen ift, während bie ichon fehr reiche Abtei St. Maximin bei Trier nur ju 400, jene ju St. Datthias nur zu 150 angeschlagen war 1). Die Einfünfte der Abtei beliefen fich fo hoch, daß in ben beffern Beiten ihrer ötonomifchen Berwaltung bie Babl ber bort lebenden Monche öfter 300 überftieg, und biefe abtheilungsweife bie canonifchen Stundengebete im Chore bielten, ununterbrochen Lag und Racht hindurch, eine Abtheilung die andre ablofend. Die Aebte befagen die fürftliche Sobeit in bem Gebiete ber Abtei, hatten einen ansehnlichen Lehnhof und zählten zu den geiftlichen Reichsfürften, mit einem Anfchlag von 4 Mann ju Rog und 30 ju Fuß für das Reichsheer auf der Matrikel vom Jahre 1521. Jahr hunderte hindurch hat aber die Abtei schwere Bedrängniffe und Schabigungen von ihren Bögten ju erleiden gehabt; außerdem trafen feit bem breizehnten Jahrhunderte manche andre Urfachen, beren Entwidelung wir der fpatern Geschichte vorbehalten, bier zusammen, die allmälig eine tiefgreifende Berruttung bes Bermögens + und bes Disciplinarzuftandes herbeigeführt haben. Raifer Ludwig IV erfannte baber fcon als oberfter Schirmherr ber Rlöfter die Rothmendigkeit, bie Abtei Brum in nahere Berbindung mit ben Ergbischöfen von Trier ju fegen, indem er unter bem 23. August 1332 bas taiferliche Belehnungsrecht über bie Nebte von Prum und Echternach dem Erzbifchofe Balduin und feinen Rachfolgern gegen 3000 Mart Silber verpfändete und biefur als besondre Beweggrunde angibt: 1) weil das Rachsuchen der Beletnung mit ben Regalien bei bem Raifer felbft für bie Aebte wegen ber weiten Entfernung mit erheblichen Gefahren und fchweren Roften verbunden fei, ganz besonders aber, 2) weil die Aebte und Monche diefer Rlöfter mit der Belehnung durch bie Saifer ftolzirten, fich gleichfam für eremt hielten und baber bie geiftliche Gerichtsbarfeit bes Dibcefanbijchofs gering fcatten, feine Manbate und Anordnungen wenig beachteten. Daber tonne ber Bifchof nur höchft ungenugend bie nöthigen Reformen bafelbft vornehmen, gerathe bie Disciplin und ber Bermögensftand biefer Rlöfter in fläglichen Berfall. Demgemäß hatten jedesmal bie neugewählten Aebte von Brum und Echternach die Belehnung mit den

1) Bucelini Germania topograph, . . . sacra. Tom. I. Part. If. p. 78.

258

م

Regalien von dem zeitlichen Erzbischofe von Trier entgegenzunehmen und diefer diefelbe im Ramen des Daisers zu verleihen.

Roch unter demfelben Erzbischofe Baldnin ertannte bie Abtei felbft bie Rothwendigfeit eines engeen Anfchinffes an einen machtigern herrn, ba fie fich immer mehr von friegerifchen Dynaften bedrängt und ihr Bermögen immer mehr unter rauberifchen Sanden zufammenfchmelgen fab. Der Abt Diether, ein Graf von Cagenellenbogen, hat daber im Jahre 1947 unter Buftimmung bes Convents und mit Genchmigung bes Raifers Carl IV bie Abtei, ihre Gerechtfamen, Bafallen, Schlöffer, Feftungen und ganze Regierung bem fraftigen Baibuin und beffen Rachfolgern übergeben, damit Abt und Convent, gefchutt gegen friegerifche Anfeindungen, ruhig bem Dienfte Gottes obliegen könnten 1). Dieje Uebertragung war allerdings noch feine Union und ift fattigi auch schon mit dem Lode Balduins erloschen. Bald begannen auch wieder die Bedrängniffe ber Abtei; ber fürftliche Rang ber Rebte verutfachte großen Aufwand, jur Gewinnung von Clienten mußten Gelber und Einfunfte verwendet werben, Bögte und Unterwögte fuchten fich an den abteilichen Gutern zu bereichern, mabrend bie Bahl ber Monche und bie Mittel ihres Unterhalts immer mehr zusammenschmolten. Daber hat benn ber 21bt Theoberich von Rerpen, unter Buftimmung bes Erzbischofs Boemund und bes Domfapitels, im Jahre 1961 eine Theilung ber bisher gemeinschaftlichen Guter und Einfunfte gwifchen Convent und Abt in eine Convents. und eine Abtsportion por genommen, beide von einander geschieden, fo bag bie erfte ausfchließ. lich zum Unterhalte für 25 Conventualen, ohne jede andre Belaftung, bienen follte, von der Abtsportion dagegen nebft der Tafel bes Abtes alle andre durch Rang und Stellung ber Abtei nothigen Auslagen, wie auch die bauliche Unterhaltung des Rlofters, ber Rirche, Beschaffung der Paramente, Bewirthung der Fremden u. dal. bestritten werden nußten, Der 3med biefer Trennung war aber, wie auch Coom. Rnauff angibt, ju verhindern, bag nicht allmälig aller Gottesbienft eingehen mußte und wenigstens ben Unterhalt von 25 Conventualen auf immer ficher ju ftellen 2).

^{&#}x27;) Metrop. occles. Trev. I. p. 474. Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechts, II. S. 198 u. 199. So berichten wenigkens Brower, Masen und Kopp; die Schrift: Tründlicher Beweis, daß dem Domkapitel die Zwischenregier. im Fürstenthum Prüm zustehe — S. 53 in den Anmert. macht die Erzählung aber zweiselhaft und fellt die Bermuthung auf, daß der Abt nur ein Schutzbündniß mit Balduin abgescholfen, nicht aber die Abtei ihm übergeben habe.

^{*)} Knauff, defensio abbat. Prum. p. 45. Brow. annal. Trev. libt. XVIII. n. 38. Metropol. eccl. Trev. I. p. 474. Bei Brower und Mafen ift aber bas

	4. Am	t Daun.	
Afdeid	Effingen	Reichen	Steinborn
Beinhaufen	Gefell	Nerdelen	Steinenberg
Berlingen	· Gelenberg	Neroth	Steinigen
Boberath	Gemünden	Riederwinkel	Stroheich
Bodenbach	Hinterweiler	Nohn	Strohn
Bongard	hoenerbach	Dberehe	Lettfdeib
Borler	Horscheid	Oberscheidweiler	Trierf cheid
Borberg	Immerath	Rengen	Trittfcheid
Brodicheid	Rellberg	Rockestiel	Udeler
Gradenbach	Kirchweiler	Rudenbach	Ubersb orf
Dankerath	R úttelbach	Sarmesbach	Uzerath
Darfcheid	Rehren	Sareler	Balsdorf
Daun (Fleden)	Meisenthal	Schaltenmehren	Beyersbach
Demerath	Mühlenbach	Schonbach	Bermühlen.
Elfcheid	Rückelen	Senfcheid	
	5. Amt (Ørimburg.	
Bescheid	Holzerath	Nonweiler	Saufcheid
Beuren	Rell	Ollmuth	Steinberg
Bierfeld	Confeld	Dyenhaufen *)	Sizert
Braunshaufen *)	Malborn	Polert	Theilen
Geisfeld	Manderen	Rappweiler	Badrill

•) Dieje Orte und Schwarzenbach und Soetern bildeten bas mit von Durtheim, quad Territor., 1766 noch gemeinschaftliche hochgericht Gberemald.

Rafcheib

Reinofeld

Beisfirchen

Zwollbach

Mitlosheim

Morsholz

Bufenburg

Permestail

hingert

	6. Am	t hillesheim.	
Bergem	Bolsborf	Fuffem	Rodderath
Berrendorf	Buderath	Gillesheim	•
	7. Am	t Hunolftein.	
Berg	Gräfenthron	Sunolftein	Dert
Elzerath	Gudenthal	Licht	Ridenburg
Gonzerath	Paag *)	Merscheid	Beiperath

•) Geborte mit andern Orten zu dem zwifchen Chur-Erier, Lotbringen, Frbr. D. 54512 und bem Rlofter Frauen Lautern gemeinschaftlichen hochgericht: Leb- und Saubach.

	8. An	t Rylburg.	
Chiten;	R plburgweiler	Drefeld	St. Thomas
Etteldorf	Deisburg	Schleid	uíd
Seidener Bofe	Merlicheid	Spang	Billfeder
Rylburg	Reidenbach	Dahlem	Benfcheid
	9. Amt	Rauderscheid.	
Altenhof bei Lands	Blechausen	Deudesfeld	Hau
fcpeid	Binefeld	Gipperath	-Hütt
Arenrath	Burg	Greimerath	Landfcheid

Digitized by Google

٠

Randerscheid (Stadt)	Riederfail Riederd fingen	Riederstadtfeld Oberstadtfeld	Rastopp Schütz
• •			
Rühlbach	Riederscheidweiler	Plein	Beidenbach
	10. Amt C	5t. Marímín.	
Breid	Şochftraß	Longuich	Polich
Budelich	Inel	Lorfcheid	Richl
Depem	Renn	Rertesborf	Ruwer (zum Theil)
Faftram	Kirfc	Raurath	Schönberg
Fell	Loeric	Oberemmel	Larforft
fer ll			
	11. Am	t Merzig.	
Bachem *)	Brotorf	Menningen *)	Rimlingen
Barenbach	Bufchfeld	Merzig *)	Riffenthal
Bergen	Duppenweiler	Retlach *)	Saarhölzbach
Befferingen *)	St. Gangolph	Dppen	Scheiden
Biehl	Harlingen	Riederlosheim	Bahlen
Biegen	Pausbach	Runfirchen	Ballhölzbach
Britten	Losheim	Ponten	•

•) Diefe Orte gebörten nebft andern zu ber zwischen Chur=Trier und Lotbringen (Frantreich) 1778 getheilten Gemeinschaft Gaargau und Merzig.

	18. Amt (St. Paulin.	
-Pedert	Maar	Baulinstraß	Sirzenich
Şuperath	Meydorf	Ruwer (zum Theil)	Burleuben
Lõhrig	-		
	13. Am	t Pfalzel.	
St. Barbara	Fepen -	Leiwen	Ballien, Pfalzeler
Becond	Bilja	Loewenbrücken	Seits
Biwer	Sohr	Longen	Bfalzel (Stadt)
Bonert	Sufenich	Mariener (Mühle)	Riveres
Cafell	Grünhaus (Hof)	Matheisborf	Schleich
Clufferath	Gutweiler	Debart .	Schöndorf
Cordell	heidenburg	Mering	Schweich
Corlingen	Hezerath	Merzelich	Siechhof zu St. Joft
Conz	hinzerath	Morfcheid	Thoernich
Ehrang	Hodweiler	Raurath	Thom
Eifelsbach	hof in der Fels	Oberferig	Trittenheim
Enfc	Iría	Deburg	Baltra ch
Euren	Rewenig	Pallien, mit Höfen	Beinlay (Mühle)
Farsweiler	Heil. Rreuz		Bewen.
	14. Amt 9	Bronsfeld. *)	
Dascheid (Dar-	Lamberteberg	Mastorn	Drlebach
(deid)	Lafcheid	Mazerath	Pronsfeld
Eulfcheid	Lichtenborn	Riederhabfcheid	Stallbach
Şargarten	Lierefeld	Oberhabscheid	Bazerath
Polleich	Lunebach	Dberütfeld	-

⁹) Diefes Amt bilbete 1766, als Beftanbtheil bes Amtes Gooneden, eine befondere zwifchen Sur-Seier und Luxemburg bergeftalt gemeinfcaftliche Meherei, bas jeber Landesherr über feine Unterthanen Gebot und Berbot befonders ausübte.

	· 15. ąmi	: \$rūm. *)	
Balesfeld 19	Salenfeld 1	Riedermählen *	Sefferen 12
Birresborn 2	Seilenbach 18	Riederprüm *	Seiwerath 18
Bleyalf '	Demeres 16	Oberlascheid 4	Sellerich 18
(zwei Baufer: *)	hermespand .	Oberlauch .	Steinmehlen •
Bochet 1	Berfcheid 10	Dbermählen *	Uehren 16
Brandscheid '	hinterhaufen 17	Dlabeim .	Urb 1
Budesheim *	Southeim 18	Doff 20	Ballersheim 14
Burbach >2	Sufcheid 12	Prüm (Stadt) ²⁰	Ballmerath 1.
Dausfeld .	Ropp 11	Rafcheib 4	Bascheid +
Deunischalf 4	Langenfeld .	Reuland 16	Baweren 18
Eichelscheid	Lafell 12	Romerhof ³	Beich 12
Elcherath 16	Liffingen 18	Romersheim 10	Beinsfeld •
Elwerath 10	Mürlebach 7	Schleid 12	Bettelborf 14
Feuerscheid 18	Durgenich +	Schweiler 1	Binterfcheid 4
Gierberg 12	Riederhorsdorf 19	Schweisthal 1.	Binterspelt 16
Gondelbret .	Riederlascheid 1	Schwirzheim 11	Balwerf. 4

15. #mt Bram. *)

•) Diefes, das Gebiet der Reichs: Abter Brüm theilweise umfaffende Amt, war 1766 in 16 Sofe, 4. Jennerelen und 1 Meyerei eingetheilt, pemlich in die Sofe: 1. Bleyalff, 2. Birresborn, 3. Büdesbeim, 4. Deunich, 5. Gondelbret, 6. Sermeipant, 7. Marlebach, 8. Niederbrüm, 9. Dipbeim, 10. Rommersbeim, 11. Schwirzheim, 12. Seffern, 13. Sellerich, 14. Wallersbeim, 15. Betteidorf und 16. Blinterspelt; in die Zennerelen: 17. Sinterbaufen, 18. Liffingen, 19. Niederborthorf, 20. Doff; und in die Meyerei: 21. Lopp. Die oben gleichmäßig wie diefe Bezirke numerinen Orte bildeten Befandtheile berfelben.

16. 2	lmt	Sa	ar	bu	ra.	
-------	-----	----	----	----	-----	--

	10. 41	nt Oustoury.	
Anl	Cummeren	Mertestirch	Pellingen
Baldringen	Dillmar	Meurig	Pertenbach
Berg	Effingen	Münzingen	Port
Beuren	Faha	Rennig	Roehlingen
Benrig	Filgen	Riederleucten	Rommelfangen
Bibelhaufen	Fromerebach	Riedermennig	Saarburg (Stadt)
Bilzingen	Greimerath	Riederfeer	Schönberg
Boutfcborf	Hamm	Riederfoeft	Schuben
Cahren	Helfand	Riederzerf	Gerrig
Coenen	henteren	Oberleuden	Sidlingen
Collesleufen	Jrich	Obermennig	Sinz
Comblingen	Rellfen	Dberfeer	Laweren
Grüttenach	Refflingen	Dbersoeft	Tetting
Erufft	Rirf	Dberzerf	Traffem
Gruffter Bof	Rörrig	Daffen	Baweren
Cruffter Delmuble	Lampaden	Palzem	Bies
Cruttweiler	Mannebach	Paschel	
	17. Ami	echmidtburg.	

17. Am'r Schmidtourg. Bondenbach Schlierfcheid Sulzbach*) Brorfcheid Schneybenbach

^{•)} hiervon gehörten 4 hanfer jn dem, quoad Territorialia, zwifchen Chur-Arier, ju en Biertel, und den Rheingrafen Galm. Salm, ju drei Biertel, gemeinschaftlichen hochgericht Rhaunen.

	18. Amt	Schönberg. *)	
Affts »	Eimescheid .	Losheim *	Roth 3
Alfferfteeg 3	Bergereberg .	Manderfeld 3	Schlaußenbach *
Amelicheid 1	Holzheim .	Redendorf '	Schönberg 1
Allmuthen *	Bulfcheib 3	Mettendorf 3	Schonberg binnen
Aubeler 3	Igelmond ?	Rerlfcheid *	ber Befte 1
Andler 2	Roppfcheid =	Dugenich 1	Berfpreid 2
Au 2	Rrewinkel *	Riederlascheid 4	Beickerath 3
Berdert 3	Lanzerath *	Radicheid 1	Bischeid. 2
Bochet 1	Laudesfeld 1	Röttgen 1	,

*) Diefes Amt war 1766 eingetheilt in bie fofe : 1. Amelfcheib, 2. Au und 3. Manberfeld, wejn bie oben gleichmäßig numerirten Orte gebörten.

19. Amt Schöneden. *)					
Dingdorf ¹ Giesdorf ¹ Gondelsheim ³ Greimelfcheid ⁴ heisdorf ¹	Frefeld » Langenfeld » Lafell » Mauel 4 Nauendorf	Niederlanch ¹ Blütscheid ⁴ Schöneden (Fleden)	Staudenhofen 4 Weinsheim 2 Winringen 1		

*) Diefes Amt umfaßte 1766 bie Depereien : 1. Dingborf, 2. Langenfelb, 3. Lafell, 4 Blut= fdeib und 5. Beinsheim, wogu ble vorbezeichneten gleichmäßig numerirten Orte geborten ; fobann aus noch bie zwifchen Chur=Trier und Luxemburg gemeinfame Deberei Bronsfelb, vid. Amt Bronsfelb.

-

`

haupt=Stadt Trier.

80	usenburg	Marcusberger. Dof	Roctestiel	
6	ishof	Dlewig=hof	Trier (Hauptstadt)	
28	wenbrücken	Ballien	Trimmelter-pof.	
		20, Amt Uelmen		
Au	derath u. Mühle	Filz	Maiferich u. Mühle	
	ůđ	Pohenpochten	Nelmen u. Duble	
•	\$1. ¥	Imt Beiden (Bar	telftein).	
Фа	nebach	R õnig s au	Beiden	
Şe	rborn	Riederhofenbach		
	81	. Amt Belfchbil	lig.	
Beffelich	Idenheim	Rochn	Sülm	
Dahlem	Ibesheim	· · ·	Trierweiler	
Eifenach	Sttel	Ðiđ	Udelfangen	
Gilgen	Rerfct	Bfalatig	Belltill	
hinfel	Rill	Rochl	Belfcbillig	
Dofweiler			-	
	1	3. Amt St. Ben	del.	
Alzfaffen	Dautweil	er ++) Basborn	t **) 3meweiler	
Raibersmeiler Gismeiler			era Lebbach *)	

Alzfassen	Dautweiler ++)	Hasborn **)	Jmsweiler	•
Daldersweiler	Eisweiler	Heisterberg	Lehbach *)	
Born	Tursweiler	Hohfeld	Mauschbach	
Breitenborn	Gehweiler	hüttigweiler	Bineweiler	le

Rasweiler	Roschberg	Urweiler
Reitfcheib	Thelei **)	St. Bendel

•) Geborte ju bem, zwifchen Chur: Trier, Botbringen, Frbr. v. hagen und bem Alefter Frauen: Rantern gemeinichaftlichen hochgericht: Leb: und Saubach.

**) Diefe Drte gebörten zu bem zwifchen Chur-Lrier und Lotbringen (Brantreich) gemein: ichaftlichen, 1778 getheilten hochgerichte Thetey.

84. Amt	B	i t	t	۱	i	¢.
---------	---	-----	---	---	---	----

	• 1 . • • •		
Altrich	Filzen	Minderlittgen	Riwenich
Belingen	Flusbach	Minheim	Salmentor
Berlingen	Groslittgen	Müßer	Schlem
Bombogen	Haart	Musweiler	Urzig
Bufcheit	Hontheim	Reuerburg	Bailz u. 2 Mühlen
Carl	Reften	Roviand	Behlen
Grames	Rirchof	Oldenbach .	Bengenwr
Dorff	Arinthof	Piesport	Bintrich
Durbach	Liefer	Platten	Bifcpett
Emmel	Lurem	Bollbach	Bittlicher Dublen
(C) (C)	Maringen	Rensport	Bittlich (Stadt)
Ferres	· ·) · · · ·	
	\$ 5. §	Imt Bell.	
Aldegond	Ediger	Loegbeuren *)	Schauren *)
श्चात	Eller	Maftershaufen	Senheim *)
Beltheim *)	Forft	Merl	Sosberg *)
Blanfrath *)	Frantweiler *)	Reef	Tellig
Bremm	Grenderich *)	Bansweiler *)	Treis
Bridel	Daferic *)	Pinderich	Ballhaufen *)
Burg	Raimt	Reidenhaufen *)	Bell (Stadt)
Burgen *)	Laar *)	Sabershaufen *)	Bilshaufen. *)
Correy	Lieg *)		

*) Diefe Orte geborten zu bem 1781 zwifchen Chur-Trier, Svonheim und Metternich getheilten, früher breiherrifchen Amte: Baldened; dasfelbe enthlelt ble Gerichte: Beltheim, Genbeim und Strimmig, und bie Saferiger Blege und beftand, tem Namen nach, fort.

II. Rieber. Ergftift Trier.

	1. Am	t Alfen.	
Alfen	Rattenes	Oberfell	
	8. Amt f	Bergpfleg.	
Bubenheim	Raltenengers	Dublheim	Urmiş
Carlich	Reffelheim	Rübenach	Ballersheim
Engers	Rettig	Sebaftian-Engers	Beißenthurm
Güle	Retternich		
	3. Amt	Bopparb.	
Bafelfcheid *)	Boppard (Stadt)	Camp	Selfen
Beulich *)	Brey	Dorth *)	Salfenbach *)
Bidenbach *)	Bruchholz *)	Ehrenthal	pausben *)

herichwiefen *)	Lingerhahn *)	Oberspey	Rom *)
Retten	Morfchhaufen *)	Obenhaufen *)	Salzig
Rragenburg *)	Rey *)	Dehr *)	Tirlingen *)
Lidertshaufen	Riederspey	Dppenhaufen *)	Beiler

•) Diefe Orte bilbeten bas Gallicheiber Gericht.

· ·

Amt and G	tadt Coblenz.
Coblenz (Stadt)	Mofelweis
Coblenger Bofe	Reuendorf

4. Amt @brenbreitftein.

Arzbach	Chrenbeitftein	Reuborf **)	Paffendorf
Arzheim	(Thal)	Reuhenfel	Simmern
Cadenbach	Qutelborn	Riederberg	Urbar
Capellen	horchheim *)	Riederlahnstein	Urbarer mühle
Chrenbreitftein	Lay *)	Riederwerth	Balbefc. *)
(Rühle)	Maller		

•) Diefe Orte geborten 1766 noch gum Mmte Cobleng; ...) rasp. gum Mmte Montabaur.

	5. Amt Ha	mmerstein.	
Ariendorf (und	Hommer	Münnichhof	Reidenbroch
Schloß Arienfels)	Irlich	Riederhammerftein	Rheinbrohl
Girgenrath Hoenningen	Leudesborf	Oberhammerstein	Schaafsthal
	6. Amt C	erichbach.	
Burdenbach	hersbach (Steden)	Mariahausen	Peterslahr
Eptgert	horhaufen .	Mariarachdotf	Plechausen
Eulenberg	Huff	Maroth	Schenfelberg
Gallesheim	Rrimmel	Rieberfteinenbach	Geffenhaufen
Partenfelbs	Kruntel	Oberfteinenbach	Billroth.
(Fleden) *)	Luchert		
•) Diefer war	Cameral=Drt.		
	7. Amt und her	rfchaft Rempenich.	•
Blasweiler	Kempenic	Leimbach	Speffert
Engelen	Rirfcheich	Morswiesen	Bapperen
hauften	Leberbach	Rettler Bofe	Beiperen
heibener Gofe		•	
	8. Ant	Limburg.	
Arfurt	Efcofen	Limburg (Stadt)	Rieder=Selters
Baldninftein	Haufen .	Lindenholzhaufen	Oberbrechen
Blumeroth (Hof)	Kraich	Mühlen	Berfchau
Dietlirchen Elz	Langhede	Niederbrechen	Billmar
-	9. Amt	Rayen.	
Aleng	Bermel	Besing	Cottenheim
Bell	Berresheim	Boos	Currenberg

Dunchenheim	Paurod	Masburg	Reudelfterz
Eich	Saugen	Rapener Dofe	Thúr
Eppenberg	Raiferseich	Mayen (Stadt)	Trims
Ettringen	Raldenborn	Ronreal	Urmersbach
Gulgen	Rerig	Mällenbach	Bafenach
Gammelen	Langenfeld	Rachtsbeim	Belling
Geisbufcher Bofe	Laubach	Ridenich	Belfchenbach ob. u.
Beisheder Bofe	Laurer Dofe	Blaid	nied.
Grej		•	
•	10. Amt M	ontabaur. *)	
Aruzhoefen	Goldhaufen	Langwiefen	Roth
Banberfcheid	Grosholbach	Leuderov	Rothenbach
Berod	Gürgeshaufen	Mähren	Ruppach
Bilkheim	Gudheim	Reud	Salz
Bladerheim	härtlingen mit Höf	Moellingen	Saynerholz
Boden	und Mühlen	Montabaur	Saynscheid
Brandscheid	Hahn .	(Stadt)	Seeperod
Gaden	Hannborf	Moschen	Siershahn
Dahlem	Seilberfcheid	Rentershaufen	Stahlhofen
Daubach	Beiligenroth	Riederahr	Stand
Dernbach	Selferstirchen	Riederelbert	Steinenfrenz
Diefen	Gerebach	Riedererbach	Untershaufen
Düringen	himburg	Riederöging	Bahnscheid
Ebernhahn	Poller	Riedersayn	Ballmeneich
Elgendorf	horbach	Romberen	Ballmeroth
Eifen	poreffen	Oberahr	Banscheid
Elbingen	hubingen	Oberelbert	Behrod
Efchelbach	Sunsangen	Obererbach	Beidenhahn
Etlersdorf	Iringhaufen	Oberhaufen	Belfchueudorf
Ewighaufen	Ittingbaufen	Oberöging	Birges
Eselbach	Rirfchaebr	Oberfayn	Birsborf
Badenbach	Rleinholzbach	Beiffenfterz	Birgborn
Birtenroth	Roelbingen	Búzbach	Behnhaufen.
Girod	Rühnhoefen	Rectenthal	• • •

•) Diefes Amt war eingetheilt in ben Bann Holler und Bann Birges, fobann in die Lirchspiele: Rentersbaufen, hunsangen, Reub nud Salz; — Dablem und Meub waren Cameral-Orte.

	11. Amt Mü	nfter (= Meyenfeld).	
Binningen *)	Gappenach	Lehmen	Rörtershausen
Brohl *)	Gering	Lonnig	Riederfell
Calfder Gof	Giersnach	Rertloch	Ochtendung
Carben	Goudorf	Metternich	Billig
Cobern	Pagenport	Moentenich	Bold
Collig	Ralt	Dierz	Stores *)
Dieblich	Relding	Mofelfern	Rüweren
Dredenach	Rerven	Dofelfürich	Sorümpfer Dib:
Dünfus *)	Ruttig	Müden	len
Einig	Lagerg	Münfter (Stadt)	Sewenicher Soft
Forft	Loeff	Raunheim	Bolden

*) Dieje Drte bilbeten bas Daffer Rirchfpiel.

	19. 9	mt Dber=Befel	
Birtheim	Riffelbach	Riederburg	Urbar
Boppard Thal	Langscheid	Dber=Befel(Stadt)	Beinachr *)
Damfcheib	Laudert	Berfcheib	Bibelsheim
Dellhofen	Libshaufen	Schloßhof	Binden *)
Engehölle Thal	Renzhäufer &	of	-

*) Diefe Orte bilbeten bas Rirchfpiel Binben.

13. Amt Ballendar.				
Bombach 4	Heimbach *)	Mühlhofen 5)	Stromberg •)	
Breidenau !	Bildscheid	Rauert *)	Ballendar	
. Tahn 🔹	Sirgen 1)	Oberhaid 1)	Beiß *)	
Deefen 1)	Pôhr.	Ransbach 4)	Beitersburg	
Ehlenhaufen ')	Rammerforft 3)	Sayn ^s)	Birfcheid »)	
Gladbach 2	Mallendar	Seffenbach 3)	Bittgert.	
Grenzau 3)	Mallerberger Øöfe		-	

1) In bemfelben bilbeten bie Orte: 1) bas Rirchspiel Breibenau, 2) bas Rirchspiel heimbach, 3) bas Rirchspiel Rauert und 4) bas Rirchspiel Rausbach.

5) Diefe Orte geborten ju bem 1766 noch bestanbenen Amt Sayn.

14. 4	lmt	Wellmich.	
Broth		Hirzenau *)	
Dahlheim		Bellmich.	

.) Geborte 1766 noch ju bem Amte Bopparb.

XXXIII. Rapitel.

Das mit dem Churfürftenthum Trier vereinigte Sürftenthum Prum 1).

Durch Angade ber Grenzen des Churfürstenthums, feiner Aemter und der zu diefen gehörigen Ortschaften haben wir das Territorium, in welchem unstre Erzbischöfe auch die weltliche Hoheit besaßen, genau genug bezeichnet. In außergewöhnlicher Weise ist aber in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die fürftliche Hoheit auch noch über ein andres Territorium an unstre Erzbischöfe übergegangen, durch die von dem Papste und dem Kaiser vorgenommene "ewige Union" ber gefürsteten Abtei Brum mit dem Erzstift Trier, deren Geschichte bemnach hier ihre geeignetste Stelle findet.

Die Geschichte der gefürsteten Abtei Prüm wird in der zweiten Abtheilung dieses Bertes gegeben werden. hler haben wir nur das Gebiet derselben in jenem ftaatsrechtlichen Berhältniffe in's Auge zu faffen, das eine Folge der im sechszehnten Jahrhunderte vorgenommenen Union desselben mit dem Erzstifte Trier gewesen ift.

^{3.} Rarr, Gefdicte von Trier, I. Banb.

Die von bem frantischen Ronige Bipin, Bater Carl bes Brogen, gestiftete Abtei Brum ftand von Anfang an unter toniglichem Schute, ift von ben folgenden frantischen und ben deutschen Rönigen und Raifern fortmährend mit reichen Gutern und Regalien beschenkt worden, fo bas biefelbe als eine ber reichsten und angefehensten Abteien bes beutichen Reiches zu betrachten war, indem fie nach Bucelin an der apostolischen Rammer ju 500 Gulden angeschlagen gewesen ift, während bie icon febr reiche Abtei St. Maximin bei Trier nur ju 400, jene ju St. Matthias nur ju 150 angeschlagen war 1). Die Einfunfte der Abtei beliefen fich fo hoch, daß in ben beffern Beiten ihrer ötonomifchen Berwaltung bie Bahl ber bort lebenden Mönche öfter 300 überftieg, und biefe abtheilungsweife bie canonischen Stundengebete im Chore hielten, ununterbrochen Lag und Racht hindurch, eine Abtheilung die andre ablofend. Die Mebte befaßen bie fürftliche Sobeit in bem Gebiete ber Abtei, hatten einen ansehnlichen Lehnhof und zählten zu den geiftlichen Reichsfürften, mit einem Anschlag von 4 Mann ju Roß und 30 gu Fuß fur Das Reichsheer auf ber Matrifel vom Jahre 1521. Jahrhunderte hindurch hat aber die Abtei schwere Bedrängniffe und Schäbigungen von ihren Bögten zu erleiden gehabt; außerdem trafen feit bem breizehnten Jahrhunderte manche andre Urfachen, beren Entwidelung wir ber fpatern Geschichte vorbehalten, bier zufammen, bie allmälig eine tiefgreifende Berruttung bes Bermögens + und bes Disciplinarzuftandes herbeigeführt haben. Raifer Ludwig IV ertannte baber fcon als oberfter Schirmherr ber Rlöfter die Nothwendigkeit, bie Abtei Brum in nabere Berbindung mit ben Erzbischöfen von Trier ju fegen, indem er unter bem 23. August 1332 bas taiferliche Belehnungsrecht über die Aebte von Brum und Echternach dem Erzbischofe Balduin und feinen Rachfolgern gegen 3000 Mart Silber verpfändete und biefur als befondre Beweggrunde angibt: 1) weil das Rachfuchen ber Belehnung mit ben Regalien bei dem Raifer felbft für bie Mebte wegen ber weiten Entfernung mit erheblichen Gefahren und fchweren Roften verbunden fei, gang besonders aber, 2) weil die Aebte und Mönche diefer Rlöfter mit ber Belehnung burch bie Raifer ftolgirten, fich gleichfam fur eremt hielten und baber bie geiftliche Gerichtsbarteit bes Didcefanbifcofs gering fcatten, feine Mandate und Anordnungen wenig beachteten. Daber tonne ber Bifchof nur bochft ungenugend bie nothigen Reformen bafelbft vornehmen, gerathe bie Disciplin und ber Bermögensftand biefer Rlöfter in fläglichen Berfall, Demgemäß hatten jedesmal bie neugewählten Aebte von Brum und Echternach die Belehnung mit ben

¹) Bucelini Germania topograph. . . . sacra. Tom. I. Part. II. p. 78.

Digitized by Google

د

Regalien von dem zeitlichen Erzbischofe von Trier entgegenzunehmen und diefer diefelbe im Ramen des Kaifers zu verleihen.

Roch unter demfelben Erzbischofe Baldnin ertannte bie Abtei felbft die Rothwendigfeit eines engeen Anfchinffes an einen machtigern herrn, ba fie fich immer mehr von Triegerifchen Dynaften bedrängt und ihr Bermögen immer mehr unter rauberifchen Sanden zufammenfchmelgen fab. Der Abt Diether, ein Graf von Capenellenbogen, hat baber im Jahre 1947 unter Buftimmung bes Convents und mit Genehmigung bes Raifers Carl IV bie Abtei, ihre Gerechtfamen, Bafallen, Schlöffer, Feftungen und ganze Regierung bem fraftigen Boibuin und beffen Rachfolgern übergeben, damit Abt und Convent, gefchutt gegen friegerifche Anfeindungen, ruhig bem Dienfte Gottes obliegen könnten 1). Diefe Uebertragung war allerdings noch feine Union und ift fattige auch fchon mit bem Tobe Balduins erlofchen. Bald begannen auch wieder die Bedrängniffe der Abtei; der fürftliche Rang ber Mebte verurfachte großen Aufwand, jur Gewinnung von Clienten mußten Gelber und Einfunfte verwendet werden, Bögte und Untervögte fuchten fich an ben abteilichen Butern zu bereichern, mabrend bie Babl ber Monche und bie Mittel ihres Unterhalts immer mehr zufammenfchmothen. Daher hat denn der Abt Theoderich von Rerpen, unter Buftimmung bes Erzbischofs Boemund und bes Domfapitels, im Jahre 1961 eine Theilung ber bisher gemeinschaftlichen Guter und Einfunfte gwifthen Convent und Abt in eine Conventes und eine Abtsportion vorgenommen, beide von einander geschieden, fo bag bie erfte ausschließs lich zum Unterhalte für 25 Conventualen, ohne jede andre Belaftung, bienen follte, von der Abtsportion dagegen nebft der Tafel des Abtes alle andre durch Rang und Stellung der Abtei nöthigen Auslagen, wie auch bie bauliche Unterhaltung bes Rlofters, ber Rirche, Beschaffung der Paramente, Bewirthung der Fremden u. bgl. bestritten werden nußten. Der 3med biefer Trennung war aber, wie auch Coom. Rnauff angibt, zu verhindern, daß nicht allmalig aller Gottesdienft eingehen mußte und wenigstens ben Unterhalt von 25 Conventualen auf immer ficher ju ftellen 2).

1) Metrop. eccles. Trov. I. p. 474. Ropp, Broben des deutsch. Lehnrechts, II. S. 198 u. 199. So berichten wenigstens Brower, Masen und Ropp; die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem Domlapitel die Zwischenregier. im Fürstenthum Brum zustehe — S. 53 in den Aumert. macht die Ergählung aber zweiselchaft und ftellt die Bermuthung auf, daß der Abt nur ein Schusbundnis mit Balduin abgescholfen, nicht aber die Abtei ihm übergeben habe.

*) Knauff, defensio abbat. Prum. p. 45. Brow. annal. Trev. libt. XVIII. n. 38. Metropol. occl. Trev. I. p. 474. Bei Brower und Mafen ift aber bas Jur Conventsportion wurden geschlagen Güter und Einfünfte zu Ahrweiler, Bachem, Keffelingen, Arnheim (in Geldern), der Weinberg Ferkel genannt bei Mehring, der Zehnte zu Birresborn, Schwirzheim, Herlingsborf, der Dreißigste zu Wetteldorf, zehn Scheffel Waizen von dem Zehnten zu Warweiler, die Mühle zu Romersheim und Olzheim, die Mühle, Bäderei, das Zapfrecht und die Zinsen in und bei Prüm; die Grundgüter und Zinsen auf den Höfen hucquigny (in der Prüm; die Grundgüter und Zinsen auf den Höfen hucquigny (in der Prüm; die Grundgüter und Finsen auf den Höfen hucquigny (in der Prüm; die Grundgüter und Finsen auf den Höfen hucquigny (in der Prüm; die Grundgüter und Finsen auf den Höfen hucquigny (in der Prüm; die Grundgüter und Finsen auf den Hänsten huch der h. Maria zu Revin, Fumay und Fimpiny an der Maas, die Billa Avans im Häspangan und für die Infürmerie (Krankenhaus) des Convents Mürlebach. Diese sämmtlichen Einfünste waren angeschlagen zu 4000 Goldgulden jährlich¹). Die jährlichen Einfünste der Abtsportion sind zwar bei Knauff nicht summarisch geschächt, wurden aber von dem Convente zu Ansange des achtzehnten Jahrhunderts auf 36,000 Rthlr. angegeben.

Aber auch durch diefe Gutertheilung ift ben außern und innern Uebeln und Gebrechen der Abtei nicht abgeholfen worden. Bon Rriegsund Raubanfällen blieb bas Gebiet berfelben nicht mehr verschont, als porher; und war fruher icon bie Rlofterzucht gesunken, fo mußte fie jest noch mehr vertommen, indem der Convent gleichsam unabhängig vom Abte ftand, jener wie biefer feine eigenen Bege mandelte. Der Erzbifchof von Trier und ber Raifer tamen baber wieder auf den frühern Blan gurud, bie Abtei und ihre Bertinentien mit bem Erzftifte au vereinigen, um burch folche Bereinigung dem abteilichen Territorium Schutz und Sicherheit ju gewähren und burch fraftigeres Einwirken ber Erzbischofe bie Bucht und Ordnung im Innern wieder berzustellen. Raifer Carl IV gab hiezu am 31. Mai 1376 feine Einwilligung, welcher ber am 10. Juni desfelben Jahres zum römischen Könige gewählte Benzel am 11. Juli beigetreten ift. Es fehlte nur noch die Juftimmung bes apostolifchen Stubles, die fobann nach dem Ableben des Abtes Theoderich von Kerpen von Papft Bonifacius IX den 28. Mai 1397 gegeben worden ift 2).

In der betreffenden Bulle des Papftes ift anerkannt, daß der zeitliche Abt von Prüm nicht im Stande sei, sein Gebiet gegen feindliche Angriffe

Jahr biefer Gätertrennung unrichtig angegeben, indem diefelbe nicht 1358, fondern 1361 vorgenommen worden ift.

¹⁾ Knauff, defens. abbat. Prum. p. 91.

^a) Siehe die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem hoh. erzftift. Domtapitel von Trier die laudesherrl. Zwischenregier. in dem . . . Fürstenth. Brüm . . . zustehe. S. 50 u. 51.

ju schützen, die Abtei in geistlichen und weltlichen Dingen große Schäbigungen erleide und im Innern die flösterliche Disciplin verwahrloft sei. Judem liege der größte Theil des abteilichen Gebietes in der Diocefe Trier und könnten daher die mächtigern Erzbischöfe demfelden den nöthigen Schutz leicht gewähren, durch Reformen die Jucht herkellen und den Gottesdienst fördern. Das waren die hauptsächlichsten Gründe, aus denen der Kaiser und der Papst ihre Justimmung zu der Bereinigung der Abtei mit dem Erzstifte gegeben haben; selbst die Prümer Rönche haben nach einiger Zeit (1416) die Bortheile, die Billig- und Rechtmäßigkeit dieser Bereinigung ausdrücklich anerkannt ¹).

Richt aber fo von Anfange; vielmehr fich thatfachlich ber Bereinigung widersehend, haben bie Monche fich in Friedrich von Schleiden einen neuen Abt gewählt, ber von Rönig Bengel auch bie Belehnung mit ben Regalien zu erhalten wußte, gegen welche ber Erzbifchof Berner von Falkenstein als eine Kränkung ber erzstiftischen Rechte in einer eigenen Urfunde (1398) Verwahrung einlegte. Roch mehr; die Brumer Rönche fanden auch Mittel und Bege, ben Bapft Bonifacius IX umgus ftimmen, fo bag er in einer neuen Bulle (vom 7. Juli 1399) bie Bers einigung ber Abtei mit bem Ergftifte wieder aufhob. Mit diefem Afte hatte wohl jeder zufrieden fein tonnen, wenn damit auch bie Grunde gehoben gemefen maren, die furz vorher bie "emige Bereinigung" nach bem Urtheile ber höchften weltlichen und geiftlichen Autorität nothwendig gemacht hatten. Die Abtei verblieb hierauf wieder in ihrem frühern Buftande bis unter bie Regierung des Erzbifchofs Johann II von Baden, ber bei Bapft Sirtus IV neuerbings aus erheblichen Gründen Bereinigung nachsuchte, die ihm auch zwischen 1471 und 1473, jedoch nur auf Lebensbauer und nach bem Lobe des bamaligen Abtes, gewährt wurde. Raum gewährt, erlofch auch diefe Bereinigung wieber, indem ber Erzbischof freiwillig, aus Grunden, die nicht ermittelt find, auf fein Recht verzichtete, der Bapft diefelbe feierlich aufhob, den vom Convente gemählten Robert von Birneburg als 2bt bestätigte und diefen mit dem Convente bem Schupe bes Raifers und bes Erzbifchofs empfahl (24. Sept. 1477).

Das Projekt der Bereinigung der Abtei mit dem Erzstifte Trier war den Brümer Mönchen von Anfange an ein Dorn im Auge gewefen; aus allen Kräften widersetten fie sich demfelden, schöpften einen tiefen Biderwillen gegen die Erzbischöfe von Trier, belauschten mißs traussch und verdächtigten alle ihre Schritte. Den einzigen richtigen Beg,

¹) Siehe die angeführte Schrift: Grundlicher Beweis, u. f. w. S. 51 und die Beil. Ro. IX. daselbft.

bie Bereinigung zu verhindern, nämlich vernünftige Berwaltung der Temporalien, Einführung nöthiger Reformen in Rücktehr zu der Jucht und Ordnung der Ordensregel, diesen wollten sie nicht betreten. Zwar versinchte der vorletzte Abt, Wilhelm, Graf von Manderscheid, Einführung der Disciptin nach der Bursfelder Congregation, die während bes fünfzehnten Jahrhunderts so viele Benedistinerklöster Deutschlands vor dem Verderben gerettet hat; allein, nach den Juständen in der Abtei in der nächst folgenden Zeit zu urtheilen, ist sein Versuch gänzlich mißlungen oder hat nur schnell vorübergehende Birkung gehabt. Denn schon unter seinem ersten Nachfolger, Christoph, Graf von Manderscheide, war die Abtei in solchem Uebermaße herabgesommen, das ihr gänzlicher Untergang unvermeidlich war, wenn nicht schlemnige Ubhilfe eintrat.

Richt allein zur Erhaltung der Abtei war schnelle Abhilfe nöthig, sondern auch dem Erzstifte Trier drohten erhebliche Geschren aus den Juständen, in welche jene versunken war. Die feindliche Stimmung, die sich in der Abtei gegen die Erzbischöfe von Trier seit nahe zweihundert Jahren gedildet hatte, trat zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in bedrohlicher Weise bei den Nebten Robert von Virneburg und Wilhelm von Manderscheid hervor. Jener hat 1511 die Waffen gegen den eben gewählten Erzbischof Richard v. Greiffenclau ergrüffen und den Landfrieden gebrochen, und der andre hat, nach aufgefangenen Briefen von seiner Hand, den Raubritter Franz von Sictingen gegen ben Erzbischof Richard und sein Erzstift aufgeheht und in Einverftändniß mit ihm gestanden ¹).

Rebstdem hat das Erzstift Trier in Folge der Reformationsstürme manche Schmälerungen seiner Gerechtsamen und anschnliche Berluste an Einfünften zu erleiden gehabt, und war es durchans wünschenswerth, demselben durch neue Mittel beizuspringen. Die Biederaufnahme des frühern Bereinigungsplanes eröffnete das Mittel, die Abtei Brüm vor dem unvermeidlichen Untergange zu retten und das Erzstift Trier in den gefahrvollen Zeiten des Abfalls von der Lirche im deutschen Reiche neu zu fräftigen und in seinem Anschen zu heben.

Auf bem Churfürstentage zu Frankfurt 1558 fam bieje Angelegenheit zu reiflicher Berathung bes Kaifers Ferbinand I und ber Churfürsten. Ferdinand erneuerte hier "auf einhelliges Gutachten und Bewilligung bes heiligen Reichs dafelbst versammelter Churfürsten" bie bem Erzstifte bewilligte Bertröstung und Jufage höcht dero

⁾ Brower. annal. libr. XX. p. 337. et ibid. n. 103. — Metrop. eccles. Trev. edit. Stramberg. I. p. 476.

Borfahren am Reiche, "auf ben Fall bei päpftlicher Heiligkeit eine Union, oder Incorporation des Stifts und Gotteshauses Brüm erlanget werden mögte, diese Union von Reichs wegen zu genehmigen, und das Erzstift mit des Klofters Regalien und Beltlichkeiten zu begnädigen und zu belehnen; jedoch mit diesem Anhange: daß 1) solche Incorporation und Begnädigung erst nach dem Ableden des jezigen Abtes ihre Wirklichkeit erreiche und derselbe inzwischen bei seinem Stande, Bürde, und Administration nicht beunruhigt; auch 2) dieses Gotteshaus und Convent nach dessen ruhig gelassen und erhalten werde. Dabei sollen 3) die jederzeit regierenden Erzbischöfe zu Trier schuldig und verpflichtet sein, berührtes Kloster in allen Anlagen und Beschwerungen gegen das heilige Reich zu entheben; aber auch das Recht haben, dasfelbe in dessen und Ehren zu vertreten."

Es fam also nummehr auf die Entscheidung des päpftlichen Stuhles an; es war der kräftige Gregor XIII, an welchen das Gesuch um die Bereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzstifte ging. Gewohnt, in so wichtigen Dingen mit Vorsicht vorzugehen, ernannte Gregor eine Commission, die sich an Ort und Stelle von den Juständen der Abtei überzeugen sollte. Darauf hin haben päpftliche Commissiarien eine Bistitation in Prüm abgehalten und unter dem 1. Febr. 1574 in ihrem Berichte an den päpftlichen Nuntius Gropper in Deutschland eine Schilderung der Justände in jener Abtei niedergelegt, die es außer allen Zweisel stellte, das die gange Stiftung in der tiefen Versommenheit, in die ste gerathen war, sich nicht in's dritte Jahr mehr erhalten tönne. Diesem zum Zeugnisse wollen wir die wichtigern Angaden jenes Berichtes hier ausheben.

Der Abt Bilhelm, Graf von Manderscheid, der 1513 zur Regierung ber Abtei gekommen war, hat 1540, bereits in hohem Alter stehend, sich seinen Reffen Christoph von Manderscheid, einen Jüngling von 16 Jahren, zum Coadjutor genommen, in der Erwartung, daß der Convent ihn danach auch zum Nachfolger wählen würde. Nach dem Tode Bilhelms aber (1546) wählte der Convent einstimmig den Caspar Hand, und alle Erpositus und Pfarrer zu Arnheim in Geldern stand, und alle Bähler hatten an Riemand weniger gedacht, als an den jungen Grafen Christoph, der ein Laie und unwissen war und niemals wit Religiosen gelebt hatte. Die gräfliche Familie von Manderscheid versprach nun dem Erwählten 400 Kronen sährliche Benston, wenn er zurücktrete und zu Gunsten des jungen Grafen Christoph restgnire. Durch diese Bersprechung, der bald auch Drohungen hinzugefügt wurden, wenn er auf den Handel nicht eingehen würde, ließ sich ber Erwählte bestimmen zurückzutreten. Allein die Manderscheider Grafen hielten nicht Wort und zahlten nicht, und als der Betrogene Klagen erhob, wurden ihm von den Grafen Rachstellungen bereitet, so daß er, um fein Leben zu retten, flüchtete. So wurde der junge Christoph zum Abte intrudirt.

Unter ber Regierung eines fochen Abtes mußte nothwendig bie Abtei in jeder Beziehung in tiefen Berfall gerathen. Es bewährte fich, was ein Brumer Monch in bas Guterverzeichniß ber Abtei geschrieben hatte: "Die Religion hat uns Reichthumer geboren; banach aber hat bie Lochter bie Mutter aufgezehrt. (Religio nobis peperit divitias; sed filia devoravit matrem). Der Gottesbienft und Die Disciplin wurden ganglich vernachläffigt; die ehmals prachtvolle Rirche war zum Stalle geworben. Regen und Bind brangen burch bas verfallene Dach; bas Chor glich einem ausgelaffenen Fifchweiher, beschmutt mit Regenwaffer und Roth. Die Mofait bes Fußbobens war burchlöchert, bas Getäfel an ben Banden gerbrochen; Stuble und Buchervulte waren verfault und bas gange Innere ber Rirche fo gere fallen, bag es lebensgefährlich geworden, barin ju manbeln und die Mönche ben Gottesdienft in einer unterirdischen Gruft halten mußten. Die Altare in und außerhalb ber Rirche, im Rreuzgange und in ber Gruft waren allen Schmudes beraubt, baufällig, mit Schmut bebedt und in fo defolatem Buftande, daß bie Commiffarien die Batrone der felben nicht ermitteln konnten. Aus der Orgel waren die Bfeifen verfcwunden. Bo bas allerheiligste Saframent und die bh. Dele aufs bewahrt wurden, konnte nirgend an einem Beichen erkannt werden, und auf die Frage ber Commiffarien nach denfelben, wußten die Monche feine Antwort ju geben. In bem gangen Convente befanden fich nebft bem Brior nur noch vier Monche, welche bie Briefterweihe hatten; nur Einer war Diakon, und biefer völlig zu Allem unbrauchbar; und wenn baber gefungen werben follte, mußten Laien, Sandwerter aus Prum um Geld dazu gedungen werden.

Der Abt Christoph felber war unwiffend und roh, hatte keine geistliche Weihe, war feit zwanzig Jahren nicht in der Abteikirche gewesen und trug nicht einmal das Ordenskleid. Man mußte sogar an feinem katholischen Glauben zweiseln, da er offenbare Häretiker zu feinen Rathgebern nahm. Außerdem war er dem Trunke ergeben, welche Leidenschaft ihm einen häßlichen Ausschlag im Gesichte zugezogen hatte ¹).

.

¹) Vita vero et conversatio abbatis, a diebus adolescentiae suae peracta, quam religiosa fuerit et modesta, testatur illa dies noctesque inveterata potandi

Bie bas Haupt also auch waren die Glieder, mit geringen Ausnahmen, beschaffen. Die größte Jügellosigseit war unter den Mönchen eingeriffen. Bon Studien war unter ihnen keine Rede, und Schaam mußte sie überlaufen, wenn sie einem Fremden ihren Büchervorrath zeigen sollten. Scandalöser noch, als die Mönche im Aloster, lebten biejenigen, welche als Expositi die der Abtei incorporirten Pfarreien verwalteten. Unter den sechs Expositi, welche auf den Pfarreien Bambach, Leßlingen, Ahrweiler, Arnheim, Tondorf und Barweiler standen, befanden sich nur zwei, welche nicht unehrbaren Wandels beschuldigt waren; die übrigen lebten zu großem Aergernisse des Bolkes im Concubinate, ohne daß der Abt sich darum gefümmert hätte. Einige andree Conventualen, Gerhard Medenheim, Bastor in Kesslingen, und Beter Stösser, Prior in Justen, waren geradezu zum Lutherthum übergegangen.

Das Klofter war schrecklich verschuldet; manche Guter desselben waren an lutherische Fürsten verpfändet. Das Kloftergebäude, die Bohnungen der Mönche waren so versallen, daß die Commissarien erklärten, in Zeit von nicht drei Jahren müßten die Mönche ausziehen, um nicht unter den Trümmern begraben zu werden.

Ju bem Allen kam endlich noch, daß der verkommene Abt darauf fann, abermal einen Grafen von Manderscheid zum Coadjutor und Rachfolger zu bestimmen und so gleichsam das Fürstenthum Prüm zu einer Domäne der gräflichen Familie von Manderscheid zu machen. Diese Familie hatte aber bereits früher das Lutherthum in ihrem Gebiete eingeführt, und, obgleich von dem Lehnsherrn zur Wiederherstellung der katholischen Religion in ihren Bestigungen angehalten, hatte sie zur Stunde auf ihrer Burg die Messe nicht wieder hergestellt. Demnach war die augenscheinlichste Gefahr vorhanden, daß auch das Fürstenthum Prüm sehr bald der Häreste verfallen würde ').

Angesichts folcher Justände war hilfe, schleunige hilfe nothwendig. Bapft Gregor XIII schritt daher schon in demselben Jahre, in einer Bulle vom 24. August (1574) zur bleibenden "ewigen Union" der Abtei mit dem Erzstifte Trier, mit der Bestimmung, daß sofort bei dem Tode bes damaligen Abtes Christoph der Erzbischof Jakob von Els in den Bestis eintreten sollte »).

1) Dan fehe ben vollftanbigen commiffarischen Bericht bei Honth. III. p. 38- 38.

⁹) Der hier angegebene \$4. August 1374 ift das richtige Datum der Incorporation von Bram mit dem Erzskifte Trier, nicht aber 1379, wie Sontheim (III. p. 94) augegeben hat. Erst im Jahre 1781 ift diefer merfwürdige Irrthum aufgebeckt worden, in welchen

consuctudo, quod sobrius nullum somnum capere queat. Quapropter et Dominus faciem ejus implevit ignominia, quam habet lepra adeo deformem, ut velo tectus proficiscatur peregre. (Honth. III. p. 35.)

In diefer Bulle war nun angeordnet, daß die Abtei Brüm, um fie vom Untergange ju retten und dem Erzstifte Trier beizuspringen, bei dem nächsten Erledigungsfall durch Ableben des Abtes Christoph, "auf ewig mit der erzbischöflichen Tafel vereinigt fein folle" (unio perpetus), "mit allen und jeden Herrschaften, Ortschaften, Ehren, Prärogativen, Hoheiten, Gerichtsbarkeiten, sowohl geistlichen als weltlichen, Berwaltungen, Gerechtsamen, Gütern, Einfünsten und Bezügen, wie allen Pertinentien, in und außer der Didcesse Trier." Auch follen dem Erzbischofe Jakob von Els und seinen Rachfolgern im Erzstifte alle Rechte überhaupt zustehen, die bisher dem Abte zuger ftanden haben, in Ernennung oder Präsentation zu Bürden, Beneficien, mit und ohne Seelsorge, u. dal.

alle Schriftfteller, die dem Rnauff und Sontheim gefolgt find, gerathen waren. Rnauff nämlich hat die papftliche Incorporationsbulle in das Jahr 1579 gefest und diefer Angabe ift auch hontheim gefolgt. "Rnauff, ichreibt ber Berfaffer der oben ichon citirten Schrift - Grundlicher Beweis u. f. m., wenn man aus chriftlicher Liebe annehmen will, daß er nicht felbft der vorfähliche Berfälfcher von Diefer Bulle fei, um Stoff zum Streite und Berwegenheit zu finden, hatte leicht ben Berftog entbeden tonnen, weil bas britte Jahr bes Bontificats von Gregor, ber ben 13. Dai 1572 auf ben papie lichen Stuhl erhoben worden, mit feinem angeblichen Jahre ber Bereinigung (1379) gar nicht übereinftimmt; und weil er felbft p. 126 ein Schreiben vom 1. Dai 1575 von dem hamaligen Abte Christoph nach feinem gangen Inhalte auführt, worin biefer Abt von Stablo aus an feine Monche fcpreibt: midimus transmissam incorporationis praetensae, insuper et litterarum ab archiepiscopo ad vos credentiahum copiam. Und in dem bei Rnauff und aus dem churfürftlichen Archive abgedruckten Juftrumente der Besigergreifung vom 1. Sept 1576 betennen bie Conven tualen ausdrücklich, daß ihnen früher die betreffende Bulle im Driginal vorgelegt worden und fie beren Inhalt vollftandig tannten, denn fie hatten fie gefehen und gelefen. Demnach muß alfo die Bulle vor 1579 eriftirt haben." Rach bem bier Gesagten haben alfo bie Monche auch fchon 1576 Renntnig von ber Bulle Gregor XIII gehabt, und war es alfo ein unverzeihlicher Irrthum ober eine wiffentliche Fälfchung bes Datums, daß Knauff der Bulle das Jahr 1379 an den Schluß feste. Hontheim ertannte wohl, bag ein Irrthum bier fteden muffe, zumal bas taiferliche Bestätigungs= diplom der papftlichen Bulle vom Jahre 1575 datirt ift. Durch Conjekturen suchte er biefen Biderspruch auszugleichen, ohne jedoch damit zum Biele zu tommen. Ju dem Streite des Domfapitels mit dem Prior und dem Convente zu Prüm unmittelbar por bem Eintritte bes Clemens Benceslaus in Die Regierung (1768) ift bie Gefchichte ber Incorporation Brum's mit dem Ergftifte zum erftenmal hiftorifchstritifch bearbeitet worben und hat ber mit Diefer Aufgabe betraute Rechtsgelehrte (Bet. Ant. Freiherr von Frank) die Incorporationsbulle nach dem im Trierischen Archive befindlichen Driginale abbruden laffen. Daburch ift bas richtige Datum berfelben (ber 84. Auguft 1574) zum Borfchein gefommen und bat fich gezeigt, daß in dem Rnauffichen Abbrude binter bem Borte - Soptungesimo das Bort quarto ausgelaffen war. (Siehe - Grandlicher Beweis u. f. m., S. 59 und 60 in ber Anmerfung.)

266

Beil der Papft aber retten und nicht vernichten, den Gottesdienst nicht mindern, sondern befördern wollte, so verfügte er weiter, daß der seitliche Erzbischof als Administrator von Prüm den Conventualen Alles und Jedes zu geben und zu gewähren gehalten sei, was zu ehrbarem und ausreichendem Auskommen erforderlich sei und der Abt bisher zu leisten gehabt habe. Ferner, daß die Jahl der Conventualen nicht vermindert werden solle, daß ein Prior dieselben nach der Regel und den Sahungen des Ordens leite; daß dieselben hingegen auch dem jedesmaligen Erzbischofe Gehorsam und Reverenz zu leisten hätten, wie dem Abte selber. Für die Unterhaltung der Klostergedäude, der Kirche habe der Erzbischof zu sorgen ¹).

Unter dem 28. Nov. 1575 erfolgte nun auch bie faiferliche Beftatigung der Incorporation von Maximilian II, dahin lautend: "daß beide, die Bufage und die darauf erfolgte papftliche Union und Einverleibung ubmhaupt in allen ihren Puntten, Artikeln, Rlaufeln, und ihrem ganzen Inhalte nach zu ewigen Zeiten fräftig und beständig bleibe, und gemäß diefer der Churfurft, und feiner Liebden Rachtommen im Ergftifte Trier bie Abtei nach bem Sintritte bes lebenden Abtes wirklich genieße, auch berfelben Abtei Regalien und Beltlichkeiten alse gleich ju Sanden nehme, administrire und vertrete; und fie von Raifer und dem Reiche, wie folches bei den Mebten Diefes Rlofters bisher hertommlich gewesen fei, ju Lehen empfange, barum thue und diene." Und ferner folle der jesige Erzbischof und beffen Rachtommen am Erzs ftifte Trier in ewige Zeiten verbunden fein, "bas Gotteshaus Brum, auch Brior und Convent daselbft bei ihrer erften Fundation, Disciplin und Caremonien nicht allein jederzeit ruhig (au) laffen und (au) erhalten; fondern auch, was in Abgang und Unordnung gerathen, wieder mit beftem Fleiße verbeffern und aufrichten. Und baneben alle und jede Reichs. und Rreishilfen, Anlagen und Steuern nach bem ordentlichen Anschlag ber Reichsmatrifel, wie fie von ben Mebten befagten Rlofters, neben andern Reichoftanden jedesmal nach Gelegenheit jur Reichs-, Rreisund des Rammergerichts Rothdurft bewilligt und gegeben worden, oder nachmals zu geben bewilligt und nöthig fein wird, ohne einige Biderrede und Saumniß tragen und bezahlen."

Bis heran hatten die Prümer Abteiherren die papftlichen und faiferlichen Beschluffe in der Unionsangelegenheit zu vereiteln gewußt. Auch jest wieder versuchte es der Abt Christoph, der mit dem Gedanken umging, seinen Berwandten den Grafen Arnold von Manderscheid, zu seinem Rachfolger einzubringen. Ju diesem Ende that er Schritte an

¹⁾ Siehe bie Bulle bei Honth. III. p. 94-98.

bem kaiserlichen Hofe, ift aber mit feinem eigenfinnigen und eigennütigen Gesuche ben 26. Juli 1576 wiederholt abgewiesen worden. Richt minder hat auch der Convent seinerseits Schritte zur Bereitelung der Union gethan, indem er bereits vor dem Ableben des Abtes Christoph ben Grafen Arnold zum Rachfolger postulirt hat.

In demfelben Jahre wurde Christoph aus diesem Leben abberufen und war somit der Zeitpunkt eingetreten, wo der Erzbischof Jakob v. Elt, gemäß der päpstlichen Bulle und dem kaiserlichen Bestätigungsbiplome, von der Abtei und dem Fürstenthum Brum wirklich Besitz nehmen sollte. Den Berlauf dieses Aktes wollen wir nachstehend aus Prümer Handschriften erzählen.

XXXIV. Rapitel.

Sortsezung. Sefizergreifung der Abtei und des Kürstenthums Prüm durch den Erzbischof Jakob v. Elz (1576).

Als der Erzbischof Jatob v. Elt von der eruftlichen Ertrantung bes 2btes Chriftoph auf dem abteilichen Schloffe zu Stablo Renntnis erhalten hatte, begab er fich mit hofgefolge in den letten Tagen des Monats August auf fein Schloß Schöneden, um fcnell in Brum ju fein, wenn der Ubt gestorben fein wurde. Die Monche ju Brum 'dagegen hatten das abteiliche Schloß Murlebach und die Abtei felber befeftigt, entschloffen, einer gewaltsamen Dccupation fich ju widerfegen. Allein der Erzbischof hat fie, als fie eben befturzt über die Lodesanzeige und rathlos beifammen ftanden, burch feine unerwatet ichnelle Anfunft überrascht. Den 28. August nämlich, am Morgen zwischen 4 und 5 Ubr, erfolgte das Ableben des Abtes; des folgenden Tages um 8 Uhr ift bie Rachricht davon dem Convente zu Brum überbracht worden, ber fofort Boten an die Herren von Reuerburg und Blankenheim jur Mittheilung der Lodesanzeige abgeschidt hat. In demfelben Lage aber hat auch, wie es icheint, ohne Biffen bes Convents, Der Churfurft Jatob in Schöneden die Rachricht erhalten, nach Angabe des Brumer Monche Ottler burch "einen Schmeichler", der fich nun fofort auf den Weg nach Prum begab und unerwartet schnell an ber Abtei eintraf.

Um 30. August zwischen zwei und drei Uhr Rachmittags ift der Churfürft von Trier mit Hofgefolge in Prum eingetroffen, begehrend, man folle ihm die Abtei eröffnen, in Kraft der erhaltenen Incorporation, die dem Convente früher schon mitgetheilt worden sei. "Rach gehaltener viel Disputation hat man kein rofugium gehabt, haben

Shre Churf. Gnaden darauf gedrungen und begehrt zu wiffen, ob man Dero Incorporation Blay will geben ober nit, alfo hat man nit bargegen Behr gewißt und die Pfort eröffnet und die Schluffeln Ihrer Churf. Gnaden überantwortet. Am andern Morgen hat der Churfürft von dem Burggrafen Hillen Petern den Eid der Treue empfangen und ihm sodann die Schluffel übergeben; am selbigen Tag ift dem Rentmeister Pfalzen nach erneuertem Eibe fein Amt belaffen worden. Für ben andern Tag — ben 1. Sept. — verordnete ber Churfürft folenne Befisergreifung. 2m 1. September, bes Morgens gegen 8 Uhr, wurde zu Chore geläutet; es wurden die Horen gebetet und gesungen, dann kamen die Canonici mit ihren Clerikern herab, und nach Bkenbigung ber Ronen wurde in Prozeffion zum Schloß gegangen. 3wifchen ben beiden Bforten murbe gemartet bis ber Churfurft durch die innere Pforte herausgetreten war, und hat man nun die Brozeffion fortgesett gegen die Lirche, das Responsorium Audi Israel angestimmt und fortgeführt bis zu dem Capitelsaale. Die Stiftsherren verblieben mit den Cleris fern im Chore, ber Convent und ber Churfurft gingen mit einander fort: ber Churfurft feste fich auf die sedes abbatialis, neben ihn stellten fich zwei Rotare Dichael Bfalz und Hubert Hillesheim, fodann folgte Beter Lofch, churfurftl. General-Rentmeifter und ber Stifte Andernach und Pfalzel Scholafter. Der Convent wurde fodann angegangen, ob er die Incorporation anzunehmen gemeint fei ober nicht. Auf Verlangen ward ihm gestattet, fich ju gemeinfamer Deliberation etwas ju entfernen. Die Conventoherren zogen fich in eine Ede bes Capitelsfaales auf Seite jurud. "Als wir uns allenthalben mit Befummerniß und Beschwerniß bedacht, auch niemands gehabt, dem wir zu vertrauen und berathfclagen möchten, feind wir wiederumb zu Ihrer Churf. Gnaden getreten und herr Thilman (fo viell ihm möglich) folgens Ihrer Churf. Gnaben vorgetragen." Thilman trug nun bem Churfurften folgende Buntte vor: Bum erften, welcher Gestalt ber Churfurft bie Incorporation bei bem Papfte, bei Kaifer und Reich erhalten, fei unnöthig zu repetiren: fie (die Conventualen) bemerkten barauf, daß fie nicht bei einander feien und daher nicht wüßten, wie fie fich zu verhalten hätten. Sedoch wollten die Anwesenben (der Prior und die anwesenben Conventualen) fich (cum protestatione) für ihre Personen einlaffen und weiter nicht, wie benn auch die Incorporation ihnen in Abwefenheit ber Ausmärtigen infinuirt worden fei. Sollte Diefermegen fpater eine Dishelligkeit entfteben, fo muffe ber Churfurft fie fur ihren Schritt vertreten. - Der zweite Buntt lautete: Bevor ber Convent von ber Incorporation Renntniß gehabt, habe er aus erheblichen Urfachen fich mit etlichen Brafen von Manderscheid eingelaffen und confoderirt, bergestalten, "baß

wir unfres gnadigen herrn (nuh mer in Gott verftorben) Gelegenheit angefehen haben und ba Em. churfurfil. Onaben über fors ober langt mit Dot wurde abgehen, fo haben wir, fampt ben auswärtigen Baftoren, ben wohlgeborenen Serrn und Grafen Urnold von Blankenheim in und vur unfern herrn poftulirt" - und falls nun biefe Grafen uber Tag ober Racht etwas auf biefe Boftulation erhalten follten, und ben Convent bafur erforderten, fo möge ber Churfurft ihm (bem Convent) eröffnen, mas er bann ju thun habe, und muffe ihn bafur vertreten und ichablos halten. Drittens: es werde dem Churfurften noch in frischem Andenken fein, daß ber Convent öfter an ihn fupplicirt habe in Angelegenheit der Rammer-Jurisdiftion, indem es dahin gefommen, baß Diefe Jurisdiftion und herrlichfeit, die nun ichon über viers bis fünfhundert Jahre bestanden, nicht mehr Anerkennung finden folle, ba man an das churfurfil. Hofgeding in Coblens appellire, welches nie gehört und gefeben worden in fruherer Beit, indem nur an bas Reichstammergericht ju Speier appellirt werden folle. Auch über biefen Bunft moge fich ber Churfurft erflaren. Dann folle ber Churfurft ihnen ein milder und guabigfter Berr, ihnen armen ber Churfurfil. Gnaben Capellanen, jum Unterhalt biefes elendigen Lebens mit gnabigftem Thun und Silf erscheinen.

Hierauf erklärte fich der Churfürst felbst mündlich über die ange führten Bunkte:

Für's Erste bedanke er sich, daß sie sich für ihre Bersonen also erboten und die erlangte Incorporation angenommen hätten. Daher wolle er ihnen denn auch als ein gnädiger Herr kommen, wogegen er sonst ein Andres vorzunehmen verursacht gewessen seinen, wogegen er sonst ein Andres vorzunehmen verursacht gewessen seinen. Bass die Bostulation angehe, die sie mit den Grafen von Manderscheid traktirt, so wolle er, obgleich sie ohne Borwissen ihres (nun verstorbenen) Ubtes hiezu nicht Macht gehabt, dieselbe ihnen verzeihen, werde den Convent verschalben auch gegen Jedermänniglich mit Recht vertreten und gegen Nachtheil schüten. Die Jurisdistion des Kämmereigerichts belangend werde er sich mit dem Convente so vergleichen, das derselbe mit ihm zufrieden sein werde.

Hierauf verlangte Thilmann, daß die Notare alles Gesagte protofolliren sollten und ihm ein Instrument darüber behändigt werde. Nach diesen Berhandlungen find die Conventualen wieder processionaliter ad chorum gegangen und ist Ihre Churf. Gnaden vor den hohen Attar versa facie ad chorum gesessen, "sonsten sollten Ihre Churf. Gnaden gefnieet haben, aber das Podagram hat solches nit zugelassen." — Allso hat man Te Deum laudamus gesungen alta voce, post finem ist das Convent zu Ihrer Churf. Gnaden gegangen, und hat der Churp

fürst coram Notariis et testibus dem Gotteshause und Convent juramentum prästirt in hunc modum. ---

Nos Jacobus Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus ac princeps Elector etc., per sedem apostolicam in spiritualibus et temporalibus monasterii S. Salvatoris in Prumia ordinis S. Benedicti, ordinatus perpetuus administrator, prout in bulla apostolica continetur, promittimus bona fide, quod reformationem in eodem monasterio introductam fideliter observabimus et observari curabimus. Deinde in eodem honorem, districtum, Dominium, superioritatem, jus et jurisdictionem ejusdem monasterii pro nostris viribus, nosse et posse, tuebimur et defendemus. Et inde amissa atque deperdita recuperabimus. Sic nos Deus adjuvet et sancta Dei evangelia.

Hierauf traten der Prior und nach ihm die Conventualen heran und gelobten dem Fürsten data manu omnem obedientiam. Sodann trat der Churfürst in die Abts:Stalle, erhielt durch die Rotare Boffefsion, und wurde darauf das Hochamt — Cidavit — gehalten. Der Herr Arweiler, Pastor zu Prüm, proclamirte von dem Chore aus dem Bolke die Einführung des Churfürsten als Herrn. Rach Beendigung des Amtes gingen Alle in Prozession hinaus zum Schlosse, erhielt der Churfürst an dem Thore Boffession und ging es schließlich ad pranciam.

Am folgenden Tage, den 3. September, huldigten zwischen 9 und 10 Uhr die Bürger und Bewohner von Brüm vor dem Schloffe und hat der Churfürst den Bürgern ein halbes Fuder Wein geschenkt. An demselden Tage wurde verordnet, daß am 6. September die ganze Abtei huldigen solle, und am selbigen Tage ist im Rath verordnet worden, daß der Herr Dechant und Herr Jost abgingen nach Stablo und Lüttich, des Brümer Giltenbücher, Briefschaften und bgl. zurückzubringen, und find dieselben am Borfeste Mariägeburt zurückgefommen.

Am 6. Sept. waren die vierzehn Höfe zur Huldigung beschieden, bavon find Deinsberg und Lissingen ausgeblieden; die übrigen Höfe Alf, Winterspeck, Seffern 2c. und die ganze Abtei sind erschienen, "ist die Huldigung auf der Erden geschehen," und hat der Trier'sche Marschall, einer von Els, das Wort von wegen des Churfürsten gethan und publieirt, welcher gestalt Ihre Churf. Gnaden die Abtei erhalten und inhabe; ist dem Landvolk ein Fuber Weins verheißen, welches am 23. Sept. geliefert und getrunken worden ¹).

³) Der hier gegebene Bericht über die Befigergreifung ift gleichzeitig mit dem Alte im Klofter niedergeschrieben, später, im Juli 1605, von dem Mönche Theobald Schwarhenbach transscribirt worden. Diese Abschrift befindet fich gegenwärtig in

So war die Union ber Abtei und bes Fürstenthums Prüm mit bem Erzstifte vollzogen und die Huldigung dem Erzbischofe Jakob von Elh als erstem Administrator geleistet. Das Wappen von Prüm wurde dem von Trier eingefügt, das Lamm mit dem Kreuze vereinigt, indem der Trierische Dichter (Agritius) von Jakob v. Elh fingt:

Te duce crux agno juncta est, et judice coelo,

Sunt Salvatoris symbola bina Dei¹).

Bon jest an hatte Prüm keinen Ubt mehr, sondern nur noch einen Prior, und an die Stelle des Abtes war der zeitliche Erzbischof von Trier getreten.

Rur mit hartem Biderftreben und nur ber Rothwendigfeit weis chend hatten fich die in Brum anwesenden Conventualen in diese neue Ordnung der Dinge gefügt. Bei den außerhalb der Abtei auf incorporirten Bfarreien ftehenden Conventsgliedern wird es nicht anders gewesen fein. Bie fehr fich aber auch der Convent gefrankt fuhlen mochte, ber Raifer, ber Bapft und ber Erzbischof hatten biesmal mit folchem Ernfte bie Unionsangelegenheit aufgefaßt und ausgeführt, bas an eine Auflöfung bes eben geschloffenen Bandes vernunftig nicht mehr ju benken war. Auch ift die Bereinigung bestehen geblieben bis jur Auflöfung bes Churftaates felbft in Folge ber franzöfifchen Revolution. Deffen ungeachtet hat der Brumer Convent bis auf die letten Tage feines Bestehens jene Union nie verschmerzen tonnen und hat fich eine bochft unfreundliche Stimmung ber Monche gegen bie Erzbischöfe von Trier ununterbrochen in bemfelben bis ju feiner Auflöfung fortgepflanzt, Die von Beit au Beit in Bidersetlichkeit und ftrafbaren Sandlungen hervorgetreten ift. Die sämmtlichen historischen Schriften ju Brum feit jener Union bis ju Ende des verfloffenen Jahrhunderts, gedrudte und handschriftliche, tragen überall bas Gepräge einer tief gereizten Stimmung gegen die Erzbischöfe, nicht felten einer leidenschaftlichen Berblendung. Ein auffallendes und befanntes Beispiel bavon ift ber Prior Cosmas Anauff, der durch ein eigenes großes Bert - Defensio imperialis, liberae et exemptae abbatiae Prumiensis etc. ju Anfange bes achtzehnten Jahrhunderts ber Rirche und dem Reiche, der Stadt Rom und bem Erdfreife ben Beweis zu fuhren versuchte, baß die Abtei mit Unrecht bem Ergftifte unirt worden fei -und biefe Union wieber

der Trierischen Dombibliothet, in dem Manuscripte unter dem Titel "Privilegia Prumionsia," und ift dieser vorstehende Bericht entnommen.

¹⁾ Das Brümer Bappen war ein weißes Lamm, ein purpurnes Labarum an den Füßen haltend, das des Erzftifts Trier ein rothes Kreuz auf weißem Felde.

aufgehoben werden mußte. Die beiden Brumer Chroniften, Ottler und Brandt im flebenzehnten Jahrhunderte, beren Schriften nicht veröffentlicht worden find und nur im Manufcripte vorliegen, haben bie Geschichte ber Trierifchen Erzbischöfe von Balbuin bis auf ihre Beit, foweit biefe mit ber Abtei in irgend eine Berührung getommen find, in leidenschafts licher Berblenbung gauglich entstellt, fo bag fie an ihrer Abtei und an ihren Mebten in fruherer Beit nur Bortreffliches finden, bagegen alle Schritte ber Erzbifchofe verbachtigen und ihrem Thun nur uneble und feindselige Abfichten bezüglich ber Abtei unterschieben. So erzählt Ottler von Bedrängniffen und Beraubungen, welche die Abtei unter bem letten Abte Chriftoph von ihren eigenen Leuten zu erleiden gehabt habe; daß Dieje fich nämlich ihren pflichtmäßigen Leiftungen öfter entzogen, wie 3. B. ber Berr von Reulandt; daß Unbre, wie Joachim, Berr von Bartelftein, trenlos, perfib gegen bie 21btei gehandelt, biefer 1561 Lauch überfallen und bort wie ein Rauber gehauft habe. Um Diefelbe Beit habe ber abteiliche Bogt, Legibius Glaffor, ben Gerichtsfenat ber Rammer und bes Convents aufheben und vernichten wollen. Und nachdem Ottler folches und Rehnliches erzählt hat, fagt er, Stifter und Heger folcher Feindfeligs . teiten feien die Erzbischöfe von Trier gewesen, die nahe dreihundert Jahre hindurch eine Erbfeindschaft gegen Brum getragen hatten. 2ehnlich verfährt der andre Chronift von Brum, Seinrich Brandt, der ju Anfange bes fiebenzehnten Jahrhunderts geschrieben hat, mit den Erze bifcofen. Dem Erzbifchofe Balduin fcbreibt er ben erften Berfuch zu, Brum mit dem Ergftift ju vereinigen, ift baruber außerft ungehalten, und fagt, ber bamalige Abt, Johann von Derl, genannt Banbt, habe fehr viele Injurien (injurias) und Calumnien (calumnias) von bem Ergbifchofe ju erleiden gehabt. Sein Chroniton fchließt er mit dem letten Abte Chriftoph, indem er fagt: von ba an hatten bie Erzbifchofe von Trier Die Abtei als Adminiftratoren beseffen, von Fürften aber folle man weder gut noch übel reben, und beswegen habe er lieber die Feber niederlegen, als die Borgange feiner Rritik unterziehen wollen Denn wolle er Alles ber Bahrheit gemäß ergahlen, fo wurde er Manner, bie bei den Borgangen betheiligt gewefen feien und noch lebten, beleibigen und erzurnen; wolle er aber Dehres mit Stillschweigen übergeben, fo wurde man ihn fur einen Schmeichler halten. Das Brandt aber bennoch die Union feiner Rritik, und zwar einer febr parteiifchen und gereizten, unterzogen habe, werden wir bald feben.

Diefe Gereiztheit bes Conventes wurde fich vielleicht allmälig gelegt und einer friedlichern Gefinnung Raum gegeben haben, wenn nicht einzelne grobe Ausbruche derfelben die Erzbischöfe zu scharfer Ahndung herausgefordert, und außerdem mehre controverse Rechtsfragen,

3. Rars, Gefdicte von Erier, I. Band.

Digitized 18 GOOGLE

bie aus der Union entstanden waren, die Gemüther in der Ubtei von Zeit zu Zeit auf's neue aufgeregt hätten. In dem Berzeichniffe der Mönche, die feit dem vorletzten Abte eingetreten find, ist bei Brandt als der 39te genannt Michael Büdesheim (so genannt von seinem Geburtsorte), und ist von ihm gesagt: derselbe ist in's Gesängnis von dem Erzdbischof Lothar geset worden, weil er gegen die Union gehandelt hat, ist 1639 wahnstinnig (mente captus) im Kerker gestorben. Auch Cosm. Knauff hat später seine verwegene Aktion gegen die Bereinigung und seine grobe Unehrerbietigkeit gegen die Erzbischöfe auf der Festung Ehrenbreitstein gebüst.

Außerdem wurden wiederholt zwei Streitfragen zwischen dem Brior und Convent einerfeits und dem Erzbifchof und bem Domtapitel andrerseits mit großer Animosität ventilirt. Seit ber Gutertheilung amischen Abt und Convent hat ju Brum ein Rammereigericht bestanden, welches bas oberfte Gericht im Fürftenthum mar, und von welchem an bas Reichstammergericht appellirt wurde. Rach der Union der Abtei mit dem Erzstifte Trier wurde die Appell an das Trierische Hofgericht gezogen, wogegen Prior und Convent, wie fpater gezeigt werden wird, fich als gegen eine Rechtstränfung aufgelehnt haben. Nehnlich verhielt es fich mit ber Frage: wer hat nach bem Lobe eines Erzbifchofs bis zur Bahl eines Rachfolgers bas Recht der Zwischenregierung in bem mit bem Erzftifte Trier unirten Fürftenthum Brum? Das Detropolitan-Domfapitel, antwortete man ju Trier; ber Brior und Convent, behauptete man ju Brum. Und biefer Streit ift nach bem Lode des Erge bifchofs Johann Bhilipy (1768) und unmittelbar vor dem Regierungsantritte bes Clemens Benceslaus mit folder Seftigfeit geführt worden, baß es lettlich noch ju einem fleinen Kriege gefommen ift und bas Domtapitel Trierifches Gefcut gegen bie Abtei hat aufpflanzen muffen.

Bei folcher Stimmung in dem Convente war es nicht zu verwundern, daß durch den beständigen Verkehr und den Umgang der Conventualen mit den Bewohnern von Prüm und der abteilichen Ortschaften auch auf diese unrichtige Ansichten und Urtheile über das Verhältniß zu den Erzbischöfen übergeleitet worden sind. Hat sich auch die Bevölkerung des Fürstenthums Prüm, meines Wiffens, nie einer Widerschlichkeit oder auch nur Unehrerbietigkeit gegen die Erzbischöfe als Abministratoren schuldig gemacht, so herrichte doch und gilt jest noch bei ältern Männern in Prüm die Ansicht, daß das Domkapitel im Unrechte gewesen sei.

¹⁾ In einem fpatern Abschnitte, wo wir die Landesverfaffung barlegen, wird naber von jenem Streite gehandelt werden.

Im leidenschaftlichften ift aber bie erbliche Gereiztheit ber Gemuther in der Abtei nicht allein gegen die Erzbifchofe von Trier, fondern auch gegen die papftliche Unionsbulle hervorgetreten in den verwegenen Rris tifen, die von ber Abtei gegen biefe Bulle ausgegangen find. Bar es Unwiffenheit ober etwas Schlimmeres, fo viel ergibt fich aus ber Brufung Diefer Rrittlen, daß fie mit ungabligen groben Entftellungen der Thatfachen und manchen ganglich unwahren Ausführungen und Angaben behaftet find. 3ch will die Roten und Reflexionen, die Rnauff über die papftliche Bulle und das taiferliche Diplom feinem Berte eingeflochten hat (von pag. 99-128), bier übergeben, weil fein Wert gebrudt vorliegt und allgemein juganglich ift. Dagegen möge aber die bloß handschriftlich vorliegende Kritik des Seinrich Brandt über die papftliche Bulle ihrem Inhalte nach und finngetreu bier eine Stelle finden, indem in diefer die ganze rechtliche Auffaffung ber Union auf Seite Des Brumer Convents niedergelegt ift. hat diefelbe auch weder hiftorifchen noch juridifchen Berth, indem fie vor feiner, felbft wiffents lichen Unwahrheit und Berdrehung zurudicheut, fo hat fie boch infofern Intereffe, als fich in ihr die Berbiffenheit der Gemuther im Convente gegen die Erzbischöfe von Trier feit der Union unverholen absviegelt.

XXXV. Rapitel.

Sortsetzung. Wie Prior und Convent 311 Prüm die Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte Erier beurtheilt haben.

Die papftliche Bulle hebt damit an, daß der apostolische Stuhl unter allen Sorgen, welche ihm bas oberfte Sirtenamt über alle Rirchen und Rlöfter der gangen Chriftenheit auferlege, Diejenigen mit Freuden übernehme, durch welche das Wohl berühmter Metropolitanfirchen wie auch Bieberherftellung der Reform bedurftiger Rlöfter erzielt werbe. Bu Diefem Ende verändre berfelbe, je nach Umftanden, den Stand von Rlöftern, verfuge über biefelben burch angemeffene Union, um ben orthodoren Glauben und Das Rirchenvermögen zu erhalten und bie bifchöflichen Rirchen ihrer Burde gemäß auszuftatten. nun fei aber bie Trierische Rirche chrmurdig burch ihr bobes Alter, gestiftet von ben heiligen Eucharius, Balerius und Maternus, und habe bis jur Stunde ben Glauben in feiner Reinheit bemahrt unter gebuhrendem Beborfam gegen den apostolischen Stuhl, mahrend fich von biefem, von ber Trier'ichen Didcefe und von bem Glauben felbit mehre Grafen und andre weltliche Serren losgeriffen, ber in jenen Begenden auftauchenben

18° Google

lutherischen Regerei jugewendet, baburch bas Trier'sche Ergftift und bie Einfunfte ber erzbischöflichen Tafel vermindert hatten; biezu feien fobann Blundrungen und Bermuftungen bes Trier'fchen Landes burch Raubzüge ber Säretifer gefommen nebft ben großen Roften, welche bem Lande die Turfenfriege verurfacht hatten, fo bag in Folge aller biefer Berlufte ber Erzbischof und Churfurft Jatob von Trier bie Bedurfniffe feiner fo berühmten Rirche faum mehr bestreiten tonne, und zu befürchten ftebe, baß, wenn nicht Bortehr getroffen werde, berfelbe am Enbe, ber nöthigen Silfomittel beraubt, bem Andrange ber Saretifer, bie ihm und feiner Rirche besonders feind find, erliegen werbe. Diefes fei um fo mehr zu befürchten, als bas Rlofter Brum burch Rachläffigfeit bes Abtes ganglich in Berfall gerathen, Die Babl ber Monche täglich abgenommen, Abhaltung Des Gottesbienftes und Rlofterzucht in Abnahme gefommen, die Bebäude ben Einfturg brobten, die Guter verfchleubert ober verwahrloft, mit Schulden belaftet feien, und fo in fich fraft- und fcuplos den Einfällen und Raubereien ber umliegenden Reper ein offenes Land biete, burch welches diefelben auch über bes Churfurften Land und Leute Berberben brachten. Es fei bemnach erfichtlich, bas burch Unirung bes genannten Rlofters mit bem Ergftifte fowohl ber Trierischen Rirche als jenes Rlofters Intereffen am beften gemabrt werben tonnten; bag ber Erzbifchof Jatob und feine Rachfolger als Abminiftratoren bes Rlofters die Bertheidigung feines Beftanbes und feiner Rechte gegen die Angriffe ber Saretifer nachaltiger fubren, fic felber beffer gegen fie fougen, fobann auch in dem Rlofter felber bie nöthigen Reformen vornehmen, die zeitlichen und geiftlichen Angelegenheiten beffelben wieder in guten Stand bringen tonnten. Aus biefen und andern fehr wichtigen Grunden habe ber apostolifche Stuhl bie Union des Rlofters mit der Trierischen Rirche für nothwendig und überaus ersprießlich erachtet, und fpreche diefelbe andurch aus, nicht auf Andringen bes Erzbischofs Satob ober irgend eines Andern, fondern aus eigenem Antriebe und purer Ermägung ber Sachlage. Demnach foll, mit bem Ableben des jegigen Abtes, ber Erzbifchof und feine Rache folger in alle Rechte bes Abtes in weltlichen wie geiftlichen Dingen eintreten, wogegen bie Leitung bes Convents burch einen Brior bes Drbens geschehen foll, jeboch fo, bag ber Convent bem jedesmaligen Erzbifchofe als feinem wahren Abte allen Gehorfam, alle Ehren erweifen und Rechte zugestehen muffe, wie dem bisherigen Abte.

Hören wir nunmehr, was heinrich Brandt als Biberlegung biefer papftlichen Bulle vorgebracht hat. Die Richtigkeit des im Eingange ber Bulle Gefagten, fcreibt Brandt, tonne nicht geläugnet werden; benn allbefannt fei der Trier'schen Kirche hohes Alter, die

beträchtliche Anzahl und bie Seiligfeit der Borfahren unter ben Bifchofen, Die Reinheit ihres Glaubens und Die Treue gegen ben apostolischen Stuhl. Dagegen aber empfehle fich nicht minder die 21btei Brum durch hohes Alter und hohen Rang ihrer Stifter, heilige und berühmte Manner, weil gestiftet ju Anfange bes Auftommens bes Benediftinerordens in Deutschland, von Pipin dem glorreichen Rönige der Franken und beffen Sohn Carl bem Großen. Auch feien aus berfelben viele Bifchofe hervorgegangen, Abalbero, Richarius, Rharabert, Sunfrid, Egilo und Andre; berühmte Manner wie Regino, Bandelbert, Botho, Cafarius, Berno und Andre. Auch tonne Beharrlichfeit im fatholifchen Blauben ihr nicht abgesprochen werden, ba während bes allgemeinen Brandes der lutherischen Reperei in Deutschland die Abtei ju Brum burch bas Anfehen und den Gifer ihrer Aebte fur bie fatholische Religion bei dem alten Glauben und im Gehorfam gegen den apostolischen Stuhl verblieben fei. Endlich wolle er (Brandt) im Borbeigehen nicht unerwähnt laffen, wie fehr an Rechtsgefühl und Sitten die jetigen Bifcofe von der alten Bietat ihrer Borfahren ausgeartet feien; Diefe hatten, Gott und den Menschen angenehm, Die höchste Freude baran gehabt, Rlöfter ju bauen und ju dotiren, mahrend jene unter Bormand von Reformen dieselben eutstellten und die Almosen der frommen Stifter gegen die Abficht derfelben und den ursprünglichen 3med nicht gur Unterhaltung ber Diener Gottes, fonbern ju profanen 3meden "ihrer Lafel," wie fie es nennen, und andern unordentlichen Dingen verwendeten. Es möchten boch einmal bie Bifchöfe die fruhern Jahrhunderte, wo die Rlöfter in hohen Ehren gestanden, vergleichen mit der jesigen Beit, wo bie Rloftergelubbe uber die Daßen geringgeschast würden.

Diese jesigen unseligen Zeiten haben, wie ich dafür halte, die glorreichen Stifter Pivin und Carl vorausgeschen, indem sie die Prümer Ubtei von aller bischössichen Jurisdiktion eremt und frei hinstellten, unmittelbar unter den Kaiser und den apostolischen Stuhl, sowohl in weltlichen als in geistlichen Dingen, in der Boraussicht, daß, wenn die Klöster unter die Gerichtsbarkeit der Bischöse selbst gestellt sein würden, dieselben in weltlichen und geistlichen Dingen in die äußerste Dürftigkeit verfallen würden, was nunmehr wirklich unter dieser verberblichen Regierung der Trierischen Bischöse oder Administratoren in Erfüllung gegangen ist. So viel als Einleitung. Uebrigens wollen wir die Beweise und Gründe, durch welche sich der Papst zur Incorporation des genannten Rlosters verleiten ließ, der Reihe nach durchgehen und widerlegen, hoffend, daß er nach Einsicht ber groben Täuschungen, eben so leicht zur Revocation schreiten werde, wie er die Incorporation verhängt hat.

Der erste Grund zur Incorporation ist der Umstand, daß ber Erzbischof von Trier durch schwere Contributionen, durch große Berluste, die er durch Ariegszüge von Häretikern, besonders von der Seite bes Prümer Gebietes her, erlitten, in seinen Einkünften der Art geschmälert sei, daß er nicht mehr der bischösklichen Burde gemäß subfistiren und dem Andrange der Sektirer nicht hinreichend Widerstand leisten könne. Aus diesem Grunde mußten ihm die Einkunste der Prümer Abtei beigelegt werden.

Bierauf ift au antworten: 1) Benn die Trierische Rirche jut Beit bes Jatob (von Elt) und der Borfahren durch Frang von Sidingen und Albert von Brandenburg (von einem andern Raubzuge weiß man nichts) gelitten hat, fo haben boch diefe Buge burchaus nicht durch bas Brumer Gebiet ftattgefunden, da allbekannt ift, daß diefelben vom Rheine und von der Mofel hergefommen find; demnach hätte eher Prum Urfache gehabt, fich über den Erzbischof von Trier zu beschweren, bem bie Reger vorzüglich feind feien, als umgetehrt. 2) Der Erzbischof Jatob habe früher ichon an Reichthum und Bersonalvermögen alle feine Borganger übertroffen, ba er mit großen Summen Beldes viele Berts fcaften angefauft, die Stadt Trier tributpflichtig gemacht, Soldaten in Sold genommen und Kriege angefangen habe, felbft gegen ben Rath feiner Freunde und Rachbaren, welches boch alles Dinge find, die nicht von Mangel, fondern von Ueberfluß an Einfünften zeugen. 3) Der Erje bifcof Johannes von der Leven, des Jatob Borgänger, hat nicht allein der erzbifcoflichen Burde gemäß gelebt, fondern auch noch außerdem große Summen Geldes zum Berleihen hinterlaffen. 4) Benn die Markgrafen von Baden, aus etwas erlauchterm Geschlechte entiproffen, als ber Erzbischof Jatob, bie ihm einige Jahre fruher auf dem Sibe der Trierifchen Rirche vorhergegangen, mit den erzbifchöflichen Einfunften zufrieden waren, Diefer Rirche ruhmlich vorgestanden haben, mit welchem Rechte begehrt bann ber Erzbischof die Guter fremder Beiftlichen ? 5) Soll etwa der Erzbischof wegen der Berlufte, die er erlitten - und es waren allgemeine Uebel - bas Recht erhalten, an eine fremde Gaat die Sichel anzulegen, während andre Leute, durch Blündrungen verarmt, wenn fie aus Roth an des Rachbarn Gut Sand anlegen, mit dem Lode bestraft werden? 6) Benn nach Ausfage der Spruchwörter es jum Berderben gereicht, Die Briefter ju berauben, fo ift es nicht ju verwundern, wenn der Erzbifchof, der andrer Rirchen Rechte ungerechter weise an fich reißt, auf Grund falfder Berichte ihre Guter fich aneignet, er felber nun, durch Gottes Sugung, in feiner Rirche Beraubung

seiner Guter zu befahren hatte. 7) Daß ber für die Incorporation angegebene Grund falsch sei, erhelle schon allein daraus, daß derselbe von Trierischen Erzbischöfen mehrmal vorgebracht, danach aber in papstlichen Bullen Us erdichtet bezeichnet worden sei. Der Indegriff der Gründe, wegen deren Se. Heiligkeit die Incorporation ausgesprochen, sei diefer: die Mönche seien aus Nachläffigkeit des Abtes ohne alle Reform und Besserung, verkämen mit jedem Tage mehr, der Sottesdienst sei in Abnahme, die Gedäude verfallen, die Abtei mit Schulden beladen und stehe zu befürchten, daß das Kloster eine Beute der Sektiver werden würde; darum soll dieselbe mit Trier vereinigt werden, damit Sitten und Disciplin der Mönche wiederhergestellt, das Bermögen wieder in Stand geset, von Schulden befreit und das Kloster besto nachbaltiger gegen die Angriffe der Sektiver geschücht werden könne.

wieder und Dischplin ver konche wiederhergeneut, das Vermögen wieder in Stand gesetht, von Schulden befreit und das Klofter desto nachhaltiger gegen die Angriffe der Sektirer geschützt werden könne. Als Antwort hierauf folgt bei Brandt eine Lobrede auf den letten Abt Christoph, die Wort für Wort mit dem commissarischen Protokolle über die Versönlichkeit dieses Mannes in offenbarem Widerspruch steht, burchmischt mit leidenschaftlichen Beschuldigungen gegen die Erzbischöfe von Trier. So hat er unter andern die Beschuldigung vorgebracht, das Kloster Prüm sei nie von einem Kriegszuge getroffen worden, der ihm nicht von den Trierischen Erzbischöfen angethan gewesen wäre. Auf die Angade der Bulle, das die Mönche aller nothwendigen

Auf die Angade der Bulle, daß die Mönche aller nothwendigen Befferung entbehrend den Gottesdienst vernachlässtigten, sei zu erwidern, wie doch der Erzbischof die Disciplin der Mönche in Zweisel ziehen könne, da er doch selbst, nach erlangter Incorporation durch seierlichen Eid dem Convente versprochen habe, daß er die von dem Abte Wilhelm, Borgänger des Christoph, eingeführte Bursfelder Reform beibehalten werde? Richtet sich hier der Erzbischof nicht selbst, indem et voraussest, daß bereits vor der Incorporation Reform in dem Aloster-gewessen? Ferner, wenn eine Reformation so nöthig gewessen ist, warum hat denn der Erzbischof nicht sogleich nach geschehener Incorporation eine Bisttation zur Wiederherstellung der Disciplin angestellt, warum hat er während seiner ganzen Administrationszeit an nichts weniger gedacht, als an Bessenung der flösterlichen Disciplin? Es habe also immer eine solchen Bister bestanden, wie sie der Erzbischof seinen trägen Beistlichen hätte wünschen wörgen, so das auch weltliche Fürsten solchen Wähnnern, die in lare Sitten versallen waren, den obgenannten Abt unsres Liefters und seine Religiosen in ihrem Ledenswandel als Muster vorgehalten hätten. Möchte doch nur der Erzbischof mit solchem Religionseise slostes und feine Religiosen in ihrem Ledenswandel als Muster vorgehalten hätten. Röchte bech nur der Erzbischof mit solchem Religionseise slosters und feine Religiosen in ihrem Ledenswandel als Muster vorgehalten hätten. Röchte bech nur der Erzbischof mit solchem Religionseifer gegen die ausgelaffenen Sitten einiger feiner Canoniker und die Rängel andrer Orden aufgetreten sein! aber quid non mortalia pec-

tora cogit auri sacra fames! Allein heut zu Tage werden einzig bie Benediktinerklöfter, nicht wegen besondern Verfalles der Disciplin, sondern wegen der Annehmlichkeit ihrer Temporalien unter dem Titel von Administratoren oder ähnlicher gegen die Canones, den Seist der Regel, die Privilegien der Kaiser, die Absicht der Stifter, gegen die Berwünschungen der Papste von den Bischöfen begehrt und erhalten als Tafelzulage.

Angenommen aber auch, wovon bas Gegentheil jest erwiefen worden, es fei bie Rlofterzucht zu Brum verfallen gemefen, bann folgt noch nicht, daß der Erzbischof eine Incorporation habe betreiben muffen, gerade als wenn ber Bapft, dem bies Rlofter unmittelbar unterftellt war, nicht viel beffer und mit mehr Autorität, als der Erzbischof, die Bucht hatte wiederherftellen tonnen. Ferner aber Darf bas Bergeben Eines nicht einem Andern, viel weniger bem gangen Staate gum Rachtheil werden, und wenn wegen unsittlichen Lebens eines und bes andern Rönchs fofort Incorporation mit ber bifchöflichen Tafel zugestanden werden mußte, fo wurde bas gange Fürftenthum Brum einen beträchtlichen Schaben baburch erleiden; nicht alfo, fondern die Fehlenden hatten allein und nach Berdienft gestraft werden muffen. Beiter ift zu erwiedern, baß für die Berschlimmerung von Mönchen der Abt nicht hatte angefculbigt werden tonnen, Dieweil aus der Untersuchung bes Luremburger Senates erhellet, daß jur Beit des Abtes, außer fechs Monchen, die auf Pfarreien angestellt waren, noch fechs andre Monche unter ben Drdensftatuten gelebt haben; nach ber Union aber hat ber Erzbijchof Diefe 3wölfjahl ftatt ju vermehren, auf drei (im Rlofter) vermindert, und haben bis jur Stunde faum acht Berfonen von ben Conventseinfünften anftandig leben können.

Auch foll ber Abt die Gebäude haben verfallen laffen; im Gegentheil, er hat die Abtswohnung, das Schloß, das Klofter, d. i. die Wohnungen der Mönche erhalten, hat das Refeftorium und andre Bauten mit großen Kosten aufgeführt, hatte auch vor, die Kirche hergustellen, wenn er nicht durch die Angriffe der Trierischen Erzbischöfe verhindert worden wäre, die ihn genöthigt haben, die zu Reparaturen nöthigen Geldmittel auf die Vertheidigung der Rechte seiner Kirche zu verwenden. Heute aber zur Zeit der Administratoren verfallen die von den Aebten aufgeführten Gebäude vor Alter der Art, das das Kloster nicht allein nicht den Glanz einer königlichen Kirche, sondern mit der Kirche selber den Anblick eines verlaffenen Landes darbietet.

ł

Dann follen die Guter verschleudert und mit Schulden beladen gewesen fein. Dagegen ift zu erwiedern, daß die Aebte, besonders die beiden lettern, nicht allein forgfältig die Guter confervirt, fondern auch

viele derfelben, die unter Robert von Virneburg wegen unvermeidlicher Rothwendigkeit verhypothecirt gewesen, wieder frei gemacht, daß solche Lasten und Beschädigungen aber uns von den Trierischen Erzbischöfen zugesügt worden sind, inmaßen Abt Robert für die Aufhebung der Incorporation, die Papst Sirtus V dem Erzbischofe Iohannes zugesagt hatte, große Summen Geldes hatte geben und bedeutende Schulden machen müffen, die er dann aber auch, bestätigt als Abt, meistentheils wieder getilgt hat. Wäre demnach das Prümer Kloster verschuldet, so müßte die Schuld davon nicht der Verschwendung des Abtes, sondern den Molestirungen der Trierischen Erzbischöfe auf die Rechnung geschrieben werden. Wäre Prüm so verschuldet gewesen, warum hätte dann der Erzbischof so viel Mühe und Kosten auf die Erlangung der Incorporation verwendet; man muß vorausses, als das Wohl des Klosters ; hat doch der Rachfolger des Ishannes gestanden, das die Beschuers ; hat doch der Rachfolger des Iohannes gestanden, das die Beschuers in hat weisten und use gehabt habe, als das Wohl des Klosters ; hat doch der Rachfolger des Iohannes gestanden, das die Beschuers ; hat doch der Rachfolger des Johannes gestanden, das die Beschuers ; hat doch der Machfolger des Johannes gestanden, das die Beschuers ; hat

Dit welcher Sorgfalt aber bie Administratoren bie Guter bes Llofters erhalten haben, möge hier im Borbeigehen angemerkt werden; namentlich hat ber Erzbifchof Jatob ju Anfange feines ungludlichen Regimentes die ausgedehnte Advotatie St. Goar am Rheine, die wegen ber verderblichen Anfechtungen Brums durch bie Erzbifchofe verhppos thecirt gewefen, zum größten Rachtheile für die Abtei Brüm und der Bewohner jener Advokatie, dem lutherischen Landgrafen von Heffen für achtundzwanzigtausend Gulden verkauft, der sofort die Geistlichen vertrieb, bas Lutherthum eingeführt und die Rirche zu profanen 3weden verwendet hat. Hier hat ber Administrator offenbar sich ber Simonie foulbig gemacht, hat dazu feinen dem Convente geleifteten Eid, die Buter zu erhalten, gebrochen, hat gegen die Borfchrift der papftlichen Bulle gehandelt. Jedenfalls hatte er hiezu bie Buftimmung bes Bapftes wie auch jene bes Conventes haben muffen. Auch haben die Rachfolger des Erzbifchofs Jatob noch manche andre reiche Guter von Brum verpfändet, veräußert, fo daß nichts andres ju erwarten, als der Untergang von Brum. Ift es boch ichon dahin gekommen, daß die Guter, befonders die an der Mofel gelegenen, nicht mehr Prümer, fondern Trierifche Guter genannt werden follen. - Das die Union verderblich fei, hat nun auch die Erfahrung für die Brumer Unterthanen gelehrt, indem benfelben fo viele Dienfte und Laften auferlegt worden durch die Administratoren, das das Achtfache an Abgaben von früher bezahlt werden muß, die Einwohner ausgesogen werden und Biele zur Aus-wanderung genöthigt find. Wie weit es mit Erhebung von Contributionen getrieben werde, erhellet ichon allein aus ber Thatfache, daß,

während die Abtei Prüm in den Unionssteuern zu 64 Florin für jeden Monat angeschlagen ist, nach Ausrechnung der Protokolle des Oekonomen die der Abtei zunächst gelegenen Gauen, die übrigen auswärts gelegenen Güter ungerechnet, vom Jahre 1611 bis 1630 sechshundertzehntausend Florin unter dem Titel "Reichsquote" haben entrichten müssen: wie aber zur Zeit des französlich-schwedischen Krieges mit den Unglücklichen gehauset worden, ist mehr zu beweinen, als zu beschweiden.

Aus diefem Allen ergibt fich, daß die gegen das Klofter vorges brachten Anklagen fälschlich von den Erzbischöfen ersonnen gewesen, in der Absicht, desto leichter die Union zu erzielen, und daß unter den Administratoren eben jene unseligen Zustände in Brüm eingetreten find.

Ein andrer in der Bulle angeführte Grund bei der Incorporation muß noch besonders beleuchtet werden. Die Abtei Prüm grenzt gegen Mittag an das Herzogthum Luremburg, gegen Westen an das Bisthum Lüttich, gegen Norden an das Jülicher Land und gegen Often an das Erzstift Trier, überall also an katholische Länder, deren Fürsten niemals Störer des christlichen Friedens geduldet haben, wenn nicht etwa der Erzbischof sich und seine Anhänger unter "den Sektirern" verstehen will, da er öster von Often her das Prümer Gebiet feindselig angegriffen hat.

Ferner hat der Erzbischof dem Papste verschwiegen, daß der fatholische König (von Deutschland) aus doppeltem Grunde, nämlich auf Grund der Stiftungsurkunde (von Prüm) und auf Grund der Herrschaft in Schönecken, das der fatholische König wie der Herzog von Luremburg von dem Prümer Abte zu Lehn trägt, das unwidersprechliche Schirmrecht (über Prüm) hat, deffen Schutz wegen der Macht und Majestät des Königs sowohl Reher, wenn folche da wären, als sonst alle Feinde (ausgenommen der Erzbischof von Trier) respektiren und fürchten würden.

Demnach war es gar nicht nöthig, bas genannte Klofter mit Trier zu uniren, fo als wenn der Erzbischof mit mehr Macht und Rachbruck dasselbe gegen Einfälle von Ketzern schützen könnte.

Ferner ift zu antworten, daß ber Abt von Prum, besonders ber lette, ber zugleich auch die Herrschaft Stablo hatte, so mächtig gewesen ift, daß er nicht allein die Keper im Zaume halten, wenn solches nöthig gewesen, sondern auch an Ausdehnung seines Gebietes und an Bolkszahl mit vielen Bischöfen Deutschlands sich gleich stellen konnte: benn bekannt ift, daß er unter der Abtei Prum allein über dreihundert Basallen hatte, darunter Herzoge, Grafen und Herren, deren Hilfe er in solchen Fällen hätte in Anspruch nehmen können. —

Auf diefe "Biderlegung" der in der Bulle, fur bie Union ange-

gebenen Gründe folgt nun bei Brandt ein langes Rafonnement gegen Die Rechtmäßigfeit der Bulle, mit Allegirung vieler Canones; befonders geht er an gegen den Ausdruck "perpetus" (unio), der durchaus ungulaffig und unbegrundet fei; mehre Unionen feien revocirt worden, auch biefe könne und muffe revocirt werden; jenes perpetua ftreite fogar gegen die gottliche Furfehung! - Den Schluß bildet eine Bervorhebung ber Inconvenienzen und Rachtheile, welche aus der Union hervorgingen : biefelbe fei gegen die b. Schrift, indem fie, im Biderfpruche mit Der Lehre Bauli (Rom. 6.), die officia confundire, die h. Schrift mercenarios pastores reprobire; fie fei gegen Die Canones der Concilien, welche Bluralität der Beneficien unterfagten, widerftreite der Regel des h. Benebift, ber ben Bifcofen bas Recht gegen Erceffe ber Mebte einzuschreiten beilege, nicht aber bie Regierung ber Rlöfter an fich ju reißen; fie widerftreite ben Brivilegien von Brum, indem biefen gemäß ber 21bt nur aus dem Benediktinerorden genommen werben folle. Ebenfo fei fie gegen die Abficht ber Stifter, welche die Dotation bestimmt hatten fur ben Gottesdienft und nicht fur die erzbifcofliche Tafel. Dann werde ein bedeutendes Glied abgetrennt vom romifch beutschen Reiche; auch gereiche fie zum Rachtheile ber geiftlichen Stände auf ben Reichstagen und fei somit der tatholischen Religion fehr ichablich. Ferner gebe bas Drbenswefen ju Grunde, weil wegen mangelhafter Brovifion mit Einfunften bie Bahl der Religiofen abnehme, fo auch bie Ausstattung ber Kirche und Andres. Auch werde die Hospitalität aufgehoben, die boch fo ausdrudlich geboten fei, da faum acht Monche von den jährlichen Einfünften leben tonnten. Bie fei ba an Ausübung ber Sospitalität au denten! Die Urmen murden ber aur Beit ber Mebte ublichen 21mofen beraubt.

Es ift unfre Abstächt nicht, diese Beurtheilung der Union und der betreffenden päpftlichen Bulle einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und alle Falschheiten und plumpen Entstellungen der Geschichte und des Rechts in derselben aufzudeden. Es hieße dies ihr zu viel Ehre erweisen. Beispiels halber mögen aber einige Punkte in Kurze herausgehoben werden.

Brandt und nach ihm auch Knauff behauptet unbedenflich, die Abtei fei nicht allein reichsunmittelbar, was ihr allerdings nicht bestritten wird, sondern auch von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit eremt, unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeben gewesen. Jener seht hinzu, schon die Stifter, Pipin und Carl der Große, hätten dieselbe unter den apostolischen Stuhl gestellt. Brandt muß also die verwunderliche Ansticht gehabt haben, die Könige hätten, so wie ste eine geistliche Stiftung reichsunmittelbar machen konnten, also auch das Recht und die Macht gehabt, dieselbe der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und unmittelbar unter den päpftlichen Stuhl zu stellen. Auch muß er wohl die Stiftungsurfunde von Pipin und die Schenkungsbriefe Carl des Großen nie gelesen haben, indem in diesen kein Wort von unmittelbarer Stellung unter den päpftlichen Stuhl zu finden ift. Hontheim gibt es als ausgemachte Thatsache an, daß die Abtei vor wie nach der Union die Diöcesangerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier anerkannt habe. Dasselbe geht auch hervor aus der Verpfändung des kaiserlichen Imvestiturrechtes über die Abteien Prüm und Echternach an Erzbischof Balduin und seine Nachfolger durch Kaiser Ludwig (1332), für welche unter Anderm als Beweggrund angegeben ist, daß sich die Aebte der beiden Rlöster zu viel auf die Investitur durch die Kaiser zu gut gethan und sich stolz zu erheben angefangen hätten, eine Art Eremtion von der bisch öflich en Berichtsbarkeit (von Trier) sich einbildend¹).

Söhnend ichreibt Brandt, wenn es dem Erzbischof Jakob v. Els um Reform ju Brum ju thun gemefen mare, wie in ben Motiven ber Union gefagt fei, warum er denn mahrend feiner ganzen Administration an nichts weniger gedacht habe, als Reformen in Brum einzuführen? So tonnte Brandt nur ichreiben bei dem festen Borjage, feine Schrift nie an bas Licht ber Deffentlichkeit treten ju laffen, wie fie benn auch nie gebrudt worben ift. Die Abministration des Erzbischofs Jatob bauerte vier Jahre und etliche Monate; wenn berfelbe bei bem Buftande ber Dinge ju Brum, wie wir biefelben oben angedeutet haben, in jener furgen Beit auch nur wenig jur Berbefferung geleiftet hatte, jo wurde Diefes eben nicht fehr ju vermundern fein. Bon Brandt mird ihm nun aber der Borwurf gemacht, daß er nicht einmal an Reformen gedacht habe. Run aber ift es eben diefer Erzbifchof, ber, wie fein andrer, fich durch Reformen im gangen Ergftifte, gang in dem Beifte des Concils von Trient, unschätzbare Berdienfte erworben hat. Auch bie Abtei Brum hat er dabei nicht vergeffen. 3m Jahre 1579 gab er eigene Reform ftatuten für dieselbe, die uns Sontheim aufbemahrt hat 2); mit biefen Statuten feste er den Beter Binsfeld und ben Jafob Bofinger, zwei ausgezeichnete Briefter, nach Brum, um bafelbft die Studien, die Dis ciplin und den Gottesdienst in der Abtei wieder herzustellen. Das diefen das Wert noch nicht vollständig gelungen ift, lag nicht an mangelnder Sorgfalt des Erzbischofs, fondern an der tiefen Bertommenbeit ber Buftande in der Abtei. Bas aber Satob nicht vollenden fonnte wegen Rurge der Zeit feiner Administration und Schwierigfeit

^{&#}x27;) Bei Honth. II. p. 117 seq., vgl. dafelbft n. 6.

²) Hist. Trev. dipl. III. p. 99.

bes Werkes, das hat der Nachfolger, Johann von Schönberg, feit 1581 gethan, indem er zwei Jesuiten dorthin entsandt hat, die während acht Monaten daselbst unter großen Anstrengungen die Reformen eingeführt haben. Diesen Thatsachen gegenüber sehe man, welch' eine Beschuldigung Brandt gegen den Erzbischof Jakob schleudert!

Wo möglich noch ungerechter und verläumderischer ift der fernere Borwurf, den Brandt und nach ihm auch Knauff gegen denselben Erzbischof und ersten Administrator von Prum ausgesprochen hat, nämlich: daß er die Herrschaft über die Stadt St. Goar, welche Prum zugehört, dem lutherischen Landgrafen Philipp von Heffen verlauft, der sodann die katholischen Geistlichen daselbst vertrieben und die lutherische Religion eingeführt habe. Wie grundlos auch diese Beschuldigung sei, hat der Herr Friedensrichter Grebel in seiner trefflichen Geschüchte der Stadt St. Goar urfundenmäßig nachgewiessen. Hier heißt es. "Rach dem Jahr 1250 kommen jedoch eine Menge Urfunden vor,

welche es außer allen 3weifel fegen, daß damals St. Goar ichon Eigenthum der Grafen von Capenelnbogen war; fo nennt Graf Eberhard von Capenelnbogen in einer Urfunde vom 25. April 1263 die Stadt St. Goar und die ganze Herrschaft fein Eigenthum; Graf Diether III nennt in einer Urfunde vom Jahr 1264, wodurch er zum Bürger von Dberwesel aufgenommen wurde, bie Stadt St. Boar "civitatem suam"; derselbe Ausdruck kommt in einer Urkunde vom 28. April 1273 vor; in einer Erbtheilung vom 14. October 1300 zwischen Graf Wilhelm und Diether von Capenelnbogen wird die Stadt St. Goar und ihr Bebiet Erfterem als Eigenthum zugewiesen; durch eine Urfunde vom 27. Februar 1301 übertrug Graf Eberhard Die Stadt St. Goar, fowie feine fämmtlichen Guter und Rechte bafelbft, an den Raifer Albrecht gegen einen Erfas von Reichsgutern, welcher Uebertrag jedoch bereits durch eine Urfunde vom 12. Rovember 1301 wieder aufgehoben wurde; in einem schiedsrichterlichen Spruche vom 1. September 1326, über die Vertheilung der Erbichaft Graf Diethers, zwischen Graf Bilhelm einerfeits und ber Grafin Catharina von Capenelnbogen, andererfeits Philipp von Sponheim und Eberhard von Capenelnbogen, wird bie Stadt St. Goar als Eigenthum der Grafen von Capenelnbogen bezeichs net und dem Grafen Wilhelm zugesprochen, u. f. m."

"Im Jahr 1384 hatte Abt Diether von Brum mehrere ihm in St. Goar noch zustehende Rechte, wie den Marktzoll, einen Theil des Salmenfangs 2c. dem Erzdischofe Cuno von Trier auf Wiedertauf verfauft, welche Bfandschaft im Jahr 1420 von Churtrier an den Grafen Johann von Capenelnbogen überging."

"Alle noch übrigen Rechte mit einziger Ausnahme ber Berleihung

ber Stiftspräbenden, welche ben Aebten in St. Goar, Pfalzfefd, Biebernheim, Bochel und Naftädten noch zustanden, verlaufte der Abt Johann von Brüm im Jahr 1448 an den Grafen Philipp von Cahenelnbogen auf Wiederfauf für die Summe von 4500 Gulden (Anlage Nr. 13). Ueber die Berleihung der Canonicate und Bicarien hatten sich die Aebte schon im Jahr 1408 mit dem Grafen Johann von Cahenelnbogen dahin verglichen, daß dieselbe zwischen ihnen wechsselin follte. Dieser Vergleich wurde vom Papst Johann XII, ann. Pontif. III, und vom Papst Martin V, ann. Pontif. IV (1423) bestätigt."

"Auf diefe Art waren nach und nach fast alle Bestsungen des Klosters des h. Goar theils als Eigenthum und theils als Lehen an die Grafen von Casenelnbogen übergegangen. Der Kaiser Ludwig von Bayern hatte zwar im Jahr 1330 den Abt Heinrich von Brum, weil er ihn als Kaiser nicht anerkennen wollte, aller seiner Reichslehen vers luftig erklärt und dieselben dem Grafen Wilhelm I von Casenelnbogen als unmittelbare Reichslehen auf männliche und weibliche Erben übergeben, später jedoch, als der Abt sich fügte, diese Belehnung zurückgezogen."

"Die Prumischen Lehen gingen später (1579) "(foll heißen 1576)" an den Churfürsten von Trier, als Inhaber der Abtei Prum über, und empfingen die Landgrafen von Heffen, als Rachfolger der Grafen von Casenelnbogen, diefelden von Churtrier, noch dis zum Jahr 1794, wo durch die Besetzung des Amts Rheinfels durch die Franzosen dieses Berhältnis aufgehoben wurde."

"Aus der bisherigen Darstellung wird man ersehen, wie sehr falsch es ist, wenn Knauff in seiner Bertheidigung der Rechte der Abtei Prüm, und auf seine Autorität hin, Büsching und Simon behaupten, daß die Stadt St. Goar noch im Jahr 1557 der Abtei Prüm zugehört, aber bald darauf von dem ersten Administrator zu Prüm, Churfürst Jakob von Elz, an die Landgrafen von Heffen erst verpfändet und nacher verkauft worden sei."

"Schon von Hontheim (T. L p. 172 not. a.) führt gegen diefe irrige Angabe das Zeugniß des Abts Johann von Trittenheim an, der im Chron. Hirsaug. T. L p. 22. schon von seinen Zeiten (1462---) sagt:

Oppidum ad S. Goarem cum thelonio pertinuit ad Prumiam; sed nunc juris est Comitum Hassorum provincialis; et ecclesia in illo, quondam Praepositura nostri Ordinis, hodie est saecularis."

"Der Abt Johann irrt nur darin, daß er auch den Joll zu St. Goar für ehemaliges Brümisches Eigenthum ausgibt, statt daß er ein unmittelbares Reichslehen war. Wenk (L. p. 119 not. f.) sagt in Bezug auf

biefe unrichtige Behauptung von Knauff: ""Bas Engelhard in der Caffel. Erdbeschreibung S. 668 aus Büschings Geographie Th. 7. S. 1036 ansührt, daß die vormals der Trierischen Abtei Prüm gehörige Herrschaft St. Goar um das Jahr 1557 an den damals zu Rheinfels refidirenden Landgrafen verlauft worden sei, verstehe ich nicht. Schon die Grafen von Capenelnbogen besaßen von dem Amt Rheinfels Alles, was jest das Fürstl. Heffische Haus inne hat, und im Jahr 1557 refidirte kein Landgraf zu Rheinfels."" —

"Diefer fehr begründete 3meifel Bents und v. Sontheims wird burch nachftehendes Sachverhältniß, und eine Urfunde vom Jahr 1576, welche Beiden nicht befannt war, aufgelöf't. 216 nämlich der Erje bischof Jatob von Trier im Jahr 1575, beim Raifer und Bapfte die Einverleibung der Abtei Brum, welche an jahrlichen Einfunften über 36000 Gulden bejag, in den Churftaat bewirft hatte, war ihm fehr viel daran gelegen, die Einwilligung der Brumifchen Lehnträger, welche ihm als unerläßliche Bedingung ber Einverleibung vom Raifer gefest worden war, ju erlangen. Schon in fruheren Jahrhunderten hatten bie Erzbifchofe von Trier Diefe Einverleibung bei ben Bapften Bonifacius und Sirtus (im Jahr 1477), nachgesucht, waren aber damit durch den Biderfpruch der Lehnträger, namentlich ber Grafen von Manderfcheid, Buineburg, (Birneburg ?), Capenelnbogen u. f. m., nicht zum Biele gefommen. Dem Churfurften von Trier war deshalb die Sache fo wichtig, daß er im Monat Januar 1576 zweimal personlich nach Rheinfels zu dem dort feit dem Jahre 1568 refidirenden Landgrafen Bhilipp bem Jungern fam, um ihn als Prumischen Lehnträger zur Einwilligung in Die Einverleibung ju bewegen. Bei den damals gepflogenen Berhandlungen brachte nun allerbings ber Churfurft bie oben angeführten Berträge vom Jahre 1384 und 1448, wobei der Biedertauf vorbehalten war, jur Sprache. Landgraf Philipp behauptete dagegen, und zwar mit Recht, daß diefe Urfunden nicht die Herrschaft St. Goar, welche Erblehen sei, sondern nur einzelne Berechtigungen, wie den Marktzoll, ben Salmenfang, Rorn und Beinrenten zc. zum Gegenstande gehabt bätten."

"Die Bermuthung bes Landgrafen Bilhelm, welche er in einem Schreiben vom 28. Januar 1576 an den Landgrafen Philipp ausspricht, ""daß nämlich, nachdeme der Ersbischoff zu Trier beim Bapst die Incorporation der Abteien Prüm und Stabell (sio!) expracticiert, die angemuthete Auslößung, wenngleich nit begründet, von Seiten des Ersbischoff nur eine vis practica sei um Dero Liebden zu schreden, und dahin zu bringen, daß Sie eher in die Prümische Incorporation willigen sollten, darmit der Bischoff vestro exemplo die andern Lehnleut auch also beste tonne fortbringen u. f. m."" fcheint begründet gewesen zu fein, denn in bem darauf am 10. April 1576 abgeschloffenen Bergleiche (Unlage Rr. 2), wodurch Landgraf Bhilipp und feine Brüder, die Landgrafen Georg, Bilhelm und Ludwig als Lehnsanwärter in die Einverleibung einwilligten, verspricht der Erzbischof ausdrudlich, daß er von dem Landgrafen von Seffen in Betreff ihrer Beftpungen ju St. Goar ... in geiftlichen ober weltlichen Sachen, Gutern, Renten, Gefällen, Rirchen, Ordnungen, Altars, Prabenden, nichts weiter als Lehnsgerechtigkeit in Anfpruch nehme, auch feiner Ablog an bem fleden St. Boar, ber Abtei Gefällen dafelbft und deren Jugehörungen und Gerechtigfeiten von wegen ber Abtei Brum, fo etwa ein Apt bargu berechtigt gemefen wäre, nimmermehr anmagen wolle"". Das aber der Lurfurft über die angeblichen Ansprüche, worauf er hier verzichtet, selbst nicht einmal die betreffenden Urfunden befeffen hat, geht aus dem Schluffe bes Bertrages flar hervor : ""Und ba wir darüber hiernechft einige briefliche ichein finden würden, und Uns derfelbigen aufommen, foll folcher fraftlos, cassirt, todt und nichtig feyn, auch in oder außerhalb Rechtens Richts gelten, fondern von Uns und unferm Rachtommen, den Rurften von Seffen in gutem Glauben wiederum zugeftellt werben"".

"Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Knauff im Intereffe feiner Abtei, er war Prior der Abtei Brum, die ganz unbegründeten Ansprüche verselben, welche der Erzbischof von Trier hier für sich geltend machen wollte, für zu Necht bestehend annahm; eben so ist erwiesen, daß die Stadt St. Goar im Jahre 1576 nicht mehr im Besithe der Abtei Prüm, sondern, wie ausgeführt worden, bereits um das Jahr 1250 als Lehen an die Grafen von Cahenelnbogen gekommen war" 1).

Demnach fällt auch die weitere Anfchuldigung, daß der Erzbischof Jakob die Schuld bavon trage, daß zu St. Goar die lutherische Religion eingeführt worden sei. Das Lutherthum ist daselbst durch Philipp von Heffen bereits 1527 eingeführt worden, wie ebenfalls von Herrn Grebel urfundenmäßig nachgewiesen ist 2).

Schließlich noch ein Beispiel von juridischer Gründlichkeit in der Knauff'schen Beleuchtung der päpstlichen Bulle. — In der Unionsbulle fagt der Papst: "Bir verbieten strenge dem Convent und jeder andern Verson, nach dem Tode des jezigen Abtes einen (andern) Abt zu wählen oder zu postuliren u. s. w." Solches hat der Papst natürlich verboten, weil mit dem Tode des Abtes Christoph die Union vollzogen werden follte, durch welche der jedesmalige Erzbischof von Trier an die

¹⁾ Grebel, Geschichte ber Stabt St. Boar, S. 42-49.

^{*)} Dafelbit, 6. 95-107.

Stelle bes Abtes trat, und in Folge beren, weil fie eine awige war, niemal mehr ein 266 gewählt werden fonnde. Das papftliche Berbat ber Anstidung bes Babinechtes galt baber nicht bloß fur ben einen Fall bes Ablebens bes Chriftoph, fondern galt für alle tommente Beiten, war alfo offenbar gleichbedeutend mit der Annullizung bes Bablrethies überhaupt. -- Bie legt nun aber Knauff biefes Berbot aus? Er fagt, Bipin, ber Stifter ber Abtei, habe bem Convente bas Recht verlieben, fich felber immer ben 21bt magten ju burfen. Diefne Recht fei von Bäpften bestätigt worden ; durch die Union fei nun dasfelbe nicht auf gehoben worden und erlofchen, fondern es fei blog bie Ausabung bestelben unterfagt. Denmach ftehe alfa auch jest noch bem Convente au Brum diefes Recht au, und bem aufolge fehre auch bei ber Sedisvacang ber Ubtei, d. i. jedesmal bei bem Lobe tes. Erzbifchofs von Trier, die Regierung und Gerichtsbarfeit per devolutionem an den

Die größte Berwegenheit aber hat Knauff an Tag gelegt durch feine Argumentationen, bag bie papfiliche Bulle ber Unachtheit höchft verbächtig, bag fie sub - et obreptitie erlangt fei, b. i. bag die 28 ahr beit verschmiegen und Ralfche & behauntet morden, um diefelbe: m er ichleichen.

Convent surud!

hauptfächlich mit Bezug auf diefe Argumentationen und groben Beschuldigungen hat Schannat, ber Berfaffer der Eiflia illustrata, dem v. Sontheim in vertraulicher Unterredung über Rnauff's Schrift and Auftreten bie Neußerung demacht: "Der Brior Rnauff ift mit folchem Ungeftum an bas haus, in bas er eintreten wollte, berangefturmt, daß er, fcon am Eingange fich überfturgend, unter ber eingerannten Thure mfammengebrochen ift".

XXXVI. Kapitel.

Das Cerritorium des Hürstenthums Prüm.

Das Fürstenthum Brum vereinigte das gange Mittelalter hindurch fehr anschnliche Befigungen und herrschaften in fich, theils in ber Umgegend der Abtei, die den Rern desfelben bildeten, theils in auswartigen Territorien. Der Rern bes Würftenthums bestand aus dem Complexe jener Ortichaften, die bas nachherige Amt Brum gebildet haben und bie oben ichon in der Aufstellung der Aemter namhaft gemacht worden find. Es gehörten dahin, nach ihrer besondern Eintheilung, bas Städtden Brum und fünfgehn Schultheißereien oder Bofe, namlich : Birres. 3. Mars, Befcichte von Trier, I. Band.

born, Bleialf, Budesheim, Gondenbrett, Hermespand, Murlebach, Rieder-Brum, Olzheim, Rommersheim, Schwirzheim, Seffern, Sellerich, Ballersheim, Wetteldorf und Winterspelt. Ferner die Daunische Meierei zu Bleialf und sechs Zennereien: Lissfingen, Hinterhausen, Kopp, Riederhersdorf, Oberlauch und Dos.

Außerdem gehörten Bestzungen zu demfelden im Churfürstenthum Trier und im Herzogthum Luremburg, zu Schweich, Hezerath, Mehringen, Wiltingen und Remich, in dem Churfürstenthum Coln in und um die Stadt Rheinbach, in dem Hochstift Speier Altrip, die Heimath des berühmten Negino. Ferner die Stadt und Herrschaft St. Goar am Rheine, die Herrschaft Justen im Jülicher Lande, die Bestzungen Hucquigny, Beaurin und Flainquy in der Vicardie mit einem jährlichen Ertrage von 50 Kronen, die Herrschaft Avans und Loucin, unweit Lüttich, Bestzungen zu Arnheim in Geldern, andre in der Grafschaft Jütphen und die Herrschaften Fumay, Fepin, Revin und Fimbigny an der Maas.

Bur Zeit, als die Abtei mit dem Erzstifte Trier unirt wurde, waren aber schon etliche Guter, wie die Herrschaft St. Goar, veräußert worden, andre waren mit Schulden beschwert. Die Bestigungen in der Picardie wurden sodann 1579 verlauft, um andre, in Geldern und Jutphen, frei zu machen. Diese letztern selbst haben in Folge der Einführung der Reformation und der Kriegsbewegungen in den Riederlanden verlauft werden müffen und sind an Casimir, Graf zu Nassau-Diez und Kapenellenbogen, 1609 übergegangen. Avans und konein hat das Hochstift Lüttich während der langen Kriege Ludwig XIV von Frankreich gegen das deutsche Reich an sich geriffen; Altrip ist an Churpfalz gefommen ¹). In Betreff der Bezüge der Einkunste von den sämmtlichen Bestigungen ist zwischen den Erzbischöfen als Administra-

¹⁾ Noch im Jahre 1746 hing der Prozeff des Churfürsten von Trier gegen ben Bischof von Lüttich barüber am Reichstammergerichte, wie zu ersehen aus der juridischen Dentschrift unter dem Titel: Summaria facti et processus delineatio... ad causam Eminent. Domini Elector. Trevirens. qua Administrator. Prum. contra Domin. Princip. et Episcop. Leodiensem . . . Avans et Loncin concernens. — Während derselben Kriegswirren hat Frankreich sich der Herrschaften Revin, Fumay und Fepin an der Maas bemächtigt und hatte dieselben, den bestimmten Busgagen im Nyswister und Badener Frieden zuwider, noch 1738 nicht wieder an den Umministrator von Prüm zurückgegeben. In dem Grenzvertrag zwischen Churtrier und der Krone Frankreich in Betreff des gemeinschaftlichen Saargaues (1778) hat ber Churfürst als Administrator auf die Landeshoheit in jenen Herrschaften Berzicht geleistet, jedoch mit Borbehalt aller Einfünste und sonstien Rechte, die ihm bis heran bort zugestanden hatten.

toren und dem Convente im Ganzen die früher angegebene Theilung aus dem Jahre 1361 maßgebend geblieben.

XXXVII. Savitel.

Die Landesverfaffung.

In jeder civilifirten Staatogesellichaft laffen fich brei zu ihrem Bestande und Gedeihen nothwendige Grundthatigkeiten unterfcheiben, bie baher auch die gange Befellichaft in eben fo viele Stande icheiden. in ben Lehrs, Behrs und Rahrftand. Dieje Eintheilung ift fo alt als die Bölfer felbft und die Staaten; civilifirte Staaten maren und find nie ohne fie. In den alten Culturstaaten, 3. B. in Indien und Megypten, hatten dieje Standesunterichiede fich in Raften abgeichloffen. bie teinen Uebergang aus ber einen in die andre gestatteten, ben Eingelnen und feinen Rachtommen an die Rafte, in der er geboren mar, auf alle Beiten bindend, mit ber nebenherlaufenden Sklaverei, die fich überall im heidenthum vorfindet. Das romische Reich hat allerdings burch feine vorwiegend militarifche Thatlateit und Drganifation jene Unterschiede größtentheils vermischt und taum einen anbern als ben zwischen herren und Sklaven bestehen laffen. Judeffen hatte biefes Reich als großer Militärstaat eine vorübergehende Bestimmung in ber Beltgeschichte gehabt, die Bestimmung nämlich, durch die flegreiche Dacht feiner Baffen die damals befannten Bolfer in einer großen Daffe ju vereinigen und fo bie Grundlage ju bilden für jenes höhere und größere Reich, bas nach der Prophetie des Daniel alle Reiche in fich vereinigen und ewig bauern follte. "In ben (letten) Tagen jener Reiche wird Bott ein Reich der Simmel erweden, das alle jene fruberen Reiche aufs lofen und emiglich bestehen wird". (Dan. II, 46). 216 bas Chriftenthum nun feine große Diffion antrat, mußte es in dem Berhältniffe, wie es die ganze Daffe burchbrang, auch eine Umgestaltung ber focialen Berhältniffe bewirfen; benn es lehrte Freiheit, Gleichheit und Bruderlich. feit' aller Biedergeborenen in Chriftus, ebenfo aber auch Demuth und Gehorfam, hat durch jenes die Menfchenwurde zu allgemeiner Anerfennung gebracht, durch diefes der Ueberhebung der Einzelnen gesteuert, durch Beides die fittliche Grundlage gelegt, auf welcher fich Die ftaatlichen und gefellichaftlichen Berhaltniffe und Buftande der mitte lern und neuern Zeit gebildet haben. Das Chriftenthum entfernte bie Scheidewand, die überall im heidenthum felbftfuchtiger Rationalftolz und Rationalhaß zwifchen ben Bolfern aufgerichtet hatte und lehrte Alle, fich als Glieder einer großen Bölferfamilie betrachten. In bem

heidnischen Staate war überall ber Bürger Alles, der Mensch aber war nichts und mußte dieser jedesmal politischen Zwecken zum Opfer gebracht werden; denn eine über das gegenwärtige irdische Leben hinausgehende Bestimmung des Menschen samt bas Heidenthum nicht; das Christenthum aber machte den Menschen zum Bürger eines höhern, eines sittlichen Reiches und verlieh ihm als solchem Rechte, die ihm als Menschen allein gehören und keinem zeitlichen Zwecken und keiner irdischen Macht zum Opfer gebracht werden dürfen. Das Christenthum befänftigte die Kriegsluft der heidnischen Röchts des Hausvaters über Leben und Tod ber Kinder setten der Sklaverei, unter benen weit über die und löste allmälig die Ketten der Sklaverei, unter benen weit über die Hälfte der Menscheit im Geidenthum geseufst batte.

Indeffen war bas Chriftenthum mit diefer großen Umgeftattung der focialen Berhältniffe bei den romanischen Boltern noch nicht ju Ende getommen, als eine neue große Bölferfamilie auf ben Schauplut ber Weltgeschichte eintrat, bas römifche Reich zertrummerte, fich in die Länder desfelben theilte und neus Staaten ju bilden anfing. Bum Theil während, jum Theil nach ihrer Banberung und Rieberlaffung in den neuen Sigen haben diefe germanifchen Bolter bas Chriftenthum angenommen, haben fich, weil einfacher in Sitten und unverborbener, als die verweichlichten und entarteten romanischen Boller, unbefangenes und rudhaltiofer dem Einfluffe des Chriftenthums bingegeben und barum auch bem Beifte bes Chriftenthums weit entsprechender ihre neuen ftaatlichen und focialen Ordnungen eingerichtet. Das Chriften, thum, bas fie angenommen, und bas Lehnwefen, bas fie bei ber Eroberung ber neuen Länder eingeführt haben, bilden die Saupteles mente ber Staaten, Die fie gründeten und die im Befentlichen bis gu Ende bes achtzehnten Jahrhunderts bestanden haben. In allen diefen Staaten bildeten fich naturgemäß die oben genannten Standesunterfcbeldungen, ber Lebrs, Bebrs und Rabrftand, berand; und die Bertretung ber verschiedenen Intereffen Diefer drei Stände in den Berathungen und Beschlußnahmen über öffentliche Angelegenheiten der Staatsgesellschaft gab die ftanbische Berfassung, die wir im Mittelalter und bis in die neuefte Zeit bei ben germanischen Böllern vorfinden.

Schon in dem fränkischen Reiche finden wir eine dreifnche Abftufung von Personen hinstchtlich ihres Rechtszustandes, Eble, Freie und Hörzige; aber nur die erstern erschienen neben der höhern Geistlichfeit, den Prälaten (Bischöfen und Aebten) auf den Reichsversammlungen und bildeten den zweiten Reichstand; die beiden andern Lassen hatten

teinen Antheil an den Berathungen der Staatsangelegenheiten und waren in diefen nicht vertreten. Indeffen waren bei Groberung und Berthellung bes Landes in der Bölfermanderung noch verhältnismäßig die meiften Berfonen Freie geblieben, mahrend auf bem Lande die Grundbefiger au Colonen [Grundholden ')], Die frühern Colonen aber ju Leibeis genen geworden waren. Die Städte aber find ber natürliche Boden für Betreibung ber Gewerbe und des Handels; dieje aber bewirken Bohlftand, Einfluß, Macht und Anfehen, die ihnen im Berlaufe der Beit eine entsprechende Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zuwenden mußten. Daher feben wir in Frankreich im Jahre 1302 ben fogenannten britten Stand (Abgeordnete ber Städte) auf einer Reichsversammlung erscheinen und michtige Ungelegenheiten mit den beiden andern Ständen berathen. Ebenso fehen wir danach im deutschen Reiche von Raifern gefreiete Städte in die Reichoftands fchaft erhoben, auf Reichstagen durch Abgeordnete vertreten, an der Berathung und Beschließung ber Reichsangelegenheiten Theil nehmen.

Diefer fo gegliederten ftändischen Reichsverfaffung ift sobann auch bie Landesverfaffung unfers Churfürstenthums, als eines gleichartigen Gliedes des deutschen Reiches, nachgedildet gewesen. Wie im deutschen Reiche im Großen, so treffen wir hier im Rleinen die drei Stände, die Geiftlichteit, den Abel und die Städte und Gemeinden als Landstände, sehen sie feit der förmlichen Organisation des Churftantes unter dem großen Churfürsten Balduin auf Landtagen erscheinen und mit dem Landesfürsten die öffentlichen Angelegenheiten berathen. In ver Geiftlichkeit war der Lehrs, in dem Abel oder ber Ritterschaft der Wehr= und in den Gemeinden der Rährstand vertreten.

Sehen wir uns nun vorerft die Glieder diefer Berfaffung einzeln an.

XXXVIII. Rapitel.

Sortsetzung. Das Domkapitel.

In unfern Churfürsten war die geistliche (erzbischöfliche) Gewalt das Ursprüngliche, die fürstliche dagegen das später Hinzugekommene. Dadurch war unser Churstaat auch nothwendig ein Bahlstaat, indem die geistliche Gewalt nicht durch Geburt vererbt, sondern durch Bahl fortgesetst wird und sonach die Bahl eines Erzbischofs zugleich auch die des Landesfürsten in sich schloß. Da nun feit dem Calix-

Digitized by Google

;

!

1

⁾ Die Grundholden ober Colonen hatten in der Regel drei Lage für den Grundherrn zu arbeiten; die drei übrigen gehörten ihnen.

tinischen ober Bormser Concordate (1122) die Bahl der Bischöfe den Domfapiteln justand, mußte in jedem geiftlichen Staate bas Domfapitel in ber Landesverfaffung eine befondre Bichtigkeit erlangen, ba es nicht allein als Glied ber Geiftlichteit ju ben Landftanden gehörte, fondern auch und noch weit mehr, weil es der Bahlförper war und fomit in bem Bijchofe zugleich auch ben Landesfürften zu mablen batte. Befanntlich haben bie deutschen Fürften, wenn fie einen neuen Raifer wählten, fich nicht allein ihre bisherigen Rechte und Freiheiten von demfelben bestätigen laffen, fondern auch öfter fich neue ausbedungen (Bablcapitus lationen), ein Berfahren, bas im Berlaufe ber Zeiten nothwendig jum Rachtheile bes Reichsoberhauptes, ber Einheit und Rraft des Reiches felbft ausschlagen mußte. Nehnliches geschah in ber Mitte des fünf. zehnten Jahrhunderts in unferm Domkapitel bei der Bahl des Erze bifchofs, und haben die beiden andern Landstände, die Ritterichaft und bie Gemeinden, mit mißtrauischen Augen Die Bahlcapitulationen des Domtapitels angefehen, in welchen von biefem bem neugewählten gegenüber das eine und andre ausbedungen ju werden pflegte. Aus Beforg. niß, es tonnte an ben Gewählten eine Bumuthung gestellt werden, bie zum Nachtheil der Rechte und Freiheiten der Stände ausfiele, fchloffen daher unter dem 10. Mai 1456 die Glieder des Adels und bie Städte (Trier, Coblenz, Boppard, Befel, Limburg, Montabaur, Münftermaifeld, Mayen, Cochem, Bernfastel, Bittlich und Bell) eine Bereinigung ab, dabin lautend, teinen neuen herrn empfangen, aufnehmen und in Stadte und Schlöffer des Stifts einlaffen zu wollen als ihren Berrn, fie hatten denn vorher Gemigheit erlangt, daß er von Recht ihr herr fei; ebenjo muffe berfelbe vorher allen Standen eidlich versprochen haben, nach alter löblicher Gewohnheit und nach Bertommen alle Stande bei ihren hergebrachten löblichen Freiheiten und guten Gewohnheiten ju laffen und ju handhaben. Der lette Bunkt endlich ift fpeciell gegen die Bablcapitulationen gerichtet und lautet. "Und uff bag ber ibener, ben wir vor unfern Berren in vorgeschriebener maiffen uffnehmen werden, riche und mechtig fepe, dem Stifft nach Rotturfft ju verforgen, und feine Sachen in bas befte ju verfueg, follen noch wollen mir teinen por unferen herren uffnehmen, wir enfein bann zuvor glaublich unterweifet, baß er fich bem Domcapitel und andern nit forter verbonden habe, mit Eyden, Geloben oder einiger andern Berficherungen, bann ju Ruse, Seil und Boblfahren des Stiffts und feiner Unterfaffen, und als fonften rechtens ift". 1)

4) Siehe Honth. II. p. 383. Rhein, Antiquar. II. Abth. 5. 80., 6. 638 f.

Es liegen nicht gerade Data vor, daß unfer Domkapitel in jener Beit einen Mißbrauch von jenen Bahl-Capitulationen zu eigennütigen Zwecken gemacht habe; vielmehr ist die nächste Veranlassung zu jener Bereinigung die Parteiung der Domherren bezüglich der Bahl eines Nachfolgers des Erzbischofs Jakob I von Baden gewesen und die Befürchtung, es möchte eine zwiespältige Bahl zum Borschein kommen und in Folge davon das Erzstift Schauplat verderblicher Birren werden, wie solche die Bahl des Ulrich von Manderscheid und des Raban von Helmstedt durch verschiedene Parteien des Domkapitels einige zwanzig Jahre früher verursacht batte.

Bugleich aber wollten die beiden Stände auch durch ihre Einigung entweder geschehenen Mißbrauch ber Bahlcapitulationen bes Domfapitels rugen oder jufunftigem vorbeugen. Bie dem auch fei, die gange Faffung jener Einigung hatte eine bedenfliche Tragweite, indem darin bie Gultigkeit ber Bahl des Erzbischofs und Churfurften gleichfam von ber Entscheidung jener zwei Stande abhängig gemacht war, und fonnte es baher nicht wundern, daß fowohl das Domfapitel als auch ber unmittelbar vor Aufstellung jener Einigung postulirte Rachfolger, Johann II von Baden, in derfelben einen Eingriff in ihre Rechte ertannten und ihrer Ausführung fich aus allen Rraften miderfesten, während es anfangs mit der Anerkennung des Johann II als Landesfürsten nicht von ftatten geben wollte. In Rom wurden Schritte gegen diefelbe gethan, und erhielt der Cardinal Nicolaus von Eues von Papft Calirtus III den Auftrag, Beranlaffung und 3med ber Einigung ju prüfen und eventualiter diefelbe ju bestätigen. Raum mar die Beftatigung gegeben, fo folgte eilf Tage danach (ben 18. April 1457) vom Raifer ein Mandat an Burgermeifter, Rathe, Richter, Burger und Bemeinden der Städte und der Landschaft Des Ergftifts Trier, babin lautend : "Und wann wir erfinden, daß fold Bornehmen und Bundnus ber Stud und Articulen darinnen begriffen, nit allein den Erzbischoven au Trier unfern und des Reichs Churfurften und bemfelben Erzbisthum ein merflicher Abzug ihrer Gewaltfam, Regalien und Gerechtigfeit, fo fte von bem beiligen Reich haben, fondern auch uns und unfern Rach= " tommen Römischen Raufern und Königen und bem Reich an unfern Dberkeiten, herrlichfeiten, und Gerechtigkeiten ein Minderung geperen und bringen möchten, und daß folches auch wider unfers Borfahren loblicher Gedachtniß Raufer Carls IV gulden Bulle ift; daß wir dann als Romifcher Rapfer nit gern einzusehen haben wollten, ernftlich und ben fcmerer Bonen, nemblich ben Berlierung aller und jeglicher eurer und eures jeben Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechten, Brivilegien und Gerechtigkeiten und baju bep einen Bonen 2000 Mart lobiges

.

erging auch durch den Erbijchof Scheoderich von Coln im Aufurage des römischen Stuhles die Auffordrung unter Androhung geistlicher Skafen an die Stände des Erzstifts, den Huldigungseid dem neugewählten Erzbischof Johann II nicht länger zu verweigern. Dom Cardinal von Eues wurde vom Papste zugleich untersagt, in diese Angelegenheit sich ferner einzumischen, und zugleich ein breifaches Mandat an die drei Stände gerichtet, 1) an Prälaten, Stifte und Klöster, 2) an Grafen, Ible und Basallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard und Rümstermaische (die meisten andern Städte hatten schon gehuldigt), worin ebenfalls geboten war, von der Einigung abzustehen ¹).

Bar nun auch fo bie Einigung der beiden Stände gegen die Bablcapitulationen burch Raifer Friedrich III und Bapft Calirtus III caffirt als bem Rechte und ber Autorität bes Churfürften in bem einen und andern prajudicielich, dem Reiche gefährlich und der goldenen Bulle widerfprechend, fo haben bennoch die Stande nach Ablauf ber langen Regierung Johann II von Baben 1502 unter bem 4. Marz jene Einigung erneuert. Dies führte neue Berhandlungen an bem romischen Stuhle herbei, in Folge beren Bapft Julius II im August 1504 burch eine eigene Bulle Die Angelegenheit dahin geschlichtet bat, daß zwar bie Capitulationen nicht ganglich unterfagt und aufgehoben, wohl aber burch Einschränfungen der Migbrauch gehoben worben. Dag aber Rifbrauch von jenen Bablcapitulationen vorgekommen, ift in dem Eingange biefer Bulle vorausgeset, wenn der Bapft darin fagt: "er habe in Erfahrung gebracht, daß Propft, Decan und Capitel ber Triers ifchen Rirche von Demjenigen, den fie zum Erzbischofe mabiten, fomobl por ber Bahl für den gall, daß die Bahl auf ihn falle, als auch nach geschehener Babl, bevor er die Regierung beginne und Befit ergreife, verschiedene Buficherungen und Gelobungen verlangten, fammt einem Eide Diefelben halten ju wollen, darunter Dinge, die allerdings vernunftig und ehrbar, aber auch folde, die beschwertich und die Autorität bes Gridifchofs beeinträchtigend, im Biberfpruch mit ben heiligen Canones, bie folches ju thun unterfagten." Diefer Gefegwidrigteit jur Steuer gibt baber ber Bapft bie Formel bes Eides, ben jedesmal ber neugemählte Erzbifchof dem Domfapitel zu leiften habe, mit bem ftrengen Berbote, etwas Andres, als was darin enthalten, von demfelben ju

1) Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. 20. 6. 653---655.

۱

fordern ober bem fordernden Rapitel ju leiften, mit dem Hinzufügen, bag jede Bahl mit der Aufftellung eines andern Eides durchaus ungultig fein folle. Rach der fehr ausgedehnten Eidesformel, bie ber Bapft vorgeschrieben hat, gelobt der gewählte Erzbischof bem Rapitel: baß er fortan der Trierifchen Rirche treu fein, ihre und bes Rapitels Freiheiten, Bewohnheiten, Anordnungen und Statuten nach Rraften halten und vertheidigen wolle, foweit fie ehrbar und bem Rechte entfpredend; bag er bem Rapitel von feinen Gutern, Einfünften und Burden nichts entziehen wolle, es habe denn ein Olied desfelben eines Bergehens fich ichuldig gemacht, das fur dasfelbe nach bem Gefese ben Berluft nach fich giebe. Ebenfo bag er bas Rapitel, bie Stifte, Rlöfter und Rirchen in ihren Gutern und Rechten handhaben und fchugen wolle; bag er feinen ber Unterthanen ber Trierifchen Rirche, Abelige, Amtleute, Städtes und Landbewohner gegen Recht beschweren, fondern fie bei ihren hergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Freis heiten belaffen, handhaben und beschütten werde, vorbehalten bie Rechte, Freiheiten und loblichen Gewohnheiten ber Trierischen Rirche 1).

Baren nun auch fo bie Bahlcapitulationen in die rechten Grenzen jurudgewiefen, fo blieben boch immer noch Stellung und Einfluß bes Domtapitels wichtig für bie Berfaffung und Regierung bes Landes, mögen wir den Erzbifchof in feiner geiftlichen oder weltlichen Gerichtes barteit betrachten. In Ausübung feiner geiftlichen Gewalt war er, nach dem gemeinen geiftlichen Rechte, bei einigen Dingen an die 3us ftimmung (consensus), bei andern an den Rath (consilium) angewiefen 2). In Anfehung ber weltlichen Gewalt hatte bas Domfapitel in bem Erzbifchofe zugleich auch den Landesfürften zu wählen und hatte außerdem auch der Erzbischof als Landesfürft in michtigen Angelegenheiten bes weltlichen Regiments ben Rath bes Domfapitels anzus boren, ohne jedoch an denfelben gebunden ju fein. Lestlich aber mar bas Domfapitel ein Glied des geiftlichen Standes und zwar das vor nehmfte nach bem Grybischofe und hatte als folches das Recht, 21bges ordnete zu ben Landftandeversammlungen (Landtagen) zu fchiden und an der Berathung und Beschließung der Landesangelegenheiten Theil ju nehmen. Auch hat dasfelbe in älterer Beit - bis in bas feches

1) Die lauge Eidesformel findet fich bei Uonsh. II. p. 468-574. Bgl. ibid. p. 323 und 324.

⁹) Bei welchen ber Prälat (Bischof, Abt) die Zustimmung einzuholen, und bei welchen er bloß ben Rath bes Capitels zu hören habe, ohne jedoch diefen befolgen zu muffen, zeigt das geistliche Recht in dem Tittel: Do his, quas flunt a Praelato wine consensu capituli. zehnte Jahrhundert — von diesem Rechte Gebrauch gemacht und Abgeordnete zu den Landtagen geschick, später aber nicht mehr, obgleich von der Landesregierung dem Domkapitel noch immer Anzeige von ihren Borlagen zur Berathung gemacht und ihm frei gestellt wurde, sich bei berselben vertreten zu lassen. Ohne Zweisel hat sich das Domkapitel gleichzeitig mit dem Ritterstande (dem Abel), dem alle seine Glieder statutenmäßig angehörten, also seit 1576, von den Landtagen zurückgezogen, zählte seit dieser Zeit auch nicht mehr zu den Landständen, sondern bildete ein Mittelglied zwischen der landesherrlichen Regierung und ben Landständen.

Die wichtige Stellung bes Domkapitels in der Landesverfaffung und Regierung stellt sich auch in deffen Rechten bei Erledigung und Berhinderung des erzbischöslichen Siess heraus. So wie nämlich das Domfapitel in kirchlichen Dingen bei der Sedisvacanz dem Prälaten in jurisdictione contentiosa und voluntaria folgt und in dieselbe eintritt, nur mit der limitirenden Clausel: daß während der Sedisvacanz keine Reuerung vorgenommen werde; also auch folgte ir. weltlichen Dingen unser Domkapitel dem Churfürsten und erstreckte sich seine Gewalt auf das regimen politicum und oeconomicum. Daher hatte das Domkapitel während der Sedisvacanz die volle Zwischenregierung im Churstaate, hatte Stimmrecht auf den Reichtstagen, auf den Kreistagen, übte die weltliche Gerichtsbarkeit mit allen inhärirenden Regalien, hatte die Gesets gebung, konnte Münzen schlagen, Criminalrichter anstellen, zum Tode Berurtheilte begnabigen, Legitimation von Kindern aussprechen, Soldaten werben oder ausheben u. dgl.

XXXIX. Kapitel.

Sortsetzung. Das Domkapitel und die Bwischenregierung in dem mit dem Erzstifte Trier unirten Sürftenthum Prüm.

Bas wir eben von dem Domfapitel und feinem Rechte auf die 3wischenregierung bei erledigtem oder verhindertem erzbischöflichem Site gesagt haben, das galt auch von dem Convente in der gefürsteten Abtei Prüm vor ihrer Union mit dem Erzstiste Trier, d. h. bei dem Tode eines Abtes siel die Zwischenregierung in dem abteilichen Gebiete bis zum Eintritte des Nachfolgers an den Convent. Die Frage aber, wer nach der Union (1576) zu der Zwischenregierung zu Prüm, d. i. von dem Tode eines Erzbischofs von Trier und Administrator zu Prüm bis zu dem Eintritte des Nachfolgers berechtigt sei, das Domfapitel oder

ber Prior und Convent ju Prum, hat zweimal ftarke Reibungen und lestlich, gegen Ende bes achtzehnten Jahrhunderts, eine förmliche Empörung in der Abtei Prum veranlaßt, gegen welche Waffengewalt aufgeboten werden mußte.

Indeffen war es bem Prior und Convente zu Prum weit über ein Jahrhundert nach der Union mit dem Ergftifte Trier nie eingefallen, auf bas Recht ber 3wijchenregierung irgend welchen Anfpruch zu machen. Bielmehr hatte bas bohe Domfapitel ju Trier jedesmal bei Erledigung ober Berhinderung bes erzbifcoflichen Sipes alle Rechte der weltlichen Regierung ausgeubt, ohne irgend welchen Biderfpruch von Brum aus zu erfahren; ja der Prior und Convent haben in einer Menge Bufcriften an bas zwischenregierende Domtapitel bas Recht bes lettern thatfachlich anerkannt. 216 ber erfte Administrator, Jakob von Elp, 1581 mit Lod abgegangen war, reifte der Domkuftos als Deputirter in dem Fürftenthum Brum, wie im Ergftifte Trier, herum und nahm aller Orten im namen des regierenden Domfapitels von den Beamten und ben Unterthanen die landesherrliche Suldigung entgegen. Ebenfo auch hat das Domkapitel nach dem Lode des Erzbischofs Johann v. Schönberg, des zweiten Administrator von Brum, im Jahre 1599 ungeftort die Suldigung im Fürftenthum Brum entgegengenommen, hat in der Zwischenzeit die Regierungsrechte ausgeübt und hat ebenfalls den neugewählten Erzbijchof Lothar v. Metternich in Brum eingeführt und den Unterthanen des Furftenthums als ihren herrn vorgestellt, mit dem Befehle, ihm als ihrem herrn zu gehorchen. Richt anders war es nach Lothar's Tode (den 7. Sept. 1623) zu Prüm gehalten worden, indem nicht dem bortigen Convente, " jondern dem regierenden Domfapitel, als prumifchen Erbherren, gleich feiner furfürftlichen Gnaden felbsten, die fculdige und gewöhnliche Pflicht von ben prumifchen Beamten, Schultheißen, Scheffen, Centnern und Unterthanen geleistet ward."

Roch umwidersprechlicher stellte sich das Recht des Domkapitels auf die Zwischenregierung und die Anerkennung desselben von Seite des Conventes unter der Regierung des folgenden Administrator, des Philipp Christoph v. Sötern, heraus. Zwischenregierungen oder Sedisvacanzen hatten bisher gar nicht lange gedauert und war daher wegen Kurze der Zwischenregierungszeit dem Domkapitel auch weniger mannigfaltige Beranlassung zur Ausübung von Regierungsrechten geboten. Anders kam es unter Philipp Christoph. Am 10. März 1635 wurde biefer Erzbischof auf Befehl des Kaifers in eine Staatsgefangenschaft abgeführt, die zehn Jahre gedauert hat, in welcher Zwischenzeit das Domkapitel, wie in dem Erzstifte Trier, also auch in dem Fürstenthum Brüm alle dem Philipp Christoph als Churfürsten und Administrator von Brüm zustehenden Regierungsrechte ausgeübt hat. Und in Andübung dieser Rechte ist das Domkapitel selbst von dem kaiserlichen Hofe anerkannt und bestätigt worden. Während dieser langen Zwischenregierung wegen des verhinderten erzbischöklichen Siese übte das Domkapitel die landesherrlichen Rechte im Fürstenthum Prüm in Regierungssachen, in Besehung von Alemtern, in Justizsachen, in Cameralsachen, in Steuer- und Militärsachen. Auch hat in dieser Zeit der Convent ausdrücklich anerkannt, "daß er in Abwessenheit des gnädigsten Administrator in weltlichen Dingen einzig und unmittelbar dem Domkapitel unterworfen sei."

Bei dem Ableben des Philipp Chriftoph (den 7. Febr. 1652) trat feine Sedisvacang und alfo auch feine 3wischenregierung ein, indem ihm ber (früher gewählte) Coadjutor Carl Caspar von der Leven folgte; ebenso bei Diefem feine, weil ihm ber Coadjutor Johann Sugo In derfelben Beife folgte bem Johann Sugo von Drøbeck folgte. Carl von Lothringen 1711 ohne Interregnum. Erft bei dem Lode Diefes Erzbifchofs 1715 entftand nach langer Beit wieder eine Zwifchenregierung. Bie es fcheint, hatten Brior und Convent ju Brum während Diefer Beit die fruhere Uebung vergeffen ober hatten fich eines Andern besonnen; denn fest zum erstenmal fiel es ihnen ein, bag nicht bem Domtapitel, fondern ihnen bie 3mifchenregierung im Fürftenthum Brum zuftehe. Der bamalige Brior nämlich, Cosmas Rnauff, nahm fich beraus, - bei dem erfolgten Tode des Erzbischofs und Administrator, fich felbft und ben Convent zum landesherrlichen 3mifchenregenten aufzumerfen, indem er eigenmächtig im Fürftenthum Trauergeläute und Trauerceremonien anordnete, Vorladungen an alle Beamte und Scultheißen ergeben ließ, "bem Brior und Convente den gebuhrenden Eid und die Pflichten abzulegen," und auch geradezu dem Domfapitel bas Recht auf die Zwischenregierung absprach. Das Domfapitel proteftirte feierlich gegen die Sandlung des Brior; bas Obergericht ju Brum erflärte: "daß ihnen wohl wiffig, daß Bater Brivr noch beffen Rammergericht, fondern allein ein hochwurdig-regierendes Doms fapitel als jesiger gandesherr einem Dbergerichte ju befehlen habe." Auch horte bas Domfapitel nicht auf, Die Rechte ber 3mifchenregierung auszuuben 1).

¹) Bahrend derfelben Zwischenregierung hat das Domfapitel die während der Kriege unter Ludwig XIV von den Franzofen sehr beschädigte Moselbrude wieder herstellen laffen. Ein Trierischer Dichter hat das Andenten daran in finniger Beise und mit einem trefflichen Wortspiele verewigt. Er fingt nämlich:

In dem darauffalgenden Jahre (1716) hat der Prior Anauff lein Wark — Defensio abbatiae Prumiensis etc., von dem oben in der Geschichte der Union von Prüm Rede war, ausgehen lassen, in welchem: er nicht dabei stehen blieb, das Recht der Zwischenregierung in Anspruch zu nehmen, sondern die Ausshebung der Union und Bieberherstellung der gesürsteten Abtei Prüm sorderte, wie ste vor der Union gewesen war. Durch Lug und Trug, wollte er in der Schrift beweisen, faien Papft und Kaiser dahin gebracht worden, jene Union zu bewertftelligen; Recht und Gerechtigkeit machten es ihnen zur Pflicht, dieselbe als eine völlig nichtige wieder aufzuheben.

Der infuriofe Lon und die verwegene Saltung, in der die Schrift vom Titel bis zur letten Beile geschrieben ift, hat zur Folge gehabt, bag ber Churfurft den Brior Rnauff auf Die geftung Ehrenbreitftein hat abführen laffen, wo derfelbe 1740 als Gefangener fein Leben beschloffen bat. In dem Convente au Brum ift aber mit Rnauff, dem Urheber ber Unruhen, der Beift ber Biderfeblichfeit nicht ausgestorben. Sein Bort wurde in den Abteien, besonders ju Brum, viel gelefen und galt den Mönchen als ein Drakel. 218 daher im Jahre 1729 ber Churfurft Franz Ludwig auf den Churfts. zu Mainz überging, orneuerte ber Convent ju Prum feinen Biderfpruch gegen bie 3wifchenregierung des Domfapitels. Der damalige Brior Braughe war nicht in Prum anwesend, als ber Domfänger herr v. Quabt bort eintraf, um die Brumifchen Beamten in Gid und Bflicht des Domfapitels ju nehmen, fondern befand fich eben ju Maing bei dem Churfürften Frang Ludmig. Der vom Capitel beputirte herr v. Quadt berichtet nun unter bem 12. Darg, daß er die abteilichen Beamten, ben Amtmann v. Beiffel, die Schultheißen, Scheffen, die Burgerichaft, die Gerichte und die Landschaft fammt dem Rellner Rösen ju Schöneden in Bflicht genammen habe. Que der Abtei habe fich bann aber ber Pater Rellner mit noch einem andern Mönch, namens Schmitz, und. einem Trompeter angemeldet mit einer Protestation ; auch habe berfelbe an das bortige Rathhaus einen Aufruf angeheftet, worin bas Plofter alle abteiliche Beamte vorgeladen, um? die Pflichten bei Erledigung des Gipes bem Brior und Convent abgulegen, welchen Anfchlag aber herr v. Quabt burch ben Lieutenant May hat abreißen laffen 1).

> Ne foret in terris quidquam durabile semper, Quando hoo non poterat frangere tempus opus: Gallia destruxit, reparatur sede vacante; Fiunt Canonici sic modo Pontifices.

Siehe Gesta Trev. III. p. 210 seq.

1) In Diefem Platate war gefagt, jest, bei Erledigung bes Sites, fei Die

Damit aber Riemand im Fürstenthum Prüm etwa der Aufforberung des Conventes Folge keisten möchte, hat das Domkapitel, unter Strafe von 200 Gulden, Beamten und Unterthanen unterfagt, irgend Jemand anderm als ihm Gehorfam zu leisten oder den Attentaten des Rlosters nachzukommen. An den abwefenden Prior schäfte das Domkapitel eine Anzeige über das Borgehen des Convents ab, mit bedrohlicher Anfrage, welches feine Willensmeinung in dieser Angelegenheit fei. Von Coblenz aus antwortete der Prior, daß er mit großer Unlust von dem Vorgehen des Convents in seiner Abwesenheit Rachricht erhalten habe. "Gleichwie nun darahn kein theil hab, also hab desfalls zweymahligen schaffen Verweis abgehen lassen, daß dan die sach baben ihr bewenden haben wird."

Um weiterhin dem Convente alle aufreizende Schritte nach außen hin abzuschneiden, ließ das Domkapitel die Abtei ringsum mit Schildwachen umstellen, damit keinem Mönche der Ausgang gestattet werde, und untersagte dem Convente unter Strafe des Kerkers bei Baffer und Brod für jeden dawiderhandelnden Mönch allen Briefwechsel und alle verdächtige Communication nach außen hin.

Bei so energischem Auftreten des Domkapitels und der entschiebenen Mißbilligung des Borgehens der Mönche durch den Prior selbst mußte der Convent sich zur Ruhe begeben, ohne aber auch jest die Ansprüche auf sein vermeintliches Recht fallen zu lassen. Bei dem Ableben des Churfürsten Franz Georg im Jahre 1756 war keine Beranlassung für den Convent gegeben, mit seinem Anspruche hervorzutreten, da der Coadjutor Johann Philipp ohne Zwischenregierung folgte. Um so heftiger aber entbrannte der Streit nach dem Tode des Johann Philipp am 12. Januar 1768, wo die Widersessichtet zu sormlicher und bewassneter Empörung ausgebrochen ist.

Sogleich nach dem Lobe des Churfürsten beschloß das Domkapitel, einen Deputirten nach Brum abzuschieden zur Beobachtung der erzstiftischen Gerechtsamen und Ausübung der landesherrlichen Rechte. Auf den Amtsverwalter von Prüm wurde ein Commissorium ausgefertigt, "daß er Alles so, wie solches vorhin geschehen, im Namen des hochwürdigsten regierenden Domkapitels besorge, und über ben Borgang sogleich durch einen Erpressen den Bericht erstatte."

abteiliche Gerichtsbarkeit und Regierung, nach Anleitung aller Rechte, für die Bwischenzeit an den Prior und Convent devolvirt, der durch das Domkapitel vorgenommene Akt der Pflichtabnahme fei null und nichtig. Der Prior und Convent hätten demnach auch gegen denfelben proteskirt, luden hiemit die Beamten zur Bereidigung vor sich, mit Beisung, dem Borgehen des Domkapitels keine Folge zu leisten.

Hierauf haben am 22. Januar die fämmtlichen Prümischen Beamten und Gemeindedeputirten, ohne irgend die geringste Störung von Seite des Convents, dem Domkapitel den gewöhnlichen Eid und die Pflichten geschworen. Kurz darauf aber traf der Rloskersyndicus im Convente ein, und von diesem Augenblick an wurden die Conventualen unruhig. Unter dem 26. Jan. überreichten sie dem Amtsverwalter eine Protestation, hefteten ebenfalls eine solche an die Kloskerpforte an; und nachdem der Amtsverwalter diesen hatte abreissen lassen, ersetzen sie ihn durch einen zweiten Anschlag. Außerdem streuten sie Anscht aus, die Prümischen Unterthanen hätten dem Domkapitel einen falichen Eid geschworen.

Auf den Bericht hierüber feste fich das Domtapitel mit ber Regierung in Einvernehmen, um mit Diefer gemeinfamer hand vorgugeben. Die Regierung beschloß nun, daß "zur Beobachtung der erzftife tischen Gerechtsamen ein Mitglied bes hohen Domfapitels abgeschickt werde, welches fich von den Brumischen Unterthanen wiederholt die Treue ftipuliren laffe"; - bergleichen Blederholung bei Entftehung innerlicher Unruhen in Tentfchland nichts Ungewöhnliches ift -; "dem Convent ben begangenen gehler nachdrudlich verweise, und all dass jenige beforge, mas herfommen und bermalige Beitumftande erforderten; auch fei dem Amteverwalter ju refcribiren, bei fernerer Affirion auf gleiche Beife zu verfahren". Eine Deputation bes Domfapitels, bestehend aus dem Dberchorbifchof herrn v. Schmidtburg und dem Beheimrath v. Eps, erhielt darauf den Auftrag, die erstiftischen Gerechtfamen in Brum ju mahren und ju diefem Ende Befit in dem abteilichen Gebäude ju nehmen. Bei ihrer Anfunft ju Brum fanden diefe aber ben Convent bereits in bewaffneter und friegerischer Ruftung, bereit, fich dem Domfapitel auf das Meußerfte ju widerjegen. Die Abgeordneten Des Domfapitels wurden von ben Mönchen nicht in den Abtsbau eingelaffen, mit ber Erflärung, daß fie es auf die angebrohte Gewalt anfommen laffen wollten.

Die Gewalt war so provocirt, und bas Domkapitel zögerte nicht, dieselbe eintreten zu lassen. Es erging der Beschl, zur Unterstügung des Statthalters zu Brum ein Commando regulirter Truppen, um welche die Deputation nachgesucht hatte, nach Prum abzuschicken, und die Beisung an den Statthalter, zwar alle Gute zu versuchen, im Beigerungsfalle aber selbst die Thore des Abbatialbaues mit Gewalt zu erbrechen und Possession darin zu ergreisen.

Inzwischen hatte die Empörung zu Prüm weiter um fich gegriffen. Das Rloftergefinde und Unterthanen aus dem Erzstifte, die mit dem Rlofter in nahen Beziehungen ftanden, trugen am. 1. Febr. den ganzen Rachmittag Steine auf den zweiten Stock des Rlofterbaues auf die Fensterbänke, die Kirchthürme wurden mit Mannschaft besetzt, die aus den Schall-Löchern Steine und Geschoffe auf die erzstiftissiche Miliz wersen sallte. Conventualen liefen in Prüm harum, der Bürgerschaft unterfagend, der Landmiliz Obbach zu geben, und erkluhnten sich sogar, diese mit Stöcken zu mißtandeln. Undre Mönche goffen heißes Baffer von ben Fenstern auf die vonübergehende Miliz. Tages darauf hat der Ganvent den Beamten des Fürftenthums, die dem Domkapitel den Eid geleistet hatten, alle Gerichtsbarfeiten untersagt, von Unterthanen verboten, ihnen den mindesten Gehorsam zu leisten, mit beigefügtem Befehle: "dem dortigen Gotteschaussen in Vertheidigung feiner Gerechtsamen mit vereinigten Kräften allen möglichen Beistand zu leisten."

Auf den fornern Bericht der Deputirten von der zunehmenden Empörung zu Prüm, und wie die Conventualen im Schilde führten, die Zeit des Interregnum stänzubringen mit Verhinderung des Domkapitels, und daß demnach Gefahr auf dem Bezzuge hafte, erfolgte weiterer Befehl an die: Annter Wittlich, Manderscheid und Daun, den Landausschuß mit geladenem Gewehr und die: Unterthanen zu sammeln und so vereinigt mit den Amteverwaltern nach Prüm zu marschiren. An den Oberchorhischof v. Schmidtburg wurde der Auftrag wiederholt, absolut von dem Abbatialbaue Besits zu ergreifen.

Am 3. Februar rudte das Commando regulirter Truppen in Prüm ein und wurde bei der Bürgerschaft, besonders in den Häusern Derjenigen umgelegt, die es mit den empörten Conventualen hielten. Tags darauf begann das Kloster zuerst die Feindseligsteiten; zwischen fünf= bis sechshundent Versonen befanden sich in demselben mit 200 Feuergewehren. Von den Fenstern und den Kirchthürmen wurde geschossen, wurden Steine auf die Soldaten geworfen, die den hinter ben Mauern und oben in der Höche geschützten Angreifern gegenüber auf offener Straße ausgeseht eine so nachtheilige Stellung hatten, das sie nach einem halbstündigen Kampfe; in welchem 200 Schüffe aus der Ubtei, sielen, sich zurückinden mußten.

Der Geheimerath v. Euß verfügte sich nunmehr in die Abtei, proponirte und schlaß mit dem Convente einen dreitägigen Baffenstillstand, mit der besondern Bestimmung, daß nach Ablauf desselben (den 7. Febr.) beiberseits die Feindseligkeit zweimal 24 Stunden vorher angefagt werden muffe. — Wenn das Domkapitel diesen Baffenstillstandsvertrag genehmigt hätte, so würden die schlauen Mönche ihr Ziel erreicht, d. h. dis zum Vorabende des Bahltags zu Trier (10. Febr.) die domkapitularische Institutarischen Zuster von das das

Rapitel allen Grund hatte, diese Absticht zu vereiteln, war boch auch bie Rebellion des Convents allzu frevelhaft und dem Anfehen der Regierung zu pröjudicirlich, als daß dem Convente eine scharfe Demüthigung hätte erlassen werden können. Statt einer Genehmigung jenes Baffenstücklandes erließ das Domkapitel daher am 5. Februar an den General v. Rumling den Beschl: angesichts dieser Zeilen die anwesenden Garnisonen von der Festung Ehrenbreitstein und Coblenz nach Prüm marschiren zu lassen, mit 2 Haubigen und 4 Feldstücken zur Belagerung.

Laffen wir diefe Mannicaft ihren Marich antreten, um inzwischen Beit zu gewinnen, eine Studentenscene an der hohen Schule zu Trier anzusehen. Conventualen ber Abtei Brum hatten Bruder, Bermanbte und Befannte unter den Studirenden ju Trier; nebftdem pflegten Studirende überhaupt mabrend ber gerien in Abteien zugufprechen und wurden darin immer freundlich aufgenommen und freigebig traktirt. Auch ift die ftudirende Jugend an Hochschulen, namentlich die in frafs tigern Jahren ftebende, ju allen Beiten fuhn und aufbraufend und ju Raufereien geneigt. So haben denn die Studirenden ju Trier am 6. Februar einen in lateinischer Sprache abgefaßten Aufruf zur bewaffs neten Unterftugung des Convents ju Brum gegen das Domfapitel an dem Eingange zur neunten Schule des Jefuiten.Collegium angeschlagen. Diefer Aufruf lautete eben nicht auf einen bewaffneten Bug nach Brum jur Bertheidigung des Convents, fondern vielmehr auf eine Stürmung und Blunderung ber Domherrenhäufer und empfindliche Rache an allen Jenen, die als Gegner der Abtei fich in diefem Streite gezeigt hatten ! "Auf, hochherziges Studentencorps, bieß es auf dem Blatate, greift ju ben Baffen, jum Schute bes Clerus, ben wir in Gefahr feben! Sollen wir uns nachfagen laffen, daß wir, ausgeartet von den hochherzigen Studenten, die uns vorangegangen, ihre Fußstapfen verlassen hatten. Benn biefe, jur Bertheidigung Der Ehre eines einzigen Chriften, ber einem hintenden Juden, der fich von ber Mofelbrude hinabgefturzt hatte, nachgefest worden war, gleichfam in Buth gerathen find und mit einem unerhörten und rafenden Tumulte Die gange Stadt erfullt haben, wie burfen wir bier, wo wir die trefflichften Manner und Religiofen, unter benen nicht wenige Bermandte, ja Brüder von uns find, in der außerften Befahr erbliden, irgend Anftrengung, Mube, ja unfer Blut ichonen ! 1)

1) Ueber den Borgang, auf welchen hier angespielt wird, erhalten wir nähern Anfschluß in den Gesta Trevir. vol. III. p. 244. Hier beißt es: "Den 5. Aug. (1728) hat ein an Sänd und Füßen gebrächlich: doch ziemlich haabiger Jud, ledigen Standes, sich jenseith der Mosel ber der Brücken, ertränkt, und weilen ein löbliches

3. Darr, Befdicte von Trier, I. Band.

Bir burfen nicht zugeben, daß dieje Quelle verftopft werde, wo jo manchem Einsprechenden ber Durft gelöscht wird"!).

Dit dem hause des Commandanten der gegen Prüm ausgerückten Truppen, des herrn v. Sohlern, follte der Unfang gemacht und dann gegen die häufer der Domherren vorgegangen werden. Bei diefem Unternehmen sei auch, war ferner hervorgehoben, wenig Sefahr zu befürchten, indem hier in der Stadt teine Baffen und keine Baffenmänner seien, als etwa ein alter Bürger mit einer verrofteten Minte, bie ihm eher eine Laft, als eine Baffe sei.

Um 7. Februar hatte ber Professor der Physik und Präfekt der Jesuiten diesen Anschlag abgerifsen und dem Domkapitel übergeben. Ein kaiserlicher Commissarius für die bevorstehende Bahl war bereits in der Stadt angekommen, und verfügte sich daher der Dombechant zu ihm, eröffnete ihm das Borhaben der Studenten, mit Anfrage, ob er nicht allenfalls zu seiner Sicherheit etliche Compagnien Soldaten von Luremburg hieher begehren wolle.

Inzwischen waren am 8. Febr. die Grenadiere von Coblenz mit Artillerie in Schönecken angekommen. Die Conventualen wurden abermal schriftlich angegangen, sich zu fügen, erklärten aber, es auf die Gewalt ankommen zu lassen. Der Obrist v. Sohlern rückte daher vor bis auf die Helt, ließ unten am Berge die Kanonen aufstellen, und forderte das Kloster durch einen commandirten Tambour zur Ergebung auf. Solchem Ernste fügte sich endlich der Convent; die Truppen

Schöffen-Gericht, bei Mangel an Beweisen eigener Ertränfung, benen Juden erlandt, ben Corper zu begraben, welchen fie ad interim auf die Meberbach in die Stadt, in dero Buttel-Hauß getragen, sehnd des Nachts muthwillige Studenten, Handwerksgesellen, auch wohl liederliche Bürger, über 200 mit Gewehr und Waffen in sothanes Haus eingebrochen, so doch ein bürgerliches Haus ware, Thüren, Laden, Fensteren, Möbeln, theils weggeraubt, theils zerbrochen, mit dem Görper sehr scandalös verfahren, selben zergliedert und geschlächtet, nachgehends etliche Nachten in der Stadt herunwagiret und viele insolentien exerciret, allo, daß der Statthalter v. Barsberg, als auch der Magistrat, um fernern Tumult zu verhütten, gemüßigt worden, vom Churfürften einige Compagnien Soldaten zu begehren, deren dann drey Compagnien von Goblentz den 19. Augusti dahier arriviret, und seynd sclibige theils auf die Beberbach, theils in die Reu-Gaß, allwo der Tumult entstanden, inquartiret worden." — Einen andern Arawall der Trierischen Studenten gegen die Juden und die ernste Beftrafung der Rädelsführer durch den Universtätes-Senat ergählen die Gosta zum Jahre 1723. (Das. III. p. 238.)

1) Stdenfalls thit burfchifos! Ne sinamus, htifit to weiter, perfodi domam religiosam, sanctam, misoricordem, cujus muneribus atque elemosynis tot pauperes lactantur, et etiam et nostrum quisque, quoties cam ingreditur, numquam aut latrante stomacho aut prurientibus faucibus egreditur.

zogen mit klingendem Spiel in das Städtchen ein, der Freiherr v. Hagen wurde an der Alosterpforte von den Mönchen empfangen. In einem den 12. Februar überreichten Schreiben an das regierende Domfapitel hat der Convent feierlich Abbitte feines Irrthums und Fehlers gethan, zugleich sich — "aller und jeder Ansprüchte ganz freiwillig und wohlbedächtlich begeben, welche sie immer dei einer Sedisvacanz des hohen Crzsstiftes Trier haben könnten oder mögten," nebst ausdrücklicher Berz bindung — "die Superiorität eines hochw. gnädigen Domfapitels, soche trevirensi vacante, für jest und alle künstige Zeiten, ohne einigen mindesten Aus- und Borbehalt anzuerkennen."

So fcbien benn ber alte Streit beendigt ju fein, als eben am 10. Februar 1768 Clemens Benceslaus zum Erzbifchofe von Trier gewählt worden war, ber lette Churfürft, unter beffen Regierung bas Erzstift Trier und das Fürstenthum Brum burch bie Sturme der franjöfifchen Revolution aufgelöft worden find. Fattifch war biefelbe allers bings geloft ; allein bie Conventualen ju Brum betrachteten ihre Berzichtleiftung und Unterwerfung als durch Gewalt erzwungen, wie fte bies denn auch allerdings waren, und erhoben jest, beim Beginne ber Regierung bes neuen Churfurften, eine Rlage an bem Reichstammers gerichte gegen ben Dombechant und bas Rapitel zu Trier wegen ihres gewaltsamen Borgehens gegen das Rlofter Brum, mit der Anforderung, daß Alles, was dieses Capitel im Februar gegen den Convent gethan, caffirt, annullirt und ebenso die dem Subprior und Convente abgebrungene huldigung aufgehoben werde. Imgleichen folle bas Domfapitel allen zugefügten Schaden erfeten, und, wenn es ein Recht sede vacante zu haben meine, dasjelbe auf bem Bege des Rechtes fuchen. Fur biefe Rlage bot fich aber fogleich dem Convente eine neue Schwierigteit, nämlich eine Competenzfrage. Die eingeflagten Thathandlungen bes Domfapitels waren aus ber Beit ber Sebisvacang, während welcher bas Domfapitel unmittelbar war; bie Rlage aber wurde vom Convente erhoben zur Zeit, wo ber neue Churfurft bereits die Regierung angetreten hatte, wo alfo des Domkapitels Immedietät aufgehört hatte und basfelbe unter bie Gerichtsbarfeit des Churfurften in erfter Inftana gehörte.

Die von Seite der Abtei in dieser Angelegenheit ausgegangene juridische Denkschrift sucht hauptsächlich darzuthun, daß die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Kammergerichts in dieser Sache gegen das Domkapitel gegründet sei. Die sehr aussührliche und für die Geschichte der Abtei Prüm und ihre Rechtsverhältnisse außerst lehrreiche Gegenschrift des Domkapitels umgeht jene Frage nach der Competenz des Kammergerichts und befaßt sich ausschließlich mit dem Beweise, daß bem Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in bem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bei gehindertem oder erledigtem erzbischöftichen Stuhle ausschließlich zustehe. Ungenannter Berfaffer dieser 1781 erschienenen Denkschließlich zustehe. Apitels war der gelehrte Jurist und Lehrer an der Universität zu Trier Pet. Anton Freiherr v. Frank, später Reichsreferendar und erster Publicist des katholischen Deutschland. Frank's Beweissführung für das Recht des Domkapitels ist in nuce folgende.

Die Union von Brum mit dem Ergftifte Trier ift eine emige Bereinigung (unio perpetus); aus dem Befen einer folchen Union überhaupt, insbesondere aus dem 3wede berfelben, geht aber bervor, bag bie Regierung bes unirten Staates nie mehr, auch nicht auf einen Augenblid, an den unirten Staat, d. i. bier den Convent, jurudfallen tann, fo lange noch das Ergftift Trier eriftirt und deffen verfaffungemaßige Repräsentanten. Der Staat, mit welchem ein andrer unirt worden ift, hat das Regierungsrecht erworben und bleibt diefes fo lange in feinen Sanden, als er felbft bie Eigenschaft eines Staates nicht verliert. Dabei ift es gleichgultig, durch wen und auf welche Beife ber regierende Staat, wenn nur unter Aufrechthaltung ber Grundverfaffung bes unirten Staates, jur Beit ber außerordentlichen Regierung bie übertragenen Regierungsrechte verwalten laßt. So mar bie Loms barbei mit bem beutschen Reiche unirt; nach dem Lobe des Reichsoberhauptes, des Raifers, devolvirte die Regierung der Lombardei teineswegs an bas italienische Bolf, fondern Italien murbe im Ramen bes Reichs burch Reichsvicarien regiert. So auch ju Brum. Burde der erzbischöfliche Sitz vacant, fo trat bas Domfapitel vicariirend im Erze ftifte ein und natürlich ebenfalls vicariirend in dem mit dem Eriftifte auf ewig unirten Fürftenthum Prum. - Ferner ift es nach der Reichsgrundgesetgebung, der Lehre der Juriften und bem Bertommen Rechts regel, daß das Domfapitel bei gehindertem oder erloschenem Regierungsfubjette in die Bermaltung aller bem Stifte zugehörigen weltlichen, fomohl reichsftandichaftlichen als landesherrlichen, Rechte eintrete. Auch bie Lehnsverfaffung Deutschlands fpricht fur das Recht bes Domfapitels; benn nach diefem tritt das Rapitel bes belehnten Stiftes in die Berwaltung der reichslehnbaren landesberrs lichen Rechte.

Eine Menge Besprechungen und Recensionen sind damals in deutschen Zeitschriften über diese Denkschrift erschienen, ein Beweis des hohen Interesse, das ihr in der gelehrten Welt beigelegt wurde ').

¹⁾ Recensionen Diefer Schrift finden fich in Deufels hiftor. Literatur fur bas

Der Streit zwischen dem Convente und dem Domfapitel schwebte aber noch eine Reihe von Jahren und ist derselbe erst nach der Occupation unfres Landes durch die französtischen Heere durch einen Bergleich, und zwar zu volltommener Befriedigung des Domfapitels, geschlichtet worden. Einen praktischen Werth hat die Schlichtung aber nicht mehr gehabt, da Erzstift und Fürstenthum zumal aufgelöst wurden.

XL. Kapitel.

Sortsehung. Die Geiftlichkeit als erfter Landfland.

So wie in allen germanischen Reichen die Bralaten den erften Reichoftand bildeten, fo bildeten fie auch in den einzelnen gandern bes beutschen Reichs, fo lange ftandische Berfaffungen bestanden, den ersten Landftand. Die Glieder Diefes Standes in unferm Erzftifte waren aber querft bie Aebte ber Benediftiners, ber Ciftergienfers, Auguftiners und Bramonftratenfertlöfter unfres Landes, D. i. Die Aebte von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien, St. Martin, Echternach, Luremburg, Mettlach, Tholey, Brum, Laach, Schönau, Grönau, Badgaffen, Rommersborf, Sayn, Arnftein, Simmerod und Springirsbach. Ebenso die Frauenabteien der genannten Ordensregeln, die fich durch Bevollmächtigte vertreten ließen : Die ju Deren (St. Irminen), Des hohen Rlofters bei Boppard, in der Leer zu Coblenz, zu allen Heiligen in Oberwesel, auf bem Dberwerth, St. Thomas bei Andernach, ju Engelport, ju Dachern, St. Thomas bei Ryllburg, Riederprum. Ferner die Brioren der Carthäufer und der Chorherren St. Alban ju Trier, der Carthaus bei Cobleng, jener ju Rettel, auf bem Riederwerth (bis 1580, mo bas Cifterzienser Frauenklofter aus ber Leer borthin verlegt wurde), ju Ebers hardsclaufen, ju Mayen, und der Rettor des hosspitals Cues. Ferner Die Borfteberinen ber Frauenconvente ju St. Barbara ju Triet (bis ju deffen Auflösung und Uebergabe an die Jesuiten), St. Catharinen ju Trier und Camp (gegenüber Boppard), burch Bevollmachtigte. Ferner bie Propfte oder Decane ber Collegiatstifte, St. Simeon und St. Baulin

Jahr 1781. S. 314—526; in der neuesten jurist. Biblioth. des deutsch. Staats- und Rirchenrechts, 4. Stück, Nr. 1; in der Literatur des kathol. Deutschland, 4. Bd. 2. Stück, S. 185 ff.; in Schott's unparteilisch. Kritik über die neuesten juristischen Schriften, 93. Stück; in der Erfurt. Gelehrten=Zeitung auf das Jahr 1781, 60. Stück; in der Jenaischen Gelehrten=Zeitung auf das Jahr 1781, 36. Stück, und anderwärts. Siehe Arierische Chronik von 1821, S. 216. Nr. 6.

zu Trier, St. Caftor und St. Florin zu Coblenz, zu Pfalzel, zu Kyllburg, zu Prüm, zu Carden, Münftermayfeld, Unfer Lieben Frauen und St. Martin zu Oberwesel, zu Limburg, Diefirchen, Bestar, Dieg, Ibstein und Gemünd, welche drei letztern aber in der Reformation untergegangen find. Ferner die Landcomture der zwei geistlichen Ritterorden, der Deutschherren und der Malteserritter, und zwar der Deutschherrenhäuser zu Trier, Coblenz und Breitbach, und der Malteser oder Iohanniter zu Trier und Hönningen. Endlich die Dechanten des Stadt-(Bur-)Decanats zu Trier und ber Landfapitel des Erzstifts.

Die fämmtlichen Glieder diefes und des britten Standes hatten einen Primas, der bei Berathungen das Präsidium führte; es war dies früher der Abt von St. Matthias; seit aber die Abtei St. Marimin (1669) definitiv ihre Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit aufgeben und die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Churfürsten hat anerkennen müssen, war es der Abt von St. Marimin.

XLI. Kapitel.

Sortsehung. Der Adel oder der Ritterftand.

Die "Freien", die nachherigen Ritter (milites), aus denen der fpätere Reichsadel fich gebildet hat, waren unter ben frantischen Rönigen nicht, was man reichsunmittelbar nannte, fondern waren ber Gerichtsbarkeit ber Grafen unterworfen, Die ihr 2mt im Ramen bes Sonigs verwalteten. Als fpater bies Amt erblich wurde und bie Könige ben Trierischen Erzbischöfen bas Comitat innerhalb ihres Kirchenfprengels bleibend übertrugen, erlangten biefe bamit auch bie Gerichts barkeit über bie "Freien" oder Ritter, ebenjo wie fruher bie Grafen biefelbe beseffen hatten. Damals alfo mar bie Ritterschaft im Trier ifchen nicht reichsunmittelbar (ohne Mittel unter bem Ronige), fondern ber Gerichtsbarkeit unfrer Erzbischöfe unterworfen. Diefer Zuftand bauerte noch weit in die Beiten der deutschen Raifer hinein, fo daß felbst Dynasten höherer Ordnung, wie bie Grafen von Sapn, Sponheim und überhaupt bie Ritterschaft im Engersgau ihre Reichsunmittels barkeit weiter nicht als bis zum vierzehnten Jahrhunderte zurudführen fönnen 1).

') Es ift also offenbar eine lächerliche Uebertreibung, wenn ber Trierifde Abel in feiner Denkschrift vom Jahre 1714 behauptet, er fei schon unter Kaifer Carl dem Großen reichsunmittelbar gewesen.

eroberungsfuchtig, fondern nur darauf bebacht maren, bas Erworbene ju fchuten (parta tweri) und eben fo menig ihnen nachgefagt merben tann, daß fie die Rechte ihrer Untergebenen ju fchmalern gefucht, um bie ihrigen ju erweitern, fo tonnten in ihren Territorien friegerische und allmätig möchtig gewordene Dynaften und Ritter fich ber Gerichtes barteit ihres geiftlichen Fürften zu entwinden und Reichsunmittelbarteit anzuftreben suchen. Das Fauftrecht hat ihnen hiezu Gelegenheit geboten, wo fie mit Silfe ihrer Leute Angriffs- und Bertheidigungofebben führten und verbundet mit andern ihres Standes felbft gegen ihren herrn Rrieg fuhren konnten. Dies verjette unfre Erzbifchofe in die Rothwendigkeit, jum Schupe ihres Landes diefe Ritter, namentlich die mächtigern, die auf ihren festen Erbburgen faßen, burch Uebertragung von Lehen, Extheilung besondrer Rechte und Freiheiten fich ju Clienten ober Basallen (Dienstmannen) ju gewinnen, gegen die Berpflichtung, fie im Rriege ju unterftugen. Dieje Rothmendigleit, fich burch Uebers tragung von Lehen und Juwendung andrer Bortheile fich recht viele Bafallen in dem Ritterftande ju gewinnen, bauerte fort, fo lange bas Fauftrecht dauerte, bis in das vierzehnte Sabrhundert und noch barüber hinaus, wie aus der Errichtung bes "ewigen Landfriedens" und bes Reichsfammergerichts unter Raifer Maximilian I (1495) befannt ift. Die fo gewonnenen Dienftmannen folgten pflichtmäßig ben Ergbischöfen, wenn Dieje eine eigene Schbe auszulämpfen hatten und ebenjo, wenn fie den Raifer auf einem Romerzuge begleiteten oder ihm in einem Reichstriege ju helfen hatten. Einzelne Dynaften wurden allmalig mächtig und erhoben fich badurch ju einem Reichoftande, über die Landesftandschaft hinaus; allgemein murde aber biefes Beftreben in unfrer Ritterschaft, feitdem im Gefolge ber Unwendung bes Schlefpulvers im Kriege die Lehnmilig ber Soldmilig Blat machen mußte, und in Folge davon das Band zwifchen Bafallen und Lehnsherren fich loderte. Die Ritterschaft verlor fich immer mehr aus dem Seers und Rriegss wefen; anftatt bes Anfchlags für ble Reichofürften und Reichoftanbe ju einem Römerzuge oder einem Rriege gegen die Suffiten ober die anrudenden Türten auf Kriegsmannen ju Ros und zu Fuß wurde ein Aufchlag in Gelb angefest und bamit wurden Rriegsleute geworben (Soldaten). Dieje Beränderung trat ein gegen Ende bes fünfzehnten Jahrhunderte, bewirkte in unferm Ergftifte vorerft Unflarheit bes Berhaltniffes ber Ritterichaft ju bem Ergbifchofe, und Diefe Unflarheit führte in der Mitte des fechezehnten Jahrhunderts die Beanfpruchung von Reichsunmittelbarteit und endlich gegen Ende desfelben einen lange bauernden Broges zwijchen ber Ritterschaft einerfeits, bem Churfurften

und den beiden andern Trierischen Landständen andrerseits am Reichsfammergerichte herbei, der erst 1729, und zwar nicht durch ein Urtheil, fondern durch einen Bergleich beendigt worden ift.

Es bestanden nämlich die Berpflichtungen der Ritter als Bafallen gegen die Erzbischöfe in Kriegsdiensten; als später die Lehnmilig einging und nun, behufs der Werbung und Befoldung von Kriegsleuten, den Untergebenen Steuern auferlegt werden mußten, lehnte die Ritterschaft die Uebernahme von solchen Steuern ab, unter Borschützung von Reichsunmittelbarkeit. So ist der Streit entstanden.

Ich fagte oben, es fei vorerft zu Ende bes fünfzehnten und Anfange bes fechezebnten Jahrhunderts Unflarheit in bem Berhältniffe ber Ritterschaft zu bem Erzbischofe eingetreten. Seben wir uns nämlich Die verschiedenen Reichsmatrikeln (Berzeichniffe ber Reichoftande) vom Jahre 1422 ab, wo bie erfte aufgestellt ift, bis zum Jahre 1521 an, fo finden wir zwar ichon Grafen unfres Erzftifts als Reichoftande aufgeführt und mit einem Anfchlage bezeichnet, bie Grafen von Sann, Sfenburg, Bied und Bittgenftein; allein bis zu ber unter Raifer Carl V ju Borms 1521 aufgerichteten Matrifel gab es tein festftehendes und geschloffenes Reichsftandeverzeichnis und find alle fruhern Matriteln für ben Rachweis ber Reichsunmittelbarteit gang unguverläffig. Die in denfelben angefesten Anfchläge von Fürften und Ständen ju Romerzügen, Rriegezügen gegen bie Suffiten in Bohmen und Die Turfen, haben bald viele, bald wenige Stande namhaft gemacht; Grafen, Städte, Abteien tauchten auf in ben Berzeichniffen und verschwanden wieder. Die Abtei Brum, an beren Reichsunmittelbarteit nie gezweifelt worben, fommt in feinem der Reichsanschläge von 1422 bis 1521 vor und ift zuerft in ber bes lett genannten Jahres aufgeführt. Dagegen fommen bie Stadt Trier und die Abtei St. Maximin auf mehren der frühern Reichsanschläge vor, die lettere auch noch auf der Matrikel von 1521, während boch Beider Anfpruche auf Reichsunmittelbarteit banach burch richterliche Erkenntniffe abgewiesen worden find; und es tommt auch auf mehren bie Abtei St. Matthias vor, die boch niemals ernftliche Anfpruche auf Immedietät erhoben bat. Der Bogt von Sunolftein fommt in fast allen frühern Unschlägen por, in bem von 1521 aber, ber von ba ab als Norm galt, ift er nicht aufgeführt. Selbft der Churfürft von Trier fehlt in einem Anfchlage, mahrend boch an feiner Immebietat nicht gezweifelt werden fonnte. Qurz, Die fruhern Matrifeln find gang unguverlaffig für ben Bemeis ber Reichoftanbicaft.

Sind nun auch die Matrikeln bis zu den Reformen des Reichsregiments unter Carl V für sich allein unzuverläffig, so ist es doch offenbar ein starkes Präjudiz gegen Immedietät, wenn ein Stand

auf feiner von allen diefen Matrikeln, und felbst auf jener von 1521 nicht vorkommt; diefes aber ist der Fall bei dem Adel des Erzstifts Trier, mit Ausnahme der Grafen, also bei den Rittern und den Edels herren, welche drei Arten den Adel (nobilitas) überhaupt constituirten.

Ronnte nun auch ben Grafen ju Ende bes fünfzehnten 3ahrhunderts, vielleicht ichon ju Anfange besfelben, Immedietat nicht abgefprochen werben, fo verhielt es fich boch anders mit dem niedrigen Abel, ben Rittern und Edel - ober Freiherren. 3m Jahre 1502 erneuerten Die Stande Des Erzftifts Trier Die Union vom Jahre 1456, welche dahin lautete, daß fie fortan teinen neuen herrn empfangen, aufnehmen, in Stadte und Schlöffer des Erzftifts einlaffen und als ihren gerrn anertennen wollten, wenn fie nicht vorher Gewißheit erlangt hatten, daß er mit Recht ihr herr fei. Roch andre Bedingungen waren in ber Union ausgesprochen, gerichtet gegen die Bablcapitulationen Des Domfapitels, und die wir oben dem Inhalte nach angegeben haben. Diefe Union war zwar förmlich nur von bem 2 bel und ben Gemeinben bes Ergftifts abgeschloffen, allein es war boch auch die Beiftlichfeit infofern mit hereingezogen, als in den Bedingungen fur die Anertennung eines neuen Erzbischofs auch Buficherung aller Rechte und Freiheiten der Geistlichkeit ausgesprochen war. Die Union gehörte alfo infofern ben brei Standen bes Ergftifts an, und hat aus diefem Grunde auch ber Bapft ein breifaches Abmahnungsschreiben gegen die Union ergehen laffen (1457), 1) an Pralaten, Stifte und Rlöfter, 2) an Grafen, Ebele und Bafallen, 3) an bie Stadte Trier, Coblenz, Boppard u. a. In der Erneuerung biefer Union vom Jahre 1502 burch den Abel und die Gemeinden heißt es nun weiter. "Fort (ferner) ob einiger hierüber genothigt, gewältigt oder ersucht wurde, und fich Rechts erbiete vor die drei Stande, daß niemans ober den geben folgen, lepdigen ober beschäbigen foll, und ob ein herr mit fremden Leuten bas thun wollte, follen bie brei Stande mit Bermögen Davor fein u. f. m." Und ferner heißt es dafelbft : "Und ju dem letten haben Grafen, Serren, Ritterschaft, Städte und Landschaft fich gewilligt, je zu dem zweiten Jahre ju Cochem des andern nachften Tags nach Sant Johannes Baptiften Tage Mitfommers ju fieben Uhren anzufangen ein gemeiniglich Berfammlung bes Stifts Stanbe, Grafen, Berren, Ritterichaft, Städte und Landichaft ju halten, ob etlich Gebrech hatten, Den zweien Ständen folches vorzubringen und ferner barin handeln. So aber jemand von den zweien Standen in gemeldter Beit ber zweier Jahre Bedrängung geschehen u. f. w." 1).

¹⁾ Der Text ber Union von 1456 fteht bei Honth. II 488 sig-in bem Ribeing C

In diefer Einigung ift Rebe von brei Standen bes Ergftifts, ju benen boch alfo auch die nitterschaft gehören mußte; und gegen Ende bes Altenftudes ift Rebe von ben zwei Standen bes Ergftifts, Die fich vereinigt haben, ber Adel und die Gemeinden, wo alfo abermals ber Abel als Stand des Ergftifts aufgefast ift. 3mar hat fpatter ber Abel bas in Diefem Aftenftude gegen feine pratendirte Immedietat ents haltene Argument dadurch ju entfraften gefucht, daß er die Einigung fo erflärte, daß die im Erzftift Trier befindlichen (obgleich nicht alle ju deffen Territorium gehörigen) brei Reichsftande, namlich die Grafen, die Ritterschaft und bas Erzftift, fich mit einander verbunden hatten. Diefer Deutung gemäß mare hier Rede von drei Reichsftanden und nicht von drei Trierifchen Land. ftanden, und würden diefelben nur Stände des Erzstifts genannt, weil fie in dem Territorium desfelben gelegen, aber doch nicht von bem Territorium feien, in, nicht de territorio Trevir.; und diefe drei Reichoftande waren dann: bie Grafen, bie Ritterfchaft und Das Erzftift Trier (als Fürftenthum). Allein dieje Erflärung ift, wie 3. 3. Dofer nachweift, offenbar falfch; denn 1) widerspricht fie dem Bortlaute der Union, indem es beißt - "eine gemeine Berfammlung bes Stifts Stände, Grafen, Berren, Ritterichaft, Städte und Landschaft." Diefelbe ift auch 2) aus bem Grunde falich, weil bie Reichsritterschaft niemals in öffentlichen Aften bas Bradifat Reichsftand geführt oder befommen hat; 3) mußte nach jener Erflarung noch angenommen werden, daß bie Städte und die Landschaft, D. i. Die Bemeinden, die doch nur einen Stand des Ergftifts bildeten, Das ganze Erzftift Trier als Reichsfand reprafentirt batten, was offens bar falfch ift, indem bei jenem Einigungsatte weder der Churfurft, das haupt bes Erzftifts und ber Repräsentant besfelben als Reichsftand, noch Das Domfapitel, noch auch bie übrige Geiftlichkeit concurrirt hat. Und 4) heißt es, fie wollten feinen fur ihren herrn aufnehmen, als Churfürften anerkennen, als nur unter gemiffen Bedingungen. Es wird alfo hier nicht von Reichsftanden, fondern von gand. ftanden die Rebe fein und muß dann neben den zwei Ständen, der Beiftlichteit und den Gemeinden, ber dritte in ber Rittericaft au finden fein 1).

Ebenmäßig ift auch in den Aften des Landtags zu Trier 1515 von brei Ständen des Erzstifts Rede; die brei waren versams

Antiquar. II. Abth. 5. 30. S. 632-634. Die Erneuerung vom Jahre 1302 bei Honth. II. 656-658; Rhein. Antiquar. 1. c. S. 785 u. 786.

¹⁾ Dan febe Dofer, churtrier. Staatsrecht, Cap. XI. S. 1.

melt auf demselben, Geiftlichkeit, Abel und Gemeinden, und heißt es: "Der Ergbischof zu Trier und Churfurft unser gnadigster Herr (hat) den dryen Stenden feiner Gnaden Stifts thun furgeben u, f. w." 1). Und der Abei erklärt daselbst: "Diefelben feien schuldig, unserm G. H. zu raten und zu helffen ires vermögens, und sv ir unterthänig bitt, sie versteen zu laiffen, worin sv unferm G. H. raten und helffen fullen, alsban wulten sie sich bedenten und sich aller gebuer vernemen laiffen."

Bas aber mehr bedeutet, als das julest Angegebene, ift die Thatfache, daß der Abel felbft fpater in feiner Dentschrift erflärt bat, bas Erscheinen auf den Trierischen Landtagen fei noch tein Beweis ber Landfäffigkeit, wenn nicht eine Bflicht bestehe, auf benfelben ju erscheinen und mit Strafe dazu angehalten werden tonne. Run aber heißt es in dem Ausschreiben des gandtags vom Jahre 1548 in der Einladungsformel an die Grafen: "Go begehren wir gunftigs und gnadigs vleiß, bu wulleft uff mitwochen den 28ten dies obgemelten monats gegen ben abent in bemelter unferer ftatt Trier infommen"; bie Einladung an bie Ritter aber lautet gang anders: "Ift beb vermeibung gebuerlicher pene und ftraff der ungehorfamteit unfer ernftlich bevelch und gefinnen, bu wulleft am mitwochen u. f. w." Und fobann : "und wulleft derwegen one redliche ehaffte verhinderung mit nichten ufbleiben, alles bey vermeidung obgemelten penen und ftraff; barnach wiß bich ju richten" 2). 68 lautet alfo die Einladung Derer von der Ritterfchaft auf Geborfam, gerade fo wie bei der Einberufung der Geiftlichfeit und der Bemeinden, mahrend in jener ber Grafen, Die allerdings Reichs= fande waren, biefelbe nicht auf Gehorfam lautet, inden: fie nur als Bafallen des Ergftifts eingeladen wurden.

Diefe Einberufung ber Ritterschaft zu dem Landtage unter Pflicht des Gehorsams und Androhung von Strafen im Falle nicht legitimirten Ausbleibens, ift Beweis von der Unterwürfigkeit derfelden unter die fürstliche Hoheit des Erzbischofs, da es sich auf den Landtagen nicht um Lehenssachen, sondern allgemeine Landesangelegenheiten handelte. Bas später der Abel vorgebracht hat, die Unterscheidung zwischen Reichsständen (status imperil) und Brovincial-(Land-)ständen (status provinciales), gründe sich erst auf die Matrikel von 1521 und habe es früher eigentlich keine Landtage gegeben, kann der Sache der Ritterichaft nicht zu statten kommen: denn außer den Grafen unfres Erz-

¹⁾ Honth. II. 608.

^{*)} Honth. II. 717.

ftifts kommt auch auf der Matrikel von 1521 keiner aus der Ritterschaft, dem niedrigen Adel überhaupt, vor und kann dieser daher auch aus der entscheidenden Matrikel keine Reichsstandschaft herleiten.

Es dürfte demnach außer allem Zweifel sein, daß die eigentliche Ritterschaft nicht reichsunmittelbar, sondern Landsaffe des Erzstifts gewesen ist und sonach auch als Landstand auf den Landtagen erschienen ist und zu erscheinen verpflichtet war. In der Einberufung der Ritterschaft zu dem Landtage 1548 sind nun ein und sechzig Ritter mit Ramen aufgeführt, die bei demselben zu erscheinen verpflichtet waren und bei Hontheim (II. 717) zu lesen sind. Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte also unser Erzstift unbestritten die drei gewöhnlichen Stände, die Geistlichkeit, den Abel, wenn auch die Grafen bereits reichsunmittelbar geworden, und die Gemeinden (die Städte und die Landschaft).

Jum erstenmal hat nun aber die Ritterschaft Opposition gegen ihre Landjässischer und Reichsunmittelbarkeit vorgeschützt, als eben auf dem besprochenen Landtage von 1548 der Churfürst die auf dem vorhergegangenen Reichstage beschloffene allgemeine Reichssteuer, gleich den übrigen Fürsten und Ständen des Reiches, auf seine Untergebenen umlegen wollte. Hier erklärte die Ritterschaft, daß ste es wohl zugeben wollten, wenn ihre Untergebenen, die im Erzstift geseffen, mit der Steuer belegt würden; ste selber aber seine für ihre Personen, Habe und Güter eremt und dürften weder jest noch instünstig mit gemeiner Landsteuer belegt werden.

Die Befreiung von Lanofteuern für ihre Berjonen, Sabe und Buter hat nun wohl der Churfurft zugestanden, wohingegen die Ritterichaft zufagte, daß ihre Leute im Erzftifte, die von Alters ber zu Diefen Steuern herangezogen worden, fortan auch mit folchen belegt werden follten. Allein es war eine Reichsfteuer gegen die Turten gefordert worden, ju erheben von allen Bersonen, ob geiftlich oder weltlich, eremt ober nicht eremt. Die beiden Stande, Beiftlichfeit und Gemeinden, haben fich fofort jur Uebernahme des dem Ergftift jugemeffenen Antheils bereit erflart; Die Ritterschaft aber hat auch hier Freiheit vorgeschutt und verlangten, "daß fie und ihre arme angehörige Leute in unferm Ergftift gefeffen, und besonders an den Orten, ba fie bochgerichtsherren weren, und biefelbigen hiebevor unfern Borfahren nie gesteuert hetten, Diefer gemeiner Reichssteuer fowohl, als Die Landfteuer gefreit und erlaffen merden folten." Der Churfurft aber entgegnete, "daß wir uns che verfehen gehabt, fie folten fich Diefer gemeiner Reichofteuer und Anlagen, unerwogen einiger angemafter exemption oder Freiheit gar mit nichten entzogen haben."

Die Art und Beise der provisorischen Erledigung Diefes 3wiespaltes praformirte bereits den nach nabe zweihundert Jahren erft erfolgten befinitiven Austrag der ftrittigen Angelegenheit. Das Domtapitel nämlich, aus lauter Abeligen bestehend und in feinen Gliedern mit ber Ritterschaft vielfach verwandt und barum auch nicht gang uns parteilfch, trat in's Mittel amifchen die Ritterschaft und ben Churfürften, mit dem die zwei andern Stände durch ihr eigenes Intereffe bei biefer Sache verbunden waren, und brachte eine Art Bergleich ju Stande. "Als wir uns aber ber Dinge mit inen nicht vergleichen mögen, haben fich bie würdigen und edlen unfres Dhoem. Capittels verordnete ju Diefem landtage jufchen uns und gedachter Ritterschaft bem fridden ju guetem in undterhandlung begeben und eingelaffen und bie fach mit unferm und auch irem von ber Ritterschaft vormiffen und willen dabin bethedingt, bag wir bie gemelte unfre Ritterschaft biefer gemeinen Reichsfeuer halben nit weiter anlangen, fonder allein ire arme angehörige leuth, fo viel beren in unfrem Graftifft gefeffen, es haben bie von ber Ritterschaft an denselbigen Orten bas Bochgericht ober nicht, fie haben auch von Alters bere unferm Borfahrn felig gesteuert ober nicht, gleich unfern und unfers Stiffts armen angehörigen leuthen ju Diefer ist vorftehender handlong auch mit fteur belegen fullen und mugen." Dabei hat aber ber Churfurft erflärt, daß diefes Absehen von ber Besteuerung der Ritterschaft nur fur den vorliegenden Fall gelten folle, und bag er fich fur alle jufunftige Falle, wo bie Stande bes Reichs eine Reichofteuer ju erheben fur nothmendig hielten, er fich und feinem Erzftifte und feinen Rachtommen auf alle Beit fein Recht, feine Gerechtigkeit, Serfommen, Uebung und Befit, jo er in Diefen Fallen gegen feine Ritterschaft und ihre Angehörigen im Erje ftifte habe, nämlich fie mit in folche gemeine Reichofteuern ju gieben und ju belegen, mahre; wohingegen bann auch die Ritterschaft eine Bermahrung ihrer Rechte, Freiheiten einlegte "und alfo ju beiden feiten jeder Theil fein recht und gerechtigkeit vurbehalten" 1).

Der Zwiespalt trat wieder hervor auf dem Landtage 1556, wo jedoch wieder, nach langen Berhandlungen mit der Ritterschaft über ihre Lehnspflichten dieselbe letztlich unterthänig gewilligt, daß ihre Unterthanen im Erzstifte, gleich andern Trierischen Angehörigen, zu den Landsteuern herangezogen werden sollten, die Ritterschaft selbst diese Steuern empfange und im Obererzstift an den Amtmann zu Pfalzel, im Untererzstift an den zu Coblenz oder Ehrenbreitstein abliefern werde. Die Ritter selbst für ihre Personen wollten, wenn es die Nothdurft

¹⁾ Honth. II. p. 738 et 739.

bem Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in bem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bei gehindertem oder erledigtem erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe. Ungenannter Berfaffer dieser 1781 erschienenen Denkschrift des Domkapitels war der gelehrte Jurist und Lehrer an der Universität zu Trier Pet. Anton Freiherr v. Frank, später Reichsreferendar und erster Publicist des katholischen Deutschland. Frank's Beweissührung für das Recht des Domkapitels ist in nuce solgende.

Die Union von Brum mit dem Erzftifte Trier ift eine emige Bereinigung (unio perpetus); aus dem Befen einer folchen Union überhaupt, insbesondere aus dem 3wede derselben, geht aber bervor, bag bie Regierung des unirten Staates nie mehr, auch nicht auf einen Augenblid, an den unirten Staat, d. i. hier den Convent, zurudfallen tann, fo lange noch das Ergftift Trier eriftirt und deffen verfaffungemäßige Repräsentanten. Der Staat, mit welchem ein andrer unirt worden ift, hat bas Regierungsrecht erworben und bleibt biefes fo lange in feinen Sanden, als er felbft bie Eigenschaft eines Staates nicht verliert. Dabei ift es gleichgultig, durch wen und auf welche Beife ber regierende Staat, wenn nur unter Aufrechthaltung ber Grundverfaffung des unirten Staates, jur Zeit ber außerordentlichen Regierung bie übertragenen Regierungsrechte verwalten laßt. So mar bie Loms bardei mit dem deutschen Reiche unirt; nach dem Lode des Reichsoberhauptes, des Raifers, devolvirte die Regierung der Lombardei teineswegs an das italienische Bolt, sondern Italien murde im Ramen des Reichs durch Reichsvicarien regiert. So auch ju Prum. Burde ber erzbischöfliche Sitz vacant, fo trat das Domfapitel vicariirend im Erze ftifte ein und natürlich ebenfalls vicariirend in dem mit dem Erzftifte auf ewig unirten Fürstenthum Brum. - Ferner ift es nach der Reichsgrundgesetgebung, der Lehre ber Juriften und bem herfommen Rechteregel, bag bas Domfapitel bei gehindertem ober erloschenem Regierungs. fubjette in die Bermaltung aller bem Stifte zugehörigen weltlichen, fowohl reichsftandichaftlichen als landesherrlichen, Rechte eintrete. Auch die Lehnsverfaffung Deutschlands fpricht fur das Recht bes Domfapitels; benn nach biefem tritt bas Rapitel bes belehnten Stiftes in die Bermaltung ber reichslehnbaren landesberr. lichen Rechte.

Eine Menge Besprechungen und Recenstionen sind damals in beutschen Zeitschriften über diese Denkschrift erschienen, ein Beweis des hohen Interesse's, das ihr in der gelehrten Welt beigelegt wurde ').

¹⁾ Recensionen Diefer Schrift finden fich in Deufels hiftor. Literatur fur bas

Der Streit zwischen bem Convente und dem Domfapitel schwebte aber noch eine Reihe von Jahren und ist derselbe erst nach der Occupation unfres Landes durch die französtischen Heere durch einen Bergleich, und zwar zu volltommener Befriedigung des Domfapitels, geschlichtet worden. Einen praktischen Werth hat die Schlichtung aber nicht mehr gehabt, da Erzstift und Fürstenthum zumal aufgelöst wurden.

XL. Kapitel.

Sortsehung. Die Geiftlichkeit als erfter Landstand.

So wie in allen germanischen Reichen die Bralaten den ersten Reichsftand bildeten, fo bildeten fie auch in den einzelnen gandern des beutschen Reichs, fo lange ftanbische Berfaffungen bestanden, den ersten Landstand. Die Glieder Diefes Standes in unferm Ergftifte waren aber juerft bie Aebte ber Benediftiners, ber Cifterzienfers, Auguftiners und Bramonftratenserflöfter unfres Landes, d. i. die Mebte von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien, St. Martin, Echternach, Luxemburg, Mettlach, Tholey, Brum, Laach, Schönau, Grönau, Badgaffen, Rommersborf, Sayn, Arnftein, Simmerod und Springirsbach. Ebenso bie Frauenabteien der genannten Ordensregeln, die fich durch Bevollmächtigte vertreten ließen : Die ju Deren (St. Irminen), des hohen Rlofters bei Boppard, in der Leer ju Coblenz, ju allen Seiligen in Oberwesel, auf bem Dberwerth, St. Thomas bei Andernach, ju Engelport, ju Machern, St. Thomas bei Kyllburg, Riederprüm. Ferner die Brioren der Carthäufer und der Chorherren St. Alban au Trier, der Carthaus bei Coblenz, jener zu Rettel, auf dem Riederwerth (bis 1580, wo das Cifterzienfer Frauenklofter aus ber Leer borthin verlegt murde), zu Eberhardsclaufen, ju Mayen, und der Reftor des Bosspitals Cues. Ferner Die Borfteherinen der Frauenconvente zu St. Barbara zu Triet (bis zudeffen Auflöfung und Uebergabe an die Jesuiten), St. Catharinen ju Trier und Camp (gegenüber Boppard), durch Bevollmächtigte. Ferner Die Propfte oder Decane der Collegiatstifte, St. Simeon und St. Baulin

Jahr 1781. S. 514—526; in der neuesten jurist. Biblioth. des deutsch. Staats- und Rirchenrechts, 4. Stück, Nr. 1; in der Literatur des kathol. Deutschland, 4. Bd. 2. Stück, S. 185 ff.; in Schott's unparteilich. Aritik über die neuesten juristischen Schriften, 93. Stück; in der Erfurt. Gelehrten=Zeitung auf das Jahr 1781, 60. Stück; in der Jenaischen Gelehrten=Zeitung auf das Jahr 1781, 36. Stück, und anderwärts. Siehe Arierische Chronik von 1881, S. \$16. Nr. 6.

zu Trier, St. Caftor undiSt. Florin zu Coblenz, zu Bfalzel, zu Kyllburg, zu Prum, zu Carben, Münftermanfeld, Unfer Lieben Frauen und St. Martin zu Oberwesel, zu Limburg, Diefirchen, Bethar, Diet, Ibstein und Gemünd, welche drei letztern aber in der Reformation untergegangen find. Ferner die Landcomture der zwei geistlichen Ritterorden, der Deutschherren und der Malteserritter, und zwar der Deutschherrenhäuser zu Trier, Coblenz und Breitbach, und der Malteser oder Johanniter zu Trier und hönningen. Endlich die Dechanten des Stadt-(Bur-)Decanats zu Trier und ber Landfapitel des Erzstifts.

Die fämmtlichen Glieder dieses und des dritten Standes hatten einen Primas, der bei Berathungen das Präsidium führte; es war dies früher der Abt von St. Matthias; seit aber die Abtei St. Marimin (1669) definitiv ihre Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit aufgeben und die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Churfürsten hat anerkennen müffen, war es der Abt von St. Marimin.

XLI. Kapitel.

Sortsehung. Der Adel oder der Ritterftand.

. Die "Freien", die nachherigen Ritter (milites), aus denen der fpätere Reichsadel fich gebildet hat, waren unter ben frantischen Sonigen nicht, was man reichsunmittelbar nannte, fondern waren ber Gerichtsbarkeit ber Grafen unterworfen, die ihr Amt im Ramen bes Rönigs verwalteten. Als fpater bies Amt erblich wurde und bie Ronige ben Trierifchen Erzbifchöfen bas Comitat innerhalb ihres Rirchenfprengels bleibend übertrugen, erlangten biefe bamit auch bie Gerichts barteit über die "Freien" oder Ritter, ebenjo wie fruher die Grafen Diefethe beseffen hatten. Damals also war die Ritterschaft im Triers ifchen nicht reichsunmittelbar (ohne Mittel unter bem Ronige), fondern ber Gerichtsbarkeit unfrer Erzbischöfe unterworfen. Diefer Buftand bauerte noch weit in bie Beiten ber beutschen Raifer hinein, fo bas felbft Dynaften höherer Dronung, wie die Grafen von Sapn, Sponheim und überhaupt die Ritterschaft im Engersgau ihre Reichsunmittels barfeit weiter nicht als bis zum vierzehnten Jahrhunderte zurudfuhren fönnen 1).

^{&#}x27;) Es ift also offenbar eine lächerliche Uebertreibung, wenn der Trierifche Abel in feiner Denkschrift vom Jahre 1714 behauptet, er sei schon unter Kaifer Carl dem Großen reichsunmittelbar gewesen.

Da bie geiftlichen Fürften bes beutschen Reiches nicht friegerisch und eroberungsfüchtig, fondern nur barauf bebacht waren, bas Erworbene ju fchuten (parta tweri) und eben fo wenig ihnen nachgesagt werden tann, daß fie die Rechte ihrer Untergebenen ju fchmalern gefucht, um bie ihrigen ju erweitern, fo tonnten in ihren Territorien friegerifche und allmälig möchtig gewordene Dynaften und Ritter fich ber Gerichtsbarfeit ihres geiftlichen fürften zu entwinden und Reichsunmittelbarteit anzuftreben fuchen. Das Fauftrecht hat ihnen hiezu Gelegenheit geboten, wo fie mit Silfe ihrer Leute Angriffs- und Bertheidigungefehden führten und verbundet mit andern ihres Standes felbft gegen ihren Serrn Rrieg fuhren tonnten. Dies verfeste unfre Erzbifchofe in Die Rothwendigfeit, jum Schupe ihres Landes bieje Ritter, namentlich bie mächtigern, die auf ihren feften Erbburgen faßen, burch Uebertragung von Leben, Extheilung besondrer Rechte und Freiheisen fich ju Clienten oder Bafallen (Dienftmannen) ju gewinnen, gegen die Berpflichtung, fie im Rriege ju unterftugen. Dieje Rothmendigfeit, fich burch Uebers tragung von Leben und Juwendung andrer Bortheile fich recht viele Bafallen in dem nitterftande ju gewinnen, dauerte fort, fo lange bas Fauftrecht dauerte, bis in das vierzehnte Jahrhundert und noch barüber binaus, wie aus der Errichtung des "ewigen Landfriedens" und bes Reichstammergerichts unter Raifer Maximilian I (1495) befannt ift. Die fo gewonnenen Dieuftmannen folgten pflichtmäßig ben Embischöfen. wenn Dieje eine eigene Fehbe auszutämpfen hatten und ebenjo, wenn fie den Raifer auf einem Romerzuge begleiteten oder ihm in einem Reichofriege ju helfen hatten. Einzelne Dynaften wurden allmalig mächtig und erhoben fich badurch ju einem Reichoftande, über bie Landesftanbichaft hinaus; allgemein murde aber biefes Beftreben in unfrer Ritterschaft, feitdem im Gefolge der Unwendung bes Schiefpulvers im Kriege Die Lehnmilig ber Soldmilig Plat machen mußte, und in Folge davon bas Band zwifchen Bafallen und Lehnsherren fich loderte. Die Ritterschaft verlor fich immer mehr aus dem Seers und Rriegswefen; anftatt bes Anfchlags für bie Reichofürften und Reichoftanbe zu einem Römerzuge oder einem Rriege gegen die Suffiten ober die anrudenden Türten auf Rriegsmannen ju Rog und ju fuß wurde ein Aufchlag in Gelb angefest und bamit wurden Kriegsleute geworben (Soldaten). Dieje Beränderung trat ein gegen Ende bes fünfzehnten Jahrhunderte, bewirkte in unferm Ergftifte vorerft Unflarheit bes Berhaltniffes ber Ritterichaft ju bem Erzbifchofe, und Diefe Unflarheit führte in der Mitte des fechezehnten Jahrhunderts die Beanfpruchung von Reichsunmittelbarfeit und endlich gegen Ende besfelben einen lange bauernden Broges zwijchen ber Ritterschaft einerfeits, bem Churfurften

und den beiden andern Trierischen Landständen andrerseits am Reichsfammergerichte herbei, der erst 1729, und zwar nicht durch ein Urtheil, fondern durch einen Bergleich beendigt worden ist.

Es bestanden nämlich die Berpflichtungen der Ritter als Bafallen gegen die Erzbischöfe in Kriegsdiensten; als später die Lehnmilig einging und nun, behufs der Werbung und Besoldung von Kriegsleuten, den Untergebenen Steuern auferlegt werden mußten, lehnte die Ritterschaft die Uebernahme von solchen Steuern ab, unter Vorschützung von Reichsunmittelbarkeit. So ist der Streit entstanden.

3ch fagte oben, es fei vorerft ju Ende bes fünfzehnten und Anfange bes fechegehnten Jahrhunderts Unflarheit in bem Berhältniffe ber Ritterschaft ju bem Ersbischofe eingetreten. Seben wir uns nämlich bie verschiedenen Reichsmatrikeln (Berzeichniffe ber Reichoftande) vom Jahre 1422 ab, wo bie erfte aufgestellt ift, bis jum Jahre 1521 an, fo finden wir zwar icon Grafen unfres Erzftifts als Reichsftande aufgeführt und mit einem Anfchlage bezeichnet, Die Grafen von Sayn, Ifenburg, Bied und Bittgenftein ; allein bis zu ber unter Raifer Carl V ju Borms 1521 aufgerichteten Matrifel gab es tein feststehendes und geschloffenes Reichoftandeverzeichnis und find alle fruhern Matriteln für ben Rachweis ber Reichsunmittelbarteit gang unguverläffig. Die in denfelben angesetten Anschläge von Fürften und Ständen ju Romerjugen, Kriegejugen gegen bie Suffiten in Bohmen und die Turfen, haben bald viele, bald wenige Stände namhaft gemacht; Grafen, Städte, Abteien tauchten auf in ben Berzeichniffen und verschwanden wieder. Die Abtei Brum, an beren Reichsunmittelbarteit nie gezweifelt worden, fommt in keinem der Reichsanschläge von 1422 bis 1521 vor und ift querft in der des lett genannten Jahres aufgeführt. Dagegen fommen bie Stadt Trier und die Abtei St. Marimin auf mehren der fruhern Reichsanschläge vor, die lettere auch noch auf der Matrikel von 1521, während doch Beider Anfprüche auf Reichsunmittelbarteit danach durch richterliche Erfenntniffe abgewiesen worden find; und es fommt auch auf mehren die Abtei St. Matthias vor, die doch niemals ernftliche Ansprüche auf Immedietät erhoben hat. Der Bogt von Hunolstein tommt in fast allen frühern Anschlägen vor, in bem von 1521 aber, ber von da ab als Rorm galt, ift er nicht aufgeführt. Selbft der Churfürft von Trier fehlt in einem Anfchlage, mahrend boch an feiner Smme-Dietat nicht gezweifelt werden fonnte. Rury, Die frubern Matrifeln find gang unguverläffig für den Beweis der Reichsftandschaft.

Sind nun auch die Matrikeln bis zu den Reformen bes Reichsregiments unter Carl V für sich allein unzuverläffig, so ist es doch offenbar ein starkes Präjudiz gegen Immedietät, wenn ein Stand

auf keiner von allen biefen Matrikeln, und felbst auf jener von 1521 nicht vorkommt; diefes aber ist der Fall bei dem Adel des Erzstifts Trier, mit Ausnahme der Grafen, alfo bei den Rittern und den Edels herren, welche drei Arten den Adel (nobilitas) überhaupt constituirten.

Ronnte nun auch den Grafen ju Ende des fünfzehnten 3ahrhunderts, vielleicht ichon ju Anfange desfelben, Immedietat nicht abgefprochen werben, fo verhielt es fich boch anders mit dem niedrigen Abel, ben Rittern und Edel - ober Freiherren. 3m Jahre 1502 erneuerten bie Stande bes Erzftifts Trier die Union vom Jahre 1456, welche dabin lautete, daß fie fortan teinen neuen Berrn empfangen, aufnehmen, in Stadte und Schlöffer des Erzftifts einlaffen und als ihren herrn anertennen wollten, wenn fie nicht vorher Gewißheit erlangt hatten, baß er mit Recht ihr herr fei. Roch andre Bedingungen waren in ber Union ausgesprochen, gerichtet gegen die Bahlcapitulationen des Domfapitels, und bie wir oben dem Inhalte nach angegeben haben. Dieje Union war zwar formlich nur von bem 2 bel und ben Gemeinden bes Erzftifts abgeschloffen, allein es war doch auch die Beiftlichteit infofern mit hereingezogen, als in den Bedingungen fur die Anerkennung eines neuen Erzbischofs auch Buficherung aller Rechte und Freiheiten der Geiftlichkeit ausgesprochen war. Die Union gehörte alfo infofern ben brei Stanben bes Ergftifts an, und hat aus Diefem Grunde auch der Bapft ein breifaches Abmahnungeschreiben gegen die Union ergehen laffen (1457), 1) an Bralaten, Stifte und Rlofter, 2) an Grafen, Edele und Bafallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard u. a. In ber Erneuerung Diefer Union vom Jahre 1502 burch ben Adel und bie Gemeinden beißt es nun weiter. "Fort (ferner) ob einiger hierüber genothigt, gewältigt ober erfucht murbe, und fich Rechts erbiete vor die brei Stande, daß niemans ober den geben folgen, lepdigen oder beschä-Digen joll, und ob ein herr mit fremden Leuten bas thun wollte, follen Die drei Stände mit Bermögen bavor fein u. f. m." Und ferner heißt es daselbft : "Und ju dem letten haben Grafen, Serren, Ritterschaft, Städte und Landschaft fich gewilligt, je zu bem zweiten Jahre ju Cochem bes andern nachften Lags nach Sant Johannes Baptiften Tage Mitfommers ju fieben Uhren anzufangen ein gemeiniglich Berfammlung bes Stifts Stanbe, Grafen, Berren, Ritterichaft, Städte und Landichaft ju halten, ob etlich Gebrech hatten, Den zweien Ständen folches vorzubringen und ferner darin handeln. So aber jemand von den zweien Ständen in gemeldter Zeit der weier Jahre Bedrängung geschehen u. f. m." 1).

^{, &#}x27;) Der Text ber Union von 1456 fteht bei Honth. II 488 s.3 in bem Rheing C

Ju diefer Einigung ift Rede von brei Standen bes Ergftifts, ju penen boch alfo auch die nitterschaft gehören mußte; und gegen Ende bes Aftenftudes ift Rebe von ben zw ei Ständen bes Ergftifts, Die fich vereinigt haben, der Abel und die Gemeinden, wo alfo abermals ber Abel als Stand bes Ergftifts aufgefaßt ift. 3war hat fpatter ber Abel bas in Diefem Aftenftude gegen feine pratendirte Immedietat ents halsene Argument badurch ju emfraften gefucht, daß er die Einigung fo erklärte, daß die im Erzstift Trier befindlichen (obgfeich nicht alle ju deffen Territorium gehörigen) brei Reichoftande, namlich bie Grafen, Die Ritterschaft und bas Ergftift, fich mit einander verbunden hatten. Diefer Deutung gemäß mare bier Rede von brei Reichoftanden und nicht von drei Trierifchen Land. ftanden, und murden diefelben nur Stande des Erzftifts genannt, weil fte in dem Territorium desfelben gelegen, aber doch nicht von bem Territorium feien, in, nicht de territorio Trevir.; und diefe drei Reichsftande waren bann: bie Grafen, Die Ritterfchaft und bas Ergftift Trier (als Fürftenthum). Allein dieje Erklärung ift, wie 3. 3. Mofer nachweift, offenbar falfch; denn 1) widerspricht fie dem Bortlaute der Union, indem es beißt - "eine gemeine Berfammlung bes Stifts Stände, Grafen, herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft." Dieselbe ift auch 2) aus bem Grunde falfch, weil bie Reichoritterschaft niemals in öffentlichen Aften ras Bradifat Reichsftand geführt oder befommen bat; 3) mußte nach jener Erflarung noch angenommen werden, daß die Städte und die Landschaft, d. i. die Bemeinden, die doch nur einen Stand des Ergftifts bildeten, Das ganze Erzstift Trier als Reichsftand reprafentirt hatten, was offens bar falfc ift, indem bei jenem Einigungsafte weder der Churfurft, das haupt des Ergftifts und der Reprafentant desfelben als Reichsftand, noch das Domkapitel, noch auch die übrige Geistlichkeit concurrirt hat. Und 4) heißt es, fie wollten feinen fur ihren herrn aufnehmen, als Churfurften anerkennen, als nur unter gemiffen Bedingungen. Es wird alfo hier nicht von Reichsftanden, fondern von Land, ftanden bie Rebe fein und muß dann neben den zwei Ständen, ber Beiftlichkeit und den Gemeinden, ber britte in ber Ritterschaft ju finden fein 1).

1

I

1;;;

ł

I

Ebenmäßig ift auch in den Aften des Landtags zu Trier 1515 von drei Ständen des Erzstifts Rede; die drei waren verfam-

1) Man febe Mofer, curtrier. Staatsrecht, Cap. XI. S. 1.

Antiquar. II. Abth. 5. 30. S. 632-654. Die Erneuerung vom Jahre 1502 kei Honth. II. 656-658; Rhein. Antiquar. 1. c. S. 785 u. 786.

melt auf demselben, Geistlichkeit, Abel und Gemeinden, und heißt e6: "Der Erybischof zu Trier und Churfürst unser gnädigster Herr (hat) den dryen Stenden seiner Gnaden Stifts thun furgeben u. f. w." 1). Und der Abel erklärt daselbst: "Dieselben seien schuldig, unserm G. H. zu raten und zu helffen ires vermögens, und sy ir unterthänig bitt, ste versteen zu laiffen, worin sy unserm G. H. raten und helffen sullen, alsdan wulten ste sich bedenken und sich aller gebuer vernemen laiffen."

Bas aber mehr bedeutet, als das zulest Angegebene, ift die Thatfache, daß der Abel felbft fpater in feiner Dentschrift erflart hat, das Erscheinen auf den Trierischen Landtagen fei noch tein Beweis ber Landfaffigteit, wenn nicht eine Bflicht beftehe, auf denfelben ju erscheinen und mit Strafe dazu angehalten werden tonne. Run aber heißt es in dem Ausschreiben des Landtags vom Jahre 1548 in ber Einladungeformel an die Grafen: "So begehren wir gunftigs und gnadigs vleiß, du mulleft uff mitwochen den 28ten bies obgemelten monats gegen den abent in bemelter unferer ftatt Trier infommen"; bie Einladung an bie Ritter aber lautet gang anders: "Ift ben vermeidung gebuerlicher pene und ftraff ber ungehors famteit unfer ernftlich bevelch und gefinnen, bu wulleft am mitwochen u. f. w." Und fodann : "und wulleft derwegen one redliche ehaffte verhinderung mit nichten ußbleiben, alles ben vermeidung obgemelten penen und ftraff; darnach wiß dich ju richten" 2). lautet alfo die Einladung Derer von der Ritterichaft auf Geborfam, gerade fo wie bei der Einberufung der Geiftlichfeit und der Bemeinden, mahrend in jener der Grafen, die allerdings Reichs= fande maren, Diefelbe nicht auf Gehorfam lautet, inden: fie nur als Bafallen des Ergftifts eingeladen wurden.

Diefe Einberufung ber Ritterschaft zu dem Landtage unter Pflicht des Gehorsams und Androhung von Strafen im Falle nicht legitimirten Ausbleichens, ift Beweis von der Unterwürfigkeit derselben unter die fürstliche Hoheit des Erzbischofs, da es sich auf den Landtagen nicht um Lehenssachen, sondern allgemeine Landesangelegenheiten handelte. Bas später der Adel vorgebracht hat, die Unterscheidung zwischen Reichsständen (status imperii) und Provincial-(Land-)ständen (status provinciales), gründe sich erst auf die Matrifel von 1521 und habe es früher eigentlich keine Landtage gegeben, kann der Sache der Ritters schaft nicht zu statten kommen: denn außer den Grafen unfres Erz-

¹⁾ Houth. II. 603.

⁹) Honth. II. 717.

ftifts fommt auch auf der Matrifel von 1521 keiner aus der Ritterschaft, dem niedrigen Adel überhaupt, vor und kann dieser daher auch aus der entscheidenden Matrikel keine Reichsstandschaft herleiten.

Es durfte demnach außer allem Zweifel sein, daß die eigentliche Ritterschaft nicht reichsunmittelbar, fondern Landsaffe des Erzstifts gewesen ift und sonach auch als Landstand auf den Landtagen erschienen ift und zu erscheinen verpflichtet war. In der Einberufung der Ritterschaft zu dem Landtage 1548 find nun ein und sechzig Ritter mit Ramen aufgeführt, die bei demselben zu erscheinen verpflichtet waren und bei Hontheim (II. 717) zu lesen find. Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte also unser Erzstift unbestritten die drei gewöhnlichen Stände, die Geistlichkeit, den Adel, wenn auch die Grafen bereits reichsunmittelbar geworden, und die Gemeinden (bie Städte und die Landschaft).

Jum erstenmal hat nun aber die Ritterschaft Opposition gegen ihre Landsässigietet erhoben und Reichsunmittelbarkeit vorgeschützt, als eben auf dem besprochenen Landtage von 1548 ber Churfürst die auf dem vorhergegangenen Reichstage beschloffene allgemeine Reichssteuer, gleich den übrigen Fürsten und Ständen des Reiches, auf seine Untergebenen umlegen wollte. Hier erklärte die Ritterschaft, daß sie es wohl zugeben wollten, wenn ihre Untergebenen, die im Erzstift geseffen, mit der Steuer belegt würden; sie selber aber seien für ihre Personen, Habe und Güter eremt und dürften weder jest noch instünstig mit gemeiner Landsteuer belegt werden.

Die Befreiung von Landfteuern für ihre Berjonen, Sabe und Buter hat nun wohl ber Churfurft zugestanden, wohingegen Die Ritterichaft jufagte, daß ihre Leute im Ergftifte, die von Alters ber ju Diefen Steuern herangezogen worden, fortan auch mit folchen belegt werden follten. Allein es war eine Reichsfteuer gegen die Turten gefordert worden, ju erheben von allen Perfonen, ob geiftlich oder weltlich, eremt ober nicht eremt. Die beiden Stande, Beiftlichfeit und Gemeinden, haben fich fofort zur Uebernahme bes dem Erzftift zugemeffenen Untheils bereit erklart; die Ritterschaft aber hat auch hier Freiheit vorgeschutt und verlangten, "daß fie und ihre arme angehörige Leute in unferm Erzftift gefeffen, und besonders an den Orten, ba fie boch gerichtsherren weren, und biefelbigen hiebevor unfern Borfahren nie gesteuert hetten, Diefer gemeiner Reichsfteuer fomohl, als Die Landfteuer gefreit und erlaffen werden folten." Der Chur fürft aber entgegnete, "daß wir uns ehe verfehen gehabt, fie folten fich Diefer gemeiner Reichofteuer und Anlagen, unerwogen einiger angemafter exemption oder Freiheit gar mit nichten entzogen haben."

Die Art und Beife der proviforischen Erledigung diefes 3wiefpaltes praformirte bereits den nach nahe zweihundert Sahren erft erfolgten definitiven Austrag der ftrittigen Angelegenheit. Das Domtapitel nämlich, aus lauter Adeligen bestehend und in feinen Gliedern mit ber Ritterschaft vielfach verwandt und darum auch nicht gang unparteiifch, trat in's Mittel zwischen die Ritterschaft und den Churfurften, mit bem die zwei andern Stande durch ihr eigenes Intereffe bei biefer Sache verbunden waren, und brachte eine Art Bergleich ju Stande. "Als wir uns aber ber Dinge mit inen nicht vergleichen mögen, haben fich die würdigen und edlen unfres Dhoem-Capittels verordnete ju Diefem landtage jufchen uns und gebachter Ritterschaft bem fridden ju guetem in undterhandlung begeben und eingelaffen und die fach mit unferm und auch irem von ber Ritterschaft vorwiffen und willen dabin bethedingt, daß wir die gemelte unfre Ritterschaft dieser gemeinen Reichs= Reuer halben nit weiter anlangen, sonder allein ire arme angehörige leuth, fo viel deren in unfrem Ergftifft geseffen, es haben die von der Ritterschaft an denselbigen Orten bas Hochgericht ober nicht, fie haben auch von Alters here unferm Borfahrn felig gesteuert ober nicht, gleich unsern und unsere Stiffts armen angehörigen leuthen zu dieser izt vorstehender handlong auch mit steur belegen sullen und mügen." Dabei hat aber der Churfürst erklärt, daß dieses Absehen von der Besteuerung der Ritterschaft nur für den vorliegenden Fall gelten folle, und daß er fich für alle zufünftige Fälle, wo die Stände des Reichs eine Reichofteuer zu erheben für nothwendig hielten, er fich und feinem Erzstifte und feinen Rachtommen auf alle Zeit fein Recht, feine Gerechtigkeit, herkommen, Uebung und Befit, fo er in Diefen Fällen gegen feine Ritterschaft und ihre Angehörigen im Ergs ftifte habe, nämlich fie mit in folche gemeine Reichsfteuern ju ziehen und ju belegen, mahre; wohingegen bann auch bie Ritterschaft eine Bermahrung ihrer Rechte, Freiheiten einlegte "und alfo ju beiden feiten jeder Theil fein recht und gerechtigfeit vurbehalten" 1).

Der Zwiefpalt trat wieder hervor auf dem Landtage 1556, wo jedoch wieder, nach langen Berhandlungen mit der Ritterschaft über ihre Lehnspflichten dieselbe letztlich unterthänig gewilligt, daß ihre Unterthanen im Erzstifte, gleich andern Trierischen Angehörigen, zu den Landsteuern herangezogen werden sollten, die Ritterschaft selbst diese Steuern empfange und im Obererzstift an den Amtmann zu Pfalzel, im Untererzstift an den zu Coblenz oder Ehrenbreitstein abliefern werde. Die Ritter selbst für ihre Personen wollten, wenn es die Rothburft

¹) Honth. II. p. 738 et 739.

erfordere, in oder außerhalb des Erzftifts, letteres jedoch nur im Erzftift Maing, Coln, Bfals und Seffen, und allein gur Sandhabung bes Reichofriedens, einen Reiterbienft auf einen Ronat anf eigene Roften thun, worauf ber Churfurft eingegangen, jedoch mit Aufrechthaltung des Bertrags von 1548, mo beide Theile fich ibre Rechte refervirt hatten. So hatte man alfo jest die Bafallen. ober Lehnsdienfte ver Ritterschaft, die allerdings Immedietät weder eins noch ausschließen, geschieden von ben Landesfteuern; bieje lettern waren ben Untergebenen ber Ritterschaft im Ergftifte augetheilt, die Ritterschaft felbft aber follte blog Bafallendienfte zu leiften haben, b. i. bei einem Reichsfriege oder einer Fehde im Lande dem Erzbifchofe die in den Lehnbriefen ausbedungene Mannfchaft zu Rof zuführen. Immerhin aber war die Sache noch nicht befinitiv abgethan; denn Diefer transitorischen Vergleiche ungeachtet war der Erzbischof der Anficht, "daß alle diejenigen, die im Erzftift hauslich figen und fich Desfelbigen Friedens, Rechtens, Schut und Schirms gebrauchen und erfreuen, fie fteben zu wem fie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen, foulbig feien, bas gemeine Mitleiden helffen ju tragen". Die fo fcmebende Angelegenheit brach in offenen Streit aus, als der fraftige Erzbischof Jatob v. Els 1575 die Stände des Erzftifts nach Coblenz auf einen Landtag einberief und benfelben eine besondre Steuer jur Tilgung ber von ben Borgangern hinterlaffenen Landesschulden in Borfchlag brachte. ...D4 Die Gesammtheit der unter Trierischer Sobeit lebenden Denfchen, erzählt Brower ben hergang, ju einem ber brei Stände, ber Gelftlichfeit, ober ber Ritterschaft, oder bem Bolle angehört, fo hat der erfte und britte Stand fofort bem Erzbifchofe zweimalhunderttaufend theinifche Bulden, ju gleichen Raten in funf Jahren ju entrichten, bewilligt. Dagegen aber hat der mittlere, der Ritterftand, erflart, er fei dem Reiche zu Kriegsdienften verbunden und ftets bereit die Baffen für das Land ju fuhren, und fei dieferhalb befonders nach bem Beifpiele ihrer Borfahren nicht iculdig, mit den übrigen Landesbewohnern Abgaben ju Der Erzbischof Jatob aber war ganz andrer Anficht; bie entrichten. Ritterschaft nämlich, die doch durchweg Leben und Bortheile von ihm (bem Ergftifte) befite und genieße, und nach dem vieljahrigen ganglichen Ubgange bes alten Geerbannes im Reiche jest auch von Rriegsblienften frei fei, fuche eben nur bie Steuerlaft allein auf die Geiftlichkeit und das Bolt, das ohnehin nicht reich fei, abzuwälzen. Daber hat er, dem Rathe ber beiden andern Stande gemäß, beschloffen, für Diesmal die weigernde Ritterschaft in ber Beife ju zwingen, daß bis dahin, daß fie dem Ergftifte, von welchem fie reich

geworden, Sufe leiften wollten, tein Schuldner jährliche Einfünfte, tein Bauer Fruchtzehnten und tein Beidenpächter Beidepacht (an einen Ritter) zahlen follte" — 1).

Es waren nunmehr Beigerung und Forderung fo ichroff eins ander gegenüber getreten, daß auf eine richterliche Entfcheidung gedacht werden mußte. Die Frage: ift die Ritterschaft fculdig mit den beiden andern Ständen die Landessteuern ju tragen ober nicht? hing ab von ber Beantwortung ber andern: ift Die Ritterschaft bes Ergftifts ber furflichen Sobeit des Ergbifchofs unterworfen, ober ift fie reichsuns mittelbar? Der Erzbifchof Satob brachte 1577 Die Angelegenheit als Rläger in Bereinigung mit den zwei andern Ständen vor bas Reichsfammergericht zu Beglar. In den Jahren 1594 und 1595 war ber Prozes völlig inftruirt und war hoffnung, das berfelbe bald zu Ende gebracht fein wurde. Aber ber inzwischen erfolgte Lob des fraftigen Erzbijchofs tam der Ritterschaft fur Bergögerung gut ju ftatten. Un jener Borfrage nach ber 3mmedietat der Ritterichaft ift der Brozef, nach befannter beuticher Beife, am Rammergerichte hangen geblieben. Durch Borfchlagung eines Bergleichs von Seite nachfolgender Erzbijcofe, durch die nicht gang unparteiliche Einwirfung des Domfapitels, bas mit ben rechtenden Abelsfamilien verwandt war, ift die Angelegenheit eingeschläfert worden. Inzwischen bat bie Ritterfchaft fich faktifch immer mehr ber Unterwürfigkeit entzogen. 3m Jahre 1706 fing baber bie erstiftifche Ritterschaft an, fich, ungeachtet des noch ichwebenden Rechtsftreites, gang als immediat ju geriren, indem fie unter bem Titel "Rieber-Rheinische Ritterschaft" förmliche Rittertage ausschrieb, eine vormals nie gehabte förmliche Matritel über die angeblich unter ihren Anschlag gehörige Buter aufrichtete und barunter verschiedene Freie auf ergftiftischem Territorium, bie ihnen nicht juftandig, aufnahm, Anlagen darauf feste und die Entrichtung mit Erecutionen betrieb, die vom Raifer den immediaten Ständen ertheilten Brivilegien fich aneignete, ihren Miglitedern ben Concurs an den Trierifchen Gerichten verbot und ein eigenes Gericht niedersette mit Berlepung ber churtrierifchen Berichtsbarteit, felbft in Coblens heimlich gerichtliche Aftus vornahm. Das bunfte benn boch dem damaligen Churfurften Johann Sugo ju ftarf und erließ er unter bem 12. September 1707 eine Abmahnung an die Ritterschaft und eine Brotestation gegen ihr Borgeben als Reners ungen zum Brajudig ber durfürftlichen Gerechtfamen.

Die Ritterschaft trat sobann 1714 mit einer Denkschrift an bie Deffentlichkeit unter bem Titel: "Gründlicher Unterricht und !

^{&#}x27;) Annal. Trev. libr. XXII. n. 23.

Demonstration, das die im Erzstift Trier geseffene und begüterte von Abel je- und allzeit denen Römischen Laysern und Königen von Layser Carolo Magno bis auf jest regierende römisch-faiserl. Majestät . . . immediate subject seven u. s. w."Hiegegen erschien bald danach: "Aften mäßige Borstellung und Apologie in Sachen Churtrier und dero geist- und weltlichen Landständen contra den Trierischen Abel in puncto praetensae immedietatis." Und zulest erschien wieder 1728 von Seite des Abels eine große Bertheidigungsschrift unter dem Titel: Nobilitas Trevirensis immediate libera imperii, a Landsassiatu denuo vindicata etc.

In dem Standesverhältniffe unfres Abels fcheint bis jur Beit ber Erhebung des Streites in der Mitte des fechezehnten Jahrhunderte, ob immediat oder landläsfig, viel Unflarheit geherrscht zu haben, die fobann natürlich, weil der Broues noch durch bas gange fiebenzehnte Jahrhundert ichmebte, nicht nur nicht gehoben, fondern noch vermehrt worden ift. Es ift diefes unter andern baraus ersichtlich, daß noch 1547 der Graf Jakob von Manderscheid, der fich boch auf der Reichsmatrifel von 1521 befindet, an unfern Churfürften Johann von Ifenburg geschrieben und angezeigt hat, er fei von Raifer Carl V zu dem nächsten Reichstag einberufen, mabrend er boch vom Reiche nichts ju Lehn habe und ben Churfurften als feinen ganbesberrn betrachte; er bitte baber, ihn beim Raifer, wie früher gefcheben, ju vertreten und zu entschuldigen. "Ru zweivelt mir nit E. Churfurftl. Gnaden tragen gut miffens, daß ich gar nupft von dem heiligen Reich zu lehen trage, funder alles, bas ich hab, trag ich von E. Ch. Ond. als meinem rechten hohe und landt-hern zu leben und auch zum theil von dem Herpogthumd Lupemburg zu leben u. f. w." Und ber Churfurft antwortete darauf, feine Borfahren hatten ihn (den Grafen) in Reichsanschlägen nicht vertreten, obgleich wohl in Furfprachen; wenn der Graf fich aber von ihm, ben er als feinen Landes herrn dem Schreiben nach anerkenne und feine im Erzftifte gefeffenen Unterthanen in vorfallenden gallen mit ziemlicher Steuer, gleich ben andern Trierischen Unterthanen oder Anbern, die er bisher aus ber Reichsmatrikel ausgezogen, belegen laffen wolle, fo fei er bagegen erbie tig, ihn als einen Grafen und Stand des Erzstifts in des Reiches Anlagen ju vertreten, und folchen Anfchlag, wenn er auf den Ramen bes Grafen am Reichstage gefordert werbe, felbft ju ubernehmen 1).

Hier feben wir alfo, wie ber Raifer den Grafen von Manders scheid zum Reichstag einberuft, ihn für immediat halt, ber auch auf

Digitized by Google

¹⁾ Honth. II. 708.

ber Reichsmatrikel fteht, und wie ber Graf felber von feiner 3mmebietat nichts weiß, den Churfurften von Trier als feinen Soheits- und Sandesherrn anertennt, fich alfo fur landfaffig halt; und feben endlich, wie ber Churfurft fich nur gegen Uebernahme ber Besteuerung burch ihn bereit erflärt, ben Grafen am Reichstage ju vertreten und durch Ausziehung desfelben aus ber Matrifel feinen Anfchlag ju übernehmen. Ronnte folche Unflarheit bei dem Grafen von Manderscheid obmalten, bann wohl noch um fo mehr bei bem niedrigen Abel, ber auf jener Reichomatrifel nicht zu finden war. Das der Prozes nach dem Ableben bes fraftigen Churfurften Jatob v. Els in's Stoden gerathen, bald banach die Birren bes breißigjährigen Rrieges und bie langtwierigen Streithandel bes Churfurften Bhilipp Chriftoph mit dem geiftlichen und weltlichen Stande und dem Domfapitel eingetreten find, fonnte Die Unklarheit nur noch fteigern, indem in ber langen 3mischenzeit bis jur Erneuerung des Prozeffes zu Anfange bes achtzehnten Jahrhunderts manche Thatfachen und Traditionen, bie 1576 noch Licht hatten verbreiten tonnen, aus dem Andenken der Menschen verschwunden find. Daber haben denn die beiderfeitigen Dentichriften, die fur Immedietat und die für Landfästigfeit der Ritterschaft, Manches für fich und Danches gegen fich, und weiß man am Ende nach Durchlefung ders felben taum, welcher Partei man Recht geben foll; und mag auch Diefes Miturfache gewefen fein, daß ber Prozes am Reichotammer-

gerichte nicht zur Entscheidung fommen wollte und die Parteien sich lettlich zu einem Vergleiche verstanden haben. Die Gründe, mit denen der Churfürst mit den beiden andern

Die Gründe, mit denen ber Churfürst mit den beiden andern Ständen die Landsässigkeit der Ritterschaft zu beweisen suchte, waren hauptsächlich folgende.

1) Es ift unwidersprechlich, daß der Trierische Abel und alle feine Glieder in dem Erzstifte domicilirt find oder voch ihre Güter in demselben haben. Es findet also die befannte Rechtslehre Anwendung, daß die Bewohner und die Güter innerhalb eines Territorium als diesem unterworfen zu betrachten find, so lange nicht das Gegentheil hinreichend bewiesen ift. 2) Gemäß der goldenen Bulle Laifer Carl IV waren die Grafen, Barone, Adeligen, Burgmänner, Basallen u. dgl. in den geiftlichen Churfürstenthümern ben weltlichen Gerichten der Erzdischöfe unterworfen, mogte Kläger sein, wer wollte, und fonnten nicht an ein andres Gericht appelliren (Gold. Bulle, Cap. XI), so lange ihnen die churfürsteltichen Gerichte Recht nicht verweigerten. 3) Raiser Marimilian I hat, laut der Triers ischen Regalbücher, 1495 dem damaligen Erzbischofe von Trier und feinen Rachfolgern die bis in die folgenden Zeiten bestätigte Conceffion 3. Marr. Geschiete von Trier, I. Band.

B1 Google

und den beiden andern Trierischen Landständen andrerseits am Reichsfammergerichte herbei, der erst 1729, und zwar nicht durch ein Urtheil, fondern durch einen Bergleich beendigt worden ift.

Es bestanden nämlich die Berpflichtungen der Ritter als Bafallen gegen die Erzbischöfe in Kriegsdiensten; als später die Lehnmilig einging und nun, behufs der Werbung und Besoldung von Kriegsleuten, den Untergebenen Steuern auferlegt werden mußten, lehnte die Ritterschaft die Uebernahme von solchen Steuern ab, unter Vorschutzung von Reichsunmittelbarkeit. So ist der Streit entstanden.

3ch fagte oben, es fei vorerft zu Ende bes fünfzehnten und Anfange bes fechezehnten Jahrhunderts Unflarheit in dem Berhältniffe ber Ritterschaft zu bem Erzbischofe eingetreten. Seben wir uns nämlich Die verschiedenen Reichsmatrifeln (Berzeichniffe ber Reichsftande) vom Jahre 1422 ab, wo bie erfte aufgestellt ift, bis zum Jahre 1521 an, fo finden wir zwar icon Grafen unfres Erzftifts als Reichsftande aufgeführt und mit einem Anfchlage bezeichnet, die Grafen von Sayn, Ifenburg, Bied und Bittgenftein ; allein bis zu der unter Raifer Carl V ju Borms 1521 aufgerichteten Matrifel gab es tein feftftehendes und geschloffenes Reicheftandeverzeichnis und find alle fruhern Matrifeln für den nachweis der Reichsunmittelbarteit ganz unzuverläffig. Die in denfelben angesetten Anschläge von Fürften und Ständen ju Römerzügen, Rriegezügen gegen bie Suffiten in Bohmen und bie Turfen, haben bald viele, bald wenige Stande namhaft gemacht; Grafen, Städte, Abteien tauchten auf in den Berzeichniffen und verschwanden wieder. Die Abtei Brum, an beren Reichsunmittelbarfeit nie gezweifelt worden, fommt in feinem der Reichsamschläge von 1422 bis 1521 vor und ift zuerft in ber bes lett genannten Jahres aufgeführt. Dagegen fommen bie Stadt Trier und Die Abtei St. Maximin auf mehren ber frühern Reichsanschläge vor, bie lettere auch noch auf der Matrikel von 1521, während boch Beider Anfpruche auf Reichsunmittelbarteit danach durch richterliche Erfenntniffe abgewiesen worden find; und es fommt auch auf mehren die Abtei St. Matthias vor, die boch niemals ernftliche Anfpruche auf Immedietät erhoben bat. Der Bogt von Sunolftein tommt in fast allen frühern Anschlägen vor, in bem von 1521 aber, ber von ba ab als Rorm galt, ift er nicht aufgeführt. Selbft der Churfürft von Trier fehlt in einem Anfchlage, während doch an feiner Imme-Dietat nicht gezweifelt werden tonnte. Rurg, die frühern Matrifeln find gang unguverläffig für den Beweis ber Reichsftandschaft.

Sind nun auch die Matrikeln bis zu den Reformen des Reichsregiments unter Carl V für sich allein unzuverläffig, so ist es doch offenbar ein starkes Präjudiz gegen Immedietät, wenn ein Stand

auf feiner von allen diefen Matrikeln, und felbst auf jener von 1521 nicht vorkommt; diefes aber ift der Fall bei dem Adel des Erzstifts Trier, mit Ausnahme der Grafen, also bei den Rittern und den Edels herren, welche drei Arten den Adel (nobilitas) überhaupt constituirten.

Ronnte nun auch den Grafen ju Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht ichon ju Anfange besfelden, Immedietät nicht abgefprochen werden, fo verhielt es fich boch anders mit bem niedrigen Abel, ben Rittern und Edel , ober Freiherren. 3m Jahre 1502 erneuerten Die Stande des Erzftifts Trier Die Union vom Jahre 1456, welche babin lautete, daß fie fortan teinen neuen herrn empfangen, aufnehmen, in Stadte und Schlöffer des Erzftifts einlaffen und als ihren herrn anertennen wollten, wenn fie nicht vorher Gewißheit erlangt hatten, baß er mit Recht ihr herr fei. Roch andre Bedingungen waren in ber Union ausgesprochen, gerichtet gegen die Bahlcapitulationen bes Domfapitels, und die wir oben dem Inhalte nach angegeben haben. Diefe Union war zwar förmlich nur von dem Abel und den Gemeinden des Erstifts abgeschloffen, allein es war doch auch die Beiftlichteit infofern mit hereingezogen, als in den Bedingungen fur Die Anerkennung eines neuen Erzbifchofs auch Buficherung aller Rechte und Freiheiten der Geiftlichkeit ausgesprochen war. Die Union gehörte alfo infofern ben brei Stanben bes Ergftifts an, und hat aus diefem Grunde auch ber Papft ein breifaches Abmahnungsfchreiben gegen die Union ergehen laffen (1457), 1) an Bralaten, Stifte und Rlöfter, 2) an Grafen, Ebele und Bafallen, 3) an bie Städte Trier, Coblenz, Boppard u. a. In der Erneuerung biefer Union vom Jahre 1502 durch den Abel und die Gemeinden beißt es nun weiter. "Fort (ferner) ob einiger hierüber genöthigt, gewältigt oder erfucht wurde, und fich Rechts erbiete vor die drei Stande, daß niemans ober den geben folgen, lepdigen oder beschäbigen foll, und ob ein herr mit fremden Leuten das thun wollte, follen bie brei Stande mit Bermögen bavor fein u. f. m." Und ferner heißt es bafelbft : "Und ju dem letten haben Grafen, Serren, Ritterschaft, Städte und Landschaft fich gewilligt, je ju bem zweiten Jahre ju Cochem bes andern nachften Lags nach Sant Johannes Baptiften Tage Mitfommers ju fieben Uhren anzufangen ein gemeiniglich Berfammlung bes Stifts Stanbe, Grafen, Berren, Ritterfchaft, Städte und Landschaft ju halten, ob etlich Bebrech hatten, den zweien Ständen folches vorzubringen und ferner darin handeln. So aber jemand von den zweien Standen in gemeldter Beit ber zweier Jahre Bedrängung geschehen u. f. m." 1).

^{, 1)} Der Lext ber Union von 1456 ficht bei Honth. II 488 a.g. in bem Ribelug C

Ju diefer Einigung ift Rede von brei Ständen bes Ergftifts, ju benen boch alfo auch die nitterschaft gehören mußte; und gegen Ende bes Altenftudes ift Rede von den zwei Standen des Ergftifts, Die fich vereinigt haben, der Abel und die Gemeinden, wo alfo abermals ber Abel als Stand bes Eriftifts aufgefaßt ift. 3war hat fpater ber Abel das in Diefem Aftenftude gegen feine pratendirte Immedietat ents haltene Argument badurch ju emfraften gefucht, daß er die Einigung fo erflarte, daß bie im Erzstift Srier befindlichen (obgleich nicht alle ju deffen Territorium gehörigen) brei Reichsftande, namlich die Grafen, Die Ritterschaft und bas Erzftift, fich mit einander verbunden hatten. Diefer Deutung gemäß mare bier Rede von brei Reichsftanden und nicht von drei Trierifchen Lands ftanden, und murden diefelben nur Stande des Ergftifts genannt, weil fie in dem Territorium desselben gelegen, aber boch nicht von dem Territorium feien, in, nicht de territorio Trevir.; und diefe drei Reichsftande maren bann: die Grafen, Die Ritterichaft und bas Erzftift Trier (als Fürftenthum). Allein Diefe Erflarung ift, wie 3. 3. Mofer nachweift, offenbar falfch; denn 1) widerspricht fie dem Bortlaute der Union, indem es beißt - "eine gemeine Berfammlung bes Stifts Stanbe, Grafen, Berren, Ritterichaft, Stabte und Landschaft." Diefelbe ift auch 2) aus bem Grunde falich, weil die Reichsritterschaft niemals in öffentlichen Aften bas Braditat Reichsftand geführt oder befommen bat; 3) mußte nach jener Erflärung noch angenommen werden, daß die Städte und die Landschaft, D. i. Die Bemeinden, Die boch nur einen Stand des Ergftifts bildeten, Das ganze Erzftift Trier als Reichsftand reprafentirt hatten, was offenbar falich ift, indem bei jenem Einigungsatte weder ber Churfurft, Das haupt des Ergftifts und der Reprafentant besfelben als Reichsftand, noch das Domfapitel, noch auch die übrige Geiftlichkeit concurrirt hat. Und 4) heißt es, fie wollten feinen für ihren herrn aufnehmen, als Churfürften anerfennen, als nur unter gemiffen Bedingungen. Es wird alfo hier nicht von Reichsftanden, fondern von Land. ftanden die Rede fein und muß dann neben den mei Ständen, ber Beiftlichfeit und den Gemeinden, ber britte in ber Rittericaft au finden fein 1).

Ebenmäßig ift auch in den Aften des Landtags zu Trier 1515 von brei Ständen des Erzstifts Rede; die drei waren versams

Antiquar. II. Abth. 5. 30. S. 632-634. Die Erneuerung vom Jahre 1303 bei Honth. II. 656-658; Rhein. Antiquar. 1. c. S. 785 u. 786.

¹⁾ Dan fehe Mofer, curtrier. Staatsrecht, Cap. XI. S. 1.

melt auf demfelben, Geiftlichkeit, Abel und Gemeinden, und heißt es: "Der Erhbischof zu Trier und Churfürst unfer gnädigster Herr (hat) den dryen Stenden feiner Gnaden Stifts thun furgeben u, f. w."¹). Und der Adel erklärt daselbst: "Diefelben feien schuldig, unferm G. H. zu raten und zu helffen ires vermögens, und sv ir unterthänig bitt, sie versteen zu laiffen, worin sv unferm G. H. raten und helffen sullen, alsban wulten sie sich bedenken und sich aller gebuer vernemen laiffen."

Bas aber mehr bedeutet, als das julest Angegebene, ift die Thatfache, daß der Abel felbft fpater in feiner Dentschrift erflart hat, bas Erscheinen auf ben Trierischen Landtagen fei noch tein Beweis ber Landfäffigfeit, wenn nicht eine Bflicht bestehe, auf denfelben ju erscheinen und mit Strafe dazu angehalten werden könne. Nun aber heißt es in dem Ausschreiben des Landtags vom Jahre 1548 in der Einladungsformel an die Grafen: "Go begehren wir gunftigs und gnadigs vleiß, bu wulleft uff mitwochen den 28ten bies obgemelten monats gegen ben abent in bemelter unferer ftatt Trier infommen"; bie Einladung an bie Ritter aber lautet gang anders: "Ift ben vermeidung gebuerlicher pene und ftraff der ungehor= famteit unfer ernftlich bevelch und gefinnen, du wulleft am mitwochen u. f. m." Und fodann : "und wulleft derwegen one redliche ehaffte verhinderung mit nichten ufbleiben, alles ben vermeidung obgemelten penen und ftraff; barnach wiß bich ju richten" 2). 68 lautet alfo Die Einladung Derer von Der Ritterschaft auf Bebors fam, gerade fo wie bei der Einberufung der Beiftlichkeit und der Gemeinden, mahrend in jener ber Grafen, die allerdings Reichs= fande waren, diefelbe nicht auf Gehorfam lautet, inden: fte nur als Bafallen bes Ergftifts eingeladen wurden.

Diefe Einberufung ber Ritterschaft zu bem Landtage unter Bflicht bes Gehorsams und Androhung von Strafen im Falle nicht legitimirten Ausbleidens, ift Beweis von der Unterwürfigkeit derselben unter die fürstliche Hoheit des Erzbischofs, da es fich auf den Landtagen nicht um Lehenssachen, sondern allgemeine Landesangelegenheiten handelte. Bas später der Abel vorgebracht hat, die Unterscheidung zwischen Reichsständen (status imporii) und Provincial-(Land-)ständen (status provinciales), gründe sich erst auf die Matrikel von 1521 und habe es früher eigentlich keine Landtage gegeben, kann der Sache der Ritterichaft nicht zu statten kommen: denn außer den Grafen unfres Erz-

¹⁾ Honth. II. 608.

^{*)} Honth. II. 717.

ftifts fommt auch auf der Matrikel von 1521 keiner aus der Ritterschaft, dem niedrigen Adel überhaupt, vor und kann diefer daher auch aus der entscheidenden Matrikel keine Reichsstandschaft herleiten.

Es dürfte demnach außer allem Zweifel fein, daß die eigentliche Ritterschaft nicht reichsunmittelbar, sondern Landsaffe des Erzstifts gewesen ist und sonach auch als Landstand auf den Landtagen erschienen ist und zu erscheinen verpflichtet war. In der Einberufung der Ritterschaft zu dem Landtage 1548 sind nun ein und sechzig Ritter mit Namen aufgeführt, die bei demselben zu erscheinen verpflichtet waren und bei Hontheim (II. 717) zu lesen sind. Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte also unser Erzstift unbestritten die drei gewöhnlichen Stände, die Geiftlichkeit, den Abel, wenn auch die Grafen bereits reichsunmittelbar geworden, und die Gemeinden (die Städte und die Landschaft).

Jum erstenmal hat nun aber die Ritterschaft Opposition gegen ihre Landfässtgteit erhoben und Reichsunmittelbarkeit vorgeschützt, als eben auf dem besprochenen Landtage von 1548 ber Churfürst die auf dem vorhergegangenen Reichstage beschloffene allgemeine Reichssteuer, gleich den übrigen Fürsten und Ständen des Reiches, auf seine Untergebenen umlegen wollte. Hier erklärte die Ritterschaft, daß sie es wohl zugeben wollten, wenn ihre Untergebenen, die im Erzstift geseffen, mit der Steuer belegt würden; sie selber aber seien für ihre Personen, Habe und Güter eremt und dürften weder jest noch instünftig mit gemeiner Landsteuer belegt werden.

Die Befreiung von Landfteuern für ihre Berjonen, Sabe und Buter hat nun wohl der Churfurft jugestanden, wohingegen tie Ritterfchaft zufagte, daß ihre Leute im Ergftifte, die von Alters ber zu Diefen Steuern herangezogen worden, fortan auch mit folchen belegt werden follten. Allein es war eine Reichsfteuer gegen die Turfen gefordert worden, ju erheben von allen Berfonen, ob geiftlich oder weltlich, eremt ober nicht eremt. Die beiden Stande, Beiftlichfeit und Gemeinden, haben fich fofort zur Uebernahme Des dem Erzftift zugemeffenen Antheil6 bereit erflart; die Ritterschaft aber bat auch bier Freiheit vorgeschust und verlangten, "daß fie und ihre arme angehörige Leute in unferm Ergftift geseffen, und besonders an den Orten, ba fie boch gerichtsherren weren, und Diefelbigen hiebevor unfern Borfahren nie gesteuert hetten, Diefer gemeiner Reichsfteuer fowohl, als Die Landfteuer gefreit und erlaffen werden folten." Der Chum fürft aber entgegnete, "daß wir uns ehe versehen gehabt, fie folten fich Diefer gemeiner Reichofteuer und Anlagen, unerwogen einiger angemafter exemption oder Freiheit gar mit nichten entzogen haben."

Die Art und Beife der provisorischen Erledigung biefes 3wiespaltes praformirte bereits den nach nabe zweihundert Jahren erft erfolgten definitiven Austrag der ftrittigen Angelegenheit. Das Dom= tapitel nämlich, aus lauter Adeligen bestehend und in feinen Gliedern mit ber Ritterschaft vielfach verwandt und darum auch nicht gang unparteilich, trat in's Mittel zwischen die Ritterschaft und den Churfurften, mit bem die zwei andern Stande burch ihr eigenes Intereffe bei biefer Sache verbunden waren, und brachte eine Art Bergleich ju Stande. "Als wir uns aber ber Dinge mit inen nicht vergleichen mögen, haben fich die würdigen und edlen unfres Dhoem-Capittels verordnete ju diefem landtage zuschen uns und gebachter Ritterschaft dem fridden zu guetem in undterhandlung begeben und eingelaffen und die fach mit unferm und auch irem von ber Ritterschaft vorwiffen und willen dabin bethedingt, daß wir die gemelte unfre Ritterschaft dieser gemeinen Reichsfteuer halben nit weiter anlangen, fonder allein ire arme angehörige leuth, fo viel deren in unsrem Erzstifft geseffen, es haben die von der Ritterschaft an denselbigen Orten das Hochgericht ober nicht, fie haben auch von Alters here unferm Borfahrn felig gesteuert ober nicht, gleich unfern und unfere Stiffts armen angehörigen leuthen ju diefer ist vorstehender handlong auch mit steur belegen fullen und mügen." Dabei hat aber der Churfürst erklärt, daß dieses Absehen von der Besteuerung der Ritterschaft nur für den vorliegenden Fall gelten solle, und daß er sich für alle zufünstige Fälle, wo die Stände des Reichs eine Reichofteuer ju erheben für nothwendig hielten, er fich und feinem Erzftifte und feinen Rachfommen auf alle Zeit fein Recht, feine Gerechtigkeit, Serkommen, Uebung und Befit, fo er in Diefen Fällen gegen feine Ritterschaft und ihre Angehörigen im Erje ftifte habe, nämlich fie mit in folche gemeine Reichsfteuern ju ziehen und zu belegen, wahre; wohingegen bann auch die Ritterschaft eine Berwahrung ihrer Rechte, Freiheiten einlegte "und also zu beiden seiten jeder Theil fein recht und gerechtigfeit vurbehalten" 1).

Der Zwiefpalt trat wieder hervor auf dem Landtage 1556, wo jedoch wieder, nach langen Verhandlungen mit der Ritterschaft über ihre Lehnspflichten diefelbe lettlich unterthänig gewilligt, daß ihre Unterthanen im Erzstifte, gleich andern Trierischen Angehörigen, zu den Landsteuern herangezogen werden sollten, die Ritterschaft selbst diefe Steuern empfange und im Obererzstift an den Amtmann zu Pfalzel, im Untererzstift an den zu Coblenz oder Ehrenbreitstein abliefern werde. Die Ritter selbst für ihre Personen wollten, wenn es die Rothburft

¹) Honth. II. p. 738 et 739.

erfordere, in ober außerhalb des Ergftifts, letteres jedoch nur im Ergftift Maing, Coln, Bfalg und Seffen, und allein gur Sandhabung bes Reichsfriedens, einen Reiterbienft auf einen Monat anf eigene Roften thun, worauf ber Churfurft eingegangen, jeboch mit Aufrechthaltung des Bertrags von 1548, wo beide Theile fich ihre Rechte refervirt hatten. So hatte man alfo jest die Bafallen. oder Lehnsbienfte Der Ritterschaft, die allerdings Immedietat weber eins noch ausschließen, geschieden von ben Lanbesfteuern; biefe lettern waren ben Untergebenen ber Ritterschaft im Ergftifte zugetheilt, bie Ritterschaft felbft aber follte blog Bafallendienfte ju leiften haben, b. i. bei einem Reichofriege oder einer Fehde im Lande dem Erzbifchofe die in den Lehnbriefen ausbedungene Mannfchaft zu Rof zuführen. Immerhin aber war die Sache noch nicht befinitiv abgethan; denn Diefer tranfitorifchen Bergleiche ungeachtet war ber Erzbifchof ber Unficht, "baß alle diejenigen, bie im Ergftift hauslich figen und fich Desfelbigen Friedens, Rechtens, Schus und Schirms gebrauchen und erfreuen, fie fteben ju mem fie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen, fouldig feien, bað gemeine Mitleiden helffen ju tragen". Die fo fcmebende Angelegenheit brach in offenen Streit aus, als ber fraftige Erzbifchof Jatob v. Els 1575 die Stände des Erzstifts nach Coblenz auf einen Landtag einberief und benfelben eine besondre Steuer gur Tilgung ber von ben Borgangern hinterlaffenen Landesfculden in Borfchlag brachte. "Da Die Gefammtheit der unter Trierifcher Soheit lebenden Denfchen, erzählt Brower den Hergang, ju einem der drei Stände, der Geiftlichteit, oder ber Ritterschaft, ober bem Bolke angehört, fo hat der erfte und britte Stand fofort bem Erzbifchofe zweimalhunderttaufend theinifche Bulden, ju gleichen Raten in fünf Jahren ju entrichten, bewilligt. Dagegen aber hat ber mittlere, ber Ritterftand, erflart, er fei bem Reiche zu Kriegsbienften verbunden und ftets bereit die Baffen für das Land ju führen, und fei dieferhalb befonders nach dem Beispiele ihrer Bors fahren nicht ichulbig, mit ben übrigen Landesbewohnern Abgaben ju entrichten. Der Erzbischof Jatob aber war gang andrer Anficht; Die Ritterschaft nämlich, die doch durchweg Leben und Bortheile von ihm (bem Erzftifte) befige und genieße, und nach dem vieljährigen ganglichen Abgange bes alten Seerbannes im Reiche jest auch von Rriegsdienften frei fei, fuche eben nur bie Steuerlaft allein auf bie Geiftlichfeit und das Bolt, das ohnehin nicht reich fei, abzuwälzen. Daber hat er, bem Rathe ber beiden andern Stande gemäß, beschloffen, für biesmal die weigernde Ritterschaft in ber Beije ju amingen, daß bis dahin, daß fie dem Erzftifte, von welchem fie reich

i

geworden, hülfe leisten wollten, tein Schuldner jährliche Einfünfte, tein Bauer Fruchtzehnten und tein Weidenpächter Beidepacht (an einen Ritter) zahlen follte" — 1).

Es waren nunmehr Beigerung und Forderung fo fcbroff eins ander gegenüber getreten, daß auf eine richterliche Entscheidung gedacht werden mußte. Die Frage: ift die Ritterschaft fculdig mit den beiden andern Ständen die Landesfteuern ju tragen ober nicht ? hing ab von ber Beantwortung der andern : ift Die Ritterschaft des Erzftifts ber furflichen Sobeit Des Ergbifchofs untermorfen, ober ift fie reichsuns mittelbar? Der Erzbifchof Jatob brachte 1577 bie Angelegenheit als Rläger in Bereinigung mit ben zwei andern Ständen vor bas Reichsfammergericht zu Weslar. In den Jahren 1594 und 1595 war der Prozes völlig inftruirt und war hoffnung, das berfelbe bald zu Ende gebracht fein wurde. Aber ber inzwijchen erfolgte Tob bes fraftigen Ergbischofs tam ber Ritterschaft fur Bergögerung gut ju ftatten. In jener Borfrage nach der Immedietät der Ritterschaft ift der Brogef, nach befannter deutscher Beije, am Rammergerichte hangen geblieben. Durch Borichlagung eines Bergleichs von Seite nachfolgender Erjbijcofe, durch die nicht gang unparteiifche Einwirfung des Domfapitels, bas mit den rechtenden Adelsfamilien verwandt war, ift die Angelegenheit eingeschläfert worden. Inzwischen hat bie Ritterfchaft fich faftisch immer mehr der Unterwürfigkeit entzogen. 3m Jahre 1706 fing baber bie erftiftifche Ritterschaft an, fich, ungeachtet bes noch ichwebenden Rechtsftreites, gang als immediat ju geriren, indem fie unter bem Titel "Rieber-Rheinische Ritterfchaft" formliche Rittertage ausschrieb, eine vormals nie gehabte förmliche Matritel über die angeblich unter ihren Anschlag gehörige Guter aufrichtete und darunter verschiedene Freie auf erzftiftischem Territorium, bie ihnen nicht zuftandig, aufnahm, Anlagen darauf feste und die Entrichtung mit Erecutionen betrieb, die vom Raifer ben immediaten Ständen ertheilten Brivilegien fich aneignete, ihren Mingliedern den Concurs an den Trierifchen Gerichten verbot und ein eigenes Gericht niederfeste mit Berlegung ber curtrierifden Berichtsbarteit, felbft in Coblenz beimlich gerichtliche Altus vornahm. Das dunkte denn boch dem damaligen Churfürften Johann Sugo ju ftarf und erließ er unter bem 12. September 1707 eine Abmahnung an die Ritterfchaft und eine Brotestation gegen ihr Borgehen als Reuers ungen zum Brajudiz ber curfurflichen Gerechtfamen.

Die Ritterschaft trat sobann 1714 mit einer Denkschrift an bie Deffentlichkeit unter dem Titel: "Grundlicher Unterricht und

^{&#}x27;) Annal. Trev. libr. XXII. n. #3.

Demonstration, das die im Erstift Trier geseffene und begüterte von Abel je- und allzeit denen Kömischen Kaysern und Königen von Kayser Carolo Magno bis auf jest regierende römisch-faiserl. Majestät . . . immediate subject seven u. s. w." Hiegegen erschien bald danach: "Akten mäßige Borstellung und Apologie in Sachen Churtrier und dero geist- und weltlichen Landständen contra den Trierischen Abel in puncto praetensae immedietatis." Und zulest erschien wieder 1728 von Seite des Adels eine große Bertheidigungsschrift unter dem Titel: Nobilitas Trevirensis immediate libera imperii, a Landsassiatu denuo vindicata etc.

In dem Standesverhältniffe unfres Adels fcheint bis jur Zeit ber Erhebung bes Streites in der Mitte des fechegehnten Jahrhunderts, ob immediat oder landlaffig, viel Unflarheit geherrscht ju haben, die fodann natürlich, weil der Projeg noch durch das gange fiebengehnte Jahrhundert fcmebte, nicht nur nicht gehoben, fondern noch vermehrt worden ift. Es ift dieses unter andern baraus ersichtlich, daß noch 1547 der Graf Jatob von Manderscheid, der fich doch auf ber Reichsmatrifel von 1521 befindet, an unfern Churfurften Johann von Ifenburg geschrieben und angezeigt hat, er sei von Raiser Carl V zu dem nächsten Reichstag einberufen, mabrend er boch vom Reiche nichts ju Lehn habe und ben Churfurften als feinen gandesberrn betrachte; er bitte baber, ihn beim Raifer, wie früher geschehen, ju vertreten und zu enticuldigen. "Ru zweivelt mir nit E. Churfurft. Gnaden tragen gut miffens, daß ich gar nupft von dem heiligen Reich zu leben trage, funder alles, das ich hab, trag ich von E. Ch. Ond. als meinem rechten hohe und landt-hern ju leben und auch zum theil von dem Herpogthumd Lupemburg zu lehen u. f. w." Und ber Churfurft antwortete darauf, feine Borfahren hatten ihn (ben Grafen) in Reichsanschlägen nicht vertreten, obgleich wohl in Furfprachen; wenn der Graf fich aber von ihm, ben er als feinen Landesherrn dem Schreiben nach anerkenne und feine im Erzstifte geseffenen Unterthanen in vorfallenden Fällen mit ziemlicher Steuer, gleich den andern Trierischen Unterthanen ober Andern, Die er bisher aus ber Reichsmatrikel ausgezogen, belegen laffen wolle, fo fei er dagegen erbis tig, ihn als einen Grafen und Stand des Erzstifts in des Reiches Anlagen ju vertreten, und folchen Anfchlag, wenn er auf den Ramen bes Grafen am Reichstage gefordert werde, felbft zu übernehmen 1).

hier feben wir alfo, wie ber Raifer ben Grafen von Manderscheid zum Reichstag einberuft, ihn für immediat halt, ber auch auf

Digitized by Google

¹⁾ Honth. II. 708.

ber Reichomatritel fteht, und wie ber Graf felber von feiner Jumebietat nichts weiß, ben Churfürften von Trier als feinen Sobeits- und Sandesherrn anertennt, fich alfo fur landfäffig halt; und feben endlich, wie der Churfurft fich nur gegen Uebernahme der Besteuerung burch ihn bereit erflärt, ben Grafen am Reichstage ju vertreten und durch Ausziehung besfelben aus der Matrifel feinen Anfchlag ju übernehmen. Ronnte folche Unflarheit bei dem Grafen von Manderfcheid obmalten, bann wohl noch um fo mehr bei dem niedrigen Adel, der auf jener Reichsmatrikel nicht zu finden war. Daß der Prozeß nach dem Ableben bes fraftigen Churfürften Jatob v. Els in's Stoden gerathen, bald banach die Birren des breißigjährigen Krieges und bie langwierigen Streithandel des Churfurften Bhilipp Chriftoph mit bem geiftlichen und weltlichen Stande und bem Domfapitel eingetreten find, konnte Die Unklarheit nur noch fteigern, indem in ber langen 3mifchenzeit bis jur Erneuerung des Prozeffes ju Anfange des achtzehnten Jahrhunderts manche Thatfachen und Traditionen, bie 1576 noch Licht hatten verbreiten tonnen, aus dem Undenfen der Menfchen verschwunden find. Daber haben denn die beiderfeitigen Dentschriften, die für Immedietat und die für Landfaffigkeit der Ritterschaft, Manches für fich und Manches gegen fich, und weiß man am Ende nach Durchlejung ders felben taum, welcher Partei man Recht geben foll; und mag auch Diefes Miturfache gewefen fein, daß der Brozes am Reichstammergerichte nicht zur Entscheidung tommen wollte und die Barteien fich lestlich ju einem Bergleiche verftanden haben.

Die Gründe, mit denen der Churfürft mit den beiden andern Ständen die Landfäffigkeit der Ritterschaft zu beweisen suchte, waren hauptstächlich folgende.

1) Es ift unwidersprechlich, daß der Trierische Abel und alle seine Glieder in dem Erzstifte domicilirt find oder voch ihre Güter in demselben haben. Es findet also die bekannte Rechtslehre Anwendung, daß die Bewohner und die Güter innerhalb eines Territorium als diesem unterworfen zu betrachten sind, so lange nicht das Gegentheil hinreichend bewiesen ift. 2) Gemäß der goldenen Bulle Kaiser Carl IV waren die Grafen, Barone, Adeligen, Burgmänner, Basallen u. dgl. in den geiftlichen Churfürstenthümern den weltlichen Gerichten der Erzbischöfe unterworfen, mogte Kläger fein, wer wollte, und konnten nicht an ein andres Gericht appelliren (Gold. Bulle, Cap. XI), so lange ihnen die churfürstelichen Gerichte Recht nicht verweigerten. 3) Raiser Marimilian I hat, laut der Triers ischen Regalbücher, 1495 dem damaligen Erzbischofe von Trier und feinen Rachfolgern die bis in die folgenden Zeiten bestätigte Concession 3. Karz, Selchichte von Trier, I. Band.

gemacht, daß alle und jede Grafen, Baxone, Abelige, Ritter, Bafallen u. f. w. bes Ergftifts Trier ben Ergbifchof Johann als ihren legitimen Rürften und herrn anzusehen hatten. 4) Bor Erhebung des Streites hat ber Abel ungähligemal die Botmäßigkeit, landesfürftliche Soheit ber Erzbifchofe und feine Landfaffigfeit anerfannt, hat ihre landesberrliche Silfe für fich als Landfaffen und Unterthan verlangt, wie aus einer Renge Driginalschriften davgelegt werden tann. 5) Der Abel bat nich bem entsprechend gerirt von undenflichen Beiten ber. Das Eriftift hatte lange Provincialftanbe, jablte beren brei, Beiftlichfeit, Abel und Städte; diefe brei finden fich in den Protofollen der Landtage, namentlich von 1501, 1544, 1548. Die Erzbifchofe haben in Ausfcbreiben ben Abel ju ben Landtagen berufen, der Adel ift erichienen, und zwar nicht aus Söflichfeit, fondern aus Unterwürfigkeit, als Landftand, und mofern einer verhindert mar, hatte er fein Ausbleiben ju entschuldigen. Außerdem ift reichsbefaunt, das unmittelbare Stande nirgends zu den Landtagen einberufen werden; ebenfo auch nicht Bas fallen, beren bas Ergftift Trier verschiedene hat, adelige und nichtadelige, bie aber ju ben gandtagen nicht berufen werden. Die Berufung ju ben Landtagen und bas Erfcheinen bei dens felben ift aber nach gemeiner Lehre ber Rechtsgelehrten ein unbezweifelbarer Beweis ber Subjeftion und Land. faffigfeit. 7) hiezu fommt, das ber Abel nicht bloß mitberathen, fondern auch bei Reichs- und Turfensteuern und bes Erzflifts befondrer Rothdurft mit den zwei andern Ständen beigefteuert, einen eigenen Empfänger für feine Steuern deputirt batte, wie auch die andern Stände, wie folches erweisen bie Dofumente aus ben Jahren 1501, 1502, -32, -33, -42, -51, -52 und 1556; und hat der Adel bes Ergftifts bieje feine Steuer nicht etwa an faiferliche Receptoren abgeliefert, fondern an die curfürftlichen. 8) Der Abel hat von breis hundert Jahren ber bei den curfurftlichen Gerichten fich Recht fprechen laffen, nicht nur die Glieder besfelben unter fich, fondern auch gegen. über andern Unterthanen bes Erzftifts. Solches ift zu erweifen von 1450 ab bis zur Erhebung des Streites. 9) Ferner aber bat der Trierifche Abel, der größere Theil wenigstens, fich nicht nur gur Onbfeftion unter bie Trierischen Gerichte befannt, fondern auch erflart, bem Churfurften von Trier unterworfen ju fein, und haben Abelige ihre Rechtshändel öfter von ben faiferlichen Gerichten ju Rottmeil als Dediatftande abberufen an die Trierischen Gerichte und von blefen ausführen laffen. Bobei diefelben den Churfürften gebeten haben, ba fte bes Erzstifts Unterthanen und Landfaffen feien und beswegen an bas faiferliche Gericht nicht gehörig, von bannen abberufen ju merben.

hier tommt das Zeugniß des taiferlichen Gerichts felbft in Betracht als Bestätigung, indem dasselbe mehrmal erflart hat, bag ber Trierifche Abel nicht immediat, sondern vor die churfürftlichen Gerichte gehöre und deshalb die Brozeffe zurudgab. 10) Es ift auch Thatfache, bag die Churfürften von Trier ober ihre Regierung ober bas churfürftliche hofgericht Bormunder in den adeligen Familien aus landesherrlicher Gewalt gefeht haben, und daß die Churfürsten hiezu als Landesherren von den Familien gebeten worden find. 11) Zeugen, die Affefforen am Reichstammergericht gewesen find, haben beponirt, daß nach Ausfage ihrer Collegen der Trierische Adel nicht für immediat gegolten habe. 12) Das Ergftift hat über ben Abel nicht bloß die Civil-, fonbern auch die Criminalgerichtsbarfeit ausgeubt, wie Beugen und That-13) Die Subjektion ergibt fich auch fchließlich daraus, fachen beweisen. daß Abelige ju Coblenz und Boppard Scheffens, Rathes und Burgers meisterstellen angenommen und denselben Eid der Treue dem Churs fürften gefchworen haben, wie die übrige Burgerfchaft, und dieses bis jur Erhebung des Streites. Auch haben die Abeligen fein abgesonbertes Corps gebildet, feine Gerichte unter fich gehabt, bis fie unter ber Regierung des gutmuthigen Johann Sugo folches angefangen, worauf der Churfurft Brotestation eingelegt und ben Brozes gegen den Udel wieder angeregt hat.

So weit die Argumente gegen ben Abel. In die fehr weitläufige Apologie besfelben gegen jene Beweisführungen tonnen wir uns fpeciell nicht einlaffen; wir bemerten nur fo viel im Allgemeinen, daß in ber Apologie allerdings Manches jur Entfraftung ber obigen Beweife vorgebracht wird; dabei aber bleibt auf dem Standpunkte berfelben boch auch noch Bieles unerklärt und mit der Immedietat nicht gut vereins bar. Es ift diefes wohl nur daher ju begreifen, daß die Berhältniffe ber Immedietat und Landfäffigkeit bis in bas fechegehnte Jahrhundert im deutschen Reiche nicht vollftandig burchgebildet und gegen einander icharf abgegrenzt gemefen find, und daß bis zu diefer Beit auch ein Schwanken in dem Benehmen unfres Abels ftattgefunden hat, indem derfelbe in feiner Gefammtheit oder in einzelnen Gliedern eine haltung annahm, die bald Landfäffigfeit, bald Immedietat vorausfegen ließ. Daß aber jene Berhaltniffe bis in Die zweite Salfte Des fechozehnten Jahrhunderts nicht icharf abgegrenzt gewefen find und jest ein ziemlich allgemeines Streben und Rennen nach Immedietat fich fundgab, das fehen wir in den gleichzeitigen Erhebungen der Stadt Trier, der Städte Coblenz und Boppard und der Abtei St. Maximin, die ebenfalls die Landeshoheit des Churfürften abzuschutteln und Immedietat für fich erringen wollten. Go viel ift gewiß, der Trierifche Abel hat von bem

Beginne ber Erhebung des Streites, ob immediat oder landfässig, Manches in seiner frühern Haltung abgelegt; derselbe ist fortan (seit 1576) nicht mehr auf den Trierischen Landtagen erschienen, hat sich an die oberrheinische (immediate) Ritterschaft angeschlossen, hat seine Steuern mehr den Erzbischöfen gezahlt, was er doch früher gethan hatte, hat endlich ein eigenes Gericht errichtet, eine besondre Matrikel angelegt, was Alles früher nicht gewesen war u. dgl.; offenbar ein Beweis, daß seine frühere Stellung und Haltung eben nicht unbestreitbar Immedietät vorausssehen ließ.

Sontheim fpricht fich über ben bis zum Jahre 1729 am Reichsfammergerichte zu Beslar hangenden Brozes bezüglich der Immedietät bes Adels dahin aus, daß, wenn er ein Botum abzugeben gehabt, er nach den rein biftorischen Daten und Orunden (bie Gerichts Aften babe er nie gesehen) für ben Abel in diefer Frage gestimmt haben murbe. Er fugt aber bingu, bag, wenn auch bie Immedietat und bie damit gegebene Freiheit von den eigentlichen (Landes.) Steuern zugegeben gemefen mare, und bloß bie Frage vorgelegen hatte, wie 1575 unter bem Churfurften Jatob v. Els, ob nämlich nicht jest, nach. bem bie perfönlichen Rriegsbienfte bes Abels aufgehört hatten, nicht eine entfprechende Abgabe in Gelb aus ben ihm übertragenen Lehngütern an Die Stelle treten follte, fo hatten ber Landesherr und das ergftiftische Land für diefe Anforderung die allerwichtigsten Grunde gehabt. hatte ja noch 1515 auf bem Landtage ju Trier ber gesammte Abel bem Erzbischofe erflart, fie feien foulbig ihm ihres Bermögens ju rathen und au helfen u. f. m.; und felbft in ber Ritterordnung von 1561 und in ber faiferlichen Bestätigung berfelben maren bie Lebndienfte ber Abeligen ben Landesberren vorbehalten. Offenbar forderten alfo Recht und Billigkeit, daß die Trierischen Abeligen als Bafallen bes Erzstifts jest, wo bie Lehnmilizendienste aufgehört, für welche eben fie die Lehen erhalten, und die fie nicht bem Raiser, sondern bem Trierischen Erzbischofe geleiftet hatten, nunmehr eine entsprechende 26 gabe aus ben Einfunften diefer Leben ju entrichten hatten jur Unterhaltung ber geworbenen Milig, die an die Stelle jener getreten war. Und es war offenbar, daß, wenn der Abel fich deffen weigerte, wie er wirflich gethan, er fortan Rugen von den Leben gieben wollte, ohne irgend eine Berbindlichfeit ober Laft bafur zu tragen.

So hat fich unfer Adel, wie gefagt, feit dem Ende des fechs: zehnten Jahrhunderts faktisch von der Gemeinschaft der Landstände zurudtgezogen und auch zu Landessteuern nichts entrichtet. Bei allen

feit der Zeit vorkommenden Berhandlungen der Stände, die irgend eine Beziehung zu der ichmebenden Streitfrage haben und dem wirt. lichen oder vermeintlichen Rechte der einen oder andern Bartei prajudis cirlich erscheinen tonnte, wurden beiderseits Bermahrungen ber Rechte binangefügt. Die gangliche Theilnahmlofigkeit des Adels an den öffentlichen Angelegenheiten, dem Wohl und Weh des Landes in Rath und That, und die dadurch nothwendig gegebene Bermehrung der Laften für die zwei übrigen Stande tonnten nicht verfehlen, eine bleibende Diff. fimmung ju unterhalten, 3wifte und Streitigfeiten zwischen Standen und Ständen, Familien und Familien herbeizuführen. In demfelben Daße, wie diefe Uebelftande mit der Beit zunahmen, fcmanden beiderfeits die hoffnungen auf eine gerichtliche Entscheidung bes Streites, nachdem derfelbe von 1577 ab bis in das achtzehnte Sahrhundert am Rammergerichte ju Beglar und dem taiferlichen hofgerichte ju Bien unerledigt gehangen hatte. Das Domfapitel benutte daber die Sedisvacang, Die durch die Erhebung unfres Churfurften Frang Ludwig auf den Stuhl von Mainz den 30. Januar 1729 eingetreten ift, mahrend feiner 3mifchenregierung die beiden Barteien ju einem gutlichen Bergleiche ju ftimmen und vermittels einer aus feiner Mitte jufammengefesten Mediations Commission die Bermittlung zu betreiben. Die Brundzüge eines Bergleichs wurden daber entworfen, den beiden Lands ftanden bes Dber- und Riederergftifts wie der ergftiftischen Ritterschaft mitgetheilt; fodann wurde ein Landtag ausgeschrieben mit bem Singur fügen, daß die Landtagsbeputirten von ihren respettiven Ständen Bollmacht mitbringen follten, über die vorgeschlagenen Einigungspunkte ju berathen und endgültig ju beschließen; und mas hierüber von allen Deputirten der Stande und der Ritterschaft beschloffen werde, folle als ein pragmatisches Besets für beide Theile obligatorisch sein, und ju dem Ende die Bestätigung des Kaifers und des neuen Churfürften erhalten. Ju achtundzwanzig Artikeln regulirt Diefe Bereinbarung Die rechtlichen Berhältniffe ber Ritterschaft gegenüber bem Churfurften und den zwei übrigen Ständen. Die wichtigsten berfelben find in Rurge gefaßt folgende.

1) Die beiden (jest einzigen) erzstiftischen Landstände erkennen die im Erzstift und Churfürstenthum Trier eingeseffene Ritterschaft als reichsfrei und immediat der kaiserlichen Majestät an und ertheilen ihr fünstighin in öffentlichen Alten das Prädikat "reichsfrei", und gestehen ihr die der immediaten Ritterschaft des Reichs überhaupt ertheilten Privilegien zu; jedoch so —

2) Daß bezüglich ber bei Gerichten vorzubringenden Rlagesachen bie Rechtsregel Anwendung finde, wonach der Rläger an bas Bericht bes Angeflagten gehen muß (Actor sequitur forum rei), fo alfo, daß, wenn ein Abeliger als Anfläger in Berfonal- und Realflagen auftritt, und die Rlagen burgerliche und bauerliche Guter zum Gegenstande haben, einen Trierischen Unterthan vor den gewöhnlichen curtrierischen Gerichten ju belangen hat. Sat aber ein Richt-Abeliger bes Graftifts einen Abeligen ju verflagen, fo muffen drei Inftangen von Rittergerichten angeordnet werden, die erfte beftehend aus einem Ritterrath und zwei gelehrten churfurflichen Rathen, Die zweite aus einem ritterburtigen Brafidenten, zwei Ritterburtigen (Rathen) und zwei curfürftlichen Rathen, und Die Dritte Inftanz, zugleich auch Revifionsinftanz, wenn nämlich feine Uppell an bas bochfte Reichsgericht eingelegt werden wollte oder wegen Beringheit ber Summe nicht tonnte (appellable Summe war nach den Reichsgeseten 600 Fl. rb.), aus einem Brafidenten und vier Rathen, wie die vorige; die Ernennung Derfenigen aber, die aus den curfurftlichen Rathen zu diefen drei Ditafterien genommen werden, foll von dem Raifer ausgehen.

3) Bas die adeligen Colonen (Hofkeute, Bächter) angeht, fo follen Die, welche auf den adeligen Landgutern fisen und fonft dem Erzstift unterworfen find, nach Abfunft und nach ihren Gutern, und den sogenannten Ehe- oder Schirmgulden an die landschaftliche Kaffe bezahlen, einzig und allein vor die churtrierischen Gerichte gehören; Diejenigen aber, welche in den frei-adeligen Burgen, Schlöffern, Hofhäufern und Muhlen wohnen und den Schirmgulden an die landschaftliche Kaffe zu entrichten nicht schuldig find, wie auch sonst nach Abfunft, ihren Gutern oder ihrem Domicil nicht zum Erzstift gehören, sollen einzig der Gerichtsbarkeit der Ritterschaft und ihren Dikasterien unterworfen fein.

4) Bas die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen und für geistliche Bersonen angeht, bekennen die Paciscenten beiderseits, das sie dem Churfürsten als Erzbischof und seinem Conststorium allein zuständig seien, und daß demnach auch alle geistliche Sachen vor dieses eingebracht und Geistliche nur vor diesem eingeflagt werden sollen.

5) Angehend die Criminalgerichtsbarkeit bezüglich der Golonen, Diener, Mägde u. dergleichen Personen soll dieselbe nach Anweisung der gemeinen Rechte entweder an der Stelle, wo das Verbrechen verübt worden, oder in dem Domicil des Verbrechers oder dort wo er ergriffen worden, von Demjenigen, dem dort die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, ausgeübt werden; jedoch so, daß, wenn ein Verbrecher auf eine freie adelige Burg entsliehen würde, derselbe nicht mit Gewalt genommen werden solle, sondern nur mit Erlaubniß des Ritters, oder seines Lellners, die aber nicht verweigert werden darf; ebenso umgekehrt, wenn

ein Berbrecher der ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit in erzstiftische Burgen oder Schlöffer entfliehen wollte.

6) Um ben nicht-adeligen Unterthanen des Churfürften die Rechtspflege, dem Abel gegenüber, defto ficherer zu ftellen, ift man beiderseits übereingekommen, daß für den Fall, wo ein folcher von einem Adeligen eingeklagt worden (vor dem churfürftlichen Gerichte), und derselbe fich mit einer Instanz nicht begnügen will, ihm dann der Recurs an den höchsten Reichs-Revisionshof gegen den adeligen Kläger frei stehen foll in allen Sachen, die appellabel, d. i. 600 Fl. rh. und darüber, und daß für diesen Fall der Churfürst von seinem Privilegium, daß Niemand von seinen Gerichten appelliren durfe, absehe.

7) Und damit Alles bezüglich der bestrittenen Immedietät, Landfässigseit, Theilnahme an den Steuern, des vierten Theils (des ganzen Steueranschlags oder Simpels) von den Hofgütern ein= für allemal in Richtigkeit geset werde, hat die Ritterschaft sich dazu verstanden, gegen die Berzichtleistung auf alle fernere Anforderungen der Rahrungs-, Rusbarkeits-, Pflug- und dergleichen Landsteuern von Seite des Chursfürsten und der beiden andern Stände, innerhalb eines halben Jahres die Summe von 30,000 Neichsthalern, den Nthlr. zu 54 Trierisch. Alle, gerechnet, zu zahlen; und sollen fortan die adeligen Güter an die Rittertaffe die (Reichs-) Steuern zahlen, sie seich eines Udeligen oder Bürgenlichen, dagegen die bürgerlichen und bäuerlichen Güter, sie mögen im Bestige eines Abeligen oder Bürgerlichen schlen saffe und dem landschaftlichen Wesen der landschaftlichen Kaffe unterworfen sein.

8) Beil fortan die Ritterschaft ihre Kaffe ganz von der landschaftlichen Raffe abgesondert halten wird, so ift man übereingekommen, daß es beiden Theilen frei ftehen solle, zu Kriegszeiten getrennt oder auch gemeinschaftlich die Kriegssteuern, Fouragen u. dgl. zu entrichten, boch so, daß kein Theil zu gemeinschaftlichem Unterhandeln mit dem Feinde gezwungen werden konne; und es soll dann wegen des mit dem Feinde oder den Kriegsvölkern accordirten Quantum, wie auch wenn eine allgemeine Türkenskeuer im Reiche erhoben wird, die Ritterschaft von ihren dürgerlichen und bäuerlichen Gütern an die erzstiftische Landesstaffe, die Bürgerlichen aber von den adeligen Gütern, in deren Bestwer fie find, an die ritterschaftliche Kaffe zu zahlen haben, so daß also, wenn die Türkensteuer senter auf die erzstiftliche Landschaft und die Reichsritterschaft ausgeschrieden wärde, jeder Theil sein ausgeschriedenes Quantum abzusüchen hat.

9) Die adeligen Haufer follen zwar ihre Freiheit von Reallaften genießen; dagegen aber einfache Miethseinwohner, die mit ber adeligen

erfordere, in oder außerhalb bes Erzftifts, letteres jedoch nur im Erz-Rift Mains, Coln, Bfals und heffen, und allein jur Sanshabung bes Reichofriedens, einen Reiterbienft auf einen Ronat anf eigene Roften thun, worauf der Churfurft eingegangen, jedoch mit Aufrechthaltung des Bertrags von 1548, wo beide Theile fich ihre Rechte refervirt hatten. So hatte man alfo jest die Bafallen. ober Lehnsbienfte ber Ritterschaft, Die allerdings Immedietat weber eins noch ausschließen, geschieden von ben ganbesfteuern; biefe lettern waren ben Untergebenen ber Ritterschaft im Ersftifte zugetheilt, bie Ritterichaft felbit aber follte blog Bafallendienfte ju leiften haben, b. i. bei einem Reichstriege ober einer Fehbe im Lande dem Erzbifchofe Die in den Lehnbriefen ausbedungene Dannichaft ju Ros zufuhren. Immerhin aber war die Sache noch nicht befinitiv abgethan; benn Diefer transitorifchen Bergleiche ungeachtet war der Erzbifchof der Unficht, "daß alle diejenigen, die im Erzftift hauslich figen und fich besfelbigen Friedens, Rechtens, Schut und Schirms gebrauchen und erfreuen, fie ftehen zu wem fie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen, schuldig feien, das gemeine Mitleiden helffen ju tragen". Die fo fcmebende Angelegenheit brach in offenen Streit aus, als der fraftige Erzbifchof Jatob v. Els 1575 die Stande des Ergftifts nach Coblenz auf einen Landtag einberief und benfelben eine befondre Steuer jur Tilgung ber von ben Borgangern hinterlaffenen Landesschulden in Borichlag brachte. "Da bie Gefammtheit der unter Trierischer Soheit lebenden Menschen, erzählt Brower den hergang, ju einem der drei Stände, der Geiftlichfeit, oder ber Ritterschaft, ober dem Bolfe angehört, fo hat der erfte und britte Stand fofort dem Ergbifchofe zweimalbunderttaufend theinifche Bulden, ju gleichen Raten in fünf Jahren ju entrichten, bewilligt. Dagegen aber hat der mittlere, der Ritterftand, erflart, er fei dem Reiche ju Kriegsbienften verbunden und ftets bereit die Baffen für das Land ju führen, und fei bieferhalb besonders nach dem Beispiele ihrer Borfahren nicht fculbig, mit ben übrigen Landesbewohnern Abgaben ju entrichten. Der Erzbischof Jatob aber war gang andrer Anficht; bie Ritterschaft nämlich, bie doch durchweg Leben und Bortheile von ihm (bem Eraftifte) befite und genieße, und nach dem vieljährigen ganglichen Abgange bes alten heerbannes im Reiche jest auch von Rriegsbienften frei fei, fuche eben nur Die Steuerlaft allein auf die Geiftlichkeit und das Bolt, das ohnehin nicht reich fei, abzus malgen. Daber hat er, bem Rathe ber beiden andern Stande gemäß, beschloffen, für diesmal die weigernde Ritterschaft in der Beife ju amingen, daß bis dahin, daß fie dem Ergftifte, von welchem fie reich

318

geworden, huffe leisten wollten, tein Schuldner jährliche Einfünfte, tein Bauer Fruchtzehnten und tein Weidenpächter Beidepacht (an einen Ritter) zahlen follte" — 1).

Es waren nunmehr Beigerung und Forderung fo fcbroff einander gegenüber getreten, daß auf eine richterliche Entscheidung gebacht werden mußte. Die Frage: ift die Ritterschaft ichaldig mit den beiden andern Ständen die Landessteuern ju tragen ober nicht? hing ab von ber Beantwortung der andern: ift Die Ritterschaft bes Erzftifts ber furflichen Bobeit Des Erzbifchofs unterworfen, ober ift fte reichsun= mittelbar? Der Erzbifchof Jatob brachte 1577 bie Angelegenheit als Rläger in Bereinigung mit ben zwei andern Ständen vor bas Reiche= fammergericht ju Beslar. In den Jahren 1594 und 1595 war ber Prozes völlig inftruirt und war hoffnung, das berfelbe bald zu Ende gebracht fein wurde. Aber der inzwischen erfolgte Tob des fraftigen Ergbijchofs tam ber Ritterfchaft für Bergögerung gut ju ftatten. Un jener Borfrage nach der Immedietät der Ritterschaft ift der Brozef, nach befaunter deutscher 2Beije, am Rammergerichte hangen geblieben. Durch Borschlagung eines Bergleichs von Seite nachfolgender Eris biscofe, durch die nicht gang unparteiliche Einwirfung bes Domfapitels, bas mit den rechtenden Abelsfamilien verwandt war, ift die Angelegenheit eingeschläfert worden. Inzwischen hat die Ritterfchaft fich faktisch immer mehr der Unterwürfigkeit entzogen. 3m Jahre 1706 fing baber bie ergftiftifche Ritterichaft an, fich, ungeachtet bes noch ichmebenden Rechtsftreites, ganz als immediat zu geriren, indem fie unter dem Titel "Rieder-Rheinische Ritterschaft" förmliche Rittertage ausschrieb, eine vormals nie gehabte formliche Matritel über die angeblich unter ihren Anschlag gehörige Guter aufrichtete und darunter verschiedene Freie auf erzftiftischem Territorium, bie ihnen nicht zuftandig, aufnahm, Anlagen darauf feste und die Entrichtung mit Erecutionen betrieb, die vom Raifer ben immediaten Ständen ertheilten Brivilegien fich aneignete, ihren Mingliedern den Concurs an den Trierifchen Berichten verbot und ein eigenes Gericht niederfeste mit Berlesung ber curtrierifchen Berichtsbarteit, felbft in Coblenz beimlich gerichtliche Altus vornahm. Das duntte denn doch dem damaligen Churfürften Johann Bugo ju ftarf und erließ er unter bem 12. September 1707 eine Abmahnung an die Ritterschaft und eine Brotestation gegen ihr Borgehen als Reuers ungen jum Brajudiz ber durfürftlichen Gerechtfamen.

Die Ritterschaft trat sobann 1714 mit einer Denkschrift an die Deffentlichkeit unter dem Titel: "Grundlicher Unterricht und

^{&#}x27;) Annal. Trev. libr. XXII. n. #3.

Demonstration, das die im Erstift Trier geseffene und begüterte von Abel je- und allzeit denen Kömischen Kaysern und Königen von Kayser Carolo Magno bis auf jest regierende römisch-faiserl. Majestät . . . immediate subject seven u. s. w." Hiegegen erschien bald danach: "Aften mäßige Borstellung und Apologie in Sachen Churtrier und dero geist- und weltlichen Landständen contra den Trierischen Adel in puncto praetensae immedietatis." Und zulest erschien wieder 1728 von Seite des Adels eine große Bertheidigungsschrift unter dem Titel: Nobilitas Trevirensis immediate libera imperii, a Landsassiatu denuo vindicata etc.

In dem Standesverhaltniffe unfres Adels fcheint bis jur Beit ber Erhebung bes Streites in der Mitte des fechegebnten Jahrhunderts, ob immediat oder landlaffig, viel Unflarheit geherrscht ju haben, die fobann natürlich, weil der Broues noch durch das gange fiebengebnte Jahrhundert fcwebte, nicht nur nicht gehoben, fondern noch vermehrt worden ift. Es ift diefes unter andern daraus erfichtlich, daß noch 1547 der Graf Jatob von Manderscheid, der fich doch auf der Reichsmatrifel von 1521 befindet, an unfern Churfurften Johann von Ifenburg geschrieben und angezeigt hat, er fei von Raifer Carl V ju dem nächften Reichstag einberufen, mabrend er boch vom Reiche nichts ju Lehn habe und ben Churfürften als feinen Landesberrn betrachte; er bitte baber, ihn beim Raifer, wie früher gescheben, ju vertreten und zu entschuldigen. "Ru zweivelt mir nit E. Churfurfil. Gnaden tragen gut miffens, daß ich gar nunft von dem heiligen Reich ju lehen trage, funder alles, bas ich hab, trag ich von E. Ch. Ond. als meinem rechten hobe und landt bern ju lehen und auch zum theil von dem Herpogthumb Lugemburg zu lehen u. f. w." Und ber Churfurft antwortete darauf, feine Borfahren hatten ihn (den Grafen) in Reichsanschlägen nicht vertreten, obgleich wohl in Furfprachen; wenn der Graf fich aber von ihm, ben er als feinen Landesherrn dem Schreiben nach anerkenne und feine im Erzftifte geseffenen Unterthanen in vorfallenden gallen mit ziemlicher Steuer, gleich ben andern Trierischen Unterthanen oder Andern, die er bisher aus der Reichsmatrifel ausgezogen, belegen laffen wolle, fo fei er bagegen erbie tig, ihn als einen Grafen und Stand des Ergftifts in des Reiches Anlagen ju vertreten, und folchen Anfchlag, wenn er auf den Ramen bes Grafen am Reichstage gefordert werde, felbft zu übernehmen 1).

hier fehen wir alfo, wie ber Raifer den Grafen von Manderscheid zum Reichstag einberuft, ihn für immediat halt, der auch auf

Digitized by Google

¹) Honth. II. 708.

ber Reichomatrifel fteht, und wie ber Graf felber von feiner 3mmebietat nichts weiß, den Churfurften von Trier als feinen Sobeits- und Landesherrn anertennt, fich alfo für landfäffig halt; und feben endlich, wie ber Churfurft fich nur gegen Uebernahme ber Besteuerung durch ihn bereit erflärt, ben Grafen am Reichstage ju vertreten und burch Ausziehung besfelben aus der Matrikel feinen Anfchlag zu übernehmen. Ronnte folche Unflarheit bei dem Grafen von Manderscheid obwalten, bann wohl noch um fo mehr bei dem niedrigen Adel, der auf jener Reichsmatrifel nicht ju finden war. Das ber Prozes nach bem Ableben bes fraftigen Churfurften Jatob v. Elt in's Stoden gerathen, bald banach die Birren des dreißigjährigen Krieges und die langwierigen Streithandel des Churfurften Bhilipp Chriftoph mit bem geiftlichen und weltlichen Stande und bem Domfapitel eingetreten find, tonnte die Unklarheit nur noch fteigern, indem in der langen 3mifchenzeit bis jur Erneuerung des Brozeffes zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts manche Thatfachen und Traditionen, die 1576 noch Licht hätten verbreiten tonnen, aus dem Andenten ber Denfchen verschwunden find. Daber haben benn bie beiderfeitigen Dentschriften, die für Immedietät und Die für Landfaffigfeit ber Ritterfchaft, Manches für fich und Manches gegen fich, und weiß man am Ende nach Durchlefung ders felben taum, welcher Partei man Recht geben foll; und mag auch Diefes Miturfache gewefen fein, daß ber Brozes am Reichstammergerichte nicht zur Entscheidung tommen wollte und bie Barteien fich lestlich ju einem Bergleiche verstanden haben.

Die Gründe, mit denen der Churfürst mit den beiden andern Ständen die Landfässtigkeit der Ritterschaft zu beweisen suchte, waren hauptsächlich folgende.

1) Es ift unwidersprechlich, daß der Trierische Abel und alle seine Glieder in dem Erzstifte domicilirt find oder doch ihre Güter in demselben haden. Es findet also die befannte Rechtslehre Anwendung, daß die Bewohner und die Güter innerhalb eines Territorium als diesem unterworsen zu betrachten sind, so lange nicht das Gegentheil hinreichend bewiesen ift. 2) Gemäß der goldenen Bulle Kaiser Carl IV waren die Grafen, Barone, Adeligen, Burgmänner, Bafallen u. dgl. in den geistlichen Churfürstenthümern den weltlichen Gerichten der Erzbischöfe unterworfen, mogte Kläger sein, wer wollte, und konnten nicht an ein andres Gericht appelliren (Gold. Bulle, Cap. XI), so lange ihnen die churfürstelichen Gerichte Recht nicht verweigerten. 3) Kaiser Marimilian I hat, laut der Triers ischen Rachfolgern die bis in die folgenden Zeiten bestätigte Concession S. Marz, Etickie von Trier. I. Bard.

gemacht, bag alle und jede Grafen, Baxone, Abelige, Ritter, Bafallen u. f. w. bes Ergftifts Trier ben Ergbischof Johann als ihren legitimen Burften und herrn anzusehen hatten. 4) Bor Erhebung Des Streites hat der Adel ungabligemal die Botmaßigkeit, landesfürftliche Soheit der Erabifchofe und feine Landfaffigkeit anerfannt, hat ihre landesberrliche Silfe für fich als Landfaffen und Unterthan verlangt, wie aus einer Renge Driginalschriften dargelegt werden fann. 5) Der Abel hat fich bem entsprechend gerirt von undenflichen Zeiten her. Das Ergftift hatte lange Brovincialftande, jählte beren brei, Beiftlichteit, Abel und Stäbte; diefe brei finden fich in den Brotofollen der Landtage, namentlich von 1501, 1544, 1548. Die Erzbischöfe haben in Quefcbreiben ben Adel ju den Landtagen berufen, der Adel ift erfchienen, und zwar nicht aus Söflichfeit, fondern aus Unterwürfigfeit, als Landftand, und mofern einer verhindert mar, hatte er fein Ausbleiben ju entschuldigen. Außerdem ift reichsbefaunt, daß unmittelbare Stande nirgends ju ben Landtagen einberufen werden; ebenfo auch nicht Bafallen, deren das Ergftift Trier verschiedene hat, adelige und nichts adelige, die aber ju ben gandtagen nicht berufen werden. Die Berufung ju ben Landtagen und bas Erfcheinen bei dens felben ift aber nach gemeiner Lehre der Rechtsgelehrten ein unbezweifelbarer Beweis der Subjeftion und Lands faffigfeit. 7) hiezu fommt, daß ber Adel nicht blog mitberathen, fondern auch bei Reiches und Turfensteuern und bes Ergftifts besondrer Rothdurft mit den zwei andern Ständen beigefteuert, einen eigenen Empfänger für feine Steuern beputirt hatte, wie auch die andern Stande, wie folches erweisen die Dokumente aus ben Jahren 1501, 1502, -32, -33, -42, -51, -52 und 1556; und hat ber Adel bes Erzstifts diese feine Steuer nicht etwa an faiserliche Receptoren abgeliefert, fondern an die churfürftlichen. 8) Der Adel hat von dreis hundert Jahren ber bei den curfurftlichen Gerichten fich Recht fprechen laffen, nicht nur die Glieder desfelben unter fich, fondern auch gegens über andern Unterthanen des Ergftifts. Solches ift ju erweifen von 1450 ab bis jur Erhebung bes Streites. 9) Ferner aber hat Der Trierifche Abel, der großere Theil wenigstens, fich nicht nur jur Subfeftion unter bie Trierischen Gerichte befannt, fondern auch erflart, dem Churfurften von Trier unterworfen ju fein, und haben Abelige ihre Rechtshändel öfter von den faiferlichen Gerichten ju Rottweil als Debiatftande abberufen an die Trierischen Gerichte und von biefen ausführen laffen. Bobei diefelben den Churfürften gebeten haben, da fie bes Ergftifts Unterthanen und Landfaffen feien und besmegen an bas faiferliche Gericht nicht gehörig, von dannen abberufen ju werden.

322

hier tommt bas Beugnif bes taiferlichen Gerichts felbft in Betracht als Bestätigung, indem dasfelbe mehrmal erflart bat, daß ber Trierifche Abel nicht immediat, sondern vor die churfurftlichen Gerichte gehöre und deshalb die Prozeffe zurudgab. 10) Es ift auch Thatfache, daß Die Churfurften von Trier oder ihre Regierung oder bas churfurftliche hofgericht Bormunder in den adeligen Familien aus landesherrlicher Bewalt gefest haben, und daß die Churfurften biegu als Landesberren von ben Familien gebeten worden find. 11) Beugen, bie Affefforen am Reichstammergericht gewesen find, haben deponirt, daß nach Ausjage ihrer Collegen ber Trierische Abel nicht für immediat gegolten habe. 12) Das Ergftift hat über ben Abel nicht bloß die Civil-, fonbern auch die Criminalgerichtsbarfeit ausgeubt, wie Beugen und Thatfachen beweifen. 13) Die Subjektion ergibt fich auch ichließlich baraus, Das Abelige ju Coblenz und Boppard Scheffens, Rathes und Burgers meisterftellen angenommen und denfelben Gib der Treue dem Churs fürften geschworen haben, wie die ubrige Burgerichaft, und diefes bis aur Erhebung des Streites. Auch haben die Adeligen fein abgesonbertes Corps gebildet, feine Gerichte unter fich gehabt, bis fie unter ber Regierung des gutmuthigen Johann Sugo folches angefangen, worauf ber Churfurft Brotestation eingelegt und ben Brozes gegen ben Abel wieder angeregt hat.

So weit die Argumente gegen den Abel. In die fehr weitläufige Apologie besfelben gegen jene Beweisführungen tonnen wir uns fpeciell nicht einlaffen; wir bemerten nur fo viel im Allgemeinen, daß in ber Apologie allerdings Manches jur Entfraftung der obigen Beweife vorgebracht wird; dabei aber bleibt auf dem Standpunkte berfelben boch auch noch Bieles unerklärt und mit der Immedietat nicht gut vereinbar. Es ift diefes wohl nur daher ju begreifen, daß die Berhaltniffe ber Immedietat und Landfäffigfeit bis in bas fechezehnte Jahrhundert im deutschen Reiche nicht vollftandig burchgebildet und gegen einander icharf abgegrenzt gemefen find, und daß bis zu diefer Beit auch ein Schwanken in dem Benehmen unfres Abels ftattgefunden hat, indem derfelbe in feiner Gesammtheit oder in einzelnen Gliedern eine Saltung annahm, die bald Landfäffigfeit, bald Jumedietät vorausfegen lief. Das aber jene Berhaltniffe bis in die zweite Salfte Des fechszehnten Jahrhunderts nicht icharf abgegrenzt gewefen find und jest ein ziemlich allgemeines Streben und Rennen nach Immedietat fich fundgab, das fehen wir in den gleichzeitigen Erhebungen der Stadt Trier, der Städte Coblenz und Boppard und der Abtei St. Maximin, die ebenfalls die Landeshoheit des Churfurften abzuschutteln und Immedietat für fich erringen wollten. Go viel ift gemiß, ber Trierische Abel hat von dem

Beginne der Erhebung des Streites, ob immediat oder landfässtig, Manches in seiner frühern Haltung abgelegt; derselbe ist fortan (seit 1576) nicht mehr auf den Trierischen Landtagen erschienen, hat sich an die oberrheinische (immediate) Ritterschaft angeschloffen, hat keine Steuern mehr den Erzbischöfen gezahlt, was er doch früher gethan hatte, hat endlich ein eigenes Gericht errichtet, eine besondre Matrikel angelegt, was Alles früher nicht gewesen war u. dgl.; offenbar ein Beweis, daß seine frühere Stellung und Haltung eben nicht unbestreitbar Immedietät vorausssehen ließ.

Sontheim fpricht fich über den bis zum Jahre 1729 am Reichsfammergerichte zu Beplar hangenden Brozes bezüglich der Immedietät bes Abels bahin aus, baß, wenn er ein Botum abzugeben gehabt, er nach ben rein hiftorischen Daten und Gründen (die Gerichts Aften habe er nie gesehen) fur ben Adel in diefer Frage gestimmt haben wurde. Er fügt aber hingu, daß, wenn auch die Immedietät und bie bamit gegebene Freiheit von ben eigentlichen (Landes-) Steuern zugegeben gewesen mare, und bloß die Frage vorgelegen hatte, wie 1575 unter bem Churfurften Jafob v. Els, ob nämlich nicht jest, nach. bem bie perfönlichen Rriegsbienfte bes Abels aufgehört hatten, nicht eine entfprechende Abgabe in Beld aus ben ihm übertragenen Lehngütern an die Stelle treten follte, fo hatten ber Landesherr und bas ergftiftische Land für Diefe Anforderung die allerwichtigsten Grunde gehabt. Satte ja noch 1515 auf bem Landtage ju Trier ber gefammte Abel bem Erzbifchofe ertfart, fie feien foulbig ihm ihres Bermögens ju rathen und au helfen u. f. w.; und felbit in ber Ritterordnung von 1561 und in ber taiferlichen Bestätigung berfelben maren bie Lehnbienfte ber Abeligen ben Landesherren vorbehalten. Offenbar forderten alfo Recht und Billigkeit, daß die Trierifchen Abeligen als Bafallen bes Ergftifts jest, wo bie Lehnmilizendienste aufgehört, für welche eben fie bie Lehen erhalten, und bie fie nicht bem Raifer, fondern bem Trierischen Erzbischofe geleistet hatten, nunmehr eine entsprechende Abgabe aus den Einfunften Diefer Leben zu entrichten hatten zur Unterhaltung der geworbenen Miliz, die an die Stelle jener getreten mar. Und es war offenbar, daß, wenn der Abel fich deffen weigerte, wie er wirflich gethan, er fortan Rugen von ben Leben gieben wollte, ohne irgend eine Berbindlichteit ober Laft dafur zu tragen.

So hat fich unser Abel, wie gesagt, seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts faktisch von der Gemeinschaft der Landstände zurudgezogen und auch zu Landessteuern nichts entrichtet. Bei allen

feit der Zeit vorkommenden Berhandlungen der Stände, die irgend eine Beziehung zu der ichmebenden Streitfrage haben und bem wirtlichen oder vermeintlichen Rechte der einen oder andern Bartei prajudis cirlich erscheinen konnte, wurden beiderseits Bermahrungen ber Rechte hinzugefügt. Die gangliche Theilnahmlofigfeit bes Abels an den öffentlichen Angelegenheiten, dem Bohl und Beh des Landes in Rath und That, und die dadurch nothwendig gegebene Bermehrung ber Laften für die zwei übrigen Stände fonnten nicht verfehlen, eine bleibende Diffs ftimmung zu unterhalten, 3wifte und Streitigfeiten zwischen Ständen und Ständen, Familien und Familien herbeiguführen. In demfelben Dase, wie diefe Uebelftande mit der Beit zunahmen, fchwanden beiderfeits die hoffnungen auf eine gerichtliche Entscheidung des Streites, nachdem derfelbe von 1577 ab bis in das achtzehnte Sabrhundert am Rammergerichte zu Beglar und dem faiferlichen Hofgerichte zu Bien unerledigt gehangen hatte. Das Domfapitel benutte baher die Sedisvacang, tie burch bie Erhebung unfres Churfurften Frang Ludwig auf Den Stuhl von Mainz den 30. Januar 1729 eingetreten ift, mabrend feiner 3mischenregierung die beiden Barteien ju einem gutlichen Bergleiche zu ftimmen und vermittels einer aus feiner Mitte zufammengefesten Mediations Commission die Bermittlung zu betreiben. Die Grundzüge eines Bergleichs wurden daber entworfen, den beiden Lands ftanden bes Dber- und Riedererzstifts wie der ergftiftifchen Ritterschaft mitgetheilt; fobann wurde ein Landtag ausgeschrieben mit bem Singus fügen, daß die Landtagsbeputirten von ihren reipeftiven Ständen Bollmacht mitbringen follten, über die vorgeschlagenen Einigungspunfte zu berathen und endgültig ju beschließen; und mas hierüber von allen Deputirten ber Stande und Der Ritterschaft beschloffen werde, folle als ein pragmatisches Gefes für beide Theile obligatorisch fein, und ju dem Ende die Bestätigung des Raifers und des neuen Churfurften erhalten. In achtundzwanzig Artikeln regulirt diefe Bereinbarung die rechtlichen Berhältniffe der Ritterschaft gegenüber dem Churfurften und ben zwei übrigen Ständen. Die wichtigsten derfelben find in Rurge gefaßt folgende.

1) Die beiden (jest einzigen) erzstiftischen Landstände erkennen die im Erzstift und Churfürstenthum Trier eingeseffene Ritterschaft als reichsfrei und immediat der kaiserlichen Majestät an und ertheilen ihr fünstighin in öffentlichen Akten das Prädikat "reichsfrei", und gestehen ihr die der immediaten Ritterschaft des Reichs überhaupt ertheilten Privilegien zu; jedoch so —

2) Daß bezüglich ber bei Gerichten vorzubringenden Rlagefachen bie Rechtsregel Anwendung finde, wonach der Rläger an das

Gericht bes Angeflagten gehen muß (Actor sequitur forum rei), fo alfo, daß, wenn ein Abeliger als Anfläger in Berfonal- und Realflagen auftritt, und bie Rlagen burgerliche und bauerliche Guter zum Gegenstande haben, einen Trierischen Unterthan vor den gewöhn: lichen churtrierischen Gerichten zu belangen hat. hat aber ein Richts Abeliger bes Erzftifts einen Abeligen ju verflagen, fo muffen drei Inftangen von Rittergerichten angeordnet werden, die erfte beftebend aus einem Ritterrath und zwei gelehrten churfurftlichen Rathen, die zweite aus einem ritterbürtigen Brafidenten, zwei Ritterbürtigen (Rathen) und zwei churfürftlichen Rathen, und Die Dritte Inftanz, zugleich auch Revifionsinftang, wenn nämlich teine Appell an bas höchte Reichsgericht eingelegt werden wollte oder wegen Geringheit ber Summe nicht tonnte (appellable Summe war nach ben Reichsgefesen 600 Rl. rb.), aus einem Prafidenten und vier Rathen, wie die vorige; die Ernennung Derjenigen aber, die aus den churfurftlichen Rathen ju Diefen brei Ditafterien genommen werden, foll von dem Raifer ausgehen.

3) Bas die adeligen Colonen (Hoffeute, Pächter) angeht, so sollen Die, welche auf den adeligen Landgütern fitzen und souft dem Erzstift unterworfen sind, nach Abfunst und nach ihren Gütern, und den sogenannten Ehes oder Schirmgulden an die landschaftliche Kaffe bezahlen, einzig und allein vor die churtrierischen Gerichte gehören; Diejenigen ader, welche in den freisadeligen Burgen, Schlöffern, Hofhäusern und Mühlen wohnen und den Schirmgulden an die landschaftliche Kaffe zu entrichten nicht schuldig sind, wie auch sonst nach Absunst, ihren Gütern oder ihrem Domicil nicht zum Erzstift gehören, sollen einzig der Gerichtsbarkeit der Ritterschaft und ihren Dikasterien unterworfen sein.

4) Bas die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen und für geistliche Personen angeht, bekennen die Paciscenten beiderseits, daß sie dem Churfürsten als Erzbischof und seinem Consistorium allein zuständig seien, und daß demnach auch alle geistliche Sachen vor diesse eingebracht und Geistliche nur vor diesem eingeslagt werden sollen.

5) Angehend die Criminalgerichtsbarkeit bezüglich der Colonen, Diener, Mägde u. dergleichen Personen soll dieselbe nach Anweisung der gemeinen Rechte entweder an der Stelle, wo das Berbrechen verübt worden, oder in dem Domicil des Berbrechers oder dort wo er ergriffen worden, von Demjenigen, dem dort die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, ausgeübt werden; jedoch so, daß, wenn ein Berbrecher auf eine freie adelige Burg entsliehen würde, derselbe nicht mit Gewalt genommen werden solle, sondern nur mit Erlaubnis des Ritters, oder seines Kellners, die aber nicht verweigert werden darf; ebenso umgekehrt, wenn

ein Berbrecher ber ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit in erzftiftische Burgen ober Schlöffer entfliehen wollte.

6) Um ben nicht-adeligen Unterthanen des Churfürsten die Rechtspflege, dem Adel gegenüber, besto sicherer zu ftellen, ift man beiderseits übereingekommen, daß für den Fall, wo ein folcher von einem Adeligen eingeklagt worden (vor dem churfürstlichen Gerichte), und derfelbe sich mit einer Instanz nicht begnügen will, ihm dann der Recurs an den höchsten Reichs-Nevisionshof gegen den adeligen Kläger frei stehen soll in allen Sachen, die appellabel, b. i. 600 Fl. rh. und darüber, und daß für diesen Fall der Churfürst von seinem Privilegium, daß Niemand von feinen Gerichten appelliren durfe, absehe.

7) Und damit Alles bezüglich der bestrittenen Jumedietät, Landfässigkeit, Theilnahme an den Steuern, des vierten Theils (des ganzen Steueranschlags oder Simpels) von den Hofgütern eins für allemal in Richtigkeit geset werde, hat die Ritterschaft sich dazu verstanden, gegen die Berzichtleistung auf alle fernere Anforderungen der Rahrangs-, Rusbarkeits-, Pflug- und dergleichen Landsteuern von Seite des Churfürsten und der beiden andern Stände, innerhalb eines halben Jahres die Summe von 30,000 Reichsthalern, den Richtr. zu 54 Trierisch. Alle. gerechnet, zu zahlen; und follen fortan die adeligen Güter an die Rittertaffe die (Reichs-) Steuern zahlen, sie feien in Händen eines Udeligen oder Bürgevlichen, dagegen die bürgerlichen und bäuerlichen Güter, sie mögen im Besitze eines Abeligen oder Bürgerlichen sich besitnen, der Schahung und dem landschaftlichen Wesen der landschaftlichen Kaffe unterworfen sein.

8) Beil fortan die Ritterschaft ihre Kaffe ganz von der landschaftlichen Kaffe abgesondert halten wird, so ist man übereingekommen, daß es beiden Theilen frei stehen solle, zu Kriegszeiten getrennt oder auch gemeinschaftlich die Kriegsstenern, Fouragen u. dgl. zu entrichten, boch so, daß kein Theil zu gemeinschaftlichem Unterhandeln mit dem Feinde gezwungen werden könne; und es soll dann wegen des mit dem feinde oder den Kriegsvölkern accordirten Quantum, wie auch wenn eine allgemeine Türkenskeuer im Reiche erhoden wird, die Ritterschaft von ihren dürgerlichen und däuerlichen Gütern an die erzstliftlische Landestaffe, die Bürgerlichen aber von den adeligen Gütern, in deren Besthe staffe, an die ritterschaftliche Kaffe zu zahlen haben, so daß allo, wenn die Türkensteuer sekrichen wärde, jeder Theil sein ausgeschriebenes Luantum abzuführen hat.

9) Die adeligen Häufer follen zwar ihre Freiheit von Reallasten genießen; bagegen aber einfache Miethseinwohner, die mit ber adeligen

Familie in keinem Dienstverhältnisse stehen, wenn sie auch außer ber bringendsten Roth keine Einquartirung zu nehmen schuldig, voch allen Bersonallasten, als Bachen, Frohnden, Auszug, Musterung u. bgl. unterworfen sein, so wie wenn sie nicht in einem adeligen Hanse wohnten; dieselben haben dagegen aber auch die Gemeindenusbarkeiten zu genießen, als Trierische Unterthanen.

10) Betreffend die Baldnutsbarkeiten, wie Beides, Eders und Holzungsrecht, follen Trierische Unterthanen in ritterschaftlichen Baldungen, wo sie bisher jene Rechte nicht gehabt, solche auch ferner nicht haben; ebenso umgekehrt ritterschaftliche Hosseute in churfürstlichen Baldungen. Bo aber solche Berechtigungen bestanden, sollen sie auch fortbestehen, so jedoch, daß, wenn ein ritterschaftliches Hosseut dismembrirt, aus einem zwei gemacht werden, die zwei Hossaufer zusammen nicht mehr zu beziehen haben, als früher das eine. Haben die Gemeinden oder Ortschaften für jene Rutzarkeiten einen Zins oder eine Abgabe an die churfürstliche Rentkammer abzutragen, so hat der adelige Hosmann ebenfalls pro rata zu entrichten.

11) Hofleute auf ritterschaftlichen Gutern, die Handel mit Bein und Früchten oder ein Handwert betreiben wollen, haben fich dieferhalb mit den betreffenden Gemeinden bescheidentlich abzusinden, sofern fie nicht das Handwert ausschließlich für die Hofangehörigen treiben.

12) Jeder Ritter foll in den Städten nur so viel Bein accisefrei verzapfen laffen können, als fur wieviel er ein specielles Privilegium aufweisen kann; in den freiadeligen Burgsitzen auf dem Lande (hiezu gehören aber nicht die privaten adeligen Stadthäuser, Höfe und Mublen, auch nicht die Hoffleute), soll ihnen die Freiheit, die adelige Crescenz zu verzapfen, vorbehalten sein.

13) Sofern ein Abeliger, der kein Domherr ift, eine geistliche Pfrunde (Personat oder sonstiges Beneficium) besitzt, die dem Simpelanschlag rechtmäßig einverleidt und somit steuer- und schapungspstichtig ist, soll er jederzeit zu der landschaftlichen Kaffe des geistlichen Standes ben gehörigen Beitrag abliefern.

14) Alle vor dem Jahre 1655 von Unadeligen erworbene Guter follen uneinlösbar fein; die nach diefer Zeit von Unadeligen erworbenen follen einzig noch innerhalb drei Jahren von dem Adel wieder eingelöft werden können, gemäß dem ihm vom Kaifer verliehenen Brivilegium (Retractus privilegiatus nobilium).

15) Lestens wird erklärt, daß unter dem Ramen "der Abesligen" in diefem Instrumente bloß diejenigen zu verstehen find, die in einem immediaten Ritterschaftscorps wirklich immatrisfulirt find oder ferner darin immatrifulirt werden.

Das der gutliche Bergleich, durch welchen endlich der fo lange bauernde Streit zwischen der Ritterschaft, dann dem Churfürsten und den beiden andern Landständen geschlichtet worden ist. Derselbe hat sodann die churfürstliche und kaiserliche Bestätigung erhalten und galt fortan als pragmatisches Geset 1).

So ift bie Trierifche Ritterschaft, Die fast ben britten Theil bes Brundvermögens im Erzstifte befaß, von dem landichaftlichen Berbande förmlich ausgeschieden. Die Betreibung diefes für die beiden noch übrigen Landftande gar betrübenten Bergleichs war hauptfächlich ein Bert bes Franz Georg von Schönborn, ber als Dompropft noch mabrend ber Sedisvacang auf denfelben hinarbeitete und fobann, jum Churfürften gewählt, bie Bestätigung beim Raifer nachgesucht hat. Die Art und Beife, wie die Buftimmung ber beiden andern Landftanbe erwirft worden ift, brudte dem ganzen Berte ein unauslöschliches Merkmal der Berwerflichkeit auf. Die Deputirten wurden nämlich eingesperrt gehalten, durch hunger und Durft gequalt, bis fie unterfcrieben, was man ihnen vorgelegt hat. Ber fich folcher Mittel bedient, um eine Rechtoftreitigfeit ju beendigen, wird bem Borwurfe, daß er der Gerechtigkeit feiner Sache felbft nicht gang vertraue, nicht entgehen tonnen. Im Ergftifte Maing mar in ber erften Salfte bes fechszehnten Jahrhunderts durch gewaltfame Ereigniffe, namentlich ben Bauernfrieg (1525), die landftandifche Berfaffung untergegangen; ber Abel, ber auch bort vorher gandftand gewesen, ward immediat, und bies Beispiel war verlodend für den Adel im Trierischen. Im Bergog. thum Luremburg ift der Adel landständisch verblieben bis zur französ fischen Revolution, vielleicht weil Luremburg tein geiftlicher Staat war und ber herzog die Ritterschaft in ihrer Sphare zu erhalten wußte.

XLII. Rapitel.

Fortsetzung. Die Städte und die Landschaft oder die Gemeinden als der dritte Stand.

In den Zeiten der franklichen Könige wurden bloß zw ei Stände zu den Reichsversammlungen berufen, die höhere Geiftlichkeit oder die Prälaten (Bischöfe und Nebte) und der Abel. Als aber danach die Städte allmälig eine ftärkere Bevölkerung erhielten, neue Städte fich bildeten, Handel und Gewerbe aufblühten, Wohlftand herbeiführten,

^{&#}x27;) Siehe das Inftrument bei Honth. 111. p. 940-950.

bie Bürger sich je nach Gewerben und Handwerken in Innungen zusammenthaten, Abrlige sich es zur Ehre rechneten als Bürger augenommen zu werben, erlangten dieselben eine hohe Bedeutung für das Gemeinwesen und mußte auf ihre Interessen und Bunsche in der Regierung des Landes wie in der Berwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Rücksicht genommen werden, zumal die Fürsten oft ihrer Mittel und Hilfe bedurften. "Richt mitrathen, nicht mitthaten" — war der stillschweigende Wahlspruch bei den germanischen Bölkern. Es mußte daher bald angemessen ber öffentlichen Angelegenheiten zu verleiben.

So war es in den größern Reichen, 3. B. Frankreich und Deutichland, und fo wurde es auch in den einzelnen Staaten, die zum deutschen Reiche gehörten und ihre Verfaffung jener des Reiches selbst nachbildeten.

Der Bauernstand aber oder bie Bewohner des Landes waren noch lange Zeit mit Leibeigenen untermischt und mar baber diefer Stand von geringerm Anfeben. Go wie aber Gewerbe, Bandel, Berfehr, Ballfahrten u. dgl. einen Ort reich und ansehnlich machten, wurde ihm Erlaubniß ertheilt, fich mit Mauern ju umgeben; biemit ' erhielt berfelbe Stadterang und waren alle Bemohner gefreit, ber Leibeigenschaft ledig. Mit dem Städterang aber war zugleich bas Recht ber Repräfentation bei ben Landtagen gegeben. Drtichaften, die fich aus niederlaffungen in ber nabe einer graflichen Burg, Des naben Schutzes wegen, gebildet hatten, wurden von ihren Berrichaften mit ber Freiheit beschenft. Es ift nun aber das breizehnte Jahrhundert bie Beit, wo wir viele Ortichaften unfres Ergftifts zu dem Städterang erhoben werden feben. Mayen wird ju bemfelben erhoben im Jahre 1291 und bemerkt Brower dazu im Allgemeinen, daß damals viele Ortschaften fehr bevölfert und anfehnlich gemejen und daß ihnen deswegen Städterang verlieben worden fei. Unfangs hatten die Reichsfürften folches noch nicht allein ju thun fich getraut und baber ben Raifer angegangen, Diejes ju thun. Auf Anfuchen des Erzbischofs Boemund hat baber Ronig Rudolph 1291 auch Montabaur, Bernfaftel, Bittlich, Saarburg und Belichbillig jenen Rang ertheilt. Boppard und Dbermefel waren Reichoftadte, find aber unter Erzbifchof Balduin querft als Bfander, fodann als Eigenthum an bas Erzftift Trier gefommen und fo erzstiftifche Landftädte geworden. Ebenfo ift Cochem an bas Ergftift gefommen, und haben bann auch Ryllburg, Limburg a. d. L., Mandericheid, St. Benbel, Bartenfels, Raiferseich (Diefes unter Balduin), Münftermaifeld, Bell (fruher genannt hamm oder Bell

• •

im Hamm) Städterang erhalten. Lestlich aber erhielten auch die übrigen Landgemeinden dadurch Bertretung, daß die fämmtlichen Amtmänner zu den Landtagen berufen wurden, so daß demnach der dritte Stand vertreten war in den Städten — Trier und Coblenz —, sodann in den Landtädten (oppida), nämlich: Boppard, Oberwesel, Limburg, Montabaur, Cochem, Münstermaiseld, Mayen, 3ell, Bernfastel, St. Wenbel, Saarburg, Pfalzel, Wittlich, Kyllburg, Schönecken, Hillesheim, Daun, Alken, Covern, Riederlahnstein, Engers, Leudesdorf, Hammerkein, Höningen, Welmich und das Eröver Reich¹).

Endlich waren die Amter (Amtsbezirke) so vertreten, daß von jedem der Amtmann einberufen wurde oder daß ein Amtmann zwei oder drei, auch mehre benachbarte Amter oder Gemeinden, die nicht in ftrengem Amtsverbande standen oder mit andern Herrschaften gemeinschaftlich waren, zu vertreten hatte. So waren in der Einberufung zu dem Landtage 1548 zu ihrer Vertretung durch je einen Amtmann combinirt die Amter Bernfastel mit St. Wendel, Grimdurg mit Pfalzel, Schöneden mit Schönderg und Hillesheim, Vernfastel mit Baldenau und Hunolstein, Manderscheid und Ulvenesch (bei Clausen), Cochem mit Münstermaiseld und Ulmen, Coblenz mit Vergestiege und Capellen, hartenfels mit Montadaur, Limburg, Molsberg, Brechen, Altenweilenau mit Camberg, Haselbach und Dieß, Baldenstein mit Hammerskein, Besel mit Boppard, Sternberg und Schöneden (auf d. Hunsrück), Chrenbreitstein mit Engers und Ballendar²).

Die älteste Rachricht über Berufung der Stände zu Landtagen in unserm Erzstifte ift aus dem Jahre 1402, indem die Limburger Chronik schreidt: "Der erste Landsteuer und erster Landtag, darzu dieses Stift (zu Limburg) erfordert ist worden anno 1402, Mitwochs vor S. Thomae, ward diesem Stift aufferlegt 244 Gulden u. s. w." Biel früher wird überhaupt die Berufung der drei Stände zu Landtagen in den Einzelstaaten des deutschen Reiches nicht üblich gewesen sein, da z. B. in Betreff des uns benachdarten Herzogthums Luremburg die erste Rachricht von Abhaltung eines Landtage aus dem Jahre 1453 ist ³).

^{&#}x27;) Diefe Landstädte und größern Gemeinden find fo namhaft gemacht in der . Einberufung des Laudtages 1548 bei Honth. II. 718.

²) A. a. D. p. 718 et 719.

⁹) Bertholet, hist. de. Luxemb. vol. VIII. piec. just. p. 77. hier find bie brei Stände genan angegeben: Geiftlichfeit, Abel (Grafen, Barone, herren, Ritter), Burger, Städte und alle Gemeinden des herzogthums.

XLIII. Kapitel.

Ørganifation der Søände.

Da die Ritterschaft, wie wir schon gesehen haben, bereits 1576 fich faftisch von den gandftanden getrennt bat und bie Landtage nicht mehr besuchte, bis 1729 bie formliche Entlaffung aus dem landftands ifchen Berbande erfolgt ift, fo haben wir uns bier mit ihr nicht mehr Die beiden noch übrig gebliebenen ganbftande waren zu befaffen. nun aber fo wie das Erzstift felber eingetheilt in obererzstiftifche und niedererzstiftifche Landstände, in obererzstiftifche geiftliche und in weltliche und ebenfo bie niedererzstiftifchen. Jebe Abtheilung hatte ein Diref. torium d. i. einen Ausschuß von Mitgliedern in den beiden haupts ftädten, Trier und Cobleng (daher Direftorialftädte genannt in landfchaftlichen Angelegenheiten), die ju Beiten, wo die Stande nicht auf einem Landtage verfammelt waren, Die ftandifchen Angelegenheiten ju beforgen und Die Intereffen zu mahren hatten. Ebenfo batte jebe Abtheilung einen Brimas oder Prafes, der bei Landtagen das Brafidium führte, die landesherrliche Borlage feiner Abtheilung vorzutragen, Beras thung und Abstimmung ju leiten hatte. Bu bem obererzstiftischen geiftlichen Direktorium gehörten ber 2bt von St. Maximin als Brimas und Brafes (bis in die Mitte des fiebenzehnten Jahrhunderts war es ber von St. Matthias gewesen), die Aebte von St. Matthias, St. Marien und St. Martin, die Stiftsdechanten von St. Baulin und St. Simeon, ber vom Stift ju Bfalgel, ber Brior ber Carthaus bei Trier, ber Landdechant des Capitels S. Petri min. und der Beichtvater in St. Irminen. Bu dem niedererzstiftischen geiftlichen Direktorium gehörten der Abt von Laach als Brafes, die Aebte ju Rommersdorf und Cayn, die Stifts dechanten von St. Caftor und St. Florin ju Coblenz, der von dem Stifte zu Münftermaifeld, und ber Brior der Carthaus bei Coblenz. Die weltlichen Direftorien bestanden aus den Burgermeistern und den Stadtmagiftraten der beiden Direktorialftädte Trier und Coblenz.

Endlich hatten die Stände auch einen Syndicus, entweder einen gemeinschaftlichen oder es hatten die im Ober- und die im Untererzstift je einen eigenen. Derselbe hatte das ständische Archiv bei sich, hatte die Geschäfte der Stände zu führen und die Rechte derselben zu wahren; die Landstände wählten sich einen solchen selbst, und zwar aus den Rechtsgelehrten.

Der Churfurst berief burch Ausschreiben an die Stände den Landtag, im sechszehnten Jahrhunderte nach je drei Jahren, wo dann das

Steuerquantum für die ganze Periode festgestellt und jedes Jahr ein Drittel desselben gezahlt wurde. Später, insbesondre im achtzehnten Jahrhunderte, wurde in der Regel jedes Jahr ein Landtag gehalten; zuweilen allerdings wurde auch nur ein Ausschuß der Stände zusammenberusen. Beim Beginne der Landtagsverhandlungen hatten die Deputirten einen Eid zu schwören, die obererzstiftischen geistlichen in die Hände des Abtes von St. Maximin als des Primas und Präses, die weltlichen in die Hände des Bürgermeisters von Trier, und ebenso bie niedererzstiftischen bei ihrem respectiven Präses. Durch diesen Eid verpflichteten sich diesen:

1) Daß Jeder nach bestem Wiffen und Gewiffen des Landes Rothdurft besorgen wolle, ohne Jemandes Ansehen das Röthige und Rühliche vortragen und nach Gewiffen darüber votiren werde. 2) Daß er Alles, was über die vorliegenden Angelegenheiten

2) Daß er Alles, was über die vorliegenden Angelegenheiten und auch was beiläufig vorkomme (das principaliter und incidenter Borkommende) oder von den Deputirten vorgetragen oder von den Ständen verabredet werde, so unter den Ständen verschwiegen halten wolle, daß er weder bezüglich der Sache, noch der Personen, Abstimmung und den Modus der Abstimmung Jemanden, wer er auch sei, etwas sagen wolle, unter Schuld und Sünde des Meineids.

3) Den Deputirten insgefammt und Einzelnen insbesondere anders nicht als ihren Committenten und auch weiter nichts, als eben wie die Landtagsresolute ausgefallen find, die Berichte abzustatten.

Waren die Deputirten der Landstände auf einem Landtage verfammelt, in den letzten Zeiten meistens zu Coblenz, früher öfter zu Trier, zuweilen zu Cochem oder Zell, dann ließ der Churfürst in feiner Gegenwart durch feinen Kanzler die Beranlaffung und den Zweed des Landtags ihnen vortragen und ihnen zugleich die Proposition, namentlich in Betreff des Steuerquantum, schriftlich zustellen. Der Syndicus des geistlichen Standes beantwortete mündlich im Ramen der Deputirten die Borlage und ersuchte sie dann, diefelbe in gebührende Berathung zu ziehen und sich dann darüber zu erklären. Hierauf hielt jeder Stand seine Berathung in gesonderter Bersammlung; bei dem geistlichen Stande führte der Abt von Maximin oder bei dessen lage, hielt Umfrage, sammelte die Stimmen und beschlöß nach der Mehrheit derselben. Bei dem weltlichen Stande wurde es ebenso gehalten unter dem Direktorium des ersten Bürgermeisters von Trier als dem vornehmsten Deputirten. Hatten so beidelien, so traten sie zusammen und vereinigten sich in einem gemeinsamen Beschlösen und vereinigten sich in einem gemeinsamen Beschluffe, während früher, wo die Ritterschaft noch auf den Landtagen erschien, ber gleichlautende Beschluß zweier Stände auch für den dritten verbindlich war.

Gegenstände der Berathung und Beschließung bildeten aber: 1) gemeinfame Rothfande bes Reiches und bie Subfidien, welche in Bezug barauf zu leiften maren. Dabin gesterten die Römermonate, bie Türfenfteuer, Bahl- und Rronungefoften und "Rammerzieler," D. i. Die Beifteuer, Die jeder Reichoftand jur Unterhaltung Des Reichofammer gerichts ju entrichten hatte. 2) Befonbrer Rugen bes Ergftifts Trier, und handelte es fich hier entweder um die Landesvertheidigung, wo fich bann bie Stände jur Mitmirfung je nach Rraften bereit erflärten; oder aber um Berbefferung, Freimachung und Bermehrung der landes. fürstlichen Domainen, wo fich bie Stande ichon weit mehr gegenüber ber Regierungsvorlage ju opponiren erlaubten. Dber es handelte fich um Unlegung neuer oder Berbefferung bestehender Strafen und Bege, wie denn unter dem letten Churfurften noch hierin Ramhaftes geleiftet worden ift. Die für jedes Jahr ober für eine Beriode von mehren Jahren ju bewilligenden Steuern bildeten aber einen ftehenden Begenftand ber Berathung auf ben Landtagen. Es foll hiemit nicht gefagt fein, daß die Thatigfeit der Landstände auf die genannten Begenftande beschränkt gewesen fei; vielmehr ergibt fich aus dem 3wede ber landftandischen Berfaffung eine ausgedehntere Birffamteit. Rebftdem das in den oben angegebenen Gegenftanden ein Bufammenwirken in Rath und That zwijchen bem Landesherrn und dem Bolte nach altem Bertommen, nach Gefeten und feierlichen Buficherungen üblich mar, follte auch überhaupt der Landesherr von Beit ju Beit die Bunfche feines Bolfes vernehmen, und zwar aus dem Munde folcher Manner, bie Fürft, Bolf und Baterland liebten, die gehörige Erfahrung, Einficht und Renntniß Des Bolfes, feiner Buftande und Bedurfniffe befaßen; bie unabhängig genug waren, um bie Ungnade der Regierung nicht fürchten zu muffen, nicht gegen eine bobe Stelle oder ein Drdensband bas Bohl des Bolfes ju verfaufen. Die Landftande follten Bermittler fein zwijchen bem Landesherrn und bem Bolte, Rathe bes Furften und ber Untergebenen. Dadurch fonnte manche übereilte Magregel im Berben verhutet, manche gute Anordnung durch Borfchläge ber Stände erzielt werden. Bo es an einer folchen ober ähnlichen Einrichtung im ftaatlichen Leben fehlt, wo blog noch befoldete Beamte zwifchen bem Regenten und dem Bolte ftehen, die in der Regel feine allzu genaue Renntniß bes Bolles, feiner Buftanbe, Beburfniffe und Stimmungen haben, da tann fich oft Jahre lang Unzufriedenheit im Bolte fammeln, Distrauen gegen die Regierung gebären und gefährliche Gabrung berbeiführen, mahrend in den Aften der Bureau's Alles in Ordnung ift

und der Regent von Allem, was im Bolfe vorgeht, keine Kenntniß hat. Daher hatten denn auch die Landstände alles das überhaupt zu thun, wovon sie glaubten, daß es dem Lande nütlich sein könne; zu den zum Besten des Landes unternommenen Handlungen hatten sie nicht besondre Bollmachten nöthig, besonders wenn die Umstände der Art waren, daß Gesahr auf dem Berzuge haftete. Weil sie Räthe des Landes und des Landesberin, so hatte sich dieser mit ihnen in wichtigen Dingen zu berathen, Rücksicht auf ihren Rath zu nehmen. Bei constitutionswidrigem Berfahren des Landesherrn hatten die Stände das Recht, am Reichstammergericht gegen ihn zu klagen und ihr Recht zu suchen, so wie der Landesherr die Landstände ebenfalls vor dieses Gericht zu belangen hatte, wenn er gegen sie Beschwerden erheben wollte.

Unter bes Churfürsten Bhilipp Christoph von Sötern streit- und leidenvollen Regierung (1623—1652) ist den Landständen nur allzu viel Beranlassung zu Beschwerden über constitutionswidriges Berfahren bes Landesherrn gegeben worden. Philipp Christoph war ein Herr von vielen trefflichen Anlagen, gründlichen Kenntniffen und seftem Charafter; bei jedem Widerstande aber, der ihm begegnete, schlug seine Festigkeit in Billkur und Gewaltthätigkeit über, riß ihn zu einer Reihe von Rechtsverlezungen hin, die ihn in eine Menge von Prozessen am Reichstammergerichte und am kaiserschen Hospe von Prozessen am Reichstammergerichte und am kaiserlichen Hospe von Prozessen und schwedens in die Angelegenheiten des Reiches verwirrt und kläglich zum Uebermaaß, und mußten nun nebst den allgemeinen Bedrückungen die besondern in unstern nun nebst den allgemeinen Bedrückungen die besondern in unstern seicht hätten erspart werden können.

Schon beim Beginne feiner Regierung gerieth Philipp Christoph mit den Landständen in Streit; auf dem Landtage 1623 hatten diefelden ihm 100,000 Rthkr. als Zuschuß zur Erleichterung der Kammer und 6000 Athlr. zu Legationsgeldern, in 6 Jahren zahlbar, bewilligt, jedoch in der Hoffnung, auf alle Zeiten von solcher außerordentlichen Last frei zu bleiden. Aber bereits 1625 berief er wieder einen Landtag nach Trier und verlangte von den Ständen eine neue Steuer zur Aufführung eines festen Schlosses am Fuße des Ehrenbreitstein, zur Bollendung des vom Vorgänger begonnenen Pallastbaues zu Trier und zur Aushebung von Kriegstruppen für die Landesvertheidigung. Die Stände waren aber der Ansticht, weder jene Bauten, noch die eigenen Truppen feien nothwendig, indem das ligistische Heer zur Vertheidigung des ganzen Reiches unterhalten werde, und verweigerten die verlangte Steuer. Der Churfürft aber ließ Deputirte von Trier und Coblenz aufgreifen und entließ fie nicht wieder, bis fie ben von ihm diktirten Landtagsabschied unterzeichnet hatten. Durch diesen rechtswidrigen 3wang hat er die Stände gegen sich aufgebracht, nicht minder auch das Domkapitel verletzt, das um feine Justimmung zu der außerordentlichen Forderung nicht gefragt worden war.

Einen andern Streit hat er sich bald banach durch Annahme der Abtei Maximin als Commende zugezogen, wogegen der Kaiser und der spanische Hof sich fräftig widersetten. Spanische Truppen sielen in das Trierische Land, und der Churfürst, zu schwach zum Widerstande sich fühlend, mußte die Abtei aufgeben; der Vorgang aber hatte bleibende Zwietracht zwischen ihm und jener mächtigen Abtei ausgesäet.

Einen dritten Streit führte ihm das Teftament der verstorbenen Bittwe Gräfin von Sayn herbei, die ein bedeutendes Legat dem Chursfürsten Lothar von Metternich, dem Borgänger des Philipp Christoph, vermacht hatte; die Reffen des Lothar, Carl und Beter v. Metternich, Domkapitularen zu Trier, bezogen das Legat auf Metternich, Bhilipp Christoph auf den Churfürsten. In dem Prozeffe darüber bildete sich eine Bartei im Kapitel für die Metterniche gegen den Churfürsten, bie nun auch die Landstände in ihrer Opposition bestärfte.

Bei allen biefen Streitigfeiten verlangt ber Churfurft abermal auf dem Landtage ju Coblens (1627) außerordentliche Steuern. Die Landftande aber bringen Beschwerden vor, bie nicht allein nicht beachtet, fondern mit einer Bezichtigung auf Rebellion beantwortet werden : baju noch hat der Churfurft das bisher bestehende Recht der Stände, bas Steuerquantum unter ihren Mitgliedern felbft umzulegen, eigene mächtig an fich gezogen und ben quotandi modum ihnen vorgeschrieben. Ebenso hat er eine damals wieder auftauchende Streitfrage zwischen bem geiftlichen und weltlichen Stande bezüglich bes Fünftels bes gangen Steuerquantums, über das fich bie Beiftlichteit beschwerte, eigens machtig entschieden zum nachtheile des weltlichen Standes. Run appellirte ber weltliche Stand an ben Raifer; bem aber folgten neue Gewaltftreiche von Seite des Churfurften; er jucht mit Gewalt den Städten bie Burudnahme ihrer Appellation ju erpreffen, mit Gewalt bie Stände zu feinen Anforderungen zu zwingen und bemächtigt fich mit Gewalt der ftandifchen Gelder, um ihnen die Mittel zur Fortfegung bes Brozeffes zu entziehen, beschuldigt lettlich die Stadt Coblenz des Berbrechens der beleidigten Majeftat und last fich aufs Reue Treue Die geforderten Steuern treibt er fobann burch Militareres geloben. cutionen ein. Auch die obererzftiftifchen Stande fuchte er ju gwingen, von der Appellation abzuftehen und berief diefelben zu diefem Ende nach Bittlich. Als er aber hier Biderspruch fand, entließ er die übrigen

Deputirten, die der Stadt Trier aber hielt er zuruch, ließ fie einkerkern, bis fie seine eigenmächtigen Dekrete gezwungen unterschrieben hatten. In Freiheit gesett, haben diese aber ihre Unterschriften feierlich, als erzwungen und rechtlich ungültig, widerrufen.

Länger burfte nun ber Kaifer ben Borgängen in unferm Lande nicht mehr theilnahmlos zusehen. Eine Commission, bestehend aus den Churfürsten von Mainz und von Bayern, wurde vom Kaiser niedergefest, den Streit zwischen Philipp Christoph und den Landständen zu untersuchen; ihre Legaten treffen 1630 zu Bingen ein, um Rede und Gegenrede der Parteien zu vernehmen und eine gutliche Austragung zu versuchen.

Der Anordnung dieser Commission, vor welcher nunmehr die Landstände eine specificirte Darlegung ihrer Beschwerden vorbrachten, verdanken wir ein inhaltreiches Aktenstück über die Berfassung und Regierung unfres Erzstifts, bessen furz gefaßte Grundzüge hier die geeignetste Stelle sinden, weil sie das bisher über die Landesvers fassung Gesagte theils erläutern, theils vervollständigen. Es ist aber die Schrift: Gründlicher Bericht über diejenigen Streitigs feiten, so sich verhalten zwischen den betrangten Geists und Weltlichen Ständen des Ertigtstund Churfürstens thumbs Trier als Appellanten und Klägern Einss sodann bem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Philips Christophen Erthichoff und Churf. zu Trier Appellaten u. Betlagten andern Theils¹).

Berfaffung und Regierung des Erzstifts Trier werden in dieser Schrift also dargelegt.

1) Der Erzbischof und Churfürst von Trier ist kein abfoluter Herr (absolutus dominus), sondern er ist in weltlichen Dingen abhängig vom regierenden römischen Kaiser, und ist außerdem gehalten, seine Regierung gemäß der bei seiner Wahl dem Kapttel beschworenen Capitulation (oder Pakten) auch den Rechten, Reichs- und Landtags-Abschlieden, dem alten Herkommen und der Billigkeit gemäß zu führen, wie denn auch die frühern Churfürsten bei Entgegennahme der Huldigung den Unterthanen allenthalben versprochen haben, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu lassen.

2) Der Erzbischof und Churfürst ift schuldig, in wichtigen Res gierungs- und Landesangelegenheiten sich des Rathes des Domkapitels und beffen Gutachtens zu gebrauchen, mit deffen Bewilligung und

¹) Diefelbe ift eigens gedruckt erschienen im Jahre 1630 und ift auch abges bruckt bei Honth. III. p. 299 seqq.

^{3.} Marr, Gefcichte von Trier, I. Bant.

anders nicht zu verfahren; insonderheit soll er nicht Streit mit ber Stadt Trier oder irgend einer andern des Erzstifts, noch viel weniger mit einer ganzen gemeinen Landschaft anfangen, er habe denn zuvor die Sache mit dem Domkapitel reiflich überlegt.

3) Seit undenklichen Zeiten ift das Erzstift Trier in drei Stände getheilt, die Prälaten und die (übrige) Geistlichkeit, die Ritterschaft (ber Abel), die Städte und die Gemeinden.

4) Bon biefen Ständen hat sich die adelige Ritterschaft 1575 abgesondert und zu der freien unmittelbaren ober-rheinischen Reichsritterschaft zu schlagen unterstanden, wogegen der damalige Churfürst Jakob v. Els und die beiden andern Landstände einen Prozess angestellt am kaiserlichen Kammergericht, in welchem 1593 definitive submittirt und geschlossen, aber die Dato die Urtheile nicht veröffentlicht worden.

5) Wenn ein regierender Churfürst von Trier einen Landtag auszuschreiden für nöthig erachtet, so ist er schuldig, dem Domkapitel bie Borlagen, die er bei dem Landtag machen will, eine geraume Zeit vorher mitzutheilen und beffen Zustimmung zu verlangen ¹).

6) Gibt das Rapitel zum Landtage die Zustimmung²), so wird burch ben Churfürsten den geistlichen und weltlichen Ständen die bevorstehende Abhaltung notificirt und werden sie auf einen bestimmten Tag und an einem bestimmten Ort zu erscheinen aufgefordert.

7) Erforderte es die Nothburft der Landstände, einen Ausschußoder Rechnungstag auszuschreiden, so haben von Alters her die Direktoren oder der Ausschuß der Landstände solche Tage für sich ohne Begrüßung des Churfürsten ausgeschrieden; seit 1601 aber sind solche Ausschreiden von der churfürstlichen Canzlei ausgegangen an beide, geistliche und weltliche, Ausschüffe, im Ober-Erzstift an die Prälaten zu und um Trier und an die Stadt Trier, und im Unter-Erzstift an die Prälaten zu und um Coblenz und die Stadt Coblenz, worauf diefe Direktoren ihre übrigen Mitglieder, je nach Nothdurst, einbeschieden.

8) Bei den Landtagen und nunmehr 1601 auch bei den Ausschuß= und Rechnungstagen läßt der Churfürst den Ständen vorlegen, warum sie beschieden sind, eine Copie der Borlagen zu stellen, welche

*) 3ft nach der vorhergehenden Rote ju reftringiren.

¹) Diefe Angabe, als habe ber Churfürst die Justimmung des Kapitels jur Abhaltung eines Landtags einzuholen gehabt, ist nicht ganz richtig. Hontheim bemerkt, jest (im 18. Jahrh.) finde dies nicht statt, und er sei der Ansicht, daß es nie stattgefunden habe, sondern daß der Churfürst bloß gleichzeitig mit der Berufung eines Landtags dem Kapitel die Anzeige gemacht habe, damit dasselbe, wenn es wolle, durch Deputirte die auf demselben einzubringende Proposition anhöre, worauf diefelben sich sodann entfernt hätten. Siehe Honth III. p. 200.

die Stände acceptiren mit dem Erbieten, daß fie die vorgelegten Punkte in Berathschlagung ziehen und fich nach Befund der Sachen gehorsamst erklären wollen.

339

9) Danach halten beide, geistliche und weltliche, Stände an bestimmten Orten über die Punkte, jeder Theil seine besondere Jusammenkunft und Berathung; bei dem geistlichen Stande führt der Abt von St. Matthias das Direktorium, repetirt die Proposition, thut Umfrage, sammelt die Vota und beschließt vor majora; ebenso bei dem weltlichen Stande, wo die Stadt Trier das Direktorium führt. Bei dem weltlichen Stande des Unter-Erzstistes hat Coblenz das Direktorium. Dagegen aber hat kein Minister des Churfürsten oder ein Beamter das Recht, bei solchen Berhandlungen zugegen zu sein; die Berathungen und Beschließungen waren dadurch frei.

10) hat nun jeder Stand feine Berathung befonders über die Borlagen gehalten, fo tragen beide Stände ihre Beschlußnahmen zu= fammen, vergleichen sich zu einem gemeinschaftlichen Schlusse und resolviren sich gesammter hand auf die churfürstliche Proposition.

11) Wenn auf Reichstagen Reichssteuern bewilligt werden, so' muß bei einem Landausschuß- oder Rechnungstag den Landständen notificirt werden, wie viel sie dazu als ihre Quote beizutragen schuldig find, damit sie sich mit Einbringung und Erlegung derselben danach richten können; wo dann die Stände in Bezug auf Einbringung ihrer Quote sich nach Inhalt der Reichsabschiede zu bequemen schuldig sind.

12) Sonft kann kein regierender Erzdischof und Churfürst ben Ständen irgend Lands, Kammers, Reichs-, Defenstons-, Legations- oder andre Steuern, wie sie Namen haben mögen, pro libitu oder propria autoritate ausladen, sondern ist schuldig, zuvorderst eines hochwürdigen Domfapitels Consens auszuwirken, danach die Ursachen, die ihn zu solcher Anforderung bewogen, den Landständen auf einem ausgeschriebenen Lands-, Ausschuße- oder Rechnungstag zu proponiren, welche alsdann die Proposition reislich erwägen und befundener Rothdurft nach ihrem Bermögen entweder die ganze angeforderte oder die halbe Summe, oder je zu Zeiten weniger freiwillig, ungezwungen und ungedrungen, einwilligen, bisweilen aber auch nichts bewilligen.

13) Benn nun die Reichssteuern angekündigt oder die Land-, Kammer- und dergleichen Steuern freiwillig bewilligt worden, alsdann wiffen beide, die geistlichen und weltlichen, Stände ("mit Borbehalt des Prozesses gegen die Ritterschaft"), was einem jeden Stande daran zu bezahlen gedührt. Und es hat zwar erstlich der geistliche Stand dimidiam, folgends tertiam, danach quartam gezahlt, aber 1603 haben sich beide, geistliche und weltliche, Stände verbindlich verglichen; daß

von der Zeit an der geiftliche Stand in allen und jeden sich fünftigbin zutragenden Steuern oder Schahungen nur eine quintam, der weltliche Stand quatuor quintas entrichten und bezahlen, auch nicht sich von einander absondern, sondern beisammen stehen und einer dem anderu getreuliche Alstistenz wirklich leisten sollen.

14) Die bewilligten Steuern find die Stände nicht schuldig, sogleich auf der Stelle zu zahlen, sondern es werden jederzeit gewiffe Termine zur Zahlung sestgeset, damit inzwischen die Steuern durch die Stände umgetheilt und vor dem Termine eingesammelt werden können.

15) Bevor die Landstände die bewilligten Steuern zu dem festgesethen Termin zahlen können, muffen nothwendig drei Dinge vorhergehen:

a) modus quotandi, ob nämlich auf jedes Haupt oder Rauch, ober auf das jährliche Einkommen, oder auf die Aestimation des fundi, ober der Güter in capitali, oder auf eines jeden Gewerb, oder auf die Consumptibilia, oder ob auf andre Mittel oder ob auf etliche dieser Mittel conjunctim die Steuern zu vertheilen seien;

b) ipea impositio oder distributio, daß man nämlich in dem verglichenen modo quotandi per simplum oder duplum oder triplum barauf schlüge, damit die bewilligten Steuern sammt den daraufgehenden Kosten bezahlt werden mögen;

c) die collectio, daß man nämlich das distributum von den Unterthanen einfammle.

16) Diefe brei Stude (modus, mothodus und forma quotandi genannt) stehen ben Landständen vorzunehmen zu, ohne Eintrag und Hinderung des Churfürsten; es sei denn, daß sich die Landstände wegen des acquilibrii oder der poracquatio nicht vergleichen könnten, wo der Landesfürst nach Anhörung der Parteien sein Richteramt auszunden hat.

17) Der geistliche Stand hat bisher auf die Einkunfte, das beständige Einkommen, der weltliche Stand aber dergestalt collectirt, daß sie erstlich auf eines jeden Armen oder Reichen Feuerstatt ohne Unterschied ein Gewisses gesetzt, danach eines Jeden hab und Güter in fundo oder in capitali, jedoch mit nothwendigem Unterschied der Häuser, fruchtbarer und unfruchtbarer Güter gesetzt, und endlich auf eines Jeden Gewerb und Rahrung, auf ein Sicheres angeschlagen.

18) So wie der Ausschlag des simpli oder dupli oder tripli, wie es die Rothdurft erfordert, geschehen, hat ein jeder Stand den Anschlag von seinen Mitgliedern einsammeln lassen.

19) Zu diefem Ende haben die Stände hie, bevor fich felbst, ohne Eintrag von irgend Jemand, Specials und Generaleinnehmer ans und

abgesetzt, beeidigt, und aus ihrer, der Stände, Kaffe bezahlt. Die Specials einnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, den Generaleinnehmern eingeliefert.

20) Die Generaleinnehmer find verpflichtet, die erhobenen Gelder in der Stände Landkaffe, welche für den weltlichen Stand im Ober-Erzstift zu Trier im Rathhause, im Unter-Erzstift aber zu Coblenz in U. L. F. Kirche steht, zu erlegen und daraus die bewilligten Steuern auf Anweisung der Direktoren dem Land-Rentmeister zur churfürstlichen Rammer ad usum deputatum in termino gegen genugsame Quittung abzuliefern.

21) Die Generaleinnehmer find schuldig, den Landständen über die erhobenen und ausgezahlten Gelder gebührende Rechnung zu thun.

22) Beniger nicht hat auch der Landrentmeister über die empfans genen Contributiones und ob folche zu dem usum destinatum vers wendet worden, den Landständen bei einem Lands, Rechnungs, oder Ausschußtag richtige und flare Rechnung zu thun, solche mit Beilagen zu belegen und von den Landständen justificiren zu laffen.

Es gelang der Commission zu Bingen nicht, die Parteien zu vereinigen; nur das eine brachte sie zu Stande, daß der geistliche und der weltliche Stand sich über die Quote des respettiven Beitrags zu der ganzen Steuersumme einigten, so zwar, daß der geistliche Stand zwei Eilstel, der weltliche neun Eilstel fortan zu entrichten habe; daß aber der Churfürst dem Domfapitel und den Ständen das Recht zuerkenne, das Maß und die Zeit (der Einlieferung) der Steuern zu bestimmen, dazu fonnte er nicht gebracht werden, inmaßen er behauptete, daß ihm absolute Gewalt über die Canonifer und die übrigen Unterthanen zustehe.

So viel war indeffen für das Land überhaupt gewonnen, daß die beiden Stände jest unter sich einig waren und vereint ihre gerechten Beschwerden gegen den Churfürsten vorbringen konnten. Bald danach (1631) beschließt dieser eine Bistitation des Domkapitels abzuhalten, vorgeblich zur herstellung der Disciplin und Gottesdienstordnung, im Grunde aber, um durch Formulirung von allerlei Klagen und Borwürfen, die ihm mißgünstigen Glieder des Kapitels (die Gebrüder Metternich) zu verfolgen. Diese erscheinen nicht, Philipp Christoph sussendirt sie vom Eintritt in das Kapitel; mehre andre Canoniker treten wegen ungerechter Behandlung jener von dem Churfürsten zurück und ber Dompropst Joh. Wilh. Husmann von Namedy appellirt an den Papst; und während noch die Angelegenheit zu Rom hängt, ercommunicirt Philipp Christoph die Canoniker. So folgte Gewaltstreich auf Gewaltstreich und war nun das ganze Erzstift, das Domkapitel und die Landstände, in Klagen und Beschwerden vereinigt wie Ein Rann gegen ben in maßlofer Billfur vorgehenden Churfurften. Die Stadt Trier verlangt fpanifche Truppen zum Schupe, die auch eintreffen. Um biefelbe Beit hatten bie Schweden den Sieg bei Leipzig über bas Seer ber tatholifchen Liga erfochten, Guftav Adolph wurde immer gefähre licher ber tatholischen Rirche in Deutschland; Die Schwierigkeit feiner eigenen Lage in feinem Ergftifte betrachtend und andrerseits bie immer wachfende Befahr vor ben Schweden entschloß fich ber Churfurft, Schut bei Frankreich ju fuchen (1632). Durch diefes Ueberfpringen in grants reichs Schut machte er aber das Trierische Land zum Schauplate neuer Rampfe zwischen franzöfischen und ipanischen heeren, qualt dann aufs Reue bie Stande mit neuen Steuern, mit gewaltsamer Eintreibung und versucht biefelben zur Rudnahme ihrer fo gerechten Rlagen beim Raifer ju zwingen. Er will nun bie Stadt Trier befestigen, ju dem Ende Die Simeonsfirche wieder, mit Austreibung ber Stiftsherren, ju einem Brozugnaculum umschaffen : unerwartet aber überrumpeln die fpanischen Truppen die Stadt und bie frangofische Besatung und fuhren ben Churfürften als Gefangenen Des Raifers und bes Ronigs von Spanien ab (1635), zuerft nach den Riederlanden und sodann als Gefangenen des Raifers nach Ling a. D. und lettlich nach Bien. Erft im herbfte 1645 tehrte der Churfurft aus feiner Befangenschaft in fein Ergftift jurud und erft funf Jahre fpater (1650) fam eine völlige Berjöhnung zwischen ihm und ben Ständen Des Erzftifts ju Stande, aber auch jest erft, nachdem der Churfurft fich allfeitig von neuen Sturmen bedroht fab. Er hatte fich nämlich eigenmächtig einen Coadjutor, den Freiherrn v. Reiffenberg, gewählt, im Biderspruche mit bem canonischen Rechte, wonach die Bahl eines Coadjutor wie die bes Erzbischofs dem Domkapitel zufteht. Das Rapitel hatte daber einen andern Coabjutor aufgestellt, den Carl Caspar v. ber Lepen, und die Reichsftande, alle aufgebracht über bie haltung Bhilipp Chriftophs in Angelegenheiten des Reiches wie feines Eriftiftes, wandten fich an ben Raifer um Berwendung beim Bapfte zu Gunften bes vom Rapitel gewählten Coadjutor. Außerdem hatten 1649 bas Domfapitel und bie Landftande eine Einigung abgeschloffen, teinen Erzbischof anzuertennen, er fei benn logitime gewählt und habe ben Standen Babrung ihrer Rechte zugefichert. Endlich aber hatte ber Churfurft ben weftphälischen Frieden (von 1648) nicht anerkannt, die Protestation Des Bapftes gegen denjelben, ohne vom Bapfte oder deffen Runtius dagu aufgefordert au fein, publicirt, worauf die Reichoftande in ihrer Berfammlung ju Rurnberg (1649) in ernftliche Berathung zogen, ben Philipp Chriftoph feiner furftlichen Burde zu entfleiden. Angefichte biefer Gefahren verftand er fich endlich ju dem Bertrage, ben bas

Domkapitel und bie Laubstände unter Mitwirkung kaiferlicher Commisfarien, der Erzbischöfe von Eoln und Mainz und bes Bischofs von Bamberg, aufgestellt hatten.

In bem Berföhnungsinftrumente wird vorerft beiderfeits Amneftie von Beleidigungen und Schadigungen mabrend des langen Streites zugesichert. Dann foll ferner der Churfurft fortan die Regierung und Adminiftration des Erzftifts fubren in Gemäßheit ber Bablfapitulation, bes herkommens und der Beise feiner Borgänger. Das Domfapitel foll er wieber in alle Rechte, Brivilegien und Renten eintreten laffen, wie biefe por bem Beginne ber Streitigfeiten bestanden. Ebenfo feien bie Landstände in ihre von Alters ber concedirten und hergebrachten Rechte und Freiheiten ju reftituiren und Alles, was bagegen gethan worden, ju faffiren. Dagegen wird ber im April beffelben Jahres bereits abgeschloffene Reces, daß von ber Stadt Trier feine auswärtige Silfe (des Berjogs von Luremburg) mehr nachgesucht werden burfe, bestätigt. Dem Churfürften foll die Disposition und Berordnung feiner Rathe, Beamten, Officiere und Soldaten wie Bedienten belaffen und von ihm fortgeführt werden, wie von Alters ber ublich. Die während und wegen der Streitigfeiten abgeseten und vertriebenen geiftlichen und weltlichen Beamten follen in ihre Memter und Ehren wieder eingefest werden. Alle Berhafteten muffen auf freien fuß gefest werden; ber unrechtmäßig gemählte Coabjutor v. Reiffenberg muß zurücktreten. Gemäß der Regel und Rorm der curfurftlichen Regierung wie ber Bablfapitulation ift der Churfurft gehalten und verbunden, in wichtigen politifden und Militär=Angelegenheiten und Borfällen, befonders wenn bem Ergftifte Befahr oder Schaben baraus erwachsen tann, mit bem Domfapitel fich barüber vorerft zu benehmen und ohne beffen Borwiffen in dergleichen gravioribus nichts ju ftatuiren ober vorzunehmen. Die während bes Streites von bem Churfurften eingeführten Reuerungen im Juftigwefen muffen taffirt, bie Gerichte wieder mit ant qualificirten und unparteilfchen Richtern befest und den ftreitenden Barteien ber Inftangenzug von ber erften zur zweiten und zur Revision, wie er von Alters ber gemefen, wieder zugeftanden werden.

Die Nechte der Landftände in Betreff des ganzen Steuerwesens find wieder hergestellt, ganz so, wie fle in dem oben dargelegten Instrumente vom Jahre 1630 enthalten find. Alle neue Aussagen und Abgaben von Wein, Früchten, Jölle, Frohnden und Frohndegelder, die Philipp Christoph eingeführt hatte, sollen abbestellt und Alles wieder auf den alten Fuß zurückgeführt werden.

Die Aufnahme ber Juden in beschwerlicher Anzahl "mit der

armen Leuthe höchftem Berderben uff dem landt und in den ftätten" foll eingeschränkt und damit wie von Alters her üblich und nach der Kapitulation gehalten werden, und foll man ihnen unparteiisches Recht wie den Christen angedeihen lassen 1).

So hat der Churfurft Bhilipp Christoph die Rechte und Freiheiten ber Landftande wie des Domfapitels wieder anertennen muffen, wie er Dieselben bei dem Beginne feiner Regierung vorgefunden hatte, und ift fo Berfaffung und Regierung bes Landes unverändert auf feine Rachfolger übergegangen und hat fo fortbestanden bis zur Auflofung des Churftaates in der frangofischen Revolution. 3m Uebrigen war biefer Churfurft ein eminenter Geift ; galten ja Bhilipp Chriftoph, Ballenftein und Richelieu in den Augen bes Bolfes als bie brei Saupt-ingenia ber (bamaligen) Belt. Die Inful von Speier mit ber Trierifchen in feiner Berfon vereinigend, machte er Die größten Anftrengungen jur Bertheidigung Deutschlands gegen bie Feinde der tatholifchen Rirche in bem breißigjährigen Rriege, tilgte ble Schulben, mit denen er bas Bisthum Speier belaftet gefunden hatte, und erbaute die nach ibm benannte Feftung Bhillppeburg. Die Graffchaft Capenellenbogen mit Limburg, das Amt Freusberg mit vier Bfarreien und Die Graffchaft Beldens, die zum Lutherthum übergetretenen Reichsfürften verpfändet waren, hat er bem Eriftifte Trier wieder gewonnen und bie verbrangte oder bedrudte fatholische Religion wieder hergestellt. Bliesfastel war bem Berjoge von Zweibruden verpfändet und hatte diefer bort die lutherische Religion eingeführt; Bhilipp Chriftoph gewinnt es bei dem Reichstammergerichte, daß der herzog das oft abgemiefene Lofegeld annehmen mußte; ber Ort tam wieder an bas Erzflift und erhielt bamit Die freie Ausübung der fatholischen Religion wieder.

Ferner aber darf, der Wahrheit gemäß und zur Ehre unferer Churfürsten, nicht unbemerkt bleiben, daß Bhilipp Christoph mit feinen Attentaten auf die verfaffungsmäßigen und alt hergebrachten Rechte und Freiheiten der Stände ganz vereinzelt in unfrer Landesgeschichte fteht. Seine Borgänger und seine Nachfolger haben jene Rechte und Freiheiten gewiffenhaft geachtet, haben keine Bersuche gemacht, die landesherrlichen Rechte auf Kosten ber Freiheiten ber Untergebenen zu erweitern. Selbst wenn Unterthanen die Treue gebrochen hatten, wie das bei den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz und auch mit Boppard vorgefommen ift, und es nun nach Dämpfung der Aufstände in den Händen

¹⁾ Bei Honth. III. p. 663 — 668. Die Geschichte der unruhigen Regierung des Churfürsten Bhilipp Christoph ist ausführlich dargelegt in dem Rhein. Antiq. Mittelrh. II. Abth. 1. Band S. 288 — 470.

des Landesfürften gestanden hatte, jur Strafe ihnen gemiffe Freiheiten ju entziehen, fo hat derfelbe dies dennoch nicht gethan, fondern die Städte bei ihren bisherigen Rechten und Privilegien ju belaffen gelobt. In dem Charafter ber geiftlichen Staaten überhaupt lag nicht die Tendens nach abfoluter herrichaft; fie maren nicht Erbftaaten, wie bie weltlichen Fürstenthumer, wo fich in der Regentenfamilie natürlich dynaftische Intereffen und Bestrebungen bilden fowohl jur Gebieterweiterung als zur Erhöhung ber landesherrlichen Gewalt im Innern. Die geiftlichen Fürften tamen burch Bahl, nicht burch Geburt, ju ihrer Burbe, waren Calibatare, hatten feine Familie und feine Familienintereffen, waren nicht felbftfuchtig und fonnten alle Liebe und Sorge ihren Untergebenen widmen. Daber benn auch bas wahrhaft Baterliche in der Regierung der geiftlichen Fürften und die findliche Anhänglichfeit der Untergebenen an ihre Landesherren in den geiftlichen Staaten, ein Berhältniß, das im gangen deutschen Reiche bis zu beffen Auflöfung fprichwörtlich geworben war, indem es bieß: "Unter bem Rrummftab ift gut leben." Die Steuern waren geringer, als in weltlichen Staaten, weil der hof weit weniger Bedurfniffe hatte; ber Militarbienft war nicht drudend, weil nur eine fleine Mannschaft erforderlich, und dachten geiftliche Fürften nicht daran, ihre Landesföhne an fremde Berber um fcnöden Sold ju vertaufen. Rach dem dreißigjahrigen Rriege, wo die Reichofürften eine größere Militarmacht unterhielten, feben wir Die ftandische Berfaffung in weltlichen Staaten allmalig untergehen, während fie in den geiftlichen fortbestehen bleibt. Carl Caspar v. der Leven, Johann Sugo v. Drebed, Rachfolger Philipp Chriftophe, waren ausgezeichnet burch Milde ihres Regiments. Sie waren Lieblinge bes Bolfes, wie Bontheim fagt, "von deren Thaten unfre Eltern nicht ergablen tonnten ohne Schluchgen und Thranen ber Rubrung" 1).

XLIV. Rapitel.

Das Städtewefen, junächft die Stadt Erier.

Das Erzstift Trier hatte nur zwei eigentliche Städte (civitates), Trier und Coblenz, ja in der franklischen Periode nur Trier, da Coblenz, unter den Römern ein Castell, in franklicher Zeit ein königlicher Maier-Hof, erst nach der Schenkung an Erzbischof Boppo (1018) sich allmälig zu einer Stadt aufgeschwungen hat. Bas wir daher hier über das

') Prodrom. in dedicat.

Städtewesen in älterer Zeit bis zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts fagen, findet zunächft nur auf Trier Anwendung.

Unter den frankischen Königen bestand die unmistelbare Obrigfeit jeber größern Stadt aus einem Grafen (comes), ber die Gerichtsbarkeit über diefetbe und den umliegenden Gau befag und diefelbe als Brafident mit mehren Richtern als Affefforen um fich ausübte. Er mar Richter und Brafeft ber Stadt und Des Gaues. Seine Ernennung ging vom Ronige oder Raifer aus, und war fein Amt nicht erblich, wie es fpater erft geworden ift, in Frankreich im 10. Jahrhunderte, in Deutschland noch fpater erft. Bur Uebermachung Diefer comites wurden pon Beit au Beit tonialiche Gefaubte (missi, legati dominici sive regii) von bem Rönige in die Städte und Provingen entfendet, um Diejenigen zu übermachen, welchen die Gerichtspflege anvertraut war, Rlagen und Beschwerden zu heben und die Grafen zurechtzuweifen, wenn fie unrecht gehandelt, und um angefehene, weife und gottesfürchtige Danner ju Richtern zu beftellen, Alles im Ramen Des Rönigs. Auch hatten fie für die öffentliche Sicherheit ju forgen, die Brovingen von Raubern au reinigen, für gerechte und billige Behandlung der Urmen, Bittwen und Baifen ju machen. Rebft der Juftippflege lag dem Grafen auch ob, die Rriegsmannschaft aus feinem Bezirke ju dem Geerbanne ju führen.

Als nun im 8. und 9. Jahrhunderte das Comitat, d. i. der Inbegriff der dem Grafen zustehenden Gerichtsbarteit, in unferm Erzbisthum aus Uebertragung ber Rönige an unfre Erzbischöfe übergegangen ift, trat ber Bogt (advocatus) Der Trierlichen Rirche an Die Stelle Des Grafen und ubte nun aus Uebertragung und im Ramen bes Erzbifchofs bie Gerichtsbarteit in ber Stadt Trier aus. Der Dbervogt ber Trierifchen Rirche mar, wie wir früher gebort haben, der Bfaligraf bei Rhein, ber alfo bie Bogtei in Trier hatte, mahrend Untervögte die Gerichtsbarfeit in den übrigen Diftriften des Erzbisthums zu verwalten hatten. Diefe Bögte hielten jährlich drei Generalgerichtsfitungen in ibren Diftriften und fiel ihnen ein Drittel Der Strafgelder ju, mabrend zwei Drittel ber Rirche gehörten, fur welche fie Die Rechtspflege ausubten. Bu Ende des 12. Jahrhunderts ging die Obervogtei über Trier ein ober beffer, fehrte in die gande bes Erzbijchofs von Trier wieder gurud; in ber Mitte bes 13. ebenfalls die über Coblen; und ubten bie Grabischöfe fortan felbft oder durch andre von ihnen bestellte Beamte die Rechte aus, welche früher bie Bögte in ihrem Ramen ausgeubt hatten. Bei dem Einbrechen des Rauftrechts nämlich hatte der Schutz, den die Bogte zu leiften im Stande waren, fich als weit unzureichend gezeigt; auch wurden überall bittere Rlagen von den Rirchen, bijchöflichen und

abteilichen, geführt, daß die Bögte die Kirchen mehr bedrückten und beraubten, als schützten; unstre Erzbischöfe ließen daher die Bogteien eingehen und bewarben sich um Basallen, errichteten Burgen, mit denen sie Burgmänner belehnten. Jur Verwaltung der Justij in den Städten setzen sie nun einen Schultheiß (prastor) mit Scheffen als Affessoren und Richtern (Scheffengericht) an.

Bis zu diefer Zeit — zum dreizehnten Jahrhunderte — ift von einer andern städtischen Obrigkeit oder Behörde nicht Rede. Wohl ist bereits unter Kaiser Friedrich I und unserm Erzbischofe Hillin von ber Stadt Trier ein Bersuch gemacht worden, sich zu einer Commune zu organistren und sich eine eigene Obrigkeit zu wählen; ohne Zweisel war es der erste Versuch und fein Ausgang zeigt sonnenklar, wie das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen den Erzbischöfen und ber Stadt Trier damals gewesen ist, und daß der Stadt, als untergeben der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs, das Necht nicht zustand, sich selbst eine Obrigkeit zu wählen. Der Vorgang ist aber für die nachherige Geschichte der Stadt und zur Orientirung in ihrem langen Streite mit den Churfürsten wegen prätendirter Reichsunmittelbarkeit so wichtig, daß wir hier näher auf benselben eingehen müffen.

Bekanntlich hat das in dem 13. und 14. Jahrhunderte in den Städten entstandene Bunftwefen, von welchem tiefer unten eigens gehandelt werden wird, einen bedeutenden Einfluß auf Die Geftaltung bes ftabtifchen Regiments ausgeubt. Ryriander (eigentlich Sermann) ber Abvocat ber Stadt Trier in ber zweiten Salfte Des 16. Jahrhunderts in ihrem Streite mit dem Churfurften um Reichsunmittel= barteit, meint nun, bereits unter Raifer Friedrich I, naher, um das Jahr 1161, hatten ju Trier bereits Sandwerfergunfte und Innungen bestanden, die ihre eigenen Besete und eigene Meister gehabt hatten. Aus Diefer Angabe will er bann weiter einen Beweis bilden, daß Die Stadt fich ju jener Beit einer besondern Freiheit erfreut, eine fich felbft nach eigenen Befeten regierende Stadt gewesen fei. Er ichreibt nämlich. "Befanntlich haben jur Beit Raifer Friedrich I ju Trier unter ben Burgern Sodalitäten oder Burger. Tribus (sodalitates seu tribus civium) im Deutschen ""Bunfften und Broderschafften"" bestanden und haben Diefelben ihre Meifter und Die Bunfte ihre eigenen Befese gehabt"1).

Unfer Brower hat diese Angabe ohne weitere Prüfung angenommen und hat sich begnügt, die falschen Folgerungen, die Kyriander zu Gunsten ber vorgeblichen Immedietät oder Reichsfreiheit der Stadt Trier gezogen

١

¹⁾ De origine et statu . . Aug. Trevir. Part. XIII. p. 104 et 105 edit. orig.

hat, zu widerlegen 1). Daffelbe hat Hontheim gethan, in der Bemertung, Ryriander habe mit ungludlichem Erfolge fich auf jene Burgergunfte (collegia civium) berufen, um die Freiheit ber Stadt zu erweisen, ba Diefelben ja eben durch Raifer Friedrich I ganglich aufgeloft und zwar als eine Reuerung verboten worben feien *). Ryriander bedient fich jener feiner Behauptung von dem Borhandenfein von Bunften gur Beit bes Raifers Friedrich I alfo, daß er fagt, es hatten zu Trier, wie in vielen andern Städten, Dienftmannen oder Ritter gelebt, die fammt ben Scheffen und den übrigen Batriciern für die Bornehmern gegolten batten, in beren Sanden von alten Beiten ber bie Regies rung ber Stadt gelegen, wie noch bis auf unfre (Ryrianders) Tage in der (freien Reichs-)Stadt Rurnberg. Achnlich fei es mit bem Stadtregimente in andern Städten des Reichs gewesen, ju Coln, Luttich, Machen und in andern, in deren Jahrbuchern ergählt werde, wie fruhe die jetige Berfaffung eingeführt worden fei; daß nämlich bie Bunfte ber Burger ihre aus dem Bolte gewählten Rathsherren und obrigkeitlichen Perfonen aufgestellt, und bie Batricier nicht allein bas ftädtische Regiment in Sanden gehabt hatten. Demnach meint nun Ryriander, Trier fei feit Einwanderung ber Franken in Gallien eine freie, nach ihren eigenen Gefeten fich felbft regierende Stadt gewefen; bas Regiment hatten bie Optimaten derfelben geführt und jur Beit Friedrich I hatten bereits bie Bunfte fich Antheil an demfelben ermorben gehabt.

Indeffen ift die ganze Argumentation Kyrianders ein grober Irthum oder vielmehr ein Advokatenkniff, weil die Annahmen, von denen ausgegangen wird, grundfalsch find. Borerst wird angenommen, ja geradezu behauptet, seit der Einwanderung der Franken habe es Städte in Gallien gegeben, die besondere Freiheiten genoffen und sich ihre eigenen Obrigkeiten gewählt hätten. Wir wissen aber, das die Städte mit den umliegenden Gauen unter Grafen gestanden haben, die von den Königen geseht wurden und im Namen dieser alle Gerichtsbarkeit ausübten, daß das Comitat zu Trier auf unste Erzbisschöfe übergegangen ist, die zuerst durch ihren Bogt und seit dem 13. Jahrhundert durch ein Scheffengericht mit einem Schultheiß die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Kyriander statuirt also für Trier eine Ausnahmeskellung in fränslicher Zeit, die geradezu mit aller Geschichte im Wierspruche steht. Und ferner ist auch die andre Annahme Kyriander's, daß es unter Friedrich I zu Trier schon Jünste gegeben habe, nicht minder falsch.

^{&#}x27;) Annal. Trev. Tom. II. n. 134 et 135.

²⁾ Hist. dipl. Tom. I. p. 594 n. c.

Beil aber dem Brower und dem Hontheim diefe Falschheit entgangen ift, wollen wir diefelbe in Kürze hervorheben.

Die Behauptung Kyriander's, daß zur Zeit Friedrich I bereits bie Jünfte zu Trier bestanden hätten, ist hergenommen aus einer Urfunde dieses Kaisers, worin es heißt: "Auch soll die Bereinigung ber Bürger zu Trier (communio civium Trevirensium), die auch Eidgenoffenschaft heißt (conjuratio), die wir in dieser Stadt, als wir baselbst anwesend (1157), vernichtet und mit unserm Ansehen gänzlich untersagt haben, die aber danach wieder, wie wir gehört, erneuert worden, aufhören und nichtig sein").

Dan muß, wie Ryrander, von Barteiintereffen befangen fein, um in jener communio oder conjuratio ber Burger ju Trier Bunfte und Bruderichaften ju finden, die bereits an dem ftadtischen Regis mente Untheil gehabt hatten, und daß Raifer Friedrich I dieje Bers faffung des Regimentes aufgehoben, d. i. die ftädtische Freiheit geschmälert habe. Bas immerhin diese communio civium gewesen fein möge, fo viel geht aus dem Terte der faiferlichen Urfunde hervor, daß es eine Reuerung gemejen, indem es heißt, fie foll verboten fein und ber Erzbischof und der Pfalgraf (als Bogt ber Trierifchen Rirche) follen Beide die herkömmliche Jurisdiktion ausüben. Das die Berbindung der Bürger zu Trier — denn eine folche war es jedenfalls — eine Reuerung gewesen und zwar zum Rachtheil der Rechte und des Anfebens Des Erzbischofs, das geht fonnenklar aus dem Schreiben des Bfalje grafen Conrad an die Bürgerschaft ju Trier hervor, unmittelbar nach bem Erlaffe jener Urfunde Des Raifers. Der Erzbifchof Sillin nam. lich hatte auf dem Reichstage vor dem Raifer und ben Reichsfürften Rlage vorgebracht über die Reuerungen der Burger ju Trier, und daß Diefe unter Bustimmung des Bfalgrafen Conrad, des Bogts der Trierifchen Rirche, vorgenommen worden feien. Die Rlagen waren fo begründet, daß die Fürften alle einftimmig erflarten, in Form eines richterlichen Spruchs und in faiferlicher Dachtvolltom. menheit muffe dem Bfalggrafen verboten werden, jene Reuerungen länger zu dulben. Der Pfalzgraf eröffnete nun der Burgerschaft: "baß fein Berr, ber Erzbifchof von Trier, vor dem Raifer und ber

¹) Communio quoque civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus, dum praesentes fuimus, et autoritate nostra prorsus interdiximus, quae et postea, sicut audivimus, reiterata est, cassetur et in irritum revocetur, imperiali edicto statuentes, ne deinceps studio archiepiscopi vel industria comitis Palatini reiteretur, uterque, archiepiscopus videlicet et comes Palatinus debitam justitiam in civitate habeat et consuetam. Honth. I. p. 594.

Reichsversammlung eine schwere Rlage vorgebracht barüber, baß bie Bürger gegen seine (des Erzbischofs) Ehre und die alten Rechte der Stadt Trier gewisse neue Gewohnheiten und gewisse ungewohnte Rechte einer Art Bürgergenofsenschaft (communio) unter sich aufgerichtet und daß ich mich bei Gelegenheiten zur Einwilligung hiezu habe verleiten lassen." Und sodann eröffnet der Pfalzgraf der Bürgerschaft, in Folge des an ihn ergangenen Reichsbeschlusse, den Befehl: "daß sie von ihrem Borhaben gänzlich abzustehen und die schuldige Ehre feinem Herrn dem Erzbischofe in diesen und allen andern Stücken zu erweisen und bessehn und Billen nie entgegen zu handeln hätten").

Hienach ift es teinem 3weifel unterworfen, daß die Burger ju Trier eine Berbindung unter fich eingegangen hatten, die zum 3wede hatte, ber Gerichtsbarkeit bes Erzbifchofs fich zu entziehen, und fich felber nach eigenen Gefegen ju regieren. Es war bas erfte Auftauchen bes Gelüftens nach Reichsfreiheit. Daß dem fo fei und daß an diefer Stelle nicht von Bunften in dem Sinne von Sandwerferverbindungen, fondern von einer Conspiration ber Burger insgesammt ju politischen 3weden die Rede fei, ergibt fich auch ferner noch aus den hiftorifchen Notizen des Gloffarium von Dus Cange zu dem Worte communio (communia, communitas), von welchem unfer Bort Commune, Gemeinde, herzuleiten ift. Rach Diefen Rotizen find folche communiae (Burgergemeinheiten) zuerft in Frankreich von Ludwig VII errichtet worden, ber, um die Uebermacht und rauberische Tyrannei ber Bafallen ju brechen und Dronung in feinem Reiche ju ichaffen, unter Bermittelung ber Bifchofe bie Burger ber Städte fich vereinigen ließ, Damit fie bewaffnet ihm Hilfe leifteten im Rampfe gegen die Bafallen. Rachdem fo unter toniglicher Autorität das Beispiel gegeben war, fcbloffen auch Städtebewohner fich ju einer Gemeinheit jufammen, um fich ber Gerichtsbarkeit von Bafallen zu entziehen, und fich unmittelbar an den König anzuschließen. Ein Beispiel hievon wird angeführt von der bischöflichen Stadt Bezelay, bas mit unferm Borgange bie vollendetfte Achnlichfeit "Die Burger von Bezelan, heißt es, haben eine Commune unter bat. fich aufgerichtet, indem fie eidlich fich verbindet, fortan ber Gerichtsbars feit (ber herrschaft) ber Kirche (bes Bischofs) nicht mehr unterthänig fein zu wollen" 2). Hier haben wir die communio und die conjuratio,

¹) Honth. I. p. 595.

²) Vezeliacenses communiam inter se facientes, communiter conjurasse, quod Ecclessiae dominio ulterius non subjacerent.

gerade wie zu Trier gegen ben Erzbischof Hillin, wie in der Urfunde des Kaisers Friedrich I in Betreff unstrer Stadt gesagt ift. Bas aber näher noch die Bürger zu Trier mit jener communio gewollt, ergibt sich ferner aus Du-Cange, wo er die vornehmsten Rechte einer solchen communia angibt. Diese waren das Scabinat (Scheffenthum) d. i. ein Scheffengericht, Rathscollegium, eigene Obrigkeit (majoratas), eigenes Siegel, ein Bachthurm mit (Sturm-)Glocke darin und Gerichtsbarkeit. Scabinatus, Collegium, Majoratus, Sigillum, Campana, Berfridus¹) et Jurisdictio, wie Du-Cange sagt.

Unter Raifer Friedrich I begannen Die Städte vielerwärts, querft Die für den handel fo gunftig gelegenen italienischen, burch handel, Berfehr und Gewerbe reich und machtig ju werden und fuchten daher, wo fie konnten, fich von ihren bisherigen Serrschaften unabhängig ju machen, fich felber nach eigenen Gefeten ju regieren und fich felber ihre Obrigkeiten zu mablen. Es ift befannt, wie lange und fcmere Rampfe eben ber genannte Raifer mit den machtigen und nach Unabhängigkeit ringenden Städten Oberitaliens ju tampfen hatte, und es liegt daher die Bermuthung nahe, daß er eben wegen der in Italien gemachten Erfahrungen bas in deutschen Städten ebenfalls auftauchende Beluften nach Unabhängigkeit bei feinem erften Sichtbarwerben fo ente fchieden niederzuhalten suchte. Sein Rachfolger, Raifer Friedrich II, folgte hierin feinen Fußstapfen und verbot den Städten nicht allein Gemeindeversammlungen und das Bählen eigener Obrigkeiten, wie biefe immer heißen möchten, fondern auch die Bildung von handwertozunften und handwertsbruderschaften ohne Erlaubnis ihrer Obrigkeiten, weil eben aus ben Bunften ein unabhängiges ftadtifches Regiment fich ju entwickeln pflegte. Derfelbe gab daher eine merkmurdige Reichstagsverordnung im Jahre 1232 in Betreff Der Rechte ber Reichsfürften bezüglich der Städte, beren Inhalt hier angegeben werden muß, weil

¹⁾ Borfridus, bolfrisus und noch mehre ähnliche Formen, das franzöfische beffroy, bezeichnete zuerst eine Kriegsmaschine, erbaut in Form eines Thurms, ber die Höhe von Stadtmanern überragte, mehre Stockwerke mit Zimmern hatte und auf vier Rädern fortbewegt wurde. In diesen Thurm fiellten sich bewaffnete Soldaten zum Angriff und zur Bertheidigung bei Städten und befestigten Lagern. Später aber wurden Berfricki genannt hohe Thürme, die in den Städten errichtet wurden, in deren höchstem Gemache sich Bächter befanden, welche bei Annäherung eines Feindes die niefem Thurme besindliche Sturmglocke (campana) anzuschlagen hatten, worauf die Bürger sich bewaffnet einfinden mußten. Diese Glocke wurde sodan auch angezogen, wenn die Bürger zu andern Zwecken zusammenzuberusen waren, wohrt sie auch den Namen Bannglocke (campana bannalis) erhalten hat, weil sich die Bürger, die innerhalb des Bannes der Stadt wohnten, auf ihren Schlag zu vers fammeln hatten.

aus derfelben hervorgeht, daß bamals den Fürften bie Gerichtsbarteit über ihre Städte zuftand, diefe aber nicht befugt maren, fich felber Dbrigkeiten ju ftellen. Die Conftitution fagt aber, bag bie Reichsfürften, geiftliche und weltliche, in ihren vom Raifer und Reiche übertragenen Rechten und Freiheiten gehandhabt und Diefe lestern in der weiteften Ausbehnung ihnen zufteben follten1). Daber caffire der Raifer und vernichte Alles, mas in Städten etma gescheben jur Schmälerung ber Rechte ber Fürften, bie Aufftellung von Gemeindes rathen (communia consilia), Burgermeiftern ober fabtifden Reftoren (Magistros civium seu rectores) und andrer wie immer benannter flabtischen Beamten, die von ber Gesammtheit ber Burger ohne Einwilligung ber Erzbifchofe ober Bijchofe aufgestellt werden, wie diefelben auch nach Berichiedenbeit der Städte benannt fein mögen. Ebenfo auch vernichtet der Raifer die Bruders fcaften jeglichen handwerts und Bunfteinigungen, wie fie immer heißen mögen; ohne 3weifel fur ben gall, daß fie ohne Buftimmung des betreffenden gurften errichtet worden find. Und endlich beißt es geradegu: "Denn wie bisheran bie Berrichaft uber bie Stabte und alle Buter, bie von ber faiferlichen Dajes ftat verliehen werden, den Erzbifcofen und Bifcofen augestanden hat, fo wollen wir auch, daß diefelbe gerte fcaft auch ihnen und ihren Beamten, die fie felber angeftellt haben, auf immer verbleiben foll, ohne bag diejen irgend ein Mißbrauch, wenn ein folcher irgend fich widerrechtlich eingeschlichen, entgegenftehen tonnte u. f. m. # 2).

Aus ben im Borstehenden dargelegten Daten, die theils allgemein beutschen, theils speciell Trierischen Constitutionen der Raifer entnommen find, geht hervor, daß es dis gegen die Mitte des breizehnten Jahrhunderts zu Trier keine von der Stadt selbst angeordnete Obrigkeit gegeben, die Stadt sich nicht selbst regiert habe, sondern daß sie der Herrschaft der Erzbischöfe in weltlichen Dingen unterworfen gewesen fei. Rach der Rücktehr der Bogteigerechtigkeit in die Hände der Erzbischöfe unter Johannes I (1197) ernannten die Erzbischöfe einen Schultheiß mit Scheffen, die in ihrem Ramen die Gerichtsbarkeit ausübten und das städtische Regiment führten. So war es zu Trier feit dem Beginne des 13. Jahrhunderts, und so wurde es zu Coblenz

¹) Libertates et dona, quae nunc possident et sunt pro tempore possessuri, latissima interpretatione gaudeant etc.

^{*)} Siehe die Conftitution bei Muller, Reichstagsabschiede I. Bd. S. 15 u. 16; bei Honth. I p. 711 et 718.

unter Erzbischof Arnold II einige Jahrgehnte später. Daß es zu Trier so gewesen, ersehen wir auch aus der Einigung der steben Hauptstirchen hierselbst aus dem Jahre 1242, wo es heißt: "Benn Jemand aus ben Ercommunicirten widerspenstig der h. Meffe und dem Gottesdienste sich eindrängt und aufgefordert fortzugehen nicht Folge leistet, so soll vor dem Evangelium der Priester die Kirchengewänder ablegen und ber Chor hinausgehen; und sobann sind der Schultheiß und die Scheffen (das Scheffengericht) aufzusordern, so fern es ein Trierischer Bürger ist, daß ste einen solchen zu Strafe ziehen, und sollten sie darauf nicht eingehen, so wären sie selbst wegen Rachlässsigkeit als Ercommunicirte zu publiciren".). Justig und Polizei lagen also in den Händen des von dem Erzbischofe angesetten Scheffenraths oder Scheffengerichts in der Stadt.

Allerdings hat um diese Zeit die Stadt Schritte gethan, die Berrichaft ber Erzbischöfe abzuschutteln und fich felber zu regieren als Freiftabt. Die Gelegenheiten, die fie fich fur biefe Schritte auserfah, find fehr anruchiger Ratur und weifen eben badurch auf ganglichen Mangel an Rechtsgrunden für ihren erhobenen Anfpruch. Der erfte Schritt fällt in bas Jahr 1212, folgte unmittelbar auf den Lod des Erje bischofs Johannes I, unter welchem die Bogtei über Trier in die Sande bes Erzbischofs zurudgetehrt war. Infofern war der Zeitpunkt flug gewählt, als eben erft unter jenem Erzbischofe die Advocatie über die Stadt an die Trierische Kirche zurückgetehrt war, und sonach das Ableben besfelben ber Stadt die erfte und zugleich gunftigfte Gelegenbeit barbot, diefe Abvocatie felber an fich ju ziehen und bas Uebergeben derfelben auf die Rachfolger des Johannes zu verhuthen. Unmittelbar vor bem Lode des Erzbischofs war nun Raifer Otto IV wegen Eid= bruchigfeit von Bapft Innocen; III in den Bann gethan worden. Sofort haben fich alle hohenstaufisch gefinnten deutschen Furften von dem gebannten Bittelsbacher abgemendet und unter diefen auch der Erze bifchof von Trier, find jusammengetreten und haben den hoffnungsvollen Entel Friedrich Barbaroffa's, Friedrich II, jum Raifer gewählt. Otto aber fuchte fich ju halten und warb fich Anhänger, wie er fonnte; Die Stadt Trier benutte Diefe Gelegenheit, wo derfelbe in ber Roth fich befand und gegen ben Bapft und bie geiftlichen Bablfurften und barunter ben Erzbifchof von Trier äußerft aufgebracht war, und ließ fic von demfelben 1212 ju hagenau einen Freibrief ausstellen, worin

3. Marz, Gefdichte von Trier, I. Banb.

¹) Honth. I. p. 728. Hontheim macht zu der angeführten Stelle die richtige Bemerfung, "daß damals in den Sänden des Scheffengerichts das flädt= ifche Regiment gewefen fei".

Städtewesen in älterer Zeit bis zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts fagen, findet zunächft nur auf Trier Anwendung.

Unter den frankischen Königen bestand die unmittelbare Obrigfeit jeber größern Stadt aus einem Grafen (comes), ber die Berichtsbarfeit über diefetbe und den umliegenden Gau befag und diefelbe als Braftdent mit mehren Richtern als Affefforen um fich ausubte. Er mar Richter und Brafeft ber Stadt und bes Gaues. Seine Ernennung ging vom Ronige oder Raifer aus, und war fcin Amt nicht erblich, wie es fpater erft geworden ift, in Frankreich im 10. Jahrhunderte, in Deutschland noch fpäter erft. Bur Uebermachung Diefer comites wurden pon Beit zu Beit tonigliche Gefandte (missi, legati dominici sive regii) von bem Rönige in die Städte und Provingen entfendet, um diejenigen zu übermachen, welchen bie Gerichtspflege anvertraut war, Rlagen und Beschwerden zu heben und Die Grafen zurechtzuweifen, wenn fie unrecht gehandelt, und um angesehene, weise und gottesfürchtige Danner ju Richtern ju bestellen, Alles im Ramen Des Rönigs. Auch batten fie für die öffentliche Sicherheit ju forgen, Die Brovingen von Raubern zu reinigen, für gerechte und billige Behandlung der Urmen, Bittmen und Baifen ju machen. Rebft der Juftigpflege lag dem Grafen auch ob, die Kriegsmannschaft aus feinem Bezirte ju dem Geerbanne ju führen.

Als nun im 8. und 9. Jahrhunderte das Comitat, d. i. der Inbegriff der dem Grafen zustehenden Gerichtsbarteit, in unferm Erzbisthum aus Uebertragung ber Rönige an unfre Erzbifchöfe übergegangen ift, trat ber Bogt (advocatus) Der Trierlichen Rirche an Die Stelle Des Grafen und ubte nun aus Uebertragung und im Ramen bes Erzbifchofs bie Gerichtsbarkeit in der Stadt Trier aus. Der Obervogt der Trierifden Rirche war, wie mir früher gebort haben, der Bfalggraf bei Rhein, ber alfo bie Bogtei in Trier hatte, mahrend Untervögte die Gerichtsbarteit in den übrigen Diftriften des Erzbisthums zu vermalten batten. Diefe Bögte hielten jahrlich brei Generalgerichtsfitzungen in ihren Diftriften und fiel ihnen ein Drittel der Strafgelder ju, mabrend zwei Drittel ber Rirche geborten, fur welche fie Die Rechtspflege ausübten. Bu Ende bes 12. Jahrhunderts ging die Obervogtei über Trier ein ober beffer, fehrte in Die Sande Des Erzbifchofs von Trier wieder gurud; in der Mitte Des 13. ebenfalls die über Coblens und ubten bie Erze bijchofe fortan felbft oder durch andre von ihnen bestellte Beamte die Rechte aus, welche früher die Bögte in ihrem Ramen ausgeübt hatten. Bei dem Einbrechen des Fauftrechts namlich hatte ber Schutz, ben die Bögte zu leiften im Stande waren, fich als weit unzureichend gezeigt; auch wurden überall bittere Rlagen von den Rirchen, bifcoffichen und

abteilichen, geführt, daß die Bögte die Kirchen mehr bedrückten und beraubten, als schützten; unstre Erzbischöfe ließen daher die Bogteien eingehen und bewarben sich um Basallen, errichteten Burgen, mit denen ste Burgmänner belehnten. Jur Verwaltung der Justij in den Städten sehten sie nun einen Schultheiß (praetor) mit Scheffen als Affefforen und Richtern (Scheffengericht) an.

Bis zu diefer Zeit — zum dreizehnten Jahrhunderte — ist von einer andern städtischen Obrigkeit oder Behörde nicht Rede. Wohl ist bereits unter Kaiser Friedrich I und unserm Erzdischofe Hillin von der Stadt Trier ein Bersuch gemacht worden, sich zu einer Commune zu organissten und sich eine eigene Obrigkeit zu wählen; ohne Zweisel war es der erste Versuch und fein Ausgang zeigt sonnenklar, wie das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen den Erzdischöfen und der Stadt Trier damals gewesen ist, und daß der Stadt, als untergeben der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs, das Recht nicht zustand, sich selbst eine Obrigkeit zu wählen. Der Vorgang ist aber für die nachherige Geschichte der Stadt und zur Orientirung in ihrem langen Streite mit den Chumfürsten wegen prätendirter Reichsunmittelbarkeit so wichtig, daß wir hier näher auf benselben eingehen müffen.

Bekanntlich hat das in dem 13. und 14. Jahrhunderte in den Städten entstandene Bunftwefen, von welchem tiefer unten eigens gehandelt werden wird, einen bedeutenden Einfluß auf die Geftaltung bes ftabtijchen Regiments ausgeübt. Ryriander (eigentlich Sermann) ber Abvocat ber Stadt Trier in ber zweiten Salfte bes 16. 3ahrs hunderts in ihrem Streite mit dem Churfursten um Reichsunmittel= barkeit, meint nun, bereits unter Raifer Friedrich I, näher, um das Jahr 1161, hatten zu Trier bereits Sandwerferzunfte und Innungen bestanden, die ihre eigenen Bejege und eigene Meifter gehabt hatten. Aus diefer Angabe will er dann weiter einen Beweis bilden, daß die Stadt fich ju jener Beit einer besondern Freiheit erfreut, eine fich felbft nach eigenen Befegen regierende Stadt gewesen fei. Er fcbreibt nämlich. "Befanntlich haben jur Zeit Raifer Friedrich I ju Trier unter ben Burgern Sodalitäten oder Burger Tribus (sodalitates seu tribus civium) im Deutschen ""Bunfften und Broderschafften"" bestanden und haben Diefelben ihre Meifter und bie Bunfte ihre eigenen Befete gehabt"1).

Unfer Brower hat diefe Angabe ohne weitere Brüfung angenommen und hat fich begnügt, die falschen Folgerungen, die Kyriander zu Gunsten der vorgeblichen Immedietät oder Reichsfreiheit der Stadt Trier gezogen

١

¹⁾ De origine et statu . . Aug. Trevir. Part. XIII. p. 104 et 105 edit. orig.

hat, zu widerlegen 1). Daffelbe hat Sontheim gethan, in der Bemertung, Rpriander habe mit ungludlichem Erfolge fich auf jene Burgergunfte (collegia civium) berufen, um die Freiheit ber Stadt ju erweisen, ba Diefelben ja eben burch Raifer Friedrich I ganglich aufgeloft und zwar als eine Reuerung verboten worben feien ?). Ryriander bedient fich jener feiner Behauptung von bem Borhandenfein von Bunften gur Beit des Raifers Friedrich I alfo, daß er fagt, es hatten ju Trier, wie in vielen andern Stäbten, Dienftmannen oder Ritter gelebt, die fammt ben Scheffen und den übrigen Batriciern für die Bornehmern gegolten hatten, in deren Sanden von alten Beiten ber die Regies rung ber Stadt gelegen, wie noch bis auf unfre (Ryrianders) Tage in der (freien Reiche-)Stadt Rurnberg. Achnlich fei es mit bem Stadtregimente in andern Städten bes Reichs gewesen, ju Coln, Luttich, Aachen und in andern, in deren Jahrbuchern ergahlt werde, wie fruhe die jetige Berfaffung eingeführt worden fei; das namlich bie Bunfte ber Burger ihre aus bem Bolfe gewählten Rathsherren und obrigkeitlichen Bersonen aufgestellt, und bie Batricier nicht allein bas ftadtische Regiment in Sanden gehabt hatten. Demnach meint nun Ryriander, Trier fei feit Einwanderung der Franken in Gallien eine freie, nach ihren eigenen Befegen fich felbft regierende Statt gemefen; bas Regiment hatten bie Optimaten berfelben geführt und zur Beit Friedrich I hatten bereits bie Bunfte fich Antheil an demfelben erworben gehabt.

Indeffen ift die ganze Argumentation Kyrianders ein grober Irthum oder vielmehr ein Advokatenkniff, weil die Annahmen, von denen ausgegangen wird, grundfalsch find. Borerst wird angenommen, ja geradezu behauptet, seit der Einwanderung der Franken habe es Städte in Gallien gegeben, die besondere Freiheiten genoffen und sich ihre eigenen Obrigkeiten gewählt hätten. Bir wissen aber, daß die Städte mit den umliegenden Gauen unter Grafen gestanden haben, die von den Königen geseht wurden und im Namen dieser alle Gerichtsbarkeit ausübten, daß das Comitat zu Trier auf unstre Erzbisschöfe übergegangen ist, die zuerst durch ihren Bogt und seit dem 13. Jahrhundert durch ein Scheffengericht mit einem Schultheiß die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Kyriander statuirt also für Trier eine Ausnahmessellung in fräntlicher Zeit, die geradezu mit aller Geschichte im Biberspruche steht. Und ferner ist auch die andre Annahme Kyriander's, daß es unter Friedrich I zu Trier schon Jünste gegeben habe, nicht minder falsch.

^{&#}x27;) Annal. Trev. Tom. II. n. 134 et 135.

²) Hist. dipl. Tom. I. p. 594 n. c.

Beil aber dem Brower und dem Hontheim diese Falschheit entgangen ift, wollen wir dieselbe in Kürze hervorheben.

Die Behauptung Kyriander's, daß zur Zeit Friedrich I bereits bie Jünfte zu Trier bestanden hätten, ist hergenommen aus einer 11rfunde dieses Kaisers, worin es heißt: "Auch soll die Bereinigung ber Bürger zu Trier (communio civium Trevirensium), die auch Eidgenoffenschaft heißt (consjuratio), die wir in dieser Stadt, als wir baselbst anwesend (1157), vernichtet und mit unserm Ansehen gänzlich untersagt haben, die aber danach wieder, wie wir gehört, erneuert worden, aufhören und nichtig fein⁴¹).

Dan muß, wie Ryrander, von Barteiintereffen befangen fein, um in jener communio oder conjuratio ber Burger ju Trier Bunfte und Bruderschaften ju finden, die bereits an dem ftadtischen Regis mente Antheil gehabt hatten, und das Raifer Friedrich I diefe Berfaffung des Regimentes aufgehoben, d. i. die ftädtische Freiheit geschmälert habe. Bas immerhin diefe communio civium gewesen fein moge, fo viel geht aus dem Texte ber faiferlichen Urfunde bervor, daß es eine Reuerung gewesen, indem es heißt, fie foll verboten fein und ber Erzbischof und ber Bfalgaraf (als Bogt ber Trierifchen Rirche) follen Beide die hertommliche Jurisdiftion ausüben. Das die Berbindung ber Bürger ju Trier - benn eine folche war es jedenfalls - eine Reuerung gewesen und zwar zum Rachtheil der Rechte und des Anfehens bes Erzbischofs, das geht fonnenflar aus dem Schreiben des Bfalge grafen Conrad an die Bürgerschaft ju Trier hervor, unmittelbar nach bem Erlaffe jener Urfunde des Raifers. Der Erzbifchof Sillin namlich hatte auf bem Reichstage vor bem Raifer und ben Reichsfürften Rlage vorgebracht über die Reuerungen der Bürger zu Trier, und daß Diefe unter Buftimmung des Bfaligrafen Conrad, bes Bogts ber Trierifchen Kirche, vorgenommen worden feien. Die Klagen waren fo begründet, daß die Fürften alle einftimmig erklärten, in Form eines richterlichen Spruchs und in faiferlicher Machtvolltom, menheit muffe dem Bfalggrafen verboten werden, jene Reuerungen länger ju bulben. Der Pfalzgraf eröffnete nun ber Burgerschaft: "daß fein herr, der Erzbischof von Trier, vor dem Raifer und der

¹) Communio quoque civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus, dum praesentes fuimus, et autoritate nostra prorsus interdiximus, quae et postea, sicut audivimus, reiterata est, cassetur et in irritum revocetur, imperiali edicto statuentes, ne deinceps studio archiepiscopi vel industria comitis Palatini reiteretur, uterque, archicpiscopus videlicet et comes Palatinus debitam justitiam in civitate habeat et consuetam. Honth. I. p. 594.

Reichsversammlung eine schwere Rlage vorgebracht barüber, baß bie Bürger gegen seine (bes Erzbischofs) Ehre und die alten Rechte der Stadt Trier gewisse neue Gewohnheiten und gewisse ungewohnte Rechte einer Art Bürgergenossenschaft (communio) unter sich aufgerichtet und daß ich mich bei Gelegenheiten zur Einwilligung hiezu habe verleiten lassen." Und sodann eröffnet der Pfalzgraf der Bürgerschaft, in Folge des an ihn ergangenen Reichsbeschlusses, den Befehl: "daß sie von ihrem Borhaben gänzlich abzustehen und die schuldige Ehre feinem Herrn dem Erzbischofe in diesen und allen andern Stücken zu erweisen und bessen und Billen nie entgegen zu handeln hätten"!).

Sienach ift es teinem 3weifel unterworfen, daß die Burger ju Trier eine Berbindung unter fich eingegangen hatten, die zum 3mede hatte, ber Gerichtsbarkeit bes Erzbifchofs fich zu entziehen, und fich felber nach eigenen Gefegen ju regieren. Es war das erfte Auftauchen bes Geluftens nach Reichsfreiheit. Das bem fo fei und das an diefer Stelle nicht von Bunften in dem Sinne von Sandwerferverbindungen, fondern von einer Conspiration ber Burger insgesammt zu politifden 3meden bie Rebe fei, ergibt fich auch ferner noch aus ben hiftorischen Rotigen des Gloffarium von Dus Cange zu dem Borte communio (communia, communitas), von welchem unfer Bort Commune, Gemeinde, herzuleiten ift. Rach diefen Rotizen find folche communiae (Burgergemeinheiten) querft in Frankreich von Ludwig VII errichtet worden, ber, um die Uebermacht und rauberische Tyrannei der Bafallen ju brechen und Ordnung in feinem Reiche zu ichaffen, unter Bermittelung ber Bischöfe die Burger der Stadte fich vereinigen ließ, damit fie bewaffnet ihm Silfe leifteten im Rampfe gegen die Bafallen. Rachdem fo unter toniglicher Autorität bas Beispiel gegeben war, fcbloffen auch Städtebewohner fich zu einer Gemeinheit zufammen, um fich ber Gerichtsbarkeit von Basallen zu entziehen, und fich unmittelbar an den König anzuschließen. Ein Beispiel hievon wird angeführt von der bischöflichen Stadt Bezelan, das mit unferm Borgange die vollendetfte Achnlichfeit hat. "Die Bürger von Bezelay, beißt es, haben eine Commune unter fich aufgerichtet, indem fie eidlich fich verbindet, fortan ber Gerichtsbarfeit (ber Serrichaft) ber Rirche (bes Bifchofs) nicht mehr unterthänig fein zu wollen" 2). Hier haben mir bie communio und die conjuratio,

¹) Honth. I. p. 595.

²) Vezeliacenses communiam inter se facientes, communiter conjurasse, quod Ecclessiae dominio ulterius non subjacerent.

gerade wie zu Trier gegen ben Erzbischof Hillin, wie in der Urfunde bes Kaisers Friedrich I in Betreff unstrer Stadt gesagt ift. Bas aber näher noch die Bürger zu Trier mit jener communio gewollt, ergibt sich ferner aus DusCange, wo er die vornehmsten Rechte einer solchen communia angibt. Diese waren das Scabinat (Scheffenthum) b. i. ein Scheffengericht, Rathscollegium, eigene Obrigkeit (majoratus), eigenes Sicgel, ein Bachthurm mit (Sturms)Glocke darin und Gerichtsbarkeit. Scabinatus, Collegium, Majoratus, Sigillum, Campana, Berfridus¹) et Jurisdictio, wie DusCange sagt.

Unter Raifer Friedrich I begannen die Städte vielerwärts, querft Die fur den handel fo gunftig gelegenen italienischen, burch handel, Berfehr und Gewerbe reich und machtig ju werden und fuchten daher, wo fie tonnten, fich von ihren bisherigen Serrschaften unabhängig ju machen, fich felber nach eigenen Befegen zu regieren und fich felber ihre Obrigkeiten ju mählen. Es ift befannt, wie lange und fchwere Rämpfe eben ber genannte Raifer mit den mächtigen und nach Unabhängigkeit ringenden Städten Oberitaliens ju tämpfen hatte, und es liegt daher die Bermuthung nahe, daß er eben wegen ber in Italien gemachten Erfahrungen bas in deutschen Städten ebenfalls auftauchende Beluften nach Unabhängigkeit bei feinem erften Sichtbarwerben fo ents fchieden niederzuhalten fuchte. Sein Rachfolger, Raifer Friedrich II, folgte hierin feinen Fußstapfen und verbot den Städten nicht allein Gemeindeversammlungen und das Bahlen eigener Obrigkeiten, wie Diefe immer heißen möchten, fondern auch die Bildung von Sandwerto. junften und handwertsbruderschaften ohne Erlaubnis ihrer Dbrigkeiten, weil eben aus ben Bunften ein unabhängiges ftabtifches Regiment fich ju entwickeln pflegte. Derfelbe gab daher eine merkwürdige Reichse tageverordnung im Jahre 1232 in Betreff der Rechte der Reichsfürften bezüglich der Städte, deren Inhalt hier angegeben werden muß, weil

¹⁾ Borfridus, bolfridus und noch mehre ähnliche Formen, das französtiche beffroy, bezeichnete zuerft eine Kriegsmaschine, erbaut in Form eines Thurms, ber bie Höhe von Stadtmauern überragte, mehre Stockwerfe mit Zimmern hatte und auf vier Rädern fortbewegt wurde. In diesen Thurm fiellten sich bewaffnete Soldaten zum Angriff und zur Vertheidigung bei Städten und befestigten Lagern. Später aber wurden Borfricki genannt hohe Thürme, die in den Städten errichtet wurden, in deren höchkem Gemache sich Bächter befanden, wetche bei Annäherung eines Feindes die Bürger sich bewaffnet einfinden mußten. Diese Glode wurde sodaun auch angezogen, wenn die Bürger zu andern Zweden zusammenzuberufen waren, woher sie auch den Ramen Bannglock (campana bannalis) erhalten hat, weil sich die Bürger, die innerhalb des Bannes der Stadt wohnten, auf ihren Schlag zu verfammeln hatten.

aus derfelben hervorgeht, daß damals den Fürften die Gerichtsbarteit uber ihre Stadte zuftand, diefe aber nicht befugt maren,, fich felber Dbrigkeiten au ftellen. Die Conftitution fagt aber, bas bie Reichsfürften, geiftliche und weltliche, in ihren vom Raifer und Reiche übertragenen Rechten und Freiheiten gehandhabt und Dieje lettern in ber weiteften Ausbehnung ihnen zufteben follten 1). Daber caffire ber Raifer und vernichte Alles, mas in Städten etma geschehen jur Schmälerung ber Rechte ber Fürften, die Aufftellung von Bemeindes rathen (communia consilia), Burgermeiftern ober ftabtifchen Reftoren (Magistros civium seu rectores) und andrer wie immer benannter ftabtischen Beamten, die von der Gefammtheit der Burger ohne Einwilligung ber Erzbifcofe ober Bijcofe aufgestellt werden, wie diefelben auch nach Berschiedenheit der Städte benannt fein mögen. Ebenfo auch vernichtet ber Raifer die Bruders fcaften jeglichen handwerts und Bunfteinigungen, wie fie immer heißen mögen; ohne 3weifel fur ben gall, daß fie ohne 3us ftimmung des betreffenden Fürften errichtet worden find. Und endlich beißt es geradezu: "Denn wie bisheran bie Berrichaft uber bie Stabte und alle Guter, bie von ber faiferlichen Dajes ftat verliehen werden, den Erzbischöfen und Bischöfen augestanden hat, fo wollen wir auch, daß diefelbe gerre fcaft auch ihnen und ihren Beamten, bie fie felber angeftellt haben, auf immer verbleiben foll, ohne bag diefen irgend ein Difbrauch, wenn ein folcher irgend fich widers rechtlich eingeschlichen, entgegenftehen fonnte u. f. m. # 2).

Aus den im Borstehenden dargelegten Daten, die theils allgemein beutschen, theils speciell Trierischen Constitutionen der Kaiser entnommen find, geht hervor, daß es dis gegen die Mitte des breizehnten Jahrhunderts zu Trier keine von der Stadt selbst angeordnete Obrigkeit gegeben, die Stadt sich nicht selbst regiert habe, sondern daß sie der herrschaft der Erzbischöfe in weltlichen Dingen unterworfen gewesen sein sich der Rudtehr der Bogteigerechtigkeit in die Hände der Erzbischöfe unter Johannes I (1197) ernannten die Erzbischöfe einen Schultheiß mit Scheffen, die in ihrem Ramen die Gerichtsbarkeit ausübten und das städtische Regiment führten. So war es zu Trier feit dem Beginne des 13. Jahrhunderts, und so wurde es zu Coblenz

¹) Libertates et dona, quae nunc possident et sunt pro tempore possessuri, latissima interpretatione gaudeant etc.

^{*)} Siehe die Constitution bei Müller, Reichstagsabschiede I. Bd. S. 15 u. 16; bei Houth. I. p. 711 ot 712.

unter Erzbischof Arnold II einige Jahrzehnte später. Daß es zu Trier so gewesen, ersehen wir auch aus der Einigung der sieben Hauptkirchen hierselbst aus dem Jahre 1242, wo es heißt: "Benn Jemand aus ben Ercommunicirten widerspenstig der h. Meffe und dem Gottesdienste sich eindrängt und aufgefordert fortzugehen nicht Folge leistet, so foll vor dem Evangelium der Priester die Kirchengewänder ablegen und der Chor hinausgehen; und sobann sind der Schultheiß und die Scheffen (das Scheffengericht) aufzusordern, so fern es ein Trierischer Bürger ist, daß sie einen solchen zu Strafe ziehen, und sollten sie darauf nicht eingehen, so wären sie selbst wegen Nachlässigsett als Ercommunicirte zu publiciren".). Justig und Polizei lagen also in den Händen des von dem Erzbischofe angesetten Scheffenraths oder Scheffengerichts in der Stadt.

Allerdings hat um diese Zeit die Stadt Schritte gethan, die herrschaft ber Erzbischöfe abzuschutteln und fich felber ju regieren als Freiftabt. Die Belegenheiten, die fie fich fur biefe Schritte auserfah, find fehr anruchiger Ratur und weisen eben dadurch auf ganglichen Mangel an Rechtsgründen für ihren erhobenen Anfpruch. Der erfte Schritt fällt in bas Jahr 1212, folgte unmittelbar auf den Lod Des Erybischofs Johannes I, unter welchem die Bogtei über Trier in die Sande bes Erzbifchofs zurudgetehrt mar. Infofern mar ber Zeitpuntt flug gewählt, als eben erft unter jenem Erzbischofe die Advocatie über die Stadt an die Trierifche Rirche jurudgefehrt mar, und fonach das Ableben besselben ber Stadt die erfte und zugleich gunftigfte Gelegenbeit barbot, biefe 21bvocatie felber an fich zu ziehen und bas Uebergeben berfelben auf die Rachfolger des Johannes zu verhuthen. Unmittelbar por bem Lode bes Erzbischofs mar nun Raifer Otto IV wegen Gid= bruchigfeit von Bapft Innoceng III in den Bann gethan worden. Sofort haben fich alle Sohenstaufisch gefinnten deutschen Furften von dem gebannten Bittelsbacher abgemendet und unter diefen auch der Erze bifcof von Trier, find jufammengetreten und haben den hoffnungsvollen Entel Friedrich Barbaroffa's, Friedrich II, jum Raifer gemählt. Dito aber fuchte fich ju halten und warb fich Unbanger, wie er tonnte; Die Stadt Trier benutzte diese Gelegenheit, wo derfelbe in der Roth fich befand und gegen den Bapft und bie geiftlichen Bablfürften und darunter den Erzbifchof von Trier außerft aufgebracht war, und ließ fich von demfelben 1212 ju hagenau einen Freibrief ausstellen, worin

¹) Honth. I. p. 728. hontheim macht zu der angeführten Stelle die richtige Bemerfung, "daß damals in den häuden des Scheffengerichts das ftädt= ifche Regiment gewefen fei".

^{3.} Marr, Øefdicte von Trier, I. Banb.

ber Gebannte, dem schon ein andrer Kaiser gegenüberstand, in Anerfennung der Anhänglichseit der Stadt Trier an ihn und das Reich und ber ihm geleisteten Unterstügung die Dienstmannen und Bürger der Stadt, ihre Personen und Güter, in seinen und des Reiches besondern Schutz nimmt (sub nostram et imperii specialem defensionem recepimus)¹).

So hatte bie Stadt ben ersten Schritt gethan, fich der Herrichaft bes Erabischofs ju entziehen, ohne Biffen und Einwilligung Diefes, bei einem gebannten Raifer, von dem fich bereits ber größte Theil des Reiches abgewandt hatte und ber durch jedes Mittel fich gegen den neugewählten König Friedrich II ju halten fuchte. Diefer für den Geber und die Empfänger wenig ehrenvolle Freibrief mar fpater bas altefte, erfte und Sauptbocument, welches die Stadt für ihre pratendirte Reichsfreiheit beigubringen hatte. Das zweite aber mar aus bem Jahre 1242, ausgestellt von Ronig Conrad, bem Sohne bes noch lebenden und ercommunicirten Friedrich II, und ift ebenso anruchiger Ratur, wie jenes erfte. Rach bem Lobe bes Erzbischofs Theoberich nämlich (28. Marz 1242) war "von bem größern und einfichtsvollern Theile bes Clerus" jum Erzbifchof gewählt worden Arnold II (von Ifenburg), während ein Theil bes Abels biefem den Bropft von St. Baulin, Rudolph von ber Brücken, aus einem ju Trier machtigen Rittergeschlechte, bas feinen Sit in den romifchen geftungewerten an ber Dofelbrude bei St. Barbara hatte, entgegengesett hat. In bes gebannten Raifers und feines Sohnes Conrad Schut fand Rudolph eine machtige Stute, während von Beiden Arnold gehaßt murde, aus feinem andern Grunde, als weil er ein Ifenburger war und ein Berwandter bes haufes Epstein ober bes Erzbischofs Siegfried von Maing, der durch feine Anhänglichkeit an den papftlichen Stuhl fich und feiner gangen Ber wandtschaft ben Unwillen und die Erbitterung Friedrichs und feines Sohnes Conrad zugezogen hatte. Der großen Unftrengungen und ber hartnädigen Rämpfe der Rudolphischen Bartei und bes Königs Conrad ungeachtet fiegte bie Sache Arnold's und Rudolph mußte fich zurude ziehen. Die hiedurch gesteigerte feindfelige Befinnung Conrad's gegen ben Erzbifchof Arnold benutte Die Stadt, fich von demfelben einen Freibrief zu erwirken, und bas Anfuchen tam Conrad gelegen, feinen Unwillen gegen ben Erzbifchof auszulaffen. Unter bem 14. Juli 1242 ftellte er baber ber Stadt einen Schusbrief aus, worin er bie Bürger in dankbarer Anerkennung ber Dienfte, Die fie feinem Bater, bem Reiche

^{&#}x27;) Brow. annal. Trev. libr. XV. p. 90.

und ihm geleistet und fürder noch leisten können, "mit ihren Berfonen. und Gutern unter feinen und des Reiches besondern Schutz nimmt" 1).

Bahrend der unruhigen und ichwachen Regierung des Erzbischofs Diether (1300-1307) magte Die Burgerichaft fernere Schritte jur Schmälerung der Gerichtsbarteit desselben über bie Stadt. Dem friege rifchen Grafen heinrich von Luremburg verlieh fie vermittels eines Bundniffes mit ihm bas Burgerrecht, und hatte berfelbe von ber Zeit ein Saus in der Stadt, galt als Burger und erhielt dazu jährlich eine Summe von 400 Goldgulden Schutgeld, wogegen er der Stadt Silfe gegen Jeben, den Raifer und den Erzbifchof ausgenommen, jufagte 2). Offenbar aber lag bie Absicht im Hintergrunde, fich in dem Grafen eine machtige Stupe ju gewinnen jur allmäligen Abschüttelung ber Berrichaft des Erzbischofs. Dieje Abficht trat auch fehr bald (1303) offen heraus, in einem förmlichen Aufstande der Burgerichaft gegen bie erabischoflichen Beamten ber Stadt und ben Erabischof felbit. Die Sandwerferzünfte nämlich, die von des Erzbischofs Theoderich II Beit (1212-1242) tolerirt worden, verbanden fich jest behufs größerer Macht burch Statuten ju Genoffenschaften und bedienten fich ihres Einfluffes zur Aufreigung der Bürgerschaft. Gie verachteten daber die Optimaten und Scheffen, Die mit dem Schultheiß im Ramen des Erzbifchofs die Rechtspflege ausübten, erklärend, daß, fo lange der Magiftrat und bie Beamtenftellen nicht allen jugänglich feien, bas Bolf nicht gleichmäßigen Antheil an dem Gemeinwefen habe; furz, die Bunfte forderten Theils nahme an dem ftadtischen Regimente. Sie trieben bies fo weit, daß fie Die bisherige Rapffteuer verweigerten, die Scheffen und ihre Anhänger verjagten, fich an ihrem Bermögen vergriffen, ihre Stellen eigenmächtig besetten und Die Gerichtsbarfeit des Erabischofs offen abmarten 3). Der Erzbifchof, außerft fcwach gegenüber Trier wie der Stadt Coblenz, wo Aehnliches vorgegangen, in Ungnade gefallen bei dem Kaiser Albert und von feinen Freunden verlaffen, hat in einem Bertrage mit ber Stadt auf zwei Jahre ben Bunften bie eingedrungenen Rathomitghieder zugestanden, b. i. die Rathe (consulos) berfelben neben feinen Scheffen Sis nehmen kaffen, jedoch fo, daß diefelben fich in die Gerichtsbarkeit

3) Siehe Brower, annal. Trov. libr. XVI. n. 6. Fur die Geschichte ber Entftehung diefes Freibriefes fehe man ben Rhein, Antiq. III. Abth. 1. 20. S. 483-483.

⁹) Diefes haus, in der Brodftrafe gelegen, hieß zuerft "haus zum Abler", fpåter "Ronigshaus". Siehe Trier. Bochenblatt von 1818-Ro. 10.

• •

*) Brow, annal. libr. XVI. p. 166.

ber Stadt nicht einmischten, an Berhängung richterlicher Urtheile keinen Antheil nähmen ').

Diefem Bertage gemäß sollte allerdings das Scheffengericht mit bem Schultheiß als erzbischöksliche Behörde die Justizpflege wie bisher ausschließlich in Händen haben; dagegen sollten vierzehn Männer erprobter Einsicht jährlich aus der Bürgerschaft, neun aus den acht Handwerkerzünften, fünf dagegen aus den übrigen Bürgern vom Erzbischof, und bei Sedisvacanz von dem Domfapitel, genommen werden zu Räthen, deren Berrichtung darin bestehen sollte, daß sie gemeinsam mit den Scheffen über das gemeine Bohl der Bürger und den Rutzen der Stadt beriethen, jedoch in Justizsachen stadt in feinerlei Beise einmischten. Diese Räthe aus der Bürgerschaft sollten also in rein städtischen Berwaltungsfachen mit dem Scheffengerichte gemeinsam zu berathen haben²).

Diefen Bertrag, worin sich Erzbischof und Stadt gleichfam als zwei unabhängige Parteien einander gegenüber stehen, wo jede der andern Jugeständnisse macht und Berpflichtungen übernimmt, ist später als ein ferneres Document für die prätendirte Reichsfreiheit von der Stadt vorgebracht worden. Mit Recht bemerkt aber Hontheim dagegen, das jener Bertrag durchaus kein Präjudiz gegen die Rechte des Erzbischofs enthalten könne, wie klärlich zu ersehen sei schon allein aus der wenige Jahre darauf erfolgten Convention zwischen dem Churfürsten Balduin und der Stadt. Denn, was die Stadt Trier durch eine Rebellion unter bem schwachen Diether sich eigenmächtig genommen hatte und Diether nicht rückgängig machen konnte, das hat sie unter dem kräftigen Balduin als eine unbefugte Reuerung in der Bereindarung mit ihm (vom 16. März 1308) wieder aufgeben müffen.

In diefer Convention, die ben frühern Rechtszuftand wiederherftellte, heißt es zu Eingang: "Da Zwiftigfeit entstanden ift zwifchen Uns Balbuin von Gottes Gnaden Erzbifchof von Trier auf ber einen und ben Bürgern unfrer Stadt Trier auf ber andern Seite, vorzüglich über die Einsezung von Bürgermeistern (super institutione consulum), wie auch wegen Berfleinerung der Beinmaße, sodann bezüglich der vor Unferm Schultheiß vorzubringenden Rlagefachen und Rechtshändel, eines von Auswärtigen unfern Bürgern zu entrichtenden Zolles und mehrer andrer Reuerungen, Statuten oder Gewohnheiten, die unter Unferm Borgänger Diether eingeführt worden find; so haben wir endlich nach reislicher

¹⁾ Ibid. n. 167. Bgl. Rhein. Autiq. I. Abth. 4. 30. 5. 571.

²⁾ Ibid, n. 167. Bgl. Honth. II. p. 37 et 28.

Berathung zwischen Uns und den erwähnten Bürgern und geftüht auf bas Gutachten gutgefinnter Danner uns babin geeinigt, baß fortan andre Burgermeifter in genannter unfrer Stadt nicht fein follen, als die Scheffen, die von Alters ber bier bestanden haben. Die Beinmaße follen von bem nachft tommenden Remigiusfeste wieder auf den alten Stand zurudgebracht werden, und follen fo bleiben, wie fie vor der Berkleinerung gewefen, wenn wir nicht ein Andres hierüber anordnen. Die vor unfern Schultheiß au bringenden Rlagesachen und Rechtoftreite muffen von jest an und fürder fo abgethan werben, wie es von Alters ber unter ben Erzbischöfen Beinrich von Binftingen und Urnold und Andern ihren Borfahren geschehen ift." Unfer Schultheiß ju Trier, heißt es dann weiter, wird fich in Behandlung der Rechtoftreite nach dem Urtheile unfrer Trieriichen Scheffen richten, die Rechte und Gewohnheiten ber Scheffen beobachten, wie es ju den Zeiten der genannten Erzbischöfe gemefen ift; und umgetehrt haben fich die Scheffen ju richten nach den Rechtsgewohnheiten bes Schultheißen, wie es früher gemejen ift. Auswärtige Bürger ber Stadt Trier, die in der Stadt feine Befitungen haben und auch nicht darin wohnen, haben Uns Boll zu entrichten, wie alle Auswärtige überhaupt. 3m Uebrigen follen die Stadt felbft, die Scheffen, die Bechfeler, die Ministerialen, die Schagungsmeister, die handwerfer und alle Bürger und Bewohner der Stadt mit den Dorfern Ballien, Bys von St. Eucharius, Euren, Beven, Dberferig, Rieberferig und Cong bei ihren Freiheiten, Rechten, Gebrauchen und Gewohnheiten verbleiben, die fie zur Zeit der Erzbischöfe Seinrich und Arnold und beren Borfahren gehabt haben 1). Erlaubte und ehrbare Bruder-

١

¹⁾ Ge heißt in der Urfunde: Item civitas ipsa, nec non scabini, campsores, ministeriales, camerarii, artifices et alli omnes cives et incolae dictae civitatis etc. Die scabini (Scheffen) waren bie Beifiger (Affefforen) an ben Gerichten, Richter, fowohl zur Beit ber GaucEintheilung, wo Grafen die Borfiger ber Gerichte waren, als auch fpater, als an Die Stelle Des Grafen der Schultheiß (Practor) getreten war. In der frantischen Beit hatte ein Gericht fieben Scheffen; haufig waren deren zwölf und wurden gewählt aus dem Gerichtsbezirke felbft. Dem Ur= theitsspruche derfelben tonute der Graf und fo auch fpater der Schultheiß nicht ent= gegen fprechen. Campsor, baffelbe mas cambiator, von cambiare, cambire, wechfein, taufchen, ift ein Bechfeler (nummularius), Banquier, wie Du-Cange in feinem glossarium mit vielen Stellen ans mittelalterlichen Schriften zeigt. Ministeriales : Diefes Bort bezeichnet Berfonen verfchiedenen Ranges, hofbeamte ber Raifer, Rönige, bann ber herzoge. Grafen und Lehenherren überhaupt, auch Auffeher ber hofguter. Bei den Deutschen aber bildeten fie feit dem 19. und 13. Jahrhundert ben untern Grad bes Abels, wie Du=Cauge nachweift. Camerarit: von den verschiedenen Bedeutungen, die Du-Cange anführt, scheint mir nur die eine

schaften (Jünfte), wenn solche sich zur Zeit Boemund's und andrer Borfahren gebildet haben, wollen wir aufrecht erhaften haben. Auch stimmen wir zu, daß die Scheffen und die Gemeinde, wenn sie unter sich darin übereinkommen, sich für städtische Bedürfnisse und den gemeinen Ruyen eine Accise aufzuerlegen, so jedoch, daß Ordensleute, Geistliche und Forensen nicht damit belegt werden. Die Thore der Stadt, die Schlüssel von denselben und die Stadt selbst sollen bewacht werden, wie es geschehen ist vor der Bahl des Erzbischoss Diether. Endlich gelobt ber Churfürst, alle ihm etwa während der Streitigkeit zugefügten Beleidigungen zu verzeihen, und daß er in aller Treue die alten Rechte und su verzeihen, und daß er in aller Arene die alten Rechte und für der Stadt und ihrer Bürger Bohlfahrt nach Kräften wirken werde. Scheffen und Bürger ber Stadt versprechen, alles hier Gesagte in aller Treue zu beobachten und befräftigen es mit Anfügung bes Siegels der Stadt ¹).

So viel ift aus diefem Borgange zu ersehen, daß die Stadt allerbings unter Erzbischof Diethers schwacher Regierung den Bersuch gemacht hat, sich die Rechte einer Freistadt anzueignen, sich eine eigene Obrigkeit zu wählen, wenigstens für die Berwaltung, und selbst Joss von Auswärtigen zu erheben, was befanntlich ein Regale war. Allein sie mußte, um sich solche Rechte anzueignen, den frühern Rechtszustand gewaltsam abändern, Beweis genug, daß sie bis heran keine Freistadt gewesen war. Balduin hat daher weiter nichts gethan, als das frühere Rechtsverhältniß zwischen dem Churgürsten und der Stadt Trier wieder hergestellt. Dieses Berhältniß und die landesherrliche Hoseit des Churfürsten über die Stadt Trier hat bald danach Kaiser Ludwig IV (ben 23. Aug. 1332) feierlich ausgesprochen in der Bestätigung der bisherigen Privilegien der Trierischen Kirche. Rachdem er der großen Berzbienste des Churfürsten Balduin um Erhaltung der Rechte und Ehren

hierher zu paffen, wonach es Auffeher über die Qualität und den Preis der Lebensmittel, über Maße, Gewichte u. dgl. bezeichnet, die auch (Bolizei=)Strafen auf Contraventionen in diefen Dingen aufzuerlegen hatten. Junächst aber bedeutet camerarius einen Schahmeister, der die Aufsicht über die Pretiosen und Schäße an einem königlichen Hofe hatte; auch gab es in einigen Reichen Provinzial-Schaßmeister, und diese hatten die königlichen Einfünste einzuziehen. Ebenso bestand in den Rlöstern ein orflictum cameraril und hatte auch hier der camerarius die Eintunste des Rlosters in Empfang zu nehmen und aus demselden die laufenden Ansgaben zu bestreiten. Die drei ersten Rezeichnungen sind ohne Zweisel dieselben, welche auch in einer deutsichen Urfunde vom Jahre 1400 vorkommen, wo es in einer Scheffengerichtsordnung heißt: "er were Scheffen, Befeler (Bechseler) oder Leeman (Lehenmann). Siehe Month. II. 818.

1) Honth. II. p. 35 et 36.

l

1

bes Reiches in Italien und Deutschland, fur bas er Gut und Blut eingefest habe, Erwähnung gethan, nennt er Die Städte und Ortichaften bes Ergftifts, benen Städterechte zufteben follen, fügt bann aber bingu --- "aber nur infoweit, das bieraus dem Erzbifchofe und feinen Rachfolgern tein Brajubiz entftehe, und daß er und bie Rachfolger bie volle und freie Gerichtsbarkeit gegen alle Berbrechen und Bergeben in Diefen Orticaften aus. juuben haben, felbft in Berfon oder burch einen Andern oder Andre, und daß fie bie hohe und niedere Gerichtsbarfeit (nec non tam meri quam mixti imperii justitias) befigen und zur Ausführung bringen." Die Städte und Ortschaften, über die dem Churfurften bie bezeichnete Hoheit zuftebe, werden nun genannt und fteht an erfter Stelle Trier und folgen barauf: Saarburg, Merzig, Grimburg, Belfch= billig, Ryllburg, Malberg, Manbericheid, Bittlich, Bernfaftel, Baldenau, Baldened, Bell, Cochem, Clotten, Efch, Treis, Carben, Alten, Mayen, Runftermaifeld, Coblenz, Capellen, Riederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Sartenfele, Leudesborf, St. Bendel, Schmidtburg 1).

Diefem kaiferlichen Diplome gemäß war das Berhältniß der Stadt Trier zu dem Churfürsten kein anders als das der Stadt Coblenz und der kleinern Städte (oppida) des Erzstifts, und stand dem Churfürsten über jene dieselbe Hoheit zu wie über alle andern. Auch ist aus dem, was wir disher über dieses Rechtsverhältniß gehört haben, zu sehen, daß dieses Diplom nichts Neues eingeführt, sondern den bisherigen, schon Jahrhunderte bestehenden Justand bestätigt hat, und daß demnach Kyriander's Einrede, des Erzbischofs Hoheit über Trier frühe stich zuerst auf dieses Diplom, mit der Geschichte nicht in Einklang steht.

Einen neuen Bersuch, wie früher unter Diether, machte bie Stadt 1363 unter dem Erzbischofe Cuno von Fallenstein (1361-1388). die Herrschaft deffelden abzuschütteln und sich selbst Geseze zu geben und sich zu regieren. Die Bürgerschaft nahm das Recht über die Mosel in Anspruch, nöthigte die auf derselben sahrenden Schiffe brei Tage Markt am Ufer zu halten; Municipalgeseze wurden aufgestellt über die Erdschaften der Geschlichen, über Berlauf und Lauf von Grundgütern zur Beschränfung der Rechte der Gesstlichen. Die Jünste, bis heran tolerirt, nunmehr durch die große Anzahl ihrer Genoffen und ihr Bermögen mächtig, griffen die kirchliche Freiheit an und erlaubten sollte die Rechte des Schultheißen schulcheise und weigerte sich, ihm bei Gerichtsverhandlungen beizussigen. Dieser neuen Erhebung der Stadt gegenüber schloß Euno unter dem 9. Juni 1364 ein Bundnis mit dem Herzoge von Luremburg, des Inhaltes, daß der Herzog die Aussucht von Lebensmitteln aus seinem Lande für Scheffen, Rath und Bürgerschaft zu Trier verbot, dis dieselben sich zum Gehorsam unter den Erzbischof gesügt hätten, und daß er nöthigenfalls mit bewaffneter Macht den Erzbischof gegen die Stadt unterstützen wolle, wegegen der Erzbischof, für eintretende Fälle, Gleiches dem Herzog zu leiften versprach.

Diefem Bundniffe sehte die Stadt ein ähnliches entgegen, abgeschloffen unter dem 18. Oct. 1364 mit dem Herzoge von Lothringen, wonach dieser die Stadt in seinen Schutz nimmt, und falls Jemand gegen sie Arieg führen wolle, werde der Herzog ihr hundert Mann zu Hilfe geben; und sollte Jemand die Stadt belagern, so wolle er ihr mit seiner ganzen Macht zu Hilfe ziehen: Für diesen Schutz habe die Stadt ihm jährlich dreihundert Goldgulden zu zahlen.

Bugleich wurde nun der Streit vor den faiferlichen Sof ju Brag gebracht und Raifer Carl IV, ben Die beiden Theile zum Schieberichter angerufen hatten, entschied ben 23. Des. 1364 in Unmefenheit ber beiberfeitigen Bertreter und Bevollmachtigten bahin : - "Daß bie Stadt Trier mit der Bogtei bafelbft, mit Gerichten, hoben und niebern, oberften, nuglichen und ordentlichen Berrichaften, bie man nennt ju Latein dominia directa et utilia, Rechten und andern Bugebörungen gemefen find, noch find und furbas ewiglich wehren follen bes vorgemelbeten Ergbifchofs Euno, feiner Rachtommen Erzbischofe und bes Stiftes ju Trier. ... Und daß die vorgeschriebenen Scheffen-Meister, Scheffen und Burger und gange Stadt ju Trier ben ebegebachten Cunen Ersbischoffen, fine Rachtommen Ersbischoven und ben Stift von Trier vor ihren Serrn und Bogte in allen Sachen underthänig und gehorfam fin follen.... Auch fullen bie Scheffenmeifter, Scheffen, Burger und Stadt ju Trier in berjelben Stadt ju Trier Gemeinschaften, Gefellichaften, Bruderichaften, Besete, Gebote, Dronungen, Rath ober Rektoir, wie man bie mit besonderlichen Borten mag genennen, ohne bes vorgedachten Ersbischofen und feiner Rachtommen Billen und Berhengnuffe furbas nicht fegen ober machen in fünftigen Beiten; hetten aber fie bawieber eine Bemeinschaft, Gefellschaft, Bruderschaften, Gefete, Gebote, Dros nungen, Raid und Reftoir "(Rath und Rathsglieder)" gefest, gemacht ober ordinirt, die mugen ber ehegebachte Cuno Ersbijchoff und fine Rachtommen Ersbischoven zu Triere, wan und wie bide ihm und finen Rachtommen füget, ewiglich abthun und vernichten." Ferner erflart ber Raifer, baß, wenn irgend ber Stadt Trier oder andern Städten,

360

Leuten, Gemeinden oder Städtchen in taiferlichen Briefen Privilegien oder Rechte zugefagt worden, die mit den hier aufgeführten Rechten des Erzbischofs in Widerspruch ftänden, diefelben hiemit aufgehoben und caffirt fein follten.

361

So hatte ber Kaiser entschieden auf Grund ber Rechtstitel, Beweisstücke und Klageschriften ber beiden Barteien, und hat ausdrücklich in dem Urtheile eingestügt, daß der Erzblichof die ihm hier zuerkannten Rechte "fündlich, clärlich und wohl in unsern kayserlichen Briefen bewieset hatt —". Alles was der spätere Syndicus der Stadt Trier, Kyriander, gegen dieses Urtheil hat vorbringen wollen, ift von keinem Belang und kann die Rechtstraft deffelben nicht schwächen, zumal das Urtheil in allen seinen Urtikeln und Positionen den kaiserlichen Freidriefen der Trierischen Erzbischöfe und ihrer Kirche von mehren Jahrhunderten her ganz conform ist 1).

Eine Bestätigung erhielt dieses Urtheil, wenn auch einer solchen nicht bedürftig, in dem Freibriefe deffelben Kaisers, dem Erzbischofe Euno ausgestellt den 31. Mai 1376, in welchem alle Rechte, Besisungen und Privilegien, welche die Könige und Kaiser im Berlaufe der Zeiten den Erzbischöfen von Trier verliehen hatten, zusammengestellt find und wo ebenfalls die Stadt Trier an der Spise der Städte und Ortschaften fteht, über welche fich die fürstliche Hoheit der Erzbischöfe erstrede ²).

Jenes Urtheil Carl IV ift undezweifelt in Bollzug gekommen und hat die Stadt daffelbe anerkannt, wie aus dem Bertrage derselben mit dem Erzdischofe Werner vom 17. August 1396 hervorgeht, wo es heißt: "Und hiemit sullent die urteile und sprache, die seligen gedechtnus herr Carl römischer Kapser zuschen herrn Cunen seeligen Erzbischoff zu Trier und uns zu andern Ziden mit finen Kapserlichen briefen gesprochen halt, und auch die brieve, die derselbe unser herrn herr Cune und wir darna uff dieselben urteile und sprache underein= ander verstiegelt han gegeben, in allen ihren ganzen Mugen und krafft ungefrendet verbliben von beiden siten ²).

⁸) Honth. II. p. 301 et 302.

¹⁾ Siehe bas Urtheil in vollftandigem Texte bei Honth. II p. 283-236.

³) Man fehe diefe sogenannte Pancarta (Charte fämmtlicher Befthungen und Gerechtsamen der Erzbischöfe von Trier) bei Honth. II. p. 265 — 274.

XLV. Sapitel.

...*

Sortsetzung. Das städtische Regiment zu Trier vor und seit dem Jahre 1443.

Bir haben bis heran nicht finden können, daß unfre Erzbijchofe bie Stadt um irgend ein Recht verfurzt hatten, vielmehr waren fie ftets nur bedacht gemeinn, fich im Befite jener Gerechtfamen, ber Stadt gegenüber, ju erhalten, die ihnen Jahrhunderte hindurch nach taiferlichen Briefen zugestanden haben. Die Stadt hatte baber auch teine andre obrigkeitliche Beborbe als das von den Erzbischöfen angeordnete Scheffengericht, b. i. ben Scheffenmeister (Schultheiß) und bie beis figenden Scheffen, benen zunächft bie Rechtspflege in der Stadt oblag, bie aber zugleich auch die Bolizei zu handhaben hatten. Rachdem aber ju Ende bes breizehnten und Anfang bes vierzehnten Jahrhunderts bie Sandwerferzünfte ober Bruderschaften Confiftenz gewonnen hatten, bildete fich eine neue Rlaffe von ftabtifchen Ungelegenheiten, ju beren Berathung der Scheffenrath nicht genügte, weil fie theils rechtlicher, theils polizeilicher und theils administrativer natur waren, und ohne Buziehung von fachverftandigen Mannern aus den Bunften nicht gut erledigt werden konnten. Außerdem aber nahmen die Bunfte bereits eine fo wichtige Stellung in bem ftabtifchen Gemeinwefen ein, bilbeten einen fo namhaften Theil der Burgerschaft, daß ihnen ein angemeffener Antheil bei Berathung ftabtifcher Angelegenheiten nicht verfagt werden Sehen wir baber bis ju dem Jahre 1353, wo immer bie burfte. Stadt in Berhandlungen auftritt, diefelbe vertreten in dem Scheffen= meifter und ben Scheffen, indem es heißt: "Bir Scheffenmeifter, Scheffen und bie gange Gemeinde ber Stadt Trier" 1), fo erscheinen in dem genannten Jahre auch als Bertreter weiterhin die Deifter ber Bunfte ober Memter, indem es beißt: "Bir Scheffenmeifter, Scheffen, Meistern von den ampten und Burger gemeinlich ber fied ju Trier" 2).

Bie fehr nun auch die Erzbischöfe sich bisher den neuerungssüchtigen und gewaltsamen Uebergriffen der Stadt in ihre Gerechtsamen widersetht hatten, weil sie darin die Tendenz derselben handgreislich erkannten, die landesherrliche Gerichtsbarkeit abzuschütteln und sich zu einer Freistadt zu erheben; so geneigt haben sie sich danach sinden lassen, ein zeitgemäßeres Regiment in der Stadt einzurichten und der Bürger-

1) Honth. II. 158.

2) Honth. II. 174; dafelbft p. \$27.

fchaft ausgedehntere Rechte in der Berwaltung ftadtischer Angelegens beiten ju gewähren, fobald bie Stadt erflarte, das biefer größere Untheil ber Bürgerschaft nicht zum Prajudiz ber Hoheitsrechte ber Erzbischöfe ziele, fondern einzig des ftabtischen Rupens und Bedürfniffes wegen gewünscht werbe. In eine folche Beränderung des ftadtischen Regi-mentes durch Aufftellung zweier Burgermeifter hat Erzbischof Satob I (von Sirf) freiwillig feine Buftimmung gegeben am 2. Januar 1443, jeboch nur auf feine Lebenszeit, feinen Rachfolgern bas Recht vorbehals tend, biefe neue Einrichtung ju toleriren oder auch aufzuheben. In einer für diefe Angelegenheit wichtigen Urfunde von genanntem Datum erklären Diethrich, Herr zu Manberscheid und zu Daun, Rifolaus, Bogt und herr zu Hunolstein und mehre Andre aus dem Abel als Zeugen —: "Als eine lange Zither zweybricht gewest ist zuschen dem erwürdigen in Gott vatter unferm gnebigen lieben herrn Jatob Erpbijchoff ju Trier an eine, und ben erfamen myfen Burgermeiftern Raibe und Burger ber ftatt Trier am andern teile, barumb funderlich, daß Die fatt von Trier zwene Burgermeistern in die ftatt gefaist hait, und von alters boch feine Burgermeiftern, funder Scheffens meistern da gewest fyn, des dan unfern gnedigen herrn von Trier meynunge ift, daß folche nuverunge buyfen finen willen und gehendnis nit fon fulte, fo betennen wir uffentlich an biefem brieve, daß wir daby und ane gewest fin, nemlich ju Palpel in der burg und unfers herrn von Trier fchlaffcameren, daß die erfamen Johann von Britten und Johann Bullman Burgermeiftere, meifter Johann Colner und Sans genant ber Dorre, Burgern der ftebe von Trier vurgenant vur unfern gnedigen herrn von Trier furgenant fommen fint und haint feine Gnade von irer und der ander burger wegen von Trier gemeinlich gebeten mit worten und uff die maiffe, wie hernach geschrieben fteit. Gnediger lieber herr, als 11wer Gnade eine zut land mit uns in forderunge und tedinge gestanden hait, antreffende die burgermeifterschaft, und Uwer Onaden treffliche Rete und Frunde faft barinne getedingt und gearbeitet hain, und wir boch folche Drs benung nicht gemacht hain ju Uwer Gnaden unwillen, funder umb bie ftebe noitturfft und nupe willen, biten wir hierumb Uwer Onaden fich guitlich bieinne ju bemifen und ein woilgefallen hierinne zu hain. Daruff hait unfer gnedigster herr von Trier geautwurtet mit folchen worten: Es ift war, daß wir unfere Rete und frunde dice daby gehabt hain ban unfere meinunge ift gewehft und noch ift, daß folche nuwerunge nit fün fullen funder unfer willen und gehengnus, aber diwill ihr fprechent, daß ihr folche ordes nunge nit gemacht habent uns aber unferem ftiffte ju unwillen, funder umb unfer ftebe noiturfft und nutes willen, fo laffen wir es baby unfer lebtag, boch mit beheltnis unfer nachtommene und ftifft rechten." Sodann beißt es weiter, baß darauf hin der Erzbifchof und die Stadt fich auf folgende Buntte geeinigt hatten: "Bum' erften, das unfer que biger herr fin Gericht geiftlich ober werentlich bestellen fall und mag, als das von alters herfommen ift, ungeverlich; und darin fall im bie Item fall ein Scholteiß und Burgermeister geleide ftatt nit legen. geben, und enfall niemand geleide haben, er en habe es ban von in benden. 3tem fall ber zweier Burgermeifter einer allewege ein Scheffen fin. 3tem fullent die Scheffen und andre ampte bie Froheit von unferm herrn hain ju raide ju gehen, als das von alters bertommen ift. ubermit iren elb nach iren besten finnen zu raiden und den raid nit 20 melten. 3tem follent bie zwene Burgermeiftere und ein Scheffen bie Schluffeln von dem groifen ftegell hain; und manne es noit tut ju fiegelen, fo follen zwene Burgermeifter und ein Scheffen baby fin" 1).

Demnach waren jest der Stadt Trier für Berathung und Berwaltung ftadtischer Angelegenheiten und zu ihrer Bertretung überhaupt von dem Churfurften zwei Burgermeifter zugestanden, von benen ber eine aber aus den Scheffen genommen fein mußte und welche die Burgerschaft felbft mabite. Dieje ftanden an ber Spise eines Rathes, ber aus den Amts= oder Bunftmeiftern gebildet war, die einen Eid abzulegen hatten, nach bestem Biffen und Gemiffen zu rathen. Das Beleitsrecht theilte ber Churfurft mit ber Stadt alfo, daß daffelbe fortan gemeinschaftlich gegeben werde, von bem Schultheiß (im Ramen bes Churfürften) und von dem Bürgermeifter (im Ramen der Stadt). Aehnlich wie bier ber Churfurft aus freiem Billen bas Geleitsrecht theilmeife an bie Stadt abgegeben hat, fo hatte etwas früher auch ber Churfurft Cuno bas Recht, bie Juden in der Stadt au fcugen gegen feftgefeste Schutgelder, für fein Lebenlang und auch Die alte Satung bestätigt, daß nicht mehr als 50 Familien (Juben) in der Stadt fein dürften.

Der Churfürst Jakob I hatte, wie oben gesagt, die von der Stadt angesetten Bürgermeister nur für seine Lebensdauer tolerirend zugestanden. Bei dem Eintreten seines Nachfolgers Johann II erhob sich also natürlich die Frage, wird er das Amt der Bürgermeister bestehen lassen oder von seinem ihm reservirten Rechte, dasselbe aufzuheben, Gebrauch machen. So viel ist gewiss, Johannes wollte bieses sein Recht von der Stadt anerkannt wiffen und wollte in die Stadt nicht einziehen, bis diese Angelegenheit in Ordnung gebracht fei. Abge-

') Honth. II. 395 et 396.

ordnete der Stadt begaden sich daher (1460) zu ihm und stellten das Fortbestehen des Bürgermeisteramtes der Entscheidung Johann's anheim, mit der Bitte, er möge, nach dem Beispiele seines Borgängers, das jährliche Regiment der Bürgermeister toleriren. Der Erzbischof gewährte ihnen die Bitte, die Gewährung aber mit denselben Worten beschränkend, wie der Erzbischof Jakob gethan hatte, nämlich auf seine Lebensdauer und den Rachfolgern ihr Necht wahrend 1).

Bon diefer. Zeit (ber Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts) ab bis in die Mitte des sechstehnten haben Churfürsten mehrmal mit der Stadt Bereindarungen in einzelnen Stücken geschloffen, die aber das gegenseitige Rechtsverhältniß in seinen wesentlichen Grundzügen nicht berührten und nicht veränderten; vielmehr erscheint dasselbe überall direkt und ausdrücklich oder indirekt gewahrt. So haben sich der Churfürst Johann II (von Baden) und die Stadt 1476 einiger Artikel ver= eindart und zwar in der (meines Wiffens) ersten Urfunde, in welcher die Bürgermeister officiell an der Spise der städtischen Bertretung stehen, indem dieselbe beginnt: "Wir Bürgermeister, Scheffen, Raid

1) Dem herrn von Stramberg muß wohl in ber furgen Erwähnung biefes Borganges ein Berfehen untergelaufen fein, wenn er in feinem Rhein. Antiquar. II. Abthl. 5. Bb. G. 857 fcbreibt: "Diefer Ausspruch Des Dberhauptes ber Rirche icheint nicht obne Einfluß auf friedliche Ausaleichung ber feit ben Beiten Churfurft Jatobs II "(vermuthlich Druckfehler fatt Jafob 1)" mit ber Stadt Trier ichwebenden Streitigfeiten geblieben ju fein. In bem auf ichieberichterliches Erfenntniß gegrun= beten Bergleich vom 18. Marg 1460 wird bie Ernennung ber bafigen Bur= germeifter bem Churfürften zuertannt." - Es handelte fich nicht darum, wer die Burgermeifter mablen, ernennen folle, der Churfurft oder bie Stadt, idenn bie Stabt wählte fie offenbar), fondern um bas Fortbefteben von Burger= meiftern und ihres Amtes überhaupt, indem der Borganger biefelben nur auf feine Lebensbauer tolerirt hatte und es alfo jest in bem freien Ermeffen bes Chur= fürften Johann fland, fie bestehen ju laffen oder aufzuheben. Brower ergablt nun: Inter capita litis, novorum hominum magistratus nuper invectus, quando creatos a populo duos consules cosque igleratos a Jacobo archiepiscopo, quoad vinceret, exposuinus. Neque Joannem ingrodi prius urbom, quam id sibi jus in integrum redigeretur, certe quidem par erat. Anno igitur vertente profecti ex urbe ad archiepiscopum ex senatu lectissimi quique, magistratum hunc denuo pontificis arbitrio permisere; atque ut decessoris exemplo tolerare annua consulum imperia vellet, supplices eum obtestati sunt. Pontifex audita corum legatione, postulatis annuit cademque juris formula cos obstrinxit, qua Jacobus. (Annal. libr. XIX. n. 110). Sienach ift nicht ju zweifeln, bag die Stadt nicht bie Ernennung ber Burgermeifter bem Churfurften zuerfannt, fondern bas Fortbestehen von Burgermeistern neuer= dings seinem freien Ermessen anheimgegeben hat, mit der Bitte, dieselben fortbestehen zu laffen, wie es der Borganger gethan hatte. Die Bitte hat er gewährt, jedoch fie auf feine Lebensbauer beschräntend, wie ber Borganger.

Digitized by Google

ŝ

ł

ļ

(Rath) und gemeind der ftatt Trier" -... Die Stadt bezeichnet barin ben Johann als - "Ergbischoff ju Trier und Churfurften als unfern gnedigften herrn und Lands-gurften" -. Die Bereinbarung aber begriff in fich, bas bie Burgerichaft der Muble in Der Liebfrauenftraße folle genießen tonnen mit aller Gerechtigkeit, Die Der Churfurft barauf habe; jedoch muß bie Stadt jährlich ben üblichen Bins davon an bie durfürftliche Relinerei entrichten. gerner, die Muhlen, welche bie Stadt vor Rurgem auf ber Dofel errichtet hat, will der Churfurft ohne besondre Anforderungen gnabiglich gebrauchen laffen. Der Churfürft verantwortet und ichust bie Stadt und erhält dafür jährlich 100 Bulden Schirmgeld. Ferner beftimmt die Bereinbarung, unter welchen Umftanden bie Burger ber Stadt dem Churfurften Boll ju Trier ju entrichten haben von Beinen und Schweinen. Raufen Burger Bein auf der Mosel und bringen ihn in die Stadt, so soll tein 3011 entrichtet werben, es fei denn Rhein- oder Rahemein, welche beide Boll entrichten muffen; werden aber Beine aus der Stadt oder vor biefelbe gefahren, fo muffen fie verzollt werden. Schweine, Die von oben oder unten her in die Stadt tommen, find jollfrei; mas aber von Schweinen aus ber Stadt oder bie Dofel hinab längft der Stadt vorbeigeht, muß bem Churfürften den gebührenden Boll entrichten. Beber ("Beffer" in der Urt.) und andre Burger ber Stadt, welche bie Dofel auf und ab mit ihren Tuchern, Baaren, Rorn, Safer u. bgl. fahren, follen wie bisher an ben Bollen bes Churfurften freundlich gehalten werben, b. i. brauchen nicht Boll zu entrichten 1).

Derfelbe Churfürst und die Stadt schließen 1480 wegen drohender Kriegsgefahren in benachbarten Ländern ein Bündniß mit einander, sich gegenseitig sest aneinander zu schließen, zusammenguhalten und sich bei etwaigen seindlichen Angriffen gegenseitig aus allen Kräften zu helfen. Ramentlich erklärt die Stadt in dem Bundesbriefe — "daß wir der Rait und Burgere von Trier dem benanten unserem gnedigen herrn dem Ersdischoff als unserm Landsfürsten und Obristen barin zuhalten und folgen sollen und wollen, alsdan von alten Inter her by unser Ersdischoff Johans vurfahren Ersdischove und unsere des Raits vurältern getrewlich als heubbe und glibern, nach alter löblicher gewohnheit, pflicht und vereinigunge zusamen gehalten haben u. f. m.⁴³).

Ungeachtet fo die landesfürftliche Soheit des Churfürften von der Stadt bei mancherlei Gelegenheiten anerkannt wurde, fo gab es boch

;;;

¹⁾ Honth. II. 460.

²) Honth. II. 465-467.

von Zeit zu Zeit allerlei Reibungen zwischen Beiden, indem die Stadt ihr Regiment so frei und unabhängig wie möglich zu machen suchte, die Churfürsten aber durch mehre Versuche derselben, sich von ihnen ganz unabhängig zu machen, mißtrauisch geworden waren und bei jedem neuen Schritte der Stadt auf ihrer Huth sein zu müssen glaubten. Nach der langen Regierung des Johann von Baden (1456—1503) folgte Jakob II (von Baden), deffen kurze Regierung (1503—1511) wieder eine Vereinbarung zwischen ihm und der Stadt bezüglich der Jusammensehung des Stadtrathes und einiger andrer Dinge aufzuweijen hat.

Der Dompropft ju Trier, Philipp von Sirf und herr von Montclar, hatte 1469 im Ramen bes damaligen Churfürften Johann mit ber Stadt einen Bertrag abgeschloffen über verschiedene ftabtische Angelegenheiten. Die Stadt icheint aber danach nicht gang zufrieden damit gemejen ju fein und wünschte etliche Abanderungen. Der Churfurft Jafob II erneuert daher unter Bermittelung des Domfapitels Diefen Bertrag mit ber Stadt, jeboch mit Modification eines und bes andern Bunftes mehr nach den Bunfchen der Stadt und mit näherer Erläuterung andrer, die wegen Dunkelheit Anftog erregt hatten (1506). In bem fruhern Bertrage hatte gestanden, Das bie Scheffen zu Trier allzeit in den Rath genommen worden und darein geben Die Stadt wünschte nun natürlich fo wenig Scheffen (als íollen. durfürftliche Gerichtsbeamte) in den Rath als möglich, dagegen mehr Burger (ihrer Bahl), und der Churfurft ging die Bereinbarung nun ein, daß fortan nicht weniger als funf Scheffen in den Rath genommen werden follten, und wenn einer abgeht, foll ein andrer aus den Scheffen an deffen Stelle genommen werden, "alfo daß unfer gnabigfter herr ben erften, und ber Rath ben zweiten ernennen foll und fo fort abwechfelnd." In dem fruhern Bertrage war von bem Feftnehmen ber Fremden (im Falle eines Bergebens) Rede, aber nicht gefagt, wer fie festzunehmen habe, die churfurfiliche ober die fladtische Behörde; und es murbe dies babin vertragen, "daß ber Rath von megen unfers gnabigften Geren (b. i. in feinem Ramen) die Fremden in ber Stadt angriffen und anfirtigen laffen folle" ---. Dann gab ber Bertrag an, wie die von Trier ihren Titel fchreiben follten, nämlich: "Burgermeifter, Scheffen und Rath" ---, welcher Artifel unverändert geblieben ift. Bie fehr aber beibe Theile ihre gegenseitigen Rechte mißtrauisch zu wahren fuchten, zeigt der Artitel in Betreff bes Stabt=Benber's, ber mit ber Boligei betraut war. Der Churfurft war ber Deinung, bag ber Benber bei ben Jahrgedingen (Berichtsbandlungen) ju Rußen bes Schultheißen

fisen folle; die Stadt aber wollte dies nicht gelten laffen; und die beiden Theile vertrugen fich dahin, daß, wenn der Stadt bewiefen wurde, daß der Jender früher so geseffen, derselbe auch fürder dort fisen solle; wurde dieses aber nicht gehörig erwiesen, "so foll dannoch solch nit sigen unferm gnedigsten Herrn an syner Oberkeyt keyne abbruch und verhinderonge bringen" —. Bezüglich der Accise von Kalt, der jenseits der Brücke gebrannt werde, wurde verabredet, daß der Rath der Stadt solche Accise von ihren Bürgern nehmen könne und solle wie von alters, "doch auch unferm gnedigsten herrn ane syner Oberkeyt keine abbroch und verhinderong bringen." Der lette Punkt betraf eine Regulirung des Münzweiens.")

So war das beiderseitige Rechtsverhältniß zwischen den Churs fürften und der Stadt Trier, und fo bie Einrichtung des ftadtifchen Regimentes bis tief in das sechszehnte Jahrhundert hinein. Das Soheitsrecht des Churfurften über die Stadt, allerdings nicht in Der Ausdehnung, wie dasfelbe feit der Auflöfung des beutichen Reiches und des ftandifchen Berfaffungemefens jest vor uns fteht, fondern wie es damals überhaupt war, wurde nicht bezweifelt und ift dasfelbe auch noch 1556 burch eine symbolische handlung burch taiferliche Beamte ausgesprochen worden. Raifer Carl V hatte längere Beit eine milis tarifche Befatung in ber Stadt, in beren Sanden ber Beit die Schluffel ber Stadt fich befanden. 216 dieje Befagung auf taiferlichen Befehl von hier abzog, hat der Commandant die Schluffel an Commissarien bes Churfürften abgegeben und biefe haben diefelben dem Stadtmagistrat eingehandigt2). Bem aber feierlich die Schluffel einer Stadt überreicht werden, ber wird als herr derfelben anerfannt.

Unter ben Erzbischöfen Richard von Greiffenklau (1511-1531), Johann III (von Megenhausen) (1531-1540), Johann (IV)Ludwig v. Hagen (1540-1547) und Johann V (von Isenburg) (1547-1556) find weitere Berhandlungen über das ftädtische Regiment und Regulirung ber rechtlichen Beziehungen zwischen Erzbischof und Stadt nicht vor gekommen. Jedoch verdienen aus der Zeit Richard's von Greiffenklau zwei Data hier angeführt zu werden bezüglich der hernach zu verhandelnben Frage nach der Juständigkeit der Stadt, ob sie nämlich dem Churfürsten unterworfen oder, wie die Stadt später vorgegeben hat, reichsunmittelbar sei. Als Kaiser Maximilian I 1512 einen glänzenden Reichstag zu Trier abhielt, hat derselbe der Elsen von Ruynheym

⁴) Honth. II. 575 et 576. ³) Honth. II. 771 et 778.

wegen, die einen Brojes am Trierischen churfurftlichen hofgerichte verloren und bei ihm supplicirt hatte, an Richard den (damals noch nur) Erwählten fcreiben laffen, und hatte nun in dem Briefe bas Datum alfo gefest: "Begeben in unfrer und des heiligen Reichs Stadt Trier u. f. m." Als Richard Diefes Datum las, erfannte er fofort, "alfo ju fcbriben faltt 3me und dem Stifft nachtheilig fun, inn anfehonge wie die ftatt von Trier 3me und fynem Stifft bewant und zugetan were." Er ichidte baber fogleich feinen Rangler zum Raifer und ließ demfelben unterthänigft berichten, wie Trier burch Ralfer Carl IV mit Urtheil und Recht und ber golbenen Bulle dem Eribifchofe Cuno, feinen Rachtommen und bem Stifte jugesprochen worden fei; der Rangler übergab Copien von den betreffenden Urfunden und bat im Ramen des Erzbischofs, bem gemäß ihm zu fchreiben. Und in bem Berichte darüber heißt es nun weiter, ber Raifer "bat auch baraffs ter, miemol er ju Trier bem Erwelten mibe brieve thun foriben, fich alfo ju foriben" (bag nämlich Trier Reichsftabt genannt mare) "gnediclich enthalten, und an getanem bericht enne feiferlichs benugen gehabt").

Aus dem Borgange ift zu ersehen, daß der Raifer nicht gewußt ober fich nicht erinnert bat, daß Trier feine Reichsftadt, fondern ber hoheit des Erzbischofs unterworfen fei. Das er mit feiner Anficht im Irrthume gewegen, erhellet daraus, daß er dieselbe fofort aufgegeben hat, nachdem er das Urtheil Raifer Carl IV gelefen hatte, worauf er fich auch in den nachfolgenden Briefen an den Erzbischof Richard der Bezeichnung Trier's als einer Reichsftadt enthalten hat. Daß dem fo fei und auch die Stadt felber fich bamals nicht für eine Reichsftadt gehalten habe, geht aus demfelben fehr umftandlichen gleichzeitigen Berichte über jenen Reichstag zu Trier hervor. Es heißt nämlich uns mittelbar nach ben obigen Borten : "Der von Sohen Born (Bollern), als der gern etwas fynant wult haben by benen von Trier, hat fich jum burgermeifter und rat getan, fie gefraigt, ob fie auch privilogia vonn Leifer haben und ob fie bie confirmiren wullen laiffen. Ift anttwort gefallenn, fie haben teyne. Sat er witer gefraigt, weme fie jufteen, dem Reifer, aber bem Bijchoff. Saben fie geanttwuret, Trier fy eyn fryftatt und gehoer Srer feyme ju bann eynem Ersbijcoff mitt eyner maffen." Für eine Reichsftabt hat fich Trier hier nicht ausgegeben und erflärte fie, vom Ralfer feine Freibriefe ju haben. Benn fie fich bann aber weiter als Freiftadt bezeichnet, Die unter bem Erzbischofe einigermaßen ftehe, fo tann bas weiter nichts

¹⁾ Rhein. Antiquar. I. Abth. 8. 30. 6. 347 u. 348. 3. Marz, Geicichte von Erier, I. Band.

heißen, als fie stehe unter der Hoheit des Erzbischofs mit besondern Freiheiten, d. i. folchen, die ihr nach und nach von den Erzbischöfen concedirt worden find. Denn eine andre Klasse von Städten als ents weder Reichsstädte, die unmittelbar dem Kaiser, oder solche, die unmittelbar einem Reichsfürsten unterworfen gewesen find, kennt die Reichsgeschichte nicht.

Die andre Thatfache unter bem Erzbischofe Richard ift ebenfalls icon in bem angeführten Berichte angedeutet, indem es unmittelbar nach ber obigen Stelle heißt. " Rota: Die von Trier haben uff Richstegen feynen fant wie ander Stette, werben auch nit angeschlagen." Mit biefer Rota verhalt es fich aber alfo. Auf altern Reichsanschlägen findet fich bie Stadt Trier zuweilen, jeboch haufig auch nicht; auf Dem pon 1422 ftebt bie Stadt mit 4 Gulden Anfchlag; bann erscheint fie wieber auf bem von 1467, obgleich wenige Sahre vorher ein faiferliches Urtheil fie als dem Erzbischofe unterworfen erflart hatte. Auf bem von 1471, fodann auf jenen von 1480, 1481, 1486, 1487 (hier mit 800 Flor.), 1489 (mit 10 Mann zu Roß ober 40 zu Fuß), 1491 (mit 300 Klor.). Bon dem lettgenannten Jahre an verschwindet aber bie Stadt auf immer aus ben Reichsanschlägen, und hat also jene Rota fo weit ihre Richtigkeit. Wir haben früher ichon in bem Streite ber Ritterschaft bes Erzstifts um Reichsunmittelbarteit gezeigt, bag bie Reichsanschläge oder Reichsmatrikeln vor jener aus dem Jahre 1521 völlig unzuverläffig für ben Beweis ber Reichss ober Landftanbichaft find. Auf diefer bes Jahres 1521, der erften, die als officiell au betrachten war, fommt aber Trier nicht vor und war, wie gesagt, feit 1491 auf feiner Reichsmatrikel mehr aufgeführt.

XLVI. Kapitel.

Die Religionsneuerung Luthers an den Grenzen des Erzstifts. Der Religionsaufstand des Caspar Glevian (1559) und dessen Busammenhang mit der Frage nach der Rechtszuftändigkeit der Stadt Trier.

In den brei geistlichen Churfürstenthumern, Trier, Mainz und Göln, hat die Religionsneuerung Luthers keinen Eingang gefunden, indem die Churfürsten von Trier und Mainz ununterbrochen zur Aufrechthaltung des alten katholischen Glaubens wachten, die beiden Churfürsten von Cöln aber, Hermann von Bied und Gebhard Truchses, die in ihrem Lande die Reformation, jener im Sinne Luthers, dieser nach der Meinung Calvins, hatten einführen wollen, bei der Universität, dem Domkapitel und dem Magistrate der Stadt Cöln den kräftigsten Biderstand gefunden haben und, von dem Papste und dem Kaiser ihrer Burden entkleidet, ihren Sis verlassen mußten. Dagegen aber haben andre Territorialherren, deren Gebiete unter die geistliche Gerichtsbarfeit der genannten Erzstifte gehörten, die Religionsneuerung angenommen, die katholischen Geistlichen in den ihrer Landeshoheit untergebenen Ortschaften vertrieden, lutherische Prediger eingeseth und so ihre Gebiete der disherigen geistlichen Gerichtsbarkeit der Erzblischöfe entzogen. Um ihre Einwilligung wurden die Unterthanen nicht gefragt; das Werf wurde vorgenommen ohne ihre Justimmung, oft gegen ihren Willen und mit Zwang, oder man hat durch trügerische Darstellungen Bereitwilligkeit bei dem Bolke zu erschleichen gewußt.

Auf diefe Beise ift der Abfall von der katholischen Religion auch den churfürstlichen Territorien selbst nahe geruckt worden.

lleber Die Abficht Luthers bei feinem Auftreten als "Reformator", in wie weit fie gut, entschuldbar ober fträflich gemefen, baruber mögen Die Anfichten feiner Zeitgenoffen und der Rachwelt weit aus einander Rie aber wird unbefangene Geschichtsforschung in Abrede aeben. ftellen tonnen, bag fich fehr bald bie Furften, Der Abel und Die Reichs. ftabte feiner Sache bemächtigt, Diefelbe ju ihren eigennutzigen 3meden ausgebeutet haben, und daß es fobann auch eben diefe Dachthaber, große und fleine, gewesen find, welche durch Regierungsmaßregeln die Reformation Luthers in ihren Gebieten eingeführt haben. Der Reformator hatte fich in feiner folgenreichen Schrift - "Ueber bes driftlichen Standes Befferung" - vom Jahre 1520 hauptfächlich und ausdrucklich an den Adel der deutschen Ration . gerichtet und damit ihm den verständlichen Bint gegeben, bas Bert in feine Band ju nehmen. Eine Rirchenverbefferung, die nebft ber fogenannten Gemiffensfreiheit hauptfachlich in Abschaffung bes tatho. lifchen Gottesbienftes, Einziehung aller jener Stiftungen und reichen Roftbarkeiten, die ju feiner Berberrlichung dienten, und in Aufhebung ber Rlöfter und Stifte mit Einziehung bes fahrenden und liegenden Bermögens derfelben bestand, war fur fehr viele Machthaber eine ju große Bersuchung, als daß fie berselben hatten widerftehen tonnen. Die Gewinnung Diefer und ähnlicher zeitlicher Bortheile murde fehr häufig das eigentliche Motiv zur Ergreifung bes neuen Rirchenthums, "bas Evangelium", "bas reine Bort Gottes, ohne Denfchenzuthat", war bloßer Vorwand und Deckmantel geworden. Diefes und nichts Andres wollte ber Reformator felbft fagen, wenn er flagend und anflagend ichreibt: "Die zornigen Junferlein, bie Furften, find noch Die allerbeften Lutherijchen, nehmen Geschente und Baarschaften von

Rlöftern und Stiften die Menge, fuhren die Rleinodien ju fich, ohne 3meifel guter Meinung, Diefelbigen ju bemahren, und lauern dabei auf die liegenden Guter auch fein" 1). Und wenn er an einer andern Stelle fcbreibt : "Biele find noch gut evangelifch, weil es noch fatholifche Ronftrangen und Rlofterguter zu nehmen gibt". Dasfelbe gesteben ziemlich offen die beiden politischen Saupter ber Religionsneuerung Luthers in Deutschland, der Churfurft Johann Friedrich von Sachfen und Bhilipp, Landgraf von Seffen; jener, indem er nach feiner Riederlage im fcmalfalbifchen Rriege (1546) erflarte: es fei fein Gemuth und Meinung nicht mehr, fich hinfurder jur Beschutzung ber Religion (Luthers) mit Andern ju vereinigen, da er wohl gespurt und befunden habe, mas ber größere Theil barunter ju fuchen pflege, und wie wenige derjenigen feien, die Bottes Ehre und rechtschaffene Seiligung feines Ramens ernftlich meinen; biefer, indem er ichreibt, fie (bie lutherischen Fürften und Stande) hatten jum Theil Bewegs grunde, Die fich zur Religion reimten, wie ein haje gu einem Bauter. Dasjelbe fagt Luthers Gehilfe, Delanchthon, von ben Reichsftädten : "Rach der Lehre und der Religion fragen fie nicht viel; es ift ihnen allein um die Regierung und bie Freiheit gu thun " 2). Und der lutherifche Prediger ju Rurnberg, Melchior Ambach, bezeugt diefelbe Thatfache, wenn er fcreibt: "Die evangelijchen Dberherren nehmen wohl mein (Chrifti) Evangelium an, da es ibnen aur Mehrung und Erhaltung ihrer Gewalt und zeitlichen Guter dient; wie viele aber find unter ihnen, die mit aufrichtigem Bergen nach meiner Ehre eifern? Die Rirchenguter reißen fie an fich, theilen fie aus ihren ungeschlachten Kindern, wuften hofdienern und ftolgen Schreis bern, ja etwan gang Gottlofen, meinen abgesagten geinden" 3). "Den Staatsmännern, ichreibt ber befannte Geschichtschreiber 21b. Mengel, war bas neue Rirchenthum weltlicher Dinge wegen genehm geworden".

Rach diefer allgemeinen Orientirung wollen wir eine Umschau an den Grenzen unsres Erzstifts halten, um zu sehen, wie weit der Abfall von dem katholischen Slauben vorgedrungen ift.

Gegen Suden und Weften grenzte das Erzstift an die Herzogthumer Lothringen und Luxemburg, in welche die Reformation feinen Eingang gefunden und daher auch von diefer Seite dem Trierischen Lande keine Gefahren geboten hat. Dagegen gab die ebenfalls im

¹⁾ Luther, von beiden Geftalten bes Saframents, Bittenberg, 1528.

^{*) 20.} Menzel, Befchichte ber Deutschen, III. 20. G. 507, erft. Musg.

^{*)} Dollinger, Die Reformation, II. Bb. G. 80.

Beften gelegene Abtei Brum durch ihre tiefe Berfommenheit Grund genug ju der Befürchtung, daß von diefer Seite ber ber Abfall von der tatholischen Religion eindringen tonnte. 3mei Conventualen maren bereits abgefallen, und befannten fich auch ichon Burger von Brum in der Reuerung. Die größte Gefahr lag aber in dem Umftande, das zwei Aebte nach einander aus ben Grafen von Manderscheid genommen worden waren, Bilhelm und Chriftoph, und jest ein britter, Arnold, in Ausficht genommen war, ju berfelben Beit, wo die Grafen von Manderscheid alle, offen ober verftedt, der Religion Luthers zuges than waren. Bon dem Grafen Dietrich IV von Manderscheid-Schleiden ift befannt, daß er den lutherifchen Geschichtichreiber Johannes Sleidanus (von Schleiden) feinem Sohne Franz zum Sofmeifter gegeben bat 1). Der Graf Sermann von Manderscheid hatte ichon vor dem Jahre 1574 ben tatholifchen Gottesdienft aus der Graffchaft Manderscheid verdrängt und das lutherische Bekenntniß eingeführt. Beil er aber mit feinem Oheim, dem Abte Chriftoph von Brum, den Blan gefaßt hatte, feinen Bruder Arnold als Abt in die Abtei Brum ju bringen und biefer ju dem Ende nach Rom reifte, hatte er, um bei dem papft= lichen Stuhle jenen Blan durchzuseten, Die Deffe in der Graffchaft zwar wieder hergestellt, in feinen Burgen aber bas Befenntniß Luthers beibehalten; ohne 3weifel, um, fobald der Plan mit Arnold gelungen mar, auch in ber Graffchaft bie tatholifche Religion wieder ju verbrängen. Daber haben denn die papftlichen Bifitatoren ju Brum auf ihre priefterliche Ehre in dem Berichte an den Bapft erflart, daß, wer immer einen Mann aus der graffichen Familie von Manderscheid als Abt nach Brum einbringen wolle, den Ruin diefer Abtei beabfichtige;

Die fer Familie heut zu Tage erklärte Häretiker find"²). Der Plan der gräflichen Familie, den Arnold als Abt in Brum einzubringen, ift, wie wir früher geschen haben, gescheitert. Spätere Rachrichten über die Borgänge in der Grafschaft Manderscheid seben es außer Zweifel, daß Hermann die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes eben nur als Mittel hatte gebrauchen wollen, seinem Bruder zu der Abtswurde zu verhelfen. Denn zu Anfange des fieben-

"denn wir haben in Erfahrung gebracht, daß alle Glieder

¹) In das Lob der "rühmenswerthen Unparteilichteit", welches herr Barfch in feiner **Eisla illustrata**, I. Bd., 2te Abtheil., S. 799 bem Sleidanus als Geschichtschreiber der Reformation spendet, werden eben nur parteilische Beurtheiler einstimmen. Befannt ift, daß der gelehrte Laurent. Surius ein eigenes Wert zur Berichtigung des Sleidanus geschrieben hat.

²) Honth. III. p. 39.

zehnten Jahrhunderts war das lutherische Bekenntniß wieder in der Grafschaft eingeführt¹). Indeffen hatte der Graf bei Einführung dieses Bekenntniffes einen wichtigen Umstand überschen. Diese Grafschaft nämlich gehörte nicht zu den reichsunmittelbaren Landen, sondern war ein luremburgisches Lehen und stand unter Luremburg. Im Jahre 1618 hat daher der Erzherzog Albert, Statthalter der Niederlande, dem. Gouverneur von Luremburg den Beschl ertheilt, die gräfliche Burg zu belagern, den Grafen abzuführen und die katholische Religion wieder herzustellen²).

Einen ähnlichen Schritt hatte im Jahre 1568 ber Graf von Bittgenstein in Mitte des Erzstiftes zu Reumagen, das er von dem Erzstifte zu Lehn trug, gethan, der aber, wie der vorhergehende rückgängig gemacht worden ist. Der Graf hatte nämlich einen lutherischen Prediger eingeführt, eben zu der Zeit, als Jakob von Eltz zum Erzsbischofe gewählt worden war, und der Prediger war in vollem Juge, die Religionsneuerung einzuführen. Der Erzbischof schickte daher den Rektor des Jesuiten-Collegium, Hermann Thyräus, hinab, um der Berführung zu wehren. Derselbe fand aber die Kirchenthüre verschloffen, den Grafen und feine Dienerschaft bewaffnet, ihm den Eintritt zu wehren, so daß der Erzbischof, der erklärte, lieber in den Tod zu gehen, als sich bieses Erbe der Borfahren entreißen zu laffen, mehre seiner Räthe und militärische Bedectung nachsenden mußte, um die Kirche dem fatholischen Gottesdienste wieder zu öffnen, das Bolt zu versammeln und zum Festhalten an der ererbten Religion aufzufordern³).

Mit bleibendem Erfolge ist dagegen von verschiedenen Territorials herren im Norden und Often des Churstaates die lutherische Refors mation eingeführt und dadurch eine große Anzahl Gemeinden der geststlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier entzogen worden.

So hatte bereits in den dreißiger Jahren des fechezehnten Jahr-

¹) Diefe Graffchaft bestand in den Ortichaften: Niedermanderscheid (Schloß, Dorf und Mühle), Buchholz, Edfeld mit der Holzmühle, Laufeld mit dem Hofe Dierfeld, Neuhof, Oberöfflingen, Bantenburg, Schlad und Walfcheid.

²) Die Nachricht hierüber findet sich in der handschriftlichen series der Arbte von himmerod. Es wird daselbst noch weiter bemerkt, der gefangen abgeführte Graf habe, als der Jug an der Abtei angefommen, vorgegeben, er wünsche noch den Abt zu begrüßen und sich zu dem Ende Eintritt in das Kloster ausgebeten. Dort einge= treten, habe er aber die Immunität der heiligen Stätte in Auspruch genommen, gemäß welcher er nicht mit Gewalt von dannen weggeführt werden könne und dadurch bie Gefangenschaft eludirt.

*) Broweri annal. Tom. II. p. 401 et 403. Bgl. das Rofelthal vou v. Stramberg, G. 398.

hunderts der Protestantismus in der gräftichen Familie von Bied Eingang gefunden; Hermann von Wied, Erzhischof von Cöln, war im Begriffe, denselben in seinem Erzstiste einzuführen; sein Neffe Friedrich, der 1562 zum Erzbischof von Cöln gewählt worden, war des Protestantismus verdächtig, sand daher Schwierigkeiten zu Nom und mußte zurücktreten. Sein älterer Bruder Johann, der regierende Graf von Wied, führte die lutherische Reformation in der Grafschaft ein¹). Lange Zeit hindurch war die katholische Religion aus der Grafschaft verbannt und erst bei Anlegung der Stadt Neuwied ist Katholisen gestattet worden, sich dort niederzulassen und ihre Religion auszuüben.

Dasfelbe geschah in der benachbarten Graffchaft Sayn. Beinrich, Graf von Sayn, Domdechant ju Coln, verließ ben geiftlichen Stand, nahm das Lutherthum an und trat nach feines Bruders hermann Tode in die Regierung ber Grafichaft ein, in die er fofort auch bie Reformation eingeführt hat. In feinem Teftamente vom Jahre 1592 hat er dazu verordnet, daß nur bie lutherische Religion in den Sannifchen Landen geubt und gebuldet werden folle. Indeffen hatte er noch bei seinen Lebzeiten Freußberg und Rheinbrohl an das Erzftift Trier abgetreten; auch ift nach feinem Lobe bas Schloß und Thal Sann als eröffnetes Lehen von demfelben Erzftifte eingezogen und demzufolge Die tatholische Religion in Diefen Theilen der Grafschaft wieder bergestellt worden. In dem fpatern zwijchen dem Erzbischof Carl Caspar und den gräflich Saynischen Erbtöchtern 1652 ausgemittelten Bergleiche ift den lettern nur Freußberg zurudgestellt und dabei in einem Rebenreceffe bestimmt worden, daß dafelbft und in dem dafigen Rirchfpiel ben Ratholifen fo wie ben augsburgifchen Confessionsvermandten (Lutherifchen) bie freie Uebung ihrer Religion gestattet fein follte. Auch hatte Graf Seinrich noch bei feinen Lebzeiten (1588) bas Batronatrecht ber Pfarrei ju Cunen-Engers bem Erzbifchof Johann von Trier überlaffen, babei fich aber vorbehalten, daß er in dem ju jener Bfarrei gehörigen Filialorte Bendorf einen Bfarrer feiner Confession fegen tonne 2).

Rebst bem Churfürsten Johann Friedrich von Sachfen hatte zuerst unter den Reichsfürsten der junge Landgraf Bhilipp von Heffen die lutherische Reformation angenommen und in allen feinen Bestigungen eingeführt. Schon im Jahre 1529 war er mit der Verdrängung des tatholischen Gottesdienstes in feinen Landen zu Ende gekommen und hat er damal auf dem Reichstage mit den übrigen lutherischen Fürsten erklärt, die Meffe fei bei ihnen abgeschafft und könne er feinen Unter-

^{&#}x27;) Bgl. ben Rhein. Antiquar. III. Abth. 8. Bb. C. 383-405.

^{*)} Gunther, Codex diplom. rheno-mosell. vol. V. p. 79 et 80.

thanen die alte Lehre und den alten Eultus nicht gestatten. Rebstorm hat auch bereits 1542 ber Magistrat der Reichsstadt Beglar die lutherische Reformation angenommen und sind, theils früher, theils um diefelbe Zeit die verschiedenen Linien der Grafen von Raffau zum Protestantismus übergetreten. Bas die Grafen aber gewählt hatten, das wurden die Unterthanen zu thun gezwungen, indem die katholischen Geistlichen vertrieben und Prediger der neuen Lehre an ihre Stellen eingesehn worden ist, fünf Defanate auf der rechten Seite des Rheines, einige leberreste abgerechnet, unstrer Erzdiöcese entriffen worden und wurde die Reformation durch Philipp von Heffen auch in St. Goar und zugehörigen Ortschaften, wie in der ganzen Riedergrafschaft Cahenellenbogen, eingeführt.

Beiter hinauf am Rheine ragte das Territorium von Churpfalz in unsere Erzdidcese herein, wo der Churfürst Friedrich im Jahre 1546 die lutherische Reformation in Caub, Bacharach und andern Ortschaften eingeführt hat.

Auf der rechten Moselseite grenzten verschiedene Territorien an nnsern Churstaat, die bisher größtentheils unter der geistlichen Gerichtsbarkeit von Trier gestanden hatten. Es war dies zunächst die hintere Grafschaft Sponheim, welche zwischen dem herzoglichen Hause Pfalzzweibrücken und den Markgrafen von Baden gemeinschaftlich war, und wo Herzog Wolfgang unter Justimmung des Markgrafen von Baden 1557 die Reformation eingeführt hat ¹). Sodann waren es die übrigen Besitzungen der Markgrafen von Baden und die Gediete der brei Linien der Wild- und Rheingrafen, d. i. der (nachherigen) Fürsten Galm-Salm, Salm-Ryrburg und Salm-Grumbach, in denen ebenfalls die Reformation eingeführt worden ist.

Ein Dheim des Herzogs Wolfgang von Zweidruden, Ruprecht, ber ohne Beruf in den geistlichen Stand eingetreten war, heirathete 1537, ließ sich die Grafschaft Veldenz zutheilen und hat nun auch hier (zu Beldenz, Burgen, Gorenhaufen, Andel, Muhlheim und Dusemond) die lutherische Reformation eingeführt ²).

Lestlich versuchten cs auch die Gemeinherren der hintern Graf-

¹⁾ Diefe Graffchaft bestand aber a) in dem Iweibrücklischen Antheil: dem Oberamte Trarbach (Traben, Lizig, Rißbach, Starfenburg, mit Entirch, Wolf, Irmenach, Beuren, Kleinich, Lözbeuren, Horbruch, Hofcheid, Lilmeroth, Emeroth, Gülzenroth, Ilebach und Kautenbach), dem Amte Allenbach und dem Oberamte Castellaun, b) in dem markgräsich-badischen Antheit oder dem Oberamte Birtenfeld.

²⁾ Siehe bas Dofelthal von a. Stramberg, S. 348 u. 343.

,

fchaft Sponheim, 3weibruden und Baden, ebenfalls in dem Cröverreiche Das Lutherthum einzuführen. Das Eröverreich bestand aus den Drtichaften Crov, Revenich, Rinheim, Rindel, Reil, Bengel, Rinderbeuren, Seshof und Erden; Die Serrichaft in demfelben mar aber ben beiden genannten Säufern mit Churtrier gemeinschaftlich, und ift es tem lestern Umftande ju verdanten, daß der Religiononeuerung hier ber Eintritt gewehrt worden ift. Bahrend eines Streites ber beiden andern Bemeinherren des Cröverreiches (3weibruden und Baden) mit Churtrier über Berrichaftsrechte außerten jene Die Abficht, wie in ber übrigen Grafschaft (Sponheim), jo auch in dem Eröverreiche die augsburgifche Confession (die lutherijche Reformation) einzuführen. "Bon folchem Borhaben, heißt es in dem Mofelthal von v. Stramberg, wurde Erzbischof Johann (von der Lepen) ichon am 5. December 1558 durch die pfalzgräfliche Ranzlei zu Simmern in Renntniß gefest, es verzog fich aber mit ber Berwirflichung bis zum Jahre 1561. Die Unterthanen, des trierifchen Schupes verfichert, auch gewahrend, daß ber eine Der Gemeinherren, Der Marfgraf von Baden, nicht geneigt, Gewalt anzuwenden, empfiengen die Reuerung ohne Biberftand, aber auch ohne Theilnahme; als man fich anschidte, lettere zu erzwingen, ließ der Rurfürft durch Rotariats-Inftrument vom 3. Februar 1566 die Eröfferreicher auffordern, fich bei brohender Gewaltthat ab Seiten Der fponheimschen Beamten, an ihn als den Landesfürften, faiferlichen Bogt und Mitherrn ju wenden, auch protestirte er in einem Schreiben an ben Oberamtmann zu Trarbach, vom 20. Junius 1566, gegen die ohne feine Einwilligung getroffenen Maagregeln. 216 nun dennoch ber Oberamtmann im November 1566 einen lutherischen Brediger mit Bewalt in die Rirche ju Cröff einführte, das Baftorathaus einnahm und die vorgefundenen Beine unter Siegel legte, ertheilte ber Rurfurft am 28. November 1566 ben Befehl, Gewalt der Gewalt entgegenzufegen, und ichon am 1. December begaben fich ber trierische Dbervogt im Cröfferreich, Rarl von Reffelftatt, Chriftoph von Els, ber Amtmann ju Bittlich und D. Frang Fladt, mit 30 Bferden und 20 Safenfcuten nach Cröff, ließen ben Baftor nach altem Brauche Deffe lefen und predigen, versammelten alle Unterthanen, und verfundigten, der Erp bifchof, welcher außerdem, daß er mit den fponheimischen Fürften das Reich zum dritten Theil in Gemeinschaft befige, von bem Raifer zum Dbervogt, Soup- und Schirmherrn ernannt fei, werde fie bei der alten Religion handhaben und schützen. Damit hielt man fich jedoch in Trarbach teineswegs für geschlagen, fortwährend fuchte man die Einwohner des Cröfferreichs fur die neue Lehre zu geminnen, und am . 15. April 1567 ließ bas Oberamt durch 20 Bewaffnete einen lutherischen Prediger in die Reiler Kirche einführen. Dagegen erhob sich der Kurfürst mit Macht und nach vergeblicher Berwendung bei den Gemeinherren, brachte er die Sache klagend vor den Kaiser, indem in Gemeinherrschaften, wider Willen der Mitherren, keine Reuerung vorgenommen werden dürfe; ihm auch, als Obervogt, die Aufrechthaltung des disherigen Justandes obliege. Seine Klage blieb nicht erfolglos; ihr auszuweichen, eröffneten die Gemeinherren eine Unterhandlung in Borms, die sich am 10. Rovember 1567 mit einem Bertrage endigte, wodurch es den Cröffer Unterthanen frei gegeben wurde, in den nächten spehen, dafür sollten die dasigen Prediger jährlich 4 Fuder Bein beziehen: beiderseits versprach man sich, jede Schmähung der andern Conferssion zu vermeiden. Hiermit war der Sieg des alten Glaubens entschieden").

So war burch benachbarte Reichsfürften und Stande, nach dem von ihnen erfundenen Grundfage, bag ber gandesherr auch Die Religion feiner Unterthanen ju bestimmen habe (cujus regio, illius et religio), die lutherifche Reformation an mehren Seiten an unfern Churftaat vorgeschoben worden und hatte bereits namhafte Bebiete ber geiftlichen Sirtenforge unfrer Erzbischöfe entriffen. Durch tudifchen Berrath an dem Raifer und dem Reiche haben daju die luthers ifchen Fürften, an der Spipe der Churfurft Moris von Sachfen, den Raifer Carl V genothigt, durch den Religionsfrieden von Paffan-Augsburg von 158% ihnen alle ihre bisherige eigenmächtige Reuerungen in Sachen der Religion ju Recht anzuerkennen und ihnen für In demfelben alle Zufunft Sicherheit bei benselben zu garantiren. Friedensinftrumente find weiterhin die Normen angegeben, wonach von jest an die gegenseitigen Rechte und bas Berhalten ber beiden Religionstheile im Reiche geregelt und bestimmt werden follten. Für unfern vorliegenden 3med genugt es, aus biefem Friedensvertrage folgende 1) Rur ben reichsunmittelbaren Ständen Bunkte auszuheben. ift das Recht zugestanden, fich zu der augeburgischen Confession fo wie zu ber fatholischen Religion zu befennen, ohne irgend eine Benachtheiligung an ihren Privilegien, Rechten und Ehren im Reiche. Die Unterthanen ber einzelnen Stände bagegen haben fich an bem Befenntniffe ihrer Obrigfeit (ihres Landesherrn) zu halten; wollen fie bies aber nicht und nehmen ein andres Religionsbefenntniß als bas ihres Landesherrn an, fo hat biefer bas Recht, fie jur Answanderung aus feinem Territorium anzuhalten. 2) "Doch follen alle andre, fo obgemelten beeben Religionen" (Der alten fatholifchen und

ber augsburg. Confession) "nicht anhängig, in diefem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschloffen sein." Diese Bestimmung war vorzüglich gegen das ve formirte Betenntniß (des Zwingli und Calvin) in der Schweiz gerichtet, welches demnach im ganzen deutschen Reiche nicht geduldet werden sollte, nicht bei Reichsfürsten und Reichsftänden, viel weniger bei Unterthanen irgend eines Reichsstandes. Es heißt weiter 3) in dem Instrumente: "Es soll auch kein Stand den andern noch deffen Unterthanen zu seiner Religion dringen, abprakticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheidigen in keinen weg." 4) In den Reichsstädten, wo beibe Religionen bisher üblich gewesen, solle es fortan so verbleiden ¹).

So ftand es mit ber Berechtigung bes protestantischen Betennts niffes im deutschen Reiche überhaupt, als im Jahre 1559 ein geborener Trierer, Caspar Dlevian, mit dem Bersuche auftrat, in der Refidenze ftadt des Erzbischofs felbft den Proteftantismus einzuführen. Caspar Dlevian war geboren 1536 den 10. August (bem Tage bes h. Laurentius), Sohn des Baderzunftmeifters Gerhard und der Anna Singig. Rachdem er die niedern Schulen zu Trier durchlaufen hatte, ging er in feinem dreizehnten Jahre nach Baris, um fich auf die Rechtswiffenschaft zu verlegen. Bahrend feiner Studienzeit in andern Stäbten Sudfrankreichs, ju Orleans und Bourges, schlug er fich ju den Calviniften, hat bie Rechtswiffenschaft verlaffen und Calvins Berte ftudirt, dann den Calvin felbst in Genf aufgesucht, mit ihm und deffen Freunden, Bullinger, Farel und andern, vertrauten Umgang gepflogen und ist im Jahre 1559 als ein eifriger Anhänger bes Calvinismus ober bes reformirten Bekenntniffes nach Trier zurückgekehrt. Bu Ende Juni reichte der junge Doktor juris bei dem Stadtmagistrate ein Bittgesuch ein und bot feine Dienfte gur Unterweifung ber Jugend in weltlichen Biffenschaften, insbesondere in den Sprachen Es war Diefes aber ein bei den fcweizer Reformatoren beliebter an. Lunftgriff, fich in einer Schule anftellen zu laffen für weltliche Lehre facher und bann ihre Stellung ju benuten, um der Jugend bie neuen Religionsmeinungen unvermerkt beizubringen. So that auch Dlevian in der Schule ju Trier. In demfelben Sommer (1559) befand fich ber Erzbifchof Johann (VI) von ber Leven auf bem Reichstage ju Augeburg, und glaubte nun Olevian, geschützt burch einige Mitglieder des Stadtrathes, die er für feinen Plan gewonnen hatte, ohne Gefahr offen auftreten und fich einen bedeutenden Anhang in der Bürgerschaft

1) Siehe Müller, Sammlung ber Reichstagsbeschl. III. Thl., S. 18, §§. 17, 23 u. 27.

gewinnen ju tonnen, bevor ber auf dem Reichstage mit feinen Rathen weilende Churfurft jurudgefehrt fein und entgegenwirten tonne. Daber fchlug er benn am Tage vor St. Laurentius, ohne Biffen und Einwilligung des Rathes, einen Aufruf an der Steip auf dem Sauptmarkte an, anfündigend, daß er am folgenden Sage zwischen 8 und 10 Uhr in der Burje predigen werde. Bu ungewöhnlich mar die Erscheinung, einen Laien und einen Doktor des weltlichen Rechts als Prediger auftreten ju feben, als daß fich nicht eine große Schaar von Menschen eingefunden haben follte, wenn auch aus bloßer Reugierde. Dlevian predigte nun gegen die Berehrung ber heiligen, gegen den fatholischen Glauben vom Altarssaframente und Uebungen Des Gottesbienftes mit einer heftigkeit, daß fogleich große Aufregung in Der Bürgerichaft entstand und ber Stadtrath ihm eröffnete, daß er ferner nicht mehr predigen durfe. Dlevian erflarte fich aber diefes Berbot fo, als fei ihm blog unterfagt, in ber Burfe ju predigen, nicht aber anderwärts in der Stadt, und trat demnach bald darauf mieder in der Rirche Des Jatobshofpitals in der Fleischgaffe auf und predigte. Außerdem wagten es feine wenn auch noch wenigen Gönner im Stadtrathe, ber eine Burgermeifter, Johann Steuß, bann beffen Bruder, Beter, Beter Sirf und Otto Saal, ben Antrag auf Aufhebung bes Berbots Des Bredigens ju ftellen, ber aber mit großer Dajoritat burchgefallen ift und ben entgegengefesten Entscheid jur Folge hatte, daß "Caspar Des Predigens folle mußig geben." Dabei aber beruhigte fich die Bartei Dlevian's nicht und trug nun darauf an, daß diefe Angelegenheit den Bunftamtern jur Abftimmung unter allen Bunftgenoffen ber Stadt vorgelegt werden follte, die alfo nunmehr auf die Frage antworten follten: Soll Dlevian ferner predigen oder nicht? 216 Die einzelnen Memter bas Refultat ihrer Ubstimmung bei dem Stadtrathe einbrachten, ftellte fich heraus, daß brei Bunfte, Die Beber (an ihrer Spipe Beter Steuß), Die Schneider und bie Schmiede, für ferneres Bredigen des Dlevian, eilf aber bagegen gestimmt hatten und verlangten, bag er nicht mehr predigen jolle.

hatte nun auch bei weitem die Majorität der Jünste so wie vorher des Stadtrathes gegen das fernere Predigen des Doktor gestimmt, so war dennoch schon eine Spaltung in dem Rathe wie in der Bürgerschaft herausgetreten, die bei der großen Thätigkeit, welche die Olevianer entwicklten und bei dem Mistrauen, das sie der nach Reichsfreiheit lüsternen Bürgerschaft gegen den Erzbischof einzuslößen wußten, mit jedem Tage mehr um sich griff, zumal wegen Abwesenheit des Erze bischofs jenem Treiben nicht sogleich entgegengewirkt werden konnte. Die Olevianer, obgleich sie Abstimmung der Jünste provocirt hatten,

tehrten sich jest, da diefelbe gegen sie ausgefallen war, nicht an dies felbe und Dlevian seste das Predigen in der Jakobskirche fort, während feine Freunde im Stadtrathe jede hemmende Masregel zu hintertreiden suchten 1).

Inzwischen aber waren die Borgänge zu Trier feit dem ersten Auftreten Olevians am 10. August an den Churfürsten nach Augsburg berichtet worden und trafen bereits am 21. August churfürstliche Räthe zu Trier ein, um den Olevian und den Stadtrath zur Rebe zu stellen, jenen über das, was er gethan und von wem er Auftrag erhalten habe, diesen über sein ruhiges Jusehen bei der Sache. In dem Rathe mußte dieses nothwendig zu einer Scheidung führen, indem der größte Theil an dem Predigen Olevians nicht Schuld hatte und die wenigen Anhänger desselben jest die Berantwortung allein übernehmen mußten. Hiemit aber trat die Angelegenheit in ein neues Stadiam.

Unter dem 21. August reichte Beter Steuß, Bürger= und Bebermeister, eine schriftliche Eingabe bei dem Stadtmagistrate ein, worin er, im Ramen der Anhänger Olevians, auf Grund des Reichstags= beschluffes in dem augsburger Religionsfrieden (von 1555) für die Trierische Bürgerschaft das Recht in Anspruch nimmt, frei und unge= hindert von Jedermann, die augsburgische Confession annehmen zu dürfen und worin er mit den Seinigen sich zu der augsburgischen

¹⁾ Es ergibt fich biefes unter andern aus einem alten Statutenbuche ber Stabt, wo die Obliegenheiten ber ftabtifchen Beamten und ber Rathseid niedergefchrieben find. Der Rathseid war nämlich bis zum Jahre 1559 folgender: "3ch R. geloiffen und versprechen in glauben und queden trumen von Ru vortan als lange ich leben Die Stat von Trier Ire angehorige burger und unterthan by alber herfomender Fry= beit helffen behalden, den Rait helen (gebeim halten), 3r araft warnen und 3r befte ju werben, na alle myme beften Bermoegen, daregu auch von gebode der burgermeifter aurant In Des Raits fachen enme cender geborfam ju fyn funder alle argelift und geferde als mir gott helff und die Deilligen." Unmittelbar auf diefe Eidesformel folgt ein burchftrichener Bufas zum Ginfugen zwifchen bie Borter "fyn" und "funs ber", und ber lautet: "Dargo ber alter Religion go fon und go verpliben fo langh ich ein Burger ober bes Raths fyn. Es werde ban borch die hohe Oberfeit anders geordnet." Diefer Bufat mar eben in jener Beit angefügt worben auf Antrag mehrer Rathsglieder; bie Olevianer haben aber bagegen gearbeitet, und ba feine Einigfeit an ergielen war, ift ber Bufag wieder burchftrichen worden. Bon etwas jungerer Sand ift nämlich barunter geschrieben. "Defe nume negfte oben zugefeste Claufull ift anno 1559 in der Spaltongh ber Religion albie uff guitt Bedonfen dryher oder vierrer vom Rhatt obigem Juramenbe ober des Rhats eide zugesett, boch vom gangen Rhatt nit ingewilligt noch angenohmen, fonder in ferner Bedenken und berabschlag= ongh gezogen worden, alfs nichts daruff befchloffen und bemnach ift obige Glaufull als bie fo nit angenohmen noch ingewilligt wiederumb burchftrichen worden."

Confession bekennt. Rachdem auf dem letztgehaltenen Reichstage zu Augsburg, sagt Steuß, einem jeden freigestellt worden, die augsburgische Confession anzunehmen und den Bekennern derselben sich anzuschließen, ohne Verluft an seiner Ehre und seinen zeitlichen Gütern, "so ist unser Aller, die sich öffentlich bekennen der augsburgs ischen Confession anhängig zu sein", Bitte und Begehren, das der Stadtmagistrat und die churfürstlichen Räthe der Stadt Trier die freigegedene nicht verhindern und sich unterstehen mögen, der Stadt das zu entziehen, was ihr wie den gemeinen Ständen des römischen Reiches erlaubt und zugelassen protestirt haben, und werde dann wegen des ihnen zugefügten Unrechtes an den Churfürsten und dann weiter an den Kaiser und die Reichsstände appelliren und Beschwerde führen.

Es ift fcwer zu entscheiden, ob mehr ganzliche Unbekanntschaft mit den damaligen Religions- und Rechtsverhältniffen im beutichen Reiche ober mehr verschmitter Betrug bei Aufstellung jener Eingabe thatig gewesen find. Rach ber Lage ber Dinge ju Trier in jenem Beitpunkte zu urtheilen, fann Dlevian jener Eingabe nicht fremd geblieben fein; bem fei jedoch wie ihm wolle, das ift gewiß, daß der ganze Inhalt berjelben auf Falfcheit beruht, auf zwei Borausjegungen oder Aus fagen nämlich, von benen bas gerade Gegentheil unwidersprechlich ft pand. Es ift nämlich ausgefagt: 1) Der Religionsfriede von Augsburg habe einem Jeden freigestellt, Die augsburgifche Confession anjw nehmen und den Bekennern derfelben fich anzuschließen, und 2) Die jenigen Bürger von Trier, welche bie Lehre Dlevians angenommen haben, betennen fich ju der augeburgischen Confession. Das Erfte ift grund falfch, indem in jenem Frieden blog ben reichsunmittelbaren Stanben (Churfurften, Fürften, Bralaten, Grafen, ber [reichsunmittelbaren] Ritterschaften und ben Reicheftabten) jene Freiftellung gemährt worden ift, dagegen aber die Unterthanen der Territorialherren ober Reichs ftanbe jenes Recht nicht hatten, fondern bei der Religion ihrer Obrigfeit bleiben, wo nicht, auswandern mußten, es fei denn, daß der Landes herr aus freiem Antriebe auf fein ihm zugestandenes Recht, fie jur Auswanderung anzuhalten, Bergicht leiftete und fie in feinem Bebiete Das Zweite war nicht minder grundfalfch; benn Dlevian buldete. war ein Schuler und Freund Calvins, befannte fich ju Calvins Lehre und hat fich feit feiner Studienzeit bis zu feinem Lobe nie zu ber augeburgifchen Confeffion befannt. Rach feiner Berbannung aus Triet hat er als reformirter Lehrer ju Seidelberg an dem befannten und beruchtigten Seidelberger Catechismus gearbeitet, der ein fymbolifches Buch der Calviniften ift, und als in Churpfalz der Calvinismus ver

bannt und die augsburgische Confession wieder angenommen wurde, verließ Olevian auch dieses Land wieder, Beweis genug, daß er sich nicht zu der augsburgischen Confession bekannte. Wie aber kommen nun seine Anhänger zu Trier zu dem trügerischen Borgeben, sie bekännten sich zu der augsburgischen Confession, während sie doch offenbar von Olevian das reformirte Bekenntniß angenommen hatten? In den oben mitgetheilten Bestimmungen des augsburger Religionsfriedens liegt der Schlüffel zu jenem Räthsel. Dieser Friede sagt ausdrücklich, daß nur das katholische und das augsburgische Bekenntniß im deutschen Reiche zu Recht bestehen, nur diese und ihre Ausübung gestattet, dagegen jedes andre ausgeschlossen sein som Reiche ausgeschlossen war hauptsächlich das reformirte, schweizerische oder calvinische gemeint. Und hierin eben war der Grund gelegen, warum die Olevianer zu Trier vorgaben, sie bekännten sich zu der augsburgischen Confession, während sie in Wahrheit das reformirte Bekenntnis angenommen hatten.

Demnach war es mit der Rechtfertigung ber Olevianischen Angelegenheit dem Churfürften Johann gegenüber fehr ubel bestellt; denn bas reformirte Bekenntniß durfte die Bürgerschaft unbedingt nicht annehmen, das augsburgijche felber aber nur, wenn die Stadt Trier eine Reichsftadt, reichsunmittelbar gewesen mare. Bie wenig aber Trier befugt war, Reichsunmittelbarkeit in Anspruch zu nehmen, ift bis heran schon flar herausgestellt worden; dagegen aber war die Stadt feit langer Beit fehr eifersuchtig auf ihre Rechte und Freiheiten und beständig auf Erweiterung derfelben bedacht, mitterte gern Befährdung derselben in Magnahmen der Churfürsten. 216 baher der Churfürst auf die weitern Berichte seiner Räthe über den Berlauf des Religionsaufftandes, von feinem Rechte Gebrauch machend, die Beifung ertheilte, ben Casp. Dlevian, ba er fich bes Predigtamtes unterwunden, ohne berufen ju fein, bemnach Aufruhr erregt und gegen ben Landfrieden gehandelt habe, feftzunehmen und vor ben ordentlichen Gerichten criminaliter gegen ibn ju handeln, erwachte auch bei ben ber tatholifchen Religion treuen Burgern das alte Mißtrauen gegen ben Churfurften, bas nun bie Dlevianer fehr mohl ju nahren gegen ven Spurfurpen, das nun die Dievianer jehr wohl zu nahren und zu steigern wußten. Hatten daher bis anhin verhältnismäßig nur wenige Bürger sich auf Seite des Olevian und seiner Lehre gestellt, der größte Theil der Bürgerschaft aber gegen ihn gestanden, so hieß es jeht, der Churfürst sinne auf Unterdrückung der Rechte und Freiheiten der Stadt, ein Vorgeben, das, wie wenig es auch gegründet war, dennoch leicht Glauben fand, und so viel bewirkte, daß der Berhaftbefehl gegen Olevian nicht ausgeführt werden konnte. Das

ermuthigte natürlich die Reuerer ju weitern Schritten, fo daß der Churfürft, als er endlich wegen ber immer fteigenden Gahrung ber Bemuther ben Reichstag verließ, um felber nach Trier ju tommen, Alles in großer Aufregung fand, die Dlevianer tropig gegen alle Befehle der Dbrigfeit, die Ratholischen mißtrauisch und schwierig gegen jede Maßregel, durch welche bem Unwefen gesteuert werden wollte. Bei feinem Serannaben haben bie Dlevianer ihm bie Thore ber Stadt verschloffen; als er dann einen tatholischen Geiftlichen zum Predigen in St. Jatob auftreten ließ, beschimpften fie denfelben auf der Rangel und nöthigten ibn mit Drohungen die Rirche ju verlaffen, fchloffen bann die Strafentetten gegen den Ballaft des Churfürften, riefen fogar einen zweiten Prediger, ben Cuman Fleischbach, von 3weibruden hieher, hatten benachbarte lutherische Furften ju Gilfe gerufen, und waren auf bewaffneten Biderftand gegen den Churfürften gefaßt. Ungefichts aller biefer Borgange, bann des Mißtrauens und ber Indolenz der fatholifchen Burgerschaft, entschloß fich Johannes am 28. Sept. Die Stadt ju verlaffen, nach Pfalzel zu ziehen und von dorther dem einen und dem andern Theile der gespaltenen Bürgerschaft feine Beisungen und Maßregeln fund ju geben.

Bon seinem Rechte Gebrauch machend, formulirte jest der Churfürst auf Grund der Bestimmungen des augsburgischen Religionsfriedens die Anklage gegen die Religionsneuerer, bezeichnete die Anführer der unbefugten und dazu mit Aufruhr verbundenen Reuerung und knüpste daran sofort den Befehl zur Berhaftung derselben. Und als nach längern Unterhandlungen und viel erwiefener Nachstücht des Churfürsten der Befehl nicht ausgeführt werden wollte, erfolgte am 11. Okt. Absperrung der Jusucht in die Stadt zu Wasser und zu Lande auf der Pfalzeler Geite. Jest endlich erfolgte die Berhaftung der Rädelöführer, dieser die Untersuchungen und letztlich die Ausweisung der Badelöführer, dieser wer gest endlich erfolgte die Berhaftung der Rädelöführer, dieser bie Untersuchungen und letztlich die Ausweisung derzienigen Bürger aus der Stadt und dem churfürstlichen Gebiete, die von dem neuen Bekenntniffe nicht lassen wollten ¹).

XLVII. Rapitel.

fortsetzung. Schlußfolgen aus der Geschichte des Religionsaufflandes bezüglich der Rechtszuftandigkeit der Stadt Erier.

Rachdem Olevian den Versuch gemacht hatte, die Reformation in Trier einzuführen, der Bürgermeister Johann Steuß, einige andre

¹) Die ausführliche Geschichte dieses Religionsaufstandes habe ich in meiner frühern Schrift — Caspar Olevian oder der Calvinismus in Trier im Jahre 1359, Mainz 1346, gegeben, auf die ich hier verweise.

aus dem Rathe und mehre Burger fich ihm angeschloffen hatten, wurde es für die Ausführung des Blanes von entscheidender Bichtigfeit gewesen fein, wenn die Stadt Trier rechtlichen Anfpruch auf Reichsunmittels barteit gehabt batte. Denn in diefem Kalle wurde der Churfurft Johann von ber Leven fein Recht gehabt haben, ber Annahme bes augsburgifchen ober lutherlichen Bekenntniffes von Seite ber Stadt fich ju widerfeten, ba biefes Betenntuif im Religionsfrieden 1555 den Reichsftanden freigestellt worden war. Das aber die Stadt auf Unmittelbarfeit feinen Anfpruch hatte und auch bamals feinen machte, obgleich ber Burgermeifter Steuß ben Rath und die Burgerfchaft mit folchem Borgeben zu täuschen juchte, bas ift in ben Berhandlungen Diefes Streites zwifchen den Religiononeuerern, ber Stadt, bem Churfürften und dem Reichstammergerichte ju Speier ausdrudlich anerfannt und ausge= fprochen. Der Urheber bes Religionsaufftandes, Dievian felbft, erflärte in feiner erften Berantwortung por ben churfurftichchen Rathen, "baß er nichts thun wolle, mas bem Churfurften jum Rachtheile gereiche, indem er ihn fur feine Obrigkeit ertenne"). Ebenfo hat ber Stadtmagiftrat gang bestimmt ausgefprochen, daß Trier dem Churs fürften unterworfen fei. So in einer Eingabe an bas Reichstammergericht ju Speier vom 28. Rebr. 1559, mo es heißt: "Run ift aber bie Stadt Trier nit ohne Mittel bem Reich unterworfen, wie manniglich bewußt" ---. Und ferner baselbft: "Biewohl ber hans Steuß ber Beit ber augeburgifchen Empörung vorfeslich, boshafter, betrieglicher, argliftiger und verschähmter weiß, damit (er) bas gemeine Bolt befto mehr ju feinem aufrührifchen Borhaben und Billen bringen und befommen mögte, fürgeben, als folt bie Stadt Trier ein Reichsftabt feyn n. f. m.4 2). Das Reichstammergericht, angefragt, ob es ftatthaft fei, die augsburgifche Confession in Trier einzuführen, gab bie Antwort: "Es fei bie Stadt Trier unmittelbar bem Churfurften unter. geben und die Unterthanen besfelben hatten baber

¹) In feiner Urphede erklärt ebenfalls Olevian, daß der Erzbischof Johann ber Landesheur der Stadt Trier, diefe also nicht reichsunmittelbar fei. Er habe gepredigt, sagt er, — non roquisite elementissime Domino men ac Principe, Domine Joanne, . . ., guom ut Reclosinstisum et alias supremum ejusdem civilatis temporalem ordinarium, roquirere me debulsse fateor. Und baselikk ferner: nam clementissimus meus Princeps, quod is summus hujus civitatis ordinarius et magistratus esset etc. Bei Brow. annal. libr. XXI. n. 180.

Diehe meine Schrift: Caspar Dlevian, oder ber Calvinismus in Trier im Jahre 1559. S. 35 u. 36.

^{3.} Rarr, Gefcichte von Erier, I. Band.

ohne Biffen und Billen besfelben nichts vornehmen können"1).

Und wirflich nur aus bem Grunde, weil Trier feine Reichsftadt, fondern der weltlichen Soheit des Erzbischofs unterworfen war, tonnte Johann von der Leven es durchfegen, daß bie Religionsneuerung in ber Stadt aufgehoben und bas bie Burger, bie zum tatholifchen Glauben nicht zurüchtreten wollten, gur Auswandrung verurtheilt und angehalten Bare Trier eine Reichsftadt gewesen, fo hatte ihr nach wurden. bem Religionsfrieden von 1555 bie Annahme der augsburgifchen Confeftion frei gestanden und der Erzbifchof hatte fie baran nicht hindern tonnen. Die aus Trier ausgewiesenen Confeffioniften (Betenner jener Confession) haben vor und nach ihrer Ausweisung alle moglichen Schritte gethan, um fich gegen bie Befehle bes Erzbifchofs zu halten; fie haben fich an die benachbarten lutherischen Fürften gewendet, an ben Churfurften Friedrich von ber Bfalz, ben Bergog von Zweibruden, ben Bergog Chriftoph von Burtemberg, ben Martgrafen Carl von Baden und ben Landgrafen Bhilipp von Seffen, und diefe haben auch ju Trier burch Gefandte ju Gunften ber Confessioniften ju operiren angefangen. Allein biefelben bachten boch nicht baran, Religionofreiheit für Diefelben von dem Erzbifchofe zu prätendiren auf den Grund bin, bag Trier eine Reichsftadt fei und es ihr alfo ber Erubijchof gesetlich nicht verwehren tonne, die augeburgische Confession angunehmen, mas fie ficher gethan haben wurden, wenn fie die Stabt für einen Reichoftand angesehen hatten; und ficher wurden jene Furften, bie fo außerordentlich bedacht waren, ihr Betenntnis in fremden Gebieten auszubreiten, bei Raifer und Reich harte Beschwerde gegen ben Triets ifchen Erzbifchof erhoben haben, nachbem derfelbe bie hartnädigen Confeffioniften zur Auswanderung angehalten hatte, wenn dem Erzbifchoft biezu bas Recht nicht jugestanden hatte, mas ja eben ber Fall gewefen fein wurde, wenn Trier eine Reicheftabt gemefen ware 2).

Ich habe in dem vorliegenden Abschnitte das Rechtsverhältnif zwischen dem Churfürsten und der Stadt Trier gewiffenhaft so dargestellt, wie es sich in Urfunden und unbestreitbaren Thatsachen in dem ganzen Berlaufe der Geschichte von den frantischen Königen ab bis in die zweite Sälfte des sechszehnten Jahrhunderts herausgestellt hat. 3ch habe dies für nöthig erachtet, der totalen Entstellung gegenüber, beren sich bezüglich dieses Rechtsverhältniffes der selige Herr Byttenbach in jeinem "Berluche einer Geschichte von Trier" schuldig gemacht,

¹⁾ Siehe meine citirte Schrift: Caspar Dlevian. 6. 147 n. 148.

³⁾ Dafelbit 6. 58-67.

burch welche er sich ebenso sehr an der historischen Bahrheit, als an dem Charafter unfrer Erzdischöfe während des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts versündigt hat. Bon der unwahren Borausfezung, die Stadt Trier sei reichsunmittelbar gewesen, ausgehend, hat er den Erzdischöfen die herrschschächtige Tendenz angedichtet, der Stadt ihre Freiheiten zu nehmen und sie ihrer Hoheit zu unterwersen, während das umgetehrte Berhältniß in Bahrheit vorhanden gewesen, nämlich, daß die Stadt fortwährend sich durch Abschüttelung der weltlichen Hoheit der Erzdischöfe reichsunmittelbar machen wollte, und die Erzdischöfe sich immer nur vertheidigend und abwehrend verhalten haben. Die gänzliche Falschheit seiner Darkellung wird sich in dem Folgenden noch bemtlicher herausstellen.

XLVIII. Rapitel.

Sortsesung. Der Erzbischof Jakob III (von Eltz). Letzter Versuch der Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580).

Die Gesta Trevirorum erzählen, Churfurft Johann VI, der den Dlevian und feine offenen Anhänger ber Stadt verwiefen hatte, fei aufrieden damit gemefen, daß er ohne Blutvergießen den Religionsaufftand in der Stadt gestillt und diefe von ber Sarefie frei erhalten habe; daher habe er Abstand genommen von einer ftrengen Unterfuchung gegen Manner des Stadtraths, die innerlich noch der neuen Religion zugethan gewefen, und fo fei benn bie Stadt nicht vollftanbig von den Reuerungogeluften gereinigt worden. Unter bemfelben Churfürften erhob fich nun gar auch die Stadt Cobleng, ble boch nie an Reichsunmittelbarteit gedacht hatte, verweigerte bemfelben ben Eintritt in die Stadt und wollte teinem feiner Befehle mehr Folge leiften; Die Demagogen in ihr traumten bereits von einem Freiftaate, beffen Leitung nothwendig ihnen zufallen muffe. Um diefelbe Beit hatte, wie wir früher gebort haben, auch bie Ritterichaft bes Erzftifts angefangen, Reichounmittelbarkeit in Anfpruch ju nehmen ; die Stadt Boppard, die allerdings in altern Beiten eine Reichoftabt gewefen, aber bereits feit Balduin eine erzftiftifche Trierifche Studt geworden mar, emporte fich jest ebenfalls gegen ben Churfürften und wollte bie bereits gegen 150 Jahre nicht mehr beseffene Reichofreiheit wieder gewinnen. Das die neuen Religionslehren der Reformatoren, der Geift der Ungebundenheit, bes Ungehorfams und ber Freiheitsgeluften, bie ber Glaubensneuerung überall gefolgt waren, ju Diefen Auftritten mitgewirft haben, fann von

feinem Renner ber Geschichte bes sechezehnten Jahrhunderts in Abrede Das nun bei folchen Erscheinungen im Erzftifte gestellt werden. überhannt die Stadt Trier ihre alten Anfpruche neuerdings erheben würde, ftand ju erwarten, jumal fie ben jesigen Beitpunft, mo bem Churfürften auch anderwärts Berlegenheiten bereitet waren, für den aunftiaften halten mußte, der fich je bargeboten hatte, ihr Unternehmen Durchzufepen. In unmittelbaren Bufammenhang das Freiheitsgeluften zu Trier mit bem im Stillen noch glimmenden geuer ber Reperei fepend, fagen baber die Gosta Troviror. - "Die Trierer, unter benen noch immer bas Feuer ber Reperei glimmte, geriethen abermals auf Abwege, wollten bes Churfürften Anordnungen verbächtig finden, erhoben allerlei Beschmerben, ftrebten nach Unabhängigkeit, Die ju erlangen fie bas Bolt zum Aufruhr verleiteten. Der Churfurft fuchte fte durch Berordnungen ju bandigen, unterfagte, der Stadt Früchte zuzuführen, oder an Trierer Schuldpoften ju entrichten. Das reiste ben Stadtmagiftrat und zu offener gehde brach allmälig ber handel aus" 1).

So ftanden Churfürst und Stadt sich einander gegenüber, als Johann VI im Jahre 1567 mit Lod abging und Jakob v. Els zu feinem Rachfolger gewählt wurde. Damals war die Stadt bereits so feindselig aufgeregt, das die Domherren ihre Sise in derselben hatten verlaffen müffen, die Berathungen für die Bahl zu Bittlich auf dem churfürstlichen Schloffe Ottenstein und die Bahl selbst in der St. Florinskirche zu Goblenz abhielten. Die Bahl siel auf einen Mann, den wir mit allem Rechte als den Reformator des Erzstlifts, in geistlichen und weltlichen Dingen, im besten Sinne des Bortes bezeichnen können. Die Bichtigkeit feiner Regierung (1567-1581) erfordert es, daß wir etwas länger bei derselben verweilen.

Unfere Gesta fchreiben von ihm: "Er war ein milder, bemuthiger und frommer Fürft, würdig, in friedlichern Zeiten und über ein mehr gehorfames Bolt zu regieren." Schon fünfzehn Jahre vor feiner Bahl hatte er sich die Briefterweihe geben laffen, während mehre Borgänger und Rachfolger auf dem Trierischen Sibe, wie auch zu Edin und Mainz öfter geschehen, aus dem Leben gegangen, ohne die Priefterweihe gehabt zu haben. Am St. Betersaltare hatte er Oftern 1550 seine erste h. Messe ohne allen Bomp gehalten, und die priefterliche Milde und Demuth, die er damats an Tag legte, hat er danach auch als Erzbischof und Churfurft niemals verläugnet, indem er lieber "Bater und Hirte" (pater et pastor),

¹⁾ Gesta Trev. vol. III. p. 22. odit. Mueller et Wyttenb. Siehe auch Rhein. Antiq. I. Abth. 2. 30. S. 572.

als Fürst genannt fein wollte. Einem so milden und friedliebenden Manne mußte es daher tiefen Kummer verursachen, sich in Mitte der Streitigkeiten mit der Stadt Trier hineinversetzt zu sehen, zu sehen, wie diese, von bethörten Männern (sussu non optimorum) irregeleitet und aufgestachelt, seine Gute von sich wies, sich ihm widersetzte und in offener Empörung sich gegen ihn erhob. In dem ganzen Erzstiste nahm er die Huldigung entgegen; nach Trier aber wollte und konnte er vorläufig nicht kommen; gern hätte er von seinem Rechte etwas nachgelassen, den Streit ohne Anwendung der Bassen und Schädigung feiner Unterthanen nach der Milde seines herzens geschlichtet gewünscht, wenn die Trierer nur etwas bescheidener sich hätten einstellen wollen. Die Stadt aber in ihrem Unterfangen ruhig vorangehen zu lassen, burste er nicht, ohne die wohlhergebrachten Rechte seines Erzstists unverantwortlicher Weise preis zu geben.

In der Stadt waren es hauptjächlich vier Männer, von benen ber Biderstand und die Aufregung der Bürgerschaft gegen den Erzbischof ausging, nämlich Beter Reumann, erster, Beter Lanser, zweiter Bürgermeister, Beter Bähr, Erbürgermeister, und Beter Dronkman, Stadtschreiber ¹).

Der erste, ber Wirklichkeit und dem Namen nach Reumann, war von niedriger Herkunft, hatte schon als Knabe bei dem Erzbischofe Johann IV Aufnahme gefunden, der ihn dem gelehrten Dominikaner Belargus, der dem Erzbischofe auf dem Concil zu Trient und dann auf den beiden Provincialconcilien zu Trier (1548 und 1549) wichtige Dienste geleistet hatte, zum Bedienten gegeben. Bon diesem erhielt Reuman nehft Kost und Kleidung für Bedientenschn Unterricht in den Bissenschaften. Seine Aufführung und feine Kenntnisse empfahlen ihn, daß er eine Stelle als Notar erhielt; er hatte dann das Glück, eine reiche Frau zu beerben und wieder eine reiche zu heirathen. Der Chursfürst war ihm gewogen, ernannte ihn zum Scheffen, und die Stadt wählte ihn sodann zum Bürgermeister, als welcher er nun gegen ben Ehurfürsten agitirte.

Beter Lanfer war ein unwiffender Menich, Junftmeister ber Schiffleute; außer feinem Junftgeschäfte wenig ober nichts verstehend und meistens auf dem Baffer lebend, konnte er es nicht ertragen, daß

^{1) 3}ch halte mich in diefer Darstellung genau an die Gesta Trevirorum in der neuesten Ausgabe, d. i. an den Bericht des Johannes Linden, weil auch Wyttens bach diefen Bericht zu Grunde gelegt hatte. Es wird sich dann herausstellen, was Alles Wyttendach für feinen falfchen Standpunkt in den Bericht hinein= und aus demfelden hinausgedacht hat.

bas Dominium über den Fluß (die Mofel), das Recht über Bege und Jölle wie über die Mühlen auf dem öffentlichen Strome in des Erzbischofs gänden seien; und um diese für sich und die Seinigen frei und nutbar zu erhalten, hatte er beschlossen, das Neuserste daranzuseten.

Beter Bahr, ein Metger, bem kein Bader vom schlechtesten Brode geborgt haben wurde, war ein robuster Kamerad, der auf Schleichwegen zum Junftmeister gewählt worden und so in den Stadtrath gesommen und Burgermeister geworden war. Bon feinen verworfenen Sitten war lange Zeit viel Gerede; und als er 1590 gefangen saß und aus Furcht vor Beschämung und Strafe sich aus dem Gesängnisse herabstürzte und seinen Tod beschleunigte, ist sein Treiben noch mehr offenbar geworden.

Beter Dronkman, Stadtschreiber, war, obgleich nicht gelehrt (simplex) und wenig gewandt, dennoch das Orakel des Magistrats und der Stadt. Dieser hat sich, als er später gesehen, daß mit den Wassen wenig, mit Recht nichts zu erreichen sei, mit seiner Familie in Luremburg niedergelassen. Die Luremburger, getäuscht durch die gewaltige Corpulenz des Mannes oder aus haß gegen die Trierer, wie Linden schreidt, haben sich seiner vorerst in wichtigen Dingen und zu Gesandtschaften bedient, dis sie banach einsehen lernten, die Trierer hätten ihn zu großem Vortheil für ihr Gemeinwesen früher verlieren können.

Das ist wörtlich in treuer Uebersezung die Charakteristik der vier Männer, wie sie Johannes Linden in seinem Berichte gibt. Byttenbach erzählt nun mit demfelben Berichte vor sich; hören wir, was er aus den Männern gemacht hat.

"An ber Spise der ftädtischen Berwaltung, schreibt er, ftanden bamals vier Männer von Rraft, nämlich Beter Reumann, erfter Bürgermeister, Beter Lanser, zweiter, Beter Bähr, Erbürgermeister, und Beter Drontmann, Stadtschreiber, der nähmliche (derfelbe), der schon früher in diesem Amte war. Borzügliche Geistesanlagen und gründlich Studien, und selbst sein schorer ftarter Rörperbau, zeichneten den wadern ersten Bürgermeister aus; in seinem Charafter war fester Muth gegen jede Unterbrüdung tief gegründet, und er war baher in jeder Hinsicht der Mann, der es verdiente, als Erster, das Regiment der Stadt, in diesen stürmischen Beiten, zu führen. Beter Reumann, als Geschäftsmann und selbst unter ben Baffen vortrefflich, glüdlich, wenn sein fühner Sinn ihn über seine Zeit nicht getäuscht, vom Erzbischof

Johann IV bemerkt ju werden, ber in ihm mehr als gewöhnlice Anlagen entbedte und beswegen ben feuerigen Rnaben dem damals gelehrteften Manne des Landes, dem Dominifaner und Dechant der theologischen Fafultät, Belargus übergab, mit bem Auftrage, ibn in Sprachen und Biffenschaften ju unterrichten. Reumann, ein farter fconer Jungling, grundete fein Ausfommen junachft auf die Stelle eines Rotars, welche bamals mehr noch als jest zu den einträglichern geborte. Dit feinem einnehs menden Muthe, feinen Anfchlägen, feinen Renntniffen, feiner Bohlrebenheit, marfer immer ber erfte; ein lebenbiges Befubl feiner Rraft, ber mahre Abel, mohnte in bem jungen Danne. Er tam fruh zu vielen Mitteln, ba er eine febr reiche Seirath that und auch fein zweites Beib anfehnliches Bermögen Der Erzbischof ernannte ihn bald zum Schöffen. Er batte besafi. alle Gunft beim Dagiftrate, deffen er fich zu bemächtigen wußte. Diefer wählte ihn, um feiner Salente, feines Muthes und bes Gewichtes willen, fo er ber Stadt gab, jum erften Burgermeifter" 1).

So Herr Wyttenbach. Ich habe in seinem Texte die Borte gesperrt drucken laffen, von benen in der Quelle, woraus er schöpft, keine Sylbe steht, damit meine Leser sehen können, wie Wyttenbach Trierische Geschichte schweibt. Es ist die tendenzisse Phraseologie mit Händen zu greifen, durch welche das Interesse der Leser für jene Männer erschlichen werden soll, damit sie ihnen in dem folgenden Streite entweder geraden Recht geben, oder wenigstens dem Erbischofe zürnen sollen, der ihr Unternehmen rückgängig gemacht hat.

Hören wir nun auch noch, wie die brei andern Männer bargeftellt werden. "Die zwei andern Bürgermeister waren weit weniger gebildet, als Reumann; aber an Haß gegen die hierarchische Dynastie der Erzbischöfe, so wie in Vorliebe für die städtischen Gerechtigkeiten wichen ste ihm nicht. Beter Dronsmann, der Stadtschreiber, scheint, fo wie Reumann, das vollkommene Jutrauen des Magistrats und der Bürgerschaft besteffen zu haben". — Man sehe oben unstre Stelle aus Joh. Linden, und sofort erkennt man, das auch hier Wyttenbach weggelassen, hinzugefügt und verändert hat, dis die Männer für seine Rolle pasten.

Bir kehren nun wieder zur Sache felbst zurud, in der Dar= stellung uns noch an die Geschichtserzählung bes Johannes Linden anschließend.

Dem Rathe jener vier Männer folgte ber übrige Senat wie die Burgerschaft. Höchst wahrscheinlich fannten Alle die Sachlage nicht

¹⁾ Berfuch einer Befchichte von Trier. 3. Bochen, 6. 70-72.

und hat fich bie Stadt auch bei teinem der ihr befreundeten Fürften, Die bei bem Erzbifchofe etwas vermogten, Darüber Raths erholt. Da Diefelbe nun fortfuhr, fich gegen ben Erzbifchof völlig abgeschloffen an halten, ihn ganglich ignorirte, als gehe er fie nichts an, begann biefer Die Guter ber Burger in feinem Gebiete mit Befdlag ju belegen; Die Burger bagegen handelten, wo fie fonnten, gegen ben Urreft. Das Marttichiff, bas Baaren fur Die grantfurter Deffe in ber Stadt geladen hatte, murbe angehalten, mußte aber, weil es auch Baaren von Fremden mit fich führte, wieder freigegeben werden. Darauf murbe ben Burgern unterfagt, Fruchte und Bein in die Stadt zu fahren und durfurfliche Beamte ftellten fich an geeigneten Stellen auf und nahmen ben fuhrleuten je ein ober zwei Raber aus bem Fahrzeug; in der Racht aber wußten diefe die eingesperrten Rader wieder zu nehmen und mit den Trauben der Stadt jujufahren. Go wurden die Reibungen und Redereien ben gangen Binter 1567 hindurch fortgesett. 3m Fruhjahre Darauf lief ber Churfurft bie aus ber Stadt jur Beide ausgetriebenen Beerben aufgreifen und forttreiben; barauf erflarte Die Stadt den Erzbifchof als Reind, fcblog die Thore und ruftete fich jum offenen Rriege.

Es rüftete auch ber Churfürft. Ein Berwandter desselben, Anton v. Elt, bisher hauptmann in Diensten des Königs von Frankreich, wurde von dem Churfürsten hieher berufen und ihm das Commande über die Truppen übergeben, die Jakob aus Rittern und Landleuten, besonders aus dem Nieder-Erzstifte, einberufen, von Montabaur, Boppard, Besel, Daun, von der Mosel, von der Bellenz, in der Eisel und auf dem Hunsruck, ungefähr 6000 Mann.

Mit diefen Truppen suchte der Churfürst die Stadt einzuschließen und ihr die Jusukperren, damit er ohne weitere Gewaltthätigteiten und Unwendung des Geschützes die Bürgerschaft zur Befinnung bringe. 3wei Monate dauerte die Blotade; das Aloster St. Marimin, die Carthaus St. Alban und die Abtei Marien dieuten als Lager. Die Landleute von Montadaur lagen im Amphitheater, um die Straße aus der Olevig zu sperren. Nur an zwei Stellen links der Mosel ftand Geschütz, das jedoch nicht zur Beschützung der Stadt verswendet wurde, die der Fürst durchans geschont haben wollte, sondern zur Riederwersung zweier Mühlen auf der Mosel, welche die Stadt am Ufer bei St. Martin ohne seine und seiner Borgänger Erlandnip errichtet hatte.

Den Positionen ber churftrftlichen Truppen gegenüber errichteten bie Bürger in ber Stadt Bertheibigungsthurme und Balle, mit großen Schädigungen von Kirchen. Die Capelle des h. Mauritius bei St. Simeon mit zwei häufern, die als Krankenhaus dienten, wurden abgeriffen, um

einen Ball bort zu errichten und Geschütz aufzupflanzen. Der Obstgarten von Grauschwestern wurde ebenfalls zu einem Balle umgestaltet. In St. Simeon wurde der Hochaltar weggenommen, um im Chore sodann zwei schwere Kanonen aufzustellen; an dem Altihor 1), wo ehmals die Dreifaltigkeitstirche gestanden, wurde ebenfalls ein Ball aufgeführt.

Das ichonende Borgehen des Erzbischofs, der die Stadt mehr nur beobachten, als belagern wollte, in der Hoffnung auf die ruhigere

2) Die Gesta Trevir. nennen in ihrer Geschichte biefer Belagerung ber Stadt jenes Thor porta vetus und porta antiqua. Bie ift biefes 2n erflären ?

Die lateinischen Drts:, Straßen= und Thorbenennungen in Trier und in ber Umgegend find burch eigenthumliche Bermechfelungen im Dunde bes Bolfs in's Deutsche übertragen worden, und zwar fo, daß an die Stelle des lateinischen namens ein gleich lautenber bentiche getreten ift. Die Stelle neben bem Dorfe gepen, an ber Strafe nach Conger Brude, bieg ad undes und befand fich bis 1803 eine Pfarrs firche bafelbft. Diefe Stelle wurde aber und wird noch vom Bolte genannt "zum hund" -, und feit das Bolt fie fo nennt, findet fich in lateinischen Schriften auch die Rückübersetzung "ad canem". Das Thor an den römischen Thermen hieß im Rittelalter porta alba; und das Bolf machte daraus Alt=Thor, vermuthlich fo, daß alba porta zuerft Alb=Bort und Altport und nun Alt=Thor genannt wurde. Und fobald das Thor einmal vom Bolfe nicht anders mehr als Altthor genannt wurde, haben auch wieder Schriftfteller, Die lateinifch gefchrieben, den falfchen Ramen latinifirt und porta votus ober antiqua baraus gemacht, wie in ben Gesta Trev. III. p. 28 vorfommt, oder auch porta alta, wie dafelbit p. 30 ju lefen ift. Ferner heißt feit zwei ober brei Jahrhunderten Die enge Straße, welche zwifchen ber Apothete bes herrn Gerlinger und dem Detger Blafins zum Seminar herauffuhrt, Engels gaffe und die fruher in berfelben wohnenden Alexianer oder barmherzigen Bruder hießen Engelbruder von diefer Straße. Bie aber find beide Benennungen ents fanden ? Gerade wie die vorhergehenden. Dieje Straße nämlich heißt im Mittels alter und noch im fechezehnten Jahrhunderte vicus arctus, "enge Gaffe", Enges gaife, mas fie unch heute noch in Bahrheit ift. Aus Engegaffe machte aber Die Mundbequemlichfeit Engelgaffe und fo auch aus den Brudern Engelbruder. Das aber biefe Brüder auch fonft nach ber Strafe benanut wurden, wo fie wohnten, zeigt auch bas Beispiel in Goln, wo fie Lungenbrüder beißen von ber Lungengaffe, worin fie mohnten. - Das Rlofter St. Irminen beißt bei und lange nach feiner Brundung ad horrea (zu den Scheunen), weil bort bie Romer Fruchtfammern gehabt hatten. In den mittelalterlichen Urfunden wird aber nun haufig in latein= ifchen Bortern bas h ju Anfang fallen gelaffen, und fatt hortus (Barten) ortus geschrieben; und fo wurde aus horrea auch orrea und biefes wurde nun verdeutscht Deren und hieß daber Diefes Rlofter - bas Rlofter Deren. Das Dorf Drenhofen, wo bas Rlofter einen hof hatte, hat auch baher feinen Ramen. Eine Strafe unfrer Stadt (bie, welche ans dem Simeonoftift ju jenem Rlofter führt), hieß baber Derenober Dergaffe, worans man in neuefter Beit, mit ber Abftammung nicht befannt, Irrgaffe gemacht hat. - In himmeroder Urfunden tommt oft bellus campus -Schönfeld - vor, ein Hofgut des Rlofters; das Bolf hat Schimelt daraus gemacht, wie es jest noch beißt.

und vernünftigere Ueberlegung in der Bürgerschaft, fcblug jum Begentheil aus, das nämlich die Stadt um fo fühner wurde und die erzbischöftichen Truppen mit Rachdruck angriff. Aus den angrenzenden Berzogthumern Luxemburg und Lothringen erhicht fie Gilfetruppen und burch biefe verftarft machten die Trierer mehre Unsfälle mit gludtichem Erfolge, namentlich gegen die in Burstauben postirte Mannfchaft, mo fie die Saufer in Brand ftedten, das gange Detachement ichlugen und zwei Ranonen eroberten (den 14. Juni 1568). Als am andern Tage ber Erzbifchof in der Abtei St. Marimin mit den Officieren Rath bielt, drang der Feldhauptmann Anton v. Elt, nicht zufrieden mit den fconenden Rudficten gegen die Stadt und erbittert über ben Borfall bes vorigen Tages, auf energisches Borgehen, fofortige Beschießung und Erfturmung ber Stadt. Darauf foll ber Erzbifchof feufjend gefagt haben: "Das fei fern von mir; viele Befannte und Getreue habe ich in ber Stadt, und nimmermehr werde ich jugeben, baß ihnen eine Gefahr bereitet werde." Ein Berräther hatte ber Stadt Runde gegeben über Ort und Stunde, mo diefe Berathung gehalten werde, und in der hoffnung, dafelbft den Furften mit feinen Rriegsoberften unvorbereitet und wehrlos gefangen ju nehmen, machten bie Belagerten einen Ausfall. Bereits hatten fie Die erfte Bache niedergestoßen und waren durch das außere Thor von St. Marimin eingebrungen. Beim zweiten Thore aber, wo Riemand Biderftand leiftete, erschrafen die Sturmenden, indem einer der ftädtischen hauptleute, Ambrofius, ausrief: "Burud, ihr Burger, fonft find wit alle bes Lodes; genug, daß wir heute dem Reinde Dieje Rieberlage beigebracht haben" -1). Und bennoch, waren fte fuhner vorangegangen, die Churfurflichen waren auf folchen Ueberfall nicht gefaßt, fo hatten fie ben Churfurften mit feinem Rriegerathe aufheben und gefangen abführen tonnen.

In der nacht darauf versuchte ein maghalfiger Ritter, ein Edler von Keffelftatt, die Stadtthore in Brand zu fieden; am Altthore hatte er bereits Feuer angelegt, aber sein unbedachtsames Sohnen auf die

¹) Diefe plögliche Umfehr ber Trierer an dem zweiten Thore, wo ihnen doch tein Biderstand geleistet wurde, läßt sich nur so erklären, daß der hauptmann Umbrofius eine Kriegslist befürchtete, die ihnen bei dem Durchzuge durch das enge Thor den unvermeiblichen Untergang bringen würde. Denn nach dem Terte des Linden verursachte eben der Umstand, daß am zweiten Thore keine Bachmannschaft stand, den plöglichen Schrecken (— nullo resistents territi —), und ist darum auch die Bermuthung nahe gelegt, Ambrofius habe daraus den Schluß gezogen, entweder liege dort eine Mine oder es seien die Geschüchte gerade auf die Ründung des Thores gerichtet, und deswegen bestude sich dort keine feinbliche Manuschaft mehr.

Bachen der Mauern rief die Belagerten wach, und wurde er mit zwei Bedienten erschoffen. Buf diesen Lärm wird in der Stadt Allarm geschlagen, die Bürger, aufgeschreckt, versammeln sich bewasstnet auf dem Markte; etwas langsam kommt unter diesen auch Bernard Heyel, Procurator am Hofgerichte, an, und hatte seinen Banzer verkehrt angelegt, den Rücken auf der Bruft und umgeschrt. Der Bürgermeister Reumann fährt ihn hart an und wirft ihm seine Ungeschickskeitet in den Wassen vor. Der Procurator erwiederte ruhig: "Herr Bürgermeister meister, washaben die Mussen mit den Baffen zu schaffen!" Um Dreisaltigkeitessonntage wurde von beiden Seiten hartnächig gesämpft; die Belagerten aber warfen die Churfürstlichen zurüch und schlugen sie in die Flucht, ohne das damit die Belagerung oder der Krieg beenbigt gewesen wäre. Pfalzel diente dem Churfürstlen und den Seinigen zum Rückzug.

Inzwischen war die Lunde von der ausgebrochenen Fehde an den Raifer Maximilian II gelangt, ber durch einen Herofd dem Churfürsten zu Pfalzel Frieden gebot. Mit faiserlicher Pracht bekleidet, das Zepter in der Hand und den kaiserlichen Adler vorhaltend, ritt der Herold dann auch vor das Simeonsthor, im Namen des Kaisers gebietend, bas Thor zu öffnen und die Befehle entgegen zu nehmen, die er vom Raiser bringe. Eingelaffen in die Stadt, befahl er Niederlegung der Baffen, Entlassung der Kriegsmannschaft; ihre Streitigkeit mit dem Churfürsten solle sie auf dem Wege des Rechtes entscheiden lassen.

So endigte der zweimonatliche Krieg, Bohnentrieg genannt, im Gegenfass zu den Berwüstungen um die Stadt Triet, namentlich in den Rübenfeldern, durch die Raubhorden des Marfgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahre 1552, die man daher den Rübenfrieg genannt hatte.

Auf Jureden der Gesandten von benachbarten Fürften verstand fich der Erzdischof dazu, mit der Bürgerschaft unter dem 22. Juli 1568 zu Pfalzel ein Compromis abzuschließen, gemäß welchem der Streit zuerst Schiedsrichtern vorgelegt werde, die nach Recht und Billigkeit, mit reislicher Prüfung der beiderseitigen Ansprüche, bevor ein Prozes angefangen werde, friedlich die Rechtsfrage verhandeln sollten. Komme der Streit auf diesem Wege nicht zum Austrag, dann solle den Churzfürsten und leplich dem Kaiser die Entscheidung nach Recht und Gefeten zugewiesen werden. Ju dem Ende sollte jede Partei innerhalb eines Bierteljahrs ihre Klage und wie ste biefelbe geltend machen wolle, schriftlich absachten und der Curie des Churfürsten von Mainz einsenden. Sodann sollen für jede Partei zwei Monate anderaumt werden zur Beantwortung der anderseitigen Contestationen. Hierauf möge von beiden Barteien ein oder mögen mehre Richter aus dem Reiche, auf die fich vereinigen, gewählt werden, oder aber, die Churfürften follen folche wählen. In dann fo der Streit beiderfeits contestirt und mit den beiderseitigen Beweismitteln und Inftrumenten versehen, fo foll derfelbe dem Kaifer vorgelegt werden, der mit Juziehung der übrigen fünf Churjürften nach Geseh und Recht entscheiden foll.

Als nun beiderfeits die Baffen niedergelegt waren, ruchte eine faiserliche Besazung in die Stadt ein, zur Sicherheit für beide Parteien während der Dauer des Streites; indeffen hat der Churfürst dieselbe bloß vorübergehend dis zur Erledigung desselben, d. i. nach nahe dreizehn Jahren, betreten. So lange nämlich wurde auf beiden Seiten der Streit mit der Feder geführt, für beide Theile mit großen Kosten, während, wenn die Stadt nicht übel berathen gewessen wäre, kein Zweisel über den Ausgang hätte obwalten können.

herr Byttenbach hat in der Trierischen Chronif von 1820 S. 25-27 unter dem Buchft. B) ein ftadtifches Aftenftud mitgerheilt mit dem Titel - "Summarifcher Bericht desjenigen, fo in der Statt Trier üblich und preuchlich" — ohne Angabe bes Datums. Derfelbe aber urtheilt gang richtig, wenn er fagt, bies Aftenftud icheine in den Anfang Der offenen Streitigfeit der Stadt mit bem Churfürften ju gehören, alfo in bas Jahr 1567 ober 1568. Ueber Die Bichtigkeit des Aftenftudes hat fich aber Byttenbach nur febr unbestimmt, weil im Allgemeinen babin ausgesprochen, daß es Licht in die verwickelten politischen Berhältniffe Trier's vor der Sentenz Des Raifers im Jahre 1580 gemähre. Bir tonnen den Berth Diejes Studes und fein Licht naber bezeichnen; es gibt uns Auffchluß uber Die Rechte und Freiheiten ber Stadt, welche fie bem Churs fürften gegenüber prätendirte, nicht aber über die, welche fie rechtlich ju beanfpruchen hatte. Dies ergibt fich icon allein aus der Bofition, mo es heißt: "Es ift auch die Stadt Trier ein ungezwivelt glidt bes beilig Romifchen Reichs u. í. w. "

Sehen wir uns inzwischen nach der weitern Thätigkeit des Erzbischofs Jakob um, deffen Regierung für unser Erzstift von so großem Segen gewesen ift, und den Wyttenbach gröblich herabgewärdigt hat, um nicht mehr zu fagen, indem er ihn zunächst unter die Churfürsten eindegreift, von denen er aussagt: "Sie befestigten ihre Herrschaft, ohne eigenes persönliches Berdienst, bloß von den Umständen und dem trüben Beiste der Zeit geleitet" -.

herr v. Stramberg foreibt von diefem Erzbischofe : "Es tann ihm der Ruhm nicht versagt werben, daß er der erste unter den Ratho-

lifen ermachte aus langer Betäubung, daß er der erfte Mittel gesucht hat, nicht nur um weiterm Berlufte vorzubeugen, fondern auch um das Berlorene wieder zu gewinnen" 1). Der von allen Geiten ber gegen bas Ergftift anftürmenden Religionsnewerung feste er bie Durchführung ber Reformen nach den Sahungen des Concils von Trient entgegen. 2m 23. Juli 1568 fcbidte er ben Reftor bes Sefuitencollegium, Sermann Tyräns, nach Reumagen ab, mo der Graf von Bittgenftein, wie wir früher gefeben haben, bie Religionsneuerung febon theilweife eingeführt hatte, um die tatholifche Religion wieder berzustellen. Das Jahr darauf hielt er eine Biftation im Oberergfift ab, lernte babei bie Gebrechen und Uebeiftande in ber Geiftlichfeit grundlich fermen, und verfundigte barauf Die Defrete Des Concils von Trient ber ju Trier verfammelten Beiftlich= feit, mit dem feften Entfchuffe, diefelben überall in's Leben einzuführen. Durch Commiffarien ließ er dann auch die Detrete in jeder Bfarrei bes Ergftifts publiciren im Berlaufe bes Sommers bis zum 18. Dtt. bes Jahres 1569. Borgigliche Dienfte leifteten ihm bei bem gangen Reformaeschafte die Sesuiten, und hat er fich gegen ihren Orden erfeunts lich gezeigt, indem er ihnen ju Trier bas Minoritenflofter überwiefen und bas Gollegium botirt und zu Goblenz diefelben querft eingeführt hat.

Bon großer Bichtigkeit für bas Ergftift war es ferner, daß ber Ergbischof endlich, nach vielen vergeblichen Bemuhungen der Borfahren, die Bereinigung ber Abtei Brum mit bem Erstlifte bewerts ftelligte, beren ausführliche Geschichte wir früher gegeben haben. Rein≠ erhaltung ber tatholischen Religion in feinem Lande war die Aufgabe, die er fich, gang ben Zeitläuften gemäß, für fein Leben gestellt hatte. Die 3bee eines geiftlichen Churfurften richtig erfaffend, ließ er fich lieber Rirchenhirt als Landesfürft nennen ; "benn ich bin, pflegte er ju fagen, bedwegen Fürft geworben, weil ich vorher Briefter gewefen; und es fei ben tirchlichen Sitten angemeffen und geziemend, daß Bischof und angleich Briefter fei, wer Churfurft von Trier au werden gedente". Diefem gemäß handelte er auch. 3m Jahre 1571 verordnete er, daß fortan Riemand am hofe gebuldet werden folle, er betenne fich benn ju bem tatholifchen Glauben. Diefe Berordnung traf befonders ben Abel, der bier wie anderwärts der Reformation von Anfange an zugethan gewesen war. Das Jahr barauf verordnete er weiter, "daß in ben Städten und Bemeinden fein Burger und Bewohner aufzunehmen ober einfommen ju laffen fei, er hatte benn zuvor bem Official erzeigt, baß er unferer alten fatholifchen Religion und dabei zu bleiben gemeint fei." Fur die Stadt Limburg gibt er 1577 bas Mandat, daß fünftig

¹⁾ Rhein. Antiq. I. Abth. 2. 30. S. 296.

feine Berson in Rath noch Bürgerschaft aufgenommen werden soll, so nicht dem alten katholischen Glauben zugethan sei. Das Refultat aller Beftredungen des Erzdischofs zur Ausschleidung der eingedrungenen Religionsneuerungen, Durchführung der Trienter Reformen und Befestigung des katholischen Glaubens gibt Herr v. Stramberg dahin an: "Es bedurfte nur der Belehrung für einige unwiffende, der Stärtung für viele schwache, der Jurchtweifung für ftranchelnde, der Eutfernung weniger unverbefferlicher, widerspenstiger Lehrer, und auf allen Buntten des Churfürstenthums war der Latholicismus hergestellt" 1); und an einer andern Stelle: "Rur den ernsten unwandelbaren Willen durfte Jakob in seinen reformatorischen Bestredungen walten laffen, der Berfolgung und härte bedurfte es niemals" —.

In diefer vielbewegten Zeit, die des Erzdischofs Jatob Thätigkeit auf so vielen Stellen in Anspruch nahm, auf Reichstagen, in geistlichem und weltlichem Regimente seines Erzstists, fand er noch Muse, um eine Agende gemeinschaftlich mit einigen Jesuiten auszuarbeiten, um Ordnung und Gleichsörmigkeit in die Spendung der Sakramente und die gottesdienstlichen handlungen zu bringen und die Disciplin der Kirche für das Buswesen und die Ehesachen den Beschlüffen des Concils von Trient conform herzuskellen. Ferner hatte er allein ein Martyrologium ausgearbeitet, von seiner hand geschrieben und zum Drucke vorbereitet, was aber verloren gegangen ist. Ebenso hatte er das Brevier neu bearbeitet, welches sein Rachfolger herausgegeben hat. Auch war bei ihm der Plan schon gereift, gemäß der Anordnung des Concils von Trient ein Seminarium zur heranbildung würdiger Geistlichen au errichten.

Richt minder groß und segenreich war des Erzdischofs Thätigkeit in dem weltlichen Regimente seines Churstaates. In völliger Zerrüttung hatte er beim Antritte der Regierung den Staat gesunden; die Finanzen waren schlecht geordnet, dazu durch schwere Schuldenlasten niedergedrückt; viele Besthungen waren verpfändet. Des Erzdischofs Berdienste hierin bezeichnet herr v. Stramberg, indem er schreibt: "Als die Glanzseite seiner Berwaltung erscheint jedoch das Finanzsach, in welches der Churstürft eine dis dahin undefannte Ordnung zu bringen wußte. Ordnung und Sparsamkeit sesten ihn allgemach in den Stand, die schweren auf dem Lande ruhenden Lasten und Pfandschaften zu tilgen; von Zasobs Lösungen könnte ein eigenes Buch zusammengetragen werden").

^{&#}x27;) A. a. D. S. 298.

²⁾ A. a. D. G. 304 u. 305. Dafelbst werden die Löfungen vieler bedeutenden Bfandichaften aufgezählt mit Angabe der Einlöfungefummen.

Bas Jatob für Berbefferung des Gerichtswefens gethan, das beweifen die einfichtsvollen Reformen, die er an allen Dikasterien vorgenommen hat, an den Hofgerichten zu Trier und Coblenz, an den beiden geistlichen Gerichten und die Amtsordnung für die fämmlichen Alemter des Erzstifts, von welchen ausführlich in dem Abschnitte dieses Bertes über das Gerichtswesen Rede sein wird. Große Sorgfalt widmete er auch dem Gedeihen der Gewerbe und Handwerke, wie aus einer Menge neuer Ordnungen für einzelne Jünfte in Städden des Erzstifts hervorgeht. Bon der "neuen Rathsordnung", die er 1580 ber Stadt Trier gegeben hat und die nach ihm "Elhiana" genannt wird, werden wir unten aussüchrlich handeln.

XLIX. Kapitel.

Der Prozeß zwischen der Stadt und dem Erzbischof um die Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Wilhelm Myriander, und seine Antiquitates Augustas Trevirorum; Srower und seine Annales Trevirenses — Wyttenbach und Die, welche ihm nachgeschrieben haben.

Der Erzbischof Jatob hat im Jahre 1571 alle jene Männer, die ben Grundfägen ber Reformatoren, Luther, Calvin ober Dlevian zugethan waren, ihres Dienftes entlaffen und von feinem Sofe entfernt. Unter Diefen Mannern befand fich auch Bilhelm Ryriander (Sermann, nach Sitte der humanisten des fechezehnten Jahrhunderts gräcifirt), gebürtig aus Soningen im Bergogthum Julich, beider Rechte Doftor, bisher Secretar bei ber Churfürftlichen Regierung und Rangleiregiftrator. Der fo "mit Unmillen bes Erzbifchofs", wie Liuden, fich ausbrudt, feines Dienftes Entlaffene wurde auf Anrathen bes Burgermeifters Reumann zum Stadtspndicus angenommen und hat er als folder die Stadt in ihrem femperen Streite mit bem Churfürften um die Reichsunmittelbarteit vertreten. Alle ihm jugangliche Archive bat er nun burchfucht, alle Data, Aftenftude und Urkunden gefammelt, Die er ju feinem 3wede brauchen fonnte, und hat aus denfelben feine Annales seu commentarios de origine et statu antiquissimas oivitatis Augustas Trevirorum --- gefchrieben, in der Abficht, aus der Beschichte und ber (rechtlichen) Stellung der febr alten Stadt Trier den Beweis ju führen, daß Trier immer eine Freis (Reichs-)Stadt gewesen fei, und die Ergbischofe ber letten Jahrhunderte es in bem Fortgenuffe Diefer Freiheit beeinträchtigt und ihrer Sobeit ju unterwerfen gesucht hatten. Diefe Abficht fpricht zwar Ryriander nicht aus, vielmehr ift er als Rechtsgelehrter und Advocat der Stadt

flug genug, biefelben ju masquiren, durch die Angabe unter andern, bas die durfürftliche Bartei geschichtliche Thatfachen confundire, welche berichtigt werden müßten; bann weiter, damit Die Gesta Treviror., ein Bert von mehren Berfaffern, Des Schedmann Ausjug aus denfelben ober bes Enen Debulla nicht eben vermißt, b. i. durch feine Commentarii binreichend erfest fein möchten. Ungeachtet diefer Berhullung ber Abficht bei ber Abfaffung feiner Commentare über die Beschichte von Trier ift biefelbe aber überall mit Sanden ju greifen, war durch bas obwaltenbe Berhältniß ber Stadt ju bem Churfürften gegeben und durch bie Uebernahme bes Syndicats der Stadt dem Ryriander geboten. Auch ift Diefe Abfichtlichkeit der Abfaffung noch von feinem Beurtheiler jenes Berfes in Abrede gestellt ober auch nur übersehen worden. Das fic weiter noch viel Gereiztheit wegen ber Entlaffung aus dem curfurftlichen Dienfte in die Darftellung der Geschichte ber Erzbischöfe eingemischt habe, ift durch bie Sachlage felbft nabe gelegt und bem Lone, ben Ryriander öfter anftimmt, leicht abzumerten. Das aber ift wenigftens bieraus zu entnehmen, daß bie Gemutheverfaffung, mit welcher Apriander an eine Bearbeitung der Geschichte von Trier und ber Erzbischöfe ging. nicht eine folche gewefen ift, von ber fich eine unbefangene und unpar: teiliche Behandlung derfelben hatte erwarten laffen tonnen. Die Gesta Treviror. (ober Linden) bezeichnen ihn als einen - "tegerifchen, allen Rirchen feindfeligen Menfchen, einen Läfterer und Berlaumber, ber aber von icharfem Berftande gewefen, wie feine Schriften bewiefen, beredfam und gewandt" -; und ein Rechtsgelehrter in Mofer's curtrierifchen Staatsrechte fcreibt von ihm: - "Er hat feine Unnalen nicht mit ber Glaubwur-Digfeit und nach Beife eines Siftorifers, fonbern für feine Bartei und Elienten als ein 2 bvocat gefchrieben" 1). Diefer parteiifche Standpunkt, von welchem aus Ryriander die gange Geschichte von Trier durch eine Reihe von Jahrhunderten aufzufaffen und Darzuftellen fich angelassen, hat ihm die Rothwendigkeit auferlegt, den Trierischen Erzbischöfen, feit fie weltliche Sobeitsrechte von ben Raifern erhalten hatten, Sabfucht, Serrichfucht, Begierlichteit nach fremden Rechten und Butern zur Laft zu legen, wo fie die ihnen verliehenen Rechte aus. übten und wahrten, und ebenfo die Raifer bes Leichtfinns, unberech tigter und ihrer Burbe ungeziemender Freigebigfeit ju befculdigen, wo fie ben Erzbifchofen von Trier die Soheit über die Stadt übertragen haben. Bei aller Berbienftlichfeit, ble baber bes Ryriander Bert partienweife für bie Geschichte von Trier in Anspruch nehmen mag, und

¹⁾ Bei Mofer, Cap. II. §. 33.

ungeachtet des guten Lateins, in welchem dasselbe geschrieben ift, bleibt es fur die Darftellung der Rechteverhältniffe der Stadt und der Erzbifchofe von Trier nicht allein unzuverläffig, fondern ganz unbrauchbar. Auch mußte felbft die Gile, mit welcher Ryriander bas Bert, bas fich boch über eine Zeit von fünfzehnhundert Jahren erftreden mußte, geschrieben hat, Grundlichfeit besfelben und umfichtige Brufung aller einschlagenden Urfunden und biftorischen Thatfachen außerft erichmeren. ja häufig unmöglich machen. Früheftens im Jahre 1571, wo er feines Dienftes vom Churfürften entlaffen worden, ift er als Syndicus in bie Dienfte ber Stadt getreten. Bereits 1576, also im fünften Jahre banach, murbe fein Bert als Sandfcbrift mit andern von Rpriander ausgearbeiteten Aften, Deduktionen und Urfunden für die Stadt enthaltend, bem Raifer Maximilian II auf bem Reichstage ju Rurnberg überreicht, und hatte alfo Ryriander auf die Ausarbeitung jener Unnalen im günftigften Falle vier Jahre und etwa einige Monate verwendet. Bas ift bas aber für eine Zeit zu einer Arbeit, wo archivalische Forschungen über eine Reihe von Jahrhunderten angestellt werden muffen! Bas find vier oder fünf Jahre gegen dreißig Jahre, welche der Sefuit Brower fehr bald banach auf Durchforschung aller Archive des Erzstifts zu verwenden angefangen, bevor er feine Unnalen von Trier geschrieben hat!

In den Jahren zwischen 1576 und 1579 erschienen nun aber Kyriander's Commentare, anonym, gedruckt zu Eoln, gerichtet an den Kaiser Rudolph II. Sobald der Erzbischof Jakob Kunde davon erhalten, hat er alle Eremplare, die er erhalten konnte, aufgekauft und vernichten laffen. Nur wenige Eremplare waren in das Bublisum gekommen und ist daher diese erste Ausgabe eine große Seltenheit geworden ¹).

Der Unwillen und haß eines benachbarten protestantischen Fürsten gegen den Erzbischof Lothar von Metternich und seine Borgänger auf

3. Marr, Gefcichte von Trier, I. Banb.

^{•)} Byttenbach läßt bei diefer Gelegenheit eine feiner beliebten Bhrafen vernehmen, in denen Wahres und Falfches durch einander schimmern, indem er schreibt: "Aber Jatob III bedachte nicht, daß seit der Eutstehung der herrlichen Kunst der Buchdruckerei, Freiheit und Wiffenschaft von Lyranney und Bersinsterungssucht wohl bedroht, aber nie allgemein und auf die Dauer unterdrückt werden können". In dieser Phrase ist der Erzbischof Jatob von Eltz als Lyrann und Versinsterer in hämischer Weise bezeichnet, während die Geschichte ihn uns als einen äußerst milden, wäterlichen und weisen Regenten barstellt, als das gerade Gegentheil von Dem, was Byttenbach aus ihm machen will. Und bei der Phrase felbst ist auch nicht bedacht, daß die Macht der Buchbruckerkunst ebenso gut dem Schlechten als dem Guten zu Statten sommt, und es selbst noch schwieriger ist, schlechte Schriften zu unterdrücken, als aute, indem der Berbreitung jener sich viele menschliche Begierden und Leidenschaften zum Dienste anbieten und diese Leidenschaften in ihren Mitteln gar nicht wählerisch zu fein pstegen.

bem Trierischen Site hat dafür gesorgt, daß bes Ryriander Berf in einer neuen Ausgabe verbreitet murbe. Lothar von Metternich nämlich, ein Mann von reinen Sitten, human, wohlwollend und fehr gebildet, war 1599 dem Erzbischofe Johann VI (von Schönberg) gefolgt. Auch wird zu feinem Lobe angemerkt, daß er ein Feind alles unnötbigen Aufmandes gemejen und alles Ueberfluffige vom Bofe entfernt habe. Bei der Bielheit von herrschaften rings um ben Churftaat, bei ber Betheiltheit einzelner Dörfer unter zwei, brei herrichaften tonnte es an häufigen Grens und Gerechtfamoftreitigkeiten nicht fehlen. Lothar wollte bem Rechte feines Erzftifts nichts vergeben, gerieth baber in einen Streit über Grenzregulirung mit Johann, dem Berjoge von 3meibruden. Es icheint, bag ber Bergog auf dem Rechtswege feine Unfpruche burchfegen ju tonnen wenig Bertrauen hatte; benn er fuchte feinem Merger und Saffe gegen Lothar und beffen Borganger Luft ju machen, indem er die gegen fte fo beleidigend gehaltenen Annalen bes Ryriander 1603 ju 3meibruden neu abbruden und verbreiten ließ 1). Andre Ausgaben find danach noch 1604, 1619 und 1625 erfolgt.

Demnach haben Entstehung und Berbreitung des Berfes von Rpriander fich nicht eben loblicher Quellen zu ruhmen. Das Berbienft bleibt aber bem Berte, daß es, wenn auch nicht bie einzige, fo boch bie hauptveranlaffung gegeben hat jur Ausarbeitung eines andern großen hiftorischen Bertes, ber Antiquitates et annales Treviror. von bem Jefuiten Chriftoph Brower, das unfer Sontheim ein "unfterbe liches Bert" (aeternum opus) nennt. Unter ben Aufpicien breier auf einander folgenden Churfurften, des Jatob v. Els, des Johann v. Schönberg und bes Lothar v. Metternich, hat er nabe breißig Jahre unermudeter Arbeit diefen Annalen von Trier gewidmet. Brower hat fich feine Aufgabe viel weiter gestedt, als ben Ryriander ju rettificiren und zu widerlegen; war ja auch bereits 1580, zu einer Zeit, wo Brower feine Annalen ichwerlich noch angefangen hatte, bas Urtheil bes höchften Reichsgerichts gegen bie Stadt, fonach gegen bie Befchichts erzählung und bie Rechtsbebuftionen Ryriander's ausgefallen und ihnen baburch die Spipe abgebrochen. Bohl aber hat Brower ben Rvriander,

¹⁾ Byttenbach hat auch hier wieder eine Probe abgelegt, wie er in feinem Berkchen unfre Erzbischöfe behandelt. Er schreibt: "Lothar war in beständigen Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten, beren Grenzen er verengen wollte, um die feinigen zu erweitern. " Und diese Worte sollen die Uebersegung der Aussage des Joh. Linden sein, den Byttenbach vor sich hatte, wo es heißt: Lotharius rei non minus publicae guam suae augendae aptus, finium regundorum sollicitus. Aus Lothar's Bemühen für Grenzregulirung macht Wyttenbach unberechtigtes Nebergreifen in das fremde Gebiet. So schreibt Byttenbach Trierische Geschichte.

wo er ihn auf feinem Gange durch die Geschichte der Jahrhunderte auf falschen Wegen gefunden hat, berichtigt, ist ihm aber nicht nachgegangen, um ihn zu widerlegen. Hätte er letzteres bloß beabsichtigt, dann würde ein Zehntel des Umfangs seines Werkes vollfommen zum Zwecke hingereicht haben.

Inwiefern nun Ryriander in einem verzeihlichen Brrthume bezüglich bes Rechtszuftandes ber Stadt Trier gegenüber bem Churfurften fich befunden haben möge, bas wollen und fonnen wir nicht entscheiden. Rachdem aber bis in das dreizehnte Jahr (1568-1580) ber Streit geführt, von beiden Seiten bie Anfpruche hiftorifc und juridifch, mit Urfunden und Thatfachen belegt in einer ungeheuern Daffe von Schriften (gegen 13,000 Bogen) bargelegt und geprüft worben, und nun eine bis in's Einzelnfte gebende Rechtsdeduftion bie Anfpruche ber Stadt, wie ihre Einwendungen gegen bie Berechtigung bes Erzbifchofs grundlich widerlegt, dagegen bas Soheitsrecht ber Erzbifchofe uber bie Stadt Trier fiegreich nach allen Seiten dargethan hat und auf Grund jener Deduftion bas Urtheil des Raifers erfolgt mar, hatte fich, follte man glauben, jeder Schriftfteller gehörig bedenten follen, ehe er fortan behauptet hätte, Trier fei bennoch eine Reichoftabt gemefen und nicht unterworfen bem Erzbischofe, hatte fich mehr noch bedenten muffen, von biefem Standpunkte aus, ber hiftorijch und rechtlich völlig unhaltbar, eine Geschichte von Trier ju fcbreiben. Dehr noch, nachdem Brower's Unnalen vorliegen und bie treffliche Historia diplomatica von Sontheim, wo in Urfunden und hiftorischen Thatfacten das Recht der Erzbischöfe über die Stadt Trier fo entschieden heraustritt, bas "Churtrierifche Staatsrecht " von dem berühmten J. J. Mofer, sollte man meinen, sei es Riemanden mehr zu Sinn gekommen, die Geschichte von Trier vom awölften bis ju Ende des fechezehnten Jahrhunderts vom Gefichte. puntte ber Immedietät ber Stadt aufzufaffen und bazuftellen. Dennoch hat es Byttenbach noch ju Anfange Diefes Jahrhunderts gethan, hat fich an Ryriander angeschloffen, fo als wenn feit bem erften Erscheinen ber Commentare besfelben nichts geschehen mare. Bas die nothwendige Folge biefes von ihm eingenommenen Standpunktes fein mußte, das laßt fich erwarten, Diefelbe nämlich, Die fich fur Ryriander felbft ergeben hatte, alle Schritte und alles Thun ber Trierifchen Erzbifchofe in einer Reihe von Jahrhunderten, wodurch fie ihre Rechte aufrecht ju halten und ju mahren fuchten, als aus Berrichfucht und unbefugtem, gewalts famem Eingreifen in frembe Rechte entsprungen barzuftellen. Daber fcbreibt er benn unter andern über den Ergbifchof Balduin. "Das erfte Geschäfte bes jungen ruhmliebenden Ergbischofs war, Die Freis heiten ber Stadt ju fcmälern und bie Berträge, welche bie

Trierer mit Diether geschloffen hatten, als nichtig zu erklären. Obgleich fein Unterjochungssystem Epoche machte, da bisher kein Erzbischof so viel dafür thun konnte, so kam er doch nicht zu dem Zwecke, ben er sich vorgeset hatte" ¹). Den fünsten Abschnitt seiner Geschichte beginnt er mit den Worten: "Der lebhafte Kampf der Trierer gegen politische und kirchliche Gewalt beschäftigte uns im vorigen Abschnitte" —²), und sieht also Wyttenbach in dem pflichtmäßigen Gegenwirken des Erzbischofs Johann von der Leven gegen ben Religionsneuerer Olevian mit feinem aufrührischen Anhange und ebenso in dem Kampfe des Jasob von Elt für die bedrohten Rechte feines Erzstifts eben nur politische und kirchliche Gewalt. Der Darstellung Wyttenbachs sind nun danach auch andre Schriftsteller gesolgt, die nicht Zeit oder Gelegenheit gehabt haben, in den Quellen ber Trierischen Geschichte selbst zu forschen.

L. Rapitel.

Das Artheil Maiser Rudolph II vom 18. März 1580 und definitives Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit.

Die beiden Barteien haben in den zwölf Jahren, mahrend welcher ber Brozeß verhandelt wurde, zur Darlegung ihrer beiderfeitigen Rechte, . Rechtsanspruche und Titel fo tief ausgeholt, daß in den weitläufigen Prozesaften, wo nicht bie ganze, fo boch ber hauptfachlichfte Theil der Geschichte von Trier niedergelegt ift. Bahrend der curfurftliche Anwalt fich begnügt, den Urfprung der Stadt Trier einfach vor Chrifti Beburt zu fegen, bauend auf die altefte, hiftorisch zuverläsfige Rachricht bei Julius Cafar (c. 50 v. Chr.) über bas Beftehen ber Stadt Trier, greift Ryriander weit tiefer zurud und behauptet fest die Grundung ber Stadt Trier durch Trebeta, Sohn bes Rinus, Ronigs ber Affprier, aur Zeit des Batriarchen Abraham (c. 2000 v. Chr.), nach der Zählung, die jest noch in einem Diftichon auf dem "Rothen Saufe" ju Trier zu lefen ift 3), wonach Trier 1300 Jahre vor Rom, beffen Erbauung dem Jahre 748 oder 749 vor Chriftus angehört, erbaut morben fei. Diefem unerweislichen Alter ber Stadt gemäß find nun auch bie "Freiheiten" berfelben von Ryriander aus einer fo fruhen Beit

¹⁾ Siehe 2. Bbchen. S. 110.

²⁾ Siehe 3. Bochen. S. 67.

³) Ante Romam Treviris stetit annis mille trecentis; Perstet et aeterna pace fruatur, amen.

hergeleitet, aus der ficher feine Stadt der Belt folche Rechte und Freis heiten jemals hat deduciren wollen, die noch im sechszehnten Jahrhun-Derte Geltung haben follten. Unter Julius Cafar nämlich, bem Anfänger bes romischen Reichs, meint Kyriander, habe Trier Freiheiten erlangt, bie ihm nachfolgends unter ben beutschen Raifern, Carl b. Großen und feinen Rachfolgern, geblieben, fo bag es immer eine taiferliche ober tonigliche Stadt und ein unmittelbares Glied bes heiligen romifchen Reichs gewesen fei. Fur Diefe Aufftellung werden nun von bem Syndicus der Stadt in einer großen deutschen Dentschrift haupts fachlich folgende Beweife beigebracht. Bon Carl b. Gr. bis auf Carl V hatten Raifer ber Stadt Freibriefe ertheilt und fie in ihren "befons bern Sous" genommen. Diefelbe habe auf ber Reichsmatrifel gestanden, Reichofteuern feien ihr auferlegt und mit 3mangomitteln eingetrieben und in ihr als einer Freiftadt fei eine allgemeine Berfammlung der Reichsftande gehalten worden. Die Stadt habe nicht felten Rriege geführt, wie 1299 gegen den Grafen Seinrich von Lurem. burg, 1304 mit Richard, Herr von Daun, und Johannes genannt Prandom; 1313 mit Johann Ritter von Berg, auf Schloß Monclar, 1364 mit Johann Gerr von Bianden und Friedrich von Monclar, 1377 mit ben Dynaften von Malberg, 1391 mit ber Stadt Det und Andern, 1397 mit Johann Cronenburg und Beter Deberg, 1402 mit Johann von Oftschelt, Diether von Kerpen und Baroberg u. f. w., und 1522 mit Frang von Sidingen, Johann Hilchen von Lorch u. 2. Ferner habe fie mit Benachbarten Bundniffe geschloffen und Schut von ihnen angenommen, besonders von Lothringen und Luremburg, habe bas Burgerrecht Fürften, Grafen und Edeln gegeben; fie habe bie Bache uber ihre Thore, Thurme und Stadtmauern, ein eigenes Aerarium und eigene Einfunfte; ihr ftehe Gin= und Abfegung der ftadtischen Reftoren ju, ohne Dagwischenfunft des Erzbischofs, dem diefelben feinen Gid ju leiften und von ihrer Bermaltung feine Rechenschaft zu geben hatten. Deffentliche Sicherheit ju handhaben und Geleitgeben ftehe ber Stadt ju; ebenjo bas Recht, (Delinquenten) zu ergreifen, feftzuseten, zu ftrafen, zu verweisen, die Bestimmung bes Mungwerthes, bes Gewichts, des Mafes, ber Besteuerung und ber Aufstellung von Statuten und Stadtordnun gen, Alles ohne Einmischung bes Erzbifchofs, und die Rechtspflege ftebe ibr in eigenem Ramen, und nicht in dem des Churfürften ju.

Das Recht des Churfürsten in der Stadt fei fehr beschränkt; nie hätten die Burger ihm Steuer entrichtet, auch keinen Huldigungseid geleistet, als vor 125 Jahren dem Cuno von Falkenstein; daß die Erzbischöfe die Stadtmauern aufgeführt haben follten, sei nicht hinreichend erwiefen. Früher sei die Stadt zu den Reichstagen berufen worden, habe aber wegen der Kostspieligkeit der Beschätung und wegen kriegerischer Unruhen nicht erscheinen können; und da die Erzbischöfe Schutzgeld von der Stadt bezögen, sei es billig, daß sie dieselbe auf Reichstagen verträten. Und aus diesem Betracht habe Jakob von Baden versprochen, es zu bewirken, daß die Stadt von der Reichsmatrikel ausgestrichen und nicht weiter mehr mit Reichsskeuern belegt und getrieben werbe. Sodann habe der Kaiser (Carl IV) nicht das Recht gehabt, eine Reichsstadt ohne Justimmung der Bürger in die Gewalt eines Andern zu geben, und deswegen sei auch die Sentenz Carl IV gegen bie Stadt nicht in's Leben getreten und hätten Kaiser, Churfürsten und Fürsten Trier danach noch für eine Reichsstadt gehalten ¹).

Im Allgemeinen bemerten wir zu biefen und andern, hier Rurge halber nicht angegebenen Rechtsanfpruchen und Aufftellungen, daß mehre gar nicht zu erweisen waren, andre, wirkliche Rechte ber Stadt, . von den Eribischöfen ihr verliehen maren, mabrend fie jest als ihr von Natur aus zuftehend hingestellt werden; noch viele andre bewei= fen gar nicht Reichsunmittelbarfeit. Es beißt unter andern, die Stadt habe keinem Erzbischofe ben Huldigungseid geleistet; in demfelben Sape wird aber hinzugefügt : "als vor 125 Jahren bas lettemal dem Cuno u. f. m." Dies erledigt fich einfach burch die Thatfache, das fruher unfre Erzbischöfe fich uberhaupt, auch in bem ubrigen Erzftifte, nicht förmlich haben huldigen laffen. Ift es boch eigentlich nie Semanden in den Sinn getommen, Coblens für eine Reichsftadt anzusehen, weil fie unbedingt dem Erzbischofe unterworfen; und dennoch hat unter Euno bie Stadt zum erstenmale gehuldigt; und ebenso hat unter dems felben Cuno auch Trier zum erstenmale formlich gehuldigt. Benn die Eribischöfe eine folche feierliche Anerkennung ihrer Landesherrlichteit nicht gefordert haben, fo tann baraus tein Beweis gegen biefe ihre Soheit entnommen werden. Es wird ferner gefagt, die Stadt habe feinen Erzbijchof anders benn mit Maß, bescheiblich, quibusdam modis et conditionibus als herrn und Landesfürften erfannt. Nun, wir fagen, Landesherr ober nicht Landesherr, ein Drittes gibt es nicht, obgleich die Stadt einzelne Rechte und Freiheiten befigen tonnte, welche Die Erzbifchofe ihr ftillschweigend beließen oder in Berträgen verliehen haben. - Aus bem Umftande, daß die Stadt fich Burgermeifter mabite, wird deducirt, bag ihr alfo bas Recht zuftehe, eigene Obrigfeiten fich zu fegen. Allein,

¹⁾ Man fehe Honth. III. 536 et 537. Die Gesta Trevir. III. 36-39 gablen bloß die von der Stadt geführten Kriege, den dreizehnten Beweisgrund derselben bildend, auf. Die ganze. Denkschrift Kyrianders für die Stadt ift vollständig abgebruckt bei Honth. III. 56-90.

wir haben früher urfundlich nachgewiesen, daß die Stadt hiezu fich bie Erlaubniß ber Erzbischöfe einholen mußte, und haben aus einer faiferlichen Urfunde gesehen, daß die Stadt das Recht nicht habe, ohne Ginwilligung bes Erabifchofs eine Dbrigkeit fich ju fegen und Statuten fich ju geben. - Es wird auch von Ryriander behauptet, die Erzbifchofe hätten niemals Berordnungen für die Stadt gegeben; corrigirend fest er aber fogleich hingu, Erzbischof Berner habe 1400 eine Dronung gegeben fur bas geiftliche und weltliche Gericht zu Trier, meint indeffen, das fei ben Freiheiten ber Stadt nicht verleglich, fonbern forberlich gewesen. Allerdings; aber es beweift boch, daß ber Erzbischof das Recht hatte, folche Ordnungen zu geben und hat bie Stadt auch nicht widerfprochen. Ryriander fagt auch, der Stadt. rath gebe Geleit, habe folches fruher gegeben. Er muß aber fogleich eingestehen, 1442 fei ein Bertrag zwischen bem Erzbischof und ber Stadt geschloffen worden, daß fortan Schultheiß und Burgermeifter im Ramen bes Erzbischofs und ber Stadt Geleit geben follten; allein es fei diefer Bertrag nicht vollzogen worden, und fo ftebe alfo feft, baß der Rath früher und fpäter allein Geleit gegeben habe. - Solche Bendungen ichmeden nach einer faulen Sache. Gerade erft 1442 wird ber Stadt von dem Erzbischofe bewilligt, Burgermeifter und Rath zu haben, und in demfelben Bertrage wird vereinbart, daß das Geleit immer gegeben werden folle von bem Schultheiß als einem churfürftlichen, und bem Burgermeifter als einem ftabtischen Beamten. Und nun will Ryriander ein ausschließliches Recht des Stadtrathes daraus machen. Der curfurftliche Anwalt hat mehre Dofumente vorgelegt, worin die Stadt den Erzbifchof nennt "gnädigfter Berr", "Landesfürft", "unfer Landesfürft". Das Alles will Ryriander als Boflichfeitsausbrude ausgeben; indeffen - unfer Landesfürft - im Munde der Stadt Trier, follte bloße Söflichkeit fein !

So ift es bestellt mit diesen und andern Beweisführungen Kyrianders für die Stadt. Die juridische Debuktion, auf Grund beren das Urtheil gegen die Stadt gesprochen worden ist, fagt von jenen Beweisen — "diese schot gesprochen worden ist, fagt von jenen Beweisen — "diese schot gesprochen worden und Argumente find nicht bewiesen, vielmehr stellt sich das Gegentheil der selben aus den eigenen Geständnissen und Missien ber Stadt Trier heraus; namentlich aus den vielen durch die Churfürsten vorgenommenen Abberufungen von Alagesachen und Rechtsftreiten, die an dem kalserlichen Gerichte zu Rottweil, an bem Reichsfammergerichte zu Speier und bei andern Gerichtsverhandlungen anhängig gemacht waren, und wobei die Bürger der Stadt Trier immer ungezwungen und selbst unbefragt, aus eigenem Antriebe, erklärt haben, "fie feien unmittelbar den Churfürsten und nicht dem Reich unterworfen".

Bir haben früher schon gehört, daß die Reichsmatrikeln vor dem Jahre 1521 keine Beweiskraft für die Reichsständigkeit haben. Daffelbe sagt hier gegen Trier die Deduktion. "Bergeblich ist die Berufung ber Angeklagten (Rath und Bürger von Trier) auf die Reichsmatrikel, daß nämlich die Stadt auf derselben unter den Reichsständen aufgeführt fei; denn eine legitime und approbirte Reichsmatrikel hat es vor jener im Jahre 1521 nicht gegeben, und auf dieser befindet Trier sich nicht."

In biefer Beife werden die Aufftellungen und Rechtsansprüche ber Stadt der Reihe nach geprüft und nach den im deutschen Reiche geltenden Rechtsprincipien als unbegründet abgewiefen, mit dem Schluffe, "die Berklagten hätten durch gegentheilige Argumente ihre vorgegebene Freiheit und Exemption durchaus nicht erwiefen, und sonach die gegen fie eingelegte Klage (des Churfürsten) nicht entfräftet" 1).

In derselben Deduktion wird die Hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier auf folgende Thatsachen gestützt.

1) Daß dem Erzbischofe die Hoheit zustehe, dafür spricht zuerst die Rechtsmuthmaßung (praesumtio juris); denn der Erzbischof ist Landesherr des ganzen Trierischen Landes und der Diöcese; es solgt, daß er es auch über Trier ist, sofern diese Stadt keine Eremtion nachweist. Eingestandenermaßen ist Trier in dem Territorium des Erzbischofs gelegen; Trier müßte also Eremption nachweisen.

2) Die Territorialhoheit des Erzdischofs folgt auch daraus, daß, nach dem Berichte eines alten Buches (der Gesta Trevir.) Erzdischof Johannes I um das Jahr 1190 die Stadt mit Mauern und Thürmen befestigt hat. Bestätigt wird diese Angade durch die Gradschrift des Johannes in der Abtei Himmerod, und schließt sich diesem das Zeugniß des Johannes Trithemius an, wonach Arnold II ebenfalls einen Theil der Stadt mit Mauern befestigt hat. Ein Zeuge sagte aus, daß er noch als Chorknabe im Dome gesehen, wie zur Dankfagung dasür, unter Beiwohnung des Stadtrathes, eine Gedächtnißseier für den Erzbischof Johannes geseiert und Opfergaben dargebracht worden seien.

3) Bewiesen wird die Hoheit des Erzbischofs durch das Privile gium des Kaisers Heinrich VII vom Jahre 1310, worin dem Erzbischofe Balduin das Recht verliehen wird, in der Stadt Trier und außer-

¹⁾ Dan fehe Honth. III. p. 109-121.

halb in den Städtchen und Dörfern Münzen zu schlagen, woraus ersichtlich, daß der Kaiser den Erzbischof Balduin für den Landesherrn von Trier gehalten habe.

4) Bestätigt wird die Hoheit des Erzbischofs durch das Privilegium Kaifer Carl IV von 1332, wo die Stadt Trier namentlich aufgeführt ist als unter der Hoheit des Erzbischofs stehend, und zwar an erster Stelle als Metropole; dieses Privilegium ist aber eine Bestätigung der Privilegien überhaupt und seht also voraus, daß die Rechte schon vorher bestanden haben.

5) Sie wird bestätigt durch das Privilegum von 1346, wonach alle Statuten von (Bürger- oder Handwerker-)Bruderschaften, die dem Rechte des Erzbischofs präjudicirlich find, von dem Erzbischofe aufgehoben, cassirt werden können.

6) Besonders wird das Recht des Erzbischofs erwiesen burch die condemnatorische Sentenz Kaiser Karl IV vom Jahre 1364 und 1365, worin die ganze Stadt ohne irgend eine Einschränfung und Bedingung dem Erzbischofe Cuno mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und jeglicher Berechtigung zuerfannt wird, mit der ernstlichen Weisung an die Stadt, unter Strafe von 100 Mark Gold, sortan den Cuno und deffen Nachfolger als ihren unmittelbaren Herrn zu erkennen, ihnen in Allem Treue und Gehorsam zu erweisen ohne irgend Biderspruch. Dieses Urtheil allein, fagt die Deduktion, würde, wenn sonst weiter nichts vorläge, die Streitfrage zu Gunsten des klagenden Erzbischofs entscheiden.

7) Die Landeshoheit des flagenden Erzdischofs wird ferner bestätigt aus dem Bündniffe desselben Kaisers Carl IV als Herzog von Luremburg mit der Stadt Trier, indem derfelbe ohne vorhergegangenes Einverständniß mit dem Churfürsten kein Bündniß mit der Stadt Trier eingehen und dieser Stadt kein Privilegium ohne Bissen und Willen des Churfürsten verleihen wollte. Ein ähnliches Bündniß ist 1376 mit dem römischen Könige Wenceslaus, Sohn Carl IV, als Herzog von Luremburg, geschloffen worden, woraus ebenfalls hervorgeht, das die Churfürsten damals Landesherren der Stadt Trier gewesen sind.

8) Es wird dieselbe bestätigt durch die Freibriefe Kaiser Friedrich III von 1442 und 1445, worin dem Erzbischofe Jakob von Baden die Privilegien seiner Borgänger in der ausgedehntesten Beise bekräftigt werden, mit der ausdrücklichen Beisung an den Trierischen Stadtmagistrat, in allen kommenden Zeiten den Churfürsten und seine Rachfolger nicht mehr zu hindern gegen Sr. Majestät Approbation und Erneuerung des churfürstlichen Freibriefs, mit Beseitigung aller etwaigen Privilegien, Immunitäten, Gnaden und Indulten, von wem sie immer der Stadt ausgestellt sein möchten, und mit gänzlicher Annullirung und Caffation derfelben, und dies mit bestem Wiffen und aus höchster Machtvollfommenheit.

9) Die Hoheit des Klägers über die Berklagten wird ferner bewiesen aus einer ununterbrochenen Reihe kaiserlicher Freibriese, in denen immer Bezug genommen ist auf die frühern Zeiten und bestätigt wird, was schon da war, von Carl IV bis auf den jest regierenden Kaiser Rudolph II (ausschließlich).

10) Diefelbe wird bestätigt durch den von alten Zeiten her fortwährend gehaltenen Gerichtstag, genannt "Geschworenen Mons tag", wobei die volle Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere, omnimoda jurisdictio, merum et mixtum imperium, den zeitlichen Churfürsten zuerkannt wird; und über dieses Gericht und deffen Feierlichkeiten legten die Zeugen der Beklagten felbst bestätigendes Zeugnis ab, wie daß dasselbe noch in letter Zeit jährlich gehalten worden, 3. B. 1543, 1553, 1568 und 1569¹).

11) Dieselbe wird bestätigt durch die Gerichts- und Prozesordnung, welche der Erzbischof Werner 1400 der Stadt gegeben und welche die Beklagten angenommen und mit dem Erzbischofe zugleich bestiegelt haben.

12) Lettens wird fie bestätigt burch eine Menge Attenstüde, Schriften und Miffiven der Stadt aus alter Zeit vor Ausbruch des Streites, in welchen die Beklagten überall bekennen, daß die Stadt gelegen sei in dem Territorium und der Provinz, im Lande des Chur-

¹⁾ Der geschworene Montag. Es war biefes ein Montag, an welchem fahrlich in dem Scheffengericht ju Trier ein Jahrgeding gehalten murbe. Solcher Montage hat es zwei im Jahre gegeben; ber erfte war der Montag nach dem Sonntage Quasi modo geniti (weißen Sonntag), ber andre ber Montag nach bem Lage bes h. Agritius (ben 19. Januar). Die Abhaltung Diefes Jahrgedings mar ein ftebendes Beugniß der Anerfennung der hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier, wie unter andern aus einem Dofumente Des Scheffengerichts vom Jahre 1569 hervorgeht. hier beißt es: "Es fteht allda der Scharfrichter mit feinem blogen Schwerdt, wie auch folches im Jahre 1528 burch ben Scharfrichter Stephen von Stodhart genannt, geschehen und verrichtet worden u. f. m.; und hat der Scharfrichter mit Erfennye bes herrn Schultheißen fein Behr berausgezogen; auch wiederum mit begehrter und erhaltener Grlaubnig eingeftochen u. f. m. Befragte herrn Scheffen, mas folche Gutblogung bes Rachrichters Schwerdt zu bedeuten habe ? Antwort herr Beter Ulmer, ber altefte Scheffen, daß Diefelbe nichts anders bedeute, bann bag ber hochs würdigft unfer gnabigfter Churfurft und herr in ber Stadt Trier hat bie bobe, mittlere und niedere und, wie die Alten fich ausgedrudt haben, überhaupt alle Gerichtsbarfeit hat (superiorem, mediocrem, inferiorem et, ut veteres dixerunt, omnimodam jurisdictionem). Man febe bie Tres viris, 1835. Ro. 77. Ferner bas Trierifche Bochenblatt, 1820. Ro. 45.

fürsten; daraus folgt, daß die Beklagten Unterthanen find, jedoch mit besondern Berträgen und Bedingungen 1).

Auf Grund diefer juridischen Deduktion erfolgte am kaiserl. Hofe zu Prag den 18. März 1580 von Kaiser Rudolph II unter Mitwirkung der fünf übrigen Churfürsten das Urtheil, das den nach Prag citirten beiden Parteien feierlich von dem neben dem Kaiser stehenden Herold verlesen worden und das wörtlich folgendermaßen lautet.

LI. Kapitel.

Artheil des Kaisers Rudolph II vom 18. März 1580, durch welches die Landeshoheit des Churfürsten von Trier über die Stadt ausgesprochen wird.

Bir Rudolff ber ander, von Gottes gnaden Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs 2c. Bekennen offentlich mit diesem brieffe und thun kundt allermänniglich. Rachdem wir auheuth zwischen dem ehrwürdigen Jacoben Ersbischoffen zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertheangeler und Churfürsten an einem, und den ehrsamen, unsern und des Reichs lieben getrewen Burgermeister, Schöpffen, Rath und ganzer gemeinde der stadt Trier anders Theil, vor unser Reyserl. Bersohn, und in gegenwärtigkeit der andern fünff des heiligen Reichs Churfürsten, deren liebten dann wir hierzu, vermög des zwischen obgemelten theilen verglichenen und auffgerichteten außtrages insonderheit erfordert, beputirten anschnlichen Räthen und Gesandten, auch in beyseyn ihrer der theile bey= derseits abgeordneten gewaltträger und anwälde, drey unterschiedliche urthel publiciren laffen, von wort zu wort lautend, wie hernach folgt:

Prima sententia.

Als fich nun ein gute Beit zwischen bem hochwürdigsten Fürsten und herrn, herrn Jacoben Erhbischoffen zu Trier, klägers, an einem, und dan Burgermeister, Schöpffen, Rath und ganger Gemeinde bero stadt Trier, betlagten, andern Theils, allerhandt beschwerliche Irrungen, spänne und misverstände erhalten, dadurch dan beyde theil zu thätlicher handlung gerathen; und aber nach dem die zu unterschied= lichen mahlen gesuchte gutliche beylegung nicht statt sinden wollen, durch der necht verstorbenen Rayserl. Mayestät weyland Rayser Maximilian des anderen hochlöblich= fter und miltester gebächnuß, auch der andern dreher Rheinischer Churfürstl. Räthe beyderfeits mit allen getreüen embsigem steiß gepstogene unterhandlung die theile endlich bahin bracht worden, daß sie solcher ihrer gegen= und wieder einander habenben irrungen und forderungen halber, so wohl in petitorio, als possessorio, sich eines sondern schiedungen techtlichen außtrages auff höchst-gedachte Rayserl. Mayestät

¹) Hoath. III. p. 104 -108.

als ohne das ihren obriften Richter, und rechten ordinarium, auch hochermelte Drey Rheinische, und die andere zwey des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, ver= glichen nach form und maß, wie in demfelben auffgerichteten außtrage degriffen; darauff dan die parthenen gegeneinander nach lant jeh berührter außtrage zu recht verfahren, ihre rechtliche nothdurfft bei der Churfürstl. Maynsischen Canseley einge= bracht, die gerichtlichen acta zu der Rauferl. Ganzeley in benfenn bender theile darzu abgeordneten richtig= und ordentlich überlieffert worden.

So haben bemnach die jetz regierende Romifche Rayferl. auch zu hungarn und Boheimb Königliche Mayeftät unfer allergnädigster herr, diefelbe acta, etlichen ihrer Mayestät gelehrten Reichs= Hoff= Räthen, sie mit allem getreuen besten steis zu ersehen, untergeben, auch darauff zu gebuchrender relation hochgedachte funff Chursfürsten gegen den sechsten tag verschienen monats Januaril zu sich erfordert.

Bann nun ihre Churfürstl. Gnaden deren hierzu gevollmächtigte ansehnliche Räthe auff die bestimbte zeit anhero verordnet, und denselben mehr berührtes ver= glichenen und auffgerichteten außtrags fernerem innhalt nach, vollsommene und eigent= liche all solcher gerichtlich einkommnen acten communication beschehen, darauff sie, neben ihrer Rahserl. Mayestät insonderheit dazu deputirten Reichs-Höffelagt, auch commission, dieselbe acta alles sies verlesen, erwogen, und berathschagt, auch endlich nach gelegenheit aller umbständ sich mit densselben ihrer Rahserl. Mayestät Reichs-Hoff-Räthen und Commissione einer einhelligen meinung, den acten, rechten und billigsteit gemeß verglichen, welche dan ihrer Rahserlät nothdürftiglich referirt und vorgebracht worden.

Demnach erfennen bochgebachte ihre Repferl. Mapeftat erftlich in fachen boch= gedachtes Churfürften ju Trier fläger an einem, wieder bemelte Burgermeifter, Schöpffen, Rath und gange gemeinde ber Stadt Trier beflagte anderen theils, auff Die eingebrachten privilegien, documenten, Rapfer Carl Des vierten gegebene urthel, regalien, verträge, und allem fürbringen nach ju recht, (1.) daß bie ftadt Trier hoche gebachtem Churfurften flägern eigenthumblich vel quasi cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis, und aller jurisdiction, hoche und nieder= Dbrig= feit, zugehört habe, und noch zugehöre. (2.) Das auch ein Ergbischoff und Churfürft ju Trier ber ftabt Trier (1.) rechter Berr. (2.) orbentliche Obrigfeit, und (3.) Landes=Fürft bishero gemefen, und noch feye, und von ben beflagten, auch gauger ftadt Trier bafur gehalten und erfennt werden folle, und bag hinwieder bie beflagten eines Ersbifchoffen und Churfürften ju Trier, und alfo flagendes Churfürften unges zweiffelte und geurtheilte underthanen, (4.) und ein glied der Ergbischofflichen Churs fürftl. Trierifchen landtichaft feyn, und bleiben follen. (5.) und berowegen flagendem Churfürften als ihrer Dbrigkeit und Landts=Fürften, jepo, und fortan auff der regies render Ergbischöffen und Churfürften begehren, gleich andere Churfurftl. ftabt und unterthanen, ju huldigen. (6.) allen gehorfamb ju leiften. (7.) auch fambt und fonders ber Ersbifcofflichen Churfurftlichen Trierischen jurisdiction und hoff-gericht ohne mittel unterworffen, derfelbigen ju pariren. (8.) auch fürforderen jur verbor, besgleichen (9.) ju gemeinen landtägen ju erfcheinen, und (10.) was bafelbit in gemein beschloffen, vollenziehen ju helffen, und ban (11.) ein Reiches und (18.) ganbts fteuern, auch (13.) andern gemeinen muneribus und beschwerben pro rata gleiche

burden mit den andern des Churfürftl. Ergbischoffthumbs Ständen, ftädten und pflez gen zu tragen. (14.) Die noch außständige und unbezahlte Reichssteuern zu bezahlen schuldig seyn sollen. (13.) A. daß auch flagenden Churfürsten als der ordentlichen Obrigkeit und Fürsten die verwahrung (1.) der ftadt (2.) derselben mauren, (3.) thürznen, und (4.) pforten gebühre, und die (15.) B. beklagten jederzeit flagenden Churz fürsten, und Sr. Churfürstl. Gnaden nachkommen, den Ergbischoffen zu Trier, als ihrer Obrigkeit und Landtes-Fürsten uff dero, und deren gewalthabern gestinnen zu ihrer nothturfft und gelegenheit die schlüftel zu den pforten und thürnen zu liefteren und zu übergeden, auch præsidia militæria zu nothdurfft einzunehmen schuldig seyn; jedoch so lang die schlüftel zu der stadt, berselben thürnen und pforten zu handen und gewahrsamb der beklagten, auß vergünstigung und zulaffung des klagenden Churzfürsten und bestien nachfolger gelassen und bleiben werden, daß ste, die beklagte, solche schlüftel, wie gehorsamen unterthanen gebühret, treülich zu verwahren schuldig und pflichtig seyn follen. Jumaffen ihr Raysferl. Mayestät sie bestlagten zu diesen allen hiermit condemniren und verdammen.

Ferner erkennen ihro Rapferl. Mayeftät allem fürbringen nach ju recht. (18.) bag ihnen, den beflagten, fondere ordnung und ftatuten, obne vorwiffen und verwils ligung eines Ergbischoffs und Churfurften zu Trier, als ihrer, ber beflagten ordents lichen Obrigkeit und Laubes=Füften, ju machen nicht geziemet, noch gebühret, fondern fie daran zu viel und unrecht gethan haben, und derowegen was fie, die beflagten, bishero berogleichen auffgericht und gemacht, flagender Churfurft feines gefallens ju änderen, oder gar abzuthun befugt fei, und macht habe. (19.) Jedoch, ba fie bie beklagten hinfuro neue statuten und ordnung, so zu erhaltung guter policey, und bürgerlicher zucht dienstlich und nüglich, auffzurichten, und zu machen vonnöthen erachteten, daß fie, die beflagten, daffelb hinfüran mit vorwiffen und verwilligung bes flagenden Churfurften, und deffelben nachfommen thun follen. (20) Dag auch gleicher gestalt den beklagten die publicirie, und burch ben flagenden Churfürften angeschlagene, bes beiligen Reichs mungordnung abzureifen. (21.) Frembbe mung ihres gefallens auff und abzusegen. (22.) Burgermeifter auß angemafter eigener gerechtigfeit, ohne vormiffen und willen bes flagenden Churfurften, ju erwehlen. (23.) beffelbigen weltlichen gericht einige verhinderung ju thun. (24.) Die partheien, in was fachen das ware, von rechten abzuhalten, und für fich zu ziehen, (25) und fich in die executiones criminales oder civiles einzumijchen. (26.) Die entleibten, ohne bepfeyn des flagenden Churfurften Schulteißen, ju befichtigen. (27.) Bon den wundtsargen pflicht zu nehmen, oder fie gedachtem Churfurftlichen Schultheißen pflicht ju thun, und bamit die jenigen, fo von bem gericht citiret, abzuhalten, desgleichen auß eigener gerechtigkeit. (30.) a. Des angriffs ober captur ber criminal inquisition, cognition, tortur, remission, relegation, ruthen aufftreichens, an pranger ju ftellen, mahlzeichen auffzubrennen, dem nachrichter feinen wochenlohn zu wehren, (30.) b. ban einen gewaltrichter ju machen, ober ihnen einige jurisdiction ju geben, auch ohne befehlig bes Churfurfil. Schultheißen von ungelt, oder anders, ju pfänden, oder (S1.) die übergebaum zu besichtigen, zu zuziehen; item gleith zu geben, die gemein ju Rurent auß der ftadt ju bannen, nicht gebührt, noch geziehmet, fondern fie baran ju viel und unrecht gethan haben.

Es erkennen auch ihre Rayferl. Mayestät, daß die beklagten flagenden Churs fürsten die widerlofe des jolls, und berowegen gegen empfangung des pfaudt-fchillings, fo viel fie, die beklagten, deffen liquidiren werden, zu gestatten, auch das weggelt, wofern fie, die beklagten, es von klagenden Churfürsten auf gnaden länger nicht erhalten mögen, abzuthun, und (33.) b. sich forthin des heiligen Römischen Reichs, und Erh-ftiffts Trier, landordnung gemeß zu halten schuldig feyn. (34.) Die ehlen, maß, sigen und gewicht zu fehen, follen hinfürs jederzeit mit wiffen und gegenwär= tigkeit des regierenden Churfürsten und bestien nachsommen Schultheisfen und gerichts außgegeben, und bestichtiget werden.

Auch (35.) follen die beflagten dem herrn flagenden Churfürsten und deffen Clerisey an freier ein= und außführung, auch verlauffung ihrer geistlichen gefällen, wein, frucht und andern, keinen eintrag noch verhinderung thuen, fondern diefelde, wie recht, und von alters hertommen, doch auff gebährliche fretzeichen, fo die Clerifer von den beflagten fordern, und fie die beflagten gutwillig ohne entgeld geben (barburch gleichwohl dem klagendem Churfürsten an deren hohen Obrigkeit, auch der Clerifey freiheit nichts benommen fey) paffiren, ein, und außführen laffen. (36.) Darzu an verzapffung ihrer geistlichen weinen, wie herkommens, hinfurt kein verhinderung noch eintrag thun follen.

Beiter erkennen ihre Kahferl. Mayestät zu recht, daß (37.) es den beflagten nicht geziembt noch gebührt, auf der Mosel, und an dem leinpfadt nene gebaäde, und wassermühlen wieder des klagenden Churfürsten verbott zu machen, fondern sie in diesem, und allen andern obgemelten puncten und articklen zu viel und unrecht gethan haben, und berohalben binfüro von solchen, und dergleichen thätlichen handlungen, turdirung, eingrieff und verhinderung, ausserhalb was sie, die beklagten, bei klagenden Churfürsten auß gutem willen erhalten mögen, sich derselben enthalten, auch (38.) einigen anhang wieder den klagenden Churfürsten und bessen und gebrauchen sollten, barzu dann ihre Raystell. Mayestät sie die beflagte hiermit condemniren und verdammen. aber (38.) die von klagenden Churfürsten im 71. 95. 117. 128. 126. 175. 198. 193. 197. articklen geflagte und begehrte poenen belangend, diesebe ihre Kayserliche Mayestät auß fondern bewegenden urstachen hiermit auff, dazu die gerichts-kotten, fo allenthalben auffgelanssen, gegen einander compensivend und vergleichend.

Sententia secunda.

Bum anderen in fachen turbatæ possessionis Burgermeifter, Schöpffen, Reth und gange gemeinde ber ftadt Trier, fläger an einem, wieder den hochwürdigsten Fürsten und herrn, herrn Jacoben Ersbischoffen und Churfürsten zu Trier, betlagten andern theils, erkennen die Rayserliche Mayestät auff eingebrachte flag und allem vorbringen nach zu recht, daß hochgedachter beklagter von angestellter klag zu absolviren und zu erledigen; alß auch ihr Rayserl. Mayestät ihre Churfürstliche Gnaden hiermit davon absolviren und erledigen, die gerichts-koften allenthalben auffgelauffen auß sondern bewegenden ursachen gegen einander compensitiend und vergleichend.

Tertia sententia.

Jum britten in fachen redintegrandse possessionis Burgermeister ber ftabt Trier, fläger an einem, wieder den hochwürdigsten Jacoben Erhölschoffen und Chursfürsten zu Trier, beklagten anderen theils, erkennen ihre Römische Rayserliche Mayes stät allem fürbringen nach und in sonderlicher erwegung allerhand umbstände zu recht, daß gedachte kläger ihrer waffers und landtzollfreiheiten wegen beren güter, so fie, die fläger, in die stadt führen und treiben, aufferhalb der Rheins und Raherswein, zu redintegriren, und es in den stand, wie es von alters hersommen, zuseten sevenrissen ihrer Kauferl. Mayestät hochgebachten bestagten hiermit darzu verurtheilen: aber so viel das umbgelt zu Pallien belangt, erkennen ihre Rayserl. Mayestät zurecht, daß beklagter Churfürst von der fläger angestellten flag zu absolviren und zu erledigen sey. Als auch ihr Kausserliche Mayestät ihre Churfürstliche Gnaden hiermit davon absolviren und entledigen, und bie gerichts-soften, derohalben auffgelauffen, auß bewegenden ursachen gegen einander compensiven und vergleichen.

Und unß darauff vorgenanter unfer lieben Neve und Churfürst der Erthbischoff zu Trier gehorfamblich ersucht und gebetten, wir wollten seiner liebten obbegriffener publicitter urthel glaubwürdigen schein mittheilen, daß wir demnach, auff folch feiner liebten bittlich ersuchen, dieselbe urthel alfo nach längs und von worten zu worten diesem brieff einverleiben laffen.

Welcher zum urfundt mit unfer eigenen handt unterschrieben, und mit unferem Rehferlichen anhangenden Instegel bestegelt ist, Geben auff unferm Königl. schloß zu Brage den 18. des monats Martii, nach Christi unsers herrn geburt fünffzehen huns dert und ein= und achtzigsten, unserer Reiche dem Römischen im fünfften, des Huns garischen im achten, und Boheimischen im fünfften jahr.

LII. Kapitel.

Die Stadt Trier nach der Publication des kaiserlichen Artheils.

Die Rachricht von dem Ausgange des Prozeffes bewirkte zu Trier eine allgemeine Beftürzung. Wie leichtfertig und verwegen Rath und Bürgerschaft gewesen waren, den Streit anzufangen, so entmuthigt und rathlos waren sie jest bei dem gegen sie ausgesallenen Urtheile des höchsten Gerichtshofes, obgleich dieser Ausgang der Sache nach dem bereits vor mehr als hundert Jahren ergangenen Urtheil des Kaisers Carl IV nicht zweiselhaft hatte sein können. Der lange dauernde Prozes hatte der Bügerschaft ungeheuere Kosten verursacht und als nunmehr sich herausgestellt, daß nicht nur nichts gewonnen worden, sondern zu befürchten stand, daß der Churstürft vielleicht der Stadt noch ftrengere Jügel anlegen würde, entbrannte unter den Bürgern heftiger Jorn gegen den Stadtrath als den Urheber des ganzen Unglücks, weil er die Bürgerschaft zu dem Brozeffe inducirt habe. Die Jünste trennten

baher ihre Sache von der des Stadtraths, versammelten sich und wählten Deputirte, die sich zu dem Churfürsten begeben und im Namen des Bolkes sein väterlich mildes Gemuth ansprechen, um Berzeihung und feine Gnade bitten sollten. Der Magistrat hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als auch seinerseits eine Deputation mitzusenden und kaum konnte er es vom Bolke erhalten, das die Magistratsdeputirten auch im Namen des Bolkes um Verzeihung bitten dürften.

Der Churfurft Jatob befand fich damals auf feinem Schloffe gu Bittlich, wohin fich bie Deputationen um die Mitte Des Monats Dai Bas dieselben bort querft munblich dem Churfurften porverfügten. getragen hatten, überreichten fie am folgenden Tage auf fein Berlangen auch fcriftlich, worauf diefer burch ben Rechtsgelehrten Job. Bulipp Staud Bescheid ertheilt hat; es muffe ihnen befannt fein, ju wie großem Schaben für beide Theile, burch ben Ehrgeis weniger anmaßenber Männer, die nur an ihren Bortheil denfend bas gemeine Bohl fehr gering anschlugen, in hartnädiger Streitsucht die Sache an die Gerichte gebracht worden fei; und welche Beleidigungen dem Erzbischofe von den Trierern zugefügt wors ben feien, brauche man nicht mit vielen Borten in Erinnerung ju bringen. Das die Trierer jest endlich bieber tämen, fich und all das Ihrige ber Gewalt bes Erzbischofs übergaben, mit dem Berfprechen, bem taiferlichen Urtheile gemäß leben ju wollen, bas fei ihre Bflicht und bem Fürften erfreulich. Sie möchten fich nun nach Saufe begeben, er werbe bald folgen und das Gemeinwefen ber Stadt fo ordnen, wie Recht und Billigfeit forderten.

Es war des Erzbischofs feste Ueberzeugung, daß einige ehrgeizige Manner im Rathe mit bem Syndicus Rpriander die alleinigen Urheber bes verderblichen Streites gewefen, und bag von ihnen die Burger burch eben nicht redliche Mittel aufgestachelt und irre geführt worben Ramentlich hatten jene Männer ben Erzbifchof verläumdet als seien. einen Fürsten, ber die Stadt und Bürgerschaft, wenn fie unter feine Berrichaft tame, ganglich unterbruden und ihnen ein ichmereres 300 auflegen murbe als ben übrigen Bewohnern bes Erzftiftes. Als baber ber Rath Staud in den obigen Borten ben allgemeinen Bescheid bes Fürften ben Deputationen ertheilt hatte, lud ber Erzbifchof bie Depus tirten alle zur Tafel ein. Bevor aber die Mahlzeit begann, nahm er bie Deputirten ber Bürgerschaft besonders in fein Cabinet, in Beifein zweier feiner hofbeamten, und rebete fo mild und vaterlich ju ihnen, daß fie alle zu Thränen gerührt wurden. Er wiffe gut, fprach er, mit welchen Liften und Umtrieben bie Burger hintergangen worden feien, baß fich bei ihnen die Anficht gebildet habe, daß, wenn fie unter feine

herrichaft gebracht wurden, fie weit ubeler baran fein wurden, als alle Andern; niedergedrudt und gleichfam zu Sflaven gemacht einem ohnmächtigen herrn wurden fie nach Befehl und Laune eines Undern ju ben niedrigften Dienften und Laften Des Ergftifts verurtheilt werden. Richt Recht und nicht Billigkeit wurden fie finden bei Denfchen, bie jest icon ihre gierigen Augen auf Sab und Guter ber Burger geworfen und aller Einzelnen Bermögen fich jum Ranbe auserleben hatten. Diefes Alles habe zum 3wede gehabt, ben Stadtmagiftrat, ber folches Unglud fern ju halten fuche, beim Bolte beliebt, ihn aber, ben gurften, recht verhaßt zu machen. Sie mögten nun einmal reiflich überlegen, ob fie jemals von ihm gehört, daß er etwas der Art in irgend einer Stadt ober einem fleden je angefangen oder versucht habe. Sebr wurden fie fich irren, wenn fie meinten, er miffe nicht, wie man Burger und freie Danner ju halten und ju behandeln habe. Sie möchten Bertrauen haben und im mindeften nicht an feiner Milde gegen die Burger zweifeln; nur an dem Einen follten fte es nicht fehlen laffen, nämlich, fich als gute und gehorfame Burger bem Ergftifte und ihm gu erweifen. Er werde dafür forgen, bag fie bald bie Erfahrung machten, baß Alle in feiner Dilbe mehr Schut finden wurden, als fie in feiner Beleidigung Gefahr ju bestehen gehabt båtten.

Ju Thränen gerührt und freuderfüllt, eine so väterlich milde Gefinnung zu finden, wo fie Strafreden erwartet hatten, warfen sich die Deputirten dem Erzbischofe zu Füßen; Jakob aber, demütchig, wie mild, hieß sie schnell aufstehen und sich erheben. Rach Aufhebung der Tafel kehrten die Deputirten nach Trier zurück, jene des Magistrats allerdings nicht so froh und zuverstichtlich, wie die der Bürgerschaft. Auf Berlangen dieser hat der Erzbischof wegen des nunmehrigen 3wies spaltes zwischen Bolf und Magistrat für die Zwischenzeit, wo er sich auf den Einzug in die Stadt vorbereite, einen Statthalter angeordnet, der das Stadtregiment provisorisch verschen sollte und hiezu den Dompropft Johann von Schönberg auserschen.

Inzwischen berief ber Erzbischof durch Schreiben die Amtmänner bes Erzstifts und seine Basallen mit etlicher bewaffneter Mannschaft nach Bittlich, damit von da, wo die Bersöhnung stattgefunden, auch der Jug nach Trier und zwar Samstags vor Pfingsten, angetreten werde. Freitags traf der Erzbischof von Wittlich kommend in Pfalzel ein, wo er übernachtete; Tags darauf ordnete sich Pfalzel gegenüber ber überaus glänzende Jug nach der Stadt. Voran eine Schaar auss gesuchter Reiter mit Trompetern, dann dreihundert Maun zu Fuß aus verschiedenen Städten des Erzstifts in den jeder Stadt eigenen Farben.

3. Rarr, Geichichte von Trier, I. Banb.

Hierauf folgten die Amtmänner und junge Sohne aus dem Landes abel: hinter ihnen der Erzbischof auf einem Bagen fitend mit bem Beihbischofe Beter Binsfeld, vor ihm reitend Antonius v. Els, mit bem entblößten Schwerte in ber Sand, als dem Symbole der weltlichen Berrichaft. Dem churfurftlichen Bagen ichloffen fich an bas Domfapitel, Grafen, Freiherren, Rathe, Secretare mit bem übrigen Hofper-In dem Simeonsthore begludmunichte den Fürften querft sonale. Ludwig von hagen, ber wahrend ber Dauer bes Streites als faiferlicher Bevollmächtigter bie Schluffel ber Stadt in Bermahr gehabt hatte, bie er jest bem Ergbischofe übergab. 3hm folgten in Begrüßung besselben der Stadtinnbicus und bie Amtsmeister ber Stadt; endlich vor der Domfirche Perarylus, aus der Gefellichaft Jefu, damals Domprediger, im Ramen der Universität. 211s der Bug im Dome angelangt war, feste fich ber Erzbischof auf feinen Thron und bie Beiftlichteit ftimmte ben ambrofianischen Hymnus Te Deum laudamus an. Endlich wurde er in den Pallaft begleitet, mo "nach Sitte der Borfahren" die Bonoratioren zur Tafel gezogen wurden.

So war der Erzbischof am 24. Dai in die Stadt eingezogen; bie ihm vom faiferlichen Commiffarius übergebenen Schluffel ber Stadt wurden in dem Ballaft niedergelegt, bas Rathhaus und die Curie (Gerichtshof) geschloffen und mit bem durfürftlichen Siegel belegt und ber bisherige Magiftrat abgesett. Für den 27. Mai murden auf dem Bauptmartte bie Einrichtungen zur feierlichen Suldigung getroffen, in welcher die Stadt Treue und Gehorfam dem Erzbischofe als ihrem Landesberrn und feinen Rachfolgern gefchworen hat. "Rach der Bulbigung, foreibt bie Limburger Chronif, haben 3hre durfürftl. Gnaden ben . Bunfften und Ummeshufern (Umtohäufern) in gemein verehren laffen 25 feiften hammel und fo vill Bein, als darzu nöthig mare; babei fehr luftig und frölig gewefen." Agritius von Bittlich, Augenzeuge, fagt, es feien fünf guder Bein ber Burgerschaft für ben Lag geschenft worben. Acht Tage fpater feste ber Erzbifchof einen neuen Stadtrath ein und mählte in denfelben die meiften Mitglieder des alten wieder, die ju Bfalgel fich ihm mit einem befondern Gide ju verpflichten Bur Erinnerung an den taiferlichen Urtheilfpruch, der die Dobatten. heit ber Erabischofe uber bie Stadt Trier fur alle Beiten befestigte, ließ Jatob bas Churfürftliche Bappen an den Stadtthoren eingraben, mit ber Infchrift: Jacobus Dei gratia archiepiscopus Trevirensis princeps Elector, sententia per imperatorem Rudolphum II lata, ad perpetuam memoriam posuit anno incarnationis Domini 1580. Auf bem Altthor hat biefe Infcbrift noch 1794 gestanden. Aller erlittenen Unbilden vergeffend hat der milde Furft Riemanden geftraft außer bem

418

Beter Reumann, der aus der Stadt mit Familie verwiefen wurde und auf feine Bitte die Dörfer Burgen, Bünderich und Briedel an der Mosel, überhaupt das Amt Jell, zum Aufenthalte angewiesen erhielt. Nach der in der Trier. Chronik 1820 S. 21 und 22 mitgetheilten Urphede Neumanns hat diese Ausweisung schon 1568 den 16. Sept. ftattgefunden. Der Nachfolger, Johann von Schönberg, hat benselben wieder zurückberufen; der Ungludliche aber ist in der ersten Nacht, wo er wieder in feinem Hause, Gensbach genannt, schlief, gestorben.

Rachdem so der in der Geschichte von Trier dreihundert Jahre hindurch bald auf- bald untertauchende Streit um die Unmittelbarkeit der Stadt beendigt und von dieser die weltliche Hoheit des Erzbischofs in voller Ausdehnung anerkannt worden, hat die Stadt eine neue Rathsordnung, von dem Erzbischofe Jakob v. Elt den 13. Juni 1580 aufgestellt und daher gewöhnlich "Eltziana" genannt, erhalten, wodurch dem kaiserlichen Urtheil vollständige Aussüchtung gegeben ist. Die Berfassung, die dadurch der Stadtrath, das ganze städtische Regiment, die Justiz, Bolizei und Berwaltung erhalten haben, sind im Wesentlichen bis zum Untergange des Churstaates bei der französtischen Occupation bestehen geblieben. Wegen der historischen Wichtigkeit dieser Rathsordnung für die Geschichte und das Regiment der Stadt Trier theilen, wir nachstehend dieslebe in ihrem vollen Terte mit.

LIII. Rapitel.

Die in Ausführung des kaiserlichen Urtheilspruches aufgestellte neue Rathvordnung zu Srier.

Bir Jacob von Gottes gnaden Exblichoff zu Trier, des heiligen Römischen Reichs burch Gallien und das Königreich Arelaten Erzcanzter und Churfürft, bekennen und thun kunt allermennigklich. Nachdeme die ftadt Trier von langer zeit und mehr hondert jair hero nnserm löblichen Erzftifft und Churfürftenthum, unsern vorfordern sechliger gedächtnus, und uns eigenthumblich cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominils, und aller jurisdiction, hoch- und obrigkeit zugehört hat, und noch zugehöret, auch unsere vorfordere und wir der rechte herr, ordentliche obrigkeit und Landfürft, und hinwieder die ganze statt und burgerschaft Trier, unferer vorforderer und unsere ungezweiffelte und ungemittelte unterthanen, und ein glied unserer Churfürstlicher Landtschaft bishero gewesen, und noch seynd, wie solches alles hiebevor im jair dreuzehen hondert vier und sechstig zu Brag von Kaufer Carl dem vierten hochsteliger gedächtnus und jeho neulich den achtzehenden tag des nächst verz schienenen monaths Martii auch zu Bragh von jeht regierender Kausserlicher Mavez ftät Rausfer Rudolyhen den anderen, unferm allergnäckigen herrn, mit rath und zuthun

aller anderer unferer Mit-Churfürsten zu recht abermahlen erkennt, wie folche jest gemelte Rayferliche urtheil nach längst unterschiedlich ausweifen.

Und wir unfer und unfers Ergftiffts vorgemelte und andere geburende oberrecht und gerechtigkeit zu continuiren, und dem Räpferlichen urtheil zu volgh uns verschiener tagen in diese unsere ftadt Trier begeben, die schlüffel und die pfordten. mauren, thorn, wehr, vestung, artylleren und munition in unser gewalt, volgents auch pflicht, eydt und huldung von deme dazumahl noch gewesenen Burgermeister, Scheffen, Rath und ganzer burgerschafft, und jedem infonderheit felbst leiblich em= pfangen.

So haben wir balb hernach, unfer burgerschafft famt ihren nachfommen unfere habende hoch- und obrigkeit defto beffer zubezeugen, und zu näherer gedachtnus zu führen, fie die gewefene Burgermeister, Scheffen und Rath ihrer bishero unbefugten administration, rathsgangh und test genzlich erlassen, geren bis auf weitere unfere verordnung und disposition sich famt und fonder, auch des tituls und namens zu enthalten gebotten, und solche administration der ganzen statung ohn all mittel zu unferen handen genomben, und burch unfere etliche darzu verordnete Statthalter, Räth, Scheffen und burgere in unferem namen verwalden laffen.

Das wir dem allemnach die gelegenheit diefer unfer stadt Trier und inwohnender burgerschafft, auch in was verderbliche beschwierden sie durch die bishero gewerte unrichtig-wiederwärtigkeit gerathen, mit allen umbständen guten sleiß erwegen, und mit zeitigem rath, zu erhaltungh unserer und unsers Erzstiffts und Churfürsten= thumbs eigenthumb, regalien, hoch= und obrigkeit, und dan zufunsstiger guter richtig= keit, beforderung des gemeinen nuhens, uffnemung und gedenung gemeiner bürger= schafft, pflanhung guter beständiger ruhe, friedens, einig= und gerechtigstett, diese nach= folgende reformation und ordnung, deren gemeinen stadt und burgerschafft sich funsstig von unserntwegen zu verhalten und zu gebrauchen haben folle, begreiffen und publiciren lassen.

Ban nuhn zu administration und handhabung guter burgerlicher policen, auch verschung gemeiner stadt ämpter und befelch ein mehrer anzahl erbarer verstandiger persohnen, welche von uuserent wegen der gemein mit vernunst und bescheiden= heit künstig vorsehen, die ämpter und beselch gebürlich vertretten und verwalten mögen, vonnöthen,

So ordnen, fegen und wollen wir hinfuro, der Rath mit feche und zwanzig 'persohnen soll beseget werden, nemblich aus unserem weltlichen gericht unser zur zeit Schultheis und fünff Scheffen, die wir oder unseren weltlichen gericht unser zur zeit schultheis und fünff Scheffen, die wir oder unsere nachtommen jeder zeit ordenen, und dieselben von jair zu jair abzuwechselen vorbehalten haben wollen; auß benen ämpteren oder zunften funffzehen verschuen, dero die weber zween, die beder zween, bie megler einen, die schomacher einen, die pfelger einen, die främer einen, die schere ein, die schemeter ein, die schemeter ein, die schemeten noch dere ber ein, die vaßbender ein, die schem wir und unser nachsommen noch drev verschnen, nemlich ein megger, ein lauwer-meister und ein pfelger-meister zu sepen, und den ampteren ihre persohnen alle zwen jair abzuwechselen furgestelt, wie gleich fals mit unseren deren amptsmeisteren zu geschehen, wir unft vorbehalten haben wollen; auß welchen jährlichs auf weiß und maß hernach folgt, zween Burgermeister

erwölet, die der gemein vorgehen, und die administration burgerlicher policen neden einem unferem Stadthalter, fo jederweil unfere perfohn im Rath und fonsten vertretten, verwesen und verwalten sollen.

Bon dem Stadthalter.

Und aber wir ihr einmahl unlaugbahr der rechte ungemittelter herr und obrigkeit, dem alle jurissliction, hochs obers und gerechtigkeit, peinliche und burgers liche verwaltung in diefer unserer ftadt Trier zustehet und vermöge urthells ordnungen zu machen, auch die Burgermeisterschafft gar abzuthun erlaubt ift, so will sich alles wegh gepüren, ja es wensen es auch die vorige zeit zu allen theilen vurgangene beschwürliche unrichtigkeiten vor hochnötig, daß ein gute ansehnliche, verständige pers john allewegh dem Rath von unfern als der Obrigkeit und Landtfürsten wegen bezu wohne, auf unfern regalien, hochs und obrigkeit gute achtung gebe, justitiam und policen hülffe handhaben, sonderlich aber unfer Churfürstliche person in und außers halb Raths representive, und unfere stadt und plat vertrette, halte und verwalte.

Bann bann wir bie Burgermeisterschafft auß gnaden pleiben zu laffen gemeindt, haben wir nichts bestoweniger auß diesen und andern beweglichen ursachen denselben einen unseren Stadthaltern zu zuordnen nicht underlaffen mügen, und derenwegen diesmahl den würdigen unsern lieben andächtigen Johannen von Schönenburgh unsern Rath und Dombprobst darzu gnädiglich verordnet ordnen und wollen, daß diefer unser Stadthalter jezund, und wen wir oder unsere nachsommene, volgents zu jederz zeit zu unserem und Erzstiffts Stadthalter ordnen werden, fein ordentliche wohnung und haußhaltung in unserer ftadt Trier haben, von dem Rath und menniglich alß unfer Stadthalter genent, geert und gehalten werden folle.

Ders auch von aller burgerlicher pflicht, und funft niemands mit dinft ober eyden, aufferhalb feiner lehnverwanthumb, damit er anderen herrschafften zugethan feyn mucht, ledigh und frey feyn folle.

Solcher unfer und unferer nachtommen Stadthalter foll in und außerhalb Raths und fonft allenthalben gut auffehens und acht haben, daß nicht vorgenommen ober gehandelt werde, das unß, unferem Erhftifft und nachtommen an unfern regalien, Rayferlichen urtheilen, jurisdiction, gerichtszwangh, recht, ober- und gerechtigs feit abbrechen, auch gemeiner ftadt nutzen schwechen oder vernachtheillen, oder jemandts wieder recht beschwieren müge; die stadt zu friedens und unfriedens zeiten mit huit, wacht, artellerei, munition und wehr, zu tag und nacht, nach jederzeit gelegenheit, zutragenden fällen und läuffen, wohl und gnugsam verforgt, auch bey ben baumeis ftern und funsten versehung thun, das die vfordten, mauren, graben, thorn, und andere gemeine bauwe, in gutem bauw und besterung gehalten werden.

Daß er auch jederman, was ftands er fehe, und allen unfern burgern und einwohnern unferer ftadt Trier rechte gestattet, und sie famtlich, und deren jeder infonderheit, reich und arm, und auch einer fo wohl alß der ander, bey gleichem rechtem, ehrn, hab und guthern unpartheilich von unferntwegen getreuelich geschutzt, beschirmt und gehandhabet werde.

Gleichfals follen bie ampter und zunfften ben ihrer gefellichafft und handts

e 2 .

werder der obrigfeit unnachtheilligen frenheiten, gebrüchen und herfommen gehandhabt und gelaffen werden.

Bon Burgermeifter und Rath.

Reben und mit unserem Stadthaltern follen die obgedachte versonen zu Rath gehen, den Rath bestigen, die burgerliche administration und policey, wie obstebet, verwalten helffen.

In dem Rath folle unfer Stadthalter, weil er unfere perfohn und play ver= trette, oben an, und zwischen zweien Burgermeistern, der Scheffen Burgermeister ime auf der rechten, und ber ander Burgermeister ihme auf der lindten feiten figen.

Rach dem Scheffen-Burgermeister follen in gegenwärtigkeit unsers Stadthalters unser Schultheiß und die übrige Scheffen und hinwieder nach dem Burgermeister aus den ämptern, die amptsmeister, auch ihrer ordnung nach figen.

Burde fich dan zutragen, daß unfer Stadthalter felbst perfonlich in dem Rath zu erscheinen verhindert wurd, oder sonft abwesend ware, so solle unser zur zeit Schul= theiß feine play vertretten und ampt verwesen, und eben die macht und gewalt haben, alß der Stadthalter selbst, wann er zugegen wiere.

Im fall aber auch unfer Scholtheiß abwefent oder verhinderungh halber nicht zu gegen feyn wurde, uf folchen fall foll unferem Stadthaldern freystehen eine andere perfon auß des Raths mittel an fein plat ein zeitlang zu verordnen; und daher es von ihme nicht geschehe, fo folle der älteste Scheffen vermöge diefer unfer ordnung feine plat bis zu feiner oder des Scholtheifen anfunfft verwehfen.

Bir geben und laffen auch zu, daß auß ben Rathsepersonen zwien Burgers meifter einer auß den Scheffen, den andern auß den ampts-meifteren, die den Ratb mit befigen, jest alfbald erwelet werden, under benen ber Scheffen = Burgermeifter digmahl vor ben altesten geacht, und ber vorgehender feyn foll. felbige beide erwelte Burgermeister follen die zwey nächste nach einander folgende jair nemblich bis zu fant Kilians tag des 2c. 32. 2c. jairs in iren ampteren bleiben, alßdann foll ber Ampts=Burgermeister abgehen, und von dem Rath ein anderer an feine platz geforen werben, aber ber Scheffen-Burgermeister noch ein jair, und folgende bis Kiliani Des 83. jairs bleiben, alfdan er auch abgeben, und ein ander Rathe-Scheffen abn feine ftadt gewelet, und alfiban vortabn jedes jairs, wie von alters, Burgermeister abgewechfelet, und ber pleihender, er fepe aus den Scheffen, ober aus ben ambteren, por ben altesten gehalten, in processionibus und anderen ehren fachen den vorgang haben, auch in dem Rath vorstimmen, fonst aber an feinen orth, nehmblich unsern Stadthalter, wan er der Ampte-Burgermeifter ift, an der linden feithen figen bleiben. fonft in publicis processionibus und anderen actibus solennibus, wan unfer Stadts halter zugegen ift, folle mit oder neben ihme der altefte Burgermeister, darnach unfer Scholtheiß, und ban ber ander Burgermeister, aeven.

Und nachdem die landfürftliche Obrigkeit mit iren anbangenden ftucken uns ohne mittel von unferem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen, Rath und menniglich ungesogten bleibt, die criminal=fachen aber, auch die bürgerliche rechts=fachen vor unferem weltlichen gericht außzufuhren gevüret, fo follen sich unfer Stadthalter, Bur= germeister, Scheffen und Rath, derselben nit, fonder allein der politischen burgerlichen

fachen zu undernehmen haben, und er unfer Stadthalter, wo derhalb etwas nach= theilligs vorgenomben werden wolt, schuldig seyn nit darin zu gehielen, sonder die gebur dargegen thun, und dessen uns unsaumlich zu verständigen.

Ein jeder von den erwelten Burgermeistern, wen er erwelet, und ebe er zum Burgermeister=ampt eintritt, foll unferem Stadthalter, oder feines abwefens feinem undersehten bevelchhaber, ein epdt thun, in der form wie unden gemelt.

Der Rath folle fich vorthin diefes titels gebrauchen: Stadthalter, Burger= meifter, Scheffen und Rath der ftadt Trier, und fonft in dem underschreiben ahn uns, underthäuigft, gegen andere Chur= und Fürften aber der gebur nach fich ver= halten.

Alle woch follen unfere Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath uf die gewohnliche Raths-täg beyeinander in dem Rathhauß erscheinen und zu rath fitzen, was vorgefallen, oder sonst nöthig, vor die hand nehmen, berathschlagen und verrichten.

Burde fich aber was zutragen, daß unfer Stadthalter den Rath ußerhalb ben ordentlichen Rathsetag zu versamblen vor nöthig erachten wurde, fo folle er es dem Burgermeister anzeigen und befehlen, daß er den Rath versamblen laffe; beögleichen auch, wo den Burgermeistern folche fachen vurstunden, die keinen Berzug leiten könten, folle der Burgermeister einer macht haben, den Rath versamblen zu laffen; jedoch daß er folches unserem Stadthaltern oder seinem verweser zuvor zeitlich zu wissen mache.

Wan dan unfer Stadthalter etwas zu proponiren, folle daffelbig erst angehört, confultirt und erortert werden.

Da aber nichts furzubringen, oder was er vurbracht verricht, folle der Bur= germeister einem was zu proponiren zugelassen feyn und freyktehen.

Ban ban bie proposition durch unfern Stadthalter ober ber Burgermeister einen geschehen, folle der Burgermeister einer, wo fie beide zugegen, der elter erstlich, ben andern Burgermeistern, darnach den Scholtheifen, die Scheffen und folgents die andere Rathspersonen, lehlich auch unsern Stadthalter feiner meinung fragen, die ftimmen famblen, und nach den mehrern schliefen.

Burden die fachen aber alfo geschaffen seyn, daß unsers Stadthalters, oder auch eins andern meinung und Stimm etwas erhebliches uff fich hätten, und doch mit dem mehreren sich nit vergliche, soll der Burgermeister noch ein, oder auch zum dritten mahl umbzufragen schuldig seyn, und alsban nach dem mehrerem schliesen.

Wann dan also durch bas mehrerer ingemeinen burgerlichen fachen gute polis cen und zuchtigung der burger fo wohl, alß der außwendigen zukommen, welche in der ftadt beruchtig befunden werden in quasi delictis, und fcliechten uberfahrungen antreffen mag, beschloffen wurde, daben folle es gelaffen, und durch Stadthalter, Burgermeister und Rath, und wem sie das bevehlen, vollnzogen werden.

Es follen unfer Stadthalter, desgleichen Burgermeister und die Raths-perfonen, in allen fachen in dem proponiren, votiren, und durchaus bey der handlung fich aller geburlicher bescheidenheit verhalten, damit alle unrichtigkeit verpleibe, die fachen gefurdert, und den partheien unfaumig geholffen werde.

Es follen beyde Burgermeifter, jeder einen fondern und von bem andern ungleichen fchluffel jur Raths-ftuben haben, feiner den andern feinen fchluffel lehnen, fonder zur gebuhrlicher zeit beide zugegen feyn, oder da der ein nit bey der hand seyn fönte, solle er seinen schluffel einer anderer Raths-personen zustellen, die vor dasselbig mahl neben dem andern Burgermeister personlich in uffschließung der fuben zugegen seyn solle.

Das täglich verhör vor oder auf der fteiden foll geschehen zum wenigken durch einen Burgermeister, einen Raths-Scheffen und ein Raths-person von den ämptern; und was in partheien sachen nit alßbald mit ihren willen verglichen werden kan, den nechsten Raths tag in dem Rath proponirt, bedacht und verricht werden; wie gleichfals auch dasjenig, so an der steiben verglichen, oder in andern weg verhandelt, im Rath referirt werden solle, in zutragenden fällen sich demnach haben zu richten; jedoch unserem Stadthalter, oder feinem verwehser, da er bey dem verhoer an der feiben zu seiner gelegenheit fein wolt, unbenomben.

Gegen beider oder einer partheyen freyen willen foll teine genothiget werden außerhalb rechtens an compromittiren, oder einigen fpruch anzunehmen, fonder da fie fich nicht willig vertragen wollen laffen, follen fie an das ordentlich recht, geiftlich oder weltlich, fich dasselbst der gepur entscheiden zu laffen, gewiesen werden, und sonften bei den gemelten unsern gerichten feine verrichtung geschehen.

Es folle auch jeder fouft menniglichen das recht, geiftlich und weldlich, frey gelaffen, niemands mit bedrawungen ober bezwang davon abgehalten werden.

Da auch jemand, daß er von Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath zur ungebuer beschwiert worden wiere, vermeinen wurde, foll ihme frey ftehen und unbenomben fein, sich an uns zu berufen, und niemands die appellation fo wohl in extrajudiclalibus, als gerichtlichen fachen, abgeschnitten seyn.

Ordenen und wollen auch, daß der ftad inflegel in guter verwarung gehalten, ein sonderlicher behalt darzu verordnet, drey underschiedlicher schloß mit ungleichen schläffelen daran gemacht werde, deren der ältist Burgermeister einen, ein Raths-Scheffen den zweiten, und ein Raths-person von den ämptern den dritten haben, auch sie alle drey, wan das stegel gebraucht, zugegen seyn, und dasselb gleich wieder eingeschloffen werden solle.

Das klein mistven-stiegel folle der altist Burgermeister und ein ander Ratheperson taglicher notturfft halber in verwahrung haben, jedoch ohne wissentliche erhebliche ursachen auß dem Rathhauß nit zu tragen, sonder in einer eigner custodien verwarlich gehalten, damit auch nichts, das nit in gemeinem Rath geschlossen, und bem protocoll einverleibt, verstegelt werden solle.

Die versonen, so von uns und unfern nachfommen in dem Rath genommen und geordnet, oder von den ämptern darzu präsentirt werden, sollen von ehrlich gebornen eltern ehelich gedoren und kein wucherer, ehebrecher, todtschläger, andtbrüchige noch in einigen andern wegh verleumbte, sonder iren ehren und gedurth und guten erbarn lebens und wandels unbestecht sein.

Belcher auch eins andern glaubens ift, ban bie alte allgemeine Catholische Römische firch jederzeit gehalten, bei unseren löblichen vorfordern herkommen, bis auf diese zeit in dieser unser hauptstatt, in den tirchen und scholen offentlich gepredigt und gelert worden, und noch wird, der foll nit allein in den Rath nicht genomben, sonder da er darin besonden, dessen, ihme selbst erlediget, und umb bestän-

diger einigkeit und guter friedlichen wefens willen in der fladt und burgerschafft nit gedultet werden.

Bon ber Geiftlichen und unfer Räthe freuheit.

Alf auch hiebevorn unferem wurdigen Dhomb-Capitel, und unferer Dhumblirchen fonderbarer persohnen, desgleichen den andern Prälaten, cloftern, ftifften, und geiftlichen, auch unferer Universität allerhandt beschwernus zugefügt und uffgetrungen, so ordnen, segen und wollen wir, daß sie alle, samt und sonder, bey ihren herbrachten freyheiten und alten verträgen unhinderlich, und unbeschwieret gelassen werden, und wollen hiemit Obrigkeit halber cassift, vernichtigt und uffgehaben haben alle statuta, ordnunge, gebruche und gewohnheiten, so hiebevor den obgemelten freyheiten ju nachtheill weren gemacht, uffgericht, oder eingeführt worden.

Gleicher gestalt ordnen und wollen wir, daß unfere geißliche und weltliche Rathe, Secretarii und canzelen personen, ob fie gleich wohl gemeiner burgerlicherfrenheit und beywohnung sich gebrauchen, doch von allem burgerlichen bezwang, globten, aiden und diensten frey und enthaben sein, und bei den pflichten, darmit sie uns und unseren Erzestifft ohne das verwandt, gelassen werden sollen.

Bon verwahrung der flatt-schlüffell, pforden, manren, thurnen, geschütz und artellerey.

Die ichluffel zu ber ftabt-pforten, mauren, veftung und thornen wolten wir hiermit unferem Stadthalter, Burgermeifter, Scheffen und Rath zuftellen und zu vertrauen, derogestalt, daß fie diefelben in unferem und unferer nachtommen namen getreuelich versorgen und verwahren, die pfordten und maweren zu tag und nacht, zu friedens und anderen zeiten, mit nothwendiger huth und macht, und bermaffen verfehen follen, daß dem heiligen Reich, uns und unferem Erp ftifft, unferem wurdigen Dhumb-Capitul, gemeiner Clerifet, diefer unferer ftadt, und gemeiner burgerichafft tein gefahr ober nachtheill daraus entstehe. deftoweniger nit follen gemelde ichluffel jederzeit uf unfer und unferer gevollmachtigter gewaldhaber bevelch und gefinnen uns wiederumb unweigerlich geliebert werden.

Jedoch wollen wir, ju unferer notturfft und gelegenheit, die schuffell zu der alter pfordten in unferen händen, fo lang uns es getiebet, behalten, und dieselbe pfordt auß unferen pallast uff und zu zuthun bestellen; sonst solle ste, wie andere pforden, mit huth und wacht versehen werden.

Es follen auch unfer Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath das geschutz, arteleren und munition in guter forg und verwahrung halten, und fich des geschutz, ohn austruckliche unfere und nufers Stadthalters erlaubnus und günstigung, niemandt, auß was ursachen das geschehe, undernehmen und gebrauchen.

Bon des Stadthalters eydt.

Ein jeder unser Stadthalter folle ein leiblichen endt zu Gott und den heiligen schwieren, daß er der Catholischen Religion und glaubens, wie folches von unerdendlichen zeiten in dieser unser kadt Trier üblig herfommen, in firchen und scholen gepredigt, und offentlich gelehrt, und das heilig jüngk zu Trient gehalten Concilium ferner ausweiset, und er dargegen nichts rathen oder thun foll, heimlich oder offentlich, und da er in erfarung fäme, daß von jemand etwas dergleichen understanden wurde, daß er folches nach seinem vermögen helffen hindern und abschaffen, auch solches ohne verzugh uns, oder unsern nachsommen zu wissen molle; daß er uns, unsern nachsommen und Erzestift getreue und holt seve, unser hoche und obrigz feit, darneben auch gemeiner unser stadt Trier recht und gerechtigseit getreuwelich handhaben, und besten nutzen forderen, jedermenniglich bey recht schupen und schirz men, und getruwelich uber diese unsere ordnung halten, und ber Raths zversonen sonderbare stimmen und vota durchaus sein lebenlang in geheim halten, auch andere geheimnus anderst niemand dan uns, alß dem Landsfürsten, eroffenen und vermelden, alß ime Gott helffe und die Geilige.

Der Burgermeister und Rathspersonen eydt.

Ein jede Raths-person, wan sie zu rath uffgenomben wird, foll volgenden eydt unserem Stadthalter oder seinem Ampts-Berwesern angeloben und schweieren.

Ich foll und will ber Catholifchen Christlichen Religion und glaubens fein und verbleiben, wie folches unerdencklichen jairen in biefer ftadt üblich herfommen, in firchen und scholen offentlich gepredigt und gelärnt, und das heilig jünzst zu Erient gehalten Concilium ferner außweiset; dargegen will ich nichts rathen oder thun, heimlich oder offentlich, und da ich in erfarung kommen, daß dergleichen son jemand anderst verstanden wurde, das will ich nach meinem vernugen helsten binderen und abschaffen, auch solches ohne verzugh meinem gnadigsten herrn und feiner Churfürstl. Gnaden Stadthaltern zu wissen thun.

Ich will auch in und anßerhalb des Raths dasjenig thun, rathen und handlen, was recht und billig, zu erhaltung meines gnadigsten herrn und Ertz = fliffts hoch- und obrigkeit, vermöge der Kanserl. urtheilen, diefer fladt und gemeiner burger: schafft wohlfart, nutzen und gedeven gehörig und dienlich ist, nach allem meizem besten verstand getruwelich forderen, unangesehen aller gunst, gaat. freund= oder feundschaft, oder etwas anders, wie das ein namen haben mucht; als mir Gott belffe und die Heiligen.

Der gemeine bürger eydt.

Ich gelobe und fcwiere, baß ich jehunt und vortahn zu ewigen tagen vermöge Ravferl. urtheilen getrewe, holt und gehorfam feyn foll und will, dem hochwürdigsten Erzbischoffen, alß meinem rechten herrn, ordentlicher Obrigkeit, Lande: Fürsten und gnädigsten herrn, feiner Chufurktl. Gnaden nachkommen Erzbischoven zu Trier und Churfürsten, daß ich auch feiner andern Roligion und glaubens, dan von unerdendlichen jaren in diefer ftadt ublich herfommen, offentlich in firchen und scholen gepredigt und gelernet worden, und noch wirdt, bin, noch fein will; als mir Gott helffe und die heiligen.

Der Stadtschreiber solle unferm Stadthalter gleich Burgermeister. Scheffen und Rath zu gehorfammen und gewärtig zu seyn, das protocoll uffrecht und riedt: lich halten, was ihme zu schreiben und zu fertigen befohlen, getruwelich und unpar: teylich verrichten, auch die Raths-sachen sein lebenlang in geheim halten; darüber

auch der Religion halber er unferem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath eyd und pflicht leisten folle./

Bon dem Zender, seinem eydt, ampt und bevelch.

Der Bender folle dem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath gehor= fam feyn, fleißig aufwarten, und was ihme bevohlen, alles mit fleiß und getreuelich anfrichten.

Es folle auch der Bender in gerichtlichen sachen, executionibus und pfandungen unferem Schultheisen gehorsamb seyn, und dessen zu auzeig lauth Scheffenweisthumbs uf den geschwornen montag in versambleten gericht zu des Scholtheisen füßen fihren.

Daruber er unferem Stadthalter, Burgermeister Scheffen und Rath geburlich eydt und pflicht thun und leisten folle

Bon angrieff und andern puncten iusgemein.

Alsban auch bas Kauferlich urtheill under andern uns ben angriff fo wohl uber die eingeseffene burger, alß die frembte zugibt, und wir denselben wol vor uns felbst zugebrauchen hätten, uns deffen auch funfftig vor uns und unsere nachsommen nit begeben haben wollen, so wollen wir doch auß gnaden, biß zu unser und unserer nachsommen widerruffen, nachgeben und zulassen, daß ein Bender mit wissen und bevelch Stadthalters, Burgermeister, Scheffen und Rath zu zeiten, so offt es noth senn wurde, in veinlichen und burgerlichen sachen, von unsern wegen, so wol die burger alß auß= wendige angriffe. gefengtlich oder in verstrictung annehme; jedoch solle er solches, so viel die burger anlangt, aus eigenem willen zu thun, oder auch unser Stadthalter allein und vor sich selbst einigen angriff zu beschlen oder zu thun nicht macht haben, sonder soll zuvor darüber in dem Rath, oder in dem Scheffen-stuhl, an welchen orth es unferm Stadthalter und feinem amptseverweser belieben wirdt, erfennt werden.

Und foll obgemelte erfantnus uff anfuchen unf ers Stadthalters, ober feines verwefers, wie auch der Burgermeister und Jenders zum forderlichten und längsten, wo nicht erhebliche ursachen des verzughs einfallen, in den vier nächst einander volgenden wochen geschehen; wo aber über folche zeit die erkantnus verbliebe, folle unferem Stadthalter nach feinem gutachten mit dem angriff vortzufahren, nit benomben feyn.

Aber bie frembten zufommende personen mag unser Stadthalter ohne erkantnus in hafftung nemen laffen, und solches Burgermeister, Scheffen und Rath, oder ben Burgermeister, unbenohmben sehn, allein daß der jenig, so durch den Rath, oder Burgermeister, oder aus ihrem bevelch gegriffen, anderst nicht, dan mit vorwissen, und willen unsers Stadthalters, gestrafft oder erledigt werde.

Sedoch feinds wir nicht gemeint unfern burgern ihre allhier burgerliche des angriffs halben von unfern vorfordern feeligen erlangte freyheit-zu nehmen, fonder vielmehr wiederumb zu erneuweren und zu bestettigen.

Ordnen und wollen demuach, daß nit, wie bishero ein zeitlang geschehen, die burger luderlicher ursachen in gefeugnus oder verftrictung genomben, sonder ordnen hiemit, daß hinfüro die ursachen, darumb ein burger gestrafft werden solt, vor unserm Stadthalter, seinem ampts-verwesern, oder der Burgermeister einen in den Rath vorbracht und erwogen werden, und uff dem fall er dermaffen ftraffbahr befunden, daß er in verftrictung genomben werden magh, foll er ben fonnenschein in das Rathhauß zu gehen gemanet, daselbst er in der custodien, bis auf Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Raths erclärung und erörterung der sachen verbleiben folt. wurde aber einer ungehorsamb senn, die inmanung verachten, und sich nicht einstellen, mag ders felbig seines ungehorsambs, durch gesengliche einzehung, oder sonst in andern weg, gestrafft werden. Aber in Augrantibus criminibus, das ist, da jemandt in offens bahrer funtlicher thatt, als morbt, ehebruch, todtschlag, brand, diebstall 2c. betretten, und ber ungezweisselt thäter in der slucht wäre, mag derselbig von unserem Stadtshalter, Burgermeister, Rath, Bender und einem jedwiederen angenomben, doch solle der mißthätig in allen fällen, wie nachfolgt, geliebert werden.

Da auch die Sachen alfo geschaffen, daß zweifelich fein wolt, ob diefelb am leib oder ander nechst gemelter wegh, oder sonst zu straffen fein solt, wie dan is extraordinariis criminibus sich zutregt, so soll es des angriffs, custodien und gesäug= nus halben gehalten werden, wie vorstehet.

In folchen fällen allein foll unfer Stadthalter oder Scholtheiß in berjepn zweiner Scheffen und des gerichtschreiders anfänglich den gefangenen gutlich befragen, und allen fleiß vorwenden, die wahrheit von ihnen in der gute zu erfragen und zu bringen. Da es aber nit sein, und der gefangene nichts gutlichs von sich thun wolt, soll er unser Stadthalter, oder sein verwefer die ursachen seiner gefänguns andere indicia oder suspiciones unserem weltlichen gericht vorbringen darauff erkentnus ad torturam begeren, und folgents uf ein oder andern fall procediren, und mit recht volfaren, nach außweisung der gemeinen beschriebenen rechten und Raufer Carll des funfften außgegangener halß-gerichts-ordnung.

Die confiscation des verurtheilten thäterts guter belangend, obwohl diefelben unfern vorfordern aus alter gewohnheit gant und gar verfallen geweefen, und lest burch unfern vorfordern feeligen in etwas gemäßiget. fo wollen wir doch auß fonderen gnaden unfern burgern, ihren weibern, findern und nachtommen in gutem folche confiscationes gahr fallen laffen, aufferhalb denfelben, fo in Rayferlichen rechten außbructlich begrieffen feind.

Alf auch fast ungelegen, die miffethatige in unferem pallast zu verwaren, fo befehlen wir hiemit unferm Stadthalter, Scholtheiß, Scheffen, Burgermeister und Rath, daß sie von unferent wegen die thurn an der stadt-beringh und maueren und sonst besichtigen, und etlich darzu dienlich verordnen, zu welchen gefängnussen unfer Stadthalter, sein verweser unser zur zeit Schultheiß, die schultfiel baben und verwahren soll.

Burden auch zuweilen geistliche personen, oder immatriculirte ftubenten zur ungebuhr funden und angegriffen, sollen sie, wo es bei tagh geschicht, die geistliche alspald nemlich die personen der Thumb und unser lieben Frawen kirchen, einem Dhumb-Dechandts, die andere aber unserm Fiscal, die Studenten dem Rector, aber der Dhumbherrn diener dem Dhumb-Probst geliebert werden.

Geschehe es aber bei der nacht, sollen sie die nacht uber in bürgerlicher custodien verwardt, und volgenden taghs ein jeder an sein gebuhrlich ort, wie vorstehet, geliebert werden.

Burde jemand auch fo frevels und muthwillig befunden, daß er unterftunde

einem inwoner diefer ftadt, geistlichen oder weltlichen, reichen oder armen, in feiner haußewohnung zu vergwaltigen, der folle mit allem ernst mit dem thorn eine gute zeit, oder in andere wegh am leib, nach gestalt der sachen und perfonen, unnachlässtig gestrafft werden.

Da aber einer jemandt auch fein hauß aufbrechen, ufftoffen, oder ufflauffen wurde, ob er gleich fonst keinen schaden gethan, foll er doch mit dem thorn, oder sonst an dem leib, und darzu diefer stadt und aller unser laudtschaft und gebieth ver= bandt, oder auch nach gestalten dingen am leib gestrafft werden.

In ringern fachen aber, welche man, loviora dellota nennet, und burgerlicher zuchtigung underworffen fein, und alfo in ungehorfamb der burger und bienftgefinnd gegen die Oberkeit, ubertrettung der ordnung und policey, gesaumbter huth und wacht, unruhe, schlechte schlägerey frevel und muthwill in den wein und andern hausern. auch uff der gaffen, nachtgeschrey, schlechte gewaltesachen, veldtesachen, schaden, fchuld undt schmach-wort zwuschen den gemeinen peffeln und ringen personen, und andern dergleichen fällen, da dieselben in erfarung bracht, soll unser Stadthalter, Burgermeister und Rath allen fleiß vorwenden, daß die thätter und uberfahrer nach gelegenheit mit burgerlicher einmanung, verhafftung, einer geltstraffen, oder in andere weg der gepur und mit ernft unnachläßig gestrafft, von benen, im fall sie mit vershafftung ihrer person gestrafft, auch bürgerliche urpheden genomben werden follen.

Ban hie auch femand der gefängnus und andern fachen erledigt wird, foll von demfelden gepurlicher urphed genommen, dariv unfer fladt Trier und die burger, famt und fonder, nothdürfftiglich auch versichert werden.

Bas ahn gemeinen wetten und bueffen fallen wird, davon foll uns, unfer nachkommen, zu erkantnus der Dberkeit, der vierte pfenning zukommen, unfern kellnern geliebert und verrechnet, die ubrige drey theill aber zur ftadt underhaltung fallen und angewendt werden.

Aber die hohe bueffen, alß da malefis-straff, von uns oder unfern nachfommen aus gnaden remittirt, nachgelaffen, und in ein geld-straff verwendt, follen uns und unfern nachfommen allein verpleiden.

Des gelbs halben, was die Juden belangt, bleibt es bep unfern regalien.

Aber fonst foll das geleidt in der stadt durch unfern Stadthalter, auch Burgermeister, Scheffen und Rath famentlich und unzertheilt von unferetwegen gegeben werden.

Jedoch wollen wir uns und unferen nachtommen, alf dem Land-Fürsten, in und auß, in und durch unfer ftadt Trier zu vergleidten, auf und zusagen vorbehalten haben.

Und obwohl uns noch von vielen jairen das ordentliche jargeld, fo unfere burgerfchafft uns jairlich zu geben pflegt, unbezahlt außenstehet, und ein ansehnliche summa ertragt, so wollen wir doch solches alles auß gnaden hiemit nachlassen.

Jedoch wollen wir fortahn järlich zu fant Martins tag zu unfers kanden unverweigerlich liebern und entrichten laffen drey hondert goldgulden, und als vor ein beständig jairgeld, dargegen gepürliche quittungen entpfangen.

Damit auch deftomehrer gleichheit und beffere richtigkeit in der munt und hanthierungen, fo wohl hie in diefer unferer haubt-ftadt, als anderer orten unferer landichaft gehalten, fo wollen wir jur erster muglichteit diefem puncten von anrichtung guter mungordnung nothwendiglich nachdenken, und alfdan, was Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath und gaus gemein hierin fich ju verhalten, ordnung geben.

Bas hieoben allenthalben von unferm Stadthalter geordnet und gefagt ift, oder hernachmals gefagt, wird feines abwefens allweg auch von feinem Berwefer verstanden.

Dir ercleren und bezeugen uns auch hiemit außtruckenlich und offentlich, vor uns und unfere nachtommen, daß wir durch diese unfere ordnung uns desmals in Räyfer Carls des vierten und Räyfer Rudolph deß andern, und was uns fonft vermöge unfer regalien, privilegien, und alß einem Churfürsten des heiligen Reichs von rechts gewonheitt präeminent und der guldenen Bollæ wegen gepurth, in nichts praejudicirt oder begeben haben, fonder diefes alles allem uf unfer und unfer nachkommen widerruffen verordnet, und uns hiemit diefe ordnung zu befferen, zu ändern, zu erclieren, zu mehren, gar abzuthun, zu unfern Räyferl. urtheilen zu ftehen, und beren inhalts uns zu allen zeiten zu gebrauchen, hiemit vorhehalten haben wollen.

Und wollen hiemit und in frafft biefes aus landtfürftlicher und ortentlicher Oberfeit, regalien, privilegien der gulden Bullæ und Rayferl. urtheilen außtrucklich vernichtet, caffirt und aufgehaben haben, alle und jede ftatuten, fagungen, ordnungen gepreuch, herfommen und gewonheitten, verjahrungen, welche jest gemelten unfern regalien, privilegien, gulden Bullen, beyden Rayferl. urtheilen hochs und Oberfeit, und diefer unferer ordnung von Burgermeister, Scheffen und Rath, der burgerschafft in das gemein, oder jemand insonderheit, jest oder fünfftig zu ewigeu tagen, herfür gerucht, eingewendt, verstanden, außgelegt, oder gedeutet werden wolten.

Und gebiethen bemnach allen und jeden unfern jegigen Stadthaltern, Berwefern. Schultheisen, Gericht, Burgermeister, Scheffen, Rath, ben amptern und amptemeistern, und ganger gemeiner burgerschafft unferer stadt Trier, daß sie folcher unser obgebachter Churfürstlicher reformation und ordnungen, in gerichten, rathen und andern, ihrem inhalt clausulen und puncten getrenwelich, vestiglich und steißiglich nachsehen, geleben und darwieder nit thun, oder so vill ahn ihnen, zu thun gestatten, bey vermeidung unserer straffen und ungnad. Des zu wahrem urfundt haben wir unsern instigel wiffentlich herahn thun henden. Gegeben und geschehen in unserer stadt Trier montags den dreyzehnten tag des monats Junii, in den jairen unsers Horrn funstgehn hondert und im achtzigsten.

Und wir Johann von Schonenburgh, Thumb-Bropft und Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath, und gange gemeine burgerschafft diefer Churfürftl. tatt Trier befennen hiemit, vor uns felbst, und alle unfere nachfomme, daß wir gegens wertige ordnung, alles ihres inhalts, wie obstehet, von hochgedachtem, herrn Ersbischoven und Churfürsten unferm gnädigsten herrn als unferes ungemittelten ordente licher Obrigfeit Lands-Fürsten gutwillig und gehorfamlich, wie wir ohne das folches zu thun uns in unterthänigseit erfennen, angenommen, und nach unferm beften verz fant und vermugen getruwelich und steißiglich zu halten und zu handhaden, bev unferen geleisten wahren eydten, hulden und pflichten zugefagt und versprochen haben,

getruwelich, und ohne alle geverde. Deffen zu wahren urfunt haben wir gemeiner ftadt groß inflegell wiffentlich heran gehangen. geschehen zu Trier auff jair und tagh wie obstehet 20°4).

LIV. Rapitel.

Das Statutenbuch der Stadt Erier.

Auf der Grundlage diefer Rathsordnung haben bald danach der Statthalter, die Bürgermeister und der Rath eine Stadtordnung oder ein Statutenbuch für die Stadt ausgearbeitet (1593 und 1594) und dem Churfürsten zur Ratification vorgelegt, welches für die Kenntniß des Gemeinwesens, der Betriebsamkeit, der Sitten und Gebräuche unstrer Stadt zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts von großem Intereffe ist. Dasselbe ist aber zu groß, um im ganzen Wortlaute hier mitgetheilt werden zu können, weswegen wir uns begnügen müffen, diejenigen Momente hier auszuheben, die als Grundzüge des städtischen Regiments und Gemeinwesens zu betrachten find ²).

Rach frommer Sitte der Borfahren bei Aufstellung öffentlicher Urfunden beginnt bas Statutenbuch mit einem Aufblide ju Gott, von dem jede gute Gabe fommt und das Gebeihen jedes nuglichen Berfes. "Gott dem Allmächtigen zum lob und Ehren, zu befördrung, Dehrung und Erhaltung des gemeinen Nugen und ju handhabung guter Polizen, haben Statthalter, Burgermeifter, Scheffen und Rath Diefer uralten, löblichen, tatholischen, durfurftlichen Stadt Trier, betracht und ju herten geführt, bag feine beständigfeit eines gemeinen Regimentes fein, beftehen und bleiben tann, daffelbe werde bann zuvorderft burch rechte fromme, gottliebende und geschickte Leute besetet, als Borganger dero Gemeinde, damit fie und die Burgerschaft bei Recht und guter Polizey friedlich und einiglich gehandhabet, und ber gemeine Rugen befördert werde." - Unmittelbar an Diefe Einleitung fchließen fich die Bedingungen für die Aufnahme in den Rath an. Es foll Riemand in den Rath aufgenommen werden, der nicht frei, ehrlich und von ehrlichen Eltern geboren, wie auch feine hausfrau, eines guten Rufes ift, nicht ganfifch, fcmashaft oder ein Saufer. Auch ift erforderlich, daß ber

¹) Honth. III. p. 136--145.

²⁾ Es bestehen mehre Abschriften dieses Statutenbuches eine auf der Stadtbibliothek, eine andre in jener des bischöftlichen Seminar; auch bestiht der Berz fasser diese eine. Wyttenbach hat in der Treviris, Jahrg. 1836. No. 3-37 einen Abdruck gegeben.

Aufzunehmende vorher wenigstens sechs Jahre in der Stadt Trier seishaft gewesen und gewohnt habe, es sei benn, daß der Churfürst aus wichtigen Gründen eine Ausnahme machen wolle. Sodann handelt das Statutenbuch in drei Theilen: 1) von den Ordnungen aller Officianten und Beschlöhaber, die im Rathe siten und demselben anhängig find; 2) von den gemeinen Dienern des Raths und der Stadt und was ihre Berrichtungen seien; 3) von den allgemeinen Ordnungen der Stadt, benen jeder Bürger ohne Unterschied unterworfen ist.

Die ftabtischen Beamten, "Befehlshaber und Officianten," theils aus ben Scheffen und den Rathsgliedern, theils aus der übrigen Burgerschaft genommen, alle aber von dem Rathe angestellt und auf ihre Berrichtungen vereidigt, mit denen fich der erfte Theil des Statutenbuchs befaßt, maren nun: Der Statthalter und Statthaltereivermalter, zwei Burgermeifter, ein alter und ein neuer, ein Rentmeifter, zwei Almofinier, ein Spitalomeifter, ein Speichermeifter, ein Schutenmeifter, zwei Marktmeister, brei Brodwieger, benen ber Stadtzender zur Seite ftand, ein Stadtichreiber, ein Bender, zwei Rentfiftenfiger, ein Bindmeifter, zwei Beinroder, ein Krahnenmeifter, zwei Altgemander, drei beschmorene Befichtigungemeifter, ein Leiendedermeifter, Bimmerleutmeifter, Steinmetenmeifter, Bachtmeifter, Stadtpfortenschluffelbemabrer, Babftubenmeifter, Kornmutter, Salzmutter, Befichtiger gefalzener und burrer fifche, vier Stubenmeifter Der Mathichaft ober Steipengejellschaft, der Stadtspudicus (advocatus seu syndicus civitatis oder procurator civitatis).

Der Statthalter. Der Statthalter, wie ichon die Benennung andeutet, vertrat bie Stelle bes Churfurften in ber Stadt, hatte ihn in und außer dem Rathe ju repräsentiren. Demgemäß lag ihm vorjuglich ob, barüber ju machen, daß nichts vorgenommen murbe, mas ben landesherrlichen Rechten in ber Stadt Abbruch thun tonnte. Ebenjo aber hatte er auch auf den gemeinen Rugen ber Stadt bedacht ju fein, jeden Einzelnen gegen Rechteverlegungen ju fcugen, hatte ju forgen fur die außere Sicherheit ber Stadt und daß fie, ju Friedenss und ju Rriegszeiten, gehörig mit Bache bei Tag und Nacht verfeben fei, mit Gefchus, Munition und Behr, und daß bie Bforten, Mauern, Graben, Thurme und andre öffentliche Gebäude in gutem Stande erhalten würden. Endlich mar es feine Bflicht, jeden Burger und Einwohner ber Stadt bei feinen Rechten ju erhalten und ju fchirmen, ben Armen wie ben Reichen bei gleichen Rechten, Ehren, bei feinem und Gut ju erhalten und unparteilich ju handhaben. Auch die Memter und Bunfte follen bei ihrer Genoffenschaft und ihren Sandwerten, ihren hertomm lichen Freiheiten und Gebräuchen erhalten werden. In Erhaltung ber

432

Stadtgerechtigkeiten überhaupt hat der Statthalter den Bürgermeistern allen erforderlichen Beistand zu thun.

Die Burgermeifter. Sind die Burgermeister gewählt, fo hat ber Statthalter ober, in Abmefenheit beffelben, ber Statthaltereiverwalter ihnen die Obliegenheiten ihres Amtes vorzuhalten und burch handtaftung von ihnen das Gelöbniß treuer Erfullung berfelben ents gegen ju nehmen. Sobann legen die Erwählten ben vom Churfürften voraeichriebenen Eid mit ausgestredten zwei Fingern ab und werden hierauf formlich inftallirt 1). In bem Rathe haben fie bann alle porfommende ftädtische Angelegenheiten mit Fleiß und verständlich jur Berathung ju proponiren, ordentlich Umfrage ju halten und bie Stimmen ju fammeln. Bas hierauf nach Mehrheit und Gewicht ber Boten beschloffen worden ift, das foll in ein Protofoll eingetragen und demnächft jur Ausführung gebracht werden. 3m Allgemeinen aber haben fie das Befte und ben Rugen ber Stadt, jo viel ihnen möglich ift, ju prüfen, Schaden ju verwarnen und ju verhuten, Alles, mas jur Sandhabung guter Polizei bienlich ift, vorzukehren und anzuordnen. Insbesondre aber haben die Bürgermeister, unter Bugiehung eines und des andern Rathsicheffen und Amtsmeifters, bereit zu fteben, in bem Steipengaden Bürger oder fonftige Parteien, die irgend einen Zwiefvalt oder eine Rechtoftreitigfeit von minderm Belang haben, anzuhören, um, fo viel möglich, ju Frieden und Einigkeit ju rathen und ju helfen, indem fie Den, der Recht hat, unterftuten, dem andern Theil fein Unrecht vorhalten, nach Beftalt der Sache, ohne Gunft und Mißgunft, gegen Einheimische und Fremde in gleichem Daße unparteiisch. Und was bann fo in bem Gaben an ber Steipe verhandelt worden ift, foll in zwei Bucher eingetragen werben, die einen Sachen in ein Blut= buch, jum Schreden ber Böfen, die andern in ein Schulds und Bers gleichungs-Civilbuch zum immerwährenden Andenfen.

Der Rentmeister. Der Rentmeister ber Stadt wird von den Rathsherren aus den Rathsgliedern gewählt und vereidigt, "dem gemeinen Ruthen, mit Einnehmen und Ausgeben, treulich vorzustehen, was er auch an Geld, filbernen und goldenen Münzen emphahet, daran einige Rutharkeit sein mögte, das solle nicht ihme, sondern dem gemeinen

Juramus duplici digito, non duplice linguâ,

Rex coell vindex duplicitatis erit. 3. Marr, Geichichte von Trier, I. Band.



¹⁾ Mit Ausstrectung zweier Finger wurde auch der Huldigungseid von dem Magistrate und der Bürgerschaft auf dem Markte (vor der Steipe) geleistet. Als 1730 die Stadt dem Churfürsten Franz Georg huldigte, war unter dem Bortraite desselben an der Steipe das passende Distichon angebracht:

Nupen zugeeignet werden." Derselbe hat alle Einnahmen, Gefälle und Renten der Stadt entgegen zu nehmen, gehörig zu buchen, die ftädtischen Ausgaben zu bestreiten und über Einnahmen und Ausgaben acht oder vierzehn Tage nach Remigiustag mit allen nöthigen Belegen bem Rathe Rechnung abzulegen.

Die Almosinier. Die Almofinier waren nach dem vorliegens ben Statutenbuche ber Stadt ungefähr daffelbe, mas heut ju Tage bie hauptarmencommiffion ift. Den Andeutungen der Statuten gemäß waren bamals eben burch anfehnliche Stiftungen und Teftamente namhafte Summen ju wohlthätigen 3meden vorhanden, und hat der Stadtrath behufs guter Berwaltung und zwedmäßiger Bertheilung ber Binfen bas Almofinieramt, "den armen bedurftigen jum Troft und Frommen inftituirt und heilfamlich verordnet." Diefes 2mt wurde bann zwei Rathoherren, einem Scheffen und einem Amtomeifter, übertragen, Die mit einem Eide treue Erfullung ihrer Obliegenheiten ju geloben hatten. Die jahrlichen Binfen von den milden Stiftungen hatten fie ju ben vier hohen Feften, oder wann es die beste Gelegenheit geben tonnte, "unter arme burfftige (nicht gemeine Betler), fonder arme, die fich schämen zu betlen und boch bedurftig, fo alt, frant, fchmach ober verladen mit vielen Rindern, ehrliches fromen wefens und wandels auch guten Geruchts, ausgeben, berentwegen Diefelbige, welche bem Almofis niere nicht fundig, Beugniß, Brieflein von ihren Baftoren oder Statt. halter und Burgermeifter bringen follen." Die Almofinierer haben ebenfalls um Remigiustag bem Rathe Rechnung ju legen; auch follen jedes Jahr andre Rathsglieder ju biefem Amte gewählt werben.

Der Hofpitalsmeister. Die Obliegenheiten eines Hofpitalsmeisters nach dem Statutenbuche waren dieselben, wie die der jetigen Hofpitalsverwaltung, allerdings mit dem Unterschiede, daß jener diese Obliegenheiten eben nur bezüglich des einen Bürgerhospitals zu St. Jakob in der Fleischgaffe zu erfüllen hatte, während seit der französischen Zeit die fämmtlichen Hospitäler und wohlthätigen Anstalten der Stadt und der Vorstädte zu ein em Hospitale vereinigt sind und unter einer Berwaltungscommission stehen. Das Amt des Hospitalsmeisters ist damit schon hinreichend bezeichnet; außerdem wird in dem spätern Abschnitte über die Hospitäler des Erzstifts speciell von demselben gehanbelt werden.

Der Baumeister. Der Stadtbaumeister zu Trier im sechszehnten Jahrhunderte war daffelbe, was ein solcher auch heut zu Tage ist, und wird es daher nicht nöthig sein, die Sazungen des Statutenbuches über seine Obliegenheiten anzuführen. Derselbe wurde aber "handgelobt und beeydigt" von dem Stadtrathe, so wie überhaupt alle

städtische Officianten, d. i., der Baumeister hatte durch Handschlag und Eid zu versprechen, nach bestem Wiffen und Gewiffen sein Amt treu und zum Nutzen der Stadt zu verwalten.

Biermeifter. Einen Biermeifter hat und fennt die Stadt jest nicht mehr, weil die gewerblichen Berhältniffe gang anders geworben, als diefelben bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts gemefen find. In jener Beit nämlich mar bas Bierbrauergeschäft ausschließlich ftabtifc und hatte fein einzelner Bürger bas Recht Bier zu brauen und zu verzapfen. Die Stadt hatte ein geräumiges Brauhaus [in ber Brob. ftraße Rr. I. 279] 1), in welchem alles in ber Stadt zu confumirende Bier von der Stadt felber gebrant murde. Daher heißt es in der Bierordnung des vorliegenden Statutenbuches : "Daß um des Bierhaufes willen, fo allein einem ehrfamen Rath, Dero ganger Burgericaft zum Ruten, zuftändig, derohalben man nicht gestatten will, daß Jemand, fowohl Geift-, als Beltliche, Bier ausverzapfen oder verlauffen follen ben Strafe von 10 Goldgulden." Ferner ift gefagt: "Man will (aber) nicht gestatten noch julaffen, daß Bier auswendig gemacht und in die Stadt verfaufft oder bracht werden folle, als dem Bierhaus jum Rachtheil." Dagegen aber mar es einzelnen Burgern gestattet, von ihrer Frucht in dem Brauhaufe "Bier machen ju laffen, fur fich und ihre Saushaltung." Fur Diefes auf ftadtische Roften und ju ftabtischem Bortheil betriebene Brauereigeschäft murben nun aus ben im Rathe figenden Amtes ober Bunftmeiftern zwei Biermeifter gewählt und vereidigt, die bemfelben vorzuftehen und allen möglichen und iculdigen Fleiß anzuwenden hatten, damit der Stadtnuten gesucht werde, "damit fie es vor Gott und ben Menschen verantworten tonnen." Diefelben hatten Frucht, Sopfen, Sols und andres ju dem Braugeschäfte Rothwendige einzutaufen, und waren angemiefen, babei vorfichtig ju fein, um mit Bortheil anzukaufen, nicht zur Unzeit, "wenn's am theuersten mare." Das Brauen felbft und bas Abgeben des gebrauten Biers hatten fie durch Rnechte und Diener verrichten ju laffen, die fie aber in Allem forgfältig überwachen mußten. Jede Boche legten fie das gelöfte Biergeld in eine eigene Rifte mit zwei Schlöffern und jedes Bierteljahr, ju Frohnfaften, lieferten fie bas Geld dem Rathe ein, und zu Ende des Jahres hatten fie über Ausgaben und Einnahmen Rechnung abzulegen. Den Preis bes Biers höher ober niedriger ju ftellen, hatte "ein ehrfamer Rath Macht, nachdeme bie Früchten und materia

¹⁾ Diejes Brauhaus ift 1813 den 10. September von der bamaligen franzöfischen Regierung an Bet. Ludwig Mohr für 13,100 Frc. verfauft worden.

teuer, welches jedoch mit consultation eines ganzen ehrfamen Raths geschehen folle."

So ift das Bierbrauereigeschäft mehre Jahrhunderte hindurch hier bestellt gewesen. Ju Ende des vorigen Jahrhunderts waren jedoch einige Beränderungen üblich geworden. Die Stadt hatte näm= lich die Brauerei in Pacht gegeben; außerdem hatte sie den Bettelflöstern erlaubt, sich selbst ihr Bier zu brauen. Wollten dieselben auch Bier nach außen hin verzapfen, so hatten sie dafür eine Abgabe an die Stadt zu entrichten.

Der Mublenmeister. Uehnlich wie mit bem Brauereigeschäfte verhielt es fich auch mit dem Ruhlengeschäfte. Die Stadt hatte nams lich brei Muhlen, die ftadtisches Eigenthum waren, wie das Mablen felbft ein ftädtisches Recht war. Diefe Mühlen waren aber die Liebs frauenmuble, die Mofelmuble, welche beide noch bestehen, und die Beihermuhle, vor dem Altthore gelegen, die aber langft vers fcmunden ift. Indeffen war es jedem Burger unbenommen, auch auswärts auf andern Muhlen Frucht mahlen zu laffen, und tam es aljo auf die Stadt an, ihr Rühlengeschäft so untadelhaft und für die Bürger fo nutlich und bequem einzurichten, "damit Niemand verurfacht werde, anderftwo zum mahlen zu fahren". Der vom Stadtrathe gemählte und vereidigte Muhlenmeister hatte daher dafür ju forgen, daß tie Mühlen immer in gutem Stande und gangbar waren, diefelben mit guten, verftandigen Mullern, Mublerfnechten und Arbeitern ju verfeben, bie von dem Burgermeifter vereidigt und vor Untreue und Straffalligs feit verwarnt wurden. "Item (foll er) in der Muhlen anordnen jo viel möglich, daß dem armen Burger ebensowohl mit virgeln ju mablen verholffen werde, als dem reichen und habenden mit halben und gangen Maltern."

Ein Badermeister, welcher auf diesen städtischen Muhlen mahlen ließ, hatte vom Malter 3 Alb. rotat. an die Rentfiste zu bezahlen; Bürger dagegen, die bloß für sich buken, zahlten bloß 2 Alb. vom Malter 1).

Der Speichermeister. Nach Allem, was in dem Statutenbuche über ben Speichermeister gesagt ift, hatte die Stadt jederzeit zu gemeinem Ruten einen bedeutenden Borrath von Früchten, eingekauft mit ftädtischen Mitteln, beisammen. Ohne 3weifel sollte hiedurch wills fürlicher Bertheuerung der Früchte durch wucherische Speculationen

^{&#}x27;) In dem Rentenbuche von dem Remigiustage 1591 bis zu demfelden Tage 1598 heißt es: "Mergenburg hat dieß Jahr uff der Mofelmülen gemalen V^C (300) Malter, uff der Beyer-Molen II^C XI (211) Malter und uff unfer l. Frauen Molen LXX Malter, thut VII^C LXXXI (781) Malter. Facit LXV Flor. II alb.

vorgebeugt werden. Der ftädtische Speichermeister hatte baher Früchte einzukaufen, zu gunstigen Zeiten, bei niedrigen Preisen "und hierin ber Etadt und gemeinen Ruten zu fördern". Auf dem Speicher hatte er bie Frucht vor aller äußern Beschädigung durch Räffe ober andere Einflüffe zu bewahren und ben Berkauf, mit Biffen und Bewilligung des Rathes, zu besorgen. Aus dem Rathe wurden ihm ein oder zwei Gegenschreider zur Seite gegeben, mit deren Bescheinigung er sich auszuweisen hatte, wieviel Frucht er jederzeit gekauft und verkauft habe und was sie gegolten. Ueber Einkauf und Bertauf hatte er Register zu führen und am Ende seines Rechnungsjahres (um Remigiustag) dem Rathe Rechnung zu stellen, mit allen nöthigen Belegstücken.

Der Sousenmeifter. In den unruhigen Beiten bes Mittels alters, wo es feine ftebenden Seere gab, denen die Erhaltung ber öffentlichen Sicherheit obgelegen hatte, und mo jeder Graf ober Ritter fich einfallen laffen tonnte, eine Stadt ju befehden, war den Burgern in ben Stäbten bie Rothwendigfeit auferlegt, felber fur ihre Sicherheit zu forgen. Daber hatten benn nicht nur die Burger ihre Baffen 1); fonbern jede Stadt hatte auch ihr Beuge und ihr Gewandhaus, in welchen Rriegsgeräthschaften, jur Bertheldigung und jum Angriffe, aufbewahrt wurden. In dem Gewandhaufe ju Trier befanden fich fleinere Ruftuns gen, Baffen und Geräthschaften, in dem Beughaufe aber bas Geschut, Munition und was fonft zum Kriegswefen gehörte. Der Schutens meifter hatte nun über das Beug- und Gewandhaus die Aufficht ju fuhren, ju forgen, daß Alles in gutem Stande erhalten wurde; hatte von Beit zu Beit alle Stude zu befichtigen, zu faubern, in gute Dronung zu ftellen, "bamit, wenn über Racht vonnöthen (ba Gott fur feyn) fein Mangel ober hinderniß, fondern bald jur Behr gestellt und gerichtet werden tonnte." Er foll ebenfalls von Beit ju Beit bas Bulver, Sals peter, Schwefel, Bechfranze, Lunten, Bundftride und alle andre Sachen befichtigen und fie vor Raffe und andern Unfallen fichern, einen geborigen Vorrath von Rugeln, Bulver, Salpeter, Schwefel, Bech, Bechs frangen, Lunten, Bundftriden und allen nothigen Sachen in Bereitschaft halten. Auch foll er von allem diefem nichts austheilen, veräußern, verfaufen ober verwenden ohne Erlaubniß bes Statthalters und ber Burgermeifter. Außerdem hatte ber Schutenmeifter mehre zuverläsfige Burger in Bedienung des groben Geschützes zu unterweifen, die dann

^{),} Ge folle auch ein jeder, heißt es im Statutenbuche, der alfo zum Burger angenommen, binnen Jahwefrift, ehe man die Burgermufterung hält, fein Harnifch und Behr haben, und niehmalen ohne daffelbige fehn oder befunden werden auf Peen und Straf zwei Florin rotat."

aber mit besondern Pflichten einem ehrfamen Rathe verbunden werden follen, damit fie nicht leicht und ohne Erlaubniß bes Rathes etwa binausziehen und fich von fremden herren als Schutzen gebrauchen laffen und nicht leichtfertig ber Stadt Geheimniffe offenbaren. Unter Dem Schupenmeister fanden bie Lepgesellen, ihm zu Gehorfam verpflichtet; biefelben mußten immer "Rraut (Bulver), Loth (Blei), Buchfen, Luns ten, Stride und andre nothwendige Sachen und Inftrumente bei fich bereit halten, um, wenn es nothig fein follte, fogleich vollftandig bewaffnet Sie waren alfo eine Art Burgerwehr. In Diefe Burgeranzutreten. wehr aber ober "zum Letgefellen oder gefreiten Schuten foll Reiner angenommen werden, es geschehe dann mit Vorwiffen und Bewilligung bes Statthalters ober ber Burgermeifter, und follen biejenigen, fo angenommen werden, erfahren feyn, zum wenigsten mit Biel, handwehr und Musqueten, ehe er angenommen wird, ein Brobftud thun und fodann angeloben und beepdigt werden."

Die Marktmeifter. Die zwei vom Stadtrathe aus feiner Mitte gewählten und vereidigten Marktmeifter hatten an Markttagen fleißig und getreu für Ordnung zu forgen, die Marktpolizei zu handhaben, "daß feine Unordnung, Uebervortheilung und Betrug im tauffen und vertauffen getrieben wird, baruber fie ju ftrafen oder nach Beles genheit ber Sache ju dem Burgermeister in Steipen-Gaden verweifen follen." Den Beginn des Marttes hatten fie burch Aufftedung eines Fähnchens am Blod und am Rathhaufe zu fignalifiren, zu verhindern, bag Riemand vor der festgesetten Beit vertaufe, "auch daß die Frembben nicht vor bestimmter Zeit den Bürgern das Bieh und Anderes aus ber hand ftechen und tauffen," follten betrügerische Raufe verhuten, ebenso, so viel möglich, daß keine heimliche Daugmarkte auf Baffen und Ställen und Saufern geschehen, "Alles bey Been und Straffe." Entstand irgend Streit im Raufen und Bertaufen, fo hatten bie Marktmeifter bie ftreitenden Parteien vorzubescheiden, anzuhören und, wo möglich, ju entscheiden, oder die Barteien vor ben Burgermeifter in der Steipe ju verweisen. Endlich hatten fie auch den Markt. gins (Markt, ober Standgeld) zu erheben, die eingenommenen Belder jede Boche in Register ju verzeichnen und mit ben ubrigen "Befchlehabern" (ftabtischen Beamten) ju Remigiustage bem Rathe Rechnung ju ftellen.

Die Brodwieger. Drei Männer aus dem Rathe, darunter ein Scheffen und zwei Amtomeister, wurden gewählt und vereidigt als Brodwieger, damit sie, in Begleitung des Stadtzenders, die Aufsicht über das Brodbacken und den Brodverkauf führen sollten, hatten also nach diefer Seite hin dasselbe Geschäft, das jetzt der allgemeinen Po-

lizei überwiesen ift. Diefelben waren angewiesen, alle vierzehn Tage, wenigstens jeden Monat, bisweilen auch, nach Gelegenheit der Zeit und andrer Umstände, jede Woche einmal "ungewarnter Sachen," b. i. unangemeldet umzugehen, das Brod zu bestächtigen und nicht allein auf den Läden, sondern auch in den Schränken, Kisten und Kasten Alles zu untersuchen, zu wiegen und zu prüfen, ob das Brod gehörig ausgebacken war, "nach Besindung dero sehl der Gebühr zu straffen oder dem Herrn Burgermeistern anzuzeigen." Dabei war ihnen untersagt zu conniviren, d. i. durch die Finger zu sehen, aus Gunst und Freundschaft, "damit der arme Burger nicht verfürtst und vernachtheilet werde und berowegen einem Ehrsamen Rath Klagen vorsommen."

Den auswärtigen Bäckern war erlaubt, nebst den freien Jahrmärkten, wo unbeschränkte Concurrenz stattfand, zweimal in der Woche an bestimmten Stellen und zu gewiffen Stunden (bis eilf Uhr) Beißbrod in der Stadt feil zu halten; bagegen aber mußten ihre Brode, nach einer Sazung des Stadtrathes, immer ein Loth per Schilling schwerer fein, als die der einheimischen (ftädtischen) Bäcker. Den Brodwiegern lag daher auch ob, die Brode der auswärtigen Bäcker zu "beschlagen und zu justissieren, und da über zwei Loth mangeln wird, der Gebühr strafen, anzeigen und das zu leichte Brod ihnen mit Wissen und Billen der Bürgermeister abnehmen und den Armen in's Hospital tragen laffen."

Der Stadtichreiber. Eines Stadtichreibers Amt erforderte mehr Renntniffe als die meiften andern ftadtifchen Memter und wurde baffelbe daher auch nicht, wie die übrigen, von zwei zu zwei Jahren abgewechselt, weil nicht Jeder im Rathe ju einem Stadtichreiber qualis ficirt war. "So foll teiner, heißt es baber im Statutenbuche, ju einem Stadtichreiber angenommen werden, ber mit vielen Dienften ober Bflichs ten beladen ware, fondern der gelehrt, in Sprachen erfahren, berebt, ehrbar, verschwiegen, getreu und fromm erfunden wird, ber feines Amtes (daran ber Stadt und gemeinem Rugen nicht wenig gelegen) getreulich warthe und fich mit ichreiben, lefen, reden und anderes von einem ehrfamen Rath gebrauchen laffen foll". - Derfelbe hatte aber hauptsächlich die Rathoverhandlungen niederzuschreiben, foll, "was im Rath beschloffen ober ihm ju fchreiben anbefohlen und auferlegt, getreus lich jederes in ein befonderes Buch . . . aufzeichnen". In bem Rathe felbft hatte er feine Stimme und durfte auch feinem Rathsherrn in feine Stimme fallen, wenn er nicht aus besondern Urfachen durch ben Statthalter oder Burgermeifter und ben Rath besonders angefragt wurde. Dann aber hatte derfelbe ferner außerhalb bes Rathes alle Raufe und Bertaufe, bei beren Abichließung, wie von alten Zeiten

ublich, zwei Scheffen zugegen fein mußten, in ein Brotofoll einzutragen, mit allen nöthigen Claufeln, "bie Rauffer und Bertauffer (zu) erinnern alles betrugs und arglifts mit beiderfeits fomohl man als weiber bewilligung oder aber im gebrochenen Bett" (wenn ein Chetheil gestorben ift) "bero Rindes und Intereffenten, damit das fein Rachtheil, Unordnung oder verfortheilung über nacht vorgewand möge werden, und bas mit Urfundt wie von alters wohl und loblich herbracht". Das Siegel joll er nicht beständig bei fich behalten, fondern wenn er basfelbe nach ihm gegebenen Befehlge braucht, es fofort wieder an Ort und Stelle abliefern und das Beld, das er für Aufdrudung des Siegels eingezogen bat, gehörigen Ortes abgeben. Bei Ausfertigung von Baffen, Beugniffen, Beburtofcheinen, Briefen u. bgl. foll er fich der Gebuhr halten und nicht durch übertriebene Forderungen dem armen Bürger Anlaß ju Beschwerden geben. Auch hat derfelbe jederzeit auf Erfordern Des Statthalters, Burgermeifters und Raths in bem Steipengaden (mo verschiedene Bermaltungsgeschäfte und minder michtige Rechtshändel abgethan wurden) ju erscheinen.

Der Stadtzender. Des Zenders Amt war ebenfalls von großer Bichtigkeit, tonnte nicht von Jedem versehen werden, und wurde baher in demfelben auch nicht regelmäßig gewechselt, wie bei faft allen andern ftabtifchen Memtern. Es war ein "unabwech felbares 2mt", wie bas Statutenbuch fagt. Der Bender, andermarts auch Gemalts richter genannt, hatte aber bie Boligei in ber Stadt ju handhaben, und follte daher ein in jeder Beziehung untabelhafter und zuverläffiger Mann fein. "Man foll fich wohl bedenten, heißt es daher in den Statuten, daß feiner ju einem Bender angenommen wird, er jepe benn ehrlich und frey gebohren, bescheiden, einer guten famae, nicht janfisch, verdroffen oder versoffen". Derfelbe hatte bei feiner Ermählung einen Eid abzulegen, fein Amt treu nach Borfcbrift zu verfehen, "bem Serrn Statthalter und Burgermeistern fich gehorfam ju erzeigen und ihre Befehle fleißig auszurichten". Seine Amtsbefugniffe und Pflichten find näher angegeben, wenn es heißt: "Beil ein Bender vermöge bero Berren Scheffen, des Churfurftl. weltlichen hochgerichts albie ju Trier uhralter Erfandtniß und weißthum in Criminalischen und Civilischen Sachen Schutz und Schirm vor Gewalt und Ungehorfam leiften und handhaben foll, und das aus habendem Befehl und Gemalt, fomobl von Ihrer Churfurftlichen Gnaden als auch Statthalter, Burgern, Scheffen und Rath jur Erhaltung guter Bolizei, handhabung und Beschutzung bero Gerechten, Frommen und Guten und zur Strafe und Abschrectung derer Ungerechten, Bofen, Gottlojen und Ungehorfamen".

Baren nun auch bie Amtsbefugniffe ber Polizei damals viel enger

umschrieben, als jest, die Thatigkeit derselben, weil auf bas Rothwendigfte beschränkt, nicht fo mannigfaltig, wie in fpätern Beiten, fo fonnte boch unmöglich ein Mann allein alle Obliegenheiten des Zenderamtes erfullen, fondern mußte Behilfen und Diener jur Seite haben. Immerhin aber ift bie Bahl ber Boligeidiener, welche bas Statutenbuch als nothig bezeichnet, eine fehr bescheidene und gibt ohne 3meifel Beugnif von dem ruhigen und friedliebenden Charafter der Trierer. "Es foll ein Bender ju folchem Effett brep, vier oder nach Gelegenheit ber Sachen und Beit mehr wehrhaffter, ftarfer und gerader Diener haben, welche von ber Obrigkeit befoldet werden follen, mit ihren Behr und Baffen, wie der Bender felbften, auch ftets ben und an fich haben und tragen, baneben auch alle nothwendige Sachen und Inftrumente, womit Die Gewaltthäter, Ungehorfamen und Böfen handfeft und bepgehalten werden, bis jur Erfändtniß eines ehrfamen Raths ober Schultheißen und Scheffen". Bei Arretirung von Uebelthätern hatte ber Bender barauf zu fehen, ob es Fremde ober Bürger feien; einen Fremden, ben er auf einer fträflichen handlung antraf, hatte er in ein eigenes Gefängniß ju bringen, einen Burger bagegen durfte er nur im Rathhaufe einseten, und war die Sache nicht fo gar wichtig und gefährlich, und ber Burger ftellte dem Bender einen genugfamen Burgen, fich vor dem Statthalter, Burgermeifter und Rathe ju verantworten, fo follte ber Bender ben Burgen annehmen und ben Burger frei nach hause geben Bar aber ein Burger zum Einfigen im Rathhaufe verurtheilt laffen. und wollte fich auf eine breimalige Einmahnung des Benders nicht gutwillig zum Abfigen auf dem Rathhaufe einfinden, fo hatte ber Bender Die Pflicht, ihn burch feine Diener fefinehmen und einbringen ju laffen. Alles willfürliche Borgehen war ihm unterfagt und hatte er fich genau an die ihm vorgeschriebenen Beifungen zu halten, demnach, wenn er zweifelhaft war, was zu thun fei, fich bei bem Statthalter ober Burgers meifter ober Schultheiß Raths und Befehls zu erholen, wenn nicht Gefahr auf dem Berjuge war und fogleich eingeschritten werden mußte. "Es folle auch ein Bender, heißt es ferner, fowohl bes Lags, als auch bes Rachts unterweilen, nicht allein fur fich, fondern auch durch feine Diener fleißig hin und wieder in der Stadt umhero acht nehmen, daß nichts unordentliches, boges, unjuchtiges, aufrührifc und ftraffliches begangen werbe, fowohl durch fremde als Einheimische, es fepen Burger, Burgers Rinder, Befindt, Studenten, geiftliche ober weltliche, dazu denn ein jeder Chrift und friedliebender Burger, fteuer und Beiftand thun und leiften folle, Diefelbige ber Gebuhr ftraffen, anzeichen ober aber nach Beschaffenheit ber Sachen, einziehen und verwahrlich verhalten biß zu Ertandtniß oder Befcheidt eines ehrfamen Raths, ba benn ein Endlich hatte ber Zender auch alle Bachen an den Pforten und fonst in der Stadt zu besichtigen und in ihrem Dienste zu controliren; ebenso alle Geldstrafen, Wachtgelder, verstandene Ungelder (Accisen), Pfandschaften und andre anbefohlene Geldsordrungen fleißig und getreulich einzutreiben und darüber jährlich um Nemiglustag Rechnung zu stellen. "Solle auch keine ungewöhnliche Neuerungen oder Beschwernuß, sowohl den fremden als den einheimischen aussegen, abfordern oder tringen, es geschehe denn aus Anordnung eines ehrsamen Raths in Summa, er solle alles dasjenige thun und verrichten, was ihme gedührt und besohlen wäre oder jederzeit mag befohlen werden").

Die Riftensiger. Rach verschiedenen, in dem Statutenbuche unter mancherlei Rubrifen gerftreut vorfommenden Angaben und Anbeutungen war die "Rifte" bie ftadtische Raffe, insbesondre fur tie "Ungelder" oder Accifengelder, und hatten bemnach die Riftenfiper alle Geschäfte zu versehen, die durch die Accisenordnung gegeben waren. Bon alten Zeiten gab es hier, wie in bem Statutenbuche gesagt wird, zwei Riftenfiger; einer war aus dem Rathe gewählt, Der andre ein guter, frommer, aufrichtiger, redlicher Burger, ber im Rathhaufe felbft, wo bie Rifte fich befand, feine Bohnung hatte, um ftets bei der hand ju fein. Die Beschäfte derfelben waren nun aber febr mannigfaltig. Borerft mußten fie immer den laufenden Berth Der verschiedenen Dungforten fennen, der befanntlich in jenen Beiten und noch lange nachher häufig wechselte; benn die Rifte war hierin Rorm fur bas gange Churfürftenthum, indem man fich jur Beftimmung bes Munzenwerthes auf dieselbe bezog und fagte ober fchrieb: "wie auf der Rifte ju Trier gang und gabe ift." Dann hatten fie ferner Die verfcbiedenen Ungelder einzuziehen. Darunter ftand an erfter Stelle und bildete Das meifte Einfommen ber Stadt bie Bein-Accife. Ber Bein verkaufte oder ausfahren ließ, Geiftlicher oder Weltlicher, hatte an der Rifte ein "Beichen" oder einen Schein ju lofen und per guber Bein zwanzig Albus "Austaufos oder Zeichengeld" zu entrichten. Ber Bein vergapfen wollte, mas jedem Burger, ber bereits brei Jahre als folcher

¹⁾ Der Name Zender oder Cender kommt ohne Zweifel von dem lateinischen centenarlus. Die Contonarii waren in der fränklichen Zeit, wo Grafen die Gerichte in den Gauen hielten, untergeordnete Richter, die in kleinern Distrikten und nur in minder wichtigen Sachen Urtheile zu fällen hatten. Da diefelben unter den Grafen als den eigentlichen Richtern standen, so mochte man später die Benennung beibehalten zur Bezeichnung der Verson, welche die gerichtliche Sentenz vollzieht, oder bes Gewaltrichters, wie der Bolizeiagent früher vielerwärts genannt worden ist.

in der Stadt wohnte, gestattet war, (ber Weinzapf war eine "freie Rummerschaft"), hatte Ungeld davon, nach der durch die städtischen Beinröder vorgenommenen Vermeffung und Aufzeichnung feiner Weine, an die Kiste zu entrichten, und zwar von Frohnfasten zu Frohnfasten. Entrichtete er das Ungeld nicht zur rechten Zeit, so durfte er fernerbin nicht mehr verzapfen. Als Beinzapf-Accise wurde aber entrichtet der zehnte Bfennig 1).

Ferner bei Einführung und Ausführung von Baaren mußte ein "Beichen" an der Rifte genommen und eine Gebuhr entrichtet werden. Solcher Beichen mußten genommen werben beim Ein- und Austreiben von Bieb, für bas Fruchtmahlen auf ben ftabtifchen Muhlen; dann mußten Ungelder gezahlt werden von Roppelpferden, die durch die Stadt gingen, von Eine und Ausfuhr von Fruchten, von Salz, das Fremde zum Bertaufe bieber brachten. Demnach hatten bie Riftenfiger Beichen oder Scheine auszugeben für Gins und Ausfuhr von Früchten, Baaren und dgl., und die Accifen bavon einzuziehen, alle biefe Einnahmen ju verrechnen. Die Bürger waren ferner für ben Transport ihres Burgerguts in dem Churfurftenthum frei von Boll au Baffer und zu Lande; um fich besfalls an ben churfurftlichen Bollftätten auszuweisen, hatten fie Freizettel an der Rifte oder bei dem Burgermeifter unentgeltlich entgegen zu nehmen. Bollte ein Burger aus der Stadt ziehen, in Rriegsdienfte oder ju anderweitiger Riederlaffung, fo hatte er vorerft einen Burgen an ber Rifte ju ftellen, fonft ließ man ihm von feinen Gutern nichts verabfolgen, ohne 3meifel jur Sicherftellung aller rechtlichen Aufpruche, welche bie Stadt oder einzelne Bürger an einen folchen haben konnten.

Das waren die Geschäfte, welche die Kistensitzer zu besorgen hatten. Sie waren ohne Zweifel dieselben Officianten, welche in einer Urfunde von 1307 und noch etwas später unter dem Namen campsores und "Beseler" (Bechseler) vorsommen. Die Kiste, in welche sie alle Einnahmegelder einzulassen hatten, befand sich auf dem Nathhause (am Kornmarkte) und war beständig geschlossen. Der Schlüssel davon wurde in der Nathsstube aufbewahrt, die selber eine Doppelthure hatte mit verschiedenen Schlössern, zu denen jeder der beiden Bürgermeister

¹⁾ Auch ben Geiftlichen war gestattet, von ber Beincrescenz ihrer Bfründen zu verzapfen; jedoch hatten sie dann alle Gebühren bavon an die Kistensitzer und Beinröder abzutragen, wie die Bürger. Dazu waren sie weiter gehalten, ein größeres Maß zu geben oder einen bis zwei Pfennige nachzulassen. Andre Beine aber als ihre Bfründencrescenz durften sie nicht verzapfen; denn "es contra jus canonicum et municipale ift, daß Geistliche Kaussmannschaft treiben sollen," wie die Statuten fagen.

einen hatte, so daß keiner ohne den andern in die Rathsstube gehen konnte. Bon Zeit zu Zeit, d. i. von Frohnfasten zu Frohnfasten, viermal des Jahrs, wurde die Kiste in Beisein der Bürgermeister, des Stadtrentmeisters, des Stadtschreibers und noch eines Rathes geöffnet, das Geld gezählt, und hatten dann die Kistensister ihre Einnahmeregister vorzulegen und Rechnung über das abgelaufene Quartal zu stellen.

Der Zinsmeistern und Capitalien, die verlehnt waren, einzuziehen, won städtischen Gutern und Capitalien, die verlehnt waren, einzuziehen, mit Bewilligung des Rathes neue Gelder anzulegen, bauliche Reparaturen an vermietheten Gebäuden, wo solche nothwendig, vorzunehmen, über Einnahmen und Ausgaben gehörige Register zu führen und um Remigiustag mit den übrigen Officianten Rechnung zu stellen.

Die Beinröder. Da vom Beinvertauf im Großen und vom Beinzapf ber Stadt Ungeld gezahlt werden mußte, fo maren ftadtifche Beamte nothig, welche bie Beinfeller ju befichtigen, die Beine ju meffen und aufzunehmen hatten, um danach bas Ungeld, bas Jeder ju entrichten hatte, ju bestimmen. Es waren biefes bie Beinroder, gewählt aus den Bürgern, erfahren in der Runft des Beinrödens, eines guten, aufrichtigen, redlichen Gemuths und guten Leumunds. Diefelben hatten vorerft mit Schnur und Ruthe (daber das Schnuren und Roden oder Stechen bes Beines) Die Quantitat Des Beines ju beftimmen, bamit die Stadt nicht um Ungelt verfurzt murde; fodann aber hatten fie weiter darauf ju feben, daß auch das Publifum nicht betrogen wurde, "daß fein Betrug, Bervortheilung ober Berfalfchung geschehe, mit beiliegendem Getrant ober Bierentrant und anders, fo vielmabl geschehen ift und noch geschehen tann, berowegen teiner, fo Bein verzapfen will, Bierentrant baneben haben foll und verdachts willen ju vermeyden." Ferner hatten fie fleißig Acht ju geben, jeder in feinem Quartier, auf den Austauf und Bergapf der Beine, nach wohl berge brachtem, altem, loblichen Gebrauch, fomohl bei ben Geiftlichen als Beltlichen, und diefes Alles fleißig aufzuzeichnen 1). Ferner hatten fie barauf ju achten, daß niemand Bein verzapfe, der nicht Burger mare; baß niemand einen Bifch, bas vorgefcriebene Zeichen bes Beinzapfs, ausftede, Bein zum Bergapfen einlege, ohne ihnen bavon die Anzeige gemacht zu haben. Buweilen auch ordnete der Rath eine Beinprüfung an, um den Berth und Breis deffelben bestimmen ju tonnen; in

1

⁴) Bon dem Schnüren des Beines wurden zur Zeit der Anfertigung des Statutenbuches zehn Alb. rotat. Gebühren per Fuder gezahlt; von dem Berzapfen der zehnte Pfennig, und vom Berfauf eines Fuder Beins zwanzig Alb. rotat. oder zw ei Gulden Ungeld entrichtet.

folchem Falle wurden den Weinrödern als geübten Schmedern zwei Rathöglieder zur Seite gegeben, "den Wein zu beschmeden, zu erachten und nach werth aufzuthun." Ueber Ein- und Ausfuhr, Ausverlauf und Berzapf des Weines hatten sie Register zu führen, das sogenannte "Weinduch", deren sich noch jest verschiedene in dem städtischen Archive vorsinden, und um Remigiustag Rechnung zu stellen.

Der Rrahnenmeifter. Ein Rrahnenmeifter wurde aus ber Burgerichaft gewählt, ein Dann redlichen Gemuths, guten Leumunds, ber etwa in oder in der Rabe des Krahnens wohnte, um defto punttlicher fein Amt versehen ju können. Derfelbe mußte vorab handge= loben, einen Burgen ftellen, und einen leiblichen Eid an Gott und feinen heiligen fcmoren, Alles bas ju thun und zu leiften, mas ihm vorgehalten und auferlegt wurde. Sodann, in fein Amt eingetreten, hatte er des Krahnens ju marten, "ein- und auszumeipfen", und Alles, was an Bein und anderm Gut geweipft wurde, treulich aufzuzeichnen. Ber accifepflichtiges But auszuweipfen hatte, mußte vorher bem Rrahnenmeifter Beichen von ben Riftenfigern bringen. Sodann hatte ber Rrahnenmeister das Beipfgeld (Krahnengebuhr) einzunehmen, Register barüber zu führen und zur bestimmten Beit die eingenommenen Gelder mit genauer Rechnung bem Rentmeifter abzuliefern. Rebftdem hatte er darauf zu achten, "daß nicht etwas im Krahnen veruntreuet" (aefcmuggelt) "werde; bas auf der Riften Ungeld ju geben fculbig ift, folches verwarnen und anzeigen." Dabei mußte er ben Rrahnen felbft, alle Inftrumente und Geräthe, die bei demfelben nothig, in gehörigem Stand erhalten, über nöthige Reparaturen und Anschaffungen dem Rathe Anzeige machen.

Die Altgewänder. Für den Fall, daß in Folge eines gerichtlichen Urtheils, Möbel oder Baaren öffentlich verkauft werden follten, oder daß Bürger aus Noth folche veräußern mußten, hat der Rath das Amt der Altgewänder angeordnet und zwei zuverlässige Männer aus der Bürgerschaft zu demselden gewählt und in Eid und Pflicht genommen. Alles, was nun auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder auf Anordnung des Rathes zu verganten oder zu verkausen war, hatten die Altgewänder auf den öffentlichen Markt zu beforgen, nach gedührlichem Werthe abzuschähen, damit keine Uebervortheilung geschehe und die Waaren nicht aus Gunst oder zu vermeiden, follten die Altgewänder solche Baaren nicht für sich ankausen, sollten die Altgewänder solche Baaren nicht für sich ankausen, weder felbst noch durch Andre, es geschehe denn mit Wissen und Bewilligung des Rathes. Dabei sollten sie ferner bedacht sein, die ausgebotenen Gegenstände durch Steigerung so hoch als thunlich in den Preis zu bringen. 11eber bie Zuschlagsummen hatten fie Register zu führen, die Gelder einzuziehen und an Ort und Stelle mit gebührender Rechnung abzuliefern. "Es solle auch Ordnung gehalten werden mit den vorhuckern und alten Weibern und Mannspersonen, so heimlich in die Häuser, ben Bürgern, wer und was es seyn mag, feil tragen und verkausen, solches solle nicht gestattet werden, es geschehe dann mit Anordnung und Bewilligung dero Burgermeister oder eines ehrsamen Rathes, und sollen gleichfalls, so es erlaubt ist, ihre Gebühr einem ehrsamen Rath, nämlich die zwei Weißpfennig den Altgewändern geben." Jedoch wurden solche Unterhändler scharf verwarnt, vor aller "Luppelei" sich zu hüten. "Dahingegen, heißt es, kann auch allerhand Ruplerei einlaufen eines verthunlichen, versoffenen und verspielten Mannes in fraudem feiner Hausfrauen oder Kinder, ... Rupelerei soll zum sleißigsten bei höchster Straf denen Einheimischen Unterstäuffern eingebunden werden, sofern's befunden wird."

Die geschworenen Besichtigungsmeister. Bon alten Beiten her waren brei Männer aus dem Rathe zu Besichtigern gewählt und vereidigt, ein Leiendeckermeister, ein Zimmerleuts- und ein Steinmetenmeister. Diejelben hatten, auf Ersuchen des Raths oder einzelner Bürger und Fremden, Gebäude, Pläte, Gemächer, Thurme, Gewölbe und was zu Gebäuden gehört, zu besichtigen, abzuschäten, zu vermeffen, und nach Befund über den Justand, den Werth derselben den betreffenden Parteien gehörigen Bericht zu erstatten. Insbesondre hatten sie solche Besichtigungen und Abschähungen vorzunehmen auf Erfordern ber Gerichte bei Rechtsftreitigfeiten oder bei Theilungen. In Bretreff ihrer Gebühren waren sie von dem Rathe angewiesen, sich nach Gelegenheit der Sache und ber Personen oder Barteien der Billigfeit gemäß zu verhalten, damit der gemeine Mann sich zu bestagen und zu beschweren habe.

Der Bachtmeister. Jur Zeit der Aufstellung der Statuten für das städtische Regiment hatte der Stadtrath mancherlei Kriegsunruhen und plöhliche Beschbungen von Städten und Ortschaften noch zu frisch im Andenken, als daß er die alte Einrichtung für Bewachung ber Stadtthore bei Tag und Nacht hätte eingehen lassen fönnen. Da eine solche Bewachung noch lange für nothwendig erachtet wurde, so mußte auch ein Wachtmeister angestellt werden, der die Aussicht über die Bachen sührte. Derselbe hatte dasür zu sorgen, daß jedes Thor mit einer Anzahl wehrhafter Männer bescht war, hatte die Bachen häufig zu besichtigen und die Pforten am Abende zeitig schließen zu lassen. Mit seinem Amte war nahe verbunden jenes der Schlüssen zu lasser ber Stadtpforten. Der Churfürft hatte sich bloß den Schlüssel von bem Altthor vorbehalten, der jeden Abend im churfürftlichen Pallast

,

abgegeben werden mußte; die übrigen hatte er dem Magistrate wieder zur Aufdewahrung anvertraut. Diefe Thorschlüffel mußten aber je einem dazu bezeichneten Rathscherrn, der am nächsten einem Thore wohnte, am Abende übergeben werden, "jedoch vorbehalten nach Gelegenheit der Zeit dem Herrn Statthalter oder Bürgermeister in Verwahr zu liefern", und der Rathscherr durfte dann denselben nicht aus Händen geben, selbst nicht seiner Hausfrau, seinen Kindern oder dem Gesinde, um allerhand Nachdenkens und Verdachts willen, bei Strafe des Meineids. Und sollte ein Thor in der Nacht und bei Kriegsgefahr auch bei Tag aufgeschlössen werden, so mußte der Schlüsselbewahrer selbst zugegen sein, nebst dem Zender, Wachtmeister und bewaffneten Rothgesellen. Nie aber durfte der Schlüsselbewahrer bei Nacht ohne Vorwissen des Raths das Thor aufschließen lassen oder selbst ausschließen.

Der Babst ub en meister. Das Badstubenwesen war städtisch und hatte daher der Rath einen Meister für die Badstube zu sesen, der dieselbe zu beaufsichtigen und mit allem Nöthigen zu versehen hatte. Derselbe hatte einen ersahrenen Schröpfer zu halten mit ehrlichem Gesinde zur Bedienung, zu sorgen, "daß keine Unordnung, Unzucht und Unehrbarkeit darinnen verübt und gebraucht werde bei willfürlicher Straf eines ehrsamen Raths." Hat er sein Amt angetreten, so soll man ihm ein Inventarium von allem Judehör der Badstuben, als Betten, Leinwand, Decken, Jüber, Kessel, Holz, Eisen und dgl., geben, worüber er jedes Jahr Rechnung zu stellen hat, was abgegangen und was wieder ergänzt worden ist. Ebenso hat er jede Woche die Badyfennige einzunehmen und um Remigiustag über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen.

Die Kornmutter ober "Kornmötther", wie das Statutenbuch hat ¹). Drei Kornmutter wurden von dem Rathe erwählt, die aber nicht bloß vereidigte Kornmessen von dem Rathe erwählt, die aber sicht bloß vereidigte Kornmessen und die vorges schriebene Ordnung auf dem Fruchtmarkte zu handhaben hatten. Sie waren daher zunächst angewiesen, "gute, aufrichtige Birgeln und Maaßen zu halten, auch dem Armen, wie dem Reichen aufrichtig und treulich zu meffen und keine Bervortheilung noch Betrug zu treiben mit falschen, unzulässen, aus haß, Neid, Gunst oder Ungunst." Sodann mußten sie jederzeit auf Erfordern von Weltlichen oder Geistlichen, Einheimischen und Fremden bereitwillig zur Stelle kommen und gegen billige Gebühr die Messung der Früchte vornehmen. Und ferner "sollen sie jederweil zu allen Jahrmärkten und Wochen-

⁾ Die Benennung tommt ohne Zweifel von dem Borte Mutte, welches ein Gefäß, ein Daß bezeichnet.

martten im Rathhaus bei guter Zeit erscheinen, daselbft fleißig Aufficht zu haben, daß die Ordnung in Auftauf der Fruchten unter den gemeinen Bürgern gehalten werde, und nicht etliche Rornwölfe den Gintauf allein, und ber gemeine arme Burger abgestoßen und hintan gefest werbe, welches, da fie vermerten wurden, benfelben bey ihren Eyden anzeigen, bamit fie ber Gebuhr gestrafft und alfo gute Dronung und Bolizen gehalten werbe." Auch follen fie barauf achten, daß nicht Frucht braußen, an ben Bforten, auf ben Gaffen, in ben Saufern, öffentlich ober heimlich, mit Maltern und halben Maltern aufgefauft werbe, fon= bern alle Frucht in bas Rathhaus einführen laffen, dafelbft fo lange mit Bierzeln und Simmern unter ben gemeinen armen Burgern vorab verlaffen, als lange das Fähnchen ausgestedt ift (bis zehn Uhr), wonach Jebem gestattet fein foll, nach allem Bortheil und Belieben zu vertaufen. "Dehr follen die Mutther auch acht nehmen und haben, daß feine uns ordentliche Sodung und Steigerung, je einer bem andern aus ber hand, höher und mehr, als die Bertäufer anfegen, in den Früchten und Getreiben, famt Allem was jur Maafen in's Rathhaus gebracht wird, geschehe, bie Rauffer und Berfauffer lieblich unterrichten und alles gutes vermahnen, um feine Theuerung einzuführen, es fei denn nach Gelegenheit der Jahreszeiten gestattet." Endlich hatten fie auch dafür zu forgen, baß für alle Aus- und Einfuhr von Früchten die gebührenden "Beichen" an der Rifte eingeholt wurden, mit Entrichtung ber bafur feftgesetten Gebühren.

Die Salzmütter. Salz zu verkaufen war Jedem gestattet, "Dieweil die Kauffmannschaft eine freie Kummerschaft"; den Salzmüttern, zu beren Amt zwei Bürger gewählt und vereidigt wurden, war es allein untersagt, damit sie desto unparteilischer im Salzmessen sein könnten. Fremde jedoch konnten keinen bleibenden Salzverkauf in ber Stadt etabliren, sondern es war ihnen bloß gestattet, wenn sie zu Schiff Salz in den Krahnen brachten, drei Tage, wenn sie zu Karren oder Wagen, einen Tag auf dem Markte oder im Rathhausse Stapel zu halten und in großen und kleinen Quantikäten an die Bürger abzufegen, während sie aber an Auswärtige hier in der Stadt nicht verkauch Schazung und andre Last und Beschwerung tragen müssen, nicht das Brod aus dem Munde genommen werde und die Fremden allen Bortheil hätten." Endlich hatten sie auch zu sehen, daß der Kiste ihre Gebühren entrichtet würden.

Die Besichtiger durrer und gesalzener Fische hatten das Fischwerk, das ausgeboten wurde, zu besichtigen und zu prüfen, um Betrug zu verhüten, und damit kein Fischwerk in Kalk oder Lauge geweicht

würde, "auch kein Baffer, darin das Fischwerk geweicht, um allerhand Gestant und Unlust wegen, auf die Straße, sondern in die Bach oder sonst heimlichen Derther geschüttet werden solle". —

Stubenmeister auf ber Steipe ober in ber Mabtichaftsgefellichaft.

In dem Stadthause auf dem Markte, die Steipe genannt, bestand feit alten Zeiten eine Gesellschaft der Honoratioren der Bürgerschaft, sowohl zur Besprechung städtischer Angelegenheiten, als zu geselliger Unterhaltung. Pflichtmäßige Mitglieder derselben waren die Scheffen und die Rathöglieder; sodann aber wurden auch andre angesehene Bürger, gegen Entrichtung der für alle Mitglieder festgesetzten Eintrittsgebühr, in dieselbe aufgenommen. Bon den Scheffen und Rathöherren wurde baselbst täglich vorgebracht, "was entweder zu consultiren, was vor Zeit und Läuff, item was dem gemeinen Ruten vorträglich, zu befördern, was schädlich zu verhüten und andere gemeine und privat conversationes mehr".

Diefelbe Gefellichaft hatte, damit fich zu bestimmten Beiten bes Tages jedes Mitglied nach Belieben Speise und Trank könnte reichen laffen, eine eigene Birthichaft in ber Steipe eingerichtet, mit vollftans Diger Bedienung, Stubendienern, einer Röchin, Mägden, verfehen mit allem nothigen Tifchgeräthe, Silberzeug, Binnwert, Leinwand u. bal. Bur Beauffichtigung diefer Birthichaft murden brei ober vier Stubenmeifter gemählt, bie ungefahr bie Geschäfte einer jesigen Cafino-Diret. tion hatten, einer aus den Scheffen, zwei aus den Amtomeiftern und einer aus den übrigen Mitgliedern der Gefellschaft. Diefelben hatten insbesondre bas Dienftpersonal ju beauffichtigen, "follten baneben auch Aufficht haben, bag Alles reinlich und orbentlich und vermöge gesetter Dronung, im Rochen, Auf- und Abtragen, Sinftellen, Bafchen, Scheuern und Saubern zugehe, in Sinftellen des Silbers und andern Beschirts und Bergabern". Dann lag ihnen ob, ju forgen, daß niemand in der Befellichaft ben Anftand und die Schidlichteit verlete, teine unhöfliche Reden (contra bonos mores) fuhre, nicht fluche, fcmore, gottesläftre, gante, fich mit Bein überlade. Jedes Jahr hatte die Gefellschaft viermal, ju ben Frohnfaften, allgemeine Bufammentunft, mo alle Ramen ber Mitglieder aufgelefen wurden, "welche abgestorben, (foll man) in Bott tröften, neu angenommene einzeichnen, ba fie ihre Dathschaft Recht nicht erlegt, oder eingeliefert, freundlichen anmahnen, damit Gleichheit gehalten werde".

Bon den Jusammenkunften der Gesellschaft heißt es: "Man pflegt alle Tage, ausgenommen die vier hohen Feste, daselbst des Mittags Imdes um einen ziemlichen Pfennig nach Gelegenheit der Zeit zu haben,

3. Mars, Gefcichte von Trier, I. Band.

bazu bann alle Mathschaftsgessellen jederweils Macht haben, einen guten Freund oder zween mit dahin zu bringen. .. Alle Tage aber kommt man zum Unterdrunk, etwa um drey Uhren bis nach der Salve oder Ave Marienglode zu St. Gangolph; wenn dieselbige läut, thut man gemein Gebett zu Trost allen abgestorbenen christgläubigen Seelen und steht alsdann auf, ungefährlichen zwischen fünf und sechs Uhren gehet man wieder züchtig zu Haus⁴).

Endlich hatte die Stadt einen Syndicus ober Abvokat, der ein Rechtsgelehrter sein mußte und die Rechte der Stadt allseitig zu vertreten hatte. Unter ihm stand als Gehilfe der Stadtschreider und ein Procurator, der, wo es nöthig, vor weltlichen und geistlichen Gerichten als Vertheidiger der städtischen Gerechtsamen aufzutreten hatte.

Das ift der erfte und wichtigste Theil des Statutenbuches in feinen Grundzügen, soweit dieselben geeignet sind, uns ein Bild von dem städtischen Regimente zu geben. Der zweite Theil handelt von den verschiedenen Stadtdienern, die den städtischen Officianten zur Ausführung ihrer Obliegenheiten zur Hand zu gehen hatten, ist von untergeordneter Bedeutung und wird daher hier weiter nicht detaillirt.

Der britte Theil endlich handelt von verschiedenen Ordnungen, welche die Bürgerschaft insgemein betreffen, wie die Ordnung bei Hochzeiten und Beredungen (Berlöbniffen), bei Kindtaufen, Begängniffen, bei Gastereien, die Gassen- und Kettenordnung ²), die Feuerordnung, die Kleiderordnung u. dgl. Es werden darin vor Allem die Bedingungen für die Aufnahme als Bürger in die Stadt und zum Mitgenuffe der städtischen Freiheiten und Gerechtsamen aufgestellt. Diese Bedingungen waren hauptsächlich: Bekenntnis der fatholischen Religion, ehrliche Geburt und untadelhaftes Wesen, Freisein von Leibeigenschaft,

¹) Es war biefes diefelbe Gefellschaft, von welcher uns die Gesta Trevirorum bei Gelegenheit des Raubzugs des Albrecht von Brandenburg in unserm Lande (1553) eine nicht eben erbauliche Scene aufführen. Rachdem Albrecht Rirchen um Trier geplündert, verwüftet, Pfalzel in Brand gesteckt und Schrecken weit umher verbreitet hatte und nun auf den Markt kam, um Proviant für seine Soldaten von dem Magis frate zu fordern, hörte er das Geraffel von dem Bürfelspiel, in welches die Rathsherren in auffallender Theilnahmlosigkeit gegen das Elend umher vertieft warrn. Darüber erzürnt, schoß Albrecht eine Augel durch das Fenster in die Deck des Saales, wo die herren saben. Albrecht erhielt nunmehr Proviant und die Rathscherren haben zum Andenken über der Stelle, wo die Rugel eingeschlagen, des Markgrafen Albrecht Infignien malen lassen. (Gesta Trev. III. p. 16 et 15).

⁴) An den Straßeneden waren nämlich ftarte Ringe in den Mauern angebracht, wovon jest noch Ueberbleibfel an der Jafobs- und Dietrichoftraße zu feben find, und ftarte Ketten waren in einem der nächft gelegenen häufer niedergelegt, um bei Kriegsläufen die Straßen fperren zu tönnen.

Erlegung des Burgergeldes, das im fechezehnten Jahrhunderte zwölf Boldgulden, fpater aber mehr betrug ; endlich Ablegung des Burgereides. Ohne Borwiffen und Bewilligung des Rathes aber konnte Riemand zum Burger aufgenommen werden, jung oder alt, Mann oder Beib, adelig oder nicht adelig. Die zu Burgern Aufgenommenen wurden in ein eigenes Buch (Burgerbuch) eingetragen, mit Bor- und Junamen und mit Angabe ber Beit, wo fie aufgenommen worden find. Die Burgerrechte werben nun naher dahin bezeichnet, daß alle Burger gefreit find, Fried und Bann haben, geschützt und geschirmt werden gegen Gewalt, Unbilligfeit und Schaden, durch den Churfurften und den Rath. Sie follen frei und ungehindert ihre hantierung treiben tonnen, vor Fremden den Borgang haben, ohne Beggeld und Sinderniß aus- und eingeben, eine Bannmeile Beges weit, wie von Alters her, ihr Gefchäft betreiben, find mit ihrem Bürgergut im Churfürftenthum ju Baffer und ju gande jollfrei. Außerdem find fie theilhaft aller gemeinen Sachen der Stadt, ihrer Gerechtigfeiten, Bege, Stege, Rühlen, Riftengefälle, Stadtrenten, Bulten und alles Einfommens, ber gemeinen Umtshäufer, Bruderichaftshäufer, und alles beffen, mas ber Stadt zugehörig. Benn baber Mangel entstehen follte an Brod, Bein, Fleifch, Bier, Holz u. bgl., jo hatte der Rath die Macht und die Obliegenheit ju forgen, daß ber Mangel gehoben und den Burgern geholfen werde. Auch wurde den Burgern jum Guten jeden Tag von den Burgermeiftern und Rathsfreunden ein freies Gehör im Steipengaden gegeben, wo ein Burger ben andern in "Miffels-, Schuld-, 3wietrachts- und andern Sachen vorbescheiden laffen konnte", um einen Bergleich zu erzielen, den Recurs an bas geiftliche und weltliche Gericht, wenn ein Bergleich nicht ju Stande fam, unbenommen. Es haben auch alle Burger die Freiheit, bag fie um feiner Sache willen, die nicht criminell ift, ohne weiteres feftgenommen und in unordentliche Gefängniffe eingefest werden tonnen, fondern muffen ein-, zweis bis dreimal burch ben Bender in bas Rathhaus eingemahnt werden, drei Tage nacheinander; und tommen fie bann freiwillig, fo werben fie in bas burgerliche Befängniß eingeset, nach Erkenninis wieder frei gelaffen, und darf ihnen danach folches Sigen nicht verwiefen und als Schimpf vorgeworfen werden. hat ein Burger ein haus, einen Garten, ein Erbgut in Lehnschaft, "fo foll er nicht an ftund und auf eine Stipps hinausgetrieben werden, man habe ihms dann ein halbjahr zuvor aufgefund und um dero Befferung und Blumen halber inmittelft verglichen, desgleichen foll auch feiner ben andern hinderliftig in den Binfen besteigen und hinderfeten, ben willfürlicher Straf".

Bas nun die verschiedenen allgemeinen Ordnungen für die Bur-

gerschaft insgemein betrifft, fo wird durch bieselben nicht allein das öffentliche Leben geregelt, fondern fle erftreden fich auch vielfältig in bas Familienleben hinein und geben fittenpolizeiliche Borfcbriften, bie in ber Sestzeit, nach völliger Umgestaltung des Gemeinwefens, fo gang außer Uebung gefommen und bem Andenfen ber Denge entschwunden find, daß fie heut ju Tage mit verwunderlichen Augen angefeben werben. Rein Stadtrath denft mehr baran und fann nicht mehr baran benfen, ben Burgern vorzuschreiben, wie viel Gafte bochtens zu einem Sochzeitsmahl geladen werden durften, welche Bahl von Gerichten und Aufträgen babei nicht überschritten werden folle, wie viel Stunden bas Dabl bauern durfe; ebenso wenig tann er baran benten, durch eine vorgeschriebene Rleiderordnung dem übermäßigen Lurus und der Rleiberpracht entgegen zu wirfen, vorzuschreiben wieviel Seide bochftens ein Bürger an feinem Anzuge haben und wieviel Ringe er tragen burfe, aus dem einfachen Grunde, weil niemand fich folche Borfcbriften gefallen laffen und Reiner fich baran tehren wurde. 3m fechezehnten Jahrhunderte aber tonnte dies Alles geschehen und ift geschehen, weil bas Gemeinwefen einer ftabtifchen Burgerichaft bamal ein gang andres gemefen ift, als es jest, nach Auflösung aller Banbe ber chriftlich germanischen Gesellschafteverfaffung durch bie frangofische Revolution, Das Gemeinwefen jener Beit gab dem Burger mehr por uns lieat. Schutz und Sicherheit bes Qustommens und Bohlftanbes, mehr Rechte und Anfpruche, und burfte baber auch Anfordrungen für fein Berhalten an ihn ftellen, bie unfrer Beit als eine Beeintrachtigung ber perfonlichen Freiheit vortommen wurden. Mit ber perfonlichen Freiheit aber bat es eine eigene Bewandtniß. Der freiefte Denfch ift ber Bilde in ben Urmalbern Amerita's; er thut, was er will, fein Gefes und feine Obrigkeit hindert ihn Daran. Allein er ift, eben weil er ber freiefte ift, auch ber hilflofefte und elen befte, weil er ifolirt, außer allem gefellschaftlichen Berbande dafteht, alfo auch von Riemanden Silfe, Schus und Unterftusung zu erwarten bat. Rur in ber Gefellichaft ift es bem Menschen möglich, jenes Das von phyfischer, geiftiger und fittlicher Bohlfahrt zu erreichen, beffen feine Ratur fabig ift und bas au erreichen er von Gott die Bestimmung hat. Sebe Befellichaft aber beruht auf Begenseitigkeit ber Leiftungen aller Einzelnen gegen einanber; jeder opfert ben Theil feiner Unabhängigkeit an die Gefammtheit bin, der mit einem Gemeinwefen, einer geordneten Gefellichaft, alfo auch mit bem eigenen Bohle, unverträglich ift, und erhält dafür von ber Gesammtheit Schut und Sicherheit für jenes Das von Freiheit und Unabhängigkeit, ohne welches er elend und verlaffen fein murbe. Bietet nun eine Gefellichaft, ein Gemeinwefen ber Bortheile und Be-

rechtigungen viele, bann tonnen auch verhältnismäßig die Anfpruche an die einzelnen Glieder gesteigert werden. Das war aber bei bem Städtes und Gemeindewefen in fruherer Beit ber Kall; und wenn daher bei den reichern Mitteln in jener Zeit die Stadt Trier einem burch Unglud verarmten Burger mehr leiftete, als bies in unfrer Beit möglich ift, fo hatte fte auch um fo mehr Recht, alles bas zu bestrafen, was eine verschuldete Berarmung berbeizuführen geeignet mar. Die Einheit ber Religion, bes heiligften und festeften Banbes jeder Gefells fchaft, die gemeinfamen Intereffen der Burgerschaft vereinigten alle einzelne Glieder bes Gemeinwefens, Individuen und Familien, wie ju einer großen Familie; bie Burgermeister und Rathoherren maren baber mehr Bäter, als Beamte ber Stadt und ber Burger, ordneten gesellschaftliche Berhaltniffe mehr im Geifte und in ber Beife eines patriarchalischen Regimentes, mehr in väterlicher Fürforglichkeit, als mit Befehl und Machtgebot eines Gesetgebers. Demgemäß richtete ber Magistrat bei Aufstellung der gemeinen Ordnungen der Bürgerschaft fein Augenmert auf die öffentliche Sittlichteit, wie auf ben Wohlftand der Burger, die ohnehin auch nicht von einander ju trennen find, verwarnte, verbot und bestrafte, mas jener und diefem in unmäßie gem Aufwande, in Gaftereien, Trinfgelagen, Nachtofchmarmen, Rleiderpracht u. bgl., in gleichem Dage verderblich fein mußte. Bei ben beutschen Schriftstellern und in den Reichspolizeiordnungen bes feches zehnten Jahrhunderts begegnen uns vielfältige Rlagen über unmäßiges Trinken, Das Zutrinken und unfinnige Rleiderpracht, mit Aufforderungen an die Obrigkeiten, Diefem, Sitten und Bohlftand gleich verderbe lichen Unwesen entgegen ju wirken 1). Aufwand und Unmäßigkeit traten aber besonders bervor bei Eheverlöbniffen, Sochzeiten, Rinds taufen, Begrabniffen und Jahrgedachtniffen, und haben baber Reichs-

1) So handelt die "Reformation guter Bolizei" fur bas deutsche Deich vom Jahre 1530 ausführlich "von unordentlicher und foftlicher Rleidung", fcreibt eine Rleiderordnung für Die verschiedenen Stande und Rlaffen der Gefellschaft vor; ebenfo über bie boje Sitte ober bas Lafter bes "Butrintens", wo um bie Bette getrunten wurde, ber Gine ben Andern brangte und trieb gum Austrinten voller Becher, bis gangliche Truntenheit eingetreten war - "auch folch Lafter ben Teutschen, beren Rannheit von Alters hoch berühmt, bey allen frembden Rationen verächtlich." Ebenfo gibt die "Reformation guter Bolizei" auf dem Reichstage 1548 verschärfte Berbote Des Lafters bes Butrintens, als "einer Urfache allen Uebels, bas bem Denfchen an feiner Seelen, Seligfeit, Ghren, Gunft, Bernunfft, langem Leben und Mannheit nachtheilig;" gibt Berordnungen gegen bas Ueberhandnehmen ber Rleiberpracht bei Furften, Grafen, Cbelleuten, Bürgern und Bauern, indem es barin fo weit getommen war, daß die Stände faum mehr von einander zu unterfcheiden waren. (Siehe die Reichstagsabichiede von Muller, II. Theil, S. 336-340, Sit. VIII-XXIII; Digitized by Google bafelbit 6. 593-595, Tit. VIII-XV).

tage fich genothigt gesehen, reichspolizeiliche Ordnungen für alle diefe Selegenheiten ju geben. Einen Refler folder Bolizei im gangen Reiche feben wir auch hier in unferm Statutenbuche, und glaube ich, angefichts ber bittern Rlagen ber Reichstage über die Allgemeinheit bes Aufmandes und ber Unmaßigfeit in beutschen ganben, daß bas Statutenbuch ben Trierern etwas ju wehe gethan hat, wenn es fagt, "bie verberblichen Unordnungen in den Rindtaufen mit Anftellung grofer Bracht im Effen und Trinken und übermäßigen Ausschmudung feien an feinigerley Drth in folcher Maafen, wie allhier eingeriffen und brauchig. -- " Immerhin waren die Burger zu Trier in bem Aufwande bei Gaftereien von der Ginfachheit ber Borfahren abgetommen, indem der Rath vorschreibt, Bornehmere follten ju Hochzeiten nicht über 50 ober 60 Berfonen einladen, dabei nicht über 6 Gerichte, bie Burger nicht über 4 ober 5 auffeten, und daß eine hochzeit nicht über zwei Tage dauern folle. Ernftlich verbietet er dabei das nothis gende Butrinken, unter willfürlicher Strafe bes Raths; bann ferner: "Sieben wollen wir auch bas nachts getrind und unordentliches nachtgeschnaders mit judjen, laufen, werfen und anderer Ungebuhr, gleicher Bestalt bey willführlicher Straf verbieten." Dann gegen Böllerei überhaupt, bei was immer für einer Gelegenheit: "Derohalben verordnen wir hiemit, daß wo jemand fich mit Bein dermafen überladet und gespüret wird, daß ihm am Berftand, Sprache und Bang mangelt, ober die natur die übrige Beine nicht vertragen mag, derfelbe foll, wenn es ben Tag gefchehe, zwei flor. rotat. zur Strafe geben, gefchicht es bey Racht nach bem Glodengeleithe ju St. Gangolph, gleicher Gefalt zwei Rotat ober aber in der That und in den Früchten erfunden, in's Sund- ober Rarrenhäuschen gejest werden, bis er wieder nuchtern und ju Berftand tame, folle ihm ein guter Cavillant jur Strafe gelesen werden."

Dur in den zwei letten Kapiteln bargelegten "neuen Rathsordnung" des Erzdischofs Jakob v. Elt, wie den auf ihr als Grundlage errichteten Statuten und Stadtordnungen gemäß, die, im Ganzen genommen, dis zur Auflösung des Churstaates zu Recht bestanden haben, lag das unmittelbare städtische Regiment in den Händen des vom Chursürsten ernannten Statthalters und des Magistrats. Jum Statthalter wurde in den letten Zeiten in der Regel ein Domherr genommen, und zwar meistens der Dombechant, und hatte derfelbe, wenn er den Sizungen des Stadtraths beiwohnte, den Borsit in denselben. Der Stadtrath selbst bestand aus zwei Bürgermeikern, einem Stadtschultheiß (prastor), sieben Scheffen und zwanzig Amtsmeistern, und befaste in diefer Zusammenseung

fowohl die Gerichts-, als Polizeis und Verwaltungsbehörde in sich. Eigentliche Gerichtsbehörde in demselben war aber der Scheffenrath, d. i. der Schultheiß und die sieben Scheffen; diese mußten daher auch Alle Rechtsgelehrte sein, wurden von dem Churfürsten gewählt und bildeten das Hochgericht — die erste Instanz — in Civil- und Criminalsachen.

Bon den zwei Bürgermeistern war der eine regierender Bürgermeister, auch erster genannt, der andre Proconsul, der jedes Jahr von dem Stadtrathe aus seiner Mitte gewählt, von dem Churfürsten bestätigt, und dann das folgende Jahr regierender oder erster Bürgermeister wurde. Die Wahl war so geordnet, daß der Proconsul oder ber fünstige Bürgermeister abwechselnd jest aus den Rathsscheffen, dann aus den Stadträthen gewählt wurde.

Bon den Stadträthen, zwanzig an der Jahl, hatte der Churfurft fünf zu ernennen; die übrigen fünfzehn wurden von den Junften gewählt und von dem Churfürften bestätigt, und waren zugleich auch Amtsmeister oder Borsteher der betreffenden Junfte. Dieselben konnten aus Rechtsgelehrten, aber auch andern angeschenen und unbescholtenen Mannern genommen werden.

Der Magistrat hatte endlich noch zum Mitgliede die Stadts fcreiber, denen aber fein Stimmrecht zustand.

Auf dem Rathhause mar eine Capelle eingerichtet, in welcher jede Boche einmal am Tage ber Rathofigungen Gottesdienft gehalten wurde. In Diefer Capelle ftand bis jum Jahre 1798 ein Altar, ber dem heil. Tierischen Martyrer Balmatius geweiht war, und an welchem eben vor den Sigungen eine h. Deffe gelefen wurde, der bie Rathomitglieder beiwohnten, um mit Gott und Gebet ihre Berathungen zu beginnen. Am Fefte bes f. Palmatius aber (ben 5. Dftob.) und an bem St. Rillianstage (ben 8. Juli), an welchem lettern bie Burgermeiftermabl ftattfand, wurde von dem Bfarrer von St. Gangolph, in deffen Pfarrei bas Rathhaus lag, ein hochamt in diefer Capelle gesungen 1). 216 im Fruhjahre 1798 die neuen Beborden nach franjofifch - republikanischem Schnitte ju Trier eingeführt wurden, hat man jenen Altar aus ber Capelle bes Rathhaufes entfernt und ben frommen Gebrauch der Borfahren verabschiedet. Der Gebrauch aber hatte bis dabin Zeugniß abgelegt von ber religiofen Gefinnung ber honozatioren ber Stadt, bie allen ihren Berrichtungen, öffentlichen wie pris paten, eine religiofe Beibe ju geben mußten, die Religion ihr ganges.

^{&#}x27;) Die Abhaltung eines Hochamtes an diefem Tage ift am 1. Oktob. 1789 angeordnet worden. Gest. Trevir. III. p. 283.

Leben und Wirken burchdringen und heiligen tießen. Die Revolution hat erschrecklich viel von jenen Einrichtungen im öffentlichen und im Familienleben unfrer Boreltern zerftört oder säcularisitrt (verweltlicht), hat die Religion und gottesdienstliche Handlungen fast ausschließlich in die vier Mauern der Kirchen gebannt.

Die fämmtlichen Mitglieder des Magistrats bildeten auch das Direktorium der obererzstiftischen weltlichen Landstände und hatten als solches die landschaftlichen Angelegenheiten zu Zeiten, wo der Landtag nicht versammelt war, zu besorgen. Als landschaftliches Direktorium bezogen dieselben in letter Zeit jährlich an Remuneration 4000 Rthlr., als Magistratsglieder 3000, im Ganzen 7000 Rthlr.

Bon diefem Gehalte bezogen vorab die beiden Bürgermeifter 292 Rthlr. - Alb. ber landschaftliche Syndicus . . . 596 33 . . • 17 ber Stadtrentmeifter 148 • • • • • ber Stadtbaumeifter .66 36 • ber Stadtichreiber als landschaftlicher und als ftäbtischer Secretar 675

Der Reft von 5221 Rthlr. 39 Alb. wurde von den übrigen Dagiftratsgliedern zu gleichen Theilen bezogen.

Die acht Rathsscheffen hatten aber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Hochgerichts und Scheffenstuhles ihre besondre Befoldung und besondre Bezüge (jura); ebenso auch hatten die Stadträthe als Borsteher der Jünste noch verschiedene Emolumente und Gebühren von ben betreffenden Jünsten. Der Stadtspholens und andre Rathsherren erhielten, wenn besondre Commissionen gebildet und außerordentliche Arbeiten ihnen übertragen wurden, hievon auch besondre Diaten und Bergutungen. Der Stadtschreiber bezog von jedem Zeugnisse, dem das Stadtstegel aufgedrückt wurde, 18 Alb., von jedem Basse 6, nebst vers ichiedenen fleinern Accidenzien, und hatte außerdem von ber Stadt Bergutung aller Schreibmaterialien und Abschriftsgebühren in städtiichen Angelegenheiten zu beziehen.

Das war das ftädtische Regiment zu Trier seit der Sentenz Raiser Rubolph II und der Aussührung derselben durch den Erzdischof Jakob v. Elt im Jahre 1580 bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunberts. Der Freiheiten besaß die Stadt noch genug, namentlich dem väterlichen Regimente des geistlichen Landessfürsten gegenüber, das, wie allbekannt, weit lieber Billigkeit und Milde, als ftrenges Recht vorwalten ließ. In innerer Ruhe und in Frieden lebte seit jener Zeit die Stadt; auch war allen Conflikten zwischen dem Magistrate und der Regierung wie der Polizei zum Boraus vorgebeugt, indem die Regier-

ung ihren Bertreter im Magistrate hatte und die Bolizei von Statthalter und Rath felbst gehandhabt wurde.

LV. Rapitel.

Die Segrabniffatten ber Stadt Erier.

Befannt ift bas alte römische Gesetz ber XII Tafeln, welches Leichname innerhalb ber Stadt zu beerdigen verbot (Hominem mortuum in urbe ne sepelito). War dieses Gesetz auch zunächt für die Stadt Rom gegeben, so ift es aber auch danach auf die Städte bes römischen Reichs überhaupt ausgedehnt worden, um so mehr auf die Augusta Trevirorum, als diese Etadt sehr bald nach Kaiser Augustus ganz nach römischer Weise eingerichtet worden ist. Die Begräbnisstätten der römischen Städte waren daher regelmäßig vor den Stadtthoren, meistens an den Straßen und Wegen; reiche Familien hatten wohl auch gesondert eigene Grabstätten in ihren Gärten oder bei Landhäusern in der Rähe der Städte. Ferner ist befannt, das die Griechen und Römer die Todten verbrannten, die Aschen in Krüge, Urnen, sammelten, in die Erde legten, einen Hügel darüber auswarfen und Grabsteine mit Inschriften darauf sesten, den vorbeilaufenden Straßen und Wegen zugeschrt.

Da die Stadt Trier unter den Römern nach Norden hin undezweifelt nicht weiter auslief, als dis zur Porta nigra (das Römerthor), so ist schon aus der angegebenen allgemeinen Sitte in römischen Städten ein Begrädnißort ziemlich genau bezeichnet, nämlich zu beiden Seiten ber durch das Römerthor auslaufenden Straße. Bielfältige Ausgradungen bei Aufführung von Reubauten, unmittelbar vor dem Römerthore zu beiden Seiten, dis gegen St. Maximin und St. Paulin sich erstreckend, haben die thatsächlichen Beweisse geliefert, daß zu beiden Seiten der jezigen Straße, die bis über die letzten Haus vor der Vorstadt hinaus noch dieselbe Lage mit der römischen hat, eine ziemlich lange Strecke hindurch, und seitwärts dis gegen Maximin, Paulin und Maar, eine Begrädnißstätte gewesen ist. Auch hat es den Anschein, wenigstens nach den bis jest gemachten Ausgradungen, daß sich hier nur vorchristliche (heidnische) Gradstätten sinden, indem noch seine Spuren christlicher Begrädnißweise in der Rähe dieser Straße entdect worden sind ¹).

^{&#}x27;) Man fehe das Schriftchen bes herrn Schneemann, "das romifche Trier und bie Umgegend." S. 4-9.

Ebenso haben Ausgrabungen seitwärts ber Straße, bie burch St. Matthias führt, ju beiden Seiten, die Thatfache feftgestellt, das auch nach der Sudfeite der Stadt vor den Mauern berfelben eine große Begrabnifftatte gemefen ift und bezeichnen daber, mit Rudficht auf bas romifche Gefet, auch ungefähr, bis wohin fich bie Stadt in romifcher Beit nach Suben bin erftredt habe, nämlich bis ju ben erften Baufern ber jetigen Borftadt St. Matthias 1).

Der Tod war den heiden das Ende aller Dinge, war Bernichtung bes Menschen; felbft die Beffern unter ben Romern, ein Cato, Cicero, Cafar, Seneca u. A., glaubten nicht an Fortbauer nach dem Tode. Ein Abbild diefer troftlofen Ansicht von dem Lebensende war bas Berbrennen ber Tobten. Das Chriftenthum brachte eine ganz neue Lebensanschauung in die Welt, gemäß welcher der Tod nicht fo fehr als bas Ende des Lebens, benn als vielmehr Uebergang in ein neues, ewiges Leben erscheint, als ein Schlaf, auf den einft Auferftehung folgen wirb. Daber nennt die driftliche Sprache auch die Begrabnifplate der Chriften Cometerien (xorpernora) Schlafs ober Ruheftätten, nennt fterben (bem Serrn) entichlafen. Daber haben bie Chriften auch feit ben erften Beiten bie Sitte bes Berbrennens der Todten verabscheut und die dem Glauben an die Fortdauer nach dem Tode mehr entsprechende Sitte der Juden, die Todten ju bestatten, beibehalten 2). Dagegen aber in der Bahl der Begräbnis ftätten haben die Chriften ebenjo wie die Seiden fich an das bestehende Befes gehalten, und ihre Lodten ebenfalls außerhalb ber Städte ber bigt, wie folches aus ungabligen Stellen der Martyrerakten ju Rom ju erfehen ift. Alle bisher bei uns ju Trier aufgefundenen driftlichen Grabmähler aus ber römischen, vielleicht auch noch zum Theil franfifchen Beit, find in der Nabe ber alteften Trierischen Rirchen vor ben Stadtmauern, ju St. Baulin, St. Maximin und St. Matthias aus gegraben worden, wie man erseben tann aus ben bei Brower, Sont heim, Aler. Biltheim und Schmitt mitgetheilten Inschriften und Som bolen auf Grabfteinen. 216 chriftliche Grabfteine find fie aber ertenn bar durch das Monogramm (Ramensjug) Chrifti mit den griechijchen

Buchstaben $A - \Omega$, X^{ω} (zersos a xar ω = Christus der Erste

und ber Lette, oder bas Monogramm ohne jene zwei Buchftaben, oder

-P., oder jenes Monogramm mit zwei zu den Seiten deffelben

*) Siehe Fleury discipl. pop. Dei. Tom. I. p. 89 et 90.

¹⁾ Siebe bafelbft 6. 6 - 9.

kehenden üch zugekehrten Tauben, oder einen Fisch (izdus = Insous zoiss deov vios swing).

Die Thatfache, daß unfre alteften Rirchen außerhalb der Stadt gestanden haben, die des heil. Baulin, die des heil. Maximin (vorher St. Johann) und St. Eucharius (St. Matthias), und daß um diefe alteften Rirchen fich die chriftlichen Grabftatten in der romifchen Zeit befunden haben, ift ein Moment, das zu Gunften der Tradition von ben Trierischen Martyrern spricht. Befannt ift ja, daß die Chriften fruhe icon Rirchen über ben Grabern ber Martyrer errichtet und über ihren hh. Reliquien den Gottesdienst abgehalten haben. Diese Braber aber befanden fich, dem romifchen Gefese gemäß, außerhalb ber Städte, unweit der Mauern, an den Strafen und Begen. Befannt ift ferner, wie groß die Ehrfurcht und Liebe ber Chriften gegen die Dartyrer gewesen und wie groß bas Berlangen, neben ben bb. Bebeinen berfelben zur Erbe beftattet zu werben 1). Unfere älteften Rirchen ju Trier und die älteften driftlichen Begrabnifftatten befinden fich alfo eben an den Stellen, an welchen fie nach allgemein befannten hiftorischen Thatsachen auf bas Borhandensein von Matvrergebeinen ichließen laffen. Diefes wird nun auch bestätigt durch eine im Jahre 1824 auf dem Kirchhofe ju St. Baulin (in dem Beringe ber alten Rirche) ausgegrabene Grabichrift, Die Der fel. Baftor Schmitt in feinem Berte über die Baulinsfirche mitgetheilt und trefflich commentirt hat 2). Ramentlich ift von ihm mit allem Rechte hervorgehoben,

¹) Mira semper Christianorum pietas et cura fuit, *nt proxime sanctorum Martyrum ossa requiescere sibi post mortem liceret* etc. Fleury, discipl. pop. Dei. c. **31**.

2) Die Grabfchrift ift aber:

VRSINIANO SVBDIACONO SVB HOC TVMVLO OSSA OVIESCUNT O OVI MERVI SANCTORVM SOCIARI SEPUL CRI(S) OVEM NEC TARTARUS FURENS NEC SAEVA POENA NOCEBIT LVDV

HVNC TITVLVM POSVIT LA DV L CISSIM CONIVX $\Delta B \triangle V \triangle K \triangle D \circ$ VIXIT • ANNIS XXXIII

EL & D

Dem Subbiacon Urfinianus ruht das Gebein hier unter dem Hugel, Belcher verdiente gefellt zu fein zu den Gräbern der Heil'gen, Den des Tartarus Buth und grause Strafe nicht schädigt, Ludula hat den Stein ihm gesetzt, fein füßestes Ehmeib.

Er farb am fünften vor den Kalenden des Dez.; er lebte 33 Jahre. Digitized by GOOSIC baß zu der Zeit, wo jene Grabschrift angefertigt worden ift, man unter Sancti eben nur Märtyrer verstanden habe, und daß die Borte der vorliegenden Grabschrift auffallend entsprechen einer flassischen Stelle in einer Rede des Maximus, Bischof von Turin, zu Anfange des fünften Jahrhunderts, wo es heißt: "Denn deshalb ist dieses von unsern Bätern vorgesehen worden, daß wir unsre Leiber zu den Gräbern der Heiligen gesellen, damit während der Tartarus jene fürchtet, uns die Strafe nicht treffe, und während jenen Christus leuchtet, von uns die Nacht der Finsterniß ent= fliehe¹).

Bie lange noch nach dem Untergang der romijchen herrichaft in unferm Lande das romifche Befes, die Leichen außerhalb der Städte ju begraben, bei uns in Rraft geblieben fei, darüber fehlen uns die Rachrichten. So viel ift gewiß, die chriftliche Anschauung von dem Lode, der Glaube an die Gemeinschaft der Lebenden mit den Berftorbenen, an die Ueberleitung des Berdienstes guter Berte, bes Def opfers, des Gebetes der Rirche und der einzelnen Glaubigen auf die Bingeschiedenen, endlich die alt chriftliche Sitte, Rirchen über ben Grabern Der Martyrer zu errichten, um auch leiblich Denen nabe zu fein, mit welchen man fich durch die heiligen Bande des Glaubens, der Liebe, der Berehrung und hoffnung verbunden fublte, mußte eine nabe und innige Berbindung der chriftlichen Begrabnifftatten mit ben Rirchen außerordents lich begunftigen. Dhne 3weifel wird daher auch bald unter frankijcher herrichaft zu Trier - etwa im fecheten Jahrhunderte - wo bas romifche Gesetz über das Begräbniß allmälig in Abgang tam, dagegen die driftliche Anschauung von ber Gemeinschaft der Gläubigen auch nach bem Lobe Die gange Befellichaft immer mehr burchdrang, Die Sitte aufgekommen fein, rings um die Rirchen auch innerhalb ber Stadt ju beerdigen und hiezu einen eigenen Bering einzufriedigen (Rirch = ober Friedhöfe). Ja, im weitern Berlaufe des Mittelalters ift man noch weiter gegangen und hat felbft innerhalb der Rirchen beerdiat. ungeachtet eine Menge Concilien diefes verboten haben, und zwar fo, baß nur felten, und zwar zu Gunften folcher Berfonen, Die fich um bie Rirche besonders verdient gemacht haben, eine Ausnahme ftatthaft fein follte. Andere Canones machen die Gestattung von ber besondern Erlaubniß des Bischofs abhängig. Geiftliche, Batrone und obrigkeitliche Bersonen durften aber meiftens in den Rirchen beerdigt

¹) Nam ideo hoc a majoribus provisum est, ut sanctorum ossišus nostra corpora sociemus, ut, dum illa tartarus metuit, nos poena non tangat, dum illis Christus illuminat, nobis tenebrarum caligo diffugiat.

werden. Die Klöfter beerdigten meistens in ihren Kreuzgängen; Uebte und Aebtisfinen wurden in den Kirchen beerdigt.

Bu Trier waren viele Jahrhunderte hindurch, d. i. feit ber frantifchen Beit bis gegen Ende bes vorigen Jahrhunderts, die Begrabnißftätten für bie Pfarreien in ber Stadt an ben Pfarrfirchen felbft Die St. Gangolphofirche hatte am aller wenigsten freien gewesen. Raum rings umher, und hat diefe Pfarrei baber auch meistens in ber Rirche felbft begraben, woher denn auch bei ber Reftauration diefer Rirche im Jahre 1845 eine fo große Maffe Todtengebeine ausgegraben wurden. Auch der enge Raum vor ber Rirche wurde zum Begraben benutt. Auch die an den römischen Flügel des churfurftlichen Ballaftes angelehnte St. Laurentiusfirche hat um fich ber ihren eigenen Rirchhof gehabt, woher denn auch bei der Umgrabung der Fundamente der Bafilika in ben Jahren 1851 - 1854 viele Gebeine und Grabsteine zum Borfchein getommen find. So war es auch an der alten Baulusfirche (auf dem Irminen-Freihofe) und der fruhern Gervafiusfirche auf bem Engelberge (nahe am Altihore); bei ber St. Antoniusfirche find jest noch Spuren des Bfarrbegrabniffes in Leichenfteinen ju feben. In ber Liebfrauenfirche befanden fich bis zu Anfange ber fiebenziger Sabre bes vorigen Jahrhunderts viele Graber, weil dorthin bie Geiftlichen bes Domftifts beerdigt wurden. Links am Dome war früher eine Capelle (des h. Andreas) angelehnt, wo die Leichen aus dem jahl= reichen Dienftpersonal der Domgeiftlichkeit beerdigt zu werden pflegten, und find bort bei der Abgrabung der Seitenmauer vor ungefähr fieben Jahren viele Gebeine zum Borfchein gefommen. Das Stift St. Simeon hatte einen eigenen fleinen Rirchhof, Bartholomaustirchhof genannt, für Das Dienftpersonal; Die Stiftsgeiftlichen felbft wurden in dem Erdgeschoffe ber St. Simeonstirche beerdigt.

Bohl nur der geringste Uebelstand des häufigen Begrabens in unsern städtischen Pfartkirchen war das fortwährende Aufreißen der Bodenplättung und die stehenden Unebenheiten des Fußbodens, die dadselbe als ein großer Uebelstand betrachtet werden, und muffen wir es auch noch aus dem Grunde tadeln, weil die Kirchenfabriken sich das Begrädniß in den Kirchen bezahlen ließen, und eine Grabstätte in der Kirche daher nur den Reichern und Bornehmen zu Theil werden fonnte, was den Nermern leicht zum Anstoße gereichen konnte. Daher hat denn der Churfürst Clemens Benceslaus unter dem 30. März 1778 durch eine eigene Berordnung das Beerdigen in allen dem Gottesdienste bestimmten Kirchen und Capellen verboten. Es heißt nach dem Eingange. "Da das besonders in unsern Haupt- und Rebenstädten saft

allgemein gewordene Beerdigen der Todten in die bem Dienste bes Allmächtigen gewidmeten Gottesbäufer nicht nur bem Gebrauche ber erften Chriftenheit und mehren tanonischen Berordnungen zuwiderläuft, fondern auch nach der einftimmigen Erfenntniß aller Aerzte, wegen ben barin eingeschloffen bleibenden bofen Ausbunftungen ber menfchlichen Gefundheit außerft nachtheilig und gefährlich ift: fo wollen Bir, baß folches in allen fomohl Bfarr- als Rlöfterlich- und fonftigen Rirchen, fo wie auch in allen dem Gottesbienft gewidmeten Capellen von nun an abgestellet fein und bleiben foll; befehlen mithin fammtlichen Bfarrern und fonftigen geiftlichen Borftehern bei Bermeidung Unfrer Ungnade und icharfer arbitrarischer Strafe bergleichen Beerdigungen in Bufunft nicht mehr zu gestatten, ben vorgefesten Unfern geiftlichen und weltlichen Stellen und Dbrigkeiten aber auf beffen Festhaltung genauefte Aufficht ju tragen". In den weitern Beftimmungen wird erflart, bag Teftamente, Codicille oder fonftige lette Billensmeinungen, die bereits gemacht waren oder vielleicht noch gemacht wurden und eine biefer Berordnung zuwiderlaufende Anordnung enthielten, in diefem Bunfte ohne alle Gultigkeit und Rechtsfraft fein follten. Ebenfo follten an Rirchen und Rlöfter gemachte Schenfungen und Bermachtniffe, fofern fie Die verbotene Bedingung eines Begrabniffes in ber Rirche enthielten, null und nichtig fein, und die Erben jene Bedingung nicht vollziehen burfen, fondern den Armenhäufern das Bermächtniß übergeben. 2018. genommen von diefem Berbote follen nur die Familien fein, welche in Rirchen ordentlich gewölbte eigene Grabstätten ober Brüfte befiglich hergebracht haben; jedoch durfen Diefelben in Diefen Gruften nur unter ber Bedingung beerdigen laffen, bag vorher eben biefe Gemolbe mit inwendig von einander abgetheilten besondern Bellen ausgemauert, in diefe bie mit ungelöschtem Ralf zu belegenden Leichen geschoben, Dann bie Mündungen jeder diefer Bellen mit Schluffteinen auf das genauefte verschloffen und nicht eher als nach Berlauf von 30 Jahren hinwiederum geöffnet werden follen. Reue Familiengrufte follen nur mit ausbrud. licher Erlaubniß des Churfürften in Rirchen angelegt werden Durfen. Die Rlöfter und Stifte follen in ihren Rreuzgängen und fonft angerhalb ber Rirche bie aus ihrer Mitte verftorbenen Geiftlichen beerdigen. Bo bie Rirchhöfe in Städten oder fonft zu flein find und bie Graber gu fruh geöffnet werden muffen, follen diefelben entweder, wie ju Cobleng geschehen, vor die Stadt verlegt oder boch folche in abgelegene, die Bohnungen und Straßen nicht nahe berührende Blate eingerichtet werden 1).

1) Blattau, statuta etc. vol. V. p. 243-245.

Der damalige Paftor von St. Gangolph und erzbischöflicher Confistorialrath A. Philippi, erzählt ein Zeitgenoffe, war einer der Ersten, auf die diese Berordnung angewandt wurde, indem derselbe nicht in ber Kirche, sondern auf dem kleinen Beringe vor derselben zum Markte zu sein Grad erhielt. Der Chursfürst hat aber bald danach eine Ausnahme zu Gunsten der Pfarrer gemacht, und ist daher der Nachsolger bes Philippi, der Erjesuit Anton Topp, den 14. April 1783 in der Kirche und zwar vor dem Altare des h. Sebastian, deffen Berehrung er durch ein eigenes Andachtsbuch für die Sebastiansbruderschaft sehr gesördert hatte, begraben worden.

Die Folge des Berbotes der Beerdigung in den Kirchen trat aber fehr bald hervor, die nämlich, daß die einzelnen Bfarrfirchhöfe nicht Raum genug jur Unterbringung ber Leichen boten. Juerft machte fich bies fuhlbar an ber Gangolphoffirche, die von allen am wenigsten freien Bering hat; es war daher auch ber eben genannte Bfarrer Topp von St. Gangolph, der bald nach dem Erlaffe der curfurfilichen Berordnung babin wirkte, bag hinter ber Depelgaffe auf dem Buderberge ein großes Feld angetauft wurde zur Unlegung eines fur alle Pfarreien der Stadt gemeinschaftlichen Rirchhofes. 2m 5. Nov. 1781 ift derfelbe von dem Beihbifchofe 3. R. v. Hontheim eingeweiht worden. Um 9 Uhr Bormittags erschien an dem Blate, um bas Zusammenströmen zu vieler Menschen zu verhindern, die Bürger-Schüßencompagnie, Schüßen, die man Letzgesellen nannte, von den "Letzen" oder breiten gelbledernen Wehrgehängen, an welchen fie ihre großen Sabel trugen. Um halb 10 Uhr famen bafelbft auch bie Stadtmagiftratsherren mit ihren fcarlachrothen Manteln an, vor ihnen her die Stadtdiener mit dunkelrothen Manteln und hellebarden. Sodann folgte die Stadtgeiftlichkeit, ausgegangen von der Bohnung bes Beihbifchofs (die "Rapp") am Reptunsbrunnen, welcher ber Beihbischof mit feiner Geistlichkeit folgte. Rach beendigter Einweihung wurde in der nahen hofpitalefirche ju St. Jafob ein feierliches Bochamt gehalten.

Indeffen lange Gewohnheit haftet tief, insbesondre auf religiöfem Gebiete, zumal, wenn fie ihre Burzeln in natürlichen und löblichen Bunschen des menschlichen Herzens hat. Das aber das christliche Gemuth die hingeschiedenen Theuern in der Mitte der Pfarrgenoffen, an der Pfarrkirche, zu behalten wünsche, braucht nicht bewiesen zu werden. Die Bürgerschaft von Trier war mit dem neuen Kirchhofe nicht zufrieden; daher hatten schon am Tage vor der Einsegnung Berfammlungen der Junste auf den Junsthäusern stattgefunden, waren Bittschriften an den Churgurschen aufgesett worden, das wenigstens ben Pfarreien der Stadt, die auf ihren disherigen Kirchhöfen Raum genug zur Unterbringung ihrer Leichen hätten, gestattet werde, an ihren Kirchen zu beerdigen. Da in demfelben Jahre 1781 bei großer und anhaltender Hitz die Ruhr zu Trier ausbrach und auch in dem nächft folgenden Jahre große Sterblichkeit herrschte (während vier Bochen find fünfhundert Menschen gestorben), und in Folge davon auch der neue Kirchhof bald zu klein wurde, erhielten die Pfarreien, mit Ausnahme von St. Gangolph, wieder die Erlaubniß, auch auf ihren besondern Kirchhöfen zu beerdigen. Einzelne Leichen der Gangolphspfarrei wurden bei St. Paulus beerdigt.

Als im Herbste bes Jahres 1792 die Preußen von ihrem ungludlichen Feldzuge gegen die Franzosen in der Champagne zurückkehrten und eine schreckliche Sterblichkeit unter ihnen herrschte, so daß fast jeden Morgen viele Leichen auf einem Rüstwagen aus der Stadt gesahren werden mußten, hat man dieselben in dem Schießgraben, linker Seite des Martinsthores beim Ausgehen, einscharren müssen. Biele öftreichische Soldaten, die in den Jahren 1792—1794 hier gestorben, sind auf der andern Seite desselben Thores im Stadtgraben, wegen Ueberfüllung der Kirchhöfe in der Stadt, begraben worden.

Auch die Stadt Coblenz hatte bis unter der Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus ihre Begräbnißstätten an und in den Kirchen; innerhalb der Kirchen hatten angeschene Familien Erbbegräbniffe. Im Oktober 1777 wurde aber das Beerdigen innerhalb der Stadt durch den Churfürsten verboten und ein neuer Kirchhof außerhalb, westlich von dem neuen Lehrthor angelegt, der selber später den neu zu erbauenden Festungswerken hat weichen müssen.

Wenn man die Berlegung der Kirchhöfe zu Coblenz und Trier aus der Stadt, rückfichtlich von den Kirchen hinweg, der seichten Aufflärerei der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts allein zuschreibt, so geht man offendar hierin zu weit, indem auch unftreitig das Bedürfniß daran Antheil gehadt hat. Was aber das Beerdigen in den Kirchen selbst betrifft, so hat Clemens Wenceslaus, indem er daffelbe verboten, ganz im Geiste der Kirchengesete gehandelt, und kann ihn also hierin nicht der mindeste Borwurf treffen. Daß nun die engen Beringe um die Kirchen nicht mehr Raum genug zur Beerdigung boten und barum Kirchhöfe entfernt von den Kirchen angelegt werden musten, war eine natürliche Folge der Ausführung alter Kirchengesehe, die felbst dann, bei der steigenden Bevölkerung, nicht lange ausgeblieben sein würde, wenn sen Beringe auch noch bedeutend größer gewesen wären.

Die mit unfern Rirchhöfen während ber französtichen gerrichaft

vorgegangene Beränderung wird in der dritten Abtheilung unfers Berkes zur Sprache kommen.

Sier aber fei uns noch gegonnt, der Grabstätten unfrer Erze bijchofe und Churfürsten Erwähnung zu thun.

Unfere zwei erften Bifcofe, Eucharius und Balerius, find in der älteften Rirche von Trier begraben worden, in der Euchariusfirche, welche feit dem 12. Jahrhunderte Matthiasfirche beißt; des b. Maternus Ueberrefte find, wie fein Leben, getheilt zwijchen Trier und Coln. Der beil. Agritius erhielt fein Grab in der ohne 3weifel unter ihm erbauten 30hannisfirche (fpater St. Maximin genannt); der h. Maximin († 351) in der nach ihm benannten Kirche; der h. Paulin († 358) in der nach ihm benannten Rirche; ebenso ber h. Bonosus († 373), der h. Felir (+ c. 400). Cyrillus, der nach ben Bermuftungen der Bölfermanderung die St. Euchariusfirche wieder aufgebaut hatte, erhielt in diefer auch fein Grab. Rufticus und Leguntius wieder ju St. Baulin (oder Marien ju ben Martyrern, wie diefe Rirche auch bieg); ebenfo ber h. Marus; Aprunculus ift fpater von St. Symphorian (unterhalb Martin) auch borthin transferirt worden. Der h. Ricetius, besonderer Berehrer des b. Maximin, wird in der Maximinfirche beigefest (566); der b. Magnericus in ber von ihm gegründeten Martinsfirche; ber h. Modoald in dem von ihm gegründeten Klofter St. Symphorian; Numerian in ber Rirche zu Euren, ber h. Lutwin in bem von ihm gestifteten Rlofter Mettlach, der ungeiftliche Milo wird auf der Jagd im Meilenwalde von einem Gber tödtlich verwundet und findet fein Grab in ber Rirche au Erang. Amalarius († 814) ift begraben zu St. Baulin, hetti zu St. Eucharius, Theutgaud ju Rom; Bertulph (+ 884) ju Paulin, Rutger († 930) und Rotbert († 956) in der Balburgisfirche dicht neben St. Paulin. Erzbischof Seinrich I ftirbt im Gefolge Raifer Otto II ju Barma (964), wird später nach Trier gebracht und in ber von Egbert neu erbauten St. Anbreastapelle bicht an ber Domfirche begraben, bas erfte Beispiel, wo ein Erzbijchof von Trier innerhalb ber Stadt beerdigt wird. Theoderich I ftirbt zu Mainz (977) und wird bort in der von ihm erbauten und botirten St. Bangolphofirche begraben. Egbert († 993) ruht in der genannten Andreastapelle; Degingaud ftirbt ju Coblens und wird nach Trier gebracht und bei den Borgängern beigeset; Boppo ruht in ber von ihm eingerichteten Simeonstirche, Eberhard beschließt (1066) die erzbischöfliche Grabstätte zu Paulin, welche fich die meiften ber Borganger gemählt hatten. Sein Rachfolger Ubo eröffnet dagegen die Grabstätten in ber Domfirche, in welcher banach alle Erzbischöfe und Churfurften mit wenigen Ausnahmen begraben murden. Diefe Ausnahmen maren Johannes I, ber fich feine 3. Darr, Gefdichte von Trier, I. Banb.

Ruheftätte zu Himmerod gewählt (1212), Boemund I († 1300) daselbst, Diether, aus dem Dominicanerorden, der in der Klosterfirche seiner Ordensbrücher ein prachtvolles Gradmahl erhielt, Werner († 1418), der in St. Castor beigesest worden, Jakob I († 1456) in der Liebfrauenkirche, Jakob II († 1511) zu St. Florin in Coblenz, Johannes V († 1556) daselbst, edenso Johannes VI († 1567), Carl Joseph von Lothringen stirbt 1715 zu Wien und wird in der kaiserlichen Gruft daselbst bei den Capucinern beigesest; Franz Endwig († 1732) zu Breslau; Clemens Wenceslaus endlich stirbt als Bischof von Augsburg zu Oberdorf im Algau (1812) und ist auch dort begraden.

LVI. Rapitel.

Die Stadt Coblens in ihrem Verhältniffe ju den Erzbischöfen.

Coblenz, die zweite Stadt des Churfürstenthums, war unter den fränkischen Königen ein Königehof (curtis regia), und ist in dieser Eigenschaft an die deutschen Könige übergegangen. Kaiser Heinrich II, besonders freigedig gegen die Kirche, hat dassselbe mit allem Jubehör 1018 dem Erzbischof Poppo übergeben 1). Die Bogtei über Coblenz erhielt der Pfalzgraf bei Rhein, der Schirmherr der Trierischen Kirche, als Lehn von dieser: von diesen Pfalzgrafen erhielten dieselbe zuerst die Grafen von Arnstein und sodann die Grafen von Rassau, die einen Theil der Arnstein'schen Bestzungen geerbt hatten, als Afterlehn 2). Nachdem die Obervogtei über bie Trierische Kirche von den Pfalzgrafen an den Erzbischof Johannes I resignirt worden (1198) und die Grasen von Rassau die Bogtei über Coblenz dem Erzbischof Arnold II verpfändet hatten (1253), ist auch die letztere bei dem Erzbischofe vers blieben und damit die unmittelbare Gerichtsbarteit an denselben übergegangen.

Die Regierung Arnold II fällt in jene Zeit, wo das Faustrecht in folchem Uebermaße grafsirte, daß unter Andern die Abtei Brüm sich zur Aufstellung des Statutes genöthigt sah, wonach Jeder, der in der Abtei, einerlei ob als Conventual oder Bräbendat, aufgenommen werden wolle, Schutzwaffen mit sich bringen muffe, um gegen feindliche Anfälle sich und das Kloster vertheidigen zu helfen. In einer solchen Zeit mußten die Erzbischöfe auf Anlegung fester Pläte wie auch mit den

⁴⁾ Honth. I. p. 354 et 355.

^{*)} Gunther, topogr. Geschichte ber Stadt Cobleng. S. 15.

Städtebewohnern auf Schirmung ber Städte burch Ringmauern und Bertheidigungsthurme bedacht fein. Go hat denn ichon ju Anfange des 13. Jahrhunderts Erzbifchof Johannes I angefangen, die Stadt Trier mit Mauern ju umgeben, und Arnold II hat das Bert vollendet, wie unter Anderm befannt ift aus der Ausschließung ber unruhigen herren " von der Bruden" bei St. Barbara, in Folge beren bas dortige Thor die "Reidport" genannt worden ift. Derfelbe Arnold erbaute die Burg ju Stolzenfels, fugte ber Burg ju Belfcbbillig vier Thurme hinzu, hat Arras ausgebeffert, hat dem Pallaste zu Trier neue Bauten angefügt und Ehrenbreitstein, bas unter Sillin an die Triers ifche Rirche gekommen mar, mehr befestigt. Rachdem derfelbe die Boatei über Coblens an fich gezogen, war er bedacht, auch biefe Stadt mit Mauern ju ihrer Sicherheit ju umgeben. Die Burger fühlten aber ebenfalls bas Bedurfniß, auf Sicherung der Stadt Bedacht ju nehmen, und festen von 1252 ab mehre Jahre hindurch das Befestigungswert mit Mauern, Thurmen, Thoren und Ballen fort, bis basfelbe unter bem Rachfolger heinrich von Binftingen vollendet murbe. Bu berfelben Beit aber, mo die Burger die Befeftigung ber Stadt ausführten, ließ' ber Erzbischof Seinrich, ohne 3meifel ju eigener Sicherheit, innerhalb derfelben eine feste Burg auffuhren. Das erregte Berdacht bei ber Stadt und hinwiederum mußte folcher ebenfalls in bem Ergbischofe auffteigen gegen die Burgerschaft, weil fie mit Rachbarftabten Bundniffe fcbloß, bie er als feiner Landeshoheit gefährlich erachten fonnte. Es tam 1280 ju einem förmlichen Aufstande, indem die Bürger fich ben Befehlen des Erzbifchofs miderfesten, ihm ben Einzug in Die Stadt verwehrten und benachbarte Ortschaften ju Silfe riefen. geinrich rudte aber mit Truppen vor die Stadt und die fchnell muthlos gewordenen Burger fehrten zum Gehorfam zurud, auf die Bedingung, daß die beiden Erzbischöfe von Maing und Coln und ber Deutschmeifter ben Streit fcieberichterlich entfcheiben follten. Diefe ertannten aber, daß fowohl der Erzbischof feine Burg in Coblenz fortbauen und befestigen, als auch die Burger ihre Stadtmauern aufrichten und die Stadt befeftigen tonnten; bag bie Ritter, Scheffen und Burger ben Erzbischof als ihren herrn anerkennen und ihm Gehorfam leiften, daß fie alle ju feinem Rachtheile geschloffenen Bundniffe aufheben und fortan teine bergleichen mehr ichließen, daß fie bemfelben alle feine geiftlichen und weltlichen Rechte in der Stadt, wie bisher, belaffen, daß aber auch er der Burgerichaft und den Scheffen ihre mohlhergebrachten Rechte erhalten und fie in Ausübung berfelben nicht ftoren follte 1).

¹) Honth. I. p. 814 et 815.

6

Man ficht, daß es fich bei diefer 3wistigkeit auf Seite bes Eubifchofs nicht darum handelte, feine Rechte durch Schmalerung jener ber Stabt ju erweitern, fonbern daß er feine fruhern bergebrachten fouten und ebenfo bie ber Stadt refpettiren wollte. Der Uebergriff war von ber Stadt ausgegangen und derfelbe fallt der Beit nach ju fammen mit ähnlichen llebergriffen ber Stabt Trier in die hergebrachten Rechte des Erzbischofs, die bier von Beit zu Beit, wenn gunftige Gelegenheit dafür vorhanden ju fein fcbien, in ein Geluften nach Reicheunmittelbarfeit übergingen, welches fobann im Jahre 1560 auch die Stadt Coblens jur nachahmung verleitete, obgleich fich in ihrer Gefchichte nicht einmal ein icheinbarer Grund für eine folche auffinden Dieje Berjuche zur Aneignung weiterer Rechte gegenüber ben ließ. Erzbischöfen treten zu Coblenz hervor nach jener Beit, mo die Delegirte Gerichtsbarteit ber Bogte an die Erzbischöfe felbft übergegangen war, wo wegen des graffirenden Fauftrechts fomohl die Erzbifchöfe, als auch bie Stabte auf Unlegung fefter Blate und Befestigung durch Mauern und Balle bedacht fein mußten. Die Bögte hatten mitunter den Stäbten Einrichtungen bei fich erlaubt, Die als neuerungen und als Eingriffe in die hergebrachte Gerichtsbarfeit ber Erzbischöfe zu betrachten waren, wie diefes 1161 durch ben bamaligen Bogt von Trier geschehen Seitdem aber bie Erzbischöfe bie Gerichtsbarteit ihrer Bögte an mar. fich gezogen hatten, ju Trier feit Ende des 12., ju Coblenz feit ber Mitte bes 13. Jahrhunderts, ließen fie folche Neuerungen und Ueber: ariffe nicht mehr zu und fuchten bie beiderfeitigen Gerechtfamen nach bem herkommen genauer ju bestimmen und forgfältiger ju handhaben. Da bie Rechtspflege in weltlichen Dingen fruher unter bem Borfipe bes Bogtes ftattfinden mußte, fo fragte fich nach dem Abgange beffelben, wie nunmehr bas Scheffengericht und ber Stadtrath aufammengefest fein folle, und welches bes lettern Befugniffe und rechtliche Stellung zu ben Erzbifchofen fei, an bie jest bie Bogtei übergegangen mar. Und ferner, ba man ben Schut ber Städte burch Mauern und Balle in fener Beit bes Fauftrechts nicht hinreichend gefichert glaubte, befonders nach bem Eingehen der Bogtei, fo bewarben fich bie Städte um Silfe burch Bundniffe mit benachbarten Stäbten und Grafen. Solche Bundniffe aber von Stadten, bie ber weltlichen Gerichtsbarteit ber Erzbifcofe unterworfen waren, tonnten biefen felbft gefährlich werden, ju einer Beit, mo bie Burger bewaffnet waren, ju eigenem Schute bewaffnet fein mußten, und wo bei bem Bunehmen ber Gewerbe in ben Stadten biefe in ihrer Bichtigkeit fich ju fuhlen begannen und die einzelnen Gewerbegenoffen fich in Bruderschaften und Bunften vereinigten. Daher mußte benn auch die Frage zur Erledigung fommen, ob und in

wiefern den Städten gestattet sein könne, mit andern Städten und Dynasten Bundniffe zu schließen. Endlich war die Frage, können die Städte eigenmächtig ein "Ungeld" auslegen, oder haben sie hiezu eine Ermächtigung des Erzbischofs nothwendig. Aus diesen brei Fragen find die Reibungen zwischen der Stadt Coblenz, wie die zwischen Trier und den Erzbischöfen, zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts hervorgegangen, die aber sodann unter dem fräftigen Balduin zu endgültiger Erledigung mit genauerer Feststellung der gegenseitigen Rechte und Beziehungen gelangt sind.

Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte die Stadtobrigkeit ju Coblenz beftanden aus einem Schultheiß, aus Rittern, bem Bogte und den Scheffen. In dem Scheffengerichte hatte der Schultheiß bas Brafidium, ber Bogt aber hatte den gandesherrn ju vertreten. Vor Dieser Obrigkeit murden alle Urfunden ausgefertigt und mit dem Stadtfiegel beglaubigt; öffentliche Berträge, Räufe und Bertäufe und andre Afte wurden vor ihr vorgenommen. In den erften Jahren bes 14. Jahrhunderts aber wurde eine neue Einrichtung des Stadtraths getroffen, fo nämlich, daß, mährend berfelbe feit dem Abgange bes Bogtes aus bem Schultheiß, Rittern und Scheffen bestanden hatte, nunmehr auch ein Ausschuff ber Burger baran Antheil nehmen follte. Eine Bereinbarung der Ritter, Scheffen und der gesammten Burgerschaft vom 12. Juni 1300 lautete dabin, daß fortan einige aus dem Ritterftande, einige aus dem Scheffengerichte und einige aus dem Burgerftande ewiger Rath und Borftand der Stadt fein, im Ramen der gangen Burgerschaft dem Erzbischofe von Trier Gehorfam fcmoren und deffen Rechte bemahren, fo wie auch die Gerechtsamen der Burger und ihre alten Gewohnheiten aufrecht erhalten follten. Diese Einrichtungen, Statuten genannt, erhielten von dem Erzbischof Diether von Raffau und bem Raifer Albert, der damals eben in Oppenheim war, Bestätigung. In dem darauf folgenden Jahre ichloß aber ferner die Stadt mit den Städten Andernach, Bonn, Boppard und Oberwesel Bündniffe zu gegenseitigem Schute gegen offene und geheime Feinde. Bie es fcheint, hatte bie Stadt Coblenz hiebei noch weiter gehende Absichten; benn im zweiten Jahre nach Abschluß jener Bundniffe (1303) lehnen die Coblenzer fich abermal, ihrer Eide uneingedent, gegen den Erzbischof auf, daß diefer fich genöthigt fab, im September Desfelben Jahres mit einem Gefolge von 500 Rittern por bie Stadt zu ruden und biefelbe zum Behorfame zu zwingen.

So wenig als der Borgänger hat Diether feinen Sieg benutzt, die Rechte der Stadt zu schmälern; vielmehr lautet die getroffene Entscheidung nur dahin, daß beiderseits Friede und Einigkeit fein, daß der Erzbischof die Coblenzer bei ihren Rechten und alten Gewohn-

heiten belaffen, teinen ihrer Feinde in feine Burg aufnehmen und teinen Coblenger Bürger oder deffen But anders als nach altem Bertommen und auf Grund eines Scheffenerkenntniffes ergreifen laffen follte; Das bagegen auch die Coblenger ihrem Erzbischofe gehorfam fein, feine Rechte in Coblens anerkennen und bewahren, feinen feiner Feinde in die Stadt aufnehmen und ihm wider Jedermann Beiftand leiften follten. Beiter, baf die damaligen Burgermeifter entfest und hinfuro ju biefem Amte bloß folche ernannt werden follten, welche die 3us ftimmung bes Erzbischofs und ber Burger haben wurden; baß ben Coblengern erlaubt fei, fich uber bas Bohl ber Stadt ju berathen, daß der Erzbischof den Bau feiner Burg fortfegen und bie Bürgerschaft mit Aufführung ber Stadtmauern fortfahren tonnten; endlich, daß alle bisherige Statuten, Berträge und Reverje, die unter ben Erzbischöfen Heinrich und Diether entweder zu Bunften oder jum Rachtheil der Stadt gemacht worden, vernichtet und auch die erft fury lich verabredete neue Rathsordnung aufgehoben fein follte 1).

So handelten durchgängig unfre Erzbischöfe ihren Untergebenen gegenüber; felbft wenn fie einen Aufftand unterdrudt hatten, Dachten fie nicht daran, die Rechte und Freiheiten derfelben ju fcmalern, fondern nur bie eigenen in Anerkennung zu erhalten. Ebenfo wenig als bie geiftlichen Reichsfürften auf Bergrößerung ihrer Territorien burch Eroberungen ausgingen, ebenfo wenig wollten fie althergebrachte Rechte und Freiheiten ber Untergebenen fcmalern, um Die eigenen Rechte zu mehren; fie waren confervativ in dem einen wie in dem andern. Daber genoffen benn auch befanntlich die Unterthanen geiftlicher Reichsfürften weit größere Freiheiten, als die ber weltlichen. Eben diefer Umftand aber reigte oft in ben Unterthanen, besonders den Städten, die Begierde nach noch größern Freiheiten, zumal unter Ergbischöfen, die, wie Diether, aus Schmache Die Bugel ju weit ichießen lieffen, wie benn eben er auch ber Stadt Trier gegenüber Concessionen aus Schwäche gemacht hat, welche feinen landesherrlichen Einfluß auf bie ftadtifchen Angelegenheiten faft gang aufhoben, bis fein fraftiger Rachfolger Balduin bas fruhere Rechtsverhältniß mieder bergeftellt hat 2).

Unter dem Erzbischofe Balduin wurden alle Berhältniffe im Erzftifte trefflich geordnet; unter ihm erscheint wieder ein Stadtrath mit Burgermeistern, obgleich die erstere Bezeichnung noch nicht gebraucht ift und die Bürgermeister vermuthlich zu Coblenz so, wie zu Trier,

¹⁾ Siehe Gunther, topograph. Befch. v. Coblenz, ftellenweise von S. 37-63.

³) Man vergl. "Rhein. Antiquar." I. Abth. 4. Bb. S. 371; ebenfalls das Schulprog. des Cobl. Gymnaf. (1853) von Dir. Dominicus S. 1—40.

gewählt werden mußten, indem Balduin 1308 ben frühern Buftand ju Trier baburch wieder herstellte, daß er anordnete : "Bu Burgermeistern follen feine Undere genommen werden, als Scheffen, bie von Alters her den Borfit führen". Daß es aber ju Coblenz damals Burgermeifter gegeben habe in dem Stadtvorftande, ergibt fich aus einer Buschrift ber Stadt Reumagen an Coblens vom Jahre 1317, die ba lautet: sculteto, scabinis, magistris civium, consulibus et universis oppidanis oppidi Confluentini. Der fo zusammengesetten Stadtobrigfeit fand bie Bolizeiverwaltung und bie Rechtspflege ju, naturlich aus Uebertragung und unter Oberaufficht ber Erzbischöfe als Territorialherren. Seines Rechtes und feiner Rraft zur Geltendmachung besfelben bewußt, icopfte Balduin fein Mißtrauen aus Bundniffen, welche bie Stadt unter feiner Regierung mit benachbarten Städten, Grafen und Berren zu ihrem Schute ichloß, indem fie ihnen bas Burgerrecht ertheilte, gegen bie Bedingung, bei feindlichen Ungriffen ihr Silfe zu leiften. Außerbem hat er fich ein fur alle Beiten gesegnetes Unbenten bei ber Stadt erworben durch Auffuhrung ber fteinernen Brude über bie Dofel.

Unter dem zweiten Rachfolger Balduin's, bem Cuno von Kalfenftein, hat die Stadt Coblenz zuerft eine feierliche Suldigung bei bem Regierungsantritte dargebracht (1362). Euno, begleitet von Grafen und Rittern, hatte fich ju bem Ende auf den Marktplat begeben, und erschienen bier bie beiden Burgermeifter mit einem Ausschuffe bes Adels und der Burgerschaft, ließ der eine, Seinrich Ertel, feine Bollmacht jur huldigung im Ramen der Burgerschaft burch einen Rotar ablefen, worauf er fich gegen Sonnenaufgang ftellte und schwur, bem Erzbischofe treu und hold zu fein, unbeschadet jedoch ber Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt; feinerfeits hat auch Cuno verfprochen, die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen zu belaffen. 3mar entftand bald banach ein 3mift zwischen ber Stadt und bem Erpbischofe, ber aber bloß die Accife-Erhebung in der Stadt betraf, über welche Cuno der Anficht war, daß fie entweder rechtswidrig fei, oder, wenn rechtlich, eber ihm jufomme, als der Stadt, fo wie Bolle und andre Abgaben. Der Streit wurde aber dabin geschlichtet, baß bem Erzbischofe bie Salfte bes Ungelbes (ber Accife) in ber Stadt, fo wie früher bem Balduin, jutommen folle.

Die Bichtigkeit, welche inzwischen allmälig die Handwerksunfte in städtischen Angelegenheiten erlangt hatten, scheint 1366 Beranlassung zu einer neuen Jusammensezung des Stadtmagistrats gegeben zu haben. Die versammelte Bürgerschaft machte in dem genannten Jahre die Berordnung, daß der Stadtmagistrat fortan bestehen solle aus dem

Digitized by Google

Schultheiß, aus acht Bersonen vom Adel, aus vier Scheffen, jehn Burgern und aus vierzehn Handwerkern (Zunftmeistern)¹).

Diefe neue Zusammensehung des Stadtrathes anderte in dem Rechtsverhältniffe ber Stadt ju den Erzbischöfen natürlich nichts; bie landesherrliche Soheit der Erzbischöfe über Cobleng mar bis beran nie principiell in Abrede gestellt worden, hatte bazu feit Cuno's und Berners Regierung eine fo bestimmte und feierliche Anertennung und Ausprägung erhalten, als die Erzbifchofe es nur munichen fonnten. Die Stadt hatte ihnen beim Regierungsantritt feierlich gehuldigt; in ihren namentlich aufgezählten Rechten und Freiheiten hat Die Stadt (1362) ausbrudlich bie weltliche wie geiftliche Gerichtsbarfeit ber Ery bifcofe von Trier über Coblens aufgeführt. Der Erzbifchof Berner hat 1398 eine Berordnung für Jünfte und im Jahr 1400 eine neue perbefferte Gerichtsordnung für Coblens, fo wie für bas Scheffengericht zu Trier, gegeben, lauter Afte, die Ausfluffe der landesherrlichen Sobeit find. Dabei befaß die Stadt immerhin noch namhafte Rechte, auf deren Erhaltung fie fehr eifersuchtig mar, und die fie fich bei jeder Suldigung von den Erzbischöfen garantiren ließ. Der Stadt ftand bas Recht ju, neue Bürger aufzunehmen, jedoch mußten die Aufgenommenen dem Erzbifchofe als Landesherrn Treue ichmoren; ber Erzbifchof durfte feine Gerichtsbarkeit nur in rechtlicher Form durch ernannte Richter ans-Der von ihm angesette Amtmann durfte teinen Burger bei ůben. Leib ober Gut ergreifen, als nur auf Grund eines vorhergehenden Urtheils bes Scheffengerichts. Bar ber Amtmann auch der Erfte im Stadtrathe, fo mußte er aber, fofern die zu verhandelnde Sache eine Collifion ber ftabtifchen mit den landesberrlichen Intereffen in fich begriff, aus dem Rathszimmer abtreten.

Bon ben zwei Bürgermeistern wurde der eine aus dem Ritterftande, der andre aus den bürgerlichen Rathsherren gewählt; der lettere besorgte hauptsächlich die Geschäfte, huldigte im Namen der Stadt dem sedesmaligen neuen Erzbischofe; er war der Bolizeideamte. Dem Stadtrathe stand es zu, hohe und niedere Strafen durch sein Scheffengericht zu verhängen, jedoch Strafen wegen Berwundung nur mit Einstimmung des churfürstlichen Amtmannes. Der Amtmann und der Stadtrath concurrirten bei Besichtigung des Maßes, des Gewichtes und der Münzen; bei Contraventionen dabei standen dem Amtmanne

¹) Damals gab es noch nur fieben Zünfte zu Coblenz, nämlich die der Betzger, ber Beber, ber Bäcker, der Schufter, der Schmiede, der Gerber und der Beingarts= leute, und sollten also aus jeder Zunft zwei Handwerker in den Rath genommen werden.

zwei Drittel, der Stadt ein Drittel der Strafgelder zu; bei andern Strafen kamen zwei Drittel an die Stadt, ein Drittel an den Erzbischof; von der Accise bezog der Erzbischof die eine, die Stadt die andre Hälfte.

LVII. Rapitel.

Sortsesung. Der Stadtrath von Coblen3 will reichsunmittelbar sein (1560).

Das die Stadt Coblenz fehr eifersuchtig für Bahrung ihrer Rechte wachte, mit Mißtrauen fehr oft bie Schritte und Tritte der Erzbischöfe beobachtete, ja mehrmal fich gegen diefelben auflehnte, davon find in ber bisherigen Geschichte verschiedene Beispiele vorgefommen. Bei bem Allen aber war es ber Stabt nie in den Sinn gefommen, auf Reichsunmittelbarteit irgend Anfpruch ju machen, und war fur einen folchen in der ganzen Geschichte von Coblenz auch nicht ein Schein von Anhaltspunft anzutreffen ; vielmehr hatte die Stadt ungahligemal die landesherrliche Gerichtsbarteit der Trierischen Erzbischöfe Rur bas Zeitalter ber "Reformation" fonnte durch feine anerfannt. fcbredliche Aufloderung der religiofen und gefeglichen Grundlagen im beutschen Reiche, burch bie zahllofen Beispiele von Ungehorfam und Auflehnung gegen die Obrigfeiten unter dem Deckmantel der neuen Religion, ju bem abenteuerlichen Unterfangen verleiten, für Coblenz Reichsunmittelbarkeit ju beanfpruchen. Indeffen, Reichsfürften hatten fich vom Raifer unabhängiger gemacht, ber raubfuchtige Reichsabel beutete Die Birren ber Reformation für fich aus, die Bauern hatten größere Freiheiten gefordert; das Reich war gespalten in zwei feindliche Seerlager, das Anfeben des Raifers und feine Macht daburch geschwächt; Albrecht von Brandenburg hatte, trot dem ju Paffau (1552) abgefchloffenen Friedensvertrag, Die geiftlichen Churfurftenthumer am Rhein geplundert und verheert und badurch in einem Beispiele gezeigt, wie wenig ber Ruhne und Unternehmende bie Reichsgesete ju fürchten Im gangen Reiche hatte die Reformation, felbft ba, wo die brauche. Glaubensneuerung nicht hingebrungen mar, jugellofen Freiheitsichwindel entjundet; namentlich aber glaubte man von den geiftlichen Furften bes Reiches Alles fordern und gegen fie burchfesen zu tonnen. Außerbem hatten bie Erzbischöfe von Trier bis heran immer, wo fie Auflehne ung der Burgerschaft von Coblens mit bewaffneter Macht hatten nieberschlagen muffen, am Ende jedesmal großmuthig auf das Strafrecht vergichtet und von Reuem der Stadt alle ihre frühern Rechte und Freis

heiten zugesichert. Das waren ber Versuchungen zu viele für jene Stadt. Belang der Berfuch, die Berrichaft Des Erzbifchofs abzuschuttein, gut; gelang er nicht, fo war boch hoffnung, daß fie von ihren fruhern Freiheiten nichts einbußen wurde. Daß der Stadtmagiftrat, von dem allein ursprünglich der neuerungssüchtige Blan ausgegangen ift, fich burch ein Busammentreffen anscheinend gunftiger Umftande ju dem Unternehmen hat verleiten laffen, geht auch aus bem Umftande bervor, baß die Abmefenheit bes Erzbischofs Johannes von Ifenburg, der fich zu Trient auf dem Concil befand, 1550 zu einer Erklärung benützt wurde, in welcher jenes Geluften zum erstenmal hervortritt. Die Ratheglieder verbanden fich unter einander, daß fie ihre Beschwerden, welche fie gegen bie durfürftlichen Beamten vorzubringen hatten, ihrem Damals ju Trient befindlichen Landesherrn vorlegen, und wenn Diefer ihnen nicht abhelfen wurde, fie ihren gegen die Stadt habenden Eiden und Bflichten getreu bleiben und die ftadtifchen Rechte, Freiheiten, Gebrauche und herkommen auf alle mögliche und rechtliche Urt und Beife retten und vertheidigen wollten. Früher, als mahrscheinlich vermuthet wurde, fam, wegen Auflösung des Concils in Folge des hochverratherischen Rrieges des lutherischen Churfurften Morit von Sachsen, Der Erge bifchof wieder in fein Land jurud; ein Abichied zwijchen demfelben und der Stadt ficherte vorläufig den status quo vor dem Ausbruche ber Irrungen, die Streitpunfte einer Entscheidung Des faiferlichen Rammergerichts refervirend. Unter dem Nachfolger Johann von der Leyen, ber mit Muhe 1559 und 1560 ben burch Caspar Dlevian ju Trier ausgebrochenen Religionsaufftand gedämpft hatte, brach 1561 ber Aufruhr gegen den Erzbifchof zu Coblenz förmlich aus. Der Statt rath hatte bie Bürgerschaft beredet, man fei bisher im Irrthum gemejen, fo lange bie Berrichaft bes Erzbifchofs zu ertragen; dem zufolge wurde ben Befehlen deffelben tein Gehorfam mehr geleistet, der Eintritt in bie Stadt ihm versperrt und bie Einleitung getroffen, ihm bewaffneten Biderftand zu leiften. Indeffen war der in der Stadt angeseffene Abel fo flug gewefen, fich bem Aufftande fern ju halten. In einem Schreiben vom 9. Oftober 1561 an den Stadtrath verwies ber Erzbifchof Diefem fein pflichtvergeffenes, tropiges und übermuthiges Benehmen, bas er fich bereits gegen feinen Borganger erlaubt, mahnte an die Leibs, Lebens, oder Ehrenftrafen, Die er nach den Gefegen über die Theilnehmer folcher ftrafmurdiger Aufführung verhängen tonne, wollte es jedoch für biesmal bei einer unverzüglich ju entrichtenden Geldftrafe von 12,000 Goldgulden, ju welcher ber in der Stadt anfäffige Abel nicht herangezogen werden folle, bewenden laffen. In einer Bujchrift an bie Bunftmeister vom letten Dezember b. 3. gibt er ber Stadt und

Bürgerschaft die beruhigende Erklärung, sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten belaffen und schützen zu wollen; jedoch wolle er manche bei dem Stadtmagistrate eingeschlichene Mißbräuche abgestellt haben und seine landesherrlichen Rechte unverletzt wiffen. Allein die Köpfe waren schon zu sehr erhitzt, als daß des Erzbischofs Worte noch Gehör hätten sinden können; und so sah sich dieser zur Anwendung von Gewalt genöthigt. Eine Blokabe und Absperrung der Jusucht, mit denen er den Religionsaufstand zu Trier gedämpst hatte, brachte auch die Bürgerschaft zu Coblenz zur Befinnung. Die Bürger trennten sich von dem Stadtrathe und wollten lieber des Erzbischofs Güte anrusen, als durch längern Widerstand seinen Unwillen reizen; von dem Abel nicht unterstützt und nun auch von der Bürgerschaft verlassen, sah auch der Magistrat keine andre Wahl, als zu bereuen und um Berzeihung zu bitten ¹).

Bald nach bem Unterwerfungsafte erfolgte von Seite Des Erje bifchofs (ben 11. April 1562) eine neue Rathe= und Scheffenordnung, Die Levische genannt, woburch die Berfaffung der Stadt Coblenz, die Stellung bes Magiftrats, wesentliche Beränderungen erlitt. Diefer Drdnung gemäß follte bie Stadt durch einen Amtmann, ber die Berfon bes Churfürften vertrat, und durch zwei Burgermeifter, benen ein aus Personen adeligen und burgerlichen Standes jufammengesetter Rath beigegeben war, dann in Sinficht auf die Rechtspflege burch ein Scheffengericht von 14 Scheffen, unter Borfit des Stadticultheißen, regiert werben. Rebft den zwei Burgermeiftern, bie jahrlich, drei Tage vor Pfingften, ber eine aus ben abeligen, ber andre aus ben burgerlichen Scheffen durch ben Stadtrath ju mahlen, follte ber Rath 39 Mitglieber gablen, 8 von der Ritterichaft, den Schultheiß, 14 Scheffen, 8 angefehene und verftändige Bürger und 8 Sandwerfer, und zwar aus ben Bunften ber Beber, Detger, Bader, Schufter, Lohgerber, Schmiede, Schiffer, Fasbinder, Zimmerleute und Beingartoleute 2).

Bon einem fernern Versuche der Stadt Coblenz, sich von der Botmäßigkeit der Erzbischöfe loszusagen, ist danach keine Rede mehr; benn was die Stadt in Beschwerdeführung und Opposition später

¹) Siehe "Rhein. Antiq." I. Abihl. 2. Bb. S. 571. Gunther, topogr. Gefch. von Coblenz, G 196 u. 197. Hieroth. rer. conduent. manipul p. 56 et 57.

2) Siehe die vollftandige Raths: und Scheffenordnung bei Honthem. II. p. 865-674; auszugsweife in den genannten Werken an den angeführten Stellen. Wie fehr die damalige Zeit und das bofe Beispiel zu folchen Widerseplichkeiten verleiteten, ift auch erstchtlich aus der Thatsache, daß ebenfalls die Stadt Boppard, fast gleichzeitig mit Trier und Coblenz, rebellirte, aber auch bald zur Ordnung gebracht wurde. unter dem Churfürften Bhilipp Chriftoph von Sotern gethan hat, war nicht gegen die landesherrliche Soheit, fondern gegen willfürliche Bebrudung gerichtet, war nicht ber Stadt Coblenz eigen, fondern ging gleichmäßig von allen, geiftlichen und weltlichen, Ständen bes Churlandes aus. Beswegen daher auch hierotheus fchreibt : "Ihr (ber Stadt Cobleng) ift ber Biderftand, den fie dem Bhilipy Chriftoph entgegengeset hat, nicht sonderlich zu verargen, weil fich fast bas ganze Triers ifche Land durch das launische und harte Regiment Diefes Fürften jum Biderftand herausgefordert fah und Bhilipp Christoph nahezu unaus. gesetzt jenem Danne fich ähnlich gezeigt hat, von dem die b. Schrift fagt: "" Seine Sand ift gegen Jedermann und Jedermanns Sand gegen ihn 1)."" Johannes von ber Leven fand fich indeffen wegen der damals in der Rachbarschaft grafftrenden Sarefie veranlaßt, für die Stadt Coblenz 1572, fo wie für Trier, die Berordnung ju geben: "Daß Riemand als Bürger aufgenommen werden durfe, ber nicht vorher bei bem geiftlichen Official vor Beugen bie Erflarung abgegeben habe, daß er bei ber alten fatholifchen Religion verbleiben wolle?)."

Die frühere Einrichtung zu Coblenz, daß zwei Bürgermeister, ein adeliger und ein bürgerlicher, an der Spisse des Rathes standen, hat, seit die Ritterschaft des Erzstifts sich von den Landständen getrennt, keine Wichtigkeit mehr gehabt, da der Adel sich von den Rathssisungen zurückgezogen hat. In der letzten Zeit des Churstaates gab es allerdings noch einen adeligen Bürgermeister neben dem bürgerlichen; allein berfelbe hatte kein eigentliches Amt mehr, sondern war bloß mehr ein bedeutungsloses Ueberbleibsel und ein Andenken an die alte Einrichtung, wo der Rath aus Abeligen und Bürgerlichen bestanden hatte.

Auf das Innigste waren zu Coblenz wie zu Trier das Scheffengericht und der Magistrat verbunden, wenn auch die Scheffen- oder Gerichts- und die Rathössungen von einander geschieden waren. In der letten Zeit bestand der Stadtmagistrat regelmäßig aus breißig Gliedern: diesen die vierzehn Scheffen des Hochgerichts, acht Versonen des obern Raths und eben so viele aus den Jünsten, welche den untern Rath bildeten. Rebst diesen Rathspersonen war zu Coblenz der zeitliche Oberamtmann und der Stadtschultheiß, die, gleichsam als churfürstliche Commission, die Bflicht hatten, auf die höchsten Berordnungen

¹⁾ Manipul. rer. confl. p. 61.

²⁾ Siehe die Berorbnung bei Honth. III. p. 30.

wachfam zu fein, auf daß denselben nicht durch Eigenmächtigkeit der Subalternen Abbruch geschehe 1).

LVIII. Rapitel.

Das Bunftwesen und die Bünfle.

Mit der städtischen Berfassung hing in unserm Lande wie in den meisten europäischen Ländern das Junstwessen auf das innigste zusammen. Die verschiedenen Jünste des Gewerbe- und Handwerferstandes hatten das Recht, ein oder mehre Glieder aus ihrer Mitte in den Stadtrath zu wählen, und außerdem übten dieselben auch in ihrer Gesammtheit bei Berathung außerordentlicher ftädtischer Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß aus.

Bas nun aber die Entstehung der Bunfte angeht, fo find die Biftorifer und Rechtslehrer jo ziemlich einig in Angabe ber Beit, in welche Diefelbe ju fegen ift. Mag das Bunftmefen auch nicht überall ju gleicher Zeit entstanden fein und alfo der Anfang besfelben in verfchiedenen Landern und Stadten auch in verschiedene Beiten fallen, fo fteigt Diefer boch nach allen vorliegenden Daten nirgends über die zweite Salfte des zwölften Jahrhunderts zurud. Dagegen aber find bie Schriftsteller, welche über das Junftwefen handeln, nicht fo einig in Angabe der Beranlaffung oder der Art und Beife, wie die Bunfte entftanden feien. Runde 2) meint, fie feien als Gegenfas ober Schusmittel gegen das Fauftrecht entftanden ; "bas Fauftrecht, fagt er, welches fo manche andre Berbindungen veranlaßte, gab ohne 3meifel auch den Gilden ihr Dafein." Indeffen ift hiemit, wie leicht zu ersehen, fo gut wie nichts erflart. Anders erflart Rau 3) Die Entstehung, indem er Die erften Anfänge in gesellschaftlichen Buftanden ber frantischen Beit ju finden glaubt. Die Gewerbe hatten fich in den älteften Zeiten in den handen der Leibeigenen befunden; die hörigen Arbeiter auf herrichaftlichen hofgutern, wo fur bie verschiedenen nothigen Gewerbe Arbeiter gewesen, hatten in dem hofrechte - als Schuslinge ihrer Gerrn eine Art eigene Berfaffung gehabt, unter Meiftern jeder Genoffenschaft, wohnend zum Theil in eigenen Arbeitshäufern. Die technischen Gewerbe

¹⁾ Siehe Rhein Antiquar. I. Abth. 3. Bb. 6. 737.

²⁾ Grundfäge des allgem. deutschen Brivatrechts. Göttingen 1791. S. 327.

^{•)} Ueber bas Junftwefen und bie Folgen feiner Aufhebung (eine gefrönte Preisichrift). Leipzig 1916. S. 33-37.

aber feien, als viele Arbeiter fich in den Städten gefammelt, von den ältern Bürgern derfelben verachtet worden, als Beschäftigungen, die bes Mannes von edler Abfunft unwurdig feien. Daber hatten die Arbeiter fich innig an einander anschließen mussen, um burch Bufammenhalten und ihre Daffe fich Anertennung ju erzwingen. Sullmann 1) endlich weiß weder von Fauftrecht, noch von Berachtung ber technischen Gewerbe in ben Stabten etwas, gegen die zum Schute bie Bunfte fich gebildet hatten. Er faßt ben Sandwerterftand richtig als Den Bermittler amifchen dem landlichen und bem ftabtifchen Kleiße auf, indem der handwerker von dem Landwirthe einheimische robe Stoffe erhalte, von bem fladtifchen Raufmanne auslandifche, Diefelben verarbeite, beiden verarbeitet jurudgebe und fo ben gegenfeitigen Austaufch befördre. Runftler und handmerter feien baber auch von Anbeginn fehr gewürdigt worden. Bon ben Blaten aber, wo ibnen erlaubt worden, ihre Baaren feil ju bieten, muffe die Ents widelung ber Bunftverfaffung ausgehen. Die Rleinhändler und hands werter, welche Die erften Lebensmittel und Die nothigften Gerathichaften bereiteten, hätten fich mit ihren Baaren an öffentlichen Bläten zum Bertaufen niedergelaffen, folche Blate allmälig erworben, auf niedrigen Beruften, fogenannten Banten, ihre Baaren aufgestellt, und gmar alle gleichartige auf bemfelben Blate neben einander, weil fo die Raufluftigen leicht wiffen konnten, mo fie eine bestimmte Baare finden könnten. Daber rührten benn auch noch in vielen deutfcen Städten bie Brodbanke, Fleifcbanke, Bierbanke, Lederbanke, Schub bante. Fur ihre Bante hatten bann bald auch die Sandwerfer und Rrämer ein Dbbach gesucht, und feien fo bededte Bange, Sallen, fogenannte Lauben oder Loben entftanden, nur von Boly, in mobilias benden Städten aber von Stein; und weil die Eigenthumer fie auf ihre Koften erbaut, waren fie erblich und verfäuslich; und weil die hallen geschloffen waren, hat fich damit die Meinung von Auss folieflichkeit ber Theilnahme gebildet, Das charafteriftifche Mertmal des nachherigen Bunftwefens. Gebrach es in den Sallen und Lauben an Raum ju neuen Laben oder Banten, fo wurden außer: halb derfelben Buden oder Gaden 2), deren Reihe fich in einzelnen Städten, wie zu Coln, in eine Straße verwandelt bat. Ebenjo ent-

¹⁾ Geschichte bes Urfprungs ber Stände in Deutschland. Ste Aufg. Berlin 1880. S. 539.

⁹) Die Krämer, welche mit Schnittwaaren handelten, haben damit den Aufang gemacht. Noch ein Ueberreft folcher Gaden besteht an der Oftfeite der biefigen St. Gangolybstirche.

standen auch Reihen von Buden, in denen fortdanernd die gleichartigen Handwerker feil hatten, und aus diesen Reihen sind Straßen entstanden, welche den Namen von den Handwerken ihrer Bewohner erhielten ').

Das waren ohne 3meifel die Anfänge Des Bunftwefens; ber tiefere Grund deffelben war aber der naturliche Trieb in dem Leben bes Bolfes, feine Lage möglichft zu verbeffern und ficher zu ftellen. Die Sicherftellung der Lage und des Austommens des Handwerferftandes ift bedingt burch geregelten 21 b fas feiner Arbeiten und angemeffenen Breis derfelben, Diefe beiden aber wieder durch Gute ber Arbeit. Demnach alfo mußten Die gandwerfer bedacht barauf fein, die handwerke ju vervolltommenen, gute Arbeiten ju liefern, bie Ehre ihres Standes dadurch ju mahren, und mußten ebenfalls bafur forgen, daß nicht durch ju reiche Produktion der Breis der Arbeiten. ju fehr herabgedrudt murbe, Die Arbeit ben Arbeiter nicht mehr ernahren tonnte. Siemit maren aber bie Grundzüge zum Bunftmefen gegeben, nämlich eigene, von den handwertern felbft ausgehende ftatutenmäßige Organisation ber verschiedenen handwerter im Innern und Abichließe ung derfelben gegen ju ftarten Unwuchs nach Außen. Dieje Organis fation oder die eigentliche Entftehung ber Sandwerfergenoffenschaften fällt nun aber, wie oben gefagt worden, in die zweite Salfte bes swölften Jahrhunderts, alfo in eine Beit, die überhaupt reich ift an neu entftandenen Genoffenschaften in verschiedenen 3meigen bes gefells fcaftlichen Lebens, Die fich gemeinnutgige 3wede gefest und fich felber, unter Genehmigung ber firchlichen ober ftaatlichen Autoritat, bie fur Diefe 3wede angemeffene Berfaffung gegeben haben. In ber Organis fation ober Berfaffung ber Rirche lag bas großartigfte Mufter vor, wie einzelne Rrafte zu fammeln und zur Erzielung großer 3mede zu organifiren und ju beleben feien. Die Allregiererei ber Staatsgewalt war damals und noch lange danach unbekannt; bie focialen Triebe, geläutert und veredelt burch den Einfluß der Rirche, tonnten fich fret äußern und entwideln, und die Staatsgewalt befchränkte fich weife darauf, diefelben zu überwachen und etwaige Auswuchse, im Mißbrauche zum Rachtheile für bas Ganze, wegzuschneiden. Daher muffen benn die Bunftgenoffenschaften als naturmuchfige Gebilde betrachtet werden, weil aus einem natürlichen Triebe hervorgegangen und von innen heraus organifirt, wie überhaupt die verschiedenen Gebilde des gefellschaftlichen Lebens mabrend bes gangen Mittelalters, mit benen Die Bunfte auch in ihrer Organisation viele Achnlichkeit haben.

١

¹⁾ So zu Trier die Nagelstraße, Weberstraße, Metelgasse, Fleisch= und Brod= traße, Hojenstraße.

"Rabere Einigung derjenigen, fcbreibt Surter, welchen irgend gemeinfame Berührungspunfte fich barbieten, liegt in ber menschlichen Ratur. Der Wohnplat innerhalb bes gleichen Bereiches war der allgemeine, ber Betrieb bes gleichen Geschäftes, oftmals in biefem felbft noch auf engern Raum angewiefen, der nabere, machtiger erfaffende Berubrungs punft. Es war aber nicht ein ideales, es war ein praftifches Moment, welches unter diefen mannigartigen Genoffenschaften den Beruhrungs: punkt bildete; das Waffenwert bei dem Abel, der Geschäftsbetrieb bei den handelnden, das Befen bes ju Bearbeitenden oder ju fordernben bei dem handwerter. Rachten Schild und Speer die Einen, Bage und Elle bie Andern ju Genoffen, warum follten Sammer, Scheere und Bfriem, Metall, Holz und Stein nicht basfelbe bewirten?" 1). Mit biefen und andern Genoffenschaften jener Beit hatte baber auch bas Bunftwefen die größte Mehnlichfeit. So mit den Ritterorden, die in ben Rreuzzügen entstanden find; ähnlich wie durch verschiedene Stufen bie Aufnahme in ben Briefterftand ber Rirche vor fich geht, geschah bie allmälige Erhebung in den Ritterftand. Der Abelige mußte feine bestimmte Beit als Ebelfnabe (Page) ftehen, dann als Rnappe mit in den Kampf ziehen und zulet burch eine eigene Ceremonie (Ritterschlag) als Ritter aufgenommen werben. Aebnliche Stufen hatte ber Gelehrte ju burchlaufen als Schuler, bann als Baccalau reus, bis er durch feierliche Bromotion bas Doftorat (Ragiftrat) erhielt und bamit bie Rechte, welche überall mit biefer Burbe verbunden Ebenso hat nun auch in ben Bunften ber Einzelne, ber einmal waren. felbftftandig ein handwert ausüben wollte, feine Beit als Lehrling, bann als Gefelle ju fteben, und endlich fich burch Anfertigung eines Arbeitoftudes (Meifterftud) über feine Renntniß und Gefcidlichfeit auszuweifen, um als Deift er anerfannt und aufgenommen zu werden. An der Spipe ber Meifter jeder Bunft ftand ein Altmeifter, ber gewählt wurde.

Ratürlich fonnte bas Junftwesen eben nur in den Städten entftehen und bestehen, weil nur in diesen als den Mittelpunsten des Handels und Berkehrs die nöthigen Mittel zum Betriebe der Gewerbe zu haben, wie auch der ergiebigste Absas zu finden waren. Die zu einer Gesellschaft vereinigten Handwertsgenoffen einerlei Art in einer Stadt hießen nun aber Junfte (collegia oder tribus opisicum), auch Gilden, Innungen, Gaffeln, Alemter, Zechen, Bruderschaften, Amtsgilden, Gaffelämter').

¹⁾ Innocenz III. im IV. Bb. S. 748.

²⁾ Gullmann fagt, bag in ben meiften Städten bie Rörperschaften ber Rramer

Bie oben icon angedeutet, maren die ursprünglichen und febr vernünftigen 3mede bes Bufammentretens ber Sandwerter und Gemerbetreibenden ju Junungen ober Bunften bie Sicherung ber Ernährs ung einer gemiffen Anjahl von Gemerbetreibenden und Erhaltung respettive Bervolltommnung der Renntniß ber Gewerbe und Sandwerke. Jenes war ber Bortheil ber Bunftgenoffen, diefes ber Bortheil des Bublifum, dem dadurch Gute und Solidität der Arbeiten und Baaren gefichert war, jugleich allerdings mittelbar auch wieder ben Bunften nutlich, indem badurch die Ehre des gandwerfes und bes handwerferftandes und bas Bertrauen beim Bublifum gefichert So lange Die Bunfte ausschließlich auf Erreichung Diefer wurde. 3wede gerichtet waren, erfreuten fie fich einer ziemlich ungehinderten Autonomie, d. h. Des Rechtes, fich felber Gefese ju geben und fich ju regieren. Sobald aber diefes Recht eigennutig jum Rachtheile einzelner Berjonen 3. B. in willfurlicher Bermeigerung ber Aufnahme in Die Bunft, oder des Publifum - in unbilliger Erhöhung ber Breife u. bal. - migbraucht wurde, trat die Obrigkeit ein zum Schute ber Rechte Einzelner und bes Gangen gegen folche Uebergriffe und ift baher im Berlaufe ber Zeiten bie Selbstftandigkeit Der Bunfte bedeutend beschränkt worden, im deutschen Reiche theils durch Reichsgesete, theils burch landesherrliche Berordnungen der einzelnen Reichofurften. 216 Quellen ber besondern Rechte der Bunfte find daber ju betrachten bie Reichsgefete und Landesverordnungen über die Sandwerfer, bann die Statuten jeder Gilde, auch Innungeartifel, 2mterollen oder Gildebriefe genannt, und ber handwerfsbrauch - eine Art Tradition der Bunfte. Die beiden lettern (Statuten und Sandwertsbrauch) beruhen auf dem Rechte ber Selbftregierung ber Bunfte, weil fie hervorgegangen aus ausbrudlicher oder ftillfchweigen= ber Einwilligung ber handwertegenoffen. Ram landesherrliche Genehmigung hingu, fo erhielten fie die Ratur von Privilegien.

Bur Erreichung bes oben angegebenen Doppelzweckes ber Junftverbindung war nun überall der fogenannte Junftzwang angeordnet, bestehend in der Befugniß einer Junft oder Gilde, allen Denen die Ausübung einer Aunst, eines Gewerbes zu untersagen, welche keine Junftgenoffen waren, und die Junstgenoffen anzuhalten, daß sie die Kunst nicht anders, als nach den in den Junstartikeln und Gildebriefen enthaltenen Borschriften ausüben durften. Dieser Junstzwang

und Raufleute Gilden geheißen, während von denen der handwerfer die übrigen oben angegebenen Benennungen gebraucht worden feien. Indeffen wird diefe Unterscheidung fehr häufig nicht gemacht.

3. Marr, Befcicte von Trier, I. Banb.

war einzig gerichtet gegen folche Bersonen, welche fich in eigenem Ramen die Ausübung eines Sandwerfs in der Stadt oder in beren Rachbarichaft anmaßten, ohne dafelbft Deifterrecht erworben ju haben, und die man ichimpflich Bonhafen ober Bfufcher nannte. Œs gehörten babin Alle, welche feine Bunftgenoffen waren, alle unmittelbar fur fich arbeitende Befellen und Lehrburfchen und alle fremde Meifter. Diefer 3wang erlitt aber in Betreff der Dörfer eine zweifache Befchränfung: 1) in Ansehung folcher hantierungen, die nicht gut in ber Stadt betrieben werden fonnten, Glashuttenmeister, Ralfbrenner, Muller aller Art u. bgl.; bei folchen Sandwerten, welche fur Befriedigs ung ber täglichen Bedurfniffe des Landmannes dienen, ber Grobicmiebe, Rademacher, Leinweber, Bauerfchneider, Schuhflider. In ber Regel aber burfte von jeder Art nur Einer im Dorfe fein, mußte Meifterrecht in ber nachften Stadt erworben haben, durfte nicht Gefellen halten noch Lehrburschen auslehren u. bgl.

Mit Rudflicht auf größere ober geringere Ausgebehntheit bes Betriebes in einer Stadt gab es nun ungeschloffene und geschlosfene Junfte; in jenen war die Anzahl der Meister nicht bestimmt, weil der Absas nicht berechnet werden konnte; diese gestatteten nur eine bestimmte Anzahl, berechnet auf den Absas ihrer Arbeiten. Auch unterschied man einfache Junfte, wenn sie bloß aus handwerkern einer Art bestanden, und zusammengesetzte, wenn handwerker mehrer Art, 3. B. alle, welche rohes Eisen verarbeiten, in eine Berbindung getreten waren.

Einige Handwerker haben, um die Geheimniffe ihrer Lunft zu bewahren, keine fremde Gesellen angenommen und auch Denen, die bei ihnen gelernt hatten, die Wanderschaft nicht erlaubt. Es war dieses allerdings eigennüßig gehandelt und nicht zunftfreundlich. Es gründete fich aber darauf die Unterscheidung von gesperrten und unges sperrten Handwerken. Bei einigen Handwerken endlich bestand aus altem Herkommen eine gegen wandernde Gesellen auszuübende Gastfreiheit, woher sie geschenkte Handwerke hießen; ungeschenkte hießen dagegen die, bei welchen diese Gastifreiheit nicht üblich war. Jedoch ist durch die Reichsgesete 1731 wegen häusiger Missträuche jene Gastifreiheit verboten worden, und sollten fortan einem wandernben Gesellen dagegen höchstens 4 bis 5 Ggr. (15 bis 20 Kreuzer) gegeben werden. Derselbe sollte aber nichts erhalten, wenn er angebotene Arbeit nicht hatte annehmen wollen.

Damit eine Junft in einer Stadt nicht durch eine zu große Anzahl Meister überset wurde, wodurch die Arbeit die Genoffen nicht mehr gehörig ernähren könnte, war auch bei ben nichtgeschloffenen

Jünften die Aufnahme neuer Meister erschwert; und zwar durch die lange Dauer der Lehrzeit, durch das zu bearbeitende Meisterstück, dann durch die sogenannten Muthjahre, d. i. die Zeit, in welcher der fünftige Meister, obgleich alle gesetzliche Erforderniffe bei ihm vorhanden waren, als Geselich in der Werkstätte eines ältern Meisters arbeiten mußte. Jedoch ist diese Bestimmung durch das Neichsgesetz 1731 aufgehoben worden. Endlich war die Aufnahme auch noch erschwert burch die großen Kosten des Meisterwerdens, namentlich das Meistereffen, Kauf des Meisterrechts und mancherlei andere Rebengebühren.

Bur Erzielung bes zweiten hauptzwedes bes Bunftmefens -Erhaltung der Renntnif bes Gewerbebetriebes und ber nothigen Geschidlichkeit ber Arbeiter - bestand in allen Bunften bie Einrichtung, daß Jeber, der einft als Deifter und Bunftgenoffe ein Sandwert ober Gewerbe felbftftanbig ausüben wollte, bestimmte Stufen au durchlaufen hatte, um fich die nothige Kenntniß und Geschicklichkeit anzueignen. Er mußte eine bestimmte Beit als Lehrling unter einem Deifter ftehen, mußte bann bie fogenannte "Losfprechung" erhals ten haben, dann als Gefelle arbeiten, Banderichaft machen und in verschiedenen Städten unter Deiftern arbeiten, und bann erft fonnte er, wenn er burch Anfertigung eines "Deifterftuds" feine Luchtigfeit bemiefen hatte, Deifter merden und bann felbftftanbig bas Sandwert Diefe feste Ordnung für Erlernung und Ausübung ber ausüben. Bewerbe und handwerte brachte es auch mit fich, daß der handwerter bis zum Deifterwerden unverheirathet bleiben mußte.

Rach dieser Orientirung in der Geschichte der Entstehung, über 3weck und Einrichtung des Junftwesens überhaupt, wollen wir nun zu der speciellen Geschichte des Junftwesens im Trierischen Lande übergehen.

Die Angade Kyrianders, daß es bereits unter Kaiser Friedrich I Regierung in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Trier Handwerkerzunfte gegeben habe, haben wir oben in dem Abschnitte über das Städtewesen geprüft und als völlig ungegründet abgewiesen. Wohl hat es damals schon in einzelnen deutschen Städten Anfänge des Junstwessens gegeben; allein für Trier fehlt es an Angaden aus jener Zeit für Vorhandensein von Jünsten, und die nachherigen ersten Nachrichten lassen ein späteres Auffommen derfelben vermuthen.

Demnach werden wir also die Entstehung des Junftwessens zu Trier nicht in das zwölfte Jahrhundert setzen können; in dem dreis zehnten haben sich die Ansänge gebildet. Brower sagt, unter Erzbischof Theoderich (1212-1242) hätten sich die Handwerkerzünste zu Trier zu bilden angefangen und seien alsdann tolerirt worden '). Unter Erze bischof Boemund (1289—1299) hatten dieselben Consistenz gewonnen, wie aus Balduin's Uebereinfunst mit der Stadt Trier im Jahre 1307 zu entnehmen ift. Unter dem schwachen Diether von Raffau haben die Jünste bereits zur Abschüttelung der churfürstlichen Gerichtsbarkeit über die Stadt Trier conspirirt³). Jedoch erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts haben wir genauere Kenntnis von denselben, indem damals die Jünste zu Trier ihre ersten Statuten erhalten haben. So hat die Krämergilbe die ihrigen 1360 erhalten³), die sodann weiter ausgeführt und um die Mitte des fünszehnten Jahrhunderts ihre Bollendung erhalten haben. Und um dieselbe Zeit hatten auch die übrigen Jünste ihre Statuten festgestellt. Die Statuten der Fischerzunst 3. B. sind aus dem Jahre 1455, benen dauach aber noch unter churfürstlicher Bestätigung etliche Zusste gegeben worden sind ⁴).

Rach Maßgabe des größern oder geringern Berkehrs und Gewerbebetriebes gab es auch in den verschiedenen Säbten mehr oder weniger Junfte; gewerbreiche Städte hatten eine große Anzahl, wie 3. B. Floren3, das einundzwanzig Junfte zählte. So gab es auch in einer und derfelben Stadt zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger; in der Mitte bes sechszehnten Jahrhunderts zählte Trier dreizehn Aemter (Junfte) und sie ben Bruderschaften, b. i. Innungen von geringern Gewerben, die keinen Amtsmeister und kein eigenes Junsthaus hatten, deren Genoffen aber zusammenhielten und sich durch eine Bruderschaft verbunden hatten⁵). Dagegen hatte Trier gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sechszehn verschiedene Jünste. Dieselben waren:

1) Die Wollenweber. Ihr Amt war das älteste, hatte im Mittelalter sehr wohlhabende Bürger unter seinen Genoffen und trieben viele derselben einen ausgedehnten Handel mit ihren Fabrikaten. Das selbe hatte zwei Amtsmeister, die Beide Mitglieder des Stadtraths waren. Jum Amtspatron hatte es den h. Severinus; das Amtshaus

- 2) Siehe Brow. annal. ad ann. 1303.
- ³) Gesta Trevir. vol. II. annot. p. 15.

4) Es find barin guerft die Grenzen angegeben, innerhalb deren die Junft das Fischerrecht hat: die Mosel hinauf bis an den Dullmerbach bei Remich, die Sauer hinauf "bis an den Clusen genannt der Edelstein" und die Saar hinauf "bis an die helebach", die Mosel ab dis an die alte Art vor Coblenz und den Rhein ab dis an die Nette bei Andernach und den Rhein auf dis nach Capellen, die Lahn so wert als das unterste Dorf Niederlahnstein reichet.

*) Solche waren die Rochbruderschaft, die Baders, Karchers, Sads trägers und Beinschröter=Bruderschaft.

¹⁾ Annal. Trev. libr. XVI. n. 166.

war in der letten Zeit auf dem Weberbache, No. 172, neue Nummer Sectio III, 135.

2) Die Bäcker, mit zwei Zunft:(Amts:)Meistern, die Beide Mitglieder des Raths, dem h. Johannes als Batron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Diedrichsgaffe, früher Ro. 909, jest Sect. II, 219.

3) Die Metger, mit zwei Amtsmeistern, die auch Mitglieder des Raths waren, dem h. Bartholomäus als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Krahnenstrasse Ro. 676, neue Rum. Sect. IV, 298.

4) Die Gerber. (Rothgerber) mit einem Amtomeister, der Mitglied des Rathes, dem h. Crispinus als Patron; ihr Amtshaus hatten ste in der Fleischgasse, früher No. 453 u. 454, neue Num. Sect. II, 13.

5) Die Schuhmacher mit einem eigenen Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, übrigens aber mit den Gerbern nur ein Amt bildend, mit demselben Patron.

6) Die Krämer, hatten zwei Amtsmeister, die auch Mitglieder bes Raths waren, mit dem h. Michael als Patron, deffen Bildniß noch jest auf dem ehemaligen Amtshaufe in der Fleischgaffe zu sehen ist, unter der neuen Rummer Sect. II, 17.

7) Geschenkter= Junst; diese bestand aus verschiedenen Handwerkern und Gewerbsleuten, wie Sattler, Weißgerber, Glasner Klempner, Strumpsweber, Zinngießer, Schnallenmacher, Buchbinder, Wachszieher und Ruchenbäcker, die sich früher, weil die Gewerbe vereinzelt nicht zahlreich genug besetzt für eine Junst, zu einer Eblleftivzunst vereinigt hatten. Bis zum Jahre 1709 waren sie mit dem Krämeramte verbunden gewesen, haben sodann aber die Genehmigung von Churfürsten für ihre Trennung erhalten, mit einem eigenen Amtomeister. Jedoch behielten sie den Batron gemeinschaftlich mit jenem Amte. Ihr Junsthaus war das Haus " unter'm Stern" auf dem Markt Num. 825, neue Num. Sect. II, 163.

8) Die Schneider, mit einem Amtomeister, der Mitglied des Raths, einem Amtshause in der Hosenstraße (der frühern Ro. 219, der jesigen Sect. III, 1), dem h. Johannes Bapt. als Batron 1).

9) Die Fasbinder; ihr Junftmeister war Mitglied des Raths, Patron der h. Jakobus, ihr Amtshaus in der Jakobsgasse Ro. 973, n. R. Sect II, 293.

10) Die Schmiede und Schloffer, ein Amt bildend, mit

^{&#}x27;) Diefe ehemaligen Zunfthäufer unfrer Stadt find jest noch meistens an dem zweifachen Eingange von der Straße zu erkennen, indem die Zunfte diefe häufer vermietheten, jedoch den obern Stock mit einem eigenen Eingange für Zunftver= fammlungen frei hielten.

einem Junftmeister, der Mitglied des Raths, dem heil. Eligius als Patron, dem Amtshause in der Jakobsgaffe, früher Ro. 925, jest Sect. II, 234.

11) Die Leiende der; ihr Amtomeister war Mitglied bes Raths, fie hatten zur Patronin die jungfräuliche Mutter Maria; ihr Amtohaus war in der Pallastgaffe Ro. 235, n. R. Sect. I, 224.

12) Die Zimmerleute und Schreiner, ein Amt bildend, mit nur einem Zunftmeister, der Rathsmitglied, dem heil. Joseph als Patron, hatten ihr Haus in der Pallastgaffe Ro. 232, jest Sect. I, 221.

13) Die Schiffer; ihr Amtsmeister saß im Rathe, ber heilige Ricolaus war ihr Batron; ihr ehmaliges Amtshaus trägt jest noch feinen frühern Ramen (Schiffleutshaus) und fein früheres Anssehen, in dem Bildniffe des h. Nicolaus als Patron und Bildniffen von Schiffstnechten mit Rudern, eines Seeschiffes u. dgl. Es ist das haus unter der alten Rummer 824 in der Fleischstraße, n. R. Sect. II, 162.

14) Die Steinmeten, mit einem Amtomeister, ber Mitglied bes Raths, ben "vier gefrönten Märtprern" (quatuor coronati) als Patronen und einem Amtohause in der Pallastgasse Ro. 233, n. R. Sect. I, 222.

15) Die Leinweber, mit einem Amtomeister, ber im Rathe faß, dem h. Udalricus als Patron, hatten ihr Amtohaus in der Ragelgaffe No. 496, n. N. Sect. IV, 14.

16) Die Fischer; obgleich fie dem Range nach die lette Junft, war ihr Amtsmeister doch ebenwohl Mitglied des Raths; der h. Ricolaus ihr Patron, ihr Amtshaus in der Diedrichsgaffe Ro. 852, n. R. Sect. II, 171.

Die Maler, Kupferstecher, Apotheker, Bildhauer, Buchbrucker und die übrigen sogenannten "freien Kunste" gehörten keinem Amte und keiner Bruderschaft an.

Es läßt sich schon zum Boraus erwarten, daß die Geschichte bes Junftwesens in der zweiten Stadt des Erzstistes, zu Coblenz, im Ber fentlichen dieselbe sei, wie in der ersten. Denn, was etwa Trier im Range zu jener Zeit voraus hatte, das wurde für Coblenz in Bezug auf Gewerbsteiß leicht erset durch den lebhastern Verkehr an dem größern Strome. Beide Städte erhielten ungefähr in derselben Zeit ihre Ringmauern, Thürme und Bälle zu ihrem Schutze und darin die für den ruhigen Betrieb von Gewerben nöthige Sicherheit. Der Erzs bischof Arnold II, der die Ringmauern von Trier vollendet, hat die von Coblenz angefangen, die sodann durch die Stadt selbst vermittels Erhebung einer Accise, unter Bewilligung der Erzbischöfe, fortgeführt und vollendet worden sind. Bei der Gleichheit diefer Borbedingungen

ift zu vermuthen, daß in beiden Städten die Jünfte um diefelhe Zeit entstanden feien. Das erste historisch sichere Zeugnis von dem Borhanbensein des Junftwesens zu Coblenz ist ans dem Jahre 1360, wo die Krämerzunft, ohne Zweifel eine der ältesten oder die älteste, ihre ersten Statuten erhalten hat. Der ersten Erwähnung von Jünsten zu Coblenz begegnen wir in dem Jahre 1366, wo eine neue Jusammensehung des Stadtrathes vorgenommen wurde, gemäß welcher fortan auch, nebst zehn Bürgern, vierzehn Handwerfer aus den sieben damals bestehenden Junsten in den Rath gewählt werden sollten ').

Später aber find auch bie Genoffen andrer Sandwerte und Bes werbe in Innungen zusammengetreten; fcmerlich durften aber genaue Angaben über bie Beit, mo bies geschehen ift, ju ermitteln fein, und muffen wir baber aus ben Daten ber erften noch befaunten Statuten oder Ordnungen, die diefen Bunften gegeben worden find, auf die muthmaßliche Zeit ber Entstehung berfelben felbft fchließen. Begegnet uns 1366 bie erfte Erwähnung von Bunften ju Coblenz, und zwar vorerft ber fieben oben genannten, fo treffen wir in den erften Jahren bes Erzbifchofs Berner (c. 1390) eine Berordnung für die Metger und Schufter und in dem Jahre 1398 eine Erneuerung berfelben durch benfelben Erzbischof. Rach diefer Berordnung durften die Megger von Coblenz jeden Tag in der Boche ihr fleisch auf dem Markte feil halten, auswärtige Metger aber blog Dinstags und Samstags. Im Jahre 1454 begegnet uns auch bie Schneidergunft, indem einer ihr bas mals vom Stadtrathe gegebenen Ordnung gedacht wird, worin bie Meisterstude genau beschrieben werden, die jeber, der Schneidermeister werden wollte, anzufertigen hatte. Richt zwanzig Jahre fpater begegnen uns in Rathsordnungen über bie Bachen auf den Thurmen und an ben Thoren und wie fich die Burgerschaft bei Feuersgefahr und Rriegs. geschrei zu verhalten habe, noch andre Sandwertszünfte angegeben, nämlich : Fleischhauer (Metger), Beber, Bader, Schufter, Schmiede, Berber, Beingartoleute, Rrämer, Schiffleute, Fagbinder, Zimmerleute, Mauerer, Schneider und Rurichner.

Andre Handwerksgenoffen, die nicht so zahlreich, daß fie eine eigene Junft hätten bilden können, traten zu einer Bruderschaft zusammen, wie wir dies auch zu Trier gesehen haben. Eine solche

^{&#}x27;) Als handwertszünfte wurden damals zu Coblenz betrachtet, die der Fleifch= hauer, der Weber, Bäcker, Schufter, Schmiede, Lohgerber und Wein= gartsleute. (Siehe Günther, topogr. Gesch, von Coblenz. S. 34 u. 35). Ber= muthlich also waren andre handwerter dis dahin noch nicht in Zünfte zusammen= getreten.

Bruderschaft bildeten 3. B. die Filzhutmacher, deneu der Stadtrath auf ihr Berlangen 1470 eine Handwerksordnung gegeben hat. In derfelben war hauptsächlich Borsorge getroffen, daß jeder Genoffe des Handwerks sein ehrbares Auskommen gewinnen könnte, indem sein Meister mehr als drei Anechte (Gesellen) halten dürfte; es war dem leichtstinnigen und eigenmächtigen Entlaufen eines Gesellen aus dem Dienste eines Meisters vorgedeugt. Auch sollte jeder Meister nur einen Lechtstaben halten, an Borabenden der Sonn- und Feiertage nicht bei Licht arbeiten, ebenso das ganze Jahr nicht über 9 Uhr Abends und Morgens nicht vor 4 Uhr würfen laffen.

Nebstdem aber, daß es außer den eigentlichen Jünften auch noch Bruderschaften gab, waren auch öfter die Genoffen verschiedener Handwerke, die ihrer Natur nach nahe Verwandtschaft mit einander haben, zu einer Junft vereinigt, wie dies auch zu Trier der Fall war. So waren die Lauer und Schuhmacher vereinigt; ebenso bildeten die Zimmerleute und die Schreiner eine vereinigte Junst, dis sich 1601 die Schreiner abgesondert haben.

Ueberhaupt hatten die Ordnungen oder Statuten, die den Junften gegeben wurden, zum Zwecke, einem Bürger wie dem andern feine Rahrung zu verschaffen, keinen Handwertsgenoffen zum Nachtheil des andern fich bereichern zu laffen; nicht minder auch zum Besten des Publikum Gute und Preiswürdigkeit der Arbeitsstücke und Waaren zu fichern ').

Diefe Dronungen felbst gingen aber bald von dem Churfürsten als Landesherrn, bald von dem Stadtmagistrate felbst aus; die Churfürsten Werner, Lothar und andre haben solche Ordnungen für einzelne Zünfte zu Coblenz gegeben, die meisten aber sind von dem Stadtmagistrate ausgegangen.

Auch in den Landstädten unfres Ergftiftes gab es Junfte von Gewerbsleuten und Handwerkern, obgleich wegen des geringern Abfates nicht alle Handwerke vertreten waren, wie in den beiden Hauptftädten Trier und Coblenz. So gab es Wollenweber- und Schneiderzünfte und etliche andre in den Landstädten Wittlich, Bernfastel, Cochem, Limburg, Montabaur, Maien u. a. Ebenso auch zu Merzig. In einer Beschreibung des Amtes Merzig aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts heißt es, daß "die meisten Bewohner von Merzig sich auf Professionen verlegen, welche sie hier bei den von mehren Jahrhunderten ordentlich bestehenden Jünsten nicht nur anerlernen, sondern darauf in fremden Landen und vorzüglich in Frankreich, um sich in

¹⁾ Dan fehe Gunther, topograph. Gefchichte von Coblenz, E. 217-220.

ihrem Gewerb defto beffer zu üben, wandern. Unter den Professionisten zeichnen sich die Wollenweber, Strumpfweber, Hutmacher, Schreiner, Schlosser, Schmiede und Gerber befonders aus u. f. w."

Jebes Amt hatte von alten Zeiten her das Recht, seinen Amtsmeister, Amtsvorsteher zu wählen; jedoch mußte der Gewählte die Bestätigung des Churfürsten erhalten haben, bevor er in den Rath eintreten konnte. Nebst den Amtsmeistern hatte jedes Amt auch noch einen ebenfalls von ihm gewählten, aus mehren Mitgliedern bestehenden Ausschuß, "Befelch" genannt, der dem Amtsmeister zur Seite gegeben war als Beistand zur Berathung aller Amtsssachen. Dieser "Befelch" und der Amtsmeister hatten die Aufsicht über die innere Ordnung des Amtes, über die Beobachtung der Junstartikel, wie auch eine Art Gerichtsbarkeit zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen. Gewöhnlich bestanden die Busten in einem oder mehren Pfund Bachs.

Durch ihre Statuten, durch die Strafgewalt, die den Vorstehern zustand, und durch den Corporationsgeist, der eifersüchtig auf Erhaltung der Ehre der Genoffenschaft bedacht war, übten die Jünste eine wohlthätige Sittenpolizei, die sowohl ihnen, als auch dem Publikum zu gut fam. Alles Unehrenhaste, Betrügerische im Handel und Wandel war verpönt. So lautete unter andern der Eid, den jeder in das Krämeramt zu Trier Eintretende zu leisten hatte, folgendermaßen:

"Item ey veklich brober aber funfter fal gerebe bem meister zur zivt gehoirsam zu fyn, bes ampts best zu werffen und fyn argest zu warnen, nit keuffen das geraufft ader gestolen sij, recht Elen mayssen und gewycht zu geben, nyemant nach syme gesynne zu stayn, es syn knecht aber megde, nyemant nach synsen zu stayn, es syn huser aber gebem aber anders."

"Item fal ein brober auch geloben und gerebe, das er keyn fremde gericht ensuch gehent eymhen broder noch burger, anders dan geistlich aber werenlich in der stat trier, aber vur unfern herren vom rade."

"Item wat ich in truwen geloufft hann und myt worten underschenden byn, dat wyl ich fast und stede halden sonder argelist, als myr got helff und syne heyligen."

Dbgleich nun die Jünfte ihre innern Angelegenheiten ziemlich felbstständig durch eigene Statuten regelten, die Amtsmeister mit den "Befelchen" sogar eine Art Gerichtsbarkeit besaßen, so mußte doch die landesherrliche Regierung Sorge dafür tragen, daß auch die Rechte des Publikum gewahrt blieben, daß Mißbrauch des Junftzwanges vermieden und Aufnahme nicht zu sehr erschwert würde. Bon unbeschränkter Autonomie der Jünfte, die durch Bereitung der ersten Lebensbedürfniffe und der Gegenstände des nothwendigsten Berkehrs in so unmittelbarem Bezuge zu bem Bohle ber Gesellschaft ftanden, konnte also auch in der Zeit des Mittelalters, wo Corporationen sich großer Freiheiten zu erfreuen hatten, nicht Rede sein. Daher hat sich im beutschen Reiche die Reichsgesetzgebung, unter ihr die landesherrliche und lettlich auch noch der Magistrat in jeder Stadt angelegen sein lassen, das ganze Thun, die Rechte und Justände der Junste mit bem Gemeinwohl und dem Interesse der Einzelnen in Einklang zu erhalten, vorlommende Missträuche abzuschaffen, eigennüchiges Berfahren zu verbieten. Im achtzehnten Jahrhunderte mußten die Junste in der Regel ihre alten Statuten der Landesregierung zur Einsicht vorlegen und für neue jedesmal die Genehmigung einholen. Auch mußten zu Trier, wo die Junstmeister auch Mitglieder des Rathes waren, die gewählten Meister Bestätigung vom Chursuchten haben, bevor sie in den Rath eintreten durften.

Einläßlich hat die Reichsgesetzgebung sich zum erstenmal mit den Handwerkern und Jünften befaßt im Jahre 1548 in "der Reformation guter Polizei"; hier ist Beschwerde gesührt, daß die Handwerkslente in den Jünsten willfürlich die Preise für Baaren und Arbeiten unter sich bestimmten und das Publikum nöthigten, ihres Gefallens zu bezahlen, und wird jeder Landesobrigkeit aufgegeben, solches fortan nicht zu dulden. An etlichen Orten hatten bisher Jünste auch den Gebrauch angenommen, Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer u. dgl. "zu andern denn ihrer Eltern Handwerken nicht aufzunehmen," als wenn diese unehrlich seien. Auch bieses follte als ein Misbrauch nicht mehr gebuldet werden ¹).

Der Churfürft Jakob v. Els hat den lange gehegten Bunschen der Stadt Trier nach Reichsunmittelbarkeit, wie wir früher gehört haben, ein Ende gemacht. Deffen ungeachtet hat der Churfürft die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten gelaffen, namentlich auch die Jünste, hat dagegen aber den Stadtmagistrat reformint und demselben Statuten gegeben. Imgleichen hat (1593 u. 1594) der Statthalter mit dem Magistrate unter Ratification des Churfürsten Statthalter mit dem Magistrate unter Ratification des Churfürsten Statuten zusammengestellt zur Regulirung des ganzen städtischen Gemeinwesens, die wir oben in den Hauptumriffen dargelegt haben, und hierin auch Ordnung gestellt für die Jünste. Darin heißt es, daß Riemand zu den Handwerken als Meister aufgenommen werden folle, er habe denn zuvor sein Meister- oder Probestüdt gethan. Die Jünste sollen allerdings ihre eigenen Ordnungen (Statuten und Gewohnheiten) haben, niedoch mit dem Borbehalt, da etwas darinnen

1) Ran febe Muller, Reichstagsabichiede, II. 90. G. 605-607.

wider gemeinen Ruten vorgenommen wird, abzuftellen, zu verordnen und zuverbessen, aller Billigkeit gemäß". Bon Alters sei auch zu Trier gebräuchlich gewesen, daß keine fremde Handwerksleute zugelaffen würden in der Stadt zu wirken, sie hätten sich denn zuvor mit dem Amt oder Amtsmeistern verglichen oder hätten besondre Erlaubniß vom Statthalter und den Bürgermeistern; dagegen aber hätten auch die Amtsmeister zu sorgen, daß gehörig geschidte Meister unter ihnen seien, damit man nicht nöthig habe, gegen ihren Willen fremde Meister an- und aufzunehmen. Sie sollen auch mit ihrem verordneten Lohn oder Taglohn, so ihnen vom ehrsamen Rath nach Beschaffenheit der Zeit und Jahreszeit genug gesett sind, sich befriedigen und Niemand wider Gebühr beschweren ¹).

Seit dem Beginne des fiebenzehnten Jahrhunderts hat die curfürftliche Regierung verschiedene Berordnungen in Betreff einzelner Bunfte erlaffen. Auf den Antrag ber Bollenweberzünfte ju Bittlich, Bernfastel und Cochem wird 1641 im Befentlichen ausgedehnt auf bie genannten Städte, mas ju Trier feit 1595 ju Recht bestand, daß nämlich bie mit Tuchhandel fich befaffenden Rrämer "außer inländischen nur noch englische, Stammeten, Rrommeleifte und andre beffere, nit geringere Lucher" feil halten burften; daß die auf Jahrmärften nicht geduldeten ichlechten, gefärbten, gerädten welfchen Lucher auch außer berfelben, bei Strafe ber Confiscation gegen Bertaufer und haufirer, nicht vertauft werden durften 2). 3m Sahre 1643 werden die Eulnerhandwertes (Rannens und Rrugbader) Bunftartifel für Grenshaufen und die fünfmeilige Umgegend von der Regierung bestätigt 3). Der Churfurft Carl Caspar bestätigt 1659 bie Rrämergefellichaftsordnung und verordnet jufablich : "bag fünftig fein junftiger handwerfer in Coblens nebft feinem zünftigen handwerte auch bie Rrämerei betreiben burfe, und daß die Krämerinnung nicht verbunden fein foll, einen folchen, mit feinem Gewerbe fich begnugen muffenden, junftigen handwerter als Mitglied aufzunehmen". Eine Berordnung über ben Luchhandel vom Jahre 1668 hatte zum 3mede, fomohl ber Bollenweberzunft Abfas ju fichern, als auch bas Bublifum gegen Betrug mit fchlechten inund ausländischen Luchern zu fcuten 4). Bu demfelben 3wede ift ber Saufirhandel mit Tuchern verboten; wenn Fremde außer den Jahr-

.

4) Daf. G. 648 u. 649.

^{&#}x27;) Siehe das Statutenbuch der Stadt Trier aus dem sechszehnten Jahrh. abgedruckt in der Treviris 1836. No. 18.

²⁾ Scotti, I. Thi. S. 620.

³⁾ Daf. 6. 621.

märkten verlaufen wollten, mußten fie fich in die Gemeinde-, Rath- oder Raufhäuser mit ihrer Baare begeben, dieselbe von Zunftmeistern prüfen lassen und daselbst im Ganzen verlaufen. Eine Berordnung von 1698 bestimmt, das von nicht-zunftmäßigen Bollentuchhändlern, sowohl ausländischen als auch inländischen, nur solche Lücher auf Jahrmärkten im Ausschnitt verlauft werden dürfen, die nach Schähung der Handwertsdeputirten zum mindesten einen Goldgulden per Elle werth und wenigstens 1¹/₄ trier. Elle breit find.

Bu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat es vielerwärts im deutschen Reiche manche Mißbräuche in dem Zunftwesen gegeben, so daß die Reichsgesetzung die ältern Verordnungen der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 theils erneuern, theils mit neuen und schärfern erweitern mußte ¹). Es scheint jedoch nicht, daß viele dieser Mißbräuche sich auch in dem Trierischen vorgefunden; bennoch ist aber der von Kaiser Carl VI ratificirte Reichstagsbeschluß zur Hebung der Mißbräuche vom Jahre 1731 den 26. Nov. dess. Jahres in unserum Erzstlifte publicirt, später (den 18. Sept. 1764) eingeschärft worden²).

Raifer Joseph II hat lettlich 1772 die Beobachtung bes obigen Reichsbeschluffes wieder eingeschärft, namentlich sechs Punkte hervorgehoben, auf die ftrenge allenthalden gehalten werden solle. An erster Stelle stand der Misstrauch des sogenannten blauen Montags. Meister und Gesellen, die diesen Misstrauch, den frühern Berboten zuwider, fortsetzen wollten, sollten fortan im ganzen römischen Reiche von jedermänniglich als handwertsunfähig und untüchtig gehalten und als solche publicirt werden. An zweiter Stelle wird, um insbesondre das halten des "blauen Montags" unter den Gesellen abzuschaffen, nebst Anwendung obiger Strafe auf sie, auch noch den Wirthsleuten, Gastgebern u. dgl. verboten, an Montagen handwertsburschen aufzunehmen³).

LIX. Kapitel.

sortsetzung. Eine Bunftordnung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Bur Beranschaulichung der bisherigen Erörterungen über unfer Bunftwesen geben wir nachstehend die Fasbinderzunftordnung, wie die felbe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts hier bestanden hat. Bie

¹⁾ Die Gefege vom Jahre 1577 ftehen bei Müller, Reichstagsabichiede III. 30. S 397. u. 398

²⁾ Der Reichstagebeschluß fteht bei Muller, IV. 30. S. 376-385.

^{*)} Siehe das Trier'iche Bochenblatt 1772 Ro. 29 u. 29.

aus dem Eingange derselben erhellet, ging man bei Aufstellung einer folchen Ordnung also zu Werke.

Die betreffende Junft ftellte Iihre Sapungen auf und legte diefelben dem Churfürsten zur landosherrlichen Bestätigung vor. Die churfürstliche Regierung ließ sich dann einen Bericht darüber vom Stadtmagistrate geben, prüfte Sapungen und Bericht, und ertheilte, je nach Befund der Sachen nach einigen Modificationen oder Jufähen, die Autorifation oder Bestätigung.

Die Zunftordnung der Faßbinderzunft vom 8. November 1738 hat aber folgende Bestimmungen.

1) Ein Amtsbruder muß feinen Geburtsbrief von feinen Großeltern und Eltern vorlegen und dadurch beweisen, daß er von ehrlichen Eltern geboren ift, so wie auch von feiner Hausfrau, und diese Briefe muffen vor dem ganzen Amte verlesen werden.

2) Duß er seinem Landesfürsten und einer uralter Stadt Trier getreu und hold sein, ihr ärgst warnen, und dero Bestes untersuchen, und wie einem ehrsamen Bürger wohl zusteht, sein nöthiges Gewehr haben.

3) Muß er fich Unferer allein feligmachenden katholischen Relis gion im Fall er ein Bürger zu bleiben Willens ift, gemäß halten und in keine Confusion der Religion bewilligen.

4) Muß er des Amts Heimlichkeiten Riemand sagen noch offens baren und was er auf dem Amthaus hört, selbiges auf Straf eines Amts daselbst lassen und nichts ausbringen.

5) Duß er seinem Amtsmeister vor allem Gehorsam leisten und sich teineswegs widersesen, auch seinen Amtsbrüdern ihr Bestes rathen und vorstehendem Schaden, so viel an ihm ift, treulich warnen.

6) Muß er keinen Amtobruder ferner nicht dann vor seinem Amtomeister, es sei gleich mit zugetragenen Worten oder Werken, flägs lich vornehmen, im Fall es die Wichtigkeit der Sachen aber zu schwer fallen und ein Ehrsames Amt solches, durch gute Mittel nicht hinlegen kann, alsdann ihm nicht ferner dann vor Unfern Bürgermeistern und Rath zu Trier seine Klag gegen Verbrechen vorzubringen erlaubt sein.

7) Duß er zu allen Gebotten gehorfamlich erscheinen und nicht ausbleiben bei Straff einen halben Bfund Bachs.

8) Dus er zu den Frohnfasten zum Opfer erscheinen, im Fall er aber nicht einheimisch, sondern auswendig wäre, seine hausfrau, bei Straff eines Bierlings Wachs und daffelbige mit gebührlicher Reverenz leisten.

9) Muß er auf Feher= und Sonntägen keine Weine reinigen, Kausteuten oder sonften Jemanden anders ablaffen, bei Straff eines Pfund Wachs. 10) Soll er weder bei seinen noch bei andern Kunden Heffen versammeln und dieselbigen Fremdden und Ausländischen verkauffen, bei Straff nach Erkanntnuß des Amts.

11) Ift auch ein jeder Amtsbruder schuldig auf seine gemachte Fäffer, Butten und Eymer zu Erkenntnuß wann unterweilen die lies derliche Arbeit entspringet, sein Gemärk zu rißen und zu verzeichnen, bei Straff zwey Goldgulden.

12) Soll Riemand, der nicht von der Junft ift, der Beinheffens Erfauff- und Brennung in Conformität der am 7. Oktob. 1698 darüber ertheilter Berordnung fich bei Straff der Confiscation unterfangen.

13) Benn die frembbe Auswendige auf denen diffentlichen Juhrmärkten ihre Butten, Eymer und dergleichen klein Gezeug zum fehlen Berkauff in die Stadt bringen, alsdann folle dieselbe kleine Bender Arbeit jederzeit durch zweh darzu von der Junft in Trier ausgesete Meistern visitirt und die untauglich gefundene vor consiscirt gehalten werden, wovon der hohen Obrigkeit zwei Drittel und der Junst ein Drittel gedeyhen.

14) Den Auswendigen soll auch nach geendigten Jahrmärften nicht gestattet, sondern ernstlich verbotten seyn, ihre übrig verbleibende obgemelte kleine Faßbender Arbeit in der Stadt in Häusseren hin und wieder zu Vermeidung hierunter durch heimliche deren Verkauffung sich begebenden schädlichen Verschlag niederzulegen, sondern dieselbige gleich wiederumb aus der Stadt abführen zu lassen gehalten seyn, bei Straff der Consiscation.

15) Solle keinem Einwohner weder Faßbender, welcher fich auch zu der Junft behörend qualificirt hat, erlaubt sehn, neue leere Fässer in unsere Stadt Trier herein zu bringen.

16) Sollen diejenigen, welche eine Bannmeile Begs von Unferer Stadt Trier das Faßbenderhandwert zu treiben verlangen, fich desfalls zuvorderft bei allhiefiger Junft, wie folches bei andern dafigen Junften gebräuchlich, anmelden.

17) Bann in die Stadt Trier sowohl kleine als große Reif eingeführt werden, sollen dieselbe zum Besten des Gemeinen Befens auch durch die verordnete Schaumeister visitirt werden, ob sie gute aufrichtige Lieffrunge und recht füderige und halbfüderige, wie auch die gedührende Länge haben, und welche untauglich befunden, consiscirt und zum Rugen des Baisenhauses eingelieffert werden.

18) Sollen auch alle und jede in dafige Faßbenderzunft zum Meister Angenommene baran und gehalten seyn, aufrichtige, gute, uns verfälschte Butten, Eymer und bergleichen Arbeit, wie die auch bei dem handwert Rahmen haben mag, bei Bermeidung Obrigkeitlich arbitrarer Straff, jederzeit zu verfertigen.

19) Derjenige, so bie Faßbendterzunst zu erwerben gefinnt, solle zahlen fünfundzwanzig Reichsthaler und anben jederem Amtobruder ein Maaß Wein und ein Albus Brod, welche 25 Rthlr. zu des Amto Ruyen verwendt und dahero selbte ben versammleten ganzen Amt verrechnet werden sollen; würde aber einer sich in der Stadt häuslich niederlaffen, und hernächst etwa eine Amtotochter heyrathen, so solle er nebst obdemeldten Weinfauffs gleich eines Meisterosohn nur gehalten feyn die Halbscheid ach zwölff und einen halben Rthlr. zu zahlen.

20) Zu befferm der Junft Auftommen aber und womit das Gemeinwefen beffer bedienet, fort besagte Junft mit erfahrenen Leuthen oder Meisteren instünfftig angepflanzet werde, folle fürohin weder Ausländischer noch Meisters-Sohn in die Faßbendter Junft auf- und angenommen werden, er habe dann nach hingelegten Bandersjahren oder sonft darüber von einem zeitlichen Gnädigsten Landesherrn gnädigst erhaltener Dispensation, zuvorderist sein Meisterstüd folgend maßen verfertigt: Remlich ein wohl gemachtes Fuderfaß, die Reiff mit vier gleichen Band abgebunden, nach Handwerfsbrauch verfertigt im Boden, nemlich vier Stucker, feins breiter als das andre, und der hintere Boden gerecht in den vordern und der vordere in den hintern, die vier Senfungen gleich und gleiche Köpff ohne Winkel, und dann einen wohlgemachten ovalen Trichter zusammenhaltend ohne Reiff, wie die Junft ein so andres zum Formular aussertigen wird.

21) Bei breijähriger Aufdingung eines Lehrjungen werben zahlt zehn Gulden rotat, wovon ein zeitlicher Amtsmeister genießet sechs Ropfstud und das Befelch auch sechs Kopfstud, das Uebrige wird dem Amt ebenmäßig verrechnet.

22) Bey der Lossprechung zahlt ein Lehrjung vor Beinkauff allein brey Gulden rotat.

23) Solle in der Junftstube eine Tafel aufgehangen und darauf alle Meistern und Rahmen aufgezeichnet, bei jedem das ihme angeseste Rahrungs-Quantum notirt, und solches bei Renovirung des Rahrungsanschlags jedesmal auch abgeändert werden, damit jeder Meister sehen und wiffen möge, wie nach Auf- und Absteigen der Rahrung, jeder proportionirlich angeschlagen und Keiner vor dem andern beschwährt sehe. Schlüßlichen: Womit auch ein jeder Junftgenoffener biese Berordnung desto beffer im Gedächtnis behalte, und derselben in allen und jeden Punkten, gleichwie auch der fayserlichen Berordnung bie Abstellung der Junsten Misträuche betreffend, de anno 1731 genauest nachzusommen wiffe, solle dieselbe mit ermelbter fayserlicher Berordnung wenigstens das Jahr einmahl und fonsten fo offt es nothig, bey versammleter Junft ab- und vorgelesen werden.

Ucbrigens wird mehr befagte Bunft bei denen derfelben vorbin ertheilten Privilegia etc. hiermit gnädigft manutenirt, aufonsten es auch bey dem alten Herfommen lediglich belaffen.

Bir befehlen daher Unferen Statthaltern, Stadtschultheißen, Burgermeistern, Scheffen und Rath Unferer Haubt- und Residenz-Stadt Trier hierauf allerdings fest zu halten und obgemelte Faßbender Junft hieben fräftig zu schützen und zu handhaben, vorbehaltlich jedoch, diefe Unfere Ordnung befindenden Dingen nach zu mindern, zu mehren, gant und zum Theil wieder zu ändern und aufzuheben.

Urfund des hierangehangenen Churfürstl. Canhley-Instegels und des Regierungs-Sectretarii gewöhnlicher Unterschrift. Ehrenbreitstein den 8. Novembris 1738.

Das Junftwesen im Allgemeinen hat lange schon vor seiner gewaltsamen Auflösung durch die französische Revolution eine verschiedene Beurtheilung gefunden, indem die Einen es gelobt, die Andern es getadelt haben. Un die Stelle dessellen ist Gewerdefreiheit mit Freizügigfeit getreten; vielleicht, daß die in Folge diefer neuen Ordnungen herbeigeführten socialen Justände den Freunden des Junstwesens mauche neue Gründe zu Gunsten ihrer Ansicht an die hand geben. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die in Frankreich aufgetauchten Freiheitsideen sich in die benachbarten Länder verbreiteten, dort das Junstwessen aufgelöst worden war, erhob man auch anderwärts die Frage, "ob die Jünfte beizubehalten oder abzuschaften Gewerbe zu hamburg seste 1792 einen Breis auf die gründlichste Beantwortung dieser Frage.

Die gefrönte Preisschrift von Joh. Abam Beiß aus Speier, im Drucke erschienen zu Frankfurt a. M. bei Brönner 1798, hat die Jünste in Schutz genommen; seine Schrift ist meines Biffens die aussübrlichste und gründlichste, die überhaupt über das Junstwessen existirt. Sein Urtheil über den Werth desselben ist schon ersichtlich in der Borrede S. VII, wo er fagt. "Ich hatte als Meisters Sohn, als selbstgelernter Handwerker und dann als Junstherr bei mehren Jünsten die beste, die sicherste Gelegenheit, den Junstgeist in seinen maunigfaltigen Gestalten genau zu beobachten. Ich lernte ihn oft als Wohlthäter, oft als Tyrannen seiner Untergebenen, oft als Segen, oft als Un segen sür's Bublitum kennen — als einen Schutzengel sür beide, so lange man ftreng auf wirklich gute, durch lange Frfahrung als solche erprobte Junstartikel hielt — als Berderber der

Handwerker und ihrer Kunden, wenn diese vernachläffigt, an ihrer Stelle bloß alberne, steife, in's gegenwärtige Zeitalter gar nicht mehr paffende Observanzen mit einer eben so lächerlichen als schäblichen Bunktlichkeit beobachtet wurden". Demgemäß wünscht der Verfaffer allerdings bedeutende Reformen in dem damaligen Junstwessen; von der gänzlichen Auflösung aber erwartete er "wilden, gesehlosen Taumel und baldige Unarchie".

Ungefähr in demfelden Sinne wurde eine von der königlich großbrit. Societät der Wiffenschaften zu Göttingen gestellte Preisfrage "über das Junftwefen und die Folgen seiner Aufhebung" im Jahre 1816 von Carl Heinrich Rau beantwortet und ist seiner Schrift der Preis zuerkannt worden.

Das Wort "Freiheit" ift für die Menschen ein verführerischer Zauber gewesen seit den ersten Tagen der Welt. "Frei soll auch jedes Gewerbe sein, riesen in den neunziger Jahren alle Richthandwerker und Stümper", wie Weiß fagt. Aber, die solche Gewerbfreiheit verlangten, hatten die Früchte derselben nie geschen und erwarteten sich nur Gutes von derselben. Nau, der einige zwanzig Jahre später geschrieben, konnte, nach Ausschlung des Junstwessens, nun auch schon auf Früchte der Gewerdstreiheit im Leben hinweisen, die nicht zu ihren Gunsten sprechen und ihm als Motive für Vorschläge und neue Regierungsmaßregeln dienen, um in andrer Weise das Gute zu erzielen, was die Jünste gehabt, das Schlimme fern zu halten, was die schnikenlose Gewerdsfreiheit mit sich führt.

In kurzen Jügen hat auch Hurter die Hauptwirfungen des Junftwefens, wie die der Gewerbfreiheit neben einander gestellt, mit unvertennbarer Bevorzugung jenes erstern. "Wenn die Ausschließlichkeit dem Kundigen und Fleißigen ehrliche Rahrung zuführte, fämmtlicher Genoffen und des Gewerbes Ehre für preiswürdige Arbeit als Bürgen einstanden, so gewann damit das gemeine Wesen auf zweisache Weise; indem Beseitigung jeder Schranke nur allzu leicht das ehrenhafte Bestehen gefährdet, und nur zu häufig gewiffenhaftere Arbeit gegen wohlfeilern Breis dahinschwinden läßt").

Sanz besonders aber hat Friedr. v. Raumer das Junftwesen verthetdigt und gegen den Justand der gänzlichen Bereinzelung der Bürger nach Ausschlung der Corporationen hoch gestellt. "Richts trug zur Erhöhung der Kraft und Bedeutung aller Handwerker mehr bei, schreibt er, als das natürliche Jusammentreten in Genoffenschaften, in Jünfte. Wir fagen, das natürliche Jusammentreten; benn

¹⁾ Siehe Geschichte Innocenz III im IV. Bde. S. 750. 3. Marz, Geschichte von Arier, I. Band.

übergll, mo nicht Berbote hindern, oder eine Auflösung aller Lebensverhaltniffe flattfindet, merben fich Gleichgestellte, Gleichbeichaftigte, Gleichgefinnte jufammenfinden, und badurch aus bem Buftande ber Bereinzelung bervorarbeiten". Sobann bezeichnet er bie brei Richtungen, bie bas Bunftmefen genommen, auf bas Gewerbe, auf ben Rrieg (Bertheidigung) und auf Theilnahme an ber (ftabtifchen) Regiers una, und fugt bingu, daß eine Berbinbung biefer Richtungen "viel beilfamer, eigenthumlicher, jufammenftimmender, burchgreifender und großartiger wirten muffe, als wenn Bereine für Bewerbfleiß, Ginftellung au Rriegsbienft und Repräsentantenwahl nach Röpfen und Stadtviertein vereinzelt neben einander herlaufen, und alle verfnupfende, die Ginbeit bes Gangen nachweisende und hervorhebende gaben abgeschnitten find". Allerdings hatten fich auch Mangel gezeigt ; . . "allein bies und Lehnliches follte au jeder Beit geregelt und beseitigt, au feiner Beit aber perfannt und weggeworfen werden, mas an trefflichen Reimen und Mitteln für jene großen 3mede bier von ber Ratur gegeben ift und fich immerdar geltend zu machen und zu erneuen bestrebi". . . "Abgefeben aber von allem Guten und Bofen bes Bunftmefens in öffentlicher Beziehung, fteht es auch mit bem Samilienleben in enger Berbindung. 3mifchen dem Betreiben der Gewerbe durch Sflaven in alter Beit, und durch fflavenähnliche Kabrifarbeiter in ber neueften Beit, fteht bas Burgerleben bes freien Meifters in der Mitte. Die Folge von Lehrling, Gefellen, Deiftern und Altmeistern, mit ber angemeffenen Abftufung von Rechten und Pflichten, gab für fich ichon ein ungemein reiches Leben und eine große Babl loblicher Bechfelbestimmungen; und wie portheilhaft mirtte es nicht, daß ber Lebrling, ja ber Gefelle aut Familie des ehrbaren Burgers gehörte, und neben der Erziehung für bas Gewerbe auch die für Rechtlichkeit und Tugend erhielt. Tàalico fah er bas erfreuliche Biel feines Strebens als Meifter und hausvater zugleich vor Augen, nahm fünftlerischen Antheil an dem Gelingen jeder Arbeit, menschlichen an jeder Freude, wie an jedem Leide. In bem Meifter und feiner Sausfrau fanden bie Junglinge ihre zweiten Eltern, in biefen fanden jene ihre Rinder wieder; und wenn uns jemand erinnert, bag auch Uebelftande eingetreten feien, fo wollen wir biefe Bahrheit nicht läugnen, aber fie nur als Ausnahme anerkennen und Die Gegenfrage aufwerfen : ob nicht zwischen bem Fabritherrn und Sunderten von mafdinenartig arbeitenden Rindern bas Disverhaltnis ober vielmehr ber Mangel alles Bechfelverhaltniffes Regel fei und fein muffe ? und ob ber etwanige lleberfluß mechanischer Erzeugniffe allen Ausfall an Innigkeit, Lugend, Theilnahme, Erziehung, an menfchlichem Leben und Segen jemals aufwiegen tonne. Darum fcheide man

das Gute der Einrichtungen des Mittelalters vom Mangelhaften, enthalte fich aber der Lobrednerei auf Städte und Bürgerthum, fo lange man noch beides in seinen wesentlichsten Grundlagen verwirft oder diese mit dem Unwesentlichen verwechselt⁴.).

Ferner hat bas Gute, was die Jünfte in fittenpolizeilicher Hinficht hatten, 28. Menzel hervorgehoden, indem er schreidt. "Ehe ber Staat der Kirche alle die Rechte nahm, die sie in sittenpolizeilicher Rücksicht ehemals besaß, ehe der Staat den Jünsten und Genoffenschaften die gleichen Rechte nahm, war die Polizei bester bestellt, war das Leben in den Städten wie auf dem Lande reiner, geordneter, sittlicher. Die Genoffen einer Bruderschaft durften schon als solche keinen Unfug, Betrug u. dgl., überhaupt etwas Polizeiwidriges begehen und wurden von ihren Genoffen controlirt, ohne daß man Polizeibehörden zu besolden gebraucht hätte. Die Lehrlinge und Gesellen mußten gegen die Meister gehorsam und in ihrem Betragen ehrenhaft sein, dasur forgte schon der Corporationsgeist der Junft selber"").

Der berühmte v. haller fcreibt in feiner letten Schrift uber ben Rugen bes Bunftwefens und bie beflagenswerthen Folgen ber Auflöfung beffelben. "Man hat unter erbärmlichen Bormanden die berrliche, durch tein Staatsgeset, fondern durch den Geift bes Chriftenthums frei entstandene Inftitution ber Bunfte und Innungen vernichtet, welche felbft in ben verschiedenften Landern, zwischen denen, die ein gleichartiges Sandwert betrieben, ein bruderliches Schuts- und Silfsverband ftiftete, bem gangen Stande eine gewiffe Ehre gab und die Bufriedenheit jedes Einzelnen beförderte; wo von einem Ende Europa's bis zum andern die Rundichaft für einen Bag und für eine fichere Empfehlung galt; wo bie jur Banderung verpflichteten Gefellen auf ihren Reifen ihre Renntniffe, Einfichten und Runftfertigfeiten erweis terten und mit Denfchen aller Rlaffen anftanbig umzugeben lernten; wo fie dabel in jeglicher Stadt vorläufige unentgeltliche Berberge, freundliche Aufnahme, Arbeit und geficherten Berdienft fanden, bei jebem Deifter als Rinder des Saufes angesehen murben und an feinem Tifche agen, mabrend diefer Lehrzeit fich an Ordnung und Fleiß gewöhnten, felbft Etwas ersparen fonnten und endlich nach geleifteten Broben vom Lehrling zum Gefell, vom Gefell zum Deifter befbrbert, bem Bublitum eine Garantie ihrer Moralität und Sabigteit gaben, daffelbe por Bfufchern und Betrügern bewahrten, für fich felbft aber auf zeitles bens ein gefichertes Austommen fanden. Dabei vereinigten fich in jeder

¹⁾ Befchichte ber hohenstaufen. V. 20. C. 335-337 (Reutling. Ausg.)

^{*)} Literaturblatt, Jahrg. 1853. Ro. 41.

Stadt die Meister des nämlichen handwerts in freie Gesellschaften, batten ein gemeinsames haus, tamen als bort bisweilen freundlich zusammen, lernten fich wechselfeitig ichagen, nannten fich Bunftbruder, fcblichteten fleine unter ihnen vorfallende Streitigfeiten, legten burch Schenfungen und Bermächtniffe ein allmählig wachsendes Armengut ausammen, unterftutten badurch burftige Bittwen und Baifen ihrer Bunftgenoffen ober berfelben Rachfolger, wenn fie auch ichon nicht mehr bas nämliche Sandwert trieben; ließen beren Rinder amedmäßig erziehen, festen ihnen auf ihr Berlangen, ohne Einmischung von Seiten Des Staates, fachverftandige Bormunder, Rathgeber und Befchuter, gaben benfelben die nöthigen Beifungen und nahmen ihre Rechnungen ab, alfo daß in diefem gangen zahlreichen Sandwertoftand faum ein burftiger, wenigstens tein hilflofer Menich ju finden mar. Jest bingegen ift auch jenes freundliche Berband zerriffen und aufgeloft, die Bunftguter find an vielen Orten unter Arme und Reiche vertheilt; von fenen wird ihr maßiger Antheil bald verpraßt und bie Reichen oder Bemittelten gewinnen wenig oder nichts babei, weil fie nur defto mehr mit Taren, Steuern und mit Bettelei unter allen Gestalten beläftigt werden. Rein noch fo fabiger handwertomeister ift mehr von Jahr ju Jahr feines Austommens ficher, benn traft der gepriefenen allgemeinen Gewerbsfreiheit, die boch, gleich jeder andern Freiheit, durch fremde Rechte beschränkt fein foll, darf jeder bergelaufene Gefell, ohne Die Bewilligung ber Ortoburger, ohne Garantie, weder für feine Rechtschaffenheit noch fur feine Fabigkeit, fich uberall auf fremdem Gigens thum niederlaffen, Bortheile genießen, ohne Beschwerden au tragen, ben eingeseffenen Sandwertern durch marttichreierische, meift betrügerische Berfprechungen ihre Rundschaft entziehen und gleichfam ben Rindern bes haufes bas Brod vor dem Munde wegnehmen. Statt des achtbaren Standes eines freien Sandwertsmeifters muffen fich Biele ju Rnechten und handlangern habgieriger Induftrieller in großen Sauptftabten herabwürdigen, bie niemand anders einen ficheren Gewinnft gonnen, fondern Alles an fich ziehen, zu gleicher Zeit Grofhandler und Krämer, Fabrikanten und Luch- oder Lederhandler, ja jogar Schneider und Schufter fein wollen. Das freie und milbe Berhaltnis zwischen Deifter und Gefellen ward für einen ungerechten 3mang ausgegeben, aber gegen bas Sklavenjoch unter bartherzigen Sabritherren, bie ihre Gefellen mit übermäßiger Arbeit an Leib und Seele vertruppeln und biefelben jeden Augenblic an den Bettelftab bringen tonnen, hat man Richts einzuwenden. Bas bann die ehemals fo redlichen Sandwertsgefellen felbft betrifft, fo find fie burch bie Abschaffung ber Bunfte in die bedauernswürdigfte Lage gefallen, und es ift baraus eine

neue Rlaffe von hilflofen Armen entftanden. Auf ihren Banderungen finden fie oft feinen Freund, von Drt ju Drt feine Arbeit, feine freundliche Serberge; und werden fie endlich von einem Deifter ihres Sandwerts aufgenommen, so effen fie ba nicht an feinem Lifch, lernen . weder Bucht noch Reif und Sparfamfeit, fondern tommen bei Roftgebern in fcblechte Defellschaft, werden von ihr zum Muffiggang, zum Leichtfinn und zur Sittenlofigkeit verfuhrt, ober mas noch ärger und unheilbarer ift, von bereits verborbenen Rameraben ober von heuchleris fchen Sophiften ju Bertzeugen und Gehulfen einer weitverbreiteten Berschwörung angeworben, unter geheimer Oberleitung in aufrühreris fche ober tommuniftifche Rlubbs gelodt, wo man ihnen gottesläfterliche, unmoralische, jedes Berbrechen authorifirende Lehren predigt, tonigsmorderifche Lieder abfingen laßt, muthenden haf gegen geiftliche und weltliche Obere, ja sogar gegen die Befiter jedes rechtmäßig erworbenen Eigenthums einpflanzt, und fo fie ju Inftrumenten und Selfershelfern bes Umfturges ber Rirche, ber gefelligen Drbnung und ihres eigenen Ungluds mißbraucht, wodurch bann bie Bahl ber Hilfsbedurfs tigen in's Unendliche vermehrt, und die ber Hilfeleiftenden in eben bem Daße vermindert wird. Ein folches Refultat war auch unvermeidlich, benn die Gesethe ber Ratur find ungerftörbar, und wenn man ihrem milden Bang nicht gehorchen will, fo nehmen fie nur einen umgekehrten, verheerenden Lauf. Sobald man also von Staatswegen alle natürlichen und rechtmäßigen gefelligen Bande auflöft, fo bilden fich dagegen unnatürliche und verbrecherische. Der Mensch tann einmal nicht allein und vereinzelt auf Diefer Belt fteben; überall und immer hat er eine Berbindung mit seines Gleichen nöthig, um burch Diefelben in feiner Eriftenz erleichtert und unterftutt zu werben. Findet er alfo feine rechtmäßigen Brod- und Schutherren mehr, fo fchließt er fich zulett an einen Räuberhauptmann, und an folchem Unheil find abermals nur bie Bropheten Des Gleichmachergeiftes und ihre verblenbeten ober muthlofen Anhänger foulb" 1).

Ju Trier, wie in andern Städten, bestand das Statut und Herfommen, daß Niemand sich hier zur Ausübung eines Handwerks niederlaffen durfte, der nicht vorher in eine Junft aufgenommen worden war. Jur Aufnahme in eine Junft war aber Beidringung eines Lehrbriefes erforderlich, worin bezeugt war, daß R. R. zwei Jahre bei einem Junstmeister in der Lehre gestanden und nicht minder, daß er zwei Jahre an fremden Orten (auf Wanderschaft) mit dem Zeugnissfe

^{&#}x27;) Siete deffen Schrift, "Die wahren Ursachen und die einzig wirtsam. Abhilfsmittel der allgem. Berarmung u. Berdienftlof." Schaffhauf. 1858. C. 33 – 36. Digitized by GOOGLE

guter Aufführung sein handwert ausgeubt habe. Dann war berselbe gehalten, unter den Augen einiger Junftbrüder durch Anfertigung eines sogenannten M eist er ft uds Beweise seiner Tüchtigkeit abzulegen. Diese Arbeit wurde der Junft vorgelegt und geprüft und war sie genügend befunden, so wurde der Betreffende gegen Erkezung der geschlichen Gebühren als Junftbruder aufgenommen. Hatte in nicht bestanden, so wurde er abgewiesen und ihm eine weitere Frist geset, sich noch zu persettioniren.

Ueber die Banderjahre konnte aber auch dispenfirt werden; wenn Jemand dies verlangte, fo hatte er fein Gesuch mit den Beweggründen dem Magistrate oder Stadtrathe einzureichen, der sodann die betreffende Junst darüber zu vernehmen und sodann ein Protokoll darüber aufzunehmen und an die churfürstliche Regierung einzuschicken hatte 1).

Bei der Aufnahme neuer Meister in eine Junft ist es oft nicht ohne undülige und übertriebene Anfordrungen an dieselben abgelaufen, und bestand hierin einer der in den lettern Zeiten gerügten Misbränche des Junftwesens. In der eben angeführten churfürstlichen Berordnung lesen wir daraber: "Wenn Jünste, die mit Innungsbriefen wirklich versehen sind, um deren Bestätigung nachsuchen, so haben sie ihre Artikelsbriefe ihrer Polizeiobrigkeit zu überreichen, diese aber alsdann zu überlegen, ob solche Artikel den kaiserlichen Verordnungen und jetzigen Zeitläuften annoch angemeffen, vornehmlich aber auch zu erforschen, ob die denen angehenden jungen Meistern absordernde Gebühren an Geld, Effen und Trinken nicht übertrieben, ob auch diese Bebühren, besonders jene, welche den ganzen Jünsten abgereicht zu werden psiegen, wenn sie gleich nicht übersett wären, nicht zum beffern Ruten der Junst angewendet werden könnten u. f. w."

Bie sehr nun aber auch bas Junftwefen ein naturwüchstiges und naturgemäßes Gebilde des socialen Lebens gewesen war, und wieviel Gutes basselbe auch für ben Handwerkerstand und mittelbar für die ganze Gesellschaft hatte, so war doch auch im Verlause ber Zeiten manches Mißbrauchliche eingeschlichen. Bieles in demselben war veraltet, so daß eine gründliche Reform ziemlich allgemein als nothwendig erkannt wurde. Insbesondre aber sehlte es fast überall an dem zeitgemäßen Fortbildungstriebe, der sich der Ersindungen und Entdectungen ber neuern Zeit bemächtigt und auf der Grundlage der bisherigen Affociation dieselben zu verwenden gewußt hätte. Eine Reform des Bunftwesens ist aber nicht zu Stande gesommen; um so leichter ist es bem Zauber, den das Wort Freiheit in allen Gebieten des menschlichen

1) Dan febe bie churf. Berordn. vom 18. Juni 1776.

503

Lebens ausübt, und ber Gewalt, mit welcher die französtische Revolution ihre Freiheit der Gesellichaft aufgedrungen hat, geworden, das Junftwesen mit allen seinen Borzügen und Mängeln gänzlich aufzuheben.

Schon vor dem Ausbruche der frangofischen Revolution, Die, fo weit fie fich erftreette, alles Corporationswesen auflöfte, ift auch ichon in unferm Lande Die Frage aufgeworfen worben, ob es nicht rathfam fei, Die Bunfte aufzusbien. In bem zweiten gabte feiner Regierung (1769) richtete ber Churfurft Clemens Benceslaus bie Anfrage an ben Stadtrath ju Trier, ob es nicht rathfam fei, gur Beförderung bes freien handels, Die Bunfte aufzuheben. Der Magiftrat gab in einer freimuthigen Denkschrift feine Meinung bahin ab, daß ber freie Sandel allerdings ein Begenftand fei, ben man in aller Sinficht befördern muffe. Indeffen fei es in gegenwärtiger Lage ber Dinge burchaus nicht rathfam, unter bie Mittel ber Beförderung ber handelsfreiheit bie Unterdrückung der 3unfte aufzunehmen und eine wilde Gewerbs freiheit einzuführen. Auch wurde auf Die moralifchen guten Birtungen des Bunftmefens, fo wie auf die politifchen guten des Core porationsgeiftes aufmerkfam gemacht. "Die Stadt Trier, hieß es ju Ende, hat icon fo viele hundert Jahre mit ihren Bunften bestanden; bas alte gertommen und bie gange Communalverfaffung ruhet barauf. Bei allen landesfürftlichen Suldigungen, id noch felbft bei ber jüngften, ift bem Stadtmagiftrat, gefammten Bunften und Burgerschaft bie Berficherung geschehen, bag fie nicht allein bei ihrem alten Sertommen, Brivilegien, Recht und Gerechtigfeit gehandhabt, fondern auch noch vermehrt werden follen; alfo bag wir bis hiehin an nichts weniger, als an die Aufhebung ber verfaffungemäßigen Bunfte bachten" 1).

LX. Kapitel.

Aufnahme in das Land, in Städte und Landgemeinden. Die Juden. Ausschließung der Protestanten. Keine Freizügigkeit.

1. Juden.

Das unsichere Rechtsverhältniß der Juden zu den Christen hat in den Staaten des Mittelalters manche gewaltsame und blutige Scenen herdeigeführt, und ist ein Problem, das noch dis zur Stunde nicht beftles digend gelöst ist. "Bon dem Staate aus, schreidt Hurter, wären die Berhältniffe der Juden zu diesem, als christlichem Staate, ganz einsach

1) Gest. Trev. III. p. \$90.

burch die Regel zu ordnen: daß er eben so ernst jede Kränkung der natürlichen Rechte der Juden, als jede Beeinträchtigung der bestehenden Rechte der Christen verhütete, oder deren Uebertretung bestrafte. Diese lag den Anordnungen der Jährte über die gegenseitigen Berhältniffe der Christen und der Juden zu Grunde. Ueberhaupt waltet in demfelden ein Geist der Milde, dessen Burzel eine richtige Bürdigung der Bedeutung des alten Bundesvolkes zu dem neuen war. Allen Berfolgungen, die gegen sie in jenen Jahrhunderten (des Mittelalters) erhoben wurden, den Bedrückungen, unter denen sie bisweilen schmachteten, waren die Oberhäupter der Kirche fremd.... Papst Innocenz II hatte sich freundlich gegen sie bewiesen und Alerander III die Leidenschaft des Bolkes, die gern zu Mischandlungen sich hinreisen ließ, im Jaum gehalten und nachmals Gregor IX sich ernstlich gegen die Mischandlungen erklärt, welche die Kreuzfahrer an ihnen verübten^{* 1}).

Die Juden als ein Bolf ohne eigentliches Baterland, unftat in ber Belt wandernd und badurch ichon auf den handel als ihren Erwerb angewiefen, haben ichon fruhe fich in den Befit vielen Geldes ju bringen gewußt und wurden badurch eine Art Bedurfniß fur bie Staaten, indem die Fürften, Ritter, Serren und Burger bei ihnen Gelb gegen "Bucher" (fo hießen im Mittelalter bie Binfen) und Pfander ju leihen fich genöthigt faben. Gegen ju entrichtenden Bins gestatteten baher die Könige und Fürften ben Juden Riederlaffung in ihren Lans bern und gewährten ihnen Schup. Die Gewandtheit Diefes Bolfes in Sandelsgeschäften, ber Geldreichthum in den Sanden ber Juden, baufige Ueberliftung, wohl auch betrügerische Runftgriffe gegen die Chriften und blinder Glaubenseifer biefer haben eine ziemlich allgemeine Difsftimmung unter bem driftlichen Bolfe erzeugt, bie nicht felten in roben Gewaltthaten gegen jene ausgebrochen ift. Bon folchen Gewaltthaten berichtet uns bie Geschichte aus ber Beit der Rreuguge, insbesondre von dem erften Buge, ber, aus allerlei unordentlichem Bolte bestehend, mehr zum Rauben als zum Rampfen geeignet, im Jahre 1096 aufbrach, wo eine Abtheilung unter Anführung eines Emicho, ju Trier, Coln, Mainz, Speier und Borms blutige Graufamfeiten gegen Die Juden verubte. 216 biefer Bug fich uber Trier ergof, ergriff folcher Schreden die Juben, daß fie ihre Rinder felbft umbrachten, damit fie nicht in die Sande jener Rreugfahrer fallen follten; Frauen und Radchen belafteten fich die Rleidertaschen mit Steinen und fprangen von ber Brude in die Mofel. Andre Juden, um dem Lobe ju ents rinnen, fluchteten in ben Ballaft des Erzbischofs Egilbert, ber ihnen

1) Geschichte Innocenz III im I. Bbe 6. 332 f. Ste Ausg.

Schutz gewährte, fie aber auch zur Annahme ber Taufe berebete. Weil aber mehr Furcht als Ueberzeugung fie zu diesem Schritte getrieben, find banach, als die Gefahr vorübergegangen, alle, mit Ausnahme des einzigen Micheas, wieder zurückgetreten. Als Kaiser Heinrich IV bas Jahr banach aus Italien nach Deutschland zurücktehrte, hat er die Juden nicht allein in Schutz genommen, sondern auch diejenigen bestraft, welche Raub an denfelben ausgeübt hatten '). Eine ähnliche Berfolgung der Juden am Rheine, zu Cöln, Mainz und Speier ist unter ben Zurüftungen des zweiten Kreuzzuges ausgebrochen, unter Aufreizungen eines Mönchs, Rudolph, der ohne Auftrag predigte und das Bolf auschetzte, bis der h. Bernard ihn in seine Zelle zurückwies, mit höchlicher Misbbilligung seines Berfahrens. "Triumphirt die Kirche, schrieb er, nicht reichlicher über die Juden, wenn sie dieselben täglich überweistet oder bekehrt, als wenn sie dieselben auf einmal und zugleich mit der Schärfe des Schwertes vertilget ?"

Auf der andern Seite dagegen wurden aber auch während bes Mittelalters häufig, und zwar mit allem Rechte, Rlagen geführt, daß Ronige und Fürften aus ichmusiger Geminnfucht die Juden begunftigten, zum Schaden ber Chriften, daß fie ber Juden in ihren gandern fich als Saugichmammen bedienten, die fie fich mit bem Schweiße ber Chriften fattigen ließen, um fle bann zu ihrem Bortheile auszupreffen. hurter (an der bezeichneten Stelle) führt Beispiele und Thatsachen genug barüber an (S. 336 - 339). Daber hat auch ber gelehrte Cardinal Beter von Milly in feinen Reformvorschlagen auf bem allgemeinen Concil ju Conftanz (1414 - 1418) die Anfordrung an die Fürften der Chriftenheit aufgenommen : "Diefelben follten nicht aus fcnöder Gewinnsucht in ichandlicher Beife Die Juden begunftigen, indem fie ihnen Riederlaffung unter ihren Unterthanen gestatteten, es fei benn, baß fie ben Chriften fich bienftbar machten burch Ergreifung bes Aderbaues ober andrer Gewerbe und Runftfertigfeiten, nicht aber in Betreibung verbammlichen Buchers jum Schaben ber Chriften." Damit hat ber Cardinal offenbar einen richtigern Beg, Die Stellung ber Juden ju verbeffern, angegeben, als die Bege find, welche heut zu Tage für Emancipation berfelben angerathen werden 2).

*) In unfern Tagen, wo bie Furften Europa's gar haufig von ben Borfen

¹) Broweri annal. Trev. libr. XII. n. 113 — 116. Einen ähnlichen un= glucklichen Bersuch, die Juden zu Trier zu bekehren, hatte fraher Erzbischof Eberhard gemacht, indem er ihnen 1066 eröffnete, daß, wenn fie zu Oftern dieses Sahres nicht die Tause annehmen wollten, er sie der Stadt verweisen wurde. Bie die Juden aus Rache den Erzbischof auf zauberische Beise ermordet haben sollen, erzählt Brower (annal. Trev. libr. XI. n. 144).

Die deutschen Raifer haben das Recht, welches fie vorerft im gangen Reiche ausgeubt hatten, nämlich ben Juden gegen einen jahrlichen Bins (Schirmgeld) Aufenthalt, Riederlaffung im Reiche ju gestatten, Schut und Geleit ihnen ju gewähren, banach an bie eins zelnen Fürften wie andre Regalien für ihre Lander übertragen. Mann bie erfte Uebertragung biejes Rechtes auf unfre Erzbifchofe ftattgefunben, habe ich nicht ermitteln tonnen; vielleicht auch, bag teine forms liche Uebertragung in älterer Zeit vorgefommen und biefes Recht als in ben Regalien überhaupt einbegriffen gedacht wurde. Das biefes Recht, Juden aufzunehmen, in den Regalien überhaupt einbegriffen gewefen und zugleich mit biefen, auch ohne ausbrudliche Angabe, enthalten gewesen fel, ift vorausgeset in ber ReichspolizeisDrbnung vom Jahre 1548, worin es (Cap. XX) heißt: "- baß fürohin niemand Juden anzunehmen oder ju halten gestattet werben foll, ban benjenigen, Die von Uns (dem Raifer) und bem heiligen Reich Regalia baben ober infonderheit derhalben privilegirt find" 1). Es fcheint, bag bereits ber Erzbischof Eberhard (1066) bas Recht über bie Juden ju Trier beseffen habe, ba er fie mit Ausweisung aus ber Stadt Trier bedroht bat. Jebenfalls muffen unfre Erzbifchofe vor ber Mitte bes 14. 3abrhunderts bas Recht gehabt haben, in dem Trierischen Lande ben Juden Riederlaffung ju gestatten; denn Raifer Carl IV bestätigt den 13. Dezember 1356 bem Erzbifchof Boemund II, feinen Rachfolgern und bem Ergftifte Trier bas Recht, "in ihre Stäbte Trier, Cobleng und andern Beften (Lanbftabten) und Schloffen Juben zu ihrem Billen zu empfahen, fegen und behalten mit ihrer Saben, von welchen ganden fie tommen mogen" 2). Den Städten Trier und Cobleng ift in dem felben Freibriefe vom Raifer unterfagt, ber Ausubung biefes Rechtes burch bie Erzbischöfe ein Sinderniß ju jegen, von den Juden Steuer, Mitgabe ober Gefchent ju fordern. Der Stadt Trier mißfiel Diejes Recht in ben Sanden ber Erzbifchofe gleich von Anfange febr, und hat daher ber Nachfolger Boemunds, Euno von Faltenstein, noch in bemfelben Jahre (ben 30. September 1356) fich in Betreff ber Aufnahme von Juden ju Trier mit der Stadt dahin geeinigt, daß die Stadt ben vom Erzbifchof aufgenommenen Juben Schutz gewähren foll wie andern Burgern. Es follen aber biefer Juden nicht mehr als

ber Juden Rothfcbild abhängig find, und die Bauern von den Capitalien der fleinen Juden, thut eher eine Emancipation der Christen von den Juden, als der Juden von den Christen noth.

¹⁾ Ruller, Reichstagsabichiebe II. 6, 599.

^{*)} Honth. II. p. 196.

fünfsig Familien fein, "und enfullen auch diefelben Juden von iren gaßen und begriffe, da sie wonen, nume dan bry uffene porten und vier uffene kelre duren haben, ußgeende in die gemeine straßen zu Trier und die andern soll man vermuren." Wenn aber Juden Christen ihre Säuser vermiethen, so können diese Pforten und Thuren haben, aus- und eingehen, wie sie wollen, jedoch so, daß die Juden ihre an Christen verlehnte Häuser hinten versperren muffen, damit die Juden mit den Christen und diese mit jenen keine Communication haben. Ziehen die Juden aber solche Häuser wieder an sich, so können sie dieselben wieder gebrauchen, wie oben steht. Für diesen Schutz und Schirm haben die Juden aber als Zins (Schirmgeld) an die Stadt jährlich fünfzig Pfund schwarze Turnosen zu entrichten ¹).

Ungefähr ein halbes Jahrhundert hatte die Riederlaffung von ungefähr fünfzig Judenfamilien zu Trier auf dem nach ihnen benannten "Judenplaze" gedauert, als der Erzbischof Otto von Ziegenhain 1418 diefelben wegen schmutzigen Buchers aus der Stadt und bem ganzen Erzstifte auswies, so daß zu Brower's Zeit, wie dieser in feinen Annalen anmerkt, außer der Stelle, wo sie gewohnt, und dem Namen derselben nichts mehr von Juden in der Stadt übrig geblieben war²).

1) Honth. II. 227 - 229. Gemäß ben angegebenen Bedingungen für bie Aufnahme ber Juden ift es unzweifelhaft, daß sich dieselben damals auf dem noch jest nach ihnen benannten Juden plate niedergelassen haben. 3wei von den hier vorgeschriebenen Thoren sind jest noch zu sehen, neben dem hause des herrn Clotten und einige häufer näher zum Simeonsthore zu. Das dritte Thor aber lief in die Jatobsgaffe aus, zwischen dem hause ber Familie Umbscheiden und jenem gerade gegenüber, nahe an dem sogenannten "Stocke", vor dem Eingange in das haus der Familie Bell. Alltere Versonen erinnern sich noch dieses Thores. Auch sind am Judenplate noch Spuren von den Kellerthüren, wie sie oben vorgeschrieben sind. Bor dieserlassung, im 11.- 13. Jahrhunderte, werden sie in der Jüdemergasse (Indenmauergasse) gewohnt haben.

•) Bor ber Riederlaffung der Juden im Jahre 1836 müffen diefelben in der Rähe jener Stelle gewohnt haben, wo der "Indenfirchhof" gewesen ift, d. i. nahe an dem jesigen Biehmarkte. Denn die Benennung Jüdemergaffe ift unbezweifelt von Judenmauergaffe herzuleiten und anzunehmen, daß eine Mauer dieser Gaffe entlang den Judentirchhof abgeschloffen hat. Daß aber auf einem Theile des jesigen Biehmarktes, und zwar zunächst gegen die Häufer der Jüdemerstraße, der Judenkirchhof gewesen sei, hat sich noch in den Jahren 1811 und 1912 gezeigt, als dort der bisherige Garten der Capuciner (1630 — 1903) zu einem Biehmarkte umgewanbelt wurde und man beim Auswerfen der Mauern Grabsteine mit hebräischen Inschriften vorfand. Auch hat Verfasser dies vor etwa sechs Jahren eine jüdische Münze (mit hebräischer Inschrift) in Häuben gehabt, die auf dem Biehmarkte ausgewählt worden war. Man vgl. den Jahresbericht der Gesellich. f. nügl. Forsch. zu Trier vom Jahre 1854. S. 40 u. 41. Ferner Nellor, de burdecanatu, wo gemäß

Der Churfurft Richard von Greiffenclau erhielt bei der Inveftitur mit ben Regalien von Raifer Maximilian I auch Beftätigung bes Rechtes, Juden in den Städten feines Erzftiftes aufzunehmen. 216 er ber Stadt Coblens durch feine Rathe eröffnen ließ, daß er einige Judenfamilien bort Riederlaffung gewähren wolle, beschwerten fich auch hier Bürgermeister und Rath gegen das Borhaben. Als aber die Rathe ihnen näher auseinandergesetht hatten, das die Aufnahme ben Bortheil ber Stadt bezwede, alle ju befurchtende Rachtheile ferngehalten wurden, ließ fich bie Stadt bereit finden. Die über biefe Aufnahme bei Hontheim abgedruckte Urfunde vom 25. Juli 1518 gibt die Bebingungen und Beschränfungen ber niederlaffung von Juden dafelbft ausführlich an. Borerft ift in ber Urfunde hervorgehoben, das Die Raifer bem Erzbischofe von Trier ein folches Recht übertragen hatten und die Städte Trier und Coblens fie unter fchmerer Strafe in Ausübung deffelben nicht hindern, auch ihrerfeits von den aufgenommenen Juden feine Steuer, Bins ober Geschent fur Riederlaffung forbern oder erzwingen durften. Sodann wird bemerkt, bag Burgermeifter und Rath fich anfangs fehr gegen Aufnahme von Juden befchwert, jedoch aber nach Eröffnung ber churfurftlichen Rathe, bag bie Stadt merts lichen Rupen bavon genießen folle, fich zufrieden gestellt hatten. Den nach murden fünf Familien in die Stadt aufgenommen und zwar auf zwanzig Jahre, wofür diefelben Schirmgelb dem Churfurften und ber Stadt jährlich ju entrichten hatten. Bugleich aber traf ber Churs fürft Daßregeln, bie Burger gegen ungebuhrliches Binonehmen, Bretlereien, Berhehlung gestohlener Sachen, Unfauf folcher, ju fonellen Bertauf eingebrachter Bfander u. bgl. zu fchuten. Unbre, nicht zu ben aufgenommenen Familien gehörende Juden, durften fie nicht aufnehmen, mit Ausnahme eines armen Juden, der ihre Rinder unterrichtete, Ausläufer- und Botendienfte fur fie verfah. Dagegen burften nun außerhalb ber Stadt Coblenz, wo immerhin wohnende Juden nicht nach Coblenz tommen, als nur Donnerstags oder ben Lag, mo Bochenmartt gehalten wurde, um fich bie nothigen Lebensmittel ju taufen, jedoch nicht, um fonftige Sandeles oder Geldgeschäfte ju machen. Einen Barnifc und ein Bewehr durften die Juden von einem Coblenger Burger nicht taufen, auch tein Geld barauf leihen. Ferner hat ber Churfurft den Burgern bie Onade in bem Bertrage ermiefen, daß von ihnen die Juden mehr nicht als den halben (gewöhnlichen) Bins nehmen

einer Urfunde des Simeonsstiftes jene Straße genannt ift viens muri Judavorum. Dafelbst ist nach einer andern Urfunde gesagt, die capella s. Antonli (die jezige Antoniuspfarrlicche) stehe juxta coemeterium Judavorum (Judeulirchhof).

burften, und baß, wenn ihre Unterpfänder bei den Juden fällig geworben, diefe biefelben noch ein Jahr lang unverluftig erhalten mußten. Die Juden follten auch auf teines Furften, Grafen, Freiherrn Gilber, worauf beren Bappen befindlich, Geld leiben, es fei denn mit beren Biffen und Billen; ebenfalls nicht auf Rirchenguter und Alles, mas zum Gottesdienfte gehört, Baramenten, vasa sacra, Degbucher, Antis phonarien u. bgl. Ferner follten bie Juden einen Beinberg ober ein Stud Land jur Anlegung eines Begrabnifplages außerhalb ber Stadt, aber auch nicht mehr, anfaufen können. Uebrigens aber waren fie frei von allen Frohndienften, von Bache, Sutung ber Stadtthore, von Schapung, und genoffen bei Coblens Bollfreiheit wie die Bürger ber Stadt. Dann aber hat fie ber Churfurft ftreng angemiefen, von Balms tag an bis acht Tage nach Oftern, die Pfingftwoche, Frohnleichnamstag, die Chriftwoche, alle hohe Festtage und Muttergottestage fich in ihren Saufern ju halten, besgleichen, wenn fie bie Schelle boren, mit welcher man por dem h. Saframent zu geben pflegt (beim Bersehen ber Rranten), follen fie zurudweichen, dem Saframent nicht unter Augen tommen, fondern einen andern Beg nehmen, ihren Sandel ju treiben. Auch follen fie Proceffionen in ber Stadt ausweichen. Sollte eine Feuersbrunft ausbrechen, ein Aufruhr entfteben, Baffenlärm u. bgl., fo follen die Juden fich ruhig in ihren Saufern halten und nicht auss geben. 3m Uebrigen foll ihnen Schutz und Schirm gemährt werden wie ben Burgern felbft 1).

Der Erzbischof Johann von der Leven gestattete ben 1. Febr. 1555 ben Juden im Erzstifte, daß fie einen Rabinen haben durften, so lange es ihm beliebe; vor diesem sollten fie auch ihre Sachen und Händel, die nicht Malestis und Hochgerichtssachen seien, vornehmen und vertragen; Klagesachen zwischen Juden und Christen aber, möge ein Jude Rläger oder Verklagter sein, mußten vor die gewöhnlichen churfurstlichen Gerichte gebracht werden ²).

Alle diese Jugeständniffe an die Juden waren sehr precär, wie zu ersehen; denn sie hatten nur auf eine bestimmte Zeit Geltung, der Schirm und das Geleit mußte von Zeit zu Zeit erneuert werden, und hing es von dem zeitlichen Churfürsten ab, bei dem Ablauf einer Geleitsperiode den Juden fernern Aufenthalt zu versagen, was sie zwar ohne besondre Beranlassung nicht thaten. Die Annahme eines Radinen oder Obersten war nicht einmal auf eine bestimmte Zeit zugestanden, sondern für so lange, als es der Churfürst leiden mochte; "so lang uns geliebt

^{&#}x27;) Honth. II. 608 - 610.

^{*)} Honth. II. 768 et 763.

und eben kompt —". Derfelbe Churfürst Johann v. b. Leyen hat unter bem 1. Juli 1561 ben fämmtlichen Juden des Erzstifts, mit Ausnahme von 23 Familien, den Aufenthalt aufgefündigt und sie des Landes verwiesen, weil sie das abgelaufene Geleit nicht erneuern ließen und sich auch darüber nicht gebührend mit ihm verglichen hatten. Nur 23 Familien zu Wesel, Boppard, bei Coblenz auf der Brücke, zu Rübenach, Mühlheim im Thal, Engers, Hamerstein, Plaidt, Rickenich, Kottenheim, Mayen, Bernkastel, Cochem, Carden, Covern durften bleiben, weil sie sich um einen Jins mit dem Churfürsten geeinigt hatten ¹).

Unter bem Churfürften Johann v. Schönberg erfolgte (18. Dft. 1589) eine gangliche Ausweifung ber Juden aus unferm Ergftifte. Rlagen waren nämlich von der Landschaft an den Churfurften gelangt, bas Juden fich gegen bie bestehenden Berordnungen bin und wieder niedergelaffen, auch auständische Juden fich ber Behaufungen berfelben au ihrem Gewerbe bedienten, und die vielfältig mucherische Sandel und Contratte machten, gegen göttliche und taiferliche Rechte, bas gemeine arme Bolf nicht nur, fondern auch andre gute Leute jämmerlich in Schaden und Berberben fturgten, unbeschreibliche Roth und Armuth verurfachten. Um biefes Uebel von feinen Unterthanen abzumenden, hat Johann befohlen "allen und jeden Juden, fie feien mo fie follen in unferm Ersftifft, mit gnedigem ernft, daß fie innerhalb drepen monathen nach publicirung biefes unfers edifts außer unferm gebiet fich begeben". - Ausländische Juden follten fich ja nicht ohne Geleit bes Churfürften im Lande fehen laffen. Sollte ein Jude fich noch nach Ablauf ber brei Monate im Lande feben laffen, fo fei er mit Leib und But unnachfichtlich bem Churfurften verfallen 2). 213 mehre Juden ju Fell, Longuich und Leiven noch im Jahre 1592 jenem Befehle nicht nachgekommen waren, weiterhin Bucher getrieben und ju allerhand bofen Thaten Urfach und Anlag gegeben hatten, hat ber Churfurft (5. Dft. 1592) erflart, baß er ihre Guter und Berfonen Jedermann preis gebe zur Plündrung und Berfolgung. Auch noch in ben folgenden Jahren gebachte ber Churfurft an biefem Ausweifungsbefrete festzuhalten, indem er dasselbe gelegentlich 1597 einscharfte. Indeffen hatte fich damals eine jubifche Sandelsgefellichaft aus bem Driente, aus Syrien, Alexandrien, im Abendlande eingefunden, beren General: Conful Magino Gabrieli fich nannte, Die Stapelplate auf den Infeln bes mittelländischen Meeres angelegt hatte und einen großartigen Sandel in Europa einleitete, "baß baburch bie commercien in eine

^{&#}x27;) Honth. II. 881 et 883.

³) Honth. III. 165.

große wohlfeilfeit gefest werden tonnen" -. Diefelbe hatte bereits vom Bapfte, den Königen von Spanien und Franfreich, dem Groß herzog von Florenz, dem Berzog von Lothringen Geleit, Schus und Privilegien erlangt, und wünschte nun auch megen bes Dofel- und Rheinftromes in dem Churfurftenthum Trier Geleit und Schut gur Ausführung bes handels ju erhalten. Der Churfurft, ermägend, daß burch die Rriege in Frankreich, den Riederlanden und in bem Colns ischen Lande während der letten Jahre "alle commercien in abgang gerathen, welches lettlich gemeiner landschaft weniger nicht als uns felbften beschwerlich fallen will", . . "baß unfre joll baburch umb ein merfliches befördert, auch die commercia in unfern landen dem gemeinen Mann ju gutem in einen ftattlichen fortgang tommen foll", hat unter bem 18. Nov. 1597 der gebachten Gesellschaft von Juden freies und sicheres Geleit gegeben, Handel und Geschäfte im Churfürstenthum auszuführen auf fünfundzwanzig Jahre. Diefe Gesellschaft durfte indeffen nur handel im Großen treiben, damit die Krämer und hantierungsleute, Die im Rleinen verfauften, in ihrem Gewerbe nicht beeinträchtigt murden. Außerdem mußte diefelbe von ihren aus- und eingeführten Baaren dem Churfürsten fünf proc. entrichten 1).

Unter der Regierung des Churfürsten Lothar von Metternich waren aber auch wieder andre Juden im Lande aufgenommen, wurden schon 1618 von den Landskänden Llagen erhoden, so daß Lothar auf eine neue Judenordnung bedacht sein mußte, den geklagten Uebeln Einhalt zu thun. Die Behörden sollten keinen Juden aufnehmen, im Lande zulaffen, der nicht ein von dem Churfürsten selder unterzeichnetes Geleit habe; fremde Juden dürften sich nicht mehr als fünf Tage an einem Orte aufhalten und müßten an den betreffenden Stellen Leidzell bezahlen. Im Großen dürften sie nicht handeln, wie in aufgetauftem Wein und Früchten. Wollten sie Oeld ausleichen, so mußte dies vor zwei Scheffen oder einem geschworenen Notar und zwei Jeugen geschehen, oder wenigstens vor dem Gerichtsschreiber oder dem Bastor mit zwei Zeugen. Ferner durfte in die verschriebene Summe nichts von früher etwa aufgelaufenen Jinsen aufgenommen, sondern nur verschrieben werden, was baar übergeben worden oder in Geldes Werth. Rach drei Jahren mußte der Jude sich das Darlehn zurückahlen lassen und wurden ihm über drei Jahre keine Sinsen gegeben, sofern er nicht aufgefündigt hatte. Sie burften keine Sinsen gegeben, sofern er nicht aufgefündigt hatte. Sie burften keine Verdächtige oder gestohlene Sachen annehmen oder fausen; besonders wenn ihnen Kelche, Monstranzen, Ornamente und

^{&#}x27;) Das ausführliche Reglement für diefe judifche handelsgefellschaft in unferm Lande findet fich bei Houth. III. p. 180-183.

Rirchensachen gebracht wurden, durften sie dieselben nur unvermerkt annehmen, um sofort der Ortsobrigkeit dieselben auszuliefern; wenn sie dies unterlassen und etwa solche Kirchensachen heimlich angekauft oder auch nur helerisch bei sich behalten hatten, so waren sie nebst Berluft der angekauften Sache mit ihrem Gut und Blut dafür verantwortlich.

Unter ber Regierung des Churfürsten Philipp Christoph von Sötern erhoden die Landstände Rlagen über Aufnahme zu vieler Juden in den Städten und auf dem Lande, und ist daher in dem Bersöhnungsafte die Weisung an deusselben aufgenommen: "Die uffnehmung der Juden und deren geflagte starke eingeschleiffte anzahl, mit der armen leuthe höchstem Berderben uff dem landt und in den stätten, zu restringiren und hinfuro nit zu überhäuffen, sondern damit wie vor alters und der Gapitulation gemäß, zu halten, ihnen gleich den Christen unparteiisches Recht gedepen zu lassen zu gestatten, sondern nach besag der Juden-ordnung in activ- und passiv-schuldten damit vor die ordentlichen geist- und weltliche gerichten zu verweisen" 1).

Die ausführlichfte Judenordnung, die im Befentlichen bis zu Ende unfers Churftaates bestanden, hat unfer durch Staatsweisheit und Regierungstalent ausgezeichnete Churfurft Franz Ludwig unter dem 10. Dai 1723 erlaffen. Diefelbe ift in VIII Rapiteln, jedes mit mehren \$5 abgefaßt, beren hauptbestimmungen folgende find. Lein Jude ober Jubin barf fich ohne churfurftliches Geleit in bem Trierifchen Lande niederlaffen, bei Berluft alles Bermögens und arbitrarer Leibes. ftrafe. Richt mehr als 165 Familien follen im Dber- und Rieder-Ergftift Beleit jur Rieberlaffung erhalten, nebft ben Juden-Doftoren, Rabbinen und Bebellen ju Trier und Coblens, benen ein befondres Geleit gegeben wird. Reinem Juden wird bas Geleit erneuert, ber nicht wenigstens 4-500 Rthlr. in Vermögen hat und fich im Stande befindet, feinen fculdigen Antheil an Tribut, Schuts- und Reujahrsgeldern ju der gewöhnlichen Beit abführen ju tonnen. Berarmt ein Jube, fo haben ihre Borfteher Diefes anzugeigen, damit ein andrer bemittelter Jude an bie Stelle trete. Amtleute, Rellner und Schultheißen burfen unter Strafe von 25 Goldgulden Juden kein Gelelt geben, nicht einmal zeitweiligen Aufenthalt gestatten. Stäbte und Landgemeinden burfen tein Tributgeld von den Juden fordern, als wo es feit langer Zeit üblich und auch dann nicht übermäßig. Leibzoll brauchen bie mit Geleit Berfehenen nicht ju bezahlen.

Die won bem Churfürften "verglaydeten" (mit Geleit verfehenen)

^{&#}x27;) Honth. III. p. 666. seq.

Juden sollen sich kostbarer Sammet- und Seiden-Tracht, Spitzen, golbenen und filbernen Galaunen und Rnöpsen auf ihren Kleidern zu tragen enthalten, und auch nicht Degen in Städten und auf dem Lande führen ¹). In Städten und auf dem Lande sollen sie keine Wohnung zu nahe an der Kirche, sondern wenigstens vier Häuser bavon ab haben, dürfen in der Charwoche sich nicht auf der Straße sehen lassen, müssen Fenstern, Thuren und Läden schließen, und dürfen an Sonntagen nicht hantieren. Sie sollen nicht mit Christien unter einem Dache wohnen, keine christliche Säugamme und kein christliches Gesinde haben. Ju Trier und Coblenz sollen sicht nicht zerstreut zwischen Christenhäusern, sondern in einem eigenen Biertel oder einer besondern Straße beisammen wohnen.

Gemäß der ältern Judenordnung (vom 17. Jan. 1681) foll den Juden erlaubt fein, ihre hantierung ju uben in Silberwerf, in Bechfeln, Bein und allen Früchten, Bferden, Rindern, Schafen und anderm Bieb, auch in Bolle, jedoch lettere nur fo, daß der Berfauf derfelben ben im Erzftift Trier eingefeffenen Bollenwebern bis zum Laurentiustage gelaffen werbe; ferner mit Robhäuten, Rellen; in den Reben-(Land=)ftädten burfen fie auch allerhand naffe und troctene Baaren mit Elle, Mas und Gemicht verlaufen, jedoch alles ohne Betrug und Berschläge. In den Städten Trier und Coblens durfen fie fleinere Baaren nicht auf den Straßen oder in den Saufern der Chriften feil bieten. Auf Jahrs und Bochenmärften in Städten und auf bem Lande durfen fie nicht vor 10 Uhr im Winter und nicht vor 9 Uhr im Sommer den Rauf treiben. Des Biehschlachtens und Fleischvertaufens in den Städten, wo Detsgerzünfte find, durfen fich bie Juden nicht weiter gebrauchen, als was ihnen ju eigener haushaltung nothig ift. Bas fie aber von dem Geschlachteten nach ihrem Gefete nicht effen burfen, mögen fie vertaufen in Städten; ebenfo durfen fie auf bem Lande, mo es feine Meggerzunft gibt, ichlachten und vertaufen nach Belieben.

Die Juden sollen keinem Manne ohne deffen Beib, keinem Beibe hinter dem Rücken des Mannes, keinen Kindern, Söhnen, Töchtern. Minderjährigen, Dienstboten und Studenten irgend Geld ausleihen, bei

') In der Stadtordnung (Statutenbuch der Stadt Trier) von 1594 u. 1595 ift den Juden ein Kennzeichen zu tragen vorgeschrieben. "Bir ordnen und wollen,... daß alle Juden, die in der Studt Trier find oder einfomen, durch Kleider oder sonften, daß diefelbige damit fie erkandt, zum Unterschied der Christen gelbe Ring eines Königsdallers breit vorn auf den Mänteln oder Kleidern offen und unverdeckt tragen follen bei ftraf Flor. 3 rothat".

3. Darr, Befcicte von Trier, I. Banb.

Strafe des Berluftes des Dahrlehns, noch auch von folchen Baaren ankaufen oder in Verfas nehmen.

Die Schuldverschreibungen durfen nicht mehr enthalten, als baar ober in guten Baaren wirklich gegeben worden ist; nichts darf von der Summe voraus abgezogen, auch feinerlei 3ins zu Kapital geschlagen werden, bei Berlust der ganzen Summe. Auch ist nicht mehr als fünf vom Hundert 3ins zu nehmen gestattet.

Die Juden sollen ohne besondre churfurftliche Erlaubniß keine liegende oder undewegliche Guter und was unter diesem Ramen begriffen ift, erblich oder eigenthämlich an sich zu bringen ermächtigt sein '). Auch ift ihnen nicht erlaubt, Gewehre oder Pflugzeug durch Rauf, Tansch oder Pfandschaft an sich zu erhandeln.

Die im Ober- und Rieder-Erzstift mit Geleit versehenen Juden find von allen Zeiten her als ein corpus, als eine Genoffenschaft (daher die Judenschaft) betrachtet worden und sollen auch noch dafür geachtet werden; wenn daher bei irgend einem Nothfall eine Capitalsumme von ihnen zu erheben ift, so müffen die beiderseitigen Borsteher und Einnehmer (im Ober- und Rieder-Erzstift) vorher darüber Communication pflegen, die landesherrliche Genehmigung nachsuchen, und die Bertheilung auf die einzelnen Juden nach dem Hertommen, ohne Begünstigung und Ueberladung der einen oder der andern, vornehmen.

Da die beiden Borgänger, Johann Hugo und Carl, der erzstiftischen Judenschaft zwei Rabbinen zu haben gestattet haben, einen zu Trier und einen zu Coblenz, welche die zwischen Juden vorfallenden Streitigfeiten nach Beisung jüdischer Gesete entscheiden können, so soll es hiedei verbleiden; jedoch haben die Rabbinen bei Verhängung von Gelostrafen die Hälfte an den Landesherrn abzugeben. Sollte aber ein Jude Beschwerde gegen ein Urtheil des Rabbinen erheben wollen und Recurs ergreisen, so hat er sich an die gewöhnlichen churfürstlichen Gerichte erster Instanz zu wenden, und darf der Rabbine ihm solches nicht verwehren. Dagegen aber müssen alle Malesizsachen (criminalia), wie Hurerei, Ebebruch, Mord, Diebstahl, Berwundung u. dgl., überhaupt alle Sachen peinlichen Gerichts, die von Inden verübt worden, vor die churfürstlichen Gerichte gebracht werden. Kein Christ darf einen Juden, tein Jude

1) Bas die churfürstliche Berordnung hier den Juden unterfagt, dasselbe it ihnen auch durch den Lalmud, das judische Gesehbuch, verboten, nämlich Grundbestig zu erwerben. Dasselbe Gesehbuch schreibt ihnen vor, mit ihren in der Belt zerftreuten Brüdern handelsbeziehungen zu unterhalten, überhanpt sich nirgendwo außerhalb ihres Baterlandes (Palästina) zu nationalisiren. Dieses ihr Gesehr, ift auch unstreitig das größte hindernis einer Emancipation der Juden.

Fällen muffen die churfürstlichen Gerichte um Rechtsprechung angegangen werden. Will ein Jude das Erzftift verlæffen, so muß er bei der churfürstlichen Regierung die Anzeige davon machen, feinen Geleitösbrief ausliefern, den zehnten Pfennig von feinem Bermögen als Ubzugssteuer abtragen, feinen Abzug öffentlich bekanut machen, damit er sich mit Creditoren und Schuldnern vorerst vollständig in Richtigkeit setze, alle Unterpfänder eiulöfen lasse.

Dieses war, dem Wefentlichen nach, die Judenordnung, wie sie Franz Ludwig gegeben und wie sie bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestanden hat ¹). Nur ist nachträglich auf Grund eingelaufener Plagen wegen Beeinträchtigung des Gewerbes der Kaufleute und Krämer die Handelsfreiheit der Juden auf den Fuß der ältern Judenordnung reducirt worden; und hat Elemens Wenceslaus 1768 den Rabbinen jede Jurisdiction in Civilstreitigkeiten — "als in Schuldforderungssachen oder in andern aus Contrasten entstehenden Rechtsstreiten, wie folche Ramen haben mögen," unterfagt.

II. Protestanten.

Caspar Olevian hatte im Jahre 1559 ben Bersuch gemacht, das protestantische Religionsbefenntniß ju Trier einzuführen. Der Churfürft Johann von ber Leven hat aber von bem den Reichsfürften im Religionsfrieden ju Augsburg (1555) zugestandenen Rechte, nämlich Diejenigen ihrer Unterthanen, Die von dem Religions. betenntniffe ihres gandesfürften abgehen würden, jur Auswanderung anhalten zu durfen, Gebrauch gemacht, wie es Die protestantischen Reichsfürften ihren tatholischen Unterthanen gegenüber ichon länger vorher gethan hatten, und bat Olevian mit feinem Anhange aus der Stadt und bem Churfurftenthume verwiefen. Un Diefem Rechte haben die nachfolgenden Churfürften unabanderlich festgehalten, indem fte teinem Fremden, der fich nicht zum tatholischen Glauben befannte, Aufnahme und Riederlaffung in dem Churfurftenthume gestatteten, zumal jenes Recht auch in bem weftpfällichen Frieben (1648) für bie Reichsfürften, in beren gandern in bem Rormaljahre 1624 feine Bekenner ber protestantischen Religion vorfindlich gemefen waren, eine neue Bestätigung erhalten hatte. In ben Städten Trier und Coblens, wo am eheften Gesuche von Protestanten um Aufnahme zu erwarten ftanden, ift es fogleich nach Ausweisung bes Dies pian und feiner Genoffen jum Statut für die Stadtmagiftrate erhoben

') Diefelbe ift abgebrudt bei Scotti, churtrier. Berordnungen, Ro. 387 (Seite 869 - 890.) worden, das tatholifche Religionsbekenntnis jur Bedingung der Aufnahme und Rieberlaffung in bie Stadt ju machen. Unter dem 27. Der. 1559 hat der Churfurft Johann von der Leyen bem Stadtmagiftrate zu Trier Anordnungen in Form von Borfchlägen gemacht, welche gut aufgenommen und befolgt worden find; darunter befand fich ber eine: Bisheran habe man Männer ju Bürgern der Stadt aufgenommen, ohne zu fragen, welcher Religion fie feien (weil man noch feine Beranlaffung dazu gehabt hatte); jest aber rathe er dem Magiftrate, Riemanden mehr als Burger aufzunehmen, der nicht fathos lifder Religion fei und bei berfelben bleiben ju mollen fcmöre '). Unter dem 22. Rovember 1572 erläßt Jafob v. Els die Beifung an Rath und Burgerschaft zu Coblenz, morin es heißt : "Bas Die Spaltung und Uneinigkeit bin und wider, infonderheit bei den Stätten und Communen für Berruttung, Berberben und Schadens verursachet, das werden ihr juvor etliche, jest aber aus ben Riederlanden abermal gang betheuerliche Erempel vernohmen haben. Dergleichen und andern Unrath will uns geburen, fo viel möglich, mit bem Billen Gottes, abzuwenden, euch hierauf ernftlich bevehlend, furohin feinen ju einem Burger und Beiwohner eingus nehmen ober einkommen ju laffen, er hatte benn juvor unferm Official und feinen Zugeordneten erzeiget und von benen Zeugnis bekommen, daß er unfrer alter catholifchen chriftlichen Religion und dabei ju pleiben, fich auch in Gebrauchung ber heiligen Sakramenten und fonft berofelben gemes au verhalten gemeint feye2). Gleichzeitig mit biefem Befehle hat der Churfurft auch allen Personen an feinem Sofe, die des Proteftantismus verdächtig waren, wenn fie fich nicht für Berbleiben bei ber fatholischen Religion erflärten, verabschiedet. In dem Statutenbuche ber Stadt Trier ift ebenfalls bezüglich bes Befindes und ber Dienft boten vorgeschrieben : "Sollen unferer catholischen Religion fenn und zum wenigsten alle Sonntag und heilige Tag eine Meffe und Predigt hören, die Feiertage heiligen, Niemand boß Erempel geben oder unfere Rirchen Dronung verachten bey Peen Des Rechtes." 11nb in Betreff ber gangen Burgerichaft heißt es dafelbft: "Und follen (bie Burger) vor allem einig, im alten Catholifchen romanischen Glauben fenn und verbleiben, ftandhaftig darinnen verharren, wie ihre Boreltern, deren heilige driftfelige ewige Gedächtniß und Erempel vor Augen und beschrieben find, gethan haben."

1) Siehe Marr, Casp. Dlevian u. f. w. G. 84.

516

⁹) Honth. III. p. 30.

So ift es Geset und Herkommen geblieben in dem Erzstifte Trier, foweit die weltliche Hoheit der Erzbischöfe sich erstredte, dis in die letten Jahre des Churstaates. Protestanten konnten keine Aufnahme und Riederlassung in demselben sinden und war ihnen dis in das Jahr 1784 weiter nicht gestattet, als zur Zeit der Messe zu Trier und Coblenz Waaren zum Feilhalten zu bringen und bis zur Beendigung derfelben zu verweilen.

Unter bem Churfürften Franz Georg von Schönborn machten einige Protestanten den Bersuch, fich in der Stadt Trier häuslich und burgerlich niederzulaffen. Bon Ehrenbreitftein erging baber unter bem 9. Juli 1731 bas Refcript : "Es ift Uns ohnlängft ahngezeiget worden, weßgestalten verschiedentwiedriger Religions-Bermandten fich vor gerauhmer Beith in der haupt-Refidens-Stadt Trier hauslich und burgerlich niederzulaffen wurtlich ahngefangen haben. Ban nun aber Bir derley Unternehmen zwahre manierlich, jedoch auch und zugleich hinlänglich umb fo ehender vorgebogen, forth das wurdlich beschehene allerdings redreffiret wiffen wollen, je gefährlicher die Folgerungen in berlen, experientia teste, über furt ober lang fich ju äußern pflegen; alfo fegen Bir bas vefte Bertrauen ju Unferm Bicebom (Statthalter), Burgermeisteren und Rath ber Stadt Trier hierdurch, es werden Sie insgefambt fich dabin gehorfambft beenfferen, mohemit ein fo anderes ohnverzüglich beforgt und in befferer Ordnung fernerweith erhalten werden möae" 1).

Unter den verschiedenen Reformen, die Clemens Benceslaus in der Periode von 1783—1789 in geistlichem und weltlichem Regimente vornehmen zu sollen glaubte, ist auch das Toleranzedilt vom 3. Dez. 1784, wodurch Protestanten unter gewissen Einschränkungen die Riesderlassung im Erzstifte Trier gestattet wurde. Die gewährte Toleranz war aber, wie auch das Edikt sie nennt, eine beschränkte, und nicht besonders anlockend, und ist mir auch nur ein einziges Beispiel, und zwar in Coblenz von der Familie Kehrmann, befannt, daß ein Protestant nach jenem Edikte Aufnahme im Trierischen, vor dem Einrücken ber französsischen Truppen (1794), nachgesucht und erhalten hat. Zu Trier hat noch der Stadtrath nach diesem Einrücken, in den Jahren zwischen 1794—1798, die von zwei Protestanten nachgesuchte Ausnahme in die Stadt entschieden abgeschlagen.

Jenes Toleranzedikt lautete aber nach seinen wesentlichen Bes ftimmungen:

Diejenigen Religionsverwandten, welche nach ben Reichsconftie .

Digitized by Google

.

¹⁾ Gest. Trevir. III. p. 255.

tutionen berechtigt feien (nämlich nebft ben Ratholiten, Lutheraner und Calviniften), follen fich in den Trierifchen Churlanden nieberlaffen, fofort ihr Gewerbe und handlung jum allgemeinen Rupen des Staates barin ausüben tonnen. Diefe Begunftigung foll aber feinen andern Protestanten als den Lutheranern und Calvinern zu Theil werben. Diefe aber follen fich in dem Ergftifte niederlaffen tonnen an allen Orten, wo nur ein mahrer Rugen für den Sandel deffelben nach vorläufiger Untersuchung anzuhoffen fteht. Damit aber nicht Unvermögende fich in das Land einschleichen (denn es war bem Churs fürften um Belebung des Sandels und der Induftrie zu thun), fo foll Diefe Erlaubniß ber Riederlaffung von Protestanten ausschließlich von jenen handelsleuten und Fabrifanten verstanden werden, die bem erzstiftischen handel oder dem Lande einen wefentlichen Dienft zu leiften im Stande find. Dennoch aber follen biefelben von bem Burgerrechte, von Magiftratsftellen, von Regiers unges und Juftizbedienungen ausgeschloffen bleiben, wenn nicht der Churfurft wegen befondrer Urfachen oder vorzüglicher Berdienste für ein oder andres Glied eine Ausnahme bierin ju machen für rathlich findet. Fur bie unter ihnen entftehenden Streitigfeiten find fie unter die ordentlichen Stadt- ober Ortsgerichte geftellt, wie die Ratholischen, und muffen eine verhältnigmäßige Abgabe von ibrem handel und Gewerbe entrichten. Die Erfenntniß in Chefachen der Reformirten ift der Landesregierung ausschließlich übertragen, die folche nach ben eigenen Gefeten jener zu beurtheilen bat. Bon ben Barochials rechten follen fie frei fein, doch unter Erlegung ber Stolgebubren an die tatholifchen Bfarrer. Taufe, Confirmation, Communion und Begräbniß haben fie in benachbarten (protestantischen) Ortschaften nachzusuchen; für ihre Rinder tonnen fie einen geiftlichen oder weltlichen Hauspräceptor annehmen. Jedoch ift ihnen Errichtung öffentlicher Bet= und Schulhaufer ober Rirchhöfe annoch unterfagt und wird auch nicht gestattet, daß ein Geiftlicher berfelben auf der Straße in geiftlicher ober Rirchenfleidung erfcheine, ober im Gegentheile ein fatholis fcher Pfarrer, besonders aber ein Drbensgeiftlicher, bei einem Kranten ober Sterbenden einer andern Religion fich einzubrängen fuche, wenn er nach vorläufiger Anerbietung feiner Dienfte nicht begehrt worden Beil aber aus diefen "obicon geringen ben Brotestanten ingeift. fandenen Freiheiten der Anlaß zum Uebergange zu einer fremden Religion tonnte genommen werden", fo will ber Churfurft, daß eingebornen Ratholifen, wenn folche wider Berhoffen ihre Religion verlaffen follten, ber Schutz nach Masgabe bes meftpfälischen Friedens aufgefündigt werde; daß ferner, wenn zwijchen Ratholifen und Protestanten

518

Ehen geschloffen werden sollten, alle Kinder beiden Geschlechts in ber fatholischen Religion zu erziehen seien. Endlich haben Protestanten an fatholischen Feiertagen sich aller fnechtlichen Arbeiten und alles deffen zu enthalten, was nach den Grundsähen der Kirche verboten ist ¹).

Bie oben schon gesagt und wie aus dem Borstehenden zu entnehmen ist, war dieses Toleranzedikt nicht eben sehr anlockend; außerdem begannen fünf Jahre danach bereits die Revolutionsstürme in Frankreich, die sehr schnell das Trierische Land in Mitleidenschaft zogen und dis zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich auch ihrerseits von der Riederlassung in unserm Lande abschrecken mußten.

LXI. Kapitel.

Sortsetzung. Bedingungen für Aufnahme neuer Anterthanen und neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden.

Jebe Gesellschaft, jedes Gemeinwesen, beruht auf einer Gegenfeitigkeit von Leiftungen und Gegenleiftungen, von Obliegenheiten und Rechten ber einzelnen Blieder derfelben gegen einander, fo daß alfo bie Bortheile, welche eine Gefellschaft ihren Gliedern bietet, nur burch Uebernahme entsprechender Obliegenheiten oder Leiftungen gewonnen werden tonnen. In dem naturzuftande, wenn man fich denfelben als wirklich dentt, ift die größte Freiheit für den Einzelnen, aber auch aus demfelben Grunde bie wenigste Sicherheit. Der Einzelne muß daber fo viel von feinen natürlichen Freiheiten und Rechten aufgeben, als nothwendig ift, damit auch die Freiheit und die Rechte Andrer dabei bestehen tonnen. Er gibt alfo einige Freiheit an Andre hin, um von biefen Sicherheit ju erhalten. Das ift ein natürliches Befet für bas Busammenleben der Menschen im Großen, in bem Staatsverbande, und ift es ebenso fur die burgerliche Gesellschaft im Rleinen, in jeder Gemeinde, in den Städten und auf dem Lande. Ein geordnetes Gemeinwesen gibt jedem einzelnen Bliede Sicherheit ber Perfon und bes Eigenthums, wie folche in bem Buftande ber Bereine zelung nicht zu finden ift, gewährt ihm den Genuß wichtiger und nutslicher Einrichtungen und Anftalten, bie ohne ein Busammenwirken Bieler ju einem 3mede nicht ju Stande gebracht werden tonnen. 3ft es nun fo icon burch bie Ratur ber Sache gegeben, bag Jeber fur

1) Statuta et ordinat. etc. von Blattau, vol. V. p. 398 et 399.

.

ben Mitgenuß der Bortheile eines Gemeinwesens zu gewiffen Gegenleistungen verpflichtet ist, so ergibt sich dieses noch um so handgreislicher, wenn Gemeinden sich außerdem noch im Besitze eines besondern Gemeindevermögens besinden, dessen Einfunste oder Erträge regelmäßig unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, und wenn dazu noch die Gemeinden für besondre Fälle, z. B. bei Berarmung einzelner Mitglieder, besondre Berpflichtungen haben, nämlich ihre Armen zu ernähren. Endlich aber ist auch das sittliche Berhalten der einzelnen Gemeindeglieder nicht ohne erheblichen Einfluß auf das sittliche und materielle Bohl der betreffenden Gemeinden, so daß es also auch nach dieser Seite hin nicht als gleichgültig erachtet werden darf, wer als Glied in eine Gemeinde aufgenommen werde.

Schwerlich wird es vor der frangöfischen Revolution in unsern Lande eine Gemeinde gegeben haben, die gar fein Gemeindevermögen gehabt hatte. Auch mar es lange Zeit hindurch Gefes, daß jede Ges meinde ihre Armen, wo möglich, ernähren muffe. Es war daber offens bar recht, daß die Aufnahme neuer Glieder in eine Gemeinde durch gemiffe Leiftungen an dieselbe ertauft werden mußte, da dieselbe die Theilnehmer an den Gemeindevortheilen vermehrte, die Theile felber verkleinerte und die Gemeinde jugleich größere Berpflichtungen übernahm. Sertommen und Befet mar es daher in unferm Lande, wie fonft allenthalben, daß bas Burgerrecht von ber betreffenden Gemeinde ertauft werben mußte. Der Breis für diefes Burgerrecht, das Burgergelb, mar nicht in allen Gemeinden derfelbe, fondern richtete fich nach bem Range ber Gemeinden und der Größe bes Gemeindevermögens und ben Bortheilen, welche diefelben ihren Bliedern gewährten. Lange Zeit hindurch bestand Diefe Dbliegenheit ber Entrichtung eines Bürgergeldes bei der Aufnahme in eine Gemeinde als herfommen, wurde bann aber auch im Berlaufe ber Zeiten burch Befese eingescharft und geregelt, nach Umftanden modificirt. Bezüglich ber Riederlaffung fremder, b. i. nichtstrierifcher Berfonen, fcreibt eine Berordnung vom 16. Dft. 1721 vor, daß, um die Rachtheile ju befeitigen, welche burch ben unumidrantten Aufenthalt und bie Dulos ung in den erzftiftifchen Städten und Memtern, von auslandifchen, wegen Armuth, Schulden oder Bagabundage aus ihrer Seimath ents wichenen ober ausgewiesenen Bersonen, für bie öffentliche Sichers beit bes gandes und ben Bohlftand und bie Sittlichfeit feiner Bewohner entstehen, jämmtliche Localbehörden fofort alle, unter bem Ramen von Beifaffen, Bermandten ober unter anderm Bormand im Lande fich aufhaltenden Ausländer und auch Diejenigen, die fich ohne bes Amtes oder bes Burgermeifters Borwiffen im Lande nieder-

520

gelaffen haden, auch fich und ihre Familien ohne Stehlen und Betteln nicht ernähren können, unverzüglich aus dem Amte und respect. aus dem Erzstifte zu verweifen. Jugleich wird bestimmt, daß künftig "kein Fremder (Ausländer) zum Unterthan auf- und angenommen werden foll, er habe dann 200 Flor. trierisch im Bermdgen, oder seve sonst 100 Flor. an Geld, ein kunstreicher Mann, welcher sich an diesem oder jenem Orte wohl ernähren könne."

Erfte Bedingung für die Aufnahme in einer Bemeinde des Trierifchen Landes war bemnach die Borweisung von 200 Rlor. Bermögen ober aber von 100 Flor., wenn die betreffende Berfon ein einträgliches Sandwert verftand oder eine Runftfertigfeit befaß, um fich ernähren ju tonnen. Die fernere Bedingung war bann die Erlegung des nach Serfommen und Befet in jeder Gemeinde bestimmten Burgergeldes und Stellung eines Brandeimers. Der Churfurft Johann Philipp hat fich 1764 veranlaßt gesehen, die oben normirte Bermögenssumme fur die Aufnahme zu erhöhen, indem er verordnete, daß zu der Unterthanen wahrem Beften und jur Fernhaltung folcher Berfonen, die fich nicht hinlänglich ernähren könnten, wie jur Bermeidung des den erze ftiftifchen Gemeinden ermachfenden Schadens und ber Beeinträchtigung ber Rahrung, die fruhere Berordnung über Aufnahme Fremder dabin abgeändert fei, daß zwar das nach Unterschied ber Gemeinden festgeftellte Bürgergeld alfo verbleiben foll (ohne Erhöhung und Erniedrigung), dabei aber Jeder, der in eine Gemeinde, wo er nicht geburtig, aufgenommen ju werden verlangt, anftatt des zeitherigen Einbringens von 200 Alor. trierifch, für's fünftige mit einem Einbringen von 300 Alor. trierifc ober 200 Flor. rheinifc baar ober in Butern verfehen fein, hiebei aber das Handwert nur um 50 Flor. rheinisch in Anschlag fommen folle.

So ift der Ansatz des nachzuweisenden Bermögens, und zwar für die Aufnahme in jede Gemeinde des Erzstifts ohne Unterschied, stehen geblieden dis zur Austösung des Churstaates. Ja, die Obliegenheit, die Bürgerrechtsgebühren zu entrichten, wenn Jemand in eine Gemeinde aufgenommen werden wollte, dauerte bei uns auch noch unter französtischer Herrschaft fort.

Bu Trier wurde es aber mit dem Bürgergelde fo gehalten, daß ber Aufzunehmende, nebst Borweisung von 300 Gulden Bermögen, fünfzig Thir. für die Erlangung des Bürgerrechts an die Stadtrente bezahlen, außerdem als Brandeimergeld 4 Gulden entrichten mußte. Trat derselbe aber in eine Junst, so hatte er statt der Bürgerrechtsgebühren Junstgelder zu entrichten. Ein Fremder, der eine Bürgeres-

tochter heirathete, hatte bloß 25 Thir. Bürgergeld zu entrichten. Anch bie Angestellten und Beamten, wenn sie sich verehelichten, mußten Brandeimergeld zahlen, wogegen sie aber kein Bürgergeld zu entrichten hatten, falls sie nicht sonst noch nebenbei ein Gewerb oder einen Industriezweig betrieben. In den Landstädten und Landgemeinden stand das Bürgergeld natürlich niedriger. So finden wir in einer Berordnung des Clemens Wenceslaus (vom 27. April 1769) für das Amt Montabaur folgende Bestimmungen. Die Aufnahme eines Baares Ausländer, die keine geschworene trierische Unterthanen sind, darf nur stattsfinden, wenn sie das sestgesete Bermögen (von 300 Flor.) besigen; und ein solches Paar muß für die Aufnahme in die Semeinde, ohne ben ledernen Eimer, 24 Rthlr. erlegen. Die Hälfte dieser Aussame Gebühr (12 Rthlr. ohne ledernen Eimer) muß auch von den aus einer in die andre Gemeinde verziehenden churtrierischen Unterthanen entrichtet werden.

3ch fagte oben, daß die Entrichtung des Burgergeldes noch in bie Beit der frangöfischen Berrichaft fortgedauert babe. Ein Brafeftur-Befchluß vom 29. Brair. IX (18. Juni 1801) erflärt, daß die Bürgerrechtsgebuhren nicht ju den (aufgehobenen) Feudallaften gehörten, das Diefelben auch nicht dem (republifanischen) Grundfage miderftritten, vielmehr eine gerechte und billige Leiftung gegen den Mitgenuß der Bemeindeguter feien, und befretirt auf diefe Grunde bin : "Alle alten Befete, Bewohnheiten und Bebräuche, welche auf das Burgerrecht und andre nicht lehnsherrliche Rechte, fo in ben Ländern bes Saardepartements bei bem Eintritt der frangöfischen Urmeen (1794) bestanden, Bezug haben, follen und muffen fortan bestehen und gesehliche Rraft behalten, bis eine neue Gefesverfügung barüber anders verordnet hat" 1). In einer fogleich banach erfolgten Erläuterung jenes Befchluffes wird die Berbindlichkeit beschränkt auf bas Gemeinderecht im engern Sinne, babin nämlich, daß fie nur bestehe fur die Gemeinden und die Perfonen, wo das Burgerrecht reelle Gemeinde-Rusbars feiten mit fich fuhre und Der, welcher fich niederlaffen wolle, auf ben gemeinschaftlichen Genuß berfelben Unfpruch ju machen gefonnen fei 2).

Bur Aufrechthaltung der gesehlichen Bestimmungen über die Aufnahme neuer Bürger waren zum Theil auch die Geistlichen angewiesen, indem es in einer Berordnung vom 12. Mai 1769 ben Geistlichen untersagt wird, weder zwei fremde Versonen, noch auch eine einheimische

1) Trierifc. Anfündiger, Jahr IX. Rr. 57 u. 58.

*) Dafelbft Rr. 63.

mit einer fremden Person zu copuliren oder zu dimittiren, wenn diefelben nicht von der Ortsobrigkeit den Nachweis bringen, "daß hierunter wegen fremder Leibeigenschaft keine Behindrung fürwalte, sie auch im Uebrigen das Bürgergeld entrichtet und sowohl das einzubringende Vermögen als das sonst Verordnungsmäßige wirklich erfüllt haben."

Clemens Wenceslaus, gar fehr bedacht, auch bas materielle 280hl feiner Unterthanen ju fördern, hat eine Reihe von Fragepunkten über Berbefferung der Landwirthschaft aufstellen und aller Orten in dem Erzftifte ben älteften Männern jur Beantwortung mit Borfchlägen vorlegen laffen. Bei biefer Gelegenheit ftellte fich beraus, daß im Berlaufe von taum fünfzig Jahren bie Bevölkerung fehr zugenommen, an einigen Orten bas Doppelte überftiegen habe; bag aber auch viele Gemeinden mit nahrungslofen Familien überladen worden, in Folge unbeschränkten und leichtfertigen Heirathens. Insbesondere flagten über folchen Andrang unbemittelter Familien jene Gemeinden, die bas meifte Gemeindevermögen befaßen. Der Churfurft fah fich daher veranlaßt, die Bedingungen für Aufnahme neuer Burger in Gemeinden Dahin ju verschärfen, daß auch Berehelichung junger Bersonen nicht gestattet werden folle, wenn nicht das bisher zur Aufnahme in eine Gemeinde erforderte Bermögen nachgewiesen werde. Benngleich die betreffende Berordnung (vom 9. Febr. 1779) durch eine nachfolgende Deflaration etwas gemildert worden, fo ift diefelbe dennoch in ihrer gangen Faffung, besonders in ihrer Motivirung, fo intereffant für Bergleichung und Beurtheilung unfrer fetigen gefellschaftlichen Buftande, baß biefelbe hier wortlich aufgenommen ju werben verdient. Sie lautet:

"Bou Gottes Guaden Bir Clemens Benceslaus, Erzbischof zu Trier, des heil. römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erztanzler und Kurfürst u. f. w. u. f. w.

"Fügen unferen geißs und weltlichen Stellen, Stadt:Magistraten, und Beamten, Seelforgeren, Gemeinden, Burgermeisteren, Gerichten, Benderen, heimburgeren, und Borsteheren hierdurch in Gnaden zuwiffen:

"Bir haben aus benen von ben ältesten Einwohneren einer jeben Gemeinde auf die ihnen des Ends vorgehaltene die Beförderung des allgemeinen Landwirthschaftlichen-Bestens bezielenden Frag = Punkten abgegebenen Ausfagen sowohl, als auch denen vielfältigen hiernächst von Städten, und Gemeinden eingekommenen beschwerfamen Borstellungen wahrgenommen, daß die Einwohner, oder Mitburger in einem Beitraum von kaum fünfzig Jahren an der Jahle fehr start angewachsen, daß dieselbe sogar in verschiedenen Orten über eine ganze hällte sich vermehret, daß aber auch eben badurch, die Gemeinden, und Burgerschaften mit allzu vielen Rahrungslofen Familien übersett worden, und daß bieses durchgehends in jenen Ortschaften am

allermehreften überhand genommen habe, welche an gemeinen Ländereyen, Berd-Diftricten, hecten, und Baldungen bie vermögenften find.

"So fehr als Bir bemnach auch die Bevölferung in uuferen Rur-Lauben ju begunstigen geneigt find, in fofern bavon bie Berbefferung des Landbaues, und bes Rahrungs=Standes unferer getreuen Unterthanen fich vernünftig hoffen, und erwarten laßt, fo fehr find Bir dagegen auch aus der leidigen Erfahrung überzeugt, das die: felbe nicht allemal diefe gute Birfung erzeuge, daß vielmehr durch eine ganze undefchränkte Aufnahme eines jeden sowohl Fremden, als Eingebohrnen in Die Jahl der Burgerschaften bem Staate eine Menge müßiger Bettler angezogen werbe, und dag. wenn nicht biefem gleichfam ins unendliche fortichreitenden Uebel noch ben Beiten burch eine heilfame Landesväterliche Borfchrift gesteuret wird, gange Gemeinden daben end= lich ju Grunde geben wurden, indem fich ein jeder auf bie gemeine Gefälle, und Einfünften verehliget, fich, und bie Seinige bavon lediglich unterhalten will, jomit hiedurch auch von benen, die gar feine eigene Guther haben, die Bepd=Diftridten mit übermäßigem Bieh übertrieben, Geden, und Balbungen nicht mehr gefcont werden fönnen, sondern theils durch diefen übermäßigen Biehtrieb, theils auch durch ben immerwährenden holgraub ansgerotet, und zulezt zum unwiederbringlichen Schaben ber nachfommenschaft in blofe Sayden, und Anger verwandelt werden muffen.

"Um alfo bie verderblichen Folgen einer fo ungemein fcablichen Bermehrung nicht noch weiter einreiffen zu laffen, verorbnen Bir hierburch gnabigit, und wollen, daß von nun an, und in Bufunft in Unferem hohen Ergftifte, fein Eingebohrner gut Burgerschaft, oder Mitgemeinde-Genoffenen auf= und angenommen werde, es hatten bann, fo viel die beide hauptftadte Trier, und Robleng betrift. Burgermeifter, und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten, und Stadträthe auf den ordentlichen Convontions= Eagen ohne fernere Roften, und auf dem Bande die Beamten fur fich allein nach Bernehmung ber Orte= Gerichten, und Borfteheren fich genugfam erfundiget, ob ber aufgenommen zu werben verlangende entweder ein genugfames Bermögen befige. ober irgend ein gemiffes handwert erlernet, ober fonst auf eine andere Art fich, und Die feinigen hinlänglich zu ernähren in Stand gefetet, annebenft auch ein guter Chrift, und wohlgezogener arbeitfamer Denfc feye, von dem man vernänftig boffen. und erwarten könne, daß man in feiner Berfon einen nühlichen Burger, und guten fleißigen haus-Bater anpflanzen werde, wie wir denn alle Nachtsschwärmer. Bänfer, faule Tagdiebe, und liederliche Rerl, welche nur ihres gleichens nichtswürdiges Bettel-Befindel anziehen werben, davon in fo lang, als an ihnen teine bauerhafte Befferung ihrer Gitten verfpuret worden feyn wird ein fur allemal ausgeschloffen, teinen Fremden, ober nicht Eingebohrnen aber aufgenommen wiffen wollen, es ware bann vorher über deffen Bertunft, Bermögens=Umftande, und Rahrungs=Stand von den erwähnten Stadt=Magistraten, und Beamten nach eingezogener gründlichen Erfündigung an Unfere nachgeordnete Regierung der pflichtmäßige Bericht erstattet, fort von daber Die Entschlieffung eingenommen worben.

"Burden fich hingegen, die Ortoburgermeister, heimburger, Jender, Gerichte, oder Borsteher ihre vorgeseten Beamte mit unwahren Berichten zu hintergeben, oder wohl gar einen Menschen, er seine dann ein Eingebohrnes Burgerstind, oder Fremder zum Mitgemeindsmann aus angemaßter eigener Macht anzunehmen fich

unterfangen, fo find diefelben mit einer Straf von zehn Goldgulden aus ihren eigenen Mittelen ohunachläßig zu belegen, und die auf folche Art wirklich eingeschriebene des Mitburger=Rechts gleichwohl für verlustigte zu erklären, fo viel aber Unfere beide Haupt= und Reben-Städte betrift, fo sehen Bir in die Sorgfalt der Magistraten, und Beamten ein vorzügliches Bertrauen, Sie werden bei der Annahme neuer Burger die hier obige Borschrift zum allgemeinen Besten pünktlich zu beobachten von selbst bedacht seyn, fort durch einige Ueberschreitung sich nicht verantwortlich machen wollen.

"Sind nun die Bermögens, und perfönliche Umstände des sich Anmeldenden fo beschaffen, daß ihm das verlangte Burger-Recht zu gestatten keine Bedenklichkeit vorwaltet, und der dazu auf die vorerwähnte Art wirklich aufgenommen worden, auch die des Endes erforderliche Abgaben an bestimmten Burgergeldern, und sonsten, auch die erstattet hat, so ist ihm darüber von den Magistraten, und Beamten gegen Zahlung einer leidentlichen Gebühr von 12 Albus ein schriftliches mit dem gewöhnlichen Raths- oder Amtssfiegel bedructtes Zeugnis zu zustellen, ohne wessen Borzeigung, kein junges Baar priesterlich eingesegnet, oder zu dem Ende in den Pfarz-Rirchen öffentlich ausgeruffen, oder auch über diese Proclamation von Unsferen geschlichen Bilariaten einige Dispensationen ertheilet werden sollen, weil wir das Berehligen nur wirklich eingebürgerten jungen Leuten gestatten können; und weil andrer Maaßen der Zwed Uusser

"Und womit dann nun diefe Unfere gnädigste Berordnung um fo viel genauer beobachtet werde, befehlen Bir Unferer nachgeordneten Landes-Regierung, diefelbe allenthalben behörend verfünden zu laffen, und wollen ander, daß sie von erwehnten Unferen geistlichen Bikariaten denen ihnen untergebenen Pastoren mit der. gemeffensten Berwarnung, sich darnach ben Bermeidung ihrer schweresten Berantwortung gehor= samst zu achten angeschloffen, denen zu anderen benachbarten Didcesen gehörigen aber durch die Beamten in verschloffenen Schreiben zugefertiget werden solle. Urfund Unferer eigenen handunterschrift, und bengebruckten geheimen Kanzlen=Instegels, so gegeben Ehrenbreitstein den 9ten Februar 1779."

So die churfürstliche Berordnung. Indeffen scheint man in wenigen Jahren die Erfahrung gemacht zu haben, daß es für das materielle Wohl nicht eben nöthig und für die Sittlichkeit äußerst bedenklich sei, die Erlaubniß zum Heirathen von dem Bestige eines bestimmten Bermögens abhängig zu machen. Es gibt ja manche Personen, die kein Vermögen bestigen, dennoch aber sich ehrlich ernähren und ihren Mitbürgern nicht zur Last fallen. Daß es aber für die Sittlichkeit nachtheilig ist, den Personen, die nicht ein bestimmtes Vermögen bestigen, das Heirathen zu untersagen, davon könnten uns die Justände in Bayern überzeugen, wenn dies nicht schnten uns die Justände in Bayern überzeugen, wenn dies nicht schnten uns die Justände is Verseugen, wenn dies nicht schnten uns die Justände is Bayern überzeugen, wenn dies nicht schnten uns die Justände is Verseugen, wenn dies nicht schnten uns die Bustischer eine Declaration jener Verordnung, worin der bie Verheirathung betreffende Punkt dahin abgeändert war: "Das hinkünstig allen eingeborenen Unterthanen, ohne Rückstäucht auf ihr

Bermögen, das heirathen in demjenigen Ort, wo fie anfaffig ober geboren find, in dem Falle ohne weitere Behinderung gestattet fein folle, wenn fie nur gute Chriften und wohlgezogene arbeitfame Leute von gutem Leymuth (Leimund) feyen, als wornder, fo viel die beyde hauptftadte Trier und Roblen; betrifft, Burgermeifter und Rath, in Rebenftädten aber bie Beamten und Stadträthe auf dem Lande die Beamten für fich allein, nach vernommenen des Drts Gerichten und Borftehern, fich genugfam zu erfundigen und nach Befund . . . ein fcbriftliches mit . . . Siegel bedructes Beugnif juguftellen haben, ohne weffen Borzeigung tein junges Chepaar priefterlich eingesegnet ober ju bem Ende öffentlich ausgerufen oder auch uber bieje Broclamation von unfern geiftlichen Bicariaten - Dispensation ertheilt werden folle. So viel nun Auswärtige, das ift, Diejenige unfere Unterthauen, fo von einem Ort in bas andere fich ju verebelichen gedenken, betrifft, follen diefe, als lange fie in die Gemeinde ihres Ueberzugs nicht als Burger ober Beifagen aufgenommen find, jum Seirathen nicht, wohl aber ansonften, jugelaffen werden, wegen des herren-lofen Bettel-Befindels, Rachtsichwermeren, Banferen, Tagbieben und fonftigen liederlichen Burfchen, auch Fremden" (d. i. nicht-trierifchen Unterthanen) "laffen Bir es lediglich bei . . unferer Borfcbrift vom 9. Hornung 1779."

So war in unferm Lande die Niederlaffung neuer Burger in Stadt- und Landgemeinden und die damit in Bufammenhang ftebende Berehelichung geordnet. Außerdem ift aus den Statuten der Zunfte befannt, daß ein Sandwertogefell nicht heirathen durfte, bevor er Deifter geworden und fo durch Aufnahme in eine Bunft in Stand gefest mar, ein Sauswefen ju begründen und eine Familie ernahren ju tonnen. Im Sinblid auf die Erfahrungen, welche die Regierungen in ben verfciedenen beutschen Staaten feit dem Beginne biefes Jahrhunderts bis auf bieje Stunde in ihren Berfuchen, bas Riederlaffungemejen ju reguliren, gemacht haben, muß man unfern Churfurften jugestehen, bas fie hierin die goldene Mittelstraße eingeschlagen hatten, und so die Rachtheile der Extreme ju beiden Seiten vermieden haben. E. Schubler, Rechtsconfulent, hat ein in Stuttgart 1855 erschienenes Schriftchen herausgegeben, unter dem Titel: "Die Gefese der Riederlaffung und Berehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten nebft Rritif und Borfchlägen." - In diefem intereffanten Schriftchen find bie Riederlaffungebeftimmungen in ben verschiedenen Staaten in drei Gruppen zusammengestellt, je nach den ihnen zu Grunde liegenden Principien ober Anfichten 1). Die einen gingen von ber

") Ran fehe Menzel, Literaturblatt 1855. Ro. 101. Digitized by Google

Anficht aus, bei vollfommener Freiheit und Aufhebung aller Sinderniffe fur die Einzelnen jur Riederlaffung und Berehelichung nach Belieben werbe fich bas Bohl ber Einzelnen und des Gangen von felbft am Beften ausgleichen. Diefer Anficht folgte am langften bie preußische Regierung von dem Jahre 1808 an mit ihren Gefegen, welche fogar den Armen und den aus Strafanstalten Entlaffenen die Berheirathung und Riederlaffung auf eine fonft gang ungewöhnliche und dem Gemeindeverband bedenfliche Beife erleichterten, bis zum Jahre 1842, 1845 und 1849, wo mehre Beschränfungen eingeführt wurden. Bei folcher Behandlung biefer wichtigen Angelegenheit mag wohl die Bopulation fteigen, von der aber dann auch gilt, was die h. Schrift fagt - multiplicasti gentem, sed non lastitiam (bie Bevölferung haft bu vermehrt, aber nicht die Freude). Alle deutsche Staaten, die diefen Beg eingeschlagen hatten, fahen fich burch die verderblichen Fruchte Diefer ichrantenlofen Freizugigfelt geno. thigt, bedeutende Beschränfungen einzuführen. Eine andre Behandlungeweife hatten Burtemberg, Baben und heffen Darmftabt einges fchlagen, indem fte durch ausführliche Rormen für Gemeinden und Staatsbehörden bureaufratisch-gouvernemental bas Riederlaffungswefen zu reguliren fuchten. "Eine britte Richtung verfolgten bie Staaten, welche bie Ordnung Diefer Berhältniffe weder ber perfönlichen Freiheit ber Einzelnen, noch den allgemeinen Gefeten der Staatsbehörden, fonbern vorzugemeife ber Autonomie ber Gemeinden, dem Ermeffen ber Lotalbehörden anvertrauten. Diefe Richtung verfolgten am confequenteften Deftreich, Sachfen, Bayern feit 1828-1834 nach mißlungenen Berluchen auf anderm Bege."

Die beiden Ertreme in Behandlung diefer Angelegenheit, nämlich undeschränkte Freiheit der Einzelnen und Gehenlaffen der Regierung oder vielmehr Röthigung der Gemeinden, jeden Menschen ohne Unterschied in ihren Berband aufzunehmen, wie auch andrerseits die bureautratische Maßregelung der Sache haben ihre verderblichen Folgen. Der Verfaffer der genannten Schrift entscheidet sich daher für die dritte Behandlungsweise, jene nämlich, der auch unstre in dem ehemaligen Churfürstenthum Trier bestehenden Bestimmungen angehören. Dass aber die nachherige unbedingte Freizügigkeit auch in unserm Lande schlimme Früchte getragen habe, fann von Riemanden in Abrede gestellt werden. Die Uebersehung aller Handwerfe und Gewerbszweige in den Städten, die Uebervölkerung und das so bedentliche Ueberhandnehmen des Proletariats sind größtentheils jener schrantenlosen Freizügigkeit zuzuschreiden. Mit einer Ueberfülle von Handwerfern in den Städten steht Abnahme der Gute der Baaren durch das Sinken der Breise greife in nothwendigem Jusammenhang und kann die Versuchung zur Pfuscherei und Unredlichkeit nicht ausbleiben. Uebervölkerung und Roth üben außerdem auch einen nachtheiligen Einfluß auf die politische Stämmung der Städte aus, indem in der Regel die neuen Bürger, besonders wenn ste nicht viel zu verlieren haben, unzuverlässig, ja bei politischen Latastrophen sehr gefährlich zu sein pflegen. Auch der sittliche Charaster der Gemeinden kann bei Aufnahme von allerlei heterogenen Elementen nur Schaden leiden. Das diesen Uebeln in Preußen 1853 noch nur scheindar ein Damm entgegengesett war, das ergibt sich aus einem lehrreichen Artikel eines Rheinländers in der R. Breuß. Zeitung, den wir hier zum Schlusse lossen lassen leifen :

"Ohne früherhin verfassungemäßig mit einem StaatesBurgerthum versehen gewesen zu fein, galt von 1808 an practisch bas Recht bes Staatsburgerthums namentlich bei ber Riederlaffung, obgleich ibm die Form, welche jest durch die Berfaffung garantirt ift, noch fehlte. Bei fämmtlichen Bermaltunge-Behörden fand Das'Recht ber freien Rieberlaffung treue Freunde und Gönner. Der forgfam gehegte und gepflegte Grundfag: - "Ein paar gefunde Urme find ftets das befte Capital," fand allenthalben unmittelbare Geltung, und ihm verdanten wir wefentlich die fo überraschend große Bermehrung ber Ropfjahl unferes 3war fträubte fich Anfangs ein großer Theil der Gemeinden, Staates. fruhern Traditionen folgend, biefem Grundfas überall Folge ju geben, allein vergebens. Mochten auch Landräthe, Burgermeifter, Gemeindes verordnete 2c. vorbringen, mas fie wollten, es mar vergebens; bie Regierungen blieben bei ihrer Anficht, und von einer Beschränfung ber Riederlaffung mar feine Rede.

"In den dreißiger Jahren fanden zwar auf Grund einiger eigenthumlicher Erscheinungen hier und da unerhebliche Beschränkungen statt, sie hatten jedoch einen ziemlich precairen Erfolg. Erst in den vierziger Jahren, und zwar in der letten Hälfte benannten Decennium's, traten die Consequenzen der freien Riederlaffung mit so überraschender Larheit und so helleuchtend hervor, das man sich doch gemüßigt fand, benselben eine nähere Ausmerksamkeit zu schenken. Endlich haben nun gedachte Consequenzen im jetigen Augenblicke, in geometrischer Progrefston fortschreitend, eine solche Consustenz gewonnen, das ihr Wirken mehr als gefährlich zu werden broht.

"Was können uns alle Formen, ja alle Corporationen und Statute, durch welche man gedachtem Uebel entgegentreten will, dauernd helfen, wenn es Jedem nach wie vor unbenommen bleibt, das Riederlaffungs-Recht mit allen aus denfelben entspringenden Rechten überall zu erlangen, wo er irgend Lust hat? Wie will man auf diefe

zu Recht ftebende flottante Bevölterung feste Principien gründen ? Rur bie anfästige Familie bilbet ja gerade ben Grundftod alles und jedes Gemeindelebens; fie ift in Freuden. und Leid fest mit ber Gemeinde verwachsen und muß gute und fchlechte Beiten, welche über biefelbe bineinbrechen, tragen helfen. Bie will man nun diefelbe fraftigen, wenn fie rechtlich eine nach Gutbunten aufzulöfende, mit allen möge lichen fremden Elementen jederzeit zu versegende, gabrende Daffe bleibt?

"Sier helfen Corporationen an und für fich noch nichts, wenn nicht zuerft bas Riederlaffungsrecht, welches mit bem Burgerrecht ben Grundpfeiler jeder Corporation refp. Gemeindeordnung bildet, feft und dauernd geregelt wird.

"Um nun bier eine feste und bauernde Grundlage zu gewinnen, muß daber die Berleihung des Riederlaffungs.Rechtes hauptfächlich von dem Gemeinderath refp., dem Gemeindevorfteher abhängen, und zwar ebenso auf dem platten Lande wie in den Städten, und es gilt besagte Berleihung für alle Fremden, mögen es nun Ausländer oder Einfaffen benachbarter Gemeinden fein.

"Es wird zwar bei Berweigerung der Riederlaffung ein Recurs an den Lanbrath, Bolizei-Director refp. Regierung zuläffig fein, jedoch mußten berartige Bulaffungen möglicherweife beschränkt und beren Bewilligung Seitens ber hochtehenden Beborben ju den feltenften Ausnahmefällen gehören.

"Der Grund hierzu liegt hauptfächlich in den praktischen Bers. haltniffen. Bie viele anruchige Perfonen gibt es 3. B. in den Ge= meinden, deren Leben und Treiben in jeder Art verbächtig ift, denen man jeboch etwas Bojes im juriftischen Sinne nicht beweifen fann, obgleich Jedermann überzeugt ift, daß fie dem gemeinen Bohl nicht zuträglich find. Berlangt nun irgend ein Solcher die Riederlaffung, fo wird ber Burgermeifter, falls er fie abschlagt, von der obern Behörde mit dem Baffus "R. R. fteht nicht im besten Rufe" nicht gehört werden, und blefelbe wird, wie fie vorschriftsmäßig auch nicht anders fann, dem R. R., falls er nicht bestraft worden ift, die Riederlaffung unverweigerlich ertheilen.

"Saufig tritt auch der Fall ein, daß die Gemeindeverordneten refp. ber Burgermeifter bem Einwanderer vorhalten einestheils, es fei für ein handwert teine Aussicht auf Erwerb, anderntheils er beste nicht den nöthigen Unterhalt. Bei Reclamationen erwidert die Regierung dann in der Regel, besagte Borforge fei Sache des Individuums und nicht ber Gemeindevertreter. Allein, mochte man bier fragen, wer muß denn auftommen, wenn besagter Einwanderer in Roth gerath? Stets lautet bann die einfache Antwort : bie Gemeinde. Bahrend fo 3. Mary, Gefdicte von Trier, I. Banb.

bie Gemeinden gesehlich angehalten werden, alle und jede Eingezogenen nach Kräften zu unterhalten, werden sie auffallender Weise firts daran gehindert, sich gegen derlei Anzug respective deffen nachtheilige Folgen gehörig und umfassend zu vertheidigen. Außer dieser geschlichen Riederlaffung gibt es aber auch noch eine, welche, stillschweigend durch Berjährung erworben, eine reichliche Anzugsquelle für Proletarier jeder Sorte, namentlich in den großen Städten darbietet.

"Bei diefer Berechnung liegen bann in den Städten die Bolizeiregister zu Grunde; man rechnet bann mit Abzug der Abwefenheit diefer weder mit vielem Gepäck noch Handwerfsgerächschaften behafteten, allenthalben Arbeit suchenden Bevölkerung drei Jahre zusammen, welche sie in der Regel in einer großen Stadt, theils arbeitend, theis herumftreichend zugebracht haben, und siehe da, ein vollständiges actives Burgerrecht ift actenmäßig constatirt.

"Darf man fich nun wundern, daß die Urmen-Budjets ber größeren Städte und auch des platten Landes fo unverhaltnismäßig zunehmen. wenn auf den Grund ber vorhandenen gefeslichen Bestimmung fo viele in Hinficht auf Erwerb zweifelhafte Eriftenzen Jahr aus Jahr ein fich als vollberechtigte Burger einfinden? Ein Beweis, daß gerade bas Riederlaffungerecht der wundefte Fled unferer Buftande ift und einer entschiedenen Abhilfe bedarf, findet fich fogar in den focialiftischen Befanntlich wollen die rotheften Rothen aus dem weftlichen Schriften. Continent eine tabula rasa machen, und bemnach fuhren fie ftets an, bag nach erfolgter tabula rasa dem Staate immerhin bas Demobilis rungsrecht zuftehen mußte. Diefes Recht foll nämlich bem Staate Die Befugniß zugestehen, den überfluffigen Theil irgend einer Bevölferung, welcher fich erwiefenermaßen in einer Gemeinde felbftftandig nicht ernähren tann, nach einem andern Orte hinzubringen, wo mehr Ausficht auf felbftftandige Ernährung ift. Benn nun die Socialiften felbft bei ber tabula rasa noch folche Brincipien für nothig halten, wie viel mehr muß es bann bem modernen Staate baran liegen, boch endlich bas Rieberlaffungsrecht und die daraus entspringenden Folgerungen mehr in bie Sande ber Gemeindeburger ju legen und ihnen, fo wie ibren Bertretern, die boch aus ihrer Tafche und mit ihren fauern Ersparniffen bie Gemeindebedurfniffe beden, auch das Recht ju ertheilen, bei bem Sichten ber fremden Einwanderer felbftftanbig ju verfahren" 1).

¹⁾ Aus der R. Breuß. Beitung in der Saars und Mofelzeit. 1858. Rr. 78 abgedrudt.

LXIL Rapitel.

Der Sauernstand. Verschwinden der Leibeigenschaft im Churfürstenthum Erier und im Sürstenthum Prüm ju Ende des dreizehnten und während des vierzehnten Jahrhunderts. Die Schafft-, Vogtei- oder Stockgutabestiger. Freischafft- oder Binsleute.

Die Leibeigenschaft ber Bauern, wie fie in der frankischen Beriode unfrer Geschichte bestanden hat, dauerte fort in die folgende beutsche hinein, obgleich gegen fruhere Zeiten vielfältig gemildert. Richt allein ift im Berlaufe ber Beit, besonders unter dem fittigenden Einfluffe ber Rirche und unter dem Borgange geiftlicher Serrschaften, die Behandlung ber leibeigenen Bauern eine humanere und chriftlichere geworden, fonbern es find auch immer mehr gamilien, aus ber Leibeigenschaft ents laffen, in den Stand der Freien aufgeftiegen. Die die Rirche die leibeigenen Bauern gegen Sarte ihrer Bundherren in Schutz genommen hat, feben wir unter andern in der Provincialspnode zu Trier vom Jahre 1227, wo den Adeligen und andern Berrfchaften unter Androhung fcmerer Strafen und bes gottlichen Gerichtes befohlen wird, ihre leibe eigenen Bauern die Sonn- und Festtage feiern ju laffen und fie mit allen Felbarbeiten und andern Frohndiensten ju verschonen 1). Daber fchreibt mit Recht Raumer in feiner trefflichen Geschichte der Sobenstaufen: "Es erflärten fich die ehrmurdigften Geiftlichen und bie größten Bapfte fo bestimmt gegen Leibeigenschaft und Drud ber Bauern, und gingen mit löblichem Beispiele ber Linderung und Freilaffung fo oft voran, bağ man ber Rirche nochmals bas vortheilhaftefte Zeugniß geben mug"2). Unfer Eraftift jablte aber ber geiftlichen Grundherren viele, und mußte daher die von ihnen ausgehende und von der Rirche gebotene Milderung ber Leibeigenschaft und die fortdauernde Freilaffung von Leibeigenen die Lage Diefer in fortichreitendem Daße erleichtern und ihre Schaaren immer mehr lichten. Meistens aber geschah diese Freis laffung von leibeigenen Bauern fo, daß fie auf dem bisherigen Gute verblieben und fortan nur mehr einen Grundzins an ihre herrschaft zu entrichten hatten (Binsleute oder Erbpächter). Reben der Freilaffung wurde ebenfalls Losfaufung von allen Abhängigfeiteverhältniffen ublich, bie ben Grundherren felbft willtommen fein mußte, wenn die Bevölferung auf einem herrichaftlichen Gute fo anmuche, daß bas Gut ju ihrer

¹⁾ Blattau, statuta et ordinationes etc. vol. I. p. 36.

²⁾ Befchichte ber Sohenstaufen, 5 Bb. 6. 30. Reutl. Ausg.

Ernährung nicht ausreichte. Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wirkten ferner die Areuzzüge mit zur Lösung der Leibeigenschaft, indem nämlich geldbedurftige Herren entweder zur Bestreitung ihrer eigenen Bilgersahrt den Loskauf wünschten, oder indem sie, zu Hause bleidend, die Pilgerung ihrer Leute durch Freilassung beförderten. Andre Leibeigene, welche die Wallfahrt ohne vorhergegangene Lösung ihres Abhängigkeitsverhältnisses angetreten hatten, waren nach der Rückkehr nicht so willig, in dasselbe zurückzutreten ').

Maffenhaft und andauernd wurde aber die Befreiung aus der Borigkeit oder Leibeigenschaft durch bas Aufbluben der Städte und die Freiung ganzer Ortschaften, in unferm Erzstifte und in der Umgebung feit bem breizehnten und im Berlaufe des vierzehnten Jahrhunderts. So wie nämlich Drtschaften etwas voltreich geworden waren, entweder unter bem Schute einer naben Burg, burch ben Sit eines Grafen ober eines andern herrn, burch eine Ballfahrtofirche ober ben Betrieb von Gewerben, wurden fie von ihren herrschaften gefreit, in den Städterang erhoben, wodurch alle Bewohner derfelben als Freie erflatt Auf Dieje Beije murde Echternach gefreit im Jahre 1236, waren. Grevenmachern 1252, Chiny 1301, Bianden 1308 und Fels 1331. Der Erzbischof Balduin, ber, wie tein andrer, das Trierische Erzftift bereichert, zahlreiche Ortschaften demselben gewonnen, hat viele in den Städterang erhoben und baburch bie Bewohner gefreiet. So Bittlich, Mayen, Eich (jest Raiferseich) und Baldenftein. Groß war ichon . unter Balduin die Anzahl folcher in den Städterang erhobenen und gefreieten Drtichaften unfers Erzstiftes, wie aus ber betreffenden Urfunde Raifer Carl IV vom Jahre 1346 zu ersehen ift 2); die Anzahl hat weiter zugenommen, wie das von demfelben Raifer unferm Erzbischofe Cuno 1376 ausgestellte Privilegium ausweift, in welchem die der fürftlichen Soheit des Erzbischofs untergebenen und gefreieten Städte, Fleden und Ortschaften aufgeführt merden.

Diefelben find aber: Trier, Saarburg, Montclär, Saarstein, Merzig, Freudenburg, Grimburg, Welschöllig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, (Groß-)Littgen, Ehrang, Pfalzel, Wittlich, Neuerburg, Esch (bei Wittlich), Ensch, Bernkastel, Balbenau, Baldeneck, Zell, Marienberg, Arras, Beilstein, Briedel, Cochem, Clotten, (Kaisers-)Esch, Treis, Balbeneltz, Carden, Alken und Thuron, Covern, Mayen, Münstermaiseld, Kärlich, Coblenz, Capellen mit Stolzenstels, Ebrenbreitstein, Niederlahnstein, Sternberg, Welmich, Schloß und Thal Baldenstein,

2) Dafelbst S. 29.

⁹) Honth. II. p. 164.

532



Limburg, Montabaur, Hartenfels, Molsberg, Riederbrechen, Cunens Engers, Balendar, Argenfels, Hönningen, Leudesdorf, St. Wendel und Castel, Schmidtburg, Daun, Ulmen und Hillesheim ¹).

In den so gefreieten Ortschaften war es fortan Geset, daß Riemand als Bürger in dieselben aufgenommen wurde, der nicht aus der Leideigenschaft entlassen war und sich hierüber ausweisen konnte. Wie häusig vor der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Befreiungen und Losstaufungen aus der Leideigenschaft auf dem Lande gewesen sein müsse, das ist unter Anderen zu entnehmen aus vielen Familiennamen in der Stadt Trier in dem genannten Jahrhunderte, die von der Ueberstedelung aus Dörfern in die Stadt hergenommen sind. Eine Menge ber handwerker und Gewerdsleute zu Trier begegnen uns hier unter den Ramen: Thies von Riwenich, Hans von Hontheim, sind benannt von Ordorf, Eisenach, Lösenich, Gilzem, Merl, Bolenbach, Schweich, überhaupt aus den verschiedensten Ortschaften des Erzstifts ²).

Unfere Erzbischöfe waren, wie wir früher gesehen haben, aus Grundherren allmälig durch königliche und kaiserliche Privilegien Landesfürsten geworden. In demfelben Maße aber, wie sich die landesfürstliche Hoheit derfelben ausbildete, mußte das privatrechtliche Verhältniß zwischen Hörigen und Grundherrn aufgehen in das staatsrechtliche Verhältnis von Unterthanen und Landesherrn. An die Stelle der Feudallasten traten regelmäßige Steuern oder Simpel; und nachdem auch die Lehnmiliz eingegangen war, hoben unstre Erzbischöfe sich Kriegsmannschaft aus dem Landvolke aus, wie aus der Städten und Fleden, denen jest daher die Landgemeinden, wie in Lasten, also auch in persönlicher Freiheit gleichgestellt erscheinen.

Bir können daher als Regel annehmen, daß überall da, wo unfre Erzbischöfe die landesfürstliche Hoheit befaßen, die Leibeigenschaft während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts fast ganz verschwunden war³). Wie in dem Churfürstenthum Trier, also auch ver-

') Honth. IL p. 265 et 266.

2) Siehe Marr, Caspar Dlevian u. f. m. S. 100 u. 101; baf. S. 112 u. 113.

⁹) Auf das gänzliche Berschwundensein ber Leibeigenschaft in unserm Chur= fürstenthum zu Ende bes sechozehnten Jahrhunderts deutet eine churfürstliche Ber= ordnung vom 23. April 1386, worin Aufnahme von Leibeigenen, von wem immet fie abhängig sein mögen, in dem landesherrlichen Gebiete untersagt wird. "Die sämmtlichen erzstiftischen Amtleute, heißt es darin, Kellner und Burggrafen, so wie beren Amtsnachsolger werden angewiesen, ftrenge darauf zu wachen, daß ferner keine leibeigene Leute, von wem sie auch abhängig sein mögen, im landesherrlichen Gebiete aufgenommen werden, oder daß einem oder mehren derselben, — obschon sie erzstiftische Unterthanen heirathen, oder auch im Erzstifte begütert find -- gestattet werde, im hielt es sich hiermit in dem Fürstenthum Prüm, in welchem bereits vor ber Bereinigung mit dem Erzstifte Trier die Leibeigenschaft aufgehört hat. Denn das Oberamt zu Prüm erklärte 1777 officiell, daß — "ven ältesten Prümischen Weisthümern gemäß im Prümischen keine Leibeigenschaft hergebracht sei." Wenn aber den ältesten Weisthümern gemäß daselbst keine Leibeigenschaft mehr vorhanden war, dann muß dieselber wohl spätestens im fünfzehnten Jahrhunderte erloschen sein, da früher wohl, gemäß dem Registrum Prumiense von dem Abte Edsarius in Prüm, Leibeigenschaft dort bestanden hat.

Dagegen aber hat es in an das Erzstift Trier grenzenden Gebieten noch Leibeigenschaft bis zu Ende bes achtzehnten Jahrhunderts gegeben und felbft Churtrier hatte noch in fogenannten Gemeinhert. fchaften leibeigene Unterthanen. Borerft nämlich gab es noch Leibeigene in dem Herzogthum Luremburg, besonders in den deutschen Quartieren. Ueber Stand, Recht und Qualität ber Berfonen im Berzogthum Luremburg heißt es in den "gemeinen Landebräuchen" biefes herzogthums und ber Graffchaft Chiny Artifel VIII: "Beneben ben Beiftlichen, denen vom Abel, den Freyleuthen, ber Burgerschaft (ber Stäbte) hat es leuth von leibeigener condition, infonderheit in ben teutschen quartieren, unter welchen etliche fich Leibeigenschafft-leuth nennen, andere Schafftleuth, andere Dienftleuth, welche alle niedrigen ftands, und bienftbarer qualität, und bem Landsfürften und ihrem Schafftherrn mit unterschiedlichen verpflichtungen verbunden fennd." Und in dem Art. IX daselbft heißt es von biefen Leibeigenen : "Denen von leibeigener condition genennt Leibeigenschafft - Leuth oder andern, fo dienstbarer und niederer condition fennd, ift nicht zuläffig fich ju verheirathen, oder außerhalb dem Orth ber unterthanschaft ihres herrn fich haushablich niederzuschlagen, ehe und zuvorn fie fich abfaufft, und daß fie von ihrem Herrn abtauff = und befreiungsbrieff erlangt, fofern am felben Orth und andern benachbarten nicht das Recht, gewöhnlich genennt der unterlauff, im ichwang und hertommen" 1).

') Das Lostaufsgeld bei dem Schafft= oder Grundherrn durfte, nach Art. XII, die Summe von zehn Goldgulden nicht übersteigen.

churfürstlichen Gebiete sich häuslich niederzulassen; bergleichen Leibeigene follen viel= mehr mit den angeheiratheten männlichen oder weiblichen Bersonen so lange des Landes verwiesen, auch ihre Guter in Buschlag gelegt werden, dis sie den Beweis führen, daß sie von ihrer seitherigen Leibesherrschaft vollständig entlassen worden sind. Den, Letzteres nicht erlangen könnenden, im Auslande wohnenden Leibeigenen soll aber das Eigenthum und die Benuzung durch Mittelspersonen ihrer im Erzstiste gelegenen Guter, wovon sie die gebührlichen Leistungen entrichten müssen, gestattet, jedoch denselben die Selbstbebauung nicht erlaubt, auch desfallsige Rauf= und Tauschverträge von den landesherrlichen Beamten nicht zugelassen." (Scotti, Rr. 133).

Ferner bestand Leibeigenschaft auch noch bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der benachbarten Grafschaft Naffau-Saarbrücken. Es heißt bei Sittel: "Alle Unterthanen der Grafschaft (Saarbrücken) waren der Leibeigenschaft unterworfen, mit Ausnahme jener der Städte St. Johann und Saarbrücken und einzelner Dörfer, die frey waren" 1). Unmittelbar vor dem Einrücken der französischen Heere und unverfennbar unter dem Einfluffe der republiklanischen Freiheitsideen in dem nahen Frankreich erhoben aber die Unterthanen so laute Klagen über bisherigen Druck, das der Graf sich genöthigt sah, durch ein Dekret vom 20. Jan. 1793 manche Lasten derschlugten 3).

Ebenso waren noch leibeigen die Unterthanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf und Buperich (im jezigen Kreise Saarlouis), die dem Freiherrn von Hagen und dem Freiherrn von Hunolstein gemeinschaftlich zustand. "Jeder Gemeinherr, heißt es bei Sittel, hatte seine eigenen Unterthanen, die ihm leibeigen waren, seine eigenen Bogteien, worauf dieselben saßen, und seine eigenen Beamten" 3). Wollte ein Unterthan außerhalb der Herrschaft sich verehelichen, so mußte er um Entlassung aus der Leibeigenschaft einkommen und ein gewisses Abkaufsgeld der Herrschaft bezahlen.

In Gemeinherrschaften hatte auch Churtrier noch leibeigene Unterthanen, wie unter andern in der Bierherrichaft Lebach und in der Gemeinherrschaft Theley. Jene, in dem jetigen Kreise Saarlouis gelegen, bestand aus den Ortschaften: Landsweiler nebst Deiftershaus, Riederfaubach, Rimmelbach, Jabach, jur Motten, Greinhof, hahn, Wepermuble, Sean Claudmuble, Rirchenmuble, Bablenhof, Rarghaus, Mergenbachhaus und Ziegelhutte. Die Gemeinherren bafelbft waren Churtrier zu zwei Siebentel, Pfalz-3meibruden zu zwei Siebentel, ber Freiherr von hagen zur Motten ebenfalls zu zwei Siebentel und bas Rlofter Fraulautern ju einem Siebentel. Bon ben Unterthanen diefer Bierherrichaft heißt es bei Sittel: "Die Einwohner ber Bierherrichaft, welche fich fast alle jur tatholischen Religion befannten, waren leibeigen, ichafts und frohndpflichtig, mit Ausnahme ber ehmals lothrings ifchen Unterthanen, in Bezug deren bie Alten ergeben, daß biefelben nicht leibeigen gewesen fein follen. Churtrier befaß ungefähr 24 Bogteien u. f. m." .). Indeffen ift aus ber Geschichte biefer Bierherrichaft

4) Dafelbft, II. Bb., G. 739 u. 742.



^{&#}x27;) Sittel, Sammlung der Provinzial- und Particulargesete und Berordnungen u. f. w. I. Bb., S. **34.**

²) Dafelbst, S. 23-27.

^{*)} Dafelbft im II. Bbe, G. 631.

zu entnehmen, daß Churtrier seine zwei Siebentel an derfelben erst später durch Bertrag erworben und also die Leibeigenschaft dort vorgefunden hat.

Auch die Herrschaft Theley, bestehend aus dem Dorfe dieses Ramens mit Mühle und Ziegelhütte, war eine Gemeinherrschaft, gemein zwischen Churtrier und Lothringen, jedem zur Hälfte. "Jeder Territorialherr, schreibt Sittel, hatte seine eigenen Unterthanen; im Ganzen zählte man deren zulest 51, wovon 33 churtrierisch und die übrigen lothringisch waren; sie waren leibeigen." . . " Bollte ein churtrierischer Unterthan sich unter eine andre Herrschaft verheirathen oder ausziehen, so war er schuldig, sich abzusaufen, und zwar mit süns Gulden von hundert Gulden Vermögen". . .

Auch in ber fleinen Serrschaft Bollmerath, im jegigen Rreife Cochem, die ein Bied - Runtel'fches Leben, unter churtrierifcher Dber hoheit, war, bestand noch im achtgehnten Jahrhunderte Leibeigenschaft, und hatten die Unterthanen bis dahin fein Eigenthum gehabt. Allein feit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wollten die Bauern fich die Leibeigenschaft nicht mehr gefallen laffen, waren berselben nicht mehr geständig und flagten bei bem Churfursten von Trier über ju fchweren Drud ihres Hochgerichtsherrn, des Freiherrn von Landenberg. Allmälig wurden bafelbft curtrierische Berordnungen eingeführt, insbesondere aber die gandmaß im Jahre 1731, bei welcher jedem Lehnsmanne fein Lehngut auf feinen Ramen wie ein Eigenthum überschrieben und anerkannt wurde. Und biefes war ein bedeutender Schritt jur Auflöfung ber Leibeigenschaft. Gesehlich aber erfolgte bie Aufhebung ber Leibeigenschaft in jener Serrschaft im Jahre 1793 unmittelbar vor bem Einruden ber Franzofen. Die Lehnguter verblieben in ben Sanden ber bamaligen Befiger als freie und erbliche Guter2).

Baren nun auch, mit einzelnen Ausnahmen in isolirten Gemeinherrschaften, die churtrierischen Unterthanen freie Leute, ihre Guter freie Guter, auf welche das churtrierische Landrecht Anwendung fand, so hat es doch noch eine besondere Art von Gutern und Rechtsverhältniffen in unserm Lande gegeben, die noch Alehnlichkeit mit der Leideigenschaft hatten und eben nur eine Stufe über derselben standen. Es waren dieses die Stocks, Bogteis oder Schafftguter, insbesondre in der Eisel. Den erstern Ramen trugen sie von ihrer Untheilbarkeit; ben zweiten, weil sie Lehngüter waren und man im Lehnwesen über-



¹⁾ A. a. D. S. 791 u. 794.

²) Sahresbericht der Gefellschaft für nuhl. Forschungen zu Trier vom Jahre 1956, S. 37 u. 40.

haupt die Rechte, welche die mannigfachen Modificationen der Hörigkeit dem Grunds oder Schutherrn gaben, unter dem gemeinsamen Ramen Bogtei zusammengefaßt und daher auch die betreffenden Güter Bogteis güter genannt hat. Den dritten Ramen endlich haben dieselben erhalten, weil diese Güter von dem Grundherrn oder einer Herrschaft Bauersleuten übergeben waren, um von diesen bebaut, beardeitet, "beschafft" zu werden.

Die Ratur und Beschaffenheit diefer Guter wurzelt ganz in dem mittelalterlichen Lehn- oder Feudalwefen. So wie nämlich von reichen und machtigen Serren Guter an Adelige oder Ritter ju Leben gegeben wurden gegen ju leiftende Rriegsdienfte, in dem Berhältniffe bes Lehnsherrn ju bem Bafallen jener ju Schutz und Schirm, diefer ju Treue und Rriegsfolge verpflichtet war, fo jeboch, bag ber Lehnsberr gemiffe Beränderungen ber Guter von feiner Buftimmung abhängig gemacht hatte; alfo auch wurden von Grundherren Guter an Bauersleute gur Benutzung übergeben, gegen gemiffe von benfelben zu entrichtende Realleiftungen und perfonliche Dienfte oder Frohnden, mit ber Berpflichtung fur ben Grundherrn, bem Grundbefiger ben nöthigen Schut angedeihen ju laffen. Mit ber Uebergabe bes Lebens ging eine Theilung ber fammtlichen Eigenthumsrechte vor fich, in Berrichafterecht (dominium rectum) und in Benutungerecht (dominium utile), geregelt burch privatrechtliche Berträge, in benen Rechte und Bflichten, Leiftungen und Begenleiftungen, fur ben Guteherrn und ben Gutebefiser bestimmt waren. Anfangs waren bie Bauersleute, benen von Grund. herren Landguter jur Bebauung übergeben wurden, leibeigen, waren ein Bestandtheil des betreffenden Landgutes felber, gehörten mit ihrem Leibe bem Gutsherrn an, und bnrften basfelbe ohne feine Einwilligung nicht verlaffen. Diefer Zuftand hat auf manchen Gerrschaftsgutern in den beutschen Quartieren des Herzogthums Luxemburg (in der Eifel) noch bis ju Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortgebauert, und hat es hier noch "Erbguter bienftbarer Condition, Leibeigenschaftguter und Schafftguter" genannt, gegeben, bei benen ben Inhabern feine andre Disposition und Anordnung ankand, "als allein, daß fie mögen, mit Erlaubniß und Bulaffung bes Schafftherrn, eines ihrer Rinder, es fei Sohn oder Tochter, fo ihme bem Berrn am besten gefallet ober beliebet, bei fich ju bestaden, und basfelbige ju ihrem Rachfolger in obgemelte Guter (welche gemeinlich bie Bogtei genennt werden) ju fegen, mit bem Geding, daß Derjenige, ber alfo einbestadet, feinen Bater und Mutter, Bruder und Schweftern ernahre u. f. m." 1). Auch war noch außerbem die bienftbare Beschaffen-

') Die gemeinen Landebräuche des herzogth. Luxemburg, 11. Lit S. 3.00 [C

heit diefer luremburgischen Schafftgüter erkennbar in ber Bestimmung, baß bei jeder Eins und Ausheirathung eine Abgade an den Herrn entrichtet werden mußte, wie ferner darin, daß der Herr, bei jeder Berlehung seines Rechtes, 3. B. wegen nicht entrichteter Gefälle, nach dreimaliger Bekanntmachung an drei Sonntagen, die Schafftbestiger von dem Gute vertreiben konnte.

Dagegen aber waren die Stode ober Bogteigüter in dem Fürftenthum Prum und in den beiden churtrierischen Aemtern Schönecken und Schönberg sämmtlich Freischafftgüter und waren die Bestiger derfelben seit Jahrhunderten freie Leute, ohne daß wir jedoch genan die Zeit angeben könnten, wo auf denselben die Leibeigenschaft aufgehört hat. Diese Guter sind es, mit denen wir es hier zu thun haben, weil ihre Ratur einen Rechtszustand ihrer Bestiger mit sich führte, ber von jenem der übrigen Trierischen Unterthanen wessentlich verschieden war.

Sat es auch hin und wieder fonft in bem Churfurftenthum Trier Stodguter gegeben, fo war ber eigentliche Sit berfelben aber in tem mit dem Erzstifte vereinigten Fürstenthum Prum und in den an biefes grenzenden und in der Bermaltung mit bemfelben verbundenen chur trierifchen Memtern Schönberg und Schöneden 1). In Diefen beiden Aemtern gab es faft gar feine andre Guter als Stodguter; in den Fürftenthum Brum gab es wohl auch Allodials oder freie Gater und Lehenguter; die meiften aber waren auch hier Stodguter. Das Bortommen biefer gebrängten Maffe von Stodgutern in ber Eifel, zwijchen ber Daas und ber Mofel, namentlich in dem Fürftenthum Brum, den zwei genannten curtrierischen Memtern und bem baran anftogenten Theile des Herzogthums Luremburg, ift ohne 3weifel in Berbindung ju fesen mit ber Ueberfiedelung von zehntaufend fachfischen Familien in bas frantifche Reich durch Carl ben Großen im Jahre 804. Rachbem nämlich Carl nach breißigjährigem Rampfe für bie Sicherung ber Grenzprovingen feines Reiches bie Sachfen völlig übermunden hatte, hat er gehntaufend Familien aus ihren bisherigen Sigen auf beiden Ufern der Elbe in bas Innere bes franklichen Reiches übergefiedelt und ihr Land ben Dbotriben überwiefen. 3mar fagen uns bie frantifchen

¹) Die Gebiete biefer beiden Armter waren bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts luxemburgisch gewefen. Im Jahre 1374 hat aber Kaifer Carl IV als Herzog von Euxemburg das Schloß Schönberg mit Jubehör dem Erzftifte Trier geschenkt und hat Rönig Wenzel von Böhmen als Erbfolger im herzogthum Luxenburg den 8. Juli 1376 die Schenkung bestätigt. (Honth. II. p. 276. n. a). Sodann hat berfelbe Rönig Wenzel 1384 das Schloß Schöneden mit der herrichaft dem Erzbischof Cuno für 30,000 Gulden verlauft und ist 1455 diefer Verlauf zu einem unwiederruflichen gemacht worden.

Ehroniften nicht naber, wohin Carl diefe Sachfen verfest habe; Regino von Brum fagt bloß in bas Frankenreich (- in Franciam -); ein andrer Chronift fchreibt : er vertheilte fie in fein Reich, wohin er es für gut fand" (divisit eos in regnum suum, ubi volnit). Eginhard, ber Geheimschreiber und Biograph des Raifers, fagt: "Er hat zehntaufend Mann aus bem Bolte auf beiden Ufern ber Elbe mit Beibern und Rindern aufgehoben und fie biers und borthin in Gallien und Deutschland in mannigfaltiger Bertheilung verlett" 1). Offenbar muß aber nun angenommen werden, daß ber Raifer Diefe neuen Anfiedler in Gegenden gesetht haben werde, wo es noch große Streden unangebauten Landes gegeben bat, und bamit find wir icon in den Ardennenwald hingewiefen, der ju fener Beit noch eine weit ausgedehnte Bildniß war, beren Cultur bem Ralfer um fo mehr ermunscht gewesen fein wird, als feine Lieblingoftatte, Machen, fich in bem Beringe jenes Riefenwaldes befand, ben Cafar fich vom Rheine bis in das Gebiet von Rheims und bem Trierischen Lande bis an den Dcean erftreden laßt 2). Außerdem aber laßt bie Gleichförmigkeit ber bäuerlichen Guter und ber Rechtsverhaltniffe auf benfelben, wie wir eben in ben Stodgutern finden, über einen großen Flachenraum zwischen ber Maas und ber Mofel, auch auf eine gleichzeitige allgemeine Ans fiedelung ichließen, wie die ber Sachfen unter Raifer Carl 804 eine gewesen ift.

Sehen wir uns nun die Natur dieser Güter näher an. Die erste Eigenthümlichkeit dieser Güter bestand in ihrer Untheilbarkeit. Die Grundherren hatten dieselben zum Andauen und Benütsen an Bauersleute unter der Bedingung übergeben, daß sie nie ohne ihre Einwilligung vertheilt werden könnten, sondern jedes Gut unzersplittert beisammen bleibe. Daher war denn der Boben in Distrikte abgetheilt, Höhfe genannt, die je einer sechs dis acht oder auch zehn solcher Güter hatte, wo aber, eben jener Untheilbarkeit wegen, die ursprüngliche Anzahl unverändert durch Jahrhunderte fortbestand. Ju jedem Gute oder Stocke gehörte ein Haus mit Dekonomiegebäuden und Bering, eine bestimmte Anzahl Morgen Acterland und Wiesen; außerdem Waldungen, die den Stockbestigern eines Hoses gemeinschaftlich waren, wie auch Wild- oder Weideland. Als unzertrennliche Bestandtheile eines jeden Stockgutes galten ferner Pferde, Gespann, Pflug, Pferdegeschirre,

^{&#}x27;) Eginhardi vita Carol. m. c. 7.

³) De bell. gall. VI. c. 39. — per Arduennam silvam, quae est totius Galliae maxima, atque a ripis Rheni finibusque Trevirorum ad Nervios pertinet etc.

Fruchte, Die zur Unterhaltung des Outes nothig, Biebstand und Futter. Die zweite Gigenthumlichteit jener Buter, eine nothwendige Folge jener erften, mar, daß in jedem Stodaute nur ein Rind bas Gut erben fonnte, mit Ausschluß aller andern Bermandten. Erbe aber war bas Erftgeborene, mochte es Sohn ober Tochter fein. Das Stoch ober Schafftgut ging dem Geblute nach und tonnte dasselbe mit Borbeigehung des Erftgeburterechtes auf Rachgeborene, ohne Einwillig. ung bes Erftgeborenen, nicht übertragen werben. Sierin tonnten weder Bater und Mutter, noch felbft der Stod- oder Schaffte herr, etwas andern, und fonnten weder Bater noch Mutter bas Rind beerben. Denn ftarb ber Erfigeborene, fo trat bas 3meitgeborene Lind als einzig berechtigter Erbe und Stochbefiger ein 1). Ronnte nun auch ber Erfigeborene ober Stockerbe, wenn er bas But nicht jelbft übernehmen und die "Sausmeifterschaft" antreten wollte, fein Bors gangsrecht auf eines feiner Geschwifter, bas 3weits, Dritts oder Bierts geborene, übertragen, fo hatte folche Uebertragung nur fo lange Rechtsfraft, als ber Erftgeborene lebte. Starb derfelbe, fo trat bas ihm an Alter junachft ftebende Rind, ohne Untericieb bes Beichlechtes, als gesehlicher Stoderbe ein, und ber Bruder oder bie Schwefter, Die bas But bisher gehabt hatte, mußte es abtreten und mar bisher blog Rusnießer gemefen.

Da, wie oben schon gesagt, bei den Stock-, wie bei den Lehngutern eine Theilung des vollen Eigenthumsrechtes zwischen dem Lehnsherrn und Basallen, dem Stockherrn und dem Stockbesitzer bestand, so war damit für beide Arten von Gütern die fernere Eigenthumlichkeit gegeben, daß, wie der Basall, also auch der Stockgutsbestitzer, weder das ganze Gut, noch einen Theil desselben veräußern, verpfänden, vertauschen oder mit Schulden beschweren durfte, ohne Consens des Schafftiherrn. Und hatte der Stockgutzer ohne Consens des Schafftiherrn. Und hatte der Stockgutzer ober cedirt, so konnte das Stück immer zurückgelöst und zum Gute wieder herangezogen werden; eine Berjährung war dabei unstatthaft.

Durch die ausschließliche Erbberechtigung des erfigeborenen Kindes auf das Stockgut war als fernere Eigenthumlichkeit die Rothwendigs

^{1) 3}n biefer Unverlegbarkeit des Erstgeburterechtes, ben Eltern und dem Schafftherrn gegenüber, bei den Stockgutern im Prumischen und den Trierischen Memtern Schönberg und Schönecken, tritt die freie Qualität derselben hervor, während es im Luxemburgischen viele Stockguter dienstbarer (leibeigener) Condition gab, wo der Schafftherr ein Rind nach feinem Belfeben, das zweite. dritte, vierte, zum Stockerben einsegen fonnte.

feit gegeben, die nachgeborenen Rinder durch Ablage abzufinden. Diefe Abfindung wurde nun bewerfftelligt mit dem Bermögen, welches nicht zum Stodgute gehörte und demgemäß frei und theilbar war. Dahin maren ju rechnen Möbeln, übergähliges Bieb, baares Geld, Aftivcapie talien, Raufe, Bfandichaften, die von fremden Gutern gemacht worden, bas eingebrachte Bermögen bes Stoderben und bas Eingebrachte bes eingeheiratheten Ehetheiles. Diefes Alles waren fogenannte Acquefte, freies (Allodial.) Gut und theilbar; und wenn in Betreff diefer ein Streit entstand, tam jur Entscheidung bas Trierische Landrecht in Anwendung, mahrend bei ben Stodgutern nach Gewohnheitsrecht ober nach den Beisthumern entschieden murde. Dieje Abfindung der nache geborenen Geschwifter war indeffen nicht auf allen Bogteihöfen gleich, fondern bald fo, bald anders geregelt. So erhielten 3. B. ju Ballers. heim, Budesheim, Riederhersborf, Birresborn und Steffeln bie Rachs geborenen als Ablage die breijährige Crescens und theilten die Möbeln mit dem Stoderben zu gleichen Theilen 1).

Begen der Theilung des Eigenthums zwischen Stockherrn und Stockbesitzer hatte dieser an jenen gewiffe Abgaden zu entrichten und Dienste zu leisten, was Alles zusammengesaßt Canon, auch Schafft= dienst genannt wurde, und ebenfalls durch Berträge, Gewohnheit und Beisthümer seftgeset war. Dieser Canon bestand in einer Abgade von Korn, hafer, Spelt, oder in Geld allein, oder theils in Früchten, theils in Geld, sodann in kleinen und großen Frohnden. Dagegen hatte aber nun der Schafftmann das erbliche Bestz- und Rusnießungsrecht des Schafftgutes, und konnte, wenn er seine Schafftbienste entsrichtete und das Gut gehörig im Stande erhielt, nicht von demselben verdrängt werden. Konnte derselbe die Schafftbienste nicht entrichten, so wurde, nach den gehörigen Publicationen, ein Andrer in das Gut eingesest, welcher neue Schafftmann dann aber den alten zu unterhalten und bestien Linder auszustatten hatte.

Die fämmtlichen Stockbefiger eines Hofes bildeten eine Gemeins schaft (communio) und hatten gleiche Berechtigung auf die zu dem Hofe gehörenden Waldungen. Daher durfte sich auch auf diesen

¹⁾ Durch bie letzt dargelegte Eigenthumlichkeit, nämlich die Abfindung der Rachgeborenen durch Ablage, unterschied sich das Stockgut von dem Bins- oder emphytheutischen Gute. Dieses letztere war ein vollständiges, wahres Eigenthum des Besthers, nur daß er Zins davon zu entrichten hatte. Zwar mußte es auch bei= sammen bleiben; aber es sonnte von Bater und Mutter geerbt werden, und war in der Art theilbar, daß jedes Rind Anen Antheil don dem ganzen Werthe des Gutes erhielt, während bei dem Stockgute blog das hausvermögen zur Bertheilung fam.

Höfen kein neuer Anstehler niederlaffen, ohne fich mit der Gemeinschaft abzufinden, ohne jedoch das Hofrecht, d. i. Antheil an den Baldbemüge ungen zu erhalten. Solche Familien, die nicht das Hofrecht hatten und neben den Stockbefigern wohnten, hießen Beisaffen oder auch Backesmänner (Bachausmänner, weil fie oft in dem gemeinfamen Bachause wohnten), konnten nur gegen eine an die Stockbefüger zu entrichtende Bergutung Bieh zur Geerde treiben.

Bon großer Bichtigfeit für bie Rechtsgeschichte in unferm Lande ift bas Balbbenützungsrecht ber Stodgutsbefiger geworden, nachbem bie frangofifche Revolution das gange Feudalwefen aufgeloft hat. Die Stodautsbefiger eines Bofes hatten bas ausschließliche Recht auf bie ju bem hofe gehörigen Baldungen. Rachdem nun bie Riederlaffung und Unfiedelung neuer Eimohner in Folge der Aufbebung des Feudalwefens überall frei geworden, bildeten fich Gemeinden (universitates) in ftaatsrechtlicher Bedeutung, wo fruher blog Gemeinfchaften (communiones) im privatrechtlichen Sinne bestanden hatten, beren Blieder nun alle Anfpruch auf gemeinschaftlichen Antheil an jenen Stodgutswaldungen machten. Daber find benn in ber Gifel, bem hauptfite ber Stockguter, feit ber Zeit ber franzöfischen Dccupation, besonders banach unter preußischer Berrichaft, eine Menge Brozeffe entstanden zwischen ben neuen Gemeinden und den Stodgutsbefigern, welche von ben Gerichten, unter Festhaltung bes mefentlichen Unterfchiedes zwischen einer Gemeinschaft (communio) im lehnrechtlichen und einer Gemeinde (universitas) in ftaatorechtlichem Sinne, gegen bie neuen Gemeinden ju Gunften der Stodgutsbefiger entschieden wors ben find 1). In einer Gemeinde wird allerdings der Mitgenuß an ben Gemeindegutern erworben burch Aufnahme, burch Bohnen in berfelben; nicht aber fo in einer Gemeine (communio) im lehnrechtlichen Sinne. Sier gehörten bie Stockwaldungen ju einer bestimmten und geschloffenen Anjahl von Stodgutern ober Stodhaufern als Appertinenzftude und ftand baber auch den Stodgutsbefigern eines hofes bas ausschließliche Recht auf bie Balbbenützungen ju. 2Bohnten auch nebft den Stodbefigern noch andre Familien in den Stodhäufern eines Sofes, wie denn diefes häufig der Fall war, oder in dem Badhaufe, fo hatten diefe aber als bloße Beifaffen oder Badesmänner gar fein Recht auf die Beides und Baldbenützungen, und tonnten auch banach burch bas bloße Bohnen neben ben Stodgutsbefigern fein Recht bar-

^{·)} Eine Menge folcher gerichtlicher Entscheidungen in Brogefien zwischen Stodgutsbestigern und Gemeinden findet fich zusammigestellt bei Lais, Die Stods und Bogteigutsbefiger der Eifel, II. Bb., 1. Theil. Trier, 1831.

